

1646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 11. 1994

Regierungsvorlage

WTO-ABKOMMEN SAMT SCHLUSSAKTE, ANHÄNGEN, BESCHLÜSSEN UND ERKLÄRUNGEN DER MINISTER SOWIE ÖSTERREICHISCHEN KONZESSIONSLISTEN BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICHE UND NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE UND ÖSTERREICHISCHE VERPFLICHTUNGSLISTEN BETREFFEND DIENSTLEISTUNGEN

(Übersetzung)

MULTILATERALE HANDELSVERHANDLUNGEN DER URUGUAY-RUNDE

Handelsverhandlungskomitee

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMS	Aggregiertes Stützungsmaß (im Übereinkommen über die Landwirtschaft) (Aggregate Measurement of Support)
BISD	Grundsätzliche Rechtsakte und ausgewählte Dokumente (eine vom GATT ständig ergänzte Veröffentlichung) (Basic Instruments and Selected Documents)
CCC	Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Customs Co-operation Council)
CCC Sekretariat	Sekretariat des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Secretariat of the Customs Co-operation Council)
Dispute Settlement Understanding/DSU	Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes)
DSB	Streitbeilegungsorgan (Dispute Settlement Body)
FAO	UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
GATS	Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services)
GATT 1994	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade 1994)
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) (Harmonized Commodity Description and Coding System)
IMF	Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)
ISO	Internationale Normenorganisation (International Organization for Standardization)
ISO/IEC	ISO/Internationale elektrotechnische Kommission (ISO/International Electrotechnical Commission)
ITC	Internationales Handelszentrum (International Trade Center)

2

1646 der Beilagen

MFA	Abkommen über den Internationalen Handel mit Textilien (auch Multifaserabkommen genannt) (Arrangement Regarding International Trade in Textiles)
PCWTO	Vorbereitungskomitee für die Welthandelsorganisation (Preparatory Committee for the World Trade Organization)
PGE	Ständige Expertengruppe (im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen) (Permanent Group of Expertes)
SCM	Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Subsidies and Countervailing Measures)
Secretariat	Sekretariat der Welthandelsorganisation (Secretariat of the World Trade Organisation)
SSG	Besondere Schutzklauseln (im Übereinkommen über die Landwirtschaft) (Special Safeguard)
ST	Besondere Behandlung (Anhang 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft) (Special Treatment)
TMB	Textilaufsichtsorgan (im Übereinkommen über Textilien und Bekleidung) (Textiles Monitoring Body)
TPRB	Handelspolitisches Prüfungsorgan (Trade Policy Review Body)
TPRM	Handelspolitischer Prüfungsmechanismus — Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik (Trade Policy Review Mechanism)
TRIMs	Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (Trade-Related Investment Measures)
TRIPS	Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
TSB	Textilüberwachungsorgan (nach dem Multifaserabkommen) (Textiles Surveillance Body)
World Bank	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) (International Bank for Reconstruction and Development)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
WTO Agreement	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Agreement Establishing the World Trade Organization)

1646 der Beilagen 3

INHALTSVERZEICHNIS

SCHLUSSAKTE	4
ABKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION	4
Anhang 1	12
Anhang 1A: Multilaterale Abkommen über den Handel mit Waren	12
Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994	12
Vereinbarung über die Auslegung des Artikels II Absatz 1 lit. b des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	13
Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	14
Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	15
Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	18
Vereinbarung betreffend Ausnahmegenehmigungen von Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994	20
Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	20
Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994	21
Übereinkommen über die Landwirtschaft	22
Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen	39
Übereinkommen über Textilien und Bekleidung	48
Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	84
Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen	98
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	100
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	117
Übereinkommen über Kontrolle vor dem Versand	136
Übereinkommen über Ursprungsregeln	141
Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren	149
Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen	153
Übereinkommen über Schutzmaßnahmen	183
Anhang 1B: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen	189
Anhang 1C: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	210
Anhang 2: Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung	231
Anhang 3: Handelspolitischer Prüfungsmechanismus (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik)	249
BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN DER MINISTER	
Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen	251
Beschluß über Finanzdienstleistungen	251
Beschluß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen	252
Beschluß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste	253
Beschluß über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation	253
Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation	254

SCHLUSSAKTE ÜBER DIE ERGEBNISSE DER MULTILATERALEN HANDELSVERHANDLUNGEN DER URUGUAY-RUNDE

Marrakesch, 15. April 1994

SCHLUSSAKTE ÜBER DIE ERGEBNISSE DER MULTILATERALEN HANDELSVERHANDLUNGEN DER URUGUAY-RUNDE

1. Die Vertreter der Regierungen und der Europäischen Gemeinschaften, Mitglieder des Handelsverhandlungskomitees, vereinbaren zum Abschluß der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, daß das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO-Abkommen“ genannt), die als Anhänge beigefügten Erklärungen und Beschlüsse der Minister sowie die Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen, die Ergebnisse ihrer Verhandlungen enthalten und einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Schlußakte bilden.
2. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Schlußakte vereinbaren die Vertreter,
 - a) das WTO-Abkommen gegebenenfalls ihren jeweils zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen, um die Genehmigung dieses Abkommens in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen Verfahren zu erlangen; und
 - b) die Erklärungen und Beschlüsse der Minister anzunehmen.
3. Die Vertreter halten es übereinstimmend für wünschenswert, daß das WTO-Abkommen von allen Teilnehmern an den Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (im folgenden „Teilnehmer“ genannt) angenommen wird, damit es am 1. Jänner 1995 oder so früh wie möglich danach in Kraft tritt. Gemäß dem letzten Absatz der Ministererklärung von Punta del Este werden die Minister spätestens Ende 1994 zusammentreten, um über die internationale Durchführung der Ergebnisse, einschließlich des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens, zu beschließen.
4. Die Vertreter kommen überein, daß das WTO-Abkommen in seiner Gesamtheit für alle Teilnehmer gemäß Artikel XIV zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form offensteht. Für die Annahme und das Inkrafttreten eines im Anhang 4 des WTO-Abkommens enthaltenen Plurilateralen Handelsübereinkommens gelten die Bestimmungen des betreffenden Plurilateralen Handelsübereinkommens.
5. Teilnehmer, die nicht Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, müssen, bevor sie das WTO-Abkommen annehmen, zuerst ihre Beitrittsverhandlungen zum Allgemeinen Abkommen abgeschlossen haben und Vertragsparteien hierzu werden. Für Teilnehmer, die zum Datum der Schluß-

akte nicht Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens sind, sind die Listen der Zugeständnisse nicht endgültig, sondern werden in der Folge im Hinblick auf ihren Beitritt zum Allgemeinen Abkommen und die Annahme des WTO-Abkommens ergänzt.

6. Die vorliegende Schlußakte und die in den Anhängen enthaltenen Texte werden beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinterlegt, der unverzüglich jedem Teilnehmer eine beglaubigte Ausfertigung hiervon übermittelt.

Geschehen zu Marrakesch am fünfzehnten April eintausendneuhundertvierundneunzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Die Liste der Unterzeichnungen wird zur Unterzeichnung in die Vertragsausfertigung der Schlußakte aufgenommen.)

ABKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION

Die Parteien dieses Abkommens,

in der Erkenntnis, daß ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards, auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, auf ein hohes und ständig steigendes Niveau des Realeinkommens und der wirksamen Nachfrage sowie auf die Steigerung der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen gerichtet sein sollen, gleichzeitig aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer dauerhaften Entwicklung gestatten sollen, die den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und zu diesem Zweck den verstärkten Einsatz von Mitteln umfaßt, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Bestrebungen vereinbar sind;

in der Erkenntnis, daß es positiver Bemühungen bedarf, damit die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels erreichen, der den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht;

in dem Wunsch, zur Verwirklichung dieser Ziele durch den Abschluß von Vereinbarungen beizutragen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelschranken sowie auf die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen abzielen;

entschlossen, ein integriertes, funktionsfähigeres und dauerhafteres multilaterales Handelssystem zu entwickeln, welches das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, die Ergebnisse früherer Handelsliberalisierungsbemühungen und sämtliche Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde umfaßt,

entschlossen, die fundamentalen Grundsätze dieses multilateralen Handelssystems zu wahren und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern,

kommen wie folgt überein:

Artikel I

Errichtung der Organisation

Die Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO“ genannt) wird hiermit errichtet.

Artikel II

Wirkungsbereich der WTO

1. Die WTO bildet den gemeinsamen institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung der Handelsbeziehungen zwischen ihren Mitgliedern in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Abkommen und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, die in den Anhängen zum vorliegenden Abkommen enthalten sind.
2. Die Abkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anhängen 1, 2 und 3 enthalten sind (im folgenden „Multilaterale Handelsabkommen“ genannt), sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Abkommens und für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Abkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die im Anhang 4 enthalten sind (im folgenden „Plurilaterale Handelsübereinkommen“ genannt), sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Abkommens für diejenigen Mitglieder, die sie angenommen haben und für diese Mitglieder verbindlich. Die Plurilateralen Handelsübereinkommen begründen für die Mitglieder, die diese nicht angenommen haben, weder Pflichten noch Rechte.
4. Das im Anhang 1A enthaltene Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 (im folgenden „GATT 1994“ genannt) unterscheidet sich rechtlich vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, im Anhang zur Schlußakte der Zweiten Tagung des Vorbereitenden Komitees der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung, in seiner später berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung (im folgenden „GATT 1947“ genannt).

Artikel III

Aufgaben der WTO

1. Die WTO fördert die Durchführung, die Verwaltung und das Funktionieren des vorliegenden Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen sowie die Verwirklichung ihrer Ziele; sie bildet auch den Rahmen für die Durchführung, die Verwaltung und das Funktionieren der Plurilateralen Handelsübereinkommen.
2. Die WTO dient als Forum für Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern über deren multilaterale Handelsbeziehungen in den Bereichen der Abkommen, die in den Anhängen des vorliegenden Abkommens enthalten sind. Die WTO kann auch als Forum für weitere Verhandlungen zwischen den Mitgliedern über deren multilaterale Handelsbeziehungen sowie als Rahmen für die Durchführung der Ergebnisse solcher Verhandlungen dienen, wie sie von der Ministerkonferenz beschlossen werden können.
3. Die WTO verwaltet die im Anhang 2 des vorliegenden Abkommens enthaltene Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (im folgenden „Vereinbarung über Streitbeilegung“ oder „DSU“ genannt).
4. Die WTO verwaltet das im Anhang 3 des vorliegenden Abkommens enthaltene Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken (handelspolitischer Prüfungsmechanismus, im folgenden „TPRM“ genannt).
5. Im Interesse einer kohärenteren Gestaltung der Weltwirtschaftspolitik arbeitet die WTO gegebenenfalls mit dem Internationalen Währungsfonds und mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihren angegliederten Institutionen zusammen.

Artikel IV

Struktur der WTO

1. Eine Ministerkonferenz, die sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt, tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Die Ministerkonferenz nimmt die Aufgaben der WTO wahr und trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Ministerkonferenz ist befugt, in allen unter die Multilateralen Handelsabkommen fallenden Angelegenheiten auf Ersuchen eines Mitgliedes in Übereinstimmung mit den besonderen Erfordernissen für die Beschlußfassung gemäß dem vorliegenden Abkommen und dem einschlägigen Multilateralen Handelsabkommen Beschlüsse zu fassen.
2. Ein Allgemeiner Rat, der sich aus den Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt, tritt zusammen, wann immer dies zweckdien-

lich ist. Zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz nimmt der Allgemeine Rat deren Aufgaben wahr. Der Allgemeine Rat nimmt auch jene Aufgaben wahr, die ihm durch das vorliegende Abkommen übertragen sind. Der Allgemeine Rat legt seine Verfahrensregeln fest und genehmigt die Verfahrensregeln der im Absatz 7 vorgesehenen Komitees.

3. Der Allgemeine Rat tritt gegebenenfalls zusammen, um die Aufgaben des in der Vereinbarung über Streitbeilegung vorgesehenen Streitbeilegungsorgans wahrzunehmen. Das Streitbeilegungsorgan kann seinen eigenen Vorsitzenden bestimmen und legt die Verfahrensregeln fest, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet.
4. Der Allgemeine Rat tritt gegebenenfalls zusammen, um die Aufgaben des im TPRM vorgesehenen Organs, wahrzunehmen. Das Handelspolitische Prüfungsorgan kann seinen eigenen Vorsitzenden bestimmen und legt die Verfahrensregeln fest, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet.
5. Ein Rat für den Handel mit Waren, ein Rat für den Handel mit Dienstleistungen und ein Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im folgenden „Rat für TRIPS“ genannt) fungieren unter der allgemeinen Leitung des Allgemeinen Rates. Der Rat für den Handel mit Waren überwacht das Funktionieren der Multilateralen Handelsabkommen des Anhangs 1A. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen überwacht das Funktionieren des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im folgenden „GATS“ genannt). Der Rat für TRIPS überwacht das Funktionieren des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im folgenden „Übereinkommen über TRIPS“ genannt). Diese Räte erfüllen die ihnen von den betreffenden Abkommen und vom Allgemeinen Rat übertragenen Aufgaben. Sie legen ihre eigenen Verfahrensregeln vorbehaltlich der Genehmigung durch den Allgemeinen Rat fest. Die Mitgliedschaft in diesen Räten steht den Vertretern aller Mitglieder offen. Diese Räte treten zur Ausübung ihrer Funktionen je nach Notwendigkeit zusammen.
6. Der Rat für den Handel mit Waren, der Rat für den Handel mit Dienstleistungen und der Rat für TRIPS setzen nach Bedarf nachgeordnete Organe ein. Diese nachgeordneten Organe legen ihre eigenen Verfahrensregeln vorbehaltlich der Genehmigung ihrer jeweiligen Räte fest.
7. Die Ministerkonferenz errichtet ein Komitee für Handel und Entwicklung, ein Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen sowie ein

Komitee für Budget, Finanzen und Verwaltung, die die Aufgaben wahrnehmen, die ihnen vom vorliegenden Abkommen und von den Multilateralen Handelsabkommen übertragen sind, sowie alle zusätzlichen Aufgaben, die ihnen vom Allgemeinen Rat übertragen sind; sie kann zusätzliche Komitees für solche Aufgaben errichten, die sie für zweckdienlich erachtet. Im Rahmen seiner Aufgaben prüft das Komitee für Handel und Entwicklung in regelmäßigen Zeitabständen die besonderen Bestimmungen in den Multilateralen Handelsabkommen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder und erstattet dem Allgemeinen Rat Bericht, damit dieser die geeigneten Maßnahmen trifft. Die Mitgliedschaft in diesen Komitees steht den Vertretern aller Mitglieder offen.

8. Die nach den Plurilateralen Handelsübereinkommen vorgesehenen Organe nehmen die ihnen nach diesen Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr und wirken innerhalb des institutionellen Rahmens der WTO. Diese Organe informieren regelmäßig den Allgemeinen Rat über ihre Tätigkeit.

Artikel V

Beziehungen zu anderen Organisationen

1. Der Allgemeine Rat trifft geeignete Vorkehrungen zur wirksamen Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, deren Aufgaben mit denen der WTO im Zusammenhang stehen.
2. Der Allgemeine Rat kann geeignete Vorkehrungen für Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen über Angelegenheiten treffen, die mit denen der WTO im Zusammenhang stehen.

Artikel VI

Sekretariat

1. Ein Sekretariat der WTO (im folgenden „Sekretariat“ genannt) steht unter der Leitung eines Generaldirektors.
2. Die Ministerkonferenz ernennt den Generaldirektor und legt Bestimmungen über die Befugnisse, Aufgaben, das Dienstverhältnis und die Amtsdauer des Generaldirektors fest.
3. Der Generaldirektor bestellt die Sekretariatsmitglieder und legt deren Aufgaben und Dienstverhältnisse in Übereinstimmung mit den von der Ministerkonferenz erlassenen Regelungen fest.
4. Die Funktionen des Generaldirektors und des Sekretariatspersonals haben ausschließlich internationalen Charakter. In der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen der Generaldirektor und das Sekretariatspersonal Weisungen von irgendeiner Regierung oder

anderen Stellen außerhalb der WTO weder einholen noch entgegennehmen. Sie haben sich jeglicher Tätigkeit zu enthalten, die sich auf ihre Stellung als internationale Beamte abträglich auswirken könnte. Die Mitglieder der WTO achten den internationalen Charakter der Funktionen des Generaldirektors und des Sekretariatspersonals und versuchen nicht, sie in der Ausübung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel VII

Budget und Beiträge

1. Der Generaldirektor legt dem Komitee für Budget, Finanzen und Verwaltung den jährlichen Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluß der WTO vor. Das Komitee für Budget, Finanzen und Verwaltung prüft den vom Generaldirektor vorgelegten jährlichen Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluß und richtet Empfehlungen hierüber an den Allgemeinen Rat. Der jährliche Budgetvoranschlag bedarf der Genehmigung des Allgemeinen Rates.
2. Das Komitee für Budget, Finanzen und Verwaltung schlägt dem Allgemeinen Rat Finanzregelungen vor, die Bestimmungen über folgendes enthalten:
 - a) den Beitragsschlüssel, der die Ausgaben zwischen den Mitgliedern zur Deckung der Ausgaben der WTO aufteilt; und
 - b) die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Mitgliedern bei Zahlungsrückständen.
 Die Finanzregelungen sind tunlichst nach den Regelungen und Praktiken des GATT 1947 auszurichten.
3. Der Allgemeine Rat nimmt die Finanzregelungen und den jährlichen Budgetvoranschlag mit Zweidritelmehrheit an, die mehr als die Hälfte der WTO-Mitglieder umfaßt.
4. Jedes Mitglied leistet entsprechend seinem Anteil an den Ausgaben der WTO seinen Beitrag ohne Verzug an die WTO gemäß den vom Allgemeinen Rat angenommenen Finanzregelungen.

Artikel VIII

Rechtsstellung der WTO

1. Die WTO besitzt Rechtspersönlichkeit; von jedem ihrer Mitglieder wird ihr eine solche Rechtsfähigkeit eingeräumt, wie sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
2. Der WTO werden von jedem ihrer Mitglieder solche Privilegien und Immunitäten eingeräumt, wie sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
3. Den Bediensteten der WTO und den Vertretern der Mitglieder werden in gleich-

artiger Weise von jedem ihrer Mitglieder solche Privilegien und Immunitäten eingeräumt, wie sie zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der WTO erforderlich sind.

4. Die von einem Mitglied der WTO, ihren Bediensteten und den Vertretern der Mitglieder eingeräumten Privilegien und Immunitäten entsprechen jenen Privilegien und Immunitäten, die im Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen vorgesehen und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. November 1947 genehmigt worden sind.
5. Die WTO kann ein Amtssitzabkommen abschließen.

Artikel IX

Beschlußfassung

1. Die WTO setzt die nach dem GATT 1947¹⁾ übliche Praxis der Beschlußfassung im Konsensweg fort. Falls ein Beschluß nicht durch Konsens gefaßt werden kann, wird über die strittige Angelegenheit abgestimmt, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Bei den Tagungen der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates verfügt jedes Mitglied der WTO über eine Stimme. Wenn die Europäischen Gemeinschaften ihr Stimmrecht ausüben, verfügen sie über die Anzahl der Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten²⁾, die Mitglieder der WTO sind, entspricht. Beschlüsse der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern im vorliegenden oder in einschlägigen Multilateralen Handelsabkommen nichts anderes vorgesehen ist³⁾.
2. Die Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat verfügen über die alleinige Befugnis, das vorliegende Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen auszulegen. Im Falle einer Auslegung eines Multilateralen Handelsabkommens des Anhangs 1 üben sie ihre Befugnis auf der Grundlage einer Empfehlung jenes Rates aus, der das Funktionieren des betreffenden Abkommens überwacht. Der

¹⁾ Ein Beschluß des betreffenden Organs über eine zur Prüfung vorgelegte Angelegenheit gilt als mit Konsens gefaßt, wenn kein bei der beschlußfassenden Tagung anwesendes Mitglied gegen den vorgeschlagenen Beschluß formell Einspruch erhebt.

²⁾ Die Anzahl der Stimmen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten darf in keinem Fall die Anzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften übersteigen.

³⁾ Wenn der Allgemeine Rat in seiner Eigenschaft als Streitbeilegungsorgan zusammentritt, werden seine Beschlüsse nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der Vereinbarung über Streitbeilegung gefaßt.

- Beschluß zur Annahme einer Auslegung wird mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefaßt. Dieser Absatz wird nicht in einer Weise angewendet, durch die Änderungsbestimmungen des Artikels X unterlaufen würden.
3. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Ministerkonferenz beschließen, ein Mitglied von einer Verpflichtung aus dem vorliegenden Abkommen oder einem der Multilateralen Handelsabkommen zu entbinden, vorausgesetzt, daß ein derartiger Beschluß von drei Viertel *) der Mitglieder gefaßt wird, sofern in diesem Absatz nichts anderes vorgesehen ist.
 - a) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung betreffend das vorliegende Abkommen wird der Ministerkonferenz zur Prüfung gemäß der Praxis der Beschlußfassung im Konsensweg vorgelegt. Die Ministerkonferenz setzt zur Prüfung des Antrags eine Frist von längstens 90 Tagen. Wird ein Konsens während dieser Frist nicht erzielt, wird ein Beschluß auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt.
 - b) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung betreffend die Multilateralen Handelsabkommen der Anhänge 1A, 1B oder 1C und deren Anhänge wird zunächst dem Rat für den Handel mit Waren, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen oder dem Rat für TRIPS zur Prüfung innerhalb einer Frist von längstens 90 Tagen vorgelegt. Mit Ablauf dieser Frist legt der zuständige Rat der Ministerkonferenz einen Bericht vor.
 4. Ein Beschluß der Ministerkonferenz auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nennt die den Beschluß rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände, ferner die Modalitäten und Bedingungen zur Anwendung der Ausnahmegenehmigung sowie das Ablaufdatum der Ausnahmegenehmigung. Jede Ausnahmegenehmigung, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr gewährt wird, wird von der Ministerkonferenz spätestens ein Jahr nach deren Einräumung und in der Folge alljährlich bis zum Ablauf der Ausnahmegenehmigung überprüft. Bei jeder Überprüfung wird die Ministerkonferenz untersuchen, ob die die Ausnahmegenehmigung rechtfertigenden Umstände weiterhin bestehen, und ob die der Ausnahmegenehmigung vorgeschriebenen Modalitäten und Bedingungen eingehalten wurden. Auf der

*) Ein Beschluß auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Verpflichtung, die einem Übergangszeitraum oder einem Zeitraum für eine stufenweise Durchführung unterliegt, die das antragstellende Mitglied zum Ende des maßgebenden Zeitraums nicht eingehalten hat, wird nur im Konsensweg gefaßt.

- Grundlage der jährlichen Überprüfung kann die Ministerkonferenz die Ausnahmegenehmigung verlängern, abändern oder aufheben.
5. Für Beschlüsse nach einem Plurilateralen Handelsübereinkommen, einschließlich Beschlüsse über Auslegungen und Ausnahmegenehmigungen, sind die Bestimmungen des betreffenden Abkommens maßgebend.

Artikel X

Änderungen

1. Jedes Mitglied der WTO kann in der Ministerkonferenz Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder der Multilateralen Handelsabkommen des Anhangs 1 einbringen. Die im Artikel IV Absatz 5 angeführten Räte können ebenfalls der Ministerkonferenz Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen der einschlägigen Multilateralen Handelsabkommen des Anhangs 1 unterbreiten, deren Funktionieren sie überwachen. Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach formeller Einbringung bei der Ministerkonferenz — sofern die Ministerkonferenz nicht eine längere Frist beschließt — wird jeglicher Beschluß, die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen, von der Ministerkonferenz im Konsensweg gefaßt. Sofern nicht die Absätze 2, 5 oder 6 Anwendung finden, wird im Beschluß angegeben, ob die Bestimmungen der Absätze 3 oder 4 anzuwenden sind. Bei Vorliegen eines Konsens legt die Ministerkonferenz die vorgeschlagene Änderung unverzüglich den Mitgliedern zur Annahme vor. Wird ein Konsens innerhalb des festgelegten Zeitraums während einer Tagung der Ministerkonferenz nicht erzielt, beschließt die Ministerkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, ob die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen ist. Soweit nicht die Absätze 2, 5 und 6 Anwendung finden, werden die Bestimmungen des Absatzes 3 auf die vorgeschlagene Änderung angewendet, außer wenn die Ministerkonferenz mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließt, die Bestimmungen des Absatzes 4 anzuwenden.
2. Änderungen der Bestimmungen dieses Artikels und der Bestimmungen der folgenden Artikel werden nur nach Annahme durch alle Mitglieder wirksam:
Artikel IX des vorliegenden Abkommens;
Artikel I und II des GATT 1994;
Artikel II Absatz 1 des GATS;
Artikel 4 des Abkommens über TRIPS.
3. Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder der Multilate-

- ralen Handelsabkommen der Anhänge 1A und 1C, ausgenommen die in den Absätzen 2 und 6 genannten, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder ändern würden, werden für jene Mitglieder wirksam, die sie nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder angenommen haben, und in der Folge für jedes andere Mitglied nach dessen Zustimmung. Die Ministerkonferenz kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließen, daß jede gemäß diesem Absatz bewirkte Änderung von einer derartigen Beschaffenheit ist, daß es jedem Mitglied, das die Änderung innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Frist nicht angenommen hat, in jedem Fall freisteht, aus der WTO auszutreten oder mit Zustimmung der Ministerkonferenz Mitglied zu bleiben.
4. Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder der Multilateralen Handelsabkommen der Anhänge 1A und 1C, ausgenommen die in den Absätzen 2 und 6 genannten, die ihrem Inhalt nach die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht ändern, werden nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für alle Mitglieder wirksam.
 5. Soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, werden Änderungen der Teile I, II und III des GATS und der einschlägigen Anhänge für jene Mitglieder wirksam, die sie nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder angenommen haben, und in der Folge für jedes andere Mitglied nach dessen Zustimmung. Die Ministerkonferenz kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließen, daß jede nach der vorstehenden Bestimmung bewirkte Änderung von einer derartigen Beschaffenheit ist, daß es jedem Mitglied, das die Änderung innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Frist nicht angenommen hat, in jedem Fall freisteht, aus der WTO auszutreten oder mit Zustimmung der Ministerkonferenz Mitglied zu bleiben. Änderungen der Teile IV, V und VI des GATS und der einschlägigen Anhänge werden nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für alle Mitglieder wirksam.
 6. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels können Änderungen des Übereinkommens über TRIPS, die die Erfordernisse des Artikels 71 Absatz 2 jenes Übereinkommens erfüllen, von der Ministerkonferenz ohne weiteres formelle Annahmeverfahren angenommen werden.
 7. Jedes Mitglied, das eine Änderung des vorliegenden Abkommens oder eines Multilateralen Handelsabkommens des Anhangs 1 annimmt, hinterlegt innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Annahmefrist eine Annahmeerkunde beim Generaldirektor der WTO.
 8. Jedes Mitglied der WTO kann der Ministerkonferenz einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen der Multilateralen Handelsabkommen der Anhänge 2 und 3 einbringen. Der Beschluß zur Genehmigung von Änderungen des Multilateralen Handelsabkommens des Anhangs 2 wird im Konsensweg gefaßt; diese Änderungen werden nach Genehmigung durch die Ministerkonferenz für alle Mitglieder wirksam. Beschlüsse zur Genehmigung von Änderungen des Multilateralen Handelsabkommens des Anhangs 3 werden nach Genehmigung durch die Ministerkonferenz für alle Mitglieder wirksam.
 9. Die Ministerkonferenz kann auf Antrag der Mitglieder, die Vertragsparteien eines Handelsübereinkommens sind, ausschließlich durch Konsens beschließen, jenes Übereinkommen in den Anhang 4 aufzunehmen. Die Ministerkonferenz kann auf Antrag der Mitglieder, die Vertragsparteien eines Plurilateralen Handelsübereinkommens sind, beschließen, jenes Übereinkommen aus dem Anhang 4 zu streichen.
 10. Für Änderungen eines Plurilateralen Handelsübereinkommens gelten die Bestimmungen jenes Übereinkommens.

Artikel XI

Originäre Mitgliedschaft

1. Die Vertragsparteien des GATT 1947 und die Europäischen Gemeinschaften, die das vorliegende Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen annehmen und für welche Listen von Zugeständnissen und Verpflichtungen dem GATT 1994 sowie Listen spezifischer Bindungen dem GATS angeschlossen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens Gründungsmitglieder der WTO.
2. Die am wenigsten entwickelten Länder, die von den Vereinten Nationen als solche anerkannt sind, brauchen Verpflichtungen und Zugeständnisse nur insoweit übernehmen, als diese mit ihren individuellen Entwicklungs-, Finanz- und Handelserfordernissen oder ihrer administrativen und institutionellen Leistungsfähigkeit vereinbar sind.

Artikel XII

Beitritt

1. Jeder Staat oder jedes gesonderte Zollgebiet, das (der) in der Wahrnehmung seiner Außenhandelsbeziehungen und hinsichtlich der übrigen im vorliegenden Abkommen und in den Multilateralen Handelsabkommen

behandelten Angelegenheiten völlige Handlungsfreiheit besitzt, kann dem vorliegenden Abkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen ihm und der WTO vereinbart werden. Ein solcher Beitritt gilt für das vorliegende Abkommen und für die in den Anhängen hierzu enthaltenen Multilateralen Handelsabkommen.

2. Beitrittsbeschlüsse werden von der Ministerkonferenz gefaßt. Die Ministerkonferenz genehmigt die Beitrittsbedingungen mit Zweidrittelmehrheit der WTO-Mitglieder.
3. Auf den Beitritt zu einem Plurilateralen Handelsübereinkommen finden die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens Anwendung.

Artikel XIII

Nichtanwendung von Multilateralen Handelsabkommen zwischen bestimmten Mitgliedern

1. Das vorliegende Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen der Anhänge 1 und 2 finden zwischen zwei Mitgliedern keine Anwendung, wenn eines der beiden Mitglieder zu dem Zeitpunkt, zu dem eines von ihnen Mitglied wird, der Anwendung seine Zustimmung versagt.
2. Absatz 1 kann zwischen WTO-Gründungsmitgliedern, die Vertragsparteien des GATT 1947 waren, nur dann angerufen werden, wenn Artikel XXXV des genannten Abkommens früher angerufen worden war und zwischen diesen Vertragsparteien zum für sie wirksamen Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens wirksam war.
3. Absatz 1 findet zwischen einem Mitglied und einem anderen Mitglied, das gemäß Artikel XII beitrifft, nur dann Anwendung, wenn das Mitglied, das der Anwendung nicht zustimmt, dies der Ministerkonferenz vor Genehmigung der Beitrittsbedingungen durch die Ministerkonferenz notifiziert hat.
4. Die Ministerkonferenz kann die Auswirkungen dieses Artikels in besonderen Fällen auf Antrag eines Mitglieds überprüfen und geeignete Empfehlungen aussprechen.
5. Die Nichtanwendung eines Plurilateralen Handelsübereinkommens zwischen Vertragsparteien des betreffenden Übereinkommens unterliegt den Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

Artikel XIV

Annahme, Inkrafttreten und Hinterlegung

1. Das vorliegende Abkommen steht den Vertragsparteien des GATT 1947 und den Europäischen Gemeinschaften, die Gründungsmitglieder der WTO gemäß Artikel XI des vorliegenden Abkommens werden können,

zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form offen. Eine solche Annahme gilt für das vorliegende Abkommen und für die in den Anhängen enthaltenen Multilateralen Handelsabkommen. Das vorliegende Abkommen und die in den Anhängen enthaltenen Multilateralen Handelsabkommen treten zu dem von den Ministern gemäß Absatz 3 der Schlußakte über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde festgesetzten Zeitpunkt in Kraft und stehen während eines Zeitraums von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt zur Annahme offen, sofern die Minister nichts anderes beschließen. Eine nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erfolgende Annahme tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt einer solchen Annahme in Kraft.

2. Ein Mitglied, das das vorliegende Abkommen nach seinem Inkrafttreten annimmt, erfüllt die Zugeständnisse und Verpflichtungen nach den Multilateralen Handelsabkommen, die im Verlauf eines Zeitraums, der mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens beginnt, erfüllt werden müssen, so, als ob es das vorliegende Abkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens angenommen hätte.
3. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens wird der Wortlaut dieses Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 hinterlegt. Der Generaldirektor übermittelt jeder Regierung und den Europäischen Gemeinschaften, die dieses Abkommen angenommen haben, unverzüglich eine beglaubigte Ausfertigung dieses Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen sowie eine Notifikation jeder diesbezüglichen Annahme. Das vorliegende Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen sowie jedwede Änderungen hierzu werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens beim Generaldirektor der WTO hinterlegt.
4. Die Annahme und das Inkrafttreten eines Plurilateralen Handelsübereinkommens unterliegen den Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens. Derartige Übereinkommen werden beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 hinterlegt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens werden derartige Übereinkommen beim Generaldirektor der WTO hinterlegt.

Artikel XV

Rücktritt

1. Jedes Mitglied kann vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt gilt

sowohl für dieses Abkommen als auch für die Multilateralen Handelsabkommen und wird mit Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Generaldirektor der WTO wirksam.

2. Für den Rücktritt von einem Plurilateralen Übereinkommen gelten die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

Artikel XVI

Verschiedene Bestimmungen

1. Sofern im vorliegenden Abkommen oder in den Multilateralen Handelsabkommen nichts anderes vorgesehen ist, gelten als Leitlinien für die WTO die Beschlüsse, Verfahren und Gepflogenheiten der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 sowie jene der im Rahmen des GATT 1947 eingesetzten Organe.
2. Soweit praktisch möglich, wird das Sekretariat des GATT 1947 zum Sekretariat der WTO, und der Generaldirektor des GATT 1947 übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ministerkonferenz einen Generaldirektor gemäß Artikel VI Absatz 2 des vorliegenden Abkommens ernannt hat, die Aufgaben des Generaldirektors der WTO.
3. Bei Vorliegen einer Normenkollision zwischen einer Bestimmung des vorliegenden Abkommens und einer Bestimmung eines der Multilateralen Abkommen hat die Bestimmung des vorliegenden Abkommens im Ausmaß der Normenkollision Vorrang.
4. Jedes Mitglied stellt sicher, daß seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit seinen Verpflichtungen auf Grund der beigefügten Abkommen übereinstimmen.
5. Vorbehalte gegen irgendeine Bestimmung des vorliegenden Abkommens dürfen nicht eingelegt werden. Vorbehalte gegen irgendeine Bestimmung der Multilateralen Handelsabkommen können nur eingelegt werden, soweit dies in den betreffenden Abkommen vorgesehen ist. Vorbehalte gegen eine Bestimmung eines Plurilateralen Handelsübereinkommens unterliegen den Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.
6. Das vorliegende Abkommen wird nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Marrakesch am fünfzehnten April eintausendneuhundertvierundneunzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erläuternde Bemerkungen:

Die Begriffe „Land“ oder „Länder“ im Sinne des vorliegenden Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen gelten auch für alle

gesonderten Zollgebiete, die Mitglieder der WTO sind.

Wird im Falle eines gesonderten Zollgebietes, das Mitglied der WTO ist, ein Ausdruck im vorliegenden Abkommen und in den Multilateralen Handelsabkommen in Verbindung mit dem Wort „inländisch“ verwendet, so ist dieser Ausdruck so zu verstehen, daß er sich auf das Zollgebiet bezieht, sofern nichts anderes vorgehen ist.

Liste der Anhänge

Anhang 1:

- Anhang 1A:** Multilaterale Abkommen über den Handel mit Waren
Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994
Übereinkommen über die Landwirtschaft
Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen
Übereinkommen über Textilien und Bekleidung
Übereinkommen über technische Handelshemmnisse
Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994
Übereinkommen über Kontrolle vor dem Versand
Übereinkommen über Ursprungsregeln
Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren
Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

- Anhang 1B:** Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen samt Anhängen

- Anhang 1C:** Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

Anhang 2:

- Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung

Anhang 3:

- Handelspolitischer Prüfungsmechanismus (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik)

Anhang 4:

Plurilaterale Handelsübereinkommen
 Übereinkommen über den Handel mit Zivilluft-
 fahrzeugen

Übereinkommen über das öffentliche Beschaf-
 fungswesen
 Internationales Übereinkommen über Milcherzeug-
 nisse
 Internationales Übereinkommen über Rindfleisch

Anhang 1**Anhang 1A****MULTILATERALE ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT WAREN**

Allgemeine interpretative Anmerkung zum
 Anhang 1A:

Bei Vorliegen einer Normenkollision zwischen
 einer Bestimmung des Allgemeinen Zoll- und
 Handelsabkommens 1994 und einer Bestimmung
 eines anderen im Anhang 1A zum Abkommen über
 die Errichtung der Welthandelsorganisation (im
 folgenden „WTO-Abkommen“ genannt) enthalte-
 nen Abkommens hat die Bestimmung des anderen
 Abkommens im Ausmaß der Normenkollision
 Vorrang.

**ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSAB-
 KOMMEN 1994**

1. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen
 1994 („GATT 1994“) besteht aus:

- a) den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll-
 und Handelsabkommens vom 30. Okto-
 ber 1947, beigefügt als Anhang zur
 Schlußakte der zweiten Tagung des
 Vorbereitenden Komitees der Konferenz
 der Vereinten Nationen für Handel und
 Beschäftigung (ausgenommen das Proto-
 koll über die vorläufige Anwendung), in
 der durch die Rechtsinstrumente, die vor
 dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens
 in Kraft getreten sind, berichtigten,
 geänderten oder auf andere Weise
 modifizierten Fassung,
- b) den unten angeführten Rechtsinstrumen-
 ten, die vor dem Zeitpunkt des Inkraft-
 tretens des WTO-Abkommens im Rahmen
 des GATT 1947 in Kraft getreten sind:
 - (i) Protokolle und Zertifizierungen
 betreffend Zollzugeständnisse;
 - (ii) Beitrittsprotokolle (ausgenommen die
 Bestimmungen a betreffend vorläufige
 Anwendung und Kündigung der
 vorläufigen Anwendung, und b betref-
 fend vorläufige Anwendung des
 Teils II des GATT 1947 im weitesten
 Ausmaß, soweit dies mit der zum
 Zeitpunkt des Protokolls bestehenden
 Gesetzgebung vereinbar ist);
 - (iii) Ausnahmegenehmigungen gemäß
 Artikel XXV des GATT 1947, die
 zum Zeitpunkt des WTO-Abkom-
 mens noch in Kraft sind ¹⁾);

- (iv) andere Beschlüsse der VERTRAGS-
 PARTEIEN des GATT 1947;
- c) den nachstehend angeführten Vereinba-
 rungen:
 - (i) Vereinbarung zur Auslegung des
 Artikels II Absatz 1 lit. b des All-
 gemeinen Zoll- und Handelsabkom-
 mens 1994;
 - (ii) Vereinbarung zur Auslegung des
 Artikels XVII des Allgemeinen Zoll-
 und Handelsabkommens 1994;
 - (iii) Vereinbarung über Zahlungsbilanz-
 bestimmungen des Allgemeinen Zoll-
 und Handelsabkommens 1994;
 - (iv) Vereinbarung zur Auslegung des
 Artikels XXIV des Allgemeinen
 Zoll- und Handelsabkommens 1994;
 - (v) Vereinbarung über die Genehmigung
 von Ausnahmen von Verpflichtungen
 nach dem Allgemeinen Zoll- und
 Handelsabkommen 1994;
 - (vi) Vereinbarung zur Auslegung des
 Artikels XXVIII des Allgemeinen
 Zoll- und Handelsabkommens 1994;
 und
- d) dem Protokoll von Marrakesch zum
 GATT 1994.

2. Erläuternde Bemerkungen

- a) Die Hinweise auf „Vertragspartei“ in den
 Bestimmungen des GATT 1994 beziehen
 sich auf „Mitglied“. Die Hinweise auf
 „weniger entwickelte Vertragspartei“ und
 „entwickelte Vertragspartei“ beziehen sich
 auf „Entwicklungsland-Mitglied“ und
 „entwickeltes Mitgliedsland“. Die Hin-
 weise auf „Exekutivsekretär“ beziehen
 sich auf „WTO-Generaldirektor“.

¹⁾ Die von dieser Bestimmung erfaßten Ausnahmegenehmigungen sind im Dokument MTN/FA, Teil II, Seite 11 und 12, Fußnote 7), vom 15. Dezember 1993, und im Dokument MTN/FA/Corr.6 vom 21. März 1994, enthalten. Die Ministerkonferenz wird bei ihrer ersten Tagung eine revidierte Liste der von dieser Bestimmung erfaßten Ausnahmegenehmigungen erstellen, in die die nach dem 15. Dezember 1993 und vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gewährten, aufgenommen und aus der die zum letzteren Zeitpunkt abgelaufenen Ausnahmegenehmigungen gestrichen werden.

- b) Die Hinweise auf die gemeinsam vorgehenden VERTRAGSPARTEIEN gemäß Artikel XV Absätze 1, 2 und 8, XXXVIII und Anmerkungen zu den Artikeln XII und XVIII sowie auf Grund der Bestimmungen über Sonderabkommen betreffend den Zahlungsverkehr gemäß Artikel XV Absätze 2, 3, 6, 7 und 9 des GATT 1994 gelten als Hinweise auf die WTO. Die anderen Aufgaben, die die Bestimmungen des GATT 1994 den gemeinsam vorgehenden VERTRAGSPARTEIEN übertragen, werden von der Ministerkonferenz zugewiesen.
- c) (i) Der Wortlaut des GATT 1994 ist in Englisch, Französisch und Spanisch verbindlich.
- (ii) Der Wortlaut des GATT 1994 in französischer Sprache unterliegt den im Anhang A des Dokuments MTN.TNC/41 enthaltenen Berichtigungen.
- (iii) Der verbindliche Wortlaut des GATT 1994 in spanischer Sprache ist der im Band IV der „Basic Instruments and Selected Documents“ enthaltene Wortlaut, vorbehaltlich der im Anhang B des Dokuments MTN.TNC/41 enthaltenen Berichtigungen.
3. a) Die Bestimmungen des Teils II des GATT 1994 sind nicht auf Maßnahmen anzuwenden, die von einem Mitglied gemäß einer bestimmten zwingenden Gesetzgebung getroffen wurden und deren Rechtskraft bestanden hat, bevor das Mitglied Vertragspartei des GATT 1947 geworden ist; diese Gesetzgebung verbietet die Verwendung, den Verkauf oder die Vermietung von im Ausland gebauten oder im Ausland instand gesetzten Schiffen im Handelsverkehr zwischen Orten innerhalb der Hoheitsgewässer oder Gewässer einer ausschließlichen Wirtschaftszone. Diese Ausnahme findet Anwendung auf: a) die Beibehaltung oder sofortige Erneuerung einer nichtvereinbaren Bestimmung solcher Rechtsvorschriften; und b) die Änderung einer nichtvereinbaren Bestimmung solcher Rechtsvorschriften dahin gehend, daß die Änderung die Vereinbarkeit der Bestimmung mit Teil II des GATT 1947 nicht schmälert. Diese Ausnahme ist auf Maßnahmen beschränkt, die auf Grund der oben beschriebenen Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifiziert und spezifiziert wurden, getroffen worden sind. Wenn solche Rechtsvorschriften in der Folge geändert werden, um ihre Vereinbarkeit mit Teil II des GATT 1994 zu schmalern, ist sie nicht mehr vom Geltungsbereich des gegenständlichen Absatzes erfaßt.
- b) Die Ministerkonferenz überprüft diese Ausnahme spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens und danach alle zwei Jahre, solange die Ausnahme in Kraft ist, mit dem Ziele, ob die die Ausnahme begründeten Erfordernisse weiterhin vorherrschen.
- c) Ein Mitglied, dessen Maßnahmen durch diese Ausnahme gedeckt sind, übermittelt jährlich eine genaue statistische Mitteilung, die einen Fünfjahresdurchschnitt der tatsächlichen und erwarteten Lieferungen einschlägiger Schiffe sowie zusätzliche Informationen über Verwendung, Verkauf, Vermietung oder Instandsetzung einschlägiger Schiffe, die von dieser Ausnahme erfaßt sind, enthalten.
- d) Einem Mitglied, das die Auffassung vertritt, daß diese Ausnahme derart gehandhabt wird, die eine gegenseitige und verhältnismäßige Beschränkung der Verwendung, des Verkaufs, der Vermietung oder der Instandsetzung von Schiffen, die im Gebiet des die Ausnahme anrufenden Mitglieds gebaut wurden, rechtfertigt, steht es frei, eine solche Beschränkung einzuführen, vorbehaltlich einer vorherigen Notifikation an die Ministerkonferenz.
- e) Diese Ausnahme gilt unbeschadet von Lösungen betreffend bestimmte Aspekte der von der Ausnahme erfaßten Rechtsvorschriften, die im Rahmen sektoraler Abkommen oder in anderem Rahmen verhandelt werden.

**VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG
DES ARTIKELS II ABSATZ 1 LIT. b DES
ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSAB-
KOMMENS 1994**

Die Mitglieder kommen wie folgt überein:

1. Zur Gewährleistung der Transparenz der sich aus Artikel II Absatz 1 lit. b ergebenden Rechte und Verpflichtungen werden die Art und Höhe jeglicher „anderer Abgaben oder Belastungen“, die im Sinne dieser Bestimmung bei gebundenen Zollpositionen erhoben werden, in den als Anhänge dem GATT 1994 beigefügten Listen der Zugeständnisse bei jeder diesbezüglichen Zollposition angeführt. Es besteht Einverständnis, daß eine solche Anführung den Rechtscharakter von „anderen Abgaben oder Belastungen“ nicht ändert.
2. Für die Zwecke des Artikels II ist der Zeitpunkt, ab dem „andere Abgaben oder Belastungen“ gebunden sind, der 15. April

1994. „Andere Abgaben oder Belastungen“ werden daher in die Listen in der Höhe aufgenommen, die zu diesem Zeitpunkt angewendet werden. Bei jeder nachfolgenden Neuverhandlung eines Zugeständnisses oder Verhandlung eines neuen Zugeständnisses wird der Anwendungszeitpunkt für die in Betracht kommende Zollposition der Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Zugeständnisses in die betreffende Liste. Der Zeitpunkt des Rechtsinstruments, auf Grund dessen ein Zugeständnis oder eine bestimmte Zollposition erstmals in das GATT 1947 oder GATT 1994 aufgenommen wurde, bleibt jedoch weiterhin in der Spalte 6 der Loseblatt-Listen angeführt.
3. „Andere Abgaben oder Belastungen“ werden hinsichtlich aller Bindungen von Zollsätzen angeführt.
 4. Wenn eine Zollposition früher Gegenstand eines Zugeständnisses gewesen ist, übersteigt die Höhe von „anderen Abgaben oder Belastungen“, die in der betreffenden Liste aufgenommen sind, nicht die Höhe zum Zeitpunkt der ersten Aufnahme des Zugeständnisses in die Listen. Es steht jedem Mitglied frei, das Bestehen einer „anderen Abgabe oder Belastung“ aus dem Grunde anzufechten, daß keine solche „andere Abgabe oder Belastung“ zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bindung der betreffenden Position bestanden hat; ebenso kann die Vereinbarkeit der aufgenommenen Höhe einer „anderen Abgabe oder Belastung“ mit der ursprünglich gebundenen Höhe angefochten werden; eine solche Anfechtung erfolgt innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens, oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung des in Betracht kommende Liste zum GATT 1994 enthaltenen Instruments beim Generaldirektor der WTO, falls dies ein späterer Zeitpunkt ist.
 5. Die Aufnahme der „anderen Abgaben oder Belastungen“ in die Listen erfolgt unbeschadet auf ihre Vereinbarkeit mit anderen Rechten und Verpflichtungen des GATT 1994 als den vom obigen Absatz 4 berührten. Alle Mitglieder behalten das Recht, jederzeit die Vereinbarkeit jeder „anderen Abgabe oder Belastung“ mit solchen Verpflichtungen anzufechten.
 6. Für die Zwecke dieser Vereinbarung finden die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung Anwendung.
 7. „Andere Abgaben oder Belastungen“, die in einer Liste zum Zeitpunkt weggelassen wurden, in dem das Instrument hinterlegt wurde, das die in Betracht kommende Liste in

das GATT 1994 einbezieht, und zwar bis zum Inkrafttreten des WTO-Abkommens beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947, oder in der Folge beim Generaldirektor der WTO, werden ihr nachträglich nicht hinzugefügt; jede „andere Abgabe oder Belastung“, die mit einer niedrigeren Höhe als sie zum Anwendungszeitpunkt als zulässig eingetragen war, wird auch nicht wieder auf diese Höhe hinaufgesetzt; es sei denn, solche Einfügungen oder Änderungen erfolgen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Instruments.

8. Die im Absatz 2 enthaltene Bestimmung über den Anwendungszeitpunkt für jedes Zugeständnis im Sinne des Artikels II Absatz 1 lit. b des GATT 1994 ersetzt die Entscheidung über den Anwendungszeitpunkt, die am 26. März 1980 getroffen wurde (BISD 27S/24).

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ARTIKELS XVII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Die Mitglieder,

stellen fest, daß Artikel XVII Verpflichtungen für Mitglieder in bezug auf Tätigkeiten der im Artikel XVII Absatz 1 erwähnten staatlichen Handelsunternehmen vorsieht, die die Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der nicht-diskriminierenden Behandlung fordern, die im GATT 1994 für staatliche Maßnahmen, die sich auf Ein- oder Ausfuhren durch Privatunternehmen auswirken, vorgeschrieben sind;

stellen weiters fest, daß die Mitglieder ihren Verpflichtungen nach dem GATT 1994 hinsichtlich dieser staatlichen Maßnahmen in bezug auf staatliche Handelsunternehmen unterliegen;

anerkennen, daß diese Vereinbarung unbeschadet der im Artikel XVII vorgeschriebenen materiellen Normen besteht;

kommen hiermit wie folgt überein:

1. Zur Gewährleistung der Transparenz der Tätigkeiten der staatlichen Handelsunternehmen notifiziert jedes Mitglied solche Unternehmen dem Rat für den Handel mit Waren zur Überprüfung durch die gemäß Absatz 5 eingesetzte Arbeitsgruppe mit folgender Arbeitsdefinition:
„Staatliche und nichtstaatliche Unternehmen, einschließlich Vermarktungsstellen, denen ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt worden sind, einschließlich gesetzliche oder verfassungsmäßige Befugnisse, bei deren Handhabung sie durch ihre Käufe oder Verkäufe das Ausmaß oder die Richtung der Einfuhren oder Ausfuhren beeinflussen“.

Dieses Notifikationserfordernis findet keine Anwendung auf Einfuhren von Waren für den unmittelbaren oder schließlichen Verbrauch durch staatliche Stellen oder zur Verwendung durch ein oben genanntes Unternehmen und die nicht anderweitig zum Wiederverkauf oder zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren zum Verkauf bestimmt sind.

2. Jedes Mitglied überprüft seine Vorgangsweise hinsichtlich der Vorlage von Notifikationen über staatliche Handelsunternehmen an den Rat für den Handel mit Waren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Bei der Durchführung einer solchen Überprüfung soll jedes Mitglied auf die Notwendigkeit der Sicherstellung der höchstmöglichen Transparenz seiner Notifikation Bedacht nehmen, um eine klare Beurteilung der Art der Tätigkeit der notifizierten Unternehmen und der Auswirkung ihrer Tätigkeiten auf den internationalen Handel zu ermöglichen.
3. Notifikationen werden in Übereinstimmung mit dem am 24. Mai 1960 genehmigten Fragebogen über Staatshandel (BISD, 9S/184—185) ausgearbeitet, wobei Einvernehmen besteht, daß Mitglieder die im Absatz 1 genannten Unternehmen ohne Rücksicht darauf notifizieren, ob Einfuhren oder Ausfuhren tatsächlich stattgefunden haben oder nicht.
4. Jedes Mitglied, das Grund zur Annahme hat, daß ein anderes Mitglied seine Notifikationspflicht nicht angemessen erfüllt hat, kann die Angelegenheit beim betreffenden Mitglied aufwerfen. Wenn die Angelegenheit nicht zufriedenstellend gelöst wird, kann es eine Gegen-Notifikation an den Rat für den Handel mit Waren zwecks Prüfung durch die gemäß Absatz 5 eingesetzte Arbeitsgruppe richten, wobei es das betreffende Mitglied gleichzeitig informiert.
5. Eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Notifikationen und Gegen-Notifikationen im Namen des Rates für den Handel mit Waren wird eingesetzt. Der Rat für den Handel mit Waren kann im Lichte dieser Überprüfung und unbeschadet des Artikels XVII Absatz 4 lit. c Empfehlungen bezüglich der Angemessenheit der Notifikationen und der Notwendigkeit weiterer Informationen aussprechen. Die Arbeitsgruppe überprüft auch im Lichte der erhaltenen Notifikationen die Angemessenheit des oben erwähnten Fragebogens über Staatshandel und die Reichweite von staatlichen Handelsunternehmen, die gemäß Absatz 1 notifiziert wurden. Sie arbeitet auch eine Liste von Beispielen aus, in der die Art der Beziehungen zwischen staatlichen Stellen und Unternehmen aufge-

zeigt werden, sowie die Art der von diesen Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten, die für die Zwecke von Artikel XVII von Bedeutung sein können. Es besteht Einvernehmen, daß das Sekretariat ein allgemeines Hintergrunddokument für die Arbeitsgruppe über die Arbeiten von staatlichen Handelsunternehmen in bezug auf den internationalen Handel ausarbeiten wird. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen Mitgliedern offen, die ihren Wunsch, ihr anzugehören, bekanntgeben. Sie wird innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens zusammentreten und nachher mindestens einmal jährlich. Sie berichtet jährlich dem Rat für den Handel mit Waren¹⁾.

¹⁾ Die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe werden mit jenen der im Abschnitt III des Ministerbeschlusses über Notifikationsverfahren vom 15. April 1994 vorgesehenen Arbeitsgruppe koordiniert.

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZAHLUNGSBILANZBESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Die Mitglieder,

in der Erkenntnis der Bestimmungen der Artikel XII und XVIII Abschnitt B des GATT 1994 und der Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz, angenommen am 28. November 1979 (BISD 26S/205—209, im folgenden „Erklärung 1979“ genannt) und zwecks Klarstellung solcher Bestimmungen¹⁾;

kommen wie folgt überein:

Anwendung von Maßnahmen

1. Die Mitglieder bekräftigen ihre Verpflichtung, Zeitpläne für die Beseitigung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen sobald wie möglich öffentlich bekanntzumachen. Solche Zeitpläne können unter Berücksichtigung von Änderungen der Zahlungsbilanzlage gegebenenfalls geändert werden. Wenn ein Zeitplan von einem Mitglied nicht öffentlich bekanntgemacht wird, wird das Mitglied diesbezügliche Rechtfertigungsgründe darlegen.
2. Die Mitglieder bekräftigen ihre Verpflichtung, jenen Maßnahmen den Vorzug zu geben, die den Handel am wenigsten

¹⁾ Nichts in dieser Vereinbarung zielt darauf ab, die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder nach Artikel XII oder XVIII Abschnitt B des GATT 1994 zu ändern. Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, können bezüglich aller Angelegenheiten, die sich bei der Anwendung von aus Zahlungsbilanzgründen getroffenen Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen ergeben, angerufen werden.

beeinträchtigen. Solche Maßnahmen (im folgenden „preisbezogene Maßnahmen“ genannt) umfassen: Einfuhr-Zusatzabgaben, Einfuhrdepot-Erfordernisse oder andere gleichwertige Handelsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Preise eingeführter Waren. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels II können preisbezogene Maßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen von einem Mitglied angewendet werden, welche die Höhe der in der Liste dieses Mitglieds gebundenen Zölle überschreiten. Überdies wird das Mitglied den Betrag, mit dem die preisbezogene Maßnahme den gebundenen Zoll überschreitet, eindeutig und gesondert im Rahmen des Notifikationsverfahrens dieser Vereinbarung ausweisen.

3. Jedes Mitglied ist bestrebt, die Anwendung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden, außer wenn wegen einer bedenklichen Zahlungsbilanzlage preisbezogene Maßnahmen eine starke Verschlechterung der Devisenbilanzlage nicht aufhalten können. In Fällen, in denen ein Mitglied Einfuhrbeschränkungen anwendet, sind Rechtfertigungsgründe darzulegen, warum preisbezogene Maßnahmen kein hinreichendes Instrument zur Verbesserung der Zahlungsbilanzlage sind. Ein Mitglied, welches Einfuhrbeschränkungen aufrechterhält, hat in nachfolgenden Konsultationen den erzielten Fortschritt bei der Verringerung der Belastung und der restriktiven Auswirkung solcher Maßnahmen anzugeben. Auf dieselbe Ware sollte höchstens nur eine Art von beschränkenden Einfuhrmaßnahmen, die aus Zahlungsbilanzgründen verfügt wurden, angewendet werden.
4. Die Mitglieder bekräftigen, daß Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen nur zur Kontrolle der allgemeinen Höhe der Einfuhren angewendet werden dürfen; sie dürfen nicht das zur Stabilisierung ihrer Zahlungsbilanz notwendige Ausmaß überschreiten. Um die Nebenwirkungen bei Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, wird jedes Mitglied die Beschränkungen transparent vollziehen. Die Behörden des einführenden Mitglieds werden für ausreichende Rechtfertigung bezüglich der angewendeten Kriterien zur Festlegung des von den Beschränkungen betroffenen Warenkreises sorgen. Wie in den Artikeln XII Absatz 3 und XVIII Absatz 10 vorgesehen, kann ein Mitglied bei bestimmten unentbehrlichen Waren die generelle Anwendung von Zusatzabgaben oder anderen Maßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen ausschließen oder beschränken. Der Begriff „unentbehrliche Waren“ bedeutet Waren,

welche die Grundbedürfnisse befriedigen oder welche zu den Bemühungen der Mitglieder zur Verbesserung ihrer Zahlungsbilanzlage beitragen, wie Investitionsgüter oder Betriebsmittel, die für die Erzeugung benötigt werden. Bei der Vollziehung von mengenmäßigen Beschränkungen darf ein Mitglied ein nicht-automatisches Bewilligungsverfahren nur dann anwenden, wenn dies unvermeidlich ist und fortschreitend aufgehoben wird. Hinsichtlich der angewendeten Kriterien ist eine ausreichende Rechtfertigung zu erbringen, um die zulässigen Einfuhrmengen oder Einfuhrwerte zu bestimmen.

Verfahren für Zahlungsbilanzkonsultationen

5. Das Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen (im folgenden „Komitee“ genannt) führt Konsultationen durch, um alle Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen zu überprüfen. Die Mitgliedschaft im Komitee steht allen Mitgliedern offen, die ihren Wunsch bekanntgeben, ihm anzugehören. Das Komitee bedient sich des am 28. April 1970 genehmigten Verfahrens für Konsultationen über Zahlungsbilanzbeschränkungen (BISD 18S/48—53, im folgenden „volles Konsultationsverfahren“ genannt), vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
6. Ein Mitglied, welches neue Beschränkungen anwendet oder die allgemeine Höhe bestehender Beschränkungen durch eine wesentliche Verschärfung von Maßnahmen anhebt, tritt innerhalb von vier Monaten nach der Anwendung solcher Maßnahmen mit dem Komitee in Konsultationen ein. Das Mitglied, welches solche Maßnahmen trifft, kann beantragen, daß zweckdienliche Konsultationen nach Artikel XII Absatz 4 lit. a oder Artikel XVIII Absatz 12 lit. a abgehalten werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, richtet der Vorsitzende des Komitees an das Mitglied die Einladung, solche Konsultationen durchzuführen. Umstände, die in den Konsultationen geprüft werden können, würden unter anderem die Einführung neuer Arten von Beschränkungsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen oder eine Steigerung der Höhe oder des Warenkreises der Beschränkungen einschließen.
7. Alle aus Zahlungsbilanzgründen angewendeten Beschränkungen unterliegen im Komitee einer regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung gemäß Artikel XII Absatz 4 lit. b oder Artikel XVIII Absatz 12 lit. b, vorbehaltlich der Möglichkeit der Änderung der Zeiteinteilung für die Konsultationen im Einvernehmen mit dem konsultierenden Mitglied oder nach einem bestimmten Prüfungsver-

fahren, das vom Allgemeinen Rat empfohlen werden kann.

8. Die Konsultationen können bei am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern oder bei Entwicklungsland-Mitgliedern, die Liberalisierungsbemühungen gemäß der dem Komitee in früheren Konsultationen vorgelegten Liste weiter fortsetzen, nach den am 19. Dezember 1972 genehmigten vereinfachten Verfahren (BISD 20S/47—49, im folgenden „vereinfachte Konsultationsverfahren“ genannt) durchgeführt werden. Vereinfachte Konsultationsverfahren können auch dann durchgeführt werden, wenn die handelspolitische Prüfung eines Entwicklungsland-Mitglieds für dasselbe Kalenderjahr anberaumt ist, wie das für die Konsultationen festgelegte Datum. In solchen Fällen wird die Entscheidung, ob volle Konsultationsverfahren durchgeführt werden sollen, auf Grund der im Absatz 8 der Erklärung 1979 aufgezählten Umstände getroffen. Ausgenommen bei am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern, dürfen nicht mehr als zwei nacheinander folgende Konsultationen nach dem vereinfachten Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

Notifikation und Dokumentation

9. Ein Mitglied notifiziert dem Allgemeinen Rat die Einführung oder Änderungen von beschränkenden Einfuhrmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen sowie auch Änderungen im Zeitplan für die Beseitigung solcher Maßnahmen, wie nach Absatz 1 vorgesehen. Bedeutsame Änderungen sind dem Allgemeinen Rat vor oder spätestens dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung zu notifizieren. Jedes Mitglied stellt dem Sekretariat jährlich eine konsolidierte Notifikation, einschließlich aller gesetzlichen Änderungen, Verordnungen, politischen Erklärungen oder öffentlichen Verlautbarungen, zur Prüfung durch die Mitglieder zur Verfügung. Die Notifikationen werden soweit wie möglich volle Informationen, einschließlich Zolllinien, Art der angewendeten Maßnahmen, die Kriterien für ihre Vollziehung, betroffener Warenkreis und berührte Handelsströme, enthalten.
10. Auf Antrag eines Mitglieds können Notifikationen vom Komitee geprüft werden. Solche Prüfungen würden auf die Klärung von bestimmten Kernpunkten einer Notifikation oder Prüfung, ob eine Konsultation nach Artikel XII Absatz 4 lit. a oder Artikel XVIII Absatz 12 lit. a erforderlich ist, beschränkt sein. Ein Mitglied, das Grund zur Annahme hat, daß von einem anderen Mitglied aus Zahlungsbilanzgründen eine beschränkende Einfuhrmaßnahme getroffen wurde, kann die Angelegenheit dem Komitee zur Kenntnis bringen. Der Vorsitzende des Komitees hat um Informationen über die Maßnahme zu ersuchen und sie allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet des Rechts jedes Komiteemitglieds geeignete Klarstellungen im Laufe der Konsultationen zu suchen, können schon im voraus dem konsultierenden Mitglied Fragen zur Prüfung gestellt werden.
11. Das konsultierende Mitglied bereitet ein Basisdokument für die Konsultationen vor, welches zusätzlich zu anderen relevanten Informationen folgendes enthält:
- a) einen Überblick über die Zahlungsbilanzlage und Vorschau, einschließlich einer Prüfung der inneren und äußeren Faktoren, die für die Zahlungsbilanzlage von Bedeutung sind und die getroffenen heimischen Maßnahmen, um das Gleichgewicht auf einer gesunden und dauerhaften Grundlage wiederherzustellen;
 - b) eine ausführliche Beschreibung der aus Zahlungsbilanzgründen angewendeten Beschränkungen, ihre Rechtsgrundlage und unternommene Schritte zur Verringerung der Schutznebenwirkungen;
 - c) getroffene Maßnahmen seit der letzten Konsultation zur Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen im Lichte der Schlußfolgerungen des Komitees;
 - d) einen Plan für die Beseitigung und fortschreitende Lockerung von restlichen Beschränkungen. Sofern erheblich, können Hinweise auf Informationen in anderen Notifikationen oder Berichten an die WTO gegeben werden. Nach den vereinfachten Konsultationsverfahren hat das konsultierende Mitglied eine schriftliche Darstellung vorzulegen, die wichtige Informationen über die vom Basisdokument erfaßten Teile enthält.
12. Das Sekretariat bereitet zur Erleichterung der Konsultationen im Komitee ein tatsächliches Hintergrunddokument vor, welches sich mit den verschiedenen Aspekten des Konsultationsplans befaßt. Bei Entwicklungsland-Mitgliedern wird das Sekretariatsdokument angemessenes Hintergrund- und analytisches Material über den Einfluß der äußeren Handelsumwelt auf die Zahlungsbilanzlage und die Aussichten des konsultierenden Mitglieds enthalten. Auf Antrag eines Entwicklungsland-Mitglieds werden die technischen Hilfsdienste des Sekretariats bei der Vorbereitung der Dokumentation für die Konsultationen ihre Unterstützung gewähren.

Abschluß der Zahlungsbilanzkonsultationen

13. Das Komitee berichtet dem Allgemeinen Rat über seine Konsultationen. Wenn volle

Konsultationsverfahren durchgeführt worden sind, soll der Bericht die Schlußfolgerungen über die verschiedenen Elemente des Konsultationsplans enthalten, wie auch die darauf beruhenden Tatsachen und Gründe. Das Komitee wird sich bemühen, Vorschläge für Empfehlungen in seine Schlußfolgerungen aufzunehmen, die darauf abzielen, die Bestimmungen der Artikel XII, XVIII Abschnitt B, die Erklärung 1979 und diese Vereinbarung zu erfüllen. In jenen Fällen, in denen ein Zeitplan für die Beseitigung von aus Zahlungsbilanzgründen getroffenen beschränkenden Maßnahmen vorgelegt worden ist, kann der Allgemeine Rat empfehlen, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen nach dem GATT 1994 einhält, wenn es einen solchen Zeitplan befolgt. Wann auch immer der Allgemeine Rat bestimmte Empfehlungen ausgesprochen hat, sind die Rechte und Verpflichtungen von Mitgliedern im Lichte solcher Empfehlungen festzulegen. In Ermangelung von bestimmten Vorschlägen für Empfehlungen des Allgemeinen Rates sollen die Schlußfolgerungen des Komitees die verschiedenen im Komitee ausgedrückten Meinungen festhalten. Wenn vereinfachte Konsultationsverfahren durchgeführt worden sind, wird der Bericht eine Zusammenfassung der im Komitee erörterten Hauptpunkte enthalten und eine Entscheidung darüber, ob volle Konsultationsverfahren erforderlich sind.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ARTIKELS XXIV DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Die Mitglieder,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels XXIV des GATT 1994;

in der Erkenntnis, daß Zollunionen und Freihandelszonen in der Anzahl und Bedeutung seit der Gründung des GATT 1947 wesentlich zugenommen haben und gegenwärtig einen hervorragenden Anteil am Welthandel umfassen;

in Anerkennung des Beitrages zur Ausweitung des Welthandels, der durch engeren Zusammenschluß zwischen den Wirtschaften der Vertragsparteien zu solchen Abkommen bewirkt wird;

in weiterer Anerkennung, daß ein solcher Beitrag erhöht wird, wenn zwischen den teilnehmenden Gebieten die Beseitigung der Zölle und anderen restriktiven Handelsvorschriften auf den gesamten Handel ausgedehnt wird und sich verringert; wenn ein größerer Handelssektor ausgeschlossen ist;

in der neuerlichen Bekräftigung, daß der Zweck solcher Abkommen darin bestehen soll, den Handel zwischen den teilnehmenden Gebieten zu

erleichtern, nicht aber dem Handel anderer Mitglieder mit diesen Gebieten Schranken zu setzen; weiters, daß bei ihrer Bildung oder Erweiterung deren Vertragsparteien im größtmöglichen Ausmaß schädliche Auswirkungen auf den Handel anderer Mitglieder vermeiden sollen;

in der Überzeugung, auch von der Notwendigkeit die Wirksamkeit der Rolle des Rates für den Handel mit Waren bei der Überprüfung der nach Artikel XXIV notifizierten Abkommen durch Klärung der Kriterien und Verfahren zur Beurteilung von neuen oder erweiterten Abkommen und durch Verbesserung der Transparenz aller Abkommen nach Artikel XXIV zu stärken;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer gemeinsamen Vereinbarung der Verpflichtungen der Mitglieder nach Artikel XXIV Absatz 12;

kommen wie folgt überein:

1. Zollunionen, Freihandelszonen und vorläufige Vereinbarungen mit dem Ziel der Bildung einer Zollunion oder Freihandelszone, müssen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel XXIV unter anderem die Bestimmungen der Absätze 5, 6, 7 und 8 dieses Artikels erfüllen.

Artikel XXIV Absatz 5

2. Die Beurteilung nach Artikel XXIV Absatz 5 lit. a der allgemeinen Belastung durch Zölle oder andere Handelsvorschriften vor und nach der Bildung einer Zollunion stützt sich hinsichtlich der Zölle und Abgaben auf die Gesamtbewertung der gewogenen Zollsätze und eingehobenen Zölle. Diese Bewertung gründet sich auf Einfuhrstatistiken, für einen vorangegangenen repräsentativen Zeitraum betreffend die Zollunion, und zwar auf Grundlage von Zolllinien mit Werten und Mengen, aufgegliedert nach Ursprung aus WTO-Ländern. Das Sekretariat errechnet das gewogene Mittel der Zollsätze und der erhobenen Zölle in Übereinstimmung mit der bei der Bewertung der Zollangebote bei den Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde verwendeten Methode. Für diesen Zweck werden bei den in Betracht kommenden Zöllen und Abgaben die Anwendungszölle herangezogen. Es wird anerkannt, daß für die Zwecke der Gesamtbewertung der Belastung durch andere Handelsvorschriften, für die eine Quantifizierung und Aggregation schwierig ist, die Prüfung individueller Maßnahmen, Vorschriften, in Betracht kommender Waren und betroffener Handelsströme erforderlich sein kann.
3. Die im Artikel XXIV Absatz 5 lit. c erwähnte „angemessene Zeitspanne“ soll

nur in Ausnahmefällen 10 Jahre überschreiten. In Fällen, in denen Mitglieder, die Parteien einer vorläufigen Vereinbarung sind, der Auffassung sind, daß 10 Jahre nicht ausreichend sind, übermitteln sie dem Rat für den Handel mit Waren eine ausführliche Erläuterung über die Notwendigkeit einer längeren Zeitspanne.

Artikel XXIV Absatz 6

4. Artikel XXIV Absatz 6 sieht das zu beachtende Verfahren vor, wenn ein eine Zollunion bildendes Mitglied die Erhöhung eines gebundenen Zollsatzes vorschlägt. In dieser Hinsicht bekräftigen die Mitglieder erneut, daß das im Artikel XXVIII vorgesehene Verfahren, wie es in den am 10. November 1980 angenommenen Richtlinien (BISD 27S/26—28) und in der Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgearbeitet wurde, eingeleitet werden muß, bevor Zollzugeständnisse anlässlich der Bildung einer Zollunion oder einer vorläufigen Vereinbarung mit dem Ziel der Bildung einer Zollunion geändert oder zurückgenommen werden.
5. Diese Verhandlungen werden im guten Glauben eingeleitet, um eine gegenseitig zufriedenstellende ausgleichende Regelung zu erreichen. In solchen Verhandlungen werden, wie nach Artikel XXIV Absatz 6 erforderlich, Zolllenkungen auf die gleiche Zolllinie durch andere Teilnehmer der sich bildenden Zollunion gebührend in Rechnung gestellt. Sollten solche Senkungen für die ausgleichende Regelung nicht ausreichen, hätte die Zollunion Ausgleichszugeständnisse anzubieten, welche die Möglichkeit von Zolllenkungen bei anderen Zolllinien bilden können. Solch ein Angebot wird von Mitgliedern in Betracht gezogen, die Verhandlungsrechte bei Bindungen haben, die geändert oder zurückgenommen werden. Sollte die ausgleichende Regelung unannehmbar bleiben, sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden. Kann trotz solcher Bemühungen eine Einigung in den Verhandlungen über eine ausgleichende Regelung nach Artikel XXVIII, ergänzt durch die Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII des GATT 1994, innerhalb einer angemessenen Frist ab Beginn der Verhandlungen nicht erzielt werden, ist die Zollunion nichtsdestoweniger frei, die Zugeständnisse zu ändern oder zurückzunehmen; sodann steht es betroffenen Mitgliedern frei, im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse in Übereinstimmung mit Artikel XXVIII zurückzunehmen.
6. Das GATT 1994 verpflichtet nicht die Mitglieder, die als Folge der Bildung einer

Zollunion oder vorläufigen Vereinbarung mit dem Ziel der Bildung einer Zollunion Nutzen ziehen, ausgleichende Regelungen deren Teilnehmern zuzugestehen.

Prüfung von Zollunionen und Freihandelszonen

7. Alle gemäß Artikel XXIV Absatz 7 lit. a ergangenen Notifikationen werden von einer Arbeitsgruppe im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994 und des Absatzes 1 dieser Vereinbarung geprüft. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Rat für den Handel mit Waren über ihre diesbezüglichen Ergebnisse. Der Rat für den Handel mit Waren kann die ihm geeignet erscheinenden Empfehlungen an die Mitglieder richten.
8. In bezug auf vorläufige Vereinbarungen kann die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht geeignete Empfehlungen über den vorgeschlagenen Zeitrahmen und über erforderliche Maßnahmen zur Vollendung der Zollunion oder Freihandelszone aussprechen. Falls erforderlich, kann sie für eine weitere Prüfung der Vereinbarung Vorsorge treffen.
9. Mitglieder, die Parteien einer vorläufigen Vereinbarung sind, notifizieren wesentliche Änderungen des Planes und Programms dieser Vereinbarung an den Rat für den Handel mit Waren; der Rat prüft die Änderungen, wenn dies beantragt wird.
10. Sollte eine nach Artikel XXIV Absatz 7 lit. a notifizierte vorläufige Vereinbarung entgegen dem Artikel XXIV Absatz 5 lit. c keinen Plan und kein Programm enthalten, wird die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht die Erstellung eines solchen Planes und Programms empfehlen. Die Parteien werden eine solche Vereinbarung, je nach Lage des Falles, weder aufrechterhalten noch in Kraft setzen, wenn sie nicht bereit sind, Änderungen gemäß diesen Empfehlungen vorzunehmen. Für eine nachträgliche Überprüfung der Erfüllung der Empfehlungen ist Vorsorge zu treffen.
11. Zollunionen und Teilnehmer an Freihandelszonen berichten in regelmäßigen Zeitabständen über die Durchführung der einschlägigen Vereinbarung dem Rat für den Handel mit Waren, wie dies von den VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 in ihrer Weisung an den Rat des GATT 1947 betreffend Berichte über regionale Vereinbarungen (BISD 18S/38) vorgesehen ist. Alle bedeutenden Änderungen und/oder Entwicklungen der Vereinbarungen sollen berichtet werden, sobald sie sich ereignen.

Streitbeilegung

12. Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die

Vereinbarung über Streitbeilegung, können in Angelegenheiten, die sich aus der Anwendung jener Bestimmungen des Artikels XXIV ergeben, die sich auf Zollunionen, Freihandelszonen oder vorläufige Vereinbarungen mit dem Ziel der Bildung einer Zollunion oder Freihandelszone beziehen, angerufen werden.

Artikel XXIV Absatz 12

13. Jedes Mitglied ist nach dem GATT 1994 für die Einhaltung aller Bestimmungen des GATT 1994 voll verantwortlich und trifft solche angemessene verfügbare Maßnahmen, um eine solche Einhaltung durch regionale und lokale staatliche Stellen und Behörden innerhalb seines Gebietes sicherzustellen.
14. Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, können bei Maßnahmen, die deren Einhaltung durch regionale oder lokale staatliche Stellen oder Behörden innerhalb des Gebietes eines Mitglieds beeinträchtigen, angerufen werden. Wenn das Streitbeilegungsorgan entschieden hat, daß eine Bestimmung des GATT 1994 nicht eingehalten worden ist, trifft das verantwortliche Mitglied solche angemessene verfügbare Maßnahmen, um ihre Einhaltung sicherzustellen. Die Bestimmungen bezüglich Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderer Verpflichtungen finden in Fällen Anwendung, in denen es nicht möglich gewesen ist, eine derartige Einhaltung sicherzustellen.
15. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Vorbringen anderer Mitglieder betreffend Maßnahmen, die auf seinem Territorium getroffen wurden und die das Funktionieren des GATT 1994 beeinträchtigen, wohlwollend zu prüfen und hinreichend Gelegenheit für Konsultationen zu bieten.

VEREINBARUNG BETREFFEND AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN VON VERPFLICHTUNGEN NACH DEM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN 1994

Die Mitglieder kommen wie folgt überein:

1. Ein Antrag um eine Ausnahmegenehmigung oder um Verlängerung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung beschreibt die Maßnahmen, die das Mitglied zur Anwendung vorschlägt, bestimmte handelspolitische Ziele, welche das Mitglied zu verfolgen sucht und die Gründe, welche das Mitglied daran hindern, seine handelspolitischen Ziele durch Maßnahmen zu erreichen, die mit seinen Verpflichtungen nach dem GATT 1994 vereinbar sind.

2. Jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bestehende Ausnahmegenehmigung verliert ihre Wirksamkeit, sofern sie nicht gemäß dem obigen Verfahren und jenen des Artikels IX des WTO-Abkommens, zum Zeitpunkt ihres Ablaufs oder zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, verlängert wird.
3. Jedes Mitglied, das der Meinung ist, daß ein aus dem GATT 1994 sich ergebender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wird, als Folge
 - a) eines Versäumnisses eines Mitglieds, dem eine Ausnahmegenehmigung eingeräumt wurde, Fristen oder Bedingungen der Ausnahmegenehmigung einzuhalten, oder
 - b) der Anwendung einer Maßnahme, die mit den Fristen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung vereinbar ist,
 kann die Bestimmungen des Artikels XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, anrufen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ARTIKELS XXVIII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Die Mitglieder kommen wie folgt überein:

1. Für die Zwecke der Änderung oder Zurücknahme eines Zugeständnisses wird dem Mitglied mit dem höchsten Anteil der Ausfuhren, die vom Zugeständnis betroffen sind (das sind die Ausfuhren der Ware nach dem Markt des Mitglieds, welches das Zugeständnis ändert oder zurücknimmt), an seinen Gesamtausfuhren ein Hauptlieferinteresse zugestanden, falls es nicht bereits über ein ursprüngliches Verhandlungsrecht oder Hauptlieferinteresse gemäß Artikel XXVIII Absatz 1 verfügt. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß dieser Absatz vom Rat für den Handel mit Waren fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens mit dem Ziel überprüft wird, ob dieses Kriterium zufriedenstellend bei der Sicherstellung einer Umverteilung der Verhandlungsrechte zugunsten von kleinen und mittleren Ausfuhrländern funktioniert hat. Ist dies nicht der Fall, werden mögliche Verbesserungen erwogen, unter anderem, im Lichte verfügbarer ausreichender Daten die Annahme eines Kriteriums auf der Grundlage des Anteils der Ausfuhren, die vom Zugeständnis betroffen sind, nach allen Märkten der in Rede stehenden Ware.
2. Wenn ein Mitglied der Meinung ist, daß es ein Hauptlieferinteresse im Sinne des Absatzes 1 hat, soll es sein Begehren schriftlich mit Beweismitteln dem Mitglied bekanntgeben, welches die Änderung oder Zurücknahme eines Zugeständnisses beantragt und gleich-

- zeitig das WTO-Sekretariat informieren. Absatz 4 des am 10. November 1980 angenommenen „Verfahrens für Verhandlungen nach Artikel XXVIII“ (BISD 27S/26) gilt in diesen Fällen.
3. Bei der Festlegung der Mitglieder mit einem Hauptlieferinteresse (im Sinne des obigen Absatzes 1 oder gemäß Artikel XXVIII Absatz 1) oder wesentlichem Lieferinteresse ist nur der Handel mit der betroffenen Ware heranzuziehen, der auf Meistbegünstigungsbasis stattgefunden hat. Jedoch ist auch jener Handel mit der betroffenen Ware heranzuziehen, der auf nichtvertraglicher präferentieller Basis stattgefunden hat, wenn der in Rede stehende Handel nicht mehr die Präferenzbehandlung genießt und somit zur Zeit der Verhandlung zur Änderung oder Zurücknahme des Zugeständnisses oder mit dem Verhandlungsabschluß Meistbegünstigungshandel wird.
 4. Wenn ein Zollzugeständnis für eine neue Ware geändert oder zurückgenommen wird (das ist eine Ware, für die eine Dreijahresstatistik nicht verfügbar ist), hat ein Mitglied dann ein ursprüngliches Verhandlungsrecht bei dem in Rede stehenden Zugeständnis, wenn das Mitglied ursprüngliche Verhandlungsrechte bei der Zolllinie hat, bei der die Ware in den Zolltarif eingereiht wird oder früher eingereiht wurde. Bei der Festlegung von Hauptlieferinteressen und wesentlichen Lieferinteressen und der Berechnung des Ausgleichszugeständnisses werden unter anderem berücksichtigt: Erzeugungskapazität, Investitionen bei der betroffenen Ware im ausführenden Mitglied und Schätzungen des Ausfuhrwachstums sowie auch Vorhersagen über die Nachfrage für die Ware im einführenden Mitglied. Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet der Begriff „neue Ware“ die Schaffung einer Zollposition durch Ausgliederung von einer bestehenden Zolltariflinie.
 5. Wenn ein Mitglied der Meinung ist, daß es ein Hauptlieferinteresse oder ein wesentliches Lieferinteresse im Sinne des Absatzes 4 hat, soll es sein Begehren schriftlich mit Beweismitteln dem Mitglied bekanntgeben, das die Änderung oder Zurücknahme eines Zugeständnisses beantragt und gleichzeitig das Sekretariat informieren. Absatz 4 des oben erwähnten „Verfahrens für Verhandlungen nach Artikel XXVIII“ gilt in diesen Fällen.
 6. Wenn ein unbeschränktes Zollzugeständnis durch ein Zollkontingent ersetzt wird, soll der Ausgleichsbetrag das durch die Änderung des Zugeständnisses berührte tatsächliche Handelsvolumen übersteigen. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs soll der Betrag sein, mit dem künftige Handelsaussichten das Kontingentmaß überschreiten. Die Berechnung der künftigen Handelsaussichten soll sich auf den höheren Betrag
 - a) des Handels im Jahresdurchschnitt des jüngsten repräsentativen Dreijahreszeitraums stützen, erhöht um die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Einfuhren im selben Zeitraum, oder um 10 Prozent, je nachdem welche der höhere ist; oder
 - b) des Handels im jüngsten Jahr, erhöht um 10 Prozent, stützen.
 Keinesfalls darf die Ausgleichsverpflichtung eines Mitglieds jenes Maß überschreiten, das sich bei gänzlicher Zurücknahme des Zugeständnisses ergeben würde.
 7. Jedem Mitglied, das ein Hauptlieferinteresse im Sinne des obigen Absatzes 1 oder gemäß Artikel XXVIII Absatz 1 bezüglich eines Zugeständnisses hat, welches geändert oder zurückgenommen wird, ist ein ursprüngliches Verhandlungsrecht für die Ausgleichszugeständnisse zu gewähren, sofern nicht eine andere Ausgleichsform durch die betroffenen Mitglieder vereinbart wird.

PROTOKOLL VON MARRAKESCH ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSAB- KOMMEN 1994

Die Mitglieder,

haben im Rahmen des GATT 1947 Verhandlungen gemäß der Ministererklärung über die Uruguay-Runde geführt,

kommen hiermit wie folgt überein:

1. Die diesem Protokoll als Anhang beigefügte Zuständigkeitsliste für ein Mitglied wird von dem Tag an, an dem das WTO-Abkommen für dieses Mitglied in Kraft tritt, eine Liste des GATT 1994 für dieses Mitglied. Jede gemäß dem Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten von am wenigsten entwickelten Ländern vorgelegte Liste gilt als Anhang zu diesem Protokoll.
2. Die von jedem Mitglied vereinbarten Zollsenkungen werden, sofern in der Liste eines Mitglieds nichts anderes bestimmt ist, in fünf gleichen Senkungsstufen durchgeführt. Die erste Senkung wird am Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens, jede darauffolgende Senkung am 1. Jänner jedes der folgenden Jahre, die letzte Stufe wird spätestens vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens wirksam, sofern in der Liste des betreffenden Mitglieds nichts anderes bestimmt ist. Ein Mitglied, welches dem WTO-Abkommen nach dessen Inkrafttreten beitrifft, setzt zum Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für dieses Mitglied in Kraft tritt, alle Senkungsstufen, die bereits stattgefunden haben, zusammen mit den Senkungen,

zu welchen das Mitglied nach dem vorangegangenen Satz am 1. Jänner des folgenden Jahres verpflichtet gewesen wäre, in Kraft und setzt die verbleibenden Senkungsstufen der im vorstehenden Satz erwähnten Liste in Wirksamkeit. Die gesenkten Zollsätze jeder Stufe sollen auf die erste Dezimalstelle abgerundet werden. Für die im Artikel 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft bestimmten Waren werden die stufenweisen Senkungen, wie dies in den Listen näher festgelegt ist, durchgeführt.

3. Die Durchführung der in den dem Protokoll angeschlossenen Listen enthaltenen Zugeständnisse und Verpflichtungen unterliegt über Ersuchen einer multilateralen Prüfung durch die Mitglieder. Dies würde unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Abkommen des Anhangs 1A zum WTO-Abkommen erfolgen.
4. Nachdem die diesem Protokoll angeschlossene Liste für ein Mitglied gemäß Absatz 1 eine Liste zum GATT 1994 geworden ist, steht es einem solchen Mitglied frei, jederzeit ein in dieser Liste enthaltenes Zugeständnis ganz oder teilweise zurückzuhalten oder zurückzunehmen, wenn es sich auf ein Erzeugnis bezieht, bei dem der Hauptlieferant ein anderer Teilnehmer an der Uruguay-Runde ist, dessen Liste jedoch noch nicht zu einer Liste zum GATT 1994 geworden ist. Eine derartige Maßnahme darf jedoch nur getroffen werden, nachdem eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Zurückhaltung oder Zurücknahme eines Zugeständnisses an den Rat für den Handel mit Waren gerichtet worden ist und nachdem über Ersuchen Konsultationen mit einem Mitglied, dessen Liste von Zugeständnissen eine Liste zum GATT 1994 geworden ist und die ein wesentliches Interesse an der betreffenden Ware hat, geführt worden sind. Auf diese Weise zurückgehaltene oder zurückgenommene Zugeständnisse werden von dem Tag an wieder angewendet, an dem die Liste des Mitglieds, das ein Hauptlieferinteresse hat, eine Liste zum GATT 1994 wird.
5. a) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, gilt für die Zwecke des im Artikel II Absatz 1 lit. b und c des GATT 1994 enthaltenen Hinweises auf das Datum dieses Abkommens als anwendbares Datum hinsichtlich einer Ware, die den Gegenstand eines Zugeständnisses in einer diesem Protokoll angeschlossenen Liste von Zugeständnissen bildet, das Datum dieses Protokolls.
b) Für die Zwecke des im Artikel II Absatz 6 lit. a des GATT 1994 enthaltenen Hinweises auf das Datum dieses Abkommens

ist das für eine diesem Protokoll angeschlossene Liste von Zugeständnissen anzuwendende Datum das Datum des vorliegenden Protokolls.

6. Bei Änderungen oder Zurücknahme von Zugeständnissen betreffend nichttarifliche Maßnahmen, wie im Teil III der Listen enthalten, finden die Bestimmungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 und des vom Rat des GATT 1947 am 10. November 1980 genehmigten „Verfahrens für Verhandlungen nach Artikel XXVIII“ (BISD 27S/26) Anwendung. Dies würde unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem GATT 1994 erfolgen.
7. In Fällen, in denen in einer diesem Protokoll angeschlossene Liste sich für eine Ware eine weniger günstige Behandlung ergibt, als sie für eine solche Ware in den Listen des GATT 1947 vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens vorgesehen war, wird von dem Mitglied, auf das sich die Liste bezieht, angenommen, daß es angemessene Maßnahmen getroffen hat, wie sie sonst nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels XXVIII des GATT 1947 oder 1994 notwendig gewesen wären. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Nicaragua, Peru und Uruguay.
8. Die diesem Protokoll angeschlossenen Listen sind in englischer, französischer und spanischer Sprache, wie in jeder Liste jeweils bestimmt, verbindlich.
9. Das Datum dieses Protokolls ist der 15. April 1994.

(Die vereinbarten Zugeständnislisten der Teilnehmer werden dem Protokoll von Marrakesch in der Vertragsausfertigung des WTO-Abkommens beigelegt.)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT

Die Mitglieder,

haben beschlossen, eine Grundlage zur Einleitung eines Reformprozesses für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Verhandlungen der Erklärung von Punta del Este zu schaffen;

sind sich bewußt, daß das bei der Halbzeitprüfung der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarte langfristige Ziel „darin besteht, ein faires und marktorientiertes landwirtschaftliches Handelssystem zu schaffen, und daß ein Reformprozeß durch Verhandlungen über Verpflichtungen betreffend Stützung und Schutz und durch verstärkte und durchführungswirksamere GATT-Regeln und -Vorschriften einleitet werden soll“;

sind sich weiterhin bewußt, daß „dieses oben erwähnte langfristige Ziel darin besteht, eine wesentliche schrittweise Senkung landwirtschaftlicher Stützungen und Schutzmaßnahmen innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes zu erreichen, sodaß damit eine Korrektur herbeigeführt sowie Beschränkungen und Verzerrungen auf den Weltagrarmärkten verhindert werden“;

haben sich verpflichtet, bestimmte bindende Verpflichtungen in jedem der folgenden Bereiche zu erzielen: Marktzutritt, Inlandsstützungen, Ausfuhrwettbewerb, wie auch ein Übereinkommen hinsichtlich sanitärer und phytosanitärer Angelegenheiten;

sind übereingekommen, daß die entwickelten Mitgliedsländer bei der Durchführung ihrer Marktzutrittsverpflichtungen die besonderen Bedürfnisse und Bedingungen der Entwicklungsländer-Mitglieder voll in Betracht ziehen, indem sie für eine weitgehende Verbesserung der Zutrittsmöglichkeiten und Zutrittsbedingungen für landwirtschaftliche Waren, die für diese Mitglieder besonders wichtig sind, sorgen, einschließlich der größtmöglichen Liberalisierung des Handels mit tropischen landwirtschaftlichen Waren, wie bei der Halbzeitprüfung beschlossen, und für Waren, die für die Diversifizierung der Erzeugung als Alternativen zum Anbau unerlaubter Kulturen für die Drogenherstellung besonders wichtig sind;

nehmen zur Kenntnis, daß Verpflichtungen im Rahmen des Reformprogramms von allen Mitgliedern auf angemessene Art und Weise übernommen werden, unter Bedachtnahme auf nicht handelsbezogene Faktoren wie Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, sowie eingedenk des Abkommens, daß eine besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer ein wesentliches Element der Verhandlungen ist, wobei auch mögliche negative Auswirkungen der Durchführung des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Netto-Nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern zu berücksichtigen sind;

kommen hiermit wie folgt überein:

TEIL I

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Übereinkommen, außer wenn der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert,

a) bedeuten „Aggregiertes Stützungsmaß“ und „AMS“ das jährliche für eine landwirtschaftliche Ware vorgesehene in Geldwert ausgedrückte Ausmaß an Stützungen zugunsten der Erzeuger eines landwirtschaftlichen Grundproduktes oder der nichtproduktspezifischen Stützung zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger im allgemeinen, mit Aus-

nahme jener Stützungen, die im Rahmen von Programmen erfolgen, die nach Anhang 2 als von der Senkung ausgenommen gelten, nämlich:

- (i) in bezug auf die im Ausgangszeitraum gewährte Stützung, die in den diesbezüglichen Hilfstabellen mit dem Hinweis im Teil IV der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt ist; und
 - (ii) in bezug auf die in jedem Jahr des Durchführungszeitraums und danach gewährte Stützung, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs 3 berechnet wird, unter Berücksichtigung der grundlegenden Daten und Methoden, die in den Hilfstabellen mit Hinweis im Teil IV der Liste des Mitglieds, verwendet werden;
- b) versteht man unter „landwirtschaftlichem Grundprodukt“ in bezug auf inländische Stützungsverpflichtungen jene Ware, die möglichst nahe dem ersten Verkaufsort entspricht, wie in der Liste des Mitglieds und der diesbezüglichen Hilfstabelle im einzelnen angeführt;
- c) umfassen „Budgetausgaben“ oder „Ausgaben“ auch Einnahmenverzicht;
- d) bedeutet „Äquivalentes Stützungsmaß“ das jährliche in Geldwert ausgedrückte Ausmaß an Stützung, das der Erzeuger eines landwirtschaftlichen Grundproduktes durch die Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen zugute kommt und nicht nach der AMS-Methode berechnet werden kann, mit Ausnahme jener Stützungen, die im Rahmen von Programmen erfolgen, die nach Anhang 2 als von der Senkung ausgenommen gelten, nämlich:
- (i) in bezug auf die im Ausgangszeitraum gewährte Stützung, die in den diesbezüglichen Hilfstabellen mit Hinweis im Teil IV der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt ist; und
 - (ii) in bezug auf die in jedem Jahr des Durchführungszeitraums und danach gewährte Stützung, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs 4 dieses Übereinkommens berechnet wird, unter Berücksichtigung der grundlegenden Daten und Methoden, die in den Hilfstabellen mit Hinweis im Teil IV der Liste des Mitglieds verwendet werden;
- e) beziehen sich „Ausfuhrsubventionen“ auf Subventionen, die von der Ausfuhrleistung abhängig sind, einschließlich Ausfuhrsubventionen nach Artikel 9 dieses Übereinkommens;
- f) bedeutet „Durchführungszeitraum“ den Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit dem Jahre 1995, mit Ausnahme des Artikels 13,

für den Zeitraum neun Jahre ab 1995 umfaßt;

- g) umfassen „Marktzutrittszugeständnisse“ alle Marktzutrittsverpflichtungen, die im Rahmen dieses Übereinkommens übernommen werden;
- h) bedeuten „Gesamtes Aggregiertes Stützungsmaß“ und „Gesamt-AMS“ die Summe aller inländischen Stützungen zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger, berechnet als Summe aller AMS-Stützungen für landwirtschaftliche Grundprodukte, aller nichtproduktspezifischer AMS-Stützungen und aller Stützungen des äquivalenten Stützungsmaßes für landwirtschaftliche Waren, nämlich:
- (i) in bezug auf die Stützung, die im Ausgangszeitraum gewährt wurde (das heißt, „das Gesamte Ausgangs-AMS“), und auf die höchste Stützung, die während eines jeden Jahres des Durchführungszeitraums oder danach gewährt werden darf (das sind die „Jährlichen und Endgültigen Gebundenen Verpflichtungen“), wie im Teil IV der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt; und
- (ii) in bezug auf das Stützungsmaß, das tatsächlich während eines jeden Jahres des Durchführungszeitraumes und danach gewährt wird (das heißt, das „Laufende Gesamt-AMS“), berechnet gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens, einschließlich Artikel 6, und unter Berücksichtigung der grundlegenden Daten und Methoden, die in den Hilfstabellen mit Hinweis im Teil IV der Liste des Mitglieds verwendet werden;
- i) bezieht sich „Jahr“ in obiger lit. f und im Zusammenhang mit den spezifischen Verpflichtungen eines Mitglieds auf das Kalender-, Finanz- oder Wirtschaftsjahr, entsprechend der Liste dieses Mitglieds.

Artikel 2

Warenkreis

Dieses Übereinkommen bezieht sich auf die im Anhang 1 zu diesem Übereinkommen aufgezählten Waren, die im folgenden landwirtschaftliche Waren genannt werden.

TEIL II

Artikel 3

Einbindung der Zugeständnisse und Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen bezüglich inländischer Stützung und Ausfuhrsubventionen im Teil IV der Liste jedes Mitglieds sind Verpflichtungen zur Beschränkung der Sub-

ventionierung und bilden hiermit einen wesentlichen Bestandteil des GATT 1994.

2. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 gewährt ein Mitglied keine Stützung zugunsten heimischer Erzeuger, die über die im Abschnitt 1 des Teils IV seiner Liste im einzelnen angegebenen Verpflichtungen hinausgeht.
3. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 2 lit. b und 4 gewährt ein Mitglied keine im Artikel 9 Absatz 1 angeführten Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Waren oder Warengruppen, die im Abschnitt II des Teils IV seiner Liste angeführt sind und die über die in jener Liste angeführten Verpflichtungsausmaße bezüglich Budgetausgaben und Mengen hinausgehen und gewährt keine Subventionen dieser Art für landwirtschaftliche Waren, die nicht in jenem Abschnitt seiner Liste angeführt sind.

TEIL III

Artikel 4

Marktzutritt

1. Marktzutrittszugeständnisse, die in den Listen enthalten sind, betreffen Bindungen und Senkungen von Zöllen und anderen Marktzutrittsverpflichtungen, wie in den Listen angeführt.
2. Die Mitglieder behalten keine Maßnahmen bei, noch führen sie solche ein oder führen sie wieder ein, die in Zölle¹⁾ im eigentlichen Sinn umzuwandeln gewesen sind, außer Artikel 5 und dessen Anhang 5 sehen etwas anderes vor.

Artikel 5

Besondere Schutzklauseln

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels II Absatz 1 lit. b des GATT 1994, kann jedes Mitglied im Zusammenhang mit der Einfuhr einer landwirtschaftlichen Ware für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 in einen Zoll im eigentlichen Sinn umgewandelt wurden und welche in seiner Liste mit dem Symbol „SSG“ als eine Ware, die einem

¹⁾ Diese Maßnahmen umfassen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, Einfuhrabschöpfungen, Mindesteinfuhrpreise, Einfuhrlizenzvergaben nach Ermessen, nichttarifliche Maßnahmen, die durch staatliche Handelsunternehmen aufrechterhalten werden, freiwillige Ausfuhrbeschränkungen und ähnliche Grenzmaßnahmen, die keine Zölle im eigentlichen Sinn darstellen, unabhängig davon, ob die Maßnahmen unter länderspezifischen Abweichungen nach den Bestimmungen des GATT 1947 bestehen, aber nicht Maßnahmen gemäß Zahlungsbilanzbestimmungen und anderen allgemeinen, nichtlandwirtschaftlichen Bestimmungen des GATT 1994 oder der anderen Multilateralen Handelsabkommen im Anhang 1 A zum WTO-Abkommen.

Zugeständnis unterliegt, gekennzeichnet ist, für die die Bestimmungen dieses Artikels angerufen werden können, auf die Bestimmungen der untenstehenden Absätze 4 und 5 zurückgreifen, falls:

- a) der Umfang der Einfuhren dieser Ware, welche in das Zollgebiet des Mitglieds gelangt, das das Zugeständnis in einem Jahr gewährt, eine Auslöseschwelle überschreitet, die sich auf die bestehenden Marktzutrittsmöglichkeiten, entsprechend dem Absatz 4 bezieht; oder, aber nicht gleichzeitig:
 - b) der Preis zu welchem Einfuhren dieser Ware, welche in das Zollgebiet des das Zugeständnis gewährenden Mitglieds gelangt, festgelegt auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Lieferungen in seiner Inlandswährung, unter einen Schwellenpreis fällt, welcher dem durchschnittlichen Referenzpreis²⁾ in den Jahren 1986 bis 1988 der betreffenden Ware entspricht.
2. Einfuhren im Rahmen der gegenwärtigen und der Mindestzutrittsverpflichtungen, die als Teil eines im obigen Absatz 1 behandelten Zugeständnisses festgelegt werden, sind zum Zwecke der Bestimmung des Einfuhrvolumens, das benötigt wird, um die Bestimmungen des Absatzes 1 lit. a und des Absatzes 4 anzurufen, anzurechnen, jedoch sind die Einfuhren im Rahmen solcher Verpflichtungen von keinem zusätzlichen Zoll gemäß Absatz 1 lit. a und Absatz 4 oder Absatz 1 lit. b und Absatz 5 betroffen.
 3. Lieferungen von in Frage kommenden Waren, die auf Grund eines Vertrages, der noch vor Erhebung eines Zusatzzolls im Rahmen des Absatzes 1 lit. a und des Absatzes 4 geschlossen wurde, unterwegs ist, ist von einem solchen Zusatzzoll befreit, vorausgesetzt, daß sie dem Umfang der Einfuhren der in Frage kommenden Ware während des folgenden Jahres angerechnet werden kann, und zwar zum Zwecke der Auslösung der Bestimmungen des Absatzes 1 lit. a in diesem Jahr.
 4. Jeder Zusatzzoll, der gemäß Absatz 1 lit. a erhoben wird, wird nur bis zum Ende des Jahres, in welchem er erhoben wurde, aufrechterhalten und wird nur bis zu einer Höhe erhoben, welche ein Drittel der Höhe des in dem Jahr, in welchem diese Aktion

²⁾ Der Referenzpreis zur Anrufung der Bestimmungen dieser lit. ist generell der durchschnittliche cif-Wert pro Einheit der betreffenden Ware oder ein angemessener Preis hinsichtlich Qualität und Verarbeitungsgrad der Ware. Er ist gemäß seiner ursprünglichen Verwendung genau zu veröffentlichen und hat so weit zur Verfügung zu stehen, als dies anderen Mitgliedern ermöglicht, den Zusatzzoll, der erhoben werden kann, zu ermitteln.

vorgenommen wird, erhobenen Zolls nicht überschreitet. Die Auslöseschwelle ist nach dem folgenden Schema zu berechnen, ausgehend von den Marktzutrittsmöglichkeiten, die als Anteil der Einfuhr in Prozenten des entsprechenden Inlandsverbrauchs³⁾ während der drei vorangegangenen Jahre, für die Daten vorhanden sind, definiert werden:

- a) wenn solche Marktzutrittsmöglichkeiten für eine Ware niedriger oder gleich 10 Prozent sind, beträgt die Ausgangsauslöseschwelle 125 Prozent;
- b) wenn solche Marktzutrittsmöglichkeiten für eine Ware höher als 10 Prozent aber unter oder gleich 30 Prozent sind, beträgt die Ausgangsauslöseschwelle 110 Prozent;
- c) wenn solche Marktzutrittsmöglichkeiten für eine Ware höher als 30 Prozent sind, beträgt die Ausgangsauslöseschwelle 105 Prozent.

In allen Fällen darf der zusätzliche Zoll in jedem Jahr erhoben werden, in dem das absolute Einfuhrvolumen der betroffenen Ware, die in das Zollgebiet des in das Zugeständnis gewährenden Mitglieds gelangt, die Summe (x) der oben angegebenen Ausgangsauslöseschwelle mal der durchschnittlichen Menge der Einfuhren in den drei vorangegangenen Jahren für die Daten vorhanden sind und (y) der absoluten Volumensveränderung des inländischen Verbrauchs der betroffenen Ware im letzten Jahr für das Daten vorhanden sind, im Vergleich zum vorangegangenen Jahr überschreitet, vorausgesetzt, daß die auslösende Schwelle 105 Prozent der durchschnittlichen Einfuhrmenge nach (x) oben nicht unterschreitet.

5. Der gemäß Absatz 1 lit. b erhobene Zusatzzoll ist gemäß folgendem Schema festzusetzen:
 - a) wenn die Differenz zwischen dem cif-Einfuhrpreis der Lieferung, ausgedrückt in der Inlandswährung (im folgenden „Einfuhrpreis“ genannt), und dem Schwellenpreis, entsprechend der Definition in jener lit., 10 Prozent oder weniger des Schwellenpreises ist, ist kein Zusatzzoll zu erheben;
 - b) wenn die Differenz zwischen dem Einfuhrpreis und dem auslösenden Preis (im folgenden „Differenz“ genannt) größer als 10 Prozent, jedoch 40 Prozent oder weniger des Schwellenpreises ist, beträgt der Zusatzzoll 30 Prozent jenes Betrages, um welchen die Differenz 10 Prozent überschreitet;
 - c) wenn die Differenz größer als 40 Prozent, jedoch 60 Prozent oder weniger des

³⁾ Wenn der Inlandsverbrauch nicht berücksichtigt wird, gilt der Ausgangswert nach lit. a unten.

- Schwellenpreises ist, beträgt der Zusatzzoll 50 Prozent jenes Betrages, um welchen die Differenz 40 Prozent überschreitet, plus dem gemäß lit. b zulässigen Zusatzzoll;
- d) wenn die Differenz größer als 60 Prozent ist, jedoch kleiner als 75 Prozent, beträgt der Zusatzzoll 70 Prozent jenes Betrages, um welchen die Differenz 60 Prozent des Schwellenpreises überschreitet, plus den gemäß lit. b und c zulässigen Zusatzzöllen;
- e) wenn die Differenz größer als 75 Prozent des Schwellenpreises ist, beträgt der Zusatzzoll 90 Prozent jenes Betrages, um welchen die Differenz 75 Prozent überschreitet, plus den gemäß lit. b, c und d zulässigen Zusatzzöllen.
6. Bei verderblichen und Saisonwaren sind die oben dargelegten Bedingungen so anzuwenden, daß den Besonderheiten solcher Waren Rechnung getragen wird. Insbesondere können kürzere Zeiträume als im Absatz 1 lit. a und Absatz 4 im Hinblick auf die entsprechenden Zeiträume im Ausgangszeitraum verwendet werden, es können aber auch verschiedene Referenzpreise für verschiedene Zeiträume gemäß Absatz 1 lit. b verwendet werden.
7. Die Anwendung der besonderen Schutzmaßnahmen erfolgt auf transparente Art und Weise. Jedes Mitglied, das gemäß obigem Absatz 1 lit. a handelt, übermittelt eine schriftliche Mitteilung mit allen relevanten Daten an das Komitee für Landwirtschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in jedem Fall jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Durchführung einer solchen Maßnahme. In jenen Fällen, in denen Veränderungen im Konsumvolumen individuellen Zolllinien, die von Maßnahmen nach Absatz 4 erfaßt wurde, zugeordnet werden müssen, umfassen die relevanten Daten, die Informationen und Methoden, die zur Zuordnung dieser Veränderungen verwendet wurden. Ein Mitglied, das eine Maßnahme unter Absatz 4 trifft, gewährt jedem interessierten Mitglied die Möglichkeit, bezüglich der Durchführungsbedingungen einer solchen Maßnahme Konsultationen abzuhalten. Jedes Mitglied, das gemäß Absatz 1 lit. b handelt, teilt dem Komitee für Landwirtschaft schriftlich alle relevanten Daten, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der ersten derartigen Maßnahme mit oder, bei verderblichen und Saisonwaren, von der ersten Maßnahme innerhalb eines jeden Zeitraumes. Die Mitglieder verpflichten sich, soweit dies durchführbar ist, dort, wo die Einfuhrmengen der betreffenden Ware zurückgehen, nicht die Bestimmungen des Absatzes

1 lit. b in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls wird ein Mitglied, das diese Maßnahme trifft, jedem interessierten Mitglied die Möglichkeit bieten, mit ihm hinsichtlich der Bedingungen der Anwendung einer solchen Maßnahme zu konsultieren.

8. In Fällen, in denen ein Mitglied in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 bis 7 Maßnahmen trifft, wird das Mitglied hinsichtlich einer solchen Maßnahme nicht auf die Bestimmungen des Artikels XIX Absätze 1 lit. a und 3 des GATT 1994 oder auf Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zurückgreifen.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben für die Dauer des Reformprozesses gemäß Artikel 20 in Kraft.

TEIL IV

Artikel 6

Verpflichtungen betreffend inländische Stützungen

- Die Senkungsverpflichtungen jedes Mitglieds, bei inländischen Stützungsmaßnahmen, die im Teil IV seiner Liste enthalten sind, zu senken, werden auf alle inländischen Stützungsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Erzeuger angewendet, mit Ausnahme jener inländischen Maßnahmen, die nicht gemäß den in diesem Artikel und im Anhang 2 zu diesem Übereinkommen enthaltenen Kriterien zu senken sind. Diese Verpflichtungen werden in Form des „Gesamten Aggregierten Stützungsmaßes“ und den „Jährlichen und Endgültig Gebundenen Verpflichtungen“ ausgedrückt.
- Gemäß dem Übereinkommen bei der Halbzeitprüfung, wonach sowohl unmittelbare als auch mittelbare Hilfsmaßnahmen der Regierungen zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung einen wesentlichen Bestandteil der Entwicklungsprogramme der Entwicklungsländer darstellen, sind Investitionsförderungen, die der Landwirtschaft in den Entwicklungsland-Mitgliedern im allgemeinen zur Verfügung stehen und landwirtschaftliche Betriebsmittelstützungen, die Erzeugern mit geringem Einkommen oder geringen Ressourcen in den Entwicklungsland-Mitgliedern im allgemeinen zur Verfügung stehen, von der Verpflichtung zur Senkung dieser inländischen Stützungen, die sonst von solchen Maßnahmen betroffen wären, ausgenommen, ebenso wie inländische Stützungen für Erzeuger in den Entwicklungsland-Mitgliedern, die zur Aufgabe des unerlaubten Anbaus narkotischer Pflanzen und zur Diversifizierung ermutigt werden sollen. Inländische Stützungen, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen, müssen nicht in die

Berechnung des Laufenden Gesamt-AMS eines Mitglieds einbezogen werden.

3. Die Verpflichtungen eines Mitglieds zur Senkung seiner Stützungen werden in jedem einzelnen Jahr als erfüllt betrachtet, in dem die inländische Stützung zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger, ausgedrückt im Laufenden Gesamt-AMS, das entsprechende jährliche oder endgültige Verpflichtungsausmaß, das im Teil IV der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt ist, nicht überschreitet.
4. a) Ein Mitglied ist nicht verpflichtet, in die Berechnung seines Laufenden Gesamt-AMS einzubeziehen und zu senken:
 - (i) produktspezifische inländische Stützungen, die andernfalls in die Berechnungen des AMS eines Mitglieds einbezogen werden müßten, sofern diese 5 Prozent des Gesamtwertes der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Grundprodukts in diesem Mitglied im betreffenden Jahr nicht überschreiten; und
 - (ii) nicht-produktspezifische inländische Stützungen, die andernfalls in die Berechnungen des AMS eines Mitglieds einbezogen werden müßten, sofern diese 5 Prozent des Wertes der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung eines Mitglieds nicht überschreiten.
- b) Für die Entwicklungsland-Mitglieder beträgt der Mindestprozentsatz in diesem Absatz 10 Prozent.
5. a) Direktzahlungen im Rahmen von Programmen zur Begrenzung der Erzeugung unterliegen nicht der Verpflichtung zur Senkung von inländischen Stützungen, wenn:
 - (i) die Zahlungen auf bestimmte Flächen und Erträge bezogen sind; oder
 - (ii) die Zahlungen auf der Grundlage von 85 Prozent oder weniger der Ausgangserzeugungsmenge erfolgen; oder
 - (iii) Lebendviehzahlungen auf der Grundlage einer festgesetzten Stückzahl erfolgen.
- b) Der Befreiung von der Verpflichtung zur Senkung von Direktzahlungen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, wird durch Nichtberücksichtigung des Wertes dieser Direktzahlungen bei der Berechnung des Laufenden Gesamt-AMS des Mitglieds Rechnung getragen.

Artikel 7

Allgemeine Regeln für inländische Stützungen

1. Jedes Mitglied stellt sicher, daß Stützungsmaßnahmen zugunsten von landwirtschaft-

lichen Erzeugern, die nicht den Senkungsverpflichtungen unterliegen, weil sie den im Anhang 2 zu diesem Übereinkommen angeführten Kriterien entsprechen, dementsprechend gehandhabt werden.

2. a) Jede inländische Stützungsmaßnahme zugunsten von landwirtschaftlichen Erzeugern, einschließlich allfälliger Änderungen solcher Maßnahmen und jede Maßnahme, die nachträglich eingeführt wird, für die jedoch nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß sie die Kriterien im Anhang 2 zu diesem Übereinkommen erfüllt oder auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Übereinkommens von der Senkung ausgenommen ist, wird in die Berechnung des Laufenden Gesamt-AMS des Mitglieds einbezogen.
- b) Falls keine Gesamt-AMS Verpflichtung im Teil IV der Liste eines Mitglieds aufscheint, gewährt das Mitglied keine Stützungen für landwirtschaftliche Erzeuger, die die entsprechenden Mindestwerte im Artikel 6 Absatz 4 überschreiten.

TEIL V

Artikel 8

Ausfuhrwettbewerbsverpflichtungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich, keine Ausfuhrsubventionen zu gewähren, soweit sie nicht mit diesem Übereinkommen und mit den in der Liste dieses Mitglieds enthaltenen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Artikel 9

Verpflichtungen betreffend Ausfuhrsubventionen

1. Die folgenden Ausfuhrsubventionen unterliegen den Senkungsverpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens:
 - a) Gewährung direkter Subventionen der öffentlichen Hand, einschließlich Sachleistungen an eine Firma, einen Wirtschaftszweig oder Erzeuger einer landwirtschaftlichen Ware, an eine Genossenschaft oder andere Vereinigung solcher Erzeuger, oder an eine Absatzorganisation nach Maßgabe deren Ausfuhrleistung;
 - b) Verkauf oder Überlassung durch die öffentliche Hand zur Ausfuhr von landwirtschaftlichen Waren aus nicht kommerziellen Lagern zu einem Preis, der niedriger ist als der vom Käufer am Inlandsmarkt für gleiche Waren verlangte vergleichbare Preis;
 - c) Zahlungen für die Ausfuhr einer landwirtschaftlichen Ware, die auf Grund von Regierungsmaßnahmen finanziert ist, unabhängig davon, ob eine Belastung

- öffentlicher Konten damit verbunden ist oder nicht, einschließlich Zahlungen, die von den Einnahmen einer Abgabe, die für die betreffende landwirtschaftliche Ware erhoben wird oder für eine landwirtschaftliche Ware, aus der die Ausfuhrware erzeugt wird, finanziert sind;
- d) Gewährung von Subventionen zur Verminderung der Kosten für die Marktbetreuung bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Waren (ausschließlich der allgemeinen Ausfuhrförderung und Beratungsdienste), einschließlich Manipulations-, Veredelungs- und anderer Verarbeitungskosten, sowie internationaler Transport- und Frachtkosten;
- e) Inländische Transport- und Frachtgebühren auf den Auslandsversand, die vom Staat zu Bedingungen festgesetzt oder vorgeschrieben werden, die günstiger sind als für den Inlandsversand;
- f) Subventionen für landwirtschaftliche Waren, abhängig von ihrer Einbeziehung in Ausfuhrwaren.
2. a) Mit Ausnahme der Regelungen in lit. b umfassen die Verpflichtungen betreffend die Ausfuhrsubventionen für jedes Jahr des in der Liste eines Mitglieds angegebenen Durchführungszeitraums in bezug auf die im Absatz 1 dieses Artikels angeführten Ausfuhrsubventionen:
- (i) im Falle von Verpflichtungen zur Kürzung von Budgetausgaben das Höchstausmaß für solche Subventionen, die in diesem Jahr bezüglich der betroffenen landwirtschaftlichen Ware oder Gruppe solcher Waren zugeteilt werden oder anfallen können;
 - (ii) im Falle von Verpflichtungen zur Verminderung von Ausfuhrmengen, die Höchstmenge einer landwirtschaftlichen Ware oder Gruppe solcher Waren, für welche in diesem Jahr Subventionen gemäß diesem Artikel gewährt werden können.
- b) In jedem vom zweiten bis zum fünften Jahr des Durchführungszeitraums kann ein Mitglied im Absatz 1 oben angegebene Ausfuhrsubventionen gewähren, die für das betreffende Jahr die entsprechenden jährlichen Verpflichtungsausmaße für die Waren oder Warengruppen, die im Teil IV der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt sind, überschreiten, vorausgesetzt, daß:
- (i) die kumulativen Beträge der Budgetausgaben für solche Subventionen vom Beginn des Durchführungszeitraums bis zum betreffenden Jahr die kumulativen Beträge, die sich bei voller Einhaltung der diesbezüglichen jährlichen Ausgabenverpflichtungen, wie in der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt, ergeben hätten, um nicht mehr als 3 Prozent des Ausgangszeitraumwertes für solche Budgetausgaben überschreiten;
 - (ii) die kumulativen Mengen, die mit solchen Ausfuhrsubventionen ausgeführt werden, vom Anfang des Durchführungszeitraums bis zum betreffenden Jahr die kumulativen Mengen, die sich bei voller Einhaltung der diesbezüglichen jährlichen Mengenverpflichtungen, wie in der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt, ergeben hätten, um nicht mehr als 1,75 Prozent der Ausgangszeitraumengen überschreiten;
 - (iii) die gesamten kumulativen Beträge der Budgetausgaben für solche Ausfuhrsubventionen und die Mengen, die mit solchen Ausfuhrsubventionen über den gesamten Durchführungszeitraum ausgeführt werden, nicht höher sind als die Gesamtbeträge und Gesamt mengen, die sich bei voller Einhaltung der diesbezüglichen jährlichen Verpflichtungen, wie in der Liste des Mitglieds im einzelnen angeführt, ergeben hätten; und
 - (iv) die Budgetausgaben des Mitglieds für Ausfuhrsubventionen und die Mengen, die mit solchen Subventionen ausgeführt werden, am Ende des Durchführungszeitraums 64 Prozent beziehungsweise 79 Prozent der Werte des Ausgangszeitraums 1986 bis 1990 nicht überschreiten. Für die Entwicklungsland-Mitglieder betragen diese Prozentsätze jeweils 76 Prozent und 86 Prozent.
3. Verpflichtungen hinsichtlich einer Begrenzung der Ausweitung des Umfanges der Ausfuhrsubventionierung sind in den Listen angeführt.
4. Während des Durchführungszeitraums sind Entwicklungsland-Mitglieder nicht verpflichtet, Verpflichtungen hinsichtlich Ausfuhrsubventionen gemäß Absatz 1 lit. d und e zu übernehmen, vorausgesetzt, daß diese nicht in einer Art und Weise angewandt werden, die die Senkungsverpflichtungen umgehen würden.

Artikel 10

Verhinderung der Umgehung von Ausfuhrsubventionen

1. Im Artikel 9 Absatz 1 nicht angeführte Ausfuhrsubventionen werden nicht derart ange-

wandt, daß damit die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausfuhrsubventionen umgangen werden oder in Gefahr sind, umgangen zu werden; auch nicht-kommerzielle Transaktionen dürfen nicht zur Umgehung solcher Verpflichtungen benützt werden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, international abgestimmte Disziplinen zu erarbeiten, die die Bereitstellung von Exportkrediten, Exportkreditgarantien oder Versicherungsprogrammen regeln und, sobald Einvernehmen über diese Disziplinen besteht, Exportkredite, Exportkreditgarantien oder Versicherungsprogramme nur in Übereinstimmung mit diesen bereitzustellen.
3. Jedes Mitglied, das behauptet, eine über das Senkungsverpflichtungsausmaß hinausgehende Menge werde nicht subventioniert, muß nachweisen, daß für die betroffene Ausfuhrmenge keine im Artikel 9 angeführte oder nicht angeführte Ausfuhrsubvention gewährt wurde.
4. Mitglieder, die internationale Nahrungsmittelhilfe leisten, stellen sicher:
 - a) daß die Gewährung von internationaler Nahrungsmittelhilfe nicht unmittelbar oder mittelbar an kommerzielle Ausfuhr von landwirtschaftlichen Waren in die Empfängerländer gebunden ist;
 - b) daß internationale Transaktionen für Nahrungsmittelhilfe, einschließlich monetärer bilateraler Nahrungsmittelhilfe, entsprechend den „FAO-Grundsätzen zur Verwertung von Überschüssen und beratende Verpflichtungen“ und, sofern erforderlich, dem System der Üblichen Vermarktungserfordernisse (UMRs) erfolgen; und
 - c) daß eine solche Hilfe im größtmöglichen Ausmaß in Form einer Schenkung oder zumindest zu den im Artikel IV des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986 vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Artikel 11

Verarbeitete Produkte

Keinesfalls darf die pro Einheit gewährte Subvention eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffes die pro Einheit gewährte Ausfuhrsubvention überschreiten, die bei der Ausfuhr des Rohstoffes selbst bezahlt würde.

TEIL VI

Artikel 12

Disziplinen für Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen

1. Ein Mitglied, das ein neues Ausfuhrverbot oder eine Beschränkung für Nahrungsmittel-

ausfuhren gemäß Artikel XI Absatz 2 lit. a des GATT 1994 einführt, wird folgende Bestimmungen einhalten:

- a) das Mitglied, das das Ausfuhrverbot oder die Ausfuhrbeschränkung einführt, berücksichtigt sorgfältig die Auswirkungen eines solchen Verbots oder einer solchen Beschränkung auf die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung des einführenden Mitglieds;
 - b) bevor ein Mitglied ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung einführt, wird es so früh wie möglich das Komitee für Landwirtschaft schriftlich unter anderem über die Art und Dauer einer solchen Maßnahme benachrichtigen und wird auf Wunsch eines beliebigen anderen Mitglieds, das als Importeur wesentliches Interesse an jeder mit der betroffenen Maßnahme verbundenen Frage hat, Konsultationen abhalten. Auf Antrag muß das Mitglied, das ein solches Ausfuhrverbot oder eine solche Ausfuhrbeschränkung einführt, einem solchen Mitglied die notwendige Information zur Verfügung stellen.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Entwicklungsland-Mitglieder, außer wenn die Maßnahme von einem Entwicklungsland-Mitglied getroffen wird, das Netto-Exporteur des betreffenden Nahrungsmittels ist.

TEIL VII

Artikel 13

Angemessene Zurückhaltung

Während des Durchführungszeitraums gilt ungeachtet der Bestimmungen des GATT 1994 und des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (in diesem Artikel „Übereinkommen über Subventionen“ genannt) folgendes:

- a) inländische Stützungsmaßnahmen, die den Bestimmungen des Anhangs 2 zu diesem Übereinkommen voll entsprechen, sind:
 - (i) nicht anfechtbare Subventionen für die Zwecke von Ausgleichszöllen⁴⁾;
 - (ii) ausgenommen von Aktionen auf Grund des Artikels XVI des GATT 1994 und Teil III des Übereinkommens über Subventionen; und
 - (iii) ausgenommen von Aktionen bei Nichtverletzung von GATT-Bestimmungen und Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen von Zollzugeständnissen, die sich für ein anderes Mitglied

⁴⁾ Die in diesem Artikel erwähnten „Ausgleichszölle“ sind die im Artikel VI des GATT 1994 und Teil V des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen erfaßten Abgaben.

gemäß Artikel II des GATT 1994 und nach Artikel XXIII Absatz 1 lit. b des GATT 1994 ergeben;

- b) inländische Stützungsmaßnahmen, die den Bestimmungen des Artikels 6 dieses Übereinkommens voll entsprechen, einschließlich Direktzahlungen, die den Erfordernissen des Absatzes 5 desselben entsprechen, wie in den Listen jedes Mitglieds angegeben, sowie inländische Stützungen mit geringen Werten und im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2, sind:
- (i) ausgenommen von der Erhebung von Ausgleichszöllen, sofern nicht die Feststellung einer Schädigung oder drohenden Schädigung gemäß Artikel VI des GATT 1994 und des Teils V des Übereinkommens über Subventionen getroffen wird; bei der Einleitung einer Ausgleichszolluntersuchung ist angemessene Zurückhaltung zu üben;
 - (ii) ausgenommen von Aktionen gemäß Artikel XVI Absatz 1 des GATT 1994 oder der Artikel 5 und 6 des Übereinkommens über Subventionen, vorausgesetzt die Maßnahmen gewähren keine Stützung für eine bestimmte Ware, die über das während des Marktjahres 1992 beschlossene Maß hinausgeht; und
 - (iii) ausgenommen von Aktionen bei Nicht-Verletzung von GATT-Bestimmungen, und Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen von Zollzugeständnissen, die sich für ein anderes Mitglied gemäß Artikel II des GATT 1994 nach Artikel XXIII Absatz 1 lit. b des GATT 1994 ergeben, vorausgesetzt die Maßnahmen gewähren keine Stützung für eine bestimmte Ware, die über das während des Marktjahres 1992 beschlossene Maß hinausgeht;
- c) Ausfuhrsubventionen, die den Bestimmungen des Teils V dieses Übereinkommens voll entsprechen, wie sie in der Liste jedes Mitglieds angeführt sind,
- (i) unterliegen Ausgleichszöllen nur nach Feststellung einer Schädigung oder drohenden Schädigung auf Grund des Umfangs, der Auswirkung auf die Preise oder entsprechender Folgen nach Artikel VI des GATT 1994 und Teil V des Übereinkommens über Subventionen; bei der Einleitung von Ausgleichszolluntersuchungen ist angemessene Zurückhaltung zu üben; und sind
 - (ii) ausgenommen von Aktionen auf Grund des Artikels XVI des GATT 1994 oder der Artikel 3, 5 und 6 des Übereinkommens über Subventionen.

TEIL VIII

Artikel 14

Sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen

Die Mitglieder kommen überein, dem Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen Wirksamkeit zu verleihen.

TEIL IX

Artikel 15

Besondere und differenzierte Behandlung

1. In Anerkennung, daß die differenzierte und günstigere Behandlung von Entwicklungsland-Mitgliedern ein wesentlicher Bestandteil der Verhandlungen ist, wird wie in den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens und der in den Listen enthaltenen Zugeständnisse und Verpflichtungen eine besondere und differenzierte Behandlung gewährt.
2. Entwicklungsland-Mitglieder haben die Möglichkeit, Senkungsverpflichtungen über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren zu erfüllen. Von den am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitgliedern wird nicht verlangt, Senkungsverpflichtungen einzugehen.

TEIL X

Artikel 16

Am wenigsten entwickelte Länder und Netto-Nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern

1. Die entwickelten Mitgliedsländer treffen Maßnahmen, wie sie im Rahmen des Beschlusses über Maßnahmen bezüglich möglicher negativer Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmittelleinfuhren vorgesehen sind.
2. Das Komitee für Landwirtschaft wird in geeigneter Weise die Weiterentwicklung dieser Bestimmung überwachen.

TEIL XI

Artikel 17

Komitee für Landwirtschaft

Es wird hiermit ein Komitee für Landwirtschaft eingesetzt.

Artikel 18

Überprüfung der Durchführung von Verpflichtungen

1. Fortschritte bei der Durchführung der im Rahmen des Reformprogramms der Uruguay-Runde ausgehandelten Verpflichtungen wer-

- den vom Komitee für Landwirtschaft überprüft.
2. Die Überprüfung wird in bezug auf festzulegende Angelegenheiten und innerhalb festzusetzender Zeiträume sowohl auf Grund von Notifikationen der Mitglieder als auch auf Grund von Unterlagen, deren Vorbereitung zur Erleichterung der Überprüfung vom Sekretariat verlangt werden kann, durchgeführt.
 3. Zusätzlich zu den gemäß Absatz 2 vorzulegenden Notifikationen wird jede neue inländische Stützungsmaßnahme oder Abänderung einer bereits bestehenden Maßnahme, für die eine Ausnahme von der Senkungsverpflichtung beansprucht wird, unverzüglich notifiziert. Diese Notifikation enthält die Einzelheiten der neuen oder abgeänderten Maßnahme und ihre Übereinstimmung mit den entweder im Artikel 6 oder im Anhang 2 vereinbarten Kriterien.
 4. Bei Durchführung der Überprüfung werden die Mitglieder den Einfluß überaus hoher Inflationsraten auf die Fähigkeit eines Mitglieds, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Inlandsstützungen einzuhalten, gebührend in Rechnung stellen.
 5. Die Mitglieder halten jährlich im Komitee für Landwirtschaft bezüglich ihres Anteils am normalen Wachstum des Welthandels mit landwirtschaftlichen Waren im Rahmen der Verpflichtungen betreffend Ausfuhrsubventionen gemäß dem vorliegenden Übereinkommen Konsultationen ab.
 6. Die Überprüfung wird jedem Mitglied die Möglichkeit geben, im Rahmen des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Reformprogramms eine für die Durchführung der Verpflichtungen zweckdienliche Angelegenheit zur Sprache zu bringen.
 7. Jedes Mitglied kann eine Maßnahme, von der es der Meinung ist, daß sie von einem anderen Mitglied notifiziert hätte werden müssen, dem Komitee für Landwirtschaft zur Kenntnis bringen.

Artikel 19

Konsultationen und Streitbeilegung

Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, gelten für Konsultationen und Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens.

TEIL XII

Artikel 20

Fortsetzung des Reformprozesses

Angesichts der Tatsache, daß das langfristige Ziel von schrittweisen wesentlichen Senkungen von

Stützungen und Schutzmaßnahmen, die zu einer grundlegenden Reform führen, ein andauernder Prozeß ist, kommen die Mitglieder überein, Verhandlungen zur Fortführung dieses Prozesses ein Jahr vor dem Ende des Durchführungszeitraumes einzuleiten, wobei folgendes berücksichtigt wird:

- a) die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung der Senkungsverpflichtungen;
- b) die Auswirkungen der Senkungsverpflichtungen auf den Welt-Agrarhandel;
- c) nicht handelsbezogene Anliegen, besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsland-Mitglieder und das Ziel, ein gerechtes und marktorientiertes System für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren einzuführen und die anderen Ziele und Anliegen, die in der Präambel zu diesem Übereinkommen genannt sind; und
- d) welche Verpflichtungen weiterhin notwendig sind, um die oben erwähnten langfristigen Ziele zu erreichen.

TEIL XIII

Artikel 21

Schlußbestimmungen

1. Die Bestimmungen des GATT 1994 und anderer Multilateraler Handelsabkommen des Anhangs 1A zum WTO-Abkommen unterliegen den Bestimmungen dieses Übereinkommens.
2. Die Anhänge zu diesem Übereinkommen sind hiermit wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens.

Anhang 1

WARENKREIS

1. Dieses Übereinkommen umfaßt die folgenden Waren:
 - (i) Die HS-Kapitel 1 bis 24, ausgenommen Fische und Erzeugnisse daraus, sowie *)
 - (ii) HS UNr. 2905 43 (Mannit)
HS UNr. 2905 44 (Sorbit)
HS Nr. 3301 (Etherische Öle)
HS Nrn. 3501—3505 (Albumin-substanzen, modifizierte Stärken, Leime)
HS UNr. 3809 10 (Appretur- oder Endausstattungsmittel)
HS UNr. 3823 60 (D-Sorbit, weder genannt noch inbegriffen)
HS Nrn. 4101—4103 (Häute und Felle)

*) Die in runden Klammern enthaltenen Warenbeschreibungen sind nicht notwendigerweise erschöpfend.

- HS Nr. 4301 (Pelzfelle, roh)
 HS Nrn. 5001—5003 (Rohseide und Abfälle von Seide)
 HS Nrn. 5101—5103 (Wolle und Tierhaare)
 HS Nrn. 5201—5203 (Rohbaumwolle, Abfälle und kardierte und gekämmte Baumwolle)
 HS Nr. 5301 (Flachs, roh)
 HS Nr. 5302 (Hanf, roh)
2. Vorstehendes schränkt den Warenkreis des Übereinkommens über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen nicht ein.

Anhang 2

INLÄNDISCHE STÜTZUNGEN: GRUNDLAGE FÜR AUSNAHMEN VON DEN SENKUNGSVERPFLICHTUNGEN

1. Inländische Stützungsmaßnahmen, für welche Ausnahmen von den Senkungsverpflichtungen beansprucht werden, werden den grundlegenden Erfordernissen entsprechen, wonach sie keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen hervorrufen oder die Erzeugung beeinflussen. Demzufolge werden Maßnahmen, für die eine Ausnahme beansprucht wird, folgenden grundlegenden Kriterien entsprechen:
- a) die in Frage kommende Stützung wird durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm (einschließlich Einnahmenverzicht), welches nicht den Transfer vom Konsumenten miteinbezieht, aufgebracht, und
- b) die in Frage kommende Stützung darf sich nicht wie eine Preisstützung für die Erzeuger auswirken;
 sowie politikspezifischen Kriterien und Bedingungen wie unten angeführt.

Staatliche Dienstleistungsprogramme

2. Allgemeine Dienstleistungen
 Maßnahmen in dieser Kategorie schließen Ausgaben (oder Einnahmenverzicht) für Programme ein, die Dienstleistungen oder Vorteile für die Landwirtschaft oder ländlichen Raum bieten. Sie schließen Direktzahlungen an Erzeuger oder Weiterverarbeiter nicht ein. Solche Programme, die in der untenstehenden Liste angeführt, aber nicht darauf beschränkt sind, entsprechen den allgemeinen Kriterien im obigen Absatz 1 und politikspezifischen Bedingungen wie folgt:
- a) Forschung, einschließlich Grundlagenforschung, Forschung in Verbindung mit

- Umweltprogrammen sowie Forschungsprogramme bestimmte Waren betreffend;
- b) Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, einschließlich allgemeine und produktspezifische Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Quarantäne und Austottung;
- c) Ausbildungsmöglichkeiten genereller wie auch spezifischer Art;
- d) Förderungs- und Beratungsdienste, einschließlich der Zurverfügungstellung von Mitteln zur Erleichterung des Informationstransfers und der Weiterleitung der Forschungsergebnisse an Erzeuger und Verbraucher;
- e) Inspektionsdienste, einschließlich allgemeine Inspektionsdienste und Inspektion bestimmter Waren zu Gesundheits-, Sicherheits-, Güteklassen- und Normungszwecken;
- f) Marktförderungsmaßnahmen, einschließlich Marktinformation, -beratung und -förderung in bezug auf bestimmte Waren mit Ausnahme von Ausgaben für nicht näher bestimmte Zwecke, die von den Verkäufern zur Verminderung ihres Verkaufspreises verwendet werden oder den Käufern einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen verschaffen könnten; und
- g) Dienstleistungen betreffend die Infrastruktur, einschließlich Errichtung eines Stromnetzes, von Straßen und anderen Transportwegen, Markt- und Hafenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Dämmen und Entwässerungsvorhaben sowie infrastrukturelle Arbeiten, die mit Umweltprogrammen zusammenhängen. In jedem Fall werden die Geldmittel nur für die Errichtung von größeren Projekten zur Verfügung gestellt, keinesfalls jedoch zur Stützung von Baumaßnahmen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe herangezogen; ausgenommen davon ist der Anschluß an öffentliche Versorgungsnetze. Sie dürfen keine Subventionen für Betriebsmittel oder Betriebskosten oder begünstigte Gebühren für Benutzer einschließen.
3. Öffentliche Lagerhaltung zum Zwecke der Nahrungsmittelsicherheit⁵⁾

⁵⁾ Für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Anhangs gelten staatliche Lagerhaltungsprogramme für die Nahrungsmittelsicherheit in Entwicklungsländern, die transparent und im Einklang mit amtlich verlaublichen, objektiven Kriterien oder Richtlinien geführt werden, als mit den Bestimmungen dieses Absatzes vereinbar, einschließlich Programme im Rahmen derer Nahrungsmittellager für die Nahrungsmittelsicherheit zu amtlich geregelten Preisen gekauft und verkauft werden, vorausgesetzt die Differenz zwischen Kaufpreis und ausländischem Referenzpreis wird im AMS berücksichtigt.

Ausgaben (oder Einnahmenverzicht), die mit der Bildung und Haltung von Lagern zusammenhängen, die einen integrierenden Bestandteil eines Nahrungsmittel-Sicherheitsprogrammes gemäß inländischer Gesetzgebung bildet. Dies kann staatliche Beihilfe an private Lagerhaltung von Waren als Teil eines solchen Programmes einschließen.

Der Umfang und die Anlegung eines solchen Lagers wird ausschließlich den für Nahrungsmittelsicherheit vorgegebenen Zielvorstellungen entsprechen. Das Anlegen eines solchen Lagers und die Verfügung darüber muß finanziell transparent sein.

Lebensmitteleinkäufe durch die öffentliche Hand werden zu den üblichen Marktpreisen und Verkäufe aus dem Lagerbestand für Nahrungsmittelsicherheit nicht unter dem Preis, der für diese Ware und die in Frage kommende Qualität auf dem Inlandsmarkt üblich ist, erfolgen.

4. Inländische Nahrungsmittelhilfe ⁵⁾

Ausgaben (oder Einnahmenverzicht) im Hinblick auf die Versorgung von bedürftigen Teilen der Bevölkerung mit inländischen Nahrungsmitteln.

Die Berechtigung zum Empfang der Nahrungsmittelhilfe richtet sich nach klaren ernährungswissenschaftlichen Kriterien. Eine solche Hilfe erfolgt entweder durch unmittelbare Nahrungsmittellieferungen an die Betroffenen oder durch die Zurverfügungstellung von Mitteln, die es berechtigten Empfängern ermöglichen, die Nahrungsmittel auf dem Markt oder zu subventionierten Preisen zu kaufen. Nahrungsmittelkäufe durch die öffentliche Hand erfolgen zu den üblichen Marktpreisen; die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe muß transparent sein.

5. Direktzahlungen an Erzeuger

Stützungen in Form von Direktzahlungen (oder Einnahmenverzicht einschließlich von Sachbezügen) an Erzeuger, für die eine Ausnahme von den Senkungsverpflichtungen beansprucht wird, entsprechen den im Absatz 1 enthaltenen Kriterien und darüber hinaus spezifischen Kriterien, die sich auf einzelne Arten von Direktzahlungen gemäß den Absätzen 6 bis 13 beziehen. Wenn eine Ausnahme von einer Senkung für eine bestehende oder neue Art von Direktzahlungen, außer jenen in den Absätzen 6 bis 13 angeführten, beansprucht wird, entspricht

sie zusätzlich zu den im Absatz 1 enthaltenen allgemeinen Kriterien den im Absatz 6 lit. b bis e aufgezählten Kriterien.

6. Entkoppelte Einkommensstützung

a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird mit Hilfe klar definierter Kriterien wie Einkommen, Status als Erzeuger oder Landbesitzer, den Faktoreinsatz oder die Produktionsleistung in einem bestimmten und festgelegten Ausgangszeitraum festgelegt.

b) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf Art oder Erzeugungsmenge (einschließlich Vieheinheiten), welche vom Erzeuger in einem beliebigen Jahr nach dem Ausgangszeitraum erzeugt wurden.

c) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine nach dem Ausgangszeitraum liegende Erzeugung gelten.

d) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf die verwendeten Produktionsfaktoren in einem beliebigen Jahr nach dem Ausgangszeitraum.

e) Es ist keine Erzeugung erforderlich, um solche Zahlungen zu erhalten.

7. Finanzierungsbeteiligung der öffentlichen Hand an Programmen zur Einkommensversicherung und einem Sicherheitsnetz für Einkommen

a) Die Berechtigung für den Erhalt solcher Zahlungen wird unter ausschließlicher Berücksichtigung des Einkommens aus der Landwirtschaft, durch einen Einkommensverlust begründet, der 30 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens überschreitet oder dessen Äquivalent ausgedrückt als Nettoeinkommen (unter Ausschluß von Zahlungen aus diesen oder ähnlichen Programmen), auf Grundlage eines vorhergegangenen Dreijahreszeitraums oder eines dreijährigen Durchschnitts aus dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum, unter Ausschluß der höchsten und der niedrigsten Ergebnisse in Betracht gezogen wird. Alle Erzeuger, die diesen Bedingungen entsprechen, sind zum Erhalt der Zahlungen berechtigt.

b) Die Höhe solcher Zahlungen gleicht nicht mehr als 70 Prozent des Einkommensverlustes des Erzeugers in dem Jahr aus, in dem er die Berechtigung zum Erhalt dieser Hilfe erwirbt.

c) Die Höhe solcher Zahlungen bezieht sich lediglich auf das Einkommen; sie

^{5) 6)} Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 dieses Anhangs gilt die Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln zu subventionierten Preisen mit dem Ziel, die Nahrungsmittelerfordernisse der Bedürftigen in städtischen und ländlichen Gebieten in Entwicklungsländern auf geordneter Grundlage zu vernünftigen Preisen zu decken, als mit den Bestimmungen dieses Absatzes vereinbar.

- bezieht sich nicht auf Art oder Umfang der vom Hersteller vorgenommenen Erzeugung (einschließlich Vieheinheiten) oder auf inländische oder internationale Preise für eine solche Erzeugung oder auf die verwendeten Produktionsfaktoren.
- d) In solchen Fällen, in denen ein Erzeuger im gleichen Jahr Zahlungen im Rahmen dieses Absatzes und des untenstehenden Absatzes 8 (Hilfsmaßnahmen bei Naturereignissen) erhält, darf das Gesamtausmaß solcher Zahlungen nicht mehr als 100 Prozent des gesamten Einkommensverlustes betragen.
8. Zahlungen (entweder direkt oder im Rahmen einer Finanzierungsbeteiligung der öffentlichen Hand an Ernteversicherungsprogrammen) für Hilfsmaßnahmen bei Naturereignissen
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen entsteht nur durch eine formelle Anerkennung durch staatliche Behörden, wonach ein Natur- oder ähnliches Ereignis (einschließlich Ausbruch von Krankheiten, Schädlingsbefall, Nuklearunfälle und Krieg auf dem Gebiet des betroffenen Mitglieds) stattgefunden hat oder stattfindet; sie wird bestimmt durch einen Produktionsverlust der 30 Prozent der durchschnittlichen Erzeugung des vorangegangenen Dreijahreszeitraums überschreitet, oder eines dreijährigen Durchschnitts eines vorangegangenen Fünfjahreszeitraums, unter Ausschluß der höchsten und geringsten Ergebnisse.
- b) Zahlungen im Gefolge eines Naturereignisses werden nur im Hinblick auf Verluste beim Einkommen, beim Vieh (einschließlich der Zahlungen für die tierärztliche Behandlung des Viehs), bei Grund und Boden und anderen Produktionsfaktoren auf Grund des betreffenden Naturereignisses geleistet.
- c) Zahlungen gleichen höchstens den Ersatz solcher Verluste aus und erfordern und schreiben die Art und den Umfang der zukünftigen Erzeugung nicht vor.
- d) Während des Naturereignisses geleistete Zahlungen werden nicht die notwendige Höhe überschreiten, um weitere Verluste zu verhindern oder zu mildern, wie dies in lit. b dargelegt ist.
- e) Erhält ein Erzeuger im selben Jahr Zahlungen im Rahmen dieses Absatzes und des Absatzes 7 (Einkommensversicherung und Sicherheitsnetz für Einkommen), wird die Summe solcher Zahlungen nicht mehr als 100 Prozent des gesamten Einkommensverlustes des Erzeugers betragen.
9. Strukturelle Anpassungshilfe in Form von Pensionsprogrammen für Erzeuger
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird mit Hilfe klar definierter Kriterien bestimmt, die in Programmen enthalten sind, die die Pensionierung von Personen, die in der vermarktungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung tätig sind, oder deren Wechsel zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erleichtern.
- b) Diese Zahlungen haben die vollständige und dauerhafte Zurückziehung des Empfängers aus der vermarktungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung zur Voraussetzung.
10. Strukturelle Anpassungshilfe durch Programme zur Stilllegung von Ressourcen
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird durch Bezugnahme auf klar definierte Kriterien bestimmt, die in Programmen zur Herausnahme von Anbauflächen oder anderen Ressourcen, einschließlich Vieh, aus der vermarktbar landwirtschaftlichen Erzeugung enthalten sind.
- b) Bedingung für diese Zahlungen ist die Herausnahme von Anbauflächen aus der vermarktbar landwirtschaftlichen Erzeugung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, und bei Vieh das Schlachten oder die endgültige Aufgabe.
- c) Die Zahlungen erfordern oder spezifizieren keinen alternativen Gebrauch solcher Anbauflächen oder anderer Ressourcen, die mit der Erzeugung vermarktbarer landwirtschaftlicher Waren im Zusammenhang stehen.
- d) Die Zahlungen werden weder auf Art noch Menge der Erzeugung bezogen, noch auf inländische oder internationale Preise, die für die Erzeugung unter Nutzung der verbleibenden Anbauflächen oder anderer Ressourcen gelten.
11. Strukturelle Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird durch klar definierte Kriterien in Regierungsprogrammen bestimmt, die der finanziellen oder physischen Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Erzeugers infolge objektiv feststellbarer struktureller Nachteile dienen. Der Anspruch auf solche Programme kann auch auf ein klares Regierungsprogramm für die Reprivatisierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gestützt sein.

- b) Das Ausmaß solcher Zahlungen in einem bestimmten Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf Art oder Erzeugungsmenge (einschließlich Vieheinheiten), die von einem Erzeuger nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr erzeugt wurden, außer in den unter lit. e genannten Fällen.
- c) Die Höhe solcher Zahlungen in einem bestimmten Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- d) Die Zahlungen werden nur für die erforderliche Zeitspanne gewährt, um die Investition für den Zweck durchzuführen, für den sie vorgesehen wurden.
- e) Durch die Zahlungen werden in keiner Weise die von den Empfängern zu erzeugenden landwirtschaftlichen Waren vorgeschrieben oder bestimmt, doch kann von ihnen die Nicht-Erzeugung einer bestimmten Ware verlangt werden.
- f) Die Zahlungen werden auf den Betrag begrenzt, der für die Entschädigung struktureller Nachteile notwendig ist.
12. Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird als Teil eines klar definierten staatlichen Umwelt- oder Erhaltungsprogrammes bestimmt und ist von der Erfüllung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Regierungsprogrammes, einschließlich der Bedingungen hinsichtlich der Erzeugungsmethoden oder Betriebsmittel, abhängig.
- b) Die Höhe der Zahlung ist auf die Sonderaufwendungen oder den Einkommensverlust in Folge der Erfüllung des Regierungsprogrammes beschränkt.
13. Zahlungen im Rahmen regionaler Hilfsprogramme
- a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist auf Erzeuger in benachteiligten Regionen beschränkt. Jede solche als benachteiligtes Gebiet bezeichnete Region muß ein klar bezeichnetes zusammenhängendes geographisches Gebiet sein, mit einer erklärbaren wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Identität, welches auf Grund neutraler und objektiver Kriterien, die deutlich im Gesetz oder in Vorschriften zum Ausdruck gebracht werden und aus denen hervorgehen muß, daß die Schwierigkeiten der Region nicht nur auf vorübergehende Faktoren zurückzuführen sind.
- b) Die Höhe solcher Zahlungen in einem bestimmten Jahr bezieht sich weder auf Art noch Erzeugungsmenge (einschließlich Vieheinheiten), die vom Erzeuger in einem beliebigen Jahr nach dem Ausgangszeitraum hergestellt werden, außer um ihre Erzeugung zu verringern.
- c) Die Höhe solcher Zahlungen in einem bestimmten Jahr bezieht sich oder stützt sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung in einem Jahr nach dem Ausgangszeitraum gelten.
- d) Diese Zahlungen stehen nur Erzeugern in den in Frage kommenden Regionen zur Verfügung, jedoch generell allen Erzeugern innerhalb dieser Regionen.
- e) Wenn sich die Zahlungen auf Produktionsfaktoren beziehen, werden sie degressiv über einem Schwellenwert des betreffenden Faktors bezahlt.
- f) Die Zahlungen werden auf die Sonderkosten oder Einkommensverluste auf Grund der im vorgeschriebenen Gebiet bestehenden landwirtschaftlichen Erzeugung beschränkt.

Anhang 3

INLÄNDISCHE STÜTZUNGEN: BERECHNUNG DES AGGREGIERTEN STÜTZUNGSMASSES

- Gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 ist das Aggregierte Stützungsmaß (AMS) für jedes landwirtschaftliche Grundprodukt, das Marktpreisstützung, nicht-ausgenommene Direktzahlungen oder andere Subventionen, die nicht von der Senkungsverpflichtung ausgenommen sind („andere, nicht-ausgenommene Maßnahmen“), erhält, auf produktspezifischer Grundlage zu berechnen. Nichtproduktspezifische Stützungen werden in monetärer Form in ein nicht produktspezifisches AMS zusammengefaßt.
- Subventionen gemäß Absatz 1 umfassen sowohl Budgetausgaben als auch Einnahmenverzicht der öffentlichen Hand oder ihrer beauftragten Organe.
- Stützungen auf nationaler und regionaler Ebene sind eingeschlossen.
- Spezifische, vom Erzeuger bezahlte landwirtschaftliche Abschöpfungen oder Gebühren werden vom AMS abgezogen.
- Das AMS, das wie untenstehend für den Ausgangszeitraum berechnet wird, bildet die Ausgangsbasis für die Durchführung der Senkungsverpflichtung für inländische Stützungen.
- Für jedes landwirtschaftliche Grundprodukt wird ein spezifisches AMS berechnet, das in einem Gesamtgeldwert ausgedrückt wird.
- Das AMS wird so nahe wie möglich beim ersten Ort des Verkaufs des betreffenden

landwirtschaftlichen Grundprodukts berechnet. Maßnahmen, die auf landwirtschaftliche Verarbeiter gerichtet sind, werden in jenem Umfang einbezogen, in welchem sie den Erzeugern von landwirtschaftlichen Grundprodukten nützen.

8. Marktpreisstützung: zur Berechnung der Marktpreisstützung wird die Differenz zwischen einem festgelegten ausländischen Referenzpreis und dem angewendeten amtlich geregelten Preis mit der durch den angewendeten amtlich geregelten Preis erzielbaren Erzeugungsmenge multipliziert. Budgetäre Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung dieser Differenz erfolgen, wie Einstandskosten oder Lagerkosten, werden nicht in das AMS einbezogen.
9. Der festgelegte ausländische Referenzpreis stützt sich auf die Jahre 1986 bis 1988 und ist im allgemeinen der durchschnittliche fob-Wert pro Einheit für das betreffende landwirtschaftliche Grundprodukt in einem Netto-Exportland und der durchschnittliche cif-Wert pro Einheit für das betreffende landwirtschaftliche Grundprodukt in einem Netto-Importland im Ausgangszeitraum. Der festgelegte Referenzpreis kann, falls erforderlich, Qualitätsunterschieden angepaßt werden.
10. Nicht-ausgenommene Direktzahlungen: nicht-ausgenommene Direktzahlungen, die auf einer Preisdifferenz beruhen, werden so berechnet, daß man entweder die Differenz zwischen dem festgelegten Referenzpreis und dem angewendeten amtlich geregelten Preis mit der durch den angewendeten amtlich geregelten Preis erzielbaren Erzeugungsmenge multipliziert oder budgetäre Ausgaben verwendet.
11. Der feste Referenzpreis stützt sich auf die Jahre 1986 bis 1988 und ist im allgemeinen der tatsächliche, zur Ermittlung der Zahlungsbeträge angewendete Preis.
12. Nicht-ausgenommene Direktzahlungen, die sich auf andere Faktoren als den Preis stützen, werden unter Verwendung von budgetären Ausgaben bemessen.
13. Andere, nicht-ausgenommene Maßnahmen, einschließlich Subventionen für Betriebsmittel und andere Maßnahmen, wie Senkungsmaßnahmen bei Vermarktungskosten: der Wert solcher Maßnahmen wird unter Verwendung budgetärer Ausgaben bemessen oder, wenn die budgetären Ausgaben nicht das gesamte Ausmaß der betreffenden Subventionen widerspiegeln, wird als Grundlage zur Berechnung der Subvention die Differenz zwischen dem Preis der subventionierten Ware oder Dienstleistung und einem repräsentativen Marktpreis für eine ähnliche Ware oder Dienstleistung, multipliziert mit

der Menge der Ware oder Dienstleistung, herangezogen.

Anhang 4

INLÄNDISCHE STÜTZUNGEN: BERECHNUNG DES ÄQUIVALENTEN STÜTZUNGSMASSES

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 wird das äquivalente Stützungsmaß für alle landwirtschaftlichen Grundprodukte berechnet, für die eine Marktpreisstützung gemäß Anhang 3 besteht, jedoch die Berechnung dieser Komponente des AMS nicht praktikabel ist. Für solche Waren besteht die Ausgangsbasis zur Durchführung der Senkungsverpflichtung bei inländischen Stützungen aus einer Stützungs Komponente des Marktpreises, ausgedrückt in Form äquivalenter Verpflichtungen gemäß nachstehendem Absatz 2 und anderen nicht-ausgenommenen Stützungen und direkten Zahlungen, die gemäß dem nachstehenden Absatz 3 bewertet werden. Stützungen auf nationaler und regionaler Ebene werden berücksichtigt.
2. Das im Absatz 1 erwähnte äquivalente Stützungsmaß wird für alle landwirtschaftlichen Grundprodukte auf produktspezifischer Grundlage berechnet, möglichst nahe beim ersten Verkaufsort, an dem die Marktpreisstützung einsetzt und für die die Berechnung der Stützungs Komponente des Marktpreises des AMS nicht praktikabel ist. Für diese landwirtschaftlichen Grundprodukte sind äquivalente Marktpreisstützungsmaße unter Heranziehung des angewendeten amtlich geregelten Preises und der zum Erhalt dieses Preises berechtigten Produktionsmenge durchzuführen oder, wo dies nicht praktikabel ist, auf der Grundlage von budgetären Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Erzeugerpreises gemacht werden.
3. Bei landwirtschaftlichen Grundprodukten, die unter den obigen Absatz 1 fallen und die nicht-ausgenommene Direktzahlungen oder andere produktspezifische Subventionen erhalten, die nicht von der Senkungsverpflichtung ausgenommen sind, werden als Grundlage für äquivalente Stützungsmaße betreffend diese Maßnahmen die Berechnungen, wie sie für die entsprechenden AMS-Komponenten (gemäß Absätze 10 bis 13 des Anhangs 3) gelten, herangezogen.
4. Äquivalente Stützungsmaße werden auf Grundlage des Subventionsbetrages so nahe wie möglich beim ersten Verkaufsort des betreffenden landwirtschaftlichen Produkts berechnet. Maßnahmen, die auf landwirtschaftliche Verarbeiter gerichtet sind, werden in dem Maß einbezogen, in dem der Erzeuger des landwirtschaftlichen Grundpro-

dukts aus diesen Maßnahmen Nutzen zieht. Spezifische landwirtschaftliche Abschöpfungen oder Gebühren, die von Erzeugern gezahlt werden, vermindern das äquivalente Stützungsmaß um den entsprechenden Betrag.

Anhang 5

BESONDERE BEHANDLUNG GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2

Abschnitt A

1. Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 dieses Übereinkommens gelten mit Inkrafttreten des WTO-Abkommens nicht für jene landwirtschaftlichen Grundstoffe und die dazugehörigen verarbeiteten und/oder bearbeiteten Waren („bezeichnete Waren“), für die die folgenden Bedingungen erfüllt werden (im folgenden „besondere Behandlung“ genannt):
 - a) die Einfuhren der bezeichneten Waren betragen weniger als 3 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum 1986 bis 1988 („der Ausgangszeitraum“);
 - b) für die bezeichneten Waren sind seit Anfang des Ausgangszeitraums keine Ausfuhrsubventionen gewährt worden;
 - c) wirksame Erzeugungsbeschränkungsmaßnahmen werden für die landwirtschaftlichen Grundstoffe angewandt;
 - d) solche Waren sind im Abschnitt 1B des Teils 1 der Liste des Mitglieds, die als Anhang zum Protokoll von Marrakesch gehört, mit dem Symbol „ST-Anhang 5“ gekennzeichnet und unterliegen der besonderen Behandlung auf Grund nicht handelsbezogener Aspekte wie Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz; und
 - e) die Mindest-Marktzutrittsmöglichkeiten für die bezeichneten Waren entsprechen, wie im Abschnitt 1B des Teils 1 der Liste des betroffenen Mitglieds festgelegt, 4 Prozent des Inlandsverbrauchs der bezeichneten Waren im Ausgangszeitraum vom Beginn des ersten Jahres des Durchführungszeitraums an und werden in der Folge, im restlichen Durchführungszeitraum jährlich um 0,8 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum angehoben.
2. Am Beginn jedes Jahres des Durchführungszeitraums kann ein Mitglied die besondere Behandlung für eine bezeichnete Ware einstellen, indem die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 6 eingehalten werden. In diesem Fall gewährt das betreffende

Mitglied weiterhin die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Mindestzutrittsmöglichkeiten und erhöht diese für den Rest des Durchführungszeitraums jährlich um 0,4 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum. Danach wird das Ausmaß der Mindestzutrittsmöglichkeiten, das nach diesem System im letzten Jahr des Durchführungszeitraums erreicht wird, in der Liste des betreffenden Mitglieds festgeschrieben.

3. Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung der besonderen Behandlung nach Absatz 1 nach Ende des Durchführungszeitraums werden im Zeitrahmen des Durchführungszeitraums selbst als Teil der Verhandlungen nach Artikel 20 dieses Übereinkommens unter Bedachtnahme auf die Faktoren nicht handelsbezogener Bereiche abgeschlossen.
4. Wenn infolge der im Absatz 3 erwähnten Verhandlungen Einigung erzielt wird, daß ein Mitglied die besondere Behandlung fortsetzen darf, gewährt das Mitglied zusätzliche und annehmbare Zugeständnisse, wie sie in dieser Verhandlung festgelegt wurden.
5. Wenn die besondere Behandlung nach Ende des Durchführungszeitraums nicht weitergeführt werden darf, wendet das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 6 an. In diesem Fall werden nach Ende des Durchführungszeitraums die Mindestzutrittsmöglichkeiten für die bezeichneten Waren in der Höhe von 8 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum in der Liste des betreffenden Mitglieds beibehalten.
6. Grenzmaßnahmen, die keine Zölle im eigentlichen Sinn darstellen, für die bezeichnete Waren aufrechterhalten werden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 dieses Übereinkommens vom Beginn des Jahres an, in dem die besondere Behandlung nicht mehr gültig ist. Solche Waren unterliegen mit Beginn des Jahres, in dem die besondere Behandlung nicht mehr gültig ist, regulären Zöllen, die in der Liste des betroffenen Mitglieds gebunden und angewandt werden, zu Zollsätzen, wie sie gegolten hätten, wenn eine Senkung von mindestens 15 Prozent während des Durchführungszeitraums in gleichen, jährlichen Stufen durchgeführt worden wäre. Diese Zölle werden auf der Grundlage von Tarifäquivalenten festgelegt, wie in den vorgeschriebenen Richtlinien in der zugehörigen Beilage ausgeführt.

Abschnitt B

7. Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 gelten auch nicht mit Inkrafttreten des

WTO-Abkommens für einen landwirtschaftlichen Grundstoff, der das Hauptprodukt in der traditionellen Ernährung eines Entwicklungsland-Mitglieds darstellt und für das die folgenden Bedingungen zusätzlich zu den im Absatz 1 lit. a bis d oben angeführten Bedingungen, wie sie für die betroffenen Waren gelten, erfüllt werden:

- a) die Mindestzutrittsmöglichkeiten für die betroffenen Waren entsprechen, wie im Abschnitt 1B des Teils 1 der Liste des betroffenen Entwicklungsland-Mitglieds angegeben, 1 Prozent des Inlandsverbrauchs der betroffenen Waren im Ausgangszeitraum mit Beginn des ersten Jahres des Durchführungszeitraums und werden in jährlichen Stufen auf 2 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum am Anfang des fünften Jahres des Durchführungszeitraums erhöht. Von Anfang des sechsten Jahres des Durchführungszeitraums an, entsprechen die Mindestzutrittsmöglichkeiten für die betroffenen Waren 2 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum und werden bis zum Anfang des zehnten Jahres in jährlichen Stufen auf 4 Prozent des entsprechenden Inlandsverbrauchs im Ausgangszeitraum erhöht. Dann wird das Ausmaß der Mindestzutrittsmöglichkeiten, das sich aus dieser Formel im zehnten Jahr ergibt, in der Liste des betroffenen Entwicklungsland-Mitglieds festgeschrieben;
 - b) geeignete Marktzutrittsmöglichkeiten wurden bei anderen Waren im Rahmen dieses Übereinkommens vorgesehen.
8. Verhandlungen über eine Weiterführung der besonderen Behandlung nach Ende des zehnten Jahres nach Beginn des Durchführungszeitraums, wie im Absatz 7 ausgeführt, werden im Zeitrahmen des zehnten Jahres nach Beginn des Durchführungszeitraums begonnen und abgeschlossen.
 9. Wenn infolge der im Absatz 8 erwähnten Verhandlungen Einigung erzielt wird, daß ein Mitglied die besondere Behandlung fortsetzen darf, gewährt das Mitglied zusätzliche und annehmbare Zugeständnisse, wie sie in dieser Verhandlung festgelegt wurden.
 10. Wenn diese besondere Behandlung gemäß Absatz 7 nach Ende des zehnten Jahres nach Beginn des Durchführungszeitraums nicht weitergeführt wird, unterliegen die betroffenen Waren den regulären Zöllen, die auf der Grundlage eines Zolläquivalents, das nach den in der zugehörigen Beilage vorgeschriebenen Richtlinien berechnet wird, welches in der Liste des betroffenen

Mitglieds gebunden wird. In anderen Fällen wendet das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 6 an, so wie er durch die bezugshabende besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsland-Mitgliedern in diesem Übereinkommen gewährt wird, geändert wird.

Beilage zum Anhang 5

Richtlinien für die Berechnung von Tarifäquivalenten für den bestimmten in den Absätzen 6 und 10 dieses Anhangs vorgesehenen Zweck

1. Die Berechnung von wertmäßig oder durch spezifische Sätze ausgedrückten Tarifäquivalenten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Differenz zwischen inländischen und ausländischen Preisen auf transparente Art und Weise. Es werden die Daten der Jahre 1986 bis 1988 verwendet. Tarifäquivalente:
 - a) werden in erster Linie mit der vierstelligen Nummer des HS erstellt;
 - b) werden, sofern zweckdienlich, mit der sechsstelligen oder darüber hinausgehenden Nummer des HS erstellt;
 - c) werden im allgemeinen für verarbeitete und/oder bearbeitete Waren erstellt, indem das (die) spezifische Tarifäquivalent(e) für den (die) landwirtschaftliche(n) Grundstoff(e) mit dem (den) wertmäßigen oder physischen Anteil(en), wie für den (die) landwirtschaftliche(n) Grundstoff(e) in den verarbeiteten und/oder bearbeiteten Waren geeignet, multipliziert wird (werden), wobei, wenn notwendig, zusätzliche Elemente, die laufend die Wirtschaftszweige stützen, in Betracht gezogen werden.
2. Ausländische Preise sind in der Regel tatsächliche durchschnittliche cif-Werte pro Einheit für das Einfuhrland. Falls die durchschnittlichen cif-Werte pro Einheit nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind, sind ausländische Preise entweder:
 - a) geeignete durchschnittliche cif-Preise eines nahen Landes; oder
 - b) geschätzte Werte aus durchschnittlichen fob-Werten pro Einheit von (einem) geeigneten Hauptexporteur(en), die durch Hinzurechnung von geschätzten Versicherungs-, Fracht- und anderen relevanten Kosten für das Einfuhrland berichtigt werden.
3. Die ausländischen Preise werden im allgemeinen in inländische Währung umgerechnet, wobei der Jahresdurchschnitt des Wechselkurses für denselben Zeitraum wie für die Preisunterlage herangezogen wird.
4. Der inländische Preis ist im allgemeinen ein repräsentativer Großhandelspreis, wie er am Inlandsmarkt vorherrscht, oder eine Schät-

zung dieses Preises, wenn keine adäquaten Daten vorhanden sind.

5. Die ursprünglichen Tarifäquivalente können, wenn notwendig, unter Verwendung eines geeigneten Koeffizienten angepaßt werden, um Qualitäts- oder Sortenunterschieden Rechnung zu tragen.
6. Wenn ein Tarifäquivalent nach diesen Richtlinien negativ oder niedriger als der jeweilige gebundene Zollsatz ist, kann das Ausgangstarifäquivalent auf der Höhe des jeweiligen gebundenen Zollsatzes oder auf der Grundlage von inländischen Angeboten für diese Ware festgesetzt werden.
7. Wenn der Wert eines Tarifäquivalents, das aus den oben angeführten Richtlinien hervorgegangen wäre, angepaßt wird, gewährt das betroffene Mitglied auf Antrag alle Konsultationsmöglichkeiten zwecks Verhandlung geeigneter Lösungen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANWENDUNG SANITÄRER UND PHYTOSANITÄRER MASSNAHMEN

Die Mitglieder,

bekräftigen erneut, daß kein Mitglied von der Annahme oder Durchführung von Maßnahmen abgehalten werden soll, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, unter der Voraussetzung, daß diese Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Mitgliedern, bei denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen;

in dem Wunsch, die Gesundheit von Menschen und Tieren und die phytosanitäre Lage bei allen Mitgliedern zu verbessern;

nehmen zur Kenntnis, daß -sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen oftmals auf der Grundlage bilateraler Abkommen oder Protokolle angewendet werden;

in dem Wunsch, ein multilaterales Rahmenwerk von Regeln und Disziplinen für die Entwicklung, Annahme und Durchführung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen zu schaffen, um damit die negativen Auswirkungen auf den Handel zu mindern;

in der Erkenntnis, welche wichtigen Beitrag internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen hierzu leisten können;

in dem Wunsch, die Verwendung harmonisierter sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen unter Mitgliedern zu fördern und zwar auf der Grundlage von internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die von den einschlägigen internationalen Organisationen entwickelt worden sind,

einschließlich der Codex Alimentarius Commission, des Internationalen Tierseuchenamts sowie der betreffenden internationalen und regionalen Organisationen, die im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätig sind; dabei ist kein Mitglied verpflichtet, sein angemessenes Ausmaß an Schutz für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu ändern;

in der Erkenntnis, daß die Entwicklungsland-Mitglieder möglicherweise auf besondere Schwierigkeiten bei Anwendung der sanitären oder phytosanitären Maßnahmen in den einführenden Mitgliedern treffen können und folglich auch beim Marktzutritt, und ebenso bei der Formulierung und Anwendung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen in ihrem eigenen Territorium und im Wunsch ihnen in ihren diesbezüglichen Bemühungen zu helfen;

in dem Wunsch, deshalb Regeln für die Anwendung der Bestimmungen des GATT 1994, die sich auf die Handhabung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen, insbesondere auf die Bestimmungen des Artikels XX lit. b¹⁾ beziehen, auszuarbeiten;

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Übereinkommen findet auf alle sanitären und phytosanitären Maßnahmen Anwendung, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den internationalen Handel haben können. Solche Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens entwickelt und angewendet.
2. Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten die im Anhang A enthaltenen Begriffsbestimmungen.
3. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.
4. Nichts in diesem Übereinkommen beeinträchtigt die Rechte der Mitglieder im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse betreffend Maßnahmen, die nicht dem Wirkungsbereich dieses Übereinkommens unterliegen.

Artikel 2

Grundlegende Rechte und Verpflichtungen

1. Die Mitglieder haben das Recht, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu treffen, vorausge-

¹⁾ In diesem Übereinkommen umfaßt der Hinweis auf Artikel XX lit. b auch den einleitenden Absatz dieses Artikels.

setzt, daß solche Maßnahmen den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht entgegenstehen.

2. Die Mitglieder stellen sicher, daß sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen nur in einem solchen Ausmaß angewendet werden, das notwendig ist, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, diese Maßnahmen auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen und nicht ohne ausreichende wissenschaftliche Beweise aufrecht erhalten werden, soweit im Artikel 5 Absatz 7 nichts anderes vorgesehen ist.
3. Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre sanitären und phytosanitären Maßnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedern darstellen, bei denen identische oder ähnliche Verhältnisse bestehen, einschließlich zwischen ihrem eigenen Territorium und dem anderer Mitglieder. Sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen werden nicht so angewendet, daß sie zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.
4. Sanitäre oder phytosanitäre Maßnahmen, die den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen, gelten als in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen des GATT 1994, das sich auf die Anwendung von sanitären oder phytosanitären Maßnahmen — insbesondere die Bestimmungen des Artikels XX lit. b — bezieht.

Artikel 3

Harmonisierung

1. Zur Harmonisierung der sanitären und phytosanitären Maßnahmen im weitestmöglichen Umfang stützen die Mitglieder ihre sanitären und phytosanitären Maßnahmen auf allenfalls bestehende internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen, soweit in diesem Übereinkommen, insbesondere im Absatz 3 dieses Artikels nichts anderes vorgesehen ist.
2. Sanitäre oder phytosanitäre Maßnahmen, die internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen entsprechen, werden als notwendig erachtet, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen, und gelten als vereinbar mit den entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens und des GATT 1994.
3. Die Mitglieder können sanitäre oder phytosanitäre Maßnahmen einführen oder beibehalten, die einen höheren Grad an sanitären oder phytosanitären Schutz erzielen, als jenen, der durch Maßnahmen, die auf den

betreffenden internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen beruhen, erzielt würde, wenn es dafür eine wissenschaftliche Rechtfertigung gibt oder wenn ein Mitglied feststellt, daß dieser höhere sanitäre oder phytosanitäre Schutz in Folge der betreffenden Bestimmungen des Artikels 5²⁾ Absätze 1 bis 8 angemessen sei. Ungeachtet des Vorstehenden sind alle Maßnahmen, die einen anderen sanitären und phytosanitären Schutz zur Folge haben, als wenn er auf der Grundlage von Normen, Richtlinien oder Empfehlungen erzielt worden wäre, nicht unvereinbar mit anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens.

4. Die Mitglieder werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den betreffenden internationalen Organisationen und ihren nachgeordneten Organen, insbesondere der Codex Alimentarius Commission, des Internationalen Tierseuchenamts und in den internationalen und regionalen Organisationen, die im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätig sind, voll ihren Teil zur Förderung der Entwicklung und zur regelmäßigen Überprüfung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen hinsichtlich aller Aspekte sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen im Rahmen dieser Organisationen beitragen.
5. Das Komitee für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (in diesem Übereinkommen „Komitee“ genannt), das gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 4 vorgesehen ist, wird eine Methode zur Überwachung der internationalen Harmonisierung entwickeln und die diesbezüglichen Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen koordinieren.

Artikel 4

Äquivalenz

1. Die Mitglieder betrachten die sanitären und phytosanitären Maßnahmen anderer Mitglieder als äquivalent, auch wenn diese sich von ihren eigenen unterscheiden oder von denen anderer Mitglieder, die mit der gleichen Ware handeln, wenn das ausführende dem einführenden Mitglied objektiv darlegt, daß seine Maßnahmen den angemessenen sanitären und phytosanitären Schutz des einführenden Mitglieds erreichen. Zu diesem Zweck ist

²⁾ Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 gibt es dann eine wissenschaftliche Rechtfertigung, wenn ein Mitglied auf der Grundlage der Untersuchung und Bewertung erhältlicher, wissenschaftlicher Informationen gemäß den bezughabenden Bestimmungen in diesem Übereinkommen feststellt, daß die bezughabenden internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen nicht ausreichen, um das angemessene Ausmaß an sanitären oder phytosanitären Schutz zu erreichen.

dem einführenden Mitglied auf Verlangen die geeignete Möglichkeit zur Inspektion, Überprüfung und zu anderen diesbezüglichen Vorgangsweisen zu gewähren.

2. Die Mitglieder treten auf Verlangen in Konsultationen ein, mit dem Ziel, bilaterale und multilaterale Abkommen über die Anerkennung der Äquivalenz bestimmter sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen zu erreichen.

Artikel 5

Bewertung der Risiken und Festlegung des angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzes

1. Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre sanitären oder phytosanitären Maßnahmen auf einer den Umständen entsprechenden Bewertung der Risiken für das Leben oder die Gesundheit für Menschen, Tiere oder Pflanzen beruhen, wobei Risikobewertechniken berücksichtigt werden, die von den diesbezüglichen internationalen Organisationen entwickelt wurden.
2. Bei der Bewertung der Risiken berücksichtigen die Mitglieder: verfügbare wissenschaftliche Beweise, einschlägige Verfahren und Erzeugungsmethoden, sachdienliche Inspektion, Test- und Probenziehungsmethoden, Verbreitung bestimmter Erkrankungen oder Schädlinge, das Vorhandensein schädlinge- oder krankheitsfreier Gebiete, entsprechende ökologische Umweltbedingungen, Quarantäne oder andere Maßnahmen.
3. Bei Bewertung des Risikos für das Leben und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und bei der Festlegung des angemessenen sanitären und phytosanitären Schutzes, berücksichtigen die Mitglieder als entsprechende wirtschaftliche Faktoren: den möglichen Schaden in Form von Erzeugungs- oder Absatzverlusten im Falle der Einschleppung, des Auftretens oder der Verbreitung eines Schädlinge oder einer Krankheit beim einführenden Mitglied, weiters auch die Kosten der Bekämpfung oder Vernichtung sowie die relative Kosteneffizienz alternativer Methoden zur Risikobegrenzung.
4. Die Mitglieder sollen bei der Festlegung des geeigneten Niveaus des sanitären oder phytosanitären Schutzes berücksichtigen, daß die negativen Auswirkungen auf den Handel möglichst klein gehalten werden.
5. Mit dem Ziel einer folgerichtigen Anwendung des Konzeptes des angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzes gegen Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, hat jedes Mitglied willkürliche oder ungerechtfertigte Unterschiede bei diesem Schutz, den es in verschiedenen Situationen angemessen findet,

zu vermeiden, wenn solche Unterschiede zu Diskriminierung oder einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 im Komitee zusammenarbeiten, um Richtlinien zur Förderung der praktischen Durchführung dieser Bestimmung zu entwickeln. Bei der Entwicklung dieser Richtlinien zieht das Komitee alle entsprechenden Faktoren in Betracht, einschließlich der außergewöhnlichen Natur von Gesundheitsrisiken für den Menschen, denen sich Personen freiwillig aussetzen.

6. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 stellen die Mitglieder bei der Einführung oder Aufrechterhaltung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen zur Erreichung des angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzes bei Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit³⁾ sicher, daß solche Maßnahmen für den Handel nicht einschränkender sind, als dies zur Erreichung seines angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzes erforderlich ist.
7. In Fällen, in denen der diesbezügliche wissenschaftliche Beweis unzureichend ist, kann ein Mitglied vorübergehend sanitäre oder phytosanitäre Maßnahmen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Information treffen, einschließlich jener von einschlägigen internationalen Organisationen, wie auch von sanitären oder phytosanitären Maßnahmen, die von anderen Mitgliedern angewendet wurden. Unter diesen Umständen werden sich die Mitglieder die nötige Zusatzinformation für eine objektivere Bewertung der Risiken beschaffen und die sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme dementsprechend in einem angemessenen Zeitraum überprüfen.
8. Wenn ein Mitglied die begründete Auffassung vertritt, daß eine bestimmte sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme, die von einem anderen Mitglied eingeführt oder aufrechterhalten wird, seine Ausfuhren behindert oder zu behindern droht und diese Maßnahme sich nicht auf internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen stützt oder solche Normen, Richtlinien oder Empfehlungen nicht bestehen, kann eine Erklärung der Gründe für eine solche sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme verlangt werden. Das Mitglied, das diese Maßnahme aufrechterhält, gibt eine solche Erklärung ab.

³⁾ Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 6 ist eine Maßnahme nicht mehr handelshemmend als notwendig, ausgenommen es besteht eine andere zumutbare Maßnahme, die unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit das angemessene Ausmaß an sanitären oder phytosanitären Schutz erreicht und wesentlich weniger den Handel beeinträchtigt.

Artikel 6**Anpassungen an regionale Bedingungen, einschließlich schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete und Gebiete mit geringem Schädlings- oder Krankheitsbefall**

1. Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre sanitären oder phytosanitären Maßnahmen an die sanitären oder phytosanitären Gegebenheiten des Gebietes angepaßt sind — sei es ein ganzes Land, Teil eines Landes, oder alle oder Teile verschiedener Länder — aus dem eine Ware stammt und für das die Ware bestimmt ist. Bei der Bewertung der sanitären oder phytosanitären Gegebenheiten einer Region berücksichtigen die Mitglieder unter anderem den Befall mit speziellen Schädlingen oder Krankheiten, das Vorhandensein von Ausrottungs- oder Bekämpfungsprogrammen und geeignete Kriterien oder Richtlinien, die von den einschlägigen internationalen Organisationen entwickelt worden sein könnten.
2. Die Mitglieder anerkennen vor allem die Konzepte schädlings- oder krankheitsfreier Gebiete und von Gebieten mit geringem Schädlings- oder Krankheitsbefall. Die Bestimmung solcher Gebiete ist auf folgende Faktoren zu gründen: geographische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und die Wirksamkeit sanitärer oder phytosanitärer Kontrollen.
3. Behaupten ausführende Mitglieder, daß Gebiete innerhalb ihrer Territorien schädlings- oder krankheitsfrei seien oder nur einen geringen Schädlings- oder Krankheitsbefall aufweisen, müssen sie den notwendigen Beweis dafür erbringen, um so den einführenden Mitgliedern objektiv zeigen zu können, daß solche Gebiete tatsächlich schädlings- oder krankheitsfrei sind und wahrscheinlich bleiben werden beziehungsweise Gebiete mit einem geringen Schädlings- oder Krankheitsbefall sind. Zu diesem Zweck wird auf Verlangen dem einführenden Mitglied ein angemessener Zutritt zwecks Inspektion, Test und anderen einschlägigen Vorgehensweisen gewährt.

Artikel 7**Transparenz**

Die Mitglieder notifizieren Veränderungen ihrer sanitären oder phytosanitären Maßnahmen und geben im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs B Informationen über ihre sanitären oder phytosanitären Maßnahmen.

Artikel 8**Kontrolle, Inspektion und Genehmigungsverfahren**

Die Mitglieder beachten die Bestimmungen des Anhangs C bei der Durchführung von Kontroll-,

Inspektions- und Genehmigungsverfahren, einschließlich nationaler Systeme für die Genehmigung von Zusätzen oder die Festlegung von Toleranzen bei Verunreinigungen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln; und stellen außerdem sicher, daß ihre Verfahren nicht mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens unvereinbar sind.

Artikel 9**Technische Hilfe**

1. Die Mitglieder stimmen überein, die Bereitstellung technischer Hilfe an andere Mitglieder zu erleichtern, im besonderen an Entwicklungsland-Mitglieder, sei es bilateral oder über die einschlägigen internationalen Organisationen. Eine solche Hilfe kann unter anderem auf den Gebieten der Verarbeitungstechnologie, Forschung und Infrastruktur, einschließlich der Einrichtung nationaler Normsetzungsorgane, gewährt werden und kann in Form von Beratung, Krediten, Schenkungen und Zuschüssen erfolgen, einschließlich solcher zum Zwecke der Erlangung technischer Gutachten, Ausbildung und Ausstattung, damit diesen Ländern die Möglichkeit geboten wird, sich sanitären oder phytosanitären Maßnahmen anzupassen und jenen zu entsprechen, die notwendig sind, um den auf ihren Ausfuhrmärkten angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutz zu erreichen.
2. Dort, wo beträchtliche Investitionen für ein ausführendes Entwicklungsland-Mitglied notwendig sind, um die sanitären oder phytosanitären Erfordernisse eines einführenden Mitglieds zu erfüllen, wird letzteres eine solche technische Hilfe in Betracht ziehen, mit der das Entwicklungsland-Mitglied in die Lage versetzt wird, seine Marktzutrittsmöglichkeiten für die betreffende Ware aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

Artikel 10**Besondere und differenzierte Behandlung**

1. Bei der Vorbereitung und Anwendung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen berücksichtigen die Mitglieder die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder und im besonderen die der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer.
2. Dort, wo der angemessene sanitäre oder phytosanitäre Schutz Raum für die stufenweise Einführung neuer sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen bietet, sollen längerfristige Rahmenbedingungen für deren Durchführung bei solchen Waren erstellt werden, die für Entwicklungsland-Mitglieder

von Interesse sind, damit ihre Ausführungsmöglichkeiten gewahrt bleiben.

3. Um sicherzustellen, daß Entwicklungsland-Mitglieder auch in der Lage sind, den Bestimmungen dieses Übereinkommens zu entsprechen, ist das Komitee ermächtigt, solchen Ländern auf Verlangen bestimmte zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Gesamtheit oder eines Teiles der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens zu gewähren, wobei ihre Finanz-, Handels- und Entwicklungsbedürfnisse in Betracht gezogen werden.
4. Die Mitglieder sollen die aktive Teilnahme der Entwicklungsland-Mitglieder an den einschlägigen internationalen Organisationen fördern und erleichtern.

Artikel 11

Konsultationen und Streitbeilegung

1. Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden auf Konsultationen und die Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens Anwendung, außer es ist darin etwas anderes ausdrücklich vorgesehen.
2. Bei einem Streitfall im Rahmen dieses Übereinkommens, bei dem es um wissenschaftliche oder technische Fragen geht, soll ein Untersuchungsausschuß den Rat von Sachverständigen einholen, die vom Untersuchungsausschuß nach Konsultationen mit den Streitparteien ausgewählt werden. Zu diesem Zweck kann der Untersuchungsausschuß, wenn er dies für angemessen hält, eine beratende technische Sachverständigengruppe einsetzen oder auf Wunsch einer der Streitparteien oder auf Grund eigener Initiative, die einschlägigen internationalen Organisationen konsultieren.
3. Nichts in diesem Übereinkommen wird die Rechte der Mitglieder im Rahmen anderer internationaler Vereinbarungen beeinträchtigen, einschließlich der Rechte, die guten Dienste oder die Streitbeilegungsmechanismen anderer internationaler Organisationen oder solcher, die unter irgendwelchen internationalen Vereinbarungen eingerichtet wurden, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 12

Verwaltung

1. Es wird ein Komitee für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen eingesetzt, um ein regelmäßiges Forum für Konsultationen zu bieten. Dieses wird die Funktionen ausüben, die notwendig sind, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens und

die Förderung seiner Ziele, besonders im Hinblick auf eine Harmonisierung, durchzuführen. Das Komitee faßt seine Beschlüsse durch Konsens.

2. Das Komitee wird ad hoc Konsultationen oder Verhandlungen zwischen Mitgliedern bei bestimmten sanitären oder phytosanitären Fragen fördern und erleichtern. Das Komitee wird die Anwendung internationaler Normen, Richtlinien oder Empfehlungen durch alle Mitglieder fördern und diesbezüglich technische Konsultationen und Studien mit dem Ziel, die Koordination und Integration zwischen internationalen und nationalen Systemen und Ansätzen zur Genehmigung der Verwendung von Nahrungsmittelzusätzen oder die Festlegung von Toleranzen bei Verunreinigungen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln unterstützen.
3. Das Komitee wird engen Kontakt mit den einschlägigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet des sanitären und phytosanitären Schutzes halten, insbesondere mit der Codex Alimentarius Commission, dem Internationalen Tierseuchenamt und dem Sekretariat der Internationalen Pflanzenschutzkonvention mit dem Ziel, die bestmögliche wissenschaftliche und technische Beratung für die Handhabung dieses Übereinkommens zu sichern und außerdem sicherstellen, daß unnötige Doppelgeleisigkeiten vermieden werden.
4. Das Komitee wird ein Verfahren zur Überwachung des internationalen Harmonisierungsprozesses und der Verwendung internationaler Normen, Richtlinien oder Empfehlungen ausarbeiten. Zu diesem Zweck soll das Komitee in Verbindung mit den einschlägigen internationalen Organisationen eine Liste der internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang mit sanitären oder phytosanitären Maßnahmen, von denen das Komitee feststellt, daß sie größere Auswirkungen auf den Handel haben, erstellen. Die Liste soll einen Hinweis der Mitglieder auf jene internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen enthalten, die sie als Bedingungen für die Einfuhr verwenden oder auf deren Grundlage eingeführte Waren, die diesen Normen entsprechen, Zutritt zu ihren Märkten gestattet wird. Falls ein Mitglied keine internationale Norm, Richtlinie oder Empfehlung als Bedingung für die Einfuhr verwendet, soll das Mitglied den Grund dafür angeben, insbesondere wenn es der Meinung ist, daß die Norm nicht streng genug ist, um einen angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutz zu gewährleisten. Wenn ein Mitglied seine Haltung ändert, nachdem es auf die Verwendung einer Norm, Richtlinie

- oder Empfehlung als Einfuhrvoraussetzung hingewiesen hat, soll es eine Erklärung für diese Änderung abgeben und sonach das Sekretariat wie auch die einschlägigen internationalen Organisationen informieren, außer wenn eine solche Notifikation und Erklärung gemäß den im Anhang B dargelegten Vorgehensweisen erfolgt.
5. Um unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, kann das Komitee gegebenenfalls beschließen, besonders bei Notifikationen die Informationen zu nützen, die durch die bestehenden Informationsverfahren bei den einschlägigen internationalen Organisationen verfügbar sind.
 6. Das Komitee kann auf Grund einer Initiative eines der Mitglieder über die geeigneten Kanäle die einschlägigen internationalen Organisationen oder ihre nachgeordneten Organe einladen, bestimmte Angelegenheiten im Hinblick auf eine besondere Norm, eine Richtlinie oder Empfehlung zu untersuchen, einschließlich der Gründe für die Erklärungen für eine Nichtanwendung im Sinne des Absatzes 4 dieses Artikels.
 7. Das Komitee wird das Funktionieren und die Durchführung dieses Übereinkommens drei Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens überprüfen, danach je nach Notwendigkeit. Das Komitee wird erforderlichenfalls dem Rat für den Handel mit Waren Änderungen des Textes dieses Übereinkommens vorschlagen und zwar unter anderem unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 13

Durchführung

Die Mitglieder sind im Rahmen dieses Übereinkommens für die Beachtung aller darin enthaltenen Verpflichtungen voll verantwortlich. Die Mitglieder formulieren und wenden positive Maßnahmen und Mechanismen an, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens auch von Organen, die nicht zentrale Regierungsbehörden sind, zu unterstützen. Die Mitglieder treffen die ihnen zur Verfügung stehenden zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nichtstaatliche Körperschaften auf ihrem Territorium, aber auch regionale Organe, bei denen einschlägige Körperschaften innerhalb ihres Territoriums Mitglieder sind, den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen. Überdies treffen die Mitglieder keine Maßnahmen, die solche regionale oder nichtstaatliche Körperschaften oder lokale Regierungsstellen unmittelbar oder mittelbar veranlassen oder ermutigen, in einer mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht vereinbaren Weise zu handeln. Die Mitglieder stellen sicher, daß sie die Dienste von nichtstaatlichen

Körperschaften zur Durchführung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese Körperschaften die Bestimmungen dieses Übereinkommens einhalten.

Artikel 14

Schlußbestimmungen

Die am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer können die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens hinsichtlich ihrer sanitären oder phytosanitären Maßnahmen, die die Einfuhr oder eingeführte Waren betreffen, aufschieben. Andere Entwicklungsland-Mitglieder können die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 8 und des Artikels 7, auf die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens hinsichtlich ihrer bestehenden sanitären oder phytosanitären Maßnahmen, die die Einfuhr oder eingeführte Waren betreffen, aufschieben und zwar in Fällen, in denen eine solche Anwendung auf Grund mangelnden technischen Fachwissens, technischer Infrastruktur oder Ressourcen nicht möglich ist.

Anhang A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN *)

1. **Sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme** — Jede Maßnahme, die angewendet wird:
 - a) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen im Territorium des Mitglieds vor Risiken, die aus der Einschleppung, dem Auftreten oder der Verbreitung von Schädlingen, Krankheiten, krankheitsübertragenden oder krankheitsverursachenden Organismen entstehen;
 - b) zum Schutz des menschlichen oder tierischen Lebens oder der Gesundheit vor Risiken, die aus Zusätzen, Verunreinigungen, Toxinen oder krankheitsverursachenden Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln entstehen;
 - c) zum Schutz des menschlichen oder tierischen Lebens oder der Gesundheit im Territorium des Mitglieds vor Risiken, die von Tieren, Pflanzen oder daraus hergestellten Waren übertragen werden, oder durch Einschleppen, Auftreten oder Verbreitung von Schädlingen entstehen; oder

*) Für Zwecke dieser Begriffsbestimmungen umfaßt „Tier“ Fische und Wildfauna; „Pflanze“ Wälder und Wildflora; „Schädlinge“ umfassen Unkraut; „Verunreinigungen“ Pestizide und Rückstände veterinärer Medikamente sowie Fremdkörper.

d) um anderen Schaden innerhalb des Territoriums des Mitglieds durch Einschleppen, Auftreten oder Verbreitung von Schädlingen zu verhindern oder zu begrenzen.

Sanitäre oder phytosanitäre Maßnahmen umfassen alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen und Verfahren sowie unter anderem: Endproduktkriterien, Verarbeitungs- und Erzeugungsmethoden, Tests, Inspektionen, Bescheinigungs- und Genehmigungsverfahren, Quarantänemaßnahmen, einschließlich der betreffenden Erfordernisse bezüglich Tier- und Pflanzentransporte, Bestimmungen für diesbezügliche statistische Methoden, Probenziehungs- und Risikobemessungsmethoden und Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften im direkten Zusammenhang mit Nahrungsmittelsicherheit.

2. **Harmonisierung** — Die Erstellung, Anerkennung und Anwendung gemeinsamer sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen durch verschiedene Mitglieder.
3. **Internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen**
 - a) für Nahrungsmittelsicherheit die Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die von der Codex Alimentarius Commission hinsichtlich Nahrungsmittelzusätzen, Veterinärmedikamenten und Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Verunreinigungen, Analyse- und Probenziehungsmethoden sowie Codes und Richtlinien der hygienischen Praxis erstellt wurden;
 - b) für Tiergesundheit und Zoonosen die Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Tierseuchenamts entwickelt wurden;
 - c) für Pflanzengesundheit die internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die unter der Schirmherrschaft des Sekretariats der Internationalen Pflanzenschutzkonvention in Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, die im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätig sind, entwickelt wurden;
 - d) für Angelegenheiten, die nicht durch obige Organisationen abgedeckt sind, die entsprechenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die von anderen in Frage kommenden internationalen Organisationen, die allen Mitgliedern zur Mitgliedschaft offen stehen, veröffentlicht wurden; sie werden vom Komitee festgestellt.
4. **Risikobewertung** — Die Einschätzung der Möglichkeit des Einschleppens, des Auftretens oder der Ausbreitung eines Schädlings oder einer Krankheit innerhalb des Territori-

ums eines Mitglieds gemäß den sanitären und phytosanitären Maßnahmen, die angewendet werden könnten und der damit verbundenen potentiellen biologischen und wirtschaftlichen Konsequenzen; oder die Einschätzung der potentiellen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren, die durch das Vorhandensein von Zusätzen, Verunreinigungen, Toxinen oder krankheitsverursachenden Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln entstehen.

5. **Angemessener sanitärer oder phytosanitärer Schutz** — Jener Schutz, der den Mitgliedern angemessen erscheint, die sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen setzen, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen auf ihrem Territorium zu schützen.

Anmerkung: Viele Mitglieder bezeichnen dieses Konzept als „annehmbare Risikoschwelle“.

6. **Schädlings- oder krankheitsfreies Gebiet** — Ein Gebiet, sei es ein ganzes Land, Teil eines Landes oder alle oder Teile mehrerer Länder, in denen, wie von den zuständigen Behörden bestätigt wird, ein bestimmter Schädling oder eine bestimmte Krankheit nicht vorkommt.

Anmerkung: Ein schädlings- oder krankheitsfreies Gebiet kann ein Gebiet sein, welches von einem anderen Gebiet — sei es innerhalb eines Teiles eines Landes oder in einer geographischen Region, die ganze Länder oder Teile davon umfaßt — umgeben ist oder dieses umgibt, an dieses angrenzt, von dem man weiß, daß ein bestimmter Schädling oder eine bestimmte Krankheit auftritt, das aber regionalen Kontrollmaßnahmen unterliegt, wie der Errichtung von Schutz-, Überwachungs- und Pufferzonen, die den in Frage kommenden Schädling oder die Krankheit eindämmen oder ausrotten.

7. **Gebiet mit geringem Schädlings- oder Krankheitsbefall** — Ein Gebiet, sei es ein ganzes Land, Teil eines Landes oder alle oder Teile mehrerer Länder, dem von den zuständigen Behörden bestätigt wird, daß ein bestimmter Schädling oder eine bestimmte Krankheit nur in geringem Ausmaß vorkommt und dieses Vorkommen wirksamen Überwachungs-, Kontroll- oder Ausrottungsmaßnahmen unterliegt.

Anhang B

TRANSPARENZ DER SANITÄREN UND PHYTOSANITÄREN VORSCHRIFTEN

Veröffentlichung der Vorschriften

1. Die Mitglieder stellen sicher, daß alle sanitären und phytosanitären Vorschriften⁵⁾, die erlassen wurden, sofort und auf

⁵⁾ Sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen wie Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die allgemein angewendet werden.

solche Art veröffentlicht werden, daß dadurch den interessierten Mitgliedern ermöglicht wird, sich mit ihnen vertraut zu machen.

2. Außer in dringenden Fällen gewähren die Mitglieder eine angemessene Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen und deren Inkrafttreten, um so den Erzeugern in Ausfuhrländern, insbesondere in Entwicklungsländern, Zeit zu geben, ihre Waren und Erzeugungsmethoden auf die Erfordernisse des Einfuhrlandes umzustellen.

Auskunftsstellen

3. Jedes Mitglied stellt sicher, daß es eine Auskunftsstelle gibt, die für die Beantwortung aller zweckdienlichen Fragen seitens der interessierten Mitglieder, aber auch für das Überlassen der folgenden Dokumente zuständig ist:
 - a) alle sanitären und phytosanitären Vorschriften, die innerhalb seines Territoriums erlassen oder vorgeschlagen wurden;
 - b) die Handhabung aller Kontrollen und Inspektionen, die Durchführung der Erzeugung und Quarantäne, Pestizidtoleranzen und Genehmigungsverfahren bei Nahrungsmittelzusätzen in seinem Gebiet;
 - c) Risikobewertungsverfahren, die in Betracht gezogenen Faktoren sowie die Bestimmung des angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzes;
 - d) die Mitgliedschaft und Teilnahme der Mitglieder oder einschlägiger Körperschaften in seinem Territorium an internationalen und regionalen sanitären und phytosanitären Organisationen und Systemen sowie an bilateralen und multilateralen Abkommen und Vereinbarungen im Rahmen dieses Übereinkommens und die Texte solcher Abkommen und Vereinbarungen.
4. Die Mitglieder stellen sicher, daß, falls Schriftstücke von interessierten Mitgliedern verlangt werden, diese zum selben Preis (falls ein solcher dafür bezahlt wurde) zur Verfügung gestellt werden wie an die eigenen Staatsangehörigen⁶⁾ und nur die tatsächlichen Zustellungskosten verrechnet werden.

⁶⁾ In diesem Übereinkommen bezieht sich „Staatsangehörige“ im Falle von gesonderten Zollgebieten, die Mitglied der WTO sind, auf natürliche oder juristische Personen, die in diesem Zollgebiet ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und wirksame industrielle, gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Notifikationsverfahren

5. Wenn eine internationale Norm, Empfehlung oder Richtlinie nicht besteht oder der Inhalt einer vorgeschlagenen sanitären und phytosanitären Richtlinie nicht im wesentlichen der internationalen Norm, der internationalen Empfehlung oder Richtlinie entspricht, und wenn die Vorschrift beträchtliche Auswirkungen auf den Handel anderer Mitglieder haben kann, dann werden die Mitglieder:
 - a) eine Ankündigung frühzeitig veröffentlichen und zwar so, daß die interessierten Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich mit der zur Einführung vorgeschlagenen Vorschrift vertraut zu machen;
 - b) eine Notifikation an andere Mitglieder über das WTO-Sekretariat richten, welche Waren von der Vorschrift betroffen sind und auch Ziel und Zweck der beabsichtigten Vorschrift kurz dargestellt, bekanntgeben. Notifikationen dieser Art sind frühzeitig auszusenden, so daß Abänderungen noch vorgenommen und Stellungnahmen dazu berücksichtigt werden können;
 - c) auf Verlangen anderen Mitglieder Kopien der vorgeschlagenen Vorschriften zur Verfügung stellen und falls möglich, jene Teile kennzeichnen, die wesentlich von internationalen Normen, Empfehlungen oder Richtlinien abweichen;
 - d) anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung genügend Zeit zur Verfügung stellen, damit sie schriftliche Stellungnahmen abgeben und diese auf Verlangen erörtern können, so daß diese Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen berücksichtigt werden können.
6. Wenn jedoch dringende Probleme des Gesundheitsschutzes für ein Mitglied auftreten oder aufzutreten drohen, braucht dieses Mitglied, wenn es dies für notwendig erachtet, die im Absatz 5 dieses Anhangs angeführten Schritte nicht zu setzen, wenn es:
 - a) sofort den anderen Mitgliedern über das Sekretariat die betreffende Vorschrift und die davon betroffenen Waren notifiziert, Ziel und Zweck der Vorschrift und die Art des dringenden Problems/der dringenden Probleme kurz dargestellt, bekanntgibt;
 - b) auf Verlangen anderen Mitgliedern Kopien der Vorschrift zur Verfügung stellt;
 - c) anderen Mitgliedern gestattet, schriftliche Stellungnahmen abzugeben, diese auf Verlangen erörtert sowie die Stel-

- lungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht zieht.
7. Die Notifizierung an das Sekretariat ist entweder in Englisch, Französisch oder Spanisch abzufassen.
 8. Die entwickelten Mitgliedsländer werden auf Verlangen anderer Mitglieder, Schriftstücke und falls diese umfangreich sind, Zusammenfassungen dieser Schriftstücke mit einer Begleitnote in Englisch, Französisch oder Spanisch zur Verfügung stellen.
 9. Das Sekretariat wird unverzüglich Kopien dieser Notifikation allen Mitgliedern und interessierten internationalen Organisationen zusenden und die Entwicklungsland-Mitglieder auf alle Notifikationen aufmerksam machen, die Waren betreffen, die für sie von besonderem Interesse sind.
 10. Die Mitglieder werden eine einzige zentrale Behörde bestimmen, die für die Durchführung der Bestimmungen betreffend Notifikationsverfahren gemäß den Absätzen 5, 6, 7 und 8 dieses Anhangs auf nationaler Ebene zuständig ist.

Allgemeine Vorbehalte

11. Nichts in diesem Übereinkommen erfordert folgendes:
 - a) Einzelheiten oder Kopien von Entwürfen oder die Veröffentlichung von Texten in einer anderen Sprache als der des Mitglieds zur Verfügung zu stellen, ausgenommen den im Absatz 8 dieses Anhangs genannten Fall; oder
 - b) Preisgabe vertraulicher Informationen seitens der Mitglieder, wodurch die Durchsetzung sanitärer oder phytosanitärer legislativer Maßnahmen erschwert oder die legitimen kommerziellen Interessen bestimmter Unternehmen geschädigt würden.

Anhang C

KONTROLLE, INSPEKTION UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN ⁷⁾

1. Die Mitglieder stellen hinsichtlich jeglicher Verfahren zur Überprüfung und Erfüllung sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen sicher, daß:
 - a) solche Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung in Angriff genommen und zu Ende geführt werden und zwar so, daß eingeführte Waren nicht ungünstiger als inländische Waren behandelt werden;
 - b) der gewöhnliche Zeitaufwand für jedes Verfahren öffentlich bekanntgegeben wird

⁷⁾ Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren umfassen unter anderem Verfahren zur Probenziehung, Tests und Bescheinigungen.

- oder daß der hierfür erwartete Zeitaufwand dem Antragsteller auf Antrag mitgeteilt wird; bei Erhalt eines Antrages das zuständige Organ sofort die Vollständigkeit der Dokumentation prüft und den Antragsteller genau und vollständig über Mängel informiert; das zuständige Organ so bald wie möglich die Ergebnisse des Verfahrens in genauer und vollständiger Weise dem Antragsteller übermittelt, so daß dieser gegebenenfalls Berichtigungen vornehmen kann; auch wenn der Antrag mangelhaft ist, das zuständige Organ das Verfahren so weit wie möglich fortsetzt, sollte dies der Antragsteller wünschen; und, daß auf Antrag der Antragsteller über den Stand des Verfahrens informiert wird, wobei Verzögerungen erklärt werden;
- c) Informationserfordernisse auf das für angemessene Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren Notwendige beschränkt sind, einschließlich der Genehmigung zur Verwendung von Zusätzen oder der Festlegung von Toleranzen für Verunreinigungen bei Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln;
 - d) die Vertraulichkeit von Informationen über eingeführte Waren, die sich im Zusammenhang mit der Kontrolle, Inspektion und Genehmigung ergibt, gewahrt wird, daß diese Waren nicht ungünstiger als inländische Waren behandelt werden und daß legitime kommerzielle Interessen geschützt sind;
 - e) Erfordernisse betreffend die Kontrolle, Inspektion und Genehmigung einzelner Proben einer Ware auf das Angemessene und Notwendige beschränkt sind;
 - f) Gebühren, die für die Verfahren bei eingeführten Waren erhoben werden, mit jenen gleichwertig sind, die für eine inländische Ware oder eine Ware, die aus einem anderen Mitglied kommt, berechnet werden und, daß sie nicht höher sein sollen als die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung;
 - g) dieselben Kriterien bei der Platzwahl zur Durchführung der Verfahren und der Auswahl der Proben von eingeführten Waren gelten sollen, wie für inländische Waren, um den Antragstellern, Importeuren, Exporteuren oder ihren Vertretern so wenig Schwierigkeiten wie möglich zu bereiten;
 - h) bei jeder Änderung der Spezifikationen für eine Ware nach ihrer Kontrolle und Inspektion gegenüber den anwendbaren Vorschriften, das Verfahren für die veränderte Ware auf das Notwendige beschränkt wird, um zu entscheiden, ob

man in gutem Glauben annehmen kann, daß die Ware noch immer den betreffenden Vorschriften entspricht;

- i) ein Verfahren besteht, um Beschwerden über das Funktionieren solcher Verfahren zu überprüfen und Maßnahmen zur Berichtigung getroffen werden, wenn eine Beschwerde berechtigt ist.

Falls ein einführendes Mitglied ein System zur Genehmigung von Nahrungsmittelzusätzen oder für die Festlegung von Toleranzen für Verunreinigungen bei Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln hat, welches den Zutritt für Waren auf Grund einer fehlenden Genehmigung zu seinem Inlandsmarkt verbietet oder beschränkt, wird das einführende Mitglied die Anwendung einer einschlägigen internationalen Norm als Grundlage für den Zutritt in Betracht ziehen, solange noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist.

2. Falls eine sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme Kontrollen auf der Erzeugungsebene vorsieht, wird das Mitglied, auf dessen Territorium die Erzeugung stattfindet, den notwendigen Beistand leisten, um eine solche Kontrolle und die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Nichts in diesem Übereinkommen wird die Mitglieder davon abhalten, eine angemessene Inspektion auf ihrem eigenen Territorium durchzuführen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER TEXTILIEN UND BEKLEIDUNG

Die Mitglieder,

eingedenk, daß die Minister in Punta del Este vereinbart haben, daß „die Verhandlungen im Bereich Textilien und Bekleidung darauf abzielen, die Modalitäten einer späteren Einbeziehung dieses Sektors in das GATT auf der Grundlage verstärkter GATT-Regeln und -Disziplinen festzulegen und dabei auch zu einer stärkeren Liberalisierung des Handels beizutragen“;

eingedenk, daß das Handelsverhandlungskomitee in seinem Beschluß vom April 1989 übereingekommen ist, daß dieser Einbeziehungsprozeß nach dem Abschluß der Uruguay-Runde beginnen und stufenweise durchgeführt werden sollte;

eingedenk, daß dies weiter vereinbart wurde, daß den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern eine besondere Behandlung eingeräumt werden sollte;

kommen hiermit wie folgt **überein**:

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen legt die Bestimmungen fest, die von den Mitgliedern während

einer Übergangszeit bis zur Einbeziehung des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 angewendet werden.

2. Die Mitglieder kommen überein, Artikel 2 Absatz 18 und Artikel 6 Absatz 6 lit. b in einer Weise anzuwenden, die eine bedeutende Steigerung der Zutrittsmöglichkeiten für kleine Lieferländer und die Entwicklung eines kommerziell erheblichen Handelsvolumens für neue Marktteilnehmer im Bereich des Handels mit Textilien und Bekleidung gestattet¹⁾.
3. Die Mitglieder berücksichtigen gebührend die Lage solcher Mitglieder, die an den Protokollen zur Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien (in diesem Übereinkommen „MFA“ genannt) seit 1986 nicht teilgenommen haben, und räumen diesen im Rahmen des Möglichen bei der Durchführung dieses Übereinkommens eine besondere Behandlung ein.
4. Die Mitglieder kommen überein, daß den besonderen Interessen der Baumwolle erzeugenden Ausfuhrmitglieder in Konsultationen mit diesen bei der Durchführung dieses Übereinkommens Rechnung getragen werden sollte.
5. Zur Erleichterung der Einbeziehung des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 sollten die Mitglieder autonom für eine kontinuierliche Anpassung ihrer Industrie und für verstärkten Wettbewerb auf ihren Märkten sorgen.
6. Soweit in diesem Übereinkommen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf Grund des WTO-Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen durch dieses Übereinkommen nicht berührt.
7. Die Textil- und Bekleidungswaren, die unter dieses Übereinkommen fallen, sind im Anhang angeführt.

Artikel 2

1. Alle mengenmäßigen Beschränkungen im Rahmen von nach Artikel 4 MFA aufrechterhaltenen oder nach Artikel 7 oder 8 MFA notifizierten bilateralen Abkommen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft sind, müssen von den Mitgliedern, die diese Beschränkungen aufrechterhalten, innerhalb von 60 Tagen nach seinem Inkrafttreten unter Angabe aller Einzelheiten, einschließlich der Höchstmengen, Zuwachsraten und Flexibilitätsbestimmungen,

¹⁾ Im Rahmen des Möglichen kann diese Bestimmung auch den Ausfuhrern eines am wenigsten entwickelten Mitgliedslandes zugute kommen.

mungen, dem nach Artikel 8 eingerichteten Textilaufsichtsorgan (in diesem Übereinkommen „TMB“ genannt) notifiziert werden. Die Mitglieder kommen überein, daß mit dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens alle derartigen Beschränkungen zwischen Vertragsparteien des GATT 1947, die am Tag vor dem Inkrafttreten des genannten Abkommens in Kraft waren, nach Maßgabe dieses Übereinkommens gehandhabt werden.

2. Das TMB leitet diese Notifikationen allen Mitgliedern zur Unterrichtung zu. Es steht den Mitgliedern frei, dem TMB innerhalb von 60 Tagen nach der Verteilung einer derartigen Notifikation für notwendig erachtete Bemerkungen zu einer Notifikation zur Kenntnis zu bringen. Diese Bemerkungen werden den anderen Mitgliedern zur Unterrichtung zugeleitet. Das TMB kann gegebenenfalls an die betreffenden Mitglieder gerichtete Empfehlungen aussprechen.
3. Wenn der Zwölfmonatszeitraum der nach Absatz 1 zu notifizierenden Beschränkungen nicht mit dem Zwölfmonatszeitraum übereinstimmt, der dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens unmittelbar vorangeht, sollten die betreffenden Mitglieder einvernehmlich Vereinbarungen darüber treffen, wie der Beschränkungszeitraum mit dem Übereinkommensjahr²⁾ in Übereinstimmung gebracht werden kann, und im Hinblick auf die Durchführung dieses Artikels nominelle Grundmengen derartiger Beschränkungen festlegen. Die betreffenden Mitglieder kommen überein, auf Antrag unverzüglich Konsultationen aufzunehmen, um zu einer allseitig zufriedenstellenden Vereinbarung zu gelangen. Bei derartigen Vereinbarungen werden unter anderem saisonbedingte Schwankungen der Lieferungen in den letzten Jahren berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden dem TMB notifiziert, das für angemessen erachtete Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder richten kann.
4. Die nach Absatz 1 notifizierten Beschränkungen gelten als die Gesamtheit derartiger Beschränkungen, die von den betreffenden Mitgliedern am Tag vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens angewendet werden. Neue Beschränkungen für bestimmte Waren oder bestimmte Mitglieder dürfen nur nach Maßgabe dieses Übereinkommens oder der einschlägigen Bestimmungen des

GATT 1994 eingeführt werden³⁾. Beschränkungen, die nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifiziert worden sind, werden unverzüglich außer Kraft gesetzt.

5. Einseitige Maßnahmen nach Artikel 3 MFA, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens getroffen worden sind, dürfen während der vorgesehenen Dauer, aber nicht länger als 12 Monate in Kraft bleiben, sofern sie von dem durch das MFA eingesetzten Textilüberwachungsorgan (in diesem Übereinkommen „TSB“ genannt) geprüft worden sind. Hatte das TSB noch keine Gelegenheit, eine derartige einseitige Maßnahme zu prüfen, so wird diese Maßnahme vom TMB im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren geprüft, die nach dem MFA für Maßnahmen gemäß Artikel 3 MFA gelten. Maßnahmen auf Grund eines Abkommens nach Artikel 4 MFA, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens angewendet wurden und Gegenstand eines Streits sind, der vom TSB noch nicht geprüft werden konnte, werden gleichfalls vom TMB nach den für eine solche Prüfung geltenden Regeln und Verfahren des MFA geprüft.
6. Mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens wird jedes Mitglied Waren, auf die 1990 nicht weniger als 16 Prozent des Gesamtvolumens der Einfuhren des betreffenden Mitglieds von im Anhang angeführten Waren entfielen, unter Zugrundelegung der betreffenden HS-Tariflinien oder Kategorien in das GATT 1994 einbeziehen. Die einzubeziehenden Waren schließen Waren aus jeder der folgenden vier Gruppen ein: Kammzüge und Garne, Gewebe, konfektionierte Textilwaren und Bekleidung.
7. Die vollen Einzelheiten der nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen werden von den betreffenden Mitgliedern wie folgt notifiziert:
 - a) Mitglieder, die Beschränkungen nach Absatz 1 aufrechterhalten, verpflichten sich, unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens des WTO-Abkommens alle Einzelheiten dem GATT-Sekretariat spätestens zu dem mit Ministerbeschluß vom 15. April 1994 festgelegten Zeitpunkt zu notifizieren. Das GATT-Sekretariat leitet diese Notifikationen umgehend den übrigen Teilnehmern zur Unterrichtung zu. Diese Notifikationen werden dem TMB nach dessen Errich-

²⁾ Ein Übereinkommensjahr wird als Zwölfmonatszeitraum definiert, der mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens beginnt, bzw. die jeweils nachfolgenden Zwölfmonatszeiträume.

³⁾ Für Waren, die noch nicht in das GATT 1994 einbezogen worden sind, gehört Artikel XIX nicht zu den einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994, sofern nicht im Absatz 3 des Anhangs ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

- tung für die Zwecke des Absatzes 21 zur Verfügung gestellt;
- b) Mitglieder, die nicht nach Artikel 6 Absatz 1 auf das Recht verzichtet haben, Artikel 6 in Anspruch zu nehmen, notifizieren diese Einzelheiten dem TMB spätestens 60 Tage nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens oder, im Falle von Mitgliedern im Sinne des Artikels 1 Absatz 3, spätestens am Ende des zwölften Monats nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Das TMB leitet diese Notifikationen den übrigen Mitgliedern zur Unterrichtung zu und prüft sie nach Maßgabe des Absatzes 21.
8. Die übrigen Waren, dh. Waren, die nicht nach Absatz 6 in das GATT 1994 einbezogen werden, werden unter Zugrundelegung der betreffenden HS-Tariflinien oder Kategorien in drei Stufen wie folgt einbezogen:
 - a) am ersten Tag des 37. Monats nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens werden die Waren einbezogen, auf die 1990 nicht weniger als 17 Prozent des Gesamtvolumens der Einfuhren der betreffenden Mitglieder von im Anhang angeführten Waren entfielen. Die von den Mitgliedern einzubeziehenden Waren schließen Waren aus jeder der folgenden vier Gruppen ein: Kammzüge und Garne, Gewebe, konfektionierte Textilwaren und Bekleidung;
 - b) am ersten Tag des 85. Monats nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens werden die Waren einbezogen, auf die 1990 nicht weniger als 18 Prozent des Gesamtvolumens der Einfuhren der betreffenden Mitglieder von im Anhang angeführten Waren entfielen. Die von den Mitgliedern einzubeziehenden Waren schließen Waren aus jeder der folgenden vier Gruppen ein: Kammzüge und Garne, Gewebe, konfektionierte Textilwaren und Bekleidung;
 - c) am ersten Tag des 121. Monats nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens wird der Textil- und Bekleidungssektor vollständig in das GATT 1994 einbezogen, nachdem alle Beschränkungen nach diesem Übereinkommen aufgehoben worden sind.
 9. Haben Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 1 ihre Absicht notifiziert, auf das Recht zur Inanspruchnahme des Artikels 6 zu verzichten, so gilt ihr Textil- und Bekleidungssektor für die Zwecke dieses Übereinkommens als in das GATT 1994 einbezogen. Diese Mitglieder brauchen daher den Absätzen 6 bis 8 und 11 nicht nachzukommen.
 10. Dieses Übereinkommen hindert Mitglieder, die ein Programm für die Einbeziehung gemäß Absatz 6 oder 8 vorgelegt haben, nicht daran, Waren früher als nach dem Programm vorgesehen in das GATT 1994 einzubeziehen. Die Einbeziehung dieser Waren wird jedoch mit Beginn eines Übereinkommensjahres wirksam; die Einzelheiten sind dem TMB mindestens drei Monate vorher zwecks Weiterleitung an alle Mitglieder zu notifizieren.
 11. Die Programme für die Einbeziehung nach Absatz 8 werden dem TMB im einzelnen mindestens 12 Monate im voraus notifiziert und vom TMB an alle Mitglieder weitergeleitet.
 12. Die Grundmengen der Beschränkungen für die verbleibenden Waren im Sinne des Absatzes 8 sind die im Absatz 1 genannten Höchstmengen.
 13. Während der Stufe 1 dieses Übereinkommens (vom Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bis zum Ende des 36. Monats nach seinem Inkrafttreten) wird jede im Rahmen eines bilateralen MFA-Abkommens festgesetzte Höchstmenge, die für den Zwölfmonatszeitraum vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gilt, jährlich um nicht weniger als die für die betreffenden Höchstmengen geltenden Zuwachsraten — erhöht um 16 Prozent — angehoben.
 14. Sofern nicht der Rat für den Handel mit Waren oder das Streitbeilegungsorgan nach Artikel 8 Absatz 12 etwas Gegenteiliges beschließt, werden die verbleibenden Höchstmengen im Verlauf der weiteren Stufen dieses Übereinkommens um nicht weniger als die folgenden Prozentsätze angehoben:
 - a) für Stufe 2 (vom 37. bis zum 84. Monat nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens) um die für Stufe 1 geltende Zuwachsrate für die betreffende Höchstmenge, erhöht um 25 Prozent;
 - b) für Stufe 3 (vom 85. bis zum 120. Monat nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens) um die für Stufe 2 geltende Zuwachsrate für die betreffende Höchstmenge, erhöht um 27 Prozent.
 15. Dieses Übereinkommen hindert ein Mitglied nicht daran, nach diesem Artikel aufrechterhaltene Beschränkungen im Verlauf der Übergangszeit mit Wirkung vom Beginn eines Übereinkommensjahres aufzuheben, sofern das betreffende Ausfuhrmitglied und das TMB mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden der Maßnahme unterrichtet werden. Die Frist für die vorherige Unterrichtung kann mit Zustimmung des Mitglieds, gegen das die Beschränkung gerichtet war, verkürzt werden. Das TMB leitet

- solche Notifikationen an alle Mitglieder weiter. Mitglieder, die die Aufhebung von Beschränkungen nach diesem Absatz erwägen, berücksichtigen die Behandlung gleichartiger Ausfuhren anderer Mitglieder.
16. Die Flexibilitätsbestimmungen, dh. Übertragungen zwischen Kategorien, Übertragungen auf das folgende Übereinkommensjahr und Ausnutzung im Vorgriff, die für alle nach diesem Artikel in Kraft bleibenden Beschränkungen gelten, entsprechen den Flexibilitätsbestimmungen, die nach den bilateralen MFA-Abkommen für den Zwölfmonatszeitraum vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens galten. Eine mengenmäßige Beschränkung der kumulierten Inanspruchnahme der Übertragung zwischen Kategorien, der Übertragung auf das folgende Übereinkommensjahr und der Ausnutzung im Vorgriff darf weder eingeführt noch beibehalten werden.
 17. Verwaltungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Artikels für notwendig erachtet werden, können zwischen den betreffenden Mitgliedern getroffen werden. Sie sind dem TMB zu notifizieren.
 18. Mitgliedern, deren Ausfuhren am Tag vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens Beschränkungen unterlagen und deren Beschränkungen 1,2 Prozent oder weniger des Gesamtvolumens der von einem Einfuhrmitglied am 31. Dezember 1991 angewendeten und nach diesem Artikel notifizierten Beschränkungen ausmachen, wird mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens und für die Dauer dieses Übereinkommens eine bedeutende Verbesserung der Zutrittsmöglichkeiten für ihre Ausfuhren gewährt, und zwar entweder durch die sofortige Anwendung der Zuwachsraten für die nächsthöhere Stufe im Sinne der Absätze 13 und 14 oder durch mindestens gleichwertige Änderungen der Zusammensetzung der Grundmengen, Zuwachsraten und Flexibilitätsbestimmungen, die einvernehmlich vereinbart werden. Diese Verbesserungen werden dem TMB notifiziert.
 19. Wird während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens von einem Mitglied für eine Ware im ersten Jahr nach der Einbeziehung der betreffenden Ware in das GATT 1994 nach Maßgabe dieses Artikels eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel XIX des GATT 1994 eingeleitet, so gilt in jedem Fall Artikel XIX in der Auslegung des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen, sofern nicht im Absatz 20 etwas Gegenteiliges bestimmt ist.
 20. Wird eine derartige Maßnahme mit nichttariflichen Mitteln durchgeführt, so wendet das betreffende einführende Mitglied die Maßnahme auf Antrag eines ausführenden Mitglieds, dessen Ausfuhren der betreffenden Ware zu irgendeinem Zeitpunkt des der Einleitung der Schutzmaßnahme unmittelbar vorausgehenden Einjahreszeitraums einer Beschränkung unterlagen, in der im Artikel XIII Absatz 2 lit. d des GATT 1994 beschriebenen Weise an. Das betreffende ausführende Mitglied verwaltet die Maßnahme. Die anwendbare Höchstmenge darf nicht zur Folge haben, daß die betreffenden Ausfuhren unter das Niveau eines nicht zu weit zurückliegenden repräsentativen Zeitraums gesenkt werden; darunter sind normalerweise die durchschnittlichen Ausfuhren des betreffenden Mitglieds in den letzten drei repräsentativen Jahren, für die Statistiken vorliegen, zu verstehen. Wird die Schutzmaßnahme für mehr als ein Jahr angewendet, so muß die betreffende Höchstmenge im Verlauf des Anwendungszeitraums in regelmäßigen Zeitabständen schrittweise liberalisiert werden. In derartigen Fällen macht das betreffende ausführende Mitglied von dem Recht gemäß Artikel XIX Absatz 3 lit. a des GATT 1994, im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen auf Grund des GATT 1994 auszusetzen, keinen Gebrauch.
 21. Das TMB überprüft laufend die Durchführung dieses Artikels. Es prüft auf Antrag eines Mitglieds jede besondere Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Artikels. Es richtet innerhalb von 30 Tagen geeignete Empfehlungen oder Feststellungen an das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder, nachdem es diese zur Teilnahme eingeladen hat.

Artikel 3

1. Mitglieder, die (andere als die im Rahmen des MFA aufrechterhaltenen und unter Artikel 2 fallenden) Beschränkungen *) für Textil- und Bekleidungswaren beibehalten, müssen unabhängig davon, ob diese mit dem GATT 1994 vereinbar sind oder nicht, innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens a) die betreffenden Beschränkungen dem TMB im einzelnen notifizieren oder b) Notifikationen solcher Beschränkungen, die anderen WTO-Organen vorgelegt worden sind, dem TMB zur Verfügung stellen. Soweit angebracht, sollten diese Notifikationen Angaben enthalten über die Rechtfertigung der Beschränkungen nach

*) Der Begriff „Beschränkungen“ bezeichnet alle einseitigen mengenmäßigen Beschränkungen sowie alle bilateralen Vereinbarungen und sonstigen Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

- dem GATT 1994, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994, auf Grund deren diese Beschränkungen eingeführt wurden.
2. Die betreffenden Mitglieder müssen nach Absatz 1 notifizierte Beschränkungen, die nicht durch eine Bestimmung des GATT 1994 gerechtfertigt sind, entweder:
 - a) innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Übereinstimmung mit dem GATT 1994 bringen, wobei sie dies dem TMB zur Unterrichtung notifizieren; oder
 - b) nach einem Programm, das sie dem TMB spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens vorlegen müssen, schrittweise aufheben. Das Programm muß vorsehen, daß alle Beschränkungen innerhalb eines Zeitraums aufgehoben werden, der die Geltungsdauer dieses Übereinkommens nicht überschreitet. Das TMB kann an das betreffende Mitglied Empfehlungen in bezug auf ein derartiges Programm richten.
 3. Während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens stellen die Mitglieder dem TMB zur Unterrichtung alle Notifikationen von nach dem GATT 1994 eingeführten neuen Beschränkungen oder Änderungen bestehender Beschränkungen für Textil- und Bekleidungswaren, die anderen WTO-Organen vorgelegt worden sind, innerhalb von 60 Tagen nach dem Wirksamwerden dieser Beschränkungen zur Verfügung.
 4. Es steht den Mitgliedern frei, dem TMB zur Unterrichtung Gegennotifikationen in bezug auf die Rechtfertigung nach dem GATT 1994 oder in bezug auf nicht nach Maßgabe dieses Artikels notifizierte Beschränkungen zuzuleiten. Verfahren im Zusammenhang mit solchen Entgegnungen können von allen Mitgliedern nach den einschlägigen Regeln und Verfahren des GATT 1994 beim zuständigen WTO-Organ eingeleitet werden.
 5. Das TMB leitet die ihm nach diesem Artikel zur Verfügung gestellten Notifikationen allen Mitgliedern zur Unterrichtung zu.

Artikel 4

1. Die im Artikel 2 genannten und die nach Artikel 6 angewendeten Beschränkungen werden von den ausführenden Mitgliedern verwaltet. Die einführenden Mitglieder sind nicht verpflichtet, Sendungen zuzulassen, die über die nach Artikel 2 notifizierte oder nach Artikel 6 angewendeten Höchstmengen hinausgehen.
2. Die Mitglieder kommen überein, daß Änderungen in der Anwendung oder Verwaltung von nach diesem Übereinkommen notifizier-

ten oder angewendeten Beschränkungen, wie Änderungen der Praxis, der Vorschriften, der Verfahren oder der Kategorien von Textil- und Bekleidungswaren, einschließlich Änderungen des Harmonisierten Systems, nicht zur Folge haben dürfen, daß das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach diesem Übereinkommen gestört, das den Mitgliedern eingeräumte Zutrittsrecht beeinträchtigt, die volle Ausnutzung dieses Zutrittsrechts behindert oder der unter dieses Übereinkommen fallende Handel zerrüttet wird.

3. Wird nach Artikel 2 die Einbeziehung einer Ware notifiziert, die nur einen Teil einer Höchstmenge darstellt, so kommen die Mitglieder überein, daß Änderungen der betreffenden Höchstmenge das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigen dürfen.
4. Sofern die in den Absätzen 2 und 3 genannten Änderungen notwendig sind, kommen die Mitglieder jedoch überein, daß ein Mitglied, das solche Änderungen vornehmen will, die davon betroffenen Mitglieder unterrichtet und nach Möglichkeit Konsultationen mit ihnen einleitet, bevor die betreffenden Änderungen wirksam werden, um eine einvernehmliche Lösung für eine angemessene und gerechte Anpassung zu erzielen. Die Mitglieder kommen ferner überein, daß in Fällen, in denen vorherige Konsultationen nicht durchführbar sind, die Mitglieder, die solche Änderungen vornehmen, auf Antrag der betroffenen Mitglieder nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung für eine angemessene und gerechte Anpassung zu erzielen. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann jedes beteiligte Mitglied die Angelegenheit dem TMB vorlegen, das Empfehlungen nach Artikel 8 ausspricht. Hatte das TSB keine Gelegenheit, einen Streitfall im Zusammenhang mit solchen Änderungen zu prüfen, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens vorgenommen worden waren, so wird der betreffende Fall vom TMB nach den einschlägigen Bestimmungen und Verfahren des MFA geprüft.

Artikel 5

1. Die Mitglieder kommen überein, daß die Umgehung dieses Übereinkommens durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslandes oder Ursprungsorts und Fälschung von amtlichen Papieren die Durchführung dieses Übereinkommens zur Einbeziehung des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 beeinträchtigen. Die

- Mitglieder sollten daher die notwendigen Rechtsvorschriften und/oder Verwaltungsverfahren festlegen, um solche Vorfälle zu behandeln und Abhilfe zu schaffen. Die Mitglieder kommen ferner überein, im Einklang mit ihren inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um Probleme auf Grund der Umgehung dieses Übereinkommens zu lösen.
2. Ist ein Mitglied der Auffassung, daß dieses Übereinkommen durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslandes oder Ursprungsorts und Fälschung von amtlichen Papieren umgangen wird und daß keine oder nur unzureichende Maßnahmen getroffen werden, um solche Vorfälle zu behandeln und Abhilfe zu schaffen, so führt es Konsultationen mit dem betreffenden Mitglied bzw. den betreffenden Mitgliedern durch, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt, nach Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann die Angelegenheit von einem der beteiligten Mitglieder dem TMB unterbreitet werden, das Empfehlungen ausspricht.
 3. Die Mitglieder kommen überein, im Einklang mit ihren inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Umgehungspraktiken in ihrem Gebiet zu verhüten, zu untersuchen und gegebenenfalls rechtliche und/oder administrative Maßnahmen zu treffen. Die Mitglieder kommen überein, im Einklang mit ihren inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren in Fällen der Umgehung oder behaupteten Umgehung dieses Übereinkommens uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um am Ort der Einfuhr, der Ausfuhr und gegebenenfalls der Umladung den Sachverhalt zu ermitteln. Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Zusammenarbeit im Einklang mit den inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren auf Antrag und von Fall zu Fall die Untersuchung von Umgehungspraktiken, die einen Anstieg der Höchstmengen unterliegenden Ausfuhren in das Gebiet des die Beschränkung aufrechterhaltenden Mitglieds verursachen, den Austausch von verfügbaren Unterlagen, Briefwechseln, Berichten und sonstigen einschlägigen Angaben sowie die Erleichterung von Unternehmensbesuchen und Kontakten einschließt. Die Mitglieder sollten sich bemühen, die Umstände solcher Umgehungen oder behaupteten Umgehungen, einschließlich der Rolle der beteiligten Exporteure oder Importeure, aufzuklären.
 4. Liegen auf Grund einer Untersuchung hinreichende Beweise dafür vor, daß dieses Übereinkommen umgangen worden ist (dh. liegen Beweise für das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Ursprungsort und die Umstände einer Umgehung vor), so kommen die Mitglieder überein, daß die zur Lösung des Problems erforderlichen geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten. Zu diesen Maßnahmen können die Zurückweisung von Einfuhren der betreffenden Waren oder, sofern die Waren bereits eingeführt worden sind, die Anrechnung auf die dem tatsächlichen Ursprungsland oder Ursprungsort entsprechenden Höchstmengen gehören, wobei den genauen Umständen der Umgehung und der Beteiligung des tatsächlichen Ursprungslandes oder Ursprungsorts angemessen Rechnung getragen wird. Sofern Beweise für eine Beteiligung der Mitglieder vorliegen, in deren Gebiet eine Umladung vorgenommen wurde, kann zu diesen Maßnahmen auch die Einführung von Höchstmengen gegenüber den betreffenden Mitgliedern gehören. Derartige Maßnahmen mit angemessenem Zeitplan und Geltungsbereich können getroffen werden, nachdem zwischen den betreffenden Mitgliedern Konsultationen im Hinblick auf die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung durchgeführt worden sind, und werden dem TMB mit einer ausführlichen Begründung notifiziert. Die betreffenden Mitglieder können in den Konsultationen andere Möglichkeiten der Abhilfe vereinbaren. Alle derartigen Vereinbarungen sind dem TMB ebenfalls zu notifizieren; das TMB kann für zweckmäßigerachtete Empfehlungen an die Mitglieder richten. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann jedes betroffene Mitglied die Angelegenheit dem TMB vorlegen, das umgehend eine Prüfung vornimmt und Empfehlungen ausspricht.
 5. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, daß in einigen Fällen von Umgehung Sendungen im Transit durch Länder oder Gebiete befördert werden können, in denen an den Umschlagorten keine Veränderungen der in diesen Sendungen enthaltenen Waren vorgenommen werden. Sie nehmen zur Kenntnis, daß möglicherweise nicht generell eine Kontrolle dieser Sendungen an den Umschlagorten durchführbar ist.
 6. Die Mitglieder kommen überein; daß falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Einreihung in den Zolltarif von Waren gleichfalls den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen. Sofern Beweise dafür vorliegen, daß solche falschen Angaben zum Zwecke der Umgehung dieses Übereinkommens gemacht worden sind, kommen die Mitglieder überein, daß nach den inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren Maßnahmen gegen die beteiligten Exporteure oder Importeure getroffen werden

sollten. Ist ein Mitglied der Auffassung, daß dieses Übereinkommen durch solche falschen Angaben umgangen wird und daß keine oder nur unzureichende Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden, um diesen Vorfall zu behandeln und/oder Abhilfe zu schaffen, so sollte dieses Mitglied umgehend in Konsultationen mit dem beteiligten Mitglied eintreten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche Lösung nicht zustande, so kann jedes beteiligte Mitglied die Angelegenheit dem TMB vorlegen, das Empfehlungen ausspricht. Diese Bestimmung soll die Mitglieder nicht daran hindern, technische Berichtigungen vorzunehmen, wenn bei der Anmeldung der Waren unbeabsichtigt Irrtümer unterlaufen sind.

Artikel 6

1. Die Mitglieder anerkennen, daß es während der Übergangszeit notwendig sein kann, eine besondere vorübergehende Schutzklausel (in diesem Übereinkommen „vorübergehende Schutzklausel“ genannt) anzuwenden. Diese vorübergehende Schutzklausel kann von allen Mitgliedern für die im Anhang angeführten Waren angewendet werden, die noch nicht gemäß Artikel 2 in das GATT 1994 einbezogen worden sind. Mitglieder, die keine unter Artikel 2 fallenden Beschränkungen aufrechterhalten, notifizieren dem TMB innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens, ob sie das Recht zur Inanspruchnahme dieses Artikels wahren wollen. Mitglieder, die an den Protokollen zur Verlängerung des MFA seit 1986 nicht teilgenommen haben, machen diese Notifikation innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens. Die vorübergehende Schutzklausel sollte so sparsam wie möglich und in einer Weise angewendet werden, die mit diesem Artikel und mit der effektiven Durchführung des Einbeziehungsprozesses nach diesem Übereinkommen vereinbar ist.
2. Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel können getroffen werden, wenn auf Grund der Feststellungen eines Mitglieds⁵⁾ nach-

⁵⁾ Eine Zollunion kann eine Schutzmaßnahme für ihr gesamtes Gebiet oder für einen Mitgliedstaat anwenden. Nimmt eine Zollunion die Schutzklausel für ihr gesamtes Gebiet in Anspruch, so müssen alle erforderlichen Feststellungen des erheblichen Schadens oder des tatsächlich drohenden erheblichen Schadens auf Grund der Lage in der Zollunion als ganzer getroffen werden. Wird eine Schutzmaßnahme für einen Mitgliedstaat angewendet, so werden alle erforderlichen Feststellungen des erheblichen Schadens oder des tatsächlich drohenden erheblichen Schadens auf Grund der Lage in diesem Mitgliedstaat getroffen; in diesem Fall gilt die Maßnahme nur für den betreffenden Mitgliedstaat.

gewiesen wird, daß eine bestimmte Ware in derart erhöhten Mengen in das Gebiet des betreffenden Mitglieds eingeführt wird, daß dem inländischen Wirtschaftszweig, der ähnliche und/oder unmittelbar konkurrierende Waren erzeugt, ein erheblicher Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Ein erheblicher Schaden bzw. der tatsächlich drohende erhebliche Schaden muß nachweislich durch die Erhöhung der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware und nicht durch andere Faktoren, wie technologischer Wandel oder Änderungen der Verbrauchergewohnheiten, verursacht werden.

3. Das Mitglied, das eine Feststellung eines erheblichen Schadens bzw. des tatsächlich drohenden erheblichen Schadens im Sinne des Absatzes 2 trifft, prüft die Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweiges anhand von Veränderungen einschlägiger Wirtschaftsindikatoren, wie Ausstoß, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Marktanteil, Ausfuhren, Löhne, Beschäftigung, inländische Preise, Gewinne und Investitionen, wobei keiner dieser Indikatoren für sich allein gesehen oder in Verbindung mit anderen Faktoren zwangsläufig einen entscheidenden Hinweis gibt.
4. Eine nach diesem Artikel eingeführte Maßnahme wird jeweils gegenüber bestimmten Mitgliedern angewendet. Das Mitglied bzw. die Mitglieder, dem bzw. denen ein erheblicher oder tatsächlich drohender Schaden im Sinne der Absätze 2 und 3 zuzuschreiben ist, wird bzw. werden anhand folgender Kriterien bestimmt: ein bereits eingetretener oder bevorstehender scharfer und wesentlicher Anstieg der Einfuhren⁶⁾ aus dem betreffenden Mitglied bzw. den betreffenden Mitgliedern für sich gesehen, die Höhe der Einfuhren im Vergleich zu den Einfuhren aus anderen Quellen, der Marktanteil sowie die Einfuhr- und Inlandspreise auf einer vergleichbaren Handelsstufe, wobei keiner dieser Indikatoren für sich gesehen oder in Verbindung mit anderen Faktoren zwangsläufig einen entscheidenden Hinweis gibt. Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nicht auf Ausfuhren eines Mitglieds angewendet, dessen Ausfuhren der betreffenden Ware bereits einer Höchstmenge nach diesem Übereinkommen unterliegen.
5. Die Geltungsdauer einer Feststellung eines erheblichen oder tatsächlich drohenden Schadens für die Zwecke der Einführung

⁶⁾ Solch ein bevorstehender Anstieg ist meßbar und wird nicht auf Grund einer bloßen Behauptung oder Möglichkeit festgestellt, zum Beispiel einer Erzeugungskapazität im ausführenden Land.

- einer Schutzmaßnahme darf 90 Tage nach der ursprünglichen Notifikation nach Absatz 7 nicht überschreiten.
6. Bei der Anwendung der vorübergehenden Schutzklausel werden die Interessen der ausführenden Mitglieder wie nachstehend beschrieben besonders berücksichtigt:
 - a) am wenigsten entwickelte Mitgliedsländer erhalten vorzugsweise in allen Einzelheiten, zumindest jedoch global, eine deutlich günstigere Behandlung als die anderen in diesem Absatz genannten Gruppen von Mitgliedern;
 - b) Mitglieder, deren Gesamtvolumen an Textil- und Bekleidungsausfuhren im Vergleich zu dem Gesamtvolumen der Ausfuhren anderer Mitglieder klein ist und auf die nur ein geringer Anteil der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in das Gebiet des einführenden Mitglieds entfällt, erhalten bei der Festlegung der wirtschaftlichen Bedingungen nach den Absätzen 8, 13 und 14 eine differenzierte und günstigere Behandlung. Bei diesen Lieferanten werden die künftigen Möglichkeiten für eine Entwicklung ihres Handels und die Notwendigkeit, ihnen kommerzielle Einfuhrmengen zuzugestehen, im Sinne des Artikels 1 Absätze 2 und 3 gebührend berücksichtigt;
 - c) bei Waren aus Wolle aus einem Wolle erzeugenden Entwicklungsland-Mitglied, dessen Wirtschaft und Handel mit Textilien und Bekleidung vom Wollsektor abhängig sind, dessen Textil- und Bekleidungsausfuhren nahezu ausschließlich aus Waren aus Wolle bestehen und dessen Handelsvolumen bei Textilien und Bekleidung auf den Märkten der einführenden Mitglieder einen vergleichsweise geringen Anteil ausmacht, wird den Ausfuhrerfordernissen des betreffenden Mitglieds bei der Prüfung von Kontingenten, Zuwachsraten und Flexibilitätsbestimmungen besondere Beachtung geschenkt;
 - d) ein Mitglied gewährt eine günstigere Behandlung für die Wiedereinfuhr von Textilien und Bekleidung, die es zur Be- oder Verarbeitung und anschließenden Wiedereinfuhr in ein anderes Mitglied ausgeführt hatte; diese Behandlung unterliegt den Rechtsvorschriften und Praktiken des einführenden Mitglieds und ist abhängig von zufriedenstellenden Kontroll- und Bescheinigungsverfahren, wenn diese Waren aus einem Mitglied eingeführt werden, für das diese Art des Warenverkehrs einen wesentlichen Teil der gesamten Textil- und Bekleidungsausfuhren darstellt.
 7. Ein Mitglied, das eine Schutzmaßnahme beabsichtigt, beantragt Konsultationen mit den Mitgliedern, die von der Maßnahme betroffen wären. Dem Konsultationsersuchen sind genaue und sachdienliche Angaben für einen möglichst nicht zu weit zurückliegenden Zeitraum beizufügen, aus denen insbesondere folgendes ersichtlich wird: a) die Faktoren gemäß Absatz 3, auf die das betreffende Mitglied die Feststellung eines erheblichen oder tatsächlich drohenden Schadens stützt, und b) die Faktoren gemäß Absatz 4, auf Grund deren es die Schutzmaßnahme gegenüber den betreffenden Mitgliedern vorschlägt. Bei Konsultationsersuchen nach diesem Absatz beziehen sich diese Angaben so eng wie möglich auf erkennbare Produktionssektoren und auf den im Absatz 8 genannten Bezugszeitraum. Das Mitglied, das die Schutzmaßnahme einführen will, gibt ferner an, in welcher Höhe die Beschränkung der Einfuhren der fraglichen Ware aus den betreffenden Mitgliedern festgesetzt werden soll; die vorgeschlagene Höchstmenge darf nicht unter der im Absatz 8 genannten Höhe liegen. Das Mitglied, das ein Konsultationsersuchen stellt, teilt gleichzeitig dem Vorsitzenden des TMB das Konsultationsersuchen zusammen mit den in den Absätzen 3 und 4 genannten sachlichen Angaben, einschließlich der vorgeschlagenen Höchstmenge, mit. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des TMB vom Konsultationsersuchen unter Angabe des antragstellenden Mitglieds, der fraglichen Ware und der Mitglieder, an die das Ersuchen gerichtet ist. Mitglieder, an die ein Konsultationsersuchen gerichtet wird, geben diesem Ersuchen umgehend statt; die Konsultationen werden unverzüglich aufgenommen und normalerweise innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgeschlossen.
 8. Wird in den Konsultationen Einvernehmen darüber erzielt, daß die Lage eine Beschränkung der Ausfuhren der betreffenden Ware durch das betreffende Mitglied oder die betreffenden Mitglieder erfordert, so wird die Höchstmenge auf einer Höhe festgesetzt, die nicht niedriger sein darf als die Höhe der Ausfuhren oder Einfuhren aus den betreffenden Mitgliedern in dem Zwölfmonatszeitraum, der zwei Monate vor dem Monat endet, in dem das Konsultationsersuchen gestellt wurde.
 9. Die Einzelheiten der vereinbarten Selbstbeschränkungsmaßnahme werden dem TMB innerhalb von 60 Tagen nach dem Abschluß der Vereinbarung mitgeteilt. Das TMB stellt fest, ob die Vereinbarung nach Maßgabe

- dieses Artikels begründet ist. Bei dieser Feststellung stützt sich das TMB auf die sachlichen Angaben, die seinem Vorsitzenden nach Absatz 7 übermittelt worden sind, sowie auf alle sonstigen von den betreffenden Mitgliedern vorgelegten sachdienlichen Angaben. Das TMB kann an die betreffenden Mitglieder die für notwendig erachteten Empfehlungen richten.
10. Ist jedoch nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Eingang des Konsultationsersuchens keine Einigung zwischen den betreffenden Mitgliedern zustande gekommen, so kann das Mitglied, das die Schutzmaßnahme vorgeschlagen hat, die Beschränkung nach Maßgabe dieses Artikels innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Konsultationszeitraums von 60 Tagen anwenden, wobei das Einfuhrdatum oder das Ausfuhrdatum zugrunde gelegt wird; gleichzeitig befaßt es das TMB mit der Angelegenheit. Es steht allen betroffenen Mitgliedern frei, das TMB vor Ablauf des Zeitraums von 60 Tagen mit der Angelegenheit zu befassen. In beiden Fällen nimmt das TMB umgehend eine Prüfung des Sachverhalts, einschließlich der Feststellung eines erheblichen oder tatsächlich drohenden Schadens vor, und richtet innerhalb von 30 Tagen zweckmäßige Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder. Bei dieser Prüfung stützt sich das TMB auf die sachlichen Angaben, die ihrem Vorsitzenden nach Absatz 7 übermittelt worden sind, sowie auf alle sonstigen von den betreffenden Mitgliedern vorgelegten sachdienlichen Angaben.
 11. Unter äußerst ungewöhnlichen und kritischen Umständen, wenn eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Maßnahme nach Absatz 10 vorläufig getroffen werden, sofern das Konsultationsersuchen und die Mitteilung an das TMB innerhalb von höchstens 5 Arbeitstagen nach der Einführung der Maßnahme erfolgen. Kommt in diesen Konsultationen keine Einigung zustande, so wird das TMB bei Abschluß der Konsultationen, in keinem Falle jedoch später als 60 Tage nach der Einführung der Maßnahme unterrichtet. Das TMB nimmt umgehend eine Prüfung der Angelegenheit vor und richtet innerhalb von 30 Tagen zweckmäßige Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder. Kommt in diesen Konsultationen eine Einigung zustande, so unterrichten die Mitglieder das TMB bei Abschluß der Konsultationen, in keinem Falle jedoch später als 90 Tage nach der Einführung der Maßnahme. Das TMB kann für zweckmäßig erachtete Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder richten.
 12. Ein Mitglied kann nach diesem Artikel angewendete Maßnahmen entweder a) bis zu drei Jahren ohne Verlängerung oder b) bis zur Einbeziehung der Waren in das GATT 1994 aufrechterhalten, wobei der jeweils frühere dieser beiden Zeitpunkte zugrunde gelegt wird.
 13. Bleibt die Beschränkungsmaßnahme für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr in Kraft, so gilt für die folgenden Jahre die für das erste Jahr festgesetzte Höchstmenge zuzüglich einer Zuwachsrate von nicht weniger als 6 Prozent pro Jahr, es sei denn, daß gegenüber dem TMB etwas Gegenteiliges begründet wird. Die Höchstmenge für die betreffende Ware kann in jedem von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch Ausnützung im Vorgriff und/oder Übertragung auf das folgende Jahr um 10 Prozent überschritten werden, wobei auf die Ausnützung im Vorgriff nicht mehr als 5 Prozent entfallen dürfen. Für die kumulierte Inanspruchnahme der Übertragung auf das folgende Jahr, der Ausnützung im Vorgriff und des Absatzes 14 dürfen keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten.
 14. Führt ein Mitglied eine Beschränkung nach diesem Artikel für mehr als eine Ware eines anderen Mitglieds ein, so darf die nach diesem Artikel vereinbarte Höchstmenge für jede dieser Waren um 7 Prozent überschritten werden, sofern die Gesamtausfuhren von einer Beschränkung unterliegenden Waren die Summe der Höchstmengen für alle nach diesem Artikel einer Beschränkung unterworfenen Waren nicht überschreiten, wobei vereinbarte gemeinsame Maßeinheiten zugrunde gelegt werden. Stimmen die Anwendungszeiträume der Beschränkungen für diese Waren nicht überein, so wird diese Bestimmung pro rata temporis angewendet.
 15. Wird eine Schutzmaßnahme nach diesem Artikel für eine Ware angewendet, für die im Zwölfmonatszeitraum vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens bereits eine Beschränkung nach dem MFA oder nach Artikel 2 oder 6 galt, so wird die neue Höchstmenge in der im Absatz 8 genannten Höhe festgesetzt, es sei denn, das Inkrafttreten der neuen Höchstmenge erfolgt innerhalb eines Jahres nach:
 - a) dem Tag der Notifikation der Aufhebung der früheren Beschränkung nach Artikel 2 Absatz 15; oder
 - b) dem Tag der Aufhebung der früheren nach diesem Artikel oder nach dem MFA eingeführten Beschränkung;
 in diesem Fall darf die neue Höchstmenge nicht niedriger sein als i) die Höchstmenge für den letzten Zwölfmonatszeitraum, in

- dem eine Beschränkung für die Ware galt, oder ii) die Höchstmenge nach Absatz 8.
16. Beschließt ein Mitglied, das keine Beschränkung nach Artikel 2 aufrechterhält, eine Beschränkung nach diesem Artikel einzuführen, so trifft es angemessene Vorkehrungen, die a) Faktoren wie die bestehende Einreihung in den Zolltarif und die auf üblichen Handelsbräuchen bei Einfuhr- und Ausfuhrgeschäften beruhenden Mengeneinheiten berücksichtigen, und zwar sowohl in bezug auf die Faserzusammensetzung als auch in bezug auf den Wettbewerb in dem betreffenden Segment des inländischen Marktes, und b) eine übermäßige Aufsplitterung der Kategorien vermeiden. Ein Konsultationsersuchen nach Absatz 7 oder 11 enthält vollständige Angaben über diese Vorkehrungen.

Artikel 7

1. Als Teil des Einbeziehungsprozesses und unter Bezugnahme auf die besonderen Verpflichtungen, die die Mitglieder auf Grund der Uruguay-Runde übernommen haben, treffen alle Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen, um den Regeln und Disziplinen des GATT 1994 in folgender Hinsicht nachzukommen:
- a) Gewährleistung eines verbesserten Marktzutritts für Textilien und Bekleidung durch Maßnahmen wie Senkung und Bindung von Zollsätzen, Senkung oder Beseitigung von nichttariflichen Hemmnissen und Vereinfachung der Zoll-, Verwaltungs- und Lizenzerteilungsförmlichkeiten;
 - b) Sicherstellung einer Politik fairer und angemessener Handelsbedingungen für Textilien und Bekleidung in Bereichen wie Dumping und Antidumpingbestimmungen und -verfahren, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie Schutz des geistigen Eigentums;
 - c) Vermeidung einer Diskriminierung der Einfuhren im Textil- und Bekleidungssektor bei der Durchführung von Maßnahmen aus allgemeinen handelspolitischen Gründen.
- Solche Maßnahmen lassen die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem GATT 1994 unberührt.
2. Die Mitglieder notifizieren dem TMB die Maßnahmen nach Absatz 1, die sich auf die Durchführung dieses Übereinkommens auswirken. Soweit diese Maßnahmen anderen WTO-Organen notifiziert worden sind, genügt für die Zwecke dieses Absatzes eine Zusammenfassung mit einem Hinweis auf die ursprüngliche Notifikation. Es steht jedem

Mitglied frei, Gegennotifikationen an das TMB zu richten.

3. Ist ein Mitglied der Auffassung, daß ein anderes Mitglied die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen nicht getroffen hat und das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten nach diesem Übereinkommen beeinträchtigt worden ist, so kann es die Angelegenheit den zuständigen WTO-Organen vorlegen und das TMB unterrichten. Alle Feststellungen oder Schlußfolgerungen der betreffenden WTO-Organen in dieser Angelegenheit sind Teil des zusammenfassenden Berichts des TMB.

Artikel 8

1. Zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens, zur Prüfung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen und deren Konformität und zur Ausübung der in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse wird das Textilaufsichtsorgan („TMB“) errichtet. Das TMB besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung des TMB soll ausgewogen und möglichst repräsentativ sein, und ein regelmäßiger Wechsel der Mitgliedschaft in angemessenen Zeitabständen ist vorgesehen. Die Mitglieder des TMB werden von den vom Rat für den Handel mit Waren für die Mitgliedschaft im TMB bezeichneten Mitgliedern dieses Übereinkommens bestellt und üben ihre Funktion ad personam aus.
2. Das TMB legt seine Arbeitsverfahren selbst fest. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß ein Konsens im TMB ohne die Zustimmung von Mitgliedern zustande kommen kann, die von Mitgliedern dieses Übereinkommens bestellt worden sind, die Partei in einem dem TMB zur Prüfung vorliegenden ungeklärten Streit sind.
3. Das TMB gilt als ständiges Organ und tritt nach Bedarf zusammen, um die ihm nach diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Es stützt sich dabei auf die von den Mitgliedern dieses Übereinkommens nach dessen einschlägigen Artikeln vorgenommenen Notifikationen und Mitteilungen, ergänzt durch gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Angaben oder Einzelheiten, die von den Mitgliedern vorgelegt oder vom TMB angefordert werden. Es kann sich ferner auf Notifikationen oder Berichte von anderen WTO-Organen oder aus anderen für geeignet erachteten Quellen stützen.
4. Die Mitglieder räumen einander angemessene Gelegenheit zu Konsultationen über alle die Durchführung dieses Übereinkommens betreffenden Angelegenheiten ein.

5. Kommt in bilateralen Konsultationen nach diesem Übereinkommen keine einvernehmliche Lösung zustande, so richtet das TMB auf Ersuchen eines der beiden Mitglieder nach einer gründlichen und zügigen Prüfung der Angelegenheit Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder.
6. Das TMB prüft auf Ersuchen eines Mitglieds dieses Übereinkommens umgehend alle besonderen Angelegenheiten, die nach Auffassung dieses Mitglieds seinen Interessen im Rahmen dieses Übereinkommens schaden, wenn Konsultationen zwischen diesem Mitglied und den anderen betroffenen Mitgliedern keine einvernehmliche Lösung ergeben haben. In einer solchen Angelegenheit macht das TMB gegenüber den betreffenden Mitgliedern sowie für die Zwecke der Prüfung nach Absatz 11 für zweckmäßig erachtete Bemerkungen.
7. Bevor das TMB seine Empfehlungen oder Bemerkungen abfaßt, lädt es die Mitglieder, die von der zur Prüfung vorgelegten Angelegenheit unmittelbar betroffen sein können, zur Teilnahme ein.
8. Das TMB gibt die Empfehlungen oder Feststellungen, um die es ersucht wird, nach Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen ab, sofern in diesem Übereinkommen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Alle Empfehlungen oder Feststellungen werden dem Rat für den Handel mit Waren zur Unterrichtung zugeleitet.
9. Die Mitglieder bemühen sich, die Empfehlungen des TMB in vollem Umfang anzunehmen; das TMB übt eine angemessene Kontrolle über die Umsetzung seiner Empfehlungen aus.
10. Hält ein Mitglied es für unmöglich, den Empfehlungen des TMB nachzukommen, so teilt es dem TMB spätestens einen Monat nach Eingang der betreffenden Empfehlung die Gründe dafür mit. Nach sorgfältiger Prüfung dieser Gründe spricht das TMB unverzüglich weitere für zweckmäßig erachtete Empfehlungen aus. Bleibt die Angelegenheit auch nach diesen Empfehlungen weiter ungelöst, so kann jedes betroffene Mitglied den Fall dem Streitbeilegungsorgan unterbreiten und Artikel XXIII Absatz 2 des GATT 1994 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung über Streitbeilegung in Anspruch nehmen.
11. Zur Beaufsichtigung der Durchführung dieses Übereinkommens nimmt der Rat für den Handel mit Waren vor dem Ende jeder Stufe des Einbeziehungsprozesses eine umfassende Prüfung vor. Zur Unterstützung dieser Prüfung legt das TMB spätestens sechs Monate vor dem Ende

jeder Stufe dem Rat für den Handel mit Waren einen vollständigen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens im Berichtszeitraum vor; in diesem Bericht werden insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Einbeziehungsprozeß, der Anwendung der vorübergehenden Schutzklausel und der Anwendung der Regeln und Disziplinen des GATT 1994 gemäß den Artikeln 2, 3, 6 und 7 behandelt. Dieser Bericht kann die vom TMB für zweckmäßig erachteten Empfehlungen an den Rat für den Handel mit Waren einschließen.

12. Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung kann der Rat für den Handel mit Waren mit Konsens Beschlüsse fassen, die er für zweckmäßig erachtet, um zu gewährleisten, daß das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten nach diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigt wird. Zur Beilegung von Streitfällen, die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit im Sinne des Artikels 7 entstehen können, kann das Streitbeilegungsorgan unbeschadet des im Artikel 9 festgelegten Datums des Außerkrafttretens für die an die Prüfung anschließende Stufe eine Ermächtigung zu einer Anpassung der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 14 den Mitgliedern erteilen, die ihren Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nachweislich nicht nachkommen.

Artikel 9

Dieses Übereinkommen und alle auf Grund dieses Übereinkommens angewendeten Beschränkungen treten am ersten Tag des 121. Monats nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens außer Kraft; am gleichen Tag wird der Textil- und Bekleidungssektor vollständig in das GATT 1994 einbezogen. Dieses Übereinkommen wird nicht verlängert.

Anhang

LISTE DER VON DIESEM ÜBEREINKOMMEN ERFASSTEN WAREN

1. Dieser Anhang enthält die Liste der Textil- und Bekleidungswaren, die im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) mit sechsstelligen Nummern erfaßt sind.
2. Maßnahmen auf Grund der Schutzklausel im Artikel 6 werden für einzelne Textil- und Bekleidungswaren getroffen und nicht auf der Grundlage von HS-Tariflinien als solchen.
3. Maßnahmen auf Grund der Schutzklausel im Artikel 6 dürfen nicht für folgende Waren getroffen werden:
 - a) Ausfuhren von Entwicklungsland-Mitgliedern von in Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellten Geweben,

- von in Handwerksbetrieben aus derartigen Geweben handwerklich hergestellte Waren sowie von handwerklichen Textil- und Bekleidungswaren der traditionellen Volkskunst, sofern für diese Waren nach zwischen den betreffenden Mitgliedern vereinbarten Verfahren ausgestellte ordnungsgemäße Bescheinigungen vorgelegt werden;
- b) traditionell gehandelte Textilwaren, die vor 1982 in kommerziell bedeutenden Mengen international gehandelt wurden,

wie Säcke und Beutel, Teppichunterlagen, Bindfäden, Seile und Taue, Reisegepäck, Matten, Teppiche und andere Fußbodenbeläge, die traditionell aus Fasern wie Jute, Kokos, Sisal, Abaca, Maguey und Henequen hergestellt werden;

c) Waren aus reiner Seide.

Für die vorgenannten Waren findet Artikel XIX des GATT 1994 in der Auslegung des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen Anwendung.

Waren des Abschnitts XI (Textile Spinnstoffe und Waren daraus) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems für die Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS)

HS-Nr.	Warenbeschreibung
Kap. 50	Seide
5004 00	Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5005 00	Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5006 00	Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Messinahaar
5007 10	Gewebe aus Bouretteseide
5007 20	Gewebe aus Seide/Seidenabfällen, andere als aus Bouretteseide, 85%/mehr von solchen Spinnstoffen
5007 90	Gewebe aus Seide, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
Kap. 51	Wolle, feine/grobe Tierhaare, Garne und Gewebe aus Roßhaar
5105 10	Gekrempelte Wolle
5105 21	Gekämmte Wolle in loser Form
5105 29	Gekämmte Wolle, anders als in loser Form
5105 30	Feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
5106 10	Streichgarne aus Wolle, ≥ 85 Gew% Wolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5106 20	Streichgarne aus Wolle, < 85 Gew% Wolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5107 10	Kammgarne aus Wolle, ≥ 85 Gew% Wolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5107 20	Kammgarne aus Wolle, < 85 Gew% Wolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5108 10	Streichgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5108 20	Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5109 10	Garne aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew% an solchen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5109 90	Garne aus Wolle/feinen Tierhaaren, < 85 Gew% an solchen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5110 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar
5111 11	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, < 300 g/m ²
5111 19	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, > 300 g/m ²

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5111 20	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, gemischt mit synthetischen/künstlichen Filamenten
5111 30	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, gemischt mit synthetischen/künstlichen Stapelfasern
5111 90	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5112 11	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, ≤ 200 g/m ²
5112 19	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, ≥ 85 Gew%, > 200 g/m ²
5112 20	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, < 85 Gew%, gemischt mit synthetischen/künstlichen Filamenten
5112 30	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, < 85 Gew%, gemischt mit synthetischen/künstlichen Stapelfasern
5112 90	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, < 85 Gew%, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5113 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaaren
Kap. 52 Baumwolle	
5204 11	Nähgarne aus Baumwolle, ≥ 85 Gew% Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5204 19	Nähgarne aus Baumwolle, < 85 Gew% Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5204 20	Nähgarne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 11	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, $\geq 714,29$ dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 12	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, $714,29 > dtex > / = 232,56$, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 13	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, $232,56 > dtex > / = 192,31$, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 14	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, $192,31 > dtex > / = 125$, nicht in Aufmachungen
5205 15	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 21	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, $\geq 714,29$ dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 22	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, $714,29 > dtex > / = 232,56$, nicht in Aufmachungen
5205 23	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, $232,56 > dtex > / = 192,31$, nicht in Aufmachungen
5205 24	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, $192,31 > dtex > / = 125$, nicht in Aufmachungen
5205 25	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 31	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, $\geq 714,29$ dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 32	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, $714,29 > dtex > / = 232,56$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 33	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, $232,56 > dtex > / = 192,31$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen

1646 der Beilagen

61

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5205 34	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, 192,31 $>$ dtex ≥ 125 , nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 35	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 41	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, gekämmt, $\geq 714,29$ dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 42	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, gekämmt, 714,29 $>$ dtex $\geq 232,56$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 43	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, gekämmt, 232,56 $>$ dtex $\geq 192,31$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 44	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, gekämmt, 192,31 $>$ dtex ≥ 125 , nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5205 45	Garne aus Baumwolle, $\geq 85\%$, gezwirnt, gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 11	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, $\geq 714,29$, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5206 12	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, 714,29 $>$ dtex $\geq 232,56$, nicht in Aufmachungen
5206 13	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, 232,56 $>$ dtex $\geq 192,31$, nicht in Aufmachungen
5206 14	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, 192,31 $>$ dtex ≥ 125 , nicht in Aufmachungen
5206 15	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, nicht gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5206 21	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, $\geq 714,29$, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5206 22	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, 714,29 $>$ dtex $\geq 232,56$, nicht in Aufmachungen
5206 23	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, 232,56 $>$ dtex $\geq 192,31$, nicht in Aufmachungen
5206 24	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, 192,31 $>$ dtex ≥ 125 , nicht in Aufmachungen
5206 25	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, ungezwirnt, gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5206 31	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, $\geq 714,29$ dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 32	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, 714,29 $>$ dtex $\geq 232,56$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 33	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, 232,56 $>$ dtex $\geq 192,31$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 34	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, 192,31 $>$ dtex ≥ 125 , nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 35	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, nicht gekämmt, < 125 dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 41	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, gekämmt, $\geq 714,29$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 42	Garne aus Baumwolle, $< 85\%$, gezwirnt, gekämmt, 714,29 $>$ dtex $\geq 232,56$, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5206 43	Garne aus Baumwolle, <85%, gezwirnt, gekämmt, 232,56 > dtex >/= 192,31, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 44	Garne aus Baumwolle, <85%, gezwirnt, gekämmt, 192,31 > dtex >/= 125, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5206 45	Garne aus Baumwolle, <85%, gezwirnt, gekämmt, <125 dtex, nicht in Aufmachungen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5207 10	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne) >/= 85 Gew% Baumwolle, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5207 90	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne) <85 Gew% Baumwolle, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5208 11	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, 100 g/m ² oder weniger, roh
5208 12	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, >100 g/m ² bis 200 g/m ² , roh
5208 13	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, roh
5208 19	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, roh
5208 21	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, 100 g/m ² oder weniger, gebleicht
5208 22	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, >100 g/m ² bis 200 g/m ² , gebleicht
5208 23	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, gebleicht
5208 29	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, gebleicht
5208 31	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, 100 g/m ² oder weniger, gefärbt
5208 32	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, >100 g/m ² bis 200 g/m ² , gefärbt
5208 33	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, gefärbt
5208 39	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, gefärbt
5208 41	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, 100 g/m ² oder weniger, bunt gewebt
5208 42	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, >100 g/m ² bis 200 g/m ² , bunt gewebt
5208 43	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, bunt gewebt
5208 49	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, bunt gewebt
5208 51	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, 100 g/m ² oder weniger, bedruckt
5208 52	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, >100 g/m ² bis 200 g/m ² , bedruckt
5208 53	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, bedruckt
5208 59	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, 200 g/m ² oder weniger, bedruckt
5209 11	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , roh
5209 12	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , roh
5209 19	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , roh
5209 21	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5209 22	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5209 29	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5209 31	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5209 32	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5209 39	Andere Gewebe aus Baumwolle, >/= 85%, mehr als 200 g/m ² , gefärbt

1646 der Beilagen

63

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5209 41	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bunt gewebt
5209 42	Denimgewebe aus Baumwolle, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ²
5209 43	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, andere als Denim, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bunt gewebt
5209 49	Andere Gewebe aus Baumwolle, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bunt gewebt
5209 51	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5209 52	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5209 59	Andere Gewebe aus Baumwolle, $\geq 85\%$, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5210 11	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, roh
5210 12	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, roh
5210 19	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, ≤ 200 g/m ² , roh
5210 21	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, gebleicht
5210 22	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, gebleicht
5210 29	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, ≤ 200 g/m ² , gebleicht
5210 31	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, gefärbt
5210 32	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, gefärbt
5210 39	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, ≤ 200 g/m ² , gefärbt
5210 41	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, bunt gewebt
5210 42	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, bunt gewebt
5210 49	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, ≤ 200 g/m ² , bunt gewebt
5210 51	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, bedruckt
5210 52	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, 200 g/m ² oder weniger, bedruckt
5210 59	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, ≤ 200 g/m ² , bedruckt
5211 11	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , roh
5211 12	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , roh
5211 19	Andere Gewebe aus Baumwolle, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , roh
5211 21	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5211 22	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, $< 85\%$ gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gebleicht

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5211 29	Andere Gewebe aus Baumwolle, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5211 31	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5211 32	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5211 39	Andere Gewebe aus Baumwolle, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5211 41	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , bunt gewebt
5211 42	Denimgewebe aus Baumwolle, <85%, gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ²
5211 43	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, andere als Denim, <85%, gemischt mit Chemiefasern, >200 g/m ² , bunt gewebt
5211 49	Andere Gewebe aus Baumwolle, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , bunt gewebt
5211 51	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5211 52	Gewebe aus Baumwolle in Körperbindung, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5211 59	Andere Gewebe aus Baumwolle, <85% gemischt mit Chemiefasern, mehr als 200 g/m ² , bedruckt
5212 11	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von 200 g/m ² oder weniger, roh
5212 12	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von 200 g/m ² oder weniger, gebleicht
5212 13	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von 200 g/m ² oder weniger, gefärbt
5212 14	Andere Gewebe aus Baumwolle, <= 200 g/m ² , bunt gewebt
5212 15	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von 200 g/m ² oder weniger, bedruckt
5212 21	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von mehr als 200 g/m ² , roh
5212 22	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von mehr als 200 g/m ² , gebleicht
5212 23	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von mehr als 200 g/m ² , gefärbt
5212 24	Andere Gewebe aus Baumwolle, >200 g/m ² , bunt gewebt
5212 25	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Gewicht von mehr als 200 g/m ² , bedruckt
Kap. 53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe	
5306 10	Leinengarne (Garne aus Flachs), ungezwirnt
5306 20	Leinengarne (Garne aus Flachs), gezwirnt
5307 10	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, ungezwirnt
5307 20	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, gezwirnt
5308 20	Hanfgarne
5308 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
5309 11	Gewebe, 85 Gew% oder mehr Flachs enthaltend, roh oder gebleicht
5309 19	Gewebe, 85 Gew% oder mehr Flachs enthaltend, anders als roh oder gebleicht
5309 21	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs), <85 Gew% Flachs enthaltend, roh oder gebleicht
5309 29	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs), <85 Gew% Flachs enthaltend, anders als roh oder gebleicht
5310 10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, roh

1646 der Beilagen

65

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5310 90	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, anders als roh
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen
Kap. 54 Synthetische oder künstliche Filamente	
5401 10	Nähgarne aus synthetischen Filamenten
5401 20	Nähgarne aus künstlichen Filamenten
5402 10	Hochfeste Garne (ausgenommen Nähgarne), Nylon/andere Polyamidfilamente, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 20	Hochfeste Garne (andere als Nähgarne), aus Polyesterfilamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 31	Andere texturierte Garne, aus Nylon/andere Polyamidfilamente, ≤ 50 tex/Einfachgarn, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 32	Andere texturierte Garne, aus Nylon/andere Polyamidfilamente, > 50 tex/Einfachgarn, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 33	Andere texturierte Garne, aus Polyesterfilamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 39	Andere texturierte Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 41	Andere Garne aus Nylon oder anderen Polyamidfilamenten, ungezwirnt, ungedreht, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 42	Andere Garne aus Polyesterfilamenten, teilverstreckt, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 43	Andere Garne aus Polyesterfilamenten, ungezwirnt, ungedreht, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 49	Andere Garne aus synthetischen Filamenten, ungezwirnt, ungedreht, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 51	Garne aus Nylon oder anderen Polyamidfilamenten, ungezwirnt, > 50 Drehungen/m, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 52	Garne aus Polyesterfilamenten, ungezwirnt, > 50 Drehungen je Meter, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 59	Andere Garne aus synthetischen Filamenten, ungezwirnt, > 50 Drehungen/m, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 61	Andere Garne aus Nylon oder anderen Polyamidfilamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 62	Andere Garne aus Polyesterfilamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5402 69	Andere Garne aus synthetischen Filamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 10	Hochfeste Garne (andere als Nähgarne) aus Viskosefilamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 20	Andere texturierte Garne, aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 31	Andere Garne aus Viskosefilamenten, ungezwirnt, ungedreht, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 32	Andere Garne aus Viskosefilamenten, ungezwirnt, > 120 Drehungen/m, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 33	Andere Garne aus Zelluloseacetatfilamenten, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5403 39	Andere Garne aus künstlichen Filamenten, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 41	Andere Garne aus Viskosefilamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 42	Andere Garne aus Zelluloseacetatfilamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5403 49	Andere Garne aus künstlichen Filamenten, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5404 10	Synthetische Monofile, ≥ 67 dtex, mit einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger
5404 90	Streifen u. dgl. aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger
5405 00	Künstliche Monofile, 67 dtex, Durchmesser > 1 mm; Streifen aus künstlicher Spinnmasse < 5 mm
5406 10	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5406 20	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5407 10	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon/anderen/Polyamid/Polyesterfilamenten
5407 20	Gewebe aus Streifen oder dgl. aus synthetischen Spinnstoffen
5407 30	Gewebe im Sinn der Anm. 9 Abschn. XI (Lagen paralleler synthetischer Spinnstoffgarne)
5407 41	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus Nylon/anderen Polyamidfilamenten, roh oder gebleicht
5407 42	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus Nylon/anderen Polyamidfilamenten, gefärbt
5407 43	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus Nylon/anderen Polyamidfilamenten, bunt gewebt
5407 44	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus Nylon/anderen Polyamidfilamenten, bedruckt
5407 51	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus texturierten Polyesterfilamenten, roh oder gebleicht
5407 52	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus texturierten Polyesterfilamenten, gefärbt
5407 53	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus texturierten Polyesterfilamenten, bunt gewebt
5407 54	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus texturierten Polyesterfilamenten, bedruckt
5407 60	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus nicht texturierten Polyesterfilamenten
5407 71	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus synthetischen Filamenten, roh oder gebleicht
5407 72	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus synthetischen Filamenten, gefärbt
5407 73	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus synthetischen Filamenten, bunt gewebt
5407 74	Andere Gewebe, $\geq 85\%$ aus synthetischen Filamenten, bedruckt
5407 81	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, $< 85\%$ gemischt mit Baumwolle, roh oder gebleicht
5407 82	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, $< 85\%$ gemischt mit Baumwolle, gefärbt
5407 83	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, $< 85\%$ gemischt mit Baumwolle, bunt gewebt
5407 84	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, $< 85\%$ gemischt mit Baumwolle, bedruckt
5407 91	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, roh oder gebleicht
5407 92	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, gefärbt
5407 93	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, bunt gewebt
5407 94	Andere Gewebe aus synthetischen Filamenten, bedruckt

1646 der Beilagen

67

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5408 10	Gewebe aus hochfesten Filamentgarnen aus Viskose
5408 21	Andere Gewebe, \geq 85% aus künstlichen Filamenten oder Streifen aus künstlichen Spinnstoffen, roh oder gebleicht
5408 22	Andere Gewebe, \geq 85% aus künstlichen Filamenten oder Streifen aus künstlichen Spinnstoffen, gefärbt
5408 23	Andere Gewebe, \geq 85% aus künstlichen Filamenten oder Streifen aus künstlichen Spinnstoffen, bunt gewebt
5408 24	Andere Gewebe, \geq 85% aus künstlichen Filamenten oder Streifen aus künstlichen Spinnstoffen, bedruckt
5408 31	Andere Gewebe aus künstlichen Filamenten, roh oder gebleicht
5408 32	Andere Gewebe aus künstlichen Filamenten, gefärbt
5408 33	Andere Gewebe aus künstlichen Filamenten, bunt gewebt
5408 34	Andere Gewebe aus künstlichen Filamenten, bedruckt
Kap. 55 Synthetische oder künstliche Stapelfasern	
5501 10	Spinnkabel aus Nylon oder anderen Polyamiden
5501 20	Spinnkabel aus Polyester
5501 30	Spinnkabel aus Polyacryl oder Modacryl
5501 90	Andere Spinnkabel aus synthetischen Filamenten
5502 00	Spinnkabel aus künstlichen Filamenten
5503 10	Stapelfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, weder kardierte noch gekämmt
5503 20	Stapelfasern aus Polyester, weder kardierte noch gekämmt
5503 30	Stapelfasern aus Polyacryl oder Modacryl, weder kardierte noch gekämmt
5503 40	Stapelfasern aus Polypropylen, weder kardierte noch gekämmt
5503 90	Andere synthetische Stapelfasern, weder kardierte noch gekämmt
5504 10	Künstliche Stapelfasern aus Viskose, weder kardierte noch gekämmt
5504 90	Künstliche Stapelfasern, andere als aus Viskose, weder kardierte noch gekämmt
5505 10	Abfälle von synthetischen Chemiefasern
5505 20	Abfälle von künstlichen Chemiefasern
5506 10	Stapelfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, kardierte oder gekämmt
5506 20	Stapelfasern aus Polyester, kardierte oder gekämmt
5506 30	Stapelfasern aus Polyacryl oder Modacryl, kardierte oder gekämmt
5506 90	Andere synthetische Stapelfasern, kardierte oder gekämmt
5507 00	Künstliche Stapelfasern, kardierte oder gekämmt
5508 10	Nähgarne aus synthetischen Stapelfasern
5508 20	Nähgarne aus künstlichen Stapelfasern
5509 11	Garne, \geq 85% Nylon oder andere Polyamidstapelfasern, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 12	Andere Garne, \geq 85% Nylon oder andere Polyamidstapelfasern, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 21	Garne, \geq 85% Polyesterstapelfasern, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 22	Andere Garne, \geq 85% Polyesterstapelfasern, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5509 31	Garne, \geq 85% Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 32	Andere Garne, \geq 85% Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 41	Garne, \geq 85% aus anderen synthetischen Stapelfasern, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 42	Andere Garne, \geq 85% aus anderen synthetischen Stapelfasern, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 51	Andere Garne aus Polyesterstapelfasern gemischt mit künstlichen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 52	Andere Garne aus Polyesterstapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 53	Andere Garne aus Polyesterstapelfasern gemischt mit Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 59	Andere Garne aus Polyesterstapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 61	Andere Garne aus Polyacrylstapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 62	Andere Garne aus Polyacrylstapelfasern gemischt mit Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 69	Andere Garne aus Polyacrylstapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 91	Andere Garne aus anderen synthetischen Stapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren
5509 92	Andere Garne aus anderen synthetischen Stapelfasern gemischt mit Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 99	Andere Garne aus anderen synthetischen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 11	Garne, \geq 85% aus künstlichen Stapelfasern, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 12	Andere Garne, \geq 85% aus künstlichen Stapelfasern, gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 20	Andere Garne aus künstlichen Stapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 30	Andere Garne aus künstlichen Stapelfasern gemischt mit Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 90	Andere Garne aus künstlichen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5511 10	Garne (ausgenommen Nähgarne), \geq 85% aus synthetischen Stapelfasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5511 20	Andere Garne, $<$ 85% aus synthetischen Stapelfasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5511 30	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Fasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5512 11	Gewebe, \geq 85% Polyesterstapelfasern enthaltend, roh oder gebleicht
5512 19	Gewebe, \geq 85% Polyesterstapelfasern enthaltend, anders als roh oder gebleicht
5512 21	Gewebe, \geq 85% Polyacrylstapelfasern enthaltend, roh oder gebleicht
5512 29	Gewebe, \geq 85% Polyacrylstapelfasern enthaltend, anders als roh oder gebleicht
5512 91	Gewebe, \geq 85% andere synthetische Stapelfasern enthaltend, roh oder gebleicht

1646 der Beilagen

69

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5512 99	Gewebe, \geq 85% andere synthetische Stapelfasern enthaltend, anders als roh oder gebleicht
5513 11	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5513 12	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5513 13	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5513 19	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5513 21	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , gefärbt
5513 22	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , gefärbt
5513 23	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , gefärbt
5513 29	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , gefärbt
5513 31	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bunt gewebt
5513 32	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bunt gewebt
5513 33	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bunt gewebt
5513 39	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bunt gewebt
5513 41	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bedruckt
5513 42	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bedruckt
5513 43	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bedruckt
5513 49	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $</$ = 170 g/m ² , bedruckt
5514 11	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5514 12	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5514 13	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5514 19	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , roh oder gebleicht
5514 21	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , gefärbt
5514 22	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , gefärbt
5514 23	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, $<$ 85% gemischt m/Baumwolle, $>$ 170 g/m ² , gefärbt

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5514 29	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , gefärbt
5514 31	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bunt gewebt
5514 32	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bunt gewebt
5514 33	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bunt gewebt
5514 39	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bunt gewebt
5514 41	Gewebe in Leinwandbindung Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bedruckt
5514 42	Gewebe in Körperbindung Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bedruckt
5514 43	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bedruckt
5514 49	Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, < 85% gemischt m/Baumwolle, > 170 g/m ² , bedruckt
5515 11	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern gemischt mit Viskosestapelfasern
5515 12	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten
5515 13	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren
5515 19	Andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern
5515 21	Andere Gewebe aus Polyacrylstapelfasern gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten
5515 22	Andere Gewebe aus Polyacrylstapelfasern gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren
5515 29	Andere Gewebe aus Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern
5515 91	Andere Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten
5515 92	Andere Gewebe aus anderen synthetischen Stapelfasern, gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren
5515 99	Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern
5516 11	Gewebe, >/= 85% künstliche Stapelfasern enthaltend, roh oder gebleicht
5516 12	Gewebe, >/= 85% künstliche Stapelfasern enthaltend, gefärbt
5516 13	Gewebe, >/= 85% künstliche Stapelfasern enthaltend, bunt gewebt
5516 14	Gewebe, >/= 85% künstliche Stapelfasern enthaltend, bedruckt
5516 21	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, roh oder gebleicht
5516 22	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, gefärbt
5516 23	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, bunt gewebt
5516 24	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, bedruckt
5516 31	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, roh oder gebleicht
5516 32	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, < 85% gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, gefärbt

1646 der Beilagen

71

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5516 33	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, bunt gewebt
5516 34	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Wolle/feinen Tierhaaren, bedruckt
5516 41	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Baumwolle, roh oder gebleicht
5516 42	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Baumwolle, gefärbt
5516 43	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Baumwolle, bunt gewebt
5516 44	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, <85% gemischt mit Baumwolle, bedruckt
5516 91	Andere Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, roh oder gebleicht
5516 92	Andere Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, gefärbt
5516 93	Andere Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, bunt gewebt
5516 94	Andere Gewebe aus künstlichen Stapelfasern, bedruckt
Kap. 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Garne; Bindfäden, Seile usw.
5601 10	Hygienische Waren aus Watte aus Spinnstoffen, zB hygienische Binden, Tampons
5601 21	Watte aus Baumwolle und Waren daraus, andere als hygienische Waren
5601 22	Watte aus Chemiefasern und Waren daraus, andere als hygienische Waren
5601 29	Watte aus anderen Spinnstoffen und Waren daraus, andere als hygienische Waren
5601 30	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
5602 10	Nadelfilze und im Nähwirkverfahren hergestellte Flächenerzeugnisse
5602 21	Andere als Nadelfilze, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht imprägniert, bestrichen, überzogen usw.
5602 29	Andere als Nadelfilze, aus anderen textilen Spinnstoffen, nicht imprägniert, bestrichen, überzogen usw.
5602 90	Filze aus Spinnstoffen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen
5603 00	Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5604 10	Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen
5604 20	Hochfeste Garne aus Polyester, Nylon, anderen Polyamiden, Viskose, bestrichen usw.
5604 90	Andere Spinnstoffgarne, Streifen u. dgl., imprägniert, bestrichen/überzogen mit Kautschuk oder Kunststoffen
5605 00	Metallgarne, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen in Verbindung mit Fäden, Streifen/Pulver aus Metall
5606 00	Gimpen und andere Garne; Chenillegarne; Maschengarne
5607 10	Bindfäden, Seile und Taue, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern
5607 21	Binde- und Pressengarne, aus Sisal oder anderen textilen Fasern von Agaven
5607 29	Andere Bindfäden, Seile und Taue, aus Sisal
5607 30	Bindfäden, Seile und Taue, aus Abaca oder anderen harten Blattfasern
5607 41	Binde- und Pressengarne, aus Polyethylen oder Polypropylen
5607 49	Andere Bindfäden, Seile und Taue, aus Polyethylen oder Polypropylen
5607 50	Bindfäden, Seile und Taue, aus anderen synthetischen Chemiefasern
5607 90	Bindfäden, Seile und Taue, aus anderen Materialien
5608 11	Konfektionierte Fischernetze, aus Chemiefasern
5608 19	Geknüpft Netze aus Bindfäden/Seilen/Tauen, und andere konfektionierte Netze aus Chemiefasern

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5608 90	Andere geknüpfte Netze aus Bindfäden/Seilen/Tauen und konfektionierte Netze aus anderen Spinnstoffen
5609 00	Waren aus Garnen, Streifen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, anderweitig weder erfaßt noch inbegriffen

Kap. 57 Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen

5701 10	Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, geknüpft
5701 90	Teppiche aus anderen Spinnstoffen, geknüpft
5702 10	Kelem, Schumak, Karamanie uä. handgewebte Teppiche aus Spinnstoffen
5702 20	Bodenbeläge aus Kokosfasern
5702 31	Andere Teppiche aus Wolle/feinen Tierhaaren, mit Flor, nicht konfektioniert
5702 32	Andere Teppiche aus Chemiefasern, mit Flor, nicht konfektioniert
5702 39	Andere Teppiche aus sonstigen Spinnstoffen, mit Flor, nicht konfektioniert
5702 41	Andere Teppiche aus Wolle/feinen Tierhaaren, mit Flor, konfektioniert
5702 42	Andere Teppiche aus Chemiefasern, mit Flor, konfektioniert
5702 49	Andere Teppiche aus sonstigen Spinnstoffen, mit Flor, konfektioniert
5702 51	Andere Teppiche aus Wolle/feinen Tierhaaren, gewebt, nicht konfektioniert
5702 52	Andere Teppiche aus Chemiefasern, gewebt, nicht konfektioniert
5702 59	Andere Teppiche aus sonstigen Spinnstoffen, gewebt, nicht konfektioniert
5702 91	Andere Teppiche aus Wolle/feinen Tierhaaren, gewebt, konfektioniert
5702 92	Andere Teppiche aus Chemiefasern, gewebt, konfektioniert
5702 99	Andere Teppiche aus sonstigen Spinnstoffen, gewebt, konfektioniert
5703 10	Teppiche aus Wolle/feinen Tierhaaren, getuftet
5703 20	Teppiche aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet
5703 30	Teppiche aus anderen Chemiefasern, getuftet
5703 90	Teppiche aus anderen Spinnstoffen, getuftet
5704 10	Fliesen aus Filz aus Spinnstoffen, mit einer Fläche von höchstens 0,3 m ²
5704 90	Teppiche aus Filz aus Spinnstoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
5705 00	Andere Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen

Kap. 58 Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen; Spitzen; Tapisserien usw.

5801 10	Gewebte Samte aus Wolle/feinen Tierhaaren, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 21	Gewebte Schußsamte und -plüsch/Baumwolle, nicht aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 22	Gerippte Schußsamte und Plüsch, aufgeschnitten, ausgenommen gewebte Bänder
5801 23	Sonstige Schußsamte und Schußplüsch, aus Baumwolle
5801 24	Gewebte Kettsamte und Kettplüsch/Baumwolle, nicht aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 25	Gewebte Kettsamte und Kettplüsch/Baumwolle, aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 26	Chenillegewebe aus Baumwolle, ausgenommen gewebte Bänder
5801 31	Gewebte Schußsamte und -plüsch/Chemiefasern, nicht aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 32	Gerippte Schußsamte und Plüsch, aufgeschnitten, ausgenommen gewebte Bänder

1646 der Beilagen

73

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5801 33	Sonstige Schußsamte und Schußplüsch, aus Chemiefasern
5801 34	Gewebte Kettsamte und Kettplüsch/Chemiefasern, nicht aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 35	Gewebte Kettsamte und Kettplüsch/Chemiefasern, aufgeschnitten, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5801 36	Chenillegewebe aus Chemiefasern, ausgenommen gewebte Bänder
5801 90	Gewebte Samte und Chenillegewebe aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen Schlingengewebe und gewebte Bänder
5802 11	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle, andere als gewebte Bänder, roh
5802 19	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle, andere als gewebte Bänder, anders als roh
5802 20	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus anderen Spinnstoffen, andere als gewebte Bänder
5802 30	Getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nr. 5703
5803 10	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle, ausgenommen gewebte Bänder
5803 90	Drehergewebe (Gaze) aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen gewebte Bänder
5804 10	Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, ausgenommen gewebte, gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse
5804 21	Spitzen, maschinell hergestellt, aus Chemiefasern, als Meterware, Streifen oder Motive
5804 29	Spitzen, maschinell hergestellt, aus anderen Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder Motive
5804 30	Spitzen, mit der Hand hergestellt, als Meterware, Streifen oder Motive
5805 00	Handgewebte Tapisserien und Tapisserien als Nadelarbeit, auch konfektioniert
5806 10	Gewebte Bänder aus Samten, Plüsch und aus Chenillegeweben
5806 20	Andere gewebte Bänder, ≥ 5 Gew% Elastomergarne/Kautschukfäden enthaltend
5806 31	Andere gewebte Bänder aus Baumwolle
5806 32	Andere gewebte Bänder aus Chemiefasern
5806 39	Andere gewebte Bänder aus sonstigen Spinnstoffen
5806 40	Schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern
5807 10	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, gewebt
5807 90	Andere Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, nicht gewebt
5808 10	Geflechte als Meterware
5808 90	Posamentierwaren als Meterware, nicht gewirkt; Quasten, Pompons und ähnliche Waren
5809 00	Gewebe aus Metallfäden/Metallgarnen, für Bekleidung usw., anderweitig weder genannt noch inbegriffen
5810 10	Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive, ohne sichtbaren Stickgrund
5810 91	Andere Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive, aus Baumwolle
5810 92	Andere Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive, aus Chemiefasern
5810 99	Andere Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive, aus sonstigen Spinnstoffen
5811 00	Textile Flächenerzeugnisse, als Meterware
Kap. 59	Imprägnierte, bestrichene, überzogene/geschichtete Gewebe usw.
5901 10	Gewebe, mit Leim bestrichen, wie sie für Bucheinbände verwendet werden

HS-Nr.	Warenbeschreibung
5901 90	Pausleinwand; präparierte Malleinwand; steife Gewebe; für Hüte usw.
5902 10	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden
5902 20	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyester
5902 90	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose
5903 10	Andere Gewebe, mit Polyvinylchlorid imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5903 20	Andere Gewebe, mit Polyurethan imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5903 90	Andere Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5904 10	Linoleum, auch zugeschnitten
5904 91	Bodenbeläge, andere als Linoleum, mit einer Unterlage aus Nadelfilz/Vliesstoffen
5904 92	Bodenbeläge, andere als Linoleum, mit sonstiger Spinnstoffunterlage
5905 00	Textile Wandbeläge
5906 10	Kautschutierte Klebebänder mit einer Breite von 20 cm oder weniger
5906 91	Andere kautschutierte Gewebe, gewirkt oder gestrickt
5906 99	Andere kautschutierte Gewebe
5907 00	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe (zB Theaterdekorationen)
5908 00	Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher usw.; Glühstrümpfe und Gewirke für Glühstrümpfe
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen
5910 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen
5911 10	Gewebe, als Kratzenstoffe verwendet, und ähnliche Gewebe für technische Zwecke
5911 20	Siebtücher aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
5911 31	Gewebe, auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendet, < 650 g/m ²
5911 32	Gewebe, auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendet, ≥ 650 g/m ²
5911 40	Filtertücher, zum Pressen von Öl oder dgl. verwendet, auch aus Menschenhaaren
5911 90	Andere textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke
Kap. 60 Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse	
6001 10	Gewirkte oder gestrickte textile Hochflorerzeugnisse
6001 21	Gewirkte oder gestrickte Schlingenerzeugnisse, aus Baumwolle
6001 22	Gewirkte oder gestrickte Schlingenerzeugnisse, aus Chemiefasern
6001 29	Gewirkte oder gestrickte Schlingenerzeugnisse, aus sonstigen Spinnstoffen
6001 91	Andere gewirkte oder gestrickte Samte/Plüsch, aus Baumwolle
6001 92	Andere gewirkte oder gestrickte Samte/Plüsch, aus Chemiefasern
6001 99	Andere gewirkte oder gestrickte Samte/Plüsch, aus sonstigen Spinnstoffen
6002 10	Andere gewirkte oder gestrickte textile Flächenerzeugnisse, Breite ≤ 30 cm, ≥ 5 Gew% Elastomer/Kautschuk enthaltend
6002 20	Andere gewirkte oder gestrickte textile Flächenerzeugnisse, mit einer Breite von 30 cm oder weniger
6002 30	Andere gewirkte oder gestrickte textile Flächenerzeugnisse, Breite > 30 cm, ≥ 5 Gew% Elastomer/Kautschuk enthaltend
6002 41	Andere kettengewirkte Flächenerzeugnisse, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6002 42	Andere kettengewirkte Flächenerzeugnisse, aus Baumwolle

1646 der Beilagen

75

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6002 43	Andere kettengewirkte Flächenerzeugnisse, aus Chemiefasern
6002 49	Andere kettengewirkte Flächenerzeugnisse, aus sonstigen Materialien
6002 91	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6002 92	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, aus Baumwolle
6002 93	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, aus Chemiefasern
6002 99	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, aus anderen Materialien
Kap. 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt
6101 10	Mäntel, Anoraks usw., für Männer/Knaben, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6101 20	Mäntel, Anoraks usw., für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6101 30	Mäntel, Anoraks usw., für Männer/Knaben, gestrickt, aus Chemiefasern
6101 90	Mäntel, Anoraks usw., für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6102 10	Mäntel, Anoraks usw., für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6102 20	Mäntel, Anoraks usw., für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6102 30	Mäntel, Anoraks usw., für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6102 90	Mäntel, Anoraks usw., für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6103 11	Anzüge für Männer/Knaben, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6103 12	Anzüge für Männer/Knaben, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6103 19	Anzüge für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6103 21	Ensembles für Männer/Knaben, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6103 22	Ensembles für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6103 23	Ensembles für Männer/Knaben, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6103 29	Ensembles für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6103 31	Sakkos (Blazer), für Männer/Knaben, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6103 32	Sakkos (Blazer), für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6103 33	Sakkos (Blazer), für Männer/Knaben, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6103 39	Sakkos (Blazer), für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6103 41	Lange Hosen und kurze Hosen, für Männer/Knaben, gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6103 42	Lange Hosen und kurze Hosen, für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6103 43	Lange Hosen und kurze Hosen, für Männer/Knaben, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6103 49	Lange Hosen und kurze Hosen, für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 11	Kostüme für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 12	Kostüme für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 13	Kostüme für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 19	Kostüme für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 21	Ensembles für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 22	Ensembles für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 23	Ensembles für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 29	Ensembles für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 31	Jacken für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6104 32	Jacken für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 33	Jacken für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 39	Jacken für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 41	Kleider für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 42	Kleider für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 43	Kleider für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 44	Kleider für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus künstlichen Spinnstoffen
6104 49	Kleider für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 51	Röcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 52	Röcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 53	Röcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 59	Röcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6104 61	Lange Hosen und kurze Hosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6104 62	Lange Hosen und kurze Hosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6104 63	Lange Hosen und kurze Hosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6104 69	Lange Hosen und kurze Hosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6105 10	Hemden für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6105 20	Hemden für Männer/Knaben, gestrickt, aus Chemiefasern
6105 90	Hemden für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6106 10	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6106 20	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6106 90	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6107 11	Unterhosen für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6107 12	Unterhosen für Männer/Knaben, gestrickt, aus Chemiefasern
6107 19	Unterhosen für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6107 21	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6107 22	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, gestrickt, aus Chemiefasern
6107 29	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6107 91	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Männer/Knaben, gestrickt, aus Baumwolle
6107 92	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Männer/Knaben, gestrickt, aus Chemiefasern
6107 99	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6108 11	Unterkleider und Unterröcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6108 19	Unterkleider und Unterröcke für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6108 21	Unterhosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6108 22	Unterhosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6108 29	Unterhosen für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6108 31	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6108 32	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6108 39	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen

1646 der Beilagen

77

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6108 91	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Baumwolle
6108 92	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus Chemiefasern
6108 99	Bademäntel, Hausmäntel usw. für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6109 10	T-Shirts und Unterleibchen, gestrickt, aus Baumwolle
6109 90	T-Shirts und Unterleibchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6110 10	Pullover, Westen und ähnliche Waren, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6110 20	Pullover, Westen und ähnliche Waren, gestrickt, aus Baumwolle
6110 30	Pullover, Westen und ähnliche Waren, gestrickt, aus Chemiefasern
6110 90	Pullover, Westen und ähnliche Waren, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6111 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6111 20	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, gestrickt, aus Baumwolle
6111 30	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6111 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6112 11	Trainingsanzüge, gestrickt, aus Baumwolle
6112 12	Trainingsanzüge, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6112 19	Trainingsanzüge, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6112 20	Schianzüge, aus textilen Spinnstoffen, gestrickt
6112 31	Badebekleidung für Männer/Knaben, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6112 39	Badebekleidung für Männer/Knaben, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6112 41	Badebekleidung für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6112 49	Badebekleidung für Frauen/Mädchen, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6113 00	Bekleidung aus gestrickten, imprägnierten, gestrichenen, überzogenen oder geschichteten textilen Flächenerzeugnissen
6114 10	Andere Bekleidung, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6114 20	Andere Bekleidung, gestrickt, aus Baumwolle
6114 30	Andere Bekleidung, gestrickt, aus Chemiefasern
6114 90	Andere Bekleidung, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6115 11	Strumpfhosen und Strümpfe, aus synthetischen Spinnstoffen, < 67 dtex/Einfachgarn, gestrickt
6115 12	Strumpfhosen und Strümpfe, aus synthetischen Spinnstoffen, > / = 67 dtex/Einfachgarn, gestrickt
6115 19	Strumpfhosen und Strümpfe, aus sonstigen Spinnstoffen, gestrickt
6115 20	Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) aus textilem Einfachgarn < 67 dtex, gestrickt
6115 91	Andere Strumpfwaren, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6115 92	Andere Strumpfwaren, gestrickt, aus Baumwolle
6115 93	Andere Strumpfwaren, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6115 99	Andere Strumpfwaren, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6116 10	Handschuhe, gestrickt, mit Kunststoffen/Kautschuk imprägniert, gestrichen oder überzogen
6116 91	Handschuhe, gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6116 92	Handschuhe, gestrickt, aus Baumwolle

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6116 93	Handschuhe, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6116 99	Handschuhe, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6117 10	Schals, Halstücher, Schleier und ähnliche Waren, gestrickt, aus Spinnstoffen
6117 20	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten, gestrickt, aus Spinnstoffen
6117 80	Anderes Bekleidungszubehör, gestrickt, aus Spinnstoffen
6117 90	Teile von Bekleidung/Bekleidungszubehör, gestrickt, aus Spinnstoffen
Kap. 62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt	
6201 11	Mäntel und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6201 12	Mäntel und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6201 13	Mäntel und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6201 19	Mäntel und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6201 91	Anoraks und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6201 92	Anoraks und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6201 93	Anoraks und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6201 99	Anoraks und ähnliche Waren, für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6202 11	Mäntel und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6202 12	Mäntel und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6202 13	Mäntel und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6202 19	Mäntel und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6202 91	Anoraks und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6202 92	Anoraks und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6202 93	Anoraks und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6202 99	Anoraks und ähnliche Waren, für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6203 11	Anzüge für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6203 12	Anzüge für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6203 19	Anzüge für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6203 21	Ensembles für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6203 22	Ensembles für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6203 23	Ensembles für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6203 29	Ensembles für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6203 31	Sakkos (Blazer) für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6203 32	Sakkos (Blazer) für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6203 33	Sakkos (Blazer) für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6203 39	Sakkos (Blazer) für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6203 41	Lange/kurze Hosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren

1646 der Beilagen

79

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6203 42	Lange Hosen und kurze Hosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6203 43	Lange/kurze Hosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6203 49	Lange/kurze Hosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 11	Kostüme für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 12	Kostüme für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 13	Kostüme für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 19	Kostüme für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 21	Ensembles für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 22	Ensembles für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 23	Ensembles für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 29	Ensembles für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 31	Jacken für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 32	Jacken für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 33	Jacken für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 39	Jacken für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 41	Kleider für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 42	Kleider für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 43	Kleider für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 44	Kleider für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus künstlichen Spinnstoffen
6204 49	Kleider für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 51	Röcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 52	Röcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 53	Röcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 59	Röcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6204 61	Lange/kurze Hosen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6204 62	Lange/kurze Hosen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6204 63	Lange/kurze Hosen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6204 69	Lange/kurze Hosen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6205 10	Hemden für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6205 20	Hemden für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6205 30	Hemden für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6205 90	Hemden für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6206 10	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Seide oder Abfallseide
6206 20	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6206 30	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6206 40	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6206 90	Blusen und Hemdblusen für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6207 11	Unterhosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6207 19	Unterhosen für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6207 21	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6207 22	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6207 29	Nachthemden und Pyjamas für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6207 91	Bademäntel, Hausmäntel usw., für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6207 92	Bademäntel, Hausmäntel usw., für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6207 99	Bademäntel, Hausmäntel usw., für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6208 11	Unterkleider und Unterröcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6208 19	Unterkleider und Unterröcke für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6208 21	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6208 22	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6208 29	Nachthemden und Pyjamas für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6208 91	Unterhosen, Bademäntel usw., für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6208 92	Unterhosen, Bademäntel usw., für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6208 99	Unterhosen, Bademäntel usw., für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6209 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, nicht gestrickt, aus Wolle/feinen Tierhaaren
6209 20	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6209 30	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6209 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6210 10	Bekleidung aus textilen Filzen und Vliesstoffen
6210 20	Mäntel und ähnliche Artikel für Männer/Knaben, aus Geweben, imprägniert, beschichtet, überzogen usw.
6210 30	Mäntel und ähnliche Artikel für Frauen/Mädchen, aus Geweben, imprägniert, beschichtet, überzogen usw.
6210 40	Andere Bekleidung für Männer/Knaben, aus Geweben, imprägniert, beschichtet, überzogen usw.
6210 50	Andere Bekleidung für Frauen/Mädchen, aus Geweben, imprägniert, beschichtet, überzogen usw.
6211 11	Badebekleidung für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus textilen Spinnstoffen
6211 12	Badebekleidung für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus textilen Spinnstoffen
6211 20	Schianzüge, nicht gestrickt, aus textilen Spinnstoffen
6211 31	Andere Bekleidung für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6211 32	Andere Bekleidung für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6211 33	Andere Bekleidung für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6211 39	Andere Bekleidung für Männer/Knaben, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6211 41	Andere Bekleidung für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6211 42	Andere Bekleidung für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6211 43	Andere Bekleidung für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus Chemiefasern

1646 der Beilagen

81

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6211 49	Andere Bekleidung für Frauen/Mädchen, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6212 10	Büstenhalter und Teile davon, aus Spinnstoffen
6212 20	Hüftgürtel, Miederhosen und Teile davon, aus Spinnstoffen
6212 30	Korsetts und Teile davon, aus Spinnstoffen
6212 90	Korsette, Hosenträger und ähnliche Waren, sowie Teile davon, aus Spinnstoffen
6213 10	Taschentücher, nicht gestrickt, aus Seide oder Abfallseide
6213 20	Taschentücher, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6213 90	Taschentücher, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6214 10	Schals, Halstücher, Schleier u. dgl., nicht gestrickt, aus Seide oder Abfallseide
6214 20	Schals, Halstücher, Schleier u. dgl., nicht gestrickt, aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6214 30	Schals, Halstücher, Schleier u. dgl., nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6214 40	Schals, Halstücher, Schleier u. dgl., nicht gestrickt, aus künstlichen Spinnstoffen
6214 90	Schals, Halstücher, Schleier u. dgl., nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6215 10	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten, nicht gestrickt, aus Seide oder Abfallseide
6215 20	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten, nicht gestrickt, aus Chemiefasern
6215 90	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6216 00	Handschuhe, nicht gestrickt, aus Spinnstoffen
6217 10	Anderes Bekleidungszubehör, nicht gestrickt, aus Spinnstoffen
6217 90	Teile von Bekleidung/Zubehör, nicht gestrickt, aus Spinnstoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
Kap. 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren usw.
6301 10	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, aus Spinnstoffen
6301 20	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6301 30	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Baumwolle
6301 40	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus synthetischen Spinnstoffen
6301 90	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus sonstigen Spinnstoffen
6302 10	Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt
6302 21	Bettwäsche, aus Baumwolle, bedruckt, nicht gestrickt
6302 22	Bettwäsche, aus Chemiefasern, bedruckt, nicht gestrickt
6302 29	Bettwäsche, aus sonstigen Spinnstoffen, bedruckt, nicht gestrickt
6302 31	Andere Bettwäsche, aus Baumwolle
6302 32	Andere Bettwäsche, aus Chemiefasern
6302 39	Andere Bettwäsche, aus sonstigen Spinnstoffen
6302 40	Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt
6302 51	Tischwäsche, aus Baumwolle, nicht gestrickt
6302 52	Tischwäsche, aus Flachs (Leinen), nicht gestrickt
6302 53	Tischwäsche, aus Chemiefasern, nicht gestrickt
6302 59	Tischwäsche, aus sonstigen Spinnstoffen, nicht gestrickt

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6302 60	Wäsche für Körperpflege und Küchenwäsche, aus gewebten oder gewirkten Frottier- erzeugnissen, aus Baumwolle
6302 91	Andere Wäsche für Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle
6302 92	Wäsche für Körperpflege und Küchenwäsche, aus Flachs (Leinen)
6302 93	Wäsche für Körperpflege und Küchenwäsche, aus Chemiefasern
6302 99	Wäsche für Körperpflege und Küchenwäsche, aus sonstigen Spinnstoffen
6303 11	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge, gestrickt, aus Baumwolle
6303 12	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge, gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6303 19	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge, gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6303 91	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge, nicht gestrickt, aus Baumwolle
6303 92	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster/Bettbehänge, nicht gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
6303 99	Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster/Bettbehänge, nicht gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
6304 11	Andere Bettüberwürfe aus Spinnstoffen, gewirkt oder gestrickt
6304 19	Andere Bettüberwürfe aus Spinnstoffen, nicht gewirkt oder gestrickt
6304 91	Andere Waren für die Innenausstattung, aus Spinnstoffen, gewirkt oder gestrickt
6304 92	Andere Waren für die Innenausstattung, aus Baumwolle, nicht gewirkt oder gestrickt
6304 93	Andere Waren für die Innenausstattung, aus synthetischen Spinnstoffen, nicht gewirkt oder gestrickt
6304 99	Andere Waren für die Innenausstattung, aus sonstigen Spinnstoffen, nicht gewirkt oder gestrickt
6305 10	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern
6305 20	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke, aus Baumwolle
6305 31	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke, aus Streifen oder dgl., aus Polyethylen oder Polypropylen
6305 39	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke, aus sonstigen Chemiefasern
6305 90	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke, aus sonstigen Spinnstoffen
6306 11	Planen und Markisen, aus Baumwolle
6306 12	Planen und Markisen, aus synthetischen Spinnstoffen
6306 19	Planen und Markisen, aus sonstigen Spinnstoffen
6306 21	Zelte, aus Baumwolle
6306 22	Zelte, aus synthetischen Spinnstoffen
6306 29	Zelte, aus sonstigen Spinnstoffen
6306 31	Segel, aus synthetischen Spinnstoffen
6306 39	Segel, aus sonstigen Spinnstoffen
6306 41	Luftmatratzen, aus Baumwolle
6306 49	Luftmatratzen, aus sonstigen Spinnstoffen
6306 91	Andere Campingausrüstung, aus Baumwolle
6306 99	Andere Campingausrüstung, aus sonstigen Spinnstoffen
6307 10	Scheuertücher, Putztücher, Geschirrspüllappen, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher, aus Spinnstoffen

1646 der Beilagen

83

HS-Nr.	Warenbeschreibung
6307 20	Schwimmwesten und Rettungsgürtel, aus Spinnstoffen
6307 90	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke
6308 00	Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien usw.
6309 00	Altwaren

Textil- und Bekleidungswaren in den Kapiteln 30-49, 64-96

3005 90	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren
ex 3921 12	} Gewebe und gestrickte Flächenerzeugnisse und Vliesstoffe, bestrichen, überzogen oder geschichtet mit Kunststoffen
ex 3921 13	
ex 3921 90	
ex 4202 12	} Gepäck, Handtaschen und Flachwaren, mit einer Außenseite überwiegend aus Spinnstoffen
ex 4202 22	
ex 4202 32	
ex 4202 92	
ex 6405 20	Schuhe mit Sohlen und Oberteilen aus Wollfilz
ex 6406 10	Schuhoberteile, deren äußere Oberfläche zu mindestens 50% aus Spinnstoffen besteht
ex 6406 99	Gamaschen und Wadenschützer, aus Spinnstoffen
6501 00	Hutstumpen, aus Filz; Hutplatten und Manchons, aus Filz
6502 00	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz
6504 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt
6505 90	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gestrickt oder aus Spitzen oder anderen Spinnstoffen hergestellt
6601 10	Regenschirme und Sonnenschirme, für Gartenzwecke
6601 91	Schirme für andere Zwecke, zusammenschiebbar
6601 99	Sonstige Schirme
ex 7019 10	Garne aus Glasfasern
ex 7019 20	Gewebe aus Glasfasern
8708 21	Sicherheitsgurte für Kraftfahrzeuge
8804 00	Fallschirme; deren Teile und Zubehör
9113 90	Uhrarmbänder aus Spinnstoffen
ex 9404 90	Sitzkissen und Polster, aus Baumwolle; Steppdecken; Tuchenten; Daunendecken und ähnliche Waren aus Spinnstoffen
9502 91	Bekleidung für Puppen
ex 9612 10	Gewebte Farbbänder, aus Chemiefasern, andere als Farbbänder mit einer Breite von weniger als 30 mm und in Kassetten eingebaut

ÜBEREINKOMMEN ÜBER TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

Die Mitglieder,

im Hinblick auf die Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde;

in dem Wunsch, die Ziele des GATT 1994 zu fördern;

in Anerkennung des bedeutenden Beitrages, den internationale Normen und Systemen der Konformitätsbewertung durch Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Erzeugung und Erleichterung des internationalen Handels in dieser Hinsicht leisten können;

in dem Wunsch, die Entwicklung solcher internationaler Normen und Systeme der Konformitätsbewertung zu ermutigen;

in dem Wunsch, dennoch sicherzustellen, daß technische Vorschriften und Normen, einschließlich Erfordernisse der Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Verfahren zur Konformitätsbewertung mit technischen Vorschriften und Normen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen;

in Anerkennung, daß kein Land gehindert werden soll, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Qualität seiner Ausfuhren zu erhalten, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie die Umwelt zu schützen oder irreführende Praktiken im geeignet erachteten Ausmaß zu verhindern, sofern solche Maßnahmen nicht so angewandt werden, daß sie als Mittel einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Ländern, in denen die gleichen Verhältnisse bestehen, oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen und sonst mit den Bestimmungen dieses Übereinkommen übereinstimmen;

in Anerkennung, daß kein Land daran gehindert werden soll, für den Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendige Maßnahmen zu treffen;

in Anerkennung des Beitrags, den die internationale Normung zum Technologietransfer aus entwickelten Ländern nach Entwicklungsländern leisten kann;

in Anerkennung, daß für die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften und Normen und von Verfahren für die Konformitätsbewertung mit technischen Vorschriften und Normen besondere Schwierigkeiten auftreten können und in dem Wunsch, sie bei ihren Bemühungen auf diesem Gebiet zu unterstützen;

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die allgemeinen Begriffe für Normung und Verfahren zur Konformitätsbewertung haben normalerweise unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs und im Hinblick auf die Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens die Bedeutung, die ihnen durch die im Rahmen der Vereinten Nationen angenommenen Definitionen und durch internationale Normenorganisationen gegeben wurden.
- 1.2 Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden jedoch die Begriffe in der im Anhang 1 angeführten Bedeutung verwendet.
- 1.3 Alle Waren, einschließlich industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse, fallen unter dieses Übereinkommen.
- 1.4 Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Erzeugung oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden, fallen nicht unter dieses Übereinkommen, sondern sind Gegenstand des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß seinem Anwendungsbereich.
- 1.5 Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen, wie sie im Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen beschrieben sind, keine Anwendung.
- 1.6 Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf technische Vorschriften, Normen und Verfahren zur Konformitätsbewertung in diesem Übereinkommen ist so auszulegen, daß sie auch alle Änderungen hierzu sowie alle Ergänzungen der Regeln oder deren Warenkreis, ausgenommen Änderungen und Ergänzungen unbedeutender Art, umfaßt.

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND NORMEN

Artikel 2

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften durch Stellen der Zentralregierung

In bezug auf die Stellen der Zentralregierung gilt:

- 2.1 Die Mitglieder stellen sicher, daß im Hinblick auf technische Vorschriften aus dem Gebiet eines Mitglieds eingeführten Waren eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt wird, als den gleichartigen Waren inländischen Ursprungs oder gleichartigen Waren mit Ursprung in einem anderen Land.

- 2.2 Die Mitglieder stellen sicher, daß technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung, unnötige Hindernisse für den internationalen Handel zu schaffen, ausgearbeitet, angenommen oder angewandt werden. Zu diesem Zweck werden technische Vorschriften nicht handelsbeschränkender sein als notwendig, um die berechnete Zielsetzung zu erfüllen unter Berücksichtigung der Risiken, die eine Nichterfüllung schaffen würde. Solche berechnete Zielsetzungen sind unter anderem Erfordernisse nationaler Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Menschen, des Lebens oder Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt. Bei Feststellung solcher Risiken gelten als in Frage kommende Überlegungselemente unter anderem verfügbare wissenschaftliche und technische Information, verwandte Erzeugungstechnologie oder der beabsichtigte Endverbrauch der Waren.
- 2.3 Technische Vorschriften werden nicht beibehalten, wenn die Umstände oder Zielsetzungen, die zu ihrer Annahme führten, nicht mehr bestehen oder wenn geänderte Umstände oder Zielsetzungen in einer weniger handelsbeschränkenden Weise behandelt werden können.
- 2.4 Wenn technische Vorschriften erforderlich sind und entsprechende internationale Normen bestehen oder deren Vollendung bevorsteht, werden die Mitglieder diese oder die entsprechenden Teile davon als Grundlage für ihre technischen Vorschriften benutzen, es sei denn, solche internationale Normen oder entsprechende Teile wären unwirksam oder ungeeignete Mittel zur Erfüllung der angestrebten berechtigten Zielsetzungen, zum Beispiel wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Gegebenheiten oder grundlegender technologischer Probleme.
- 2.5 Bei Ausarbeitung, Annahme oder Anwendung einer technischen Vorschrift, die eine bedeutende Auswirkung auf den Handel anderer Mitglieder haben könnte, wird das Mitglied auf Verlangen eines anderen Mitglieds die Rechtfertigung für diese technische Vorschrift im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 erläutern. Wenn immer eine technische Vorschrift für eine der im Absatz 2 ausdrücklich genannten Zielsetzungen ausgearbeitet, angenommen oder angewandt wird und in Übereinstimmung mit entsprechenden internationalen Normen ist, gilt sie unbestreitbar als kein Hindernis für den internationalen Handel.
- 2.6 Die Mitglieder beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der technischen Vorschriften zu erreichen, voll und ganz an der Ausarbeitung von internationalen Normen durch die zuständigen internationalen Normenorganisationen, wenn sie für die betreffenden Waren technische Vorschriften angenommen haben oder vorsehen.
- 2.7 Die Mitglieder werden die Annahme gleichwertiger technischer Vorschriften anderer Mitglieder wohlwollend prüfen, selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, vorausgesetzt, sie sind der Meinung, daß diese Vorschriften die Zielsetzungen ihrer eigenen Vorschriften ausreichend erfüllen.
- 2.8 Soweit angebracht, umschreiben die Mitglieder die technischen Vorschriften eher in bezug auf die Gebrauchstauglichkeit als in bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale.
- 2.9 Besteht keine einschlägige internationale Norm oder weicht der technische Inhalt einer vorgeschlagenen Vorschrift wesentlich vom technischen Inhalt einschlägiger internationaler Normen ab, und wenn die technische Vorschrift eine bedeutende Auswirkung auf den Handel anderer Mitglieder haben könnte, werden die Mitglieder:
- 2.9.1 zu einem angemessenen frühen Zeitpunkt die beabsichtigte Einführung einer bestimmten technischen Vorschrift in einer Veröffentlichung in einer solchen Weise bekanntmachen, daß interessierte Parteien anderer Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich damit vertraut zu machen;
- 2.9.2 den anderen Mitgliedern durch das Sekretariat die Waren mitteilen, für die technische Vorschriften gelten werden und kurz Zweck und Gründe der Einführung der vorgeschlagenen technischen Vorschriften angeben; solche Notifikationen werden zu einem angemessenen frühen Zeitpunkt stattfinden, wenn noch Änderungen angebracht und Stellungnahmen in Betracht gezogen werden können;
- 2.9.3 auf Ersuchen anderen Mitgliedern Einzelheiten oder Kopien der vorgeschlagenen technischen Vorschriften zur Verfügung stellen und, sofern möglich, jene Teile bezeichnen, deren Inhalt wesentlich von den einschlägigen internationalen Normen abweicht;
- 2.9.4 anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung ausreichende Zeit für schriftliche Stellungnahmen einräumen, auf Ersuchen diese Stellungnahmen erörtern, sowie die schriftlichen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht ziehen.

- 2.10 Vorbehaltlich der einleitenden Bestimmungen zum Absatz 9 kann ein Mitglied, wenn es dies als notwendig erachtet, im Absatz 9 aufgezählte Schritte unterlassen, wenn dringende Probleme der Sicherheit, Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit entstehen oder zu entstehen drohen, vorausgesetzt, daß das Mitglied nach Annahme einer technischen Vorschrift:
- 2.10.1 den anderen Mitgliedern durch das Sekretariat unverzüglich die besondere technische Vorschrift und die Waren, für die sie gilt, sowie den Zweck und die Gründe für die technische Vorschrift, einschließlich der Art der dringenden Probleme mitteilt;
- 2.10.2 auf Ersuchen den anderen Mitgliedern Kopien der technischen Vorschrift zur Verfügung stellt;
- 2.10.3 anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung gestattet, ihre Stellungnahmen schriftlich einzubringen, diese auf Ersuchen zu erörtern, sowie diese schriftlichen Stellungnahmen und die Ergebnisse dieser Erörterungen in Betracht zu ziehen.
- 2.11 Die Mitglieder stellen sicher, daß alle angenommenen technischen Vorschriften unverzüglich veröffentlicht oder in anderer Weise derart verfügbar gemacht werden, um die interessierten Parteien anderer Mitglieder in die Lage zu versetzen, sich mit den technischen Vorschriften vertraut zu machen.
- 2.12 Sofern keine der im Absatz 10 erwähnten dringenden Umstände vorliegen, räumen die Mitglieder zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten technischer Vorschriften einen ausreichenden Abstand ein, damit die Erzeuger der ausführenden Mitglieder und vor allem jene von Entwicklungsland-Mitgliedern Zeit haben, ihre Waren oder Erzeugungsmethoden den Anforderungen des einführenden Mitglieds anzupassen.

Artikel 3

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften durch lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen

In bezug auf lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen in ihren Gebieten gilt:

- 3.1 Die Mitglieder treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Stellen die Bestimmungen des Artikels 2 einhalten, mit Ausnahme der im Artikel 2 Absätze 9.2 und 10.1 vorgesehenen Notifizierungsverpflichtung.
- 3.2 Die Mitglieder stellen sicher, daß die technischen Vorschriften lokaler Regie-

rungsstellen unmittelbar auf der Ebene unter der Zentralregierung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 9.2 und 10.1 notifiziert werden, doch wird keine Notifikation von technischen Vorschriften verlangt, deren technischer Inhalt im wesentlichen derselbe ist, wie jener früher notifizierter technischer Vorschriften der Stellen der Zentralregierung des betreffenden Mitglieds.

- 3.3 Die Mitglieder können Kontakte mit anderen Mitgliedern, einschließlich Notifikationen, Versorgung mit Informationen, Stellungnahmen und Erörterungen gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 verlangen, die im Wege der Zentralregierung stattfinden.
- 3.4 Die Mitglieder werden keine Maßnahmen treffen, wodurch sie lokale Regierungsstellen oder nichtstaatliche Stellen innerhalb ihrer Gebiete auffordern oder diese veranlassen, in einer mit den Bestimmungen des Artikels 2 unvereinbaren Weise zu handeln.
- 3.5 Die Mitglieder sind nach diesem Übereinkommen für die Einhaltung aller Bestimmungen des Artikels 2 voll verantwortlich. Die Mitglieder gestalten und vollziehen positive Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 2 durch andere als zentrale Regierungsstellen.

Artikel 4

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen

- 4.1 Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre zentralen Normenbehörden den Kodex des guten Verhaltens für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung der Normen im Anhang 3 dieses Übereinkommens (in diesem Übereinkommen „Kodex des guten Verhaltens“ genannt) annehmen und einhalten. Sie werden solche ihnen verfügbare zielführende Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß innerhalb ihrer Gebiete lokale staatliche und nichtstaatliche Normenorganisationen, wie auch regionale Normenorganisationen, wovon diese oder eine oder mehrere Organisationen innerhalb ihres Gebietes Mitglieder sind, den Kodex des guten Verhaltens annehmen und einhalten. Darüber hinaus werden die Mitglieder keine Maßnahmen treffen, die unmittelbar oder mittelbar die Forderung oder Aufforderung an solche Normenorganisationen zur Folge haben, in einer mit den Bestimmungen des Kodex des guten Verhaltens unvereinbaren Weise zu handeln. Die Verpflichtungen der Mitglieder im Hinblick darauf, daß die Normenorganisationen die Bestimmungen

des Kodex des guten Verhaltens einhalten, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Normenorganisationen den Kodex des guten Verhaltens angenommen haben oder nicht.

- 4.2 Die Normenorganisationen, die den Kodex des guten Verhaltens angenommen haben und ihn einhalten, werden von den Mitgliedern als solche anerkannt, die die Grundsätze dieses Übereinkommens einhalten.

KONFORMITÄT MIT TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN UND NORMEN

Artikel 5

Verfahren zur Konformitätsbewertung durch Stellen der Zentralregierung

- 5.1 Die Mitglieder stellen sicher, daß in Fällen in denen ein positiver Nachweis der Konformität mit technischen Vorschriften und Normen verlangt wird, ihre Stellen der Zentralregierung die folgenden Bestimmungen auf Waren mit Ursprung in den Gebieten anderer Mitglieder anwenden:
- 5.1.1 die Verfahren zur Konformitätsbewertung werden so ausgearbeitet, angenommen und angewandt, daß der Zutritt für Lieferer gleichartiger Waren mit Ursprung in Gebieten anderer Mitglieder unter nicht weniger günstigen Bedingungen als für Lieferer gleichartiger Waren mit inländischem Ursprung oder Ursprung in irgend einem anderen Land in vergleichbarer Lage gewährt wird; Zutritt umfaßt das Recht des Lieferers auf Konformitätsbewertung gemäß den Verfahrensregeln, einschließlich der Möglichkeit zu Handlungen zwecks Konformitätsbewertung am Ort der Einrichtungen und die Systemmarke zu erhalten, sofern dies durch dieses Verfahren vorgesehen ist;
- 5.1.2 Verfahren zur Konformitätsbewertung werden nicht in der Absicht oder mit der Wirkung, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, ausgearbeitet, angenommen oder angewandt. Dies bedeutet unter anderem, daß Verfahren zur Konformitätsbewertung nicht strenger als notwendig sein oder angewandt werden, um dem einführenden Mitglied genügend Vertrauen zu geben, daß die Waren mit den anwendbaren technischen Vorschriften oder Normen übereinstimmen, unter Berücksichtigung der Risiken, die eine Nicht-Übereinstimmung hervorrufen würde.
- 5.2 Bei Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 stellen die Mitglieder sicher, daß:
- 5.2.1 Verfahren zur Konformitätsbewertung so rasch wie möglich eingeleitet und abgeschlossen werden und in einer für Waren mit Ursprung in den Gebieten der Mitglieder nicht weniger günstigen Reihung als für gleichartige inländische Waren;
- 5.2.2 der Zeitraum der Normsetzung jedes Verfahrens zur Konformitätsbewertung veröffentlicht wird oder der voraussichtliche Normsetzungszeitraum dem Antragsteller auf Verlangen mitgeteilt wird; nach Erhalt einer Anmeldung prüft die zuständige Stelle unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen und informiert den Anmelde-der in genauer und vollständiger Weise von den Mängeln; die zuständige Stelle übermittelt dem Anmelde-der so rasch wie möglich die Ergebnisse der Bewertung in genauer und vollständiger Weise; damit, falls notwendig, Berichtigungen vorgenommen werden können; selbst wenn die Anmeldung Mängel aufweist, fährt die zuständige Stelle mit der Konformitätsbewertung so weit wie möglich fort, wenn der Anmelde-der darum ersucht; auf Ersuchen wird der Anmelde-der vom Verfahrensstand mit Erläuterung von Verzögerungen informiert;
- 5.2.3 Informationserfordernisse auf das für die Konformitätsbewertung und Festsetzung der Gebühren Notwendige beschränkt sind;
- 5.2.4 die Vertraulichkeit von Informationen, die im Zusammenhang mit solchen Verfahren zur Konformitätsbewertung auftauchen oder beigestellt werden, über Waren mit Ursprung in den Gebieten anderer Mitglieder in derselben Art wie für inländische Waren und in einer Weise gewährt wird, daß berechnigte Handelsinteressen geschützt sind;
- 5.2.5 alle für ein Verfahren zur Konformitätsbewertung einer Ware mit Ursprung in den Gebieten eines anderen Mitglieds erhobenen Gebühren gleichwertig mit den Gebühren sind, die für die Konformitätsbewertung für gleichartige Waren inländischen Ursprungs oder mit Ursprung in jedem anderen Land verrechnet werden, unter Berücksichtigung der Kosten für Benachrichtigung, Beförderung und andere Kosten, die aus Unterschieden zwischen der örtlichen Lage der Einrichtungen des Anmelde-der und der Konformitätsbewertungsbehörde entstehen;
- 5.2.6 die Wahl des Standorts der Einrichtungen, die in Verfahren zur Konformitätsbewertung verwendet werden und die Auswahl der Proben so gewählt werden, daß sie keine unnötigen Schwierigkeiten für die Anmelde-der oder ihre Vertreter verursachen;

- 5.2.7 wenn Spezifikationen einer Ware nach Konformitätsfeststellung gegenüber den anwendbaren technischen Vorschriften oder Normen geändert werden, das Verfahren zur Konformitätsbewertung für die veränderte Ware auf das zur Feststellung des entsprechenden Vertrauens Notwendige beschränkt ist, wonach diese Ware noch die technischen Vorschriften oder Normen erfüllt;
- 5.2.8 es ein Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden über die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und berichtigender Maßnahmen gibt, wenn eine Beschwerde gerechtfertigt ist.
- 5.3 Absätze 1 und 2 hindern die Mitglieder nicht daran, angemessene Stichproben in ihren Gebieten durchzuführen.
- 5.4 In Fällen, in denen ein positiver Nachweis verlangt wird, daß die Waren mit den technischen Vorschriften oder Normen übereinstimmen und entsprechende Richtlinien oder Empfehlungen internationaler Normenorganisationen bestehen oder ihre Vollendung bevorsteht, stellen die Mitglieder sicher, daß die Stellen der Zentralregierung diese oder die entsprechenden Teile davon als Grundlage für ihre Verfahren zur Konformitätsbewertung anwenden, ausgenommen wenn auf Verlangen erläutert wurde, daß solche Richtlinien und Empfehlungen oder entsprechende Teile davon für die betroffenen Mitglieder ungeeignet sind, unter anderem aus Gründen der Erfordernisse nationaler Sicherheit, der Verhinderung irreführender Praktiken, zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen oder der Umwelt, auf Grund wesentlicher klimatischer oder sonstiger geographischer Faktoren, oder wegen grundlegender technologischer oder infrastruktureller Probleme.
- 5.5 In der Absicht, die Verfahren zur Konformitätsbewertung auf möglichst breiter Grundlage zu harmonisieren, nehmen die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die Verfahren zur Konformitätsbewertung durch die entsprechenden internationalen Normenorganisationen voll teil.
- 5.6 Wenn eine entsprechende Richtlinie oder Empfehlung einer internationalen Normenorganisation nicht besteht oder der technische Inhalt eines vorgeschlagenen Verfahrens zur Konformitätsbewertung mit den entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen internationaler Normenorganisationen nicht in Einklang steht, und wenn das Verfahren zur Konformitätsbewertung bedeutende Auswirkungen auf den Handel anderer Mitglieder haben könnte, werden die Mitglieder:
- 5.6.1 zu einem angemessen frühen Zeitpunkt die beabsichtigte Einführung eines besonderen Verfahrens zur Konformitätsbewertung in einer Veröffentlichung in einer solchen Weise bekanntmachen, daß interessierte Parteien anderer Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich damit vertraut zu machen;
- 5.6.2 den anderen Mitgliedern durch das Sekretariat die Waren notifizieren, für die das Verfahren zur Konformitätsbewertung gelten wird, und kurz Zweck und Gründe der Einführung angeben. Solche Notifizierungen werden in einem angemessen frühen Zeitpunkt stattfinden, wenn noch Änderungen angebracht und Stellungnahmen in Betracht gezogen werden können;
- 5.6.3 auf Ersuchen anderen Mitgliedern Einzelheiten oder Kopien des vorgeschlagenen Verfahrens zur Verfügung stellen und, sofern möglich, jene Teile bezeichnen, deren Inhalt von den entsprechenden Richtlinien oder Empfehlungen internationaler Normenorganisationen wesentlich abweicht;
- 5.6.4 anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung ausreichend Zeit für schriftliche Stellungnahmen einräumen, auf Ersuchen diese Stellungnahmen erörtern, sowie diese schriftlichen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht ziehen.
- 5.7 Vorbehaltlich der einleitenden Bestimmungen zum Absatz 6 kann ein Mitglied für das dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit entstehen oder zu entstehen drohen, die im Absatz 6 aufgezählten Schritte unterlassen, wenn es dies als notwendig erachtet, vorausgesetzt, daß es nach Annahme des Verfahrens:
- 5.7.1 den anderen Mitgliedern durch das Sekretariat unverzüglich das besondere Verfahren und die davon betroffenen Waren sowie kurz den Zweck und die Gründe für das Verfahren einschließlich der Art der dringlichen Probleme notifiziert;
- 5.7.2 auf Ersuchen den anderen Mitgliedern Kopien der Verfahrensregeln zur Verfügung stellt;
- 5.7.3 anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung gestattet, ihre Stellungnahmen schriftlich einzubringen, diese auf Ersuchen zu erörtern, sowie diese schriftlichen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht zu ziehen.

- 5.8 Die Mitglieder stellen sicher, daß alle angenommenen Verfahren zur Konformitätsbewertung unverzüglich veröffentlicht oder in anderer Weise derart verfügbar gemacht werden, um die interessierten Parteien anderer Mitglieder in die Lage zu versetzen, sich damit vertraut zu machen.
- 5.9 Sofern keine der im Absatz 7 erwähnten dringenden Umstände vorliegen, räumen die Mitglieder einen zwischen der Veröffentlichung der Erfordernisse für das Verfahren zur Konformitätsbewertung und dem Inkrafttreten des Verfahrens eine angemessene Frist ein, um den Erzeugern der ausführenden Mitglieder, im besonderen jenen von Entwicklungsland-Mitgliedern, Zeit zu geben, ihre Waren oder Erzeugungsmethoden den Erfordernissen des einführenden Mitglieds anzupassen.
- 6.2 Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre Verfahren zur Konformitätsbewertung so weit wie möglich die Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 erlauben.
- 6.3 Die Mitglieder werden ermutigt, auf Ersuchen anderer Mitglieder bereit zu sein, in Verhandlungen zum Abschluß von Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der beiderseitigen Verfahren zur Konformitätsbewertung einzutreten. Die Mitglieder können verlangen, daß solche Übereinkommen die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen und gegenseitige Zustimmung betreffend ihre Möglichkeiten zur Erleichterung des Handels mit den betroffenen Waren zu geben.
- 6.4 Die Mitglieder werden ermutigt, die Teilnahme von Behörden zur Konformitätsbewertung mit Sitz in den Gebieten anderer Mitglieder an ihren Verfahren zur Konformitätsbewertung unter nicht weniger günstigen Bedingungen als jenen, die sie Behörden mit Sitz in ihrem Gebiet oder im Gebiet irgend eines anderen Landes gewähren, zu erlauben.

Artikel 6

Anerkennung der Konformitätsbewertung durch Stellen der Zentralregierung

In bezug auf die Stellen der Zentralregierung gilt:

- 6.1 Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 stellen die Mitglieder sicher, daß die Ergebnisse von Verfahren zur Konformitätsbewertung in anderen Mitgliedländern, wenn immer möglich, angenommen werden, selbst wenn diese Verfahren sich von ihren eigenen unterscheiden, vorausgesetzt, sie sind überzeugt, daß diese Verfahren eine Sicherheit der Konformität mit ihren eigenen Verfahren gleichwertigen anwendbaren technischen Vorschriften und Normen bieten. Es wird anerkannt, daß vorangehende Konsultationen notwendig sein können, um zu einer beiderseits zufriedenstellenden Übereinkunft zu kommen, insbesondere hinsichtlich:
- 6.1.1 angemessener und dauernder technischer Zuständigkeit der entsprechenden Behörden für die Konformitätsbewertung in den ausführenden Mitgliedern, damit das Vertrauen in die weiterhin bestehende Zuverlässigkeit für die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung gewahrt bleibt; diesbezüglich wird beispielsweise durch Beglaubigung überprüfte Entsprechung mit einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen internationaler Normenorganisationen als Nachweis angemessener technischer Zuständigkeit berücksichtigt;
- 6.1.2 Einschränkungen der Annahme der Ergebnisse der Konformitätsbewertung mit jenen der in Frage kommenden Behörden in den ausführenden Mitgliedern.

Artikel 7

Verfahren zur Konformitätsbewertung durch lokale Regierungsstellen

In bezug auf ihre lokalen Regierungsstellen in ihren Gebieten gilt:

- 7.1 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 durch diese Behörden sicherzustellen, mit Ausnahme der im Artikel 5 Absätze 6.2 und 7.1 angeführten Notifikationsverpflichtung.
- 7.2 Die Mitglieder stellen sicher, daß die Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung lokaler Behörden auf der Ebene unmittelbar unter der Zentralregierung der Mitglieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 6.2 und 7.1 notifiziert werden, wobei bemerkt wird, daß Notifikationen von Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung, deren technischer Inhalt im wesentlichen derselbe ist, wie jener früher notifizierter Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung durch zentrale Regierungsstellen der betreffenden Mitglieder, nicht erforderlich sind.
- 7.3 Die Mitglieder können Kontakte mit anderen Mitgliedern, einschließlich Notifikationen, Versorgung mit Informationen, Stellungnahmen und Erörterungen gemäß Artikel 5 Absätze 6 und 7 verlangen, die im Wege der Zentralregierung stattfinden.

90

1646 der Beilagen

- 7.4 Die Mitglieder treffen keine Maßnahmen, wodurch sie die Regierungsstellen in ihren Gebieten auffordern oder diese veranlassen, in einer mit den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 unvereinbaren Weise zu handeln.
- 7.5 Die Mitglieder sind nach diesem Übereinkommen für die Einhaltung aller Bestimmungen der Artikel 5 und 6 voll verantwortlich. Die Mitglieder erarbeiten und vollziehen positive Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 durch andere als zentrale Regierungsstellen.

Artikel 8

Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung durch nichtstaatliche Stellen

- 8.1 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nichtstaatliche Stellen in ihren Gebieten die Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung durchführen, die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 einhalten, mit Ausnahme der Verpflichtung, vorgeschlagene Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung zu notifizieren. Darüber hinaus treffen die Mitglieder keine Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar die Wirkung haben, solche Stellen aufzufordern oder zu veranlassen, in einer mit den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 unvereinbaren Weise zu handeln.
- 8.2 Die Mitglieder stellen sicher, daß sich ihre zentralen Regierungsstellen auf die von nichtstaatlichen Stellen durchgeführten Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung nur dann stützen, wenn diese Stellen die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 einhalten, mit Ausnahme der Verpflichtung vorgeschlagene Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung zu notifizieren.

Artikel 9

Internationale und regionale Systeme

- 9.1 Wenn ein positiver Nachweis der Übereinstimmung mit einer technischen Vorschrift oder Norm verlangt wird, werden die Mitglieder, wenn immer möglich, internationale Systeme für die Feststellung der Übereinstimmung ausarbeiten und annehmen sowie Mitglieder dieser Systeme werden oder daran teilnehmen.
- 9.2 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale und regionale

Systeme für die Feststellung der Übereinstimmung, bei denen entsprechende Stellen in ihren Gebieten Mitglieder oder Teilnehmer sind, die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 einhalten. Darüber hinaus treffen die Mitglieder keine Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, solche Systeme aufzufordern oder zu veranlassen, in einer mit den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 unvereinbaren Weise zu handeln.

- 9.3 Die Mitglieder stellen sicher, daß sich ihre zentralen Regierungsstellen auf internationale und regionale Systeme für die Feststellung der Übereinstimmung nur in dem Maße stützen, als diese Systeme den Bestimmungen der Artikel 5 und 6, soweit anwendbar, entsprechen.

INFORMATION UND BEISTAND

Artikel 10

Information über technische Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung

- 10.1 Jedes Mitglied stellt sicher, daß es eine Auskunftsstelle gibt, die in der Lage ist, alle sinnvollen Anfragen von Mitgliedern und interessierten Parteien anderer Mitglieder zu beantworten, wie auch die entsprechenden Dokumente zur Verfügung zu stellen, betreffend:
- 10.1.1 technische Vorschriften, die in seinem Gebiet von zentralen oder lokalen Regierungsstellen, nichtstaatlichen Stellen, die durch Gesetz ermächtigt sind, eine technische Vorschrift durchzusetzen oder von regionalen Normenorganisationen, denen solche Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, angenommen oder vorgeschlagen wurden;
- 10.1.2 Normen, die in seinem Gebiet von zentralen oder lokalen Regierungsstellen oder von regionalen Normenorganisationen, denen solche Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, angenommen oder vorgeschlagen wurden;
- 10.1.3 Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung oder solche vorgeschlagenen Verfahren, die in seinem Gebiet durch zentrale oder lokale Regierungsstellen oder nichtstaatlichen Stellen, die gesetzlich ermächtigt sind, eine technische Vorschrift durchzusetzen oder durch regionale Stellen, denen diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, durchgeführt werden;
- 10.1.4 die Mitgliedschaft oder Teilnahme des Mitglieds oder der entsprechenden zentralen oder lokalen Regierungsstellen in seinem Gebiet bei internationalen und

- regionalen Normenorganisationen und Systemen für die Feststellung der Übereinstimmung, wie auch bei bilateralen und multilateralen Vereinbarungen im Rahmen dieses Übereinkommens; sie werden ebenfalls in der Lage sein, angemessene Informationen über die Bestimmungen solcher Systeme und Vereinbarungen zu geben;
- 10.1.5 die Stellen, bei denen Bekanntmachungen gemäß diesem Übereinkommen veröffentlicht werden, oder Mitteilungen darüber, wo die entsprechenden Informationen erhältlich sind; und
- 10.1.6 den Sitz der im Absatz 3 erwähnten Auskunftsstellen.
- 10.2 Wenn jedoch aus rechtlichen oder veraltungstechnischen Gründen mehr als eine Auskunftsstelle durch ein Mitglied errichtet wird, stellt dieses Mitglied den anderen Mitgliedern eine vollständige und eindeutige Information über den Verantwortungsbereich jeder dieser Auskunftsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wird dieses Mitglied sicherstellen, daß an eine unzuständige Auskunftsstelle gerichtete Anfragen unverzüglich an die zuständige Auskunftsstelle weitergeleitet werden.
- 10.3 Jedes Mitglied trifft die ihm verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine oder mehrere Auskunftsstellen bestehen, die in der Lage sind, alle sinnvollen Anfragen anderer Mitglieder oder interessierter Parteien anderer Mitglieder zu beantworten, wie auch die entsprechenden Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, wo diese erhältlich sind und folgendes betreffen:
- 10.3.1 alle in seinem Gebiet von nichtstaatlichen Normenorganisationen oder von regionalen Normenorganisationen, denen diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, angenommenen oder vorgeschlagenen Normen; und
- 10.3.2 alle Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung oder vorgeschlagenen Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung, die in seinem Gebiet von nichtstaatlichen Stellen oder regionalen Stellen, dem diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, durchgeführt werden;
- 10.3.3 die Mitgliedschaft und Teilnahme entsprechender nichtstaatlicher Stellen in seinem Gebiet an internationalen oder regionalen Normenorganisationen und Systemen zur Feststellung der Übereinstimmung, wie auch an bilateralen und multilateralen Vereinbarungen im Rahmen dieses Übereinkommens; sie werden ebenso in der Lage sein, angemessene Informationen über die Bestimmungen solcher Systeme und Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kopien von Dokumenten, die von anderen Mitgliedern oder interessierten Parteien anderer Mitglieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens verlangt werden, zum selben Preis (wenn überhaupt) geliefert werden, der außer den tatsächlichen Versandkosten derselbe ist für die Staatsangehörigen¹⁾ des betreffenden Mitglieds und jedes anderen Mitglieds.
- 10.5 Die entwickelten Mitgliedsländer stellen auf Ersuchen anderer Mitglieder Übersetzungen der von einer bestimmten Notifikation umfaßten Dokumente oder im Falle umfangreicher Dokumente Zusammenfassungen solcher Dokumente, in englischer, französischer oder spanischer Sprache zur Verfügung.
- 10.6 Das Sekretariat stellt nach Erhalt von Notifikationen gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens allen interessierten internationalen Normenorganisationen und Stellen zu Feststellung der Übereinstimmung Kopien zur Verfügung und lenkt die Aufmerksamkeit der Entwicklungsland-Mitglieder auf alle Notifikationen, die Waren von besonderem Interesse für sie betreffen.
- 10.7 Wenn immer ein Mitglied mit irgendeinem anderen Land oder Ländern eine Vereinbarung über Fragen betreffend technische Vorschriften, Normen oder Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung erzielt hat, die eine bedeutende Auswirkung auf den Handel mindestens eines Mitglieds, das Partei dieser Vereinbarung ist, wird es den anderen Mitgliedern im Wege des Sekretariats die von der Vereinbarung erfaßten Waren mit einer kurzen Beschreibung der Vereinbarung notifizieren. Die betroffenen Mitglieder werden eingeladen, auf Ersuchen in Konsultationen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke des Abschlusses ähnlicher Vereinbarungen oder der Regelung ihrer Teilnahme an solchen Vereinbarungen, einzutreten.
- 10.8 Nichts in diesem Übereinkommen verlangt:
- 10.8.1 die Veröffentlichung der Texte in einer anderen als der Amtssprache des Mitglieds;
- 10.8.2 die Überlassung von Einzelheiten oder Kopien von Entwürfen in einer anderen als der Amtssprache des Mitglieds, mit Ausnahme wie im Absatz 5 festgelegt; oder

¹⁾ „Staatsangehörige“ bedeutet in diesem Zusammenhang, im Falle eines eigenen Zollgebiets, das Mitglied der WTO ist, eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder tatsächlicher oder wirksamer industrieller oder Handelsniederlassung in diesem Zollgebiet.

- 10.8.3 Angaben zu liefern, deren Weitergabe ihrer Meinung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft.
- 10.9 Die Notifikationen an das Sekretariat erfolgen in englischer, französischer oder spanischer Sprache.
- 10.10 Die Mitglieder bestimmen eine einzige staatliche Stelle, die auf innerstaatlicher Ebene für die Durchführung der Bestimmungen über die Notifikationsverfahren gemäß diesem Übereinkommen, ausgenommen jener im Anhang 3, verantwortlich ist.
- 10.11 Wenn jedoch aus rechtlichen oder verwaltungstechnischen Gründen die Verantwortung für Notifikationsverfahren auf zwei oder mehr zentrale staatliche Stellen verteilt ist, stellt das betreffende Mitglied den anderen Mitgliedern eine vollständige und eindeutige Information über den Verantwortungsbereich jeder dieser Stellen zur Verfügung.

Artikel 11

Technischer Beistand für andere Mitglieder

- 11.1 Die Mitglieder beraten auf Ersuchen andere Mitglieder, vor allem die Entwicklungsland-Mitglieder, bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften.
- 11.2 Die Mitglieder beraten auf Ersuchen andere Mitglieder, vor allem die Entwicklungsland-Mitglieder und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technischen Beistand bei der Errichtung nationaler Normenorganisationen sowie die Teilnahme an internationalen Normenorganisationen; sie ermutigen ihre eigenen Normenorganisationen das gleiche zu tun.
- 11.3 Die Mitglieder treffen auf Ersuchen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um für Normsetzungsorgane in ihrem Gebiet Vorkehrungen zu treffen, andere Mitglieder, vor allem Entwicklungsland-Mitglieder zu beraten und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technischen Beistand:
- 11.3.1 zur Errichtung von Normsetzungsorganen oder Stellen für die Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften; und
- 11.3.2 bei Methoden, die für die Erfüllung ihrer technischen Vorschriften am besten geeignet sind.
- 11.4 Die Mitglieder treffen auf Ersuchen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen zwecks Vorkehrung zur Beratung anderer Mitglieder, vor allem der Entwicklungsland-Mitglieder und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technischen Beistand bei der Errichtung von Stellen für die Feststellung der Übereinstimmung mit Normen, die im Gebiet des ersuchenden Mitglieds angenommen wurden.
- 11.5 Die Mitglieder beraten auf Ersuchen andere Mitglieder, vor allem die Entwicklungsland-Mitglieder und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technischen Beistand hinsichtlich der von ihren Erzeugern zu unternehmenden Schritte, wenn sie Zugang zu den Systemen für die Feststellung der Übereinstimmung wünschen, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen im Gebiet des ersuchten Mitglieds durchgeführt werden.
- 11.6 Mitglieder, die Mitglieder bei oder Teilnehmer an internationalen oder regionalen Systemen für die Feststellung der Übereinstimmung sind, beraten auf Ersuchen andere Mitglieder, vor allem die Entwicklungsland-Mitglieder und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technischen Beistand bei der Errichtung der Institutionen und des rechtlichen Rahmens, die es ihnen ermöglichen, die Verpflichtungen der Mitgliedschaft oder Teilnahme zu erfüllen.
- 11.7 Die Mitglieder ermutigen auf Ersuchen die Stellen in ihren Gebieten, die Mitglieder bei oder Teilnehmer an internationalen oder regionalen Systemen für die Feststellung der Übereinstimmung sind, andere Mitglieder, vor allem die Entwicklungsland-Mitglieder, zu beraten; sie sollen deren Ersuchen um technischen Beistand bei der Errichtung von Institutionen prüfen, die es den zuständigen Stellen in ihren Gebieten ermöglichen würden, die Verpflichtungen der Mitgliedschaft oder Teilnahme zu erfüllen.
- 11.8 Bei Beratung und technischem Beistand für andere Mitglieder im Sinne der Absätze 1 bis 7 geben die Mitglieder den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder Vorrang.

Artikel 12

Besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsland-Mitgliedern

- 12.1 Die Mitglieder gewähren den Entwicklungsland-Mitgliedern zu diesem Übereinkommen auf Grund der folgenden Bestimmungen sowie auf Grund der entsprechenden Bestimmungen anderer Artikel dieses Übereinkommens eine differenzierte und günstigere Behandlung.
- 12.2 Die Mitglieder schenken den Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend die Rechte und Pflichten der Entwicklungs-

- land-Mitglieder besondere Aufmerksamkeit und ziehen bei der Durchführung dieses Übereinkommens sowohl innerstaatlich wie auch bei der Handhabung der internationalen Vereinbarung dieses Übereinkommens die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht.
- 12.3 Die Mitglieder ziehen bei der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht, um sicherzustellen, daß solche technischen Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung keine unnötigen Hemmnisse für die Ausfuhren von Entwicklungsland-Mitgliedern schaffen.
- 12.4 Die Mitglieder anerkennen, daß trotz Bestehens internationaler Normen, Richtlinien und Empfehlungen; Entwicklungsland-Mitglieder in ihren besonderen technologischen und sozialwirtschaftlichen Bedingungen gewisse technische Vorschriften, Normen oder Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Ziel annehmen, einheimische Technologie und Erzeugungsmethoden und Erzeugungsverfahren mit ihren Entwicklungsbedürfnissen vereinbar zu halten. Die Mitglieder anerkennen daher, daß von Entwicklungsland-Mitgliedern nicht erwartet werden soll, internationale Normen, die für ihre Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse nicht geeignet sind, als Grundlage für ihre technischen Vorschriften oder Normen einschließlich der Prüfmethode, zu verwenden.
- 12.5 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale Normenorganisationen und internationale Systeme zur Feststellung der Übereinstimmung in einer Art und Weise organisiert und geführt werden, die eine aktive und repräsentative Teilnahme der zuständigen Stellen aller Mitglieder erleichtert, wobei die besonderen Probleme der Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht gezogen werden.
- 12.6 Die Mitglieder treffen die ihnen verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale Normenorganisationen auf Ersuchen von Entwicklungsland-Mitgliedern die Möglichkeit, internationale Normen für Waren von besonderem Interesse von Entwicklungsland-Mitgliedern prüfen und soweit durchführbar, solche ausarbeiten.
- 12.7 Die Mitglieder gewähren nach Artikel 11 technischen Beistand an Entwicklungsland-Mitglieder, um sicherzustellen, daß die Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung keine unnötigen Hemmnisse für die Ausweitung und Diversifizierung der Ausfuhren der Entwicklungsland-Mitglieder schaffen. Bei Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für den technischen Beistand wird der Entwicklungsstand des ersuchenden Mitglieds, vor allem der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder, in Betracht gezogen.
- 12.8 Es wird anerkannt, daß Entwicklungsland-Mitglieder auf dem Gebiet der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung, besonderen Problemen, einschließlich solcher institutioneller und infrastruktureller Art gegenüberstehen können. Es wird weiters anerkannt, daß die besonderen Entwicklungs- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder, sowie der Stand ihrer technologischen Entwicklung diese Länder daran hindern können, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen voll zu erfüllen. Daher werden die Mitglieder diese Tatsache voll in Betracht ziehen. Um sicherzustellen, daß die Entwicklungsland-Mitglieder dieses Übereinkommen einhalten können, ist somit das im Artikel 13 vorgesehene Komitee für technische Handelshemmnisse (in diesem Übereinkommen „Komitee“ genannt) ermächtigt, auf Ersuchen ganz oder teilweise genaue, zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu gewähren. Bei Prüfung derartiger Ersuchen zieht das Komitee die besonderen Probleme bei der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung ebenso in Betracht, wie die besonderen Entwicklungs- und Handelsbedürfnisse des Entwicklungsland-Mitglieds wie auch den Stand seiner technologischen Entwicklung, die dieses Land daran hindern können, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen voll zu erfüllen. Das Komitee zieht vor allem die besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht.
- 12.9 Bei Konsultationen behalten die entwickelten Mitgliedsländer die besonderen Schwierigkeiten im Auge, die sich für Entwicklungsland-Mitglieder bei der Ausarbeitung und Durchführung von Normen,

- technischen Vorschriften und Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung ergeben; in dem Wunsch, die Entwicklungsland-Mitglieder bei ihren Bemühungen auf diesem Gebiet zu unterstützen, ziehen die entwickelten Mitgliedsländer die besonderen Finanz-, Handels- und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht.
- 12.10 Das Komitee überprüft in bestimmten Zeitabständen die in diesem Übereinkommen festgelegte, den Entwicklungsland-Mitgliedern auf nationaler und internationaler Ebene gewährte besondere und differenzierte Behandlung.

INSTITUTIONEN, KONSULTATIONEN UND STREITBEILEGUNG

Artikel 13

Komitee für technische Handelshemmnisse

- 13.1 Ein Komitee für technische Handelshemmnisse wird hiermit eingesetzt; es besteht aus Vertretern jedes Mitglieds. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden und tagt sooft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, über alle Angelegenheiten, die die Wirksamkeit dieses Übereinkommens oder die Förderung seiner Zielsetzung betreffen, zu beraten; es erfüllt ferner die Aufgaben, die ihm nach diesem Übereinkommen oder von den Mitgliedern zugewiesen werden.
- 13.2 Das Komitee setzt Arbeitsgruppen oder Gruppen je nach Bedarf ein, die jene Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Komitee gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens zugewiesen werden.
- 13.3 Es besteht Einvernehmen darüber, daß unnötige Doppelgeleisigkeit der Tätigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens und der Tätigkeit der Regierungen in anderen technischen Institutionen vermieden werden soll. Das Komitee untersucht dieses Problem, um eine solche Doppelgeleisigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 14

Konsultationen und Streitbeilegung

- 14.1 Konsultationen und die Streitbeilegung im Hinblick auf jede die Tätigkeit dieses Übereinkommens berührende Angelegenheit finden unter der Schirmherrschaft des Streitbeilegungsorgans statt und folgen sinngemäß den Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung.

- 14.2 Auf Ersuchen einer Streitpartei oder aus eigenem Antrieb kann ein Untersuchungsausschuß eine technische Sachverständigungsgruppe einsetzen, um in Fragen technischer Natur, die eine eingehende Prüfung durch Sachverständige erfordern, Beistand zu leisten.
- 14.3 Für technische Sachverständigengruppen gelten die im Anhang 2 angeführten Verfahren.
- 14.4 Die oben dargelegten Streitbeilegungsbestimmungen können in Fällen angerufen werden, in denen ein Mitglied der Meinung ist, daß ein anderes Mitglied keine zufriedenstellenden Ergebnisse gemäß den Artikeln 3, 4, 7, 8 und 9 erzielt hat und seine Handelsinteressen bedeutend beeinträchtigt sind. In diesem Fall werden die Ergebnisse jenen gleichwertig sein, als wäre das fragliche Organ ein Mitglied.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Schlußbestimmungen

Vorbehalte

- 15.1 Ohne Zustimmung der anderen Mitglieder dürfen keine Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens eingelegt werden.

Überprüfung

- 15.2 Jedes Mitglied teilt unverzüglich nach dem Zeitpunkt, an dem das WTO-Abkommen für dieses Mitglied in Kraft getreten ist, dem Komitee bestehende oder getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung und Handhabung dieses Übereinkommens mit. Jede nachträgliche Änderung solcher Maßnahmen wird dem Komitee ebenfalls notifiziert.
- 15.3 Das Komitee überprüft jährlich die Durchführung und Wirksamkeit dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung dessen Zielsetzungen.
- 15.4 Das Komitee überprüft spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens nachher am Ende jedes Dreijahreszeitraums die Wirksamkeit und Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich der Bestimmungen über die Transparenz mit dem Ziel, eine Anpassung der Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen zu empfehlen, sofern dies zur Sicherstellung des gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteils und des Gleichgewichts von Rechten und Pflichten, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12, notwendig ist. Falls zweckmäßig, wird das

Komitee Änderungen des Wortlauts dieses Übereinkommens unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen dem Rat für den Handel mit Waren vorschlagen.

Anhänge

- 15.5 Die Anhänge zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil hiervon.

Anhang 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ZWECKE DIESES ÜBEREINKOMMENS

Die Begriffe in der sechsten Ausgabe des „ISO/IEC-Handbuchs 2: 1991, Allgemeine Begriffe und ihre Definitionen betreffend die Normung und verwandte Tätigkeiten“ haben, wenn sie in diesem Übereinkommen verwendet werden, dieselbe Bedeutung wie in den Definitionen im erwähnten Handbuch unter Berücksichtigung, daß Dienstleistungen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind.

Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden jedoch die folgenden Definitionen angewandt:

1. Technische Vorschriften

Ein Dokument, welches Merkmale einer Ware oder ihre dazugehörigen Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen, mit welchen die Übereinstimmung zwingend ist. Es kann auch einschließen oder ausschließlich die Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse, wie sie für eine Ware, Verfahren oder Erzeugungsmethoden angewandt werden, behandeln.

Erläuternde Bemerkung

Die Definition im ISO/IEC Handbuch 2 ist nicht in sich geschlossen, sondern auf dem sogenannten „Baustein“-System begründet.

2. Norm

Ein von einer anerkannten Stelle zugelassenes Dokument, das für allgemeine und wiederholte Anwendung, Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Waren oder zugehörige Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch einschließen oder ausschließlich die Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse, wie sie für eine Ware, Verfahren oder Erzeugungsmethoden angewandt werden, behandeln.

Erläuternde Bemerkung

Die im ISO/IEC-Handbuch 2 erklärten Begriffe erfassen Waren, Verfahren und Dienstleistungen. Dieses Übereinkommen befaßt sich nur mit technischen Vorschriften, Normen und Verfahren

zur Feststellung der Übereinstimmung in bezug auf Waren oder Verfahren und Erzeugungsmethoden. Normen, wie sie im ISO/IEC-Handbuch 2 erklärt sind, können zwingend oder freiwillig sein. Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden Normen als freiwillige und technische Vorschriften als zwingende Dokumente erklärt. Von der internationalen Normungsgemeinschaft ausgearbeitete Normen gründen sich auf Konsens. Dieses Übereinkommen umfaßt auch Dokumente, die nicht auf Konsens gegründet sind.

3. Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung

Jedes mittelbar oder unmittelbar angewandte Verfahren zur Feststellung, daß entsprechende Erfordernisse in technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind.

Erläuternde Bemerkung:

Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung schließen unter anderem Verfahren für Proben, Prüfung und Kontrolle, Auswertung, Verifizierung und Nachweis der Übereinstimmung, Registrierung, Beglaubigung und Genehmigung sowie deren Kombinationen ein.

4. Internationale Organisation oder internationales System

Eine Organisation oder ein System, der bzw. dem zuständige Stellen zumindest aller Mitglieder beitreten können.

5. Regionale Organisation oder regionales System

Eine Organisation oder ein System, der bzw. dem zuständige Stellen nur einiger Mitglieder beitreten können.

6. Stellen der Zentralregierung

Die Zentralregierung, ihre Ministerien und Abteilungen oder jede andere Stelle unter der Aufsicht der Zentralregierung hinsichtlich der betreffenden Tätigkeit.

Erläuternde Bemerkung

Im Fall der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften finden die Bestimmungen über Zentralregierung Anwendung. Regionale Organisationen oder Systeme zur Feststellung der Übereinstimmung können jedoch innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtet werden, den Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend regionale Organisationen oder Systeme für die Feststellung der Übereinstimmung unterliegen.

7. Stellen einer lokalen Regierung

Eine Regierung, die keine Zentralregierung ist (zB Mitglieder eines Bundesstaats, Provinzen, Länder, Kantone, Gemeinden, usw.), ihre Ministerien oder Abteilungen oder jede andere Stelle unter der Aufsicht einer solchen Regierung hinsichtlich der betreffenden Tätigkeit.

8. Nichtstaatliche Stelle

Eine Stelle, die keine Stelle einer Zentralregierung und keine Stelle einer lokalen Regierung ist, einschließlich einer nichtstaatlichen Stelle, die gesetzlich ermächtigt ist, eine technische Vorschrift durchzusetzen.

Anhang 2**TECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGENGRUPPEN**

Die folgenden Verfahren gelten für die nach Artikel 14 eingesetzten technischen Sachverständigengruppen.

1. Technische Sachverständigengruppen stehen unter der Aufsicht des Untersuchungsausschusses. Ihre Mandate und genauen Arbeitsverfahren werden vom Untersuchungsausschuß beschlossen, dem sie berichten.
2. Die Teilnahme an technischen Sachverständigengruppen ist auf fachlich anerkannte Personen mit Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet beschränkt.
3. Staatsbürger der Streitparteien werden ohne gemeinsame Zustimmung der Streitparteien nicht in einer technischen Sachverständigengruppe mitarbeiten, außer wenn unter besonderen Umständen der Untersuchungsausschuß befindet, daß der Bedarf an einem wissenschaftlichen Fachgutachten anders nicht gedeckt werden kann. Öffentliche Bedienstete der Streitparteien dürfen in einer technischen Sachverständigengruppe nicht mitarbeiten. Die Mitglieder einer technischen Sachverständigengruppe handeln in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter noch als Vertreter einer Organisation. Die Regierungen oder Organisationen werden ihnen daher keine Weisungen in bezug auf die der Sachverständigengruppe vorliegenden Angelegenheiten erteilen.
4. Technische Sachverständigengruppen können konsultieren und Informationen und technischen Rat von jeder ihnen geeignet erscheinenden Quelle einholen. Bevor eine technische Sachverständigengruppe solche Informationen oder solchen Rat von einer Quelle innerhalb der Jurisdiktion eines Mitglieds einholt, wird sie die Regierung dieses Mitglieds in Kenntnis setzen. Jedes Mitglied wird unverzüglich und vollständig jedes Ersuchen einer technischen Sachverständigengruppe um solche Informationen, die sie für notwendig und angemessen hält, beantworten.
5. Die Streitparteien haben Zugang zu allen einer technischen Sachverständigengruppe erteilten einschlägigen Auskünften, sofern diese nicht vertraulicher Natur sind. Der technischen Sachverständigengruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung, Organisation oder Person nicht preisgegeben werden. Wird von der technischen Sachverständigengruppe eine Auskunft verlangt, die sie aber nicht preisgeben darf, so stellt die Regierung, Organisation oder Person, die die Auskunft erteilt hat, eine

nichtvertrauliche Zusammenfassung der Auskunft zur Verfügung.

6. Die technische Sachverständigengruppe unterbreitet den betreffenden Mitgliedern einen Berichtsentwurf, um deren Stellungnahmen zu erhalten; sie wird diese im Schlußbericht gegebenenfalls berücksichtigen. Dieser Bericht wird auch den betreffenden Mitgliedern übergeben, wenn er dem Untersuchungsausschuß unterbreitet wird.

Anhang 3**KODEX DES GUTEN VERHALTENS FÜR DIE AUSARBEITUNG, ANNAHME UND ANWENDUNG VON NORMEN****Allgemeine Bestimmungen**

- A. Für die Zwecke dieses Kodex werden die Begriffsbestimmungen des Anhangs 1 zu diesem Übereinkommen angewandt.
- B. Dieser Kodex liegt zur Annahme durch jede Normenorganisation im Gebiet eines Mitglieds der WTO auf, sei es eine Stelle der Zentralregierung, einer lokalen Regierungsstelle oder einer nichtstaatlichen Stelle; jeder staatlichen regionalen Normenorganisation, wobei ein Mitglied oder mehrere Mitglieder Mitglieder der WTO sind; jeder nichtstaatlichen regionalen Normenorganisation, wobei ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihren Sitz im Gebiet eines Mitglieds der WTO haben (im folgenden zusammengefaßt „Normenorganisationen“ und einzeln „Normenorganisation“ genannt).
- C. Normenorganisationen, die diesen Kodex angenommen haben oder davon zurückgetreten sind, notifizieren diesen Umstand dem ISO/IEC-Informationszentrum in Genf. Die Notifikation enthält den Namen und die Anschrift der betreffenden Stelle und den Umfang ihrer gegenwärtigen und zu erwartenden Normungstätigkeiten. Die Notifikation kann entweder unmittelbar an das ISO/IEC-Informationszentrum oder durch die nationale Mitgliedsstelle bei der ISO/IEC, oder vorzugsweise je nach dem, durch das entsprechende nationale Mitglied oder die internationale Tochter der ISONET, gerichtet werden.

Materielle Bestimmungen

- D. In bezug auf Normen gewähren die Normenorganisationen den Waren mit Ursprung im Gebiet jedes Mitglieds der WTO keine ungünstigere Behandlung als den gleichartigen Waren nationalen Ursprungs und gleichartigen Waren mit Ursprung in irgendeinem anderen Land.
- E. Die Normenorganisationen stellen sicher, daß Normen nicht ausgearbeitet, angenommen oder angewandt werden in der Absicht oder mit der

- Wirkung, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.
- F. Sofern internationale Normen bestehen oder ihre Vollendung unmittelbar bevorsteht, wird die Normenorganisation diese oder entsprechende Teile hiervon als Grundlage für die Normen, die sie entwickelt, verwenden, ausgenommen, wo solche internationale Normen oder entsprechende Teile hiervon unwirksam oder ungeeignet sein würden, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzausmaßes oder grundlegender klimatischer oder geographischer Gegebenheiten oder grundlegender technologischer Probleme.
- G. In der Absicht, Normen auf möglichst breiter Grundlage zu harmonisieren, wird die Normenorganisation in angemessener Weise im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Ausarbeitung internationaler Normen betreffend den Gegenstand für welchen sie Normen angenommen hat oder anzunehmen beabsichtigt, durch entsprechende internationale Normenorganisationen voll teilnehmen. Für Normenorganisationen im Gebiet eines Mitglieds findet die Teilnahme an einer bestimmten internationalen Normungstätigkeit, wenn immer möglich, durch eine Delegation statt, die alle Normenorganisationen im Gebiet vertritt, das Normen betreffend den Gegenstand, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen hat oder anzunehmen beabsichtigt.
- H. Die Normenorganisation im Gebiet eines Mitglieds unternimmt jede Anstrengung, Doppelgeleisigkeit oder Überschneidung mit der Arbeit anderer Normenorganisationen auf dem nationalen Gebiet oder mit der Arbeit entsprechender internationaler Normenorganisationen zu vermeiden. Sie werden auch jede Anstrengung unternehmen, nationalen Konsens über die Normen, die sie entwickeln, zu erreichen. In gleicher Weise werden die regionalen Normenorganisationen jede Anstrengung unternehmen, Doppelgeleisigkeit oder Überschneidung mit der Arbeit entsprechender internationaler Normenorganisationen zu vermeiden.
- I. Soweit angebracht, umschreibt die Normenorganisation die Normen eher in bezug auf die Gebrauchstauglichkeit als in bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale.
- J. Mindestens einmal alle sechs Monate veröffentlicht die Normenorganisation ein Arbeitsprogramm mit ihrem Namen und Anschrift, den Normen, die sie laufend ausarbeitet und die sie im vorangegangenen Zeitraum angenommen hat. Eine Norm ist von dem Zeitpunkt an in Ausarbeitung, in dem eine Entscheidung getroffen wurde, eine Norm zu entwickeln bis zu ihrer Annahme. Die Titel der bestimmten Normenentwürfe werden auf Ersuchen in englischer, französischer oder spanischer Sprache zur Verfügung gestellt. Eine Mitteilung über das Bestehen des Arbeitsprogramms wird in einer nationalen oder gegebenenfalls regionalen Fachzeitschrift über Normungstätigkeiten veröffentlicht.
- Das Arbeitsprogramm wird für jede Norm in Übereinstimmung mit den ISONET-Regeln die den Gegenstand betreffende Klassifikation, den in der Entwicklung der Norm erreichten Stand und die Hinweise auf internationale Normen, die als Grundlage genommen wurden, angeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Arbeitsprogramms wird die Normenorganisation dessen Bestehen dem ISO/IEC-Informationszentrum in Genf notifizieren.
- Die Notifikation enthält den Namen und die Anschrift der Normenorganisation, den Namen und Nummer der Fachzeitschrift, in der das Arbeitsprogramm veröffentlicht ist, den Zeitraum für den das Arbeitsprogramm gilt, gegebenenfalls den Preis und wo es erhältlich ist. Die Notifikation kann unmittelbar an das ISO/IEC-Informationszentrum oder vorzugsweise, je nach dem, durch das entsprechende nationale Mitglied oder die internationale Tochter der ISONET gerichtet werden.
- K. Das nationale Mitglied der ISO/IEC wird jede Anstrengung unternehmen, Mitglied bei ISONET zu werden oder eine andere Stelle beauftragen, Mitglied zu werden, wie auch die fortgeschrittenste mögliche Art der Mitgliedschaft für ein ISONET-Mitglied zu erlangen. Andere Normenorganisationen werden jede Anstrengung unternehmen, sich mit dem ISONET-Mitglied zu assoziieren.
- L. Vor Annahme einer Norm gewährt die Normenorganisation einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen für die Unterbreitung von Stellungnahmen zum Normenentwurf durch interessierte Parteien im Gebiet eines Mitglieds der WTO. Dieser Zeitraum kann aber in Fällen, in denen dringende Angelegenheiten der Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt entstehen oder zu entstehen drohen, verkürzt werden. Spätestens zum Beginn des Zeitraums für Stellungnahmen veröffentlicht die Normenorganisation eine Mitteilung, die den Zeitraum für Stellungnahmen in der im Absatz J genannten Fachzeitschrift ankündigt. Solche Notifikationen schließen soweit möglich ein, ob der Normenentwurf von entsprechenden internationalen Normen abweicht.
- M. Auf Ersuchen jeder interessierten Partei im Gebiet eines Mitglieds der WTO wird die Normenorganisation unverzüglich eine Kopie des Normenentwurfs, den sie für Stellungnahmen unterbreitet hat, zur Verfügung stellen oder Vorsorge hiefür treffen. Alle für diese Dienstleistungen verrechneten Gebühren werden, abgesehen von den tatsächlichen Kosten

für die Versendung, dieselben für inländische wie für ausländische Parteien sein.

- N. Die Normenorganisation zieht bei der weiteren Ausarbeitung der Normen die während des Zeitraums für Stellungnahmen erhaltenen Stellungnahmen in Betracht. Stellungnahmen, die durch Normenorganisationen, die diesen Kodex des guten Verhaltens angenommen haben, erhalten wurden, werden auf Ersuchen so rasch wie möglich beantwortet. Die Antwort enthält eine Erläuterung, warum eine Abweichung von entsprechenden internationalen Normen notwendig ist.
- O. Wenn eine Norm angenommen wurde, wird sie unverzüglich veröffentlicht.
- P. Auf Ersuchen jeder interessierten Partei im Gebiet eines Mitglieds der WTO wird die Normenorganisation unverzüglich eine Kopie ihres jüngsten Arbeitsprogramms oder einer von ihr geschaffenen Norm zur Verfügung stellen oder Vorsorge hierfür treffen. Alle für diese Dienstleistungen verrechneten Gebühren werden, abgesehen von den tatsächlichen Kosten für die Versendung, dieselben für inländische wie für ausländische Parteien sein.
- Q. Die Normenorganisation wird wohlwollend prüfen und angemessene Gelegenheit für Konsultationen betreffend Vertretungen, die von Normenorganisationen, die diesen Kodex des guten Verhaltens angenommen haben, entsandt wurden, mit Bezug auf die Tätigkeit dieses Kodex bieten. Sie wird jede Anstrengung zur Bereinigung von Beschwerden unternehmen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE INVESTITIONSMASNAHMEN

Die Mitglieder,

in Berücksichtigung, daß die Minister in der Erklärung von Punta del Este übereingekommen sind, daß „nach einer Prüfung der Wirksamkeit von GATT-Bestimmungen betreffend die handelsbeschränkenden und handelsverzerrenden Auswirkungen von Investitionsmaßnahmen in Verhandlungen geeignete weitere Bestimmungen ausgearbeitet werden sollen, die notwendig sein könnten, um solche nachteilige Auswirkungen auf den Handel zu vermeiden“;

in dem Wunsch, die Erweiterung und schrittweise Liberalisierung des Welthandels zu fördern und die Investitionen über die internationalen Grenzen hinaus zu erleichtern, um so das wirtschaftliche Wachstum aller Handelspartner, im besonderen der Entwicklungsland-Mitglieder, bei Sicherung des freien Wettbewerbs zu erhöhen;

in Anbetracht der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder, im besonderen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder;

in der Erkenntnis, daß gewisse Investitionsmaßnahmen handelsbeschränkende und handelsverzerrende Auswirkungen haben können;

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen wird nur auf Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Handel mit Waren beziehen (in diesem Übereinkommen „TRIMs“ genannt) angewandt.

Artikel 2

Inländerbehandlung und mengenmäßige Beschränkungen

1. Vorbehaltlich anderer Rechte und Pflichten aus dem GATT 1994 wendet kein Mitglied eine mit den Bestimmungen des Artikels III oder des Artikels XI des GATT 1994 unvereinbare TRIM an.
2. Eine erläuternde Liste von TRIMs, die mit der Verpflichtung der Inländerbehandlung nach Artikel III Absatz 4 des GATT 1994 und der Verpflichtung der allgemeinen Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel XI Absatz 1 des GATT 1994 unvereinbar sind, ist im Anhang zu diesem Übereinkommen enthalten.

Artikel 3

Ausnahmen

Alle Ausnahmen nach dem GATT 1994 werden gegebenenfalls auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens angewandt.

Artikel 4

Entwicklungsland-Mitglieder

Einem Entwicklungsland-Mitglied steht es frei, zeitweise von den Bestimmungen des Artikels 2 in dem Ausmaß und in der Art und Weise, wie es der Artikel XVIII des GATT 1994, die Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 und die am 28. November 1979 angenommene Erklärung über aus Zahlungsbilanzgründen getroffene Handelsmaßnahmen (BISD 26S/205-209) gestatten, von den Bestimmungen der Artikel III und XI des GATT 1994 abzuweichen.

Artikel 5

Notifikation und Übergangsregelungen

1. Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifizieren die Mitglieder dem Rat für den Handel mit Waren alle nicht mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbaren TRIMs, die sie anwenden. Solche TRIMs allgemeiner oder

besonderer Art der Anwendung werden mit ihren wichtigsten Merkmalen notifiziert¹⁾.

2. Jedes Mitglied beseitigt im Falle eines entwickelten Mitgliedslandes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens alle gemäß Absatz 1 notifizierten TRIMs innerhalb von fünf Jahren im Falle eines Entwicklungsland-Mitglieds und innerhalb von sieben Jahren im Falle eines am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieds.
3. Auf Ersuchen kann der Rat für den Handel mit Waren die Übergangsfrist für die Beseitigung der gemäß Absatz 1 notifizierten TRIMs für ein Entwicklungsland-Mitglied, einschließlich eines am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieds, das besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens nachweist, verlängern. Bei Prüfung eines solchen Ersuchens berücksichtigt der Rat für den Handel mit Waren die individuelle Entwicklung und die Finanz- und Handelsbedürfnisse des betreffenden Mitglieds.
4. Während des Übergangszeitraums ändern die Mitglieder die Bestimmungen einer TRIM, die sie gemäß Absatz 1 notifiziert haben, wie sie am Tage des Inkrafttretens des WTO-Abkommens gegolten haben, nicht in der Art und Weise, daß der Grad der Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Artikels 2 erhöht wird. TRIMs, die weniger als 180 Tage vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens eingeführt wurden, genießen nicht die Vorteile der Übergangsregelungen gemäß Artikel 2.
5. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 2 kann ein Mitglied, um bestehende Unternehmen, die einer gemäß Absatz 1 notifizierten TRIM unterworfen sind, nicht zu schädigen, während des Übergangszeitraums dieselbe TRIM auf eine neue Investition anwenden, i) wenn die Waren einer solchen Investition ähnlich den Waren von bestehenden Unternehmen sind, und ii) wenn sie notwendig sind, Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zwischen den neuen Investitionen und bestehenden Unternehmen zu vermeiden. Jede auf eine neue Investition angewandte TRIM wird dem Rat für den Handel mit Waren notifiziert. Die Bestimmungen einer solchen TRIM werden in ihrer Wettbewerbsauswirkung den auf bestehende Unternehmen anwendbaren gleichwertig sein und zur selben Zeit beendet.

¹⁾ Im Falle von TRIMs, die nach einer Ermessensentscheidung angewandt werden, wird jede spezifische Anwendung notifiziert. Informationen, die legitime Handelsinteressen eines bestimmten Unternehmens verletzen würden, müssen nicht bekanntgegeben werden.

Artikel 6

Transparenz

1. Die Mitglieder bekräftigen im Hinblick auf die TRIMs ihre Bindung an die Verpflichtung zur Transparenz und Notifikation gemäß Artikel X des GATT 1994, an die Durchführung der „Notifikation“ gemäß der am 28. November 1979 angenommenen Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung sowie im Ministerbeschluß vom 15. April 1994 über Notifikationsverfahren.
2. Jedes Mitglied notifiziert dem Sekretariat die Bekanntmachungen, in denen die TRIMs gefunden werden können, einschließlich jener, die von regionalen und lokalen Regierungsstellen und Behörden in ihrem Gebiet angewandt werden.
3. Jedes Mitglied prüft wohlwollend Ersuchen um Auskunft und bietet angemessene Gelegenheit für Konsultationen über alle Fragen aus diesem Übereinkommen, die von einem anderen Mitglied aufgeworfen werden. Nach Artikel X des GATT 1994 wird von keinem Mitglied verlangt, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe die Durchführung von Gesetzen hindern oder auf andere Weise gegen das öffentliche Interesse wäre oder die legitimen Handelsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 7

Komitee für handelsbezogene Investitionsmaßnahmen

1. Ein Komitee für handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (in diesem Übereinkommen das „Komitee“ genannt) wird hiermit eingesetzt und steht allen Mitgliedern offen. Das Komitee wählt seinen eigenen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und tagt mindestens einmal jährlich und sonst auf Ersuchen eines Mitglieds.
2. Das Komitee erfüllt alle ihm durch den Rat für den Handel mit Waren zugewiesenen Aufgaben und bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, alle Angelegenheiten betreffend die Wirksamkeit und die Durchführung dieses Übereinkommens zu beraten.
3. Das Komitee überwacht die Wirksamkeit und Durchführung dieses Übereinkommens und berichtet hierüber jährlich dem Rat für den Handel mit Waren.

Artikel 8

Konsultationen und Streitbeilegung

Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden nach diesem Übereinkommen auf die Konsultationen und das Streitbeilegungsverfahren Anwendung.

Artikel 9**Überprüfung durch den Rat für den Handel mit Waren**

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens überprüft der Rat für den Handel mit Waren die Wirksamkeit dieses Übereinkommens und schlägt gegebenenfalls der Ministerkonferenz Textänderungen vor. Im Verlauf dieser Überprüfung erwägt der Rat für den Handel mit Waren, ob das Übereinkommen durch Bestimmungen über Investitionspolitik und Wettbewerbspolitik ergänzt werden soll.

Anhang**ERLÄUTERENDE LISTE**

1. TRIMs, die unvereinbar mit der Verpflichtung der Inländerbehandlung nach Artikel III Absatz 4 des GATT 1994 sind, umfassen solche, die nach innerstaatlichen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften zwingend oder durchsetzbar sind oder wenn ihre Einhaltung zur Erreichung eines Vorteils notwendig ist, und die erfordern:
 - a) den Kauf oder Gebrauch von Waren inländischen Ursprungs oder aus inländischer Quelle, die entweder durch bestimmte Waren, ihre Menge, ihren Wert oder im Verhältnis von Menge oder Wert zu seiner lokalen Erzeugung spezifiziert sind, oder
 - b) daß die Käufe oder der Gebrauch von eingeführten Waren durch ein Unternehmen bezogen auf Menge oder Wert der lokalen Waren, die es ausführt, beschränkt sind.
2. TRIMs, die mit der Verpflichtung der allgemeinen Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen nach Artikel XI Absatz 1 des GATT 1994 nicht vereinbar sind, umfassen auch die gemäß nationalem Gesetz oder Verwaltungsvorschriften zwingenden oder durchsetzbaren TRIMs, oder wenn ihre Einhaltung zur Erreichung eines Vorteils notwendig ist, und die folgendes beschränken:
 - a) die Einfuhr von in der lokalen Erzeugung der im Zusammenhang mit dieser verwendeten Waren durch ein Unternehmen, allgemein oder in einem Ausmaß, das auf die Menge oder den Wert der lokalen Erzeugung, die es ausführt, bezogen ist,
 - b) die Einfuhr von in der lokalen Erzeugung oder im Zusammenhang mit dieser verwendeten Waren durch ein Unternehmen, durch Beschränkung seines Zugangs zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland in einem Ausmaß, das auf den ausländischen Devisenzustrom dem Unternehmen zugerechnet wird oder

- c) die Ausfuhr oder den Verkauf zur Ausfuhr von Waren durch ein Unternehmen, die entweder durch bestimmte Waren, ihre Menge oder Wert oder im Verhältnis von Menge oder Wert zu seiner lokalen Erzeugung spezifiziert sind.

**ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG
DES ARTIKELS VI DES ALLGEMEINEN
ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994**

TEIL I**Artikel 1****Grundsätze**

Eine Antidumpingmaßnahme wird nur unter den im Artikel VI des GATT 1994 vorgesehenen Umständen und auf Grund von Untersuchungen angewendet, die gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens eingeleitet¹⁾ und durchgeführt wurden. Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung des Artikels VI des GATT 1994 in den Fällen, in denen Maßnahmen auf Grund von Antidumpinggesetzen oder Antidumpingverordnungen getroffen werden.

Artikel 2**Feststellung des Dumpings**

- 2.1 Im Sinne dieses Übereinkommens gilt eine Ware als Gegenstand eines Dumpings, das heißt, als unter ihrem Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht, wenn ihr Ausfuhrpreis im Handelsverkehr von einem Land in ein anderes niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.
- 2.2 Werden gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage oder der geringen Verkaufsmenge am Inlandsmarkt keinen passenden Vergleich zu²⁾, so wird die Dumpingspanne entweder durch einen Vergleich mit einem vergleichbaren Preis

¹⁾ Der Begriff „eingeleitet“ bezeichnet in diesem Übereinkommen die verfahrensmäßigen Schritte, durch die ein Mitglied eine Untersuchung nach Artikel 5 formell beginnt.

²⁾ Verkäufe gleichartiger Waren, welche zum Verbrauch auf dem inländischen Markt des Ausfuhrlandes bestimmt sind, werden üblicherweise als in genügender Menge zur Feststellung des Normalwertes angesehen, wenn solche Verkäufe mindestens 5 Prozent der Verkäufe der betreffenden Ware an das einführende Mitglied betragen, vorausgesetzt, daß ein niedrigeres Verhältnis annehmbar wäre, wenn der Nachweis gelingt, daß inländische Verkäufe in einem derartigen niedrigeren Verhältnis trotzdem einen Umfang erreicht haben, der einen angemessenen Vergleich ermöglicht.

der in einem Drittland ausgeführten gleichartigen Ware bestimmt, vorausgesetzt, daß es sich um einen repräsentativen Preis handelt, oder durch Vergleich mit den Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und allgemeine Kosten sowie für den Gewinn.

2.2.1 Verkäufe von gleichartigen Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes oder Verkäufe in ein Drittland zu einem Preis unter den Stückkosten (fix oder variabel) zuzüglich Verwaltungs-, Verkaufs- und Gemeinkosten können aus Preisgründen als nicht dem normalen Handelsverkehr zugehörig behandelt werden und können bei der Feststellung des Normalwertes im Falle der Feststellung durch die Behörden³⁾, daß solche Verkäufe während einer längeren Zeitspanne⁴⁾ in wesentlichen Mengen⁵⁾ getätigt wurden und dies zu Preisen, die während einer angemessenen Zeitspanne nicht kostendeckend sind, außer acht gelassen werden. Wenn Preise unter den Stückkosten zum Zeitpunkt des Verkaufs über dem gewogenen Mittel der Stückkosten im Untersuchungszeitraum liegen, sind solche Preise während einer angemessenen Zeitspanne als kostendeckend zu berücksichtigen.

2.2.1.1 Im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels werden die Kosten in der Regel auf der Grundlage der vom Exporteur oder Erzeuger geführten Aufzeichnungen berechnet, vorausgesetzt, daß solche Aufzeichnungen mit den allgemein angenommenen Grundsätzen der Buchführung des Ausfuhrlandes übereinstimmen und die mit der Erzeugung und dem Verkauf der betreffenden Ware zusammenhängenden Kosten angemessen darstellen. Die Behörden werden sämtliche vorhandenen Beweise bezüglich der richtigen Kostenzuordnung, einschließlich der Beweise, die vom Exporteur oder Erzeuger selbst im Zuge der Untersuchung beigelegt werden, berücksichtigen, um vor allem die angemessenen Amortisations- und Abschreibungszeiträume sowie die Vergünstigungen für Investitionsaufwendungen und andere Entwicklungskosten, falls solche

Kosten beim Exporteur oder Erzeuger früher schon angefallen sind, festzustellen. Die Kosten werden für jene nichtwiederkehrenden Kostenelemente, welche einer zukünftigen und/oder gegenwärtigen Erzeugung zugutekommen, oder für Umstände, in denen die Kosten während des Zeitraums der Prüfung durch die Anlaufphase⁶⁾ betroffen werden, angemessen berichtigt, falls dies nicht bereits als Kostenzuordnung in dieser lit. angegeben wurde.

2.2.2 Im Sinne des Absatzes 2 werden die Beträge für Verwaltungs-, Verkaufs- und Gemeinkosten sowie für den Gewinn auf der Grundlage von tatsächlichen Erzeugungs- und Verkaufsdaten im normalen Handelsverkehr einer gleichartigen Ware von einem in Überprüfung befindlichen Exporteur oder Erzeuger ermittelt. Sind solche Beträge auf dieser Grundlage nicht feststellbar, so können sie auf folgenden Grundlagen ermittelt werden:

- (i) durch tatsächliche vom betreffenden Exporteur oder Erzeuger für die Erzeugung und Verkäufe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes für Waren der gleichen allgemeinen Art angefallene und erzielte Beträge;
- (ii) durch den gewogenen Durchschnitt der tatsächlich angefallenen und erzielten Beträge durch andere in Untersuchung gezogene Erzeuger oder Exporteure hinsichtlich der Erzeugung und des Verkaufs von gleichartigen Waren auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes;
- (iii) durch jede andere angemessene Methode, sofern der Gewinnaufschlag nicht den Gewinn übersteigt, der üblicherweise von anderen Exporteuren oder Erzeugern bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird.

2.3 Liegt kein Ausfuhrpreis vor oder sind die zuständigen Behörden der Ansicht, daß der Ausfuhrpreis wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten keinen zuverlässigen Preisvergleich gestattet, so kann der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wer-

³⁾ In diesem Übereinkommen sind unter „Behörden“ solche auf angemessener höherer Ebene zu verstehen.

⁴⁾ Die längere Zeitspanne sollte üblicherweise ein Jahr, aber auf keinen Fall unter sechs Monaten betragen.

⁵⁾ Verkäufe unter Stückkosten werden in wesentlichen Mengen getätigt, wenn die Behörden feststellen, daß der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis der betreffenden Verkäufe zur Feststellung des Normalwertes unter den gewogenen durchschnittlichen Stückkosten liegt, oder daß der Umfang der Verkäufe unter den Stückkosten nicht unter 20 Prozent der betroffenen Verkäufe, die zur Feststellung des Normalwertes verwendet werden, liegt.

⁶⁾ Die Berichtigung der Anlaufphase berücksichtigt die Kosten am Ende des Anlaufzeitraumes oder, falls dieser Zeitraum sich über den Untersuchungszeitraum hinaus erstreckt, die jüngsten Kosten, welche durch die Behörden während der Untersuchung entsprechend berücksichtigt werden können.

den, oder, wenn die Waren nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft werden, in dem sie eingeführt wurden, auf einer von den Behörden festzusetzenden angemessenen Grundlage.

- 2.4 Ein richtiger Vergleich wird zwischen Ausführpreis und Normalwert erstellt. Dieser Vergleich wird auf der gleichen Handelsstufe erstellt, und zwar grundsätzlich auf der Stufe ab Werk und unter Zugrundelegung von Verkäufen, die zu möglichst nahe beieinander liegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden. Die Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, einschließlich Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung, in der Handelsstufe, in den Mengen, in den körperlichen Merkmalen und in den sonstigen, die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umständen werden jedesmal nach der Lage des Falles gebührend berücksichtigt ⁷⁾. In den im Absatz 4 genannten Fällen sollen auch zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstandene Kosten, einschließlich Zölle und Steuern, sowie angefallene Gewinne berücksichtigt werden. In Fällen, in denen der Preisvergleich nicht durchführbar ist, sollen die Behörden den normalen Wert auf der Handelsstufe festsetzen, die der Handelsstufe des errechneten Ausführpreises entspricht, oder wie in diesem Absatz gefordert, gebührend berücksichtigen. Die Behörden setzen die betroffenen Parteien davon in Kenntnis, welche Informationen zur Gewährleistung eines richtigen Vergleichs benötigen werden; sie werden diesen Parteien keine unzumutbare Beweislast auferlegen.
- 2.4.1 Erfordert der Vergleich nach Absatz 4 eine Währungsumrechnung, so soll eine solche Umrechnung unter Verwendung des Umrechnungskurses am Verkaufstag ⁸⁾ erfolgen, vorausgesetzt, daß, wenn ein Verkauf von Fremdwährung auf Terminmärkten unmittelbar an den betreffenden Ausführverkauf gebunden ist, der Umrechnungskurs des Terminverkaufs Anwendung findet. Kursschwankungen sind nicht zu berücksichtigen. Sollte eine Untersuchung stattfinden, räumen die Behörden den Exporteuren eine Mindestfrist von

60 Tagen zur Anpassung der Ausführpreise ein, um so die ununterbrochenen Schwankungen in den Umrechnungskursen während der Untersuchungszeit darzulegen.

- 2.4.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 zur Regelung eines richtigen Vergleichs, wird das Bestehen von Dumpingspannen üblicherweise während der Untersuchung auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen dem gewogenen durchschnittlichen normalen Wert und einem gewogenen Preisdurchschnitt aller vergleichbaren Ausführungsgeschäfte oder aber durch einen Vergleich zwischen normalem Wert und Ausführpreisen auf der Grundlage von Geschäft zu Geschäft ermittelt. Sollte die Behörde ein Modell von Ausführpreisen finden, welches sich von Käufer zu Käufer, von Region zu Region oder in verschiedenen Zeitabschnitten bedeutsam unterscheidet und wenn eine Begründung vorliegt, warum solche Unterschiede nicht entsprechend im Vergleich von einem zu anderen gewogenen Durchschnitt, oder von Geschäft zu Geschäft, berücksichtigt werden können, kann ein normaler auf einer gewogenen durchschnittlichen Grundlage erstellter Wert mit Preisen von einzelnen Ausführungsgeschäften verglichen werden.
- 2.5 Werden Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem Drittland in das einführende Mitglied ausgeführt, so wird der Preis zu dem diese Waren vom Ausfuhrland in das einführende Mitglied verkauft werden, in der Regel mit dem vergleichbaren Preis im Ausfuhrland verglichen. Es kann jedoch auch ein Vergleich mit dem Preis im Ursprungsland angestellt werden, zum Beispiel wenn die Waren durch das Ausfuhrland nur durchgeführt oder im Ausfuhrland nicht hergestellt werden, oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.
- 2.6 In diesem Übereinkommen ist unter dem Begriff „gleichartige Ware“ („like product“, „produit similaire“) eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder in Ermangelung einer solchen Ware eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.
- 2.7 Dieser Artikel gilt unbeschadet der zweiten ergänzenden Bestimmung zum Absatz 1 des Artikels VI der Anlage 1 zum GATT 1994.

⁷⁾ Es gilt als vereinbart, daß sich einige der oben genannten Faktoren überschneiden können und die Behörden werden sicherstellen, daß keine Anpassungen im Sinne dieser Bestimmung doppelt vorgenommen werden.

⁸⁾ Üblicherweise entspricht das Verkaufsdatum dem Vertragsdatum, dem Datum der Bestellung, der Bestätigung oder der Rechnung, je nachdem, worauf sich die Verkaufsbedingungen gründen.

Artikel 3**Feststellung der Schädigung⁹⁾**

- 3.1 Die Feststellung einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des GATT 1994 wird auf positive Beweise gestützt und erfordert eine objektive Prüfung a) des Umfanges der Dumpingimporte und ihrer Auswirkung auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Inlandsmarkt und b) der Folgen der Importe für die inländischen Erzeuger dieser Waren.
- 3.2 Bezüglich des Umfanges der Dumpingimporte prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Importe entweder absolut oder im Verhältnis zur Erzeugung oder zum Verbrauch im einführenden Mitglied stattgefunden hat. Bezüglich der Auswirkung der Dumpingimporte auf die Preise prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die Dumpingimporte im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des einführenden Mitglieds eingetreten ist oder, ob diese Importe in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären. Weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Beurteilung maßgebend.
- 3.3 Wenn Importe einer Ware aus mehreren Ländern als einem Land gleichzeitig Anti-Dumpinguntersuchungen unterliegen, können die untersuchenden Behörden die Auswirkungen solcher Importe nur zusammenfassend beurteilen, falls sie feststellen, daß a) die festgestellte Dumpingspanne im Verhältnis zu den Importen aus jedem Land über dem im Artikel 5 Absatz 8 definierten geringen Werten liegt und der Umfang der Importe aus jedem Land nicht unbeachtlich ist und b) eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Importe im Lichte der Wettbewerbsbedingungen zwischen den eingeführten Waren und den Wettbewerbsbedingungen und zwischen den eingeführten Waren und den gleichartigen inländischen Waren angemessen ist.
- 3.4 Die Prüfung der Auswirkungen der Dumpingimporte auf den betroffenen inländischen Wirtschaftszweig umfaßt eine Beur-

teilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und Wirtschaftsindizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges beeinflussen, wie tatsächliche und potentielle Verringerung des Absatzes, des Gewinns, der Erzeugung, des Marktanteils, der Produktivität, der Investitionserträge oder der Kapazitätsauslastung; Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen; die Größe der Dumpingspanne; tatsächliche und potentielle negative Auswirkungen auf Cash-flow, Lagerhaltung, Beschäftigung, Löhne, Wachstum, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Diese Liste ist nicht erschöpfend und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind für die Entscheidung ausschlaggebend.

- 3.5 Es muß nachgewiesen werden, daß die Dumpingimporte, durch die Auswirkungen des Dumpings, wie in den Absätzen 2 und 4 dargestellt, eine Schädigung im Sinne dieses Übereinkommens verursachen. Der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen Dumpingimporten und der Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges stützt sich auf die Prüfung aller erheblichen Beweise seitens der Behörden. Die Behörden prüfen auch alle anderen bekannten Faktoren als die Dumpingimporte, die gleichzeitig den inländischen Wirtschaftszweig schädigen und die Schädigungen, die durch diese anderen Faktoren verursacht wurden, dürfen nicht den Dumpingimporten zur Last gelegt werden. Faktoren, welche diesbezüglich von Bedeutung sein könnten, sind unter anderem, der Einfuhrumfang sowie die Preise von nicht zu Dumpingpreisen verkauften Einfuhrwaren, eine geringere Nachfrage oder eine Änderung im Konsumverhalten, handelsbeschränkende Maßnahmen und Wettbewerb zwischen ausländischen und inländischen Erzeugern, Technologieentwicklungen sowie die Ausführleistung und Produktivität des inländischen Wirtschaftszweiges.
- 3.6 Die Auswirkung der Dumpingimporte wird in bezug auf die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware bewertet, wenn die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung dieser Produktion anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Verkäufe und Gewinn des Erzeugers erlauben. Läßt sich diese Erzeugung nicht abgrenzen, so wird die Auswirkung der Dumpingimporte an ihrem Einfluß auf die Erzeugung der kleinsten, die gleichartigen Waren miteinschließende Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

⁹⁾ Soweit nicht anders bestimmt, bedeutet der Begriff „Schädigung“ im Sinne dieses Übereinkommens, daß ein inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird, oder bedeutend geschädigt zu werden droht, oder, daß die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird und ist gemäß den Bestimmungen dieses Artikels auszulegen.

3.7 Die Feststellung, daß eine materielle Schädigung droht, muß auf Tatsachen und nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen¹⁰⁾. Um das Vorhandensein einer bevorstehenden materiellen Schädigung festzustellen, sollen die Behörden, unter anderem, folgende Faktoren berücksichtigen:

- (i) eine erhebliche Steigerungsrate von Dumpingimporten für den inländischen Wirtschaftszweig, welche die Wahrscheinlichkeit einer wesentlich gesteigerten Einfuhr anzeigt;
- (ii) ausreichend frei verfügbare Kapazitäten seitens des Exporteurs oder ein wesentlicher, unmittelbar bevorstehender Kapazitätswachstum als Indiz von erheblich gesteigerten Dumpingausfuhren auf den Markt des einführenden Mitglieds, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verfügbarkeit anderer Auslandsmärkte für die Aufnahme zusätzlicher Ausfuhren;
- (iii) ob die Preise der Einfuhren eine wesentlich ungünstig beeinflussende oder dämpfende Auswirkung auf die Inlandspreise haben werden, wobei dies zu einem erhöhten Einfuhrbedarf führen würde; und
- (iv) Lagerhaltung der zu untersuchenden Ware.

Keiner dieser Faktoren ist für sich selbst notwendigerweise für die Beurteilung maßgebend, aber in ihrer Gesamtheit müssen sie zur Schlußfolgerung führen, daß weitere Dumpingausfuhren unmittelbar bevorstehen, und daß, ohne Schutzmaßnahmen, dies zu einer materiellen Schädigung führen würde.

3.8 In den Fällen, in denen Dumpingimporten eine Schädigung zu verursachen drohen, ist die Frage der Anwendung von Antidumpingmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu erwägen und zu entscheiden.

Artikel 4

Bestimmung des Begriffes „inländischer Wirtschaftszweig“

4.1 Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „inländischer Wirtschaftszweig“ alle inländischen Erzeuger gleich-

¹⁰⁾ Ein Beispiel, wenn auch kein entscheidendes, ist gegeben, wenn überzeugende Gründe für die Annahme bestehen, daß in naher Zukunft die Einfuhr der betreffenden Ware zu Dumpingpreisen erheblich zunehmen wird.

artiger Waren oder diejenigen unter ihnen, deren Erzeugung insgesamt einen erheblichen Anteil an der gesamten Inlandserzeugung dieser Ware ausmacht, dabei gilt jedoch folgendes.

- (i) sind Erzeuger mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden¹¹⁾ oder selbst Importeure der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist, so ist es zulässig, unter dem Begriff „inländischer Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Erzeuger zu verstehen;
- (ii) unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gebiet eines Mitglieds hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in zwei oder mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein eigener Wirtschaftszweig angesehen werden, wenn a) die Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt absetzen und b) die Nachfrage auf diesem Markt nicht zu einem wesentlichen Teil von Erzeugern der betreffenden Ware gedeckt wird, die ihren Standort in einem anderen Teil des Gebiets haben. Unter diesen Umständen kann die Feststellung einer Schädigung getroffen werden, wenn ein wesentlicher Teil des gesamten inländischen Wirtschaftszweiges nicht geschädigt wird, sofern es zu einer Konzentration von Dumpingimporten in einen solchen isolierten Markt kommt und sofern die Dumpingimporten eine Schädigung der Erzeuger der gesamten oder fast der gesamten Erzeugung in einem solchen Markt verursachen.

4.2 Werden die Erzeuger eines bestimmten Gebiets, das heißt, eines Marktes im Sinne des Absatzes 1 lit. b als eigener inländischer Wirtschaftszweig angesehen, so werden Dumpingzölle nur auf die zum Endverbrauch in diesem Gebiet bestimmten

¹¹⁾ Im Sinne dieses Absatzes werden Erzeuger als mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden nur betrachtet, wenn a) einer von ihnen direkt oder indirekt den anderen kontrolliert; oder b) beide von ihnen direkt oder indirekt von einer dritten Person kontrolliert werden; oder c) sie gemeinsam, direkt oder indirekt, eine dritte Person kontrollieren, vorausgesetzt es bestehen Gründe zur Annahme, daß die Verbundenheit bewirkt, daß der betroffene Erzeuger anders handelt als die nicht geschäftlich verbundenen Erzeuger. Im Sinne dieses Absatzes gilt eine Person als die kontrollierende, wenn sie gesetzlich oder betrieblich in der Lage ist, Zwang auszuüben oder Weisungen einem anderen zu erteilen.

Waren erhoben¹²⁾. Ist nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des einführenden Mitglieds die Erhebung von Antidumpingzöllen auf dieser Grundlage nicht zulässig, so darf das einführende Mitglied Antidumpingzölle ohne Beschränkung nur erheben, wenn a) den Exporteuren Gelegenheit gegeben worden ist, die Ausfuhren zu Dumpingpreisen in das betreffende Gebiet einzustellen oder Zusicherungen nach Artikel 8 abzugeben und derartige Zusicherungen nicht innerhalb kürzester Frist und in kürzester Form erfolgt sind und b) diese Zölle nicht allein auf Waren bestimmter Erzeuger, die das betreffende Gebiet beliefern, erhoben werden können.

- 4.3 Haben zwei oder mehr Länder im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 8 lit. a des GATT 1994 einen solchen Integrationsgrad erreicht, daß sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, so gelten die Erzeuger des gesamten Integrationsgebiets als inländischer Wirtschaftszweig im Sinne des Absatzes 1.
- 4.4 Artikel 3 Absatz 6 findet auf diesen Artikel Anwendung.

Artikel 5

Einleitung des Verfahrens und anschließende Prüfung

- 5.1 Eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Ausmaßes und der Auswirkung eines behaupteten Dumpings wird auf Grund eines schriftlichen Antrags eingeleitet, der von dem betroffenen inländischen Wirtschaftszweig oder in seinem Namen gestellt wird, sofern nicht Absatz 6 Anwendung findet.
- 5.2 Ein Antrag nach Absatz 1 muß Beweismittel für das Vorliegen a) eines Dumpings, b) einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des GATT 1994 in der Auslegung durch dieses Übereinkommens und c) eines Kausalzusammenhangs zwischen den Dumpingimporten und der behaupteten Schädigung enthalten. Einfache Behauptungen, welche nicht auf einschlägige Beweise gestützt sind, können nicht als den Erfordernissen dieses Absatzes entsprechend angesehen werden. Der Antrag hat folgende, dem Antragsteller zur Verfügung stehende Angaben, zu enthalten:
- (i) die Identität des Antragstellers, sowie eine Beschreibung des Umfangs und Wertes der inländischen Erzeugung

der gleichartigen durch den Antragsteller erzeugten Ware. Wenn ein schriftlicher Antrag im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges gestellt wird, ist im Antrag der Wirtschaftszweig in dessen Namen der Antrag mit einer Aufstellung aller bekannten inländischen Erzeuger der gleichartigen Ware (oder eines Zusammenschlusses inländischer Erzeuger einer gleichartigen Ware) gestellt wird, zu benennen und auch, soweit möglich, eine Beschreibung des Umfangs und Wertes einer gleichartigen Ware aus inländischer Erzeugung von diesem Erzeuger;

- (ii) eine vollständige Beschreibung der Ware, die angeblich Gegenstand des Dumpings ist, Namen des Ursprungslandes oder der Ursprungsländer oder der betreffenden Ausfuhrländer, die Identität des bekannten Exporteurs oder ausländischen Erzeugers sowie eine Liste bekannter Importeure der betreffenden Ware;
- (iii) Angaben über den Verkaufspreis der betreffenden Ware, sofern sie zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes, der Ursprungsländer oder zur Ausfuhr bestimmt ist (oder, wo zulässig, Angaben über den Verkaufspreis der Ware aus dem Ursprungsland, oder den Ursprungs- oder Ausfuhrländern an ein Drittland oder Drittländer oder den errechneten Wert der Ware) und Angaben über Ausführpreise oder, wenn zutreffend, den Wiederverkaufspreis der Ware an einen unabhängigen Käufer im Gebiet des einführenden Mitglieds;
- (iv) Angaben, welche die Entwicklung des Umfangs der angeblichen Dumpingimporten betreffen, Auswirkung dieser Einfuhren auf die Preise einer gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt und die sich daraus ergebende Belastung des inländischen Wirtschaftszweiges, beispielsweise durch den Einfluß von wesentlichen Faktoren und Indizes auf den inländischen Wirtschaftszweig, die im Artikel 3 Absätze 2 und 4 angeführt sind.
- 5.3 Die Behörden prüfen die Genauigkeit und Angemessenheit der im Antrag vorgesehenen Beweismittel, um festzustellen, ob ausreichende Beweismittel vorliegen, die die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.
- 5.4 Eine Untersuchung wird nach Absatz 1 nur dann eingeleitet, wenn die Behörden auf Grund einer Prüfung den Unterstützungs-

¹²⁾ In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „erheben“ eine endgültige oder abschließende Festsetzung oder Einhebung eines Zolles oder einer Abgabe.

- oder Ablehnungsgrad des Antrags seitens der inländischen Erzeuger einer gleichartigen Ware festgestellt haben¹³⁾, daß der Antrag vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges eingebracht worden ist¹⁴⁾. Der Antrag wird als „vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges eingebracht“ betrachtet, wenn er von den inländischen Erzeugern, deren gemeinsame Erzeugung über 50 Prozent der Gesamterzeugung der gleichartigen Ware beträgt, unterstützt wird, welche von dem Teil des inländischen Wirtschaftszweiges erzeugt wird, der die Zustimmung oder Ablehnung des Ansuchens bekundet. Wenn das Ansuchen jedoch nur von jenen inländischen Erzeugern unterstützt wird, die über weniger als 25 Prozent der gesamten Erzeugung der gleichartigen vom inländischen Wirtschaftszweig erzeugten Ware verfügen, wird keine Untersuchung eingeleitet.
- 5.5 Die Behörden vermeiden die öffentliche Bekanntmachung eines Antrags zur Einleitung einer Untersuchung, sofern nicht eine Entscheidung zur Einleitung einer Untersuchung getroffen worden ist. Jedoch notifizieren die Behörden der Regierung des betroffenen ausführenden Mitglieds den Erhalt eines ordnungsgemäß belegten Antrags vor Einleitung einer Untersuchung.
- 5.6 Unter besonderen Umständen können die Behörden entscheiden, eine Untersuchung ohne ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen seitens des oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges einzuleiten. Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn genügend Beweise über Dumping, Schädigung und einen kausalen Zusammenhang nach Absatz 2 zur Rechtfertigung der Einleitung einer Untersuchung vorliegen.
- 5.7 Die Beweismittel für das Dumping und die Schädigung werden gleichzeitig geprüft
- bei der Entscheidung zur allfälligen Einleitung einer Untersuchung und
 - danach, im Verlauf der Untersuchung, beginnend zu einem Zeitpunkt, der nicht nach dem frühesten Zeitpunkt liegen darf, von dem an gemäß diesem Übereinkommen vorläufige Maßnahmen angewendet werden können.
- 5.8 Sind die zuständigen Behörden überzeugt, daß die Beweise für das Dumping oder für die Schädigung nicht ausreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen, so wird der Antrag umgehend zurückgewiesen und die Untersuchung umgehend eingestellt. Ist die Dumpingspanne oder der Umfang der tatsächlichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig, so wird die Untersuchung umgehend eingestellt. Die Dumpingspanne wird als geringfügig betrachtet, wenn sie unter 2 Prozent, gemessen als Prozentsatz des Ausführpreises, beträgt. Der Umfang der Dumpingeinfuhren wird üblicherweise als geringfügig betrachtet, wenn der Umfang der Dumpingeinfuhren aus einem bestimmten Land unter 3 Prozent der Einfuhren einer gleichartigen Ware in das einführende Mitglied beträgt, es sei denn, die Länder, welche einzeln über weniger als 3 Prozent der Einfuhren der gleichartigen Ware des einführenden Mitglieds verfügen, zusammen über mehr als 7 Prozent der Einfuhren der gleichartigen Ware des einführenden Mitglieds verfügen.
- 5.9 Ein Antidumpingverfahren steht der Zollabfertigung nicht entgegen.
- 5.10 Wenn keine besonderen Umstände eintreten, werden Untersuchungen innerhalb eines Jahres, spätestens ab 18 Monate nach ihrer Einleitung, abgeschlossen.

Artikel 6

Beweise

- 6.1 Allen interessierten Parteien wird mitgeteilt, welche Auskünfte die Behörden benötigen und sie erhalten ausreichend Gelegenheit schriftlich alle Beweismittel vorzulegen, deren Verwendung sie in der anhängigen Antidumping-Untersuchung für zweckdienlich halten.
- 6.1.1 Exporteuren oder ausländischen Erzeugern wird eine Frist von 30 Tagen zur Beantwortung der ihnen anlässlich der Antidumping-Untersuchung übermittelten Fragebögen eingeräumt¹⁵⁾. Gebührende Berücksichtigung soll auch jedes Ersuchen um Verlängerung der 30-Tage-Frist finden, und nach Bekanntgabe der Gründe soll eine Verlängerung, wann immer möglich, gewährt werden.

¹³⁾ Im Falle von zersplitterten Wirtschaftszweigen mit einer ungewöhnlich hohen Zahl von Erzeugern können die Behörden Unterstützung und Ablehnung mittels statistisch gültigen Proben feststellen.

¹⁴⁾ Die Mitglieder sind sich bewußt, daß in den Gebieten von bestimmten Mitgliedern, Angestellte inländischer Erzeuger gleichartiger Waren oder Vertreter dieser Angestellten, einen Antrag auf Untersuchung nach Absatz 1 einbringen oder unterstützen können.

¹⁵⁾ Als allgemeine Regel wird die Frist für Exporteure ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Fragebogens berechnet, wobei angenommen wird, daß das Einlangen eine Woche nach Absenden an den Empfänger oder nach Übermittlung an den betreffenden diplomatischen Vertreter des ausführenden Mitglieds oder aber, im Falle eines gesonderten Zollgebiet-Mitglieds an einen offiziellen Vertreter des ausführenden Gebiets, gilt.

- 6.1.2 Die Beweismittel, welche von einer betroffenen Partei schriftlich vorgelegt werden, werden umgehend den anderen betroffenen Parteien, die an der Untersuchung teilnehmen, zur Verfügung gestellt, es sei denn, es besteht Anlaß, vertrauliche Angaben zu schützen.
- 6.1.3 Nach Einleitung der Untersuchung werden die Behörden den bekanntermaßen betroffenen Exporteuren sowie den Regierungen der ausführenden Mitglieder den vollen Wortlaut des schriftlichen Antrags, welchen sie gemäß Artikel 5 Absatz 1 erhalten haben, übermitteln¹⁶⁾ und ihn, auf Ersuchen den anderen betroffenen Parteien zugänglich machen. Vertraulichen Angaben wird nach Absatz 5 besonderer Schutz gewährt.
- 6.2 Während der Antidumping-Untersuchung haben alle Parteien uneingeschränkt Gelegenheit, ihre Interessen zu verteidigen. Zu diesem Zweck geben die zuständigen Behörden allen unmittelbar interessierten Parteien auf Antrag Gelegenheit, mit den Parteien zusammenzutreffen, die entgegengesetzte Interessen vertreten, damit widersprechende Ansichten geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei ist der notwendigen Vertraulichkeit und den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Eine Partei ist nicht verpflichtet, an einer solchen Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich. Interessierte Parteien haben auch Anspruch darauf, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen, Angaben mündlich vorzubringen.
- 6.3 Mündliche Angaben nach Absatz 2 werden von den Behörden nur dann berücksichtigt, wenn sie schriftlich nachgereicht und anderen betroffenen Parteien, wie im Absatz 2 lit. b vorgesehen, zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4 Die Behörden geben den interessierten Parteien, falls durchführbar, zeitgerecht Gelegenheit, alle für die Darlegung ihres Standpunktes erheblichen Unterlagen einzusehen, die von den Behörden in einer Antidumping-Untersuchung verwendet werden und nicht im Sinne des Absatzes 6 vertraulich sind, sowie auf Grund dieser Unterlagen Stellungnahmen vorzubereiten.
- 6.5 Alle Auskünfte, die ihrer Natur nach vertraulich sind (beispielsweise, weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Auskünfte erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre) oder von den Parteien für eine Untersuchung vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von den Untersuchungsbehörden vertraulich zu behandeln. Diese Auskünfte dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Partei, die sie erteilt hat, preisgegeben werden¹⁷⁾.
- 6.5.1 Die Behörden werden interessierte Parteien, die vertrauliche Auskünfte erteilen, veranlassen, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassungen enthalten genügend Einzelheiten, um den wesentlichen Inhalt der vertraulichen Auskünfte verstehen zu können. Unter außergewöhnlichen Umständen können die Parteien erklären, daß sich diese Auskünfte nicht für eine Zusammenfassung eignen. Unter solchen außergewöhnlichen Umständen sind die Gründe anzugeben, die eine Zusammenfassung unmöglich machen.
- 6.5.2 Ist jedoch nach Ansicht der betreffenden Behörden ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist der Auskunftgeber weder bereit, die Angaben bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können die Behörden diese Angaben unberücksichtigt lassen, sofern ihnen nicht aus geeigneter Quelle überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zutreffen.
- 6.6 Die Behörden werden sich im Verlauf der Untersuchungen, außer unter den im Absatz 8 vorgesehenen Umständen, davon überzeugen, daß die von den betroffenen Parteien gemachten Angaben, auf denen sich ihr Ermittlungsergebnis stützt, zutreffend sind¹⁸⁾.
- 6.7 Zur Nachprüfung oder Ergänzung der erhaltenen Angaben können die Behörden erforderlichenfalls im Gebiet anderer Mitglieder Untersuchungen anstellen, vorausgesetzt, daß sie die Zustimmung der betroffenen Unternehmen erhalten, die Vertreter der Regierung des betroffenen Mitglieds offiziell unterrichten und dieses Mitglied keine Einwände gegen die Untersuchung erhebt. Die im Anhang 1 beschriebene Vorgangsweise wird auf Untersuchungen angewendet, die im Gebiet anderer

¹⁶⁾ Es besteht Einvernehmen, daß im Falle einer besonders hohen Zahl von Exporteuren der volle Wortlaut des schriftlichen Antrags nur den Behörden des ausführenden Mitglieds oder den betroffenen Handelsvertretungen zur Verfügung gestellt werden soll.

¹⁷⁾ Die Mitglieder sind sich bewußt, daß im Gebiet gewisser Mitglieder die Preisangabe auf Grund von enggefaßten Schutzbestimmungen verlangt werden kann.

¹⁸⁾ Die Mitglieder sind sich darüber einig, daß Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Auskünften nicht willkürlich abgelehnt werden sollen.

- Mitglieder durchgeführt werden. Die Behörden werden, sofern es sich nicht um den Schutz vertraulicher Unterlagen handelt, die Ergebnisse solcher Untersuchungen zugänglich machen oder sie nach Absatz 11 den betroffenen Unternehmen mitteilen und solche Ergebnisse den Antragstellern zur Verfügung stellen.
- 6.8 Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu erforderlichen Angaben oder stellt sie erforderliche Angaben nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung, oder behindert sie erheblich das Verfahren, so können vorläufige und endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art auf Grund der verfügbaren Tatsachen getroffen werden. Die Bestimmungen des Anhangs II sind bei Anwendung dieses Absatzes zu beachten.
- 6.9 Die Behörden setzen vor einer endgültigen Feststellung alle interessierten Parteien über die wesentlichen zu berücksichtigenden Tatsachen in Kenntnis, welche die Grundlage der Entscheidung bilden, ob endgültige Maßnahmen Anwendung finden. Diese Bekanntmachung soll zeitgerecht stattfinden, um es den Parteien zu ermöglichen, ihre Interessen zu verteidigen.
- 6.10 Die Behörden setzen in der Regel eine individuelle Dumpingspanne für jeden bekannten Exporteur oder betroffenen Erzeuger der in Untersuchung befindlichen Ware fest. Sollte die Anzahl der Exporteure, Erzeuger, Importeure oder betroffenen Warenarten für eine Feststellung so groß sein, daß eine solche Feststellung undurchführbar ist, können die Behörden ihre Untersuchung auf eine angemessene Anzahl interessierter Parteien oder Warenmuster beschränken, die auf Grund von Angaben, die für die Behörden zum Zeitpunkt der Auswahl verfügbar und statistisch gültig sind oder aber die Untersuchung auf den höchsten Prozentsatz des Umfangs der Ausfuhren aus dem betreffenden Land, die in angemessener Weise untersucht werden können.
- 6.10.1 Die Auswahl von Exporteuren, Erzeugern, Importeuren oder Warenarten, welche nach diesem Absatz getätigt wird, findet vorzugsweise in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den betroffenen Exporteuren, Erzeugern oder Importeuren statt.
- 6.10.2 In Fällen, in denen die Behörden nach diesem Absatz ihre Untersuchungen eingeschränkt haben, werden trotzdem für jeden ursprünglich nicht ausgewählten Exporteur oder Erzeuger, der die Angaben rechtzeitig vorlegt, um im Zuge der Untersuchung berücksichtigt zu werden, eine individuelle Dumpingspanne festsetzen, es sei denn, die Zahl der Exporteure und Erzeuger wäre so groß, daß eine individuelle Prüfung die Behörden übermäßig belasten und die zeitgerechte Beendigung der Untersuchung verhindern würde. Freiwillige Stellungnahmen sind möglich.
- 6.11 Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „interessierte Parteien“:
- (i) einen Exporteur oder ausländischen Erzeuger oder den Importeur einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder eine Handels- oder Wirtschaftsvereinigung, deren überwiegende Zahl von Mitgliedern Erzeuger, Exporteure oder Importeure einer solchen Ware sind;
 - (ii) die Regierung des ausführenden Mitglieds; und
 - (iii) den Erzeuger der gleichartigen Ware im einführenden Mitglied oder eine Handels- und Wirtschaftsvereinigung, deren überwiegende Zahl von Mitgliedern, die gleichartige Ware im Gebiet des einführenden Mitglieds erzeugen.
- Diese Liste hindert die Mitglieder nicht daran, inländische oder ausländische Parteien, die oben nicht angeführt wurden, als interessierte Parteien einzubeziehen.
- 6.12 Die Behörden werden es den gewerblichen Verbrauchern der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, als auch den maßgeblichen Konsumentenorganisationen in Fällen, in denen die Ware üblicherweise im Einzelhandel erhältlich ist, ermöglichen, Auskünfte zu erteilen, die für die Untersuchung bezüglich Dumping, Schädigung und Kausalität von Bedeutung sind.
- 6.13 Die Behörden werden die auftretenden Schwierigkeiten beim Erteilen der erforderlichen Auskünfte berücksichtigen, besonders bei kleineren Unternehmen und jede mögliche Hilfe gewähren.
- 6.14 Die oben angeführten Verfahren sollen die Behörden eines Mitglieds gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht daran hindern, ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 7

Vorläufige Maßnahmen

- 7.1 Vorläufige Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn:
- (i) eine Untersuchung im Sinne des Artikels 5 eingeleitet wurde, eine öffentliche Bekanntmachung darüber

- erfolgt ist und die interessierten Parteien ausreichend Gelegenheit erhalten haben, Auskünfte oder Stellungnahmen abzugeben;
- (ii) eine bejahende vorläufige Feststellung von Dumping und folgender Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges erfolgt ist; und
- (iii) die betroffenen Behörden solche Maßnahmen für notwendig erachten, um eine Schädigung während der Dauer des Verfahrens zu verhindern.
- 7.2 Vorläufige Maßnahmen können darin bestehen, daß ein vorläufiger Zoll erhoben oder vorzugsweise Sicherheitsleistung durch Barhinterlegung oder Bürgschaft in Höhe des vorläufig geschätzten Antidumpingzolls gefordert wird, wobei die vorläufig geschätzte Dumpingspanne nicht überschritten werden darf. Die Aussetzung der endgültigen Verzollung ist eine angemessene vorläufige Maßnahme, sofern der tarifmäßige Zoll und der geschätzte Betrag des Antidumpingzolls angegeben werden und die Aussetzung der endgültigen Verzollung denselben Bedingungen unterliegt wie andere vorläufige Maßnahmen.
- 7.3 Vorläufige Maßnahmen werden nicht vor 60 Tagen ab Einleitung der Untersuchung angewendet.
- 7.4 Vorläufige Maßnahmen sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken; dieser darf vier Monate oder — wenn die zuständigen Behörden auf Antrag von Exporteuren, die über einen wesentlichen Prozentsatz des betroffenen Handels verfügen, dies beschließen — sechs Monate nicht überschreiten. Falls die Behörden im Zuge einer Untersuchung prüfen, ob ein niedrigerer Zoll als die Dumpingspanne die Schädigung beseitigen würde, kann die Zeitspanne sechs beziehungsweise neun Monate betragen.
- 7.5 Bei der Anwendung vorläufiger Maßnahmen werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 9 befolgt.
- 8.2 Preisverpflichtungen dürfen von den Exporteuren weder verlangt noch angenommen werden, sofern die Behörden des einführenden Mitglieds keine bejahende vorläufige Feststellung von Dumping und der aus solchem Dumping verursachten Schädigung getroffen haben.
- 8.3 Angebotene Verpflichtungen brauchen nicht angenommen zu werden, wenn die Behörden die Annahme für schwer durchführbar halten, zum Beispiel wenn die Zahl der tatsächlichen oder möglichen Exporteure zu groß ist oder, wenn andere Gründe, einschließlich allgemeiner Verfahrensweisen, dagegen sprechen. Die Behörden teilen dem Exporteur die Gründe mit, die sie dazu bewogen haben, die Annahme einer Verpflichtung als ungeeignet anzusehen, sollte sich ein solcher Fall ergeben; sie bieten dem Exporteur weitgehend die Gelegenheit, Stellungnahmen hiezu abzugeben.
- 8.4 Wird eine Verpflichtung angenommen, so ist die Untersuchung des Dumpings und der Schädigung trotzdem abzuschließen, wenn der Exporteur dies wünscht oder die Behörden es beschließen. Wird in einem solchen Fall festgestellt, daß kein Dumping oder keine Schädigung vorliegt, so wird die Verpflichtung automatisch hinfällig, sofern die Feststellung weitgehend auf das Bestehen einer Preisverpflichtung zurückzuführen ist. In solchen Fällen können die Behörden verlangen, daß eine Verpflichtung über einen angemessenen Zeitraum im Einklang mit diesem Übereinkommen aufrechtzuerhalten ist. Im Falle einer bejahenden Feststellung von Dumping und Schädigung, wird die Verpflichtung entsprechend ihren Bedingungen und den Bestimmungen dieses Übereinkommens beibehalten.
- 8.5 Preisverpflichtungen können von den Behörden des einführenden Mitglieds vorgeschlagen werden, aber kein Exporteur ist gezwungen, eine solche Verpflichtung einzugehen. Die Tatsache, daß die Exporteure solche Verpflichtungen nicht anbieten oder einer Aufforderung zu

Artikel 8

Verpflichtungen bezüglich der Preise

- 8.1 Ein Verfahren kann ¹⁹⁾ ohne Anwendung von vorläufigen Maßnahmen oder Antidumpingzöllen ausgesetzt oder beendet werden, wenn sich der Exporteur freiwillig und in zufriedenstellender Form verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhr zu Dumpingpreisen in das betref-

¹⁹⁾ Das Wort „kann“ ist nicht so auszulegen, daß eine Fortsetzung des Verfahrens bei gleichzeitiger Erfüllung von Preisverpflichtungen gestattet ist; ausgenommen sind Fälle, in denen Absatz 4 gilt.

solchen Verpflichtungen nicht nachkommen, darf sich nicht nachteilig auf die Prüfung des Falles auswirken. Den Behörden steht es jedoch frei, festzustellen, daß eine drohende Schädigung eher eintreten wird, wenn die Dumpingeinfuhren andauern.

- 8.6 Die Behörden eines einführenden Mitglieds können von jedem Exporteur, dessen Verpflichtung sie angenommen haben, verlangen, daß er regelmäßig Angaben über die Erfüllung dieser Verpflichtung macht und die Nachprüfung sachdienlicher Daten zuläßt. Bei Verletzung der Verpflichtung können die Behörden des einführenden Mitglieds auf Grund dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ohne Verzögerung Maßnahmen treffen, die in der umgehenden Anwendung von vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der besten, zur Verfügung stehenden Angaben, bestehen können. In solchen Fällen können gemäß diesem Übereinkommen auf Waren, die nicht mehr als 90 Tage vor Anwendung solcher vorläufiger Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Zölle erhoben werden; die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Verletzung der Verpflichtung abgefertigt worden sind.

Artikel 9

Festsetzung und Erhebung von Antidumpingzöllen

- 9.1 Die Entscheidung darüber, ob beim Vorliegen aller Voraussetzungen ein Antidumpingzoll festgesetzt werden soll und ob ein solcher in voller Höhe der Dumpingspanne oder niedriger festzusetzen ist, obliegt den Behörden des einführenden Mitglieds. Es ist wünschenswert, daß im Gebiet aller Mitglieder die Festsetzung fakultativ und der Zoll niedriger als die Dumpingspanne ist, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.
- 9.2 Der für eine Ware festgesetzte Antidumpingzoll wird in der jedem Fall angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren dieser Ware, gleich welcher Herkunft, erhoben, sofern festgestellt wird, daß sie Gegenstand eines Dumpings sind und eine Schädigung verursachen, ausgenommen Einfuhren aus solchen Quellen, von denen auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens Verpflichtungen bezüglich der Preise angenommen worden sind. Die Behörden nennen den oder die Lieferer der betreffenden Ware.

Sind jedoch mehrere Lieferer desselben Landes betroffen und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, alle Lieferer zu nennen, so können die Behörden das Lieferland nennen. Sind mehrere Lieferer aus mehreren Ländern betroffen, so können die Behörden entweder alle betroffenen Lieferer oder, wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, alle beteiligten Lieferländer nennen.

- 9.3 Der Betrag des Antidumpingzolls darf die nach Artikel 2 festgestellte Dumpingspanne nicht überschreiten.
- 9.3.1 Im Falle der Ermittlung eines rückwirkenden Antidumpingzolls wird die Festsetzung der endgültigen Verpflichtung zur Entrichtung des Antidumpingzolls so bald wie möglich erfolgen, üblicherweise binnen zwölf Monaten, aber keinesfalls länger als 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Antrags auf endgültige Festsetzung der Höhe des Antidumpingzolls²⁰⁾. Jede Rückerstattung wird umgehend erfolgen und üblicherweise binnen längstens 90 Tagen nach Festsetzung der endgültigen Zahlungsverpflichtung gemäß dieser lit. Sollte eine Rückerstattung nicht binnen 90 Tagen erfolgt sein, werden die Behörden dies begründen, falls darum ersucht wird.
- 9.3.2 Im Falle der Ermittlung eines erwarteten Antidumpingzolls wird auf Antrag der entrichtete Antidumpingzoll, soweit er die Dumpingspanne überschreitet, unverzüglich rückerstattet. Eine Rückerstattung des die tatsächliche Dumpingspanne überschreitenden Teils des Zollbetrages erfolgt üblicherweise binnen 12 Monaten; die Erstattungsfrist darf keinesfalls 18 Monate nach Einbringung eines auf ausreichende Beweise gestützten Antrags durch einen Importeur der Ware, welche Grundlage eines Antidumpingzolls ist, überschreiten. Die bewilligte Rückerstattung soll üblicherweise binnen 90 Tagen nach der oben genannten Entscheidung erfolgen.
- 9.3.3 Bei der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Rückerstattung bei einem nach Artikel 2 Absatz 3 errechneten Ausführpreis zu erfolgen hat, sollen die Behörden jede Änderung des Normalwertes, der aufgelaufenen Kosten zwischen Einfuhr und Wiederverkauf sowie jede Bewegung beim Wiederverkaufspreis berücksichtigen, welche sich zwangsläufig in den nachfolgenden Verkaufspreisen niederschlägt und den Ausführpreis ohne

²⁰⁾ Es besteht Einvernehmen, daß die Einhaltung von in dieser lit. und im Absatz 3 lit. b erwähnten Fristen nicht möglich sein könnte, wenn sich die betreffende Ware in gerichtsanhängiger Prüfung befindet.

Abzug der für Antidumpingzölle entrichteten Beträge berechnen, sofern schlüssige Beweise gegeben sind.

9.4 Wenn die Behörden ihre Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 10 zweiter Satz eingeschränkt haben, dürfen die auf Einfuhren von Exporteuren oder Produzenten, die nicht in die Untersuchung einbezogen sind, angewendeten Antidumpingzölle folgenden Betrag nicht überschreiten:

(i) die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne in bezug auf die ausgewählten Exporteure und Erzeuger oder,

(ii) in Fällen, in denen die Zahlungsverpflichtung von Antidumpingzöllen auf der Grundlage vom erwarteten Normalwert ermittelt wird, die Differenz zwischen dem gewogenen durchschnittlichen Normalwert der ausgewählten Exporteure und Erzeuger und den Ausführpreisen der nicht einzeln geprüften Exporteure und Erzeuger, vorausgesetzt, daß die Behörden im Sinne dieses Absatzes keine oder geringfügige Spannen und die unter den im Artikel 6 Absatz 8 erwähnten Umständen festgesetzten Spannen außeracht lassen. Die Behörden wenden individuelle Zölle der Normalwerte auf Einfuhren von in die Prüfung nicht einbezogenen Exporteure oder Erzeuger an, die jedoch im Verlauf der Untersuchung die erforderlichen Unterlagen, wie im Artikel 6 Absatz 10.2 vorgesehen, zur Verfügung gestellt haben.

9.5 Unterliegt eine Ware Antidumpingzöllen im einführenden Mitglied werden die Behörden unverzüglich eine Prüfung veranlassen, um die einzelnen Dumpingspannen der Exporteure oder Erzeuger im betroffenen Ausfuhrland festzusetzen, welche die Ware in der Zeit der Untersuchung nicht ins einführende Mitglied ausgeführt haben, vorausgesetzt, daß diese Exporteure oder Erzeuger schlüssig beweisen können, nicht mit Exporteuren oder Erzeugern im Ausfuhrland, die Antidumpingzölle für die Ware zahlen müssen, geschäftlich verbunden zu sein. Eine solche Überprüfung wird im Vergleich zur normalen Zollfestsetzung und Prüfungsverfahren im einführenden Mitglied beschleunigt eingeleitet und durchgeführt. Während der Dauer des Prüfungsverfahrens werden keine Antidumpingzölle auf Einfuhren von diesen Exporteuren und Erzeugern erhoben. Die Behörden können jedoch die endgültige Verzollung aussetzen und/oder Sicherheitsleistung verlangen, um sicherzustellen, daß Antidumpingzölle rückwirkend bis zum Tage der Einleitung der Überprüfung

erhoben werden können, falls eine solche Überprüfung zur Feststellung eines Dumpings bezüglich solcher Erzeuger oder Exporteure führt.

Artikel 10

Rückwirkung

10.1 Vorläufige Maßnahmen und Antidumpingzölle werden nur auf Waren angewendet, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die nach Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 9 Absatz 1 getroffene Entscheidung in Kraft tritt zum freien Verkehr abgefertigt werden, vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen.

10.2 Wird endgültig festgestellt, daß eine Schädigung (jedoch nicht eine drohende Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweiges) vorliegt, oder hätten im Falle einer endgültigen Feststellung einer drohenden Schädigung die Auswirkungen der Dumping einfuhren zur Feststellung einer Schädigung geführt, wenn die vorläufigen Maßnahmen unterblieben wären, so können Antidumpingzölle rückwirkend für den Zeitraum erhoben werden, in dem etwaige vorläufige Maßnahmen angewendet worden sind.

10.3 Ist der endgültige Antidumpingzoll höher als der entrichtete oder zu entrichtende vorläufige Zoll, oder als der zum Zwecke der Sicherheitsleistung geschätzte Betrag so wird der Unterschiedsbetrag nicht eingehoben. Ist der endgültige Zoll niedriger als der entrichtete oder zu entrichtende vorläufige Zoll oder als der zum Zweck der Sicherheitsleistung geschätzte Betrag, so wird, je nach Lage des Falles, der Unterschiedsbetrag erstattet oder der Zoll neu berechnet.

10.4 Außer bei Anwendung des Absatzes 2 darf bei Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung (ohne daß eine Schädigung schon eingetreten wäre) ein endgültiger Antidumpingzoll erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung erhoben werden; während der Anwendungsdauer hinterlegte Beträge werden ohne Verzögerung erstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

10.5 Im Falle einer verneinenden endgültigen Feststellung werden während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge ohne Verzögerung erstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

10.6 Ein endgültiger Antidumpingzoll kann auf Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor

Anwendung vorläufiger Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erhoben werden, falls die Behörden für die betreffende Dumpingware feststellen:

- (i) daß schon früher Dumpingimporte eine Schädigung verursacht haben oder, daß der Importeur wußte oder hätte wissen müssen, daß der Exporteur Dumping betreibt und daß dies eine Schädigung verursachen würde, und
 - (ii) daß die Schädigung durch massive Dumpingimporte einer Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verursacht wird, die im Lichte der Zeitspanne und des Umfangs der Dumpingimporte sowie anderer Bedingungen (wie zum Beispiel rascher Aufbau eines Lagerbestandes der eingeführten Ware) wahrscheinlich die Abhilfewirkung des anwendbaren endgültigen Antidumpingzolls ernsthaft untergräbt, vorausgesetzt, die betroffenen Importeure hatten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.
- 10.7 Die Behörden können nach Einleitung einer Untersuchung notwendige Maßnahmen treffen, wie die Aussetzung der endgültigen oder vorläufigen Verzollung, um nach Bedarf rückwirkend Antidumpingzölle, wie im Absatz 6 vorgesehen, einzuheben, sobald sie ausreichende Beweise haben, daß die in diesem Absatz geforderten Bedingungen erfüllt sind.
- 10.8 Auf Waren, die zum freien Verkehr vor Einleitung der Untersuchung abgefertigt wurden, werden nach Absatz 6 rückwirkend keine Zölle erhoben.

Artikel 11

Geltungsdauer und Überprüfung von Antidumpingzöllen und Preisverpflichtungen

- 11.1 Ein Antidumpingzoll bleibt nur so lange und nur in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen.
- 11.2 Die Behörden überprüfen gegebenenfalls die Notwendigkeit der weiteren Erhebung eines Zolls von sich aus oder auf Antrag der interessierten Parteien, die eine eindeutige Angabe zum Nachweis der Notwendigkeit einer Überprüfung²¹⁾ beibringen, sofern eine angemessene Zeitspanne seit der Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls verstrichen ist. Die interessierten Parteien sind berechtigt, die Behör-

²¹⁾ Eine Feststellung der endgültigen Verpflichtung zur Zahlung von Antidumpingzöllen, wie im Artikel 9 Absatz 3 vorgesehen, stellt an und für sich keine Überprüfung im Sinne dieses Artikels dar.

den zu ersuchen, die Notwendigkeit der weiteren Erhebung des Zolls als Dumpingausgleich zu überprüfen und auch zu prüfen, ob die Schädigung wahrscheinlich andauern oder wiederkehren würde, wenn der Zoll beseitigt oder verändert oder beides würde. Sollten die Behörden nach Prüfung gemäß diesem Absatz feststellen, daß der Antidumpingzoll nicht mehr erforderlich ist, so wird er mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- 11.3 Ungeachtet der Bestimmung der Absätze 1 und 2 wird jeder endgültige Antidumpingzoll nicht später als fünf Jahre nach seiner Festsetzung aufgehoben (oder ab dem Zeitpunkt der jüngsten Überprüfung nach Absatz 2, sofern sich diese Prüfung sowohl auf Dumping als auch auf eine Schädigung bezogen hat, oder nach diesem Absatz), es sei denn, die Behörden stellen anlässlich einer Überprüfung fest, die vor diesem Zeitpunkt auf eigenes Betreiben oder auf ein gebührend begründetes Ansuchen seitens des inländischen Wirtschaftszweiges oder in seinem Namen, binnen eines angemessenen Zeitraums vor diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, daß die Aufhebung des Zolls voraussichtlich zu einem Andauern und Wiederkehren von Dumping und Schädigung führen würde²²⁾. Der Zoll kann bis zum Ergebnis einer solchen Überprüfung in Kraft bleiben.
- 11.4 Die Bestimmungen des Artikels 6, welche die Beweismittel und das Verfahren betreffen, beziehen sich auf jede Überprüfung, die nach diesem Artikel durchgeführt wird. Jede derartige Überprüfung wird ohne Verzögerung durchgeführt und üblicherweise 12 Monate nach Einleitung der Überprüfung abgeschlossen.
- 11.5 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für die nach Artikel 8 angenommenen Preisverpflichtungen.

Artikel 12

Öffentliche Bekanntmachung und Erklärung der Feststellung

- 12.1 Falls die Behörden überzeugt sind, daß genügend Beweismittel vorliegen, um eine Antidumping-Untersuchung nach Artikel 5 einzuleiten, werden die Mitglieder oder die Mitglieder, deren Waren Gegenstand einer solchen Untersuchung sind, sowie andere interessierte Parteien, deren Interesse daran den untersuchenden Behörden bekannt ist,

²²⁾ Wenn die Höhe des Antidumpingzolls rückwirkend festgesetzt wird, wird ein Ergebnis der letzten Feststellung nach Artikel 9 Absatz 3.1, daß kein Zoll erhoben wird, nicht an sich die Behörden dazu veranlassen, den endgültigen Zoll aufzuheben.

davon in Kenntnis gesetzt; eine öffentliche Bekanntmachung darüber wird erfolgen.

12.1.1 Eine öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung, allenfalls im Wege eines verfügbaren gesonderten Berichts²³⁾, enthält folgende angemessene Angaben:

- (i) den Namen des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer und die betreffende Ware;
- (ii) Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung;
- (iii) Grundlage, auf der im Antrag Dumping behauptet wird;
- (iv) Kurzfassung der Faktoren, auf die sich die Schädigungsbehauptung stützt;
- (v) Anschrift, an die die Vorstellungen der interessierten Parteien gerichtet werden sollen;
- (vi) den interessierten Parteien eingeräumte Fristen zur Erläuterung ihres Standpunkts.

12.2 Jede vorläufige oder endgültige Feststellung, sei sie bejahender oder verneinender Art, einer Entscheidung zur Übernahme einer Verpflichtung nach Artikel 8, des Erlöschens einer solchen Verpflichtung und der Aufhebung eines endgültigen Antidumpingzolls wird öffentlich bekanntgemacht. Jede solche Bekanntmachung wird in hinreichenden Einzelheiten die Ergebnisse und Schlußfolgerungen, die von den untersuchenden Behörden in allen als wesentlich angesehenen Sach- und Rechtsfragen erzielt wurden, offen dargelegt oder mittels gesondertem Bericht zur Verfügung gestellt. Alle Bekanntmachungen und Berichte werden an die Mitglieder oder die Mitglieder, deren Waren Gegenstand einer solchen Feststellung oder Verpflichtung sind, sowie an andere interessierte Parteien, deren Interesse dafür bekannt ist, weitergeleitet.

12.2.1 Eine öffentliche Bekanntmachung der Auferlegung von einstweiligen Maßnahmen wird genügend ausführliche Erklärungen für die vorläufigen Feststellungen von Dumping und Schädigung enthalten oder mittels gesondertem Bericht zur Verfügung stellen und wird sich auf jene Sach- und Rechtsfragen beziehen, die zu angenommenen oder abgelehnten Beweisen geführt haben. Eine solche Bekanntmachung oder ein solcher Bericht enthält, vorausgesetzt, daß dem Bedürfnis nach Schutz vertrau-

cher Mitteilungen Rechnung getragen wird, im einzelnen folgendes:

- (i) die Namen der Lieferer, oder falls nicht durchführbar, die betroffenen Länder;
- (ii) eine für Zollzwecke ausreichende Beschreibung der Ware;
- (iii) die festgesetzten Dumpingspannen und eine umfassende Begründung der angewendeten Methode zur Feststellung und zum Vergleich von Ausfuhrpreis und Normalwert nach Artikel 2;
- (iv) Überlegungen, die für die Feststellung der Schädigung nach Artikel 3 wichtig sind;
- (v) die Hauptgründe, die zur Feststellung geführt haben.

12.2.2 Im Falle einer bejahenden Feststellung zur Erhebung eines endgültigen Zolls oder der Übernahme einer Preisverpflichtung wird eine öffentliche Bekanntmachung oder ein verfügbarer gesonderter Bericht über den Abschluß oder die Aussetzung einer Untersuchung alle bedeutsamen Aussagen über Sach- und Rechtsfragen enthalten, die zur Auferlegung der endgültigen Maßnahmen oder zur Übernahme einer Preisverpflichtung geführt haben, wobei dem Bedürfnis nach Schutz vertraulicher Mitteilungen Rechnung getragen wird. Die Bekanntmachung oder der Bericht wird insbesondere Angaben enthalten, wie im Absatz 2.1 beschrieben, als auch die Gründe für eine Annahme oder Ablehnung von sachdienlichen Beweisen oder Ansprüchen, die von den Exporteuren oder Importeuren vorgebracht wurden, sowie die Grundlage für jede nach Artikel 6 Absatz 10.2 getroffene Entscheidung.

12.2.3 Eine öffentliche Bekanntmachung über den Abschluß oder die Aussetzung einer Untersuchung zufolge der Übernahme der Verpflichtung gemäß Artikel 8 umfaßt den nichtvertraulichen Teil dieser Verpflichtung oder macht ihn durch einen gesonderten Bericht zugänglich.

12.3 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für die Einleitung und den Abschluß von Überprüfungen nach Artikel 11 sowie für die Entscheidungen nach Artikel 10, die Zölle rückwirkend festzusetzen.

Artikel 13

Gerichtliche Überprüfung

Jedes Mitglied, dessen innerstaatliche Gesetzgebung Antidumpingmaßnahmen vorsieht, unterhält Gerichte, Schiedsgerichte oder Verwaltungsgerichte oder Verfahren, unter anderem zum Zwecke einer zügigen Überprüfung der Verwal-

²³⁾ Wie in diesem Artikel vorgesehen, werden die Behörden im Falle einer Beibringung von Angaben und Erläuterungen mittels gesondertem Bericht sicherstellen, daß so ein Bericht der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

tungstätigkeiten, die sich auf die endgültigen Festsetzungen und Überprüfungen von Festsetzungen im Rahmen des Artikels 11 beziehen. Solche Gerichte oder Verfahren sind unabhängig von den für die betreffende Festsetzung oder Überprüfung verantwortlichen Behörden.

Artikel 14

Antidumpingmaßnahmen zugunsten eines Drittlandes

- 14.1 Ein Antrag auf Antidumpingmaßnahmen zugunsten eines Drittlandes wird von den Behörden des die Maßnahmen beantragenden Drittlandes gestellt.
- 14.2 Ein solcher Antrag wird auf Preisangaben gestützt, aus denen sich ergibt, daß Dumping Einfuhren getätigt werden, sowie auf ins einzelne gehende Angaben darüber, daß das behauptete Dumping eine Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges im Drittland verursacht. Die Regierung des Drittlandes gewährt den Behörden des Einfuhrlandes jede Unterstützung bei der Beschaffung aller weiteren Angaben, die sie für notwendig halten.
- 14.3 Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigen die Behörden des Einfuhrlandes die Auswirkungen, die das behauptete Dumping im Drittland auf den betroffenen Wirtschaftszweig insgesamt hat; mit anderen Worten wird die Schädigung weder lediglich nach der Auswirkung, die das behauptete Dumping im Drittland auf die Ausfuhren des Wirtschaftszweiges in das Einfuhrland hat, noch allein nach ihrer Auswirkung auf die Gesamtausfuhren des Wirtschaftszweiges beurteilt.
- 14.4 Die Entscheidung, ob ein Prüfungsverfahren eingeleitet werden soll, liegt beim Einfuhrland. Wenn das Einfuhrland entscheidet, daß es bereit ist, Maßnahmen zu treffen, so muß das Einfuhrland die Zustimmung des Rates für den Handel mit Waren für solche Maßnahmen einholen.

Artikel 15

Entwicklungsland-Mitglieder

Es wird anerkannt, daß die entwickelten Mitgliedsländer, wenn sie Antidumpingmaßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens erwägen, die spezifische Lage der Entwicklungsland-Mitglieder besonders in Betracht ziehen. Vor Anwendung von Antidumpingzöllen, die die wesentlichen Interessen der Entwicklungsland-Mitglieder berühren würden, werden die Möglichkeiten von konstruktiven Abhilfen, die im Rahmen dieses Übereinkommens vorgesehen sind, geprüft.

TEIL II

Artikel 16

Komitee für Antidumpingpraktiken

- 16.1 Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein „Komitee für Antidumpingpraktiken“ (im folgenden das „Komitee“ genannt) eingesetzt, das aus Vertretern jedes Mitglieds dieses Übereinkommens besteht. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden. Es tritt mindestens zweimal im Jahr sowie auf Antrag eines Mitglieds nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammen. Das Komitee erfüllt die Aufgaben, die ihm auf Grund dieses Übereinkommens übertragen oder von den Mitgliedern zugewiesen werden, und bietet den Mitgliedern Gelegenheit, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder die Verfolgung seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten. Die Sekretariatsgeschäfte des Komitees werden vom WTO-Sekretariat wahrgenommen.
- 16.2 Das Komitee kann gegebenenfalls Untergruppen einsetzen.
- 16.3 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können das Komitee und die Untergruppen sich mit jeder ihnen geeignet erscheinenden Stelle beraten und von dieser Auskünfte einholen. Bevor jedoch das Komitee oder eine Untergruppe Auskünfte von einer Stelle im Gebiet eines Mitglieds einholt, wird das betreffende Mitglied davon in Kenntnis gesetzt. Die Zustimmung des Mitglieds und des jeweiligen Unternehmens, das befragt werden soll, wird eingeholt.
- 16.4 Die Mitglieder berichten dem Komitee unverzüglich über alle von ihnen getroffenen vorläufigen oder endgültigen Antidumpingmaßnahmen. Diese Berichte liegen im Sekretariat zur Einsichtnahme durch andere Mitglieder auf. Die Mitglieder unterbreiten ferner Halbjahresberichte über die während der vorausgegangenen sechs Monate getroffenen Antidumpingmaßnahmen. Die Halbjahresberichte werden nach einem vereinbarten einheitlichen Muster vorgelegt.
- 16.5 Jedes Mitglied notifiziert dem Komitee a) welche seiner Behörden zuständig sind, eine Untersuchung nach Artikel 5 einzuleiten und durchzuführen, sowie b) seine inländischen Verfahren zur Einleitung und Durchführung solcher Untersuchungen.

Artikel 17

Konsultationen und Streitbeilegung

- 17.1 Die Vereinbarung über Streitbeilegung gilt für die Konsultationen und Streitbeilegung

- nach diesem Übereinkommen, sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist.
- 17.2 Jedes Mitglied prüft wohlwollend die Vorstellungen eines anderen Mitglieds zu allen das Funktionieren dieses Übereinkommens betreffenden Fragen und bietet ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen hierüber.
- 17.3 Ist ein Mitglied der Auffassung, daß durch ein anderes Mitglied oder durch andere Mitglieder ein ihr aus diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar erwachsener Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert oder die Erreichung eines Zieles des Übereinkommens behindert wird, so kann es im Hinblick auf eine allseits zufriedenstellende Lösung der Frage schriftlich um Konsultationen mit dem betreffenden Mitglied beziehungsweise den betreffenden Mitgliedern ersuchen. Jedes Mitglied prüft wohlwollend das Konsultationsersuchen eines anderen Mitglieds.
- 17.4 Ist das Mitglied, das um Konsultationen ersucht hat, der Auffassung, daß die Konsultationen nach Absatz 3 keine einvernehmliche Lösung erbracht haben, und wurden von den Verwaltungsbehörden des einführenden Mitglieds endgültige Maßnahmen betreffend die Erhebung endgültiger Antidumpingzölle oder die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Preise getroffen, so kann es die Angelegenheit dem Streitbeilegungsorgan („DSB“) unterbreiten. Hat eine vorläufige Maßnahme wesentliche Auswirkungen und ist das Mitglied, das um die Konsultationen ersucht hat, der Auffassung, daß die getroffene Maßnahme gegen Artikel 7 Absatz 1 verstößt, so kann das Mitglied eine solche Angelegenheit ebenfalls dem DSB unterbreiten.
- 17.5 Das DSB setzt auf Ersuchen einer Streitpartei einen Untersuchungsausschuß („panel“) ein, der die Angelegenheit prüft, auf Grund:
- (i) einer schriftlichen Erklärung des antragstellenden Mitglieds, in der es anführt, in welcher Form ein ihm aus dem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar erwachsener Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde oder, daß die Erreichung der Ziele des Übereinkommens behindert wird, und
 - (ii) der den Behörden des einführenden Mitglieds in Übereinstimmung mit den einschlägigen inländischen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben zum Sachverhalt.
- 17.6 Bei der Prüfung der Angelegenheit nach Absatz 5:
- (i) wird der Untersuchungsausschuß in seiner Beurteilung des Sachverhalts feststellen, ob die Sachverhaltsdarstellung seitens der Behörden richtig und ob ihre Beurteilung der Tatsachen unparteiisch und objektiv war; auch wenn der Untersuchungsausschuß zu einem anderen Ergebnis kommen sollte, wird die Beurteilung nicht umgestoßen;
 - (ii) wird der Untersuchungsausschuß die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des allgemeinen Völkerrechts auslegen. Wenn der Untersuchungsausschuß der Meinung ist, daß eine einschlägige Bestimmung dieses Übereinkommens mehr als eine Auslegung zuläßt, so wird der Untersuchungsausschuß darauf achten, daß die von den Behörden gesetzte Maßnahme in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen getroffen wurde, sofern sie sich auf eine der zulässigen Auslegungen stützt.
- 17.7 Die dem Untersuchungsausschuß erteilten vertraulichen Auskünfte werden ohne formelle Zustimmung seitens der diese Auskünfte liefernden Person, Organ oder Behörde nicht preisgegeben. Werden derartige Auskünfte vom Untersuchungsausschuß verlangt und wird ihrer Preisgabe durch den Untersuchungsausschuß nicht zugestimmt, so wird eine nicht vertrauliche Zusammenfassung dieser Angaben zur Verfügung gestellt, der die Person, Organ oder Behörde, die die Auskünfte liefert, zugestimmt hat.

TEIL III

Artikel 18

Schlußbestimmungen

- 18.1 Spezifische Maßnahmen gegen Dumping von Ausfuhren eines anderen Mitglieds können nur gemäß den Bestimmungen des GATT 1994 in der Auslegung durch dieses Übereinkommen getroffen werden ²⁴⁾.
- 18.2 Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Mitglieder eingelegt werden.
- 18.3 Vorbehaltlich der Absätze 3.1 und 3.2 beziehen sich die Bestimmungen dieses

²⁴⁾ Dies schließt jedoch geeignete Maßnahmen auf Grund anderer einschlägiger Bestimmungen des GATT 1994 nicht aus.

- Übereinkommens auf Untersuchungen und Überprüfungen bestehender Maßnahmen auf Grund von Anträgen, welche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens für ein Mitglied gestellt wurden.
- 18.3.1 Für die Berechnung von Dumpingspannen in Rückerstattungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 3 gelten die zuletzt angewendeten Regeln zur Feststellung oder Überprüfung von Dumping.
- 18.3.2 Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 3 gelten die bestehenden Antidumpingmaßnahmen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für ein Mitglied der WTO; eine Ausnahme bilden Fälle, in denen eine bereits bestehende inländische Gesetzgebung eines Mitglieds eine Klausel, wie in diesem Absatz vorgesehen, enthält.
- 18.4 Jedes Mitglied unternimmt alle erforderlichen Schritte allgemeiner oder besonderer Art, um sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt, in dem das WTO-Abkommen für dieses Mitglied in Kraft tritt, seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, soweit sie auf dieses Mitglied Anwendung finden, übereinstimmen.
- 18.5 Jedes Mitglied unterrichtet das Komitee über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen sowie über alle Änderungen in ihrer Anwendung in bezug auf dieses Übereinkommen.
- 18.6 Das Komitee überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionalien. Das Komitee unterrichtet jährlich den Rat für den Handel mit Waren über die Entwicklung während des Prüfungszeitraums.
- 18.7 Die Anhänge zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil hiervon.

Anhang I

VERFAHREN BEI „AN ORT UND STELLE“- UNTERSUCHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 7

1. Nach Einleitung einer Untersuchung sollen die Behörden des ausführenden Mitglieds und betroffenen Unternehmen von der Absicht einer „an Ort und Stelle“-Untersuchung in Kenntnis gesetzt werden.
2. Sollte unter außergewöhnlichen Umständen die Absicht bestehen, nichtbeamtete Experten der Untersuchung beizuziehen, sollen die Behörden des ausführenden Mitglieds davon in Kenntnis gesetzt werden. Diese nichtbeamteten Experten sollen wirksamen Strafen

im Falle der Geheimhaltungsverletzung unterliegen.

3. Es soll allgemeine Übung sein, vor Festlegung eines Besuchstermins eine ausdrückliche Zustimmung seitens der betroffenen Unternehmen des ausführenden Mitglieds einzuholen.
4. Sobald die Zustimmung der betreffenden Unternehmen vorliegt, sollen die untersuchenden Behörden die Behörden des ausführenden Mitglieds über die Namen und Anschriften der Unternehmen, die besucht werden sollen, sowie über den vereinbarten Zeitpunkt des Besuchs, unterrichten.
5. Die betreffenden Unternehmen sollen frühzeitig von dem bevorstehenden Besuch unterrichtet werden.
6. Besuche zum Zwecke der Fragebogenerläuterung sollen nur auf Wunsch des Ausführerunternehmens stattfinden. Solche Besuche sollen nur stattfinden, wenn a) die Behörden des einführenden Mitglieds die Vertreter des betreffenden Mitglieds benachrichtigen und b) das letztere gegen den Besuch keinen Einwand hat.
7. Da der Hauptgrund für solche „an Ort und Stelle“-Untersuchungen darin besteht, die erhaltenen Auskünfte auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder weitere Einzelheiten zu erfahren, soll die Untersuchung erst nach Beantwortung des Fragebogens erfolgen, es sei denn, das Unternehmen stimmt dem Gegenteil zu und die Regierung des ausführenden Mitglieds durch die Behörden vom bevorstehenden Besuch unterrichtet, hat keine Einwände; außerdem soll es allgemeine Übung sein, vor dem Besuch die Unternehmen über die Art der allgemeinen Angaben, welche geprüft werden, zu unterrichten, sowie über etwaige zusätzliche Auskünfte, die erteilt werden sollen; dies schließt jedoch Anfragen, die an Ort und Stelle bezüglich weiterer, im Lichte der bereits erhaltenen Auskünfte benötigten Einzelheiten gemacht werden sollen, nicht aus.
8. Erkundigungen oder Anfragen, welche von den Behörden und Unternehmen des ausführenden Mitglieds gestellt wurden, und die wesentlich für eine erfolgreiche „an Ort und Stelle“-Untersuchung sind, sollen möglichst vor dem Besuch beantwortet werden.

Anhang II

BESTE VERFÜGBARE ANGABEN IM SINNE DES ARTIKELS 6 ABSATZ 8

1. Die Untersuchungsbehörden sollen sobald wie möglich nach Einleitung der Untersuchung die interessierten Parteien in allen Einzelheiten über die benötigten Auskünfte benachrichtigen, sowie angeben, wie diese

- Auskünfte durch die interessierte Partei in ihrer Beantwortung gegliedert sein sollen. Die Behörden sollen auch sicherstellen, daß die Partei sich dessen bewußt ist, daß — falls die Auskünfte nicht binnen eines angemessenen Zeitraums erteilt wurden — es den Behörden freisteht, Entscheidungen auf Grund der vorhandenen Tatsachen zu treffen, einschließlich der Tatsachen, welche zum Antrag des inländischen Wirtschaftszweiges auf Einleitung einer Untersuchung geführt haben.
2. Die Behörden sind berechtigt, von einer interessierten Partei zu verlangen, ihre Antwort in einer bestimmen Form (zum Beispiel Datenträger) oder Computersprache abzufassen. Die Behörden sollen bei Vorliegen einer solchen Anfrage die zumutbare Durchführung seitens der interessierten Partei sich der bevorzugten Form oder der Computersprache zu bedienen, prüfen und sollen das Unternehmen nicht ersuchen, zur Beantwortung mittels Computer ein anderes System als das im Unternehmen gebräuchliche anzuwenden. Die Behörde soll nicht auf einer Antwort mittels Computer bestehen, wenn die interessierte Partei ihre Buchhaltung nicht mittels Datenträger führt und wenn die Erstellung der Antwort in der geforderten Art eine unzumutbare Belastung für die interessierte Partei bedeuten würde, das heißt, wenn damit unzumutbare zusätzliche Kosten und Mühen verbunden wären. Die Behörden sollen ihr Ersuchen um Übermittlung der Antwort in einer bestimmten Form oder Computersprache nicht aufrechterhalten, wenn die interessierte Partei ihre Buchhaltung nicht mittels Datenträger führt und wenn die Erstellung der Antwort in der geforderten Art eine unzumutbare Belastung für die interessierte Partei bedeuten würde, das heißt, wenn damit unzumutbare zusätzliche Kosten und Mühen verbunden wären.
 3. Bei Entscheidungen sollen alle überprüfbareren Angaben, die angemessen zum Zweck der Untersuchung ohne unzumutbare Erschwerenisse beigelegt wurden, rechtzeitig und — wenn möglich — in einer Form oder in einer von den Behörden erwünschten Computersprache berücksichtigt werden. Wenn eine Partei ihre Antwort den Behörden nicht in der erwünschten Form oder in der Computersprache übermittelt, die Behörden aber die Meinung vertreten, daß die im Absatz 2 dargelegten Bedingungen erfüllt wurden, soll der Mangel der Beantwortung in der gewünschten Form oder Computersprache nicht als wesentliche Beeinträchtigung der Untersuchung gelten.
 4. Falls die Behörden nicht die Möglichkeit haben, die Angaben in der bestimmten Form zu verwerten (zB Datenträger), sollen die Angaben in schriftlicher Form oder in jeder anderen von den Behörden zugelassenen Form erfolgen.
 5. Wenn sich die zur Verfügung gestellten Angaben nicht als in jeder Hinsicht fehlerfrei erweisen, die Partei aber ihr Bestes gegeben hat, sollen die Behörden nicht berechtigt sein, diese Angaben unberücksichtigt zu lassen.
 6. Falls Beweise oder Angaben nicht angenommen werden, soll die Partei, die sie erbracht hat, von den Gründen in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit erhalten, binnen eines angemessenen Zeitraums weitere Erläuterungen zu übermitteln, wobei auf die zeitliche Begrenzung der Untersuchung zu achten ist. Sollten die Erläuterungen den Behörden unbefriedigend erscheinen, werden die Gründe für eine Abweisung solcher Beweismittel oder Angaben in einer veröffentlichten Feststellung dargelegt.
 7. Wenn die Behörden ihre Ergebnisse, einschließlich derer über Normalwert, auf Angaben aus zweiter Hand, einschließlich der Angaben anlässlich des Antrags zur Einleitung einer Untersuchung begründen, sollen sie dies mit besonderer Sorgfalt tun. In derartigen Fällen sollen die Behörden, falls möglich, die Angaben aus anderen unabhängigen Quellen, die ihnen zur Verfügung stehen, prüfen, wie beispielsweise veröffentlichte Preislisten, offizielle Einfuhrstatistiken und Zollpapiere, sowie von den Parteien im Verlauf der Untersuchung getätigte Aussagen. Wenn eine interessierte Partei nicht zusammenarbeitet, und damit maßgebliche Auskünfte den Behörden vorenthalten werden, könnte dies zu einem für die Partei weniger günstigen Ergebnis führen, als dies im Falle einer Zusammenarbeit gewesen wäre.

ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeiner Kommentar zur Einleitung

1. Grundlage für den Zollwert nach diesem Übereinkommen ist in erster Linie der im Artikel 1 definierte „Transaktionswert“. Artikel 1 ist zusammen mit Artikel 8 zu lesen, der unter anderem Berücksichtigungen des gezahlten oder zu zahlenden Preises in Fällen vorsieht, in denen bestimmte einschlägige Wertelemente, die als Teil des Zollwertes angesehen werden, vom Käufer getragen werden, jedoch nicht im gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführten Waren enthalten sind. Artikel 8 sieht ferner die Einbeziehung bestimmter Leistungen in den Transaktionswert vor, die vom Käufer an

den Verkäufer vornehmlich in Form bestimmter Waren oder Dienstleistungen anstatt in Form von Geld erbracht werden. Die Artikel 2 bis 7 sehen Verfahren für die Ermittlung des Zollwertes vor, wenn dieser nicht nach Artikel 1 ermittelt werden kann.

2. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so sollen sich normalerweise Zollverwaltung und Importeur in Verbindung setzen, um zu einer Bewertungsgrundlage nach Artikel 2 oder 3 zu gelangen. Es kann beispielsweise vorkommen, daß der Importeur über Informationen hinsichtlich des Zollwertes gleicher oder gleichartiger Waren verfügt, die der Zollverwaltung am Einfuhrort nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Andererseits kann die Zollverwaltung Informationen über den Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren haben, die sich der Importeur nicht ohne weiteres verschaffen kann. Indem die beiden Parteien sich in Verbindung setzen, ist vorbehaltlich der Erfordernisse zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ein Informationsaustausch mit dem Ziel der Ermittlung einer passenden Grundlage für den Zollwert möglich.
3. Die Artikel 5 und 6 sehen zwei Grundlagen für die Ermittlung des Zollwertes vor, wenn dieser nicht auf der Grundlage des Transaktionswerts eingeführter beziehungsweise gleicher oder gleichartiger eingeführter Waren ermittelt werden kann. Nach Artikel 5 Absatz 1 wird der Zollwert auf der Grundlage des Preises ermittelt, zu dem die Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, an einen unabhängigen Käufer im Einfuhrland verkauft werden. Der Importeur ist ferner berechtigt, Waren, die nach der Einfuhr weiter bearbeitet werden, nach Artikel 5 bewerten zu lassen, wenn der Importeur dies beantragt. Nach Artikel 6 wird der Zollwert auf der Grundlage des „errechneten Wertes“ ermittelt. Beide Verfahren weisen einige Schwierigkeiten auf; dem Importeur ist deshalb im Artikel 4 das Recht eingeräumt worden, die Reihenfolge der Anwendung der beiden Verfahren zu wählen.
4. Artikel 7 bestimmt, wie der Zollwert ermittelt wird, wenn er nicht nach den vorhergehenden Artikeln ermittelt werden kann.

Die Mitglieder,

im Hinblick auf die Multilateralen Handelsverhandlungen;

in dem Wunsch, die Zielsetzungen des GATT 1994 zu fördern und zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu sichern;

in Anerkennung der Bedeutung der Bestimmungen des Artikels 7 des GATT 1994 und in dem

Wunsch, Regeln für ihre Anwendung auszuarbeiten, die eine größere Einheitlichkeit und Bestimmtheit bei ihrer Durchführung gewährleisten;

in Anerkennung der Notwendigkeit eines gerechten, einheitlichen und neutralen Systems für die Bewertung von Waren für Zollzwecke, das die Anwendung willkürlicher oder fiktiver Werte ausschließt;

in Anerkennung, daß die Grundlage für die Bewertung von Waren für Zollzwecke so weit wie möglich der Transaktionswert der zu bewertenden Waren sein soll;

in Anerkennung, daß der Zollwert auf einfachen und objektiven Kriterien beruhen soll, die mit der Handelspraxis im Einklang stehen und, daß die Bewertungsverfahren allgemein und unabhängig von den Lieferquellen angewendet werden sollen;

in Anerkennung, daß die Bewertungsverfahren nicht zur Bekämpfung von Dumping benutzt werden sollen;

kommen hiermit wie folgt überein:

TEIL I

REGELN ÜBER DEN ZOLLWERT

Artikel 1

1. Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß Artikel 8, unter der Voraussetzung, daß
 - a) keine Einschränkung bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die
 - (i) durch das Gesetz oder von den Behörden des Einfuhrlandes auferlegt oder gefordert werden;
 - (ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können; oder
 - (iii) sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;
 - b) hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;
 - c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine angemessene Berichtigung gemäß Artikel 8 erfolgen kann; und

- d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert für Zollzwecke nach Absatz 2 anerkannt werden kann.
2. a) Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert für die Anwendung des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer im Sinne des Artikels 15 allein kein Grund, den Transaktionswert als unannehmbar anzusehen. In solchen Fällen sind die Begleitumstände des Kaufgeschäfts zu prüfen und ist der Transaktionswert anzuerkennen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Sofern die Zollverwaltung jedoch auf Grund der vom Importeur oder auf andere Art beigebrachte Informationen Gründe für die Annahme hat, daß die Verbundenheit den Preis beeinflusst hat, teilt sie dem Importeur ihre Gründe mit und gibt dem Importeur ausreichende Gelegenheit zur Gegenäußerung. Auf Antrag des Importeurs sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- b) Bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen wird der Transaktionswert anerkannt, und die Waren werden nach Absatz 1 bewertet, wenn der Importeur darlegt, daß dieser Wert einem der nachfolgenden, im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt bestehenden Wert sehr nahekommt:
- (i) dem Transaktionswert bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer gleicher oder gleichartiger Waren zur Ausfuhr in das gleiche Einfuhrland;
 - (ii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren der nach Artikel 5 festgesetzt wurde;
 - (iii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach Artikel 6 festgesetzt wurde.

Bei Anwendung der vorangeführten Vergleiche sind dargelegte Umstände bezüglich der Handelsstufe, der Menge, der im Artikel 8 aufgezählten Elemente sowie der Kosten, die der Verkäufer bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer, nicht aber bei solchen an verbundene Käufer trägt, zu berücksichtigen.

- c) Die im Absatz 2 lit. b vorgesehenen Vergleiche sind auf Antrag des Importeurs durchzuführen und dienen nur zu Vergleichszwecken. Alternative Transaktionswerte dürfen nach Absatz 2 lit. b nicht festgesetzt werden.

Artikel 2

1. a) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so ist der Zollwert der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.
- b) Bei der Anwendung dieses Artikels ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleicher Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichenden Mengen verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.
2. Sind die im Artikel 8 Absatz 2 angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.
3. Wird bei Anwendung dieses Artikels mehr als ein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

Artikel 3

1. a) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 1 und 2 ermittelt werden, so ist der Zollwert der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.
- b) Bei der Anwendung dieses Artikels ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleichartiger Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren

heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleichartiger Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichender Menge verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

2. Sind die im Artikel 8 Absatz 2 angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichartigen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.
3. Wird bei Anwendung dieses Artikels mehr als ein Transaktionswert gleichartiger Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

Artikel 4

Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 1, 2 und 3 ermittelt werden, so ist der Zollwert nach Artikel 5, oder wenn der Zollwert nicht nach diesem Artikel ermittelt werden kann, nach Artikel 6 zu ermitteln; auf Antrag des Importeurs erfolgt die Anwendung der Artikel 5 und 6 jedoch in umgekehrter Reihenfolge.

Artikel 5

1. a) Werden die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft, so ist Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren nach diesem Artikel der Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die Einfuhr der zu bewertenden Waren in der größten Menge insgesamt an Personen verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind. Hiebei sind abzuziehen:
 - (i) entweder die bei Verkäufen im Einfuhrland in der Regel bezahlten

bzw. vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten für eingeführte Waren derselben Gattung oder Art;

- (ii) die im Einfuhrland anfallenden üblichen Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten;
 - (iii) gegebenenfalls die im Artikel 8 Absatz 2 angeführten Kosten; und
 - (iv) Zölle und andere auf Grund der Einfuhr oder des Verkaufes der Waren im Einfuhrland zu zahlende inländische Abgaben.
- b) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Importeurs auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren, in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft werden, jedoch vor Ablauf von 90 Tagen nach dieser Einfuhr.
2. Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Importeurs auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in der größten Menge insgesamt an Personen im Einfuhrland verkauft werden, die mit der Person, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind, wobei der durch eine solche Be- oder Verarbeitung bewirkten Werterhöhung und den im Absatz 1 lit. a vorgesehenen Abzügen Rechnung zu tragen ist.

Artikel 6

1. Der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert eingeführter Waren beruht auf einem errechneten Wert. Der errechnete Wert besteht aus der Summe folgender Elemente:
 - a) die Kosten oder der Wert des Materials, der Herstellung, sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren angefallen sind;
 - b) ein Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der jenem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufern von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in das Einfuhrland angesetzt wird;

- c) die Kosten oder der Wert aller anderen Aufwendungen, die entsprechend der von dem Mitglied nach Artikel 8 Absatz 2 getroffenen Wahl zu berücksichtigen sind.
2. Kein Mitglied darf von einer nicht in seinem eigenen Gebiet ansässigen Person verlangen oder sie dazu verpflichten, Buchhaltungskonten oder andere Unterlagen zur Ermittlung des errechneten Wertes zur Überprüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des Zollwertes nach diesem Artikel gemacht werden, können jedoch in einem anderen Land durch die Behörden des Einfuhrlandes mit Zustimmung des Herstellers überprüft werden, vorausgesetzt, daß sie die Regierung des betroffenen Landes rechtzeitig vorher benachrichtigen und diese keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

Artikel 7

1. Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 1 bis 6 ermittelt werden, so ist der Zollwert durch zweckmäßige Methoden, die mit den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie mit Artikel VII des GATT 1994 vereinbar sind, sowie auf der Grundlage von im Einfuhrland verfügbaren Daten zu ermitteln.
2. Der Zollwert darf nach diesem Artikel nicht zur Grundlage haben:
 - a) den Verkaufspreis im Einfuhrland von Waren, die in diesem Land hergestellt wurden;
 - b) ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten für die Zollbewertung heranzuziehen ist;
 - c) der Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;
 - d) andere Herstellungskosten als jene, die bei dem errechneten Wert für gleiche oder gleichartige Waren nach Artikel 6 ermittelt wurden;
 - e) den Ausfuhrpreis der Waren für ein anderes als das Einfuhrland;
 - f) Mindestzollwerte;
 - g) willkürliche oder fiktive Werte.
3. Auf Antrag des Importeurs ist dem Importeur der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert mitzuteilen.

Artikel 8

1. Bei der Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 1 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:
 - a) folgende Kosten, soweit diese für den Käufer entstanden, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
 - (i) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen;
 - (ii) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden;
 - (iii) Verpackungskosten und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten;
 - b) der entsprechende aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar von Käufern unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und den Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert bzw. erbracht wurden, soweit dieser Wert nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
 - (i) der in den Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen;
 - (ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen;
 - (iii) der bei der Herstellung eingeführter Waren verbrauchten Materialien;
 - (iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die in einem anderen als dem Einfuhrland erarbeitet wurden;
 - c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
 - d) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Wiederverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.
2. Jedes Mitglied trifft gesetzliche Regelungen darüber, ob die nachstehenden Kosten ganz oder teilweise in den Zollwert einzubeziehen sind oder nicht:
 - a) Beförderungskosten für die eingeführten Waren bis zum Einfuhrhafen oder Einfuhrort;
 - b) Lade- und Entladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung bis zum Einfuhrhafen oder Einfuhrort zusammenhängen;
 - c) Versicherungskosten.

3. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Artikel nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.
4. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.

Artikel 9

1. Ist bei der Ermittlung des Zollwertes eine Währungsumrechnung erforderlich, so ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden des betreffenden Einfuhrlandes ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden. Dieser Kurs hat so genau wie möglich für jeden von einer solchen Veröffentlichung betroffenen Zeitabschnitt den Tageswert der betreffenden Währung im Handelsverkehr in der Währung des Einfuhrlandes wiederzugeben.
2. Maßgebender Umrechnungskurs ist je nach Vorschrift jedes Mitglieds der Kurs im Zeitpunkt der Ausfuhr oder im Zeitpunkt der Einfuhr.

Artikel 10

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind, oder die für Zwecke der Zollwertermittlung vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit dies nicht im Verlauf eines Gerichtsverfahrens verfügt wird, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder der Regierung, die diese Angaben gemacht hat, nicht preisgegeben werden.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied hat in seinen Rechtsvorschriften für den Importeur oder für jede andere Person, die zur Zahlung des Zolles herangezogen werden kann, hinsichtlich der Zollwertermittlung ein straffreies Beschwerderecht vorzusehen.
2. Das straffreie Beschwerderecht kann zunächst gegenüber einer Behörde innerhalb der Zollverwaltung oder gegenüber einem unabhängigen Gremium ausgeübt werden; die Rechtsvorschriften jedes Mitglieds müssen jedoch ein straffreies Beschwerderecht an ein Gericht vorsehen.
3. Dem Beschwerdeführer müssen die Entscheidung und die Entscheidungsgründe schriftlich mitgeteilt werden. Der Beschwerdeführer ist auch über weitere Beschwerderechte zu unterrichten.

Artikel 12

Gesetze und Verordnungen sowie allgemein gültige Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, mit denen dieses Übereinkommen zur Anwendung gebracht wird, sind durch das betreffende Einfuhrland nach Artikel X des GATT 1994 zu veröffentlichen.

Artikel 13

Wird es im Verlaufe der Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Waren notwendig, die endgültige Festsetzung des Zollwertes aufzuschieben, so darf der Importeur der Waren über sie verfügen, wenn der Importeur auf Verlangen durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art Sicherheit leistet, die den endgültigen Zollbetrag abdeckt, dem die Waren unterliegen. Die Rechtsvorschriften jedes Mitglieds müssen entsprechende Bestimmungen vorsehen.

Artikel 14

Die Anmerkungen im Anhang I sind integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens; die Artikel dieses Übereinkommens sind daher in Verbindung mit den dazugehörigen jeweiligen Anmerkungen zu lesen und anzuwenden. Die Anhänge II und III sind ebenfalls integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 15

1. In diesem Übereinkommen:
 - a) bedeutet der Ausdruck „Zollwert von eingeführten Waren“ den Wert von Waren für Zwecke der Erhebung von Wertzöllen für eingeführte Waren;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Einfuhrland“ das Land oder Zollgebiet der Einfuhr; und
 - c) schließt der Ausdruck „hergestellt“ den Anbau, die Erzeugung und den Abbau ein.
2. In diesem Übereinkommen:
 - a) bedeutet der Ausdruck „gleiche Waren“ Waren, die in jeder Hinsicht — einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens — gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Ansehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind;
 - b) bedeutet der Ausdruck „gleichartige Waren“ Waren, die — obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind — gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, gleiche Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein. Bei der Feststellung, ob Waren als gleichartige anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihr

Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen;

- c) schließen die Ausdrücke „gleiche Waren“ und „gleichartige Waren“ keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 lit. b (iv) vorgenommen wurde, weil sie im Einfuhrland erarbeitet wurden;
 - d) dürfen Waren nur dann als „gleiche Waren“ oder „gleichartige Waren“ angesehen werden, wenn sie im selben Land wie die zu bewertenden Waren hergestellt wurden;
 - e) sind von einer anderen Person hergestellte Waren nur dann in Betracht zu ziehen, wenn es keine gleichen oder gleichartigen Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.
3. In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „Waren derselben Gattung oder Art“ Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, welche von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden. Dieser Ausdruck schließt auch gleiche oder gleichartige Waren ein.
4. Im Sinne dieses Übereinkommens gelten Personen nur dann als verbunden, wenn:
- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören;
 - b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
 - c) sie sich zueinander in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis befinden;
 - d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar fünf Prozent oder mehr der im Umlauf befindlichen Wertpapiere oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
 - e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
 - f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
 - g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren; oder
 - h) sie Mitglieder derselben Familie sind.
5. Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, daß — unabhängig von der Bezeichnung — die eine von ihnen Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten im Sinne dieses Übereinkommens nur dann als verbunden, wenn auf sie die Kriterien des Absatzes 4 zutreffen.

Artikel 16

Auf schriftlichen Antrag ist dem Importeur von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes schriftlich

mitzuteilen, auf welche Weise der Zollwert der Waren des Importeurs ermittelt wurde.

Artikel 17

Dieses Übereinkommen schränkt in keiner Weise das Recht der Zollverwaltungen ein, sich von der Richtigkeit oder Genauigkeit von Angaben, Erklärungen oder Unterlagen zu überzeugen, die für die Zollwertermittlung abgegeben wurden.

TEIL II

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS, KONSULTATIONEN UND STREITBEILEGUNG

Artikel 18

Institutionen

1. Ein Komitee für den Zollwert (in diesem Übereinkommen „Komitee“ genannt) wird hiermit eingesetzt, das sich aus Vertretern jedes Mitglieds zusammensetzt. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Jahr oder sonst nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammen, damit die Mitglieder sich über Angelegenheiten beraten können, die die Anwendung des Wertzollsystems durch ein Mitglied betreffen, soweit diese Anwendung die Wirksamkeit dieses Übereinkommens und die Förderung seiner Ziele berührt; das Komitee tritt ferner zusammen, um alle anderen Aufgaben erfüllen zu können, die ihm von den Mitgliedern zugewiesen werden. Das Sekretariat der WTO handelt als Sekretariat des Komitees.
2. Ein Technisches Komitee für den Zollwert (in diesem Übereinkommen „Technisches Komitee“ genannt) unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (in diesem Übereinkommen „CCC“ genannt) wird hiermit eingesetzt, welches die im Anhang II dieses Übereinkommens bezeichneten Aufgaben erfüllt und nach den darin enthaltenen Verfahrensvorschriften tätig wird.

Artikel 19

Konsultationen und Streitbeilegung

1. Die Vereinbarung über Streitbeilegung gilt für Konsultationen und die Beilegung von Streitfällen, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist.
2. Ist ein Mitglied der Auffassung, daß Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Grund dieses Übereinkommens für es ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden, oder daß die Erreichung irgend einer Zielsetzung dieses Übereinkommens durch Handlungen eines

anderen Mitglieds oder anderer Mitglieder behindert wird, so kann es zur Erzielung einer die Beteiligten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit Konsultationen mit dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern verlangen. Jedes Mitglied wird das Ersuchen eines anderen Mitglieds um Konsultationen wohlwollend prüfen.

3. Das Technische Komitee wird den mit Konsultationen befaßten Mitgliedern auf Verlangen Rat und Beistand leisten.
4. Auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus kann der zur Prüfung eines Streites in bezug auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens eingesetzte Untersuchungsausschuß das Technische Komitee mit der Prüfung jeder Frage beauftragen, die einer technischen Erörterung bedarf. Der Untersuchungsausschuß legt das Mandat des Technischen Komitees für den bestimmten Streitfall fest und setzt eine Frist für den Erhalt des Berichts des Technischen Komitees fest. Der Untersuchungsausschuß berücksichtigt den Bericht des Technischen Komitees. Falls das Technische Komitee nicht in der Lage ist, einen Konsens über eine ihm nach diesem Absatz übertragene Angelegenheit zu erreichen, soll der Untersuchungsausschuß den Streitparteien die Möglichkeit bieten, ihre Ansichten über diese Angelegenheit dem Untersuchungsausschuß vorzutragen.
5. Die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne formelle Erlaubnis von der Person, der Stelle oder der Behörde, die diese Informationen gegeben haben, preisgegeben werden. Werden solche Informationen vom Untersuchungsausschuß verlangt, die Preisgabe dieser Informationen durch den Untersuchungsausschuß wird jedoch nicht genehmigt, so ist eine nichtvertrauliche Zusammenfassung mit Zustimmung der Person, der Stelle oder der Behörde zur Verfügung zu stellen.

TEIL III

BESONDERE UND DIFFERENZIERTE BEHANDLUNG

Artikel 20

1. Entwicklungsland-Mitglieder, die nicht Partei des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 12. April 1979 sind, können die Anwendung dieses Übereinkommens für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens für diese Mitglieder aufschieben. Entwicklungsland-Mitglieder, die sich für einen solchen

Aufschub entscheiden, notifizieren dies dem Generaldirektor der WTO.

2. Zusätzlich zu Absatz 1 können Entwicklungsland-Mitglieder, die nicht Partei des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 12. April 1979 sind, die Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 lit. b (iii) und des Artikels 6 für einen Zeitraum von längstens drei Jahren im Anschluß an die Anwendung aller anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens aufschieben. Entwicklungsland-Mitglieder, die sich für einen solchen Aufschub entscheiden, notifizieren dies dem Generaldirektor der WTO.
3. Entwickelte Mitgliedsländer leisten den Entwicklungsland-Mitgliedern auf Antrag technische Hilfe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen. Auf dieser Grundlage erstellen die entwickelten Mitgliedsländer Programme für technische Hilfe, die unter anderem Personalschulung, Beistand bei der Vorbereitung von Durchführungsmaßnahmen, Zugang zu Informationsquellen betreffend die Methode der Zollbewertung und Ratschläge für die Anwendung dieses Übereinkommens einschließen können.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Vorbehalte

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Mitglieder eingelegt werden.

Artikel 22

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

1. Jedes Mitglied gewährleistet, daß spätestens zum Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen.
2. Jedes Mitglied unterrichtet das Komitee über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Artikel 23

Überprüfung

Das Komitee überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele des Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Das Komitee unterrichtet den Rat für den Handel mit Waren

jährlich über die Entwicklungen während des Überprüfungszeitraumes.

Artikel 24

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom WTO-Sekretariat wahrgenommen, ausgenommen bezüglich jener Aufgaben, die dem Technischen Komitee im besonderen übertragen sind, das vom Sekretariat des CCC betreut wird.

Anhang I

Erläuternde Anmerkungen

Allgemeine Anmerkung

Reihenfolge der Anwendung der Bewertungsmethoden

1. Artikel 1 bis 7 bestimmen, wie der Zollwert eingeführter Waren nach diesem Übereinkommen ermittelt wird. Die Bewertungsmethoden sind in der anzuwendenden Reihenfolge angeführt. Die vorrangig anzuwendende Methode der Zollwertermittlung ist im Artikel 1 festgelegt, das heißt, eingeführte Waren werden nach diesem Artikel bewertet, sofern die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so ist er nach dem erstmaligen der nachfolgenden Artikel zu ermitteln, der jeweils anwendbar ist. Abgesehen von der Regelung im Artikel 4 können die nächstfolgenden Artikel erst herangezogen werden, wenn der Zollwert nicht nach dem vorangehenden Artikel ermittelt werden kann.
3. Sofern der Importeur nicht die Umkehrung der Reihenfolge der Artikel 5 und 6 beantragt, ist die normale Reihenfolge einzuhalten. Stellt der Importeur einen solchen Antrag, erweist sich dann aber eine Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 6 als unmöglich, so ist der Zollwert nach Artikel 5 zu ermitteln, wenn dieser anwendbar ist.
4. Kann der Zollwert nicht nach den Artikeln 1 bis 6 ermittelt werden, so ist er nach Artikel 7 zu ermitteln.

Anwendung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze

1. Der Begriff „Allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze“ bezieht sich auf Grundsätze, welche die einhellige oder in Fachkreisen anerkannte Meinung innerhalb eines Landes zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber wiedergeben, welche wirtschaftlichen Hilfsquellen und Verpflichtungen als Aktiva und Passiva gebracht werden, welche Änderungen bei Aktiva und Passiva gebucht

- werden, wie die Aktiva und Passiva sowie ihre Änderungen bewertet werden, welche Informationen offen gelegt und wie sie offen gelegt werden und welche finanziellen Aufstellungen vorbereitet werden sollen. Hiebei kann es sich sowohl um grobe Richtlinien von allgemeiner Geltung als auch um ins einzelne gehende Praktiken und Verfahren handeln.
2. Nach diesem Übereinkommen haben die Zollverwaltungen der einzelnen Mitglieder Informationen zu verwenden, die den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen in dem betreffenden Land entsprechen und sich für den anzuwendenden Artikel eignen. So soll beispielsweise die Ermittlung des üblichen Gewinnes und der Gemeinkosten nach Artikel 5 unter Verwendung von Informationen durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Einfuhrlandes übereinstimmen. Andererseits soll die Ermittlung des üblichen Gewinnes und der Gemeinkosten nach Artikel 6 unter Verwendung von Informationen durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Herstellungslandes im Einklang stehen. Ein weiteres Beispiel: Die Ermittlung des Wertes eines im Artikel 8 Absatz 1 lit. b (ii) angeführten und im Einfuhrland hergestellten Gegenstandes erfolgt unter Verwendung von Informationen, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen dieses Landes übereinstimmen.

Anmerkung zu Artikel 1

Gezahlter oder zu zahlender Preis

1. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat. Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldübertragung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden. Ein Beispiel für eine mittelbare Zahlung ist die vollständige oder teilweise Begleichung einer Schuld des Verkäufers durch den Käufer.
2. Vom Käufer auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten werden, abgesehen von denen, für die im Artikel 8 eine Berichtigung vorgesehen ist, nicht als eine mittelbare Zahlung an den Verkäufer angesehen, selbst wenn sie als für den Verkäufer von Vorteil angesehen werden können. Die Kosten solcher Tätigkeiten werden daher bei der Ermittlung des Zollwertes dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zugeschlagen.

3. Die nachstehenden Aufwendungen oder Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden:
 - a) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen nach der Einfuhr vorgenommen werden;
 - b) Beförderungskosten nach der Einfuhr;
 - c) Zölle und Abgaben des Einfuhrlandes.
4. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bezieht sich auf den Preis für die eingeführten Waren. Somit gehören Dividenden oder andere Zahlungen des Käufers an den Verkäufer, die sich nicht auf die eingeführten Waren beziehen, nicht zum Zollwert.

Zu Absatz 1 lit. a (iii):

Zu den Einschränkungen, die einen tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht unannehmbar machen, gehören solche, die sich nicht wesentlich auf den Wert der Waren auswirken. Ein Beispiel für derartige Einschränkungen ist, daß ein Verkäufer von einem Autohändler verlangt, die Autos nicht vor einem festgelegten Zeitpunkt, zu dem ein neues Modelljahr beginnt, zu verkaufen oder auszustellen.

Zu Absatz 1 lit. b:

1. Liegen bezüglich des Kaufgeschäftes oder des Preises Bedingungen vor oder sind Leistungen zu erbringen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann, so kann der Transaktionswert für Zollzwecke nicht anerkannt werden. Beispiele hierfür sind:
 - a) Der Verkäufer legt den Preis für die eingeführten Waren unter der Bedingung fest, daß der Käufer auch andere Waren in bestimmten Mengen kauft;
 - b) der Preis für die eingeführten Waren hängt von dem Preis oder den Preisen ab, zu denen der Käufer der eingeführten Waren dem Verkäufer der eingeführten Waren andere Waren verkauft;
 - c) der Preis wird auf der Grundlage einer nicht mit den eingeführten Waren zusammenhängenden Form der Bezahlung festgelegt; das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich bei den eingeführten Waren um Halbfertigerzeugnisse handelt, die von dem Verkäufer unter der Bedingung geliefert worden sind, daß der Verkäufer

- eine bestimmte Menge der Fertigerzeugnisse erhält.
2. Bedingungen oder Leistungen jedoch, die sich auf die Erzeugung oder den Absatz der eingeführten Waren beziehen, führen nicht zur Ablehnung des Transaktionswertes. So hat beispielsweise der Umstand, daß der Käufer den Verkäufer mit im Einfuhrland entwickelten Techniken und Plänen beliefert, nicht die Ablehnung des Transaktionswertes nach Artikel 1 zur Folge. Ebenso ist dann, wenn der Käufer auf eigene Rechnung, wenn auch nach Absprache mit dem Verkäufer, für den Absatz der eingeführten Waren selbst tätig wird, der Wert dieser Tätigkeiten nicht Teil des Zollwertes; außerdem dürfen solche Tätigkeiten nicht zur Ablehnung des Transaktionswertes führen.

Zu Absatz 2:

1. Absatz 2 lit. a und Absatz 2 lit. b sehen unterschiedliche Mittel für die Feststellung vor, ob der Transaktionswert anerkannt werden kann.
2. Absatz 2 lit. a sieht vor, daß, falls der Käufer und der Verkäufer miteinander verbunden sind, die Begleitumstände des Kaufgeschäftes untersucht werden sollen und der Transaktionswert als Zollwert anerkannt wird, sofern diese Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Es ist nicht daran gedacht, eine Untersuchung dieser Umstände in allen Fällen vorzunehmen, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind. Eine solche Untersuchung ist nur erforderlich, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Preis anerkannt werden kann. Zweifelt die Zollverwaltung nicht daran, daß der Preis anerkannt werden kann, so wird er anerkannt, ohne daß weitere Informationen vom Importeur verlangt werden. Beispielsweise kann die Zollverwaltung schon früher die Verbundenheit untersucht haben, oder sie kann schon über ausführliche Informationen über den Käufer und Verkäufer verfügen und sie kann bereits anhand einer solchen Untersuchung oder Information zu dem Ergebnis gekommen sein, daß die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat.
3. Kann die Zollverwaltung den Transaktionswert nicht ohne weitere Nachforschung anerkennen, so gibt sie dem Importeur Gelegenheit zur Beschaffung solcher weitergehender Informationen, die für die Prüfung der Begleitumstände des Kaufgeschäftes durch sie erforderlich sein können. In diesem Zusammenhang soll die Zollverwaltung bereit sein, die maßgebenden Gesichtspunkte des Kaufgeschäftes zu untersuchen, einschließlich der Art und Weise, nach der Käufer und Verkäufer ihre Handelsbeziehungen gestalten

und wie der betreffende Preis zustande gekommen ist, um feststellen zu können, ob die Verbundenheit den Preis beeinflusst hat. Kann aufgezeigt werden, daß der Käufer und Verkäufer, obwohl nach Artikel 15 miteinander verbunden, voneinander kaufen oder aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären, so würde dies zeigen, daß der Preis durch diese Verbundenheit nicht beeinflusst wurde. Ein Beispiel hierfür: Ist der Preis im Einklang mit der in der betroffenen Branche üblichen Preispraxis festgelegt worden oder so wie der Verkäufer die Preise für Verkäufer an Käufer festsetzt, die nicht mit dem Verkäufer verbunden sind, so zeigt dies, daß der Preis durch die Verbundenheit nicht beeinflusst wurde. Ein weiteres Beispiel: Wird aufgezeigt, daß der Preis für die Deckung aller Kosten zuzüglich eines Gewinnes ausreicht, der dem allgemeinen Gewinn des Unternehmens innerhalb eines repräsentativen Zeitraumes (zum Beispiel auf jährlicher Grundlage) bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art entspricht, so würde dies zeigen, daß der Preis nicht beeinflusst wurde.

4. Absatz 2 lit. b gibt dem Importeur die Möglichkeit darzulegen, daß der Transaktionswert einem zuvor von der Zollverwaltung anerkannten Vergleichswert sehr nahe kommt und daher nach Artikel 1 anerkannt werden kann. Sofern nach Artikel 2 lit. b ein Vergleichswert gefunden wird, braucht die Frage nach der Beeinflussung des Preises nach Absatz 2 lit. a nicht untersucht werden. Verfügt die Zollverwaltung schon über ausreichende Informationen, die sie ohne weitere eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis kommen lassen, daß einer der im Absatz 2 lit. b vorgesehenen Vergleichswerte gefunden wurde, so liegt kein Grund vor, den Importeuren darlegen zu lassen, daß der Vergleich auch hier zum Erfolg führt. Im Absatz 2 lit. b bedeutet der Begriff „nicht verbundene Käufer“, Käufer, die in keinem konkreten Anwendungsfall mit dem Verkäufer verbunden sind.

Zu Absatz 2 lit. b:

Bei der Feststellung, ob ein Wert einem anderen Wert „sehr nahe kommt“, müssen mehrere Faktoren in Betracht gezogen werden. Dazu gehören die Art der eingeführten Waren, die Art des Industriezweiges, die Saison, in der die Waren eingeführt werden und die Feststellung, ob der Unterschied bei den Preisen im Handel von Bedeutung ist. Da diese Faktoren von Fall zu Fall verschieden sein können, ist es nicht möglich, in jedem Fall einen einheitlichen Maßstab, etwa in Form eines festgelegten Prozentsatzes, anzuwenden. So kann zum Beispiel ein geringer Wertun-

terschied in einem Fall, der eine bestimmte Warenart betrifft, nicht anerkannt werden, während ein großer Unterschied in einem Fall einer anderen Art von Waren bei der Feststellung anerkannt werden kann, ob der Transaktionswert den im Artikel 1 Absatz 2 lit. b angeführten „Vergleichswert“ sehr nahe kommt.

Anmerkung zu Artikel 2

1. Bei der Anwendung des Artikels 2 wird die Zollverwaltung nach Möglichkeit ein Kaufgeschäft über gleiche Waren auf der gleichen Handelsstufe und über in im wesentlich gleichen Mengen wie die zu bewertenden Waren heranziehen. Ist ein solches Kaufgeschäft nicht ausfindig zu machen, so kann ein Kaufgeschäft über gleiche Waren herangezogen werden, das eine der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt:
 - a) ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe, jedoch über eine abweichende Menge;
 - b) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe, jedoch über eine im wesentlich gleichen Menge;
 - c) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe und über eine abweichende Menge.
2. Sobald ein unter einer dieser drei Bedingungen fallendes Kaufgeschäft ausfindig gemacht wurde, werden je nach Lage des Falles Berichtigungen vorgenommen wegen:
 - a) sich nur auf die Menge beziehender Faktoren;
 - b) sich nur auf die Handelsstufe beziehender Faktoren;
 - c) sich sowohl auf die Handelsstufe als auch auf die Menge beziehender Faktoren.
3. Der Begriff „und/oder“ läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter eine der drei obigen Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.
4. Der Transaktionswert eingeführter gleicher Waren im Sinne des Artikels 2 ist ein Zollwert, der — gegebenenfalls nach den im Absatz 1 lit. b und Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen — bereits nach Artikel 1 anerkannt wurde.
5. Voraussetzung für eine Berichtigung wegen unterschiedlicher Handelsstufen oder abweichender Mengen ist, daß eine solche Berichtigung — unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt — nur auf Grund vorgelegter Nachweise vorgenommen wird, welche die Richtigkeit und Genauigkeit klar darlegen, zum Beispiel gültige Preislisten mit Preisen, die sich auf verschiedene Handelsstufen oder verschiedene Mengen beziehen. Hiefür ein Beispiel: Bestehen die zu bewertenden

eingeführten Waren aus einer Sendung von 10 Einheiten, während die einzigen eingeführten gleichen Waren, für die ein Transaktionswert vorliegt, ein Kaufgeschäft über 500 Einheiten betrafen und ist festgestellt worden, daß der Verkäufer Mengenrabatte einräumt, so muß bei der Berichtigung die Preisliste des Verkäufers berücksichtigt und der Preis genommen werden, der sich auf einen Verkauf von 10 Einheiten bezieht. Das setzt nicht voraus, daß ein Verkauf von 10 Einheiten tatsächlich stattgefunden hat, sofern sich die Preisliste anhand von Kaufgeschäften über andere Mengen als wahrheitsgemäß erwiesen hat. Fehlt jedoch ein solcher objektiver Maßstab, so ist die Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 2 nicht angebracht.

Anmerkung zu Artikel 3

1. Bei der Anwendung des Artikels 3 wird die Zollverwaltung nach Möglichkeit ein Kaufgeschäft über gleichartige Waren auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranziehen. Ist ein solches Kaufgeschäft nicht ausfindig zu machen, so kann ein Kaufgeschäft über gleichartige Waren herangezogen werden, das eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe, jedoch über eine abweichende Menge;
 - b) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe, jedoch über eine im wesentlichen gleiche Menge; oder
 - c) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe und über eine abweichende Menge.
2. Sobald ein unter eine dieser drei Bedingungen fallendes Kaufgeschäft ausfindig gemacht wurde, werden je nach Lage des Falles Berichtigungen vorgenommen wegen:
 - a) sich nur auf die Menge beziehender Faktoren;
 - b) sich nur auf die Handelsstufe beziehender Faktoren; oder
 - c) sich sowohl auf die Handelsstufe als auch auf die Menge beziehender Faktoren.
3. Der Begriff „und/oder“ läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter eine der drei obigen Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.
4. Der Transaktionswert eingeführter gleichartiger Waren im Sinne des Artikels 3 ist ein Zollwert, der — gegebenenfalls nach den im Absatz 1 lit. b und Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen — bereits nach Artikel 1 anerkannt wurde.
5. Voraussetzung für eine Berichtigung wegen unterschiedlicher Handelsstufen oder abwei-

chender Menge ist, daß eine solche Berichtigung — unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt — nur auf Grund vorgelegter Nachweise vorgenommen wird, die die Richtigkeit und Genauigkeit klar darlegen, zum Beispiel gültige Preislisten mit Preisen, die sich auf verschiedene Handelsstufen oder verschiedene Mengen beziehen. Hiefür ein Beispiel: Bestehen die zu bewertenden eingeführten Waren aus einer Sendung von 10 Einheiten, während die einzigen eingeführten gleichartigen Waren, für die ein Transaktionswert vorliegt, ein Kaufgeschäft über 500 Einheiten betrafen und ist festgestellt worden, daß der Verkäufer Mengenrabatte einräumt, so muß bei der Berichtigung die Preisliste des Verkäufers berücksichtigt und der Preis genommen werden, der sich auf den Verkauf von 10 Einheiten bezieht. Das setzt nicht voraus, daß ein Verkauf von 10 Einheiten tatsächlich stattgefunden hat, sofern sich die Preisliste anhand von Kaufgeschäften über andere Mengen als wahrheitsgemäß erwiesen hat. Fehlt jedoch ein solcher objektiver Maßstab, so ist die Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 3 nicht angebracht.

Anmerkung zu Artikel 5

1. Der Begriff „Preis je Einheit, zu dem ... Waren, in der größten Menge insgesamt verkauft werden“ bedeutet den Preis, zu dem die größte Anzahl von Einheiten bei Verkäufen an Personen verkauft wird, die mit den Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr, auf der diese Verkäufe stattfinden, kaufen.
2. Hiefür ein Beispiel: Waren werden nach einer Preisliste verkauft, die günstigere Preise je Einheit für in größeren Mengen getätigte Käufe vorsieht:

Verkaufsmenge	Preis je Einheit	Anzahl der Verkäufe	Gesamtmenge der zum jeweiligen Preis verkauften Waren
1—10 Einheiten	100	10 Verkäufe zu 5 Einheiten	65
		5 Verkäufe zu 3 Einheiten	
11—25 Einheiten	95	5 Verkäufe zu 11 Einheiten	55
über 25 Einheiten	90	1 Verkauf zu 30 Einheiten	80
		1 Verkauf zu 50 Einheiten	

Die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten beträgt 80; infolgedessen beläuft sich der Preis je

Einheit für die größte Menge insgesamt auf 90.

3. Ein anderes Beispiel hierfür: Es liegen zwei Verkäufe vor. Bei dem ersten Verkauf werden 500 Einheiten zu einem Preis von je 95 Rechnungseinheiten verkauft. Bei dem zweiten Verkauf werden 400 Einheiten zu einem Preis von je 90 Rechnungseinheiten verkauft. Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 500, der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt ist daher 95.

4. Ein drittes Beispiel betrifft den Fall, daß verschiedene Mengen zu verschiedenen Preisen verkauft werden.

a) Verkäufe

Verkaufsmengen	Preis je Einheit
40 Einheiten	100
30 Einheiten	90
15 Einheiten	100
50 Einheiten	95
25 Einheiten	105
35 Einheiten	90
5 Einheiten	100

b) Insgesamt

Verkaufsgesamtmenge	Preis je Einheit
65	90
50	95
60	100
25	105

Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl von zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 65; der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt ist daher 90.

5. Ein Verkauf im Einfuhrland im Sinne von Absatz 1 an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen irgendwelche der im Artikel 8 Absatz 1 lit. b angeführten Gegenstände oder Leistungen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren liefert oder erbringt, soll bei der Feststellung des Preises je Einheit nach Artikel 5 nicht in Betracht gezogen werden.
6. Zu beachten ist, daß der im Artikel 5 Absatz 1 angeführte Begriff „Gewinn und Gemeinkosten“ als Ganzes anzusehen ist. Das Ausmaß des insoweit vorzunehmenden Abzuges wird auf der Grundlage der von dem oder für den Importeur gelieferten Angaben ermittelt, es sei denn, daß seine Zahlen nicht mit denjenigen im Einklang stehen, die sich bei Verkäufen eingeführter Waren derselben Gattung oder Art im Einfuhrland ergeben. Stehen die Zahlen des Importeurs nicht mit den vorgenannten

Zahlen im Einklang, so kann der Betrag für Gewinn und Gemeinkosten auf eine andere als die vom oder für den Importeur gegebene einschlägige Information gestützt werden.

7. Die „Gemeinkosten“ umfassen die direkten und indirekten Kosten für den Absatz der betreffenden Waren.
8. Örtliche Abgaben auf Grund des Verkaufes der Waren, die nach Artikel 5 Absatz 1 lit. a (iv) nicht abgezogen wurden, können nach Artikel 5 Absatz 1 lit. a (i) abgezogen werden.
9. Bei der Ermittlung der Provisionen oder der üblichen Gewinne und Gemeinkosten nach Artikel 5 Absatz 1 muß die Frage, ob bestimmte Waren derselben Gattung oder Art wie andere Waren angehören, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entschieden werden. Dabei werden Verkäufe im Einfuhrland untersucht, die eingeführte Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren betreffen und zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für die die notwendigen Informationen beschafft werden können. Der Begriff „Waren derselben Gattung oder Art“ im Sinne des Artikels 5 umfaßt sowohl Waren aus dem gleichen Land wie die zu bewertenden Waren als auch aus anderen Ländern eingeführte Waren.
10. Als „frühester Zeitpunkt“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 lit. b gilt der Tag, an dem Verkäufe der eingeführten Waren oder eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren über für die Ermittlung des Preises je Einheit ausreichenden Mengen vorliegen.
11. Die bei Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 vorzunehmenden Abzüge für die Wertsteigerung durch weitere Be- oder Verarbeitung müssen sich auf objektive und quantitative bestimmbare Daten stützen, die sich auf die Kosten einer solchen Arbeit beziehen. Anerkannte industrielle Verarbeitungsmethoden, Rezepturen, Konstruktionsverfahren und andere industrielle Verfahren bilden die Grundlage der Berechnungen.
12. Die Bewertungsmethode nach Artikel 5 Absatz 2 sollte normalerweise nicht angewendet werden, wenn die eingeführten Waren auf Grund der weiteren Be- oder Verarbeitung ihre Nämlichkeit verlieren. Es können jedoch Fälle auftreten, in denen die Wertsteigerung trotz Verlustes der Nämlichkeit der eingeführten Waren ohne erhebliche Schwierigkeiten genau ermittelt werden kann. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen die eingeführten Waren zwar ihre Nämlichkeit behalten, jedoch einen so

unbedeutenden Bestandteil der im Einfuhrland verkauften Waren darstellen, daß die Anwendung dieser Bewertungsmethode nicht gerechtfertigt ist. Demgemäß muß jeder derartige Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.

Anmerkung zu Artikel 6

1. Der Zollwert wird nach diesem Übereinkommen grundsätzlich anhand von im Einfuhrland leicht verfügbaren Informationen ermittelt. Für die Ermittlung eines „errechneten Wertes“ kann es jedoch notwendig sein, die Angaben über die Herstellungskosten der zu bewertenden Waren und andere Angaben, die außerhalb des Einfuhrlandes beschafft werden müssen, zu überprüfen. Außerdem untersteht der Hersteller der Waren meist nicht der Hoheitsgewalt der Behörden des Einfuhrlandes. Die Verwendung der Methode des „errechneten Wertes“ ist im allgemeinen auf die Fälle beschränkt, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind und der Hersteller bereit ist, den Behörden des Einfuhrlandes die erforderlichen Preisberechnungen zu liefern und gegebenenfalls später notwendig werdende Überprüfungen möglich zu machen.
2. Die „Kosten oder der Wert“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. a sind auf Grund von Angaben zu ermitteln, die sich auf die Herstellung der zu bewertenden Waren beziehen und vom oder für den Hersteller geliefert werden. Die Ermittlung ist auf die Buchhaltungskonten des Herstellers zu stützen, sofern diese Konten den im Herstellungsland angewendeten allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen.
3. Zu den „Kosten oder dem Wert“ gehören die im Artikel 8 Absatz 1 lit. a (ii) und (iii) angeführten Kosten. Ferner gehört dazu der entsprechend der einschlägigen Anmerkung zu Artikel 8 anteilig aufgeteilte Wert aller im Artikel 8 Absatz 1 lit. b angeführten Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unmittelbar oder mittelbar für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren geliefert oder erbracht wurden. Der Wert der im Artikel 8 Absatz 1 lit. b (iv) angeführten und im Einfuhrland erarbeiteten Elemente wird nur insoweit miteinbezogen, als sie dem Hersteller in Rechnung gestellt werden. Selbstverständlich dürfen die Kosten oder Werte der in diesem Absatz behandelten Gegenstände oder Leistungen bei der Ermittlung des „errechneten Wertes“ nicht zweimal angerechnet werden.
4. Der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. b ist auf Grund der vom oder für den Hersteller gelieferten Angaben festzusetzen, es sei denn, daß die Zahlen des Herstellers nicht mit denen im Einklang stehen, die sich üblicherweise beim Verkauf von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die vom Hersteller im Ausfuhrland zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden.
5. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten“ als Ganzes anzusehen ist. Wenn daher in einem bestimmten Fall die Gewinnspanne des Herstellers niedrig ist und die Gemeinkosten des Herstellers hoch liegen, so können Gewinn und Gemeinkosten des Herstellers zusammen trotzdem mit dem im Einklang stehen, was sich üblicherweise bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art ergibt. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn ein Erzeugnis im Einfuhrland neu auf den Markt gebracht wird und der Hersteller es deshalb in Kauf nimmt, zunächst keinen oder nur einen geringen Gewinn zu erzielen, um seine mit der Einführung des Erzeugnisses zusammenhängenden hohen Gemeinkosten zu decken. Kann der Hersteller einen niedrigen Gewinn beim Verkauf der eingeführten Waren auf Grund besonderer handelsbedingter Umstände nachweisen, so soll der tatsächliche Gewinn des Herstellers berücksichtigt werden, sofern der Hersteller triftige kaufmännische Gründe zu dessen Rechtfertigung anführen kann und die Preispolitik des Herstellers der üblichen Preispolitik des betreffenden Industriezweiges entspricht. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn Hersteller wegen eines nicht vorhersehbaren Nachfragerückganges gezwungen sind, vorübergehend ihre Preise zu senken oder wenn sie Waren zur Ergänzung eines im Einfuhrland hergestellten Warensortiments verkaufen und sich zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit einem geringen Gewinn begnügen. Stehen die Zahlenangaben des Herstellers für Gewinn und Gemeinkosten nicht mit den Zahlen im Einklang, die sich üblicherweise bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die im Ausfuhrland von Herstellern zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden, so kann der Betrag für Gewinn und Gemeinkosten auf andere einschlägige Informationen als die vom oder für den Hersteller der Waren gemachten Angaben gestützt werden.
6. Werden andere Informationen als die vom oder für den Hersteller gemachten Angaben für die Ermittlung eines „errechneten Wertes“ benutzt, so haben die Behörden des Einfuhrlandes den Importeur auf dessen Antrag

über die Herkunft dieser Informationen, die herangezogenen Daten und die darauf gestützten Berechnungen, vorbehaltlich des Artikels 10, zu unterrichten.

7. Zu den im Artikel 6 Absatz 1 lit. b angeführten „Gemeinkosten“ gehören auch die direkten und indirekten Kosten für die Herstellung und den Verkauf der Waren zur Ausfuhr, die nicht vom Artikel 6 Absatz 1 lit. a umfaßt werden.
8. Ob bestimmte Waren „derselben Gattung oder Art“ wie andere Waren angehören, ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände zu ermitteln. Bei der Ermittlung der üblichen Gewinne und Gemeinkosten nach Artikel 6 werden Verkäufe zur Ausfuhr in das Einfuhrland untersucht, die zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für welche die notwendigen Informationen beschafft werden können. Im Sinne des Artikels 6 müssen „Waren derselben Gattung oder Art“ aus demselben Land stammen wie die zu bewertenden Waren.

Anmerkung zu Artikel 7

1. Die nach Artikel 7 ermittelten Zollwerte sollen möglichst auf schon früher ermittelten Zollwerten beruhen.
2. Als Bewertungsmethoden nach Artikel 7 sollen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Methoden herangezogen werden, doch steht ein angemessener Spielraum bei der Anwendung solcher Methoden im Einklang mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des Artikels 7.
3. Einige Beispiele für einen angemessenen Spielraum:
 - a) Gleiche Waren — Das Erfordernis, daß die gleichen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland hergestellte gleiche Waren wie die zu bewertenden Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits nach den Artikeln 5 und 6 ermittelte Zollwerte gleicher Waren können herangezogen werden.
 - b) Gleichartige Waren — Das Erfordernis, daß die gleichartigen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland hergestellte gleichartige Waren wie die zu bewertenden Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits

nach den Artikeln 5 und 6 ermittelte Zollwerte gleichartiger Waren können herangezogen werden;

- c) Deduktive Methode — Das Erfordernis im Artikel 5 Absatz 1 lit. a, daß die Waren „in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden“ verkauft werden, kann weit ausgelegt werden; die Frist von „90 Tagen“ kann großzügig gehandhabt werden.

Anmerkung zu Artikel 8

Zu Absatz 1 lit. a (i):

Unter dem Begriff „Einkaufsprovisionen“ sind Beträge zu verstehen, die ein Importeur an seinen Vertreter dafür zahlt, daß er den Importeur im Ausland beim Kauf der zu bewertenden Waren vertritt.

Zu Absatz 1 lit. b (ii):

1. Bei der Aufteilung des Wertes der im Artikel 8 Absatz 1 lit. b (ii) angeführten Gegenstände auf die eingeführten Waren ist zweierlei zu berücksichtigen — der Wert des Gegenstandes selbst und die Art und Weise, wie dieser Wert auf die eingeführten Waren aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Wertes dieser Gegenstände soll in sinnvoller den Umständen angemessener Weise und in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Buchführungsgrundsätzen vorgenommen werden.
2. Erwirbt der Importeur den Gegenstand von einem mit dem Importeur nicht verbundenen Verkäufer zu einem bestimmten Preis, so ist der Wert des Gegenstandes diesem Preis gleichzusetzen. Wurde der Gegenstand von einem Importeur oder einer mit den Importeuren verbundenen Person hergestellt, so sind als sein Wert die Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Gegenstand vorher vom Importeur verwendet worden, gleichgültig ob er ihn erworben oder hergestellt hat, so wird der ursprünglich für den Erwerb oder die Herstellung aufgewendete Betrag wegen der Verwendung nach unten berichtigt, um den Wert des Gegenstandes zu erhalten.
3. Ist für den Gegenstand ein Wert ermittelt worden, so ist dieser Wert auf die eingeführten Waren aufzuteilen. Hiefür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Wert kann beispielsweise der ersten Sendung zugeteilt werden, wenn der Importeur den Zoll auf den gesamten Wert auf einmal entrichten möchte. Der Importeur kann aber auch beantragen, daß der Wert auf die Anzahl der bis zu der Zeit der ersten Sendung hergestellten Einheiten aufgeteilt wird. Der Importeur kann ferner beantragen, daß der Wert auf die vorgesehene Gesamtproduktion

aufgeteilt wird, wenn Verträge oder feste Firmenaufträge für diese Produktion vorliegen. Die Aufteilungsart hängt von den vom Importeur beigebrachten Unterlagen ab.

4. Zur Veranschaulichung der obigen Ausführungen: Ein Importeur stellt einem Hersteller eine Gußform zur Verfügung, die bei der Herstellung der eingeführten Waren benutzt werden soll und vereinbart vertraglich mit dem Hersteller 10 000 Einheiten zu kaufen. Beim Eingang der ersten Sendung von 1 000 Einheiten hat der Hersteller schon 4 000 Einheiten hergestellt. Der Importeur kann bei der Zollverwaltung beantragen, den Wert der Gußform auf 1 000, 4 000 oder 10 000 Einheiten aufzuteilen.

Zu Absatz 1 lit. b (iv):

1. Zuschläge für die im Artikel 8 Absatz 1 lit. b (iv) angeführten Gegenstände und Leistungen müssen auf objektive und quantitativ bestimmbare Daten gestützt werden. Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der zuzuschlagenden Werte sowohl für den Importeur als auch für die Zollverwaltung gering zu halten, sollen so weit wie möglich Daten herangezogen werden, die den Geschäftsbüchern des Käufers leicht entnommen werden können.
2. Bei den vom Käufer gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die er erworben oder gemietet hat, entspricht der Zuschlag dem Kaufpreis oder der Miete. Für jedermann zur Verfügung stehende Gegenstände oder Leistungen dürfen — mit Ausnahme der Kosten für Kopien — keine Zuschläge vorgenommen werden.
3. Ob die zuzuschlagenden Werte leicht berechnet werden können, hängt vom Aufbau und der Art der Führung des betreffenden Unternehmens sowie von seinen Buchführungsmethoden ab.
4. Es ist beispielsweise möglich, daß ein Unternehmen, das eine Vielzahl von Erzeugnissen aus mehreren Ländern einführt, die Aufzeichnungen über sein außerhalb des Einfuhrlandes befindliches Modellbüro so führt, daß es die auf ein bestimmtes Erzeugnis entfallenden Kosten genau bestimmen kann. In solchen Fällen kann eine angemessene Berichtigung nach Artikel 8 ohne weiters vorgenommen werden.
5. In einem anderen Fall kann ein Unternehmen die Kosten des Modellbüros außerhalb des Einfuhrlandes als Gemeinkosten ohne Zuweisung zu bestimmten Erzeugnissen ausweisen. Unter diesen Umständen kann eine angemessene Berichtigung bezüglich der eingeführten Waren nach Artikel 8 durch Aufteilung der Gesamtkosten des Modellbüros auf die gesamte Herstellung vorgenommen werden,

für welche die Tätigkeit des Modellbüros von Nutzen ist; die aufgeteilten Kosten werden den Einfuhren auf die Einheit bezogen hinzugefügt.

6. Eine Änderung der oben genannten Umstände erfordert selbstverständlich andere Überlegungen bei der Ermittlung der passenden Zuteilungsmethode.
7. Werden die betreffenden Gegenstände oder Leistungen während eines bestimmten Zeitraumes in mehreren Ländern hergestellt oder erarbeitet, so ist die Berichtigung auf die dadurch außerhalb des Einfuhrlandes tatsächlich eingetretene Wertsteigerung zu beschränken.

Zu Absatz 1 lit. c:

1. Die im Artikel 8 Absatz 1 lit. c angeführten Lizenzgebühren können unter anderem Zahlungen für Patente, Warenzeichen und Urheberrechte umfassen. Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung der eingeführten Waren im Einfuhrland dürfen jedoch bei der Ermittlung des Zollwertes nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.
2. Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren werden nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet, wenn diese Zahlungen nicht eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in das Einfuhrland darstellen.

Zu Absatz 3:

Liegen keine objektiven und quantitativ bestimmbaren Daten über die nach Artikel 8 vorzunehmenden Zuschläge vor, so kann der Transaktionswert nicht nach Artikel 1 ermittelt werden. Zur Veranschaulichung: Es wird eine Lizenzgebühr auf der Grundlage des Preises bei einem Verkauf im Einfuhrland für einen Liter eines bestimmten Erzeugnisses gezahlt, das nach Kilogramm eingeführt und nach der Einfuhr zu einer Lösung verarbeitet wurde. Beruht die Lizenzgebühr teilweise auf den eingeführten Waren und teilweise auf anderen Faktoren, die nichts mit den eingeführten Waren zu tun haben (wenn zum Beispiel die eingeführten Waren mit inländischen Teilen gemischt werden und nicht mehr als die eingeführten Waren erkennbar sind oder wenn die Lizenzgebühr von besonderen finanziellen Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht unterschieden werden kann), so darf die Lizenzgebühr nicht hinzugerechnet werden. Bezieht sich die Lizenzgebühr jedoch ausschließlich auf die eingeführten Waren und läßt sie sich leicht der Höhe nach bestimmen, so kann sie dem tatsächlich

gezahlt oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.

Anmerkung zu Artikel 9

Der Begriff „Zeitpunkt der Einfuhr“ im Sinne des Artikels 9 kann auch den Zeitpunkt der Abgabe der Warenerklärung umfassen.

Anmerkung zu Artikel 11

1. Artikel 11 sichert dem Importeur ein Beschwerderecht gegen eine Entscheidung der Zollverwaltung über den Zollwert der zu bewertenden Ware zu. Die Entscheidung kann zunächst auf einer höheren Ebene der Zollverwaltung angefochten werden, doch muß der Importeur das Recht haben, letzten Endes ein Gericht anzurufen.
2. „Straffrei“ bedeutet, daß der Importeur nicht mit einer Buße oder mit einer Bußandrohung belegt werden darf, nur weil der Importeur vom Beschwerderecht Gebrauch macht. Die Entrichtung der üblichen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren wird nicht als Buße betrachtet.
3. Artikel 11 hindert jedoch kein Mitglied daran, die volle Entrichtung der berechneten Zölle zu verlangen, auch wenn das Beschwerderecht ausgeübt wird.

Anmerkung zu Artikel 15

Zu Absatz 4:

Der Begriff „Personen“ im Sinne des Artikels 15 schließt gegebenenfalls eine juristische Person ein.

Zu Absatz 4 lit. e:

Im Sinne dieses Übereinkommens wird angenommen, daß eine Person eine andere kontrolliert, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzulegen oder Anweisungen zu erteilen.

Anhang II

Technisches Komitee für den Zollwert

1. Nach Artikel 18 dieses Übereinkommens wird ein Technisches Komitee unter der Schirmherrschaft des CCC eingesetzt, um die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten.
2. Die Aufgaben des „Technischen Komitees“ umfassen:
 - a) die Untersuchung technischer Probleme, die bei der Anwendung der Bewertungssysteme der Mitglieder immer wieder vorkommen; ferner die Erstellung von zweckmäßigen Lösungsvorschlägen anhand der vorgelegten Tatsachen;
 - b) auf Antrag die Untersuchung von die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften,

ten, die Bewertungsverfahren und -praktiken, soweit sie sich auf dieses Übereinkommen beziehen; ferner die Erstellung von Berichten über solche Untersuchungen;

- c) die Ausarbeitung und Verteilung von Jahresberichten über die Wirkungsweise und den Stand dieses Übereinkommens in technischer Hinsicht;
- d) die Unterrichtung und Beratung in allen Angelegenheiten, die sich auf die Zollbewertung eingeführter Waren beziehen, wenn dies von einem Mitglied oder vom Komitee verlangt wird. Solche Unterrichtungen und Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen;
- e) auf Antrag Hilfestellung bei der technischen Unterstützung der Mitglieder, um die weltweite Annahme dieses Übereinkommens zu fördern;
- f) die Durchführung einer ihm zur Prüfung von einem Untersuchungsausschuß nach Artikel 19 dieses Übereinkommens übertragenen Angelegenheit;
- g) die Übernahme weiterer Aufgaben, die ihm vom Komitee übertragen werden.

Allgemeines

3. Das Technische Komitee ist bestrebt, seine Arbeiten insbesondere bei solchen Problemen, die ihm von Mitgliedern, dem Komitee oder einem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden, innerhalb angemessen kurzer Zeit abzuschließen. Wie im Artikel 19 Absatz 4 vorgesehen ist, setzt ein Untersuchungsausschuß für den Erhalt eines Berichtes des Technischen Komitees eine bestimmte Frist; das Technische Komitee legt seinen Bericht innerhalb dieser Frist vor.
4. Das Technische Komitee wird bei seiner Tätigkeit vom Sekretariat des CCC in geeigneter Weise unterstützt.

Vertretung

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vertreter in das Technische Komitee zu entsenden. Jedes Mitglied kann einen Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter zu seiner Vertretung im Technischen Komitee ernennen. Ein auf diese Weise im Technischen Komitee vertretenes Mitglied wird nachstehend als „Mitglied des Technischen Komitees“ bezeichnet. Die Vertreter von Mitgliedern des Technischen Komitees können sich von Beratern unterstützen lassen. Das WTO-Sekretariat kann an den Sitzungen als Beobachter ebenfalls teilnehmen.
6. Mitglieder des CCC, die nicht Mitglieder der WTO sind, können bei Sitzungen des

Technischen Komitees durch einen Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter vertreten sein. Diese Vertreter nehmen an den Sitzungen als Beobachter teil.

7. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Technischen Komitees kann der Generalsekretär des CCC (im folgenden „der Generalsekretär“ genannt) Vertreter von Regierungen, die weder Mitglieder der WTO noch Mitglieder des CCC sind, sowie Vertreter internationaler Regierungsorganisationen und Handelsvereinigungen einladen, an den Sitzungen des Technischen Komitees als Beobachter teilzunehmen.
8. Die für die Sitzungen des Technischen Komitees vorgesehenen Vertreter, Stellvertreter und Berater sind dem Generalsekretär mitzuteilen.

Sitzungen des Technischen Komitees

9. Das Technische Komitee tritt nach Bedarf mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die einzelnen Sitzungstermine werden vom Technischen Komitee bei der jeweils vorhergehenden Sitzung festgelegt. Der Sitzungstermin kann auf Antrag eines Mitgliedes des Technischen Komitees mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Verlangen des Vorsitzenden geändert werden. Ungeachtet der Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes tritt das Technische Komitee nach Bedarf zusammen, um die Angelegenheiten zu prüfen, die ihm von einem Untersuchungsausschuß nach Artikel 19 dieses Übereinkommens übertragen wurden.
10. Die Sitzungen des Technischen Komitees werden am Sitz des CCC abgehalten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
11. Der Generalsekretär unterrichtet alle Mitglieder des Technischen Komitees und die in den Absätzen 6 und 7 genannten — außer in dringenden Fällen — mindestens 30 Tage vorher über den Zeitpunkt des Beginnes der einzelnen Sitzungsperioden des Technischen Komitees.

Tagesordnung

12. Für jede Sitzungsperiode stellt der Generalsekretär eine vorläufige Tagesordnung auf und gibt sie den Mitgliedern des Technischen Komitees sowie den in den Absätzen 6 und 7 genannten — außer in dringenden Fällen — mindestens 30 Tage vor der Sitzungsperiode bekannt. Diese Tagesordnung umfaßt alle Punkte, deren Aufnahme vom Technischen Komitee bei der vorhergehenden Sitzung genehmigt wurde, alle vom Vorsitzenden von sich aus aufgenommenen Punkte sowie alle Punkte,

deren Aufnahme vom Generalsekretär, dem Komitee oder einem Mitglied des Technischen Komitees beantragt wurde.

13. Das Technische Komitee beschließt seine Tagesordnung bei Beginn jeder Sitzungsperiode. Die Tagesordnung kann im Laufe der Sitzungsperiode jederzeit vom Technischen Komitee geändert werden.

Leitung und Führung des Komitees

14. Das Technische Komitee wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr Amt ein Jahr lang aus. Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer eines Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden ist automatisch abgelaufen, wenn er nicht mehr ein Mitglied des Technischen Komitees vertritt.
15. Ist der Vorsitzende während einer Sitzung nicht oder zeitweise nicht anwesend, so übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz. In diesem Fall hat der Stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
16. Der Vorsitzende einer Sitzung nimmt an den Beratungen des Technischen Komitees in dieser Eigenschaft und nicht als Vertreter eines Mitgliedes des Technischen Komitees teil.
17. Zusätzlich zu den dem Vorsitzenden durch diese Regeln übertragenen anderen Befugnissen hat der Vorsitzende die Aufgabe, die einzelnen Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, die Diskussion zu leiten, das Wort zu erteilen und die Beratungen im Rahmen dieser Regeln zu lenken. Weiters kann der Vorsitzende einen Redner zur Ordnung rufen, wenn die Ausführungen des Redners nicht zur Sache gehören.
18. Bei der Diskussion jeder Angelegenheit kann der Vertreter eines Mitgliedes eine Verfahrensfrage stellen. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende sofort. Wird diese Entscheidung bestritten, so legt sie der Vorsitzende dem Komitee zur Beschlußfassung vor; sie bleibt bestehen, sofern sie nicht verworfen wird.
19. Der Generalsekretär oder vom Generalsekretär bestellte Bedienstete des Sekretariats erledigen die Sekretariatsarbeiten der Sitzungen des Technischen Komitees.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

20. Das Technische Komitee ist beschlußfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist.

21. Jedes Mitglied des Technischen Komitees hat eine Stimme. Entscheidungen des Technischen Komitees werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen. Unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über eine bestimmte Frage ist es dem Technischen Komitee freigestellt, dem Komitee und dem Rat des CCC einen umfassenden Bericht über diese Frage zu geben, in dem die bei den einschlägigen Diskussionen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Standpunkte angeführt werden.
2. Entwicklungsland-Mitglieder, die derzeit Waren auf der Grundlage von amtlich festgesetzten Mindestwerten bewerten, können einen Vorbehalt dahingehend einlegen, daß sie solche Werte auf einer begrenzten und übergangsmäßigen Grundlage unter bestimmten von den Mitgliedern vereinbarten Bedingungen weiterhin beibehalten können.
3. Entwicklungsland-Mitglieder, die der Meinung sind, daß die Umkehrung der Reihenfolge auf Antrag des Importeurs nach Artikel 4 des Übereinkommens ihnen echte Schwierigkeiten bereiten kann, können einen Vorbehalt zu Artikel 4 folgenden Inhalts einlegen:

Sprachen und Aufzeichnungen

22. Die Amtssprachen des Technischen Komitees sind Englisch, Französisch und Spanisch. Ausführungen und Erklärungen in einer dieser drei Sprachen werden unmittelbar in die anderen Amtssprachen übersetzt, sofern nicht alle Mitglieder auf eine Übersetzung verzichten. Ausführungen oder Erklärungen in einer anderen Sprache sind mit der gleichen Maßgabe ins Englische, Französische oder Spanische zu übersetzen, vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied eine englische, französische oder spanische Übersetzung vorlegt. Für die offiziellen Dokumente des Technischen Komitees werden ausschließlich Englisch, Französisch und Spanisch benutzt. Alle Schriftstücke, die dem Technischen Komitee zur Prüfung vorgelegt werden, müssen in einer der Amtssprachen abgefaßt sein.
23. Das Technische Komitee erstellt über jede Sitzungsperiode einen Bericht und — falls der Vorsitzende es für notwendig hält — Sitzungsprotokolle oder Kurzberichte über die einzelnen Sitzungen. Der Vorsitzende oder ein Beauftragter des Vorsitzenden erstattet bei jeder Sitzung des Komitees und bei jeder Sitzung des CCC Bericht über die Arbeit des Technischen Komitees.
4. Entwicklungsland-Mitglieder können einen Vorbehalt nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens folgenden Inhalts einlegen: „Die Regierung von . . . behält sich das Recht vor, vorzusorgen, daß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Anmerkung hiezu Anwendung findet, unabhängig davon, ob der Importeur darum ersucht hat oder nicht.“
5. Falls Entwicklungsland-Mitglieder einen derartigen Vorbehalt einlegen, werden die Mitglieder diesem nach Artikel 21 des Übereinkommens ihre Zustimmung erteilen.
4. Entwicklungsland-Mitglieder können einen Vorbehalt nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens folgenden Inhalts einlegen: „Die Regierung von . . . behält sich das Recht vor, vorzusorgen, daß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Anmerkung hiezu Anwendung findet, unabhängig davon, ob der Importeur darum ersucht hat oder nicht.“
5. Falls Entwicklungsland-Mitglieder einen derartigen Vorbehalt einlegen, werden die Mitglieder diesem nach Artikel 21 des Übereinkommens ihre Zustimmung erteilen.
5. Gewisse Entwicklungsland-Mitglieder haben Probleme bei der Durchführung des Artikels 1 des Übereinkommens insoweit als sie sich auf Einfuhren durch Alleinvertreter und Alleinkonzessionäre beziehen. Wenn sich solche Probleme in Entwicklungsland-Mitgliedern in der Praxis bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben, wird eine Studie über Ersuchen solcher Mitglieder unternommen, um geeignete Lösungen zu finden.

Anhang III

1. Der Fünfjahresaufschub bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die Entwicklungsland-Mitglieder im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 kann für gewisse Entwicklungsland-Mitglieder in der Praxis nicht ausreichend sein. In solchen Fällen kann ein Entwicklungsland-Mitglied vor Ablauf der im Artikel 20 Absatz 1 vorgesehenen Frist um Verlängerung dieser Frist ersuchen, wobei die Mitglieder ein derartiges Ersuchen selbstverständlich in Fällen wohlwollend prüfen werden, in denen das betreffende Entwicklungsland-Mitglied einen stichhaltigen Grund hierfür nachweisen kann.
6. Artikel 17 anerkennt, daß die Zollverwaltungen bei der Anwendung des Übereinkommens im Bedarfsfall Überprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Genauigkeit von Angaben, Erklärungen oder Unterlagen, die für die Zollwertermittlung abgegeben wurden, vornehmen können. Somit bestätigt dieser Artikel, daß Überprüfungen vorgenommen werden können, beispielsweise um die Richtigkeit zu prüfen, daß die erklärten oder den Zollbehörden dargelegten Wertelemente im

Zusammenhang mit der Festsetzung des Zollwertes vollständig und richtig sind. Mitglieder, die ihren inländischen Rechts- und Verfahrensvorschriften unterliegen, haben das Recht, die volle Zusammenarbeit der Importeure bei diesen Überprüfungen zu erwarten.

7. Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis umfaßt als Bedingung des Verkaufs der eingeführten Waren durch den Käufer an den Verkäufer oder durch den Käufer an eine dritte Partei — um eine Verpflichtung des Verkäufers zu erfüllen — alle tatsächlich geleisteten oder zu leistenden Zahlungen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER KONTROLLE VOR DEM VERSAND

Die Mitglieder,

in Kenntnis, daß die Minister am 20. September 1986 übereingekommen sind, daß „die Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde zum Ziel haben, eine weitere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels herbeizuführen“, „die Rolle des GATT zu stärken“ und „die Anpassungsfähigkeit des GATT-Systems an das sich ändernde internationale wirtschaftliche Umfeld zu erhöhen“;

in Kenntnis, daß eine Anzahl von Entwicklungsland-Mitgliedern zur Kontrolle vor dem Versand Zuflucht nimmt;

in Anerkennung der Notwendigkeit für die Entwicklungsland-Mitglieder so zu handeln, so lang und insoweit die Überprüfung der Qualität, Quantität oder des Preises von eingeführten Waren erforderlich ist;

eingedenk, daß solche Programme durchgeführt werden müssen, ohne Anlaß für unnötige Verzögerungen oder ungleiche Behandlung zu geben;

in Kenntnis, daß diese Kontrolle naturgemäß auf dem Gebiet des ausführenden Mitglieds durchgeführt wird;

in Anerkennung der Notwendigkeit, einen vereinbarten internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten sowohl der „Benutzermitglieder“ als auch der ausführenden Mitglieder zu schaffen;

in Anerkennung, daß die Grundsätze und Verpflichtungen des GATT 1994 auf die mit Tätigkeiten der Kontrolle vor dem Versand von den Regierungen, die Mitglieder der WTO sind, beauftragten Stellen anwendbar sind;

in Anerkennung, daß es wünschenswert ist, für Transparenz der Tätigkeit der mit der Kontrolle vor dem Versand befaßten Stellen und der die Kontrolle vor dem Versand betreffenden Gesetze und Regelungen zu sorgen;

in dem Wunsch, für eine rasche, wirksame und unparteiische Lösung von aus diesem Übereinkommen entstehenden Streitfällen zwischen

Exporteuren und Stellen, die die Kontrolle vor dem Versand durchführen, zu sorgen;

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Anwendungsbereich — Begriffsbestimmungen

1. Dieses Übereinkommen findet auf alle im Gebiet eines Mitglieds vor dem Versand durchgeführten Kontrolltätigkeiten Anwendung, ob sie vertraglich vereinbart oder von der Regierung oder einer Regierungsstelle eines Mitglieds in Auftrag gegeben sind.
2. Der Begriff „Benutzermitglied“ bedeutet ein Mitglied, dessen Regierung oder Regierungsstellen die Anwendung der Kontrollen vor dem Versand vertraglich vereinbaren oder beauftragen.
3. Als Kontrollen vor dem Versand gelten alle Tätigkeiten, die sich auf die Überprüfung der Qualität, Quantität, des Preises, einschließlich Währungskurse und Finanzregelungen, und/oder die zolltarifarisches Einreihung der in das Gebiet des Benutzermitglieds ausgeführten Waren beziehen.
4. Der Begriff „Stelle für die Kontrolle vor dem Versand“ bedeutet jede Stelle, die vertraglich oder über Auftrag eines Mitglieds Kontrollen vor dem Versand ausführt¹⁾.

Artikel 2

Verpflichtungen der Benutzermitglieder

Nichtdiskriminierung

1. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Kontrollen vor dem Versand auf nichtdiskriminierende Art und Weise durchgeführt werden, und daß die bei der Durchführung dieser verwendeten Verfahren und Kriterien objektiv sind und auf gleicher Grundlage auf alle durch diese Kontrollen betroffenen Exporteure angewandt werden. Sie stellen die einheitliche Ausführung der Kontrolle durch alle Kontrollorgane der vertraglichen oder von ihnen beauftragten Kontrollstellen sicher.

Regierungserfordernisse

2. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß im Verlauf der Kontrollen in bezug auf ihre Gesetze, Verordnungen und Erfordernisse die Bestimmungen des Artikels III Absatz 4 des GATT 1994, soweit sie von Bedeutung sind, eingehalten werden.

¹⁾ Es besteht Einverständnis, daß diese Bestimmung die Mitglieder nicht verpflichtet, auf ihrem Gebiet Regierungsstellen anderer Mitglieder Kontrollen vor dem Versand zu erlauben.

Ort der Kontrolle

3. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß alle Kontrollen vor dem Versand, einschließlich der Herausgabe eines Schlußberichtes über die Feststellungen oder eines Ablehnungsbescheides im Zollgebiet, aus dem die Waren ausgeführt werden, oder, wenn die Kontrolle wegen der komplexen Art der einbezogenen Waren in diesem Zollgebiet nicht durchgeführt werden kann oder wenn die beiden Parteien sich darauf einigen, im Zollgebiet, in welchem die Waren hergestellt wurden, durchgeführt werden.

Normen

4. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß Mengen- und Qualitätskontrollen in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer und vom Käufer im Kaufvertrag beschriebenen Normen durchgeführt werden, und daß in Ermangelung solcher Normen die einschlägigen internationalen Normen ²⁾ angewandt werden.

Transparenz

5. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Kontrollen vor dem Versand auf transparente Art und Weise durchgeführt werden.
6. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß bei der ersten Kontaktnahme durch die Exporteure die Versandkontrollstellen den Exporteuren eine Liste aller Auskünfte zur Verfügung stellen, die für die Exporteure zur Erfüllung der Kontrollanforderungen notwendig sind. Die Versandkontrollstellen stellen den Exporteuren auf Ersuchen die tatsächlichen Auskünfte zur Verfügung. Diese Auskünfte enthalten einen Hinweis auf die Gesetze und Verordnungen des Benutzermitglieds in bezug auf die Kontrolle vor dem Versand, die Verfahren und Kriterien, die für die Kontrolle und für Zwecke der Prüfung der Preise und Wechselkurse angewandt werden, die Rechte der Exporteure gegenüber den Versandkontrollstellen und die Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 21. Zusätzliche Verfahrenserfordernisse oder Änderungen der geltenden Verfahren werden auf einen Versand nur angewandt, wenn der betroffene Exporteur von diesen Änderungen zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Kontrolle informiert wird. In Dringlichkeitsfällen der in den

²⁾ Eine internationale Norm ist eine von einer Regierungsstelle oder Nichtregierungsstelle, deren Mitgliedschaft allen Mitgliedern offen steht, wenn eine von ihnen eine auf dem Gebiet der Normung anerkannte Tätigkeit ausübt, angenommene Norm.

Artikeln XX und XXI des GATT 1994 angesprochenen Art können jedoch solche zusätzlichen Erfordernisse oder Änderungen auch vor Information des Exporteurs auf einen Versand angewandt werden. Diese Hilfe befreit die Exporteure jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, den Einfuhrbestimmungen des Benutzermitglieds zu entsprechen.

7. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die im Absatz 6 genannten Auskünfte den Exporteuren auf geeignete Art und Weise verfügbar gemacht werden, und daß die Versandkontrollämter, die von den Versandkontrollstellen aufrecht erhalten werden, als Auskunftsstellen dienen, wo Auskünfte verfügbar sind:
8. Die Benutzermitglieder veröffentlichen unverzüglich alle auf die Kontrolle vor dem Versand anwendbaren Gesetze und Verordnungen auf eine Art und Weise, die andere Regierungen und den Handel in die Lage versetzt, sich damit vertraut zu machen.

Schutz von vertraulichen Geschäftsmitteilungen

9. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen alle im Verlauf der Kontrolle erhaltenen Auskünfte als vertrauliche Geschäftsmitteilungen insoweit behandeln, als diese nicht schon veröffentlicht, dritten Parteien bereits allgemein verfügbar oder auf andere Weise in der Öffentlichkeit bekannt sind. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen zu diesem Zweck Verfahren beibehalten.
10. Die Benutzermitglieder stellen den Mitgliedern auf Ersuchen Auskünfte über die Maßnahmen, die sie treffen, zur Verfügung, um dem Absatz 9 Wirksamkeit zu verleihen. Die Bestimmungen dieses Absatzes verlangen von keinem Mitglied, vertrauliche Mitteilungen preiszugeben, deren Preisgabe die Wirksamkeit des Kontrollprogramms gefährden oder die legitimen Handelsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.
11. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen keine vertraulichen Geschäftsmitteilungen einer dritten Partei preisgeben, es sei denn, die Versandkontrollstellen können diese Auskünfte den Regierungen mitteilen, mit denen sie unter Vertrag stehen oder in deren Auftrag sie handeln. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß vertrauliche Geschäftsmitteilungen, die sie von den vertraglichen oder beauftragten Versandkontrollstellen erhalten, von ihnen in gleicher Weise geschützt werden. Die vertraglichen oder beauftragten Versandkontrollstellen geben Geschäftsmit-

teilungen ihren Regierungen nur insoweit bekannt, als solche Mitteilungen für Kreditbriefe, andere Zahlungsformen, Zollzwecke, Einfuhrlicenzverfahren oder Währungskontrollen üblicherweise notwendig sind.

12. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen von den Exporteuren keine Mitteilungen verlangen, betreffend:
 - a) Herstellungsdaten über patentierte, lizenzierte oder geheimgehaltene Verfahren oder Verfahren, für welche ein Patent angemeldet ist;
 - b) unveröffentlichte technische Daten oder andere als für den Beweis der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften oder Normen notwendige Daten;
 - c) interne Preisbildung, einschließlich der Herstellungskosten;
 - d) Gewinnspannen;
 - e) Bestimmungen der Verträge zwischen den Exporteuren und ihren Lieferanten, außer es ist der Versandkontrollstelle anders nicht möglich, die Kontrolle durchzuführen. In solchen Fällen verlangt die Versandkontrollstelle nur die für diesen Zweck erforderlichen Auskünfte.
13. Die Mitteilungen im Sinne des Absatzes 12, welche die Versandkontrollstellen nicht verlangen, können vom Exporteur freiwillig weitergegeben werden, um einen bestimmten Fall zu veranschaulichen.

Interessenskonflikte

14. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz vertraulicher Geschäftsmittelungen gemäß den Absätzen 9 bis 13 Verfahren zwecks Vermeidung von Interessenskonflikten beibehalten:
 - a) zwischen Versandkontrollstellen und allen nachgeordneten Stellen der betreffenden Versandkontrollstellen, einschließlich jener, bei denen die letzteren ein finanzielles oder Handelsinteresse haben oder alle Stellen, die ein finanzielles Interesse an einschlägigen Versandkontrollstellen haben und deren Versand die Versandkontrollstellen zu kontrollieren haben;
 - b) zwischen Versandkontrollstellen und jeder anderen Stelle, einschließlich anderer von der Versandkontrolle abhängigen Stellen, ausgenommen die Regierungsstellen, die Kontrollen vereinbaren oder in Auftrag geben;
 - c) mit Abteilungen der Versandkontrollstellen, die mit anderen als jenen, die für die Durchführung des Kontrollverfahrens erforderlichen Tätigkeiten befaßt sind.

Verzögerungen

15. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen unnötige Verzögerungen bei den Versandkontrollen vermeiden. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß, sobald eine Versandkontrollstelle und ein Exporteur einen Kontrolltermin vereinbart haben, die Versandkontrollstelle die Kontrolle zu diesem Termin durchführt, außer er wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen Exporteur und Versandkontrollstelle geändert oder die Versandkontrollstelle wird an der Durchführung durch den Exporteur oder durch höhere Gewalt behindert³⁾.
16. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß nach Erhalt der endgültigen Dokumente und Abschluß der Kontrolle die Versandkontrollstellen binnen fünf Arbeitstagen entweder einen Schlußbericht über die Feststellungen oder eine genaue schriftliche Erläuterung der Gründe für den Ablehnungsbefehl zur Verfügung stellen. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß im letzteren Fall die Versandkontrollstellen den Exporteuren Gelegenheit geben, ihre Meinungen schriftlich vorzubringen und auf Ersuchen der Exporteure eine neue Kontrolle zum beiderseits frühestmöglichen Termin zu vereinbaren.
17. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß, wenn immer von den Exporteuren beantragt, die Versandkontrollstellen vor dem Termin der physischen Kontrolle eine vorläufige Prüfung der Preise und gegebenenfalls der Wechselkurse auf der Grundlage des Vertrags zwischen Exporteuren und Importeuren, der Pro-forma-Rechnung und allenfalls des Antrags auf Einfuhrbewilligung vornehmen. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß ein von einer Versandkontrollstelle auf Grund einer vorläufigen Prüfung bereits angenommener Preis oder Wechselkurs nicht zurückgenommen wird, vorausgesetzt, daß die Waren den Einfuhrdokumenten und/oder der Einfuhrlicenz entsprechen. Sie stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen nach der vorläufigen Prüfung den Exporteuren unverzüglich schriftlich die Anerkennung oder die genauen Gründe für die Nichtanerkennung des Preises und/oder des Wechselkurses mitteilen.
18. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen die Versandkontrollstellen den Exporteuren oder ihren bestellten Vertretern einen

³⁾ Es besteht Einverständnis, daß „höhere Gewalt“ für die Zwecke dieses Übereinkommens „unwiderstehlichen Zwang oder Nötigung, unvorhersehbaren Verlauf der Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrags entschuldigen“, bedeutet.

Schlußbericht über die Feststellungen so rasch wie möglich zusenden.

19. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen Schreibfehler im Schlußbericht über die Feststellung berichtigen und die berichtigten Angaben den betreffenden Parteien so rasch wie möglich übermitteln.

Preisprüfung

20. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen zwecks Vermeidung von Überfakturierung oder Unterfakturierung und Betrug Preisprüfungen *) gemäß den folgenden Richtlinien durchführen:

- a) die Versandkontrollstelle weist einen zwischen Exporteur und Importeur vereinbarten Vertragspreis nur zurück, wenn sie nachweisen kann, daß ihre Feststellungen betreffend einen unbefriedigenden Preis auf einem Prüfungsverfahren beruhen, das den Kriterien nach den lit. b bis e entspricht;
- b) die Versandkontrollstelle stützt ihren Preisvergleich für die Prüfung des Ausführpreises auf den (die) Preis(e) für gleiche oder gleichartige Waren, die für die Ausfuhr aus demselben Ausfuhrland annähernd zur selben Zeit unter konkurrierenden und vergleichbaren Verkaufsbedingungen in Übereinstimmung mit den üblichen Handelspraktiken und netto anwendbaren Standardpreisenachlässen angeboten werden. Solche Vergleiche stützen sich auf folgendes:
 - (i) nur Preise, die eine gültige Vergleichsgrundlage bilden, werden verwendet, wobei die entsprechenden wirtschaftlichen Faktoren in Betracht gezogen werden, die das Einfuhrland oder ein Land oder Länder betreffen;
 - (ii) die Versandkontrollstelle stützt sich nicht auf den Preis für Waren, die für die Ausfuhr in verschiedene Einfuhrländer angeboten werden, um der Sendung willkürlich den niedrigsten Preis aufzuerlegen;
 - (iii) die Versandkontrollstelle zieht die besonderen in lit. c erfaßten Elemente in Betracht;
 - (iv) in jedem Abschnitt des eben beschriebenen Verfahrens gibt die Versandkontrollstelle dem Exporteur

*) Die Verpflichtungen von Benutzermitgliedern in bezug auf Dienstleistungen der Versandkontrollstellen im Zusammenhang mit der Zollbewertung sind die Verpflichtungen, die sie nach dem GATT 1994 und den anderen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens angeführten Multilateralen Handelsabkommen angenommen haben.

teur die Möglichkeit, den Preis zu erläutern;

- c) bei Durchführung der Preisprüfung erteilt die Versandkontrollstelle die entsprechende Bewilligung für die Bestimmungen des Kaufvertrags und allgemein anwendbare zur Abwicklung gehörende Anpassungsfaktoren; die Faktoren umfassen, aber sind nicht eingeschränkt auf die Handelsstufe und die Quantität des Verkaufs, Lieferfristen und Lieferbedingungen, Preissenkungsklauseln, Qualitätsvorschriften, Auftragsgröße, Kassaverkäufe, saisonale Einflüsse, Lizenz- oder andere Gebühren für Rechte an geistigem Eigentum, als Teil des Vertrags geleistete Dienste, wenn diese nicht üblicherweise getrennt fakturiert werden; die Faktoren schließen auch gewisse Bestandteile betreffend den Preis des Exporteurs, wie die vertraglichen Verhältnisse zwischen Exporteur und Importeur ein;
- d) die Prüfung der Beförderungskosten betrifft nur den vereinbarten Preis für die Beförderungsart im Ausfuhrland, wie im Kaufvertrag angegeben;
- e) folgendes wird für Preisprüfungszwecke nicht herangezogen:
 - (i) der Verkaufspreis für im Einfuhrland erzeugte Waren;
 - (ii) der Preis von Waren für die Ausfuhr aus einem anderen als dem Ausfuhrland;
 - (iii) die Erzeugungskosten;
 - (iv) willkürliche oder fiktive Preise oder Werte.

Berufungsverfahren

21. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Versandkontrollstellen Verfahren für Entgegennahme, Prüfung und Erlassung von Bescheiden bezüglich der von Exporteuren erhobenen Beschwerden einführen und daß die Mitteilung über solche Verfahren den Exporteuren gemäß den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 verfügbar gemacht wird. Die Benutzermitglieder stellen sicher, daß die Verfahren in Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien entwickelt und beibehalten werden:

- a) die Versandkontrollstellen bestimmen einen oder mehrere Bedienstete, die während der normalen Geschäftszeit in jeder Stadt oder Hafen, wo sie ein Versandkontrollverwaltungsbüro haben, erreichbar sind, um Berufungen oder Beschwerden der Exporteure entgegenzunehmen, zu prüfen und Entscheidungen hierüber zu treffen;
- b) die Exporteure stellen den hierfür bestimmten Bediensteten schriftlich die

den bestimmten Geschäftsfall betreffenden Fakten, die Natur ihrer Beschwerde und einen Lösungsvorschlag zur Verfügung;

- c) der (die) hierfür bestimmte(n) Bedienstete(n) prüft (prüfen) wohlwollend die Beschwerden des Exporteurs und erläßt (erlassen) so rasch wie möglich nach Erhalt der in der lit. b bezeichneten Dokumentation (eine) Entscheidung(en).

Ausnahme

22. In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 2 stellen die Benutzermitglieder sicher, daß — mit Ausnahme von Teilsendungen — Sendungen, deren Wert geringer ist als der vom Benutzermitglied festgelegte auf solche Sendungen anwendbare Mindestwert, nicht kontrolliert werden, außer unter außergewöhnlichen Umständen. Der Mindestwert ist Teil der den Exporteuren nach den Bestimmungen des Absatzes 6 erteilten Auskunft.

Artikel 3

Verpflichtungen der Ausfuhrmitglieder

Nichtdiskriminierung

1. Die Ausfuhrmitglieder stellen sicher, daß ihre Gesetze und Verordnungen für die Kontrolle vor dem Versand nichtdiskriminierend angewandt werden.

Transparenz

2. Die Ausfuhrmitglieder veröffentlichen unverzüglich alle auf die Kontrolltätigkeiten vor dem Versand anwendbaren Gesetze und Verordnungen in einer Art und Weise, die andere Regierungen und den Handel in die Lage versetzt, sich damit vertraut zu machen.

Technischer Beistand

3. Die Ausfuhrmitglieder stellen den Benutzermitgliedern auf Ersuchen zu vereinbarten Bedingungen technischen Beistand zur Erläuterung der Zielsetzungen dieses Übereinkommens zur Verfügung⁵⁾.

Artikel 4

Unabhängige Überprüfungsverfahren

Die Mitglieder ermutigen die Versandkontrollstellen und die Exporteure, ihre Streitfälle in beiderseitigem Einvernehmen zu lösen. Zwei Arbeitstage nach Vorlage der Beschwerde nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 21 kann

⁵⁾ Es besteht Einverständnis, daß technischer Beistand auf bilateraler, plurilateraler oder multilateraler Grundlage gewährt werden kann.

jedoch jede Partei den Streitfall zur unabhängigen Prüfung bringen. Die Mitglieder treffen solche ihnen verfügbare angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, daß zu diesem Zweck die folgenden Verfahren eingeführt und beibehalten werden:

- a) diese Verfahren werden von einer unabhängigen Stelle vollzogen, die gemeinsam von einer die Versandkontrollstellen vertretenden Organisation und einer Organisation, die die Exporteure vertritt, für die Zwecke dieses Übereinkommens gebildet wird;
- b) diese in der lit. a bezeichnete unabhängige Stelle erstellt eine Liste von Sachverständigen wie folgt:
- (i) eine Gruppe von durch eine Organisation, die die Versandkontrollstellen vertritt, nominierten Mitgliedern;
 - (ii) eine Gruppe von durch eine Organisation, die die Exporteure vertritt, nominierten Mitgliedern;
 - (iii) eine Gruppe von unabhängigen Sachverständigen des Handels, die von der in der lit. a bezeichneten unabhängigen Stelle nominiert werden.

Die geographische Aufteilung der Sachverständigen in dieser Liste wird so sein, daß alle unter diesen Verfahren aufgeworfenen Streitfälle rasch behandelt werden können. Diese Liste wird binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens erstellt und jährlich auf den neuesten Stand gebracht. Diese Liste ist öffentlich zugänglich. Sie wird dem Sekretariat notifiziert und an die Mitglieder verteilt;

- c) wünscht ein Exporteur oder eine Versandkontrollstelle einen Streitfall anhängig zu machen, befaßt er (sie) die in der lit. a bezeichnete unabhängige Stelle und beantragt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Diese unabhängige Stelle ist verantwortlich für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Dieser Untersuchungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden so ausgewählt, daß unnötige Kosten und Verzögerungen vermieden werden. Das erste Mitglied wird von der betreffenden Versandkontrollstelle aus der Gruppe (i) der vorhin erwähnten Liste ausgewählt, vorausgesetzt, daß dieses Mitglied nicht an diese Stelle gebunden ist. Das zweite Mitglied wird vom betreffenden Exporteur aus der Gruppe (ii) der vorhin erwähnten Liste ausgewählt, vorausgesetzt, daß dieses Mitglied nicht an den Exporteur gebunden ist. Das dritte Mitglied wird von der in der lit. a bezeichneten unabhängigen Stelle aus der Gruppe (iii) ausgewählt. Gegen den unabhängigen Sachverständigen des Handels aus der Gruppe (iii) der vorhin erwähnten Liste wird kein Einwand erhoben;

- d) der aus der Gruppe (iii) der vorhin erwähnten Liste ausgewählte unabhängige Sachverständige des Handels wird Vorsitzender des Untersuchungsausschusses. Der unabhängige Sachverständige des Handels trifft die notwendigen Entscheidungen, um eine rasche Streitbeilegung durch den Untersuchungsausschuß sicherzustellen, zum Beispiel, ob der Sachverhalt eine Sitzung des Untersuchungsausschusses erfordert, und wo die Sitzung in diesem Fall unter Bedachtnahme auf den Sitz der betreffenden Kontrollstelle stattfindet;
- e) wenn die Streitparteien zustimmen, kann ein unabhängiger Sachverständiger des Handels aus der Gruppe (iii) der erwähnten Liste von der in der lit. a bezeichneten unabhängigen Stelle ausgewählt werden, um den betreffenden Streitfall zu prüfen. Dieser Sachverständige trifft unter Bedachtnahme auf den Sitz der betreffenden Kontrollstelle die notwendigen Entscheidungen, um eine rasche Streitbeilegung sicherzustellen;
- f) Gegenstand der Überprüfung ist es, festzustellen, ob im Verlauf der strittigen Kontrolle die Parteien die Bestimmungen dieses Übereinkommens eingehalten haben. Die Verfahren werden rasch sein und beide Parteien die Gelegenheit bieten, ihre Ansichten persönlich oder schriftlich vorzutragen;
- g) Entscheidungen eines dreiköpfigen Untersuchungsausschusses werden mit Mehrheit gefaßt. Die Entscheidung über den Streit ergeht binnen acht Arbeitstagen nach Antrag für eine unabhängige Überprüfung und wird den Streitparteien mitgeteilt. Diese Frist könnte durch Vereinbarung der Streitparteien erstreckt werden. Der Untersuchungsausschuß oder der unabhängige Sachverständige des Handels bemißt die Kosten nach dem Inhalt des Falles;
- h) die Entscheidung des Untersuchungsausschusses ist für die Versandkontrollstelle und den Exporteur, die Streitparteien sind, bindend.

Artikel 5

Notifikationen

Die Mitglieder übermitteln dem Sekretariat Ausfertigungen der Gesetze und Verordnungen zur Inkraftsetzung des Übereinkommens und aller anderen Gesetze und Verordnungen über die Versandkontrolle, wenn das WTO-Abkommen in bezug auf das betreffende Mitglied in Kraft tritt. Vor der offiziellen Veröffentlichung werden keine Änderungen von Gesetzen und Verordnungen betreffend die Versandkontrolle durchgeführt. Sie werden dem Sekretariat nach ihrer Veröffentlichung unverzüglich notifiziert. Das Sekretariat teilt den Mitgliedern die Verfügbarkeit dieser Information mit.

Artikel 6

Überprüfung

Am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens und nachher alle drei Jahre überprüft die Ministerkonferenz die Bestimmungen, Durchführung und das Funktionieren dieses Übereinkommen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die beim Funktionieren gewonnenen Erfahrungen. Als Ergebnis einer solchen Überprüfung kann die Ministerkonferenz die Bestimmungen des Übereinkommens ändern.

Artikel 7

Konsultationen

Die Mitglieder konsultieren auf Ersuchen anderer Mitglieder über jede die Wirksamkeit des Übereinkommens beeinträchtigende Angelegenheit. In solchen Fällen finden die Bestimmungen des Artikels XXII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, auf dieses Übereinkommen Anwendung.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitfälle zwischen den Mitgliedern betreffend das Funktionieren dieses Übereinkommens fallen unter die Bestimmungen des Artikels XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

1. Die Mitglieder treffen die für die Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen.
2. Die Mitglieder stellen sicher, daß ihre Gesetze und Verordnungen nicht gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens verstoßen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER URSPRUNGS- REGELN

Die Mitglieder,

in Kenntnis, daß die Minister am 20. September 1986 übereingekommen sind, daß die Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde zum Ziel haben, „eine weitere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels herbeizuführen“, „die Rolle des GATT zu stärken“ und „die Anpassungsfähigkeit des GATT-Systems an das sich ändernde internationale wirtschaftliche Umfeld zu erhöhen“;

in dem Wunsch, die Ziele des GATT 1994 zu fördern;

in Anerkennung, daß klare und vorhersehbare Ursprungsregeln und ihre Anwendung die internationalen Handelsströme erleichtern;

in dem Wunsch sicherzustellen, daß Ursprungsregeln an sich keine unnötigen Handelshindernisse schaffen;

in dem Wunsch sicherzustellen, daß Ursprungsregeln die Rechte der Mitglieder nach dem GATT 1994 weder zunichte machen noch schmälern;

in Anerkennung, daß es wünschenswert ist, Transparenz von Gesetzen, Verordnungen und Verfahrensweisen hinsichtlich von Ursprungsregeln vorzusehen;

in dem Wunsch sicherzustellen, daß Ursprungsregeln in unparteiischer, transparenter, vorhersehbarer, in sich übereinstimmender und neutraler Form ausgearbeitet und angewendet werden;

in Anerkennung der Verfügbarkeit eines Konsultationsmechanismus sowie von Verfahren für eine rasche, wirkungsvolle und gerechte Lösung von Streitfällen, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben;

in dem Wunsch, die Ursprungsregeln zu harmonisieren und klarzulegen;

kommen hiermit wie folgt überein:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Ursprungsregeln

1. Im Sinne der Teile I bis IV dieses Übereinkommens sind Ursprungsregeln jene Gesetze, Verordnungen und administrativen Vorschriften von allgemeiner Anwendung, die von einem Mitglied zur Bestimmung des Ursprungslandes von Waren angewendet werden, vorausgesetzt, solche Ursprungsregeln beziehen sich nicht auf vertragliche oder autonome Handelssysteme, die zur Einräumung von Zollpräferenzen führen und somit über die Anwendung des Artikels I Absatz 1 des GATT 1994 hinausgehen.
2. Ursprungsregeln im Sinne des Absatzes 1 umfassen alle Ursprungsregeln, die in nicht-präferentiellen handelspolitischen Instrumenten Verwendung finden, wie etwa bei folgender Anwendung: Meistbegünstigungsbehandlung nach den Artikeln I, II, III, XI und XIII des GATT 1994; Antidumping- und Ausgleichszölle nach Artikel VI des GATT 1994; Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994; Ursprungskennzeichnungserfordernisse nach Artikel IX des

GATT 1994; und alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Zollkontingente. Sie umfassen auch Ursprungsregeln, die für das öffentliche Beschaffungswesen und für Handelsstatistiken herangezogen werden. ¹⁾

TEIL II

DISZIPLIN BEI DER ANWENDUNG VON URSPRUNGSREGELN

Artikel 2

Disziplin während des Übergangszeitraums

Bis zur Erfüllung des im Teil IV angeführten Arbeitsprogramms für die Harmonisierung der Ursprungsregeln stellen die Mitglieder sicher, daß

a) bei der Erlassung administrativer Vorschriften von allgemeiner Anwendung die zu beachtenden Erfordernisse klar definiert werden. Im besonderen:

(i) in Fällen, in denen das Kriterium des Wechsels der tarifarischen Einreihung angewendet wird, einschließlich Ausnahmeregelungen, müssen die Unternummern oder Nummern innerhalb der Tarifnomenklatur klar ausgewiesen sein, die durch diese Regel betroffen sind;

(ii) in Fällen, in denen das wertmäßige Prozentsatzkriterium angewendet wird, ist die Methode zur Berechnung dieses Prozentsatzes ebenfalls in den Ursprungsregeln anzugeben;

(iii) in Fällen, in denen das Be- oder Verarbeitungskriterium vorgeschrieben wird, ist der ursprungs begründende Vorgang bei den betreffenden Waren genau anzuführen;

b) ihre Ursprungsregeln ungeachtet der handelspolitischen Maßnahme oder des handelspolitischen Instruments, an die sie gebunden sind, unmittelbar oder mittelbar nicht als Mittel zur Verfolgung von Handelszielen dienen;

c) Ursprungsregeln an sich keine beschränkenden, störenden oder verzerrenden Wirkungen auf den internationalen Handel hervorrufen. Als Voraussetzung für die Ermittlung des Ursprungslandes werden sie keine ungebührlich strengen Erfordernisse auferlegen oder die Erfüllung bestimmter Bedingungen verlangen, die nicht mit der Be- oder Verarbeitung als Voraussetzung für die Bestimmung des Ursprungslandes im Zusam-

¹⁾ Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Bestimmungen, die für Zwecke der Definition der Begriffe „inländischer Wirtschaftszweig“ oder „gleichartige Waren des inländischen Wirtschaftszweiges“ oder ähnlicher Begriffe geschaffen wurde, wo auch immer sie Anwendung finden.

- menhang stehen. Jedoch können Kosten, die nicht unmittelbar mit der Be- oder Verarbeitung im Zusammenhang stehen, für die Zwecke der Anwendung des wertmäßigen Prozentsatzkriteriums in Übereinstimmung mit lit. a herangezogen werden;
- d) die Ursprungsregeln, die sie auf Einfuhren und Ausfuhren anwenden, nicht strenger als die Ursprungsregeln sind, die sie zur Festlegung anwenden, ob eine Ware inländisch ist oder nicht, und nicht zwischen anderen Mitgliedern diskriminieren, unabhängig von der Verbundenheit der Hersteller der betreffenden Ware²⁾;
- e) ihre Ursprungsregeln in einer konsistenten, einheitlichen, unparteiischen und angemessenen Form vollzogen werden;
- f) ihre Ursprungsregeln auf einem positiven Konzept beruhen. Ursprungsregeln, die klarlegen, was nicht ursprungsbegründend ist (negatives Konzept), sind zulässig als Teil einer Klarstellung eines positiven Konzepts oder in einzelnen Fällen, in denen eine positive Regelung des Ursprungs nicht erforderlich ist;
- g) ihre Gesetze, Verordnungen, richterliche Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen von allgemeiner Anwendung, die sich auf Ursprungsregeln beziehen, so veröffentlicht werden, als ob sie den Bestimmungen des Artikels X Absatz 1 des GATT 1994 unterlägen und mit ihnen im Einklang stünden;
- h) auf Antrag eines Exporteurs, Importeurs oder einer Person aus vertretbarem Anlaß, Feststellungen des Ursprungs für eine Ware sobald wie möglich gemacht werden, jedoch nicht später als 150 Tage³⁾ nach dem Antrag auf eine solche Feststellung, vorausgesetzt, daß alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Anträge auf solche Feststellungen werden vor Beginn des Handelsgeschäfts mit den betreffenden Waren entgegengenommen und können zu jedem späteren Zeitpunkt entgegengenommen werden. Solche Feststellungen bleiben für drei Jahre in Geltung, vorausgesetzt, daß die Tatsachen und Bedingungen einschließlich der Ursprungsregeln, unter denen sie getroffen worden sind, weiterhin vergleichbar sind. Solche Feststellungen werden nicht länger in Geltung sein, wenn eine gegenteilige Entscheidung zur Feststellung bei einer Überprüfung im Sinne der lit. j getroffen wird, vorausgesetzt, daß

²⁾ Hinsichtlich der für Zwecke des öffentlichen Beschaffungswesens angewendeten Ursprungsregeln schafft diese Bestimmung keine zusätzlichen Verpflichtungen zu den bereits von den Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen nach dem GATT 1994.

³⁾ Bei Anträgen, die während des ersten Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens des WTO-Abkommens gestellt werden, brauchen die Mitglieder diese Feststellungen nur so bald wie möglich herauszugeben.

- die betroffenen Parteien im Voraus informiert werden. Solche Feststellungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen der lit. k öffentlich zugänglich gemacht;
- i) falls Änderungen in ihren Ursprungsregeln oder neue Ursprungsregeln eingeführt werden, sie solche Änderungen, wie sie in ihren Gesetzen oder Verordnungen definiert sind und unbeschadet ihrer Gesetze oder Verordnungen, nicht rückwirkend anwenden;
- j) jede Verwaltungstätigkeit, die sie in bezug auf die Feststellung des Ursprungs ausführen, ohne Verzögerung durch gerichtliche, schiedsgerichtliche oder Verwaltungsinstanzen oder Verfahren überprüfbar ist, unabhängig von der Behörde, die die Feststellung erlassen hat und die Änderung oder Aufhebung der Feststellung bewirken kann;
- k) alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die auf einer vertraulichen Grundlage für die Zwecke der Anwendung der Ursprungsregeln zur Verfügung gestellt werden, von den betreffenden Behörden streng vertraulich behandelt werden, die sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder Regierung, die solche Informationen zur Verfügung stellen, nicht preisgeben, ausgenommen — soweit erforderlich — im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.

Artikel 3

Disziplin nach dem Übergangszeitraum

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung aller Mitglieder als ein Ergebnis des Harmonisierungsarbeitsprogramms nach Teil IV die Schaffung harmonisierter Ursprungsregeln zu erreichen, stellen die Mitglieder bei der Umsetzung der Ergebnisse des Harmonisierungsarbeitsprogramms sicher, daß:

- a) sie Ursprungsregeln in gleicher Weise für alle im Artikel 1 angeführten Zwecke anwenden;
- b) nach ihren Ursprungsregeln jenes Land als Ursprungsland einer bestimmten Ware festgelegt wird, in dem die Ware zur Gänze erzeugt worden ist, oder wenn mehr als ein Land an der Erzeugung der Ware beteiligt ist, das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat;
- c) die Ursprungsregeln, die sie auf Einfuhren oder Ausfuhren anwenden, nicht strenger als die Ursprungsregeln sind, die sie zur Feststellung anwenden, ob eine Ware inländisch ist oder nicht, und nicht zwischen anderen Mitgliedern diskriminieren, unabhängig von der Verbundenheit der Hersteller der betreffenden Ware;
- d) die Ursprungsregeln in einer in sich übereinstimmenden, einheitlichen, unparteiischen und angemessenen Form vollzogen werden;

- e) ihre Gesetze, Verordnungen, richterlichen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen von allgemeiner Anwendung, die sich auf Ursprungsregeln beziehen, so veröffentlicht werden, als ob sie den Bestimmungen des Artikels X Absatz 1 des GATT 1994 unterlägen und mit ihnen im Einklang stünden;
- f) auf Antrag eines Exporteurs, Importeurs oder einer Person aus vertretbarem Anlaß, Feststellungen des Ursprungs sobald wie möglich gemacht werden, jedoch nicht später als 150 Tage nach dem Antrag auf solche Feststellungen, vorausgesetzt, daß alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Anträge auf solche Feststellungen werden vor Beginn des Handelsgeschäfts mit den betreffenden Waren entgegengenommen und können zu jeden späteren Zeitpunkt entgegengenommen werden. Solche Feststellungen bleiben für drei Jahre in Geltung, vorausgesetzt, daß die Tatsachen und Bedingungen, einschließlich der Ursprungsregeln, unter denen sie getroffen worden sind, weiterhin vergleichbar sind. Solche Feststellungen werden nicht länger in Geltung sein, wenn eine gegenteilige Entscheidung zur Feststellung bei einer Überprüfung im Sinne der lit. h getroffen wird, vorausgesetzt, daß die betroffenen Parteien im Voraus informiert werden. Solche Feststellungen werden vorbehaltlich den Bestimmungen der lit. i öffentlich zugänglich gemacht;
- g) falls Änderungen in ihren Ursprungsregeln oder neue Ursprungsregeln eingeführt werden, sie solche Änderungen, wie sie in ihren Gesetzen oder Verordnungen definiert sind und unbeschadet ihrer Gesetze oder Verordnungen nicht rückwirkend anwenden;
- h) jede Verwaltungstätigkeit, die sie in bezug auf die Feststellung des Ursprungs ausführen, ohne Verzögerung durch gerichtliche, schiedsgerichtliche oder Verwaltungsinstanzen oder Verfahren überprüfbar ist, unabhängig von der Behörde, die die Feststellung erlassen hat und die Änderung oder Aufhebung der Feststellung bewirken kann;
- i) alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die auf einer vertraulichen Grundlage für die Zwecke der Anwendung der Ursprungsregeln zur Verfügung gestellt werden, von den betreffenden Behörden streng vertraulich behandelt werden, die sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder Regierung, die solche Informationen zur Verfügung stellen, nicht preisgeben, ausgenommen — soweit erforderlich — im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.

TEIL III

VERFAHRENSVEREINBARUNGEN ÜBER NOTIFIKATIONEN, ÜBERPRÜFUNG, KONSULTATIONEN UND STREITBEILEGUNG

Artikel 4

Institutionen

1. Ein Komitee für Ursprungsregeln (in diesem Übereinkommen „das Komitee“ genannt) wird hiermit eingesetzt, das sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden und tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, um den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, über Angelegenheiten betreffend die Durchführung der Teile I, II, III und IV oder über die in diesen Teilen vorgesehene Förderung der Zielsetzungen zu beraten, sowie solche Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach diesem Übereinkommen oder vom Rat für den Handel mit Waren übertragen werden. Das Komitee ersucht das im Absatz 2 erwähnte Technische Komitee gegebenenfalls um Informationen und Beratung über Angelegenheiten, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen. Das Komitee kann das Technische Komitee auch um andere Arbeiten ersuchen, die es zur Förderung der oben erwähnten Zielsetzungen dieses Übereinkommen für geeignet hält. Das WTO-Sekretariat ist als Sekretariat für das Komitee tätig.
2. Ein Technisches Komitee für Ursprungsregeln (in diesem Übereinkommen „das Technische Komitee“ genannt) wird hiermit unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (CCC), wie im Anhang I angeführt, eingesetzt. Das Technische Komitee führt die im Teil IV geforderten und im Anhang I vorgesehenen technischen Arbeiten durch. Das Technische Komitee ersucht das Komitee gegebenenfalls um Informationen und Beratung über Angelegenheiten, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen. Das Technische Komitee kann das Komitee auch um andere Arbeiten ersuchen, die es zur Förderung der oben erwähnten Zielsetzungen für geeignet hält. Das CCC-Sekretariat ist als Sekretariat für das Technische Komitee tätig.

Artikel 5

Informationen und Verfahren für die Änderung und Einführung neuer Ursprungsregeln

1. Jedes Mitglied stellt dem Sekretariat innerhalb von 90 Tagen nach dem für das Mitglied wirksamen Inkrafttreten des WTO-Abkommens seine Ursprungsregeln, richterlichen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen von allgemeiner Anwendung zur Verfügung, die sich auf die zu diesem Zeitpunkt in

Kraft stehenden Ursprungsregeln beziehen. Wenn aus Versehen eine Ursprungsregelung nicht zur Verfügung gestellt worden ist, wird das betreffende Mitglied sie nach Bekanntwerden dieses Umstandes unverzüglich zur Verfügung stellen. Die erhaltenen Informationslisten sind im Sekretariat verfügbar und werden vom Sekretariat an die Mitglieder verteilt.

2. Im Verlaufe des im Artikel 2 vorgesehenen Zeitraums werden die Mitglieder, die andere als geringfügige Änderungen ihrer Ursprungsregeln einführen, oder die neue Ursprungsregeln einführen, die für die Zwecke dieses Artikels jede im Absatz 1 erwähnte Ursprungsregelung umfaßt und nicht dem Sekretariat zur Verfügung gestellt wurde, eine Mitteilung mindestens 60 Tage vor dem Inkrafttreten der geänderten oder neuen Regelung derart veröffentlichen, daß die interessierten Parteien in die Lage versetzt werden, die beabsichtigte Änderung oder Neueinführung einer Ursprungsregelung kennen zu lernen, außer es ergeben sich für ein Mitglied außergewöhnliche Umstände oder solche drohen sich zu ergeben. In diesen außergewöhnlichen Fällen veröffentlichen die Mitglieder sobald wie möglich die geänderte oder neue Regelung.

Artikel 6

Überprüfung

1. Das Komitee überprüft jährlich die Durchführung und Wirksamkeit der Teile II und III dieses Übereinkommens unter Bedachtnahme auf seine Zielsetzungen. Das Komitee unterrichtet jährlich den Rat für den Handel mit Waren über die Entwicklungen im Verlaufe der Überprüfungszeiträume.
2. Das Komitee überprüft die Bestimmungen der Teile I, II und III und schlägt notwendige Änderungen vor, um den Ergebnissen des Harmonisierungsarbeitsprogramms Rechnung zu tragen.
3. Das Komitee richtet im Einvernehmen mit dem Technischen Komitee einen Mechanismus ein, um Änderungen zu prüfen und vorzuschlagen, wobei es die im Artikel 9 angeführten Zielsetzungen und Grundsätze berücksichtigt. Dies kann Fälle einschließen, in denen die Regeln besser handhabbar gemacht oder unter Berücksichtigung neuer Herstellungsverfahren, die durch technologische Änderungen bewirkt werden, auf den neuesten Stand gebracht werden.

Artikel 7

Konsultationen

Die Bestimmungen des Artikels XXII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung

über Streitbeilegung, finden auf dieses Übereinkommen Anwendung.

Artikel 8

Streitbeilegung

Die Bestimmungen des Artikels XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden auf dieses Übereinkommen Anwendung.

TEIL IV

HARMONISIERUNG DER URSPRUNGSREGELN

Artikel 9

Zielsetzungen und Grundsätze

1. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Ursprungsregeln und, unter anderem, die Ermöglichung einer größeren Sicherheit bei der Abwicklung des Welthandels, nimmt die Ministerkonferenz im Einvernehmen mit dem CCC das nachstehende Arbeitsprogramm auf der Grundlage folgender Grundsätze an:
 - a) Ursprungsregeln sollen in gleicher Weise für alle im Artikel 1 genannten Zwecke angewendet werden;
 - b) Ursprungsregeln sollen jenes Land als Ursprungsland einer bestimmten Ware festlegen, in dem die Ware zur Gänze erzeugt worden ist, oder, wenn mehr als ein Land an der Erzeugung der Ware beteiligt ist, das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat;
 - c) Ursprungsregeln sollen objektiv, leicht verständlich und vorhersehbar sein;
 - d) ungeachtet der Maßnahme oder des Instruments, an die bzw. an das sie gebunden sein können, sollen Ursprungsregeln nicht unmittelbar oder mittelbar als Mittel zur Verfolgung von Handelszielen dienen. Sie sollen an sich keine beschränkenden, störenden oder verzerrenden Wirkungen auf den internationalen Handel hervorrufen. Sie sollen keine ungebührlich strengen Erfordernisse auferlegen oder die Erfüllung bestimmter Bedingungen verlangen, die nicht mit der Be- oder Verarbeitung als Voraussetzung für die Bestimmung des Ursprungslandes im Zusammenhang stehen. Jedoch können Kosten, die nicht unmittelbar mit der Be- oder Verarbeitung im Zusammenhang stehen, für die Zwecke der Anwendung des wertmäßigen Prozentsatzkriteriums herangezogen werden;
 - e) Ursprungsregeln sollen in einer in sich übereinstimmenden, einheitlichen, unpar-

teischen und angemessenen Form vollziehbar sein;

- f) Ursprungsregeln sollen kohärent sein;
- g) Ursprungsregeln sollen auf einem positiven Konzept beruhen. Negative Maßstäbe können zur Klarstellung eines positiven Konzepts verwendet werden.

Arbeitsprogramm

2. a) Das Arbeitsprogramm wird so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Angriff genommen und innerhalb von drei Jahren nach Arbeitsbeginn abgeschlossen.
- b) Das im Artikel 4 angeführte Komitee und das Technische Komitee sind geeignete Organe für die Erledigung dieser Arbeiten.
- c) Um für einen umfassenden Leistungseinsatz des CCC vorzusorgen, wird das Komitee das Technische Komitee ersuchen, seine Auswertungen und Ansichten bekanntzugeben, die sich aus den Arbeiten ergeben, die nachstehend auf der Grundlage der im Absatz 1 angeführten Grundsätze dargestellt sind. Um zeitgerecht das Arbeitsprogramm für die Harmonisierung abzuschließen, werden diese Arbeiten nach Warentektoren, entsprechend den verschiedenen Kapiteln und Abschnitten des Harmonisierten Nomenklatorsystems (HS) durchgeführt.
 - (i) Zur Gänze erzeugt und geringfügige Be- oder Verarbeitungen
Das Technische Komitee wird harmonisierte Definitionen entwickeln über:
 - die Waren, die zur Gänze als in einem Land erzeugt angesehen werden. Diese Arbeiten werden so ausführlich wie möglich zu verrichten sein;
 - geringfügige Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die für sich selbst nicht ursprungsbegründend für eine Ware sind.
 Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden dem Komitee innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens des Komitees vorgelegt.

- (ii) Wesentliche Be- oder Verarbeitung
 - Wechsel der Einreihung in den Zolltarif
 - Das Technische Komitee wird auf der Grundlage des Kriteriums der wesentlichen Be- oder Verarbeitung folgendes prüfen und erarbeiten: die Brauchbarkeit des Wechsels der Tarif-Unternummer oder Nummer bei der Ausarbeitung von Ursprungs-

regeln für bestimmte Waren oder einen Warentektor und gegebenenfalls den Mindestwechsel im Rahmen der Nomenklatur, der dieses Kriterium erfüllt.

- Das Technische Komitee wird die vorstehenden Arbeiten nach Waren aufteilen und hiebei die Kapitel und Abschnitte der HS-Nomenklatur berücksichtigen und die Ergebnisse seiner Arbeiten zumindest auf Vierteljahresbasis dem Komitee vorlegen. Das Technische Komitee wird die vorstehenden Arbeiten innerhalb von einem Jahr und drei Monaten ab Erhalt des Ersuchens des Komitees abschließen.
- (iii) Wesentliche Be- oder Verarbeitung
 - zusätzliche Kriterien
Bei Abschluß der Arbeiten nach lit. (ii) für jeden Warentektor oder einzelne Warengruppe, wo die ausschließliche Verwendung der HS-Nomenklatur das Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht zuläßt, wird das Technische Komitee:
 - auf der Grundlage des Kriteriums der wesentlichen Be- oder Verarbeitung die Brauchbarkeit in einer ergänzenden oder ausschließlichen Form anderer Erfordernisse prüfen und erarbeiten, einschließlich wertmäßiger Prozentsätze ⁴⁾ und/oder Be- oder Verarbeitungsvorgänge ⁵⁾ bei der Ausarbeitung von Ursprungsregeln für bestimmte Warengruppen oder einen Warentektor;
 - Erläuterungen für seine Vorschläge vorsehen;
 - die vorstehenden Arbeiten nach Waren aufteilen und hiebei die Kapitel oder Abschnitte der HS-Nomenklatur berücksichtigen und die Ergebnisse seiner Arbeiten zumindest auf Vierteljahresbasis dem Komitee vorlegen. Das Technische Komitee wird die vorstehenden Arbeiten innerhalb von zwei Jahren und drei Monaten ab Erhalt des Ersuchens des Komitees abschließen.

⁴⁾ Wenn das Wertkriterium vorgeschrieben ist, wird die Berechnungsmethode für den Prozentsatz ebenfalls in den Ursprungsregeln angegeben.

⁵⁾ Wenn das Kriterium der Be- oder Verarbeitungsvorgänge vorgeschrieben ist, wird der ursprungsbegründende Vorgang an den betreffenden Waren genau bezeichnet.

Funktion des Komitees

3. Auf der Grundlage der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze:
 - a) prüft das Komitee die Erläuterungen und Avis des Technischen Komitees in regelmäßigen Zeitabständen im Einklang mit dem Zeitrahmen nach Absatz 2 lit. c (i), (ii) und (iii) um solche Erläuterungen und Avis zu bestätigen. Das Komitee kann das Technische Komitee ersuchen, seine Arbeiten zu verfeinern oder weiter auszuführen und/oder neue Ansätze zu entwickeln. Zur Unterstützung des Technischen Komitees soll das Komitee seine Gründe für das Ersuchen um zusätzliche Arbeit darlegen und gegebenenfalls alternative Ansätze vorschlagen;
 - b) prüft das Komitee bei Abschluß der gesamten im Absatz 2 lit. c (i), (ii) und (iii) definierten Arbeiten die Ergebnisse im Lichte ihres Gesamtzusammenhangs.

Ergebnisse des Harmonisierungsarbeitsprogramms und Folgearbeit

4. Die Ministerkonferenz legt die Ergebnisse des Harmonisierungsarbeitsprogramms in einem Anhang als integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens fest⁶⁾. Die Ministerkonferenz legt einen Zeitrahmen für das Inkrafttreten dieses Anhangs fest.

Anhang I**TECHNISCHES KOMITEE FÜR
URSPRUNGSREGELN****Aufgaben**

1. Die ständigen Aufgaben des Technischen Komitees umfassen folgende:
 - a) auf Antrag jedes Mitglieds des Technischen Komitees, Prüfung spezifischer technischer Probleme, die sich bei der täglichen Vollziehung der Ursprungsregeln der Mitglieder ergeben, und Erteilung von Gutachten über geeignete Lösungen auf der Grundlage der vorgebrachten Tatsachen;
 - b) Verschaffung von Informationen und Beratung in Angelegenheiten betreffend die Ursprungsbestimmungen von Waren auf Antrag jedes Mitglieds oder des Komitees;
 - c) Ausarbeitung und Verteilung von periodischen Berichten über die technischen Aspekte der Wirksamkeit und des Zustandes dieses Übereinkommens;

⁶⁾ Gleichzeitig werden Überlegungen über Vereinbarungen zur Streitbeilegung bezüglich der tarifarischen Einreihung angestellt.

- d) jährliche Überprüfung der technischen Aspekte der Durchführung und Wirksamkeit der Teile II und III.
2. Das Technische Komitee beschäftigt sich mit solchen anderen Aufgaben, die das Komitee von ihm verlangen kann.
3. Das Technische Komitee ist bestrebt, seine Arbeit über bestimmte Angelegenheiten, vor allem jene, die ihm von Mitgliedern des Komitees übertragen werden, in einer angemessenen kurzen Frist zu beenden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, im Technischen Komitee vertreten zu sein. Jedes Mitglied kann einen Delegierten und einen oder mehrere Stellvertreter als seine Vertreter im Technischen Komitee nominieren. Ein so vertretenes Mitglied im Technischen Komitee wird im folgenden als „Mitglied“ des Technischen Komitees bezeichnet. Vertreter von Mitgliedern des Technischen Komitees können bei Tagungen des Technischen Komitees von Beratern unterstützt werden. Das WTO-Sekretariat kann ebenfalls bei solchen Tagungen als Beobachter zugegen sein.
5. Mitglieder des CCC, die nicht Mitglieder der WTO sind, können bei Tagungen des Technischen Komitees durch einen Delegierten oder einen oder mehrere Stellvertreter vertreten sein. Solche Vertreter sind bei Tagungen des Technischen Komitees als Beobachter anwesend.
6. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Technischen Komitees kann der Generalsekretär des CCC (im folgenden „der Generalsekretär“ genannt) Vertreter von Regierungen, die weder Mitglieder der WTO noch Mitglieder des CCC sind, sowie Vertreter internationaler Regierungsorganisationen und Handelsvereinigungen zur Teilnahme an Tagungen des Technischen Komitees als Beobachter einladen.
7. Nominierungen von Delegierten, Stellvertretern und Beratern für Tagungen des Technischen Komitees werden an den Generalsekretär gerichtet.
8. Das Technische Komitee tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Verfahren

9. Das Technische Komitee wählt seinen Vorsitzenden und legt seine Verfahrensregeln fest.

Anhang II**GEMEINSAME ERKLÄRUNG IN BEZUG AUF
PRÄFERENTIELLE URSPRUNGSREGELN**

1. In Anerkennung, daß einige Mitglieder präferentielle Ursprungsregeln anwenden, die gegenüber nichtpräferentiellen Ursprungsre-

geln unterschiedlich sind, kommen die Mitglieder hiermit wie folgt überein.

2. Für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung werden präferentielle Ursprungsregeln als jene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von allgemeiner Anwendung definiert, die von jedem Mitglied angewendet werden, um festzustellen, ob Waren der Präferenzbehandlung nach einem vertraglichen oder autonomen Handelssystem hinsichtlich der Gewährung von Zollpräferenzen unterliegen, die über die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 des GATT 1994 hinausgehen.
3. Die Mitglieder kommen überein und stellen sicher, daß:
 - a) wenn sie Verwaltungsvorschriften von allgemeiner Anwendung erlassen, die zu erfüllenden Erfordernisse klar definiert werden müssen. Im besonderen:
 - (i) in Fällen, in denen das Kriterium des Wechsels der tarifarischen Einreihung angewendet wird, muß eine derartige präferentielle Ursprungsregel und jedwede Ausnahmen zu dieser Regel eindeutig die Unternummern oder Nummern im Rahmen der Zolltarifnomenklatur anführen, die von dieser Regel erfaßt werden;
 - (ii) in Fällen, in denen das wertmäßige Prozentsatzkriterium angewendet wird, wird die Berechnungsmethode dieses Prozentsatzes ebenfalls in den präferentiellen Ursprungsregeln angeführt;
 - (iii) in Fällen, in denen das Kriterium der Be- oder Verarbeitung vorgeschrieben ist, wird der präferentielle ursprungsbegründende Vorgang genau angeführt;
 - b) ihre präferentiellen Ursprungsregeln auf einem positiven Konzept beruhen. Präferentielle Ursprungsregeln, die angeben, was nicht ursprungsbegründend ist (negatives Konzept), sind als Teil einer Klarstellung eines positiven Konzepts zulässig oder in einzelnen Fällen, in denen eine positive Feststellung des präferentiellen Ursprungs nicht erforderlich ist;
 - c) ihre Gesetze, Verordnungen, richterlichen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen von allgemeiner Anwendung, die sich auf präferentielle Ursprungsregeln beziehen, so veröffentlicht werden, als ob sie den Bestimmungen des Artikels X Absatz 1 des GATT 1994 unterlägen und mit ihnen im Einklang stünden;
 - d) auf Antrag eines Exporteurs, Importeurs oder einer Person aus vertretbarem Anlaß, Feststellungen des präferentiellen Ursprungs, die sie einer Ware gewähren

- würden, sobald wie möglich aber nicht später als 150 Tage nach einem Antrag auf eine solche Feststellung gemacht werden, vorausgesetzt, daß alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Anträge auf solche Feststellungen werden entgegengenommen, bevor das Handelsgeschäft mit den betreffenden Waren beginnt und können zu jedem späteren Zeitpunkt entgegengenommen werden. Solche Feststellungen bleiben drei Jahre in Geltung, vorausgesetzt, daß die Tatsachen und Bedingungen, einschließlich der präferentiellen Ursprungsregeln, unter denen sie getroffen worden sind, weiterhin vergleichbar sind. Solche Feststellungen werden nicht länger in Geltung sein, wenn eine gegenteilige Entscheidung zur Feststellung bei einer im Zuge einer Überprüfung im Sinne des lit. f getroffen wird, vorausgesetzt, daß die betroffenen Parteien im Voraus informiert werden. Solche Feststellungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen nach lit. g öffentlich zugänglich gemacht;
- e) falls Änderungen in ihren präferentiellen Ursprungsregeln oder neue präferentielle Ursprungsregeln eingeführt werden, sie solche Änderungen, wie sie in ihren Gesetzen oder Verordnungen definiert sind und unbeschadet ihrer Gesetze oder Verordnungen, nicht rückwirkend anwenden;
 - f) jede administrative Tätigkeit, die sie in bezug auf die Festsetzung des präferentiellen Ursprungs ausführen, durch gerichtliche, schiedsgerichtliche oder Verwaltungsinstanzen und Verfahren überprüfbar ist, unabhängig von der Behörde, die die Feststellung erlassen hat und die Änderung oder Aufhebung der Feststellung bewirken kann;
 - g) alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die auf einer vertraulichen Grundlage für die Zwecke der Anwendung von präferentiellen Ursprungsregeln zur Verfügung gestellt werden, von den betreffenden Behörden streng vertraulich behandelt werden, die sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder Regierung, die solche Informationen zur Verfügung stellen, nicht preisgeben, ausgenommen — soweit erforderlich — im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.
4. Die Mitglieder kommen überein, dem Sekretariat unverzüglich ihre präferentiellen Ursprungsregeln zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer Zusammenstellung von präferentiellen Regelungen, auf die sie richterliche Entscheidungen und Verwaltungs-

anordnungen von allgemeiner Anwendung in bezug auf ihre präferentiellen Ursprungsregeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens für das betreffende Mitglied wirksam sind, anwenden. Überdies kommen die Mitglieder überein, alle Änderungen ihrer präferentiellen Ursprungsregeln oder neuer präferentieller Ursprungsregeln so bald wie möglich dem Sekretariat bekanntzugeben. Die vom Sekretariat erhaltenen und dort verfügbaren Informationslisten werden an die Mitglieder vom Sekretariat verteilt.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER EINFUHLIZENZVERFAHREN

Die Mitglieder,

im Hinblick auf die Multilateralen Handelsverhandlungen;

in dem Wunsch, die Zielsetzungen des GATT 1994 zu fördern;

in Anbetracht der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder;

in Anerkennung, daß automatische Einfuhrlizenzverfahren für bestimmte Zwecke sinnvoll sind, aber zur Beschränkung des Handels nicht benutzt werden sollen;

in Anerkennung, daß Einfuhrlizenzverfahren zur Verwaltung von Maßnahmen angewendet werden können, die auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994 erlassen worden sind;

in Anerkennung, der für Einfuhrlizenzverfahren geltenden Bestimmungen des GATT 1994;

in dem Wunsch, sicherzustellen, daß Einfuhrlizenzverfahren nicht in einer den Grundsätzen und Verpflichtungen des GATT 1994 widersprechenden Art und Weise benutzt werden;

in Anerkennung, daß der internationale Handel durch unangemessene Anwendung von Einfuhrlizenzverfahren behindert werden könnte;

in der Überzeugung, daß das Einfuhrlizenzverfahren, insbesondere das nicht automatische Einfuhrlizenzverfahren, in einer transparenten und berechenbaren Art und Weise durchgeführt werden soll;

in Anerkennung, daß die nichtautomatischen Lizenzverfahren verwaltungsmäßig nicht belastender als für die Verwaltung der betreffenden Maßnahmen notwendig sein sollen;

in dem Wunsch, die Verwaltungsverfahren und Verwaltungspraktiken im internationalen Handel zu vereinfachen und transparent zu gestalten und eine angemessene und gerechte Anwendung und

Durchführung dieser Verfahren und Praktiken sicherzustellen;

in dem Wunsch, ein Konsultationsverfahren zu schaffen und für die rasche, wirksame und gerechte Beilegung von Streitfällen im Rahmen dieses Übereinkommens zu sorgen;

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Sinne dieses Übereinkommens sind Einfuhrlizenzverfahren die Verwaltungsverfahren¹⁾ zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke) bei der zuständigen Behörde als Vorbedingung für die Einfuhr in das Zollgebiet des einführenden Mitglieds vorgeschrieben ist.
2. Die Mitglieder stellen sicher, daß die Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen mit den einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994 einschließlich seiner Anhänge und Protokolle in der Auslegung durch dieses Übereinkommen übereinstimmen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden, die sich aus einer unangemessenen Anwendung dieser Verfahren ergeben können, wobei die Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung und die Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsland-Mitglieder²⁾ in Betracht zu ziehen sind.
3. Die Regeln für Einfuhrlizenzverfahren müssen in ihrer Anwendung neutral sein und in angemessener und gerechter Weise gehandhabt werden.
4. a) Die Regeln und alle Angaben über die Verfahren der Antragstellung einschließlich der Personen, Unternehmen und Institutionen, die Anträge stellen können, die betreffende(n) Verwaltungsstelle(n) sowie die Listen lizenzpflichtiger Waren werden innerhalb kürzester Frist in den dem im Artikel 4 vorgesehenen Komitee für Einfuhrlizenzverfahren (in diesem Übereinkommen „Komitee“ genannt) notifizierte(n) Quellen in kürzester Frist in einer Art und Weise veröffentlicht, die den Regierungen³⁾ und dem Handel die Möglichkeit gibt, von ihnen Kenntnis zu

¹⁾ Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren“ sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

²⁾ Nichts in diesem Übereinkommen bedeutet, daß die Grundlage, das Ausmaß oder die Dauer einer Maßnahme gemäß einem Lizenzverfahren nach diesem Übereinkommen in Frage gestellt wird.

³⁾ Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Regierungen“ auch die zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften.

- nehmen. Solche Veröffentlichungen werden, wenn möglich, 21 Tage vor dem rechtswirksamen Zeitpunkt der Erfordernisse, aber in jedem Fall nicht später als zu diesem Zeitpunkt, erfolgen. Jede Ausnahme, Beseitigung oder Änderung von Regeln für Lizenzverfahren oder der Liste der einfuhrlizenzpflichtigen Waren werden ebenfalls innerhalb kürzester Frist in der gleichen Art und Weise, wie oben dargelegt, veröffentlicht. Kopien dieser Veröffentlichung werden auch dem Sekretariat zur Verfügung gestellt.
- b) Mitgliedern, die schriftliche Stellungnahmen abgeben wollen, wird auf Ersuchen die Möglichkeit gegeben, diese Stellungnahmen zu erörtern. Das betreffende Mitglied wird diese Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterungen gebührend in Betracht ziehen.
5. Die Antragsformulare und gegebenenfalls die Verlängerungsformulare werden so einfach wie möglich gestaltet. Dokumente und Angaben, die für unbedingt notwendig für die ordnungsgemäße Durchführung der Lizenzregelung gehalten werden, können bei der Antragstellung verlangt werden.
6. Die Antragsverfahren und gegebenenfalls die Verlängerungsverfahren werden so einfach wie möglich gestaltet. Den Antragstellern wird eine angemessene Frist für die Einbringung von Lizenzanträgen gesetzt. Im Falle eines Endtermins soll die Frist mindestens 21 Tage mit Verlängerungsmöglichkeit betragen, wenn innerhalb dieser Frist zu wenige Anträge eingelangt sind. Die Antragsteller brauchen sich im Zusammenhang mit einem Antrag nur an eine Behörde wenden. Wenn es unvermeidlich ist, sich mehr als an eine Behörde zu wenden, wird sich der Antragsteller nicht an mehr als drei Behörden wenden müssen.
7. Anträge dürfen wegen geringfügiger Fehler in den Unterlagen, durch die sich die darin enthaltenen wesentlichen Angaben nicht ändern, nicht zurückgewiesen werden. Bei Unterlassung oder Irrtümern im Zusammenhang mit den Unterlagen oder Verfahren, die offensichtlich ohne betrügerische Absicht oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als nötig ist, um lediglich eine Warnung auszudrücken.
8. Lizenzpflichtige Einfuhren dürfen wegen geringfügiger Abweichungen des Wertes, der Menge oder des Gewichts von den Angaben in der Lizenz nicht zurückgewiesen werden, wenn diese Abweichungen während des Transports eingetreten sind oder mit der Massengutladung zusammen-

hängen oder wenn es sich um andere, mit der üblichen Handelspraxis zu vereinbarende geringfügige Abweichungen handelt.

9. Die für die Bezahlung von lizenzpflichtigen Einfuhren benötigten Devisen werden den Lizenzinhabern auf derselben Grundlage zur Verfügung gestellt wie Importeuren von Waren, für die keine Einfuhrlicenzen verlangt werden.
10. Im Hinblick auf die Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit gilt Artikel XXI des GATT 1994.
11. Dieses Übereinkommen verpflichtet ein Mitglied nicht zur Preisgabe vertraulicher Auskünfte, deren Veröffentlichung die Durchführung der Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 2

Automatische Einfuhrlizenzverfahren ⁴⁾

1. Automatische Einfuhrlizenzverfahren sind Einfuhrlizenzverfahren, bei denen die Anträge in allen Fällen in Übereinstimmung mit Erfordernissen des Absatz 2 lit. a bewilligt werden.
2. Die folgenden Bestimmungen ⁵⁾ gelten zusätzlich zu Artikel 1 Absätze 1 bis 11 und Absatz 1 dieses Artikels für automatische Einfuhrlizenzverfahren:
- a) Automatische Lizenzverfahren dürfen nicht so gehandhabt werden, daß sie beschränkende Auswirkungen auf die unter automatische Lizenzverfahren fallenden Einfuhren haben. Automatische Lizenzverfahren gelten als handelsbeschränkend, außer, unter anderem:
- (i) jede Person, Unternehmen oder Institution, die im einführenden Mitglied die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einfuhr von unter automatische Lizenzverfahren fallenden Waren erfüllt, ist gleichermaßen berechtigt, Einfuhrlicenzen zu beantragen und zu erhalten;
- (ii) Lizenzanträge können an jedem Arbeitstag vor der Zollabfertigung der Waren eingereicht werden;

⁴⁾ Einfuhrlizenzverfahren, bei denen eine Sicherheit verlangt wird, fallen in den Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2, sofern sie keine einfuhrbeschränkende Wirkung haben.

⁵⁾ Ein Entwicklungsland-Mitglied, das nicht Partei des am 12. April 1979 unterzeichneten Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren ist, und bestimmte Schwierigkeiten mit den Anforderungen gemäß lit. a (ii) und (iii) hat, kann nach Notifikation an das Komitee die Anwendung dieser lit. um höchstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens für das betreffende Mitglied aufschieben.

- (iii) Lizenzanträge, die richtig und vollständig eingereicht werden, werden umgehend bewilligt, sofern dies verwaltungsmäßig durchführbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen.
- b) Die Mitglieder anerkennen, daß automatische Einfuhrlizenzverfahren immer dann notwendig sein können, wenn andere geeignete Verfahren nicht zur Verfügung stehen. Automatische Einfuhrlizenzverfahren können so lange beibehalten werden, wie die Umstände, die zu ihrer Einführung Anlaß gaben, fortbestehen oder die ihnen zugrundeliegenden Verwaltungszwecke nicht in einer angemesseneren Art und Weise erreicht werden können.

Artikel 3

Nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren

1. Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu Artikel 1 Absätze 1 bis 11 für nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren. Nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren sind Einfuhrlicenzverfahren, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 fallen.
2. Nichtautomatische Lizenzverfahren dürfen außer der durch die Verhängung der Einfuhrbeschränkung verursachten keine zusätzlichen handelsbeschränkenden oder handelsverzerrenden Wirkungen haben. Nichtautomatische Lizenzverfahren werden in Ausmaß und Dauer der Maßnahme, die sie erzielen sollen, entsprechen und werden verwaltungsmäßig nicht belastender sein, als für die Verwaltung der Maßnahme unbedingt notwendig ist.
3. Im Falle von Lizenzerfordernissen zu anderen Zwecken als die Durchführung von mengenmäßigen Beschränkungen veröffentlichen die Mitglieder ausreichende Auskünfte für andere Mitglieder und den Handel zwecks Kenntnisnahme der Grundlagen für die Bewilligung und/oder Zuteilung der Lizenzen.
4. Wenn ein Mitglied für Personen, Unternehmen oder Institutionen die Möglichkeit vorsieht, Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizenzerfordernissen zu beantragen, wird es sowohl diesen Umstand als auch eine Auskunft wie ein solcher Antrag zu stellen ist und, soweit wie möglich, einen Hinweis auf die Umstände, welche bei diesen Anträgen in Betracht gezogen werden, in die gemäß Artikel 1 Absatz 4 veröffentlichte Mitteilung aufnehmen.
5. a) Die Mitglieder erteilen auf Ersuchen eines Mitglieds, das am Handel mit einer Ware interessiert ist, alle einschlägigen Auskünfte über:
 - (i) die Verwaltung der Beschränkungen;
 - (ii) die innerhalb eines nicht weit zurückliegenden Zeitraums erteilten Einfuhrlicenzen;
 - (iii) die Aufteilung dieser Lizenzen auf die Lieferländer;
 - (iv) soweit durchführbar, Einfuhrstatistiken (dh. Wert und/oder Menge) über die einfuhrlicenzpflichtigen Waren. Von den Entwicklungsland-Mitgliedern wird nicht erwartet, daß sie in dieser Hinsicht zusätzliche administrative oder finanzielle Belastungen auf sich nehmen.
- b) Mitglieder, die Lizenzverfahren zur Verwaltung von Kontingenten anwenden, veröffentlichen die Gesamthöhe der Mengen- und/oder Wertkontingente, Beginn und Ende des Kontingenzzeitraums und alle eintretenden Änderungen innerhalb der im Artikel 1 Absatz 4 festgelegten Frist und in solcher Art und Weise, die den Regierungen und dem Handel die Möglichkeit gibt, von ihnen Kenntnis zu nehmen.
- c) Werden Kontingente unter Lieferländern aufgeteilt, so wird das diese Beschränkungen anwendende Mitglied alle anderen an der Lieferung der betreffenden Ware interessierten Mitglieder innerhalb kürzester Frist über die verschiedenen Lieferländern zugeteilten Anteile der Mengen oder Warenkontingente im laufenden Zeitraum unterrichten und alle für diesen Zweck nützlichen Angaben innerhalb der im Artikel 1 Absatz 4 festgelegten Frist und in solcher Art und Weise veröffentlichen, die den Regierungen und dem Handel die Möglichkeit gibt, von ihnen Kenntnis zu nehmen.
- d) In Fällen, die ein frühes Eröffnungsdatum für Kontingente notwendig machen, soll die im Artikel 1 Absatz 4 genannte Auskunft in der im Artikel 1 Absatz 4 festgelegten Frist und in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die den Regierungen und dem Handel die Möglichkeit gibt, von ihnen Kenntnis zu nehmen.
- e) Jede Person, Unternehmen oder Institution, die im einführenden Mitglied die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist gleichermaßen berechtigt, eine Lizenz zu beantragen und für eine Bewilligung in Betracht gezogen zu werden. Wird ein Lizenzantrag nicht bewilligt, so sind dem Antragsteller auf Ersuchen die Gründe hierfür mitzuteilen; der Antragsteller hat das Recht, nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren

- des einführenden Mitglieds Rechtsmittel einzulegen.
- f) Die Frist für die Behandlung von Anträgen wird — von Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Mitglieds sind, abgesehen — nicht länger sein als 30 Tage, wenn die Anträge als erhalten angesehen werden, das heißt auf der Grundlage, daß der zuerst behandelt wird, der zuerst kommt, und keinesfalls länger als 60 Tage, wenn alle Anträge gleichzeitig behandelt werden. Im letzteren Fall gilt als Beginn der Frist für die Prüfung der Anträge jener Tag, der auf den Endtermin der angekündigten Antragsfrist folgt.
- g) Die Geltungsdauer der Lizenz muß angemessen sein und darf nicht so kurz sein, daß dadurch Einfuhren ausgeschlossen werden. Die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen darf Einfuhren aus entfernten Lieferquellen nicht ausschließen, es sei denn, daß in besonderen Fällen Einfuhren zur Deckung eines unvorhergesehenen kurzfristigen Bedarfs notwendig sind.
- h) Die Mitglieder dürfen bei der Verwaltung von Kontingenten nicht verhindern, daß Einfuhren entsprechend den erteilten Lizenzen getätigt werden, und die volle Ausnutzung der Kontingente nicht erschweren.
- i) Bei der Lizenzerteilung berücksichtigen die Mitglieder, daß es wünschenswert ist, Lizenzen für die betreffenden Waren in wirtschaftlich sinnvollen Mengen zu erteilen.
- j) Bei der Zuteilung von Lizenzen sollen die Mitglieder die Einfuhren des Antragstellers in Betracht ziehen. In dieser Hinsicht wird auch in Betracht gezogen, ob die dem Antragsteller in einem nicht weit zurückliegenden repräsentativen Zeitraum voll ausgenützt worden sind. Wenn Lizenzen nicht voll ausgenützt worden sind, prüfen die Mitglieder die Gründe hierfür und ziehen diese bei der Zuteilung von neuen Lizenzen in Betracht. Es ist auch auf eine angemessene Zuteilung von Lizenzen an neue Importeure zu achten, wobei zu berücksichtigen ist, daß es wünschenswert ist, Lizenzen für Waren in wirtschaftlich sinnvollen Mengen zu erteilen. In dieser Hinsicht sollen Importeure, die Waren mit Ursprung in Entwicklungsland-Mitgliedern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitgliedern einführen, besondere Beachtung finden.
- k) Sind durch Lizenzverfahren verwaltete Kontingente nicht unter den Lieferlän-

dern aufgeteilt, so steht es den Lizenzinhabern⁶⁾ frei, die Einfuhrquellen zu wählen. Sind die Kontingente unter den Lieferländern aufgeteilt, so ist in der Lizenz eindeutig anzugeben, für welche Länder sie gilt.

- l) In Anwendung von Artikel 1 Absatz 8 können bei späteren Lizenzzuteilungen ausgleichende Anpassungen vorgenommen werden, wenn ein früheres Lizenzniveau überschritten wurde.

Artikel 4

Institutionen

Es wird hiermit ein Komitee für Einfuhrlicenzen eingesetzt, das aus Vertretern aller Mitglieder besteht. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und es tritt so oft wie notwendig zusammen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten.

Artikel 5

Notifikationen

1. Mitglieder, die Lizenzverfahren einführen oder Änderungen dieser Verfahren vornehmen, notifizieren dies dem Komitee innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntmachung.
2. Die Notifikationen über die Einführung von Einfuhrlicenzverfahren enthalten die folgenden Angaben:
 - a) die Liste, der dem Lizenzverfahren unterworfenen Waren;
 - b) die Kontaktstelle für Auskünfte über die Berechtigung;
 - c) die Verwaltungsstelle(n) für die Einreichung von Anträgen;
 - d) Datum und Titel der Veröffentlichung, in der die Lizenzverfahren bekannt gemacht werden;
 - e) eine Angabe, ob das Lizenzverfahren automatisch oder nichtautomatisch ist, gemäß den Beschreibungen in den Artikeln 2 und 3;
 - f) im Falle automatischer Einfuhrlicenzverfahren ihren administrativen Zweck;
 - g) im Falle von nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahren eine Angabe der Maßnahme, die durch das Lizenzverfahren erfüllt werden soll; und
 - h) die voraussichtliche Dauer des Lizenzverfahrens, wenn diese mit einiger Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden kann, und falls nicht, den Grund warum diese Auskunft nicht erteilt werden kann.
3. Notifikationen von Änderungen der Einfuhrlicenzverfahren werden, wenn solche

⁶⁾ Manchmal als „Kontingentinhaber“ bezeichnet.

eintreten, die vorhin erwähnten Angaben enthalten.

4. Die Mitglieder notifizieren dem Komitee die Veröffentlichung(en), in denen die erforderlichen Auskünfte gemäß Artikel 1 Absatz 4 bekanntgemacht werden.
5. Jedes interessierte Mitglied, das vermeint, daß ein anderes Mitglied die Einführung eines Lizenzverfahrens oder Änderungen eines solchen gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht notifiziert hat, kann diese Angelegenheit dem betreffenden Mitglied zur Kenntnis bringen. Wenn die Notifikation nicht unverzüglich nachher vorgenommen wird, kann ein solches Mitglied selbst das Lizenzverfahren oder Änderungen desselben, einschließlich aller einschlägigen und verfügbaren Auskünfte, notifizieren.

Artikel 6

Konsultationen und Streitbeilegung

Für Konsultationen und für die Streitbeilegung in allen mit dem Funktionieren dieses Übereinkommens zusammenhängenden Fragen gelten die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung.

Artikel 7

Überprüfung

1. Das Komitee überprüft so oft wie notwendig, mindestens aber alle zwei Jahre, die Durchführung und das Funktionieren dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung seiner Ziele und der Rechte und Pflichten.
2. Als Grundlage für die Überprüfung durch das Komitee bereitet das Sekretariat einen Tatsachenbericht auf Grund der im Artikel 4 vorgesehenen Auskünfte, der Antworten auf die jährlichen Fragebögen über Einfuhrlicenzverfahren⁷⁾ und anderer einschlägiger, zuverlässiger, ihm verfügbarer Auskünfte vor. Dieser Bericht sieht eine übersichtliche Zusammenfassung der vorhin erwähnten Angaben vor und zeigt insbesondere alle Änderungen oder Entwicklungen während des zu überprüfenden Zeitraums, einschließlich anderer Auskünfte, wie vom Komitee vereinbart, auf.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Fragebogen über Einfuhrlicenzverfahren rasch und vollständig auszufüllen.
4. Das Komitee setzt den Rat für den Handel mit Waren von den Entwicklungen während des überprüften Zeitraums in Kenntnis.

⁷⁾ Ursprünglich als GATT 1947 Dokument L/3515 vom 23. März 1971 in Umlauf gesetzt.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

Vorbehalte

1. Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne die Zustimmung der übrigen Mitglieder eingelegt werden.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

2. a) Jedes Mitglied stellt sicher, daß spätestens in dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für das Mitglied in Kraft tritt, seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.
- b) Jedes Mitglied unterrichtet das Komitee über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SUBVENTIONEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Mitglieder kommen wie folgt überein:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmung einer Subvention

- 1.1 Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Subvention:
 - a) 1. ein finanzieller Beitrag einer Regierung oder öffentlichen Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds (in diesem Übereinkommen „Regierung“ genannt), nämlich,
 - (i) eine Regierungspraxis, die direkten Kapitaltransfer (zum Beispiel Zuschüsse, Darlehen, Kapitalaufstockung), den möglichen direkten Transfer von Kapital oder Verbindlichkeiten (zum Beispiel Darlehensgarantien) umfaßt;
 - (ii) Verzicht auf oder Nichteinhebung von fälligen staatlichen Einnahmen (zum Beispiel steuerliche Anreize wie Steuergutschriften¹⁾);

¹⁾ Gemäß den Bestimmungen des Artikels XVI des GATT 1994 (Anmerkung zu Artikel XVI) und den Bestimmungen der Anhänge I bis III dieses Übereinkommens gelten die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die gleiche für den inländischen Verbrauch bestimmte Waren belasten, oder die Erstattung solcher erhobener Zölle und Steuern in einem diese nicht überschreitenden Ausmaß, nicht als Subvention.

- (iii) wenn eine Regierung Waren oder Dienstleistungen über den allgemeinen Infrastrukturbedarf hinaus zur Verfügung stellt oder Waren ankauft;
- (iv) wenn eine Regierung Zahlungen an Fondseinrichtungen leistet oder ein privates Organ mit der Durchführung einer oder mehrerer Arten der in (i) bis (iii) dargestellten Tätigkeiten betraut oder dazu anweist, die normalerweise von der Regierung vorgenommen werden und dieser Praxis sich materiell von den normalerweise von den Regierungen gepflogenen Praktiken nicht unterscheidet;

oder

- a) 2. jede Form der Einkommens- oder Preisstützung im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994;

und

- b) wenn ein Vorteil daraus übertragen wird.

- 1.2 Eine im Absatz 1 definierte Subvention fällt nur dann unter die Bestimmungen der Teile II, III oder V, wenn es sich um eine spezifische Subvention im Sinne der Bestimmungen des Artikels 2 handelt.

Artikel 2

Besonderheiten

- 2.1 Zwecks Feststellung, ob eine im Artikel 1 Absatz 1 beschriebene Subvention für ein Unternehmen oder einen Wirtschaftszweig oder eine Gruppe von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen (in diesem Übereinkommen „bestimmte Unternehmen“ genannt) im Zuständigkeitsbereich der Bewilligungsbehörde spezifisch ist, finden folgende Grundsätze Anwendung:
- a) Wenn die Bewilligungsbehörde oder die Gesetzgebung, wonach die Bewilligungsbehörde vorgeht, den Zugang zu einer Subvention ausdrücklich auf bestimmte Unternehmen beschränkt, ist eine Subvention spezifisch.
 - b) Wenn die Bewilligungsbehörde oder die Gesetzgebung, wonach die Bewilligungsbehörde vorgeht, objektive Kriterien oder Bedingungen²⁾ für die Berechtigung und das Ausmaß einer Subvention erstellt, ist die Besonderheit nicht gegeben, außer die Berechtigung ist automatisch, und die Kriterien und

²⁾ Objektive Kriterien oder Bedingungen bedeuten hier Kriterien und Bedingungen, die neutral sind, keine bestimmten Unternehmen gegenüber anderen bevorzugen und ihrer Natur und horizontaler Anwendung nach, wie Anzahl der Beschäftigten oder Unternehmensgröße, wirtschaftlich sind.

Bedingungen werden genau eingehalten. Die Kriterien und Bedingungen müssen durch Gesetz, Verordnung oder andere amtliche Unterlagen klar festgelegt sein, damit eine Nachprüfung möglich ist.

- c) Wenn, ungeachtet der Anwendung der in den lit. a und b festgelegten Grundsätze der Eindruck entsteht, daß eine Besonderheit der Subvention nicht gegeben ist, jedoch Gründe zur Annahme vorhanden sind, die Subvention für spezifisch anzusehen, können andere Faktoren in Betracht gezogen werden. Solche Faktoren sind: die Anwendung eines Subventionsprogramms durch eine begrenzte Anzahl von bestimmten Unternehmen, vorwiegende Anwendung durch bestimmte Unternehmen, die Gewährung von unverhältnismäßig großen Subventionsbeträgen an bestimmte Unternehmen und die Art und Weise, in welcher die Bewilligungsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung einer Subvention³⁾ von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat. Bei Anwendung dieser lit. werden das Ausmaß der Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde und die Dauer der Wirksamkeit des Subventionierungsprogramms in Betracht gezogen.

- 2.2 Eine auf bestimmte Unternehmen in einer bezeichneten geographischen Region innerhalb der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde beschränkte Subvention ist spezifisch. Es besteht Einverständnis, daß die Festsetzung oder Änderung von allgemein anwendbaren Steuersätzen durch alle hiezu befugten öffentlichen Organe nicht als spezifische Subvention im Sinne dieses Übereinkommens angesehen wird.
- 2.3 Jede Subvention gemäß Artikel 3 gilt als spezifisch.
- 2.4 Jede Feststellung einer Besonderheit gemäß diesem Artikel wird auf der Grundlage von positiven Beweisen klar begründet.

TEIL II

VERBOTENE SUBVENTIONEN

Artikel 3

Verbot

- 3.1 Mit Ausnahme der im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen

³⁾ In dieser Hinsicht werden insbesondere Mitteilungen über die Häufigkeit der Ablehnung oder Bewilligung von Subventionsanträgen und der Gründe für solche Entscheidungen berücksichtigt.

Subventionen sind die folgenden Subventionen im Sinne des Artikels 1 verboten:

- a) Subventionen, die gesetzlich oder tatsächlich ⁴⁾ entweder für sich allein oder als eine von mehreren anderen Bedingungen, einschließlich der im Anhang I beschriebenen ⁵⁾, von der Ausführleistung abhängig sind;
- b) Subventionen, die entweder für sich allein oder als eine von mehreren anderen Bedingungen vom Verbrauch von inländischen gegenüber eingeführten Waren abhängig sind.

- 3.2 Kein Mitglied wird im Absatz 1 beschriebene Subventionen gewähren oder beibehalten.

Artikel 4

Abhilfemaßnahmen

- 4.1 Wenn ein Mitglied Grund zur Annahme hat, daß ein anderes Mitglied verbotene Subventionen gewährt oder beibehält, kann es um Konsultationen mit dem anderen Mitglied ersuchen.
- 4.2 Ein Ersuchen um Konsultationen nach Absatz 1 enthält eine Darstellung der verfügbaren Beweise für das Bestehen und die Art der fraglichen Subvention.
- 4.3 Auf Ersuchen um Konsultationen nach Absatz 1 wird das Mitglied, von dem angenommen wird, daß es die fragliche Subvention gewährt oder beibehält, so rasch wie möglich in solche Konsultationen eintreten. Zweck der Konsultationen ist es, die Umstände der Lage zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.
- 4.4 Wenn binnen 30 Tagen ⁶⁾ nach Erhalt des Konsultationsersuchens keine einvernehmliche Lösung erzielt worden ist, kann jedes Mitglied, das Partei bei diesen Konsultationen ist, die Angelegenheit vor das Streitbeilegungsorgan („DSB“) zwecks unverzüglicher Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bringen, außer das DSB beschließt mit Konsens, keinen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

⁴⁾ Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn die Umstände zeigen, daß die Gewährung einer Subvention, ohne rechtlich von der Ausführleistung abhängig gemacht zu sein, tatsächlich an die gegenwärtige(n) oder erwartete(n) Ausfuhr oder Ausfuhrerlöse gebunden ist. Die bloße Tatsache, daß eine Subvention Ausfuhrunternehmen gewährt wird, wird für sich allein nicht als Ausfuhrsubvention im Sinne des Artikels 1 angesehen.

⁵⁾ Maßnahmen, die gemäß Anhang I keine Ausfuhrsubventionen darstellen, sind weder durch diese noch eine andere Bestimmung dieses Übereinkommens verboten.

⁶⁾ Jede in diesem Artikel erwähnte Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

- 4.5 Nach seiner Einsetzung kann der Untersuchungsausschuß den Beistand der Ständigen Sachverständigengruppe ⁷⁾ (in diesem Übereinkommen „PGE“ genannt) im Hinblick darauf beantragen, ob die fragliche Maßnahme eine verbotene Subvention darstellt. Im Falle eines solchen Antrags, überprüft die PGE unverzüglich die Beweise im Hinblick auf das Vorhandensein und die Art der fraglichen Maßnahme und wird dem die Maßnahme anwendenden oder beibehaltenden Mitglied die Möglichkeit bieten, darzulegen, daß die fragliche Maßnahme keine verbotene Subvention darstellt. Die PGE berichtet ihre Schlußfolgerungen dem Untersuchungsausschuß binnen einer von diesem festgesetzten Frist. Die Schlußfolgerungen der PGE zur Frage, ob die fragliche Maßnahme eine verbotene Subvention darstellt oder nicht, wird vom Untersuchungsausschuß ohne Änderungen angenommen.

- 4.6 Der Untersuchungsausschuß legt seinen Schlußbericht den Streitparteien vor. Der Bericht wird binnen 90 Tagen vom Zeitpunkt der Zusammensetzung und der Erteilung des Mandats des Untersuchungsausschusses an alle Mitglieder verteilt.

- 4.7 Wird eine fragliche Maßnahme als verbotene Subvention befunden, empfiehlt der Untersuchungsausschuß dem subventionierenden Mitglied, die Subvention unverzüglich zurückzunehmen. Der Untersuchungsausschuß legt diesbezüglich in seiner Empfehlung eine genaue Frist fest, binnen welcher die Maßnahme zurückgenommen werden muß.

- 4.8 Binnen 30 Tagen nach Verteilung des Berichts des Untersuchungsausschusses an alle Mitglieder wird der Bericht vom DSB angenommen, außer eine der Streitparteien teilt dem DSB ihre Entscheidung zu berufen formell mit, oder das DSB beschließt mit Konsens, den Bericht nicht anzunehmen.

- 4.9 Bei Berufung gegen einen Bericht des Untersuchungsausschusses erläßt das Berufungsorgan binnen 30 Tagen nachdem die Streitpartei ihre Absicht zu berufen formell mitgeteilt hat, seine Entscheidung. Wenn das Berufungsorgan vermeint, daß es seinen Bericht binnen 30 Tagen nicht zur Verfügung stellen kann, informiert es das DSB schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der voraussichtlichen Frist, binnen welcher es den Bericht vorlegen kann. Keinesfalls wird das Verfahren 60 Tage überschreiten. Der Berufsberichtsbericht wird vom DSB angenommen und von den Streitparteien bedingungslos

⁷⁾ Nach Artikel 24 eingesetzt.

- anerkannt, außer das DSB entscheidet mit Konsens binnen 20 Tagen nach Verteilung an die Mitglieder⁸⁾ den Berufungsbericht nicht anzunehmen.
- 4.10 Wenn die Empfehlung des DSB binnen der vom Untersuchungsausschuß festgesetzten Frist, die mit dem Tag der Annahme des Berichts des Untersuchungsausschusses oder des Berufungsorgans beginnt, nicht befolgt wird, ermächtigt das DSB das beschwerdeführende Mitglied, angemessene Gegenmaßnahmen⁹⁾ zu treffen, außer das DSB entscheidet mit Konsens, den Antrag zurückzuweisen.
- 4.11 Wenn eine Streitpartei gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Vereinbarung über Streitbeilegung („DSU“) ein Schiedsverfahren beantragt, bestimmt der Schiedsrichter, ob die Gegenmaßnahmen angemessen sind¹⁰⁾.
- 4.12 Für gemäß diesem Artikel behandelte Streitfälle betragen die Fristen, außer wenn in diesem Artikel besondere Fristen vorgeschrieben sind, die Hälfte der gemäß der DSU für die Behandlung von solchen Streitfällen vorgeschriebenen Fristen.

TEIL III

ANFECHTBARE SUBVENTIONEN

Artikel 5

Nachteilige Auswirkungen

Kein Mitglied soll durch die Verwendung von im Artikel 1 Absätze 1 und 2 beschriebenen Subventionen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen anderer Mitglieder verursachen, zum Beispiel:

- a) Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges eines anderen Mitglieds¹¹⁾;
- b) Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen, die anderen Mitgliedern gemäß dem GATT 1994 und im besonderen aus gebundenen Zugeständnissen nach Artikel II des GATT 1994 erwachsen¹²⁾;

⁸⁾ Wenn eine Tagung des DSB während dieser Frist nicht anberaumt ist, wird eine Tagung zu diesem Zweck abgehalten.

⁹⁾ Dieser Ausdruck bedeutet keine Erlaubnis für Gegenmaßnahmen, die im Lichte der Tatsache, daß die Subventionen, die nach diesen Bestimmungen behandelt werden, verboten sind, unverhältnismäßig sind.

¹⁰⁾ Dieser Ausdruck bedeutet keine Erlaubnis für Gegenmaßnahmen, die im Lichte der Tatsache, daß die Subventionen, die nach diesen Bestimmungen behandelt werden, verboten sind, unverhältnismäßig sind.

¹¹⁾ Der Begriff „Schädigung der inländischen Wirtschaftszweige“ wird hier in derselben Bedeutung verwendet wie im Teil V.

¹²⁾ Der Begriff „Zunichtemachung oder Schädigung“ wird in diesem Übereinkommen in derselben Bedeutung verwendet, wie in den entsprechenden Bestimmungen des GATT 1994, und das Vorliegen solcher Zunichtemachung oder Schmälerung wird in Übereinstimmung mit der Anwendungspraxis dieser Bestimmungen festgestellt.

- c) ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen Mitglieds¹³⁾.

Dieser Artikel findet auf die für landwirtschaftliche Waren gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Landwirtschaft beibehaltenen Subventionen keine Anwendung.

Artikel 6

Ernsthafte Schädigung

- 6.1 Ernsthafte Schädigung im Sinne des Artikels 5 lit. c gilt als vorhanden im Falle:
 - a) daß die Summe der wertmäßigen Subventionierung¹⁴⁾ einer Ware 5 Prozent überschreitet¹⁵⁾;
 - b) von Subventionen zur Deckung von Betriebsverlusten eines Wirtschaftszweiges;
 - c) von Subventionen zur Deckung von Betriebsverlusten eines Unternehmens, das heißt andere als einmalige Maßnahmen, die nicht wiederkehrend sind und für dieses Unternehmen nicht wiederholt werden und die nur gegeben werden, um Zeit für die Entwicklung von langfristigen Lösungen zu bieten und akute soziale Probleme zu vermeiden;
 - d) von direktem Schuldenerlaß, das heißt Erlaß von Schulden an die Regierung und Zuschüsse zur Deckung der Schuldentrückzahlung¹⁶⁾.
- 6.2 Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 besteht keine ernsthafte Schädigung, wenn das subventionierende Mitglied nachweist, daß die fragliche Subvention keine der im Absatz 3 aufgezählten Auswirkungen zur Folge gehabt hat.
- 6.3 Ernsthafte Schädigung im Sinne des Artikels 5 lit. c kann in jedem Fall entstehen, wenn ein oder mehrere der folgenden Umstände zutreffen:
 - a) die Subvention wirkt sich in der Verdrängung oder Verhinderung von Einfuhren einer gleichartigen Ware

¹³⁾ Der Begriff „ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen Mitglieds“ wird in diesem Übereinkommen in derselben Bedeutung verwendet, wie im Artikel XVI Absatz 1 des GATT 1994 und schließt die Drohung ernsthafter Schädigung ein.

¹⁴⁾ Die Summe der wertmäßigen Subventionierung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs IV berechnet.

¹⁵⁾ Da erwartet wird, daß für Zivilluftfahrzeuge besondere multilaterale Regeln gelten werden, findet der Schwellenwert dieser lit. auf Zivilluftfahrzeuge keine Anwendung.

¹⁶⁾ Die Mitglieder erkennen an, daß Lizenzfinanzierung von Zivilluftfahrzeugprogrammen nicht voll zurückbezahlt werden, wenn die gegenwärtigen Verkäufe unter die Vorausschätzungen fallen und daß dies an sich keine ernsthafte Schädigung im Sinne dieser lit. bedeutet.

- eines anderen Mitglieds in den Markt des subventionierenden Mitglieds aus;
- b) die Subvention wirkt sich in der Verdrängung oder Verhinderung von Ausfuhren der gleichartigen Ware eines anderen Mitglieds vom Markt eines Drittlandmitglieds aus;
- c) die Subvention wirkt sich auf eine bedeutende Preisunterschreitung durch die subventionierte Ware im Vergleich mit dem Preis einer gleichartigen Ware eines anderen Mitglieds auf demselben Markt, einen bedeutenden Preisdruck, Preissenkung oder Verkaufsverluste auf demselben Markt aus;
- d) die Subvention wirkt sich auf einen Zuwachs des Weltmarktanteils des subventionierenden Mitglieds bei einem bestimmten Grundstoff oder einem Erzeugnis ¹⁷⁾ im Vergleich zum Durchschnittsanteil während des vorangegangenen Dreijahreszeitraums aus, wobei dieser Zuwachs einer stetigen Entwicklung über einen Zeitraum folgt, in welchem Subventionen gewährt wurden.
- 6.4 Im Sinne des Absatzes 3 lit. b umfaßt die Verdrängung oder Verhinderung von Ausfuhren alle Fälle, in denen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 7, nachgewiesen wurde, daß eine Änderung der relativen Marktanteile zum Nachteil nichtsubventionierter gleichartiger Waren eingetreten ist (über einen angemessen repräsentativen Zeitraum, der ausreicht, um eine klare Tendenz in der Marktentwicklung für die betreffende Ware aufzuzeigen, die unter normalen Umständen wenigstens ein Jahr beträgt). „Änderung der relativen Marktanteile“ umfaßt folgende Situationen: a) Erhöhung des Marktanteils der subventionierten Ware; b) der Marktanteil der subventionierten Ware bleibt unverändert unter Umständen, unter denen er beim Fehlen der Subvention zurückgegangen wäre; c) der Marktanteil der subventionierten Ware geht zurück, jedoch langsamer als dies bei Fehlen der Subvention der Fall gewesen wäre.
- 6.5 Im Sinne des Absatzes 3 lit. c umfassen Preisunterschreitungen jene Fälle, in denen solche Preisunterschreitungen durch einen Preisvergleich der subventionierten Ware mit Preisen einer nichtsubventionierten gleichartigen Ware, die auf denselben Markt geliefert wird, nachgewiesen worden sind. Der Vergleich wird auf derselben Handelsstufe und zu vergleichbaren Zeitpunkten durchgeführt, wobei auf andere den Preisvergleich beeinflussende Faktoren gebührend Rücksicht genommen wird. Ist jedoch ein solcher direkter Vergleich nicht möglich, kann das Bestehen der Preisunterschreitung auf der Grundlage von einheitlichen Ausfuhrwerten aufgezeigt werden.
- 6.6 Jedes auf dem Markt, auf dem eine ernsthafte Schädigung vermutlich eingetreten ist, tätige Mitglied stellt vorbehaltlich des Absatzes 3 des Anhangs V den Streitparteien nach Artikel 7 und dem nach Artikel 7 Absatz 4 eingesetzten Untersuchungsausschuß alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die es hinsichtlich der Änderung der Marktanteile der Streitparteien wie auch der Preise der betreffenden Ware erhalten kann.
- 6.7 Verdrängung oder Verhinderung, die zu einer ernsthaften Schädigung führt, entsteht nicht nach Absatz 3, wenn während des einschlägigen Zeitraums folgende Umstände vorliegen ¹⁸⁾:
- a) Verbot oder Beschränkung von Ausfuhren der gleichartigen Ware aus dem beschwerdeführenden Mitglied oder von Einfuhren aus dem beschwerdeführenden Mitglied in den betreffenden Drittlandsmarkt;
- b) Entscheidung einer einführenden Regierung, die ein Handelsmonopol oder Staatshandel mit der betreffenden Ware betreibt, aus nichtkommerziellen Gründen Einfuhren aus dem beschwerdeführenden Mitglied in ein anderes Land oder Länder umzuleiten;
- c) Naturkatastrophen, Streiks, Beförderungsunterbrechungen oder andere durch höhere Gewalt, Produktion, Qualität, Mengen oder Preise einer für die Ausfuhr aus dem beschwerdeführenden Mitglied verfügbaren Ware beeinträchtigende Faktoren;
- d) Bestehen von Absprachen, die Ausfuhren aus dem beschwerdeführenden Mitglied begrenzen;
- e) freiwillige Einschränkung der Verfügbarkeit der betreffenden Ware für die Ausfuhr aus dem beschwerdeführenden Mitglied (unter anderem eine Situation, in der Unternehmen im beschwerdeführenden Mitglied autonom Ausfuhren dieser Ware für neue Märkte umverteilen);
- f) mangelnde Vereinbarkeit mit den Normvorschriften und anderen Erfordernissen im einführenden Land.

¹⁷⁾ Außer es finden andere multilateral vereinbarte Regeln auf den Handel mit in Frage kommenden Grundstoffen oder Erzeugnissen Anwendung.

¹⁸⁾ Die Tatsache, daß bestimmte Umstände in diesem Absatz angeführt sind, verleiht ihnen noch nicht einen rechtlichen Status nach den Bestimmungen des GATT 1994 oder diesem Übereinkommen. Diese Umstände dürfen nicht isoliert, sporadisch oder unbedeutend sein.

- 6.8 Falls die im Absatz 7 angeführten Umstände nicht vorliegen, soll das Bestehen einer ernsthaften Schädigung auf Grund der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten oder vom Untersuchungsausschuß eingeholten Informationen festgestellt werden, einschließlich der gemäß Anhang V vorgelegten Informationen.
- 6.9 Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Subventionen, die für landwirtschaftliche Waren beibehalten werden, wie dies im Artikel 13 des Übereinkommens über die Landwirtschaft vorgesehen ist.

Artikel 7

Abhilfemaßnahmen

- 7.1 Wenn ein Mitglied Grund zur Annahme hat, daß eine im Artikel 1 angeführte Subvention von einem anderen Mitglied gewährt oder beibehalten wird, kann ein solches Mitglied um Konsultationen mit dem anderen Mitglied ersuchen, wenn die Subvention zu einer Schädigung seines inländischen Wirtschaftszweiges, Zunichtemachung oder Schmälerung oder ernsthaften Schädigung führt, sofern im Artikel 13 des Übereinkommens über die Landwirtschaft nichts anderes vorgesehen ist.
- 7.2 Ein Ersuchen um Konsultationen nach Absatz 1 enthält eine Darlegung der verfügbaren Beweise in bezug auf a) das Bestehen und die Art der fraglichen Subvention und b) die dem inländischen Wirtschaftszweig verursachte Schädigung oder die Zunichtemachung oder Schmälerung oder ernsthafte Schädigung¹⁹⁾ der Interessen des um Konsultationen ersuchenden Mitglieds.
- 7.3 Auf Ersuchen um Konsultationen nach Absatz 1 wird das Mitglied, von dem angenommen wird, daß es die fragliche Subventionspraxis gewährt oder beibehält, so rasch wie möglich in solche Konsultationen eintreten. Zweck der Konsultationen ist es, die Umstände der Lage zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.
- 7.4 Wenn binnen 60 Tagen²⁰⁾ keine einvernehmliche Lösung erzielt worden ist, kann jedes Mitglied, das Partei bei diesen Konsultationen ist, die Angelegenheit vor das DSB zwecks Einsetzung eines Unter-

¹⁹⁾ Falls das Ersuchen eine Subvention betrifft, von der angenommen wird, daß sie zu einer ernsthaften Schädigung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 führt, kann der verfügbare Beweis einer ernsthaften Schädigung auf den verfügbaren Beweis eingeschränkt werden, ob die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllt worden sind oder nicht.

²⁰⁾ Jede in diesem Artikel erwähnte Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

- suchungsausschusses bringen, außer das DSB beschließt mit Konsens, keinen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses und sein Mandat werden binnen 15 Tagen ab dem Zeitpunkt seiner Einsetzung festgelegt.
- 7.5 Der Untersuchungsausschuß überprüft die Angelegenheit und legt seinen Schlußbericht den Streitparteien vor. Der Bericht wird binnen 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zusammensetzung und der Erteilung des Mandates des Untersuchungsausschusses an alle Mitglieder verteilt.
- 7.6 Binnen 30 Tagen nach Verteilung des Berichts des Untersuchungsausschusses an alle Mitglieder wird der Bericht vom DSB²¹⁾ angenommen, außer eine der Streitparteien teilt dem DSB ihre Entscheidung zu berufen, formell mit, oder das DSB beschließt mit Konsens, den Bericht nicht anzunehmen.
- 7.7 Bei Berufung gegen einen Bericht des Untersuchungsausschusses erläßt das Berufungsorgan binnen 60 Tagen, nachdem die Streitpartei ihre Absicht zu berufen, formell mitgeteilt hat, seine Entscheidung. Wenn das Berufungsorgan verneint, daß es seinen Bericht binnen 60 Tagen nicht zur Verfügung stellen kann, informiert es das DSB schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der voraussichtlichen Frist binnen welcher es den Bericht vorlegen kann. Der Berufungsbericht wird vom DSB angenommen und von den Streitparteien bedingungslos anerkannt, außer das DSB entscheidet mit Konsens binnen 20 Tagen nach Verteilung an die Mitglieder²²⁾, den Berufungsbericht nicht anzunehmen.
- 7.8 Wenn ein Bericht des Untersuchungsausschusses oder ein Bericht des Berufungsorgans angenommen wird, in dem festgestellt wird, daß eine Subvention zu schädlichen Auswirkungen auf die Interessen eines anderen Mitglieds im Sinne des Artikels 5 führt, wird das Mitglied, das eine solche Subvention gewährt oder beibehält, geeignete Schritte unternehmen, um die nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen oder zieht die Subvention zurück.
- 7.9 Falls das Mitglied keine geeigneten Schritte zur Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen der Subvention unternommen hat, oder die Subvention binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt zu dem das DSB den

²¹⁾ Wenn eine Tagung des DSB während dieser Frist nicht anberaumt ist, wird eine Tagung zu diesem Zweck abgehalten.

²²⁾ Wenn eine Tagung des DSB während dieser Frist nicht anberaumt ist, wird eine solche Tagung zu diesem Zweck abgehalten.

Bericht des Untersuchungsausschusses oder den Bericht des Berufungsorgans angenommen hat, nicht zurückzieht und bei Fehlen einer Ausgleichvereinbarung, erteilt das DSB dem beschwerdeführenden Mitglied die Ermächtigung zu Gegenmaßnahmen, die dem Grad und der Art angemessen sind, außer das DSB entscheidet mit Konsens, das Ersuchen zurückzuweisen.

- 7.10 Wenn eine Streitpartei gemäß Artikel 22 Absatz 6 der DSU ein Schiedsverfahren beantragt, bestimmt der Schiedsrichter, ob die Gegenmaßnahmen dem Grad und der Art der festgestellten nachteiligen Auswirkungen angemessen sind.

TEIL IV

NICHTANFECHTBARE SUBVENTIONEN

Artikel 8

Ermittlung von nichtanfechtbaren Subventionen

- 8.1 Die folgenden Subventionen gelten als nichtanfechtbar²³⁾:
- Subventionen, die nicht spezifisch im Sinne des Artikels 2 sind;
 - Subventionen, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 sind, aber alle im Absatz 2 lit. a, b oder c vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

²³⁾ Es wird anerkannt, daß Regierungsbeihilfen für verschiedene Zwecke von Mitgliedern weitgehend vorgesehen sind und daß die bloße Tatsache, wonach solche Beihilfen nach diesem Artikel als anfechtbar beurteilt werden, nicht an sich die Möglichkeit der Mitglieder einschränkt, solche Beihilfen vorzusehen.

²⁴⁾ Da erwartet wird, daß für Zivilluftfahrzeuge besondere multilaterale Regeln gelten werden, finden die Bestimmungen dieser lit. auf diese Waren nicht Anwendung.

²⁵⁾ Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens überprüft das im Artikel 24 vorgesehene Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (in diesem Übereinkommen das „Komitee“ genannt) die Wirksamkeit der Bestimmungen des Absatzes 2 lit. a mit dem Ziel, alle notwendigen Änderungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Bestimmungen vorzunehmen. Bei seiner Prüfung der möglichen Änderungen überprüft das Komitee sorgfältig die in dieser lit. enthaltenen Begriffsbestimmungen der Gruppen im Lichte der von den Mitgliedern bei der Durchführung von Forschungsprogrammen gewonnenen Erfahrungen und der Arbeiten in anderen einschlägigen internationalen Institutionen.

²⁶⁾ Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden keine Anwendung auf Grundsatzforschung, die unabhängig von höheren Bildungs- und Forschungszentren durchgeführt wird. Der Ausdruck „Grundsatzforschung“ bedeutet eine Ausweitung der allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Kenntnis, die an industrielle oder kommerzielle Zielsetzungen nicht gebunden ist.

²⁷⁾ Das in dieser lit. angeführte erlaubte Maß an nichtanfechtbaren Beihilfen wird in bezug auf die gesamten zulässigen Kosten während der Dauer eines einzelnen Projekts festgelegt.

- 8.2 Ungeachtet der Bestimmungen der Teile III und V sind folgende Subventionen nicht anfechtbar:

a) Beihilfen für Forschungstätigkeiten, die von Unternehmen oder durch höhere Bildungs- oder Forschungszentren auf einer vertraglichen Grundlage mit Unternehmen durchgeführt werden, wenn²⁴⁾,²⁵⁾,²⁶⁾ die Beihilfen²⁷⁾ nicht mehr als 75 Prozent der Kosten für industrielle Forschung²⁸⁾ oder 50 Prozent der Kosten für Entwicklungstätigkeit vor dem Wettbewerb²⁹⁾,³⁰⁾; und vorausgesetzt, daß solche Beihilfen ausschließlich beschränkt sind auf:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und anderes ausschließlich in der Forschungstätigkeit beschäftigtes Hilfspersonal);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und ausschließlich und dauernd für Forschungstätigkeiten benutzte Gebäude (ausgenommen, wenn sie auf kommerzieller Grundlage bereitgestellt sind);
- Kosten für Fachberatung und gleichartige Dienstleistungen ausschließlich für Forschungstätigkeiten, einschließlich Forschungseinkauf, technische Kenntnis, Patente, usw.;

²⁸⁾ Der Ausdruck „industrielle Forschung“ bedeutet geplante Forschung oder kritische Untersuchung mit dem Ziel der Entdeckung neuen Wissens und mit dem weiteren Ziel, daß ein solches Wissen bei der Entwicklung neuer Waren, Verfahren oder Dienstleistungen, oder bei der Schaffung einer wesentlichen Verbesserung für bestehende Waren, Verfahren oder Dienstleistungen zweckmäßig sein kann.

²⁹⁾ Der Ausdruck „Entwicklungstätigkeit vor dem Wettbewerb“ bedeutet die Überführung industrieller Forschungsergebnisse in einen Plan, Lichtpause oder Muster für neue, modifizierte oder verbesserte Waren, Verfahren oder Dienstleistungen zum Verkauf oder Gebrauch, einschließlich der Schaffung eines ersten Prototyps, der nicht für den kommerziellen Gebrauch verwendungsfähig wäre. Weiters kann der Ausdruck die begriffliche Formulierung und die Strukturierung von Waren, Verfahren oder fakultativen Dienstleistungen und Anfangsvorfürungen oder Pilotprojekten umfassen, vorausgesetzt, daß diese Projekte nicht für industrielle Zwecke oder kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Dies umfaßt nicht routinemäßige oder regelmäßige Veränderungen bei bestehenden Waren, Erzeugungslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und andere ständige Verarbeitungen, auch wenn diese Veränderungen Verbesserungen darstellen können.

³⁰⁾ Bei Programmen, die industrielle Forschung und Entwicklungstätigkeiten vor dem Wettbewerb erfassen, übersteigt das erlaubte Maß an nichtanfechtbaren Beihilfen nicht den einfachen Durchschnitt des erlaubten Ausmaßes von nichtanfechtbaren Beihilfen, die auf die beiden oberen Gruppen anwendbar sind, berechnet auf der Grundlage aller in lit. (i) bis (v) zulässigen Kosten.

- (iv) zusätzliche Fertigungsgemeinkosten, die unmittelbar als Folge der Forschungstätigkeiten entstehen;
 - (v) andere laufende Kosten (wie für Material, Lieferungen und dergleichen), die unmittelbar als Folge der Forschungstätigkeiten entstehen.
- b) Beihilfen für benachteiligte Regionen im Gebiet eines Mitglieds, die entsprechend einem Rahmen der regionalen Entwicklung³¹⁾ und nicht spezifisch (im Sinne des Artikels 2) innerhalb der berechtigten Regionen gegeben werden, vorausgesetzt daß:
- (i) jede benachteiligte Region ein klar umschriebenes, zusammenhängendes geographisches Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Identität sein muß;
 - (ii) die Region auf Grund neutraler und objektiver Kriterien³²⁾ als benachteiligt angesehen wird, die erkennen lassen, daß die Schwierigkeiten der Region aus mehr als vorübergehenden Umständen entstehen; solche Kriterien müssen klar im Gesetz, Verordnungen oder anderen staatlichen Dokumenten dargelegt sein, sodaß eine Nachprüfung möglich ist;
 - (iii) die Kriterien umfassen eine Messung der wirtschaftlichen Entwicklung auf Grund zumindest eines der folgenden Faktoren;
 - das Einkommen pro Kopf oder das Haushaltseinkommen pro Kopf oder das Bruttonationalprodukt pro Kopf darf 85 Prozent des Durchschnitts des betreffenden Gebiets nicht überschreiten;

³¹⁾ Ein „allgemeiner Rahmen der regionalen Entwicklung“ bedeutet, daß regionale Subventionsprogramme Teil einer intern vereinbarten und allgemein anwendbaren Entwicklungspolitik sind, und daß regionale Entwicklungssubventionen nicht isolierten geographischen Örtlichkeiten gewährt werden, die keinen oder praktisch keinen Einfluß auf die Entwicklung einer Region haben.

³²⁾ „Neutrale und objektive Kriterien“ bedeuten Kriterien, die bestimmte Regionen nicht über das was für die Beseitigung oder Verminderung der regionalen Verschiedenheiten im Rahmen der regionalen Entwicklungspolitik hinaus entsprechend begünstigen. In dieser Hinsicht umfassen regionale Subventionsprogramme Obergrenzen für die Beihilfen, die für jedes subventionierte Projekt gewährt werden können. Solche Obergrenzen müssen entsprechend den verschiedenen Ebenen der Entwicklung der unterstützten Region sowie nach Investitionskosten oder Kosten für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterschieden werden. Innerhalb dieser Obergrenzen wird die Beihilfe breit genug gestreut, um so einen überwiegenden Gebrauch der Subventionen oder die Gewährung einer unverhältnismäßig großen Subventionssumme an bestimmte Unternehmen, wie im Artikel 2 vorgesehen, zu vermeiden.

- die Arbeitslosenrate muß mindestens 110 Prozent des Durchschnitts des betreffenden Gebiets ausmachen; gemessen über einen Dreijahreszeitraum; eine solche Messung kann jedoch gemischt sein und andere Faktoren einschließen.
- c) Beihilfen zur Förderung der Anpassung bestehender Einrichtungen³³⁾ an neue durch Gesetz und/oder Verordnungen angeordnete Umwelterfordernisse, die größere Beschränkungen und finanzielle Lasten für Unternehmen zur Folge haben, vorausgesetzt, daß die Beihilfe:
- (i) eine einmalige, nicht wiederkehrende Maßnahme ist; und
 - (ii) auf 20 Prozent der Anpassungskosten beschränkt ist; und
 - (iii) die Kosten des Ersatzes und der Durchführung der unterstützten Investition, die voll vom Unternehmen getragen werden müssen, nicht deckt; und
 - (iv) unmittelbar an die von einem Unternehmen geplante Reduktion der Belästigungen und Verschmutzung gebunden und angemessen ist und keine Herstellungskostenersparnis, die erzielt werden kann, deckt; und
 - (v) allen Unternehmen, die neue Ausrüstung und/oder Erzeugungsverfahren annehmen können, verfügbar ist.

8.3 Ein Subventionsprogramm, das sich auf Absatz 2 stützt, wird vor seiner Durchführung dem Komitee gemäß Teil VII notifiziert. Jede derartige Notifikation wird ausreichend genau sein, um anderen Mitgliedern die Bewertung zu ermöglichen, ob das Programm mit den in den einschlägigen Bestimmungen des Absatzes 2 festgelegten Bedingungen und Kriterien übereinstimmt. Die Mitglieder stellen dem Komitee jährlich auch die auf den neuesten Stand gebrachten Notifikationen zur Verfügung, im besonderen durch Beistellung von Angaben über die Gesamtaufwendungen für jedes Programm und Programmänderungen. Die anderen Mitglieder haben das Recht, Informationen über einzelne Subventionsfälle des notifizierten Programms zu verlangen³⁴⁾.

³³⁾ Der Ausdruck „bestehende Einrichtungen“ bedeutet Einrichtungen, die zum Zeitpunkt als neue Umwelterfordernisse angeordnet wurden, mindestens zwei Jahre im Betrieb waren.

³⁴⁾ Es besteht Einverständnis, daß diese Notifikationsbestimmung keine Mitteilung vertraulicher Angaben, einschließlich vertraulicher Geschäftsangaben, verlangt.

- 8.4 Auf Ersuchen eines Mitglieds überprüft das Sekretariat eine nach Absatz 3 vorgenommene Notifikation und kann gegebenenfalls vom subventionierenden Mitglied ergänzende Angaben zu dem in Überprüfung befindlichen notifizierten Programm verlangen. Das Sekretariat berichtet seine Feststellung dem Komitee. Das Komitee überprüft auf Ersuchen unverzüglich die Feststellungen des Sekretariats (oder, falls eine Überprüfung durch das Sekretariat nicht verlangt wurde, die Notifikation selbst), um festzustellen, ob die im Absatz 2 festgelegten Bedingungen und Kriterien erfüllt wurden oder nicht. Das in diesem Absatz vorgesehene Verfahren wird spätestens bei der ersten regulären Tagung des Komitees, die der Notifikation eines Subventionsprogramms folgt, beendet, vorausgesetzt, daß zwischen Notifikation und regulärer Tagung des Komitees mindestens zwei Monate vergangen sind. Das in diesem Absatz beschriebene Überprüfungsverfahren findet auf Ersuchen auch auf substantielle Notifikationen eines Programms Anwendung, die gemäß Absatz 3 jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.
- 8.5 Auf Ersuchen eines Mitglieds wird die im Absatz 4 erwähnte Feststellung des Komitees, oder wenn das Komitee keine Feststellung treffen konnte, sowie in bestimmten Fällen die Verletzung der im notifizierten Programm festgelegten Bedingungen dem bindenden Schiedsverfahren übertragen. Das Schiedsorgan legt seine Schlußfolgerungen den Mitgliedern binnen 120 Tagen nach Übertragung der Angelegenheit an das Schiedsorgan vor. Sofern in diesem Absatz nichts anderes vorgesehen ist, findet das DSU auf nach diesem Absatz durchgeführte Schiedsverfahren Anwendung.

Artikel 9

Konsultationen und genehmigte Abhilfemaßnahmen

- 9.1 Wenn während der Durchführung eines im Artikel 8 Absatz 2 angeführten Programms ungeachtet der Tatsache, daß das Programm mit den in diesem Absatz festgelegten Kriterien vereinbar ist, ein Mitglied jedoch Grund zur Annahme hat, daß dieses Programm zu ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf den inländischen Wirtschaftszweig dieses Mitglieds geführt hat, und daß es Schädigungen verursacht, welche schwer zu beseitigen wären, kann ein solches Mitglied um Konsultationen mit dem die Subventionen gewährenden oder diese beibehaltenden Mitglied ersuchen.

- 9.2 Auf Ersuchen um Konsultationen nach Absatz 1 wird das Mitglied, welches das fragliche Subventionsprogramm gewährt oder beibehält, so rasch wie möglich in solche Konsultationen eintreten. Zweck solcher Konsultationen ist es, die Tatsachen zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
- 9.3 Wenn eine einvernehmliche Lösung in den Konsultationen nach Absatz 2 binnen 60 Tagen ab dem Konsultationsersuchen nicht erreicht wird, kann das ersuchende Mitglied die Angelegenheit dem Komitee übertragen.
- 9.4 Wenn eine Angelegenheit dem Komitee übertragen wird, überprüft das Komitee unverzüglich die diesbezüglichen Tatsachen und den Nachweis der im Absatz 1 angeführten Auswirkungen. Wenn das Komitee das Bestehen solcher Auswirkungen feststellt, kann es dem subventionierenden Mitglied derartige Änderung dieses Programms empfehlen, um diese Auswirkungen zu beseitigen. Das Komitee legt seine Schlußfolgerungen binnen 120 Tagen, nachdem ihm die Angelegenheit nach Absatz 3 übertragen worden ist, vor. Wenn der Empfehlung nicht binnen sechs Monaten entsprochen wurde, ermächtigt das Komitee das ersuchende Mitglied zu geeigneten Gegenmaßnahmen, die der Art und dem Grad der festgestellten Auswirkungen entsprechen.

TEIL V

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Artikel 10

Anwendung des Artikels VI des GATT 1994 ³⁵⁾

Die Mitglieder unternehmen alle notwendigen Schritte um sicherzustellen, daß die Erhebung eines

³⁵⁾ Die Bestimmungen des Teils II oder III können parallel mit den Bestimmungen des Teils V angerufen werden; jedoch wird hinsichtlich der Auswirkungen einer bestimmten Subvention auf den inländischen Markt des einführenden Mitglieds nur eine Abhilfemaßnahme (entweder ein Ausgleichszoll, wenn die Erfordernisse des Teils V erfüllt werden, oder eine Gegenmaßnahme nach Artikel 4 oder 7) verfügbar sein. Die Bestimmungen der Teile III und V werden bezüglich nichtanfechtbarer Maßnahmen gemäß Teil IV nicht angerufen. Jedoch können Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 lit. a zwecks Feststellung untersucht werden, ob sie im Sinne des Artikels 2 spezifisch sind oder nicht. Überdies können im Falle einer im Artikel 8 Absatz 2 angeführten Subvention nach einem nichtnotifizierten Programm gemäß Artikel 8 Absatz 3 die Bestimmungen des Teils III oder V angerufen werden; eine solche Subvention wird aber als nichtanfechtbar behandelt, wenn sie mit dem im Artikel 8 Absatz 2 enthaltenen Regeln als vereinbar angesehen wird.

Ausgleichszolls³⁶⁾ auf eine aus dem Gebiet eines Mitglieds in das Gebiet eines anderen Mitglieds eingeführte Ware im Einklang mit Artikel VI des GATT 1994 und den Bedingungen dieses Übereinkommens erfolgt. Ausgleichszölle können nur nach einer eingeleiteten³⁷⁾ und durchgeführten Untersuchung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden.

Artikel 11

Einleitung des Verfahrens und anschließende Prüfung

11.1 Eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Ausmaßes und der Auswirkung einer behaupteten Subvention wird auf Grund eines schriftlichen Antrags eingeleitet, der von dem betroffenen inländischen Wirtschaftszweig oder in seinem Namen gestellt wird, sofern nicht Absatz 6 Anwendung findet.

11.2 Ein Antrag nach Absatz 1 muß ausreichende Beweismittel für das Vorliegen a) einer Subvention, b) einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des GATT 1994 in der Auslegung durch dieses Übereinkommen und c) eines Kausalzusammenhangs zwischen den subventionierten Einfuhren und der behaupteten Schädigung enthalten. Einfache Behauptungen, welche nicht auf einschlägige Beweise gestützt sind, können nicht als den Erfordernissen dieses Absatzes entsprechend angesehen werden. Der Antrag enthält folgende Angaben, die dem Antragsteller billigerweise verfügbar sind:

- (i) die Identität des Antragstellers sowie eine Beschreibung des Umfangs und Wertes der inländischen Erzeugung der gleichartigen durch den Antragsteller erzeugten Ware. Wenn ein schriftlicher Antrag im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges gestellt wird, ist im Antrag der Wirtschaftszweig, in dessen Namen der Antrag mit einer Aufstellung aller bekannten inländischen Erzeuger der gleichartigen Ware (oder eines Zusammenschlusses inländischer Erzeuger einer gleichartigen Ware) gestellt wird, zu benennen und auch, soweit möglich, eine Beschreibung des

Umfangs und Wertes einer gleichartigen Ware aus inländischer Erzeugung von diesem Erzeuger;

- (ii) eine vollständige Beschreibung der Ware, die vermutlich Gegenstand der Subvention ist, Namen des Ursprungslandes oder der Ursprungsländer oder der betreffenden Ausfuhrländer, die Identität des bekannten Exporteurs oder ausländischen Erzeugers sowie eine Liste bekannter Importeure der betreffenden Ware;
- (iii) Beweise für das Vorliegen, die Höhe und die Art der betreffenden Subvention;
- (iv) Beweise, daß die behauptete Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges durch subventionierte Einfuhren zufolge der Auswirkungen der Subventionen verursacht wird; diese Beweise umfassen Informationen über die Entwicklung des Umfangs der vermutlich subventionierten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem inländischen Markt und die daraus folgenden Auswirkungen der Einfuhren auf den inländischen Wirtschaftszweig, wie dies durch einschlägige Faktoren und Hinweise, die auf die Lage des inländischen Wirtschaftszweiges einwirken und zwar solche, die im Artikel 15 Absätze 2 und 4 angeführt sind, nachgewiesen wird.

11.3 Die Behörden prüfen die Genauigkeit und Angemessenheit der im Antrag vorgesehenen Beweismittel, um festzustellen, ob ausreichende Beweismittel vorliegen, die die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

11.4 Eine Untersuchung wird nach Absatz 1 nur dann eingeleitet, wenn die Behörden auf Grund einer Prüfung des Unterstützungs- oder Ablehnungsgrades des Antrags seitens der inländischen Erzeuger einer gleichartigen Ware festgestellt haben³⁸⁾, daß der Antrag vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges eingebracht worden ist³⁹⁾. Der Antrag wird als „vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges eingebracht“ betrachtet, wenn er von den inländischen Erzeugern, deren

³⁶⁾ Der Ausdruck „Ausgleichszoll“ bedeutet einen besonderen Zoll, der zum Zweck des Ausgleichs einer Subvention, die unmittelbar oder mittelbar für die Herstellung, Erzeugung oder Ausfuhr einer Ware gewährt wird, erhoben wird, wie dies im Artikel VI des GATT 1994 vorgesehen ist.

³⁷⁾ Der Ausdruck „eingeleitet“, wie er in der Folge verwendet wird, bedeutet eine prozedurale Vorgangsweise, wodurch ein Mitglied formell eine Untersuchung beginnt, wie dies im Artikel 11 vorgesehen ist.

³⁸⁾ Im Falle von zersplitterten Wirtschaftszweigen mit einer ungewöhnlich hohen Zahl von Erzeugern können die Behörden Unterstützung und Ablehnung mittels statistisch gültigen Proben feststellen.

³⁹⁾ Die Mitglieder sind sich bewußt, daß in den Gebieten von bestimmten Mitgliedern Angestellte inländischer Erzeuger gleichartiger Waren oder Vertreter dieser Angestellten einen Antrag auf Untersuchung nach Absatz 1 einbringen oder unterstützen können.

gemeinsame Erzeugung über 50 Prozent der Gesamterzeugung der gleichartigen Ware beträgt, unterstützt wird, welche von dem Teil des inländischen Wirtschaftszweiges erzeugt wird, der die Zustimmung oder Ablehnung des Ansuchens bekundet. Wenn das Ansuchen jedoch nur von jenen inländischen Erzeugern unterstützt wird, die über weniger als 25 Prozent der gesamten Erzeugung der gleichartigen vom inländischen Wirtschaftszweig erzeugten Ware verfügen, wird keine Untersuchung eingeleitet.

- 11.5 Die Behörden vermeiden die öffentliche Bekanntmachung eines Antrags zur Einleitung einer Untersuchung, sofern nicht eine Entscheidung zur Einleitung einer Untersuchung getroffen worden ist.
- 11.6 Unter besonderen Umständen können die Behörden entscheiden, eine Untersuchung ohne ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen seitens des oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges einzuleiten. Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn genügend Beweise über das Bestehen einer Subvention, eine Schädigung und einen kausalen Zusammenhang nach Absatz 2 zur Rechtfertigung der Einleitung einer Untersuchung vorliegen.
- 11.7 Die Beweismittel für diese Subvention und die Schädigung werden gleichzeitig geprüft a) bei der Entscheidung zur allfälligen Einleitung einer Untersuchung und b) danach im Verlauf der Untersuchung, beginnend zu einem Zeitpunkt, der nicht nach dem frühesten Zeitpunkt liegen darf, von dem an gemäß diesem Übereinkommen vorläufige Maßnahmen angewendet werden können.
- 11.8 In Fällen, in denen Waren nicht direkt aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem anderen Land in das einführende Land ausgeführt werden, finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens voll Anwendung, und der Geschäftsvorgang oder die Geschäftsvorgänge werden im Sinne dieses Übereinkommens so betrachtet als hätten sie zwischen dem Ursprungsland und dem einführenden Mitglied stattgefunden.
- 11.9 Sind die zuständigen Behörden überzeugt, daß die Beweise für eine Subvention oder für die Schädigung nicht ausreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen, so wird der Antrag umgehend zurückgewiesen und die Untersuchung umgehend eingestellt. Ist der Subventionsbetrag oder der Umfang der tatsächlichen oder möglichen subventionierten Einfuhren oder die Schädigung geringfügig, so wird die Untersuchung umgehend eingestellt.

Der Subventionsbetrag wird als geringfügig betrachtet, wenn er unter 1 Prozent des Wertes beträgt.

- 11.10 Ein Verfahren steht der Zollabfertigung nicht entgegen.
- 11.11 Wenn keine besonderen Umstände eintreten, werden Untersuchungen innerhalb eines Jahres, spätestens 18 Monate nach ihrer Einleitung, abgeschlossen.

Artikel 12

Beweise

- 12.1 Interessierten Mitgliedern und allen interessierten Parteien wird mitgeteilt, welche Auskünfte die Behörden benötigen und sie erhalten ausreichend Gelegenheit schriftlich alle Beweismittel vorzulegen, deren Anwendung sie in der anhängigen Untersuchung für zweckdienlich halten.
- 12.1.1 Exporteuren, ausländischen Erzeugern oder interessierten Mitgliedern wird eine Frist von 30 Tagen zur Beantwortung der ihnen anlässlich der Ausgleichszolluntersuchung übermittelten Fragebögen eingeräumt⁴⁰⁾. Gebührende Berücksichtigung soll auch jedes Ersuchen um Verlängerung der 30-Tage-Frist finden, und nach Bekanntgabe der Gründe soll eine Verlängerung, wann immer möglich, gewährt werden.
- 12.1.2 Die Beweismittel, welche von einem interessierten Mitglied oder interessierten Partei schriftlich vorgelegt werden, werden umgehend den anderen interessierten Mitgliedern oder interessierten Parteien, die an der Untersuchung teilnehmen, zur Verfügung gestellt, es sei denn, es besteht Anlaß, vertrauliche Angaben zu schützen.
- 12.1.3 Nach Einleitung der Untersuchung werden die Behörden den bekanntermaßen betroffenen Exporteuren sowie den Behörden der ausführenden Mitglieder den vollen Wortlaut des schriftlichen Antrags, welchen sie gemäß Artikel 11 Absatz 1 erhalten haben, übermitteln⁴¹⁾ und ihn auf Ersuchen den anderen betroffenen Parteien zugänglich machen. Vertraulichen Angaben wird nach Absatz 4 besonderer Schutz gewährt.
- 12.2 Interessierte Mitglieder und interessierte Parteien haben auf Antrag das Recht,

⁴⁰⁾ Als allgemeine Regel wird die Frist für Exporteure ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Fragebogens berechnet, wobei angenommen wird, daß das Einlangen eine Woche nach Absenden an den Empfänger oder nach Übermittlung an den betreffenden diplomatischen Vertreter des ausführenden Mitglieds oder aber, im Falle eines gesonderten Zollgebiet-Mitglieds der WTO an einen offiziellen Vertreter des ausführenden Gebiets, gilt.

⁴¹⁾ Es besteht Einvernehmen, daß im Falle einer besonders hohen Zahl von Exporteuren der volle Wortlaut des schriftlichen Antrags nur den Behörden des ausführenden Mitglieds oder den betroffenen Handelsvertretungen zur Verfügung gestellt werden soll.

- Angaben mündlich vorzubringen. Mündliche Vorbringen werden den interessierten Mitgliedern und interessierten Parteien schriftlich nachgereicht. Eine Entscheidung der Untersuchungsbehörden kann nur auf Angaben und Beweise im schriftlichen Bericht dieser Behörde und die den interessierten Mitgliedern und interessierten Parteien, die an der Untersuchung teilgenommen haben, verfügbar waren, gestützt werden, wobei der Notwendigkeit, vertrauliche Angaben zu schützen, angemessen Rechnung getragen wird.
- 12.3 Die Behörden geben den interessierten Parteien, falls durchführbar, zeitgerecht Gelegenheit, alle für die Darlegung ihres Standpunktes erheblichen Unterlagen einzusehen, die von den Behörden in einer Ausgleichszolluntersuchung verwendet werden und nicht im Sinne des Absatzes 4 vertraulich sind, sowie auf Grund dieser Unterlagen Stellungnahmen vorzubereiten.
- 12.4 Alle Auskünfte, die ihrer Natur nach vertraulich sind (beispielsweise, weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Auskünfte erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre) oder von den Parteien für eine Untersuchung vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von den Untersuchungsbehörden vertraulich zu behandeln. Diese Auskünfte dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Partei, die sie erteilt hat, preisgegeben werden⁴²⁾.
- 12.4.1 Die Behörden werden interessierte Parteien, die vertrauliche Auskünfte erteilen, veranlassen, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassungen enthalten genügend Einzelheiten, um den wesentlichen Inhalt der vertraulichen Auskünfte verstehen zu können. Unter außergewöhnlichen Umständen können die Parteien erklären, daß sich diese Auskünfte nicht für eine Zusammenfassung eignen. Unter solchen außergewöhnlichen Umständen sind die Gründe anzugeben, die eine Zusammenfassung unmöglich machen.
- 12.4.2 Ist jedoch nach Ansicht der betreffenden Behörden ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist der Auskunftgeber weder bereit, die Angaben bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können die Behörden diese Angaben unberück-
- sichtigt lassen, sofern ihnen nicht aus geeigneter Quelle überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zutreffen⁴³⁾.
- 12.5 Die Behörden werden sich im Verlauf der Untersuchungen, außer unter den im Absatz 7 vorgesehenen Umständen, davon überzeugen, daß die von den betroffenen Parteien gemachten Angaben, auf denen sich ihr Ermittlungsergebnis stützt, zutreffend sind.
- 12.6 Die Untersuchungsbehörden können erforderlichenfalls im Gebiet anderer Mitglieder Untersuchungen anstellen, vorausgesetzt, daß sie das betroffene Mitglied zeitgerecht unterrichten und dieses Mitglied keine Einwände gegen die Untersuchung erhebt. Darüber hinaus können die Untersuchungsbehörden Untersuchungen in den Räumlichkeiten eines Unternehmens durchführen und die Firmenberichte prüfen, wenn a) das Unternehmen zustimmt und b) das betroffene Mitglied informiert wird und keinen Einwand erhebt. Die im Anhang VI festgelegten Verfahren finden auf Untersuchungen in den Räumlichkeiten eines Unternehmens Anwendung. Vorbehaltlich des Erfordernisses, vertrauliche Angaben zu schützen, machen die Behörden die Ergebnisse solcher Untersuchungen verfügbar oder besorgen ihre Bekanntmachung gemäß Absatz 8 an die Unternehmen, die sie betreffen, und stellen die Ergebnisse den Antragstellern zur Verfügung.
- 12.7 Verweigert ein interessiertes Mitglied oder eine interessierte Partei den Zugang zu erforderlichen Angaben oder stellen sie erforderliche Angaben nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung, oder behindern sie erheblich das Verfahren, so können vorläufige und endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art auf Grund der verfügbaren Tatsachen getroffen werden.
- 12.8 Die Behörden setzen vor einer endgültigen Feststellung alle interessierten Mitglieder und interessierten Parteien über die wesentlichen zu berücksichtigenden Tatsachen in Kenntnis, welche die Grundlage der Entscheidung bilden, ob endgültige Maßnahmen Anwendung finden. Diese Bekanntmachung soll zeitgerecht stattfinden, um es den Parteien zu ermöglichen, ihre Interessen zu verteidigen.
- 12.9 Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „interessierte Parteien“:

⁴²⁾ Die Mitglieder sind sich bewußt, daß im Gebiet gewisser Mitglieder die Preisangabe auf Grund von enggefaßten Schutzbestimmungen verlangt werden kann.

⁴³⁾ Die Mitglieder sind sich darüber einig, daß Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Auskünften nicht willkürlich abgelehnt werden sollen. Die Mitglieder sind sich ferner darüber einig, daß die Untersuchungsbehörde nur verlangen kann, bezüglich der für das Verfahren einschlägigen Angaben auf die Vertraulichkeit zu verzichten.

- (i) einen Exporteur oder ausländischen Erzeuger oder den Importeur einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder eine Handels- oder Wirtschaftsvereinigung, deren überwiegende Zahl von Mitgliedern Erzeuger, Exporteure oder Importeure einer solchen Ware sind; und
- (ii) einen Erzeuger der gleichartigen Ware im einführenden Mitglied oder eine Handels- oder Wirtschaftsvereinigung, deren überwiegende Zahl von Mitgliedern, die gleichartige Waren im Gebiet des einführenden Mitglieds erzeugen.

Diese Aufzählung hindert die Mitglieder nicht daran, inländische oder ausländische Parteien, die oben nicht angeführt wurden, als interessierte Parteien einzubeziehen.

- 12.10 Die Behörden werden es den gewerblichen Verbrauchern der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, und den maßgeblichen Konsumentenorganisationen in Fällen, in denen die Ware üblicherweise im Einzelhandel erhältlich ist, ermöglichen, Auskünfte zu erteilen, die für die Untersuchung bezüglich Subventionierung, Schädigung und Kausalität von Bedeutung sind.
- 12.11 Die Behörden werden die auftretenden Schwierigkeiten beim Erteilen der erforderlichen Auskünfte berücksichtigen, besonders bei kleineren Unternehmen, und jede mögliche Hilfe gewähren.
- 12.12 Die oben angeführten Verfahren sollen die Behörden eines Mitglieds gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht daran hindern, ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 13

Konsultationen

- 13.1 Wird einem Antrag gemäß Artikel 11 stattgegeben, werden die Mitglieder, deren Waren Gegenstand der Untersuchung sein können, sobald wie möglich, in jedem Fall aber vor Einleitung einer Untersuchung, zu Konsultationen eingeladen, um die im Artikel 11 Absatz 2 genannten Fragen zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- 13.2 Ferner wird den Mitgliedern, deren Waren Gegenstand der Untersuchung sind, während der Untersuchung ausreichend Gelegenheit gegeben, die Konsultationen fortzusetzen, um den Sachverhalt zu klären

und eine einvernehmliche Lösung zu erzielen⁴⁴⁾.

- 13.3 Unbeschadet der Verpflichtung, ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen zu geben, sollen diese Bestimmungen über die Konsultationen die Behörden eines Mitglieds nicht daran hindern, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen, gleich ob bejahender oder verneinender Art, zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.
- 13.4 Das Mitglied, das die Einleitung einer Untersuchung beabsichtigt oder eine Untersuchung durchführt, gewährt dem oder den Mitgliedern, deren Waren Gegenstand dieser Untersuchung sind, auf Antrag Zugang zu den nichtvertraulichen Beweismitteln, einschließlich der vertraulichen Zusammenfassung von vertraulichen Angaben, die zur Durchführung der Untersuchung verwendet wurden.

Artikel 14

Berechnung der Höhe der Subvention im Sinne des Vorteils für den Empfänger

Für die Zwecke des Teils V sehen die inländische Gesetzgebung oder die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Mitglieds die von der untersuchenden Behörde verwendete Methode zur Berechnung des Vorteils für den Empfänger gemäß Artikel 1 Absatz 1 vor, und deren Anwendung ist in jedem einzelnen Fall transparent und wird entsprechend erläutert. Überdies ist jede solche Methode mit den folgenden Richtlinien vereinbar:

- a) die staatliche Beistellung von Eigenkapital gilt nicht als Einräumung eines Vorteils, außer die Investitionsentscheidung kann als unvereinbar mit der üblichen Investitionspraxis (einschließlich der Bereitstellung von Risikokapital) von privaten Investoren im Gebiet dieses Mitglieds angesehen werden;
- b) ein staatliches Darlehen gilt nicht als Einräumung eines Vorteils, außer es besteht ein Unterschied zwischen dem Betrag, den die das Darlehen empfangende Firma für das staatliche Darlehen bezahlt, und dem Betrag, den die Firma für ein vergleichbares kommerzielles Darlehen, das sie tatsächlich auf dem Markt erhalten würde, bezahlen

⁴⁴⁾ Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist es besonders wichtig, daß keine vorläufige oder endgültige Feststellung bejahender Art ergeht, ohne daß ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen gegeben worden ist. Solche Konsultationen können die Grundlage für das Vorgehen nach den Teilen II, III oder X dieses Übereinkommens bilden.

- würde. In diesem Fall besteht der Vorteil im Unterschied zwischen diesen zwei Beträgen;
- c) eine staatliche Darlehensgarantie gilt nicht als Einräumung eines Vorteils, außer es besteht ein Unterschied zwischen dem Betrag, den die die Garantie empfangende Firma für die staatliche Darlehensgarantie bezahlt, und dem Betrag, den die Firma für ein vergleichbares kommerzielles Darlehen ohne staatliche Garantie bezahlen würde. In diesem Fall besteht der Vorteil im Unterschied zwischen diesen zwei Beträgen, berichtigt um allfällige Gebührenunterschiede;
- d) die staatliche Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen oder von gekauften Waren gilt nicht als Einräumung eines Vorteils, außer die Beistellung erfolgt zu einer niedrigeren als angemessenen Vergütung oder der Kauf erfolgt zu einer höheren als angemessenen Vergütung. Die Angemessenheit der Vergütung wird im Vergleich zu den üblichen Marktbedingungen für die betreffende Ware oder Dienstleistung im Land der Bereitstellung oder des Kaufs (einschließlich Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und andere Kaufs- oder Verkaufsbedingungen) festgestellt.

Artikel 15

Feststellung der Schädigung ⁴⁵⁾

- 15.1 Die Feststellung einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des GATT 1994 wird auf positive Beweise gestützt und erfordert eine objektive Prüfung a) des Umfangs der subventionierten Einfuhren und ihrer Auswirkung auf die Preise gleichartiger Waren ⁴⁶⁾ auf dem Inlandsmarkt und b) der Folgen der Einfuhren für die inländischen Erzeuger dieser Waren.
- 15.2 Bezüglich des Umfangs der subventionierten Einfuhren prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zur Erzeugung oder zum Verbrauch im einführenden Mitglied stattgefunden hat. Bezüglich der Auswirkung der subventionierten Einfuhren auf die Preise prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die subventionierten Einfuhren im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des einführenden Mitglieds eingetreten ist oder, ob diese Einfuhren in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären. Weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Beurteilung maßgebend.
- 15.3 Wenn Einfuhren einer Ware aus mehreren Ländern als einem Land gleichzeitig Ausgleichszolluntersuchungen unterliegen, können die untersuchenden Behörden die Auswirkungen solcher Einfuhren nur zusammenfassend beurteilen, falls sie feststellen, daß a) die festgestellte Subventionshöhe im Verhältnis zu den Einfuhren aus jedem Land über dem im Artikel 11 Absatz 9 definierten geringen Wert liegt und der Umfang der Einfuhren aus jedem Land nicht unbeachtlich ist und b) eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Einfuhren im Lichte der Wettbewerbsbedingungen zwischen den eingeführten Waren und den Wettbewerbsbedingungen zwischen den eingeführten Waren und den gleichartigen inländischen Waren angemessen ist.
- 15.4 Die Prüfung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den betroffenen inländischen Wirtschaftszweig umfaßt eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und Wirtschaftsindizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges beeinflussen, wie tatsächliche und potentielle Verringerung der Erzeugung, des Absatzes, des Marktanteils, des Gewinns, der Produktivität, der Investitionserträge oder der Kapazitätsauslastung; Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen; tatsächliche und potentielle negative Auswirkungen auf Cash-flow, Lagerhaltung, Beschäftigung, Löhne, Wachstum, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten; im Falle der Landwirtschaft, ob eine erhöhte Belastung bei staatlichen Beihilfeprogrammen eingetreten ist. Diese Liste ist nicht erschöpfend und weder ein noch mehrere dieser Kriterien sind für die Entscheidung ausschlaggebend.
- 15.5 Es muß nachgewiesen werden, daß die subventionierten Einfuhren durch die Auswirkungen ⁴⁷⁾ der Subventionen eine Schädigung im Sinne dieses Übereinkommens verursachen. Der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen subventionierten

⁴⁵⁾ Soweit nicht anders bestimmt, bedeutet der Begriff „Schädigung“ im Sinne dieses Übereinkommens, daß ein inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird, oder bedeutend geschädigt zu werden droht, oder, daß die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird, und ist gemäß den Bestimmungen dieses Artikels auszulegen.

⁴⁶⁾ In diesem Übereinkommen ist unter dem Begriff „gleichartige Ware“ („like product“, „produit similaire“) eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder in Ermangelung einer solchen Ware eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.

⁴⁷⁾ Wie in den Absätzen 2 und 4 dargestellt.

Einfuhren und der Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges stützt sich auf die Prüfung aller erheblichen Beweise seitens der Behörden.

Die Behörden prüfen auch alle anderen bekannten Faktoren als die subventionierten Einfuhren, die gleichzeitig den inländischen Wirtschaftszweig schädigen und die Schädigungen, die durch diese anderen Faktoren verursacht wurden, dürfen nicht den subventionierten Einfuhren zur Last gelegt werden.

Faktoren, welche diesbezüglich von Bedeutung sein könnten, sind unter anderem der Einfuhrumfang sowie die Preise von nicht zu subventionierten Preisen verkauften Einfuhrwaren, eine geringere Nachfrage oder eine Änderung im Konsumverhalten, handelsbeschränkende Maßnahmen und Wettbewerb zwischen ausländischen und inländischen Erzeugern, Technologieentwicklungen sowie die Ausführleistung und Produktivität des inländischen Wirtschaftszweiges.

15.6 Die Auswirkung der subventionierten Einfuhren wird in bezug auf die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware bewertet, wenn die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung dieser Erzeugung anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Verkäufe und Gewinn des Erzeugers erlauben. Läßt sich diese Erzeugung nicht abgrenzen, so wird die Auswirkung der subventionierten Einfuhren an ihrem Einfluß auf die Erzeugung der kleinsten, gleichartige Waren miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

15.7 Die Feststellung, daß eine materielle Schädigung droht, muß auf Tatsachen und nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen die Subvention eine Schädigung verursachen würde, muß klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen. Um das Vorhandensein einer bevorstehenden materiellen Schädigung festzustellen, sollen die Behörden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen:

- (i) die Art der betreffenden Subvention oder Subventionen und die daraus wahrscheinlich entstehenden Handlungsauswirkungen;
- (ii) eine erhebliche Steigerungsrate von subventionierten Einfuhren in den inländischen Markt, welche die Wahrscheinlichkeit einer wesentlich gesteigerten Einfuhr anzeigt;
- (iii) ausreichend frei verfügbare Kapazitäten seitens des Exporteurs oder ein

wesentlicher, unmittelbar bevorstehender Kapazitätzuwachs als Indiz von erheblich gesteigerten subventionierten Ausfuhren in den Markt des einführenden Mitglieds, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verfügbarkeit anderer Auslandsmärkte für die Aufnahme zusätzlicher Ausfuhren;

- (iv) ob die Preise der Einfuhren eine wesentlich ungünstig beeinflussende oder dämpfende Auswirkung auf die Inlandspreise haben werden, wobei dies zu einem erhöhten Einfuhrbedarf führen würde; und
- (v) Lagerhaltung der zu untersuchenden Ware.

Keiner dieser Faktoren ist für sich selbst notwendigerweise für die Beurteilung maßgebend, aber in ihrer Gesamtheit müssen sie zur Schlußfolgerung führen, daß weitere subventionierte Ausfuhren unmittelbar bevorstehen und daß, ohne Schutzmaßnahmen, dies zu einer materiellen Schädigung führen würde.

15.8 In den Fällen, in denen subventionierte Einfuhren eine Schädigung zu verursachen drohen, ist die Frage der Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu erwägen und zu entscheiden.

Artikel 16

Bestimmung des Begriffes „inländischer Wirtschaftszweig“

16.1 Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „inländischer Wirtschaftszweig“, ausgenommen wie im Absatz 2 vorgesehen, alle inländischen Erzeuger gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen, deren Erzeugung insgesamt einen erheblichen Anteil an der gesamten Inlandserzeugung dieser Waren ausmacht, außer die Erzeuger sind mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden⁴⁸⁾ oder selbst Importeure der Ware, die vermutlich Gegenstand einer Subvention ist oder einer gleichartigen Ware, so ist es zulässig, unter dem Begriff

⁴⁸⁾ Im Sinne dieses Absatzes werden Erzeuger als mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden nur betrachtet, wenn a) einer von ihnen direkt oder indirekt den anderen kontrolliert; oder b) beide von ihnen direkt oder indirekt von einer dritten Person kontrolliert werden; oder c) sie gemeinsam, direkt oder indirekt, eine dritte Person kontrollieren, vorausgesetzt es bestehen Gründe zur Annahme, daß die Verbundenheit bewirkt, daß der betroffene Erzeuger anders handelt als die nicht geschäftlich verbundenen Erzeuger. Im Sinne dieses Absatzes gilt eine Person als die kontrollierende, wenn sie gesetzlich oder betrieblich in der Lage ist, Zwang auszuüben oder Weisungen einem anderen zu erteilen.

168

1646 der Beilagen

„inländischer Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.

16.2 Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gebiet eines Mitglieds hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in zwei oder mehr Wettbewerbsmärkte eingeteilt werden und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein eigener Wirtschaftszweig angesehen werden, wenn a) die Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt absetzen und b) die Nachfrage auf diesem Markt nicht zu einem wesentlichen Teil von Erzeugern der betreffenden Ware gedeckt wird, die ihren Standort in einem anderen Teil des Gebiets haben. Unter diesen Umständen kann die Feststellung einer Schädigung getroffen werden, wenn ein wesentlicher Teil des gesamten inländischen Wirtschaftszweiges nicht geschädigt wird, sofern es zu einer Konzentration von subventionierten Einfuhren in einen solchen isolierten Markt kommt und sofern die subventionierten Einfuhren eine Schädigung der Erzeuger der gesamten oder fast der gesamten Erzeugung in einem solchen Markt verursachen.

16.3 Werden die Erzeuger eines bestimmten Gebiets, das heißt, eines Marktes im Sinne des Absatzes 2 als eigener inländischer Wirtschaftszweig angesehen, so werden Ausgleichszölle nur auf die zum Endverbrauch in diesem Gebiet bestimmten Waren erhoben. Ist nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des einführenden Mitglieds die Erhebung von Ausgleichszöllen auf dieser Grundlage nicht zulässig, so darf das einführende Mitglied Ausgleichszölle ohne Beschränkung nur erheben, wenn a) den Exporteuren Gelegenheit gegeben worden ist, die Ausfuhren zu subventionierten Preisen in das betreffende Gebiet einzustellen oder Zusicherungen nach Artikel 18 abzugeben und derartige Zusicherungen nicht innerhalb kürzester Frist und in kürzester Form erfolgt sind und b) diese Zölle nicht allein auf Waren bestimmter Erzeuger, die das betreffende Gebiet beliefern, erhoben werden können.

16.4 Haben zwei oder mehr Länder im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 8 lit. a des GATT 1994 einen solchen Integrationsgrad erreicht, daß sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, so gelten die Erzeuger des gesamten Integrationsgebiets als inländischer Wirtschaftszweig im Sinne der Absätze 1 und 2.

16.5 Artikel 15 Absatz 6 findet auf diesen Artikel Anwendung.

Artikel 17

Vorläufige Maßnahmen

- 17.1 Vorläufige Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn:
- a) eine Untersuchung im Sinne des Artikels 11 eingeleitet wurde, eine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgt ist und die interessierten Mitglieder und interessierte Parteien ausreichend Gelegenheit erhalten haben, Auskünfte oder Stellungnahmen abzugeben,
 - b) eine bejahende vorläufige Feststellung erfolgt ist, daß eine Subvention besteht und eine Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges durch subventionierte Einfuhren eingetreten ist, und
 - c) die betroffenen Behörden solche Maßnahmen für notwendig erachten, um eine Schädigung während der Dauer des Verfahrens zu verhindern.
- 17.2 Vorläufige Maßnahmen können darin bestehen, daß vorläufige Ausgleichszölle durch Barhinterlegung oder Bürgschaft in Höhe des vorläufig berechneten Subventionsbetrages gesichert werden.
- 17.3 Vorläufige Maßnahmen werden nicht vor 60 Tagen ab Einleitung der Untersuchung angewendet.
- 17.4 Vorläufige Maßnahmen sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken; dieser darf vier Monate nicht überschreiten.
- 17.5 Bei der Anwendung vorläufiger Maßnahmen werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 19 befolgt.

Artikel 18

Verpflichtungen

- 18.1 Ein Verfahren kann ⁴⁹⁾ ohne Anwendung von vorläufigen Maßnahmen oder Ausgleichszöllen nach Erhalt zufriedenstellender freiwilliger Verpflichtungen ausgesetzt oder beendet werden, wie etwa wenn:
- a) die Regierung des ausführenden Mitglieds sich einverstanden erklärt, die Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Auswirkungen zu treffen; oder
 - b) der Exporteur sich einverstanden erklärt, die Preise so zu ändern, daß die untersuchenden Behörden überzeugt sind, daß die schädigende Auswirkung der Subvention beseitigt ist. Preiserhöhungen auf Grund von Verpflichtungen

⁴⁹⁾ Das Wort „kann“ wird nicht so ausgelegt, daß es die gleichzeitige Fortsetzung der Verfahren und der Erfüllung der Verpflichtungen erlaubt, mit Ausnahme der Bestimmungen im Absatz 4.

- dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich des Betrags der Subvention notwendig ist. Es ist wünschenswert, daß die Preiserhöhungen unter dem Betrag der Subvention liegen, wenn solche Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.
- 18.2 Verpflichtungen dürfen von den Exporteuren weder verlangt noch angenommen werden, sofern die Behörden des einführenden Mitglieds keine bejahende vorläufige Feststellung einer Subventionierung oder einer durch solche Subventionierung verursachten Schädigung getroffen haben, und im Falle von Verpflichtungen von Exporteuren, sie die Zustimmung des ausführenden Mitglieds erhalten haben.
- 18.3 Angebotene Verpflichtungen brauchen nicht angenommen zu werden, wenn die Behörden des einführenden Mitglieds ihre Annahme für schwer durchführbar halten, zum Beispiel wenn die Zahl der tatsächlichen oder möglichen Exporteure zu groß ist oder, wenn andere Gründe einschließlich allgemeiner Verfahrensweise dagegen sprechen. Die Behörden teilen dem Exporteur die Gründe mit, die sie dazu bewogen haben, die Annahme einer Verpflichtung als ungeeignet anzusehen, sollte sich ein solcher Fall ergeben; sie bieten dem Exporteur weitgehend Gelegenheit, Stellungnahmen hiezu abzugeben.
- 18.4 Wird eine Verpflichtung angenommen, wird die Untersuchung der Subventionierung und der Schädigung trotzdem abgeschlossen, wenn das ausführende Mitglied dies wünscht oder das einführende Mitglied es beschließt. Wird in einem solchen Fall festgestellt, daß keine Subvention oder Schädigung vorliegt, so wird die Verpflichtung automatisch hinfällig, sofern die Feststellung weitgehend auf das Bestehen einer Preisverpflichtung zurückzuführen ist. In solchen Fällen können die betreffenden Behörden verlangen, daß eine Verpflichtung für einen angemessenen Zeitraum im Einklang mit diesem Übereinkommen aufrechtzuerhalten ist. Im Falle einer bejahenden Feststellung der Subventionierung und Schädigung wird die Verpflichtung entsprechend ihren Bedingungen und den Bestimmungen dieses Übereinkommens beibehalten.
- 18.5 Preisverpflichtungen können von den Behörden des einführenden Mitglieds vorgeschlagen werden, aber kein Exporteur ist gezwungen, eine solche Verpflichtung einzugehen. Die Tatsache, daß Regierungen oder Exporteure solche Verpflichtungen nicht anbieten oder einer Aufforderung zu solchen Verpflichtungen nicht nachkommen, darf sich nicht nachteilig auf die Prüfung des Falles auswirken. Den Behörden steht es jedoch frei, festzustellen, daß eine drohende Schädigung eintreten wird, wenn die subventionierten Einfuhren andauern.
- 18.6 Die Behörden eines einführenden Mitglieds können von jeder Regierung oder jedem Exporteur, dessen Verpflichtung sie angenommen haben, verlangen, daß regelmäßige Angaben über die Erfüllung dieser Verpflichtung gemacht werden, und die Nachprüfung sachdienliche Daten zugelassen wird. Bei Verletzung der Verpflichtung können die Behörden des einführenden Mitglieds auf Grund dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ohne Verzögerung Maßnahmen treffen, die in der umgehenden Anwendung von vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden Angaben bestehen können. In solchen Fällen können gemäß diesem Übereinkommen auf Waren, die nicht mehr als 90 Tage vor Anwendung solcher vorläufiger Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Zölle erhoben werden; die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Verletzung der Verpflichtung abgefertigt worden sind.

Artikel 19

Erhebung und Einhebung von Ausgleichszöllen

- 19.1 Stellt ein Mitglied nach angemessenen Bemühungen um Abschluß der Konsultationen endgültig das Vorliegen einer Subvention und deren Höhe sowie die Tatsache fest, daß die subventionierten Einfuhren durch die Auswirkung der Subvention eine Schädigung verursachen, so kann es gemäß den Bestimmungen dieses Artikels einen Ausgleichszoll erheben, sofern die Subvention nicht beseitigt wird.
- 19.2 Die Entscheidung darüber, ob ein Ausgleichszoll erhoben wird, wenn alle Voraussetzungen für die Erhebung erfüllt sind, und ob der Ausgleichszoll in voller Höhe der Subvention oder niedriger festgesetzt wird, ist von den Behörden des einführenden Mitglieds zu treffen. Es ist wünschenswert, daß die Erhebung im Gebiet aller Mitglieder fakultativ und der Zoll niedriger als der volle Betrag der Subventionen sein soll, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen, und daß Verfahren eingerichtet werden sollen, die

- es den betreffenden Behörden erlauben, die von den inländischen interessierten Parteien⁵⁰⁾ erhobenen Vorstellungen gebührend zu berücksichtigen, deren Interessen durch die Erhebung eines Ausgleichszolles beeinträchtigt werden könnten.
- 19.3 Wird auf eine Ware ein Ausgleichszoll erhoben, so ist dieser Ausgleichszoll in angemessener Höhe auf nichtdiskriminierender Grundlage auf alle Einfuhren dieser Ware unabhängig von ihrer Herkunft zu erheben, sofern festgestellt wurde, daß sie subventioniert werden und eine Schädigung verursachen; ausgenommen sind Einfuhren aus Ländern, die auf die betreffende Subventionierung verzichtet haben, oder von denen nach Maßgabe dieses Übereinkommens Verpflichtungen angenommen wurden. Jeder Exporteur, dessen Ausfuhren einem endgültigen Ausgleichszoll unterliegen, der jedoch aus anderen Gründen als der Verweigerung einer Zusammenarbeit tatsächlich nicht geprüft wurde, hat auf eine beschleunigte Überprüfung Anspruch, damit die Untersuchungsbehörden unverzüglich einen eigenen Ausgleichszoll für diesen Exporteur festsetzen.
- 19.4 Der auf eine eingeführte Ware erhobene⁵¹⁾ Ausgleichszoll darf nicht höher sein als der auf der Grundlage der Subventionierung je Einheit der subventionierten und ausgeführten Ware berechnete Betrag der festgestellten Subvention.

Artikel 20

Rückwirkung

- 20.1 Vorläufige Maßnahmen und Ausgleichszölle werden nur auf Waren angewendet, die nach dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung nach Artikel 17 Absatz 1 bzw. Artikel 19 Absatz 1 in Kraft tritt, zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen.
- 20.2 Wird endgültig festgestellt, daß eine Schädigung (jedoch nicht eine drohende Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs) vorliegt, oder hätten im Falle der endgültigen Feststellung einer drohenden Schädigung die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren zur Feststellung einer Schädigung geführt, wenn die vorläufigen Maßnahmen unterblieben
- wären, so können Ausgleichszölle rückwirkend für den Zeitraum erhoben werden, in dem etwaige vorläufige Maßnahmen angewendet worden sind.
- 20.3 Übersteigt der endgültige Ausgleichszoll den durch Barhinterlegung oder Bürgschaft sichergestellten Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben. Ist der endgültige Zoll niedriger als der durch Barhinterlegung oder Bürgschaft sichergestellte Betrag, so wird der überschüssige Betrag ohne Verzögerung rückerstattet oder die Bürgschaft ohne Verzögerung freigegeben.
- 20.4 Außer bei Anwendung des Absatzes 2 darf bei Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung (ohne daß eine Schädigung schon eingetreten wäre) ein endgültiger Ausgleichszoll erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung erhoben werden; während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge werden ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.
- 20.5 Im Falle einer endgültigen verneinenden Feststellung werden während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.
- 20.6 Stellen die Behörden unter außergewöhnlichen Umständen bezüglich einer subventionierten Ware fest, daß eine schwer gutzumachende Schädigung durch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes getätigte massive Einfuhren einer Ware verursacht wird, für die Ausfuhrsubventionen in einer Weise gezahlt oder gewährt werden, die mit dem GATT 1994 und diesem Übereinkommen unvereinbar ist, und wird eine rückwirkende Erhebung von Ausgleichszöllen auf diese Einfuhren für notwendig erachtet, um die Wiederholung einer solchen Schädigung zu verhindern, so dürfen auf Einfuhren, die höchstens 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Ausgleichszölle erhoben werden.

Artikel 21

Dauer und Überprüfung der Ausgleichszölle und Verpflichtungen

- 21.1 Ein Ausgleichszoll bleibt nur solange und nur in dem Umfang in Kraft, wie dies

⁵⁰⁾ Im Sinne dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „inländische interessierte Parteien“ Verbraucher und industrielle Nutzer der eingeführten Waren, die von der Untersuchung betroffen sind.

⁵¹⁾ In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „erheben“ die endgültige oder abschließende Festsetzung oder Einhebung eines Zolls oder einer Abgabe.

notwendig ist, um die schädigende Subventionierung unwirksam zu machen.

- 21.2 Die Behörden überprüfen die Notwendigkeit der weiteren Erhebung eines Zolls gegebenenfalls von sich aus oder auf Antrag der interessierten Parteien, wenn diese den Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbringen, vorausgesetzt, daß eine angemessene Frist seit der Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls verstrichen ist. Interessierte Parteien haben das Recht, die Behörden um Prüfung zu ersuchen, ob die weitere Erhebung eines Zolls zum Ausgleich der Subventionierung erforderlich ist, ob die Schädigung möglicherweise weiter andauern oder wiederkehren wird, wenn der Zoll aufgehoben oder geändert wird oder beides. Wenn die Behörden als Ergebnis dieser Überprüfung nach diesem Absatz feststellen, daß der Ausgleichszoll nicht länger notwendig ist, wird er unverzüglich aufgehoben.
- 21.3 Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird jeder endgültige Ausgleichszoll spätestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seiner Erhebung aufgehoben (oder ab dem Zeitpunkt der jüngsten Überprüfung nach Absatz 2, wenn diese Überprüfung sowohl die Subventionierung wie auch die Schädigung betroffen hat, oder nach diesem Absatz), außer die Behörden stellen in einer vor diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrieb eingeleiteten Überprüfung fest oder auf Grund eines ausreichend begründeten Antrags, der von oder namens des inländischen Wirtschaftszweiges innerhalb einer angemessenen Frist vor diesem Zeitpunkt gestellt wurde, daß die Aufhebung des Zolls wahrscheinlich zu einer Fortdauer oder Wiederkehr der Subventionierung und Schädigung führen würde⁵²⁾. Der Zoll kann bis zum Vorliegen eines Überprüfungsergebnisses wirksam bleiben.
- 21.4 Die Bestimmungen des Artikels 12 betreffend Nachweis und Verfahren finden auf jede nach diesem Artikel durchgeführte Überprüfung Anwendung. Jede solche Überprüfung wird rasch durchgeführt und gewöhnlich binnen 12 Monaten nach Einleitung der Überprüfung abgeschlossen.
- 21.5 Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäß auf die nach Artikel 18 übernommenen Verpflichtungen Anwendung.

⁵²⁾ Wenn die Höhe des Ausgleichszolls rückwirkend festgesetzt wird, wird eine Feststellung in der jüngsten Festsetzung, daß kein Zoll erhoben wird, den Behörden an sich keine Veranlassung geben, den endgültigen Zoll aufzuheben.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachung und Erläuterung von Feststellungen

- 22.1 Haben sich die untersuchenden Behörden davon überzeugt, daß die Beweismittel ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so erhalten das Mitglied oder die Mitglieder, deren Waren Gegenstand einer solchen Untersuchung sind, und andere Parteien, von denen den untersuchenden Behörden bekannt ist, daß sie an der Untersuchung interessiert sind, eine Mitteilung, und es wird eine Bekanntmachung veröffentlicht.
- 22.2 Eine öffentliche Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung oder ein gesonderter zugänglich gemachter Bericht⁵³⁾, enthält folgendes:
- (i) Namen des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer und die betroffene Ware;
 - (ii) Datum der Einleitung der Untersuchung;
 - (iii) Beschreibung der in Untersuchung stehenden Subventionspraxis oder Subventionspraktiken;
 - (iv) Zusammenfassung der Faktoren, auf die sich die Behauptung der Schädigung gründet;
 - (v) Anschrift, an die Vorstellungen von interessierten Mitgliedern und interessierten Parteien gerichtet werden sollen;
 - (vi) Fristen für interessierte Mitglieder und interessierte Parteien zur Bekanntgabe ihrer Ansichten.
- 22.3 Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung sind vorläufige oder endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art, Entscheidungen über übernommene Verpflichtungen nach Artikel 18, Beendigung einer Verpflichtung und Aufhebung eines endgültigen Ausgleichszolls. Jede solche Bekanntmachung oder ein gesonderter zugänglich gemachter Bericht enthält ausführliche Einzelheiten über die Feststellungen und Schlußfolgerungen über alle Sach- und Rechtsfragen, die von den untersuchenden Behörden als erheblich erachtet wurden. Alle solche Bekanntmachungen und Berichte werden dem Mitglied oder den Mitgliedern zugeleitet, deren Waren von einer solchen Feststellung oder Verpflichtung betroffen sind und anderen interessierten Parteien, deren diesbezügliches Interesse bekannt ist.

⁵³⁾ Wenn Behörden Informationen und Erläuterungen nach diesem Artikel in einem gesonderten Bericht vorsehen, stellen sie sicher, daß ein solcher Bericht für die Öffentlichkeit leicht zugänglich ist.

- 22.4 Eine öffentliche Bekanntmachung oder ein gesonderter zugänglich gemachter Bericht enthält ausführliche Einzelheiten hinsichtlich vorläufiger Feststellungen über das Bestehen einer Subvention und Schädigung und nimmt Bezug auf Sach- und Rechtsfragen, die zur Annahme oder Abweisung der Parteivorbringen geführt haben. Jede solche Bekanntmachung oder jeder solche Bericht nimmt gebührend auf das Schutzerfordernis vertraulicher Informationen Rücksicht und enthält im besonderen:
- (i) Namen der Lieferer oder, falls unzulässig, die betroffenen Lieferländer;
 - (ii) für Zollzwecke ausreichende Warenbeschreibung;
 - (iii) Ausmaß der festgestellten Subvention und Grundlage, auf der das Bestehen einer Subvention festgestellt worden ist;
 - (iv) Würdigung der im Artikel 15 dargelegten Schädigungsfeststellung;
 - (v) maßgebende Gründe für die Feststellung.
- 22.5 Eine öffentliche Bekanntmachung über den Abschluß oder ein gesonderter zugänglich gemachter Bericht oder die Aussetzung einer Untersuchung im Falle einer bejahenden Feststellung zur Erhebung eines endgültigen Zolls oder die Übernahme einer Verpflichtung enthält alle erheblichen Informationen über Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe, die zur Auferlegung endgültiger Maßnahmen oder zur Übernahme einer Verpflichtung unter gebührender Bedachtnahme auf das Schutzerfordernis vertraulicher Informationen geführt haben. Die Bekanntmachung oder der Bericht enthält im besonderen die im Absatz 4 beschriebenen Angaben sowie die Gründe für die Annahme oder Abweisung der Parteivorbringen oder der von interessierten Mitgliedern, Exporteuren oder Importeuren vorgebrachten Ansprüche.
- 22.6 Eine öffentliche Bekanntmachung oder ein gesonderter zugänglich gemachter Bericht über die Beendigung oder Aussetzung einer Untersuchung zufolge der Übernahme einer Verpflichtung nach Artikel 18 schließt den nichtvertraulichen Teil dieser Verpflichtung ein.
- 22.7 Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäß auf die Einleitung und den Abschluß der Überprüfungen nach Artikel 21 und auf Entscheidungen nach Artikel 20, Zölle rückwirkend anzuwenden, Anwendung.

Artikel 23

Gerichtliche Überprüfung

Jedes Mitglied, dessen innerstaatlichen Gesetzgebung Vorschriften über Ausgleichszollmaßnahmen enthält, unterhält gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unter anderem für die Zwecke einer raschen Überprüfung von Verwaltungstätigkeiten, in bezug auf endgültige Feststellungen und Überprüfungen von Feststellungen im Sinne des Artikels 21. Solche Instanzen und Verfahren sind unabhängig von den für die in Rede stehende Festsetzung und Überprüfung verantwortlicher Behörden; sie stehen allen interessierten Parteien zur Verfügung, die am Verwaltungsverfahren beteiligt und unmittelbar durch überprüfungszugängliche Verwaltungstätigkeiten berührt sind.

TEIL VI

INSTITUTIONEN

Artikel 24

Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und Untergruppen

- 24.1 Ein Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen wird hiermit eingesetzt, das aus Vertretern jedes Mitglieds besteht, das aus Vertretern jedes Mitglieds besteht. Das Komitee wählt seinen Vorsitzenden. Es tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen sowie über Ersuchen eines Mitglieds nach Maßgabe dieses Übereinkommens. Das Komitee erfüllt die Aufgaben, die ihm auf Grund dieses Übereinkommens übertragen oder von den Mitgliedern zugewiesen werden und bietet den Mitgliedern Gelegenheit, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder die Verfolgung seiner Zielsetzungen betreffenden Fragen zu beraten. Die Sekretariatsgeschäfte des Komitees werden vom WTO-Sekretariat wahrgenommen.
- 24.2 Das Komitee kann gegebenenfalls Untergruppen einsetzen.
- 24.3 Das Komitee setzt eine Ständige Sachverständigengruppe ein. Sie besteht aus fünf unabhängigen Personen mit hohem Ausbildungsstand auf den Gebieten der Subventionen und Handelsbeziehungen. Die Sachverständigen werden vom Komitee ausgewählt und einer von ihnen wird jedes Jahr ersetzt. Die PGE kann ersucht werden, einem Untersuchungsausschuß im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 Beistand zu leisten. Das Komitee kann auch ein Gutachten über das Bestehen und die Art einer Subvention einholen.
- 24.4 Die PGE kann von jedem Mitglied konsultiert werden und Gutachten über die Art einer Subvention, deren Einführung

vorgeschlagen oder von diesem Mitglied gegenwärtig aufrechterhalten wird, abgeben. Solche Gutachten werden vertraulich sein und können nicht im Verfahren nach Artikel 7 zugelassen werden.

- 24.5 Bei Erfüllung ihrer Aufgaben können das Komitee und die Untergruppen ihnen geeignet erscheinende Quellen konsultieren oder von solchen Quellen Auskünfte einholen. Bevor jedoch das Komitee oder eine Untergruppe solche Auskünfte von einer Quelle innerhalb der Hoheitsgewalt eines Mitglieds einholt, unterrichtet es das betroffene Mitglied.

TEIL VII

NOTIFIKATIONEN UND ÜBERWACHUNG

Artikel 25

Notifikationen

- 25.1 Die Mitglieder stimmen überein, daß unbeschadet des Artikels XVI Absatz 1 des GATT 1994 ihre Notifikationen über Subventionen spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres vorgelegt werden und den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.
- 25.2 Die Mitglieder notifizieren die im Artikel 1 Absatz 1 definierten Subventionen, die im Sinne des Artikels 2 gewährt oder aufrechterhalten werden.
- 25.3 Der Inhalt der Notifikationen soll genügend konkret sein, um andere Mitglieder in die Lage zu versetzen, die Handelsauswirkungen zu bewerten und das Funktionieren der notifizierten Subventionsprogramme zu verstehen. In diesem Zusammenhang und ohne dem Inhalt und der Form des Fragebogens über Subventionen⁵⁴⁾ vorzugreifen, stellen die Mitglieder sicher, daß ihre Notifikationen folgende Angaben enthalten:
- (i) Art der Subvention (dh. Zuschuß, Kredit, Steuerbegünstigung usw.);
 - (ii) Subvention pro Einheit, oder wenn dies nicht möglich ist, Gesamtbetrag oder Jahresbetrag, der für diese Subvention veranschlagt wird (wenn möglich die Durchschnittssubvention pro Einheit im vorhergehenden Jahr);
 - (iii) Zielsetzung und/oder Zweck der Subvention;
 - (iv) Dauer der Subvention und/oder andere daran geknüpfte zeitliche Begrenzungen;
 - (v) statistische Daten zwecks Bewertung der Handelsauswirkungen einer Subvention.
- 25.4 Wenn bestimmte Angaben aus Absatz 3 in einer Notifikation nicht aufscheinen, ist eine Erklärung hierfür in der Notifikation selbst anzuführen.
- 25.5 Wenn Subventionen für bestimmte Waren oder Sektoren gewährt werden, sollen die Notifikationen nach Waren oder Sektoren geordnet werden.
- 25.6 Mitglieder, die der Meinung sind, daß in ihren Gebieten keine nach Artikel XVI Absatz 1 des GATT 1994 und diesem Übereinkommen notifizierungspflichtigen Maßnahmen bestehen, unterrichten hievon schriftlich das Sekretariat.
- 25.7 Die Mitglieder erkennen an, daß Notifikationen einer Maßnahme weder ihre Rechtslage nach dem GATT 1994 und diesem Übereinkommen, die Auswirkungen nach diesem Übereinkommen noch die Art der Maßnahme selbst präjudiziert.
- 25.8 Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich um Auskünfte über Art und Ausmaß einer Subvention ersuchen, die von einem anderen Mitglied gewährt oder aufrechterhalten wird (einschließlich jeder im Teil IV angeführten Subvention), oder um eine Erklärung der Gründe, warum eine bestimmte Maßnahme nicht als notifizierungspflichtig erachtet wurde.
- 25.9 Die so ersuchten Mitglieder erteilen diese Auskünfte so rasch wie möglich und ausführlich und halten sich bereit, dem ersuchenden Mitglied zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Insbesondere geben sie hinreichende Einzelheiten bekannt, um die anderen Mitglieder in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beurteilen. Ist ein Mitglied der Ansicht, daß ihm diese Auskünfte nicht erteilt worden sind, so kann es die Angelegenheit dem Komitee zur Kenntnis bringen.
- 25.10 Ist ein Mitglied der Ansicht, daß Maßnahmen eines anderen Mitglieds, welche die Auswirkungen einer Subvention haben, nicht gemäß Artikel XVI Absatz 1 des GATT 1994 und diesem Artikel nicht notifiziert worden sind, so kann es die Angelegenheit diesem anderen Mitglied zur Kenntnis bringen. Wird die vermutliche Subvention danach nicht innerhalb kürzester Zeit notifiziert, so kann das Mitglied selbst die vermutliche Subvention dem Komitee zur Kenntnis bringen.
- 25.11 Die Mitglieder berichten dem Komitee ohne Verzögerung alle vorläufigen oder endgültigen Maßnahmen in bezug auf Ausgleichszölle. Solche Berichte liegen im Sekretariat zur Kontrolle durch andere Mitglieder auf. Die Mitglieder legen auch Halbjahresberichte über alle in den vorher-

⁵⁴⁾ Das Komitee setzt eine Arbeitsgruppe ein, um Inhalt und Form des im BISD 9S/193-194 enthaltenen Fragebogens zu überprüfen.

gehenden sechs Monaten getroffenen Maßnahmen vor. Die Halbjahresberichte werden in einer einvernehmlich festgelegten einheitlichen Form vorgelegt.

- 25.12 Jedes Mitglied notifiziert dem Komitee a) seine Behörden, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen nach Artikel 11 zuständig sind und b) seine inländischen Verfahren, die für die Einleitung und Durchführung solcher Untersuchungen maßgebend sind.

Artikel 26

Überwachung

- 26.1 Das Komitee prüft die nach Artikel XVI Absatz 1 des GATT 1994 und Artikel 25 Absatz 1 dieses Übereinkommens vorgelegten neuen und vollen Notifikationen anlässlich von außerordentlichen Tagungen, die jedes dritte Jahr abgehalten werden. Notifikationen, die in den dazwischen liegenden Jahren (Notifikationen nach dem neuesten Stand) vorgelegt werden, werden bei jeder ordentlichen Tagung des Komitees geprüft.
- 26.2 Das Komitee prüft die nach Artikel 25 Absatz 11 vorgelegten Berichte bei jeder ordentlichen Tagung des Komitees.

TEIL VIII:

ENTWICKLUNGSLAND-MITGLIEDER

Artikel 27

Besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsland-Mitgliedern

- 27.1 Die Mitglieder erkennen an, daß Subventionen eine bedeutende Rolle in Wirtschaftsentwicklungsprogrammen spielen können.
- 27.2 Das Verbot nach Artikel 3 Absatz 1 lit. a findet keine Anwendung auf:
- im Anhang VII angeführte Entwicklungsland-Mitglieder;
 - andere Entwicklungsland-Mitglieder für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des WTO-Abkommens, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4.
- 27.3 Das Verbot nach Artikel 3 Absatz 1 lit. b findet auf Entwicklungsland-Mitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren keine Anwendung sowie auf am wenigsten entwickelte Entwicklungsland-Mitglieder für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des WTO-Abkommens keine Anwendung.
- 27.4 Jedes im Absatz 2 lit. b angeführte Entwicklungsland-Mitglied wird seine Ausfuhrsubventionen während des Achtjahreszeitraums — vorzugsweise progressiv —

beseitigen. Jedoch wird ein Entwicklungsland-Mitglied das Ausmaß seiner Ausfuhrsubventionen⁵⁵⁾ nicht erhöhen und wird sie innerhalb eines kürzeren als in diesem Absatz vorgesehenen Zeitraums beseitigen, wenn die Anwendung solcher Ausfuhrsubventionen mit seinen Entwicklungsbedürfnissen unvereinbar ist. Wenn es ein Entwicklungsland-Mitglied für notwendig hält, solche Subventionen über den Achtjahreszeitraum hinaus anzuwenden, wird es spätestens ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums mit dem Komitee in Konsultationen eintreten, welches nach Prüfung aller relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und Entwicklungsbedürfnisse des betreffenden Entwicklungsland-Mitglieds feststellt, ob eine Verlängerung dieses Zeitraums gerechtfertigt ist. Wenn das Komitee feststellt, daß die Verlängerung gerechtfertigt ist, hält das betreffende Entwicklungsland-Mitglied jährliche Konsultationen mit dem Komitee ab, um die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Subventionen festzustellen. Falls vom Komitee keine solchen Feststellungen getroffen werden, wird das Entwicklungsland-Mitglied die restlichen Ausfuhrsubventionen innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende der zuletzt bewilligten Frist beseitigen.

- 27.5 Ein Entwicklungsland-Mitglied, welches die Wettbewerbsfähigkeit für eine bestimmte Ware erreicht hat, wird seine Ausfuhrsubventionen für solche Ware(n) im Verlaufe eines Zeitraums von zwei Jahren beseitigen. Jedoch wird ein im Anhang VII angeführtes Entwicklungsland-Mitglied, welches die Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit für eine oder mehrere Waren erreicht hat, Ausfuhrsubventionen im Verlauf eines Zeitraums von acht Jahren stufenweise beseitigen.
- 27.6 Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit für eine Ware ist gegeben, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren diese Ware einen Anteil von mindestens 3,25 Prozent am Weltmarkt dieser Ware erreicht hat. Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit liegt vor, entweder a) auf Grund einer Notifikation des Entwicklungsland-Mitglieds, das die Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit erreicht hat, oder b) auf Grund einer vom Sekretariat über Ersuchen eines Mitglieds angestellten Berechnung. Für die Zwecke dieses Absatzes wird eine Ware nach der Nummer der Nomenklatur des Harmonisierten Systems definiert. Das

⁵⁵⁾ Für ein Entwicklungsland-Mitglied, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens keine Ausfuhrsubventionen gewährt, findet dieser Absatz auf der Grundlage des Ausmaßes der im Jahre 1986 gewährten Ausfuhrsubventionen Anwendung.

- Komitee überprüft die Wirksamkeit dieser Bestimmung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens.
- 27.7 Artikel 4 findet auf ein Entwicklungsland-Mitglied für Ausfuhrsubventionen, die mit den Absätzen 2 bis 5 vereinbar sind, keine Anwendung. In einem solchen Fall gelten die relevanten Bestimmungen des Absatzes 7.
- 27.8 Es besteht keine Vermutung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1, daß eine von einem Entwicklungsland-Mitglied gewährte Subvention zu einer ernsthaften Schädigung nach diesem Übereinkommen führt. Eine solche ernsthafte Schädigung wird gegebenenfalls nach Absatz 9 durch positiven Nachweis im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 3 bis 8 aufgezeigt.
- 27.9 In bezug auf andere als im Artikel 6 Absatz 1 angeführte anfechtbare Subventionen, die von einem Entwicklungsland-Mitglied gewährt oder aufrechterhalten werden, dürfen keine Maßnahmen auf Grund des Artikels 7 erlaubt oder getroffen werden, es sei denn, daß festgestellt wird, daß als Folge einer solchen Subvention Zollzugeständnisse oder andere Verpflichtungen auf Grund des GATT 1994 in einer Weise zunichte gemacht oder geschmälert werden, daß die Einfuhren von gleichartigen Waren eines anderen Mitglieds in den Markt des subventionierenden Entwicklungsland-Mitglieds verdrängt oder behindert werden, oder, daß eine Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges auf dem Markt eines einführenden Mitglieds vorliegt.
- 27.10 Jede Ausgleichszolluntersuchung einer Ware mit Ursprung in einem Entwicklungsland-Mitglied wird eingeleitet, sobald die betreffenden Behörden feststellen, daß:
- a) das Gesamtausmaß der für die Ware gewährten Subventionen 2 Prozent seines Wertes pro Einheit nicht übersteigt;
 - b) die Menge der subventionierten Einfuhren weniger als 4 Prozent der Gesamteinfuhren einer gleichartigen Ware in das einführende Mitglied beträgt, außer wenn Einfuhren aus Entwicklungsland-Mitgliedern, deren einzelne Anteile an den Gesamteinfuhren unter 4 Prozent liegen und zusammengenommen sie mehr als 9 Prozent der Gesamteinfuhren der gleichartigen Ware in das einführende Mitglied erreichen.
- 27.11 Für die vom Absatz 2 lit. b erfaßten Entwicklungsland-Mitglieder, die Ausfuhrsubventionen vor dem Ablauf des Achtjahreszeitraums ab Inkrafttreten des WTO-
- Abkommens beseitigt haben und für die im Anhang VII angeführten Entwicklungsland-Mitglieder beträgt die im Absatz 10 lit. a erwähnte Ziffer 3 Prozent statt 2 Prozent. Diese Bestimmung findet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beseitigung von Ausfuhrsubventionen dem Komitee notifiziert wird, Anwendung, und zwar so lange wie vom notifizierenden Entwicklungsland-Mitglied keine Ausfuhrsubventionen gewährt werden. Diese Bestimmung erlischt acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens.
- 27.12 Für die Bestimmungen der Absätze 10 und 11 gelten die Bestimmungen über die Festlegung von geringen Werten im Sinne des Artikels 15 Absatz 3.
- 27.13 die Bestimmungen des Teils III finden keine Anwendung auf Schuldennachlässe, Subventionen zur Deckung von Sozialausgaben in welcher Form auch immer, einschließlich Verzicht auf staatliche Einnahmen und sonstige Haftungsübernahmen, wenn solche Subventionen im Rahmen und unmittelbar an ein Privatisierungsprogramm eines Entwicklungsland-Mitglieds gebunden sind, vorausgesetzt, daß sowohl solche Programme als auch die Subventionen zeitlich begrenzt gewährt und dem Komitee notifiziert werden und daß die Programme zu einer möglichen Privatisierung des betreffenden Unternehmens führen.
- 27.14 Auf Ersuchen eines interessierten Mitglieds überprüft das Komitee eine bestimmte Ausfuhrsubventionspraxis eines Entwicklungsland-Mitglieds in der Richtung, ob diese Vorgangsweise mit seinen Entwicklungsbedürfnissen vereinbar ist.
- 27.15 Auf Ersuchen eines interessierten Entwicklungsland-Mitglieds überprüft das Komitee eine bestimmte Ausgleichsmaßnahme in der Richtung, ob sie mit den auf das betreffende Entwicklungsland-Mitglied anwendbaren Bestimmungen der Absätze 10 und 11 vereinbar ist.

TEIL IX:

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Artikel 28

Bestehende Programme

- 28.1 Subventionsprogramme, die im Gebiet eines Mitglieds vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied das WTO-Abkommen unterzeichnet hat, erstellt worden sind und die mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, werden:
- a) spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkom-

176

1646 der Beilagen

- mens für dieses Mitglied dem Komitee notifiziert; und
- b) binnen drei Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens für dieses Mitglied mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar gemacht und unterliegen sodann nicht dem Teil II.
- 28.2 Kein Mitglied erweitert das Ausmaß eines solchen Programms, noch wird ein solches Programm nach seinem Ablauf erneuert.

Artikel 29

Übergang zur Marktwirtschaft

- 29.1 Mitglieder, die sich im Zuge der Umgestaltung von einer zentralgelenkten in eine freie Marktwirtschaft befinden, können für eine solche Umgestaltung notwendige Programme und Maßnahmen anwenden.
- 29.2 Solche vom Artikel 3 erfasste und gemäß Artikel 3 notifizierte Subventionsprogramme werden innerhalb von sieben Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens beseitigt oder in Übereinstimmung mit Artikel 3 gebracht. In solchen Fällen findet Artikel 4 keine Anwendung. Zusätzlich gilt innerhalb dieser Frist folgendes:
- a) die vom Artikel 6 Absatz 1 lit. d erfassten Subventionsprogramme sind nach Artikel 7 nicht anfechtbar;
- b) hinsichtlich anderer anfechtbarer Subventionen finden die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 9 Anwendung.
- 29.3 Die vom Artikel 3 erfassten Subventionsprogramme werden dem Komitee zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifiziert. Weitere Notifikationen solcher Subventionen können bis zu zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens vorgenommen werden.
- 29.4 Unter außergewöhnlichen Umständen können den im Absatz 1 angeführten Mitgliedern Abweichungen von ihren notifizierten Programmen und Maßnahmen sowie von ihren Zeitrahmen vom Komitee zugestanden werden, wenn solche Abweichungen für den Umgestaltungsvorgang als notwendig erachtet werden.

TEIL X

STREITBEILEGUNG

Artikel 30

Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden auf Konsultationen und die Streitbeilegung nach diesem Übereinkommen Anwendung, sofern darin nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist.

TEIL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Vorläufige Anwendung

Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens Anwendung. Spätestens 180 Tage vor Ablauf dieses Zeitraums überprüft das Komitee das Funktionieren dieser Bestimmungen, um festzustellen, ob deren Anwendung in ihrer derzeitigen oder geänderten Fassung für einen weiteren Zeitraum verlängert werden soll.

Artikel 32

Sonstige Schlußbestimmungen

- 32.1 Spezifische Maßnahmen gegen Subventionen eines anderen Mitglieds können nur gemäß den Bestimmungen des GATT 1994 in der Auslegung durch dieses Übereinkommen getroffen werden⁵⁶⁾.
- 32.2 Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der übrigen Mitglieder dieses Übereinkommens eingelegt werden.
- 32.3 Vorbehaltlich des Absatzes 4 finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Untersuchungen und Überprüfungen von bestehenden Maßnahmen Anwendung, die zum oder nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens für ein Mitglied eingeleitet worden sind.
- 32.4 Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 3 gelten bestehende Ausgleichsmaßnahmen spätestens bis zum Inkrafttreten des WTO-Abkommens für ein Mitglied als auferlegt, ausgenommen in Fällen, in denen die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehende inländische Gesetzgebung eines Mitglieds bereits eine Klausel enthält, wie sie in jenem Absatz vorgesehen ist.
- 32.5 Jedes Mitglied unternimmt alle erforderlichen Schritte allgemeiner oder besonderer Art, um sicherzustellen, daß spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das WTO-Abkommen für das Mitglied in Kraft tritt, seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, soweit diese auf das betreffende Mitglied Anwendung finden, übereinstimmen.
- 32.6 Jedes Mitglied unterrichtet das Komitee über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen in bezug auf dieses Übereinkommen sowie über alle Änderungen in ihrer Anwendung.

⁵⁶⁾ Dieser Absatz schließt gegebenenfalls Maßnahmen nach anderen Bestimmungen des GATT 1994 nicht aus.

- 32.7 Das Komitee überprüft jährlich die Durchführung und das Funktionieren dieses Übereinkommens unter Bedachtnahme auf dessen Zielsetzungen. Das Komitee unterrichtet jährlich den Rat für den Handel mit Waren über die Entwicklungen während des Überprüfungszeitraums.
- 32.8 Die Anhänge zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil hievon.

Anhang I

BEISPIELLISTE VON AUSFUHRSUBVENTIONEN

- a) Gewährung direkter Subventionen der öffentlichen Hand an Unternehmen oder Wirtschaftszweige nach Maßgabe deren Ausführleistung.
- b) Devisenbelassungsverfahren oder ähnliche Praktiken, die der Gewährung einer Ausfuhrprämie gleichkommen.
- c) Inländische Transport- und Frachtgebühren auf den Auslandsversand, die vom Staat zu Bedingungen festgesetzt oder vorgeschrieben werden, die günstiger sind als für den Inlandsversand.
- d) Bereitstellung eingeführter oder inländischer Waren oder Dienstleistungen durch den Staat oder staatliche Stellen entweder unmittelbar oder mittelbar, Einrichtungen im staatlichen Auftrag zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr zu Bedingungen, die günstiger sind als für die Bereitstellung gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für den inländischen Verbrauch, wenn (bei Waren) diese Bedingungen günstiger sind als die Bedingungen, die ihre Exporteure auf den Weltmärkten kommerziell erlangen⁵⁷⁾ können.
- e) Vollständige oder teilweise Freistellung und vollständiger oder teilweiser Erlaß oder Aufschub von direkten Steuern⁵⁸⁾ oder Sozialabgaben, die von Industrie- oder Handelsunternehmen gezahlt wurden oder zu zahlen sind, soweit die Freistellung, der Erlaß oder der Aufschub spezifisch ausfuhrgebunden sind⁵⁹⁾.
- f) Besondere Freibeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder Ausfuhrleistung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für direkte Steuern, soweit diese Freibeträge neben den Freibeträgen für die zum inländischen Verbrauch bestimmte Erzeugung gewährt werden.
- g) Freistellung oder Erlaß von indirekten Steuern⁵⁸⁾ auf die Erzeugung und Verteilung von Waren für die Ausfuhr in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an

indirekten Steuern auf die Erzeugung und Verteilung gleichartiger, zum inländischen Verbrauch verkaufter Waren erhoben wird.

- h) Freistellung, Erlaß oder Aufschub von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern⁵⁸⁾ auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr, wenn der Betrag über die Freistellung, den Erlaß oder den Aufschub von gleichartigen kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung gleichartiger Waren für den inländischen

⁵⁷⁾ Der Ausdruck „kommerziell erlangen“ bedeutet, daß die Wahl zwischen inländischen und eingeführten Waren uneingeschränkt gilt und nur von kommerziellen Erwägungen abhängt.

⁵⁸⁾ Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „direkte Steuern“ die Steuern auf Löhne, Gewinne, Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren und alle anderen Einkommensformen sowie die Steuern auf Grundbesitz; bedeutet der Ausdruck „Eingangsabgaben“ die Zölle sowie die sonstigen, in dieser Anmerkung nicht anderweitig angeführten Abgaben und Steuern, die bei der Einfuhr erhoben werden; bedeutet der Ausdruck „indirekte Steuern“ die Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Konzessionssteuern, Grenzabgaben und alle Steuern, die nicht zu den direkten Steuern und Eingangsabgaben zählen; sind indirekte, „auf einer Vorstufe“ erhobene Steuern die Steuern, die auf Gütern oder Dienstleistungen erhoben werden, die mittelbar oder unmittelbar bei der Herstellung der Ware verwendet werden; sind „kumulative“ indirekte Steuern Mehrphasensteuern, die erhoben werden, wenn es keinen Mechanismus für die nachfolgende Anrechnung der Steuer in Fällen gibt, in denen die in einem bestimmten Produktionsstadium steuerbaren Güter oder Dienstleistungen in einem späteren Produktionsstadium verwendet werden; umfaßt „Erlaß“ von Steuern, die Rückerstattung von Steuern oder den Steuerrabatt.

⁵⁹⁾ Die Mitglieder erkennen an, daß ein Aufschub zum Beispiel dann keine Ausfuhrsubvention darstellen muß, wenn angemessene Zinsen gezahlt werden. Die Mitglieder bekräftigen erneut den Grundsatz, daß die Preise für Waren im Rahmen von Geschäften zwischen Ausfuhrunternehmen und ausländischen Käufern, die unter ihrer Kontrolle oder unter der gleichen Kontrolle wie sie stehen, für Steuerzwecke diejenigen Preise sein sollten, die zwischen unabhängigen, selbständig handelnden Unternehmen berechnet würden. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied auf administrative oder andere Praktiken hinweisen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen und die zu einer beträchtlichen Ersparnis an direkten Steuern bei Ausfuhrgeschäften führen. Unter solchen Umständen werden sich die Mitglieder in der Regel um Beilegung ihrer Differenzen bemühen, indem sie die Möglichkeiten bestehender bilateraler Steuerabkommen oder anderer spezifischer internationaler Mechanismen in Anspruch nehmen, ohne daß dadurch die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem GATT 1994 einschließlich des im vorstehenden Satz geschaffenen Rechts auf Konsultationen berührt werden. Mit lit. e wird nicht beabsichtigt, ein Mitglied an Maßnahmen zu hindern, durch die die Doppelbesteuerung von Einkommen aus ausländischen Quellen, die von seinen Unternehmen oder den Unternehmen eines anderen Mitglieds erzielt werden, vermieden werden soll.

Verbrauch hinausgeht; jedoch können die Freistellung, der Erlaß oder der Aufschub von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern für Waren für die Ausfuhr selbst dann gewährt werden, wenn dies für gleichartige, für den inländischen Verbrauch verkaufte Waren nicht der Fall ist, sofern die kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern Betriebsmittel betreffen, die bei der Erzeugung der angeführten Ware verbraucht worden sind (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird)⁶⁰⁾.

- i) Erlaß oder Rückerstattung von Eingangsabgaben⁵⁸⁾ in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an Eingangsabgaben auf eingeführte Betriebsmittel erhoben wird, die bei der Erzeugung verbraucht worden sind (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird); jedoch kann ein Unternehmen, um in den Genuß dieser Bestimmung zu kommen, in Sonderfällen ersatzweise Waren des Inlandsmarktes in gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Waren verwenden, sofern die Einfuhr- und die entsprechenden Ausfuhrgeschäfte innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfinden, der in der Regel zwei Jahre nicht übersteigen darf. Dieser Absatz wird im Einklang mit den im Anhang II enthaltenen Richtlinien über den Verbrauch von Betriebsmitteln beim Erzeugungsvorgang ausgelegt.
- j) Einführung von Programmen für Exportkreditgarantien oder Exportkreditversicherungen durch den Staat (oder von ihm kontrollierte Sondereinrichtungen), von Versicherungs- oder Garantieprogrammen zum Schutz vor Preissteigerungen bei Waren für die Ausfuhr oder von Programmen zur Abdeckung von Währungsrisiken zu Prämienätzen, die offensichtlich nicht ausreichen, um die Betriebskosten und Verluste bei der Ausführung der betreffenden Programme auf lange Sicht zu decken.
- k) Gewährung von Ausfuhrkrediten durch den Staat (oder von ihm kontrollierte und/oder ihm unterstellte Sondereinrichtungen) zu Sätzen, die unter jenen liegen, welche die Exporteure zahlen müssen, um sich die Mittel zu verschaffen, die sie dafür aufwenden (oder zahlen müßten, wenn sie internationale Kapitalmärkte in Anspruch nähmen, um Gelder derselben Fälligkeit und auf dieselbe Währung wie der Exportkredit lautend zu erhalten), oder staatliche Übernahme aller oder eines Teils der Kosten, die

⁶⁰⁾ Lit. h findet auf Mehrwertsteuersysteme und steuerliche Grenzausgleiche an deren Stelle keine Anwendung; die Frage des überhöhten Erlasses von Mehrwertsteuern ist ausschließlich in lit. g erfaßt.

den Exporteuren oder den Finanzinstituten bei der Beschaffung von Krediten erwachsen, soweit sie dazu dienen, auf dem Gebiet der Ausfuhrkreditbedingungen einen wesentlichen Vorteil zu erlangen.

Wenn jedoch ein Mitglied Partei einer internationalen Verpflichtung auf dem Gebiet der öffentlichen Ausfuhrkredite ist, an der am 1. Jänner 1979 mindestens zwölf der ursprünglichen Mitglieder dieses Übereinkommens beteiligt sind (oder wenn diese ursprünglichen Mitglieder eine Nachfolgerverpflichtung eingegangen sind), oder wenn ein Mitglied in der Praxis die Zinssatzbestimmungen dieser Verpflichtung anwendet, gilt eine bei Ausfuhrkrediten angewandte Praxis, die mit diesen Bestimmungen im Einklang steht, nicht als eine durch dieses Übereinkommen verbotene Ausfuhrsubvention.

- l) Jede andere Belastung der Staatskasse, die eine Ausfuhrsubvention im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 darstellt.

Anhang II

RICHTLINIEN ÜBER DEN VERBRAUCH VON BETRIEBSMITTEL IM ERZEUGUNGSVORGANG

I.

1. Indirekte Steuerbegünstigungssysteme können die Freistellung, den Erlaß oder den Aufschub von kumulativen indirekten auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Betriebsmittel erlauben, die bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird). In gleicher Weise können Vergütungssysteme den Erlaß oder die Rückerstattung von Eingangsabgaben auf Betriebsmittel erlauben, die bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird).
2. Die Beispielliste von Ausfuhrsubventionen im Anhang I dieses Übereinkommens nimmt in lit. h und i Bezug auf den Ausdruck „Betriebsmittel, die bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden“. Gemäß lit. h können indirekte Steuerbegünstigungssysteme eine Ausfuhrsubvention in dem Ausmaß darstellen, wenn die bei der Freistellung, beim Erlaß oder Aufschub von kumulativen indirekten auf einer Vorstufe erhobenen Steuern über den Betrag hinausgehen, der tatsächlich von solchen Steuern auf Betriebsmittel erhoben wird, die bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden. Gemäß lit. i können Vergütungssysteme eine Ausfuhrsubvention in dem Ausmaß darstellen, welches beim Erlaß oder bei der Rückerstattung von Eingangsabgaben

über die tatsächlich auf Betriebsmittel erhobenen Abgaben hinausgeht, die bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden. In beiden lit. ist vorgesehen, daß normaler Schwund bezüglich des Verbrauchs von Betriebsmitteln bei der Erzeugung der ausgeführten Ware berücksichtigt werden muß. Lit. i sieht auch gegebenenfalls die Möglichkeit eines Ersatzes vor.

II.

Bei der Prüfung, ob Betriebsmittel bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden, sollen die untersuchenden Behörden im Rahmen dieses Teiles einer Ausgleichszolluntersuchung wie folgt vorgehen:

1. Wenn vermutet wird, daß ein indirektes Steuerrabattsystem oder ein Rückerstattungssystem eine Subvention zufolge eines Überabattes oder einer überhöhten Rückerstattung indirekter Steuern oder Eingangsabgaben auf Betriebsmittel darstellt, die während der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden, sollen sich die untersuchenden Behörden zuerst vergewissern, ob die Regierung eines ausführenden Mitglieds über ein System oder Verfahren verfügt und dieses anwendet, welche Betriebsmittel bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht werden und in welchen Mengen. Wenn die Anwendung eines solchen Systems oder Verfahrens festgestellt wird, sollen sodann die untersuchenden Behörden prüfen, ob es angemessen ist, wirkungsvoll für den beabsichtigten Zweck und auf allgemein üblichen kommerziellen Praktiken im Ausfuhrland beruht. Die untersuchenden Behörden können es für notwendig halten, gewisse praktische Stichproben zur Überprüfung der Auskünfte durchzuführen oder sich selbst zu überzeugen, daß das System oder Verfahren wirkungsvoll angewendet wird.
2. Wenn kein solches System oder Verfahren besteht, wenn es nicht angemessen ist, oder wenn es zwar eingerichtet und als angemessen angesehen wird, aber nicht oder nicht wirkungsvoll angewendet wird, wäre eine weitere Prüfung durch das ausführende Mitglied auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Betriebsmittel in diesem Zusammenhang zur Feststellung notwendig, ob eine überhöhte Zahlung stattfindet. Falls es die untersuchenden Behörden für erforderlich halten, würde eine weitere Prüfung gemäß Absatz 1 vorgenommen werden.
3. Die untersuchenden Behörden sollen Betriebsmittel als materiell verarbeitet behandeln, wenn solche Betriebsmittel beim Erzeugungsvorgang verwendet werden und materiell in der ausgeführten Ware enthalten sind. Die

Mitglieder halten fest, daß ein Betriebsmittel im Endprodukt nicht in derselben Form, in der es in den Erzeugungsvorgang eingebracht wurde, enthalten sein muß.

4. Bei der Feststellung der Menge eines bestimmten Betriebsmittels, welches bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht wird, soll ein „normaler Schwund für Abfall“ berücksichtigt werden und solch ein Abfall soll als bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verbraucht behandelt werden. Der Ausdruck „Abfall“ bezieht sich auf jenen Teil eines bestimmten Betriebsmittels, der keiner unabhängigen Funktion beim Erzeugungsvorgang dient, bei der Herstellung der ausgeführten Ware nicht verbraucht wird (etwa wegen Wirkungslosigkeit) und nicht wiedergewonnen wird und vom selben Hersteller verwendet oder verkauft wird.
5. Die Feststellung der untersuchenden Behörde, ob der beanspruchte Schwund für Abfall „normal“ ist, soll auf den Herstellungsvorgang die Durchschnittserfahrung des Wirtschaftszweiges im Ausfuhrland und allenfalls auf andere technische Faktoren Bedacht nehmen. Die untersuchende Behörde soll darauf achten, daß eine wichtige Frage darin besteht, ob die Behörden des ausführenden Mitglieds die Schwundmenge richtig berechnet haben, wenn eine solche Menge in den Steuer- oder Zollnachlaß oder deren Rückerstattung einbezogen werden soll.

Anhang III

RICHTLINIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG VON ERSATZWEISEN RÜCKVERGÜTUNGSSYSTEMEN ALS AUSFUHR-SUBVENTIONEN

I.

Rückvergütungssysteme können die Rückvergütung oder Rückerstattung von Eingangsabgaben für Betriebsmittel gestatten, die im Erzeugungsvorgang einer anderen Ware verbraucht werden und wenn die Ausfuhr dieser letzteren Ware ersatzweise inländische Betriebsmittel enthält, welche die gleiche Qualität und Merkmale aufweisen, wie die eingeführten Betriebsmittel.

Gemäß lit. i der Beispielliste von Ausfuhrsubventionen des Anhangs I können Rückvergütungssysteme zu einer Ausfuhrsubvention in dem Ausmaß führen, in dem die Rückerstattung die Höhe der ursprünglich für eingeführte Betriebsmittel erhobenen Eingangsabgaben, deren Rückerstattung in Anspruch genommen wird, überschreitet.

II.

Bei der Prüfung von ersatzweisen Rückvergütungssystemen als Teil einer Ausgleichszolluntersu-

chung sollen die untersuchenden Behörden wie folgt vorgehen:

1. Lit. i der Beispielliste sieht vor, daß ersatzweise Betriebsmittel bei der Erzeugung der ausgeführten Ware verwendet werden können, vorausgesetzt solche Betriebsmittel sind von gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Betriebsmittel, die ersetzt werden.
Das Bestehen eines Überprüfungssystems oder -verfahrens ist von Bedeutung, weil es die Regierung eines ausführenden Mitglieds in die Lage versetzt, sicherzustellen und nachzuweisen, daß die Menge von Betriebsmitteln für die Rückvergütung beansprucht wird, die Menge gleichartiger ausgeführter Waren in welcher Form auch immer nicht überschreitet und daß die Rückerstattung von Eingangsabgaben nicht über jene hinausgeht, die ursprünglich für die betreffenden eingeführten Betriebsmittel erhoben wurden.
2. Wenn vermutet wird, daß ein ersatzweises Rückvergütungssystem eine Subvention darstellt, sollen sich die untersuchenden Behörden zuerst vergewissern, ob die Regierung des ausführenden Mitglieds über ein Überprüfungssystem oder -verfahren verfügt und dieses anwendet. Wenn die Anwendung eines solchen Systems oder Verfahrens festgestellt wird, sollen sodann die untersuchenden Behörden die Überprüfungsverfahren untersuchen, ob sie angemessen sind, wirkungsvoll für den beabsichtigten Zweck und auf allgemein üblichen kommerziellen Praktiken beruhen. Insoweit diese Verfahren diese Prüfung bestehen und wirkungsvoll angewendet werden, soll die Vermutung einer Subvention nicht gegeben sein. Die untersuchenden Behörden können es für notwendig halten, gewisse praktische Stichproben zur Überprüfung der Auskünfte durchzuführen, oder sich selbst überzeugen, daß die Überprüfungsverfahren wirkungsvoll angewendet werden.
3. Wenn solche Überprüfungsverfahren nicht bestehen, oder wenn sie nicht angemessen sind und wenn solche Verfahren zwar eingerichtet sind und als angemessen angesehen werden, aber nicht tatsächlich oder nicht wirkungsvoll angewendet werden, so kann eine Subvention vorliegen. In solchen Fällen wäre eine weitere Prüfung durch das ausführende Mitglied auf der Grundlage der tatsächlichen Geschäftsvorgänge zur Feststellung notwendig, ob eine überhöhte Zahlung stattgefunden hat. Wenn die untersuchenden Behörden es für notwendig halten, wäre eine weitere Prüfung gemäß Absatz 2 vorzunehmen.
4. Das Bestehen einer ersatzweisen Rückvergütungsbestimmung, auf Grund der es Export-

teuren gestattet ist, bestimmte Einfuhrsendungen auszuwählen, für die eine Rückvergütung in Anspruch genommen wird, soll an sich nicht bedeuten, daß eine Subvention vorliegt.

5. Eine überhöhte Rückvergütung von Eingangsabgaben im Sinne der lit. i wäre als bestehend zu erachten, wenn Regierungen im Rahmen ihrer Rückerstattungssysteme Zinsen für Geldrefundierungen leisten und zwar bis zum Ausmaß der tatsächlich gezahlten oder zahlbaren Zinsen.

Anhang IV

BERECHNUNG DER GESAMTEN WERTMÄSSIGEN SUBVENTIONIERUNG

(Artikel 6 Absatz 1 lit. a)⁶²⁾

1. Jede Berechnung des Betrages einer Subvention im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. a erfolgt nach den der zuschußgewährenden Regierung entstandenen Kosten.
2. Soweit nichts anderes in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehen ist, wird bei der Feststellung, ob der Gesamtbetrag der Subventionierung 5 Prozent des Warenwertes übersteigt, der Warenwert als der Gesamtwert der Verkäufe der Empfängerfirma⁶³⁾, für welche Verkaufsdaten verfügbar sind, in den jüngsten 12 Monaten herangezogen, die dem Zeitraum vorangehen, in dem die Subventionen gewährt worden ist⁶⁴⁾.
3. Wenn die Subvention an die Erzeugung oder den Verkauf einer bestimmten Ware gebunden ist, wird der Warenwert als der Gesamtwert der Verkäufe der Empfängerfirma, für welche Verkaufsdaten verfügbar sind, in den jüngsten 12 Monaten herangezogen, die dem Zeitraum vorangehen, in dem die Subvention gewährt worden ist.
4. Wenn sich die Empfängerfirma in einer Anlaufphase befindet, wird das Vorhandensein einer ernststen Schädigung angenommen, wenn der Gesamtbetrag der Subventionierung 15 Prozent des gesamten Investitionskapitals übersteigt. Für die Zwecke dieses Absatzes wird sich eine Anlaufphase nicht über das erste Erzeugungsjahr erstrecken⁶⁵⁾.

⁶²⁾ Erforderlichenfalls soll ein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern entwickelt werden, über nicht in diesem Anhang angeführte Angelegenheiten oder die weitere Klärung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. a erfordern.

⁶³⁾ Die Empfängerfirma ist eine Firma im Gebiet des subventionierenden Mitglieds.

⁶⁴⁾ Im Falle steuerbezogener Subventionen wird der Warenwert als der Gesamtwert der Verkäufe der Empfängerfirma in dem Fiskaljahr berechnet, in dem die steuerbezogene Maßnahme erzielt worden ist.

⁶⁵⁾ Anlaufphasen umfassen Fälle, in denen finanzielle Verpflichtungen für Produktentwicklung oder Errichtung von Einrichtungen zur Warenherstellung wegen des Subventionsvorteils eingegangen worden sind, auch wenn die Produktion noch nicht begonnen worden ist.

5. Liegt die Empfängerfirma in einem Land mit inflationärer Wirtschaft, wird der Warenwert nach den Gesamtverkäufen (oder Verkäufen der betreffenden Ware, wenn die Subvention gebunden ist) im vorhergehenden Kalenderjahr mit dem Index der Inflationsrate in den 12 Monaten berechnet, die vor dem Monat liegen, in dem die Subvention gewährt worden ist.
6. Bei der Ermittlung des gesamten Subventionsbetrages in einem bestimmten Jahr werden Subventionen, die nach verschiedenen Programmen und von verschiedenen Behörden im Gebiet eines Mitglieds gewährt worden sind, zusammengerechnet.
7. Subventionen, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gewährt worden sind, bei denen die Vorteile für eine künftige Erzeugung bemessen sind, werden in den Gesamtbetrag der Subventionierung einbezogen.
8. Nichtanfechtbare Subventionen nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens werden nicht in die Berechnung des Betrages einer Subvention im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. a einbezogen.

Anhang V

VERFAHREN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND ERNSTHAFTE SCHÄDIGUNG

1. Jedes Mitglied wird bei der Entwicklung von Beweismitteln mitwirken, die von einem Untersuchungsausschuß in den Verfahren gemäß Artikel 7 Absätze 4 bis 6 geprüft werden. Die Streitparteien und jedes betroffene Drittlands-Mitglied notifizieren dem DSB sobald die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 angerufen worden sind, die zuständige Stelle für die Durchführung dieser Bestimmung in seinem Gebiet sowie die anzuwendenden Verfahren, um den Ersuchen um Auskünfte zu entsprechen.
2. Wenn Angelegenheiten nach Artikel 7 Absatz 4 dem DSB übertragen werden, leitet das DSB über Ersuchen das Verfahren ein, um von der Regierung des subventionierenden Mitglieds solche notwendigen Informationen um das Bestehen und den Betrag der Subventionierung, den Wert der Gesamtverkäufe der subventionierten Unternehmen festzustellen, wie auch die erforderlichen Informationen, um die durch die subventionierte Ware verursachten nachteiligen Auswirkungen genau zu untersuchen⁶⁶⁾. Dieses Verfahren kann gegebenenfalls die Präsentation von Fragen an die Regierung des subventionierenden Mitglieds und des

beschwerdeführenden Mitglieds einschließen, um Informationen einzuholen, wie auch die Ausarbeitung von Informationen zu klären und zu erhalten, die den Streitparteien durch das im Teil VII enthaltene Notifikationsverfahren verfügbar sind⁶⁷⁾.

3. Bei Auswirkungen auf Drittlandmärkte kann eine Streitpartei erforderliche Informationen einholen, einschließlich durch Fragen an die Regierung des Drittland-Mitglieds, um die nachteiligen Auswirkungen genau zu untersuchen, die ansonsten in angemessener Form von dem beschwerdeführenden Mitglied oder dem subventionierenden Mitglied nicht verfügbar sind. Insbesondere wird von einem solchen Mitglied nicht erwartet, Markt- oder Preisanalysen speziell für diesen Zweck vorzunehmen. Die Informationsbeschaffung besteht darin, was bereits verfügbar ist oder leicht von diesem Mitglied besorgt werden kann (zum Beispiel die jüngsten Statistiken, die bereits von den entsprechenden statistischen Diensten aufbereitet aber noch nicht veröffentlicht worden sind, Zollunterlagen betreffend Einfuhren und Werterklärungen der betreffenden Waren usw.). Wenn jedoch eine Streitpartei eine genaue Marktanalyse auf eigene Kosten durchführt, wird die Arbeit der Person oder der Firma, die eine solche Analyse durchführt, von den Behörden des Drittland-Mitglieds gefördert und dieser Person oder Firma werden alle Informationen zugänglich gemacht, die normalerweise von der Regierung nicht vertraulich gehalten werden.
4. Das DSB bestimmt einen Vertreter zur Förderung des Verfahrens betreffend die Einholung von Informationen. Der alleinige Zweck des Vertreters besteht darin, die rechtzeitige Erschließung von Informationen sicherzustellen, die notwendig sind, um eine nachfolgende multilaterale Überprüfung des Streitfalles zu erleichtern. Insbesondere kann der Vertreter Wege vorschlagen, um am wirksamsten für die notwendigen Informationen zu ersuchen wie auch die Zusammenarbeit der Parteien zu fördern.
5. Das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Verfahren zur Informationseinholung wird binnen 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Angelegenheit nach Artikel 7 Absatz 4 dem DSB übertragen worden ist, abgeschlossen. Die während dieses Verfahrens erhaltenen Informationen werden dem vom DSB nach den Bestimmungen des Teils X einge-

⁶⁶⁾ In Fällen, in denen das Bestehen einer ernsthaften Schädigung nachgewiesen werden muß.

⁶⁷⁾ Das Verfahren über die Informationseinholung durch das DSB berücksichtigt die Notwendigkeit Informationen zu schützen, welche ihrer Natur nach vertraulich sind oder die von einem an diesem Verfahren beteiligten Mitglied auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden.

setzen Untersuchungsausschuß vorgelegt. Diese Informationen umfassen unter anderem Angaben über die Höhe der fraglichen Subvention (und gegebenenfalls den Wert der Gesamtverkäufe der subventionierten Unternehmen), die Preise der subventionierten Ware, Preise von anderen Lieferanten auf den Markt, Änderungen bei der Lieferung der subventionierten Ware auf dem betroffenen Markt und Änderungen in den Marktanteilen. Sie sollen auch Gegenbeweise einschließen, wie auch solche ergänzenden Informationen, die der Untersuchungsausschuß im Zuge der Erreichung seiner Schlußfolgerungen als erheblich erachtet.

6. Wenn es dem subventionierenden und/oder dem Drittlands-Mitglied nicht gelingt, im Verfahren bei der Informationseinholung zusammenzuarbeiten, wird das beschwerdeführende Mitglied seinen Fall von ernsthafter Schädigung, gestützt auf ihm verfügbare Beweise, zusammen mit den Tatsachen und Umständen über die Nicht-Zusammenarbeit des subventionierenden und/oder Drittlands-Mitglieds, vorbringen. Wenn Informationen infolge der Nicht-Zusammenarbeit des subventionierenden und/oder Drittlands-Mitglieds nicht verfügbar sind, kann der Untersuchungsausschuß den Bericht zwangsläufig im Vertrauen auf die ansonst verfügbare beste Information abschließen.
7. Der Untersuchungsausschuß soll bei der Vornahme seiner Feststellung nachteilige Beeinträchtigungen von Beispielen der Nicht-Zusammenarbeit von jeder im Verfahren der Informationseinholung betroffenen Partei darstellen.
8. Bei der Vornahme der Feststellung durch Nutzung der bestverfügbaren Information oder durch nachteilige Beeinträchtigung wird der Untersuchungsausschuß den Rat des nach Absatz 4 bestellten DSB-Vertreters bezüglich der Angemessenheit jedes Informationssuchens und der von den Parteien unternommenen Bemühungen, diesen Ersuchen in kooperativer und zeitgerechter Art und Weise zu entsprechen, berücksichtigen.
9. Nichts im Verfahren der Informationseinholung begrenzt die Möglichkeit des Untersuchungsausschusses solche zusätzlichen Informationen zu beschaffen, die er für eine geeignete Lösung des Streitfalls für wesentlich hält, und die während des Verfahrens nicht entsprechend gesucht oder entwickelt wurden. Der Untersuchungsausschuß soll jedoch in der Regel nicht um zusätzliche Informationen ersuchen, um den Bericht abzuschließen, wenn die Informationen die Lage einer bestimmten Partei unterstützen würde und das Fehlen dieser Informationen im Bericht das Ergebnis einer unangemessenen

Nicht-Zusammenarbeit seitens dieser Partei im Verfahren der Informationseinholung ist.

Anhang VI

VERFAHREN FÜR AN-ORT-UND-STELLE- UNTERSUCHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 6

1. Bei Einleitung einer Untersuchung sollen die Behörden des ausführenden Mitglieds und die betroffenen bekannten Unternehmen über die Absicht der Durchführung von an-Ort-und-Stelle-Untersuchungen in Kenntnis gesetzt werden.
2. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen beabsichtigt ist, nichtbeamtete Sachverständige in das untersuchende Team einzubeziehen, sollen die Unternehmen und die Behörden des ausführenden Mitglieds in Kenntnis gesetzt werden. Diese nichtbeamteten Sachverständigen sollen bei Verletzung von Vertraulichkeitsanforderungen wirksamen Sanktionen unterliegen.
3. Bevor der Besuch endgültig festgelegt wird, sollte es ständige Übung sein, die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Unternehmens im ausführenden Mitglied zu erhalten.
4. Sobald die Zustimmung des betroffenen Unternehmens vorliegt, sollen die untersuchenden Behörden den Behörden des ausführenden Mitglieds die Namen und Anschriften der zu besuchenden Unternehmen und die vereinbarten Termine mitteilen.
5. Bevor der Besuch durchgeführt wird, sollen die in Frage kommenden Unternehmen zeitgerecht im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.
6. Besuche zur Erklärung des Fragebogens sollen nur auf Antrag des ausführenden Unternehmens vorgenommen werden. Im Falle eines solchen Antrages können sich die untersuchenden Behörden selbst dem Unternehmen zur Verfügung stellen; so ein Besuch kann nur gemacht werden, wenn a) die Behörden des einführenden Mitglieds die Vertreter der Regierung des betreffenden Mitglieds bekanntgeben, und b) die letztere gegen den Besuch keinen Einspruch erhebt.
7. Der Hauptzweck der an-Ort-und-Stelle-Untersuchung besteht darin, die erhaltenen Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder weitere Einzelheiten zu erhalten; diese Untersuchung soll nach Erhalt der Beantwortung des Fragebogens durchgeführt werden, außer das Unternehmen steht auf dem gegenteiligen Standpunkt und die Regierung des ausführenden Mitglieds wird von den untersuchenden Behörden vom bevorstehenden Besuch unterrichtet und erhebt dagegen keinen Einspruch; weiters sollte es ständige Übung sein, die betroffenen Unter-

nehmen vor dem Besuch über die allgemeine Art der zu überprüfenden Informationen und über weitere noch notwendigerweise zu beschaffende Informationen zu beraten; dies soll jedoch Ersuchen an Ort und Stelle um weitere im Lichte der erhaltenen Informationen zur Verfügung zu stellende Einzelheiten nicht ausschließen.

8. Erkundigungen oder Fragen seitens der Behörden oder Unternehmen des ausführenden Mitglieds, die für eine an-Ort-und-Stelle-Untersuchung wesentlich sind, sollen, wenn immer möglich, vor der Durchführung des Besuchs beantwortet werden.

Anhang VII

ENTWICKLUNGSLAND-MITGLIEDER GEMÄSS ARTIKEL 27 ABSATZ 2 LIT. A

Die Entwicklungsland-Mitglieder, die gemäß Artikel 27 lit. a nicht den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 lit. a unterliegen, sind:

- a) Am wenigsten entwickelte Länder von den Vereinten Nationen als solche bezeichnet, die Mitglieder der WTO sind.
- b) Die folgenden Entwicklungsländer, die Mitglieder der WTO sind, unterliegen den auf andere Entwicklungsland-Mitglieder anwendbaren Bestimmungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 lit. b, wenn das Pro-Kopf Bruttonationalprodukt 1 000 Dollar pro Jahr erreicht hat: Bolivien, Kamerun, Kongo, Elfenbeinküste, Dominikanische Republik, Ägypten, Ghana, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Kenia, Marokko, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Senegal, Sri Lanka und Zimbabwe.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SCHUTZMASSNAHMEN

Die Mitglieder,

im Bewußtsein der umfassenden Zielsetzung der Mitglieder, das auf dem GATT 1994 gestützte internationale Handelssystem zu verbessern und zu stärken;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die Disziplinen des GATT 1994 zu klären und zu verstärken, im besonderen jene des Artikels XIX (Notstandsmaßnahmen bei Einfuhren bestimmter Waren), die multilaterale Kontrolle über Notstandsmaßnahmen wiederherzustellen und Maßnahmen auszuschließen, die dieser Kontrolle entgegen;

in der Erkenntnis der Bedeutung struktureller Anpassung und der Notwendigkeit, den Wettbewerb auf den internationalen Märkten eher zu steigern als zu beschränken; und weiters

in der Erkenntnis, daß für diese Zwecke ein umfassendes, auf alle Mitglieder anwendbares und

auf den grundlegenden Prinzipien des GATT 1994 aufgebautes Übereinkommen erforderlich ist;

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmung

Dieses Übereinkommen stellt Regeln für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf, die als Maßnahmen im Sinne des Artikels XIX des GATT 1994 verstanden werden.

Artikel 2

Bedingungen

1. Ein Mitglied ¹⁾ kann eine Schutzmaßnahme bei einer Ware nur anwenden, wenn dieses Mitglied gemäß den folgenden Bestimmungen festgestellt hat, daß diese Ware in sein Gebiet in solchen absoluten oder im Vergleich zur inländischen Erzeugung erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, die für den inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, eine ernsthafte Schädigung verursacht oder zu verursachen droht.
2. Schutzmaßnahmen werden auf eine eingeführte Ware ohne Rücksicht auf ihren Ursprung angewendet.

Artikel 3

Untersuchung

1. Ein Mitglied kann eine Schutzmaßnahme nur auf Grund einer Untersuchung durch die zuständigen Behörden dieses Mitglieds gemäß den zuvor festgelegten und im Einklang mit Artikel X des GATT 1994 veröffentlichten Verfahren anwenden. Diese Untersuchung schließt eine angemessene öffentliche Mitteilung an alle interessierten Parteien, öffentliche Anhörungen oder andere geeignete Mittel ein, in welchen Importeure, Exporteure und andere interessierte Parteien ihre Beweise und ihre Meinungen darlegen können, einschließlich der Möglichkeit, den

¹⁾ Eine Zollunion kann eine Schutzmaßnahme als Einheit oder im Namen eines Mitgliedstaates anwenden. Wenn eine Zollunion eine Schutzmaßnahme als Einheit anwendet, stützen sich alle Erfordernisse für die Feststellung einer ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schädigung nach diesem Übereinkommen auf die in der Zollunion als Ganzes bestehenden Bedingungen. Wenn eine Schutzmaßnahme im Namen eines Mitgliedstaates angewendet wird, stützen sich alle Erfordernisse für die Feststellung einer ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schädigung auf die in diesem Staat bestehenden Bedingungen und die Maßnahme wird auf diesen Staat beschränkt. Nichts in diesem Übereinkommen beeinträchtigt die Auslegung der Beziehung zwischen Artikel XIX und Artikel XXIV Absatz 8 des GATT 1994.

- Darlegungen anderer Parteien zu erwidern und ihre Meinungen zu unterbreiten, unter anderem, ob die Anwendung einer Schutzmaßnahme im öffentlichen Interesse wäre oder nicht. Die zuständigen Behörden veröffentlichen einen Bericht, der ihre Feststellungen und die begründeten erzielten Schlußfolgerungen zu allen einschlägigen Tatsachen- und Rechtsfragen bekanntmacht.
2. Jede Mitteilung, die ihrer Natur nach vertraulich ist oder aus guten Gründen auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt wird, wird als solche von den zuständigen Behörden behandelt. Solche Mitteilungen werden nicht ohne Erlaubnis der Partei, die sie beigestellt hat, preisgegeben. Parteien, die vertrauliche Mitteilungen zur Verfügung stellen, können ersucht werden, nichtvertrauliche Zusammenfassungen beizubringen oder falls sie angeben, eine solche Mitteilung nicht zusammenfassen zu können, die Gründe anzugeben, warum eine solche Zusammenfassung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn die zuständigen Behörden jedoch befinden, daß ein Antrag für Vertraulichkeit nicht gerechtfertigt ist und wenn die betreffende Partei entweder nicht willens ist, die Mitteilung öffentlich zu machen oder die Preisgabe in allgemeiner oder zusammenfassender Form zu erlauben, können die Behörden solche Mitteilungen außer acht lassen, außer es kann aus geeigneten Quellen zu ihrer Gewißheit nachgewiesen werden, daß die Mitteilung richtig ist.

Artikel 4

Feststellung der ernsthaften Schädigung oder der drohenden ernsthaften Schädigung

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommen bedeutet:
- „ernsthafte Schädigung“ eine bedeutende umfassende Schmälerung der Lage in einem inländischen Wirtschaftszweig;
 - „drohende ernsthafte Schädigung“ eine klar bevorstehende ernsthafte Schädigung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 2. Eine Feststellung des Bestehens einer drohenden ernsthaften Schädigung gründet sich auf Tatsachen und nicht nur auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten; und
 - bei Feststellung einer Schädigung oder drohenden Schädigung „inländischer Wirtschaftszweig“ die Erzeuger insgesamt der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren, die im Gebiet eines Mitglieds tätig sind, oder die Erzeuger, deren Erzeugung insgesamt von gleichartigen oder konkurrierenden Waren einen erheblichen Anteil an der

gesamten inländischen Erzeugung dieser Waren darstellt.

- Bei der Ermittlung zwecks Feststellung, ob erhöhte Einfuhren für einen inländischen Wirtschaftszweig im Sinne dieses Übereinkommens eine ernsthafte Schädigung verursacht haben oder zu verursachen drohen, werden alle einschlägigen Umstände von objektiver und mengenmäßiger Natur geprüft, die sich auf die Lage dieses Wirtschaftszweiges auswirken, im besonderen das Verhältnis und das Ausmaß der Zunahme der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Begriffen, den Anteil der erhöhten Einfuhren am inländischen Markt, Veränderungen der Verkaufsmenge, Erzeugung, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste und Beschäftigung.
- Die in lit. a genannte Feststellung wird nicht getroffen, außer die Untersuchung beweist auf der Grundlage von objektivem Beweismaterial das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen erhöhten Einfuhren der betreffenden Ware und der ernsthaften Schädigung oder der drohenden ernsthaften Schädigung. Wenn andere Umstände als erhöhte Einfuhren zur selben Zeit eine Schädigung für den inländischen Wirtschaftszweig verursachen, wird eine solche Schädigung den erhöhten Einfuhren nicht zugerechnet.
- Die zuständigen Behörden veröffentlichen nach den Bestimmungen des Artikels 3 unverzüglich eine ausführliche Analyse des in Untersuchung befindlichen Falles und die Darstellung der geprüften Umstände.

Artikel 5

Anwendung von Schutzmaßnahmen

- Ein Mitglied trifft Schutzmaßnahmen nur in dem für die Verhinderung oder Abhilfe einer ernsthaften Schädigung und die Erleichterung der Anpassung notwendigen Ausmaß. Wenn mengenmäßige Beschränkungen angewendet werden, werden durch solche Maßnahmen nicht die Einfuhrmengen unter den Umfang eines jüngsten Zeitraums gesenkt, der dem Durchschnitt der Einfuhren während der letzten drei repräsentativen Jahre entspricht, für welche Statistiken verfügbar sind, außer es gibt eine klare Rechtfertigung, daß ein anderer Umfang notwendig ist, um eine ernsthafte Schädigung zu verhindern oder ihr abzuwehren. Die Mitglieder sollten die zur Erreichung dieser Zielsetzung geeignetsten Maßnahmen wählen.

2. a) Wenn Kontingente auf Lieferländer aufgeteilt werden, kann das die Beschränkungen anwendende Mitglied eine Vereinbarung in bezug auf die Zuteilung der Anteile mit allen anderen Mitgliedern suchen, die ein wesentliches Lieferinteresse an der betreffenden Ware haben. Wenn diese Methode billigerweise nicht durchführbar ist, teilt das betreffende Mitglied den Mitgliedern, die ein wesentliches Lieferinteresse an der betreffenden Ware haben, Kontingenteile zu, auf Grund der Anteile solcher Mitglieder an Menge oder Wert der Lieferungen dieser Ware während eines früheren repräsentativen Zeitraums, wobei besondere Umstände, die den Handel mit dieser Ware beeinflussen haben oder beeinflussen, gebührend in Betracht gezogen werden.
- b) Ein Mitglied kann von den Bestimmungen der lit. a abweichen, vorausgesetzt, daß Konsultationen gemäß Artikel 12 Absatz 3 unter der Schirmherrschaft des im Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Komitees für Schutzklauseln geführt werden und dem Komitee der eindeutige Nachweis erbracht wird, daß i) die Einfuhren aus bestimmten Mitgliedern in unverhältnismäßigem Ausmaß im Verhältnis zur Gesamtzunahme der Einfuhren der betreffenden Ware in einem repräsentativen Zeitraum zugenommen haben, ii) die Gründe für die Abweichung von den Bestimmungen der lit. a gerechtfertigt sind, und iii) die Bedingungen einer solchen Abweichung für alle Lieferer der betreffenden Ware gleich sind. Die Dauer einer solchen Maßnahme wird nicht über den Anfangszeitraum gemäß Artikel 7 Absatz 1 hinaus ausgedehnt. Die erwähnte Abweichung ist im Falle einer drohenden ernsthaften Schädigung nicht gestattet.

Artikel 6

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Wenn in kritischen Umständen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann ein Mitglied nach einer vorläufigen Feststellung, wonach ein klarer Beweis vorliegt, daß erhöhte Einfuhren ernsthafte Schädigung verursacht haben oder zu verursachen drohen, vorläufige Schutzmaßnahmen treffen. Die Dauer vorläufiger Schutzmaßnahmen wird 200 Tage nicht überschreiten, während welchen Zeitraums die Erfordernisse der Artikel 2 bis 7 und 12 erfüllt werden. Solche Maßnahmen sollen in Form von Zollerhöhungen getroffen werden, die sofort rückerstattet werden, wenn die folgende Untersuchung gemäß Artikel 4 Absatz 2 nicht feststellt, daß erhöhte Einfuhren für einen inländi-

schen Wirtschaftszweig eine ernsthafte Schädigung verursacht haben oder zu verursachen drohen. Die Dauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird als Teil des Anfangszeitraums und einer Verlängerung nach Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 gerechnet.

Artikel 7

Dauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

1. Ein Mitglied wendet Schutzmaßnahmen nur für den zur Vermeidung einer oder zur Abhilfe bei einer ernsthaften Schädigung und zur Erleichterung der Anpassung notwendigen Zeitraum an. Dieser Zeitraum wird vier Jahre nicht überschreiten, außer er wird nach Absatz 2 verlängert.
2. Der im Absatz 1 genannte Zeitraum kann verlängert werden, vorausgesetzt, die zuständigen Behörden des einführenden Mitglieds haben in Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß den Artikeln 2, 3, 4 und 5 festgestellt, daß die Fortsetzung der Schutzmaßnahme notwendig ist, um eine ernsthafte Schädigung zu vermeiden oder Abhilfe zu schaffen und daß der Nachweis der Anpassung des Wirtschaftszweigs vorliegt und vorausgesetzt ferner, daß die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 8 und 12 befolgt werden.
3. Der Gesamtzeitraum für die Anwendung einer Schutzmaßnahme einschließlich des Zeitraums der Anwendung einer vorläufigen Maßnahme, des Anfangszeitraums und jeder Verlängerung wird acht Jahre nicht überschreiten.
4. Um die Anpassung in einer Lage zu erleichtern, in der die erwartete Dauer einer nach den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 notifizierten Schutzmaßnahme länger als ein Jahr ist, liberalisiert das anwendende Mitglied die Maßnahme schrittweise in regelmäßigen Abständen während des Anwendungszeitraums. Wenn die Dauer der Maßnahme drei Jahre überschreitet, überprüft das die Maßnahme anwendende Mitglied die Lage nicht später als zur Halbzeit der Maßnahme und nimmt gegebenenfalls die Maßnahme zurück oder erweitert die Liberalisierungsschritte. Eine nach Absatz 2 verlängerte Maßnahme wird nicht einschränkender sein als sie am Ende des Anfangszeitraums ist und soll fortlaufend liberalisiert werden.
5. Keine Schutzmaßnahme wird auf die Einfuhr einer Ware, welche einer solchen Maßnahme unterworfen war, die nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens getroffen wurde, für einen Zeitraum angewendet, der jenem entspricht, in welchem die Maßnahme früher angewendet worden ist, vorausgesetzt, daß der Zeitraum der Nichtanwendung mindestens zwei Jahre beträgt.

6. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 kann eine Schutzmaßnahme mit einer Dauer von 180 Tagen oder weniger auf die Einfuhr einer Ware wieder angewendet werden, wenn:
- wenigstens ein Jahr seit der Einführung einer Schutzmaßnahme auf die Einfuhr dieser Ware vergangen ist; und
 - eine solche Schutzmaßnahme auf dieselbe Ware nicht öfter als zweimal innerhalb einer Fünfjahresperiode unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einführung der Maßnahme angewendet worden ist.

Artikel 8

Umfang der Zugeständnisse und anderer Verpflichtungen

- Ein Mitglied, welches vorschlägt, eine Schutzmaßnahme anzuwenden oder die Verlängerung einer Schutzmaßnahme anstrebt, wird sich nach den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 bemühen, einen im wesentlichen gleichwertigen Umfang von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, die nach dem GATT 1994 zwischen ihm und dem ausführenden Mitglied bestehen, das durch eine solche Maßnahme berührt würde. Um dieses Ziel zu erreichen, können die betroffenen Mitglieder jeder angemessenen Maßnahme zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme auf ihren Handel zustimmen.
- Falls in den Konsultationen nach Artikel 12 Absatz 3 innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erreicht wird, steht es den betroffenen ausführenden Mitgliedern frei, spätestens 90 Tage nach Anwendung der Maßnahme die Anwendung von im wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach dem GATT 1994 gegenüber den die Schutzmaßnahme anwendenden Mitglied auszusetzen und zwar nach Ablauf von 30 Tagen ab Eingang der schriftlichen Mitteilung dieser Aussetzung beim Rat für den Handel mit Waren, vorausgesetzt, daß der Rat für den Handel mit Waren die Aussetzung nicht mißbilligt.
- Das Recht auf Aussetzung nach Absatz 2 wird nicht in den ersten drei Jahren während der Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme geltend gemacht, vorausgesetzt, daß die Schutzmaßnahme als Folge einer echten Steigerung der Einfuhren getroffen worden ist und daß eine derartige Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar ist.

Artikel 9

Entwicklungsland-Mitglieder

- Schutzmaßnahmen werden nicht auf eine Ware mit Ursprung in einem Entwicklungsland-Mitglied angewendet, vorausgesetzt, daß dessen Anteil an den Einfuhren der betreffenden Ware im einführenden Mitglied 3 Prozent nicht überschreitet und, daß Entwicklungsland-Mitglieder mit weniger als 3 Prozent Einfuhranteil zusammengenommen nicht mehr als 9 Prozent der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware erreichen²⁾.
- Ein Entwicklungsland-Mitglied ist berechtigt, den Anwendungszeitraum einer Schutzmaßnahme für eine Frist bis zu zwei Jahren über die im Artikel 7 Absatz 3 vorgesehene Höchstdauer zu verlängern. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 5 ist ein Entwicklungsland-Mitglied berechtigt, eine Schutzmaßnahme auf die Einfuhr einer Ware, die bereits Gegenstand einer solchen Maßnahme nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gewesen ist, neuerlich anzuwenden und zwar nach einer Frist, die der Hälfte jenes Zeitraums entspricht, in dem eine solche Maßnahme angewendet worden ist, vorausgesetzt, daß die Frist der Nichtanwendung mindestens zwei Jahre beträgt.

Artikel 10

Bereits bestehende Maßnahmen nach Artikel XIX

Die Mitglieder beenden alle nach Artikel XIX des GATT 1947 getroffenen Schutzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bestanden haben, spätestens acht Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig angewendet wurden oder fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 11

Verbot und Beseitigung von bestimmten Maßnahmen

- Kein Mitglied trifft eine Notstandsmaßnahme auf Einfuhren bestimmter Waren nach Artikel XIX des GATT 1994 oder strebt danach, außer eine solche Maßnahme ist mit den Bestimmungen dieses Artikels vereinbar, der im Einklang mit diesem Übereinkommen angewendet wird.
 - Überdies wird ein Mitglied freiwillige Ausfuhrbeschränkungen, Absatzmarktgesprächen oder sonstige ähnliche ausfuhr- oder einfuhrseitige Maßnahmen weder anstreben noch vornehmen oder aufrecht-

²⁾ Ein Mitglied notifiziert unverzüglich eine nach Artikel 9 Absatz 1 getroffene Maßnahme dem Komitee für Schutzmaßnahmen.

erhalten³⁾,⁴⁾. Diese umfassen Maßnahmen, die von einem einzelnen Mitglied, wie auch Maßnahmen, die auf Grund von Abkommen, Übereinkünften oder Absprachen von zwei oder mehr Mitgliedern getroffen wurden. Jede solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens wirksame Maßnahme wird mit diesem Übereinkommen in Einklang gebracht oder gemäß Absatz 2 beseitigt.

- c) Dieses Übereinkommen gilt nicht für Maßnahmen, die von einem Mitglied angestrebt, getroffen oder aufrechterhalten werden nach den Bestimmungen des GATT 1994, ausgenommen Artikel XIX, und der Multilateralen Handelsabkommen des Anhangs 1A, ausgenommen dieses Übereinkommen, oder nach den Protokollen und Abkommen oder Übereinkommen, die im Rahmen des GATT 1994 abgeschlossen wurden.
2. Die Beseitigung der im Absatz 1 lit. b angeführten Maßnahmen erfolgt gemäß einem Terminkalender, der dem Komitee für Schutzmaßnahmen spätestens 180 Tage nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens vom betreffenden Mitglied vorzulegen ist. Dieser Terminkalender erstreckt sich auf alle im Absatz 1 angeführten Maßnahmen, die innerhalb einer Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens beseitigt oder in Einklang mit diesem Übereinkommen gebracht werden, vorbehaltlich von nicht mehr als einer bestimmten Maßnahme pro Mitglied⁵⁾, deren Dauer nicht über den 31. Dezember 1999 hinausgeht. Jede solche Ausnahme muß zwischen den unmittelbar betroffenen Mitgliedern einvernehmlich festgelegt und dem Komitee für Schutzmaßnahmen zur Überprüfung und Annahme innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifiziert werden. Der Anhang dieses Übereinkommens enthält eine Maßnahme, die vereinbarungsgemäß dieser Ausnahmebestimmung unterliegt.
3. Die Mitglieder werden die Annahme oder Aufrechterhaltung von nichtstaatlichen Maßnahmen, die den im Absatz 1 angeführten

gleichwertig sind, durch öffentliche oder private Unternehmen weder ermutigen noch unterstützen.

Artikel 12

Notifikationen und Konsultationen

1. Ein Mitglied notifiziert dem Komitee für Schutzmaßnahmen unverzüglich:
 - a) die Einleitung einer Untersuchung über eine ernsthafte oder drohende Schädigung samt diesbezüglicher Begründung;
 - b) die Feststellung einer ernsthaften oder drohenden Schädigung, die durch erhöhte Einfuhren verursacht wurde; und
 - c) die getroffene Entscheidung über die Anwendung oder Verlängerung einer Schutzmaßnahme.
2. Bei den im Absatz 1 lit. b und c angeführten Notifikationen versorgt das Mitglied, welches die Anwendung oder Verlängerung einer Schutzmaßnahme beabsichtigt, das Komitee für Schutzmaßnahmen mit allen einschlägigen Informationen, die folgendes umfassen: Beweise für die ernsthafte oder drohende, durch gesteigerte Einfuhren verursachte Schädigung, genaue Beschreibung der betreffenden Ware und die beabsichtigte Maßnahme, beabsichtigtes Datum der Einführung, voraussichtliche Dauer und Zeitplan für die fortschreitende Liberalisierung. Im Falle einer Verlängerung einer Maßnahme werden auch Beweise vorgelegt, daß sich der betroffene Wirtschaftszweig auf dem Weg der Anpassung befindet. Der Rat für den Handel mit Waren und das Komitee für Schutzmaßnahmen können das Mitglied, das die Anwendung oder Verlängerung einer Maßnahme beabsichtigt, um zusätzliche Informationen ersuchen, die sie für erforderlich erachten.
3. Ein Mitglied, das die Anwendung der Verlängerung einer Schutzmaßnahme beabsichtigt, bietet jenen Mitgliedern, die ein wesentliches Interesse als Exporteur der betreffenden Ware bekunden, ausreichende Gelegenheit für Vorauskonsultationen mit dem Ziel, unter anderem, der Überprüfung der nach Absatz 2 vorgesehenen Informationen, eines Meinungsaustausches über die Maßnahme und der Erzielung eines Einverständnisses über die Wege zur Erreichung der im Artikel 8 Absatz 1 angeführten Zielsetzung.
4. Ein Mitglied richtet eine Notifikation an das Komitee für Schutzmaßnahmen, bevor es eine im Artikel 6 vorgesehene vorläufige Maßnahme trifft. Konsultationen werden unverzüglich eingeleitet, nachdem die Maßnahme getroffen worden ist.
5. Die Ergebnisse der in diesem Artikel angeführten Konsultationen, wie auch die

³⁾ Ein Einfuhrkontingent, das als Schutzmaßnahme in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994 und dieses Übereinkommens angewendet wird, kann einvernehmlich vom ausführenden Mitglied verwaltet werden.

⁴⁾ Beispiele von ähnlichen Maßnahmen umfassen Ausfuhrbeschränkungsmaßnahmen, Überwachungssysteme betreffend Einfuhrpreise oder Ausfuhrpreise, Ausfuhr- oder Einfuhrüberwachung, zwingende Einfuhrkartelle und nichtautomatische Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzierungssysteme, wobei jede von ihnen einen Schutz gewährt.

⁵⁾ Die einzige derartige Ausnahme, zu der die Europäischen Gemeinschaften berechtigt sind, ist im Anhang dieses Übereinkommens angegeben.

Ergebnisse der im Artikel 7 Absatz 4 angeführten Halbzeitprüfung, jegliche Form des im Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Ausgleichs, sowie die im Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Aussetzungen von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen werden von den betreffenden Mitgliedern unverzüglich dem Rat für den Handel mit Waren notifiziert.

6. Die Mitglieder notifizieren unverzüglich dem Komitee für Schutzmaßnahmen ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die sich auf Schutzmaßnahmen beziehen, sowie auch deren Änderungen.
7. Mitglieder, die Maßnahmen nach Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 aufrechterhalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bestehen, notifizieren solche Maßnahmen dem Komitee für Schutzmaßnahmen spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens.
8. Jedes Mitglied kann dem Komitee für Schutzmaßnahmen alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und die in diesem Übereinkommen behandelten Maßnahmen oder Aktionen notifizieren, die von anderen Mitgliedern nicht notifiziert worden sind, die notifikationspflichtig nach diesem Übereinkommen gewesen wären.
9. Jedes Mitglied kann dem Komitee für Schutzmaßnahmen die im Artikel 11 Absatz 3 angeführten nichtstaatlichen Maßnahmen notifizieren.
10. Alle an den Rat für den Handel mit Waren nach diesem Übereinkommen gerichteten Notifikationen werden normalerweise im Wege des Komitees für Schutzmaßnahmen vorgenommen.
11. Die Bestimmungen über Notifikationen in diesem Übereinkommen verlangen von keinem Mitglied die Preisgabe vertraulicher Informationen, wenn deren Preisgabe die Rechtsdurchsetzung verhindern würde oder sonst dem öffentlichen Interessen abträglich wäre oder die legitimen kommerziellen Interessen von bestimmten öffentlichen oder privaten Unternehmen schädigen würde.

Artikel 13

Überwachung

1. Ein Komitee für Schutzmaßnahmen wird unter der Leitung des Rates für den Handel mit Waren eingesetzt; die Teilnahme steht jedem Mitglied offen, das seinen Wunsch bekanntgibt, ihm anzugehören. Dem Komitee obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und jährliche Berichterstattung an den Rat für den Handel mit Waren über die allgemeine Durchführung dieses Übereinkommens und Ausarbeitung

von Empfehlungen für die Verbesserung dieser Durchführung;

- b) auf Antrag eines betroffenen Mitglieds Feststellung, ob den Verfahrenserfordernissen dieses Übereinkommens im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme entsprochen wurde, oder nicht entsprochen wurde; Bericht seiner Feststellungen an den Rat für den Handel mit Waren;
 - c) auf Antrag Unterstützung der Mitglieder bei ihren Konsultationen nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens;
 - d) Prüfung der von Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 erfaßten Maßnahmen, Überwachung der Beseitigung solcher Maßnahmen und gegebenenfalls Bericht an den Rat für den Handel mit Waren;
 - e) auf Antrag des Mitglieds, das eine Schutzmaßnahme trifft, Überprüfung, ob Vorschläge auf Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen im „wesentlichen gleichwertig“ sind, und gegebenenfalls Bericht an den Rat für den Handel mit Waren;
 - f) Empfang und Überprüfung aller Notifikationen nach diesem Übereinkommen und gegebenenfalls Bericht an den Rat für den Handel mit Waren; und
 - g) Erfüllung jeder sonstigen Aufgabe im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, welche der Rat für den Handel mit Waren übertragen kann.
2. Zur Unterstützung des Komitees in Ausübung seiner Überwachungsfunktion wird das Sekretariat jährlich einen Tatsachenbericht über die Durchführung dieses Übereinkommens ausarbeiten, gestützt auf Notifikationen und andere ihm verfügbare zuverlässige Informationen.

Artikel 14

Streitbeilegung

Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden auf Konsultationen und die Beilegung von Streitfällen, die sich nach diesem Übereinkommen ergeben, Anwendung.

Anhang

AUSNAHME NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 2

Betroffene Mitglieder	Ware	Beendigung
EWG/JAPAN	Personenkraftwagen, Geländefahrzeuge, leichte Nutzfahrzeuge, leichte Lastkraftwagen (bis zu 5 Tonnen); dieselben Fahrzeuge vollständig zerlegt (CKD-Sets)	31. 12. 1999

ANHANG 1B

ALLGEMEINES ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

TEIL I	GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
Artikel I	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
TEIL II	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND DISZIPLINEN
Artikel II	Meistbegünstigung
Artikel III	Transparenz
Artikel III ^{bis}	Offenlegung vertraulicher Informationen
Artikel IV	Stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer
Artikel V	Wirtschaftliche Integration
Artikel V ^{bis}	Vereinbarungen über die Integration der Arbeitsmärkte
Artikel VI	Innerstaatliche Regelungen
Artikel VII	Anerkennung
Artikel VIII	Monopole und alleinige Erbringung von Dienstleistungen
Artikel IX	Geschäftspraktiken
Artikel X	Notstandsmaßnahmen
Artikel XI	Zahlungen und Transfers
Artikel XII	Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz
Artikel XIII	Öffentliches Beschaffungswesen
Artikel XIV	Allgemeine Ausnahmeregelungen
Artikel XIV ^{bis}	Ausnahmen aus Sicherheitsgründen
Artikel XV	Subventionen
TEIL III	SPEZIFISCHE BINDUNGEN
Artikel XVI	Marktzutritt
Artikel XVII	Inländerbehandlung
Artikel XVIII	Zusätzliche Bindungen
TEIL IV	FORTSCHREITENDE LIBERALISIERUNG
Artikel XIX	Verhandlungen über spezifische Bindungen
Artikel XX	Listen spezifischer Bindungen
Artikel XXI	Änderung der Listen
TEIL V	INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN
Artikel XXII	Konsultationen
Artikel XXIII	Streitbeilegung und Durchführung
Artikel XXIV	Rat für den Handel mit Dienstleistungen
Artikel XXV	Technische Zusammenarbeit
Artikel XXVI	Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen
TEIL VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel XXVII	Zurücknahme von Handelsvorteilen
Artikel XXVIII	Begriffsbestimmungen
Artikel XXIX	Anhänge Anhang über Ausnahmen von Artikel II

Anhang über Freizügigkeit natürlicher Personen, die Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens erbringen

Anhang über Luftverkehrsdienstleistungen

Anhang über Finanzdienstleistungen

Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen

Anhang über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen

Anhang über Fernmeldewesen

Anhang über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste

ALLGEMEINES ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

Die Mitglieder,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen für das Wachstum und die Entwicklung der Weltwirtschaft;

in dem Wunsch, ein multilaterales Regelwerk für den Handel mit Dienstleistungen im Hinblick auf die Erweiterung dieses Handels unter der Voraussetzung der Transparenz und der fortschreitenden Liberalisierung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie der Weiterentwicklung der Entwicklungsländer zu schaffen;

in dem Wunsch, sobald wie möglich einen stetig wachsenden Grad an Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen durch aufeinanderfolgende Runden multilateraler Verhandlungen zu erreichen mit dem Ziel, die Interessen aller Beteiligten zu ihrer aller Vorteil zu fördern und ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen politischen Zielsetzungen zu gewährleisten;

in Anerkennung des Rechts der Mitglieder, neue Regelungen über die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet im Interesse der Durchsetzung ihrer nationalen politischen Ziele festzusetzen und einzuführen sowie in Anbetracht der in einzelnen Ländern hinsichtlich des Entwicklungsstands ihrer Regelungen im Dienstleistungsbereich bestehenden Unausgewogenheit, dem besonderen Bedürfnis der Entwicklungsländer auf Ausübung dieses Rechts zu entsprechen;

in dem Wunsch, eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer am Handel mit Dienstleistungen und die Ausweitung ihrer Dienstleistungsausfuhr unter anderem durch die Stärkung ihrer Dienstleistungskapazität, ihrer Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erleichtern;

unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Probleme der am wenigsten entwickelten Länder in Anbetracht ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage und ihrer Bedürfnisse im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich;

kommen hiemit wie folgt überein:

TEIL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit Dienstleistungen betreffende Maßnahmen der Mitglieder.
2. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Handel mit Dienstleistungen definiert als eine Dienstleistung, die
 - a) aus dem Gebiet eines Mitglieds stammt und im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird;
 - b) im Gebiet eines Mitglieds gegenüber dem Dienstleistungsempfänger eines anderen Mitglieds erbracht wird;
 - c) von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitglieds im Wege geschäftlicher Anwesenheit im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird;
 - d) von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitglieds durch die Anwesenheit einer natürlichen Person eines Mitglieds im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens:
 - a) bedeutet der Begriff „Maßnahmen der Mitglieder“ Maßnahmen
 - (i) zentraler, regionaler und lokaler Regierungen und Behörden, sowie
 - (ii) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Zuständigkeit.

In Erfüllung seiner Verpflichtungen und Bindungen im Rahmen des Abkommens trifft jedes Mitglied ihm zur Verfügung stehende angemessene Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Bindungen durch die regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie die nichtstaatlichen Stellen in seinem Gebiet zu gewährleisten;

- b) schließt der Begriff „Dienstleistungen“ jede Art von Dienstleistungen in jedem Bereich mit Ausnahme solcher Dienstleistungen ein, die im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbracht werden;
- c) bedeutet der Begriff „im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbrachte Dienstlei-

stung“ jede Art von Dienstleistung, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb eines oder mehrerer Erbringer von Dienstleistungen erbracht wird.

TEIL II

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG UND DISZIPLINEN

Artikel II

Meistbegünstigung

1. Bei Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen, behandelt jedes Mitglied Dienstleistungen und Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds unverzüglich und bedingungslos nicht weniger günstig als Dienstleistungen oder Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Landes.
2. Ein Mitglied kann eine mit Absatz 1 nicht zu vereinbarende Maßnahme unter der Voraussetzung aufrechterhalten, daß diese Maßnahme im Anhang über Ausnahmen vom Artikel II angeführt ist und die Bestimmungen dieses Anhangs erfüllt.
3. Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß einem Mitglied das Recht verwehrt wird, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um den Austausch von lokal bereitgestellten, in Anspruch genommenen und auf unmittelbare Grenzgebiete beschränkten Dienstleistungen zu erleichtern.

Artikel III

Transparenz

1. Jedes Mitglied veröffentlicht unverzüglich und, von Ausnahmesituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle allgemeingültigen Maßnahmen, die die Anwendung des Abkommens betreffen oder berühren. Internationale Vereinbarungen, die für den Handel mit Dienstleistungen gelten oder ihn betreffen und die ein Mitglied unterzeichnet hat, werden ebenfalls veröffentlicht.
2. Ist eine Veröffentlichung gemäß Absatz 1 nicht durchführbar, wird die Information auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht.
3. Jedes Mitglied unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen unverzüglich mindestens einmal jährlich über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die den Handel mit Dienstleistungen, soweit er seinen spezifischen Bindungen im Rahmen dieses Abkommens unterliegt, wesentlich berühren.
4. Jedes Mitglied kommt der Anfrage eines anderen Mitglieds in bezug auf besondere

Auskünfte zu allgemein geltenden Maßnahmen oder zu internationalen Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 unverzüglich nach. Ferner richtet jedes Mitglied eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die andere Mitglieder auf Anfrage über solche Maßnahmen und Vereinbarungen sowie die der Notifikationsverpflichtung nach Absatz 3 unterliegenden Angelegenheiten im einzelnen unterrichten. Diese Auskunftsstellen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der WTO (in diesem Abkommen „WTO-Abkommen“ genannt) einzurichten. Für einzelne Entwicklungsland-Mitglieder können hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen die Auskunftsstellen einzurichten sind, entsprechend flexible Lösungen gefunden werden. Die Auskunftsstellen brauchen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und Verordnungen zu sein.

5. Jedes Mitglied kann den Rat für den Handel mit Dienstleistungen über jede Maßnahme eines anderen Mitglieds unterrichten, die nach seiner Auffassung die Wirkung dieses Abkommens berührt.

Artikel III^{bis}

Offenlegung vertraulicher Informationen

Mitglieder können nicht auf Grund dieses Abkommens dazu veranlaßt werden, vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen verhindern oder in anderer Weise das öffentliche Interesse beeinträchtigen würde oder den berechtigten kommerziellen Interessen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen abträglich wäre, zur Verfügung zu stellen.

Artikel IV

Stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer

1. Die stärkere Beteiligung von Entwicklungsland-Mitgliedern am Welthandel wird erleichtert durch ausgehandelte spezifische Bindungen der verschiedenen Mitglieder gemäß Teil III und IV dieses Abkommens; sie betreffen:
 - a) die Stärkung ihrer Dienstleistungskapazität im Inland sowie der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit unter anderem durch den Zugang zu Technologie auf gewerblicher Basis;
 - b) die Verbesserung des Zugangs zu Verteilungswegen und Informationsnetzen; und
 - c) die Liberalisierung des Marktzutritts in Sektoren und bei Lieferwegen, die von großem Ausfuhrinteresse für diese Länder sind.
2. Die entwickelten Mitgliedsländer und soweit wie möglich auch andere Mitglieder errichten

innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens Auskunftsstellen, um den Erbringern von Dienstleistungen aus Entwicklungsland-Mitgliedern den Zugang zu Informationen über die jeweiligen Märkte zu erleichtern, und zwar über

- a) gewerbliche und technische Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen;
 - b) Registrierung, Anerkennung und Erwerb beruflicher Qualifikationen; und
 - c) Verfügbarkeit von Dienstleistungstechnologie.
3. Bei der Umsetzung der vorstehenden Absätze 1 und 2 wird den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern besondere Priorität eingeräumt. Die schwierige Lage der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer wird wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Situation und ihrer Entwicklungs-, Handels- und Finanzbedürfnisse in bezug auf die Annahme der ausgehandelten spezifischen Bindungen besonders berücksichtigt.

Artikel V

Wirtschaftliche Integration

1. Dieses Abkommen hindert die Mitglieder nicht daran, einer Vereinbarung, die den Handel mit Dienstleistungen unter den Parteien der Vereinbarung liberalisiert, unter der Voraussetzung anzugehören oder beizutreten, daß eine solche Vereinbarung:
 - a) einen umfassenden sektoralen Geltungsbereich¹⁾ hat; und
 - b) vorsieht, daß im wesentlichen auf jede Art von Diskriminierung im Sinne des Artikels XVII unter den Parteien in den Sektoren, für die lit. a gilt, verzichtet wird oder jede Art von Diskriminierung beseitigt wird, durch:
 - (i) Beseitigung bestehender diskriminierender Maßnahmen, und/oder
 - (ii) Verbot der Einführung neuer oder stärker diskriminierender Maßnahmen, sei es bei Inkrafttreten der Vereinbarung oder auf der Grundlage eines angemessenen Zeitplans, mit Ausnahme von Maßnahmen, die nach Artikel XI, XII, XIV und XIV^{bis} zulässig sind.
2. Bei der Feststellung, ob die unter Absatz 1 lit. b angeführten Bedingungen erfüllt sind, kann das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die Vereinbarung zu dem umfassenderen Prozeß der wirtschaftlichen Integration oder der Handelsliberalisierung unter den betroffenen Ländern steht.

¹⁾ Diese Bedingung betrifft Zahl der Sektoren, Handelsvolumen und Art der Erbringung. Um diese Bedingung zu erfüllen, sollte in den Vereinbarungen keine Art der Erbringung von vornherein ausgeschlossen werden.

3. a) Wenn Entwicklungsländer Parteien einer in Absatz 1 angeführten Vereinbarung sind, werden die in Absatz 1, insbesondere unter lit. b, genannten Bedingungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Entwicklungsstandes wie auch der Entwicklung der betroffenen Länder in einzelnen Bereichen und Teilbereichen flexibel gehandhabt.
- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 kann bei Vereinbarungen der in Absatz 1 genannten Art, sofern nur Entwicklungsländer beteiligt sind, juristischen Personen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der Parteien einer solchen Vereinbarung befinden, günstigere Behandlung zugestanden werden.
4. Eine Vereinbarung nach Absatz 1 wird so gestaltet, daß der Handel zwischen den Parteien erleichtert und für Mitglieder, die der Vereinbarung nicht angehören, das allgemeine Ausmaß der Handelshemmnisse für Dienstleistungen in den jeweiligen Bereichen oder Teilbereichen gegenüber dem vor Abschluß der Vereinbarung geltenden Ausmaß nicht erhöht wird.
5. Wenn ein Mitglied bei Abschluß, Erweiterung oder wesentlicher Änderung einer in Absatz 1 genannten Vereinbarung beabsichtigt, eine spezifische Bindung im Widerspruch zu den in seiner Liste festgelegten Bedingungen zu widerrufen oder zu ändern, wird dieser Widerruf oder die Änderung mindestens 90 Tage im voraus bekanntgegeben; es gilt das in Artikel XXI Absätze 2, 3 und 4 festgelegte Verfahren.
6. Einem Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds, der nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Partei einer in Absatz 1 genannten Vereinbarung eine juristische Person ist, wird die in dieser Vereinbarung vorgesehene Behandlung gewährt, wenn er im Gebiet der Parteien dieser Vereinbarung in wesentlichem Umfang Geschäfte tätigt.
7. a) Mitglieder, die Parteien einer in Absatz 1 genannten Vereinbarung sind, unterrichten den Rat für den Handel mit Dienstleistungen unverzüglich über diese Vereinbarung sowie jede Erweiterung oder wesentliche Änderung dieser Vereinbarung. Sie stellen dem Rat ferner alle von ihm verlangten Informationen zur Verfügung. Der Rat kann eine Arbeitsgruppe einsetzen, die eine solche Vereinbarung oder die Erweiterung oder Änderung einer solchen Vereinbarung prüft und gegenüber dem Rat die Vereinbarkeit mit diesem Artikel bestätigt.
- b) Mitglieder, die Parteien einer in Absatz 1 genannten Vereinbarung sind, die auf der

Grundlage eines Zeitplans durchgeführt wird, berichten dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen regelmäßig über die Durchführung. Der Rat kann zur Prüfung dieser Berichte eine Arbeitsgruppe einsetzen, wenn er eine solche Gruppe für notwendig erachtet.

- c) Auf der Grundlage der Berichte der unter lit. a und b genannten Arbeitsgruppen kann der Rat gegebenenfalls Empfehlungen für die Parteien aussprechen.
8. Ein Mitglied, das Partei einer Vereinbarung nach Absatz 1 ist, hat keinen Anspruch auf Ausgleich von Handelsvorteilen, die einem anderen Mitglied aus dieser Vereinbarung zufallen.

Artikel V^{bis}

Vereinbarungen über die Integration der Arbeitsmärkte

Dieses Abkommen hindert keines seiner Mitglieder daran, Partei einer Vereinbarung zu werden, die die volle Integration ²⁾ der Arbeitsmärkte unter den Parteien herbeiführt, unter der Voraussetzung, daß die Vereinbarung:

- a) Staatsangehörige der Parteien von der Pflicht zur Beschaffung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen freistellt;
- b) dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel VI

Innerstaatliche Regelungen

1. In Bereichen, in denen spezifische Bindungen übernommen werden, stellen die Mitglieder sicher, daß alle allgemein geltenden Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.
2. a) Jedes Mitglied setzt, sobald es praktisch durchführbar ist, rechtsprechende, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen ein oder führt entsprechende Verfahren ein, die auf Antrag eines betroffenen Erbringers von Dienstleistungen administrative Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Handel mit Dienstleistungen unverzüglich überprüfen oder in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die administrative Entscheidung zuständig ist, trägt das Mitglied Sorge dafür, daß die

²⁾ Im Regelfall erhalten Staatsangehörige der Parteien durch die Integration das Recht auf freien Zugang zu den Arbeitsmärkten der Parteien; dies schließt Maßnahmen, die Verdienstbedingungen, andere Beschäftigungsbedingungen und Sozialleistungen betreffen, ein.

Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung ermöglichen.

- b) Die Bestimmungen in lit. a werden nicht so ausgelegt, daß ein Mitglied solche Instanzen oder Verfahren auch dann einsetzt, wenn dies gegen seine verfassungsmäßige Struktur oder die Art seines Rechtssystems verstößt.
3. Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung, für die eine spezifische Bindung übernommen wurde, der Genehmigung, unterrichten die zuständigen Behörden eines Mitglieds innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes als vollständig erachteten Antrags den Antragsteller von der Entscheidung über den Antrag. Die zuständigen Behörden des Mitglieds unterrichten den Antragsteller auf sein Ersuchen innerhalb angemessener Zeit über den Stand der Bearbeitung des Antrags.
4. Um zu gewährleisten, daß Maßnahmen, die Qualifikationsvoraussetzungen und -verfahren, technische Normen und Lizenzbedingungen betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, erarbeitet der Rat für den Handel mit Dienstleistungen mit Hilfe durch ihn gegebenenfalls eingesetzter geeigneter Organe alle notwendigen Disziplinen. Diese Disziplinen sind darauf gerichtet, daß die Voraussetzungen unter anderem:
- auf objektiven und durchschaubaren Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit, die Dienstleistungen zu erbringen, beruhen;
 - nicht belastender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten;
 - im Fall von Lizenzverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken.
5. a) In Bereichen, in denen ein Mitglied spezifische Bindungen eingegangen ist, wendet das Mitglied bis zum Inkrafttreten der in diesen Bereichen gemäß Absatz 4 erarbeiteten Disziplinen keine Lizenz- und Qualifikationsvoraussetzungen oder technischen Normen an, die die spezifischen Bindungen in einer Weise zunichte machen oder schmälern, die:
- (i) unvereinbar ist mit den unter Absatz 4 lit. a, b oder c beschriebenen Kriterien; und
 - (ii) billigerweise zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Bindungen in diesen Bereichen übernommen wurden, nicht von dem Mitglied erwartet werden konnte.
- b) Bei der Beurteilung, ob sich ein Mitglied an die Bindung nach Absatz 5 lit. a hält,

werden die von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen entsprechender internationaler Organisationen³⁾ berücksichtigt.

6. In Bereichen, in denen spezifische Bindungen für Dienstleistungen freier Berufe übernommen werden, sieht jedes Mitglied angemessene Verfahren vor, um die Kompetenz der Angehörigen der freien Berufe der anderen Mitglieder festzustellen.

Artikel VII

Anerkennung

1. Zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Erbringern von Dienstleistungen und vorbehaltlich der Voraussetzungen in Absatz 3 kann ein Mitglied die Ausbildung oder Berufserfahrung, Voraussetzungen, Lizenzen oder Zulassungen eines bestimmten Landes anerkennen. Diese Anerkennung, die im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden kann, kann auf einer Vereinbarung oder Absprache mit dem betreffenden Land beruhen oder autonom gewährt werden.
2. Ein Mitglied, das Partei einer bestehenden oder künftigen Vereinbarung oder Absprache nach Absatz 1 ist, gewährt anderen interessierten Mitgliedern in angemessener Weise die Möglichkeit, über den Beitritt zu einem solchen Abkommen oder einer solchen Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche auszuhandeln. In Fällen, in denen ein Mitglied die Anerkennung autonom ausspricht, gewährt es jedem anderen Mitglied in angemessener Weise die Möglichkeit nachzuweisen, daß die Ausbildung, Berufserfahrung, Lizenz oder die Voraussetzungen, die im Gebiet des anderen Mitglieds erfüllt worden sind, anerkannt werden.
3. Ein Mitglied gewährt die Anerkennung nicht in einer Weise, die bei der Anwendung der Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Erbringern von Dienstleistungen zu Diskriminierungen unter den Ländern führen oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen könnte.
4. Jedes Mitglied:
 - a) unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens für das Mitglied über

³⁾ Der Begriff „entsprechende internationale Organisationen“ bedeutet internationale Organe, denen die entsprechenden Organe zumindest aller Mitglieder der WTO angehören können.

- bestehende Anerkennungsmaßnahmen und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Vereinbarungen über Absprachen nach Absatz 1 getroffen wurden;
- b) unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen unverzüglich und so rechtzeitig wie möglich über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung oder Absprache nach Absatz 1, damit anderen Mitgliedern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihr Interesse an der Teilnahme an solchen Verhandlungen zu bekunden, bevor diese Verhandlungen in eine entscheidende Phase eintreten;
- c) unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen unverzüglich, wenn es neue Anerkennungsmaßnahmen beschließt oder die bestehenden erheblich ändert, und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Absprachen nach Absatz 1 getroffen wurden.
5. Die Anerkennung sollte soweit wie möglich auf multilateral vereinbarten Kriterien beruhen. Die Mitglieder arbeiten in geeigneten Fällen mit entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen, um gemeinsame internationale Normen und Kriterien für die Anerkennung sowie gemeinsame internationale Normen für die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten und Berufe im Dienstleistungsbereich auszuarbeiten und anzunehmen.

Artikel VIII

Monopole und alleinige Erbringung von Dienstleistungen

1. Jedes Mitglied gewährleistet, daß ein Erbringer von Dienstleistungen, der im Gebiet des Mitglieds eine Monopolstellung hat, bei der Erbringung dieser Dienstleistungen auf dem entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die unvereinbar ist mit den Bindungen des Mitglieds nach Artikel II sowie seinen spezifischen Verpflichtungen.
 2. Steht ein eine Monopolstellung besitzender Erbringer von Dienstleistungen eines Mitglieds entweder unmittelbar oder über ein angegliedertes Unternehmen bei der Erbringung der betreffenden Dienstleistung im Wettbewerb in einem Bereich, in dem er keine Monopolstellung hat, und unterliegt diese Dienstleistung den spezifischen Bindungen des Mitglieds, so gewährleistet das Mitglied, daß der Erbringer der Dienstleistung seine Monopolstellung nicht mißbraucht, indem er in seinem Gebiet in einer Weise handelt, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.
3. Auf Antrag eines Mitglieds, das Grund zur Annahme hat, daß der eine Monopolstellung besitzende Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds im Widerspruch zu Absatz 1 und 2 handelt, kann der Rat für den Handel mit Dienstleistungen das für die Einsetzung, Unterstützung oder Ermächtigung des Erbringers verantwortliche Mitglied ersuchen, spezifische Informationen über die entsprechenden Tätigkeiten zu liefern.
 4. Gewährt ein Mitglied nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens Monopolrechte hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung, die den spezifischen Bindungen unterliegt, so unterrichtet dieses Mitglied den Rat für den Handel mit Dienstleistungen hierüber spätestens drei Monate vor Gewährung der Monopolrechte; es gelten die Bestimmungen des Artikels XXI Absätze 2, 3 und 4.
 5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alleinige Erbringer von Dienstleistungen in Fällen, in denen ein Mitglied formal oder der Auswirkung nach a) einige wenige Erbringer von Dienstleistungen einsetzt oder ermächtigt und b) den Wettbewerb unter diesen Erbringern in seinem Gebiet in umfassender Weise unterbindet.

Artikel IX

Geschäftspraktiken

1. Die Mitglieder anerkennen, daß gewisse Geschäftspraktiken der Erbringer von Dienstleistungen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Artikels VIII fallen, den Wettbewerb und damit auch den Handel mit Dienstleistungen beschränken können.
2. Jedes Mitglied nimmt auf Antrag eines anderen Mitglieds Konsultationen mit dem Ziel auf, die in Absatz 1 angeführten Praktiken zu beseitigen. Die angesprochenen Mitglieder prüfen diesen Antrag vollständig und wohlwollend und kooperieren dadurch, daß sie öffentlich zugängliche, nicht vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit zur Verfügung stellen. Das angesprochene Mitglied liefert dem antragstellenden Mitglied ferner weitere Informationen im Rahmen seiner gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich des Abschlusses einer befriedigenden Vereinbarung über die Wahrung der Vertraulichkeit von seiten des anfragenden Mitglieds.

Artikel X

Notstandsmaßnahmen

1. Auf der Grundlage des Prinzips der Nichtdiskriminierung finden multilaterale Verhand-

- lungen über die Frage von Notstandsmaßnahmen statt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens wirksam.
2. Bevor die in Absatz 1 angeführten Verhandlungsergebnisse wirksam werden, kann jedes Mitglied unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI Absatz 1 den Rat für den Handel mit Dienstleistungen von seiner Absicht in Kenntnis setzen, eine spezifische Bindung nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Bindung unter der Voraussetzung zu ändern oder zurückzunehmen, daß das Mitglied gegenüber dem Rat begründet, daß die Änderung oder die Zurücknahme nicht bis zum Ende der in Artikel XXI Absatz 1 festgelegten Dreijahresfrist aufgeschoben werden kann.
 3. Die Bestimmungen in Absatz 2 verlieren drei Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens ihre Gültigkeit.

Artikel XI

Zahlungen und Transfers

1. Mit Ausnahme der in Artikel XII vorgesehenen Fälle verzichten die Mitglieder auf eine Beschränkung internationaler Transfers und Zahlungen im Rahmen laufender Geschäfte, die in den Geltungsbereich seiner spezifischen Bindungen fallen.
2. Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds nach dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds einschließlich Devisengeschäfte nach den Bestimmungen des Abkommens unter der Voraussetzung unberührt, daß ein Mitglied keine Beschränkungen für Kapitalgeschäfte erläßt, die unvereinbar sind mit seinen spezifischen Bindungen im Rahmen solcher Transaktionen, sofern Artikel XII keine Anwendung findet oder der Fonds ein entsprechendes Ersuchen stellt.

Artikel XII

Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder außenwirtschaftlichen Finanzschwierigkeiten kann ein Mitglied Beschränkungen im Handel mit Dienstleistungen einführen oder beibehalten, die spezifischen Bindungen unterliegen; dies schließt auch Zahlungen und Transfers im Rahmen von Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Bindungen ein. Es wird anerkannt, daß besonderer Druck auf die Zahlungsbilanz eines Mitglieds im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung oder Umstrukturierung den Einsatz von Beschrän-

- kungen erforderlich machen kann, unter anderem das Bereithalten angemessener Finanzreserven, um das wirtschaftliche Entwicklungs- oder Umstrukturierungsprogramm durchführen zu können.
2. Die in Absatz 1 angeführten Beschränkungen:
 - a) dürfen nicht zu Diskriminierungen unter den Mitgliedern führen;
 - b) müssen mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein;
 - c) dürfen nicht zu vermeidbaren Schädigungen der kommerziellen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der anderen Mitglieder führen;
 - d) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die für die in Absatz 1 festgelegten Fälle gelten;
 - e) gelten nur für einen begrenzten Zeitraum und werden schrittweise im Zuge der Verbesserung der in Absatz 1 beschriebenen Situation abgebaut.
 3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen solcher Beschränkungen können die Mitglieder der Erbringung solcher Dienstleistungen Vorrang gewähren, die in ihren Wirtschafts- und Entwicklungsprogrammen von größerer Bedeutung sind. Solche Beschränkungen werden jedoch nicht zum Schutz eines bestimmten Dienstleistungssektors eingeführt oder aufrechterhalten.
 4. Alle nach Absatz 1 dieses Artikels eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen oder Änderungen dieser Beschränkungen sind dem Allgemeinen Rat unverzüglich mitzuteilen.
 5.
 - a) Mitglieder, die die Bestimmungen dieses Artikels anwenden, konsultieren unverzüglich das Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen über die nach diesem Artikel eingeführten Beschränkungen.
 - b) Die Ministerkonferenz erarbeitet Verfahren⁴⁾ für regelmäßige Konsultationen mit dem Ziel, den betreffenden Mitgliedern von ihr für geeignet erachtete Empfehlungen zu geben.
 - c) Im Rahmen dieser Konsultationen wird die Zahlungsbilanzlage des betreffenden Mitglieds zusammen mit den nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:
 - (i) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanz- und außenwirtschaftlichen Finanzschwierigkeiten;

⁴⁾ Es besteht Einverständnis, daß die in Absatz 5 genannten Verfahren die gleichen sind wie die Verfahren im Rahmen des GATT 1994.

- (ii) die Außenwirtschafts- und Handels-situation des Mitglieds, dem die Konsultationen gelten;
 - (iii) mögliche alternativ zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.
 - d) Die Konsultationen betreffen die Übereinstimmung von Beschränkungen mit Absatz 2 und insbesondere den schrittweisen Abbau von Beschränkungen nach Absatz 2 lit. e.
 - e) Bei den Konsultationen werden alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds bezüglich Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanzlage akzeptiert; die Entscheidungen beruhen auf der Beurteilung der Zahlungsbilanz- und Außenwirtschaftssituation des Mitglieds, dem die Konsultationen gelten, durch den Fonds.
6. Wenn ein Nichtmitglied des Internationalen Währungsfonds die Bestimmungen dieses Artikels anwenden will, leitet die Ministerkonferenz ein Prüfungsverfahren sowie alle weiteren notwendigen Verfahren ein.

Artikel XIII

Öffentliches Beschaffungswesen

1. Artikel II, XVI und XVII finden keine Anwendung auf Gesetze, Verordnungen oder Bedingungen in bezug auf staatlicherseits beschaffte Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke unter Vertrag genommen werden und nicht für die kommerzielle Weiterverwendung oder für eine kommerzielle Nutzung bestimmt sind.
2. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens finden multilaterale Verhandlungen über die öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens statt.

Artikel XIV

Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, daß Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die zu willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung unter den Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen, wird eine Bestimmung dieses Abkommens nicht so ausgelegt, daß sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen eines Mitglieds verhindert, die erforderlich sind:

- a) um die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten⁵⁾;

⁵⁾ Die Ausnahmeregelung in bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

- b) um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen;
- c) um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschließlich
 - (i) der Verhinderung betrügerischer Geschäftspraktiken oder Maßnahmen, die den Folgen der Nichterfüllung von Dienstleistungsverträgen Rechnung tragen;
 - (ii) der Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und des Schutzes der Vertraulichkeit von persönlichen Aufzeichnungen und Geschäftsbüchern;
 - (iii) der Gewährleistung der Sicherheit;
- d) und die mit Artikel XVII unter der Voraussetzung unvereinbar sind, daß das Ziel der unterschiedlichen Behandlung darin besteht, eine gerechte und effektive⁶⁾ Besteuerung oder die Einhebung von direkten Steuern in bezug auf Dienst-

⁶⁾ Zu Maßnahmen, die auf eine gerechte und effektive Besteuerung oder die Einhebung von direkten Steuern abzielen, gehören Maßnahmen eines Mitglieds im Rahmen seines Steuersystems, die

- (i) für gebietsfremde Erbringer von Dienstleistungen gelten in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den steuerpflichtigen Einheiten richtet, die im Gebiet des Mitglieds ihren Ursprung haben oder gelegen sind; oder
- (ii) für gebietsfremde gelten, um die Besteuerung oder die Einhebung von Steuern im Gebiet des Mitglieds zu gewährleisten; oder
- (iii) für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder Steuerhinterziehung zu verhindern, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen; oder
- (iv) für Empfänger von Dienstleistungen gelten, die im oder vom Gebiet eines anderen Mitglieds aus erbracht werden, um die Besteuerung der Empfänger oder die Einhebung von Steuern aus Quellen im Gebiet des Mitglieds zu gewährleisten; oder
- (v) erforderlich sind, um Erbringer von Dienstleistungen, die weltweit steuerpflichtig sind, von anderen Erbringern von Dienstleistungen zu unterscheiden und um damit den Unterschied in der Besteuerungsgrundlage zu berücksichtigen; oder
- (vi) die erforderlich sind, um Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder mit diesen in einer Beziehung stehende Personen oder Niederlassungen zu ermitteln, auf sie aufzuteilen oder unter ihnen so zu verteilen, daß die Steuerbemessungsgrundlage des Mitglieds erhalten bleibt.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in Artikel XIV lit. d und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit steuerlichen Definitionen oder Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen oder Begriffen nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Mitglieds, das die Maßnahme trifft, festgelegt.

leistungen oder die Erbringer von Dienstleistungen anderer Mitglieder zu gewährleisten;

- e) und die nicht mit Artikel II übereinstimmen, vorausgesetzt, die unterschiedliche Behandlung beruht auf einer Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder auf in einem anderen internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung enthaltenen Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, durch die das Mitglied gebunden ist.

Artikel XIV^{bis}

Ausnahmen aus Sicherheitsgründen

1. Dieses Abkommen wird nicht dahin gehend ausgelegt, daß
 - a) ein Mitglied Informationen zur Verfügung stellen muß, die seiner Auffassung nach wesentliche Sicherheitsinteressen berühren; oder
 - b) ein Mitglied daran gehindert wird, Maßnahmen zu treffen, die seiner Auffassung nach zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen notwendig sind:
 - (i) soweit diese Maßnahmen die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, die unmittelbar oder mittelbar der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen;
 - (ii) soweit diese Maßnahmen spaltbares oder schmelzbares Material oder dessen Ausgangsstoffe betreffen;
 - (iii) wenn diese Maßnahmen in Kriegzeiten oder bei sonstigen Krisen in internationalen Beziehungen getroffen werden; oder
 - c) wenn ein Mitglied daran gehindert wird, Maßnahmen in Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.
2. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen wird über Maßnahmen nach Absatz 1 lit. b und c und deren Aufhebung so ausführlich wie möglich unterrichtet.

Artikel XV

Subventionen

1. Die Mitglieder anerkennen, daß Subventionen unter bestimmten Umständen zu Verzerrungen im Handel mit Dienstleistungen führen können. Die Mitglieder nehmen zur Vermeidung von handelsverzerrenden Auswirkungen Verhandlungen über die erforder-

lichen multilateralen Disziplinen auf⁷⁾. Die Verhandlungen betreffen auch die Frage von Gegenmaßnahmen. In den Verhandlungen wird die Rolle von Subventionen in den Entwicklungsprogrammen von Entwicklungsländern ebenso berücksichtigt wie die für die Mitglieder, insbesondere Entwicklungsland-Mitglieder, notwendige Flexibilität in diesem Bereich. Für die Zwecke dieser Verhandlungen tauschen die Mitglieder Informationen über alle Subventionen im Handel mit Dienstleistungen aus, die sie inländischen Erbringern von Dienstleistungen gewähren.

2. Ein Mitglied, das sich durch eine Subvention eines anderen Mitglieds beeinträchtigt sieht, kann dieses Mitglied um Konsultationen über diese Frage ersuchen. Dieses Ersuchen wird wohlwollend geprüft.

TEIL III

SPEZIFISCHE BINDUNGEN

Artikel XVI

Marktzutritt

1. Hinsichtlich des Marktzutritts über die in Artikel I angeführten Arten der Erbringung gewährt jedes Mitglied den Dienstleistungen und den Erbringern von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die durch die in seiner Liste⁸⁾ vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.
2. In Bereichen, in denen Marktzutrittsverpflichtungen übernommen werden, werden Maßnahmen, die ein Mitglied weder regional noch für sein gesamtes Gebiet aufrechterhält oder einführt, sofern sie nicht in seiner Liste anderweitig festgelegt sind, wie folgt definiert:
 - a) Beschränkung der Anzahl der Dienstleistungserbringer durch Festsetzung von in numerischen Einheiten ausgedrückten Quoten, Errichtung von Monopolen, Einräumung von Alleinerbringungsrechten oder Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit;

⁷⁾ In einem künftigen Arbeitsprogramm wird festgelegt, wie und innerhalb welches Zeitrahmens Verhandlungen über die multilateralen Disziplinen geführt werden.

⁸⁾ Geht ein Mitglied eine Marktzutrittsverpflichtung in bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über einen in Artikel I Absatz 2 lit. a genannten Weg ein und stellt der grenzüberschreitende Kapitalverkehr einen wesentlichen Bestandteil der Dienstleistung dar, ist das Mitglied verpflichtet, diesen Kapitalverkehr zuzulassen. Geht ein Mitglied eine Marktzutrittsverpflichtung in bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über den in Artikel I Absatz 2 lit. c genannten Weg ein, ist das Mitglied verpflichtet, den entsprechenden Kapitaltransfer in sein Gebiet zuzulassen.

- b) Beschränkung des Gesamtwertes der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch Festsetzung von in numerischen Einheiten ausgedrückten Quoten oder den Nachweis des wirtschaftlichen Bedarfes;
- c) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungserbringer oder des Gesamtvolumens an erbrachten Leistungen durch Festsetzung von in bestimmten numerischen Einheiten ausgedrückten Quoten oder den Nachweis des wirtschaftlichen Bedarfes⁹⁾;
- d) Beschränkung der Gesamtzahl an natürlichen Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder deren Beschäftigung für einen Erbringer von Dienstleistungen für die Bereitstellung der betreffenden Dienstleistung erforderlich ist oder in einem unmittelbaren Zusammenhang damit steht, durch Festsetzung von in numerischen Einheiten ausgedrückten Quoten oder den Nachweis des wirtschaftlichen Bedarfes;
- e) Maßnahmen, die bestimmte Formen von juristischen Personen oder Gemeinschaftsunternehmen beschränken oder vorschreiben, in denen der Erbringer einer Dienstleistung diese erbringen darf; und
- f) Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung von prozentualen Höchstgrenzen für die Auslandsbeteiligung oder des Gesamtwertes einer oder mehrerer ausländischer Investitionen.

Artikel XVII

Inländerbehandlung

1. In den in seiner Liste angeführten Bereichen gewährt jedes Mitglied unbeschadet der darin niedergelegten Bedingungen und Vorbehalte den Dienstleistungen und Erbringern von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die seinen eigenen Dienstleistungen und Erbringern von Dienstleistungen eingeräumte Behandlung¹⁰⁾.

⁹⁾ Absatz 2 lit. c gilt nicht für Maßnahmen eines Mitglieds, die den für die Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Fremdbezug von Leistungen beschränken.

¹⁰⁾ Spezifische Bindungen nach diesem Artikel werden nicht so ausgelegt, daß ein Mitglied Ausgleich für etwaige Wettbewerbsnachteile gewähren muß, die sich daraus ergeben, daß die Dienstleistung oder der Erbringer der Dienstleistung aus einem anderen Land stammt.

2. Ein Mitglied kann die Bedingungen des Absatzes 1 dadurch erfüllen, daß es Dienstleistungen und Erbringern von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds eine Behandlung gewährt, die derjenigen, die es seinen eigenen vergleichbaren Dienstleistungen oder Erbringern von Dienstleistungen gewährt, formal entweder gleich ist oder sich von ihr unterscheidet.
3. Eine formal gleiche oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn ein Mitglied die Wettbewerbsbedingungen zugunsten seiner eigenen Dienstleistungen oder Erbringer von Dienstleistungen gegenüber vergleichbaren Dienstleistungen oder Erbringern von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds verändert.

Artikel XVIII

Zusätzliche Bindungen

Die Mitglieder können über Bindungen in bezug auf Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen und nicht nach Artikel XVI oder XVII in Listen angeführt sind, Verhandlungen führen, einschließlich Maßnahmen zu Qualifikations-, Normen- oder Lizenzangelegenheiten. Solche Bindungen werden in die Liste des betreffenden Mitglieds eingetragen.

TEIL IV

FORTSCHREITENDE LIBERALISIERUNG

Artikel XIX

Verhandlungen über spezifische Bindungen

1. Gemäß den Zielen dieses Abkommens treten die Mitglieder in aufeinanderfolgende Verhandlungsrunden ein, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens beginnen und danach regelmäßig einberufen werden sollen, um schrittweise einen höheren Stand der Liberalisierung zu erreichen. Solche Verhandlungen sollen dazu dienen, die nachteiligen Auswirkungen von Maßnahmen auf den Handel mit Dienstleistungen zu vermindern oder zu beseitigen, um einen wirksamen Marktzutritt zu erreichen. Dieser Prozeß soll die Interessen aller Beteiligten in einer für alle vorteilhaften Weise fördern und ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten schaffen.
2. Der Liberalisierungsprozeß berücksichtigt die nationalen politischen Ziele und den Entwicklungsstand der einzelnen Mitglieder sowohl allgemein als auch in bestimmten Sektoren. Einzelnen Entwicklungsland-Mitgliedern werden flexible Regelungen zugestanden, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine

geringere Zahl von Sektoren zu öffnen, eine geringere Zahl von Arten von Transaktionen zu liberalisieren, schrittweise und in Abhängigkeit von ihrem Entwicklungsstand Marktzutritt zu gewähren und die Öffnung ihrer Märkte für ausländische Erbringer von Dienstleistungen an Bedingungen zu knüpfen, die darauf ausgerichtet sind, die in Artikel IV angeführten Ziele zu erreichen.

3. Für jede Runde werden Verhandlungsrichtlinien und -verfahren ausgearbeitet. Zur Erarbeitung solcher Richtlinien nimmt der Rat für den Handel mit Dienstleistungen eine Bewertung des Handels mit Dienstleistungen allgemein und nach Sektoren im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens einschließlich der in Artikel IV Absatz 1 genannten Ziele vor. Die Verhandlungsrichtlinien enthalten Verfahrenshinweise für Liberalisierungsmaßnahmen, die Mitglieder seit den vorhergehenden Verhandlungsrunden autonom getroffen haben, wie auch für die besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer gemäß den Bestimmungen des Artikels IV Absatz 3.
4. Die schrittweise Liberalisierung ist in jeder Runde durch bilaterale, plurilaterale oder multilaterale Verhandlungen voranzubringen mit dem Ziel, die spezifischen Bindungen, die die Mitglieder nach diesem Abkommen eingegangen sind, zu erweitern.

Artikel XX

Listen spezifischer Bindungen

1. Jedes Mitglied legt in einer Liste die spezifischen Bindungen fest, die es nach Teil III dieses Abkommens eingeht. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die diese Bindungen eingegangen werden, folgende Angaben:
 - a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzutritt;
 - b) Bedingungen und Einschränkungen der Inländerbehandlung;
 - c) Zusagen hinsichtlich weiterer Bindungen;
 - d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bindungen; und
 - e) den Zeitpunkt, zu dem diese Bindungen wirksam werden.
2. Maßnahmen, die nicht mit Artikel XVI oder XVII übereinstimmen, sind in die für Artikel XVI vorgesehene Spalte einzutragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Einschränkung auch zu Artikel XVII.
3. Die Listen der spezifischen Bindungen werden diesem Abkommen als Anhänge beigefügt und gelten als Bestandteil des Abkommens.

Artikel XXI

Änderung der Listen

1. a) Ein Mitglied (in diesem Artikel „änderndes Mitglied“ genannt) kann eine Bindung in seiner Liste gemäß den Bestimmungen dieses Artikels nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Bindung jederzeit ändern oder zurücknehmen.
 - b) Ein änderndes Mitglied teilt dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen seine Absicht, eine Bindung gemäß diesem Artikel zu ändern oder zurückzunehmen, spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt mit, zu dem die Änderung oder die Zurücknahme wirksam werden soll.
2. a) Auf Ersuchen eines Mitglieds, dessen Begünstigung gemäß diesem Abkommen durch die nach Absatz 1 lit. b vorgesehene Änderung oder die Zurücknahme möglicherweise betroffen ist (in diesem Artikel „betroffenes Mitglied“ genannt), nimmt das ändernde Mitglied Verhandlungen auf, um eine Einigung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu erreichen. In den Verhandlungen und der daraus folgenden Einigung werden die beteiligten Mitglieder bemüht sein, allgemein ein Maß an für alle Seiten vorteilhaften Bindungen beizubehalten, das nicht weniger günstig für den Handel ist als das in den Listen spezifischer Bindungen vor Aufnahme der Verhandlungen vorgesehene Maß.
 - b) Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Meistbegünstigung getroffen.
3. a) Erzielen das ändernde Mitglied und betroffene Mitglieder vor Ablauf der für Verhandlungen vorgesehenen Zeit keine Einigung, kann das betroffene Mitglied die Angelegenheit einem Schiedsverfahren unterwerfen. Jedes betroffene Mitglied, das ein möglicherweise bestehendes Recht auf Ausgleich durchsetzen will, muß an dem Schiedsverfahren teilnehmen.
 - b) Verlangt keines der betroffenen Mitglieder ein Schiedsverfahren, kann das ändernde Mitglied die vorgesehene Änderung oder die Zurücknahme durchführen.
4. a) Das ändernde Mitglied kann die Bindung nicht ändern oder zurücknehmen, bevor es einen Ausgleich gemäß dem Ergebnis des Schiedsverfahrens geleistet hat.
 - b) Setzt ein änderndes Mitglied die vorgesehene Änderung oder die Zurücknahme unter Mißachtung des Ergebnisses des Schiedsverfahrens um, kann ein betroffenes Mitglied, das an dem Schiedsverfahren beteiligt war, im wesentlichen gleich-

wertige Vorteile in Übereinstimmung mit dem Ergebnis ebenfalls ändern oder zurücknehmen. Unbeschadet Artikel II kann diese Änderung oder die Zurücknahme nur in bezug auf das ändernde Mitglied durchgeführt werden.

5. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen führt Verfahren zur Berichtigung oder Änderung von Listen für Bindungen ein. Ein Mitglied, das in seiner Liste angeführte Bindungen nach diesem Artikel geändert oder zurückgenommen hat, wird seine Liste nach diesem Verfahren angleichen.

TEIL V

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel XXII

Konsultationen

1. Jedes Mitglied gewährt wohlwollende Prüfung und in ausreichendem Maße Gelegenheit für Konsultationen bei Vorstellungen, die ein anderes Mitglied in bezug auf eine die Wirkungsweise dieses Abkommens betreffende Angelegenheit vorbringt. Die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung gilt für solche Konsultationen.
2. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Rat für den Handel mit Dienstleistungen oder das Streitbeilegungsorgan ein Mitglied oder mehrere Mitglieder in jeder Angelegenheit konsultieren, für die auf dem Konsultationsweg gemäß Absatz 1 keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.
3. In bezug auf eine Maßnahme eines anderen Mitglieds, die Gegenstand eines mit einem anderen Mitglied geschlossenen internationalen Abkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerung ist, kann ein Mitglied weder nach diesem Artikel noch nach Artikel XXIII den Artikel XVII anrufen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Mitgliedern darüber, ob eine Maßnahme Gegenstand eines zwischen ihnen geschlossenen Abkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerung ist, steht es jedem der beiden Mitglieder frei, die betreffende Angelegenheit vor den Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu bringen¹¹⁾. Der Rat unterbreitet die Angelegenheit einem Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für das Mitglied verbindlich.

¹¹⁾ Bei Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerung, die bei Inkrafttreten des WTO-Abkommens bestehen, kann eine solche Angelegenheit lediglich mit Zustimmung der beiden Parteien eines solchen Abkommens vor den Rat für den Handel mit Dienstleistungen gebracht werden.

Artikel XXIII

Streitbeilegung und Durchführung

1. Sollte ein Mitglied der Auffassung sein, daß ein anderes Mitglied seine Verpflichtungen oder seine spezifischen Bindungen im Rahmen dieses Abkommens nicht erfüllt, kann es sich mit dem Ziel, eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen, auf die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung berufen.
2. Wenn das Streitbeilegungsorgan der Auffassung ist, daß die Umstände ernst genug sind, um einen solchen Schritt zu rechtfertigen, kann es ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ermächtigen, die Anwendung dieser Verpflichtungen oder der spezifischen Bindung gegenüber einem anderen Mitglied oder gegenüber mehreren anderen Mitgliedern gemäß Artikel 22 der Vereinbarung über Streitbeilegung (DSU) aussetzen.
3. Wenn ein Mitglied der Auffassung ist, daß ihm die Handelsvorteile, die es billigerweise aus einer spezifischen Bindung eines anderen Mitglieds nach Teil III dieses Abkommens hätte erwarten können, als Ergebnis der Anwendung einer Maßnahme, die mit den Bestimmungen dieses Abkommens in keinem Widerspruch steht, zunichte gemacht oder geschmälert werden, kann es sich auf die Vereinbarung über Streitbeilegung (DSU) berufen. Wenn das Streitbeilegungsorgan feststellt, daß die Maßnahme dem Mitglied solche Handelsvorteile zunichte macht oder schmälert, hat das betroffene Mitglied Anrecht auf einen beide Seiten zufriedenstellenden Ausgleich auf der Grundlage des Artikels XXI Absatz 2, der die Änderung oder Zurücknahme der Maßnahme einschließen kann. Falls die betreffenden Mitglieder kein Einvernehmen erzielen können, gilt Artikel 22 der Vereinbarung über Streitbeilegung (DSU).

Artikel XXIV

Rat für den Handel mit Dienstleistungen

1. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen nimmt diejenigen Funktionen wahr, die ihm übertragen werden, um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern und die Erreichung seiner Ziele zu fördern. Der Rat kann diejenigen Unterorgane einsetzen, die er für eine wirksame Wahrnehmung seiner Funktionen für geeignet erachtet.
2. Die Teilnahme am Rat und seinen Unterorganen steht den Vertretern aller Mitglieder frei, sofern der Rat keine anderen Beschlüsse faßt.

3. Der Vorsitzende des Rats wird von den Mitgliedern gewählt. Der Rat legt seine eigenen Verfahrensregeln fest.

Artikel XXV

Technische Zusammenarbeit

1. Erbringer von Dienstleistungen von Mitgliedern, die einer solchen Hilfe bedürfen, haben Zugang zu den in Artikel IV Absatz 2 genannten Dienstleistungen der Auskunftsstellen.
2. Auf multilateraler Ebene wird technische Hilfe für Entwicklungsländer vom Sekretariat geleistet und vom Rat für den Handel mit Dienstleistungen beschlossen.

Artikel XXVI

Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Der Allgemeine Rat trifft geeignete Vorkehrungen für Konsultationen und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen sowie mit sonstigen mit Dienstleistungen befaßten zwischenstaatlichen Organisationen.

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel XXVII

Zurücknahme von Handelsvorteilen

Ein Mitglied kann die nach diesem Abkommen vorgesehenen Handelsvorteile zurücknehmen:

- a) wenn es im Falle der Erbringung einer Dienstleistung feststellt, daß die betreffende Dienstleistung aus einem Gebiet eines Nichtmitglieds stammt oder im Gebiet eines Nichtmitglieds oder von einem Mitglied erbracht wird, gegenüber welchem das WTO-Abkommen durch das die Handelsvorteile zurücknehmende Mitglied nicht angewendet wird;
- b) wenn es bei der Erbringung einer Seeverkehrsdienstleistung feststellt, daß die Dienstleistung erbracht wird von:
 - (i) einem Schiff, das nach den Gesetzen eines Nichtmitglieds oder eines Mitglieds, auf welches das WTO-Abkommen durch das die Handelsvorteile zurücknehmende Mitglied nicht angewendet wird, registriert ist, und
 - (ii) einem ein Schiff ganz oder teilweise nutzenden Betreiber, der jedoch einem Nichtmitglied oder einem Mitglied angehört, gegenüber welchem das WTO-Abkommen durch das die Handelsvorteile zurücknehmende Mitglied nicht angewendet wird;

- c) wenn es bei einer die Dienstleistung erbringenden juristischen Person feststellt, daß sie kein Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds ist oder daß sie ein Erbringer von Dienstleistungen eines Mitglieds ist, gegenüber welchem das WTO-Abkommen durch das die Handelsvorteile zurücknehmende Mitglied nicht angewendet wird.

Artikel XXVIII

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

- a) bedeutet der Begriff „Maßnahme“ jede von einem Mitglied getroffene Maßnahme unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Regelung, eines Verfahrens, einer Entscheidung, einer Verwaltungsbestimmung oder in einer sonstigen Form getroffen wird;
- b) umfaßt der Begriff „Erbringung einer Dienstleistung“ die Erzeugung, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung;
- c) umfaßt der Begriff „den Handel mit Dienstleistungen betreffende Maßnahmen von Mitgliedern“ Maßnahmen, die
 - (i) den Ankauf, die Bezahlung und die Nutzung einer Dienstleistung betreffen;
 - (ii) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen betreffen, die auf Verlangen dieser Mitglieder der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen;
 - (iii) die Anwesenheit natürlicher Personen eines Mitglieds, einschließlich der geschäftlichen Anwesenheit zur Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitglieds betreffen;
- d) bedeutet der Begriff „geschäftliche Anwesenheit“ jede Art von Niederlassung aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen durch
 - (i) Errichtung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person oder
 - (ii) Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz im Gebiet eines Mitglieds zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung;
- e) bedeutet der Begriff „Sektor“ einer Dienstleistung
 - (i) in bezug auf eine spezifische Bindung einen Teilsektor bzw. mehrere oder alle Teilsektoren der betreffenden Dienstleistung in der in der Liste eines Mitglieds im einzelnen angeführten Form;
 - (ii) in sonstiger Hinsicht die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors, einschließlich aller Teilsektoren;

- f) bedeutet der Begriff „Dienstleistungen eines anderen Mitglieds“ eine Dienstleistung, die
- (i) vom Gebiet des betreffenden anderen Mitglieds ausgeht oder im Gebiet des betreffenden anderen Mitglieds erbracht wird, oder die bei Seeverkehrsdienstleistungen von einem nach den Gesetzen des betreffenden anderen Mitglieds registrierten Schiff oder von einer das Schiff betreibenden oder es ganz oder teilweise nutzenden Person des betreffenden anderen Mitglieds erbracht wird;
 - (ii) von einem Erbringer von Dienstleistungen des betreffenden anderen Mitglieds im Wege geschäftlicher Anwesenheit oder Anwesenheit natürlicher Personen erbrachte Dienstleistung;
- g) bedeutet der Begriff „Erbringer einer Dienstleistung“ jede eine Dienstleistung erbringende Person ¹²⁾;
- h) bedeutet der Begriff „Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung“ eine staatliche oder private Stelle, die auf dem betreffenden Markt des Gebiets eines Mitglieds durch dieses Mitglied als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung förmlich oder den Auswirkungen nach ermächtigt oder eingerichtet ist;
- i) bedeutet der Begriff „Nutzer einer Dienstleistung“ jede Person, die eine Dienstleistung empfängt oder nutzt;
- j) bedeutet der Begriff „Person“ entweder eine natürliche oder eine juristische Person;
- k) bedeutet der Begriff „natürliche Person eines anderen Mitglieds“ eine natürliche Person, die im Gebiet des betreffenden oder eines beliebigen anderen Mitglieds ansässig ist und die nach dem Gesetz des betreffenden anderen Mitglieds
- (i) Staatsangehöriger des betreffenden anderen Mitglieds ist oder
 - (ii) Daueraufenthaltsrecht des betreffenden anderen Mitglieds genießt, sofern ein Mitglied,
 1. keine Staatsangehörigen hat oder
 2. seinen daueraufenthaltsberechtigten gebietsansässigen Personen bezüglich den Handel mit Dienstleistungen betreffender und in seiner Erklärung über die Annahme des WTO-

¹²⁾ Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen geschäftlicher Anwesenheit wie zum Beispiel eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz erbracht, wird dem Erbringer der Dienstleistung (dh. der juristischen Person) dennoch durch eine solche Repräsentanz die Behandlung zuteil, die den Erbringern von Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens zuteil wird. Eine solche Behandlung wird der die Dienstleistung erbringenden Repräsentanz zuteil und braucht etwaigen, außerhalb des Gebiets ansässigen sonstigen Betriebsteilen des Erbringers der Dienstleistung nicht gewährt zu werden.

Abkommens oder über seinen Beitritt zu diesem Abkommen im einzelnen angeführter Maßnahmen im wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen eigenen Staatsangehörigen zuteil werden läßt, sofern kein Mitglied verpflichtet ist, solchen daueraufenthaltsberechtigten gebietsansässigen Personen eine günstigere Behandlung zuteil werden zu lassen als denjenigen, die das betreffende andere Mitglied solchen daueraufenthaltsberechtigten gebietsansässigen Personen zuteil werden lassen würde. Eine solche Notifizierung umfaßt die Zusicherung, daß in bezug auf solche daueraufenthaltsberechtigte gebietsansässige Personen gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen dieselbe Verantwortung übernommen wird, wie sie andere Mitglieder für ihre Staatsangehörigen übernehmen.

- l) bedeutet der Begriff „juristische Person“ jede ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig nach geltendem Recht errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung oder sonstigen Zwecken dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum/Besitz befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelkaufleute oder Verbände;
- m) bedeutet der Begriff „juristische Person eines anderen Mitglieds“ eine juristische Person, die
- (i) nach dem Recht des betreffenden Mitglieds gegründet oder auf andere Weise errichtet wurde und die sich in einem beträchtlichen Ausmaß im Gebiet des betreffenden Mitglieds oder eines anderen Mitglieds mit geschäftlichen Tätigkeiten befaßt, oder
 - (ii) für den Fall der Erbringung einer Dienstleistung im Wege geschäftlicher Anwesenheit
 1. im Eigentum/Besitz natürlicher Personen des betreffenden Mitglieds ist oder von ihnen kontrolliert wird, oder
 2. im Eigentum/Besitz von juristischen Personen des betreffenden anderen Mitglieds gemäß der Definition der lit. i ist oder von ihnen kontrolliert wird;
- n) bedeutet der Begriff „eine juristische Person“ eine Einrichtung, die
- (i) „im Eigentum/Besitz“ von Personen eines Mitglieds ist, wenn mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals wirt-

- schaftliches Eigentum von Personen des betreffenden Mitglieds sind;
- (ii) von Personen eines Mitglieds „kontrolliert“ wird, wenn solche Personen berechtigt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu bestellen oder ihre Rechtshandlungen auf andere Weise zu bestimmen;
- (iii) mit einer anderen Person „verbunden“ ist, wenn diese Person die betreffende andere Person kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird, oder wenn sie und die betreffende andere Person beide von derselben Person kontrolliert werden;
- o) bedeutet der Begriff „direkte Steuern“ für die Zwecke dieses Abkommens alle Steuern auf die Gesamteinkünfte, das Gesamtkapital oder auf einen Teil der Gesamteinkünfte und des Gesamtkapitals, einschließlich Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, auf Grundbesitz, Erbschaften und Schenkungen sowie Steuern auf die von Unternehmen gezahlte Gesamtlohn- und -gehaltssumme sowie Steuern auf den Kapitalzuwachs.

Artikel XXIX

Anhänge

Die Anhänge zu diesem Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

ANHANG ÜBER AUSNAHMEN VON ARTIKEL II

Geltungsbereich

1. Dieser Anhang enthält im einzelnen die Bedingungen, unter denen ein Mitglied bei Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß Artikel II Absatz 1 von seinen Verpflichtungen befreit ist.
2. Alle weiteren nach dem Datum des Inkrafttretens des WTO-Abkommens beantragten Ausnahmen werden gemäß Artikel IX Absatz 3 des WTO-Abkommens behandelt.

Überprüfung

3. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen überprüft alle Ausnahmen, die für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren gewährt werden. Die erste dieser Überprüfungen findet spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens statt.
4. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen:
 - a) untersucht im Rahmen einer solchen Überprüfung, ob die die Ausnahme rechtfertigenden Bedingungen weiterhin bestehen; und

- b) bestimmt im Rahmen einer solchen Überprüfung den Zeitpunkt einer etwaigen weiteren Überprüfung.

Beendigung

5. Die einem Mitglied nach Artikel II Absatz 1 des Abkommens gewährte Ausnahme von seinen Verpflichtungen in bezug auf eine bestimmte Maßnahme endet zu dem in der Ausnahme vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Grundsätzlich sollten solche Ausnahmen einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. In jedem Fall sind solche Ausnahmen Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen weiterer Handelsliberalisierungsrunden.
7. Ein Mitglied unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen bei Ablauf des Zeitraums, für den die Ausnahme gewährt worden ist, darüber, daß die mit seinen Verpflichtungen nicht vereinbare Maßnahme mit Artikel II Absatz 1 des Abkommens in Einklang gebracht wurde.

Listen der Ausnahmen von Artikel II

[Die vereinbarten Listen der Ausnahmen von Artikel II Absatz 2 werden hier als Anhang in die Vertragsausfertigung des WTO-Abkommens aufgenommen.]

ANHANG ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT VON NATÜRLICHEN PERSONEN, DIE IM RAHMEN DIESES ABKOMMENS DIENST- LEISTUNGEN ERBRINGEN

1. Der Anhang gilt für Maßnahmen, die Dienstleistungen erbringende natürliche Personen eines Mitglieds sowie natürliche Personen betreffen, die von einem Erbringer von Dienstleistungen eines Mitglieds für die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.
2. Das Abkommen gilt weder für Maßnahmen in bezug auf natürliche Personen, die sich um Zutritt zum Arbeitsmarkt eines Mitglieds bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, Daueraufenthaltsbewilligung oder Dauerbeschäftigungsbewilligung betreffen.
3. Nach Teil III und IV des Abkommens können Mitglieder über spezifische Bindungen verhandeln, die die Freizügigkeit aller Gruppen von natürlichen Personen betreffen, welche Dienstleistungen nach diesem Abkommen erbringen. Natürliche Personen, für die eine spezifische Bindung gilt, können die Dienstleistung nach den Bedingungen dieser Bindung erbringen.
4. Das Abkommen hindert ein Mitglied nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts von natürlichen Personen in seinem Gebiet

einschließlich solcher Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Unversehrtheit und zur Sicherung der geordneten Freizügigkeit von natürlichen Personen über seine Grenzen hinweg erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, daß sie die einem Mitglied gemäß den Bedingungen einer spezifischen Bindung entstehenden Handelsvorteile zunichte machen oder schmälern¹⁾.

ANHANG ÜBER LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

1. Dieser Anhang gilt für Maßnahmen, die den Handel mit Luftverkehrsdienstleistungen betreffen, unabhängig davon, ob es sich um Dienstleistungen im Linien- oder Charterverkehr oder um Hilfsdienstleistungen handelt. Es wird bekräftigt, daß die nach diesem Abkommen eingegangenen Bindungen und Verpflichtungen jeder Art die Verpflichtungen eines Mitglieds im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bestehen, weder mindern noch beeinträchtigen.
2. Das Abkommen, einschließlich der in ihm enthaltenen Streitbeilegungsverfahren, gilt nicht für Maßnahmen, welche:
 - a) bereits gewährte Verkehrsrechte; oder
 - b) Dienstleistungen, die mit der Ausübung von Verkehrsrechten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, berühren, sofern in Absatz 3 dieses Anhangs nichts anderes bestimmt wird.
3. Das Abkommen gilt für Maßnahmen, welche:
 - a) Flugzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen;
 - b) den Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
 - c) computergestützte Reservierungsdienstleistungen (CRS);
 betreffen.
4. Eine Berufung auf die Streitbeilegungsverfahren des Abkommens ist nur dann möglich, wenn Verpflichtungen oder spezifische Bindungen von den betreffenden Mitgliedern eingegangen worden sind und wenn die in bilateralen und sonstigen multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen enthaltenen Streitbeilegungsverfahren ausgeschöpft worden sind.
5. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen überprüft in regelmäßigen Abständen, jedoch spätestens alle 5 Jahre, die Entwicklungen,

¹⁾ Allein die Tatsache, daß für natürliche Personen gewisser Mitglieder im Gegensatz zu natürlichen Personen anderer Mitglieder ein Visum gefordert wird, darf nicht als eine die gemäß einer spezifischen Bindung entstehenden Handelsvorteile zunichte machende oder schmälernde Tatsache gewertet werden.

die im Luftverkehrssektor eingetreten sind, sowie die Wirkungsweise dieses Anhangs im Hinblick auf Prüfung einer möglichen weiteren Anwendung des Abkommens auf diesen Sektor.

6. Begriffsbestimmungen:

- a) Der Begriff „Flugzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet an aus dem Verkehr gezogenen Flugzeugen oder Teilen hiervon ausgeführte Arbeiten und schließt die von den Luftverkehrsgesellschaften selbst durchgeführten Wartungsarbeiten aus.
- b) Der Begriff „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bedeutet, daß die betreffende Luftverkehrsgesellschaft Möglichkeiten zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung ihrer Luftverkehrsdienstleistungen erhält, welche alle vermarktungsbezogenen Aspekte wie Marktforschung, Werbung und Verteilung umfassen. Darunter fällt nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen.
- c) Der Begriff „computergestützte Reservierungsdienstleistungen (CRS)“ bedeutet Dienstleistungen, die mit Hilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftverkehrsgesellschaften, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Reservierungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können.
- d) Der Begriff „Verkehrsrechte“ bedeutet das Recht von Linien- und Bedarfsflugdiensten auf den Betrieb sowie die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post gegen Entgelt oder Chartergebühr aus dem oder in das Gebiet bzw. innerhalb oder unter Überflug des Gebiets eines Mitglieds sowie die zu bedienenden Punkte und Strecken, die anbietenden Beförderungsarten, bereitzustellenden Kapazitäten, zu berechnenden Tarife einschließlich der für die Tarifgestaltung relevanten Bedingungen sowie Kriterien für die Benennung von Luftverkehrsgesellschaften, einschließlich solcher Kriterien wie Anzahl, Eigentum und Kontrolle.

ANHANG ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
 - a) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen betreffen. Bezugnahmen auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung in

diesem Anhang betreffen die Erbringung einer Finanzdienstleistung in der Begriffsbestimmung des Artikels I Absatz 2 des Abkommens.

- b) Im Sinne des Artikels I Absatz 3 lit. b des Abkommens hat der Begriff „im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbrachte Dienstleistungen“ folgende Bedeutung:
- (i) Aktivitäten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Ausübung von Geld- oder Wechselkurspolitik;
 - (ii) Aktivitäten im Rahmen eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer staatlichen Pensionsversicherung; und
 - (iii) sonstige Aktivitäten, die von einer öffentlichen Stelle auf Rechnung oder auf Grund einer Bürgschaft oder unter Einsatz von finanziellen Mitteln der Regierung ausgeübt werden.
- c) Sofern ein Mitglied gestattet, daß eine der in lit. b, (i) oder (ii) dieses Absatzes erwähnten Aktivitäten von seinen Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Erbringer von Finanzdienstleistungen ausgeübt wird, umfaßt der Begriff „Dienstleistungen“ im Sinne des Artikels I Absatz 3 lit. b dieses Abkommens auch solche Aktivitäten.
- d) Artikel I Absatz 3 lit. c des Abkommens gilt nicht für in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallende Dienstleistungen.
2. Innerstaatliche Regelungen
- a) Unbeschadet etwaiger sonstiger Bestimmungen des Abkommens wird ein Mitglied nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, zu treffen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Verpflichtungen hat, oder die Unversehrtheit und Stabilität seines Finanzsystems zu sichern. In den Fällen, in denen solche Maßnahmen mit den Bestimmungen des Abkommens nicht vereinbar sind, werden sie nicht als Mittel zur Umgehung der spezifischen Bindungen oder Verpflichtungen des Mitglieds gemäß diesem Abkommen angewendet.
- b) Keine der Bestimmungen dieses Abkommens wird als Verpflichtung eines Mitglieds zur Offenlegung von Angaben über die geschäftlichen Angelegenheiten und Konten einzelner Kunden oder von sonstigen vertraulichen oder schutzbedürftigen

Informationen, in deren Besitz öffentliche Einrichtungen sind, ausgelegt.

3. Anerkennung

- a) Bei der Festlegung, wie die Maßnahmen des Mitglieds in bezug auf Finanzdienstleistungen angewendet werden sollen, kann ein Mitglied Maßnahmen anerkennen, die ein anderes aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen hat. Eine solche Anerkennung, die durch Harmonisierung oder auf sonstige Weise erreicht worden sein kann, kann auf einem Abkommen oder einer Übereinkunft mit dem betreffenden Land beruhen oder autonom gewährt werden.
- b) Ein Mitglied, welches Partei eines solchen in lit. a erwähnten bestehenden oder künftigen Abkommens oder einer Übereinkunft ist, gewährt anderen interessierten Mitgliedern ausreichend Gelegenheit für Verhandlungen über einen Beitritt zu einem solchen Abkommen oder einer solchen Übereinkunft oder für Verhandlungen über ein vergleichbares Abkommen oder eine vergleichbare Übereinkunft mit diesem Mitglied unter Bedingungen, unter denen Gleichwertigkeit der Regelungen, Überwachung, Durchführung solcher Regelungen und gegebenenfalls Verfahren über die Weitergabe von Informationen unter den Parteien des Abkommens oder der Übereinkunft gegeben ist. Sofern ein Mitglied eine Anerkennung autonom ausspricht, gewährt es jedem anderen Mitglied ausreichend Gelegenheit, um Beweis über das Bestehen solcher Bedingungen führen zu können.
- c) Sofern ein Mitglied erwägt, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffenen Maßnahmen eines anderen Landes anzuerkennen, hat Artikel VII Absatz 4 lit. b des Abkommens keine Gültigkeit.

4. Streitbeilegung

Untersuchungsausschüsse, die zur Beilegung von Streitfällen über Fragen der aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Finanzangelegenheiten eingesetzt werden, müssen die erforderliche Sachkenntnis haben, die für die betreffende umstrittene Dienstleistung von Bedeutung ist.

5. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Eine Finanzdienstleistung ist jede Art von finanzieller Dienstleistung, die von einem Erbringer einer Finanzdienstleistung eines Mitglieds angeboten wird. Finanzdienstleistungen schließen alle Versicherungsleistungen und versicherungsbezogenen Leistungen sowie alle Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenom-

men Versicherungsdienstleistungen) ein. Finanzdienstleistungen schließen die folgenden Tätigkeiten ein: Versicherungsleistungen und versicherungsbezogene Leistungen

- (i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - A. Lebensversicherung
 - B. Sachversicherung
- (ii) Rückversicherung und Retrozession;
- (iii) Versicherungsvermittlung, wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen;
- (iv) versicherungsbezogene Zusatzdienste, wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

- (v) Annahme von Spar- und sonstigen rückzahlbaren Einlagen der Bevölkerung;
- (vi) Gewährung von Krediten aller Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekarkredit, Darlehen, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften;
- (vii) Finanzleasing;
- (viii) sämtliche Zahlungs- und Geldtransferleistungen, einschließlich Kredit- und Belastungskarten, Reiseschecks und Banktratten;
- (ix) Bürgschaften und Verpflichtungen;
- (x) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Freiverkehr (over-the-counter market) oder in sonstiger Form, und zwar insbesondere
 - A. Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate);
 - B. Devisen;
 - C. derivative Instrumente, darunter auch Termingeschäfte und Optionen;
 - D. Wechselkurs- und Zinstitel, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen;
 - E. begebare Wertpapiere;
 - F. sonstige begebare Titel und Finanzanlagen, einschließlich ungeprägten Goldes;
- (xi) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Plazierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen;
- (xii) Geldmaklergeschäfte;

- (xiii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und treuhänderische Verwaltung;
- (xiv) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapiere, derivativer Instrumente und sonstiger begebbarer Instrumente;
- (xv) Bereitstellung, Übermittlung und Verarbeitung von Finanzinformationen, einschließlich Verarbeitung von Finanzdaten auf Datenträgern von Erbringern anderer Finanzdienstleistungen;
- (xvi) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige finanzbezogene Zusatzfinanzdienstleistungen in bezug auf sämtliche in den lit. v bis xv angeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Investitions- und Vermögensanalyse und -beratung, Beratung in bezug auf Strategien für Akquisition und Unternehmensrestrukturierung.

b) Ein Erbringer von Finanzdienstleistungen ist jede natürliche oder juristische Person eines Mitglieds, die Finanzdienstleistungen erbringt oder sie zu erbringen beabsichtigt, jedoch umfaßt der Begriff „Erbringer von Finanzdienstleistungen“ keine öffentlichen Stellen.

c) „Öffentliche Stelle“ bedeutet:

- (i) eine Regierung, Zentralbank oder Währungsbehörde eines Mitglieds oder eine im Eigentum/Besitz eines Mitglieds stehende oder von ihm kontrollierte Organisation, die hauptsächlich mit der Ausübung von Regierungsfunktionen oder von Tätigkeiten für Regierungszwecke befaßt ist, jedoch keine Einrichtung, die hauptsächlich mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen unter kommerziellen Bedingungen befaßt ist; oder
- (ii) eine private Stelle, die, sofern sie solche Funktionen ausübt, Funktionen wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden.

ZWEITER ANHANG ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels II des Abkommens und der Absätze 1 und 2 des Anhangs über Ausnahmen von

Artikel II kann ein Mitglied während eines Zeitraums von 60 Tagen, der vier Monate nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens beginnt, in dem Anhang Maßnahmen bezüglich Finanzdienstleistungen anführen, die mit Artikel II Absatz 1 des Abkommens nicht vereinbar sind.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI des Abkommens kann ein Mitglied während eines Zeitraums von 60 Tagen, der vier Monate nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens beginnt, sämtliche oder einen Teil der in den Listen angeführten spezifischen Bindungen bei Finanzdienstleistungen verbessern, ändern oder zurücknehmen.
3. Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen legt diejenigen Verfahren fest, die für die Anwendung der Absätze 1 und 2 erforderlich sind.

ANHANG ÜBER VERHANDLUNGEN ÜBER SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

1. Artikel II und der Anhang über Ausnahmen von Artikel II, einschließlich der Notwendigkeit, im Anhang die Maßnahmen anzuführen, die mit der von einem Mitglied beibehaltenen Meistbegünstigung nicht vereinbar sind, treten in bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich Zugang zu Hafenanlagen und deren Nutzung erst in Kraft:
 - a) mit dem nach Absatz 4 des Ministerbeschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen noch festzusetzenden Datum des Beginns der Umsetzung; oder
 - b) mit dem gemäß dem erwähnten Beschluß festzusetzenden Datum für die Vorlage des abschließenden Berichts der Verhandlungsgruppe über Seeverkehrsdienstleistungen, wenn die Verhandlungen scheitern.
2. Absatz 1 gilt nicht für eine in einer Liste des Mitglieds enthaltene spezifische Bindung bei Seeverkehrsdienstleistungen.
3. Nach Abschluß der im Absatz 1 erwähnten Verhandlungen kann ein Mitglied bis zum Datum der Umsetzung alle oder einen Teil seiner Bindungen in diesem Sektor ohne Ausgleichsangebot unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI verbessern, ändern oder zurücknehmen.

ANHANG ÜBER FERNMELDEWESEN

1. Zielsetzung:
In Anerkennung der Besonderheiten des Fernmeldedienstleistungssektors und insbesondere seiner Doppelrolle als Wirtschaftssektor einerseits und als Transmissionsmedium für wirtschaftliche Tätigkeiten andererseits haben sich die Mitglieder auf den folgenden Anhang

mit dem Ziel geeinigt, die Bestimmungen des Abkommens in bezug auf Maßnahmen zu spezifizieren, die den Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Fernmeldenetzen und -diensten betreffen. Dementsprechend enthält dieser Anhang Anmerkungen und das Abkommen ergänzende Bestimmungen.

2. Geltungsbereich:
 - a) Dieser Anhang gilt für alle Maßnahmen eines Mitglieds, die den Zugang zu und die Benutzung von Fernmeldenetzen und -diensten betreffen¹⁾.
 - b) Dieser Anhang gilt nicht für Maßnahmen, die die kabelgebundene oder drahtlose Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen betreffen.
 - c) Die Bestimmungen dieses Anhangs werden nicht so ausgelegt, daß sie:
 - (i) ein Mitglied verpflichten, einen Erbringer einer Dienstleistung eines anderen Mitglieds dazu zu ermächtigen; andere Fernmeldenetze oder -dienste als die in seiner Liste vorgesehenen zu errichten, zu schaffen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzuhalten;
 - (ii) ein Mitglied verpflichten (oder ein Mitglied verpflichten, einen an seine Weisung gebundenen Erbringer von Dienstleistungen dazu zu verpflichten), öffentlich nicht allgemein zugängliche Fernmeldenetze oder -dienste zu errichten, zu schaffen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzuhalten.
3. Begriffsbestimmungen:
Für die Zwecke dieses Anhangs gilt folgendes:
 - a) Der Begriff „Fernmeldeverkehr“ bedeutet Übertragung und Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Wege.
 - b) Der Begriff „öffentliche Fernmeldedienste“ bedeutet jede Art von Fernmeldedienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen des Mitglieds der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muß. Solche Dienste können unter anderem den Telegramm-, Fernsprech- und Telexverkehr sowie die Datenübertragung umfassen, für die die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen auf Echtzeitbasis zwischen zwei oder mehreren Punkten charakteristisch ist, ohne daß auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder förmliche Veränderungen der vom Kunden stam-

¹⁾ Dieser Absatz ist so zu verstehen, daß jedes Mitglied durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, daß die Verpflichtungen dieses Anhangs in bezug auf Bereitsteller von öffentlichen Fernmeldenetzen und -dienstleistungen angewendet werden.

- menden Informationen vorgenommen werden.
- c) Der Begriff „öffentliche Fernmelde-netze“ bedeutet die öffentliche Fernmeldeinfrastruktur, die den Fernmeldeverkehr zwischen zwei oder mehreren definierten Netzendstellen ermöglicht.
- d) Der Begriff „unternehmensinterner Fernmeldeverkehr“ bedeutet denjenigen Fernmeldeverkehr, durch den ein Unternehmen intern oder mit seinen Tochterunternehmen, Zweigstellen und, vorbehaltlich der jeweiligen Gesetze und Verordnungen des betreffenden Mitglieds, mit seinen Filialen kommuniziert. Zu diesem Zweck werden die Begriffe „Tochterunternehmen“, „Zweigstellen“ und gegebenenfalls „Filialen“ von jedem einzelnen Mitglied selbst definiert. „Unternehmensinterner Fernmeldeverkehr“ in der in diesem Anhang gebrauchten Begriffsbestimmung schließt solche kommerziellen oder nicht-kommerziellen Dienste aus, die für Unternehmen erbracht werden, welche selber keine verbundenen Tochterunternehmen, Zweigstellen oder Filialen sind, oder welche Kunden oder potentiellen Abnehmern angeboten werden.
- e) Etwaige Bezugnahmen auf einen Absatz oder auf eine lit. dieses Anhangs schließen alle Untergliederungen dieses Anhangs ein.
4. Transparenz:
Bei der Anwendung des Artikels III des Abkommens stellt jedes Mitglied sicher, daß einschlägige Informationen über Bedingungen, die den Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Fernmelde-netzen und -diensten betreffen, öffentlich verfügbar sind; dies schließt ein: Tarife und sonstige Bedingungen für die Nutzung des Dienstes, Spezifikationen von technischen Schnittstellen mit solchen Netzen und Diensten; Informationen über Organe, die für die Vorbereitung und Annahme von Normen zuständig sind, welche den Zugang zu und die Benutzung der Netze und Dienste betreffen; Bedingungen für den Anschluß von End- und anderem Gerät; und gegebenenfalls Notifizierungs-, Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen.
5. Zugang zu und Benutzung von öffentlichen Fernmelde-netzen und -diensten:
- a) Jedes Mitglied stellt sicher, daß jedem Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen das Recht auf Zugang zu und Benutzung von öffentlichen Fernmelde-netzen und -diensten für die Erbringung der in der Liste des betreffenden Mitglieds angeführten Dienstleistung eingeräumt wird. Diese Verpflichtung gilt unter anderem für die lit. b bis f ²⁾.
- b) Jedes Mitglied stellt sicher, daß Erbringern von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds das Recht auf Zugang zu und auf die Benutzung von beliebigen öffentlichen Fernmelde-netzen oder -diensten, einschließlich privater Mietleitungen, eingeräumt wird, die innerhalb der Grenzen des Mitglieds oder grenzüberschreitend angeboten werden, und stellt zu diesem Zweck vorbehaltlich der lit. e und f sicher, daß die Bereitsteller solcher Dienste Genehmigung erhalten für:
- (i) den Ankauf oder die Anmietung und für den Anschluß von End- oder sonstigen Geräten, für die Schnittstellenverträglichkeit mit dem Netz gegeben ist und die der Erbringer der Dienstleistung zur Bereitstellung derselben benötigt;
 - (ii) den Anschluß von privaten Mietleitungen oder von im Privateigentum/-besitz befindlichen Leitungen an öffentliche Fernmelde-netze und -dienste oder an Mietleitungen oder im Eigentum/Besitz eines anderen Erbringers von Dienstleistungen befindliche Leitungen; und
 - (iii) die Verwendung von Betriebsprotokollen ihrer Wahl, die sich von denjenigen unterscheiden, die zur Sicherung der Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Fernmelde-netzen und -diensten erforderlich sind, wenn sie Dienstleistungen erbringen.
- c) Jedes Mitglied stellt sicher, daß Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds die öffentlichen Fernmelde-netze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen als auch grenzüberschreitend unter anderem auch für unternehmensinterne Kommunikationszwecke solcher Erbringer von Dienstleistungen und für den Zugang zu in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenleserlicher Form gespeicherten Daten im Gebiet des betreffenden Mitglieds nutzen können. Jede neue oder geänderte Maßnahme eines Mitglieds, die eine wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung bedeutet, unterliegt der Notifizierungs- und

²⁾ Es gilt als vereinbart, daß sich der Begriff „nichtdiskriminierend“ auf Meistbegünstigung und Inländerbehandlung in der im Abkommen enthaltenen Begriffsbestimmung bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Auslegungsform verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Benutzer von vergleichbaren öffentlichen Fernmelde-netzen oder -diensten unter vergleichbaren Umständen eingeräumt werden“.

- Konsultationspflicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens.
- d) Unbeschadet der Bestimmungen des obigen Absatzes kann ein Mitglied solche Maßnahmen treffen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen unter der Bedingung erforderlich sind, daß solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, die ein Mittel willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellt.
- e) Jedes Mitglied stellt sicher, daß der Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Fernmeldenetzen und -diensten keinen Beschränkungen unterworfen wird, mit Ausnahme solcher Beschränkungen, die erforderlich sind, um:
- (i) die Verantwortung des öffentlichen Dienstes als Bereitsteller öffentlicher Fernmeldenetze und -dienste und insbesondere dessen Fähigkeit zu bewahren, seine Netze und Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
 - (ii) die technische Unversehrtheit von öffentlichen Fernmeldenetzen und -diensten zu gewährleisten; oder
 - (iii) sicherzustellen, daß die Bereitsteller von Dienstleistungen eines anderen Mitglieds keine Dienste erbringen, außer wenn diese Dienstleistungen nach den in der Liste des betreffenden Mitglieds angeführten Bindungen gestattet sind.
- f) Unter der Voraussetzung, daß die Kriterien in lit. e erfüllt worden sind, können die Bedingungen für den Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Fernmeldenetzen Bestimmungen enthalten über:
- (i) Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Mitbenutzung solcher Dienste;
 - (ii) eine Verpflichtung, nach der die Verwendung spezifischer technischer Schnittstellen, einschließlich Schnittstellenprotokolle, für die Verbindung solcher Netze und Dienste erforderlich ist;
 - (iii) gegebenenfalls erforderliche Verpflichtungen über die betriebliche Austauschbarkeit solcher Dienste und zur Erreichung der im Absatz 7 lit. a angeführten Ziele;
 - (iv) die Genehmigung von Prototypen von End- und sonstigem Gerät, bei welchem Schnittstellenverträglichkeit mit dem Netz gegeben ist, und über technische Bedingungen für den Anschluß solchen Geräts an solche Netze;
 - (v) Beschränkungen der Verbindung von privaten Mieteleitungen oder von im Privateigentum/-besitz befindlichen Leitungen mit solchen Netzen oder Diensten oder mit Leitungen, die von einem anderen Erbringer von Diensten angemietet werden beziehungsweise in dessen Eigentum/Besitz stehen; oder
 - (vi) über Notifizierung, Registrierung und Lizenzierung.
- g) Unbeschadet der obigen Absätze dieses Artikels kann ein Entwicklungsland-Mitglied gemäß seinem Entwicklungsstand angemessene Bedingungen für den Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Fernmeldenetzen und -diensten festlegen, die erforderlich sind, um seine inländische Fernmeldeinfrastruktur und -kapazität zu stärken und seine Beteiligung am internationalen Handel mit Fernmeldedienstleistungen zu erweitern. Solche Bedingungen werden in der Liste des betreffenden Mitglieds einzeln angeführt.
6. Technische Zusammenarbeit:
- a) Die Mitglieder anerkennen, daß eine leistungsfähige, fortschrittliche Fernmeldeinfrastruktur in den Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, für die Ausweitung ihres Handels mit Dienstleistungen wesentlich ist. Zu diesem Zweck unterstützen und fördern die Mitglieder eine größtmögliche Beteiligung von entwickelten und Entwicklungsländern sowie von deren Bereitstellern von öffentlichen Fernmeldenetzen und -diensten sowie sonstigen Einrichtungen an den Entwicklungsprogrammen internationaler und regionaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Fernmeldeunion, des UN-Entwicklungsprogramms und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
 - b) Die Mitglieder fördern und unterstützen die Fernmeldezusammenarbeit unter den Entwicklungsländern auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene.
 - c) In Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen stellen die Mitglieder für Entwicklungsländer, soweit dies machbar ist, Informationen über Fernmeldedienste und über Entwicklungen in der Fernmelde- und Informationsverarbeitungstechnologie zur Verfügung, um sich an der Stärkung des Fernmeldedienstsektors dieser Länder zu beteiligen.
 - d) Die Mitglieder prüfen insbesondere Möglichkeiten für die am wenigsten entwickelten Länder, um ausländische Erbringer von Fernmeldediensten zu ermutigen, sich am Technologietransfer, an der Ausbil-

derung und an sonstigen Aktivitäten zu beteiligen, die die Entwicklung der Fernmeldeinfrastruktur und Erweiterung des Handels dieser Länder mit Fernmeldeleistungen fördern.

7. Beziehungen zu internationalen Organisationen und Abkommen:

- a) Die Mitglieder anerkennen die Bedeutung internationaler Normen für die weltweite Verträglichkeit und Austauschbarkeit von Fernmeldenetzen und -diensten und verpflichten sich, solche Normen durch die Förderung der Tätigkeiten einschlägiger internationaler Organe, einschließlich der Internationalen Fernmeldeunion und den internationalen Normenorganisationen, zu unterstützen.
- b) Die Mitglieder anerkennen die Rolle, die zwischenstaatliche Organisationen, insbesondere die Internationale Fernmeldeunion, und nichtstaatliche Organisationen und Abkommen für das Ziel spielen, einen leistungsfähigen Betrieb nationaler und weltweiter Fernmeldedienste zu

gewährleisten. Die Mitglieder treffen gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen für Konsultationen mit solchen Organisationen in Angelegenheiten, die sich aus der Durchführung dieses Anhangs ergeben.

ANHANG ÜBER VERHANDLUNGEN ÜBER FERNMELDEGRUNDDIENSTE

1. Artikel II und der Anhang über Ausnahmen von Artikel II — einschließlich des Erfordernisses, im Anhang alle mit der Meistbegünstigung unvereinbaren Maßnahmen anzuführen, die ein Mitglied aufrechterhält — treten in bezug auf Fernmeldegrunddienste erst in Kraft:
 - a) bei der Umsetzung des Ministerbeschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste; oder
 - b) im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen mit dem Datum des Schlußberichts der im Beschluß vorgesehenen Verhandlungsgruppe für Fernmeldegrunddienste.
2. Absatz 1 gilt nicht für spezifische Bindungen bei Fernmeldegrunddiensten, die in der Liste eines Mitglieds enthalten sind.

Anhang 1C

ABKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- I. Teil: Allgemeine Bestimmungen und Grundprinzipien
- II. Teil: Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums
 1. Urheberrecht und verwandte Rechte
 2. Marken
 3. Geographische Angaben
 4. Gewerbliche Muster
 5. Patente
 6. Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise
 7. Schutz nicht offengelegter Informationen
 8. Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen
- III. Teil: Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
 1. Allgemeine Pflichten
 2. Zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren und Abhilfemaßnahmen
 3. Einstweilige Maßnahmen
 4. Besondere Erfordernisse im Hinblick auf Maßnahmen an den Grenzen
 5. Strafverfahren
- IV. Teil: Erwerb und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums und damit im Zusammenhang stehende Parteienverfahren
- V. Teil: Streitverhütung und Streitbeilegung

- VI. Teil: Übergangvereinbarungen
- VII. Teil: Institutionelle Regelungen; Schlußbestimmungen

ABKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Mitglieder,

in dem Wunsche, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu beseitigen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den legitimen Handel werden;

in der Erkenntnis, daß es zu diesem Zweck neuer Regeln und Verpflichtungen bedarf, im Hinblick auf:

- a) die Anwendbarkeit der Grundprinzipien des GATT 1994 und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Übereinkommen über geistiges Eigentum;
- b) die Aufstellung angemessener Normen und Grundsätze betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Nutzung von handelsbezogenen Rechten des geistigen Eigentums;

- c) die Bereitstellung wirksamer und angemessener Mittel für die Durchsetzung von handelsbezogenen Rechten des geistigen Eigentums unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Rechtssystemen der einzelnen Länder;
- d) die Bereitstellung wirksamer und schneller Verfahren für die multilaterale Verhütung und Beilegung von Streitfällen zwischen Regierungen; und
- e) Übergangsvereinbarungen, die auf die umfassendste Beteiligung an den Ergebnissen der Verhandlungen abzielen;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit eines multilateralen Rahmens von Grundsätzen, Regeln und Verpflichtungen betreffend den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren;

in der Erkenntnis, daß Rechte des geistigen Eigentums Privatrechte sind;

in der Erkenntnis der zugrundeliegenden ordnungspolitischen Zielsetzungen der Systeme der einzelnen Länder für den Schutz des geistigen Eigentums, einschließlich der entwicklungs- und technologiepolitischen Ziele;

in der Erkenntnis auch der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer in bezug auf größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen im Inland, um es ihnen zu ermöglichen, eine gesunde und tragfähige technologische Grundlage zu schaffen;

unter Betonung der Bedeutung des Abbaus von Spannungen durch die verstärkte Verpflichtung, Streitfälle betreffend handelsbezogene Fragen des geistigen Eigentums durch multilaterale Verfahren zu lösen;

in dem Wunsche, eine der gegenseitigen Unterstützung dienende Beziehung zwischen der Welthandelsorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (in diesem Abkommen „WIPO“ genannt) ebenso wie anderen wichtigen internationalen Organisationen aufzubauen;

sind hiermit wie folgt übereingekommen:

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDPRINZIPIEN

Artikel 1

Wesen und Umfang der Pflichten

1. Die Mitglieder wenden die Bestimmungen dieses Abkommens an. Die Mitglieder dürfen in ihr Recht einen umfassenderen Schutz als den durch dieses Abkommen geforderten aufnehmen, vorausgesetzt, dieser Schutz läuft diesem Abkommen nicht zuwider, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Es steht den Mitgliedern frei, die für die Umsetzung der

Bestimmungen dieses Abkommens in ihr eigenes Rechtssystem und in ihre Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

2. Der Begriff „geistiges Eigentum“ im Sinne dieses Abkommens umfaßt alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des II. Teils sind.
3. Die Mitglieder gewähren die in diesem Abkommen festgelegte Behandlung den Staatsangehörigen aller anderen Mitglieder¹⁾. In bezug auf das in Frage stehende geistige Schutzrecht sind unter den Staatsangehörigen anderer Mitglieder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die den Kriterien für die Schutzfähigkeit nach der Pariser Verbandsübereinkunft (1967), der Berner Übereinkunft (1971), des Rom-Abkommens und des Vertrags über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise entsprechen, wenn alle Mitglieder der Welthandelsorganisation Mitglieder dieser Übereinkünfte wären²⁾. Ein Mitglied, das von den im Artikel 5 Absatz 3 oder im Artikel 6 Absatz 2 des Rom-Abkommens vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht, führt eine Notifizierung gemäß diesen Bestimmungen an den Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („Rat für TRIPS“) durch.

Artikel 2

Übereinkünfte über geistiges Eigentum

1. In bezug auf die Teile II, III und IV dieses Abkommens richten sich die Mitglieder nach den Artikeln 1 bis 12 sowie Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft (1967).
2. Keine der in den Teilen I bis IV dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen setzt die nach der Pariser Verbandsübereinkunft,

¹⁾ „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Abkommens bedeutet im Falle eines eigenen Zollgebiets, das Mitglied der WTO ist, eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder tatsächlicher oder nicht nur zum Schein bestehender industrieller Handelsniederlassung in diesem Zollgebiet.

²⁾ In diesem Abkommen bedeutet „Pariser Verbandsübereinkunft“ die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums; „Pariser Verbandsübereinkunft (1967)“ bedeutet die Stockholmer Fassung dieser Übereinkunft vom 14. Juli 1967; „Berner Übereinkunft (1971)“ bedeutet die Pariser Fassung dieser Übereinkunft vom 24. Juli 1971; „Rom-Abkommen“ bedeutet das Internationale Abkommen für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, angenommen in Rom am 26. Oktober 1961; „Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise“ (IPIC-Vertrag) bedeutet den am 26. Mai 1989 in Washington angenommenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise; „Welthandelsabkommen“ bedeutet das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommen und dem Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise bestehenden Verpflichtungen der Mitglieder untereinander außer Kraft.

Artikel 3

Inländerbehandlung

1. Die Mitglieder gewähren den Staatsangehörigen der anderen Mitglieder eine Behandlung, die nicht weniger günstig als diejenige ist, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in bezug auf den Schutz³⁾ des geistigen Eigentums gewähren, und zwar vorbehaltlich der bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft (1967), der Berner Übereinkunft (1971), dem Rom-Abkommen oder dem Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise vorgesehenen Ausnahmen. In bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in bezug auf die durch dieses Abkommen vorgesehenen Rechte. Ein Mitglied, das von den im Artikel 6 der Berner Übereinkunft (1971) oder im Artikel 16 Absatz 1 lit. b des Rom-Abkommens vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht, führt eine Notifizierung gemäß diesen Bestimmungen an den Rat für TRIPS durch.
2. Die Mitglieder dürfen in bezug auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Bestimmung einer Anschrift für die Zustellung oder der Bestellung eines Vertreters innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Mitglieds von den im Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen nur Gebrauch machen, wenn diese Ausnahmen notwendig sind, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen, die mit den Bestimmungen dieses Abkommens nicht unvereinbar sind, und wenn diese Praktiken nicht auf eine Art und Weise angewendet werden, die eine verschleierte Handelsbeschränkung bilden würde.

Artikel 4

Meistbegünstigung

In bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums werden Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und

Befreiungen, die von einem Mitglied den Staatsangehörigen eines anderen Landes gewährt werden, unmittelbar und unbedingt den Staatsangehörigen aller anderen Mitglieder gewährt. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die von einem Mitglied gewährt werden, und die

- a) sich aus internationalen Abkommen über Rechtshilfe oder Vollstreckung ableiten, die allgemeiner Art sind und sich nicht speziell auf den Schutz des geistigen Eigentums beschränken;
- b) gemäß den Bestimmungen der Berner Übereinkunft (1971) oder des Rom-Abkommens gewährt werden, in denen die Befugnis dazu erteilt wird, daß die gewährte Behandlung nicht von der Inländerbehandlung sondern von der in einem anderen Land gewährten Behandlung abhängig ist;
- c) sich beziehen auf die in diesem Abkommen nicht geregelten Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen;
- d) sich aus internationalen Abkommen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums ableiten, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft getreten sind, vorausgesetzt, diese Abkommen werden dem Rat für TRIPS notifiziert und stellen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitglieder dar.

Artikel 5

Multilaterale Vereinbarungen über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung des Schutzes

Die in den Artikeln 3 und 4 angeführten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Verfahren, die in multilateralen, unter der Schirmherrschaft der WIPO geschlossenen Vereinbarungen betreffend den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten an geistigen Eigentum enthalten sind.

Artikel 6

Erschöpfung

Zum Zwecke der Streitbeilegung aus diesem Abkommen darf vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 nichts in diesem Abkommen dazu verwendet werden, um die Frage der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums zu behandeln.

Artikel 7

Zielsetzungen

Schutz und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zum Transfer und

³⁾ Im Sinne der Artikel 3 und 4 schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, die die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen und ebenso auch jene Angelegenheiten, die die Verwendung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Abkommen konkret behandelt werden.

zur Verbreitung von Technologie beitragen, zum gegenseitigen Vorteil für Erzeuger und Nutzer technischen Wissens und auf eine für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohl zuträgliche Art und Weise und zum Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten.

Artikel 8

Grundsätze

1. Die Mitglieder dürfen bei der Formulierung oder Änderung ihrer Gesetze und Verordnungen diejenigen Maßnahmen treffen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Förderung des öffentlichen Interessens in den für ihre sozio-ökonomische und technische Entwicklung entscheidend wichtigen Sektoren notwendig sind, sofern diese Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind.
2. Geeignete Maßnahmen, sofern sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind, können notwendig werden, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die in unbilliger Weise den Handel beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern.

II. TEIL

NORMEN BETREFFEND DIE VERFÜGBARKEIT, DEN UMFANG UND DIE NUTZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

1. ABSCHNITT: URHEBERRECHT UND VERWANDTE RECHTE

Artikel 9

Verhältnis zur Berner Übereinkunft

1. Die Mitglieder befolgen die Artikel 1 bis 21 der Berner Übereinkunft (1971) und den Anhang hiezu. Die Mitglieder haben jedoch diesem Abkommen zufolge keine Rechte und Pflichten in bezug auf die im Artikel 6^{bis} der Übereinkunft gewährten oder die daraus abgeleiteten Rechte.
2. Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auf Ausdrucksformen und nicht auf Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche.

Artikel 10

Computerprogramme und Datensammlungen

1. Computerprogramme in Quellcode oder Maschinenprogrammcode werden nach der Berner Übereinkunft (1971) als Werke der Literatur geschützt.

2. Datensammlungen oder sonstiges Material in maschinenlesbarer oder anderer Form, die auf Grund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geistige Schöpfungen bilden, werden als solche geschützt. Dieser Schutz, der sich nicht auf die Daten oder das Material selbst erstreckt, gilt unbeschadet eines an den Daten oder dem Material selbst bestehenden urheberrechtlichen Schutzes.

Artikel 11

Vermietrechte

Zumindest in bezug auf Computerprogramme und Filmwerke gewähren die Mitglieder den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern das Recht, die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer urheberrechtlich geschützten Werke an die Öffentlichkeit zu gestatten oder zu verbieten. Ein Mitglied ist in bezug auf Filmwerke von dieser Pflicht befreit, es sei denn, deren Vermietung hat zu einem umfangreichen Kopieren dieser Werke geführt, welches das den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern in diesem Mitglied gewährte ausschließliche Recht auf Vervielfältigung erheblich beeinträchtigt. In bezug auf Computerprogramme findet diese Verpflichtung keine Anwendung auf Vermietungen, bei denen das Programm selbst kein wesentlicher Gegenstand der Vermietung ist.

Artikel 12

Schutzdauer

Wird die Dauer des Schutzes eines Werks, das kein photographisches Werk und kein Werk der angewandten Kunst ist, auf einer anderen Grundlage als jener der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet, darf die Schutzdauer nicht weniger als 50 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres der erlaubten Veröffentlichung betragen, oder, wenn es innerhalb von 50 Jahren ab der Herstellung des Werkes zu keiner erlaubten Veröffentlichung kommt, 50 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres der Herstellung.

Artikel 13

Beschränkungen und Ausnahmen

Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzen.

Artikel 14**Schutz von ausübenden Künstlern, Herstellern und Tonträgern (Tonaufnahmen) und Sendeunternehmen**

1. In bezug auf die Festlegung ihrer Leistung auf einem Tonträger haben ausübende Künstler die Möglichkeit, folgende Handlungen zu verhindern, wenn diese ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden: die Festlegung ihrer nicht festgelegten Leistung und die Vervielfältigung einer solchen Festlegung. Ausübende Künstler haben auch die Möglichkeit, folgende Handlungen zu verhindern, wenn diese ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden: die Rundfunksendung auf drahtlosem Wege und die Übertragung ihrer Live-Aufführung an die Öffentlichkeit.
2. Die Hersteller von Tonträgern haben das Recht, die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger zu gestatten oder zu verbieten.
3. Sendeunternehmen haben das Recht, folgende Handlungen zu verbieten, wenn diese ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden: die Festlegung, die Wiedergabe von Festlegungen und deren drahtlose Wiedergabe durch Rundfunksendungen ebenso wie die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen. Mitglieder, die den Sendeunternehmen solche Rechte nicht gewähren, müssen den Inhabern des Urheberrechts in der Frage von Rundfunksendungen die Möglichkeit bieten, unbeschadet der Bestimmungen der Berner Übereinkunft (1971) die genannten Handlungen zu verhindern.
4. Die Bestimmungen des Artikels 11 betreffend Computerprogramme gelten sinngemäß auch für Hersteller von Tonträgern und sonstige Inhaber der Rechte an Tonträgern gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitglieds. Wenn am 15. April 1994 in einem Mitglied ein System der angemessenen Vergütung für die Inhaber von Rechten in bezug auf die Vermietung von Tonträgern in Kraft ist, kann das Mitglied dieses System beibehalten, sofern die gewerbliche Vermietung von Tonträgern die ausschließlichen Rechte der Rechtsinhaber auf Vervielfältigung nicht erheblich beeinträchtigt.
5. Die gemäß diesem Abkommen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern gewährte Schutzdauer läuft mindestens bis zum Ende eines Zeitraums von 50 Jahren berechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Festlegung vorgenommen wurde oder die Aufführung stattfand. Die auf Grund von Absatz 3 gewährte Schutzdauer beläuft sich auf mindestens 20 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Rundfunksendung stattfand.

6. Die Mitglieder sind befugt, in bezug auf die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gewährten Rechte in dem vom Rom-Abkommen gestatteten Umfang Bedingungen, Beschränkungen, Ausnahmen und Vorbehalte festzulegen. Die Bestimmungen des Artikels 18 der Berner Übereinkunft (1971) findet jedoch sinngemäß auf die Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern an Tonträgern Anwendung.

2. ABSCHNITT: MARKEN**Artikel 15****Gegenstand des Schutzes**

1. Alle Zeichen und jede Kombination von Zeichen, die geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, können eine Marke darstellen. Solche Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen und Farbkombinationen ebenso wie alle Kombinationen von solchen Zeichen, sind als Marken eintragungsfähig. Sind Zeichen nicht von sich aus geeignet, die betreffenden Waren und Dienstleistungen zu unterscheiden, können die Mitglieder ihre Eintragungsfähigkeit von ihrer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft abhängig machen. Die Mitglieder dürfen die visuelle Wahrnehmbarkeit als Eintragungsvoraussetzung festlegen.
2. Absatz 1 ist nicht so zu verstehen, daß er ein Mitglied daran hindert, die Eintragung einer Marke aus anderen Gründen zu verweigern, vorausgesetzt, daß diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) stehen.
3. Die Mitglieder können die Eintragungsfähigkeit von der Benutzung abhängig machen. Die tatsächliche Benutzung einer Marke darf jedoch keine Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung sein. Ein Antrag darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, daß die beabsichtigte Benutzung nicht vor dem Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Antragstellung an, stattgefunden hat.
4. Die Art der Waren oder Dienstleistungen, auf denen die Marke angebracht werden soll, darf keinesfalls ein Hindernis für die Eintragung der Marke bilden.
5. Die Mitglieder veröffentlichen alle Marken entweder vor ihrer Eintragung oder unverzüglich nach ihrer Eintragung und sehen eine angemessene Gelegenheit für Anträge auf Löschung der Eintragung vor. Darüber hinaus können die Mitglieder die Möglichkeit, gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch einzulegen, vorsehen.

Artikel 16**Rechte aus der Marke**

1. Dem Inhaber einer eingetragenen Marke steht das ausschließliche Recht zu, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr gleiche oder ähnliche Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die gleiche oder ähnlich denen sind, für die die Marke eingetragen ist, zu benutzen, wenn diese Benutzung die Gefahr von Verwechslungen nach sich ziehen würde. Bei der Benutzung gleicher Zeichen für gleiche Waren oder Dienstleistungen wird die Verwechslungsgefahr vermutet. Die vorstehend beschriebenen Rechte verletzen bestehende ältere Rechte nicht, noch beeinträchtigen sie die Möglichkeit der Mitglieder, Rechte auf Grund der Benutzung vorzusehen.
2. Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) findet sinngemäß auf Dienstleistungen Anwendung. Bei der Feststellung, ob eine Marke notorisch bekannt ist, berücksichtigen die Mitglieder die Bekanntheit der Marke im einschlägigen Teil der Öffentlichkeit, einschließlich der Bekanntheit der Marke im betreffenden Mitglied, die auf Grund der Werbung für die Marke erreicht wurde.
3. Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) findet sinngemäß auf Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die denen nicht ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn die Benutzung der betreffenden Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der eingetragenen Marke hinweisen würde und wenn den Interessen des Inhabers der eingetragenen Marke durch solche Benutzung wahrscheinlich Schaden zugefügt würde.

Artikel 17**Ausnahmen**

Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus der Marke vorsehen, wie etwa einen fairen Gebrauch beschreibender Angaben, wenn mit diesen Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigt werden.

Artikel 18**Schutzdauer**

Die Laufzeit der ursprünglichen Eintragung und jeder Verlängerung der Eintragung einer Marke beträgt mindestens sieben Jahre. Die Eintragung einer Marke kann unbegrenzt verlängert werden.

Artikel 19**Erfordernis der Benutzung**

1. Wenn die Benutzung für die Aufrechterhaltung einer Eintragung vorausgesetzt wird, darf die Eintragung erst nach einem ununterbrochenen Zeitraum der Nichtbenutzung von drei Jahren gelöscht werden, sofern der Inhaber der Marke nicht stichhaltige, auf das Vorhandensein von Hindernissen für eine solche Benutzung gestützte Gründe glaubhaft macht. Umstände, die unabhängig vom Willen des Inhabers der Marke eintreten und die ein Hindernis für die Benutzung der Marke bilden, wie zum Beispiel Einfuhrbeschränkungen oder sonstige staatliche Auflagen für durch die Marke geschützte Waren oder Dienstleistungen, werden als stichhaltige Gründe für die Nichtbenutzung anerkannt.
2. Wenn sie der Kontrolle durch ihren Inhaber unterliegt, wird die Benutzung der Marke durch einen Dritten als Benutzung der Marke zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Eintragung anerkannt.

Artikel 20**Sonstige Erfordernisse**

Die Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr darf nicht ungerechtfertigt durch besondere Erfordernisse belastet werden, zum Beispiel Benutzung mit einer anderen Marke, Benutzung in einer besonderen Form oder Benutzung auf eine Art und Weise, die ihrer Fähigkeit abträglich ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dies schließt eine Verpflichtung nicht aus, die Marke, welche das die Waren oder Dienstleistungen herstellende Unternehmen kennzeichnet, gemeinsam aber ohne Verbindung mit der Marke zu benutzen, welche die konkreten Waren oder Dienstleistungen dieses Unternehmens unterscheidet.

Artikel 21**Lizenzen und rechtsgeschäftliche Übertragungen**

Die Mitglieder sind befugt, die Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen und für die Übertragung von Marken festzulegen, wobei davon ausgegangen wird, daß Zwangslizenzen auf Marken nicht zulässig sind und daß der Eigentümer einer eingetragenen Marke berechtigt ist, seine Marke mit oder ohne den Geschäftsbetrieb, zu dem die Marke gehört, zu übertragen.

3. ABSCHNITT: GEOGRAPHISCHE ANGABEN

Artikel 22

Schutz geographischer Angaben

1. Geographische Angaben im Sinne dieses Abkommens sind Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet eines Mitglieds oder aus einer Region oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Beschaffenheit der Ware im wesentlichen ihrem geographischen Ursprung zugeschrieben werden kann.
2. In bezug auf geographische Angaben bieten die Mitglieder den beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel für ein Verbot:
 - a) der Verwendung irgendeines Hinweises in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, der auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geographischen Ursprungs der Ware irreführende Weise angibt oder nahelegt, daß die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geographischen Gebiet als dem wahren Ursprungs-ort hat;
 - b) jeder Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsvereinbarung (1967) darstellt.
3. Ein Mitglied weist von Amts wegen, sofern seine innerstaatliche Rechtsordnung das erlaubt, oder auf Antrag einer beteiligten Partei, die Eintragung einer Marke, die eine geographische Angabe enthält oder aus ihr besteht, für Waren, die ihren Ursprung nicht in dem angegebenen Gebiet haben, zurück oder erklärt sie für ungültig, wenn die Verwendung der Angabe in der Marke für solche Waren im betreffenden Mitglied derart ist, daß die Öffentlichkeit hinsichtlich des wahren Ursprungsortes irreführt wird.
4. Der Schutz gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ist auch gegen eine geographische Angabe anwendbar, die zwar in bezug auf das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem die Waren stammen, dem Buchstaben nach wahr ist, aber der Öffentlichkeit gegenüber fälschlich den Ursprung der Waren aus einem anderen Gebiet darstellt.

Artikel 23

Zusätzlicher Schutz für geographische Angaben für Weine und Spirituosen

1. Die Mitglieder bieten beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel für ein Verbot der Verwendung geographischer Angaben zur Kennzeichnung von Weinen für Weine, die ihren Ursprung nicht in dem durch die fragliche geographische Angabe bezeichneten

Ort haben, oder zur Kennzeichnung von Spirituosen für Spirituosen, die ihren Ursprung nicht in dem durch die fragliche geographische Angabe bezeichneten Ort haben, selbst wenn der wahre Ursprung der Waren angegeben oder die geographische Angabe in Übersetzung verwendet wird oder von Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Imitation“ oder ähnlichem begleitet wird⁴⁾.

2. Die Eintragung einer Marke, die eine geographische Angabe enthält oder aus ihr besteht, durch die Weine gekennzeichnet werden, für Weine, oder die eine geographische Angabe enthält oder aus ihr besteht, durch die Spirituosen gekennzeichnet werden, für Spirituosen, wird in bezug auf solche Weine oder Spirituosen, die diesen Ursprung nicht haben, von Amts wegen, wenn die innerstaatliche Rechtsordnung eines Mitglieds dies erlaubt, oder auf Antrag einer beteiligten Partei zurückgewiesen oder für nichtig erklärt.
3. Im Falle gleichlautender geographischer Angaben für Weine wird unbeschadet des Artikels 22 Absatz 4 für jede Angabe Schutz gewährt. Das einzelne Mitglied legt die praktischen Bedingungen fest, unter denen die fraglichen gleichlautenden Angaben voneinander unterschieden werden, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, sicherzustellen, daß die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.
4. Um den Schutz geographischer Angaben für Weine zu erleichtern, werden im Rat für TRIPS Verhandlungen über die Errichtung eines multilateralen Systems der Notifikation und Eintragung geographischer Angaben für Weine, die in den an dem System beteiligten Mitgliedern schutzfähig sind, geführt.

Artikel 24

Internationale Verhandlungen; Ausnahmen

1. Die Mitglieder vereinbaren, in Verhandlungen einzutreten, die darauf abzielen, den Schutz einzelner geographischer Angaben nach Artikel 23 zu stärken. Die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 4 bis 8 dürfen von einem Mitglied nicht dazu verwendet werden, die Führung von Verhandlungen oder den Abschluß bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zu verweigern. Im Rahmen solcher Verhandlungen sind die Mitglieder bereit, die fortdauernde Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf einzelne geographische Angaben, deren Verwendung

⁴⁾ Unbeschadet des ersten Satzes des Artikels 42 sind die Mitglieder befugt, in bezug auf diese Verpflichtungen statt dessen die Durchsetzung durch Verwaltungsmaßnahmen vorzusehen.

- Gegenstand solcher Verhandlungen war, in Betracht zu ziehen.
2. Der Rat für TRIPS verfolgt die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt genau; die erste Überprüfung findet innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens statt. Alle Angelegenheiten, die die Erfüllung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen betreffen, können dem Rat zur Kenntnis gebracht werden, der sich auf Ersuchen eines Mitglieds mit einem oder mehreren Mitgliedern in bezug auf eine solche Angelegenheit berät, hinsichtlich derer es nicht möglich war, durch bilaterale oder multilaterale Konsultationen zwischen den betroffenen Mitgliedern eine befriedigende Lösung zu finden. Der Rat trifft die vereinbarten Maßnahmen, um die Umsetzung dieses Abschnitts zu erleichtern und seine Ziele zu fördern.
 3. Bei der Umsetzung dieses Abschnitts vermindert kein Mitglied den Schutz geographischer Angaben, der in dem jeweiligen Mitglied unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens gegeben war.
 4. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts kann ein Mitglied nicht gezwungen werden, die fortgesetzte und gleichartige Verwendung einer bestimmten geographischen Angabe eines anderen Mitglieds zu verbieten, durch die Weine oder Spirituosen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen durch seine Angehörigen oder Personen, die in dem Land ihren Wohnsitz haben, gekennzeichnet werden, wenn sie diese geographische Angabe laufend im Hinblick auf dieselben oder verwandte Waren oder Dienstleistungen auf dem Gebiet dieses Mitglieds entweder a) mindestens 10 Jahre lang vor dem 15. April 1994 oder b) in gutem Glauben vor diesem Tag verwendet haben.
 5. Wenn eine Marke gutgläubig angemeldet oder eingetragen wurde oder wenn Rechte an einer Marke entweder:
 - a) vor dem Tag der Anwendung dieser Bestimmungen in diesem Mitglied gemäß dem IV. Teil, oder
 - b) bevor die geographische Angabe in ihrem Ursprungsland geschützt wird,
 durch Benutzung in gutem Glauben erworben wurden, beeinträchtigen zur Umsetzung dieses Abschnitts getroffene Maßnahmen nicht die Eintragungsfähigkeit oder die Gültigkeit der Eintragung einer Marke oder das Recht auf Benutzung einer Marke auf Grund der Tatsache, daß eine solche Marke mit einer geographischen Angabe gleich oder ihr ähnlich ist.
 6. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts kann ein Mitglied nicht gezwungen werden, diese Bestimmungen in bezug auf eine geographische Angabe eines anderen Mitglieds in bezug auf Erzeugnisse des Weinbaus anzuwenden, hinsichtlich der die Angabe mit dem üblichen Namen einer Rebsorte übereinstimmt, die im Gebiet dieses Mitglieds zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens vorhanden ist.
 7. Ein Mitglied kann vorsehen, daß ein gemäß diesem Abschnitt im Zusammenhang mit der Benutzung oder Eintragung einer Marke gestellter Antrag innerhalb von fünf Jahren nachdem die entgegenstehende Benutzung der geschützten Angabe in diesem Mitglied allgemein bekannt geworden ist oder nach dem Tag der Eintragung der Marke in diesem Mitglied, sofern die Marke zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht ist, wenn dieser Zeitpunkt vor dem Tag liegt, an dem die entgegenstehende Benutzung in diesem Mitglied allgemein bekannt geworden ist, eingereicht werden muß, sofern die geographische Angabe nicht schlechtgläubig benutzt oder eingetragen wird.
 8. Die Bestimmungen dieses Abschnitts beeinträchtigen in keinerlei Weise das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.
 9. Diesem Abkommen zufolge besteht keine Verpflichtung, geographische Angaben zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt sind oder die in diesem Land außer Gebrauch gekommen sind.
- #### 4. ABSCHNITT: GEWERBLICHE MUSTER
- ##### Artikel 25
- ##### Schutzvoraussetzungen
1. Die Mitglieder sehen den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster vor, die neu sind oder Eigenart haben. Die Mitglieder können festlegen, daß Muster nicht neu sind oder keine Eigenart haben, wenn sie sich von bekannten Mustern oder Kombinationen bekannter Merkmale von Mustern nicht wesentlich unterscheiden. Die Mitglieder können festlegen, daß sich dieser Schutz nicht auf Muster erstreckt, die im wesentli-

chen auf Grund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

2. Alle Mitglieder stellen sicher, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes von Textilmustern, insbesondere hinsichtlich Kosten, Prüfung oder Bekanntmachung, die Möglichkeit, diesen Schutz zu begehren und zu erlangen, nicht unangemessen beeinträchtigen. Es steht den Mitgliedern frei, dieser Verpflichtung durch musterrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen nachzukommen.

Artikel 26

Schutz

1. Der Inhaber eines geschützten gewerblichen Musters ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers Gegenstände herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen, die ein Muster tragen oder in die ein Muster aufgenommen wurde, das eine Nachahmung oder im wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Musters ist, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.
2. Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen vom Schutz gewerblicher Muster vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter gewerblicher Muster stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
3. Die Schutzfrist beträgt mindestens 10 Jahre.

5. ABSCHNITT: PATENTE

Artikel 27

Patentierbare Gegenstände

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden Patente für alle Erfindungen, ob sie Erzeugnisse oder Verfahren betreffen, auf allen Gebieten der Technik gewährt, vorausgesetzt sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar⁵⁾.
Vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 4, des Artikels 70 Absatz 8, und des 3. Absatzes dieses Artikels werden Patente gewährt und können Patentrechte ohne Diskriminierung hinsichtlich des Ortes der Erfindung, des Gebiets der Technik oder hinsichtlich des Umstandes, ob Waren eingeführt oder im Lande hergestellt werden, ausgeübt werden.

⁵⁾ Im Sinne dieses Artikels kann ein Mitglied die Begriffe „erfinderische Tätigkeit“ und „gewerblich anwendbar“ als Synonyme der Begriffe „nicht naheliegend“ bzw. „nützlich“ auffassen.

2. Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn das Verbot ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Gebiets zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernstesten Beeinträchtigung der Umwelt notwendig ist, sofern ein solcher Ausschuß nicht nur deshalb vorgenommen wird, weil die Verwertung durch innerstaatliches Recht verboten ist.
3. Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen:
 - a) diagnostische, therapeutische oder chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren;
 - b) Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Erzeugung von Pflanzen oder Tieren, mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System eigener Art oder durch eine Verbindung beider vor. Die Bestimmungen dieser lit. werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens einer Überprüfung unterzogen.

Artikel 28

Rechte aus dem Patent

1. Ein Patent gewährt seinem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:
 - a) wenn der Gegenstand des Patentes ein Erzeugnis ist, Dritten zu verbieten, ohne die Zustimmung des Inhabers folgende Handlungen vorzunehmen: Herstellung, Benutzung, Anbieten zum Verkauf, Verkauf oder diesen Zwecken dienende Einfuhr⁶⁾ dieses Erzeugnisses;
 - b) wenn der Gegenstand des Patentes ein Verfahren ist, Dritten zu verbieten, ohne die Zustimmung des Inhabers das Verfahren zu benutzen und folgende Handlungen vorzunehmen: Benutzung, Anbieten zum Verkauf, Verkauf oder Einfuhr zu diesen Zwecken zumindest des unmittelbar mit diesem Verfahren gewonnenen Erzeugnisses.
2. Patentinhaber sind auch berechtigt, das Patent rechtsgeschäftlich oder im Wege der Rechtsnachfolge zu übertragen und Lizenzverträge abzuschließen.

⁶⁾ Dieses Recht ebenso wie alle sonstigen gemäß diesem Abkommen gewährten Rechte in bezug auf Benutzung, Verkauf, Einfuhr oder sonstigen Vertrieb des Erzeugnisses unterliegt den Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 29**Bedingungen für Patentanmelder**

1. Die Mitglieder machen dem Anmelder eines Patentes zur Auflage, die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß sie ein Fachmann ausführen kann, und sie können dem Anmelder zur Auflage machen, die nach dem Wissen des Erfinders beste Art der Ausführung der Erfindung am Anmelde-tag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag der Anmeldung anzugeben.
2. Die Mitglieder können dem Anmelder eines Patents zur Auflage machen, Angaben über die entsprechenden ausländischen Anmeldungen und Erteilungen vorzulegen.

Artikel 30**Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent**

Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des Patents stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Patents nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

Artikel 31**Sonstige Benutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers**

Läßt das Recht eines Mitglieds die sonstige Benutzung ⁷⁾ des Gegenstands eines Patents ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers zu, einschließlich der Benutzung durch die Regierung oder von der Regierung ermächtigte Dritte, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) die Gewährung zu einer solchen Benutzung wird auf Grund der Umstände des Einzelfalls geprüft;
- b) eine solche Benutzung darf nur gestattet werden, wenn vor einer solchen Benutzung derjenige, der die Nutzung plant, sich darum bemüht hat, die Zustimmung des Rechtsinhabers zu angemessenen geschäftsüblichen Bedingungen zu erhalten, und wenn diese Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind. Von diesem Erfordernis kann von einem Mitglied abgesehen werden, wenn ein nationaler Notstand vorliegt oder sonstige Umstände von äußerster Dringlichkeit obwalten oder wenn es sich um eine öffentliche, nicht gewerbliche Benutzung handelt. Bei Vorliegen eines nationalen Notstands oder sonstiger Umstän-

⁷⁾ Mit „sonstiger Benutzung“ ist eine andere als die nach Artikel 30 erlaubte Benutzung gemeint.

de von äußerster Dringlichkeit ist der Inhaber des Rechts trotzdem so bald als zumutbar zu verständigen. Wenn im Fall öffentlicher, nicht gewerblicher Benutzung die Regierung oder der Unternehmer, ohne eine Patentrecherche vorgenommen zu haben, weiß oder hätte wissen müssen, daß ein gültiges Patent von der oder für die Regierung benutzt wird oder werden wird, ist der Inhaber des Rechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

- c) Umfang und Dauer einer solchen Benutzung sind auf den Zweck zu begrenzen, für den sie gestattet wurde, und im Falle der Halbleitertechnik kann sie nur für den öffentlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder um eine in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellte wettbewerbswidrige Praxis abzustellen, vorgenommen werden;
- d) eine solche Benutzung ist nicht ausschließlich;
- e) eine solche Benutzung kann nicht übertragen werden, es sei denn zusammen mit dem Teil des Unternehmens oder des Geschäftsbetriebs, dem diese Benutzung zusteht;
- f) eine solche Benutzung wird vorwiegend für die Versorgung des Binnenmarktes des Mitglieds, das sie zuläßt, gestattet;
- g) die Erlaubnis einer solchen Benutzung unterliegt vorbehaltlich eines angemessenen Schutzes der berechtigten Interessen der ermächtigten Personen der Kündigung, wenn und sofern die Umstände, die zu ihr geführt haben, zu bestehen aufhören und wahrscheinlich nicht wieder eintreten. Die zuständige Behörde ist befugt, auf begründeten Antrag, die Fortdauer dieser Umstände zu überprüfen;
- h) dem Inhaber des Rechts wird eine nach den Umständen des Falls angemessene Vergütung geleistet, wobei der wirtschaftliche Wert der Erlaubnis in Betracht gezogen wird;
- i) die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Erlaubnis einer solchen Benutzung unterliegt der Nachprüfung durch ein Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Nachprüfung durch eine gesonderte obere Behörde im betreffenden Mitglied;
- j) jede Entscheidung betreffend die in bezug auf eine solche Benutzung vorgesehene Vergütung unterliegt der Nachprüfung durch ein Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Nachprüfung durch eine eigene Oberbehörde im betreffenden Mitglied;
- k) Die Mitglieder sind nicht gehalten, die in den lit. b und f festgelegten Bedingungen anzuwenden, wenn eine solche Benutzung gestattet ist, um eine in einem Gerichts-

oder Verwaltungsverfahren festgestellte wettbewerbswidrige Praxis abzustellen. Die Notwendigkeit, eine wettbewerbswidrige Praxis abzustellen, kann in solchen Fällen bei der Festsetzung des Betrags der Vergütung berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sind befugt, eine Aufhebung der Erlaubnis abzulehnen, wenn und sofern die Umstände, die zu der Erlaubnis geführt haben, wahrscheinlich wieder eintreten;

l) ist eine solche Benutzung gestattet, um die Verwertung eines Patents („zweites Patent“) zu ermöglichen, das nicht verwertet werden kann, ohne ein anderes Patent („erstes Patent“) zu verletzen, kommen die folgenden zusätzlichen Bedingungen zur Anwendung:

- (i) die im zweiten Patent beanspruchte Erfindung stellt gegenüber der im ersten Patent beanspruchten Erfindung einen wichtigen technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dar;
- (ii) der Eigentümer des ersten Patents hat das Recht auf eine gegenseitige Lizenz zu angemessenen Bedingungen für die Benutzung der im zweiten Patent beanspruchten Erfindung; und
- (iii) die Benutzungserlaubnis in bezug auf das erste Patent ist nicht übertragbar, es sei denn, zusammen mit der Übertragung des zweiten Patents.

Artikel 32

Widerruf/Verfall

Die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung, mit der ein Patent widerrufen oder für verfallen erklärt wird, wird vorgesehen.

Artikel 33

Schutzdauer

Die vorgesehene Schutzdauer endet nicht vor dem Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren gerechnet vom Anmeldetag an⁸⁾.

Artikel 34

Verfahrenspatente: Beweislast

1. Wenn der Gegenstand des Patenten ein Verfahren zur Gewinnung eines Erzeugnisses ist, dann sind in einem zivilrechtlichen Verfahren wegen einer Verletzung der im Artikel 28 Absatz 1 lit. b genannten Rechte des Inhabers die Justizbehörden befugt, dem

⁸⁾ Es besteht Einverständnis, daß Mitglieder, deren System keine eigenständige Erteilung vorsieht, festlegen können, daß die Schutzdauer von dem Anmeldetag im System der ursprünglichen Erteilung an gerechnet wird.

Beklagten den Nachweis aufzuerlegen, daß sich das Verfahren für die Erlangung eines gleichen Erzeugnisses von dem patentierten Verfahren unterscheidet. Daher legen die Mitglieder, wenn zumindest einer der nachstehend angeführten Umstände gegeben ist, fest, daß ein gleiches Erzeugnis, das ohne die Zustimmung des Patentinhabers hergestellt wurde, mangels Beweises des Gegenteils als mittels des patentierten Verfahrens gewonnen gilt:

- a) wenn das mittels des patentierten Verfahrens gewonnene Erzeugnis neu ist;
 - b) wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das gleiche Erzeugnis mittels des Verfahrens hergestellt wurde und es dem Inhaber des Patents bei Aufwendung angemessener Mühe nicht gelungen ist, das tatsächlich verwendete Verfahren festzustellen.
2. Die Mitglieder sind befugt, festzulegen, daß die im Absatz 1 angegebene Beweislast dem angeblichen Verletzer auferlegt wird, wenn nur die in lit. a genannte Bedingung erfüllt ist oder wenn nur die in lit. b genannte Bedingung erfüllt ist.
 3. Bei der Beibringung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen der Beklagten am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

6. ABSCHNITT: LAYOUT-DESIGNS (TOPOGRAPHIEN) INTEGRIERTER SCHALT-KREISE

Artikel 35

Verhältnis zum IPIC-Vertrag

Die Mitglieder stimmen darin überein, gemäß den Artikeln 2 bis 7 (außer Artikel 6 Absatz 3), Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 3 des Vertrags über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise den Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise (in diesem Abkommen „Layout-Designs“ genannt) Schutz zu gewähren und darüber hinaus die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen.

Artikel 36

Schutzumfang

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 37 Absatz 1 erachten die Mitglieder folgende Handlungen, wenn sie ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers⁹⁾ vorgenommen werden, für rechtswidrig:

Einfuhr, Verkauf oder sonstiger gewerblicher Vertrieb eines geschützten Layout-Designs, eines integrierten Schaltkreises, in den ein geschütztes

⁹⁾ Der Begriff „Rechtsinhaber“ in diesem Abschnitt ist als bedeutungsgleich mit dem im IPIC-Vertrag verwendeten Begriff „Inhaber des Rechts“ zu verstehen.

Layout-Design aufgenommen ist, oder eines Gegenstandes, in den ein derartiger integrierter Schaltkreis aufgenommen ist nur insoweit, als es weiterhin ein rechtswidrig nachgebildetes Layout-Design enthält.

Artikel 37

Handlungen, die keiner Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen

1. Unbeschadet des Artikels 36 betrachtet kein Mitglied die Ausübung einer der in jenem Artikel genannten Handlungen in bezug auf einen integrierten Schaltkreis, in den ein rechtswidrig nachgebildetes Layout-Design aufgenommen ist, oder einen Gegenstand, in den ein derartiger integrierter Schaltkreis aufgenommen ist, als rechtswidrig, wenn die Person, die diese Handlungen ausführte oder anordnete, beim Erwerb des integrierten Schaltkreises oder des Gegenstandes, in den ein derartiger integrierter Schaltkreis aufgenommen ist, nicht wußte und vernünftigerweise nicht wissen mußte, daß in ihn ein rechtswidrig nachgebildetes Layout-Design aufgenommen war. Die Mitglieder legen fest, daß diese Person nach dem Zeitpunkt, zu dem sie ausreichende Kenntnis davon erlangt hat, daß das Layout-Design rechtswidrig nachgebildet wurde, zwar alle genannten Handlungen in bezug auf die vorhandenen oder vor diesem Zeitpunkt bestellten Bestände durchführen darf, aber an den Rechteinhaber eine Summe entrichten muß, die einer angemessenen Lizenzgebühr, wie sie gemäß einem frei ausgehandelten Lizenzvertrag über ein solches Layout-Design zahlbar wäre, entspricht.
2. Die im Artikel 31 lit. a bis k angeführten Bedingungen gelten sinngemäß hinsichtlich einer Zwangslizenz auf ein Layout-Design oder seiner Benutzung durch oder für die Regierung ohne Erlaubnis des Rechteinhabers.

Artikel 38

Schutzdauer

1. In Mitgliedern, in denen die Eintragung als Voraussetzung des Schutzes erforderlich ist, endet die Schutzdauer für Layout-Designs nicht vor dem Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, gerechnet vom Anmeldetag oder von der ersten gewerblichen Verwertung an, wo auch immer auf der Welt sie stattfindet.
2. In Mitgliedern, in denen die Eintragung als Voraussetzung des Schutzes nicht erforderlich ist, werden Layout-Designs während einer Frist von nicht weniger als 10 Jahren, gerechnet vom Tag der ersten gewerblichen Verwertung an, wo auch immer auf der Welt sie stattfindet, geschützt.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann ein Mitglied vorsehen, daß der Schutz 15 Jahre nach der Schaffung des Layout-Designs erlischt.

7. ABSCHNITT: DER SCHUTZ NICHT OFFENGELEGTER INFORMATIONEN

Artikel 39

1. Bei der Sicherung eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, so wie im Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) vorgesehen, schützen die Mitglieder nicht offengelegte Informationen nach Maßgabe des Absatzes 2 und Regierungen oder Regierungsstellen vorgelegte Daten nach Maßgabe des Absatzes 3.
2. Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit, zu verhindern, daß Informationen, die rechtmäßig unter ihrer Kontrolle stehen, ohne ihre Zustimmung auf eine Weise, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft¹⁰⁾, Dritten offengelegt, von diesen erworben oder benutzt werden, sofern diese Informationen:
 - a) in dem Sinne geheim sind, daß sie entweder in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Anordnung und Zusammenstellung ihrer Teile Personen in den Kreisen, die normalerweise mit den fraglichen Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind;
 - b) wirtschaftlichen Wert haben, weil sie geheim sind; und
 - c) Gegenstand von unter den gegebenen Umständen angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens der Person, unter deren Kontrolle sie rechtmäßig stehen, waren.
3. Mitglieder, in denen die Vorlage nicht offengelegter Test- oder sonstiger Daten, deren Erstellung beträchtliche Anstrengungen verursacht, Voraussetzung für die Marktzulassung von pharmazeutischen und agrochemischen Erzeugnissen ist, in denen neue chemische Stoffe verwendet werden, schützen diese Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch. Darüber hinaus schützen die Mitglieder solche Daten vor Offenlegung, wenn diese nicht zum Schutze der Öffentlichkeit notwendig ist, oder wenn nicht

¹⁰⁾ Im Sinne dieser Bestimmung bedeutet „eine Weise, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft“ zumindest Gepflogenheiten wie etwa Vertragsbruch, Vertrauensbruch und Verleitung dazu und schließt den Erwerb nicht offengelegter Informationen durch Dritte ein, die wußten oder grob fahrlässig nicht wußten, daß solche Gepflogenheiten beim Erwerb eine Rolle spielten.

Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch geschützt werden.

8. ABSCHNITT: BEKÄMPFUNG WETTBEWERBSWIDRIGER PRAKTIKEN IN VERTRAGLICHEN LIZENZEN

Artikel 40

1. Die Mitglieder sind sich darin einig, daß gewisse Praktiken oder Bedingungen bei der Vergabe von Lizenzen für Rechte des geistigen Eigentums, die den Wettbewerb beschränken, nachteilige Auswirkungen auf den Handel haben und den Transfer und die Verbreitung von Technologie behindern können.
2. Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern die Mitglieder nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften Lizenzierungspraktiken und -bedingungen anzuführen, die in besonderen Fällen einen Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums bilden und eine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb im einschlägigen Markt haben können. Wie im Vorstehenden ausgeführt, kann ein Mitglied im Einklang mit den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens geeignete Maßnahmen treffen, um unter Berücksichtigung seiner einschlägigen Gesetze und Verordnungen solche Praktiken, zu denen zum Beispiel Bedingungen für ausschließliche Rücklizenzen, Bedingungen, die die Anfechtung der Rechtsgültigkeit und Lizenzvergabe im Paket mit Zwangswirkung verhindern, gehören, zu verbieten oder zu bekämpfen.
3. Auf Ersuchen tritt ein Mitglied in Konsultationen mit einem anderen Mitglied ein, das Grund zur Annahme hat, daß der Eigentümer eines Rechts des geistigen Eigentums, der Angehöriger des Mitglieds ist, an das das Ersuchen um Konsultationen gerichtet wurde, oder der dort seinen Wohnsitz hat, Praktiken ausübt, mit denen die den Gegenstand dieses Abschnitts betreffenden Gesetze und Verordnungen des ersuchenden Mitglieds verletzt werden, und das die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften unbeschadet eines rechtlich zulässigen Vorgehens und unbeschadet der vollständigen Freiheit der letztlichen Entscheidung durch das eine oder andere Mitglied wünscht. Das angesprochene Mitglied gewährt dem ersuchenden Mitglied eine umfassende und wohlwollende Prüfung und bietet angemessene Gelegenheit für solche Konsultationen; es arbeitet in der Weise zusammen, daß es öffentlich verfügbare, nichtvertrauliche Informationen, die für die fragliche Angelegenheit von Bedeutung sind, sowie andere, dem Mitglied zugängliche Informationen zur Verfügung stellt, vorbehaltlich innerstaatlicher

Rechtsvorschriften und des Abschlusses beide Seiten zufriedenstellender Vereinbarungen über die Wahrung ihrer Vertraulichkeit durch das ersuchende Mitglied.

4. Einem Mitglied, dessen Angehörige oder auf seinem Gebiet ansässige Personen durch ein Verfahren in einem anderen Mitglied wegen einer angeblichen Verletzung der Gesetze und Verordnungen dieses anderen Mitglieds in bezug auf den Gegenstand dieses Abschnitts betroffen sind, wird auf Ersuchen Gelegenheit zu Konsultationen durch das andere Mitglied unter den im Absatz 3 angeführten Bedingungen gegeben.

III. TEIL

DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 41

1. Die Mitglieder stellen sicher, daß die in diesem Teil angeführten Verfahren zur Rechtsdurchsetzung in ihrem Recht vorgehen werden, um ein wirksames Vorgehen gegen jedwede Verletzung von unter dieses Abkommen fallenden Rechten des geistigen Eigentums einschließlich rascher Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Abhilfemaßnahmen zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen zu ermöglichen. Diese Verfahren werden so angewendet, daß die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Mißbrauch gegeben ist.
2. Die Verfahren zur Durchsetzung der Rechten des geistigen Eigentums müssen gerecht und objektiv sein. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostenaufwendig sein oder unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen.
3. Sachentscheidungen werden begründet und vorzugsweise schriftlich ausgefertigt. Sie werden zumindest den Verfahrensparteien unverzüglich zur Verfügung gestellt. Sachentscheidungen stützen sich nur auf Beweismaterial, zu welchem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
4. Die Verfahrensparteien erhalten Gelegenheit zur Nachprüfung von Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden durch eine Justizbehörde und, unbeschadet der Zuständigkeitsbestimmungen im innerstaatlichen Recht des Mitglieds in bezug auf die Bedeutung eines Falles, zumindest auch der rechtlichen Aspekte erstinstanzlicher Sachentscheidungen der Gerichte. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, eine Gelegenheit zur Nachprüfung von Freisprüchen in Strafverfahren vorzusehen.

5. Es besteht Einverständnis, daß mit diesem Teil keine Verpflichtung geschaffen wird, ein gerichtliches System für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im allgemeinen zu errichten; auch hat er keinen Einfluß auf die Fähigkeit der Mitglieder, ihr Recht generell durchzusetzen. Durch die Bestimmungen dieses Teils entsteht keine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Ressourcen zwischen der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Durchsetzung des Rechts im allgemeinen.

2. ABSCHNITT: ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN UND ABHILFEMASSNAHMEN

Artikel 42

Gerechte und objektive Verfahren

Die Mitglieder stellen den Rechtsinhabern¹¹⁾ zivilprozessuale Verfahren für die Durchsetzung aller unter dieses Abkommen fallenden Rechte des geistigen Eigentums zur Verfügung. Die Gegenpartei hat das Recht auf rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung, die genügend Einzelheiten einschließlich der Anspruchsgrundlage enthält. Den Parteien wird gestattet, sich durch einen unabhängigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, und im Verfahren darf keine unzumutbare Belastung hinsichtlich der Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens gefordert werden. Alle Parteien solcher Verfahren sind berechtigt, ihre Ansprüche zu begründen und alle einschlägigen Beweismittel vorzulegen. Das Verfahren sieht Mittel und Wege vor, um vertrauliche Informationen zu kennzeichnen und zu schützen, sofern dies nicht bestehenden verfassungsrechtlichen Erfordernissen zuwiderlaufen würde.

Artikel 43

Beweismittel

1. Hat eine Partei in angemessener Weise verfügbare Beweismittel zur Unterstützung ihrer Ansprüche vorgelegt und Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, die sich in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befinden, im einzelnen angegeben, sind die Justizbehörden befugt, anzuordnen, daß diese Beweismittel von der gegnerischen Partei vorgelegt werden, vorbehaltlich von Bedingungen, mit denen der Schutz vertraulicher Informationen gesichert wird.

¹¹⁾ Im Sinne dieses Teils schließt der Begriff „Rechtsinhaber“ auch Verbände und Vereine ein, die einen gesetzlichen Status haben, auf Grund dessen sie solche Rechte geltend machen können.

2. Verweigert eine Verfahrenspartei absichtlich und ohne triftige Gründe den Zugang zu notwendigen Informationen oder legt sie diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist vor oder behindert sie ein Verfahren zur Durchsetzung eines Rechts wesentlich, kann ein Mitglied die Justizbehörden ermächtigen, bejahende oder verneinende vorläufige und endgültige Feststellungen zu treffen, vorbehaltlich der Einräumung einer Gelegenheit für die Parteien, sich zu dem Vorbringen oder den Beweismitteln auf der Grundlage der ihnen vorgelegten Informationen, einschließlich der Klageschrift oder des Vorbringens der durch die Verweigerung des Zugangs zu den Informationen beschwerten Partei, zu äußern.

Artikel 44

Gerichtliche Anordnungen

1. Die Justizbehörden sind befugt, eine Partei anzuweisen, von einer Verletzung Abstand zu nehmen, unter anderem um zu verhindern, daß eingeführte Waren, mit denen ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, unmittelbar nach der Zollabfertigung dieser Waren in den Handel gelangen. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, diese Befugnisse auch in bezug auf einen geschützten Gegenstand zu gewähren, der von einer Person erworben oder bestellt wurde, bevor sie wußte oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, daß der Handel mit diesem Gegenstand die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums nach sich ziehen würde.

2. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Teils und unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen des II. Teils, in denen es im besonderen um die Benutzung durch Regierungen oder durch dazu ermächtigte Dritte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers geht, eingehalten werden, sind die Mitglieder befugt, die gegen eine solche Benutzung zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen auf die Zahlung einer Vergütung gemäß Artikel 31 lit. h zu beschränken. In anderen Fällen finden die in diesem Teil festgelegten Abhilfemaßnahmen Anwendung, oder es sind dann, wenn diese Abhilfemaßnahmen nicht im Einklang mit dem Recht eines Mitglieds stehen, Feststellungsurteile und angemessene Entschädigung vorzusehen.

Artikel 45

Schadenersatz

1. Die Justizbehörden sind befugt, den Verletzer anzuweisen, dem Inhaber des Rechts als Ausgleich angemessenen Schadenersatz für

den Schaden zu leisten, den der Rechtsinhaber auf Grund einer Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums durch einen Verletzer, der wußte oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, daß er eine Verletzungshandlung begangen hat, erlitten hat.

2. Die Justizbehörden sind ferner befugt, den Verletzer anzuweisen, dem Inhaber des Rechts die Kosten zu erstatten, zu denen auch angemessene Anwaltsgebühren gehören können. Gegebenenfalls können die Mitglieder die Justizbehörden ermächtigen, die Erstattung der Gewinne bzw. den Ersatz des zuvor ermittelten Schadens selbst dann anzuordnen, wenn der Verletzer nicht wußte oder nicht vernünftigerweise hätte wissen müssen, daß er eine Verletzungshandlung begangen hat.

Artikel 46

Sonstige Abhilfemaßnahmen

Um wirksam von Verletzungen abzuschrecken, sind die Justizbehörden befugt, anzuordnen, über Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht verletzen, ohne Ersatz irgendwelcher Art außerhalb der Handelswege so zu verfügen, daß dem Rechtsinhaber kein Schaden entstehen kann, oder sie zu vernichten, sofern dies nicht bestehenden verfassungsrechtlichen Erfordernissen zuwiderlaufen würde. Die Justizbehörden sind ferner befugt, anzuordnen, über Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend zur Schaffung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, ohne Ersatz irgendwelcher Art außerhalb des Handels so zu verfügen, daß die Gefahr weiterer Verletzungen möglichst gering gehalten wird. Bei der Prüfung solcher Anträge sind die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen sowie die Interessen Dritter zu berücksichtigen. Bei gefälschten Markenerzeugnissen reicht die einfache Entfernung der rechtswidrig angebrachten Marke nur in Ausnahmefällen aus, um eine Freigabe der Waren in den Handel zu gestatten.

Artikel 47

Recht auf Auskunft

Die Mitglieder können vorsehen, daß die Justizbehörden befugt sind, den Verletzer anzuweisen, den Rechtsinhaber von der Identität Dritter, die an der Herstellung und am Vertrieb der verletzenden Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, und von ihren Vertriebswegen in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre.

Artikel 48

Entschädigung des Antragsgegners

1. Die Justizbehörden sind befugt, eine Partei, auf deren Antrag Maßnahmen getroffen wurden und die Verfahren zur Durchsetzung mißbräuchlich benutzt hat, anzuweisen, einer zu Unrecht mit einer Verfügung oder einem Verbot belegten Partei angemessenen Ersatz für den durch einen solchen Mißbrauch erlittenen Schaden zu leisten. Die Justizbehörden sind ferner befugt, den Antragsteller anzuweisen, dem Antragsgegner die Kosten zu erstatten, zu denen auch angemessene Anwaltsgebühren gehören können.
2. In bezug auf die Anwendung von Rechtsvorschriften über den Schutz oder die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums befreien die Mitglieder sowohl Behörden als auch Beamte nur dann von der Haftung, wenn ihre Handlungen bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften in gutem Glauben entweder vorgenommen wurden oder beabsichtigt waren.

Artikel 49

Verwaltungsrechtliche Verfahren

Soweit eine zivilrechtliche Abhilfemaßnahme als Ergebnis von verwaltungsrechtlichen Sachentscheidungen angeordnet werden kann, entsprechen diese Verfahren, im wesentlichen den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen.

3. ABSCHNITT: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN

Artikel 50

1. Die Justizbehörden sind befugt, unverzügliche und wirksame einstweilige Maßnahmen anzuordnen:
 - a) um die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, und insbesondere, um zu verhindern, daß Waren, einschließlich eingeführter Waren, unmittelbar nach der Zollabfertigung in die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegenden Handelswege gelangen;
 - b) um einschlägige Beweise im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung zu sichern.
2. Die Justizbehörden sind befugt, falls erforderlich, einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Inhaber des Rechts wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, daß Beweismaterial vernichtet wird.

3. Die Justizbehörden sind befugt, den Antragsteller aufzufordern, soweit zumutbar alle Beweismittel vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, daß der Antragsteller der Inhaber des Rechts ist und daß das Recht des Antragstellers verletzt wird oder daß eine solche Verletzung droht, und den Antragsteller anzuweisen, eine Kautions zu stellen oder eine entsprechende Sicherheit zu leisten, die ausreicht, um den Antraggegner zu schützen und einem Mißbrauch vorzubeugen.
4. Wenn einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei getroffen wurden, sind die betroffenen Parteien spätestens unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag des Antraggegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, widerrufen oder bestätigt werden sollen.
5. Der Antragsteller kann aufgefordert werden, weitere Informationen vorzulegen, die für die Identifizierung der betreffenden Waren durch die Behörde, die die einstweiligen Maßnahmen durchführt, notwendig sind.
6. Unbeschadet des Absatzes 4 werden auf Grund der Absätze 1 und 2 getroffene einstweilige Maßnahmen auf Antrag des Antragsgegners widerrufen oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt, wenn das Verfahren, das zu einer Sachentscheidung führt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet wird, die entweder von der die Maßnahme anordnenden Justizbehörde festgelegt wird, sofern dies nach dem innerstaatlichen Recht des Mitglieds zulässig ist, oder, wenn es nicht zu einer solchen Festlegung kommt, 20 Arbeitstage oder 31 Kalendertage, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt, nicht überschreitet.
7. Werden einstweilige Maßnahmen widerrufen oder werden sie auf Grund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, daß keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Antragsgegners den Antragsteller anzuweisen, dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für den durch diese Maßnahme entstandenen Schaden zu leisten.
8. Soweit einstweilige Maßnahmen auf Grund verwaltungsrechtlicher Verfahren angeordnet werden können, entsprechen diese Verfahren im wesentlichen den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen.

4. ABSCHNITT: BESONDERE ERFORDERNISSE IM HINBLICK AUF MASSNAHMEN AN DEN GRENZEN ¹²⁾

Artikel 51

Aussetzung der Freigabe durch die Zollbehörden

Die Mitglieder sehen gemäß den nachstehenden Bestimmungen Verfahren ¹³⁾ vor, mit denen ein Rechtsinhaber, der triftige Gründe für den Verdacht hat, daß es zu der Einfuhr von nachgeahmten Markenerzeugnissen oder nachgeahmten urheberrechtlich geschützten Waren ¹⁴⁾ kommen kann, in die Lage versetzt wird, bei den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden schriftlich zu beantragen, daß die Zollbehörden die Abfertigung dieser Erzeugnisse in den freien Verkehr aussetzen. Die Mitglieder können vorsehen, daß ein solcher Antrag auch in bezug auf Waren gestellt werden kann, bei denen es um andere Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums geht, sofern die Erfordernisse dieses Abschnitts beachtet werden. Die Mitglieder können ferner entsprechende Verfahren betreffend die Aussetzung der Freigabe von für die Ausfuhr aus ihren Gebieten bestimmten Waren durch die Zollbehörden vorsehen.

Artikel 52

Antrag

Einem Rechtsinhaber, der die im Artikel 51 angeführten Verfahren in Gang bringt, wird zur Auflage gemacht, angemessene Beweise vorzulegen, um die zuständigen Behörden davon zu überzeugen, daß nach Maßgabe des Rechts des

¹²⁾ Hat ein Mitglied im wesentlichen alle Kontrollen über den Verkehr von Waren über seine Grenze mit einem anderen Mitglied, mit dem es Teil einer Zollunion bildet, abgebaut, so braucht es die Bestimmungen dieses Abschnitts an der betreffenden Grenze nicht anzuwenden.

¹³⁾ Es besteht Einverständnis, daß keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden, und auch nicht auf Transitwaren.

¹⁴⁾ Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) „nachgeahmte Markenerzeugnisse“ Waren einschließlich ihrer Verpackung, die unbefugt eine Marke tragen, die mit einer rechtmäßig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich nicht in ihren wesentlichen Merkmalen von einer solchen Marke unterscheiden läßt, und die dadurch nach Maßgabe des Rechts des Einfuhrlandes die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzen;
- b) „nachgeahmte urheberrechtlich geschützte Waren“ Waren, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers oder der vom Rechtsinhaber im Lande der Erzeugung ordnungsgemäß bevollmächtigten Person hergestellte Nachahmungen sind und die unmittelbar oder mittelbar von einem Gegenstand gemacht wurden, dessen Nachahmung die Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Rechts nach Maßgabe des Rechts des Einfuhrlandes dargestellt hätte.

Einfuhrlandes auf den ersten Blick eine Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums des Rechteinhabers vorliegt, sowie eine hinlänglich ins Einzelne gehende Beschreibung der Waren, um sie für die Zollbehörden leicht erkennbar zu machen. Die zuständigen Behörden setzen innerhalb einer angemessenen Frist den Antragsteller davon in Kenntnis, ob sie den Antrag angenommen haben, und davon, innerhalb welchen Zeitraums die Zollbehörden Maßnahmen treffen werden, sofern dieser von den zuständigen Behörden festgelegt worden ist.

Artikel 53

Kaution oder entsprechende Sicherheitsleistung

1. Die zuständigen Behörden sind befugt, den Antragsteller aufzufordern, eine Kaution oder eine entsprechende Sicherheit zu leisten, die ausreicht, um den Antragsgegner und die zuständigen Behörden zu schützen und einem Mißbrauch vorzubeugen. Eine solche Kaution oder entsprechende Sicherheitsleistung darf nicht in unangemessener Weise davon abschrecken, auf diese Verfahren zurückzugreifen.
2. Wenn in Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts von den Zollbehörden auf der Grundlage einer nicht von einer Justizbehörde oder sonstigen unabhängigen Behörde getroffenen Entscheidung die Abfertigung von Waren, in denen gewerbliche Muster, Patente, Layout-Designs oder nicht offengelegte Informationen verwendet sind, in den freien Verkehr ausgesetzt wurde, und wenn die im Artikel 55 festgelegte Frist verstrichen ist, ohne daß von der ordnungsgemäß bevollmächtigten Behörde eine einstweilige Anordnung erlassen wurde, und sofern alle anderen Einfuhrvoraussetzungen erfüllt sind, haben Eigentümer, Importeur oder Empfänger solcher Waren das Recht auf deren Freigabe nach Leistung einer Sicherheit in Höhe eines Betrags, der zum Schutze des Rechteinhabers vor einer Verletzung ausreicht. Die Leistung einer solchen Sicherheit beeinträchtigt nicht den Rückgriff auf andere Abhilfemaßnahmen durch den Rechteinhaber, wobei davon ausgegangen wird, daß die Sicherheit freigegeben wird, wenn der Rechteinhaber nicht innerhalb angemessener Frist seinen Anspruch weiter verfolgt.

Artikel 54

Mitteilung der Aussetzung

Der Importeur und der Antragsteller werden umgehend von der Aussetzung der Freigabe von Waren gemäß Artikel 51 in Kenntnis gesetzt.

Artikel 55

Dauer der Aussetzung

Wenn innerhalb einer Frist von nicht mehr als 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung der Aussetzung an den Antragsteller die Zollbehörden nicht davon in Kenntnis gesetzt worden sind, daß ein zu einer Sachentscheidung führendes Verfahren von einer anderen Partei als dem Antragsgegner in Gang gesetzt worden ist oder daß die ordnungsgemäß bevollmächtigte Behörde einstweilige Maßnahmen getroffen hat, um die Aussetzung der Freigabe der Waren zu verlängern, sind die Waren freizugeben, sofern alle anderen Voraussetzungen für die Einfuhr oder Ausfuhr erfüllt sind; gegebenenfalls kann diese Frist um weitere 10 Arbeitstage verlängert werden. Wenn ein zu einer Sachentscheidung führendes Verfahren eingeleitet worden ist, findet auf Antrag des Antragsgegners eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob diese Maßnahmen geändert, widerrufen oder bestätigt werden sollen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen findet Artikel 50 Absatz 6 Anwendung, wenn die Aussetzung der Freigabe von Waren nach Maßgabe einer einstweiligen gerichtlichen Maßnahme durchgeführt oder fortgeführt wird.

Artikel 56

Entschädigung des Importeurs und des Eigentümers der Waren

Die zuständigen Behörden sind befugt, dem Antragsteller aufzuerlegen, dem Importeur, dem Empfänger und dem Eigentümer der Waren angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten, die sie auf Grund der unrechtmäßigen Zurückhaltung von Waren oder auf Grund der Zurückhaltung von gemäß Artikel 55 freigegebenen Waren erlitten haben.

Artikel 57

Recht auf Besichtigung und Auskunft

Unbeschadet des Schutzes vertraulicher Auskünfte ermächtigen die Mitglieder die zuständigen Behörden, dem Rechteinhaber ausreichend Gelegenheit zu bieten, die von den Zollbehörden zurückgehaltenen Waren besichtigen zu lassen, um seine Ansprüche begründen zu können. Die zuständigen Behörden haben ferner die Befugnis, dem Importeur entsprechend Gelegenheit zu bieten, solche Waren besichtigen zu lassen. Ist eine positive Sachentscheidung ergangen, können die Mitglieder die zuständigen Behörden ermächtigen, dem Rechteinhaber Namen und Anschriften des Versenders, des Importeurs und des Empfängers und die Menge der fraglichen Waren mitzuteilen.

Artikel 58**Vorgehen von Amts wegen**

Wenn Mitglieder die zuständigen Behörden anweisen, aus eigener Initiative tätig zu werden und die Freigabe von Waren auszusetzen, wobei ihnen ein prima-facie-Beweis für eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorliegt:

- a) dürfen die zuständigen Behörden jederzeit vom Rechtsinhaber Informationen einholen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Befugnisse helfen können;
- b) werden Importeur und Rechtsinhaber unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Hat der Importeur bei den zuständigen Behörden ein Rechtsmittel gegen die Aussetzung eingelegt, unterliegt die Aussetzung sinngemäß den im Artikel 55 festgelegten Bedingungen;
- c) befreien die Mitglieder sowohl Behörden als auch Beamte nur dann von der Haftung, wenn ihre Handlungen im guten Glauben entweder vorgenommen wurden oder beabsichtigt waren.

Artikel 59**Abhilfemaßnahmen**

Unbeschadet anderer Klagerechte des Rechtsinhabers und vorbehaltlich des Rechts des Antragsgegners, die Überprüfung durch eine Justizbehörde zu beantragen, sind die zuständigen Behörden befugt, die Vernichtung oder Beseitigung der verletzenden Waren gemäß den im Artikel 46 angeführten Grundsätzen anzuordnen. In bezug auf gefälschte Markenerzeugnisse gestatten die Behörden die Wiederausfuhr der verletzenden Waren in unverändertem Zustand nicht und unterwerfen sie nur unter besonderen Umständen einem anderen Zollverfahren.

Artikel 60**Einführen von geringen Mengen**

Die Mitglieder sind befugt, kleine nicht für den Handel bestimmte Mengen von Waren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden oder in Kleinsendungen befinden, von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auszunehmen.

5. ABSCHNITT: STRAFVERFAHREN**Artikel 61**

Die Mitglieder sehen Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei gewerbsmäßig vorsätzlicher Fälschung von Markenerzeugnissen oder gewerbsmäßig vorsätzlicher Nachahmung urheberrechtlich geschützter Waren Anwendung finden. Die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen umfassen Haft und/oder Geldstrafen, die ausreichen, um abschreckend zu wirken, und dem Strafmaß entsprechen, das auf

entsprechend schwere Straftaten anwendbar ist. Gegebenenfalls umfassen die vorzusehenden Abhilfemaßnahmen auch die Beschlagnahme, den Verfall und die Vernichtung der verletzenden Waren und aller Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend dazu verwendet wurden, die Straftat zu begehen. Die Mitglieder können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Handlungen vorsätzlich und gewerbsmäßig begangen werden.

IV. TEIL**ERWERB UND AUFRECHTERHALTUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE PARTEIENVERFAHREN****Artikel 62**

1. Die Mitglieder sind befugt, als Voraussetzung für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung der in den Abschnitten 2 bis 6 des II. Teils vorgesehenen Rechte des geistigen Eigentums die Beachtung angemessener Verfahren und Formalitäten vorzuschreiben. Solche Verfahren und Formalitäten müssen mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehen.
2. Wenn der Erwerb eines Rechts des geistigen Eigentums die Erteilung oder Eintragung des Rechts voraussetzt, stellen die Mitglieder sicher, daß vorbehaltlich der Erfüllung der materiellrechtlichen Bedingungen für den Erwerb des Rechts die Verfahren für die Erteilung oder Eintragung die Erteilung oder Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist möglich machen, um eine ungerechtfertigte Verkürzung der Schutzfrist zu vermeiden.
3. Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft findet sinngemäß auf Dienstleistungsmarken Anwendung.
4. Die Verfahren betreffend den Erwerb oder die Aufrechterhaltung der Rechte des geistigen Eigentums und, sofern im innerstaatlichen Recht eines Mitglieds solche Verfahren vorgesehen sind, der Widerruf im Verwaltungswege und Parteienverfahren wie zum Beispiel Einspruch, Widerruf und Löschung, unterliegen den im Artikel 41 Absätze 2 und 3 dargelegten allgemeinen Grundsätzen.
5. Im Verwaltungswege erlassene Endentscheidungen in einem der im Absatz 4 angeführten Verfahren unterliegen der Nachprüfung durch ein Justiz- oder eine justizähnliche Behörde. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Gelegenheit zu einer solchen Überprüfung von Entscheidungen in Fällen eines erfolglosen Einspruchs oder eines erfolglosen Widerrufs im Verwaltungswege vorzusehen, sofern die Gründe für solche

Verfahren Gegenstand von Nichtigkeitsverfahren sein können.

V. TEIL

STREITVERHÜTUNG UND STREITBEILEGUNG

Artikel 63

Transparenz

1. Die Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein anwendbaren gerichtlichen Endentscheidungen und Verfügungen, die in einem Mitglied in bezug auf den Gegenstand dieses Abkommens (die Verfügbarkeit, den Umfang, den Erwerb und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sowie die Verhütung ihres Mißbrauchs) rechtswirksam geworden sind, werden in einer Landessprache veröffentlicht oder, wenn eine solche Veröffentlichung nicht durchführbar ist, auf eine Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht, die es Regierungen und Rechtsinhabern ermöglicht, sich damit vertraut zu machen. Zwischen der Regierung oder einer Regierungsbehörde eines Mitglieds und der Regierung oder einer Regierungsbehörde eines anderen Mitglieds in Kraft befindliche Abkommen über den Gegenstand dieses Abkommens werden gleichfalls veröffentlicht.
2. Die Mitglieder notifizieren dem Rat für TRIPS die im Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen, um den Rat bei seiner Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen. Der Rat versucht, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Pflicht entstehende Belastung der Mitglieder möglichst gering zu halten und kann beschließen, auf die Verpflichtung zur Notifizierung dieser Gesetze und Verordnungen unmittelbar an den Rat zu verzichten, wenn Konsultationen mit der WIPO über die Einrichtung eines gemeinsamen Registers dieser Gesetze und Verordnungen erfolgreich sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Rat auch die im Hinblick auf die Notifizierung erforderlichen Maßnahmen, die sich in Erfüllung der aus diesem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Artikels 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) ergeben.
3. Jedes Mitglied ist bereit, in Beantwortung eines schriftlichen Ersuchens eines anderen Mitglieds die im Absatz 1 angeführten Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied, das Grund zur Annahme hat, daß eine konkrete gerichtliche Entscheidung oder Verwaltungsverfügung oder bilaterale Vereinbarung auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums seine Rechte gemäß diesem Abkommen berührt, kann auch

schriftlich darum ersuchen, Zugang zu solchen Entscheidungen oder Verfügungen oder bilateralen Vereinbarungen zu bekommen oder davon im einzelnen hinlänglich in Kenntnis gesetzt zu werden.

4. Durch die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 werden die Mitglieder nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn dies die Durchsetzung der Gesetze behindern oder dem öffentlichen Interesse in sonstiger Weise zuwiderlaufen oder den legitimen kommerziellen Interessen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schaden würde.

Artikel 64

Streitbeilegung

1. Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, finden auf Konsultationen und die Streitbeilegung nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung, sofern hierin nicht bestimmte Ausnahmen vorgesehen sind.
2. Der Absatz 1 lit. b und c des Artikels XXIII des GATT 1994 findet während eines Zeitraums von fünf Jahren gerechnet vom Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens an keine Anwendung auf die Streitbeilegung nach Maßgabe dieses Abkommens.
3. Während des im Absatz 2 genannten Zeitraums untersucht der Rat für TRIPS den Umfang und die Modalitäten für Beschwerden der im Absatz 1 lit. b und c des Artikels XXIII des GATT 1994 vorgesehenen Art, die nach Maßgabe dieses Abkommens erhoben werden, und legt seine Empfehlungen der Ministerkonferenz zur Genehmigung vor. Beschlüsse der Ministerkonferenz, diese Empfehlungen zu genehmigen oder den im Absatz 2 genannten Zeitraum zu verlängern, können nur im Konsensverfahren getroffen werden, und die genehmigten Empfehlungen werden für alle Mitglieder ohne weiteres formelles Annahmeverfahren rechtswirksam.

VI. TEIL

ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN

Artikel 65

Übergangsvereinbarungen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 ist kein Mitglied verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abkommens vor Ablauf einer allgemeinen Frist von einem Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens anzuwenden.
2. Ein Entwicklungsland-Mitglied ist berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses

Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5, um eine weitere Frist von vier Jahren ab dem im Absatz 1 festgelegten Tag aufzuschieben.

3. Andere Mitglieder, die sich im Übergang von einer zentralen Planwirtschaft zu einer freien Marktwirtschaft befinden und die im Begriffe sind, eine Strukturreform ihres Systems des geistigen Eigentums durchzuführen und bei der Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen über das geistige Eigentum mit besonderen Problemen konfrontiert sind, dürfen ebenfalls einen Aufschub um die im Absatz 2 vorgesehene Frist nutzen.
4. Soweit ein Entwicklungsland-Mitglied durch dieses Abkommen verpflichtet wird, den Patentschutz für Gegenstände auf technologische Bereiche auszudehnen, die in seinem Gebiet am Tag der allgemeinen Anwendung dieses Abkommens auf dieses Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht patentierbar waren, darf es die Anwendung der Bestimmungen über Erzeugnispatente des 5. Abschnitts des II. Teils auf solche technologische Bereiche um eine weitere Frist von fünf Jahren aufschieben.
5. Ein Mitglied, das eine Übergangsfrist nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 3 oder 4 nutzt, stellt sicher, daß während dieser Frist vorgenommene Änderungen seiner Gesetze, Verordnungen und Praxis nicht zu einem geringeren Grad der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Abkommens führen.

Artikel 66

Am wenigsten entwickelte Mitgliedsländer

1. In Anbetracht der besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer, sowie ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Zwangslagen und ihres Bedürfnisses nach Flexibilität bei der Schaffung einer tragfähigen technologischen Grundlage sind solche Mitglieder während einer Frist von 10 Jahren ab dem Tag der Anwendung nach Maßgabe des Artikels 65 Absatz 1 nicht gehalten, die Bestimmungen dieses Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5, anzuwenden. Der Rat für TRIPS gewährt auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines am wenigsten entwickelten Mitgliedslandes Verlängerungen dieser Frist.
2. Entwickelte Mitgliedsländer sehen für Unternehmen und Institutionen in ihrem Gebiet Anreize vor, um den Technologietransfer in die am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer zu fördern und zu unterstützen, damit diese in die Lage versetzt werden, eine tragfähige technologische Grundlage zu schaffen.

Artikel 67

Technische Zusammenarbeit

Um die Umsetzung dieses Abkommens zu erleichtern, sehen die entwickelten Mitgliedsländer auf Antrag und zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen technische und finanzielle Zusammenarbeit zugunsten von Entwicklungsland-Mitgliedern oder am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern vor. Diese Zusammenarbeit umfaßt die Unterstützung bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ebenso wie zur Verhinderung ihres Mißbrauchs und umfaßt auch die Unterstützung bei der Errichtung und Stärkung der für diese Angelegenheit wichtigen nationalen Ämter und Dienststellen, einschließlich der Ausbildung der Mitarbeiter.

VII. TEIL

INSTITUTIONELLE REGELUNGEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

Der Rat für TRIPS überwacht die Wirksamkeit dieses Abkommens und insbesondere die Erfüllung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen durch die Mitglieder und bietet den Mitgliedern die Gelegenheit zu Konsultationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den handelsbezogenen Aspekten der Rechte des geistigen Eigentums. Er erledigt die sonstigen Aufgaben, die ihm von den Mitgliedern übertragen werden, und bietet insbesondere jede von ihnen angeforderte Unterstützung im Rahmen der Streitbeilegung. Der Rat für TRIPS ist befugt, bei der Ausübung seiner Funktionen jede Quelle, die er für geeignet hält, zu konsultieren und von dort Informationen einzuholen. In Konsultationen mit der WIPO ist der Rat bestrebt, innerhalb eines Jahres nach seinem ersten Zusammentreten geeignete Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Organen dieser Organisation zu treffen.

Artikel 69

Internationale Zusammenarbeit

Die Mitglieder sind sich darin einig, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den internationalen Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu verhindern. Zu diesem Zweck errichten sie Kontaktstellen in ihren Verwaltungen, die sie einander notifizieren, und sind zum Austausch von Informationen über den Handel mit rechtsverletzenden Waren bereit. Insbesondere fördern sie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in bezug auf den Handel mit

gefälschten Markenerzeugnissen und nachgeahmten urheberrechtlich geschützten Waren.

Artikel 70

Schutz bestehender Gegenstände

1. Aus diesem Abkommen ergeben sich keine Verpflichtungen in bezug auf Handlungen, die vor dem Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied vorgenommen wurden.
2. Sofern in diesem Abkommen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, ergeben sich aus diesem Abkommen Verpflichtungen in bezug auf sämtliche Gegenstände, die am Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied vorhanden und an diesem Tag in diesem Mitglied geschützt sind, oder die die Schutzvoraussetzungen nach Maßgabe dieses Abkommens erfüllen oder in der Folge erfüllen werden. In bezug auf diesen Absatz und die Absätze 3 und 4 bestimmen sich urheberrechtliche Verpflichtungen in bezug auf vorhandene Werke ausschließlich nach Artikel 18 der Berner Übereinkunft (1971) und Verpflichtungen in bezug auf die Rechte der Hersteller von Tonträgern und der ausübenden Künstler an vorhandenen Tonträgern bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 18 der Berner Übereinkunft (1971), wie er durch Artikel 14 Absatz 6 dieses Abkommens für anwendbar erklärt wurde.
3. Es besteht keine Verpflichtung, den Schutz eines Gegenstandes wiederherzustellen, der am Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied gemeinfrei ist.
4. In bezug auf Handlungen hinsichtlich bestimmter Objekte, in denen ein geschützter Gegenstand verwendet wird, die nach Maßgabe der diesem Abkommen entsprechenden Rechtsvorschriften rechtsverletzend werden und die vor dem Tag der Annahme des WTO-Abkommens durch dieses Mitglied begonnen waren oder in bezug auf die eine bedeutende Investition vorgenommen worden war, kann jedes Mitglied eine Begrenzung der dem Rechtsinhaber zustehenden Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der weiteren Vornahme solcher Handlungen nach dem Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied vorsehen. In solchen Fällen sehen jedoch die Mitglieder zumindest die Zahlung einer angemessenen Vergütung vor.
5. Kein Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 11 und des Artikels 14 Absatz 4 in bezug auf Originale oder Kopien anzuwenden, die vor dem Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied gekauft wurden.
6. Kein Mitglied ist gehalten, Artikel 31 oder das Erfordernis des Artikels 27 Absatz 1, wonach Patentrechte ohne Diskriminierung auf Grund des Gebiets der Technik ausgeübt werden können, auf eine Verwendung ohne die Erlaubnis des Rechtsinhabers anzuwenden, wenn die Ermächtigung zu einer solchen Verwendung von der Regierung vor dem Tag, an dem dieses Abkommen bekannt wurde, erteilt wurde.
7. Bei Rechten des geistigen Eigentums, deren Schutz von der Eintragung abhängig ist, dürfen Anträge auf Schutz, die am Tag der Anwendung dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied anhängig sind, so abgeändert werden, daß ein nach Maßgabe dieses Abkommens vorgesehener verstärkter Schutz beansprucht wird. Solche Änderungen dürfen keine neuen Gegenstände einschließen.
8. Wenn ein Mitglied am Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens keinen seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 27 entsprechenden Patentschutz für pharmazeutische und agrochemische Waren vorsieht, wird dieses Mitglied:
 - a) unbeschadet der Bestimmungen des IV. Teils ab dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens eine Möglichkeit für die Einreichung von Anmeldungen von Patenten für solche Erfindungen vorsehen;
 - b) auf diese Anmeldungen vom Tag der Anwendung dieses Abkommens an die in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen für die Patentfähigkeit so anwenden, als würden diese Voraussetzungen am Tag der Anmeldung in diesem Mitglied oder, sofern Priorität zur Verfügung steht und in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag der Anmeldung angewendet; und
 - c) Patentschutz nach Maßgabe dieses Abkommens ab der Erteilung des Patents und für die verbleibende Schutzdauer des Patents, gemäß Artikel 33 dieses Abkommens gerechnet vom Anmeldetag an, für diejenigen Anmeldungen vorsehen, die den in lit. b genannten Schutzvoraussetzungen entsprechen.
9. Wenn eine Ware Gegenstand einer Patentanmeldung in einem Mitglied gemäß Absatz 8 lit. a ist, werden unbeschadet der Bestimmungen des VI. Teils Vermarktungsrechte für eine Frist von fünf Jahren nach der Erlangung der Marktzulassung in diesem Mitglied oder bis zur Erteilung oder Zurückweisung eines Erzeugnispatents in diesem Mitglied gewährt, wobei die jeweils kürzere Frist gilt, vorausgesetzt, daß nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in einem anderen Mitglied eine Patentanmeldung eingereicht und

die Marktzulassung in diesem anderen Mitglied erlangt wurde.

Zustimmung der anderen Mitglieder eingelegt werden.

Artikel 71

Überprüfung und Änderungen

1. Der Rat für TRIPS überprüft die Umsetzung dieses Abkommens nach Ablauf der im Artikel 65 Absatz 2 genannten Übergangsfrist. Der Rat überprüft es unter Berücksichtigung der bei seiner Umsetzung gesammelten Erfahrungen zwei Jahre nach diesem Tag und danach in gleichen zeitlichen Abständen. Der Rat kann auch gegebenenfalls in Anbetracht einschlägiger neuer Entwicklungen, die eine Änderung dieses Abkommens oder einen Zusatz dazu rechtfertigen könnten, eine Überprüfung vornehmen.
2. Änderungen, die lediglich einer Anpassung an ein höheres Niveau des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums dienen, die in anderen Vereinbarungen erreicht wurden und in Kraft sind und die nach Maßgabe dieser Vereinbarungen von allen Mitgliedern des WTO-Abkommens angenommen wurden, können nach Maßgabe des Artikels X Absatz 6 des WTO-Abkommens auf der Grundlage eines im Wege des Konsenses vom Rat für TRIPS vorgelegten Vorschlags an die Ministerkonferenz überwiesen werden, damit sie die geeigneten Maßnahmen trifft.

Artikel 72

Vorbehalte

In bezug auf sämtliche Bestimmungen dieses Abkommens können Vorbehalte nicht ohne die

Artikel 73

Ausnahmen aus Sicherheitsgründen

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens wird so ausgelegt, daß:

- a) von einem Mitglied verlangt wird, Informationen vorzulegen, von denen es der Auffassung ist, daß ihre Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft; oder
- b) ein Mitglied daran gehindert wird, Maßnahmen zu treffen, die es für notwendig zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erachtet;
 - (i) in bezug auf spaltbares Material oder das Material, aus dem dieses gewonnen wird;
 - (ii) in bezug auf den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsgerät und auf den Handel mit anderen Waren, der unmittelbar oder mittelbar der Belieferung einer militärischen Anlage oder Einrichtung dient;
 - (iii) in Zeiten eines Kriegs oder einer anderen Notsituation in den internationalen Beziehungen; oder
- c) ein Mitglied daran gehindert wird, Maßnahmen entsprechend seinen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen zu treffen.

Anhang 2

VEREINBARUNG ÜBER REGELN UND VERFAHREN ZUR STREITBEILEGUNG

Die Mitglieder kommen wie folgt überein:

Verbindung mit anderen erfaßten Abkommen abgehalten werden.

Artikel 1

Sachlicher Anwendungsbereich

1. Die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung finden auf Streitigkeiten, die nach den Konsultations- und Streitbeilegungsbestimmungen der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung angeführten Abkommen und Übereinkommen anhängig gemacht worden sind (im folgenden „erfaßte Abkommen“ genannt), Anwendung. Die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung finden auch Anwendung auf Konsultationen und Streitbeilegung zwischen Mitgliedern bezüglich ihrer Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (in dieser Vereinbarung „WTO-Abkommen“ genannt) und dieser Vereinbarung, die getrennt oder in

2. Die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung finden vorbehaltlich solcher besonderer oder zusätzlicher Regeln und Verfahren über Streitbeilegung, die in den erfaßten Abkommen, wie in der Anlage 2 angeführt, enthalten sind, Anwendung. Besteht ein Unterschied zwischen den Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung und den besonderen oder zusätzlichen Regeln und Verfahren der Anlage 2, ist den besonderen oder zusätzlichen Regeln und Verfahren der Vorrang einzuräumen. In Streitfällen, bei denen Regeln und Verfahren von mehr als einem erfaßten Abkommen berührt sind, falls sich eine Normenkollision zwischen besonderen oder zusätzlichen Regeln und Verfahren solcher Abkommen in Überprüfung befindet,

die Streitparteien sich jedoch nicht über Regeln und Verfahren innerhalb von 20 Tagen nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses einigen können, wird der Vorsitzende des im Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Streitbeilegungsorgans (in dieser Vereinbarung „DSB“ genannt) in Konsultationen mit den Streitparteien die zu befolgenden Regeln und Verfahren innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung eines der beiden Mitglieder festlegen. Der Vorsitzende läßt sich vom Grundsatz leiten, daß möglichst von besonderen oder zusätzlichen Regeln und Verfahren Gebrauch gemacht werden soll; auch sollen die in dieser Vereinbarung dargelegten Regeln und Verfahren bis zu dem notwendigen Umfang angewendet werden, um Normenkollisionen zu vermeiden.

Artikel 2

Vollziehung

1. Das Streitbeilegungsorgan wird zwecks Vollziehung dieser Regeln und Verfahren hiermit errichtet und wird, soweit nichts anderes in einem erfaßten Abkommen bestimmt ist, die Konsultations- und Streitbeilegungsbestimmungen der erfaßten Abkommen vollziehen. Demnach hat das DSB die Befugnis, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berufungsorganen anzunehmen, Überwachung der Durchführung von Entschlüssen und Empfehlungen wahrzunehmen sowie die Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen nach den erfaßten Abkommen zu genehmigen. Bezüglich Streitigkeiten, die sich aus einem erfaßten Plurilateralen Handelsabkommen ergeben, bezieht sich der darin verwendete Begriff „Mitglied“ nur auf jene, die Mitglieder eines einschlägigen Plurilateralen Handelsabkommens sind. In Fällen, in denen das DSB die Streitbeilegungsbestimmungen eines Plurilateralen Handelsabkommens vollzieht, können nur jene Mitglieder, die Parteien jenes Abkommens sind, an Entscheidungen oder Aktionen teilnehmen, die vom DSB in bezug auf die gegenständliche Streitigkeit getroffen wurden.
2. Das DSB informiert die betreffenden WTO-Räte und Komitees von allen Entwicklungen in Streitfällen, die sich auf die Bestimmungen der in Frage kommenden erfaßten Abkommen beziehen.
3. Das DSB tagt so oft wie erforderlich, um seine Aufgaben innerhalb des in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zeitrahmens zu erfüllen.
4. In Fällen, in denen die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung eine Entscheidung des

DSB vorsehen, trifft es diese durch Konsens¹⁾.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder bestätigen ihr Festhalten an den Grundsätzen für die Handhabung von Streitigkeiten, die bisher nach den Artikeln XXII und XXIII des GATT 1947 sowie die Regeln und Verfahren, wie sie hierzu weiter ausgearbeitet und geändert wurden.
2. Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein zentrales Element zur Gewährleistung von Sicherheit und Vorhersagbarkeit für das multilaterale Handelssystem. Die Mitglieder anerkennen, daß dies zur Erhaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den erfaßten Abkommen und zur Klärung der bestehenden Bestimmungen jener Abkommen in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des öffentlichen internationalen Rechts dient. Empfehlungen und Entschlüssen des DSB können die in den erfaßten Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten weder erweitern noch verringern.
3. Die sofortige Bereinigung von Situationen, in denen ein Mitglied vermeint, daß ihm Vorteile, die ihm unmittelbar oder mittelbar aus den erfaßten Abkommen erwachsen, durch Maßnahmen eines anderen Mitglieds beeinträchtigt werden, ist zum wirksamen Funktionieren der WTO und der Aufrechterhaltung eines richtigen Gleichgewichts zwischen den Rechten und Pflichten von Mitgliedern wesentlich.
4. Die vom DSB ausgesprochenen Empfehlungen und Entschlüssen haben zum Ziele, eine zufriedenstellende Bereinigung der Angelegenheit in Übereinstimmung mit den Rechten und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung und nach den erfaßten Abkommen herbeizuführen.
5. Alle Lösungen von Angelegenheiten, die formell nach den Bestimmungen für Konsultationen und Streitbeilegung der erfaßten Abkommen, einschließlich Schiedssprüche, geltend gemacht wurden, sind mit jenen Abkommen vereinbar und dürfen Vorteile, die einem Mitglied nach jenen Abkommen erwachsen, weder zunichtemachen noch beeinträchtigen, noch die Erreichung eines Zieles jener Abkommen behindern.
6. Einvernehmlich erzielte Lösungen in Angelegenheiten, die formell nach den Bestimmungen über Konsultationen und Streitbei-

¹⁾ Eine Entscheidung des DSB in einer zur Prüfung vorgelegten Angelegenheit gilt als Konsens, wenn kein bei der Tagung des DSB, bei der die Entscheidung getroffen wird, anwesendes Mitglied formell gegen den Entscheidungsvorschlag Einspruch erhebt.

- legung der erfaßten Abkommen geltend gemacht wurden, werden dem DSB und den betreffenden Räten und Komitees, wo jedes Mitglied jede sich darauf beziehende Angelegenheit vorbringen kann, notifiziert.
7. Vor Einbringung eines Falles hat das Mitglied selbst zu beurteilen, ob eine Aktion nach diesen Verfahren erfolgversprechend ist. Das Ziel der Streitbeilegungseinrichtung besteht darin, eine positive Lösung in einem Streitfall sicherzustellen. Eine für die Streitparteien beiderseits annehmbare Lösung, die auch mit den erfaßten Abkommen vereinbar ist, wird klarerweise vorgezogen. In Ermangelung einer beiderseits vereinbarten Lösung ist das erste Ziel der Streitbeilegungseinrichtung dahin gerichtet, üblicherweise die Zurücknahme der betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten, wenn diese mit den Bestimmungen eines der erfaßten Abkommen als unvereinbar befunden wurden. Auf die Bestimmungen für einen Ausgleich soll nur dann Zuflucht genommen werden, wenn die unmittelbare Zurücknahme der Maßnahme untunlich ist und sich als vorübergehende Maßnahme bis zur Zurücknahme der Maßnahme, die mit einem erfaßten Abkommen unvereinbar ist, darstellt. Die letzte Zuflucht, die diese Vereinbarung Mitgliedern einräumt, die das Streitbeilegungsverfahren anrufen, besteht in der Möglichkeit der Aussetzung der Anwendung von Zugeständnissen oder anderer Verpflichtungen nach den erfaßten Abkommen auf diskriminierender Grundlage gegenüber dem anderen Mitglied, vorbehaltlich der Genehmigung solcher Maßnahmen durch das DSB.
8. In Fällen, in denen eine Verletzung von Verpflichtungen nach einem erfaßten Abkommen angenommen wird, wird diese Vorgangsweise zunächst als ein Fall von Zunichtemachung oder Beeinträchtigung angesehen. Das bedeutet, daß üblicherweise die Vermutung besteht, wonach eine Verletzung von Regeln eine schädliche Auswirkung auf andere Mitglieder jenes erfaßten Abkommens hat; in solchen Fällen obliegt es dem Mitglied, gegen das die Beschwerde erhoben wurde, die Beschuldigung zu entkräften.
9. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten unbeschadet der Rechte der Mitglieder, eine Auslegung von Bestimmungen eines erfaßten Abkommens durch Beschlussfassung nach dem WTO-Abkommen oder eines erfaßten Plurilateralen Handelsabkommens zu suchen.
10. Ersuchen um Streitschlichtung und die Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens sollen nicht als streitbare Handlungen bestimmt sein oder angesehen werden; wenn sich Meinungsverschiedenheiten ergeben, werden sich alle Mitglieder im guten Glauben und mit dem Willen, die Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen, mit diesen Verfahren beschäftigen. Es wird auch davon ausgegangen, daß Beschwerden und Gegenbeschwerden in verschiedenen Angelegenheiten nicht miteinander verknüpft werden sollen.
11. Diese Vereinbarung wird nur auf neue Ersuchen um Konsultationen nach den Konsultationsbestimmungen der erfaßten Abkommen angewendet, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens gestellt werden. Auf Meinungsverschiedenheiten, für die das Ersuchen um Konsultationen gemäß dem GATT 1947 oder nach einem anderen Vorgängerabkommen zu den erfaßten Abkommen vor dem Inkraftsetzungszeitpunkt des WTO-Abkommens gestellt wurde, finden die einschlägigen Streitbeilegungsregeln und Streitbeilegungsverfahren weiter Anwendung ²⁾, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam gewesen sind.
12. Wenn eine auf eines der erfaßten Abkommen dieser Vereinbarung gestützte Beschwerde eines Entwicklungsland-Mitglieds gegen ein entwickeltes Mitgliedsland erhoben wird, hat die beschwerdeführende Partei unbeschadet des obigen Absatzes 11 das Recht, wahlweise die in den Artikeln 4, 5, 6 und 12 dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 vom 5. April 1966 (BISD 14S/18) anzurufen, ausgenommen wenn der Untersuchungsausschuß erwägt, daß der im Absatz 7 vorgesehene Zeitrahmen dieses Beschlusses unzureichend ist, um seinen Bericht zu erstatten und im Einvernehmen mit der beschwerdeführenden Partei, den Zeitrahmen zu verlängern. Soweit ein Unterschied zwischen den Regeln und Verfahren der Artikel 4, 5, 6 und 12 und den entsprechenden Regeln und Verfahren des Beschlusses besteht, ist dem letzteren der Vorrang zu geben.

Artikel 4

Konsultationen

1. Die Mitglieder bekräftigen ihren Entschluß, die Wirksamkeit der von den Mitgliedern in Anspruch genommenen Konsultationsverfahren zu stärken.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, wohlwollende Prüfung und ausreichende Gelegenheit für Konsultationen für von anderen Mitglie-

²⁾ Dieser Absatz findet auch Anwendung auf Streitigkeiten, bei denen Berichte von Untersuchungsausschüssen nicht angenommen oder nicht zur Gänze durchgeführt wurden.

- dem erhobene Vorstellungen bezüglich Maßnahmen zu gewähren, die die Durchführung der erfaßten Abkommen beeinträchtigen und die innerhalb des Gebietes des Vorgenannten³⁾ getroffen wurden.
3. Wenn ein Konsultationsersuchen gemäß einem erfaßten Abkommen gestellt wurde, wird das Mitglied, an das das Ersuchen gerichtet wurde, sofern nichts anderes beiderseits vereinbart wird, dem Ersuchen binnen 10 Tagen nach dessen Erhalt antworten und wird in gutem Glauben innerhalb von nicht mehr als 30 Tagen ab dem Datum des Ersuchens in Konsultationen mit dem Ziel eintreten, eine beiderseits zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Wenn das Mitglied nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt des Ersuchens antwortet, oder innerhalb von nicht mehr als 30 Tagen oder innerhalb einer sonst beiderseits vereinbarten Frist vom Zeitpunkt des Ersuchens nicht in Konsultationen eintritt, dann kann das Mitglied, welches um die Abhaltung von Konsultationen ersucht hat, unmittelbar die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen.
 4. Alle derartigen Konsultationsersuchen sind dem DSB, den einschlägigen Räten und Komitees durch das Mitglied, das die Konsultationsersuchen gestellt hat, zu notifizieren. Jedes Konsultationsersuchen ist schriftlich vorzulegen und wird die Gründe für das Ersuchen enthalten, einschließlich der genauen Bezeichnung der strittigen Maßnahmen und der Angabe der Rechtsgrundlage für die Beschwerde.
 5. Im Verlauf der Konsultationen gemäß den Bestimmungen eines erfaßten Abkommens sollen die Mitglieder versuchen, eine zufriedenstellende Regelung der Angelegenheit zu erreichen, bevor sie zu weiteren Aktionen nach dieser Vereinbarung Zuflucht nehmen.
 6. Die Konsultationen sind vertraulich und erfolgen unbeschadet der Rechte der Mitglieder im weiteren Verfahren.
 7. Wenn die Konsultationen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens fehlschlagen, kann die beschwerdeführende Partei die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragen. Die beschwerdeführende Partei kann einen Untersuchungsausschuß während der 60-Tage-Frist verlangen, wenn die konsultierenden Parteien gemeinsam befinden, daß die Konsultationen zur Streitbeilegung fehlschlagen haben.
 8. In dringenden Fällen, einschließlich verderbliche Waren betreffend, werden die Mitglieder innerhalb einer Frist von nicht mehr als 10 Tagen in Konsultationen eintreten, gerechnet ab dem Datum des Ersuchens. Wenn die Konsultationen zur Streitbeilegung innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt des Ersuchens fehlschlagen sind, kann die beschwerdeführende Partei die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen.
 9. In dringenden Fällen, einschließlich verderbliche Waren betreffend, werden die Streitparteien, Untersuchungsausschüsse und das Berufungsorgan alle Anstrengungen unternehmen, das Verfahren möglichst zu beschleunigen.
 10. Während der Konsultationen sollen die Mitglieder besondere Aufmerksamkeit den besonderen Problemen und Interessen der Entwicklungsland-Mitglieder widmen.
 11. Wenn immer ein Mitglied, ausgenommen das konsultierende Mitglied, erwägt, daß es an Konsultationen nach Artikel XXII Absatz 1 des GATT 1994, Artikel XXII Absatz 1 des GATS oder den betreffenden Bestimmungen in anderen erfaßten Abkommen⁴⁾ ein wesentliches Interesse hat, kann ein solches Mitglied den konsultierenden Mitgliedern und dem DSB innerhalb von 10 Tagen nach Verteilung des Konsultationsersuchens gemäß dem besagten Artikel seinen Wunsch notifizieren, in die Konsultationen eingebunden zu werden. Ein solches Mitglied wird in die Konsultationen eingebunden, vorausgesetzt, daß das Mitglied, an welches das Konsultationsersuchen gerichtet wurde, zustimmt, daß der Anspruch eines wesentlichen Interesses wohl begründet ist. In diesem Fall informieren sie dementsprechend das DSB. Wenn das Ersuchen um Einbindung in die

³⁾ In Fällen, in denen die Bestimmungen eines anderen erfaßten Abkommens, die Maßnahmen betreffen, die von regionalen oder lokalen Behörden innerhalb des Gebietes eines Mitglieds getroffen wurden, abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieses Absatzes enthalten, haben die Bestimmungen eines solchen anderen erfaßten Abkommens Vorrang.

⁴⁾ Die betreffenden Konsultationsbestimmungen in den erfaßten Abkommen sind folgende: Übereinkommen über die Landwirtschaft, Artikel 19; Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, Artikel 11 Absatz 1; Übereinkommen über Textilien und Bekleidung, Artikel 8 Absatz 4; Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, Artikel 14 Absatz 1; Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, Artikel 8; Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994, Artikel 17 Absatz 2; Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994, Artikel 19 Absatz 2; Übereinkommen über die Kontrolle vor dem Versand, Artikel 7; Übereinkommen über Ursprungsregeln, Artikel 7; Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren, Artikel 6; Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Artikel 30; Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, Artikel 13; Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, Artikel 64 Absatz 1; und alle entsprechenden Konsultationsbestimmungen in Plurilateralen Handelsabkommen, wie sie von den zuständigen Organen dieser Abkommen festgelegt und dem DSB notifiziert wurden.

Konsultationen nicht angenommen wird, steht es dem ersuchenden Mitglied frei, Konsultationen nach Artikel XXII Absatz 1 oder XXIII Absatz 1 des GATT 1994, Artikel XXII Absatz 1 oder XXIII Absatz 1 des GATS oder die betreffenden Bestimmungen in anderen erfaßten Abkommen zu beantragen.

Artikel 5

Gute Dienste, Streitschlichtung und Vermittlung

1. Gute Dienste, Streitschlichtung und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig besorgt werden, wenn die Streitparteien zustimmen.
2. Verfahren, die auf gute Dienste, Streitschlichtung und Vermittlung abzielen, und im besonderen die von den Streitparteien während des Verfahrens eingenommenen Standpunkte sind vertraulich und unbeschadet der Rechte jeder der Parteien in der weiteren Vorgangsweise nach diesen Verfahren.
3. Gute Dienste, Streitschlichtung oder Vermittlung können jederzeit von jeder Streitpartei beantragt werden. Sie können jederzeit beginnen und jederzeit beendet werden. Sobald die Verfahren der guten Dienste, Streitschlichtung oder Vermittlung beendet sind, kann eine beschwerdeführende Partei mit einem Ersuchen um Einsetzung eines Untersuchungsausschusses das Verfahren fortsetzen.
4. Sobald gute Dienste, Streitschlichtung oder Vermittlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt eines Konsultationsersuchens eingeleitet sind, muß die beschwerdeführende Partei eine Frist von 60 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens verstreichen lassen, bevor sie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen kann. Die beschwerdeführende Partei kann die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses während der 60-Tage-Frist verlangen, wenn die Streitparteien gemeinsam befinden, daß die guten Dienste, Streitschlichtungs- oder Vermittlungsverfahren nicht dazu geführt haben, die Meinungsverschiedenheit zu bereinigen.
5. Wenn die Streitparteien einig sind, können die Verfahren über gute Dienste, Streitschlichtung oder Vermittlung während des Untersuchungsausschußverfahrens fortgesetzt werden.
6. Der Generaldirektor kann von Amts wegen gute Dienste, Streitschlichtung oder Vermittlung mit dem Ziel der Unterstützung der Mitglieder zur Streitbeilegung anbieten.

Artikel 6

Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

1. Wenn die beschwerdeführende Partei darum ersucht, wird ein Untersuchungsausschuß spätestens bei der Tagung des DSB, die jener folgt, bei der das Ersuchen erstmalig als

Tagesordnungspunkt des DSB aufscheint, eingesetzt, es sei denn, daß jene Tagung des DSB mit Konsens beschließt, keinen Untersuchungsausschuß einzusetzen⁵⁾.

2. Das Ersuchen um Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist schriftlich zu stellen. Es gibt an, ob Konsultationen abgehalten wurden, bezeichnet genau die bestimmten strittigen Maßnahmen und stellt eine kurze Zusammenfassung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichend dar, um das Problem eindeutig aufzuzeigen. Falls der Antragsteller die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem anderen als dem normalen Mandat beantragt, wird das schriftliche Ersuchen einen Textvorschlag für das besondere Mandat enthalten.

Artikel 7

Mandat von Untersuchungsausschüssen

1. Untersuchungsausschüsse haben das folgende Mandat, außer die Streitparteien einigen sich binnen 20 Tagen ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses in anderer Weise: „Prüfung im Lichte der einschlägigen Bestimmungen in (Name der/s betroffenen Abkommen/s, angegeben von den Streitparteien), der dem DSB im Dokument DS/... zugewiesenen Angelegenheit und Ausarbeitung solcher Feststellungen, die es dem DSB erlauben, Empfehlungen auszusprechen oder Regelungen zu treffen, die in jenem/jenen Abkommen vorgesehen sind.“
2. Die Untersuchungsausschüsse werden sich mit den von den Streitparteien bezogenen einschlägigen Bestimmungen der erfaßten Abkommen befassen.
3. Bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann das DSB seinen Vorsitzenden ermächtigen, das Mandat des Untersuchungsausschusses im Einvernehmen mit den Streitparteien, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1, auszuarbeiten. Das fertiggestellte Mandat wird an alle Mitglieder verteilt. Falls ein anderes als das Standardmandat vereinbart ist, kann jedes Mitglied jeglichen darauf bezughabenden Gegenstand im DSB zur Sprache bringen.

Artikel 8

Zusammensetzung von Untersuchungsausschüssen

1. Untersuchungsausschüsse bestehen aus gut qualifizierten Regierungsbeamten oder pri-

⁵⁾ Wenn die beschwerdeführende Partei darum ersucht, wird eine Tagung des DSB zu diesem Zweck binnen 15 Tagen nach dem Ersuchen einberufen, vorausgesetzt, daß mindestens 10 Tage vorher eine Ankündigung dieser Tagung erfolgt.

- vaten Persönlichkeiten, einschließlich Personen, die bereits bei einem Untersuchungsausschuß beschäftigt waren oder einen Fall vor einen Untersuchungsausschuß gebracht haben, ferner die als Vertreter eines Mitglieds oder einer Vertragspartei des GATT 1947 oder Vertreter eines Rates oder Komitees eines erfaßten Abkommens oder seines Vorgängerabkommens, oder im Sekretariat, als Lehrer oder Autor des internationalen Handelsrechts oder -politik, oder als höherer Beamter für Handelspolitik eines Mitglieds tätig waren.
2. Ausschußmitglieder sollen im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, ihren ausreichend vielfältigen Werdegang und ihre weitreichende Erfahrung ausgewählt werden.
 3. Staatsbürger von Mitgliedern, deren Regierungen ⁶⁾ Streitparteien oder Nebenbeteiligte im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 sind, dürfen nicht bei einem Untersuchungsausschuß, der mit jenem Streitgegenstand befaßt ist, beschäftigt sein, außer wenn die Streitparteien etwas anderes vereinbaren.
 4. Zur Unterstützung der Auswahl von Ausschußmitgliedern erstellt das Sekretariat eine indikative Liste von Regierungsbeamten und privaten Persönlichkeiten, die über die im Absatz 1 aufgezeigten Qualitäten verfügen, woraus im Bedarfsfall Ausschußmitglieder ausgewählt werden können.
Diese Liste enthält eine Aufstellung von privaten Ausschußmitgliedern, die am 30. November 1984 (BISD 31S/9) erstellt wurde, sowie andere Aufstellungen und indikative Listen, die nach einem der erfaßten Abkommen ausgearbeitet wurden und die die Namen der Personen in diesen Aufstellungen und indikativen Listen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens beibehalten. Die Mitglieder können regelmäßig Namen von Regierungsbeamten und privaten Persönlichkeiten zur Aufnahme in die indikative Liste vorschlagen, wobei bedeutsame Informationen über ihre Kenntnis des internationalen Handels und der Abschnitte oder Verhandlungsgegenstände der erfaßten Abkommen zu beschaffen sind, wobei diese Namen nach Genehmigung durch das DSB der Liste hinzugefügt werden. Für jede Persönlichkeit auf der Liste wird die Liste die bestimmten Erfahrungsbereiche oder Fachwissen der Persönlichkeiten über die Abschnitte oder Verhandlungsgegenstände der erfaßten Abkommen benennen.
 5. Untersuchungsausschüsse bestehen aus drei Ausschußmitgliedern, sofern nicht die Streitparteien innerhalb von 10 Tagen ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses einvernehmlich die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses mit fünf Ausschußmitgliedern festlegen. Die Mitglieder werden unverzüglich über die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses informiert.
 6. Das Sekretariat schlägt den Streitparteien Nominierungen für den Untersuchungsausschuß vor. Die Streitparteien werden keine Einwendungen gegen Nominierungen vorbringen, ausgenommen aus zwingenden Gründen.
 7. Falls keine Einigung über die Ausschußmitglieder innerhalb von 20 Tagen ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses erzielt wird, wird über Ersuchen eines der Streitparteien der Generaldirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DSB und dem Vorsitzenden des einschlägigen Rates oder Komitees den Untersuchungsausschuß durch Bestellung der Ausschußmitglieder einsetzen, die hiefür am geeignetsten gemäß den einschlägigen besonderen oder zusätzlichen Verfahren des erfaßten Abkommens nach Konsultierung der Streitparteien angesehen werden. Der Vorsitzende des DSB informiert die Mitglieder über die Zusammensetzung des auf diese Weise eingesetzten Untersuchungsausschusses spätestens 10 Tage nach Erhalt eines solchen Ersuchens.
 8. Die Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich, ihren Beamten zu gestatten, als Ausschußmitglieder zu fungieren.
 9. Die Ausschußmitglieder üben ihren Dienst in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter irgend einer Organisation aus. Die Regierungen erteilen ihnen daher keine Weisungen und versuchen auch nicht, sie als Einzelpersonlichkeiten in Angelegenheiten, die beim Untersuchungsausschuß anhängig sind, zu beeinflussen.
 10. Wenn ein Streitfall zwischen einem Entwicklungsland-Mitglied und einem entwickelten Mitgliedsland besteht, umfaßt der Untersuchungsausschuß mindestens ein Ausschußmitglied aus einem Entwicklungsland-Mitglied, falls das Entwicklungsland-Mitglied darum ersucht.
 11. Aufwendungen von Ausschußmitgliedern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, werden aus dem WTO-Budget getragen und zwar gemäß den vom Allgemeinen Rat angenommenen Kriterien, die sich auf Empfehlungen des Komitees für Budget, Finanzen und Verwaltung stützen.

⁶⁾ In Fällen, in denen Zollunionen oder Gemeinsame Märkte Streitparteien sind, findet diese Bestimmung auf Staatsbürger aller Mitgliedsländer der Zollunion oder Gemeinsamen Märkte Anwendung.

Artikel 9**Verfahren für Mehrfachbeschwerdeführer**

1. Wenn mehr als ein Mitglied um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Behandlung derselben Angelegenheit ersucht, kann ein einziger Untersuchungsausschuß zur Prüfung dieser Beschwerden eingesetzt werden, wobei auf die Rechte aller betroffenen Mitglieder Bedacht genommen wird. Wenn immer möglich, soll nur ein Untersuchungsausschuß zur Prüfung solcher Beschwerden eingesetzt werden.
2. Der einzige Untersuchungsausschuß wird seine Prüfung organisieren und seine Ergebnisse dem DSB so vorlegen, daß die Rechte, welche die Streitparteien ausgeübt hätten, wenn gesonderte Untersuchungsausschüsse die Beschwerden geprüft hätten, in keiner Weise geschmälert werden. Wenn eine der Streitparteien darum ersucht, wird der Untersuchungsausschuß gesonderte Berichte über den in Rede stehenden Streitfall vorlegen. Die schriftlichen Vorlagen von jedem Beschwerdeführer werden den anderen Beschwerdeführern zur Verfügung gestellt; jeder Beschwerdeführer hat das Recht auf Anwesenheit, wenn einer der anderen Beschwerdeführer seine Ansichten beim Untersuchungsausschuß vorbringt.
3. Wenn mehr als ein Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Beschwerden über dieselbe Angelegenheit eingesetzt ist, werden möglichst dieselben Personen als Ausschußmitglieder bei jedem der gesonderten Untersuchungsausschüsse fungieren; der Zeitplan für das Verfahren in den Untersuchungsausschüssen bei solchen Streitfällen wird abgestimmt.

Artikel 10**Nebenbeteiligte**

1. Die Interessen der Streitparteien und jene anderer Mitglieder eines erfaßten Abkommens werden während des Untersuchungsverfahrens voll in Betracht gezogen.
2. Jedes Mitglied mit einem wesentlichen Interesse an einer dem Untersuchungsausschuß unterbreiteten Angelegenheit, das sein Interesse dem DSB (im folgenden „Nebenbeteiligter“ genannt) mitgeteilt hat, hat die Möglichkeit, vom Untersuchungsausschuß gehört zu werden und schriftliche Stellungnahmen dem Untersuchungsausschuß vorzulegen. Diese Stellungnahmen werden auch den Streitparteien überreicht und finden im Bericht des Untersuchungsausschusses ihren Niederschlag.
3. Nebenbeteiligte erhalten die Stellungnahmen der Streitparteien für die erste Tagung des Untersuchungsausschusses.

4. Wenn ein Nebenbeteiligter vermeint, daß eine Maßnahme, die bereits Gegenstand eines Untersuchungsausschusses ist, Vorteile, die sich aus einem erfaßten Abkommen für ihn ergeben, zunichte macht oder schmälert, kann das Mitglied die üblichen Streitbeilegungsverfahren nach dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen. Ein solcher Streitfall wird — wenn immer möglich — dem ursprünglichen Untersuchungsausschuß zugewiesen.

Artikel 11**Funktion von Untersuchungsausschüssen**

Die Funktion von Untersuchungsausschüssen besteht darin, das DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung und den erfaßten Abkommen zu unterstützen. Demnach soll ein Untersuchungsausschuß eine objektive Würdigung der ihm vorgelegten Angelegenheit vornehmen, einschließlich einer objektiven Tatsachenfeststellung des Streitfalls sowie der Anwendbarkeit der und Vereinbarkeit mit den einschlägigen erfaßten Abkommen, und solche sonstige Feststellungen treffen, um das DSB bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder bei der Fassung von Entschlüssen zu unterstützen, wie dies in den erfaßten Abkommen vorgesehen ist. Untersuchungsausschüsse sollen regelmäßig mit den Streitparteien konsultieren und ihnen ausreichende Gelegenheit zur Entwicklung einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung einräumen.

Artikel 12**Verfahren des Untersuchungsausschusses**

1. Untersuchungsausschüsse übernehmen die Arbeitsverfahren nach Anlage 3, außer der Untersuchungsausschuß entscheidet anders nach Konsultierung der Streitparteien.
2. Die Verfahren des Untersuchungsausschusses sollen genügend Spielraum aufweisen, um hochqualifizierte Ausschußberichte zu gewährleisten, wobei das Ausschußverfahren nicht ungebührlich verzögert werden soll.
3. Nach Konsultierung der Streitparteien legen die Ausschußmitglieder, so bald wie ausführbar und wann immer möglich, innerhalb einer Woche nach Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses und Annahme seines Mandats den Zeitplan für das Verfahren im Untersuchungsausschuß fest, wobei zutreffendenfalls auf die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 9 Bedacht genommen wird.
4. Bei der Festlegung des Zeitplans für das Verfahren im Untersuchungsausschuß wird der Untersuchungsausschuß den Streitparteien genügend Zeit zur Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen einräumen.

5. Die Untersuchungsausschüsse sollen genaue Termine für schriftliche Stellungnahmen durch die Parteien setzen und die Parteien sollen diese Termine beachten.
 6. Jede Streitpartei hinterlegt ihre schriftlichen Stellungnahmen beim Sekretariat zur unverzüglichen Weiterleitung an den Untersuchungsausschuß und an die andere Streitpartei oder Streitparteien. Die beschwerdeführende Partei unterbreitet ihre erste Stellungnahme im Voraus vor der ersten Vorlage der beklagten Partei, außer wenn der Untersuchungsausschuß bei der Festlegung des Zeitplanes nach Absatz 3 und nach Konsultationen mit den Streitparteien beschließt, daß die Parteien ihre ersten Stellungnahmen gleichzeitig vorlegen sollen. Wenn Folgevereinbarungen für die Hinterlegung der ersten Stellungnahmen getroffen wurden, legt der Untersuchungsausschuß einen festen Zeitplan für den Erhalt der Stellungnahme der beklagten Partei fest. Alle folgenden schriftlichen Stellungnahmen werden gleichzeitig vorgelegt.
 7. Wenn die Streitparteien an der Ausarbeitung einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung gescheitert sind, legt der Untersuchungsausschuß seine Feststellungen in Form eines schriftlichen Berichts dem DSB vor. In solchen Fällen enthält der Ausschußbericht die Tatsachenfeststellungen, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die Würdigung der Feststellungen sowie die Empfehlungen. Wenn eine Bereinigung der Angelegenheit zwischen den Streitparteien erreicht worden ist, beschränkt sich der Bericht des Untersuchungsausschusses auf eine Kurzdarstellung des Falles mit der Berichterstattung, daß eine Lösung erzielt worden ist.
 8. Um das Verfahren wirkungsvoller zu gestalten, darf die Frist, innerhalb der der Untersuchungsausschuß seine Prüfung durchführt, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zusammensetzung und das Mandat des Untersuchungsausschusses vereinbart worden sind, bis zum Zeitpunkt, zu dem der Schlußbericht an die Streitparteien verabschiedet wurde, im allgemeinen sechs Monate nicht überschreiten. In dringenden Fällen, einschließlich jener bezüglich verderblicher Waren, wird der Untersuchungsausschuß bestrebt sein, seinen Bericht an die Streitparteien innerhalb von drei Monaten zu verabschieden.
 9. Wenn der Untersuchungsausschuß erwägt, daß er seinen Bericht innerhalb von sechs Monaten oder innerhalb von drei Monaten in dringenden Fällen nicht verabschieden kann, teilt er dem DSB die Gründe für die Verzögerung zusammen mit dem voraus-
- sichtlichen Zeitraum für die Fertigstellung des Berichts schriftlich mit. Keinesfalls soll der Zeitraum ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses bis zur Verteilung des Berichts an die Mitglieder neun Monate überschreiten.
 10. Im Zusammenhang mit Konsultationen über eine von einem Entwicklungsland-Mitglied getroffene Maßnahme können die Parteien die im Artikel 4 Absätze 7 und 8 festgesetzten Fristen erstrecken. Wenn nach Ablauf der betreffenden Frist die konsultierenden Parteien nicht übereinstimmen, daß die Konsultationen abgeschlossen sind, entscheidet der Vorsitzende des DSB nach Konsultationen mit den Parteien, ob und gegebenenfalls wie lang die betreffende Frist erstreckt wird. Darüber hinaus wird der Untersuchungsausschuß bei der Prüfung einer Beschwerde gegen ein Entwicklungsland-Mitglied diesem ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Darlegung seiner Beweisführung einräumen. Die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 und des Artikels 21 Absatz 4 werden durch ein Vorgehen gemäß diesem Absatz nicht berührt.
 11. Wenn eine oder mehrere Parteien Entwicklungsland-Mitglieder sind, gibt der Bericht des Untersuchungsausschusses ausdrücklich an, in welcher Form die einschlägigen Bestimmungen über differenzierte und günstigere Behandlung der Entwicklungsland-Mitglieder in Betracht gezogen worden sind, die Teil von erfaßten Abkommen sind, und die im Laufe der Streitregelungsverfahren durch das Entwicklungsland-Mitglied vorgebracht worden sind.
 12. Der Untersuchungsausschuß kann auf Antrag der beschwerdeführenden Partei seine Arbeit jederzeit für einen zwölf Monate nicht überschreitenden Zeitraum aussetzen. In diesem Falle werden die in den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels, im Artikel 20 Absatz 1 und im Artikel 21 Absatz 4 festgelegten Zeitrahmen im Ausmaß der Zeit der Aussetzung erstreckt. Wenn die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses für mehr als zwölf Monate ausgesetzt wurde, ist die Berechtigung zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses beendet.

Artikel 13

Recht auf Auskünfte

1. Jeder Untersuchungsausschuß hat das Recht, Auskünfte und technischen Rat von jeder ihm geeignet erscheinenden Person oder Stelle einzuholen. Bevor ein Untersuchungsausschuß jedoch Auskünfte oder Rat von Personen oder Stellen innerhalb der Hoheits-

gewalt eines Mitglieds einholt, wird er die Behörden dieses Mitglieds davon in Kenntnis setzen. Ein Mitglied soll jedem Antrag eines Untersuchungsausschusses auf Information, die dieser als notwendig und angemessen erachtet, unverzüglich und voll entsprechen. Zur Verfügung gestellte vertrauliche Angaben werden ohne formelle Zustimmung der betreffenden Person, Stellen oder Behörden des Mitglieds, die die Angaben zur Verfügung gestellt haben, nicht preisgegeben.

2. Untersuchungsausschüsse können von jeder einschlägigen Quelle Auskünfte einholen und Sachverständige konsultieren, um deren Meinung zu bestimmten Aspekten der Angelegenheit zu hören. Hinsichtlich eines Tatsachenstreits über eine von einer Streitpartei vorgebrachten wissenschaftlichen oder technischen Frage kann der Untersuchungsausschuß ein schriftliches Gutachten von einer Sachverständigenprüfgruppe anfordern. Die Regeln für die Einsetzung einer solchen Gruppe und ihre Verfahren sind in der Anlage 4 enthalten.

Artikel 14

Vertraulichkeit

1. Die Beratungen der Untersuchungsausschüsse sind vertraulich.
2. Die Berichte der Untersuchungsausschüsse werden ohne Beisein der Streitparteien im Lichte der zur Verfügung gestellten Auskünfte und Erklärungen verfaßt.
3. Die im Bericht des Untersuchungsausschusses von einzelnen seiner Mitglieder vorgetragenen Meinungen sind anonym.

Artikel 15

Stadium der Zwischenprüfung

1. Nach der Prüfung der Gegendarstellung und mündlichen Vorbringen verfaßt der Untersuchungsausschuß die beschriebenen (Sachverhalt und Beweisführung) Abschnitte seines Berichtsentwurfs an die Streitparteien. Innerhalb der vom Untersuchungsausschuß festgesetzten Frist nehmen die Parteien schriftlich Stellung.
2. Nach Ablauf der für die Stellungnahmen der Streitparteien gesetzten Frist verfaßt der Untersuchungsausschuß einen Zwischenbericht an die Parteien, der sowohl die beschreibenden Abschnitte wie auch die Tatsachenfeststellungen und Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses enthält. Innerhalb einer vom Untersuchungsausschuß festgesetzten Frist kann eine Partei einen schriftlichen Antrag an den Untersuchungsausschuß um Überprüfung bestimmter Aspekte des Zwischenberichts vor Verteilung

des endgültigen Berichts an die Mitglieder stellen. Auf Antrag einer Partei hält der Untersuchungsausschuß eine weitere Sitzung mit den Parteien über die in den schriftlichen Stellungnahmen festgestellten strittigen Punkte ab. Wenn innerhalb der Frist für Stellungnahmen von den Streitparteien keine Stellungnahmen einlangen, gilt der Zwischenbericht als endgültiger Bericht des Untersuchungsausschusses und wird unverzüglich an die Mitglieder verteilt.

3. Die Tatsachenfeststellungen des endgültigen Berichts des Untersuchungsausschusses enthalten die im Stadium der Zwischenprüfung durchgeführten Erörterungen der Beweise. Das Stadium der Zwischenprüfung wird in dem im Artikel 12 Absatz 8 festgelegten Zeitraum abgewickelt.

Artikel 16

Annahme der Berichte der Untersuchungsausschüsse

1. Um den Mitgliedern ausreichend Zeit zur Prüfung der Berichte der Untersuchungsausschüsse zu geben, gelten diese Berichte als vom DSB erst 20 Tage nach dem Datum ihrer Verteilung an die Mitglieder angenommen.
2. Mitglieder, die Einwände gegen den Bericht eines Untersuchungsausschusses haben, werden die Gründe für ihre Einwände schriftlich mindestens 10 Tage vor der Tagung des DSB, bei welcher der Bericht des Untersuchungsausschusses beraten wird, verteilen.
3. Die Streitparteien haben das Recht, an den Beratungen des Berichts des Untersuchungsausschusses durch das DSB voll teilzunehmen; ihre Meinungen werden voll zu Protokoll genommen.
4. Innerhalb von 60 Tagen nach Verteilung des Berichts eines Untersuchungsausschusses an die Mitglieder wird der Bericht bei einer Tagung des DSB ⁷⁾ angenommen, sofern nicht eine Streitpartei dem DSB schriftlich seine Entscheidung, Berufung einzulegen, mitteilt oder das DSB durch Konsens entscheidet, den Bericht nicht anzunehmen. Wenn eine Partei ihre Entscheidung, Berufung einzulegen, mitgeteilt hat, gilt der Bericht des Untersuchungsausschusses bis nach Abschluß des Berufungsverfahrens nicht als vom DSB angenommen. Wenn eine Partei ihre Entscheidung, Berufung einzulegen, notifiziert hat, gilt der Bericht des Untersuchungsausschusses bis zum Abschluß des

⁷⁾ Falls eine Tagung des DSB innerhalb dieses Zeitraums nicht geplant ist, und zwar zu einer Zeit, die die Erfordernisse nach Artikel 16 Absatz 4 für eine Tagung ermöglicht, wird eine Tagung des DSB zu diesem Zweck abgehalten.

Berufungsverfahrens nicht als vom DSB angenommen. Dieses Annahmeverfahren beeinträchtigt nicht das Recht der Mitglieder, ihre Meinungen zum Bericht des Untersuchungsausschusses kundzutun.

Artikel 17

Berufungsverfahren

Ständiges Berufungsorgan

1. Ein Ständiges Berufungsorgan wird vom DSB errichtet. Das Berufungsorgan verhandelt Berufungen von Fällen des Untersuchungsausschusses. Es besteht aus sieben Personen, drei von ihnen sind mit jedem Fall beschäftigt. Die im Berufungsorgan tätigen Personen sind abwechselnd tätig. Ein derartiger Stellenwechsel wird in den Arbeitsregelungen des Berufungsorgans festgelegt.
2. Das DSB bestellt Personen, die im Berufungsorgan für eine Vierjahresdauer tätig sind; jede Person kann einmal wiederbestellt werden. Jedoch laufen die Amtszeiten von — durch das Los bestimmten — drei der sieben Personen, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens bestellt worden sind, nach zwei Jahren ab. Sobald freie Stellen entstehen, werden sie besetzt. Wenn eine Person als Ersatz für eine andere Person bestellt wurde, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bekleidet sie das Amt als Anwärter für die Zeit des Vorgängers.
3. Das Berufungsorgan umfaßt Personen mit anerkanntem Ansehen, rechtskundigem Fachwissen, Fachwissen auf dem Gebiet des internationalen Handels und in Angelegenheiten der erfaßten Abkommen im allgemeinen. Sie dürfen von keiner Regierung abhängig sein. Die Mitgliedschaft im Berufungsorgan entspricht weitgehend der Mitgliedschaft in der WTO. Alle Personen, die im Berufungsorgan tätig sind, werden jederzeit und kurzfristig verfügbar sein und stehen nebeneinander Streitbeilegungstätigkeiten und anderen einschlägigen Tätigkeiten der WTO zur Verfügung. Sie nehmen an keiner Prüfung bei Meinungsverschiedenheiten teil, die unmittelbar oder mittelbar einen Interessenskonflikt auslösen würden.
4. Nur Streitparteien, nicht aber Nebenbeteiligte, können gegen einen Bericht des Untersuchungsausschusses Berufung einlegen. Nebenbeteiligte, die ein wesentliches Interesse dem DSB in Angelegenheiten nach Artikel 10 Absatz 2 notifiziert haben, können schriftliche Stellungnahmen beim Berufungsorgan einbringen, wobei Gelegenheit für eine Anhörung geboten wird.

5. Im allgemeinen darf das Verfahren 60 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Streitpartei formell seine Entscheidung notifiziert, Berufung einzulegen, bis zum Zeitpunkt zu dem das Berufungsorgan seinen Bericht verteilt, nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Zeitplans zieht das Berufungsorgan gegebenenfalls die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 9 in Betracht. Wenn das Berufungsorgan verneint, daß es seinen Bericht innerhalb von 60 Tagen nicht fertigstellen kann, wird es dem DSB schriftlich die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Frist innerhalb der es den Bericht vorlegen wird bekanntgeben. Keinesfalls darf das Verfahren 90 Tage überschreiten.
6. Eine Berufung wird sich auf die vom Bericht des Untersuchungsausschusses erfaßten strittigen Rechtsfragen und die vom Untersuchungsausschuß entwickelten Rechtsauslegungen beschränken.
7. Das Berufungsorgan wird im erforderlichen Ausmaß mit angemessener verwaltungsmäßiger und rechtlicher Unterstützung ausgestattet.
8. Aufwendungen von Personen, die im Berufungsorgan tätig sind, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, werden aus dem WTO-Budget getragen und zwar gemäß den vom Allgemeinen Rat angenommenen Kriterien, die sich auf Empfehlungen des Komitees für Budget, Finanzen und Verwaltung stützen.

Berufungsverfahren

9. Arbeitsverfahren werden vom Berufungsorgan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DSB und dem Generaldirektor ausgearbeitet und den Mitgliedern zu ihrer Information mitgeteilt.
10. Das Verfahren des Berufungsorgans ist vertraulich. Die Berichte des Berufungsorgans werden in Abwesenheit der Streitparteien und im Lichte der vorgelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen ausgearbeitet.
11. Im Bericht des Berufungsorgans ausgedrückte Meinungen von Personen, die im Berufungsorgan tätig sind, sind anonym.
12. Das Berufungsorgan wird jeden gemäß Absatz 6 während des Berufungsverfahrens vorgebrachten Streitpunkt behandeln.
13. Das Berufungsorgan kann die rechtlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses aufrechterhalten, ändern oder aufheben.

Annahme des Berichts des Berufungsorgans

14. Ein Bericht des Berufungsorgans wird vom DSB angenommen und von den Streitpartei-

en bedingungslos angenommen; außer das DSB entscheidet durch Konsens, den Bericht des Berufungsorgans innerhalb von 30 Tagen nach dessen Verteilung an die Mitglieder nicht anzunehmen⁸⁾). Dieses Annahmeverfahren beeinträchtigt nicht das Recht der Mitglieder ihre Meinungen zum Bericht des Berufungsorgans kundzutun.

Artikel 18

Verbindungen zum Untersuchungsausschuß oder Berufungsorgan

1. Es bestehen keine Querverbindungen zum Untersuchungsausschuß oder Berufungsorgan über Angelegenheiten, die beim Untersuchungsausschuß oder beim Berufungsorgan in Prüfung sind.
2. Schriftliche Stellungnahmen an den Untersuchungsausschuß oder an das Berufungsorgan sind vertraulich zu behandeln, jedoch den Streitparteien zur Verfügung zu stellen. Nichts in dieser Vereinbarung hindert eine Streitpartei daran, Erklärungen seiner eigenen Lage der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Mitglieder behandeln die von einem anderen Mitglied dem Untersuchungsausschuß oder dem Berufungsorgan vorgelegten Informationen vertraulich, die dieses Mitglied als vertraulich bezeichnet hat. Eine Streitpartei wird jedoch auf Ersuchen eines Mitglieds eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in den schriftlichen Vorlagen enthaltenen Angaben ausarbeiten, die der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden könnte.

Artikel 19

Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und des Berufungsorgans

1. Wenn ein Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan beschließt, daß eine Maßnahme mit einem erfaßten Abkommen unvereinbar ist, wird er (es) empfehlen, daß das betreffende Mitglied⁹⁾ die Maßnahmen mit dem Übereinkommen vereinbar macht¹⁰⁾. Zusätzlich zu diesen Empfehlungen kann der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan Wege vorschlagen, wie das betreffende Mitglied die Empfehlungen erfüllen kann.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 können der Unterausschuß und das Berufungsorgan in ihren Feststellungen und

⁸⁾ Falls eine Tagung des DSB während dieses Zeitraums nicht vorgesehen ist, wird eine Tagung des DSB für diesen Zweck abgehalten.

⁹⁾ Das „betreffende Mitglied“ ist die Streitpartei, an welche das Berufungsorgan Empfehlungen richtet.

¹⁰⁾ Hinsichtlich der Empfehlungen in Fällen, die keine Verletzung des GATT 1994 oder eines anderen erfaßten Abkommens nach sich ziehen, siehe Artikel 26.

Empfehlungen die in den erfaßten Abkommen vorhandenen Rechte und Pflichten nicht erweitern oder einschränken.

Artikel 20

Zeiträumen für die Entscheidungen des DSB

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, wird die Frist von der Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das DSB bis zur Beratung des Berichts des Untersuchungsausschusses oder Annahme des Berufsberichts im allgemeinen neun Monate nicht überschreiten, wenn gegen den Bericht des Untersuchungsausschusses nicht berufen wird, oder zwölf Monate, wenn dagegen berufen wird. Wenn entweder der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan gemäß Artikel 12 Absatz 9 oder Artikel 17 Absatz 5 die Frist für die Ausarbeitung des Berichts erstreckt, wird die zusätzliche Zeitspanne den vorhin erwähnten Fristen hinzugefügt.

Artikel 21

Überwachung der Durchführung der Empfehlungen und Entschließungen

1. Unverzügliche Erfüllung der Empfehlungen und Entschließungen des DSB ist wesentlich, um eine wirksame Lösung von Streitigkeiten zum Vorteil aller Mitglieder sicherzustellen.
2. Besondere Aufmerksamkeit wird Fragen, die die Interessen der Entwicklungsland-Mitglieder berühren, im Hinblick auf der der Streitbeilegung unterworfenen Maßnahmen gewidmet.
3. Bei einer innerhalb von 30 Tagen¹¹⁾ nach Annahme des Berichts des Untersuchungsausschusses oder des Berufungsorgans stattfindenden Tagung des DSB teilt das betreffende Mitglied dem DSB seine Absichten in bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Entschließung des DSB mit. Wenn es unmöglich ist, die Empfehlungen und Entschließungen unverzüglich zu erfüllen, erhält das betreffende Mitglied einen angemessenen Zeitraum hierfür. Der angemessene Zeitraum wird sein:
 - a) der vom betroffenen Mitglied vorgeschlagene Zeitraum, vorausgesetzt, daß dieser vom DSB gebilligt wird oder in Ermangelung einer solchen Billigung
 - b) ein von den Streitparteien innerhalb von 45 Tagen nach Annahme der Empfehlungen oder Entschließungen gemeinsam vereinbarter Zeitraum; oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung

¹¹⁾ Wenn innerhalb dieser Frist keine Tagung des DSB vorgesehen ist, wird eine solche Tagung zu diesem Zweck abgehalten.

- c) ein durch bindenden Schiedsspruch innerhalb von 90 Tagen nach Annahme der Empfehlungen oder EntschlieÙungen bestimmter Zeitraum¹²⁾. In einem solchen Schiedsverfahren soll als Richtlinie für den Schiedsrichter¹³⁾ gelten, daß der angemessene Zeitraum für die Durchführung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses oder des Berufungsorgans 15 Monate nach Annahme des Berichts des Untersuchungsausschusses oder des Berufungsorgans nicht überschritten werden soll. Dieser Zeitraum kann jedoch den Umständen entsprechend kürzer oder länger sein.
4. Sofern nicht der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan gemäß Artikel 12 Absatz 9 oder Artikel 17 Absatz 5 die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert hat, wird die Frist von der Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das DSB bis zur Festsetzung des angemessenen Zeitraums 15 Monate nicht überschreiten, es sei denn, die Streitparteien einigen sich anders. Wenn entweder der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan die Frist für die Vorlage des Berichts erstreckt hat, wird die verfügbare Zeit der Frist von 15 Monaten hinzugefügt; der gesamte Zeitraum wird 18 Monate nicht überschreiten, es sei denn, die Streitparteien einigen sich, daß außerordentliche Umstände vorliegen.
 5. Wenn eine Meinungsverschiedenheit über das Vorliegen oder die Übereinstimmung von Maßnahmen besteht, die zu treffen sind, um die Empfehlungen und EntschlieÙungen zu erfüllen, wird ein solcher Streit durch Heranziehung dieser Streitbeilegungsverfahren entschieden, einschließlich des Rückgriffs auf den ursprünglichen Untersuchungsausschuß, wenn immer möglich. Der Untersuchungsausschuß wird seinen Bericht innerhalb von 90 Tagen, nachdem ihm die Angelegenheit übertragen wurde, verteilen. Wenn der Untersuchungsausschuß der Meinung ist, diese Frist nicht einhalten zu können, wird er dem DSB die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Frist, in der er den Bericht vorlegen wird, schriftlich mitteilen.
 6. Das DSB überwacht die Durchführung der angenommenen Empfehlungen oder EntschlieÙungen. Die Frage der Durchführung der Empfehlungen oder EntschlieÙungen

¹²⁾ Wenn sich die Parteien innerhalb von 10 Tagen nach Übertragung der Angelegenheit an ein Schiedsverfahren nicht auf einen Schiedsrichter einigen können, wird der Schiedsrichter nach Konsultationen mit den Parteien innerhalb von 10 Tagen vom Generaldirektor bestellt.

¹³⁾ Der Ausdruck „Schiedsrichter“ bedeutet den Hinweis auf eine Einzelperson oder Personengruppe.

- kann nach Annahme durch jedes Mitglied zu jeder Zeit im DSB aufgeworfen werden. Die Frage der Durchführung der Empfehlungen oder EntschlieÙungen wird, sofern das DSB nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der Tagung des DSB sechs Monate nach der Festsetzung des angemessenen Zeitraums gemäß Absatz 3 gesetzt und bleibt bis zur Lösung der Angelegenheit auf der Tagesordnung des DSB. Mindestens 10 Tage vor jeder derartigen Tagung des DSB stellen die betreffenden Mitglieder dem DSB einen schriftlichen Fortschrittsbericht betreffend die Durchführung der Empfehlungen oder EntschlieÙungen zur Verfügung.
7. Wenn eine Angelegenheit von einem Entwicklungsland-Mitglied aufgeworfen worden ist, prüft das DSB, welche weiteren den Umständen entsprechenden Tätigkeiten es durchführen kann.
 8. Wenn eine Angelegenheit von einem Entwicklungsland-Mitglied vorgebracht worden ist, zieht das DSB bei Prüfung, welche entsprechenden Tätigkeiten durchgeführt werden können, nicht nur den Handelsumfang der beanstandeten Maßnahmen, sondern auch ihren Einfluß auf die Wirtschaft des betreffenden Entwicklungsland-Mitglieds in Betracht.

Artikel 22

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

1. Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen sind zeitlich befristete Maßnahmen für den Fall, daß die Empfehlungen und EntschlieÙungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt werden. Weder Ausgleich noch Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen wird jedoch der vollen Erfüllung einer Empfehlung vorgezogen, um eine Maßnahme mit den erfaßten Abkommen in Übereinstimmung zu bringen. Ausgleich ist freiwillig und muß, wenn er gewährt wird, mit den erfaßten Abkommen übereinstimmen.
2. Wenn das betreffende Mitglied verabsäumt, die mit einem erfaßten Abkommen als unvereinbar befundene Maßnahme mit diesem in Einklang zu bringen oder in anderer Weise den Empfehlungen und EntschlieÙungen innerhalb des gemäß Artikel 21 Absatz 3 festgesetzten angemessenen Zeitraums zu entsprechen, wird dieses Mitglied auf Ersuchen und nicht später als am Ende des angemessenen Zeitraums mit jeder Partei, die Streitbeilegungsverfahren angestrengt hat, in Verhandlungen eintreten, um einen beiderseits annehmbaren Ausgleich zu erzielen. Wenn innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des angemessenen Zeitraums kein zufrieden-

stellender Ausgleich erzielt worden ist, kann jede Partei, die das Streitbeilegungsverfahren angestrengt hat, vom DSB die Ermächtigung verlangen, gegenüber dem betreffenden Mitglied die Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aus erfaßten Abkommen auszusetzen.

3. Bei der Prüfung der Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen wendet die beschwerdeführende Partei die folgenden Grundsätze und Verfahren an:

- a) als allgemeiner Grundsatz gilt, daß die beschwerdeführende Partei zuerst Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen auf demselben (denselben) Gebiet(en), auf denen der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan eine Verletzung, Aufhebung oder Schädigung festgestellt hat, aussetzt;
- b) wenn die Partei die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen auf demselben (denselben) Gebiet(en) für nicht durchführbar oder nicht wirksam erachtet, kann sie die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen auf anderen Gebieten desselben Abkommens suchen;
- c) wenn die Partei die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen auf demselben (denselben) Gebiet(en) desselben Abkommens für nicht durchführbar oder nicht wirksam erachtet, und die Umstände ernst genug sind, kann sie die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aus einem anderen erfaßten Abkommen suchen;
- d) bei Anwendung dieser Grundsätze zieht die Partei in Betracht:
 - (i) den Handel auf dem Gebiet oder nach dem Abkommen, gemäß welchem der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan eine Verletzung, Zunichtemachung oder Schädigung festgestellt hat, und die Bedeutung dieses Handels für die Partei;
 - (ii) die breiteren wirtschaftlichen Grundlagen in bezug auf die Zunichtemachung oder Schädigung und die breiteren wirtschaftlichen Folgen der Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Pflichten;
- e) wenn die Partei beschließt, die Ermächtigung zur Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen gemäß lit. b oder c zu beantragen, erläutert sie in ihrem Antrag die Gründe hierfür. Der Antrag wird gleichzeitig dem DSB und den einschlägigen Räten — und im Fall eines Antrags gemäß lit. b auch den

einschlägigen sachlichen Organen — übermittelt;

f) für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „Gebiet“:

- (i) hinsichtlich Waren, alle Waren;
- (ii) hinsichtlich Dienstleistungen, einen Hauptzweig im gegenwärtigen „Verzeichnis der Dienstleistungszweige“, das solche Zweige ausweist;¹⁴⁾
- (iii) hinsichtlich der handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, jede der im Teil II Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 enthaltene Gruppe der Rechte an geistigem Eigentum, oder die Verpflichtungen gemäß Teil III oder IV des Übereinkommens über TRIPS;

g) für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „Abkommen“:

- (i) hinsichtlich Waren, die im Anhang 1A des WTO-Abkommens enthalten sind, insgesamt, auch die Plurilateralen Handelsabkommen, sofern die betreffenden Streitparteien Parteien zu diesen Abkommen sind;
- (ii) hinsichtlich Dienstleistungen, das GATS;
- (iii) hinsichtlich Rechte an geistigem Eigentum, das Übereinkommen über TRIPS.

4. Das Ausmaß der vom DSB genehmigten Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen soll dem Ausmaß der Zunichtemachung oder Schmälerung angemessen sein.
5. Das DSB genehmigt keine Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen, wenn ein erfaßtes Abkommen dies verbietet.
6. Bei Vorliegen der im Absatz 2 beschriebenen Situation genehmigt das DSB auf Antrag die Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des angemessenen Zeitraums, es sei denn, das DSB entscheidet mit Konsens, den Antrag zurückzuweisen. Wenn jedoch das betreffende Mitglied das Ausmaß der vorgeschlagenen Aussetzung beeinsprucht oder behauptet, daß — falls eine beschwerdeführende Partei die Ermächtigung zur Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 lit. b oder c beantragt hat — die im Absatz 3 festgelegten Grundsätze und Verfahren nicht eingehalten worden sind, wird die Angelegenheit dem Schiedsverfahren übertragen. Dieses

¹⁴⁾ Das Verzeichnis im Dokument MTN.GNS/W/120 weist 11 Zweige aus.

Schiedsverfahren wird durch den ursprünglichen Untersuchungsausschuß, sofern die Mitglieder vorhanden sind, oder von einem vom Generaldirektor bestimmten Schiedsrichter¹⁵⁾ durchgeführt und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist beendet. Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen werden während des Schiedsverfahrens nicht ausgesetzt.

7. Wenn der Schiedsrichter¹⁶⁾ gemäß Absatz 6 handelt, prüft er nicht die Natur der auszusetzenden Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen, sondern stellt fest, ob der Umfang der Aussetzung dem Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung angemessen ist. Der Schiedsrichter kann auch feststellen, ob die vorgeschlagene Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach dem erfaßten Abkommen erlaubt ist. Wenn die dem Schiedsverfahren übertragene Angelegenheit jedoch die Behauptung enthält, daß die im Absatz 3 festgelegten Grundsätze und Verfahren nicht befolgt worden sind, wird der Schiedsrichter diese Behauptung prüfen. Wenn der Schiedsrichter feststellt, daß diese Grundsätze und Verfahren nicht eingehalten worden sind, wird sie die beschwerdeführende Partei in Übereinstimmung mit Absatz 3 anwenden. Die Streitparteien nehmen die Entscheidung des Schiedsrichters als endgültig an und werden kein zweites Schiedsverfahren anstreben. Das DSB wird von der Entscheidung des Schiedsrichters unverzüglich in Kenntnis gesetzt und auf Antrag die Ermächtigung erteilen, Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Antrag mit der Entscheidung des Schiedsrichters vereinbar ist, außer das DSB entscheidet mit Konsens, den Antrag zurückzuweisen.
8. Die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen ist zeitlich begrenzt und wird nur so lange angewandt, bis die mit einem erfaßten Abkommen unvereinbar befundene Maßnahme beseitigt worden ist, oder das Mitglied, das die Empfehlungen oder Entschlüsse durchzuführen muß, eine Lösung für die Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen bietet, oder eine beiderseits zufriedenstellende Lösung erzielt ist. In Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 6 wird das DSB die Durchführung der angenommenen Empfehlungen oder Entschlüsse weiter überwachen, einschließlich jenen, die einen Ausgleich vorge-

sehen oder Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen ausgesetzt haben, sowie die Empfehlungen, eine Maßnahme mit dem erfaßten Abkommen vereinbar zu machen, nicht durchgeführt wurden.

9. Die Streitbeilegungsbestimmungen der erfaßten Abkommen können in bezug auf von regionalen oder lokalen Regierungsstellen oder Stellen im Gebiet eines Mitglieds getroffenen Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Bestimmungen beeinträchtigen, angerufen werden. Wenn das DSB entschieden hat, daß eine Bestimmung eines erfaßten Abkommens nicht eingehalten worden ist, wird das betreffende Mitglied die geeigneten, ihm verfügbaren Maßnahmen treffen, um die Einhaltung sicherzustellen. Die Bestimmungen der erfaßten Abkommen und dieser Vereinbarung betreffend Entschädigung und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen finden Anwendung, wenn es nicht möglich war, die Einhaltung sicherzustellen¹⁷⁾.

Artikel 23

Stärkung des Multilateralen Systems

1. Wenn Mitglieder bei Verletzung von Verpflichtungen oder Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus den erfaßten Abkommen oder bei Behinderung der Erreichung irgendeiner Zielsetzung der erfaßten Abkommen Abhilfe suchen, nehmen sie Zuflucht zu und bleiben an die Verfahrensregeln dieser Vereinbarung gebunden.
2. In diesen Fällen werden die Mitglieder:
- a) keine Entscheidung treffen, daß eine Verletzung eingetreten ist, Vorteile zunichte gemacht oder geschmälert wurden oder die Erreichung einer Zielsetzung der erfaßten Abkommen behindert wurde, außer durch Rückgriff auf die Streitbeilegung in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung; sie wenden jede Entscheidung in Übereinstimmung mit den im Bericht enthaltenen Erkenntnissen an, die der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan angenommen oder ein Schiedsspruch nach dieser Vereinbarung zuerkannt hat;
 - b) den im Artikel 21 enthaltenen Verfahren zwecks Festsetzung des angemessenen Zeitraums für das betroffene Mitglied für die Erfüllung der Empfehlungen und Entscheidungen folgen; und

¹⁵⁾ Der Ausdruck „Schiedsrichter“ bezieht sich sowohl auf eine Person als auch auf eine Gruppe.

¹⁶⁾ Der Ausdruck „Schiedsrichter“ bezieht sich entweder auf eine Person, eine Gruppe oder die Mitglieder des ursprünglichen Untersuchungsausschusses, wenn sie in der Eigenschaft als Schiedsrichter handeln.

¹⁷⁾ Wenn die Bestimmungen eines erfaßten Abkommens von regionalen oder lokalen Regierungsstellen oder Stellen im Gebiet eines Mitglieds von den Bestimmungen dieses Absatzes verschiedene Bestimmungen enthalten, haben die Bestimmungen des erfaßten Abkommens Vorrang.

- c) den im Artikel 22 festgelegten Verfahren zwecks Feststellung des Ausmaßes der Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen und Erlangung der Genehmigung des DSB gemäß diesen Verfahren folgen, bevor Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen aus den erfaßten Abkommen als Antwort auf das Versäumnis des betreffenden Mitglieds die Empfehlungen und Entschlüsse innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen, ausgesetzt werden.

Artikel 24

Besondere Verfahren betreffend die am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder

1. In allen Stufen der Feststellung der Ursachen eines Streits und der Streitbeilegungsverfahren, die ein am wenigsten entwickeltes Entwicklungsland-Mitglied betreffen, wird die besondere Lage des am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieds besonders in Betracht gezogen. In dieser Hinsicht üben die Mitglieder entsprechende Rücksicht, wenn sie eine ein am wenigsten entwickeltes Entwicklungsland-Mitglied betreffende Angelegenheit gemäß diesen Verfahren aufwerfen. Wenn Zunichtemachung oder Schmälerung infolge einer von einem am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglied getroffenen Maßnahme festgestellt wird, werden die beschwerdeführenden Parteien entsprechende Zurückhaltung beim Verlangen nach Entschädigung oder nach Genehmigung, die Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach diesem Verfahren auszusetzen, üben.
2. Wenn in Streitbeilegungsfällen, die sich auf ein am wenigsten entwickeltes Entwicklungsland-Mitglied beziehen, eine zufriedenstellende Lösung im Laufe von Konsultationen nicht gefunden wurde, bietet der Generaldirektor oder der Vorsitzende des DSB auf Ersuchen eines am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieds seine guten Dienste, Schlichtung oder Vermittlung an, um den Parteien bei der Streitbeilegung zu helfen, bevor ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt wird. Der Generaldirektor oder der Vorsitzende des DSB kann zwecks Beistandsleistung mit jeder ihm geeignet erscheinenden Seite Konsultationen führen.

Artikel 25

Schiedsverfahren

1. Ein rasches Schiedsverfahren innerhalb der WTO als fakultatives Mittel der Streitbeilegung kann die Lösung gewisser Streitfälle, die

von beiden Streitparteien klar umschrieben sind, erleichtern.

2. Wenn in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die Anrufung des Schiedsverfahrens dem Einvernehmen der Streitparteien, die sich über die anzuwendenden Verfahren einigen. Das Einvernehmen, das Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, wird allen Mitgliedern zeitgerecht vor dem tatsächlichen Beginn des Schiedsverfahrens notifiziert.
3. Andere Mitglieder können bei einem Schiedsverfahren nur im Einvernehmen der Streitparteien, die das Schiedsverfahren angerufen haben, Partei werden. Die Parteien im Verfahren kommen überein, den Schiedsspruch anzunehmen. Schiedssprüche werden dem DSB und dem betreffenden Rat oder Komitee des einschlägigen Abkommens, zu dem ein Mitglied jeden relevanten Punkt aufwerfen kann, notifiziert.
4. Die Artikel 21 und 22 finden sinngemäß auf die Schiedssprüche Anwendung.

Artikel 26

1. „Nichtverletzungsbeschwerden“ der im Artikel XXIII Absatz 1 lit. b des GATT beschriebenen Art

Sofern die Bestimmungen des Artikels XXIII Absatz 1 lit. b des GATT 1994 auf ein erfaßtes Abkommen anwendbar sind, kann ein Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan nur Entschlüsse und Empfehlungen aussprechen, wenn eine Streitpartei der Meinung ist, daß ein für sie mittelbar oder unmittelbar aus dem einschlägigen Abkommen erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert oder die Erreichung irgend einer Zielsetzung dieses Abkommens infolge der Anwendung einer Maßnahme durch ein Mitglied behindert wurde, unabhängig davon, ob sie mit den Bestimmungen jenes Abkommens in Widerspruch steht oder nicht. Sofern und inwieweit eine Partei der Meinung ist, und ein Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan feststellt, daß ein eine Maßnahme betreffender Fall mit den Bestimmungen eines erfaßten Abkommens, auf welches die Bestimmungen des Artikels XXIII Absatz 1 lit. b des GATT 1994 Anwendung findet, nicht in Widerspruch steht, werden die Verfahren dieser Vereinbarung wie folgt angewendet:

- a) die beschwerdeführende Partei legt eine genaue Rechtfertigung zur Stützung jeder Beschwerde bezüglich einer Maßnahme, die nicht in Widerspruch mit den einschlägigen erfaßten Abkommen steht, vor;
- b) wenn festgestellt wurde, daß eine Maßnahme Vorteile zunichte macht oder

schmälert oder die Erreichung von Zielsetzungen des einschlägigen erfaßten Abkommens ohne dieses zu verletzen behindert, besteht keine Verpflichtung, die Maßnahme zurückzunehmen. In solchen Fällen empfiehlt jedoch der Untersuchungsausschuß oder das Berufungsorgan dem betroffenen Mitglied eine beiderseits zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen;

- c) ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 21 kann das im Artikel 21 Absatz 3 vorgesehene Schiedsverfahren auf Antrag jeder Partei eine Feststellung des Ausmaßes der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile treffen, und kann auch Mittel und Wege zur Erreichung einer beiderseits zufriedenstellenden Anpassung anregen; solche Anregungen sind für die Streitparteien nicht bindend;
 - d) ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 kann ein Ausgleich Teil einer beiderseits zufriedenstellenden Anpassung als endgültige Regelung des Streits sein.
2. Beschwerden der im Artikel XXIII Absatz 1 lit. c des GATT 1994 beschriebenen Art

Wenn die Bestimmungen des Artikels XXIII Absatz 1 lit. c des GATT 1994 auf ein erfaßtes Abkommen anwendbar sind, kann ein Untersuchungsausschuß lediglich Entschlüsse und Empfehlungen aussprechen, falls eine Partei der Meinung ist, daß ein ihr unmittelbar oder mittelbar aus dem einschlägigen erfaßten Abkommen entstehender Vorteil zunichtegemacht oder geschmäler oder die Erreichung irgendeiner Zielsetzung dieses Abkommens infolge des Bestehens einer anderen Lage als jener, auf die die Bestimmungen des Artikels XXIII Absatz 1 lit. a und b des GATT 1994 anwendbar sind, behindert wurde. Sofern und inwieweit eine solche Partei der Meinung ist, und ein Untersuchungsausschuß feststellt, daß die Angelegenheit von diesem Absatz erfaßt ist, finden die Verfahren dieser Vereinbarung nur bis einschließlich des Zeitpunkts im Verfahren, wo der Bericht des Untersuchungsausschusses an die Mitglieder verteilt wird, Anwendung. Die Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung gemäß der Entscheidung vom 12. April 1989 (BISD 36S/61-67) finden auf die Annahme, Überwachung und Erfüllung der Empfehlungen und Entschlüsse Anwendung. Folgendes wird ebenfalls angewendet:

- a) die beschwerdeführende Partei legt eine genaue Rechtfertigung zur Stützung ihrer Beweisführung bezüglich der von diesem Absatz erfaßten Bestimmungen vor;
- b) wenn ein Untersuchungsausschuß in Angelegenheiten dieses Absatzes befindet,

daß Fälle auch andere als durch diesen Absatz erfaßte Angelegenheiten der Streitbeilegung betreffen, übermittelt der Untersuchungsausschuß dem DSB einen Bericht, der derartige Angelegenheiten behandelt, und einen gesonderten Bericht über von diesem Absatz erfaßte Angelegenheiten.

Artikel 27

Verantwortlichkeit des Sekretariats

1. Das Sekretariat ist für die Unterstützung des Untersuchungsausschusses verantwortlich, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen, historischen und prozeduralen Aspekte der in Behandlung stehenden Angelegenheiten, und wird Sekretariatsdienste und technische Unterstützung leisten.
2. Während das Sekretariat den Mitgliedern in bezug auf die Streitbeilegung beisteht, wird es Entwicklungsland-Mitgliedern auf Ersuchen erforderlichenfalls zusätzliche rechtliche Beratung und Beistand hinsichtlich der Streitbeilegung gewähren. Zu diesem Zweck stellt das Sekretariat eine erfahrene rechtskundige Fachkraft aus den WTO-Diensten für technische Zusammenarbeit jedem Entwicklungsland-Mitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung. Diese Fachkraft unterstützt das Entwicklungsland-Mitglied in einer die kontinuierliche Unparteilichkeit des Sekretariats sichernde Art und Weise.
3. Das Sekretariat führt Spezialkurse für interessierte Mitglieder über Verfahren und Praktiken der Streitbeilegung durch, um den Fachkräften der Mitglieder eine bessere Information in dieser Hinsicht zu ermöglichen.

Anlage 1

Von der Vereinbarung erfaßte Abkommen und Übereinkommen

- A Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation
- B Multilaterale Handelsabkommen
 - Anhang 1A: Multilaterale Abkommen über den Handel mit Waren
 - Anhang 1B: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen
 - Anhang 1C: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
 - Anhang 2: Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung
- C Plurilaterale Handelsübereinkommen
 - Anhang 4: Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen
 - Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Internationales Übereinkommen
über Milcherzeugnisse
Internationales Übereinkommen
über Rindfleisch

— Anhang über Luft- Artikel 4
transportdienstlei-
stungen

Beschluß über be- Artikel 1 bis 5
stimmte Streitbeile-
gungsverfahren für das
GATS

Die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf die Plurilateralen Handelsübereinkommen unterliegt der Entscheidung über die Annahme seitens der Parteien bezüglich jedes Übereinkommens und mit den Anwendungsbedingungen für die Vereinbarung bezüglich des einzelnen Übereinkommens, einschließlich besonderer oder zusätzlicher Regeln oder Verfahren, die in die Anlage 2 aufgenommen werden, wie dies dem DSB notifiziert wird.

Die Liste der Regeln und Verfahren dieser Anlage umfaßt auch Bestimmungen, wo nur ein Teil der Bestimmung in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein kann.

Jegliche besonderen und zusätzlichen Regeln oder Verfahren in den Plurilateralen Handelsübereinkommen werden von den zuständigen Organen jedes Übereinkommens festgelegt und dem DSB notifiziert.

Anlage 2

In den erfaßten Abkommen und Übereinkommen enthaltene besondere Regeln und Verfahren

Übereinkommen	Regeln und Verfahren
Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen	Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen über Textilien und Bekleidung	Artikel 2 Absätze 14 und 21, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 2, 4 und 6, Artikel 6 Absätze 9, 10 und 11, Artikel 8 Absätze 1 bis 12
Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	Artikel 14 Absätze 2 bis 4, Anhang 2
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	Artikel 17 Absätze 4 bis 7
Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994	Artikel 19 Absätze 3 bis 5, Anhang II Absatz 2 lit. f und Absätze 3, 9 und 21
Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen	Artikel 4 Absätze 2 bis 12, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absätze 2 bis 10, Artikel 8 Absatz 5, Fußnote 35, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 8, Anhang V
Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen	Artikel XXII Absatz 3, Artikel XXIII Absatz 3
— Anhang über Finanzdienstleistungen	Artikel 4 Absatz 1

Anlage 3

Arbeitsverfahren

1. Der Untersuchungsausschuß wird in seiner Verfahrensweise den einschlägigen Bestimmungen dieser Vereinbarung folgen. Zusätzlich finden folgende Arbeitsverfahren Anwendung.
2. Der Untersuchungsausschuß tagt nichtöffentlich. Die Streitparteien und interessierte Parteien sind bei den Tagungen nur über Einladung des Untersuchungsausschusses zugelassen.
3. Die Beratungen des Untersuchungsausschusses und die vorgelegten Dokumente werden vertraulich behandelt. Nichts in dieser Vereinbarung hindert eine Streitpartei daran, Erklärungen seiner eigenen Lage der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Mitglieder behandeln die dem Untersuchungsausschuß von einem anderen Mitglied vorgelegten Informationen, die dieses Mitglied als vertraulich bezeichnet hat, als vertraulich. Wenn eine Streitpartei eine vertrauliche Fassung seiner schriftlichen Vorlage dem Untersuchungsausschuß unterbreitet, wird es auch über Ersuchen eines Mitglieds eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in der Vorlage enthaltenen Angaben ausarbeiten, die der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden könnte.
4. Vor der ersten materiellen Tagung des Untersuchungsausschusses mit den Streitparteien übermitteln die Streitparteien dem Untersuchungsausschuß schriftliche Vorlagen, in denen sie die Tatsachen des Falles und ihre Beweise darlegen.
5. Bei der ersten materiellen Tagung mit den Streitparteien fordert der Untersuchungsausschuß die Partei auf, die die Beschwerden eingebracht hat, ihren Fall vorzutragen. Anschließend, und noch immer bei derselben Tagung, wird die Partei, gegen die die

- Beschwerde eingebracht wurde, aufgefordert, ihren Standpunkt darzulegen.
6. Alle Nebenbeteiligten, die ihr Interesse an der Streitigkeit dem DSB notifiziert haben, werden schriftlich eingeladen, während einer für diesen Zweck anberaumten Sitzung anlässlich der ersten materiellen Tagung des Untersuchungsausschusses ihre Ansichten bekanntzugeben. Alle solche Nebenbeteiligten können während der ganzen Sitzungsdauer anwesend sein.
 7. Formelle Gegendarstellungen werden bei der zweiten materiellen Tagung des Untersuchungsausschusses vorgebracht. Die Partei, gegen die Beschwerde geführt wird, hat das Recht, zuerst das Wort zu ergreifen, gefolgt von der beschwerdeführenden Partei. Die Parteien legen vor dieser Tagung dem Untersuchungsausschuß schriftliche Gegendarstellungen vor.
 8. Der Untersuchungsausschuß kann jederzeit Fragen an die Parteien richten und sie um Erläuterungen entweder im Verlauf einer Tagung mit den Parteien oder schriftlich ersuchen.
 9. Die Streitparteien und jeder gemäß Artikel 10 zur Äußerung eingeladene Nebenbeteiligte werden dem Untersuchungsausschuß eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Ausführungen zur Verfügung stellen.
 10. Im Interesse der vollen Transparenz werden die in den Absätzen 5 bis 9 angeführten Vorstellungen, Gegendarstellungen und Ausführungen in Anwesenheit der Streitparteien vorgebracht. Überdies werden die schriftlichen Vorlagen jeder Streitpartei, einschließlich Stellungnahmen zum beschreibenden Teil des Berichts und Antworten auf die vom Untersuchungsausschuß gestellten Fragen, der anderen Streitpartei oder Streitparteien zur Verfügung gestellt.
 11. Alle zusätzlichen Verfahren, die für den Untersuchungsausschuß spezifisch sind.
 12. Vorgeschlagener Terminkalender für die Arbeiten des Untersuchungsausschusses:
 - a) Erhalt der ersten schriftlichen Vorlage der Parteien:
 1. beschwerdeführende Partei 3—6 Wochen
 2. Partei, gegen die Beschwerde geführt wird 2—3 Wochen
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der ersten materiellen Tagung mit den Parteien; Sitzung für Nebenbeteiligte 1—2 Wochen
 - c) Erhalt der schriftlichen Gegendarstellung der Parteien 2—3 Wochen
 - d) Datum, Uhrzeit und Ort der zweiten materiellen Tagung mit den Parteien 1—2 Wochen
 - e) Herausgabe des beschreibenden Teils des Berichts an die Parteien 2—4 Wochen
 - f) Erhalt von Stellungnahmen der Parteien zum beschreibenden Teil des Berichts 2 Wochen
 - g) Herausgabe des Zwischenberichts, einschließlich der Ergebnisse und Schlußfolgerungen, an die Parteien 2—4 Wochen
 - h) Termin für Parteien für Ersuchen um einen Teil oder Teile des Berichts zu überprüfen 1 Woche
 - i) Überprüfungszeitraum durch den Untersuchungsausschuß, einschließlich allfälliger zusätzlicher Tagung mit den Parteien 2 Wochen
 - j) Herausgabe des Schlußberichts an die Streitparteien 3 Wochen
 - k) Verteilung des Schlußberichts an die Mitglieder 3 Wochen

Der vorstehende Terminkalender kann im Lichte unvorhergesehener Entwicklungen geändert werden. Zusätzliche Tagungen mit den Parteien sind erforderlichenfalls einzuplanen.

Anlage 4

Sachverständigenprüfgruppen

Die nachstehenden Regeln und Verfahren finden auf die im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 eingesetzten Sachverständigenprüfgruppen Anwendung.

1. Sachverständigenprüfgruppen stehen unter der Aufsicht des Untersuchungsausschusses. Ihr Mandat und Arbeitsverfahren werden vom Untersuchungsausschuß beschlossen; sie berichten an den Untersuchungsausschuß.
2. Teilnahme in Sachverständigenprüfgruppen ist auf Personen mit fachlichem Rang und Erfahrung auf dem in Rede stehenden Gebiet beschränkt.
3. Staatsbürger von Streitparteien dürfen nicht in Sachverständigenprüfgruppen ohne die einvernehmliche Zustimmung der Streitparteien tätig sein, ausgenommen in außergewöhnlichen Umständen, wenn der Untersuchungsausschuß erwägt, daß der Bedarf an einem fachwissenschaftlichen Gutachten ansonsten nicht gedeckt werden kann. Regierungsbeamte von

Streitparteien dürfen nicht in einer Sachverständigenprüfgruppe tätig sein. Die Mitglieder der Sachverständigenprüfgruppe sind in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter noch als Vertreter irgend einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen erteilen ihnen daher keine Weisungen in Angelegenheiten, die in Sachverständigenprüfgruppen anhängig sind.

4. Sachverständigenprüfgruppen können konsultieren und Informationen sowie technischen Rat von den ihnen geeignet erscheinenden Quellen einholen. Bevor eine Sachverständigenprüfgruppe solche Informationen oder Rat von einer Quelle innerhalb der Hoheitsgewalt eines Mitglieds einholt, unterrichtet sie die Regierung dieses Mitglieds. Jedes Mitglied beantwortet unverzüglich und vollständig jedes Ersuchen einer Sachverständigenprüfgruppe für eine solche Information, wie sie die Sachverständigenprüfgruppe für erforderlich und angemessen erachtet.
5. Die Streitparteien haben Zugang zu allen einschlägigen Informationen, die für eine

Sachverständigenprüfgruppe bestimmt sind, außer wenn sie vertraulicher Natur sind. Die für die Sachverständigenprüfgruppe bestimmten vertraulichen Informationen dürfen ohne formelle Ermächtigung der Regierung, Organisation oder Person, die die Information zur Verfügung stellt, nicht preisgegeben werden. Wenn solche Informationen von der Sachverständigenprüfgruppe angefordert werden, die Preisgabe durch die Sachverständigenprüfgruppe jedoch nicht genehmigt ist, wird eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Information durch die Regierung, Organisation oder Person, welche die Information zur Verfügung gestellt hat, erfolgen.

6. Die Sachverständigenprüfgruppe übermittelt einen Berichtsentwurf an die Streitparteien, um deren Stellungnahme zu erhalten, die gegebenenfalls im Schlußbericht berücksichtigt wird, der auch den Streitparteien anlässlich der Vorlage an den Untersuchungsausschuß zugestellt wird. Der Schlußbericht der Sachverständigenprüfgruppe hat nur beratenden Charakter.

Anhang 3

HANDELPOLITISCHER PRÜFUNGSMECHANISMUS (VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER HANDELPOLITIK)

Die Mitglieder kommen hiermit wie folgt überein:

A. Zielsetzungen

- (i) Zweck des Verfahrens zur Überprüfung der Handelspolitik („TPRM“) ist es, zur besseren Einhaltung der Regeln, Disziplinen und Bindungen im Rahmen der Multilateralen Handelsabkommen und gegebenenfalls der Plurilateralen Handelsübereinkommen durch alle Mitglieder und damit zu einem reibungsloseren Funktionieren des multilateralen Handelssystems beizutragen durch größere Transparenz und mehr Verständnis für die Handelspolitiken und -praktiken der Mitglieder. Dementsprechend ermöglicht das Überprüfungsverfahren die regelmäßige umfassende Würdigung und Bewertung der vollen Reichweite der Handelspolitiken und -praktiken der einzelnen Mitglieder und deren Auswirkung auf das multilaterale Handelssystem. Es soll jedoch nicht als Grundlage für die Durchsetzung spezifischer Verpflichtungen im Rahmen der Abkommen oder zur Streitbeilegung oder dazu

dienen, Mitgliedern weitere handelspolitische Bindungen aufzuerlegen.

- (ii) Die im Überprüfungsverfahren vorgesehene Bewertung berücksichtigt in dem erforderlichen Maß die umfassenderen wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Erfordernisse, Maßnahmen und Ziele des betreffenden Mitglieds und auch sein außenwirtschaftliches Umfeld. Das Überprüfungsverfahren soll jedoch die Auswirkungen der Handelspolitiken und -praktiken eines Mitglieds auf das multilaterale Handelssystem untersuchen.

B. Innerstaatliche Transparenz

Die Mitglieder anerkennen die Bedeutung der innerstaatlichen Transparenz von handelspolitischen Entscheidungen der Regierung sowohl für die Wirtschaft der Mitglieder als auch für das multilaterale Handelssystem und vereinbaren, eine größere Transparenz in ihren eigenen Systemen anzuregen und zu fördern, wobei sie sich der Tatsache bewußt sind, daß die Herstellung der innerstaatlichen Transparenz freiwillig bleiben und die rechtlichen und politischen Strukturen der einzelnen Mitglieder berücksichtigen muß.

C. Überprüfungsverfahren

- (i) Hiermit wird das handelspolitische Überprüfungsorgan (im folgenden „TPRB“ genannt) mit der Aufgabe eingesetzt, die Überprüfungen der Handelspolitik durchzuführen.
- (ii) Die Handelspolitiken und -praktiken aller Mitglieder werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen. Der Einfluß der einzelnen Mitglieder auf das Funktionieren des multilateralen Handelssystems ist, ausgedrückt als ihr Anteil am Welthandel in einem repräsentativen Zeitabschnitt der jüngsten Vergangenheit, der entscheidende Faktor bei der Festlegung der Häufigkeit der Überprüfungen. Die ersten vier nach dieser Regel bestimmten Handelspartner (die Europäischen Gemeinschaften gelten als ein Partner) werden alle zwei Jahre, die folgenden 16 alle vier Jahre überprüft. Für andere Mitglieder betragen die Intervalle sechs Jahre, mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer, für die längere Intervalle festgelegt werden können. Es gilt als vereinbart, daß die Überprüfung von Organisationen, die eine gemeinsame Außenwirtschaftspolitik betreiben, an der mehr als ein Mitglied beteiligt ist, alle handelsbezogenen politischen Elemente, einschließlich der entsprechenden Politik und Praktiken der einzelnen Mitglieder, einbezieht. In Ausnahmefällen, in denen Änderungen der Handelspolitiken oder -praktiken eines Mitglieds erhebliche Auswirkungen auf die Handelspartner haben, kann das TPRB das betreffende Mitglied nach Konsultationen ersuchen, die nächste Überprüfung zeitlich vorzuverlegen.
- (iii) Die Erörterungen bei den Sitzungen des TPRB orientieren sich an den im Absatz A festgelegten Zielsetzungen. Im Mittelpunkt dieser Erörterungen stehen die Handelspolitiken und -praktiken der Mitglieder, die Gegenstand der Beurteilung im Rahmen der Überprüfung sind.
- (iv) Das TPRB legt einen Rahmenplan für die Durchführung der Überprüfung fest. Es kann aktualisierte Berichte der Mitglieder ebenfalls erörtern und berücksichtigen. Das TPRB legt in Konsultationen mit den unmittelbar betroffenen Mitgliedern ein Überprüfungsprogramm für jedes Jahr fest. Nach Konsultationen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern, die überprüft werden, bestellt der Vorsitzende Berichterstatter, die als nicht weisungsgebundene Personen handeln und die Erörterungen im TPRB einleiten.

- (v) Das TPRB legt seiner Arbeit folgende Dokumentation zugrunde:
 - a) einen vollständigen Bericht des/der zu überprüfenden Mitglieds/Mitglieder nach Maßgabe des Absatz D;
 - b) einen vom Sekretariat in Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender und von dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern bereitgestellten Informationen erstellten Bericht. Das Sekretariat sollte sich die Handelspolitiken und -praktiken des betreffenden Mitglieds oder der betreffenden Mitglieder erläutern lassen.
- (vi) Die Berichte des überprüften Mitglieds und des Sekretariats sowie das Protokoll der Sitzung des TPRB werden nach der Überprüfung unverzüglich veröffentlicht.
- (vii) Diese Dokumente werden der Ministerkonferenz zur Kenntnis zugeleitet.

D. Berichterstattung

Um das höchstmögliche Maß an Transparenz zu erreichen, erstattet jedes Mitglied dem TPRB regelmäßig Bericht. Die ausführlichen Berichte sollten die Handelspolitiken und -praktiken des betreffenden Mitglieds oder der betreffenden Mitglieder nach einem vom TPRB festzulegenden Format beschreiben. Dieses Format richtet sich in erster Linie nach dem mit Beschluß vom 19. Juli 1989 (BISD 36S/406-409) festgelegten Grundformat für Länderberichte und wird, falls erforderlich, so angepaßt, daß die Berichte alle Aspekte der Handelspolitiken, die unter die im Anhang 1 genannten Multilateralen Handelsabkommen und gegebenenfalls Plurilateralen Handelsübereinkommen fallen, abdecken. Das TPRB kann das Format im Lichte seiner Erfahrungen ändern. In der Zeit zwischen den Überprüfungen verfassen die Mitglieder Kurzberichte, wenn sich in ihren Handelspolitiken wesentliche Änderungen ergeben; statistische Informationen werden nach dem vereinbarten Format jährlich aktualisiert. Die besonderen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer bei der Ausarbeitung ihrer Berichte sind besonders zu berücksichtigen. Das Sekretariat stellt auf Anfrage den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern, technische Hilfe zur Verfügung. Die in den Berichten enthaltenen Informationen sollten weitestgehend mit den Notifikationen nach den Bestimmungen der Multilateralen Handelsabkommen und gegebenenfalls der Plurilateralen Handelsabkommen koordiniert werden.

E. Zusammenhang mit den Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 und des GATS
Die Mitglieder anerkennen, daß die Belastungen für die Regierungen, die auch dem Konsultationsverfahren nach den Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 oder des GATS unterliegen, so gering wie möglich gehalten werden müssen. In diesem Sinne wird der Vorsitzende des TPRB nach Konsultationen mit dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern und mit dem Vorsitzenden des Komitees für Zahlungsbilanzbeschränkungen administrative Verfahren ausarbeiten, die den normalen Rhythmus der Überprüfungen der Handelspolitik mit dem Zeitplan für Zahlungsbilanzkonsultationen abstimmen, die Überprüfung der Handelspolitik jedoch nicht mehr als 12 Monate aufschieben.

F. Beurteilung des Verfahrens

Das TPRB beurteilt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der WTO die Wirkungsweise des Verfahrens zur Überprüfung der Handelspolitik. Die Ergebnisse der Beurteilung werden der Ministerkonferenz vorgelegt. In der Folge kann das TPRB in Zeitabständen, die es festlegt, oder über Verlangen der Ministerkonferenz weitere Beurteilungen vornehmen.

G. Überblick über Entwicklungen im internationalen Handelsumfeld

Das TPRB erstellt ferner einen jährlichen Überblick über Entwicklungen im internationalen Handelsumfeld, die sich auf das multilaterale Handelssystem auswirken. Der Überblick wird ergänzt durch einen Jahresbericht des Generaldirektors, der die wichtigsten Tätigkeiten der WTO darlegt und wesentliche politische Themen, die das Handelssystem betreffen, herausstellt.

BESCHLUSS ÜBER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT NATÜRLICHER PERSONEN

Die Minister,

in Kenntnis der Verpflichtungen, die sich aus den Verhandlungen der Uruguay-Runde über die Freizügigkeit natürlicher Personen für die Erbringung von Dienstleistungen ergeben;

eingedenk der Zielsetzungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, einschließlich der stärkeren Beteiligung der Entwicklungsländer am Handel mit Dienstleistungen und der Steigerung ihrer Ausfuhren von Dienstleistungen;

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, weitergehende Bindungen in bezug auf die Freizügigkeit natürlicher Personen zu erreichen, um eine ausgewogene Aufteilung der Vorteile im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen zu gewährleisten;

beschließen folgendes:

1. Auch nach Abschluß der Uruguay-Runde werden Verhandlungen über eine erweiterte Freizügigkeit natürlicher Personen für die Erbringung von Dienstleistungen geführt, um weitergehende Bindungen seitens der Beteiligten im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen.
2. Es wird eine Verhandlungsgruppe für die Freizügigkeit natürlicher Personen eingesetzt, die die Verhandlungen führt. Die Gruppe legt ihre Verfahrensordnung fest und erstattet dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen regelmäßig Bericht.
3. Die Verhandlungsgruppe hält ihre erste Verhandlungssitzung spätestens am 16. Mai 1994 ab. Sie schließt diese Verhandlungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens ab und legt dann einen Schlußbericht vor.
4. Die sich aus diesen Verhandlungen ergebenden Verpflichtungen werden in die Listen der spezifischen Bindungen der Mitglieder aufgenommen.

BESCHLUSS ÜBER FINANZDIENST- LEISTUNGEN

Die Minister,

in Kenntnis, daß die Verpflichtungen, die die Teilnehmer in bezug auf Finanzdienstleistungen bei Abschluß der Uruguay-Runde in ihre Listen aufgenommen haben, auf Grundlage der Meistbegünstigung (MFN) zur gleichen Zeit wie das Abkommen zur Errichtung der WTO (im folgenden „WTO-Abkommen“ genannt) in Kraft treten werden,

beschließen folgendes:

1. Nach Ablauf eines Zeitraums, der spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens endet, steht es den Mitgliedern unbeschadet des Artikels XXI des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen frei, ihre Bindungen auf diesem Sektor ganz oder teilweise zu verbessern, abzuändern oder zurückzunehmen, ohne dafür einen Ausgleich anzubieten. Gleichzeitig treffen die Mitglieder eine abschließende Regelung für ihre Haltung hinsichtlich ihrer Ausnahmen von der Meistbegünstigung in diesem Sektor unbeschadet

des Anhangs über Ausnahmen von Artikel II. Ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens und bis zum Ablauf des oben genannten Zeitraums werden die Ausnahmen im Anhang zu Artikel II, die vom Umfang der von anderen Teilnehmern übernommenen Bindungen oder der Ausnahmen anderer Teilnehmer abhängen, nicht angewendet.

2. Das Komitee für den Handel mit Finanzdienstleistungen überwacht den Fortgang der Verhandlungen im Rahmen dieses Beschlusses und erstattet darüber dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens Bericht.

BESCHLUSS ÜBER VERHANDLUNGEN ÜBER SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Die Minister,

in Kenntnis, daß die Bindungen, die die Teilnehmer in bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen bei Abschluß der Uruguay-Runde in ihre Listen aufgenommen haben, auf der Grundlage der Meistbegünstigung (MFN) zur gleichen Zeit wie das Abkommen zur Errichtung der WTO (im folgenden „WTO-Abkommen“ genannt) in Kraft treten werden,

beschließen folgendes:

1. Auf dem Sektor der Seeverkehrsdienstleistungen werden Verhandlungen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen aufgenommen. Die Verhandlungen sollen umfassend sein und auf Bindungen im Bereich des internationalen Seeverkehrs, der Hilfsdienste und des Zugangs zu Hafeneinrichtungen und deren Benutzung abzielen und zur Abschaffung von Beschränkungen innerhalb eines festen Zeitrahmens führen.
2. Es wird eine Verhandlungsgruppe für Seeverkehrsdienstleistungen (im folgenden „NGMTS“ genannt) eingesetzt, die diese Aufgabe übernimmt. Die NGMTS erstattet über den Fortgang der Verhandlungen regelmäßig Bericht.
3. Die Verhandlungen im Rahmen der NGMTS stehen allen Regierungen, die ihre Absicht zur Teilnahme bekunden, und den Europäischen Gemeinschaften offen. Bisher haben die folgenden Regierungen ihre Absicht bekundet, an den Verhandlungen teilzunehmen:
Argentinien, Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedsstaaten, Finnland, Indonesien, Island, Kanada, Korea, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Singa-

pur, Thailand, die Türkei, die Vereinigten Staaten.

Weitere Teilnahmeabsichten werden dem Depositär des WTO-Abkommens notifiziert.

4. Die NGMTS hält ihre erste Verhandlungssitzung spätestens am 16. Mai 1994 ab. Sie schließt die Verhandlungen spätestens im Juni 1996 ab und erstattet zu diesem Zeitpunkt einen Schlußbericht. Der Schlußbericht der NGMTS enthält ein Datum für die Durchführung der Ergebnisse dieser Verhandlungen.
5. Bis zum Abschluß der Verhandlungen wird die Anwendung des Artikels II und der Absätze 1 und 2 des Anhangs zum Artikel II – Ausnahmen auf diesem Sektor ausgesetzt; es erübrigt sich, MFN-Ausnahmen anzuführen. Bei Abschluß der Verhandlungen steht es den Mitgliedern unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI des Abkommens frei, während der Uruguay-Runde auf diesem Sektor übernommene Verpflichtungen zu verbessern, abzuändern oder zurückzunehmen, ohne dafür einen Ausgleich anzubieten. Gleichzeitig treffen die Mitglieder eine abschließende Regelung für ihre Haltung hinsichtlich ihrer Ausnahmen von der Meistbegünstigung auf diesem Sektor unbeschadet der Ausnahmen im Anhang zu Artikel II. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so beschließt der Rat für den Handel mit Dienstleistungen, ob die Verhandlungen im Rahmen dieses Mandats fortgeführt werden sollen.
6. Alle sich aus den Verhandlungen ergebenden Bindungen, einschließlich des Datums ihres Inkrafttretens, werden in die dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen als Anhänge beigefügten Listen aufgenommen und unterliegen allen Bestimmungen des Abkommens.
7. Ab sofort und bis zu dem nach Absatz 4 zu bestimmenden Datum der Durchführung wird davon ausgegangen, daß die Teilnehmer den Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen berührende Maßnahmen nur als Antwort auf Maßnahmen anderer Länder und im Hinblick auf die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Freizügigkeit der Seeverkehrsdienstleistungen und nicht in der Weise anwenden, daß ihre Verhandlungsposition und Möglichkeit zur Einflußnahme verbessert werden.
8. Die Durchführung des Absatzes 7 unterliegt der Überwachung durch die NGMTS. Jeder Teilnehmer kann die NGMTS auf Handlungen oder Unterlassungen hinweisen, die nach seiner Auffassung für die Durchführung des Absatzes 7 von Bedeutung sind. Diese Notifikationen gelten als der NGMTS bei Eingang im Sekretariat vorgelegt.

BESCHLUSS ÜBER VERHANDLUNGEN ÜBER FERNMELDEGRUNDDIENSTE

Die Minister beschließen folgendes:

1. Auf freiwilliger Basis werden Verhandlungen im Hinblick auf eine fortschreitende Liberalisierung des Handels mit Fernmeldeverkehrsnetzen und -diensten (im folgenden „Fernmeldegrunddienste“ genannt) im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen aufgenommen.
 2. Unbeschadet ihres Ergebnisses müssen die Verhandlungen umfassend sein, wobei kein Fernmeldegrunddienst von vornherein ausgeschlossen werden darf.
 3. Es wird eine Verhandlungsgruppe für Fernmeldegrunddienste (im folgenden „NGBT“ genannt) eingesetzt, die diese Aufgabe übernimmt. Die NGBT erstattet über den Fortgang dieser Verhandlungen regelmäßige Berichte.
 4. Die Verhandlungen im Rahmen der NGBT stehen allen Regierungen, die ihre Absicht zur Teilnahme bekunden, und den Europäischen Gemeinschaften offen. Bisher haben folgende Länder ihre Absicht zur Teilnahme an den Verhandlungen bekundet:
Australien, Chile, Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedsstaaten, Finnland, Hongkong, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, Mexiko, Österreich, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, die Türkei, die Vereinigten Staaten.
- Weitere Teilnahmeabsichten werden dem Depositär des WTO-Abkommens notifiziert.
5. Die NGBT hält ihre erste Verhandlungssitzung spätestens am 16. Mai 1994 ab. Sie schließt diese Verhandlungen spätestens am 30. April 1996 ab und erstattet zu diesem Zeitpunkt einen Schlußbericht. Der Schlußbericht der NGBT enthält ein Datum für die Durchführung der Ergebnisse dieser Verhandlungen.
 6. Alle sich aus den Verhandlungen ergebenden Bindungen, einschließlich des Datums des Inkrafttretens, werden in die dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen als Anhänge beigefügten Listen aufgenommen und unterliegen allen Bestimmungen des Abkommens.
 7. Ab sofort und bis zu dem nach Absatz 5 zu bestimmenden Datum der Durchführung wird davon ausgegangen, daß kein Beteiligter Maßnahmen, die den Handel mit Fernmeldegrunddiensten berühren, in der Weise anwendet, daß seine Verhandlungsposition und Möglichkeit zur Einflußnahme verbessert werden. Es wird davon ausgegangen, daß diese Bestimmung die Durchführung kommerzieller und staatlicher Maßnahmen bezüglich der Bereitstellung von Fernmeldegrunddiensten nicht verhindert.

8. Die Durchführung des Absatzes 7 unterliegt der Überwachung durch die NGBT. Jeder Teilnehmer kann die NGBT auf Handlungen oder Unterlassungen hinweisen, die nach seiner Auffassung für die Durchführung des Absatzes 7 von Bedeutung sind. Diese Mitteilungen gelten als der NGBT bei Eingang im Sekretariat vorgelegt.

ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION

Beschluß vom 14. April 1994

Die Minister,

in Anerkennung der Bedeutung der Rolle und des Beitrags der Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO“ genannt) für den internationalen Handel;

in dem Wunsch, ein wirkungsvolles Funktionieren des WTO-Sekretariats sicherzustellen;

in der Erkenntnis, daß die Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde den Umfang und die Verflechtung der Aufgaben des Sekretariats ausweiten und die finanziellen Auswirkungen untersucht werden müssen;

in Erinnerung an die Feststellungen durch ehemalige Vorsitzende der GATT-VERTRAGSPARTEIEN und des GATT-Rates, die die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gelenkt haben, die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Gehälter und Pensionen, für die Bediensteten des Sekretariats zu verbessern;

eingedenk der Notwendigkeit für die WTO in den Arbeitsbedingungen für ihre Bediensteten wettbewerbsfähig zu sein, um das erforderliche Fachwissen zu gewinnen;

in Kenntnis des Vorschlags des Generaldirektors, daß bei Festlegung der Arbeitsbedingungen für das WTO-Personal, einschließlich für Gehälter und Pensionen, die Arbeitsbedingungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gebührend berücksichtigt werden;

in Kenntnis des Artikels VI des Abkommens zur Errichtung der WTO, insbesondere des Absatzes 3, wodurch der Generaldirektor ermächtigt wird, das Sekretariatspersonal zu bestellen und seine Aufgaben und Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit den von der Ministerkonferenz angenommenen Vorschriften festzulegen;

in Erinnerung, daß das Mandat des Vorbereitungskomitees verlangt, daß dieses die notwendigen Funktionen zur Sicherung einer wirksamen Tätigkeit der WTO unverzüglich mit deren Gründung sicherstellt, einschließlich der Vorbereitung von Empfehlungen für die Prüfung durch das

zuständige Organ der WTO oder, soweit erforderlich, Beschlüsse zu fassen oder gegebenenfalls vorläufige Beschlüsse bezüglich administrativer, budgetärer und finanzieller Angelegenheiten mit Unterstützung des Sekretariats zu fassen;

kommen überein, daß das Vorbereitungskomitee die organisatorischen Änderungen, finanziellen Erfordernisse und Arbeitsbedingungen des Personals, die im Zusammenhang mit der Errichtung der WTO und der Durchführung der Abkommen und Übereinkommen der Uruguay-Runde vorgeschlagen wurden, prüft und Empfehlungen vorbereitet und, soweit erforderlich, Beschlüsse für die notwendigen Anpassungen faßt.

BESCHLUSS ÜBER DIE EINSETZUNG DES VORBEREITUNGSKOMITEES FÜR DIE WELTHANDELSORGANISATION

Beschluß vom 14. April 1994

Die Minister,

im Hinblick auf das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO-Abkommen“ und „WTO“ genannt); und

eingedenk des Wunsches einen geordneten Übergang zur WTO und eine wirksame Tätigkeit der WTO vom Inkrafttreten an sicherzustellen;

kommen hiermit wie folgt **überein**:

1. Ein Vorbereitungskomitee für die WTO (im folgenden „Komitee“ genannt) wird hiermit eingesetzt. Herr P.D. Sutherland wird in seiner persönlichen Eigenschaft zum Vorsitzenden des Komitees bestellt.
2. Die Mitgliedschaft beim Komitee steht allen Unterzeichnern der Schlußakte der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und allen Vertragsparteien offen, die Gründungsmitglieder gemäß Artikel XI des WTO-Abkommens werden wollen.
3. Eine Untergruppe für Budget, Finanzen und Verwaltung unter Leitung des Vorsitzenden der GATT-VERTRAGSPARTEIEN und eine Untergruppe für Dienstleistungen für Vorbereitungsarbeiten von das GATS betreffenden Angelegenheiten werden ebenfalls eingesetzt. Das Komitee kann gegebenenfalls weitere Untergruppen einsetzen. Die Mitgliedschaft bei den Untergruppen steht allen Komiteemitgliedern offen. Das Komitee legt seine und die Verfahren seiner Untergruppen fest.
4. Das Komitee faßt seine Beschlüsse mit Konsens.
5. Nur jene Mitglieder des Komitees, die GATT-Vertragsparteien sind und Gründungsmitglieder der WTO gemäß Artikel XI und XIV werden wollen, können an der Beschlußfassung des Komitees teilnehmen.
6. Das Komitee und seine Untergruppen werden vom GATT-Sekretariat betreut.
7. Das Komitee beendet seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens und wird zu diesem Zeitpunkt seinen Bericht und Empfehlungen der WTO vorlegen.
8. Das Komitee nimmt unverzüglich mit seiner Einsetzung alle notwendigen Funktionen wahr, um eine wirksame Tätigkeit der WTO sicherzustellen, einschließlich der folgenden Funktionen:
 - a) Administrative, budgetäre und finanzielle Angelegenheiten:

Ausarbeitung von Empfehlungen zur Prüfung durch das zuständige Organ der WTO oder, soweit erforderlich, Fassung von Beschlüssen oder gegebenenfalls vorläufige Beschlüsse vor der Errichtung der WTO, im Hinblick auf Empfehlungen, die dem Komitee vom Vorsitzenden der Untergruppe für Budget, Finanzen und Verwaltung gemäß Absatz 3 in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des GATT-Komitees für Budget, Finanzen und Verwaltung und mit Unterstützung durch Vorschläge des Sekretariats unterbreitet werden, über:

 - (i) das im Artikel VIII Absatz 5 des WTO-Abkommens vorgesehene Amtssitzabkommen;
 - (ii) finanzielle Regelungen, einschließlich Richtlinien für die Festsetzung der Budgetbeiträge der WTO-Mitglieder in Übereinstimmung mit den im Artikel VII des WTO-Abkommens festgelegten Kriterien;
 - (iii) den Budgetvoranschlag für das erste Jahr der Tätigkeit der WTO;
 - (iv) die Übertragung des Vermögens, einschließlich der Aktiva, vom ICITO/GATT an die WTO;
 - (v) die Überleitungsbestimmungen und die Bedingungen für die Überleitung des GATT-Personals an das WTO-Sekretariat;
 - (vi) das Verhältnis zwischen dem Internationalen Handelszentrum (ITC) und der WTO;
 - b) Institutionelle, prozedurale und rechtliche Angelegenheiten:
 - (i) Durchführung der Prüfung und Genehmigung der ihm vorgelegten Listen gemäß dem „Beschluß über die Annahme des und den Beitritt zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation“ und Vorschläge für Beitrittsbedingungen gemäß Absatz 2 dieses Beschlusses;
 - (ii) Erstattung von Vorschlägen für das Mandat der WTO-Organe, im besonderen jener nach Artikel IV des

- WTO-Abkommens eingesetzten Organe und Verfahrensregeln, die sie für sich selbst unter Berücksichtigung des Artikels XVI Absatz 1 festlegen;
- (iii) Ausarbeitung von Empfehlungen an den Allgemeinen Rat der WTO über entsprechende Vorkehrungen betreffend die Beziehungen zu anderen im Artikel V des WTO-Abkommens angeführten Organisationen; und
 - (iv) Ausarbeitung und Vorlage seiner Tätigkeitsberichte an die WTO.
- c) Angelegenheiten in bezug auf das Inkrafttreten des WTO-Abkommens und der Tätigkeiten der WTO im Rahmen ihres Geltungsbereichs und ihrer Funktionen:
- (i) Einberufung und Vorbereitung der Implementierungskonferenz;
 - (ii) Inangangsetzung des Arbeitsprogramms, das aus den in der Schlußakte enthaltenen Ergebnissen der Uruguay-Runde folgt, wie Beaufsichtigung der Verhandlungen in spezifischen Dienstleistungssektoren in der im Absatz 3 angeführten Untergruppe für Dienstleistungen sowie auch Durchführung von Arbeiten, die sich aus den Beschlüssen der Tagung von Marrakesch ergeben;
 - (iii) Erörterung von Vorschlägen für die Aufnahme von zusätzlichen Punkten in das WTO-Arbeitsprogramm;
 - (iv) Erstattung von Vorschlägen für die Zusammensetzung des Textilaufsichtsorgans gemäß den im Artikel 8 des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung angeführte Kriterien; und
 - (v) Einberufung der ersten Tagung der Ministerkonferenz oder des Allgemeinen Rates der WTO, wer auch immer zuerst zusammentritt, und Ausarbeitung der vorläufigen Tagesordnung hiefür.

LISTE XXXII – ÖSTERREICH
Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch
TEIL I – MEISTBEGÜNSTIGUNGSTARIF
ABSCHNITT I – LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN

A. Zölle

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
-------------------	------------------	--	---	--	---------------------------------	--	--

Kapitel 1:

Bemerkungen:

1. Unternummern 0101 11, 0102 10, 0103 10; 0104 10 A und 0104 20 A:

Für Zwecke der Unternummern 0101 11, 0102 10, 0103 10, 0104 10 A und 0104 20 A umfaßt der Begriff „reinrassige Zuchttiere“ nur jene, die von den zuständigen nationalen Behörden als „reinrassig“ angesehen werden.

2. Unternummer 0101 19 A:

Für Zwecke der Unternummer 0101 19 A umfaßt der Begriff „zum Schlachten bestimmt“ nur jene, die von den zuständigen nationalen Behörden als „zum Schlachten bestimmt“ angesehen werden.

0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:						
0101 10	Pferde:						
0101 11	reinrassige Zuchttiere	B: 20,0%	12,8%			1995—2000	
0101 19	sonstige:						
0101 19 A	zum Schlachten be- stimmt	U: 1386,00		887,00		1995—2000	BSK
0101 19 B	andere	B: 20,0%	12,8%			1995—2000	
0101 20	Esel, Maultiere und Maulesel	U: frei		frei			
0102	Rinder, lebend:						
0102 10	reinrassige Zuchttiere	U: 16,0% + 2443,00	13,6% +	2076,60		1995—2000	BSK
0102 90	andere	U: 16,0% + 2443,00	13,6% +	2076,60		1995—2000	BSK
0103	Schweine, lebend:						
0103 10	reinrassige Zuchttiere	U: 1802,00		1531,70		1995—2000	BSK

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0103 90	andere:						
0103 91	mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg	U: 2222,00	1888,70	1995—2000	BSK		
0103 92	mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr	U: 1802,00	1531,70	1995—2000	BSK		
0104	Schafe und Ziegen, lebend:						
0104 10	Schafe:						
0104 10 A	reinrassige Zuchttiere	U: 56,00 für 1 Stück	frei	1995—2000			
0104 10 B	andere	U: 1952,00	1659,20	1995—2000	BSK		
0104 20	Ziegen:						
0104 20 A	reinrassige Zuchttiere	U: 28,00 für 1 Stück	frei	1995—2000			
0104 20 B	andere	U: 1952,00	1659,20	1995—2000	BSK		
0105	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Trut- hühner und Perlhüh- ner:						
0105 10	mit einem Stückge- wicht von 185 g oder weniger:						
0105 11	Hühner	U: 24000,00	16800,00	1995—2000	BSK		
0105 19	sonstige	U: 1250,00	1062,50	1995—2000	BSK		
0105 90	andere:						
0105 91	Hühner	U: 900,00	765,00	1995—2000	BSK		
0105 99	sonstige:						
0105 99 A	Trut- hühner	U: 1000,00	850,00	1995—2000	BSK		
0105 99 B	Gänse	U: 1000,00	850,00	1995—2000	BSK		
0106 00	Andere Tiere, lebend	B: frei	frei				

1646 der Beilagen

257

258

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 2:							
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:						
0201 10	ganze oder halbe Tier- körper	U: 20,0% + 4642,00	17,0% + 3945,70	1995—2000	BSK		
0201 20	andere Stücke, mit Knochen:						
0201 20 A	Tierviertel:						
0201 20 A1	Vorderviertel	U: 20,0% + 3713,00	17,0% + 3156,10	1995—2000	BSK		
0201 20 A2	sonstige	U: 20,0% + 5570,00	17,0% + 4734,50	1995—2000	BSK		
0201 20 B	andere	U: 20,0% + 6963,00	17,0% + 5918,60	1995—2000	BSK		
0201 30	ohne Knochen	U: 20,0% + 8770,00	17,0% + 7454,50	1995—2000	BSK		
0202	Fleisch von Rindern, gefroren:						
0202 10	ganze oder halbe Tier- körper	U: 20,0% + 4642,00	17,0% + 3945,70	1995—2000	BSK		
0202 20	andere Stücke, mit Knochen:						
0202 20 A	Tierviertel:						
0202 20 A1	Vorderviertel	U: 20,0% + 3713,00	17,0% + 3156,10	1995—2000	BSK		
0202 20 A2	sonstige	U: 20,0% + 5570,00	17,0% + 4734,50	1995—2000	BSK		
0202 20 B	andere	U: 20,0% + 6963,00	17,0% + 5918,60	1995—2000	BSK		
0202 30	ohne Knochen	U: 20,0% + 8770,00	17,0% + 7454,50	1995—2000	BSK		
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0203 10	frisch oder gekühlt:						
0203 11	ganze oder halbe Tier- körper	U: 2340,00	1989,00	1995—2000	BSK		
0203 12	Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	U: 3393,00	2884,10	1995—2000	BSK		
0203 19	sonstige	U: 3791,00	3222,40	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0203 20	gefroren:						
0203 21	ganze oder halbe Tierkörper	U: 2340,00	1989,00	1995—2000	BSK		
0203 22	Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	U: 3393,00	2884,10	1995—2000	BSK		
0203 29	sonstige	U: 3791,00	3222,40	1995—2000	BSK		
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0204 10	ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt	U: 3903,00	3317,60	1995—2000	BSK		
0204 20	anderes Schafffleisch, frisch oder gekühlt:						
0204 21	ganze oder halbe Tierkörper	U: 3903,00	2497,90	1995—2000	BSK		
0204 22	sonstige Stücke, mit Knochen:						
0204 22 A	Tierviertel	U: 5074,00	3247,40	1995—2000	BSK		
0204 22 B	andere	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0204 23	ohne Knochen:						
0204 23 A	Tierviertel	U: 7103,00	4545,90	1995—2000	BSK		
0204 23 B	andere	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0204 30	ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren	U: 3903,00	3317,60	1995—2000	BSK		
0204 40	anderes Schafffleisch, gefroren:						
0204 41	ganze oder halbe Tierkörper	U: 3903,00	3317,60	1995—2000	BSK		

1646 der Beilagen

259

260

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0204 42	sonstige Stücke, mit Knochen:						
0204 42 A	Tierviertel	U: 5074,00		3247,40	1995—2000	BSK	
0204 42 B	andere	B: 20,0%	17,0%		1995—2000		
0204 43	ohne Knochen:						
0204 43 A	Tierviertel	U: 7103,00		4545,90	1995—2000	BSK	
0204 43 B	andere	B: 20,0%	17,0%		1995—2000		
0204 50	Fleisch von Ziegen:						
0204 50 A	ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel	U: 7103,00		3551,50	1995—2000	BSK	
0204 50 B	anderes	B: 20,0%	17,0%		1995—2000		
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0205 00 A	ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel	U: 1385,00		886,40	1995—2000	BSK	
0205 00 B	anderes	U: 1385,00		886,40	1995—2000	BSK	
0206	Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0206 10	von Rindern, frisch oder gekühlt	U: 4642,00		1392,60	1995—2000	BSK	
0206 20	von Rindern, gefroren:						
0206 21	Zungen	U: 4642,00		1392,60	1995—2000	BSK	
0206 22	Lebern	U: 4642,00		1392,60	1995—2000	BSK	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0206 29	sonstige	U: 4642,00	1392,60	1995—2000	BSK		
0206 30	von Schweinen, frisch oder gekühlt	U: 2340,00	1170,00	1995—2000	BSK		
0206 40	von Schweinen, gefroren:						
0206 41	Lebern	U: 2340,00	1170,00	1995—2000	BSK		
0206 49	sonstige	U: 2340,00	1170,00	1995—2000	BSK		
0206 80	andere, frisch oder gekühlt:						
0206 80 A	von Schafen und Ziegen	B: 10,0%	frei	1995—2000			
0206 80 B	andere	U: 1385,00	692,50	1995—2000	BSK		
0206 90	andere, gefroren:						
0206 90 A	von Schafen und Ziegen	B: 10,0%	frei	1995—2000			
0206 90 B	andere	U: 1385,00	692,50	1995—2000	BSK		
0207	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0207 10	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:						
0207 10 A	Hühner und Perlhühner	U: 1500,00	1275,00	1995—2000	BSK		
0207 10 B	Enten und Gänse	U: 1200,00	840,00	1995—2000	BSK		
0207 10 C	Truthühner	U: 1250,00	1062,50	1995—2000	BSK		
0207 20	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:						
0207 21	Hühner	U: 1500,00	1050,00	1995—2000	BSK		
0207 22	Truthühner	U: 1250,00	875,00	1995—2000	BSK		

1646 der Beilagen

261

262

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Ändere Abgaben und Belastungen
0207 23	Enten, Gänse und Perlhühner:						
0207 23 A	Enten und Gänse	U: 1200,00	840,00	1995—2000	BSK		
0207 23 B	Perlhühner	U: 1500,00	960,00	1995—2000	BSK		
0207 30	Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachtanfall (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:						
0207 31	Fettlebern (foies gras) von Gänsen oder Enten	B: 315,00	frei	1995—2000			
0207 39	sonstige:						
0207 39 A	Lebern	B: 315,00	201,60	1995—2000			
0207 39 B	andere:						
0207 39 B1	von Hühnern und Perlhühnern:						
0207 39 B1a	ohne Knochen:						
0207 39 B1a1	Innereien und anderer Schlachtanfall	U: 1500,00	600,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B1a2	sonstige	U: 3500,00	2975,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B1b	andere	U: 2100,00	1785,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B2	von Enten und Gänsen:						
0207 39 B2a	Innereien und anderer Schlachtanfall	U: 1200,00	600,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B2b	sonstige	U: 1200,00	768,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B3	von Truthühnern:						
0207 39 B3a	ohne Knochen:						
0207 39 B3a1	Innereien und anderer Schlachtanfall	U: 1250,00	625,00	1995—2000	BSK		
0207 39 B3a2	sonstige	U: 3080,00	2618,00	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0207 39 B3b 0207 40	andere Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachtenfall (ausge- nommen Lebern), gefroren:	U: 2660,00	2261,00	1995—2000	BSK		
0207 41 0207 41 A 0207 41 A1	von Hühnern: ohne Knochen: Innereien und anderer Schlachtenfall	U: 1500,00	600,00	1995—2000	BSK		
0207 41 A2 0207 41 B	sonstige andere	U: 3500,00 U: 2100,00	2240,00 1344,00	1995—2000 1995—2000	BSK BSK		
0207 42 0207 42 A 0207 42 A1	von Truthühnern: ohne Knochen: Innereien und anderer Schlachtenfall	U: 1250,00	625,00	1995—2000	BSK		
0207 42 A2 0207 42 B 0207 43	sonstige andere von Enten, Gänsen und Perlhühnern:	U: 3080,00 U: 2660,00	1971,20 1702,40	1995—2000 1995—2000	BSK BSK		
0207 43 A 0207 43 A1	von Enten und Gän- sen: Innereien und anderer Schlachtenfall	U: 1200,00	600,00	1995—2000	BSK		
0207 43 A2 0207 43 B 0207 43 B1 0207 43 B1a	sonstige von Perlhühnern: ohne Knochen: Innereien und anderer Schlachtenfall	U: 1200,00	768,00	1995—2000	BSK		
0207 43 B1b 0207 43 B2 0207 50	andere sonstige Geflügellebern, gefroren	U: 1500,00 U: 3500,00 U: 2100,00 B: 315,00	600,00 2240,00 1344,00 201,60	1995—2000 1995—2000 1995—2000 1995—2000	BSK BSK BSK		

1646 der Beilagen

263

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0208	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0208 10	von Kaninchen und Hasen	U: 3037,00	2429,60	1995—2000	BSK		
0208 20	Froschschenkel	U: 150,00	15,00	1995—2000			
0208 90	andere:						
0208 90 A	von Wild	B: 5,0%	frei	1995—2000		NZ	
0208 90 B	Fleisch von Walen	U: 150,00	15,00	1995—2000			
0208 90 C	andere	U: 150,00	15,00	1995—2000			
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
0209 00 A	Schweinespeck und Schweinefett	U: 1030,00	515,00	1995—2000	BSK		
0209 00 B	Geflügelfett	U: 25,0%	20,0%	1995—2000			
0210	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:						

264

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0210 10	Fleisch von Schweinen:						
0210 11	Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	U: 34,0% + 6599,00	28,9% + 5609,20	1995—2000	BSK		
0210 12	Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon	U: 34,0% + 3393,00	28,9% + 2884,10	1995—2000	BSK		
0210 19	sonstige	U: 34,0% + 6599,00	28,9% + 5609,20	1995—2000	BSK		
0210 20	Fleisch von Rindern ..	U: 34,0% + 7964,00	28,9% + 6769,40	1995—2000	BSK		
0210 90	andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:						
0210 90 A	von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern	U: 34,0% min 400,00	21,8% min 256,00	1995—2000			
0210 90 B	Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105:						
0210 90 B1	gesalzen oder in Salzlake	B: 315,00	frei	1995—2000			
0210 90 B2	getrocknet oder geräuchert	B: 30,0% min 400,00	15,0% min 200,00	1995—2000			
0210 90 C	von sonstigen Tieren:						
0210 90 C1	von Schafen und Ziegen	B: 20,0%	12,8%	1995—2000			
0210 90 C2	sonstiges	U: 20,0% + 4642,00	15,4% + 3574,30	1995—2000	BSK		

1646 der Beilagen

265

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Kapitel 4:

Bemerkung: Die Anwendung der Unternummern 0406 10 A1, 0406 20 B1a, 0406 30 B1a, 0406 40 B1a, 0406 40 B1b, 0406 40 B2a, 0406 90 B1a, 0406 90 B1b und 0406 90 B2a unterliegt den von den zuständigen nationalen Behörden festzusetzenden Bedingungen.

0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
0401 10	mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger	U: 584,00	496,40	1995—2000	BSK		
0401 20	mit einem Fettgehalt von mehr als 1, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 774,00	657,90	1995—2000	BSK		
0401 30	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent:						
0401 30 A	mit einem Fettgehalt von 21 Gewichtsprozent oder weniger	U: 2135,00	1814,80	1995—2000	BSK		
0401 30 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 21, aber nicht mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 4105,00	3489,30	1995—2000	BSK		
0401 30 C	mit einem Fettgehalt von mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 6872,00	4398,10	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0402	Milch und Rahm, ein- gedickt oder mit Zu- satz von Zucker oder anderen Süßungsmit- teln:						
0402 10	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fett- gehalt von 1,5 Ge- wichtsprozent oder weniger	U: 3720,00	3162,00	1995—2000	BSK		
0402 20	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fett- gehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:						
0402 21	ohne Zusatz von Zuk- ker oder anderen Sü- ßungsmitteln:						
0402 21 A	mit einem Fettgehalt von 27 Gewichtspro- zent oder weniger	U: 5010,00	4258,50	1995—2000	BSK		
0402 21 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Ge- wichtsprozent	U: 6332,00	4749,00	1995—2000	BSK		
0402 29	sonstige:						
0402 29 A	mit einem Fettgehalt von 27 Gewichtspro- zent oder weniger	U: 5679,00	4827,20	1995—2000	BSK		
0402 29 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Ge- wichtsprozent	U: 6881,00	5160,80	1995—2000	BSK		

1646 der Beilagen

267

268

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0402 90 0402 91	andere: ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
0402 91 A	mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtsprozent oder weniger	U: 1785,00	1517,30	1995—2000	BSK		
0402 91 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 10, aber nicht mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 4165,00	3540,30	1995—2000	BSK		
0402 91 C	mit einem Fettgehalt von mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 6932,00	5892,20	1995—2000	BSK		
0402 99 0402 99 A	sonstige: mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtsprozent oder weniger	U: 2334,00	1983,90	1995—2000	BSK		
0402 99 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 10, aber nicht mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 4714,00	4006,90	1995—2000	BSK		
0402 99 C	mit einem Fettgehalt von mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 7481,00	4787,80	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0403	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:						
0403 10	Joghurt:						
0403 10 A	ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao:						
0403 10 A1	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form:						
0403 10 A1a	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger						
0403 10 A1b	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, aber nicht mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 3720,00	3162,00	1995—2000	BSK		
0403 10 A1c	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 5010,00	4258,50	1995—2000	BSK		
		U: 6332,00	4749,00	1995—2000	BSK		

270

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0403 10 A2 0403 10 A2a	sonstige: mit einem Fettgehalt von 3 Gewichtsprozent oder weniger	U: 814,00	691,90	1995—2000	BSK		
0403 10 A2b	mit einem Fettgehalt von mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 951,00	808,40	1995—2000	BSK		
0403 10 A2c	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 2135,00	1366,40	1995—2000	BSK		
0403 10 B 0403 10 B1	anderes: als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form:						
0403 10 B1a	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger	U: 13,0% + 3720,00	11,1% + 3162,00	1995—2000	BSK		
0403 10 B1b	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, aber nicht mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 5010,00	11,1% + 4258,50	1995—2000	BSK		
0403 10 B1c	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 12525,00	6,5% + 6262,50	1995—2000	BSK		
0403 10 B2 0403 10 B2a	sonstige: mit einem Fettgehalt von 2 Gewichtsprozent oder weniger	U: 13,0% + 1302,00	11,1% + 1106,70	1995—2000	BSK		
0403 10 B2b	mit einem Fettgehalt von mehr als 2, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 1112,00	11,1% + 945,20	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0403 10 B2c	mit einem Fettgehalt von mehr als 6, aber nicht mehr als 20 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 3006,00	11,1% + 2555,10	1995—2000	BSK		
0403 10 B2d		U: 13,0% + 7515,00	8,3% + 4809,60	1995—2000	BSK		
0403 90 0403 90 A	andere: ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao:						
0403 90 A1	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form:						
0403 90 A1a	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger	U: 3720,00	3162,00	1995—2000	BSK		
0403 90 A1b	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, aber nicht mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 5010,00	4258,50	1995—2000	BSK		
0403 90 A1c	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 6332,00	4749,00	1995—2000	BSK		
0403 90 A2 0403 90 A2a	sonstige: mit einem Fettgehalt von 3 Gewichtsprozent oder weniger	U: 814,00	691,90	1995—2000	BSK		

272

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0403 90 A2b	mit einem Fettgehalt von mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 951,00	808,40	1995—2000	BSK		
0403 90 A2c	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent:						
0403 90 A2c1	von 21 Gewichtsprozent oder weniger	U: 2135,00	1814,80	1995—2000	BSK		
0403 90 A2c2	von mehr als 21, aber nicht mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 4105,00	3489,30	1995—2000	BSK		
0403 90 A2c3	von mehr als 45 Gewichtsprozent	U: 6872,00	4398,10	1995—2000	BSK		
0403 90 B	andere:						
0403 90 B1	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form:						
0403 90 B1a	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger	U: 13,0% + 3720,00	11,1% + 3162,00	1995—2000	BSK		
0403 90 B1b	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, aber nicht mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 5010,00	11,1% + 4258,50	1995—2000	BSK		
0403 90 B1c	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 12525,00	6,5% + 6262,50	1995—2000	BSK		
0403 90 B2	sonstige:						
0403 90 B2a	mit einem Fettgehalt von 2 Gewichtsprozent oder weniger	U: 13,0% + 1302,00	11,1% + 1106,70	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0403 90 B2b	mit einem Fettgehalt von mehr als 2, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 1112,00	11,1% + 945,20	1995—2000	BSK		
0403 90 B2c	mit einem Fettgehalt von mehr als 6, aber nicht mehr als 20 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 3006,00	11,1% + 2555,10	1995—2000	BSK		
0403 90 B2d	mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 7515,00	8,3% + 4809,60	1995—2000	BSK		
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
0404 10 A	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form	U: 3720,00	744,00	1995—2000	BSK		
0404 10 B	andere	U: 3720,00	148,80	1995—2000	BSK		
0404 90	andere:						

274

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0404 90 A	als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form:						
0404 90 A1	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtspro- zent oder weniger	U: 3720,00	3162,00	1995—2000	BSK		
0404 90 A2	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, aber nicht mehr als 27 Ge- wichtsprozent	U: 5010,00	4258,50	1995—2000	BSK		
0404 90 A3	mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Ge- wichtsprozent	U: 6332,00	4052,50	1995—2000	BSK		
0404 90 B	andere	U: 5010,00	2505,00	1995—2000	BSK		
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle:						
0405 00 A	mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtspro- zent oder weniger	U: 7130,00	6060,50	1995—2000	BSK		
0405 00 B	mit einem Fettgehalt von mehr als 85 Ge- wichtsprozent	U: 8699,00	7394,20	1995—2000	BSK		
0406	Käse und Topfen:						
0406 10	Frischkäse (ungereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Top- fen:						
0406 10 A	aus Kuhmilch:						
0406 10 A1	Mozzarella, Neufcha- tel	B: 500,00	320,00	1995—2000			
0406 10 A2	andere	U: 7296,00	4669,00	1995—2000	BSK		
0406 10 B	andere:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0406 10 B1	in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten	U: 23,0% + 200,00	19,6% + 170,00	1995—2000			
0406 10 B2	sonstige	U: 23,0%	19,6%	1995—2000			
0406 20	Käse aller Art, gerie- ben oder pulverförmig:						
0406 20 A	aus Kuhmilch	U: 7471,00	6350,40	1995—2000	BSK		
0406 20 B	andere:						
0406 20 B1	in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:						
0406 20 B1a	ausschließlich aus an- derer Milch als Kuh- milch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten	B: 300,00	192,00	1995—2000			
0406 20 B1b	andere	U: 23,0% + 200,00	11,5% + 100,00	1995—2000			
0406 20 B2	sonstige	U: 23,0%	11,5%	1995—2000			
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch pulver- förmig:						
0406 30 A	aus Kuhmilch:						
0406 30 A1	mit einem Fettgehalt von 36 Gewichtspro- zent oder weniger	U: 5389,00	4580,70	1995—2000	BSK		
0406 30 A2	mit einem Fettgehalt von mehr als 36 Ge- wichtsprozent	U: 6977,00	5930,50	1995—2000	BSK		
0406 30 B	andere:						
0406 30 B1	in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:						

276

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0406 30 B1a	ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten	B: 300,00	192,00	1995—2000			
0406 30 B1b	andere	U: 23,0% + 200,00	11,5% + 100,00	1995—2000			
0406 30 B2	sonstige	U: 23,0%	11,5%	1995—2000			
0406 40	Käse mit Schimmelbildung im Teig:						
0406 40 A	aus Kuhmilch	U: 5612,00	4770,20	1995—2000	BSK		
0406 40 B	andere:						
0406 40 B1	in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:						
0406 40 B1a	Roquefort, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt	B: 200,00	128,00	1995—2000			
0406 40 B1b	andere, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten	B: 300,00	192,00	1995—2000			
0406 40 B1c	andere	U: 23,0% + 200,00	19,6% + 170,00	1995—2000			
0406 40 B2	sonstige:						
0406 40 B2a	Roquefort, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt	B: 200,00	170,00	1995—2000			
0406 40 B2b	andere	U: 23,0%	19,6%	1995—2000			
0406 90	andere Käse:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0406 90 A	aus Kuhmilch	U: 7471,00	6350,40	1995—2000	BSK		
0406 90 B	andere:						
0406 90 B1	in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:						
0406 90 B1a	Pecorino oder Fiore sardo, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt ..	B: 200,00	170,00	1995—2000			
0406 90 B1b	andere, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten	B: 300,00	192,00	1995—2000			
0406 90 B1c	andere	U: 23,0% + 200,00	19,6% + 170,00	1995—2000			
0406 90 B2	sonstige:						
0406 90 B2a	Pecorino oder Fiore sardo, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt ..	B: 200,00	170,00	1995—2000			
0406 90 B2b	andere	U: 23,0%	19,6%	1995—2000			
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:						
0407 00 A	Hühnereier:						
0407 00 A1	als Bruteier gekennzeichnet	U: 1010,00	858,50	1995—2000	BSK		
0407 00 A2	sonstige:						
0407 00 A2a	haltbar gemacht oder gekocht (auch gefärbt)	U: 1595,00	1116,50	1995—2000	BSK		
0407 00 A2b	andere	U: 1025,00	717,50	1995—2000	BSK		

278

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0407 00 B 0407 00 B1	andere Vogeleier: als Bruteier gekennzeichnete Eier von Truthühnern	U: 330,00	211,20	1995—2000	BSK		
0407 00 B2 0408	sonstige Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	U: 775,00	496,00	1995—2000	BSK		
0408 10 0408 11 0408 11 A	Eigelb: getrocknet: mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr	U: 10,0% + 3880,00	6,4% + 2483,20	1995—2000	BSK		
0408 11 B 0408 19 0408 19 A	anderes sonstiges: mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr	U: 3880,00	2483,20	1995—2000	BSK		
0408 19 B 0408 90 0408 91	anderes andere: getrocknet:	U: 10,0% + 2138,00 U: 2138,00	7,0% + 1496,60 1496,60	1995—2000 1995—2000	BSK BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0408 91 A	mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr andere: ohne Zusatz von Zuk- ker oder anderen Sü- ßungsmitteln sonstige sonstige: mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr andere Natürlicher Honig Genießbare Waren tie- rischen Ursprungs, an- derweitig weder ge- nannt noch inbegrif- fen	U: 10,0% + 2907,00	6,4% + 1860,50	1995—2000	BSK		
0408 91 B							
0408 91 B1		B: 280,00	238,00	1995—2000			
0408 91 B2		U: 2907,00	2471,00	1995—2000	BSK		
0408 99							
0408 99 A							
0408 99 B		U: 10,0% + 1779,00	6,4% + 1138,60	1995—2000	BSK		
		U: 1779,00	1138,60	1995—2000	BSK		
0409 00		B: 450,00	288,00	1995—2000			
0410 00		U: 10,0%	7,7%	1995—2000			

280

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 5:							
0501 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren	B: frei	frei				
0502	Borsten und Haare von Schweinen; Dachshaare und ande- re Tierhaare zur Her- stellung von Pinseln, Besen oder Bürsten; Abfälle davon:						
0502 10	Borsten und Haare von Schweinen sowie Abfälle davon	B: frei	frei				
0502 90	andere	B: frei	frei				
0503 00	Roßhaare und Roß- haarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:						
0503 00 A	nicht gekrollt	B: frei	frei				
0503 00 B	gekrollt:						
0503 00 B1	mit Unterlage	B: 7,0%	frei	1995—2000			
0503 00 B2	sonstige	B: 7,0%	frei	1995—2000			
0504 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn:						
0505 10	Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden; Daunen:						
0505 10 A	Eiderdaunen:						
0505 10 A1	roh, auch geschlissen .	B:	frei				
0505 10 A2	sonstige	B:	frei				
0505 10 B	andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 80 kg oder mehr oder in hydraulisch gepressten Ballen, roh, auch geschlissen	B:	frei				
0505 10 C	andere:						
0505 10 C1	roh, auch geschlissen .	B: 14,0%				1995—2000	
0505 10 C2	sonstige	B: 14,0%				1995—2000	
0505 90	sonstige	B:	frei				

282

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0506	Knochen und Stirn- beinzapfen, roh, ent- fettet, einfach bearbei- tet (aber nicht zu Formen geschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren:						
0506 10	Ossein und mit Säure behandelte Knochen ..	B: frei	frei				
0506 90	andere:						
0506 90 A	Knochenmehl	B: 4,0%	frei	1995—2000			
0506 90 B	andere	B: frei	frei				
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein und Wal- barten, Hörner, Ge- weihe, Hufe, Nägel, Klauen und Schnäbel, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnit- ten; Mehl und Abfälle dieser Waren:						
0507 10	Elfenbein; Mehl und Abfälle davon	B: frei	frei				
0507 90	andere	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0508 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Rückenschilde (Schulp) der Tintenfische, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten, Mehl und Abfälle davon	B: frei	frei				
0509 00	Meerschwämme:						
0509 00 A	im natürlichen Zustand, weder bearbeitet noch gewaschen ...	B: 70,00	frei	1995—2000			
0509 00 B	andere	B: 420,00	42,00	1995—2000			
0509 00 C	Abfälle	B: frei	frei				

284

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0510 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden (Spanische Fliegen); Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt, gefroren oder in anderer Weise vorübergehend haltbar gemacht	B: frei	frei				
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere des Kapitels 1 oder 3, für den menschlichen Genuß nicht geeignet:						
0511 10	Rindersamen	U: frei	frei	1995—2000			
0511 90	andere:						
0511 91	von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; tote Tiere des Kapitels 3:						
0511 91 A	Abfälle von Fischen	B: frei	frei				
0511 91 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
0511 99	sonstige:						
0511 99 A	Blutmehl	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0511 99 B	andere:						
0511 99 B1	Fleichen und Sehnen; Abschnitzel und ähnli- che Abfälle von rohen						
	Häuten oder Fellen ...	B: frei	frei				
0511 99 B2	sonstige	U: frei	frei	1995—2000			

286

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 6:							
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:						
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe:						
0601 10 A	Maiglöckchentreibkeime und Knollen von Begonien	B: 35,00	3,50	1995—2000			
0601 10 B	Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln .	B: 200,00	128,00	1995—2000			
0601 10 C	andere Blumenknollen und Wurzelstöcke	B: 42,00	4,20	1995—2000			
0601 10 D	andere	U: 420,00	210,00	1995—2000			
0601 20	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln:						
0601 20 A	Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0601 20 B	andere:						
0601 20 B1	in Blüte	U: 700,00	595,00	1995—2000			
0601 20 B2	sonstige:						
0601 20 B2a	Maiglöckchentreibkei- me und Knollen von Begonien	B: 35,00	3,50	1995—2000			
0601 20 B2b	Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln .	B: 200,00	170,00	1995—2000			
0601 20 B2c	andere Blumenknollen und Wurzelstöcke	B: 42,00	4,20	1995—2000			
0601 20 B2d	andere	U: 420,00	357,00	1995—2000			
0602	Andere lebende Pflan- zen (einschließlich ih- rer Wurzeln), Stecklin- ge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:						
0602 10	Stecklinge, nicht be- wurzelt, Pfropfreiser:						
0602 10 A	von Reben	B: 650,00	416,00	1995—2000			
0602 10 B	andere	B: frei	frei				
0602 20	Bäume und Sträucher, der genießbaren Fruchtarten, auch ver- edelt:						
0602 20 A	Reben	B: 650,00	416,00	1995—2000			
0602 20 B	andere:						
0602 20 B1	mit Topf- oder Erd- ballen, auch in Töpfen oder Kübeln:						
0602 20 B1a	in Töpfen oder Kü- beln	U: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 20 B1b	andere	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 20 B2	sonstige	B: 210,00	178,50	1995—2000			

1646 der Beilagen

287

288

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0602 30	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt:						
0602 30 A	immergrüne	B: 500,00	320,00	1995—2000			
0602 30 B	Blütenpflanzen:						
0602 30 B1	Indische Azaleen:						
0602 30 B1a	ohne Blüten oder Knospen	B: 175,00	148,80	1995—2000			
0602 30 B1b	mit Blüten oder Knospen	B: 350,00	297,50	1995—2000			
0602 30 B2	sonstige	B: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 30 C	andere:						
0602 30 C1	mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:						
0602 30 C1a	Freilandazaleen:						
0602 30 C1a1	ohne Blüten oder Knospen	B: 175,00	148,80	1995—2000			
0602 30 C1a2	mit Blüten oder Knospen	B: 350,00	297,50	1995—2000			
0602 30 C1b	andere:						
0602 30 C1b1	nicht in Töpfen oder Kübeln	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 30 C1b2	sonstige	U: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 30 C2	sonstige	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 40	Rosen, auch veredelt:						
0602 40 A	mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:						
0602 40 A1	in Töpfen oder Kübeln	U: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 40 A2	andere	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 40 B	sonstige	B: 210,00	178,50	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0602 90	andere:						
0602 91	Pilzmyzel	B: frei	frei				
0602 99	sonstige:						
0602 99 A	Forstpflanzen	B: 250,00	125,00	1995—2000			
0602 99 B	Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen:						
0602 99 B1	Palmen und Lorbeerbäume	B: 200,00	20,00	1995—2000			
0602 99 B2	sonstige	B: 500,00	425,00	1995—2000			
0602 99 C	andere Blütenpflanzen im blühenden oder nicht blühenden Zustand:						
0602 99 C1	Kamelien und Edeleriken, mit Topfbällen ...	B: 400,00	300,00	1995—2000			
0602 99 C2	sonstige	B: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 99 D	andere Bäume und Sträucher:						
0602 99 D1	mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:						
0602 99 D1a	in Töpfen oder Kübeln	U: 700,00	595,00	1995—2000			
0602 99 D1b	andere	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 99 D2	sonstige	B: 210,00	178,50	1995—2000			
0602 99 E	andere	B: frei	frei				

290

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0603	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:						
0603 10	frisch:						
0603 10 A	vom 1. April bis 31. Mai:						
0603 10 A1	Strelitzia, Anthurium, Protea, Ornithogalum	U: 2450,00	245,00	1995—2000			
0603 10 A2	sonstige	U: 2450,00	2082,50	1995—2000			
0603 10 B	vom 1. Juni bis 31. Oktober:						
0603 10 B1	Strelitzia, Anthurium, Protea, Ornithogalum	U: 2450,00	245,00	1995—2000			
0603 10 B2	sonstige	U: 2450,00	2082,50	1995—2000			
0603 10 C	vom 1. November bis 31. März:						
0603 10 C1	Strelitzia, Anthurium, Protea, Ornithogalum	B: 1200,00	240,00	1995—2000			
0603 10 C2	sonstige	B: 1200,00	1020,00	1995—2000			
0603 90	andere:						
0603 90 A	nur getrocknet	U: 35,00	3,50	1995—2000			
0603 90 B	anders	U: 280,00	28,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwe- cke verwendet werden, frisch, getrocknet, ge- färbt, gebleicht, imprä- gniert oder anders behandelt:						
0604 10	Moose und Flechten:						
0604 10 A	frisch:						
0604 10 A1	Rentierflechte	U: 350,00	frei	1995—2000			
0604 10 A2	andere	U: 350,00	297,50	1995—2000			
0604 10 B	nur getrocknet	U: 35,00	frei	1995—2000			
0604 10 C	anders	U: 280,00	238,00	1995—2000			
0604 90	andere:						
0604 91	frisch	U: 350,00	175,00	1995—2000			
0604 99	sonstige:						
0604 99 A	nur getrocknet	U: 35,00	frei	1995—2000			
0604 99 B	anders	U: 280,00	179,20	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Anderer Abgaben und Belastungen
Kapitel 7:							
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:						
0701 10	Saatkartoffeln	B: 21,00	17,90	1995—2000			
0701 90	andere:						
0701 90 A	vom 1. April bis 25. Juni:						
0701 90 A1	Frühkartoffeln:						
0701 90 A1a	vom 1. April bis 20. Juni	U: 627,00	401,30	1995—2000	BSK		
0701 90 A1b	vom 21. Juni bis 25. Juni	U: 627,00	401,30	1995—2000	BSK		
0701 90 A2	sonstige	U: 367,00	234,90	1995—2000	BSK		
0701 90 B	vom 26. Juni bis 7. Juli:						
0701 90 B1	Frühkartoffeln	U: 627,00	401,30	1995—2000	BSK		
0701 90 B2	sonstige	U: 367,00	234,90	1995—2000	BSK		
0701 90 C	vom 8. Juli bis 15. August:						
0701 90 C1	Frühkartoffeln	U: 627,00	401,30	1995—2000	BSK		
0701 90 C2	sonstige	U: 367,00	234,90	1995—2000	BSK		
0701 90 D	vom 16. August bis 31. März:						
0701 90 D1	Frühkartoffeln	U: 627,00	401,30	1995—2000	BSK		
0701 90 D2	sonstige	U: 367,00	234,90	1995—2000	BSK		
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:						
0702 00 A	vom 1. November bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0702 00 B	vom 1. Juni bis 15. Juli:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0702 00 B1	vom 1. Juni bis 30. Juni	B: 21,00	17,90	1995—2000			
0702 00 B2	vom 1. Juli bis 15. Juli	U: 3457,00	1728,50	1995—2000	BSK		
0702 00 C	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 3457,00	1728,50	1995—2000	BSK		
0702 00 D	vom 1. August bis 14. August	U: 3457,00	1728,50	1995—2000	BSK		
0702 00 E	vom 15. August bis 30. September	U: 3457,00	1728,50	1995—2000	BSK		
0702 00 F	vom 1. Oktober bis 31. Oktober:						
0702 00 F1	vom 1. Oktober bis 8. Oktober	U: 3457,00	1728,50	1995—2000	BSK		
0702 00 F2	vom 9. Oktober bis 31. Oktober	U: 20,00	12,80	1995—2000			
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:						
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten:						
0703 10 A	vom 16. März bis 30. Juni:						
0703 10 A1	vom 16. März bis 21. Juni	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 10 A2	vom 22. Juni bis 30. Juni	B: 28,00	23,80	1995—2000			
0703 10 B	vom 1. Juli bis 31. Juli:						
0703 10 B1	vom 1. Juli bis 10. Juli	B: 70,00	44,80	1995—2000			

1646 der Beilagen

293

294

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0703 10 B2	vom 11. Juli bis 31. Juli	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 10 C	vom 1. August bis 30. September	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 10 D	vom 1. Oktober bis 31. Jänner	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 10 E	vom 1. Februar bis Ende Februar	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 10 F	vom 1. März bis 15. März	U: 1104,00	706,60	1995—2000	BSK		
0703 20	Knoblauch	B: 21,00	13,40	1995—2000			
0703 90	Lauch (Porree) und andere Alliumarten:						
0703 90 A	Lauch (Porree):						
0703 90 A1	vom 1. November bis 14. April	U: 30,00	19,20	1995—2000			
0703 90 A2	vom 15. April bis 31. Oktober	U: 100,00	80,00	1995—2000			
0703 90 B	andere:						
0703 90 B1	Schnittlauch:						
0703 90 B1a	vom 1. April bis 31. Oktober	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0703 90 B1b	vom 1. November bis 31. März	U: 22716,00	14538,20	1995—2000	BSK		
0703 90 B2	sonstige	U: 22716,00	14538,20	1995—2000	BSK		
0704	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt:						
0704 10	Blumenkohl (Karfiol) und Brokkoli:						
0704 10 A	Blumenkohl (Karfiol):						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0704 10 A1	vom 16. Dezember bis 15. Mai	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 10 A2	vom 16. Mai bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0704 10 A3	vom 1. Juni bis 15. Juni	U: 2810,00	1798,40	1995—2000	BSK		
0704 10 A4	vom 16. Juni bis 31. Oktober	U: 2810,00	1798,40	1995—2000	BSK		
0704 10 A5	vom 1. November bis 30. November	U: 2810,00	1798,40	1995—2000	BSK		
0704 10 A6	vom 1. Dezember bis 15. Dezember	U: 2810,00	1798,40	1995—2000	BSK		
0704 10 B	Brokkoli:						
0704 10 B1	vom 1. Februar bis 15. Juni:						
0704 10 B1a	vom 1. Februar bis 15. März	U: 2215,00	1417,60	1995—2000	BSK		
0704 10 B1b	vom 16. März bis 15. Juni	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 10 B2	vom 16. Juni bis 31. Juli:						
0704 10 B2a	vom 16. Juni bis 15. Juli	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 10 B2b	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 2215,00	1417,60	1995—2000	BSK		
0704 10 B3	vom 1. August bis 31. Dezember	U: 2215,00	1417,60	1995—2000	BSK		
0704 10 B4	vom 1. Jänner bis 31. Jänner	U: 2215,00	1417,60	1995—2000	BSK		
0704 20	Rosenkohl (Kohl- sprossen):						
0704 20 A	vom 1. März bis 31. Juli	U: frei	frei	1995—2000			

1646 der Beilagen

295

296

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0704 20 B	vom 1. August bis En- de Februar	U: 2314,00	1481,00	1995—2000	BSK		
0704 90	andere:						
0704 90 A	Oberkohlrabi:						
0704 90 A1	vom 16. Dezember bis 31. Mai	U: 2669,00	1708,20	1995—2000	BSK		
0704 90 A2	vom 1. Juni bis 15. Juni	U: 2669,00	1708,20	1995—2000	BSK		
0704 90 A3	vom 16. Juni bis 15. November	U: 2669,00	1708,20	1995—2000	BSK		
0704 90 A4	vom 16. November bis 15. Dezember	U: 2669,00	1708,20	1995—2000	BSK		
0704 90 B	Kraut:						
0704 90 B1	vom 1. März bis 15. Juni:						
0704 90 B1a	vom 1. März bis 26. April	U: 409,00	347,70	1995—2000	BSK		
0704 90 B1b	vom 27. April bis 20. Mai	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 90 B1c	vom 21. Mai bis 15. Juni	U: 409,00	347,70	1995—2000	BSK		
0704 90 B2	vom 16. Juni bis 15. Juli	U: 409,00	347,70	1995—2000	BSK		
0704 90 B3	vom 16. Juli bis 31. Jänner	U: 409,00	347,70	1995—2000	BSK		
0704 90 B4	vom 1. Februar bis Ende Februar	U: 409,00	347,70	1995—2000	BSK		
0704 90 C	andere:						
0704 90 C1	vom 1. Februar bis 15. Juni:						
0704 90 C1a	Chinakohl (brassica chinensis und brassica pekinensis):						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0704 90 C1a1	vom 1. Februar bis 31. März	U: 472,00	302,10	1995—2000	BSK		
0704 90 C1a2	vom 1. April bis 15. Juni	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 90 C1b	anderer Kohl:						
0704 90 C1b1	vom 1. Februar bis 15. März	U: 746,00	477,40	1995—2000	BSK		
0704 90 C1b2	vom 16. März bis 15. Juni	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 90 C2	vom 16. Juni bis 31. Juli:						
0704 90 C2a	Chinakohl (brassica chinensis und brassica pekinensis)	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 90 C2b	anderer Kohl:						
0704 90 C2b1	vom 16. Juni bis 15. Juli	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0704 90 C2b2	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 746,00	477,40	1995—2000	BSK		
0704 90 C3	vom 1. August bis 31. Dezember:						
0704 90 C3a	Chinakohl (brassica chinensis und brassica pekinensis)	U: 472,00	302,10	1995—2000	BSK		
0704 90 C3b	anderer Kohl	U: 746,00	477,40	1995—2000	BSK		
0704 90 C4	vom 1. Jänner bis 31. Jänner:						
0704 90 C4a	Chinakohl (brassica chinensis und brassica pekinensis)	U: 472,00	302,10	1995—2000	BSK		
0704 90 C4b	anderer Kohl	U: 746,00	477,40	1995—2000	BSK		

298

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Ci- chorium spp.</i>), frisch oder gekühlt:						
0705 10	Salate (<i>Lactuca sati- va</i>):						
0705 11	Häuptelsalat (Kopfsa- lat):						
0705 11 A	vom 1. Dezember bis 31. Dezember	U: 2780,00	1779,20	1995—2000	BSK		
0705 11 B	vom 1. Jänner bis 31. März	U: 2780,00	1779,20	1995—2000	BSK		
0705 11 C	vom 1. April bis 30. April	U: 2780,00	1779,20	1995—2000	BSK		
0705 11 D	vom 1. Mai bis 31. Oktober	U: 2780,00	1779,20	1995—2000	BSK		
0705 11 E	vom 1. November bis 30. November	U: 2780,00	1779,20	1995—2000	BSK		
0705 19	sonstige:						
0705 19 A	vom 1. Dezember bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			
0705 19 B	vom 1. Mai bis 30. November	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0705 20	Zichorien- und Endivi- ensalate:						
0705 21	Chicoree Witloof (<i>Ci- chorium intybus var. foliosum</i>):						
0705 21 A	vom 1. Dezember bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			
0705 21 B	vom 1. Mai bis 30. November	U: 10,00	1,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0705 29	sonstige:						
0705 29 A	Endiviensalat:						
0705 29 A1	vom 16. Jänner bis 31. Juli	U: frei	frei	1995—2000			
0705 29 A2	vom 1. August bis 31. August	U: 2131,00	1363,80	1995—2000	BSK		
0705 29 A3	vom 1. September bis 31. Dezember	U: 2131,00	1363,80	1995—2000	BSK		
0705 29 A4	vom 1. Jänner bis 15. Jänner	U: 2131,00	1363,80	1995—2000	BSK		
0705 29 B	andere:						
0705 29 B1	vom 1. Dezember bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			
0705 29 B2	vom 1. Mai bis 30. November	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0706 .	Karotten, Weiße Rü- ben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Retti- che sowie Radieschen und ähnliche genieß- bare Wurzeln, frisch oder gekühlt:						
0706 10 .	Karotten und Weiße Rüben:						
0706 10 A	Karotten:						
0706 10 A1	vom 1. März bis 31. Mai:						
0706 10 A1a	vom 1. März bis 22. Mai	U: 810,00	518,40	1995—2000	BSK		
0706 10 A1b	vom 23. Mai bis 31. Mai	U: 810,00	518,40	1995—2000	BSK		

300

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0706 10 A2	vom 1. Juni bis 15. Juli:						
0706 10 A2a	vom 1. Juni bis 30. Juni	B: 49,00	31,40	1995—2000			
0706 10 A2b	vom 1. Juli bis 15. Juli	U: 810,00	518,40	1995—2000	BSK		
0706 10 A3	vom 16. Juli bis 31. Jänner	U: 810,00	518,40	1995—2000	BSK		
0706 10 A4	vom 1. Februar bis Ende Februar	U: 810,00	518,40	1995—2000	BSK		
0706 10 B	Weißer Rüben	U: 30,00	3,00	1995—2000			
0706 90	andere:						
0706 90 A	Rote Rüben:						
0706 90 A1	vom 1. April bis 30. Juni	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0706 90 A2	vom 1. Juli bis 31. Juli	U: 994,00	636,20	1995—2000	BSK		
0706 90 A3	vom 1. August bis Ende Februar	U: 994,00	636,20	1995—2000	BSK		
0706 90 A4	vom 1. März bis 31. März	U: 994,00	636,20	1995—2000	BSK		
0706 90 B	Knollensellerie:						
0706 90 B1	vom 1. März bis 31. Juli:						
0706 90 B1a	vom 1. März bis 31. März	U: 1233,00	789,10	1995—2000	BSK		
0706 90 B1b	vom 1. April bis 31. Juli	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0706 90 B2	vom 1. August bis 30. September	U: 1233,00	789,10	1995—2000	BSK		
0706 90 B3	vom 1. Oktober bis 31. Jänner	U: 1233,00	789,10	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0706 90 B4	vom 1. Februar bis Ende Februar	U: 1233,00	789,10	1995—2000	BSK		
0706 90 C	Rettich sowie Radieschen:						
0706 90 C1	vom 16. November bis 15. März	U: 3449,00	2207,40	1995—2000	BSK		
0706 90 C2	vom 16. März bis 15. April	U: 3449,00	2207,40	1995—2000	BSK		
0706 90 C3	vom 16. April bis 15. Oktober	U: 3449,00	2207,40	1995—2000	BSK		
0706 90 C4	vom 16. Oktober bis 15. November	U: 3449,00	2207,40	1995—2000	BSK		
0706 90 D	Kren	U: 25,0% min 400,00	21,3% min 340,00	1995—2000			
0706 90 E	sonstige	U: 30,00	3,00	1995—2000			
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt:						
0707 00 A	vom 1. Oktober bis 15. Mai	U: 2417,00	1546,90	1995—2000	BSK		
0707 00 B	vom 16. Mai bis 30. Juni	U: 2417,00	1546,90	1995—2000	BSK		
0707 00 C	vom 1. Juli bis 31. August	U: 2417,00	1546,90	1995—2000	BSK		
0707 00 D	vom 1. September bis 30. September	U: 2417,00	1546,90	1995—2000	BSK		
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:						
0708 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):						
0708 10 A	vom 1. Oktober bis 31. Jänner	B: 42,00	21,00	1995—2000			
0708 10 B	vom 1. Februar bis 31. März	U: frei	frei	1995—2000			

302

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0708 10 C	vom 1. April bis 15. Mai	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0708 10 D	vom 16. Mai bis 31. Mai	U: 1147,00	734,10	1995—2000	BSK		
0708 10 E	vom 1. Juni bis 15. Juni	U: 1147,00	734,10	1995—2000	BSK		
0708 10 F	vom 16. Juni bis 31. August	U: 1147,00	734,10	1995—2000	BSK		
0708 10 G	vom 1. September bis 30. September	U: 1147,00	734,10	1995—2000	BSK		
0708 20	Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.): nicht ausgelöst:						
0708 20 A	vom 16. Oktober bis 31. Jänner	B: 42,00	26,90	1995—2000			
0708 20 A1	vom 1. Februar bis 31. März	U: frei	frei	1995—2000			
0708 20 A2	vom 1. April bis 31. Mai	B: 28,00	17,90	1995—2000			
0708 20 A3	vom 1. Juni bis 15. Juli	U: 2081,00	1331,80	1995—2000	BSK		
0708 20 A4	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 2081,00	1331,80	1995—2000	BSK		
0708 20 A5	vom 1. August bis 30. September	U: 2081,00	1331,80	1995—2000	BSK		
0708 20 A6	vom 1. Oktober bis 15. Oktober	U: 2081,00	1331,80	1995—2000	BSK		
0708 20 A7	andere	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0708 20 B	andere Hülsenfrüchte	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0708 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709	Artischocken	U: frei	frei	1995—2000			
0709 10	Spargel	B: 35,00	22,40	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0709 30	Auberginen (Eierfrüchte):						
0709 30 A	vom 1. November bis 30. Juni	U: frei	frei	1995—2000			
0709 30 B	vom 1. Juli bis 31. Oktober	B: 50,00	32,00	1995—2000			
0709 40	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:						
0709 40 A	Bleichsellerie	U: 30,00	3,00	1995—2000			
0709 40 B	andere	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0709 50	Pilze und Trüffeln:						
0709 51	Pilze:						
0709 51 A	Champignons (Agaricus campestris, Agaricus bisporus)	B: 300,00	255,00	1995—2000			
0709 51 B	andere	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0709 52	Trüffeln	B: 10,0%	1,0%	1995—2000			
0709 60	Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta:						
0709 60 A	Früchte der Gattung Capsicum:						
0709 60 A1	Süßer Paprika:						
0709 60 A1a	vom 1. November bis 15. Juni	U: 2592,00	1658,90	1995—2000	BSK		
0709 60 A1b	vom 16. Juni bis 31. Juli	U: 2592,00	1658,90	1995—2000	BSK		
0709 60 A1c	vom 1. August bis 30. September	U: 2592,00	1658,90	1995—2000	BSK		
0709 60 A1d	vom 1. Oktober bis 31. Oktober	U: 2592,00	1658,90	1995—2000	BSK		
0709 60 A2	sonstige:						
0709 60 A2a	ganze Früchte	U: frei	frei	1995—2000			

304

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0709 60 A2b 0709 60 A2b1	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	U: 22,5%	11,3%	1995—2000			
0709 60 A2b2 0709 60 B	sonstige	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0709 70	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0709 70 A 0709 70 A1	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde: Spinat: vom 1. Dezember bis 31. März	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0709 70 A2	vom 1. April bis 15. April	U: 1360,00	870,40	1995—2000	BSK		
0709 70 A3	vom 16. April bis 15. Oktober	U: 1360,00	870,40	1995—2000	BSK		
0709 70 A4	vom 16. Oktober bis 30. November	U: 1360,00	870,40	1995—2000	BSK		
0709 70 B 0709 90	andere	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0709 90 A 0709 90 A1	andere: Kürbisse aller Art: vom 1. November bis 30. Juni	U: frei	frei	1995—2000			
0709 90 A2	vom 1. Juli bis 31. Oktober	B: 50,00	32,00	1995—2000			
0709 90 B 0709 90 C	Oliven	B: 7,0%	4,5%	1995—2000			
0709 90 D 0709 90 D1 0709 90 D1a	Zuckermais	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
	andere: andere Salate: vom 1. Dezember bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0709 90 D1b	vom 1. Mai bis 30. November	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0709 90 D2	Fenchelkraut und Rhabarber	U: 30,00	19,20	1995—2000			
0709 90 D3	sonstige	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0710	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:						
0710 10	Kartoffeln	U: 1481,00	947,80	1995—2000	BSK		
0710 20	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:						
0710 21	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 22	Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>)	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 29	andere	B: 18,0%	15,3%	1995—2000			
0710 30	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 40	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	U: 13,0% + 352,00	11,1% + 299,20	1995—2000	BSK		
0710 80	andere Gemüse:						
0710 80 A	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :						
0710 80 A1	Süßer Paprika	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 80 A2	sonstige:						
0710 80 A2a	ganze Früchte	U: frei	frei	1995—2000			
0710 80 A2b	andere:						
0710 80 A2b1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	U: 22,5%	11,3%	1995—2000			
0710 80 A2b2	sonstige	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0710 80 B	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0710 80 C	Karotten	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 80 D	Sellerie, Tomaten, Champignons (Agaricus campestris, Agaricus bisporus), Zucchini, Speisezwiebeln, Schalotten und genießbare Kohllarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), ausgenommen Brokkoli ..	B: 20,0% min 250,00	17,0% min 212,50	1995—2000			
0710 80 E	anderes	B: 18,0%	15,3%	1995—2000			
0710 90	Gemüsemischungen:						
0710 90 A	Kartoffeln	U: 943,00	603,50	1995—2000	BSK		
0710 90 B	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	U: 32,0% min 300,00	27,2% min 255,00	1995—2000			
0710 90 C	andere:						
0710 90 C1	Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend ...	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			
0710 90 C2	Spinat, Früchte der Gattung Capsicum und Früchte der Gattung Pimenta	U: 28,0% min 300,00	23,8% min 255,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0710 90 C3	Sellerie, Tomaten, Champignons (Agaricus campestris, Agaricus bisporus), Zucchini, Speisezwiebeln, Schalotten und genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), ausgenommen Brokkoli ..	B: 20,0% min 250,00	17,0% min 212,50	1995—2000			
0710 90 C4	sonstige ..	B: 18,0%	15,3%	1995—2000			
0711	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:						
0711 10	Speisezwiebeln	B: 9,0%	5,8%	1995—2000			
0711 20	Oliven:						
0711 20 A	in Salzlake	B: 9,0% max 70,00	5,8% max 44,80	1995—2000			
0711 20 B	andere	B: 9,0%	7,6%	1995—2000			
0711 30	Kapern	B: 6,0%	3,8%	1995—2000			
0711 40	Gurken	B: 25,0%	21,3%	1995—2000			
0711 90	andere Gemüse; Gemüsemischungen:						
0711 90 A	Tomaten:						
0711 90 A1	in Fässern oder Fäßchen	B: 70,00	44,80	1995—2000			

1646 der Beilagen

307

308

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0711 90 A2	sonstige	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
0711 90 B	Schalotten	B: 9,0%	5,8%	1995—2000			
0711 90 C	Früchte der Gattung Capsicum	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0711 90 D	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0711 90 E	Zuckermais (Zea mays var. saccharata):						
0711 90 E1	Gemüsemischungen von Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			
0711 90 E2	anderer	U: 13,0% + 352,00	11,1% + 299,20	1995—2000	BSK		
0711 90 F	andere:						
0711 90 F1	Mischungen, überwiegend Gurken enthaltend	B: 25,0%	21,3%	1995—2000			
0711 90 F2	sonstige	U: 10,0%	8,5%	1995—2000			
0712	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:						
0712 10	Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	U: 2693,00	2289,10	1995—2000	BSK		
0712 20	Speisewiebeln	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0712 30	Pilze und Trüffeln:						
0712 30 A	Trüffeln	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			
0712 30 B	andere	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0712 90	andere Gemüse; Gemüsemischungen:						
0712 90 A	Oliven	B: 12,0% max 70,00	7,7% max 44,80	1995—2000			
0712 90 B	Knoblauch	U: 10,0%	5,0%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0712 90 C	Tomaten und Bohnen (nicht ausgelöst)	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0712 90 D	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
0712 90 E	andere:						
0712 90 E1	Mischungen, überwiegend Kartoffel enthaltend	U: 1616,00	1373,60	1995—2000	BSK		
0712 90 E2	sonstige	U: 10,0%	8,5%	1995—2000			
0713	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:						
0713 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 20	Kichererbsen:						
0713 20 A	ganz	B: 21,00	13,40	1995—2000			
0713 20 B	geschält oder zerkleinert	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 30	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):						
0713 31	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 32	Adzukibohne (<i>Phaseolus angularis</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 33	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 39	sonstige	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 40	Linsen:						
0713 40 A	ganz	B: 21,00	13,40	1995—2000			

1646 der Beilagen

309

310

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0713 40 B	geschält oder zerkleinert	U: frei	frei	1995—2000			
0713 50	Saubohnen (<i>Vicia faba</i> var. major), Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. equina) und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. minor)	U: 773,00	494,70	1995—2000	BSK		
0713 90	andere	U: 10,0%	5,0%	1995—2000			
0714	Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur, Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Sagomark:						
0714 10	Maniok	U: 842,00	538,90	1995—2000	BSK		
0714 20	Bataten (Süßkartoffeln)	U: 842,00	538,90	1995—2000	BSK		
0714 90	andere	U: 842,00	538,90	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Anderer Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Kapitel 8:

Bemerkungen:

- Für die Unternummern 0802 11, 0802 12 B, 0813 20 A und 0813 20 B ist der bedingungsweise gebundene Zollsatz der Ausgangszollsatz.
- Als feines Tafelobst der Unternummern 0808 20 A1 und 0808 20 B1 sind Früchte anzusehen, die stückweise eingehüllt oder ohne stückweise Einhüllung durch Einlagen getrennt in Versandumschließungen zur Einfuhr gelangen.

0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:						
0801 10	Kokosnüsse	B: 2,0%	frei	frei	1995—2000		
0801 20	Paranüsse	B: frei	frei	frei			
0801 30	Acajounüsse	B: frei	frei	frei			
0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:						
	Mandeln:						
0802 10	in Schale	B: 25,00	16,00	16,00	1995—2000		
0802 12	ohne Schale:						
0802 12 A	Bittermandeln	B: frei	frei	frei			
0802 12 B	andere	B: 50,00	25,00	25,00	1995—2000		
0802 20	Haselnüsse (Corylus spp.):						
0802 21	in Schale	B: 20,00	12,80	12,80	1995—2000		
0802 22	ohne Schale	B: 63,00	40,30	40,30	1995—2000		
0802 30	Walnüsse:						
0802 31	in Schale	B: 65,00	55,30	55,30	1995—2000		
0802 32	ohne Schale	B: 135,00	55,30	55,30	1995—2000		
0802 40	Edelkastanien (Casta- nea spp.)	B: 30,00	19,20	19,20	1995—2000		
0802 50	Pistazien	B: 4,0%	2,0%	2,0%	1995—2000		

1646 der Beilagen

311

312

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0802 90	andere:						
0802 90 A	Pinienkerne	B: 4,0%	2,0%	1995—2000			
0802 90 B	andere	B: 4,0%	frei	1995—2000			
0803 00	Bananen (einschließlich Mehlbananen), frisch oder getrocknet:						
0803 00 A	frisch	B: 100,00	64,00	1995—2000			
0803 00 B	getrocknet	B: 126,00	80,60	1995—2000			
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:						
0804 10	Datteln	B: 7,0%	4,5%	1995—2000			
0804 20	Feigen:						
0804 20 A	frisch	U: frei	frei				
0804 20 B	getrocknet:						
0804 20 B1	in Kisten	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0804 20 B2	sonstige	U: 10,00	frei	1995—2000			
0804 30	Ananas	U: 50,00	32,00	1995—2000			
0804 40	Avocadofrüchte	B: 2,0%	1,3%	1995—2000			
0804 50	Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte	B: 2,0%	1,3%	1995—2000			
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:						
0805 10	Orangen:						
0805 10 A	unreife, klein	B: 49,00	41,70	1995—2000			
0805 10 B	anders:						
0805 10 B1	vom 1. November bis 31. Mai	B: 105,00	67,20	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0805 10 B2	vom 1. Juni bis 31. Oktober	B: 126,00	63,00	1995—2000			
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:						
0805 20 A	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas):						
0805 20 A1	vom 1. November bis 31. Mai	B: 105,00	67,20	1995—2000			
0805 20 A2	vom 1. Juni bis 31. Oktober	U: 40,00	25,60	1995—2000			
0805 20 B	andere	U: 40,00	25,60	1995—2000			
0805 30	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und saure Limetten (Citrus aurantifolia) ...	B: 3,50	frei	1995—2000			
0805 40	Grapefruits (einschließlich Pampelmusen)	B: 25,00	16,00	1995—2000			
0805 90	andere	B: 21,00	13,40	1995—2000			
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:						
0806 10	frisch:						
0806 10 A	Tafeltrauben:						
0806 10 A1	in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:						

1646 der Beilagen

313

314

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0806 10 A1a	vom 11. Oktober bis 20. August:						
0806 10 A1a1	vom 11. Oktober bis 15. November	B: 105,00	24,00	1995—2000			
0806 10 A1a2	vom 16. November bis 31. Jänner	B: 84,00	60,00	1995—2000			
0806 10 A1a3	vom 1. Februar bis 30. Juni	B: 140,00	24,00	1995—2000			
0806 10 A1a4	vom 1. Juli bis 20. August	B: 30,00	24,00	1995—2000			
0806 10 A1b	vom 21. August bis 30. September	U: 1000,00	640,00	1995—2000	BSK		
0806 10 A1c	vom 1. Oktober bis 10. Oktober	U: 1000,00	640,00	1995—2000	BSK		
0806 10 A2	sonstige:						
0806 10 A2a	vom 11. Oktober bis 20. August	U: 1000,00	640,00	1995—2000	BSK		
0806 10 A2b	vom 21. August bis 10. Oktober	U: 1000,00	640,00	1995—2000	BSK		
0806 10 B	andere, auch Maische	U: 1000,00	640,00	1995—2000	BSK		
0806 20	getrocknet	B: 6,0%	3,8%	1995—2000			
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch:						
0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen):						
0807 10 A	Zuckermelonen	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0807 10 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
0807 20	Papawfrüchte (Papayafrüchte)	U: 10,00	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:						
0808 10	Äpfel:						
0808 10 A	vom 1. April bis 15. Juli	U: 1401,00	896,60	1995—2000	BSK		
0808 10 B	vom 16. Juli bis 15. September	U: 1401,00	896,60	1995—2000	BSK		
0808 10 C	vom 16. September bis Ende Februar	U: 1401,00	896,60	1995—2000	BSK		
0808 10 D	vom 1. März bis 31. März	U: 1401,00	896,60	1995—2000	BSK		
0808 20	Birnen und Quitten:						
0808 20 A	Birnen:						
0808 20 A1	feines Tafelobst:						
0808 20 A1a	vom 1. Jänner bis Ende Februar	B: 56,00	35,80	1995—2000			
0808 20 A1b	vom 1. März bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0808 20 A1c	vom 1. Juni bis 31. Juli	B: 35,00	29,80	1995—2000			
0808 20 A1d	vom 1. August bis 15. August	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A1e	vom 16. August bis 31. Oktober	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A1f	vom 1. November bis 30. November	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A1g	vom 1. Dezember bis 31. Dezember	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A2	Mostbirnen:						
0808 20 A2a	vom 1. Jänner bis 31. Juli	U: frei	frei	1995—2000			
0808 20 A2b	vom 1. August bis 30. November	U: 1071,00	214,20	1995—2000			

316

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0808 20 A2c	vom 1. Dezember bis 31. Dezember	U: 1071,00	214,20	1995—2000			
0808 20 A3	sonstige:						
0808 20 A3a	vom 1. Jänner bis Ende Februar	B: 35,00	17,50	1995—2000			
0808 20 A3b	vom 1. März bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0808 20 A3c	vom 1. Juni bis 31. Juli	B: 21,00	17,20	1995—2000			
0808 20 A3d	vom 1. August bis 15. August	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A3e	vom 16. August bis 31. Oktober	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A3f	vom 1. November bis 30. November	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 A3g	vom 1. Dezember bis 31. Dezember	U: 1071,00	685,40	1995—2000	BSK		
0808 20 B	Quitten:						
0808 20 B1	feines Tafelobst	B: 35,00	17,20	1995—2000			
0808 20 B2	sonstige	B: 21,00	17,20	1995—2000			
0809	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:						
0809 10	Marillen:						
0809 10 A	vom 1. September bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0809 10 B	vom 1. Juni bis 30. Juni:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0809 10 B1	vom 1. Juni bis 20. Juni	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0809 10 B2	vom 21. Juni bis 30. Juni	U: 1229,00	786,60	1995—2000	BSK		
0809 10 C	vom 1. Juli bis 15. Juli	U: 1229,00	786,60	1995—2000	BSK		
0809 10 D	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 1229,00	786,60	1995—2000	BSK		
0809 10 E	vom 1. August bis 15. August	U: 1229,00	786,60	1995—2000	BSK		
0809 10 F	vom 16. August bis 31. August:						
0809 10 F1	vom 16. August bis 20. August	U: 1229,00	786,60	1995—2000	BSK		
0809 10 F2	vom 21. August bis 31. August	U: 20,00	12,80	1995—2000			
0809 20	Kirschen (einschließlich Weichseln):						
0809 20 A	Weichseln:						
0809 20 A1	vom 16. August bis 15. Juli:						
0809 20 A1a	vom 16. August bis 31. August	U: 1993,00	1275,50	1995—2000	BSK		
0809 20 A1b	vom 1. September bis 15. Juni	U: frei	frei	1995—2000			
0809 20 A1c	vom 16. Juni bis 15. Juli	U: 1993,00	1275,50	1995—2000	BSK		
0809 20 A2	vom 16. Juli bis 15. August	U: 1993,00	1275,50	1995—2000	BSK		
0809 20 B	andere:						
0809 20 B1	vom 1. August bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			

1646 der Beilagen

317

318

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0809 20 B2	vom 1. Mai bis 25. Mai	B: 35,00	22,40	1995—2000			
0809 20 B3	vom 26. Mai bis 15. Juni	U: 2472,00	1582,10	1995—2000	BSK		
0809 20 B4	vom 16. Juni bis 15. Juli	U: 2472,00	1582,10	1995—2000	BSK		
0809 20 B5	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 2472,00	1582,10	1995—2000	BSK		
0809 30	Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen):						
0809 30 A	vom 1. Oktober bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0809 30 B	vom 1. Juni bis 15. Juli	B: 42,00	26,90	1995—2000			
0809 30 C	vom 16. Juli bis 15. September:						
0809 30 C1	Pfirsiche	U: 1171,00	749,40	1995—2000	BSK		
0809 30 C2	andere	U: 755,00	483,20	1995—2000	BSK		
0809 30 D	vom 16. September bis 30. September:						
0809 30 D1	Pfirsiche	U: 1171,00	749,40	1995—2000	BSK		
0809 30 D2	andere	U: 755,00	483,20	1995—2000	BSK		
0809 40	Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:						
0809 40 A	Pflaumen und Zwetschken:						
0809 40 A1	vom 1. November bis 31. Mai	U: frei	frei	1995—2000			
0809 40 A2	vom 1. Juni bis 31. Juli:						
0809 40 A2a	vom 1. Juni bis 15. Juli	B: 28,00	17,90	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0809 40 A2b	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 1143,00	731,50	1995—2000	BSK		
0809 40 A3	vom 1. August bis 31. August	U: 1143,00	731,50	1995—2000	BSK		
0809 40 A4	vom 1. September bis 15. September	U: 1143,00	731,50	1995—2000	BSK		
0809 40 A5	vom 16. September bis 15. Oktober	U: 1143,00	731,50	1995—2000	BSK		
0809 40 A6	vom 16. Oktober bis 31. Oktober	U: 1143,00	731,50	1995—2000	BSK		
0809 40 B	Schlehen	U: 10,00	frei	1995—2000			
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 10	Erdbeeren:						
0810 10 A	vom 1. August bis 30. April	U: frei	frei	1995—2000			
0810 10 B	vom 1. Mai bis 31. Mai:						
0810 10 B1	vom 1. Mai bis 15. Mai	B: 70,00	44,80	1995—2000			
0810 10 B2	vom 16. Mai bis 31. Mai	U: 3188,00	2040,30	1995—2000	BSK		
0810 10 C	vom 1. Juni bis 15. Juni	U: 3188,00	2040,30	1995—2000	BSK		
0810 10 D	vom 16. Juni bis 15. Juli	U: 3188,00	2040,30	1995—2000	BSK		
0810 10 E	vom 16. Juli bis 31. Juli	U: 30,00	19,20	1995—2000			
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	U: 20,00	2,00	1995—2000			
0810 30	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:						

1646 der Beilagen

319

320

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0810 30 A	Stachelbeeren	U: 20,00	2,00	1995—2000			
0810 30 B	andere:						
0810 30 B1	schwarze Johannisbeeren	U: 1831,00	1171,80	1995—2000	BSK		
0810 30 B2	weiße oder rote Johannisbeeren	U: 3277,00	2097,30	1995—2000	BSK		
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:						
0810 40 A	Preiselbeeren	B: frei	frei				
0810 40 B	andere	U: 20,00	2,00	1995—2000			
0810 90	andere:						
0810 90 A	Steinobst (ausgenommen solches der Nummer 0809)	U: 10,00	1,00	1995—2000			
0810 90 B	andere Beeren	U: 20,00	2,00	1995—2000			
0810 90 C	Kakifrüchte (Diospyrus Kaki L.)	B: 10,00	1,00	1995—2000			
0810 90 D	andere	U: 10,00	6,40	1995—2000			
0811	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
0811 10	Erdbeeren:						
0811 10 A	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	B: 25,0%	21,3%	1995—2000			
0811 10 B	andere	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0811 20	Himbeeren, Brombee- ren, Maulbeeren, Lo- ganbeeren, schwarze, weiße oder rote Jo- hannisbeeren und Sta- chelbeeren:						
0811 20 A	mit Zusatz von Zucker oder anderen Sü- ßungsmitteln	B: 25,0%	21,3%	1995—2000			
0811 20 B	andere:						
0811 20 B1	Brombeeren	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0811 20 B2	sonstige	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0811 90	andere:						
0811 90 A	mit Zusatz von Zucker oder anderen Sü- ßungsmitteln	B: 25,0%	21,3%	1995—2000			
0811 90 B	andere:						
0811 90 B1	Bickbeeren, Blaubeer- ren, Muldbeeren, Moosbeeren, Heidel- beeren und Preiselbee- ren	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0811 90 B2	Datteln	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			
0811 90 B3	sonstige	B: 20,0%	17,0%	1995—2000			

322

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0812	Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:						
0812 10	Kirschen (einschließlich Weichseln):						
0812 10 A	Pulpe in Fässern	B: 42,00	4,20	1995—2000			
0812 10 B	anders	U: frei	frei	1995—2000			
0812 20	Erdbeeren:						
0812 20 A	Pulpe in Fässern	B: 42,00	4,20	1995—2000			
0812 20 B	anders	U: frei	frei	1995—2000			
0812 90	andere:						
0812 90 A	Orangen und Mandarinen (einschließlich Tangarinen und Satsumas), in Salzlake						
0812 90 B	andere Zitrusfrüchte, ausgenommen Grapefruit, in Salzlake	B: 21,00	2,10	1995—2000			
0812 90 C	Pulpe von anderen Früchten der Nummern 0807 bis 0810 in Fässern	B: 35,00	3,50	1995—2000			
0812 90 D	andere	B: 42,00 U: frei	4,20 frei	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
	Marillen:						
0813 10	ungebleicht	B: 10,0% max 84,00	6,4% max 53,80	1995—2000			
0813 10 A	andere	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0813 10 B							
0813 20	Pflaumen und Zwetschken:						
0813 20 A	unverpackt	B: 40,00	25,60	1995—2000			
0813 20 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von:						
0813 20 B1	weniger als 10 kg	B: 40,00	25,60	1995—2000			
0813 20 B2	10 kg oder mehr, aber weniger als 80 kg	B: 40,00	25,60	1995—2000			
0813 20 B3	80 kg oder mehr	B: 40,00	25,60	1995—2000			
0813 30	Äpfel:						
0813 30 A	ungebleicht	B: 10,0% max 126,00	6,4% max 80,60	1995—2000			
0813 30 B	andere	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0813 40	andere Früchte:						
0813 40 A	ungebleicht	B: 10,0% max 84,00	6,0% max 50,40	1995—2000			
0813 40 B	andere:						
0813 40 B1	Papawfrüchte (Papayafrüchte)	B: 10,0%	2,0%	1995—2000			
0813 40 B2	sonstige	B: 10,0%	6,0%	1995—2000			

324

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels: mit einem Anteil von 70 Gewichtsprozent oder mehr an Schalenfrüchten der Unter- nummer 0802 21, 0802 22, 0802 31, 0802 32, 0802 40, 0802 50 oder 0802 90 B andere	B: 4,0% B: 8,0%	2,0% 0,8%	1995—2000 1995—2000			
0813 50 A							
0813 50 B							
0814.00	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln	B: 2,0%	0,2%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 9:							
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:						
0901 10	Kaffee, nicht geröstet:						
0901 11	nicht entkoffeiniert	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			
0901 12	entkoffeiniert	B: 12,0%	8,4%	1995—2000			
0901 20	Kaffee, geröstet:						
0901 21	nicht entkoffeiniert:						
0901 21 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 19,5%	10,7%	1995—2000			
0901 21 B	anderer	B: 15,0%	7,5%	1995—2000			
0901 22	entkoffeiniert:						
0901 22 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 19,5%	11,7%	1995—2000			
0901 22 B	anderer	B: 15,0%	9,0%	1995—2000			
0901 30	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:						
0901 30 A	nicht geröstet	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			
0901 30 B	geröstet:						
0901 30 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 19,5%	9,8%	1995—2000			
0901 30 B2	sonstige	B: 15,0%	7,5%	1995—2000			

326

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0901 40	Kaffee-Ersatz mit Kaffee:						
0901 40 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 19,5%	16,6%	1995—2000			
0901 40 B	anderer	B: 15,0%	12,8%	1995—2000			
0902	Tee, auch mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen:						
0902 10	grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0902 20	anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	B:	frei				
0902 30	schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	B: 10,0%	5,0%	1995—2000			
0902 40	anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	B:	frei				
0903'00	Maté:						
0903 00 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0903 00 B 0904	anders Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	B: 8,0%	4,0%	1995—2000			
0904 10 0904 11	Pfeffer: weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0904 11 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 18,0%	9,0%	1995—2000			
0904 11 B 0904 12	anderer gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			
0904 12 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 52,5%	25,2%	1995—2000			
0904 12 B 0904 20	anderer Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	B: 35,0%	16,8%	1995—2000			
0904 20 A 0904 20 A1	Früchte der Gattung Capsicum: ganze Früchte	U: frei	frei	1995—2000			

1646 der Beilagen

327

328

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0904 20 A2 0904 20 A2a	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0904 20 A2b 0904 20 B	andere	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0904 20 B1 0904 20 B1a	Früchte der Gattung Pimenta: ganze Früchte: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 18,0%	11,5%	1995—2000			
0904 20 B1b 0904 20 B2	andere	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
0904 20 B2a	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 40,5%	25,9%	1995—2000			
0904 20 B2b 0905 00	andere	B: 27,0%	17,3%	1995—2000			
0905 00 A 0905 00 A1	Vanille: weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger						
0905 00 A2	sonstige	B: 4200,00 B: 2800,00	2688,00 1792,00	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0905 00 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0905 00 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 4200,00	2688,00	1995—2000			
0905 00 B2	sonstige	B: 2800,00	1792,00	1995—2000			
0906	Zimt und Zimtblüten:						
0906 10	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0906 10 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 30,0%	15,0%	1995—2000			
0906 10 B	anders	B: 20,0%	10,0%	1995—2000			
0906 20	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0906 20 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 45,0%	22,5%	1995—2000			
0906 20 B	anders	B: 30,0%	15,0%	1995—2000			
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stiele):						
0907 00 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0907 00 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 13,5%	8,6%	1995—2000			

330

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0907 00 A2 0907 00 B 0907 00 B1	sonstige gestoßen, zerrieben oder in Pulverform: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 9,0%	7,6%	1995—2000			
0907 00 B2 0908	sonstige Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	B: 45,0% B: 30,0%	22,5% 15,0%	1995—2000 1995—2000			
0908 10 0908 10 A 0908 10 A1	Muskatnüsse: weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger						
0908 10 A2 0908 10 B 0908 10 B1	sonstige gestoßen, zerrieben oder in Pulverform: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 13,5% B: 9,0%	8,6% 5,8%	1995—2000 1995—2000			
0908 10 B2 0908 20 0908 20 A	sonstige Muskatblüten: weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	B: 37,5% B: 25,0%	22,5% 15,0%	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0908 20 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 13,5%	8,1%	1995—2000			
0908 20 A2	sonstige	B: 9,0%	5,4%	1995—2000			
0908 20 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0908 20 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 37,5%	22,5%	1995—2000			
0908 20 B2	sonstige	B: 25,0%	15,0%	1995—2000			
0908 30	Amomen und Kardamomen:						
0908 30 A	Amomen:						
0908 30 A1	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0908 30 A1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 13,5%	8,1%	1995—2000			
0908 30 A1b	anders	B: 9,0%	5,4%	1995—2000			
0908 30 A2	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0908 30 A2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 37,5%	22,5%	1995—2000			
0908 30 A2b	anders	B: 25,0%	15,0%	1995—2000			

332

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0908 30 B	Kardamomen:						
0908 30 B1	weder gestoßen, zer- rieben noch in Pulver- form:						
0908 30 B1a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 9,0%	5,4%	1995—2000			
0908 30 B1b	anders	B: 6,0%	3,6%	1995—2000			
0908 30 B2	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0908 30 B2a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 19,5%	11,7%	1995—2000			
0908 30 B2b	anders	B: 13,0%	7,8%	1995—2000			
0909	Anis, Sternanis, Fen- chelsaat, Koriander, Kreuzkümmel oder Kümmel; Wacholder- beeren:						
0909 10	Anis und Sternanis:						
0909 10 A	Anis:						
0909 10 A1	weder gestoßen, zer- rieben noch in Pulver- form:						
0909 10 A1a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 7,5%	4,8%	1995—2000			
0909 10 A1b	anders	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0909 10 A2	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 10 A2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0909 10 A2b	anders	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0909 10 B	Sternanis:						
0909 10 B1	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0909 10 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 21,0%	13,4%	1995—2000			
0909 10 B1b	anders	B: 14,0%	9,0%	1995—2000			
0909 10 B2	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 10 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 45,0%	28,8%	1995—2000			
0909 10 B2b	anders	B: 30,0%	19,2%	1995—2000			
0909 20	Koriander:						
0909 20 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0909 20 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 7,5%	4,8%	1995—2000			
0909 20 A2	sonstige	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			

1646 der Beilagen

333

334

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0909 20 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 20 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0909 20 B2	sonstige	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0909 30	Kreuzkümmel:						
0909 30 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0909 30 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 7,5%	4,8%	1995—2000			
0909 30 A2	sonstige	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			
0909 30 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 30 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0909 30 B2	sonstige	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0909 40	Kümmel:						
0909 40 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0909 40 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 7,5%	4,8%	1995—2000			
0909 40 A2	sonstige	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0909 40 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 40 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0909 40 B2	sonstige	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0909 50	Fenchelsaat; Wacholderbeeren:						
0909 50 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0909 50 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 7,5%	4,8%	1995—2000			
0909 50 A2	sonstige	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			
0909 50 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0909 50 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
0909 50 B2	sonstige	B: 10,0%	6,4%	1995—2000			
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:						
0910 10	Ingwer:						
0910 10 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						

336

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0910 10 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 18,0%	11,5%	1995—2000			
0910 10 A2	sonstige	B: 12,0%	6,0%	1995—2000			
0910 10 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0910 10 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 52,5%	31,5%	1995—2000			
0910 10 B2	sonstige	B: 35,0%	21,0%	1995—2000			
0910 20	Safran:						
0910 20 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0910 20 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 24,0%	12,0%	1995—2000			
0910 20 A2	sonstige	B: 16,0%	8,0%	1995—2000			
0910 20 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0910 20 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 36,0%	23,0%	1995—2000			
0910 20 B2	sonstige	B: 24,0%	15,4%	1995—2000			
0910 30	Kurkuma:						
0910 30 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 4500,00	2880,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0910 30 B	anders	B: 3000,00	1500,00	1995—2000			
0910 40	Thymian; Lorbeerblätter:						
0910 40 A	weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:						
0910 40 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 21,0%	13,4%	1995—2000			
0910 40 A2	sonstige	B: 14,0%	9,0%	1995—2000			
0910 40 B	gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:						
0910 40 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 30,0%	19,2%	1995—2000			
0910 40 B2	sonstige	B: 20,0%	12,8%	1995—2000			
0910 50	Curry:						
0910 50 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 22,5%	19,1%	1995—2000			
0910 50 B	anders	B: 15,0%	12,8%	1995—2000			
0910 90	andere Gewürze:						
0910 91	Mischungen, wie sie in der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel beschrieben sind:						
0910 91 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	B: 4500,00	2880,00	1995—2000			

338

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
0910 91 B 0910 99 0910 99 A	andere sonstige: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 kg oder weniger:	B: 3000,00		1995—2000			
0910 99 A1	Bockshornkleesaat (Trigonella foenum graecum)	B: 4500,00	450,00	1995—2000			
0910 99 A2	sonstige	B: 4500,00	2880,00	1995—2000			
0910 99 B 0910 99 B1	andere: Bockshornkleesaat (Trigonella foenum graecum)	B: 3000,00	300,00	1995—2000			
0910 99 B2	sonstige	B: 3000,00	1920,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 10:							
1001	Weizen und Mengkorn:						
1001 10	Hartweizen	U: 592,00	503,20	1995—2000	BSK		
1001 90	andere	U: 508,00	431,80	1995—2000	BSK		
1002 00	Roggen	U: 465,00	395,30	1995—2000	BSK		
1003 00	Gerste	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
1004 00	Hafer	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
1005	Mais:						
1005 10	Saatmais	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
1005 90	anderer	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
1006	Reis:						
1006 10	ungeschälter Reis (Paddy oder Rohreis)	U: frei	frei	1995—2000			
1006 20	geschälter Reis (Braunreis)	B: 7,00	0,70	1995—2000			
1006 30	halb oder gänzlich geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	U: frei	frei	1995—2000			
1006 40	gebrochener Reis:						
1006 40 A	mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr	U: 879,00	509,80	1995—2000	BSK		
1006 40 B	anderer	U: frei	frei	1995—2000			
1007 00	Korn-Sorghum	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		
1008	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:						
1008 10	Buchweizen	U: 10,00	6,40	1995—2000			
1008 20	Hirse	U: 352,00	299,20	1995—2000	BSK		

340

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1008 30	Kanariensaat	B: 20,00	12,80	1995—2000			
1008 90	anderes Getreide:						
1008 90 A	Triticale	U: 465,00	395,30	1995—2000	BSK		
1008 90 B	anderes	U: 10,00	6,40	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 11:							
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1102	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:						
1102 10	Roggenmehl	U: 865,00	735,30	1995—2000	BSK		
1102 20	Maismehl	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1102 30	Reismehl	U: 879,00	509,80	1995—2000	BSK		
1102 90	andere:						
1102 90 A	Gerstenmehl	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1102 90 B	Triticalemehl	U: 865,00	735,30	1995—2000	BSK		
1102 90 C	andere	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1103	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:						
1103 10	Grütze und Grieß:						
1103 11	aus Weizen	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1103 12	aus Hafer	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1103 13	aus Mais	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1103 14	aus Reis	U: 879,00	509,80	1995—2000	BSK		
1103 19	aus sonstigem Getreide:						
1103 19 A	aus Mengkorn, Roggen oder Triticale	U: 865,00	735,30	1995—2000	BSK		
1103 19 B	andere	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1103 20	Pellets:						
1103 21	aus Weizen	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1103 29	aus sonstigem Getreide	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		

342

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:						
1104 10	Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:						
1104 11	aus Gerste	U: 769,00	653,70	1995—2000	BSK		
1104 12	aus Hafer:						
1104 12 A	Haferflocken	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1104 12 B	andere	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1104 19	aus sonstigem Getreide:						
1104 19 A	aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale	U: 961,00	816,90	1995—2000	BSK		
1104 19 B	aus anderem Getreide	U: 577,00	369,30	1995—2000	BSK		
1104 20	Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):						
1104 21	aus Gerste	U: 673,00	430,70	1995—2000	BSK		
1104 22	aus Hafer	U: 577,00	369,30	1995—2000	BSK		
1104 23	aus Mais	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1104 29	aus sonstigem Getreide:						
1104 29 A	aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		
1104 29 B	aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		
1104 29 C	andere	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		
1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:						
1104 30 A	aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		
1104 30 B	andere	U: 529,00	338,60	1995—2000	BSK		
1105	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets, aus Kartoffeln:						
1105 10	Mehl und Grieß	U: 2693,00	2298,10	1995—2000	BSK		
1105 20	Flocken, Granulat und Pellets	U: 2693,00	2298,10	1995—2000	BSK		

344

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1106	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:						
1106 10	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713	U: 80,00	51,20	1995—2000			
1106 20	Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714	U: 962,00	615,70	1995—2000	BSK		
1106 30	Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:						
1106 30 A	von Bananen	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
1106 30 B	von Schalen von Zitrusfrüchten	B: 24,00	2,40	1995—2000			
1106 30 C	andere	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
1107	Malz, auch geröstet:						
1107 10	nicht geröstet	U: 10,0% + 607,00	6,4% + 388,50	1995—2000	BSK		
1107 20	geröstet	U: 10,0% + 607,00	6,4% + 388,50	1995—2000	BSK		
1108	Stärken; Inulin:						
1108 10	Stärken:						
1108 11	Weizenstärke	U: 1353,00	1150,10	1995—2000	BSK		
1108 12	Maisstärke	U: 1104,00	938,40	1995—2000	BSK		
1108 13	Kartoffelstärke	U: 1203,00	1022,60	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1108 14	Maniokstärke (Cassa- va)	U: 1203,00	697,70	1995—2000	BSK		
1108 19	sonstige Stärken:						
1108 19 A	Reisstärke	U: 1353,00	865,90	1995—2000	BSK		
1108 19 B	andere	U: 1203,00	769,90	1995—2000	BSK		
1108 20	Inulin	U: 140,00	119,00	1995—2000			
1109 00	Weizenkleber, auch getrocknet	U: 1353,00	1150,10	1995—2000	BSK		

346

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Anderer Abgaben und Belastungen
Kapitel 12:							
1201 00	Sojabohnen, auch gebrochen oder geschrotet	B: frei	frei				
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält, gebrochen oder geschrotet:						
1202 10	in Schale	B: frei	frei				
1202 20	geschält, auch gebrochen oder geschrotet .	B: frei	frei				
1203 00	Kopra	B: frei	frei				
1204 00	Leinsamen, auch gebrochen oder geschrotet	U: frei	frei	1995—2000			
1205 00	Raps- und Rübsensamen, auch gebrochen oder geschrotet	U: frei	frei	1995—2000			
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch gebrochen oder geschrotet	U: frei	frei	1995—2000			
1207	Anderer Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet:						
1207 10	Palmnüsse und Palmkerne	B: frei	frei				
1207 20	Baumwollsaamen	U: frei	frei	1995—2000			
1207 30	Rizinussamen	U: frei	frei	1995—2000			
1207 40	Sesamsamen	U: frei	frei	1995—2000			
1207 50	Senfsamen	B: frei	frei				
1207 60	Saflorsaamen	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1207 90	andere:						
1207 91	Mohnsamen	B: 65,00	55,30	1995—2000			
1207 92	Sheanüsse	U: frei	frei	1995—2000			
1207 99	sonstige:						
1207 99 A	geschälte Kürbiskerne sowie sogenannte schalenlos gewachsene Kürbiskerne	U: 25,0% min 1000,00	21,3% min 850,00	1995—2000			
1207 99 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
1208	Mehl und Grieß aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen aus Senfsamen:						
1208 10	aus Sojabohnen	U: 250,00	212,50	1995—2000			
1208 90	andere	U: 250,00	212,50	1995—2000			
1209	Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden:						
1209 10	Rübensamen:						
1209 11	Zuckerrübensamen:						
1209 11 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			
1209 11 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	75,00	1995—2000			
1209 11 C	andere	B: 90,00	75,00	1995—2000			

1646 der Beilagen

347

348

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1209 19 1209 19 A	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	59,00	1995—2000			
1209 19 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 19 C	andere:						
1209 19 C1	Futtermühsamen	B: 90,00	59,00	1995—2000			
1209 19 C2	sonstige	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 20	Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Rübensamen:						
1209 21 1209 21 A	Luzernesamen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	153,00	1995—2000			
1209 21 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	153,00	1995—2000			
1209 21 C	andere	B: 180,00	153,00	1995—2000			
1209 22 1209 22 A	Kleesamen (Trifolium spp.): in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	100,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1209 22 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	100,00	1995—2000			
1209 22 C	andere:						
1209 22 C1	Rotklee	B: 180,00	100,00	1995—2000			
1209 22 C2	sonstige	B: 120,00	100,00	1995—2000			
1209 23	Schwingelsamen:						
1209 23 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			
1209 23 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 23 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 24	Wieserispengrassamen (Poa pratensis L.):						
1209 24 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			
1209 24 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 24 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			

350

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1209 25	Weidelgrassamen (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.):						
1209 25 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			
1209 25 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 25 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 26	Wiesensieschgras-						
1209 26 A	samen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			
1209 26 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 26 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 29	sonstige:						
1209 29 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	75,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1209 29 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 29 C	andere:						
1209 29 C1	sonstige Grassamen ...	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 29 C2	Wickensamen und Lupinensamen	B: frei	frei				
1209 29 C3	sonstige	B: 35,00	frei	1995—2000			
1209 30	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen ihrer Blüten kultiviert werden:						
1209 30 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	59,00	1995—2000			
1209 30 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 30 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 90	andere:						
1209 91	Gemüsesamen:						
1209 91 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	59,00	1995—2000			

1646 der Beilagen

351

352

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1209 91 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 91 C	andere	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 99	sonstige:						
1209 99 A	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g	B: 210,00	59,00	1995—2000			
1209 99 B	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g	U: 1300,00	59,00	1995—2000			
1209 99 C	andere:						
1209 99 C1	Grassamen, nicht für Futterpflanzen	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 99 C2	Samen von Nadelbäumen, auch samenhaltige Zapfen	B: 70,00	59,00	1995—2000			
1209 99 C3	sonstige	B: 35,00	29,80	1995—2000			
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1210 10	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen noch pulverisiert, noch in Form von Pellets ...	U: 300,00 für 100 kg Rohgewicht	255,00 für 100 kg Rohgewicht	1995—2000			
1210 20	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	U: 300,00 für 100 kg Rohgewicht	255,00 für 100 kg Rohgewicht	1995—2000			
1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte), wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder pulverisiert:						
1211 10	Süßholzwurzeln	U: frei	frei	1995—2000			
1211 20	Ginsengwurzeln	U: frei	frei	1995—2000			
1211 90	andere	B: frei	frei				

1646 der Beilagen

353

354

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1212	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	U: frei	frei	1995—2000			
1212 20	Algen und Tange	B: frei	frei				
1212 30	Steine und Kerne von Marillen, Pfirsichen und Pflaumen	U: frei	frei	1995—2000			
1212 90	andere:						
1212 91	Zuckerrüben	U: 132,00	112,20	1995—2000	BSK		
1212 92	Zuckerrohr	U: 10,00	8,50	1995—2000			
1212 99	sonstige:						
1212 99 A	Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , getrocknet, auch geschnitten .	B: 14,00	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1212 99 B	andere	B: frei	frei				
1213 00	Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets	B: frei	frei				
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:						
1214 10	Luzernemehl und Luzernepellets	U: 160,00	136,00	1995—2000	BSK		
1214 90	andere:						
1214 90 A	Heu, Klee, Lupinen oder Wicken	B: frei	frei				
1214 90 B	Grünmaispflanzen	U: 101,00	85,90	1995—2000	BSK		
1214 90 C	andere	U: 101,00	85,90	1995—2000	BSK		

356

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 13:							
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:						
1301 10	Schellack	B: frei	frei				
1301 20	Gummi arabicum	B: frei	frei				
1301 90	andere:						
1301 90 A	Rohharz (Harzbalsam, Terpentin)	B: 55,00	frei	1995—2000			
1301 90 B	Harz, gemeines	B: 84,00	frei	1995—2000			
1301 90 C	andere	B: frei	frei				
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungstoffe, auch modifiziert:						
1302 10	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:						
1302 11	Opium:						
1302 11 A	Pflanzensaft	B: frei	frei				
1302 11 B	Pflanzenauszug	B: 6,0%	frei	1995—2000			
1302 12	aus Süßholz:						
1302 12 A	Süßholzsafte, eingedickt, roh, in Kisten eingegossen oder in Stangen	B: 17,50	3,50	1995—2000			
1302 12 B	andere	B: 6,0%	3,8%	1995—2000			
1302 13	aus Hopfen	B: 6,0%	3,8%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1302 14	aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen	B: 6,0%	frei	1995—2000			
1302 19	sonstige:						
1302 19 A	Pflanzensaft	B: frei	frei				
1302 19 B	Pflanzenauszug	B: 6,0%	3,8%	1995—2000			
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:						
1302 20 A	mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von:						
1302 20 A1	20 Gewichtsprozent oder weniger	B: 24,0%	19,3%	1995—2000			
1302 20 A2	sonstige	U: 25,0%	19,3%	1995—2000			
1302 20 B	andere	B: 24,0%	11,3%	1995—2000			
1302 30	pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:						
1302 31	Agar-Agar:						
1302 31 A	modifiziert	B: 5,0%	2,5%	1995—2000			
1302 31 B	anders	B: frei	frei				
1302 32	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	B: frei	frei				
1302 39	sonstige:						
1302 39 A	modifiziert	B: 5,0%	frei	1995—2000			
1302 39 B	anders	B: frei	frei				

1646 der Beilagen

357

358

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 14:							
1401	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Korb- und Flechtwaren verwendet werden (zB Bambus, Stuhlrohr und Peddigrohr, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raffia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh und Lindenbast):						
1401 10	Bambus	B: frei	frei				
1401 20	Stuhlrohr und Peddigrohr	B: frei	frei				
1401 90	andere	B: frei	frei				
1402	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als Füll- oder Polsterungsmaterial verwendet werden (zB Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:						
1402 10	Kapok:						
1402 10 A	mit Unterlage	B: 7,0%	frei	1995—2000			
1402 10 B	andere	B: frei	frei				
1402 90	andere:						
1402 91	Pflanzenhaar:						
1402 91 A	mit Unterlage	B: 7,0%	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1402 91 B	anders	B: frei	frei				
1402 99	sonstige:						
1402 99 A	mit Unterlage	B: 7,0%	frei	1995—2000			
1402 99 B	anders	B: frei	frei				
1403	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendet werden (zB Besensorgho, Piassava, Reiszurzel und Istel), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:						
1403 10	Besensorgho (Sorghum vulgare var. technicum)	B: frei	frei				
1403 90	andere	B: frei	frei				
1404	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
1404 10	pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden	B: frei	frei				
1404 20	Baumwoll-Linters	B: frei	frei				
1404 90	andere:						
1404 90 A	mit Unterlage	B: 7,0%	frei	1995—2000			
1404 90 B	anders	B: frei	frei				

360

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 15:							
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:						
1501 00 A	Knochenfett	B: 3,0%	0,3%	1995—2000			
1501 00 B	Abfallfett	B: frei	frei				
1501 00 C	andere:						
1501 00 C1	Schweineschmalz	U: 796,00	509,40	1995—2000	BSK		
1501 00 C2	andere Fette von Schweinen	U: 796,00	509,40	1995—2000	BSK		
1501 00 C3	Fette von Geflügel	B: 18,0%	11,5%	1995—2000			
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:						
1502 00 A	Premier jus, Speisetalg:						
1502 00 A1	Talg von Schafen und Ziegen sowie sogenannte Prime Tallow, Fancy Tallow und Yellow Grease	U: 2498,00	1249,00	1995—2000	BSK		
1502 00 A2	sonstiger	U: 2498,00	1249,00	1995—2000	BSK		
1502 00 B	Knochenfett	B: 3,0%	0,3%	1995—2000			
1502 00 C	Abfallfett	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1502 00 D 1502 00 D1	andere: für technische Zwecke	U: 2498,00	499,60	1995—2000	BSK		
1502 00 D2 1502 00 D2a	sonstige: Talg von Schafen und Ziegen sowie sogenannte Prime Tallow, Fancy Tallow und Yellow Grease	U: frei	frei	1995—2000			
1502 00 D2b 1503 00	andere	U: 2498,00	499,60	1995—2000	BSK		
1503 00 A 1503 00 B 1504	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert noch gemischt noch in anderer Weise zubereitet: Oleomargarin	U: 22,0%	6,4%	1995—2000			
	andere	U: 22,0%	6,4%	1995—2000			
1504 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: Fischleberöle sowie deren Fraktionen:						
1504 10 A 1504 10 A1	Fischleberöle: in Umschließungen mit einem Inhalt von 1 l oder mehr:						
1504 10 A1a 1504 10 A1b	rein	B: frei	frei				
	anders	U: frei	frei	1995—2000			

362

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1504 10 A2 1504 10 B 1504 10 B1	sonstige Fraktionen: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	B: 10,0%	1,0%	1995—2000			
1504 10 B1a	vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke	B: frei	frei				
1504 10 B1b	anders	U: frei	frei	1995—2000			
1504 10 B2 1504 10 B2a	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00		1995—2000			
1504 10 B2b 1504 20	andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Fischleberöle:	B: 12,0%	1,2%	1995—2000			
1504 20 A 1504 20 A1	Fette und Öle: Öle für technische Zwecke	B: frei	frei				
1504 20 A2 1504 20 B 1504 20 B1	sonstige Fraktionen: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1504 20 B1a	vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke	B: frei	frei				
1504 20 B1b	anders	U: frei	frei	1995—2000			
1504 20 B2	sonstige:						
1504 20 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	31,50	1995—2000			
1504 20 B2b	anders	B: 12,0%	1,2%	1995—2000			
1504 30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren:						
1504 30 A	Fette und Öle:						
1504 30 A1	Öle für technische Zwecke	B: frei	frei				
1504 30 A2	sonstige	U: frei	frei	1995—2000			
1504 30 B	Fraktionen:						
1504 30 B1	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1504 30 B1a	vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke	B: frei	frei				
1504 30 B1b	anders	U: frei	frei	1995—2000			
1504 30 B2	sonstige:						
1504 30 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	31,50	1995—2000			
1504 30 B2b	anders	B: 12,0%	1,2%	1995—2000			

364

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1505	Wollfett und Fettstoffe daraus, einschließlich Lanolin:						
1505 10	Wollfett, roh	B: frei	frei				
1505 90	andere	B: frei	frei				
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						
1506 00 A	Knochenfett	B: 3,0%	1,9%	1995—2000			
1506 00 B	andere Fette und Öle	B: frei	frei				
1506 00 C	Fraktionen:						
1506 00 C1	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	U: frei	frei	1995—2000			
1506 00 C2	sonstige:						
1506 00 C2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1506 00 C2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1507	Sojaöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	rohes Öl, auch entschleimt:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1507 10 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1507 10 B	anders:						
1507 10 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1507 10 B2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1507 90	andere:						
1507 90 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1507 90 A1	Öle	B: frei	frei				
1507 90 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1507 90 B	anders:						
1507 90 B1	Öle:						
1507 90 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1507 90 B1b	anders	U: 15,0% min 120,00	12,7% min 102,00	1995—2000			
1507 90 B2	Fraktionen:						
1507 90 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1507 90 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1508	Erdnußöl sowie dessen Fraktionen, auch raffi- niert, aber nicht che- misch modifiziert:						
1508 10	rohes Öl:						
1508 10 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert	B: frei	frei				
1508 10 B	anders:						
1508 10 B1	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1508 10 B2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1508 90	andere:						
1508 90 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert:						
1508 90 A1	Öle	B: frei	frei				
1508 90 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1508 90 B	anders:						
1508 90 B1	Öle:						
1508 90 B1a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger:						
1508 90 B1a1	rein	U: 19,5% min 150,00	16,6% min 127,50	1995—2000			
1508 90 B1a2	sonstige	U: 19,5% min 150,00	16,6% min 127,50	1995—2000			

366

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1508 90 B1b	anders:						
1508 90 B1b1	rein	U: 15,0% min 150,00	12,8% min 127,50	1995—2000			
1508 90 B1b2	sonstige	U: 15,0% min 150,00	12,8% min 127,50	1995—2000			
1508 90 B2	Fraktionen:						
1508 90 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1508 90 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1509	Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						
1509 10	Jungferföl:						
1509 10 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1509 10 B	anders:						
1509 10 B1	rein	B: 70,00	44,80	1995—2000			
1509 10 B2	sonstiges	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1509 90	anderes:						
1509 90 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1509 90 A1	Öle	B: frei	frei				
1509 90 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1509 90 B	anders:						
1509 90 B1	Öle:						
1509 90 B1a	rein	B: 70,00	44,80	1995—2000			

368

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1509 90 B1b 1509 90 B2 1509 90 B2a	anders Fraktionen: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1509 90 B2b 1510 00	anders Andere Öle sowie de- ren Fraktionen, die ausschließlich von Oli- ven stammen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mi- schungen von diesen Ölen oder Fraktio- nen der Nummer 1509:	B: 315,00 B: 12,0%	201,60 7,7%	1995—2000 1995—2000			
1510 00 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert:						
1510 00 A1 1510 00 A2 1510 00 B 1510 00 B1	Öle Fraktionen anders: Öle:	B: frei U: frei	frei frei	1995—2000			
1510 00 B1a 1510 00 B1b	rein anders	B: 70,00 U: 15,0%	44,80 9,6%	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1510 00 B2 1510 00 B2a	Fraktionen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger anders Palmöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: rohes Öl: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert anders: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger sonstige andere: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert: Öle Fraktionen	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1510 00 B2b 1511		B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1511 10 1511 10 A		B: frei	frei				
1511 10 B 1511 10 B1		U: 19,5%	12,5%	1995—2000			
1511 10 B2 1511 90 1511 90 A		U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1511 90 A1 1511 90 A2		B: frei	frei				
		U: frei	frei	1995—2000			

370

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1511 90 B 1511 90 B1 1511 90 B1a	anders: Öle: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger:						
1511 90 B1a1	rein	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1511 90 B1a2	sonstige	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1511 90 B1b	anders:						
1511 90 B1b1	rein	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1511 90 B1b2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1511 90 B2 1511 90 B2a	Fraktionen: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1511 90 B2b 1512	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000 1995—2000			
	Sonnenblumenöl, Sa- floröl und Baumwoll- samenöl sowie Fraktio- nen davon, auch raffi- niert, aber nicht che- misch modifiziert:						
1512 10	Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktio- nen davon:						
1512 11 1512 11 A	rohes Öl: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert	B: frei					
			frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1512 11 B 1512 11 B1	anders: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1512 11 B2 1512 19 1512 19 A	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1512 19 A1	Öle	B: frei	frei				
1512 19 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1512 19 B 1512 19 B1 1512 19 B1a	anders: Öle: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5% min 150,00	16,6% min 127,50	1995—2000			
1512 19 B1b 1512 19 B2 1512 19 B2a	andere	U: 15,0% min 150,00	12,8% min 127,50	1995—2000			
	Fraktionen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1512 19 B2b 1512 20	andere	B: 12,0%	7,7%	1995—2000 1995—2000			
1512 21	Baumwollsamensöl sowie dessen Fraktionen: rohes Öl, auch ohne Gossypol:						

372

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1512 21 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1512 21 B	anders:						
1512 21 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1512 21 B2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1512 29	sonstige:						
1512 29 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1512 29 A1	Öle	B: frei	frei				
1512 29 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1512 29 B	anders:						
1512 29 B1	Öle:						
1512 29 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1512 29 B1b	anders	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1512 29 B2	Fraktionen:						
1512 29 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1512 29 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						
1513 10	Kokosöl (Kopraöl) sowie dessen Fraktionen:						
1513 11	rohes Öl:						
1513 11 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1513 11 B	anders:						
1513 11 B1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1513 11 B2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1513 19	sonstige:						
1513 19 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1513 19 A1	Öle	B: frei	frei				
1513 19 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			

374

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1513 19 B 1513 19 B1 1513 19 B1a	anders: Öle: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:						
1513 19 B1a1	rein	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1513 19 B1a2	sonstige	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1513 19 B1b	anders:						
1513 19 B1b1	rein	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1513 19 B1b2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1513 19 B2 1513 19 B2a	Fraktionen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B:	315,00				
1513 19 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000 1995—2000			
1513 20	Palmkernöl und Babbassuöl sowie Fraktionen davon:						
1513 21 1513 21 A	rohes Öl: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B:	frei				
1513 21 B 1513 21 B1	anders: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger						
1513 21 B2	sonstige	U: 19,5% U: 15,0%	16,6% 12,8%	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1513 29 1513 29 A	sonstige: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1513 29 A1	Öle	B: frei	frei				
1513 29 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1513 29 B	anders:						
1513 29 B1	Öle:						
1513 29 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:						
1513 29 B1a1	rein	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1513 29 B1a2	sonstige	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1513 29 B1b	anders:						
1513 29 B1b1	rein	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1513 29 B1b2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1513 29 B2	Fraktionen:						
1513 29 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1513 29 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1514	Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						

376

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1514 10 1514 10 A	rohes Öl: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1514 10 B 1514 10 B1	anders: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5% U: 15,0%	16,6% 12,8%	1995—2000 1995—2000			
1514 10 B2 1514 90 1514 90 A	sonstige						
	andere: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1514 90 A1 1514 90 A2	Öle	B: frei U: frei	frei frei	1995—2000			
1514 90 B 1514 90 B1 1514 90 B1a	Fraktionen						
	andere: Öle: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5% min 150,00 U: 15,0% min 105,00	16,6% min 127,50 12,8% min 89,30	1995—2000 1995—2000			
1514 90 B1b 1514 90 B2 1514 90 B2a	Fraktionen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger						
1514 90 B2b	andere	B: 315,00 B: 12,0%	201,60 7,7%	1995—2000 1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:						
1515 10	Leinöl sowie dessen Fraktionen:						
1515 11	rohes Öl	B:	frei				
1515 19	sonstige:						
1515 19 A	Öle	U:	frei	1995—2000			
1515 19 B	Fraktionen:						
1515 19 B1	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	U:	frei	1995—2000			
1515 19 B2	sonstige:						
1515 19 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B:	315,00	1995—2000			
1515 19 B2b	anders	B: 12,0%		1995—2000	7,7%		
1515 20	Maisöl sowie dessen Fraktionen:						
1515 21	rohes Öl:						
1515 21 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B:	frei				

378

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1515 21 B 1515 21 B1	anders: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1515 21 B2	sonstige	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1515 29 1515 29 A	sonstige: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1515 29 A1	Öle	B: frei	frei				
1515 29 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1515 29 B 1515 29 B1 1515 29 B1a	anders: Öle: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1515 29 B1b	anders	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1515 29 B2 1515 29 B2a	Fraktionen: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1515 29 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000	201,60	1995—2000	
1515 30 1515 30 A	Rizinusöl sowie dessen Fraktionen: Öle	B: frei			frei		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1515 30 B 1515 30 B1	Fraktionen: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	U: frei	frei	1995—2000			
1515 30 B2 1515 30 B2a	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1515 30 B2b 1515 40	andere	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1515 40 A 1515 40 B 1515 40 B1	Tungöl (Holzöl) sowie dessen Fraktionen: Öle	U: frei	frei	1995—2000			
1515 40 B2 1515 40 B2a	Fraktionen: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	U: frei	frei	1995—2000			
1515 40 B2b 1515 50	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00	31,50	1995—2000			
	andere	B: 12,0%	frei	1995—2000			
	Sesamöl sowie dessen Fraktionen:						

1646 der Beilagen

379

380

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1515 50 A	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:						
1515 50 A1	Öle	B: frei	frei				
1515 50 A2	Fraktionen	U: frei	frei	1995—2000			
1515 50 B	anders:						
1515 50 B1	Öle:						
1515 50 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5%	16,6%	1995—2000			
1515 50 B1b	anders	U: 15,0%	12,8%	1995—2000			
1515 50 B2	Fraktionen:						
1515 50 B2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1515 50 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%	1995—2000			
1515 60	Jojobaöl sowie dessen Fraktionen	B: frei	frei				
1515 90	andere:						
1515 90 A	Fette und Öle:						
1515 90 A1	Sulfuröl	B: frei	frei				
1515 90 A2	Kürbiskernöl:						
1515 90 A2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 23,4% min 1500,00	19,9% min 1275,00	1995—2000			
1515 90 A2b	anders	U: 18,0% min 1500,00	15,3% min 1275,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1515 90 A3 1515 90 A3a	sonstige: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert	B: frei	frei				
1515 90 A3b 1515 90 A3b1	andere: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 19,5% U: 15,0%	16,6% 12,8%	1995—2000 1995—2000			
1515 90 A3b2 1515 90 B 1515 90 B1	sonstige: Fraktionen: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert	U: frei	frei	1995—2000			
1515 90 B2 1515 90 B2a	sonstige: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00					
1515 90 B2b 1516	andere: Tierische oder pflanz- liche Fette und Öle sowie deren Fraktio- nen, ganz oder teil- weise hydriert, umge- estert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:	B: 12,0%	7,7%	1995—2000 1995—2000			

382

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1516 10	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktio- nen:						
1516 10 A	rückgeestert:						
1516 10 A1	Fischleberöle:						
1516 10 A1a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 l oder mehr	U: frei		frei		1995—2000	
1516 10 A1b	anders	B: 10,0%	6,4%	frei		1995—2000	
1516 10 A2	Fette und andere Öle, von Fischen oder Mee- ressäugetieren:						
1516 10 A2a	Öle für technische Zwecke	B: frei		frei			
1516 10 A2b	andere	U: frei		frei		1995—2000	
1516 10 A3	andere tierische Fette und Öle:						
1516 10 A3a	Knochenfett	B: 3,0%	1,9%			1995—2000	
1516 10 A3b	andere	B: frei		frei			
1516 10 B	anders:						
1516 10 B1	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denatu- riert	U: frei		frei		1995—2000	
1516 10 B2	sonstige:						
1516 10 B2a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 315,00		201,60		1995—2000	
1516 10 B2b	anders	B: 12,0%	7,7%			1995—2000	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1516 20	pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:						
1516 20 A	hydriertes Rizinusöl (sogenanntes Opalwachs)	B: frei	frei				
1516 20 B	rückgeestert:						
1516 20 B1	Leinöl, Rizinusöl und Sulfuröl	B: frei	frei				
1516 20 B2	Tungöl (Holzöl)	U: frei	frei	1995—2000			
1516 20 B3	Kürbiskernöl:						
1516 20 B3a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: 23,4% min 1500,00	19,9% min 1275,00	1995—2000			
1516 20 B3b	sonstiges	U: 18,0% min 1500,00	15,3% min 1275,00	1995—2000			
1516 20 B4	sonstige:						
1516 20 B4a	für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	B: frei	frei				
1516 20 B4b	anders:						
1516 20 B4b1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:						
1516 20 B4b1a	Sojaöl und Baumwollsamensamenöl	U: 19,5% min 150,00	16,6% min 127,50	1995—2000			
1516 20 B4b1b	andere	U: 19,5% min 150,00	16,6% min 127,50	1995—2000			
1516 20 B4b2	sonstige:						
1516 20 B4b2a	Sojaöl und Baumwollsamensamenöl	U: 15,0% min 120,00	12,8% min 102,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1516 20 B4b2b 1516 20 C 1516 20 C1	andere anders: für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert	U: 15,0% min 150,00	12,8% min 127,50	1995—2000			
1516 20 C2 1516 20 C2a	sonstige: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	U: frei	frei	1995—2000			
1516 20 C2b 1517	andere Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:	B: 315,00 B: 12,0%	267,80 10,2%	1995—2000 1995—2000			
1517 10 1517 10 A	Margarine, ausgenommen flüssige: mit einem Gehalt an Milchfett von 10 Gewichtsprozent oder weniger	U: 22,0% min 315,00	18,7% min 267,80	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1517 10 B	mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent ... andere:	U: 22,0% + 2505,00	18,7% + 2129,30	1995—2000	BSK		
1517 90 1517 90 A							
1517 90 B 1517 90 B1	mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent ... andere: Mischungen von flüs- sigen, fetten pflanzli- chen Ölen:	U: 22,0% + 2505,00	14,1% + 1603,20	1995—2000	BSK		
1517 90 B1a							
1517 90 B1b 1517 90 B2	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 5 kg oder weniger andere	U: 19,5% U: 15,0%	16,6% 12,8%	1995—2000 1995—2000			
1517 90 B3							
	Mischungen oder Zu- bereitungen, wie sie als Formentrennmittel ver- wendet werden	B: 8,0%	6,8%	1995—2000			
	sonstige	U: 22,0%	18,7%	1995—2000			

386

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1518 00	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder im inerten Gas polymerisiert, oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nummer 1516; ungenießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
1518 00 A	Linnoxyn	B: 9,0%	7,6%	1995—2000			
1518 00 B	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, für technische Zwecke	B: frei	frei				
1518 00 C	andere:						
1518 00 C1	Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	B: 10,0%	8,5%	1995—2000			
1518 00 C2	sonstige	U: 20,0%	12,8%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1519	Industrielle Monocarbonsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole:						
1519 10	industrielle Monocarbonsäuren; Raffinationsfettsäuren:						
1519 11	Stearinsäure	B: frei	frei				
1519 12	Ölsäure	B: frei	frei				
1519 13	Tallölfettsäuren	B: frei	frei				
1519 19	sonstige	B: frei	frei				
1519 20	industrielle Fettalkohole	B: frei	frei				
1520	Glycerin, auch chemisch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:						
1520 10	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	U: 5,0%	frei	1995—2000			
1520 90	andere, einschließlich synthetisches Glycerin	B: 175,00	112,00	1995—2000			
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat (Spermaceti), auch raffiniert oder gefärbt:						
1521 10	Pflanzenwachse	B: frei	frei				
1521 90	andere:						
1521 90 A	Bienenwachs im natürlichen Zustand	B: frei	frei				

388

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1521 90 B	andere Insektenwaxse im natürlichen Zustand; Walrat (Spermaceti)	B: frei	frei				
1521 90 C	andere	B: 5,0%	2,5%	1995—2000			
1522 00	Degras (Gerberfett); Rückstände aus der Behandlung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:						
1522 00 A	Degras	B: 7,0%	4,5%	1995—2000			
1522 00 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
-------------------	------------------	--	---	--	---------------------------------	--	--

Kapitel 16:

Bemerkung: Für die Unternummern 1602 20 C2 und 1602 31 A ist der bedingungsweise gebundene Zollsatz der Ausgangszollsatz.

1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:						
1601 00 A	Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste:						
1601 00 A1	Salami, Salamini	U: 40,0% + 8024,00	34,0% + 6820,40	1995—2000	BSK		
1601 00 A2	andere	U: 40,0% + 5586,00	34,0% + 4748,10	1995—2000	BSK		
1601 00 B	andere	U: 40,0% + 5586,00	34,0% + 4748,10	1995—2000	BSK		
1602	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
1602 10	homogenisierte Zubereitungen	U: 40,0% + 3910,00	25,6% + 2502,40	1995—2000	BSK		
1602 20	von Lebern von Tieren aller Art:						
1602 20 A	von Tieren der Nummern 0101 bis 0103 ...	U: 40,0% + 4538,00	25,6% + 2904,30	1995—2000	BSK		

390

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1602 20 B	von Tieren der Nummer 0104	B: 25,0%	16,0%	1995—2000			
1602 20 C	von Geflügel der Nummer 0105:						
1602 20 C1	Geflügellebern, gedämpft oder gekocht	B: 315,00	201,60	1995—2000			
1602 20 C2	von Truthühnern, in luftdicht verschlossenen Umschließungen aus Eisen- oder Stahlblech mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 20,0% min 250,00	12,8% min 160,00	1995—2000			
1602 20 C3	sonstige	B: 30,0% min 400,00	19,2% min 256,00	1995—2000			
1602 20 D	andere	U: 35,0% + 3948,00	22,4% + 2526,70	1995—2000	BSK		
1602 30	von Geflügel der Nummer 0105:						
1602 31	von Truthühnern:						
1602 31 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen aus Eisen- oder Stahlblech mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 20,0% min 250,00	12,8% min 160,00	1995—2000			
1602 31 B	andere	B: 30,0% min 400,00	25,5% min 340,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1602 39 1602 39 A	sonstige: von Hühnern und Perlhühnern, unmittel- bar in Glasbehältnissen oder luftdicht ver- schlossenen Metallum- schließungen, sowie von Enten und Gän- sen	B: 30,0% min 400,00	25,5% min 340,00	1995—2000			
1602 39 B	andere	B: 30,0% min 400,00	25,5% min 340,00	1995—2000			
1602 40	von Schweinen:						
1602 41	Schinken und Stücke davon	U: 40,0% + 5733,00	34,0% + 4873,10	1995—2000	BSK		
1602 42	Schultern und Stücke davon	U: 40,0% + 5733,00	34,0% + 4873,10	1995—2000	BSK		
1602 49	sonstige, einschließlich Mischungen	U: 40,0% + 5733,00	34,0% + 4873,10	1995—2000	BSK		
1602 50	von Rindern (ein- schließlich Kälbern) ...	U: 40,0% + 7964,00	34,0% + 6769,40	1995—2000	BSK		
1602 90	andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art:						
1602 90 A	Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art	U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			
1602 90 B	andere:						
1602 90 B1	von Tieren der Num- mer 0101	U: 40,0% + 1870,00	20,0% + 935,00	1995—2000	BSK		
1602 90 B2	von Tieren der Num- mer 0104	B: 25,0%	16,0%	1995—2000			
1602 90 B3	sonstige	U: 35,0% + 4100,00	22,4% + 2624,00	1995—2000	BSK		

392

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1603 00	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:						
1603 00 A	Säfte aus Fleisch	U: 33,0% min 480,00	3,3% min 48,00	1995—2000			
1603 00 B	Extrakte aus Fleisch von Walen	B: 10,0% max 840,00	frei	1995—2000			
1603 00 C	Extrakte aus anderem Fleisch und aus Fischen	B: 10,0% max 840,00	frei	1995—2000			
1603 00 D	andere	U: 32,0% min 300,00	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 17:							
1701	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:						
1701 10	Rohrzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:						
1701 11	Rohrzucker	U: 1021,00	867,90	1995—2000	BSK		
1701 12	Rübenzucker	U: 1021,00	867,90	1995—2000	BSK		
1701 90	andere:						
1701 91	mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:						
1701 91 A	Vanille- oder Vanillinzucker:						
1701 91 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger	U: 3200,00	2720,00	1995—2000			
1701 91 A2	sonstiger	U: 1200,00	1020,00	1995—2000			
1701 91 B	andere	U: 1098,00	933,30	1995—2000	BSK		
1701 99	sonstige	U: 1098,00	933,30	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karameliert:						
1702 10	Lactose und Lactosesirup:						
1702 10 A	Lactose:						
1702 10 A1	mit einer Reinheit von mindestens 98%	U: frei	frei	1995—2000			
1702 10 A2	sonstige:						
1702 10 A2a	ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	B: 66,50	6,70	1995—2000			
1702 10 A2b	andere	U: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1702 10 B	Lactosesirup	U: 1098,00	702,70	1995—2000	BSK		
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup	U: 1098,00	549,00	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1702 30	Glucose und Glucose-sirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent:						
1702 30 A	mit einer Reinheit von mindestens 96%:						
1702 30 A1	Glucose	U: 20,0% + 1769,00	17,0% + 1503,70	1995—2000	BSK		
1702 30 A2	sonstige	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		
1702 30 B	andere	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		
1702 40	Glucose und Glucose-sirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		
1702 50	chemisch reine Fructose (Lävulose)	U: 5,0% + 3074,00	3,2% + 1967,40	1995—2000	BSK		
1702 60	andere Fructose (Lävulose) und Fructose-sirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:						
1702 60 A	Fructose (Lävulose) ...	U: 5,0% + 3074,00	3,2% + 1967,40	1995—2000	BSK		
1702 60 B	andere	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1702 90	andere, einschließlich Invertzucker:						
1702 90 A	Invertzucker, Maltodextrine	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		
1702 90 B	Malzzucker (Maltose):						
1702 90 B1	chemisch rein	B: 66,50	6,70	1995—2000			
1702 90 B2	sonstige:						
1702 90 B2a	ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	B: 66,50	6,70	1995—2000			
1702 90 B2b	andere	U: 5,0% + 1769,00	3,2% + 1132,20	1995—2000	BSK		
1702 90 C	andere	U: 1098,00	933,30	1995—2000	BSK		
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:						
1703 10	Zuckerrohrmelasse	U: 166,00	141,10	1995—2000	BSK		
1703 90	andere	U: 166,00	141,10	1995—2000	BSK		
1704	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig:						
1704 10	Kaugummi, auch mit Zuckerüberzug	U: 13,0% + 847,00	6,5% + 423,50	1995—2000	BSK		
1704 90	andere:						
1704 90 A	Milch- und Oberskaramellen	U: 13,0% + 1740,00	11,1% + 1479,00	1995—2000	BSK		
1704 90 B	Fondantmasse und Fondants	U: 13,0% + 1130,00	11,1% + 960,50	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1704 90 C 1704 90 C1	sonstige: mit einem Glucosegehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr	U: 13,0% + 1564,00	11,1% + 1329,40	1995—2000	BSK		
1704 90 C2	mit einem Glucosegehalt von 50 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtsprozent	U: 13,0% + 1483,00	11,1% + 1260,60	1995—2000	BSK		
1704 90 C3	andere	U: 13,0% + 1099,00	11,1% + 934,20	1995—2000	BSK		

398

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schütz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 18:							
1801 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder gerö- stet:						
1801 00 A	roh, in der Schale	B: 4,0%	frei	1995—2000			
1801 00 B	anders	B: 6,0%	frei	1995—2000			
1802 00	Kakaoschalen, Kakao- häutchen und anderer Kakaoabfall	U:	125,00	12,50	1995—2000		
1803	Kakaomasse, auch ent- fettet:						
1803 10	nicht entfettet	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1803 20	ganz oder teilweise entfettet	B: 15,0%	9,6%	1995—2000			
1804 00	Kakaobutter, Kakao- fett und Kakaoöl	B: 5,0%	3,2%	1995—2000			
1805 00	Kakaopulver ohne Zu- satz von Zucker oder anderen Süßungsmit- teln	B: 27,0%	11,6%	1995—2000			
1806	Schokolade und ande- re kakaohaltige Nah- rungsmittelzubereitun- gen:						
1806 10	Kakaopulver mit Zu- satz von Zucker oder anderen Süßungsmit- teln:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1806 10 A	keinen Zucker enthaltend oder mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5 Gewichtsprozent mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 75 Gewichtsprozent oder mehr andere Zubereitungen, in Form von Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	U: 12,0% + 33,00	10,2% + 28,10	1995—2000	BSK		
1806 10 B		U: 12,0% + 769,00	10,2% + 653,70	1995—2000	BSK		
1806 10 C		U: 12,0% + 1043,00	10,2% + 886,60	1995—2000	BSK		
1806 20							
1806 20 A	Schokolade:						
1806 20 A1	Milchschokolade	U: 12,0% + 1856,00	10,2% + 1577,60	1995—2000	BSK		
1806 20 A2	andere Schokolade	U: 12,0% + 549,00	10,2% + 466,70	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
1806 20 B 1806 20 B1	andere: von Waren der Num- mern 0401 bis 0404 oder aus Topfen der Unternummer						
	0406 10	U: 12,0% + 4509,00	10,2% + 3832,70	1995—2000	BSK		
1806 20 B2 1806 30	sonstige	U: 12,0% + 1223,00	10,2% + 1039,60	1995—2000	BSK		
	andere, in Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln:						
	gefüllt:						
	Schokolade:						
1806 31 1806 31 A	Milkschokolade	U: 12,0% + 1544,00	10,2% + 1312,40	1995—2000	BSK		
1806 31 A1	andere Schokolade	U: 12,0% + 683,00	10,2% + 580,60	1995—2000	BSK		
1806 31 B	andere	U: 12,0% + 1305,00	10,2% + 1109,30	1995—2000	BSK		
1806 32	nicht gefüllt:						
	Schokolade:						
1806 32 A 1806 32 A1	Milkschokolade	U: 12,0% + 1856,00	10,2% + 1577,60	1995—2000	BSK		
1806 32 A2	andere Schokolade	U: 12,0% + 549,00	10,2% + 466,70	1995—2000	BSK		
1806 32 B	andere	U: 12,0% + 1223,00	10,2% + 1039,60	1995—2000	BSK		
1806 90	andere:						
	Schokolade:						
1806 90 A 1806 90 A1	Milkschokolade	U: 12,0% + 1856,00	10,2% + 1577,60	1995—2000	BSK		
1806 90 A2	andere Schokolade	U: 12,0% + 549,00	10,2% + 466,70	1995—2000	BSK		
1806 90 B	andere:						
1806 90 B1	von Waren der Num- mern 0401 bis 0404 oder aus Topfen der Unternummer						
	0406 10	U: 12,0% + 4509,00	10,2% + 3832,70	1995—2000	BSK		
1806 90 B2	sonstige	U: 12,0% + 1223,00	10,2% + 1039,60	1995—2000	BSK		

400

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
-------------------	------------------	--	---	--	---------------------------------	--	--

Kapitel 19:

1901

Malzextrakt, Nah-
rungsmittelzubereitun-
gen von Mehl, Grieß,
Stärke oder Malzex-
trakt, die kein Kakaopul-
ver oder weniger
als 50 Gewichtspro-
zent Kakaopulver ent-
halten, anderweitig
weder genannt noch
inbegriffen; Nahrungs-
mittelzubereitungen
von Waren der Num-
mern 0401 bis 0404,
die kein Kakaopulver
oder weniger als
10 Gewichtsprozent
Kakaopulver enthal-
ten, anderweitig we-
der genannt noch in-
begriffen:

1901 10

Zubereitungen für die
Ernährung für Kinder,
in Aufmachungen für
den Kleinverkauf:

1901 10 A

von Mehl, Grieß, Stär-
ke oder Malzextrakt,
die kein Kakaopulver
oder weniger als
50 Gewichtsprozent
Kakaopulver enthal-
ten:

1646 der Beilagen

401

402

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1901 10 A1	von Malzextrakt, mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern, gerechnet als Maltose, von 30 oder mehr Gewichtsprozent	U: 10,0% + 926,00	6,4% + 592,60	1995—2000	BSK		
1901 10 A2	sonstige (Anlage 2)	U: 10,0% + s. Anlage 3	8,5% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1901 10 B	von Waren der Nummern 0401 bis 0404 (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1901 20	Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:						
1901 20 A	von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten (Anlage 2)	U: 10,0% + s. Anlage 3	8,5% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1901 20 B	von Waren der Nummern 0401 bis 0404 (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1901 90	andere:						
1901 90 A	Malzextrakt	U: 8,0% + 686,00	5,1% + 439,00	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1901 90 B 1901 90 B1	andere: von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten:						
1901 90 B1a	von Malzextrakt, mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern, gerechnet als Maltose, von 30 oder mehr Gewichtsprozent	U: 10,0% + 926,00	8,5% + 787,10	1995—2000	BSK		
1901 90 B1b	von Getreidemehl oder -grieß, Kartoffeln oder Kartoffelerzeugnisse enthaltend	U: 10,0% + 1438,00	8,5% + 1222,30	1995—2000	BSK		
1901 90 B1c	andere (Anlage 2)	U: 10,0% + s. Anlage 3	8,5% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1901 90 B2	von Waren der Nummern 0401 bis 0404 (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Caneloni; Couscous, auch zubereitet:						

404

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1902 10	ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:						
1902 11	Eier enthaltend	U: 5,0% + 1038,00	4,3% + 882,30	1995—2000	BSK		
1902 19	sonstige	U: 5,0% + 1038,00	4,3% + 882,30	1995—2000	BSK		
1902 20	gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:						
1902 20 A	mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:						
1902 20 A1	mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend	U: 4797,00	2398,50	1995—2000	BSK		
1902 20 A2	Fisch	B: 480,00	240,00	1995—2000			
1902 20 A3	sonstige	B: 20,0%	10,0%	1995—2000			
1902 20 B	andere	U: 13,0% + 721,00	11,1% + 612,90	1995—2000	BSK		
1902 30	andere Teigwaren	U: 13,0% + 1038,00	11,1% + 882,30	1995—2000	BSK		
1902 40	Couscous	U: 5,0% + 1038,00	2,5% + 519,00	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen u. dgl.	U: 20,0% + 1203,00	11,6% + 697,70	1995—2000	BSK		
1904	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:						
1904 10	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen:						
1904 10 A	von Mais	U: 8,0% + 1265,00	6,8% + 1075,30	1995—2000	BSK		
1904 10 B	andere	U: 8,0% + 1547,00	6,8% + 1315,00	1995—2000	BSK		
1904 90	andere:						
1904 90 A	von Waren der Nummern 0401 bis 0404 oder aus Topfen der Unternummer						
	0406 10	U: 13,0% + 1112,00	8,3% + 711,70	1995—2000	BSK		
1904 90 B	andere	U: 13,0% + 1030,00	8,3% + 659,20	1995—2000	BSK		

1646 der Beilagen

405

406

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1905	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:						
1905 10	Knäckebrot	U: 11,0% + 651,00	5,5% + 325,50	1995—2000	BSK		
1905 20	Lebkuchen (Pfefferkuchen) u. dgl.	U: 13,0% + 963,00	8,3% + 616,30	1995—2000	BSK		
1905 30	Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln:						
1905 30 A	Waffeln	U: 13,0% + 1097,00	11,1% + 932,50	1995—2000	BSK		
1905 30 B	andere:						
1905 30 B1	Biskotten (auch in anderer als Löffelform) ..	U: 13,0% + 1334,00	11,1% + 1133,90	1995—2000	BSK		
1905 30 B2	sonstige:						
1905 30 B2a	mit Zusatz von Butter ..	U: 13,0% + 1912,00	11,1% + 1625,20	1995—2000	BSK		
1905 30 B2b	andere	U: 13,0% + 810,00	11,1% + 688,50	1995—2000	BSK		
1905 40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse	U: 11,0% + 1009,00	9,4% + 857,70	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1905 90	andere:						
1905 90 A	Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	U: 12,0% + 1220,00	10,2% + 1037,00	1995—2000	BSK		
1905 90 B	Windbäckerei und ähnliche Schaumbäckwaren	U: 12,0% + 1043,00	10,2% + 886,60	1995—2000	BSK		
1905 90 C	Salz- und Laugengebäck	U: 12,0% + 1064,00	10,2% + 904,40	1995—2000	BSK		
1905 90 D	Backwaren aus Plunderteig	U: 12,0% + 494,00	10,2% + 419,90	1995—2000	BSK		
1905 90 E	Pizza	U: 12,0% + 1233,00	10,2% + 1048,10	1995—2000	BSK		
1905 90 F	Brot, als Toastbrot aufgemacht:						
1905 90 F1	mit einem Gehalt an Milchfett von 1 Gewichtsprozent oder mehr	U: 12,0% + 1277,00	10,2% + 1085,50	1995—2000	BSK		
1905 90 F2	sonstiges	U: 12,0% + 685,00	10,2% + 582,30	1995—2000	BSK		
1905 90 G	andere	U: 12,0% + 937,00	10,2% + 796,50	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Kapitel 20:

Bemerkungen:

- 2009 60 A: Das Verhältnis von Saft zu Dicksaft ist 1 : 3.
- 2009 70 A: Das Verhältnis von Saft zu Dicksaft ist 1 : 3,5.
- Für die Unternehmern 2008 70 B1a, 2008 92 B1a, 2009 20 A und 2009 90 A4b1 ist der bedingungsweise gebundene Zollsatz der Ausgangszollsatz.
- Bei den Unternehmern 2009 50 B, 2009 60 B, 2009 90 B2 und 2009 90 B6 erhöht sich der Mindestzollsatz bei einem Zollwert unter 700 S je 100 kg um die Differenz zwischen 700 S und dem tatsächlichen Zollwert von 100 kg.
- Bei den Unternehmern 2009 80 C2 und 2009 90 B5 erhöht sich der Mindestzollsatz bei einem Zollwert unter 820 S je 100 kg um die Differenz zwischen 820 S und dem tatsächlichen Zollwert von 100 kg.

2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 10	Gurken:						
2001 10 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 240,00		204,00		1995—2000	
2001 10 B	anders	U: 170,00		144,50		1995—2000	
2001 20	Speisezwiebeln:						
2001 20 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 240,00		204,00		1995—2000	
2001 20 B	anders	U: 170,00		144,50		1995—2000	
2001 90	andere:						
2001 90 A	Trüffeln	B: 22,0%		2,2%		1995—2000	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2001 90 B 2001 90 B1	Pilze: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 240,00	204,00	1995—2000			
2001 90 B2 2001 90 C	sonstige	U: 170,00	144,50	1995—2000			
2001 90 C1 2001 90 C2 2001 90 D	Früchte der Gattung Capsicum: ganze Früchte	U: frei	frei	1995—2000			
2001 90 E	sonstige	U: 22,5%	11,3%	1995—2000			
2001 90 F 2001 90 F1	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	6,0%	1995—2000			
2001 90 F1a 2001 90 F1b 2001 90 F1c 2001 90 F1c1 2001 90 F1c2 2001 90 F1c2a 2001 90 F1c2b 2001 90 F2 2001 90 F2a 2001 90 F2b 2001 90 F2c	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	U: 13,0% + 352,00	11,1% + 299,20	1995—2000	BSK		
2001 90 F1a	andere: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:						
2001 90 F1a	Kapern	B: 105,00	10,50	1995—2000			
2001 90 F1b	Mango Chutney	U: 210,00	21,00	1995—2000			
2001 90 F1c	andere:						
2001 90 F1c1	Palmherzen	U: 210,00	105,00	1995—2000			
2001 90 F1c2	sonstige:						
2001 90 F1c2a	Oliven	U: 210,00	100,80	1995—2000			
2001 90 F1c2b	andere	U: 210,00	168,00	1995—2000			
2001 90 F2	sonstige:						
2001 90 F2a	Kapern	B: 105,00	10,50	1995—2000			
2001 90 F2b	Mango Chutney	U: 120,00	12,00	1995—2000			
2001 90 F2c	Oliven	U: 120,00	60,00	1995—2000			

1646 der Beilagen

409

410

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2001 90 F2d	Tomatenkonserven, ohne Zusatz von Gewürzen, Senf oder Zucker, in Fässern oder Fäßchen	B: 70,00	frei	1995—2000			
2001 90 F2e	Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz	B: 85,00	frei	1995—2000			
2001 90 F2f	andere:						
2001 90 F2f1	Palmherzen	U: 120,00	60,00	1995—2000			
2001 90 F2f2	sonstige:						
2001 90 F2f2a	Gemüsekonserven in Kübeln (Mastelli)	B: 350,00	175,00	1995—2000			
2001 90 F2f2b	andere	U: 120,00	102,00	1995—2000			
2002	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2002 10	Tomaten, ganz oder in Stücken:						
2002 10 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 300,00	192,00	1995—2000			
2002 10 B	andere:						
2002 10 B1	Tomatenkonserven, bloß gekocht, in Fässern oder Fäßchen	B: 70,00	51,10	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2002 10 B2 2002 90 2002 90 A	sonstige andere: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:	U: 80,00	51,20	1995—2000			
2002 90 A1	Tomatenpulpe und Tomatenmark:						
2002 90 A1a	mit einem Gewicht von mehr als 5 kg	B: 300,00	192,00	1995—2000			
2002 90 A1b	anders	B: 300,00	192,00	1995—2000			
2002 90 A2	sonstige	B: 300,00	192,00	1995—2000			
2002 90 B 2002 90 B1	andere: Tomatenpulpe und Tomatenmark, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	U: 80,00	51,20	1995—2000			
2002 90 B2	Tomatenkonserven, bloß gekocht, in Fässern oder Fäßchen	B: 70,00	44,80	1995—2000			
2002 90 B3 2003	sonstige Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	U: 80,00	51,20	1995—2000			
2003 10 2003 10 A	Pilze: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:						

1646 der Beilagen

411

412

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2003 10 A1	Champignons (Agaricus campestris, Agaricus bisporus)	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2003 10 A2	sonstige	B: 370,00	185,00	1995—2000			
2003 10 B	andere:						
2003 10 B1	Champignons (Agaricus campestris, Agaricus bisporus)	U: 150,00	127,50	1995—2000			
2003 10 B2	andere	U: 150,00	75,00	1995—2000			
2003 20	Trüffeln	B: 20,0%	2,0%	1995—2000			
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:						
2004 10	Kartoffeln:						
2004 10 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 10,0% + U: 2925,00	8,5% + 2486,30	1995—2000	BSK		
2004 10 B	andere	U: 20,0% + 2925,00	17,0% + 2486,30	1995—2000	BSK		
2004 90	anderes Gemüse und Gemüsemischungen:						
2004 90 A	Gemüsemischungen von Kartoffeln:						
2004 90 A1	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 10,0% + U: 539,00	8,5% + 458,20	1995—2000	BSK		
2004 90 A2	sonstige	U: 20,0% + 539,00	17,0% + 458,20	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2004 90 B	andere:						
2004 90 B1	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):						
2004 90 B1a	Gemüsemischungen von Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			
2004 90 B1b	andere	U: 13,0% + 352,00	8,3% + 225,30	1995—2000	BSK		
2004 90 B2	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>	B: 370,00	185,00	1995—2000			
2004 90 B3	Früchte der Gattung <i>Pimenta</i>	B: 15,0%	7,5%	1995—2000			
2004 90 B4	Oliven	B: 140,00	70,00	1995—2000			
2004 90 B5	Kapern	B: 105,00	10,50	1995—2000			
2004 90 B6	Spargel:						
2004 90 B6a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger						
2004 90 B6b	anders	B: 22,0%	18,7%	1995—2000			
2004 90 B7	Spinat:	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2004 90 B7a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger						
2004 90 B7b	anders	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2004 90 B8	Bohnen, Erbsen und Karotten, sowie Gemüsemischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten:	U: 150,00	96,00	1995—2000			

414

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2004 90 B8a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2004 90 B8b	anders	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2004 90 B9	Artischocken:						
2004 90 B9a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	185,00	1995—2000			
2004 90 B9b	anders	U: 150,00	75,00	1995—2000			
2004 90 B10	Sauerkraut:						
2004 90 B10a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2004 90 B10b	anders	U: 95,00	80,80	1995—2000			
2004 90 B11	sonstige:						
2004 90 B11a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2004 90 B11b	anders	U: 150,00	127,50	1995—2000			
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2005 10	homogenisiertes Gemüse:						
2005 10 A	Kartoffeln	B: 10,0% + U: 808,00	8,5% + 686,80	1995—2000	BSK		
2005 10 B	Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend; Spinat	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 10 C	andere	B: 370,00	236,80	1995—2000			
2005 20	Kartoffeln:						
2005 20 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 10,0% + U: 2925,00	8,5% + 2486,30	1995—2000	BSK		
2005 20 B	andere	U: 20,0% + 2925,00	17,0% + 2486,30	1995—2000	BSK		
2005 30	Sauerkraut:						
2005 30 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2005 30 B	anders	U: 95,00	80,80	1995—2000			
2005 40	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):						
2005 40 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 40 B	andere	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 50	Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):						

416

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2005 51 2005 51 A	Bohnen, ausgelöst: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 51 B 2005 59 2005 59 A	andere	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 59 B 2005 60 2005 60 A	sonstige: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 60 B 2005 70 2005 80	andere	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 90 2005 90 A 2005 90 A1	Spargel: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 22,0% U: 150,00	18,7% 96,00	1995—2000 1995—2000			
2005 90 A2 2005 90 A3	andere	B: 140,00	70,00	1995—2000			
	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	U: 13,0% + 352,00	11,1% + 299,20	1995—2000	BSK		
	anderes Gemüse und Gemüsemischungen: anderes Gemüse: Früchte der Gattung Capsicum	B: 370,00	314,50	1995—2000			
	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	7,5%	1995—2000			
	Kapern	B: 105,00	10,50	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2005 90 A4 2005 90 A4a	Karotten: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 90 A4b	andere	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 90 A5 2005 90 A5a	Artischocken: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	37,00	1995—2000			
2005 90 A5b	andere	U: 150,00	15,00	1995—2000			
2005 90 A6 2005 90 A6a	sonstige: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2005 90 A6b	andere	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 90 B 2005 90 B1	Gemüsemischungen: Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	U: 32,0% min 300,00	27,2% min 255,00	1995—2000			
2005 90 B2	Früchte der Gattung Capsicum	B: 370,00	236,80	1995—2000			
2005 90 B3	Früchte der Gattung Pimenta	B: 15,0%	7,5%	1995—2000			

1646 der Beilagen

417

418

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2005 90 B4 2005 90 B4a	Kartoffeln: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 10,0% + U: 1616,00	8,5% + 1373,60	1995—2000	BSK		
2005 90 B4b	anders	U: 13,0% + 1616,00	11,1% + 1373,60	1995—2000	BSK		
2005 90 B5	Oliven	B: 140,00	70,00	1995—2000			
2005 90 B6	Kapern	B: 105,00	10,50	1995—2000			
2005 90 B7 2005 90 B7a	Spargel: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 22,0%	18,70	1995—2000			
2005 90 B7b	anders	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 90 B8 2005 90 B8a	Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 90 B8b	anders	U: 150,00	96,00	1995—2000			
2005 90 B9 2005 90 B9a	Spinat: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 20,0% min 700,00	17,0% min 595,00	1995—2000			
2005 90 B9b	anders	U: 150,00	96,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2005 90 B10 2005 90 B10a	sonstige: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 370,00	314,50	1995—2000			
2005 90 B10b 2006 00	anders	U: 150,00	127,50	1995—2000			
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)	U: 10,0% + 818,00	6,4% + 523,50	1995—2000	BSK		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
2007 10	homogenisierte Zubereitungen:						
2007 10 A	mit Zusatz von Zucker	U: 20,0% + 549,00	17,0% + 466,70	1995—2000	BSK		
2007 10 B	sonstige	B: 30,0%	25,5%	1995—2000			
2007 90	andere:						
2007 91	von Zitrusfrüchten:						
2007 91 A	Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:						
2007 91 A1	mit Zusatz von Zucker	U: 20,0% + 714,00	17,0% + 606,90	1995—2000	BSK		
2007 91 A2	sonstige	B: 30,0%	25,5%	1995—2000			

420

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2007 91 B 2007 99	andere	B: 700,00	595,00	1995—2000			
2007 99 A 2007 99 A1	sonstige: Pflaumenmus: mit Zusatz von Zucker	B: 35,0%	29,8%	1995—2000			
2007 99 A2 2007 99 B	sonstiges	B: 32,0%	27,2%	1995—2000			
2007 99 B1	Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: mit Zusatz von Zucker	U: 20,0% + 714,00	17,0% + 606,90	1995—2000	BSK		
2007 99 B2 2007 99 C 2008	sonstige	B: 30,0%	25,5%	1995—2000			
	andere	B: 700,00	448,00	1995—2000			
	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
2008 10	Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:						
2008 11	Erdnüsse:						
2008 11 A	Erdnußbutter	U: 32,0% min 300,00	12,8% min 120,00	1995—2000			
2008 11 B	andere	U: 12,0% + 400,00	6,0% + 200,00	1995—2000			
2008 19	sonstige, einschließlich Mischungen:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 19 A	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse	B: 8,0% + 280,00	4,0% + 140,00	1995—2000			
2008 19 B	Kastaniencreme in luftdicht verschlossenen Umschließungen, andere	B: 25,0% U: 12,0% + 400,00	12,5% 6,0% + 200,00	1995—2000 1995—2000			
2008 19 C	Ananas:						
2008 20	Pulpe und Mark:						
2008 20 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	B: 23,0% max 350,00	11,5% max 175,00	1995—2000			
2008 20 A1	sonstige:						
2008 20 A2	in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B: 350,00	175,00	1995—2000			
2008 20 A2a	andere	U: 10,0%	5,0%	1995—2000			
2008 20 A2b	andere:						
2008 20 B	in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 20 B1	sonstige	U: 12,0% + 400,00	6,0% + 200,00	1995—2000			
2008 20 B2	Zitrusfrüchte:						
2008 30	Pulpe und Mark:						
2008 30 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:						
2008 30 A1	von Grapefruit	B: 350,00	175,00	1995—2000			
2008 30 A1a	andere	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 30 A1b							

422

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 30 A2 2008 30 A2a	sonstige: von Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B: 350,00	175,00	1995—2000			
2008 30 A2b 2008 30 B	andere	U: 10,0%	5,0%	1995—2000			
2008 30 B1	Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 30 B2 2008 40 2008 40 A 2008 40 A1	sonstige	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			
	Birnen: Pulpe und Mark: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 40 A2 2008 40 B 2008 50 2008 50 A 2008 50 A1	sonstige	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
	andere	U: 12,0% + 400,00	6,0% + 200,00	1995—2000			
	Marillen: Pulpe und Mark: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 50 A2 2008 50 B	sonstige	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
	andere	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 60	Kirschen (einschließlich Weichseln):						
2008 60 A	Pulpe und Mark:						
2008 60 A1	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
	sonstige	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
2008 60 B	andere	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			
2008 70	Pfirsiche:						
2008 70 A	Pulpe und Mark:						
2008 70 A1	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
	sonstige	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
2008 70 B	andere:						
2008 70 B1	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:						
2008 70 B1a	in Umschließungen aus Eisen- oder Stahlblech, mit einem Gesamtzuckerhalt von 25 Gewichtsprozent oder weniger, gerechnet als Invertzucker	B: 19,0%	12,2%	1995—2000			
	andere	B: 32,0%	20,5%	1995—2000			
2008 70 B1b	sonstige	U: 12,0% + 400,00	6,0% + 200,00	1995—2000			
2008 70 B2							

1646 der Beilagen

423

424

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 80 2008 80 A 2008 80 A1	Erdbeeren: Pulpe und Mark: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	U: 25,0%	12,5%	1995—2000			
2008 80 A2	sonstige	U: 10,0%	5,0%	1995—2000			
2008 80 B 2008 90	andere	U: 12,0% + 400,00	6,0% + 200,00	1995—2000			
	andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:						
2008 91	Palmherzen	U: 32,0% min 300,00	9,6% min 90,00	1995—2000			
2008 92 2008 92 A 2008 92 A1	Mischungen: Pulpe und Mark: in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger						
2008 92 A2	sonstige	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 92 B 2008 92 B1 2008 92 B1a	andere: Früchte: in luftdicht verschlossenen Umschließungen, die nicht weniger als vier verschiedene Fruchtarten, ausgenommen Äpfel, enthalten und bei welchen der Anteil von Birnen 35 Gewichtsprozent nicht überschreitet	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
		B: 7,0% + 175,00	4,5% + 112,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 92 B1b	andere	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			
2008 92 B2	andere genießbare Pflanzenteile	U: 32,0% min 300,00	25,0% min 234,00	1995—2000			
2008 99	sonstige:						
2008 99 A	Früchte:						
2008 99 A1	Pulpe und Mark:						
2008 99 A1a	in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:						
2008 99 A1a1	von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50	B: 23,0%	16,1%	1995—2000			
2008 99 A1a2	sonstige	U: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 99 A1b	andere:						
2008 99 A1b1	von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B: 350,00	105,00	1995—2000			
2008 99 A1b2	sonstige	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
2008 99 A2	sonstige:						
2008 99 A2a	Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:						
2008 99 A2a1	Guaven	B: 25,0%	16,0%	1995—2000			
2008 99 A2a2	sonstige ohne Zusatz von Zucker	B: 8,0% + 280,00	5,1% + 179,20	1995—2000			
2008 99 A2a3	sonstige	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			
2008 99 A2b	andere	U: 12,0% + 400,00	7,7% + 256,00	1995—2000			

1646 der Beilagen

425

426

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2008 99 B	andere genießbare Pflanzenteile:						
2008 99 B1	Mais	U: 13,0% + 352,00	8,3% + 225,30	1995—2000	BSK		
2008 99 B2	sonstige	U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			
2009 10	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:						
2009 11	Orangensaft:						
2009 11 A	gefroren:						
2009 11 A1	Dicksaft:						
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 11 A2	sonstige	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 11 B	andere:						
2009 11 B1	ohne Zusatz von Zucker:						
2009 11 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l:						
2009 11 B1a1	Rohsaft	B: 150,00	96,00	1995—2000			
2009 11 B1a2	sonstige	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 11 B1b	andere	U: 11,0%	7,0%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 11 B2	mit Zusatz vom Zucker:						
2009 11 B2a	mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	U: 4,0% + 824,00	3,4% + 700,40	1995—2000	BSK		
2009 11 B2b	andere	U: 11,0%	7,0%	1995—2000			
2009 19	sonstige:						
2009 19 A	Dicksaft:						
2009 19 A1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 19 A2	sonstige	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 19 B	andere:						
2009 19 B1	ohne Zusatz von Zucker:						
2009 19 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l:						
2009 19 B1a1	Rohsaft	B: 150,00	96,00	1995—2000			
2009 19 B1a2	sonstige	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 19 B1b	andere	U: 11,0%	9,4%	1995—2000			
2009 19 B2	mit Zusatz vom Zucker:						
2009 19 B2a	mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	U: 4,0% + 824,00	3,4% + 700,40	1995—2000	BSK		
2009 19 B2b	andere	U: 11,0%	9,4%	1995—2000			

1646 der Beilagen

427

428

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 20 2009 20 A 2009 20 A1	Grapefruitsaft: Dicksaft: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 20 A2 2009 20 A2a 2009 20 A2b	sonstige: gefroren	B: 170,00	108,80	1995—2000			
2009 20 B 2009 20 B1	andere	B: 270,00	172,80	1995—2000			
2009 20 B 2009 20 B1	andere: ohne Zusatz von Zucker:						
2009 20 B1a	Rohsaft in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	B: 150,00	96,00	1995—2000			
2009 20 B1b 2009 20 B2	andere	U: 8,0%	6,8%	1995—2000			
2009 20 B2	mit Zusatz von Zucker	B: 270,00	229,50	1995—2000			
2009 30 2009 30 A	Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen: Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:						
2009 30 A1 2009 30 A1a	Dicksaft: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 30 A1b	andere	B: 420,00	357,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 30 A2	sonstige:						
2009 30 A2a	ohne Zusatz von Zucker:						
2009 30 A2a1	in Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l, ausgenommen Zitronenrohsaft:						
2009 30 A2a1a	Rohsaft	B: 150,00	96,00	1995—2000			
2009 30 A2a1b	andere	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 30 A2a2	sonstige:						
2009 30 A2a2a	Zitronenrohsaft in Fässern	B: 42,00	21,00	1995—2000			
2009 30 A2a2b	andere	U: 11,0%	9,4%	1995—2000			
2009 30 A2b	mit Zusatz von Zucker:						
2009 30 A2b1	mit einem Gesamtzucker- gehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	U: 4,0% + 824,00	3,4% + 700,40	1995—2000	BSK		
2009 30 A2b2	sonstige	U: 11,0%	9,4%	1995—2000			
2009 30 B	andere:						
2009 30 B1	Dicksaft:						
2009 30 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 30 B1b	andere	B: 270,00	172,80	1995—2000			

430

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 30 B2 2009 30 B2a	sonstige: ohne Zusatz von Zucker:						
2009 30 B2a1	Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	B: 150,00	96,00	1995—2000			
2009 30 B2a2 2009 30 B2b	sonstige	U: 8,0%	6,8%	1995—2000			
2009 30 B2b	mit Zusatz von Zucker	U: 8,0%	6,8%	1995—2000			
2009 40 2009 40 A 2009 40 A1	Ananassaft: Dicksaft: in Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 80,00	51,20	1995—2000			
2009 40 A2 2009 40 B 2009 40 B1	sonstige	B: 270,00	172,80	1995—2000			
2009 40 B1 2009 40 B1a	andere: ohne Zusatz von Zucker: Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l						
2009 40 B1b 2009 40 B2	andere	B: 120,00	76,80	1995—2000			
2009 40 B2	mit Zusatz von Zucker	U: 8,0%	5,1%	1995—2000			
2009 50 2009 50 A 2009 50 A1	Tomatensaft: Dicksaft: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 270,00	216,00	1995—2000			
2009 50 A2	sonstige	B: 105,00	67,20	1995—2000			
		B: 420,00	268,80	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 50 B 2009 60	andere Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	B: 420,00	357,00	1995—2000			
2009 60 A	Dicksaft	U: 3000,00	1920,00	1995—2000	BSK		
2009 60 B	andere	U: 1000,00	850,00	1995—2000	BSK		
2009 70	Apfelsaft:						
2009 70 A	Dicksaft	U: 2776,00	1776,60	1995—2000	BSK		
2009 70 B	andere	U: 793,00	674,10	1995—2000	BSK		
2009 80	Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen:						
2009 80 A	Birnensaft:						
2009 80 A1	Dicksaft	B: 630,00	535,50	1995—2000			
2009 80 A2	sonstige	U: 25,0%	21,3%	1995—2000			
2009 80 B	Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unter Nummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:						
2009 80 B1	Dicksaft:						
2009 80 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 80,00	51,20	1995—2000			
2009 80 B1b	andere	B: 270,00	172,80	1995—2000			

432

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 80 B2	sonstige:						
2009 80 B2a	ohne Zusatz von Zucker:						
2009 80 B2a1	Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	B: 120,00	76,80	1995—2000			
2009 80 B2a2	sonstige	U: 8,0%	5,1%	1995—2000			
2009 80 B2b	mit Zusatz von Zucker	U: 8,0%	5,1%	1995—2000			
2009 80 C	Saft von anderen Früchten:						
2009 80 C1	Dicksaft:						
2009 80 C1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	89,30	1995—2000			
2009 80 C1b	andere	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 80 C2	sonstige:						
2009 80 C2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l:						
2009 80 C2a1	Rohsaft, ohne Zusatz von Zucker	B: 175,00	148,80	1995—2000			
2009 80 C2a2	sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker	B: 500,00	425,00	1995—2000			
2009 80 C2a3	sonstige	U: 25,0% min 205,00	21,3% min 174,30	1995—2000			
2009 80 C2b	andere	U: 25,0% min 205,00	21,3% min 174,30	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 80 D	Saft von anderen Gemüsen:						
2009 80 D1	Dicksaft:						
2009 80 D1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 80 D1b	andere	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 80 D2	sonstige:						
2009 80 D2a	Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l, ohne Zusatz von Zucker	B: 98,00	62,70	1995—2000			
2009 80 D2b	andere	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			
2009 90	Mischungen von Säften:						
2009 90 A	Dicksäfte:						
2009 90 A1	von Äpfeln oder Birnen:						
2009 90 A1a	von Birnen	B: 630,00	403,20	1995—2000			
2009 90 A1b	andere	U: 2776,00	1776,60	1995—2000	BSK		
2009 90 A2	von Weintrauben	U: 3000,00	1920,00	1995—2000	BSK		
2009 90 A3	von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50:						
2009 90 A3a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 80,00	51,20	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 90 A3b 2009 90 A4	andere von Früchten der Unter- nummern 0805 40 und 0805 90:	B: 270,00	172,80	1995—2000			
2009 90 A4a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 90 A4b 2009 90 A4b1	andere: Grapefruitsaft, gefro- ren	B: 170,00	108,80	1995—2000			
2009 90 A4b2 2009 90 A5	sonstige von Früchten der Un- ternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:	B: 270,00	172,80	1995—2000			
2009 90 A5a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 90 A5b 2009 90 A6 2009 90 A6a	andere von anderen Früchten: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 90 A6b 2009 90 A7 2009 90 A7a	andere von Gemüsen: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 20 l oder mehr	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 90 A7b	andere	B: 420,00	268,80	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2009 90 B	andere:						
2009 90 B1	von Äpfeln oder Birnen:						
2009 90 B1a	von Birnen	U: 25,0%	21,3%	1995—2000			
2009 90 B1b	andere	U: 793,00	674,10	1995—2000	BSK		
2009 90 B2	von Weintrauben	U: 1000,00	850,00	1995—2000	BSK		
2009 90 B3	von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:						
2009 90 B3a	ohne Zusatz von Zucker	U: 8,0%	6,4%	1995—2000			
2009 90 B3b	mit Zusatz von Zucker:						
2009 90 B3b1	Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften	B: 270,00	216,00	1995—2000			
2009 90 B3b2	sonstige	U: 8,0%	6,4%	1995—2000			
2009 90 B4	von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:						
2009 90 B4a	ohne Zusatz von Zucker:						
2009 90 B4a1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l	B: 105,00	67,20	1995—2000			
2009 90 B4a2	sonstige	U: 11,0%	7,0%	1995—2000			

436

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
2009 90 B4b	mit Zusatz von Zuk- ker:						
2009 90 B4b1	mit einem Gesamtzuck- ergehalt von 25 Ge- wichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	U: 4,0% + 824,00	3,4% + 700,40	1995—2000	BSK		
2009 90 B4b2	sonstige	U: 11,0%	9,4%	1995—2000			
2009 90 B5	von anderen Früchten:						
2009 90 B5a	in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von weni- ger als 20 l:						
2009 90 B5a1	von schwarzen Johan- nisbeeren, mit Zusatz von Zucker	B: 500,00	425,00	1995—2000			
2009 90 B5a2	sonstige	U: 25,0% min 205,00	21,3% min 174,30	1995—2000			
2009 90 B5b	andere	U: 25,0% min 205,00	21,3% min 174,30	1995—2000			
2009 90 B6	von Tomaten	B: 420,00	268,80	1995—2000			
2009 90 B7	von anderen Gemü- sen	U: 10,0%	8,5%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
-------------------	------------------	--	---	--	---------------------------------	--	--

Kapitel 21:

Bemerkungen:

1. Der Zollsatz für die Unternummer 2102 10 A ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft bis auf 1 200 S für 100 kg zu erhöhen, soweit dies zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der österreichischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist.
2. Als „Käsefondue“ der Unternummer 2106 90 B1b1a gelten Zubereitungen aus Schmelzkäse zur Herstellung von „Käsefondue“, mit einem Gehalt an Milchfett von 12 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtsprozent, zu deren Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Gruyère verwendet wurden; mit Zusatz von Weißwein, Kirschbranntwein, Stärke und Gewürzen, in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten.
 „Warenbeschreibung“ und Erläuterungen zur Unternummer 2106 90 B1b1a:
 Die Anwendung des GATT-Zollsatzes bei der Unternummer 2106 90 B1b1a unterliegt den von den zuständigen nationalen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nur für derartige ‚Käsefondues‘ vor, die in der Schweiz hergestellt worden sind und für die anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und „Käsefondue“ nach Österreich“ beigebracht und ein festgesetzter Mindestpreis frei österreichische Grenze eingehalten wird.
 Der für diese Waren vorgesehene GATT-Zollsatz von 700 S je 100 kg ist nur dann anzuwenden, wenn ihr Erwerbspreis frei österreichische Grenze bezogen auf 100 kg Eigengewicht 5184,60 S nicht unterschreitet und eine in der Schweiz ausgestellte „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und „Käsefondue“ nach Österreich“ zur zollamtlichen Abfertigung vorgelegt wird.

2101

Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Maté und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Maté; gerös- tete Zichorie und an- derer gerösteter Kaf- fee-Ersatz sowie Aus- züge und Konzentrate davon:						
---	--	--	--	--	--	--

438

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
2101 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zuberei- tungen auf der Grund- lage solcher Auszüge, Essenzen oder Kon- zentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: mit einem Milchfettge- halt von 1,5 Ge- wichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invert- zucker, von 5 Ge- wichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr (Anlage 1) sonstige andere: Auszüge aus Kaffee, fest: in unmittelbaren Um- schließungen mit ei- nem Inhalt von 1 kg oder weniger						
2101 10 A							
2101 10 A1							
2101 10 A2		U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
2101 10 B		U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			
2101 10 B1							
2101 10 B1a		B: 15,6%	10,0%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2101 10 B1b 2101 10 B2 2101 20	anders sonstige Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Maté, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Maté:	B: 12,0% U: 2450,00	7,7% 1568,00	1995—2000 1995—2000			
2101 20 A	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Maté:						
2101 20 A1	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3 U: 32,0% min 300,00	11,1% + s. Anlage 3 13,8% min 129,00	1995—2000 1995—2000	BSK		
2101 20 A2 2101 20 B 2101 20 B1	sonstige andere: aus Tee	B: 24,0%	10,3%	1995—2000 1995—2000			

1646 der Beilagen

439

440

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2101 20 B2 2101 30	aus Maté geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon:	B: 13,0%	5,6%	1995—2000			
2101 30 A	geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon	U: 30,0% min 260,00	15,0% min 130,00	1995—2000			
2101 30 B 2101 30 B1	andere: gerösteter Kaffee-Ersatz	U: 14,0% + 482,00	7,0% + 241,00	1995—2000	BSK		
2101 30 B2 2102	sonstige Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nummer 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:	U: 14,0% + 862,00	7,0% + 431,00	1995—2000	BSK		
2102 10 2102 10 A	Hefen, aktiv: Preßhefe	U: 600,00	510,00	1995—2000			
2102 10 B	Trockenhefe	U: 1800,00	1530,00	1995—2000			
2102 10 C 2102 20	andere Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot:	U: frei	frei	1995—2000			
2102 20 A	Hefen, nicht aktiv	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2102 20 B	andere einzellige Mikroorganismen, tot	U: frei	frei	1995—2000			
2102 30	zubereitete Backtreibmittel in Pulverform ..	U: 680,00	578,00	1995—2000			
2103	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 10	Sojasoße	B: 25,0% min 430,00	12,5% min 215,00	1995—2000			
2103 20	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	B: 25,0% min 430,00	21,3% min 365,50	1995—2000			
2103 30	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 30 A	Senfmehl, auch zubereitet	B: 8,0%	5,1%	1995—2000			
2103 30 B	andere	B: 160,00	102,40	1995—2000			
2103 90	andere:						
2103 90 A	Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	U: 10,0% + 618,00	8,5% + 525,30	1995—2000			
2103 90 B	andere	B: 25,0% min 430,00	16,0% min 275,20	1995—2000	BSK		
2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:						

442

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2104 10	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	B: 25,0% min 450,00	16,0% min 288,00	1995—2000			
2104 20	zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:						
2104 20 A	Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend	U: 4797,00	4077,50	1995—2000	BSK		
2104 20 B	andere	B: 25,0% min 450,00	21,3% min 382,50	1995—2000			
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt	U: 13,0% + 1973,00	11,1% + 1677,10	1995—2000	BSK		
2106	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
2106 10	Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:						
2106 10 A	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärke-						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2106 10 A (Fortsetzung)	gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
2106 10 B	andere	U: 32,0% min 300,00	27,2% min 255,00	1995—2000			
2106 90	andere:						
2106 90 A	Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:						
2106 90 A1	Glucosesirup	U: 20,0% + 1257,00	17,0% + 1068,50	1995—2000	BSK		
2106 90 A2	Fructose- und Malz-zuckersirupe:						
2106 90 A2a	Fructosesirupe	U: 13,0% + 2196,00	11,1% + 1866,60	1995—2000	BSK		
2106 90 A2b	Malzzuckersirupe	U: 13,0% + 1203,00	11,1% + 1022,60	1995—2000	BSK		
2106 90 A3	sonstige	U: 1098,00	933,30	1995—2000	BSK		
2106 90 B	andere:						
2106 90 B1	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:						

444

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2106 90 B1a	von Topfen der Unter- nummer 0406 10 (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
2106 90 B1b	andere:						
2106 90 B1b1	„Käsefondue“ ge- nannte Zubereitungen:						
2106 90 B1b1a	Käsefondue im Sinne der Bemerkung 2	B: 700,00	448,00	1995—2000			
2106 90 B1b1b	andere Käsefondues ..	U: 13,0% + 3006,00	8,3% + 1923,80	1995—2000	BSK		
2106 90 B1b2	sonstige:						
2106 90 B1b2a	mit einem Gehalt an Matooligosacchariden oder Dextrinen, ge- rechnet als Dextrose, von mehr als 50 Ge- wichtsprozent, kein Milchfett, enthaltend oder mit einem Ge- halt an Milchfett von weniger als 1,5 Ge- wichtsprozent, nicht von Waren der Num- mern 0401 bis 0404 ...	U: 13,0% + 1006,00	11,1% + 855,10	1995—2000	BSK		
2106 90 B1b2b	andere (Anlage 1)	U: 13,0% + s. Anlage 3	11,1% + s. Anlage 3	1995—2000	BSK		
2106 90 B2	sonstige:						
2106 90 B2a	von Topfen der Unter- nummer 0406 10	U: 32,0% min 300,00	27,2% min 255,00	1995—2000			
2106 90 B2b	andere	U: 32,0% min 300,00	20,5% min 192,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Kapitel 22:

Bemerkung: Die Anwendung dieser Position unterliegt den von den zuständigen nationalen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis und Schnee:						
2201 10	Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	B: 14,00	frei	1995—2000			
2201 90	andere:						
2201 90 A	Eis	B: 2,0%	frei	1995—2000			
2201 90 B	Schnee	B: frei	frei				
2201 90 C	andere	B: frei	frei				
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte						

446

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2202 (Fortsetzung)	von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:						
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:						
2202 10 A	mit Zusatz von Zucker	U: 8,0% + 110,00	6,8% + 93,50	1995—2000	BSK		
2202 10 B	andere	U: 25,0%	12,5%	1995—2000			
2202 90	andere:						
2202 90 A	von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404	U: 8,0% + 711,00	6,8% + 604,40	1995—2000	BSK		
2202 90 B	andere:						
2202 90 B1	mit Zusatz von Zucker	U: 8,0% + 110,00	6,8% + 93,50	1995—2000	BSK		
2202 90 B2	sonstige	U: 25,0%	12,5%	1995—2000			
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt	U: 10,0% + 113,00	8,5% + 96,10	1995—2000	BSK		
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:						
2204 10	Schaumwein	B: 1950,00	1657,50	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2204 20	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:						
2204 21	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	U: 3869,00	2476,20	1995—2000	BSK		
2204 29	sonstige:						
2204 29 A	anderer Wein:						
2204 29 A1	mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger	U: 1393,00	1184,10	1995—2000	BSK		
2204 29 A2	mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18% Vol.	U: 2128,00	1808,80	1995—2000	BSK		
2204 29 B	andere	U: 1393,00	891,50	1995—2000	BSK		
2204 30	anderer Traubenmost	U: 1393,00	891,50	1995—2000	BSK		
2205	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:						
2205 10	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:						

448

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2205 10 A	Schaumwein: in Flaschen mit einem Inhalt von 1 l oder weniger	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 10 A1		U:	6133,00	3925,10	1995—2000		
2205 10 A2	sonstiger	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 10 B		U:	6133,00	3925,10	1995—2000		
2205 10 B1	anderer, mit einem Alkoholgehalt in Vo- lumenteil von 18% Vol. oder weniger: in Flaschen	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 10 B2		U:	2128,00	1361,90	1995—2000		
2205 10 C	anderer, mit einem Alkoholgehalt in Vo- lumenteil von mehr als 18% Vol.:	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 10 C1		U:	1050,00	892,50	1995—2000		
2205 10 C2	sonstige	U:	2128,00	892,70	1995—2000	BSK	
2205 90	andere:						
2205 90 A	Schaumwein: in Flaschen	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 90 A1		U:	6133,00	3066,50	1995—2000		
2205 90 A2	sonstiger	B:	630,00	535,50	1995—2000	BSK	
2205 90 B		U:	6133,00	3066,50	1995—2000		
2205 90 B1	anderer, mit einem Alkoholgehalt in Vo- lumenteil von 18% Vol. oder weniger: in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 l	U:	2128,00	1361,90	1995—2000	BSK	
2205 90 B2	sonstige:						
2205 90 B2a	in Fässern	U:	2128,00	1361,90	1995—2000	BSK	
2205 90 B2b	in Flaschen	B:	630,00	535,50	1995—2000		
2205 90 B2c	anders	U:	2128,00	1361,90	1995—2000	BSK	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2205 90 C	anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18% Vol.:						
2205 90 C1	in Flaschen	U: 1050,00	892,50	1995—2000	BSK		
2205 90 C2	sonstige	U: 2128,00	892,70	1995—2000			
2206 00	Anderer gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
2206 00 A	Obstschaumwein	B: 2100,00	1785,00	1995—2000			
2206 00 B	andere	U: 400,00	340,00	1995—2000			
2207	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt:						

450

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2207 10	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (1)	U: 1050,00	892,50	1995—2000			
2207 20	Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt (1)	U: 1050,00	892,50	1995—2000			
2208	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden:						
2208 10	zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (1)	U: 30,0%	19,2%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2208 20	Branntweine, durch Destillation von Traubenwein oder Traubentrester hergestellt:						
2208 20 A	Branntweine, durch Destillation von Traubenwein hergestellt:						
2208 20 A1	Cognac (1)	B: 2450,00	1586,50	1995—2000			
2208 20 A2	sonstige (1)	B: 2450,00	2082,50	1995—2000			
2208 20 B	andere (1)	B: 2450,00	2082,50	1995—2000			
2208 30	Whisky (1)	B: 2450,00	1568,00	1995—2000			
2208 40	Rum und Taffia:						
2208 40 A	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 l:						
2208 40 A1	unverschnitten (1)	U: 1050,00	672,00	1995—2000			
2208 40 A2	anders (1)	U: 1050,00	892,50	1995—2000			
2208 40 B	anders:						
2208 40 B1	unverschnitten (1)	U: 1750,00	1120,00	1995—2000			
2208 40 B2	anders (1)	U: 1750,00	1487,50	1995—2000			
2208 50	Gin und Genever (1)	U: 3500,00	2975,00	1995—2000			
2208 90	andere:						
2208 90 A	Arrak:						
2208 90 A1	unverschnitten (1)	U: 1050,00	672,00	1995—2000			
2208 90 A2	anders (1)	U: 1050,00	892,50	1995—2000			
2208 90 B	Kirschbranntwein (1)	B: 2450,00	1568,00	1995—2000			
2208 90 C	Branntwein aus anderen Früchten des Kapitels 8 (1)	U: 3500,00	2975,00	1995—2000			
2208 90 D	Waren, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten:						

1646 der Beilagen

451

452

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklauseel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2208 90 D1	Liköre (1)	U: 3500,00	2240,00	1995—2000			
2208 90 D2	sonstige (1)	U: 3500,00	2975,00	1995—2000			
2208 90 E	andere:						
2208 90 E1	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol. (1)	U: 3500,00	2975,00	1995—2000			
2208 90 E2	sonstige:						
2208 90 E2a	Liköre (1)	U: 3500,00	2240,00	1995—2000			
2208 90 E2b	andere (1)	U: 3500,00	2975,00	1995—2000			
2209 00	Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure:						
2209 00 A	Weinessig	U: 280,00	179,20	1995—2000			
2209 00 B	anderer	U: 150,00	96,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 23:							
2301	Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln:						
2301 10	Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; Grammeln:						
2301 10 A	Grammeln	B: 3,0%	frei	1995—2000			
2301 10 B	andere	U:	frei	1995—2000			
2301 20	Mehl, Grieß und Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:						
2301 20 A	von Fischen	B:	frei				
2301 20 B	andere	U:	frei	1995—2000			
2302	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:						

1646 der Beilagen

453

454

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2302 10	von Mais	U: 352,00	225,30	1995—2000	BSK		
2302 20	von Reis	U: 352,00	225,30	1995—2000	BSK		
2302 30	von Weizen	U: 352,00	225,30	1995—2000	BSK		
2302 40	von anderem Getreide	U: 352,00	225,30	1995—2000	BSK		
2302 50	von Hülsenfrüchten ...	U: 352,00	225,30	1995—2000	BSK		
2303	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:						
2303 10	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände:						
2303 10 A	mit einem Rohprotein-gehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr	U: 1203,00	769,90	1995—2000	BSK		
2303 10 B	andere	U: 481,00	307,80	1995—2000	BSK		
2303 20	ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung:						

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2303 20 A	ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel	U: 10,00	8,50	1995—2000			
2303 20 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2303 30	Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien:						
2303 30 A	mit einem Rohprotein-gehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr	U: 1203,00	769,90	1995—2000	BSK		
2303 30 B	andere	U: 481,00	307,80	1995—2000	BSK		
2304 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets:						
2304 00 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2304 00 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2305 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets:						
2305 00 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2305 00 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			

1646 der Beilagen

455

456

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten oder Ölen, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nummer 2304 oder 2305:						
2306 10	aus Baumwollsamensamen:						
2306 10 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 10 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 20	aus Leinsamen:						
2306 20 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 20 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 30	aus Sonnenblumenkernen:						
2306 30 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 30 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 40	aus Raps- oder Rübensamen:						
2306 40 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 40 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 50	aus Kokosnüssen oder Kopra:						
2306 50 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 50 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 60	aus Palmnüssen oder Palmkernen:						
2306 60 A	Ölkuchen	B: frei	frei				
2306 60 B	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2306 90	andere:						
2306 90 A	Ölkuchen	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2306 90 B 2307 00	andere	U: frei	frei	1995—2000			
2307 00 A 2307 00 B 2308	Weingeläger; Wein- stein, roh: Weingeläger, flüssig ... andere	B: 210,00 U: frei	105,00 frei	1995—2000 1995—2000			
2308 10	Pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstän- de und Nebenpro- dukte, wie sie zur Tierfütterung verwen- det werden, auch in Form von Pellets, an- derweitig weder ge- nannt noch inbegrif- fen: Eicheln und Roßkasta- nien	U: frei	frei	1995—2000			
2308 90 2308 90 A	andere: Rückstände und Ab- fälle von der Verarbei- tung von Waren der Nummer 0805	U: 38,0% min 170,00 U: frei	24,3% min 108,80 frei	1995—2000 1995—2000			
2308 90 B 2309	sonstige						
2309 10	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung ver- wendet werden: Hunde- oder Katzen- futter, in Aufmachun- gen für den Kleinver- kauf:						

458

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 10 A	Getreide oder Mülle- reierzeugnisse daraus enthaltend: mit einem Zuckerge- halt von 40 Ge- wichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtspro- zent oder mehr oder mit einem Lactosege- halt von 2 Gewichts- prozent oder mehr; keine Lactose enthal- tend oder mit einem Lactosegehalt von we- niger als 2 Gewichts- prozent: keine Stärke enthal- tend oder mit einem Stärkegehalt von weni- ger als 40 Gewichts- prozent andere mit einem Lactosege- halt von 2 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent:						
2309 10 A1							
2309 10 A1a							
2309 10 A1a1							
2309 10 A1a2		U: 20,0% + 604,00	12,8% + 386,60	1995—2000	BSK		
2309 10 A1b		U: 20,0% + 671,00	12,8% + 429,40	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 10 A1b1	mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Ge- wichtsprozent	U: 20,0% + 1116,00	12,8% + 714,20	1995—2000	BSK		
2309 10 A1b2	andere	U: 20,0% + 1720,00	12,8% + 1100,80	1995—2000	BSK		
2309 10 A1c	mit einem Lactosege- halt von 15 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtsprozent:						
2309 10 A1c1	mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Ge- wichtsprozent	U: 20,0% + 1860,00	12,8% + 1190,40	1995—2000	BSK		
2309 10 A1c2	andere	U: 20,0% + 2354,00	12,8% + 1506,60	1995—2000	BSK		
2309 10 A1d	mit einem Lactosege- halt von 25 oder mehr Gewichtsprozent	U: 20,0% + 2418,00	12,8% + 1547,50	1995—2000	BSK		
2309 10 A2	sonstige	U: 30,0%	25,5%	1995—2000			
2309 10 B	andere:						
2309 10 B1	mit einem Zuckerge- halt von 40 Ge- wichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtspro- zent oder mehr oder mit einem Lactosege- halt von 2 Gewichts- prozent oder mehr:						

460

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 10 B1a	keine Lactose enthaltend oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2 Gewichtsprozent:						
2309 10 B1a1	keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 604,00	12,8% + 386,60	1995—2000	BSK		
2309 10 B1a2	andere	U: 20,0% + 671,00	12,8% + 429,40	1995—2000	BSK		
2309 10 B1b	mit einem Lactosegehalt von 2 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent:						
2309 10 B1b1	mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1116,00	12,8% + 714,20	1995—2000	BSK		
2309 10 B1b2	andere	U: 20,0% + 1720,00	12,8% + 1100,80	1995—2000	BSK		
2309 10 B1c	mit einem Lactosegehalt von 15 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtsprozent:						
2309 10 B1c1	mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1860,00	12,8% + 1190,40	1995—2000	BSK		
2309 10 B1c2	andere	U: 20,0% + 2354,00	12,8% + 1506,60	1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 10 B1d	mit einem Lactosegehalt von 25 oder mehr Gewichtsprozent	U: 20,0% + 2418,00	12,8% + 1547,50	1995—2000	BSK		
2309 10 B2	sonstige	U: 30,0%	25,5%	1995—2000			
2309 90	andere:						
2309 90 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	B: 9,0%	5,2%	1995—2000			
2309 90 B	andere:						
2309 90 B1	Getreide oder Mülle-reierzeugnisse daraus enthaltend:						
2309 90 B1a	mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr:						
2309 90 B1a1	keine Lactose enthaltend oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2 Gewichtsprozent:						
2309 90 B1a1a	keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 604,00	12,8% + 386,60	1995—2000	BSK		

462

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 90 B1a1b 2309 90 B1a2	andere mit einem Lactosegehalt von 2 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent:	U: 20,0% + 671,00	12,8% + 429,40	1995—2000	BSK		
2309 90 B1a2a	mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Ge- wichtsprozent						
2309 90 B1a2b 2309 90 B1a3	andere mit einem Lactosegehalt von 15 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtsprozent:	U: 20,0% + 1116,00 U: 20,0% + 1720,00	12,8% + 714,20 12,8% + 1100,80	1995—2000 1995—2000	BSK BSK		
2309 90 B1a3a	mit einem Gesamtzucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Ge- wichtsprozent						
2309 90 B1a3b 2309 90 B1a4	andere mit einem Lactosegehalt von 25 oder mehr Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1860,00 U: 20,0% + 2354,00	12,8% + 1190,40 12,8% + 1506,60	1995—2000 1995—2000	BSK BSK		
2309 90 B1b	andere	U: 20,0% + 2418,00 U: 30,0%	12,8% + 1547,50 25,5%	1995—2000 1995—2000	BSK		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 90 B2 2309 90 B2a	sonstige: mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr:						
2309 90 B2a1	keine Lactose enthaltend oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2 Gewichtsprozent:						
2309 90 B2a1a	keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 604,00	12,8% + 386,60	1995—2000	BSK		
2309 90 B2a1b 2309 90 B2a2	andere	U: 20,0% + 671,00	12,8% + 429,40	1995—2000	BSK		
2309 90 B2a2a	mit einem Lactosegehalt von 2 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent: mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1116,00	12,8% + 714,20	1995—2000	BSK		
2309 90 B2a2b	andere	U: 20,0% + 1720,00	12,8% + 1100,80	1995—2000	BSK		

464

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2309 90 B2a3	mit einem Lactosegehalt von 15 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtsprozent:						
2309 90 B2a3a	mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 40 Gewichtsprozent	U: 20,0% + 1860,00	12,8% + 1190,40	1995—2000	BSK		
2309 90 B2a3b	andere	U: 20,0% + 2354,00	12,8% + 1506,60	1995—2000	BSK		
2309 90 B2a4	mit einem Lactosegehalt von 25 oder mehr Gewichtsprozent	U: 20,0% + 2418,00	12,8% + 1547,50	1995—2000	BSK		
2309 90 B2b	andere	U: 30,0%	25,5%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 24:							
2401	Tabak, roh oder un- verarbeitet; Tabakab- fälle:						
2401 10	Tabak, nicht entstielt oder nicht entrippt	B: 400,00	340,00	1995—2000			
2401 20	Tabak, ganz oder teil- weise entstielt oder entrippt	B: 750,00	637,50	1995—2000			
2401 30	Tabakabfälle	B: 400,00	340,00	1995—2000			
2402	Zigarren, Stumpen, Zi- garillos und Zigaret- ten, aus Tabak oder Tabakersatz:						
2402 10	Zigarren, Stumpen und Zigarillos, die Tabak enthalten	B: 23300,00	19805,00	1995—2000			
2402 20	Zigaretten, die Tabak enthalten	B: 26600,00	22610,00	1995—2000			
2402 90	andere:						
2402 90 A	Zigarren, Stumpen und Zigarillos	B: 33300,00	19805,00	1995—2000			
2402 90 B	Zigaretten	B: 26600,00	22610,00	1995—2000			
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabaker- satz; „homogenisier- ter“ oder „rekonsti- tuierter“ Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen:						

466

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
2403 10	Rauchtabak, auch teil- weise oder ganz aus Tabakersatz	B: 13300,00	11305,00	1995—2000			
2403 90	andere:						
2403 91	„homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	B: 13300,00	11305,00	1995—2000			
2403 99	sonstige	B: 13300,00	11305,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 29:							
2905	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:						
2905 43	Mannit	B:	frei				
2905 44	D-Glucit (Sorbit)	B:	frei				

468

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Anderer Abgaben und Belastungen
Kapitel 33:							
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei), einschließlich sogenannter Concretes und Absolues; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, in nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle:						
3301 10	etherische Öle von Zitrusfrüchten:						
3301 11	Bergamottöl	B: 29,40	frei	1995—2000			
3301 12	Orangenöl	B: 29,40	frei	1995—2000			
3301 13	Zitronenöl	B: 29,40	frei	1995—2000			
3301 14	Limettöl	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 19	sonstige	B: 66,00	frei	1995—2000			
3301 20	andere etherische Öle als von Zitrusfrüchten:						
3301 21	Geraniumöl	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 22	Jasminöl	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 23	Lavendelöl oder Lavandinöl	B: 102,90	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
3301 24	Pfefferminzöl (Öl von Mentha piperita)	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 25	andere Minzenöle	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 26	Vetiveröl	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 29	sonstige	B: 102,90	frei	1995—2000			
3301 30	Resinoide	B: frei	frei				
3301 90	andere	B: 5,0%	0,5%	1995—2000			

470

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 35:							
3501	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:						
3501 10	Kasein:						
3501 10 A	mit einem Trocken- substanzgehalt von 40 Gewichtsprozent oder weniger	U: 10,0% + 4583,00	6,4% + 2933,10	1995—2000	BSK		
3501 10 B	anderes	U: 10,0% + 11130,00	6,4% + 7123,20	1995—2000	BSK		
3501 90	andere:						
3501 90 A	Kaseinate und andere Kaseinderivate	U: 10,0% + 11130,00	6,4% + 7123,20	1995—2000	BSK		
3501 90 B	Kaseinleim:						
3501 90 B1	flüssig	U: 10,0% + 2976,00	6,4% + 1904,60	1995—2000	BSK		
3501 90 B2	anders	U: 10,0% + 10044,00	6,4% + 6428,20	1995—2000	BSK		
3502	Albumine (einschließ- lich Konzentrate aus zwei oder mehr Mol- kenproteinen, die, be- rechnet auf die Trok- kensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine ent- halten), Albuminate und andere Albumin- derivate:						
3502 10	Eialbumin	U: frei	frei	1995—2000			
3502 90	andere:						
3502 90 A	Blutalbumin	B: 9,0%	7,6%	1995—2000			
3502 90 B	Milchalbumin	U: frei	frei	1995—2000			
3502 90 C	andere	U: frei	frei	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3503 00	Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet) und Gelatinederivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nummer 3501:						
3503 00 A	Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet)	B: 9,0%	7,6%	1995—2000			
3503 00 B	Fischleim, Hausenblase	B: frei	frei				
3503 00 C	andere	B: 9,0% min 100,80	5,8% min 64,50	1995—2000			
3504 00	Peptone und deren Derivate; andere Eiweißstoffe und deren Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert ...	B: frei	frei				

472

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grund- lage von Stärken, Dex- trinen oder anderen modifizierten Stärken:						
3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken:						
3505 10 A	Stärkeether und Stär- keester:						
3505 10 A1	wasserlösliche	U: 20,0% + 1323,00	17,0% + 1124,60	1995—2000	BSK		
3505 10 A2	sonstige	B: 5,0%	4,2%	1995—2000			
3505 10 B	andere	U: 300,00	255,00	1995—2000			
3505 20	Leime	U: 300,00	255,00	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 38:							
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
3809 10	auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten:						
3809 10 A	Appreturmittel	U: 25,0%	21,3%	1995—2000			
3809 10 B	andere:						
3809 10 B1	Hilfsmittel:						
3809 10 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B: 13,0%	11,1%	1995—2000			
3809 10 B1b	andere	U: 10,0%	8,5%	1995—2000			
3809 10 B2	sonstige	B: 20,0%	12,8%	1995—2000			

474

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
3823 60	D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44	U: 10,0%	6,4%	1995—2000			

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 41:							
4101	Häute und Felle, roh, von Rindern (ein- schließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufnern (frisch, ge- salzen, getrocknet, ge- äschert, gepickelt oder anders haltbar ge- macht, weder gegerbt noch als Pergament- leder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten:						
4101 10	ganze Häute und Felle von Rindern (ein- schließlich Kälbern), mit einem Stückge- wicht von 8 kg oder weniger für nur ge- trocknete, von 10 kg oder weniger für trok- ken gesalzene oder von 14 kg oder weni- ger für frische, naßge- salzene oder anders haltbar gemachte Häute oder Felle	B: frei	frei				

1646 der Beilagen

475

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
4101 20	andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Käl- bern), frisch oder naß- gesalzen:						
4101 21	ganze	B: frei	frei				
4101 22	Kernstücke (Crou- pons) und halbe Kern- stücke	B: frei	frei				
4101 29	sonstige	B: frei	frei				
4101 30	andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Käl- bern), anders haltbar gemacht	B: frei	frei				
4101 40	Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufnern	B: frei	frei				
4102	Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder ge- gerbt noch als Perga- mentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenom- men die in der Anmer- kung 1c zu diesem Kapitel genannten Waren:						

476

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4102 10	nicht enthaart	B: frei	frei				
4102 20	enthaart:						
4102 21	gepickelt	B: frei	frei				
4102 29	sonstige	B: frei	frei				
4103	Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 b oder 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren:						
4103 10	von Ziegen oder Zickeln	B: frei	frei				
4103 20	von Kriechtieren	B: frei	frei				
4103 90	andere	B: frei	frei				

478

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 43:							
4301	Pelzfelle, roh (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste), ausgenommen Häute und Felle, roh, der Nummer 4101, 4102 oder 4103:						
4301 10	von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	B: frei	frei				
4301 20	von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	B: frei	frei				
4301 30	von Astrachan-, Breit-schwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	B: frei	frei				
4301 40	von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
4301 50	von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen von Seehunden, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Ab- fälle oder Überreste ...	B: frei	frei				
4301 60		B: frei	frei				
4301 70		B: frei	frei				
4301 80		B: frei	frei				
4301 90		B: frei	frei				

480

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 50:							
5001 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	B: frei	frei				
5002 00	Rohseide (Grègeseide), weder gedreht noch gezwirnt	B: frei	frei				
5003	Abfälle von Seide (einschließlich der zum Abhaspeln nicht geeigneten Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):						
5003 10	weder kardiert noch gekämmt	B: frei	frei				
5003 90	andere	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 51:							
5101	Wolle, weder gekrem- pelt noch gekämmt:						
5101 10	Schweißwolle, ein- schließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:						
5101 11	Schurwolle	B: frei	frei				
5101 19	andere	B: frei	frei				
5101 20	entschweißt, nicht car- bonisiert:						
5101 21	Schurwolle	B: frei	frei				
5101 29	andere	B: frei	frei				
5101 30	carbonisiert	B: frei	frei				
5102	Feine oder grobe Tier- haare, weder gekrem- pelt noch gekämmt:						
5102 10	feine Tierhaare	B: frei	frei				
5102 20	grobe Tierhaare:						
5102 20 A	gekrollt oder auf Un- terlagen	B: 7,0%	frei		1995—2000		
5102 20 B	anders	B: frei	frei				
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder gro- ben Tierhaaren, ein- schließlich Garnab- fälle, ausgenommen Reißspinnstoff:						
5103 10	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaa- ren	B: frei	frei				

482

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
5103 20	andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	B: frei	frei				
5103 30	Abfälle von groben Tierhaaren:						
5103 30 A	gekrollt oder auf Un- terlagen	B: 7,0%	frei	1995—2000			
5103 30 B	anders	B: frei	frei				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Besondere Schutz- klausel	Ursprüngliche Verhandlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastun- gen
Kapitel 52:							
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch ge- kämmt	B: frei	frei				
5202	Abfälle von Baumwol- le (einschließlich Garn- abfälle und Reißspinn- stoff):						
5202 10	Garnabfälle	B: frei	frei				
5202 90	andere:						
5202 91	Reißspinnstoff	B: 2,0%	frei	1995—2000			
5202 99	sonstige	B: frei	frei				
5203 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	B: 3,0%	frei	1995—2000			

1646 der Beilagen

483

484

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Besondere Schutzklausel	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 53:							
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):						
5301 10	Flachs, roh oder geröstet	B:	frei				
5301 20	Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen:						
5301 21	gebrochen oder geschwungen	B:	frei				
5301 29	anders	B:	frei				
5301 30	Werg und Abfälle von Flachs	B:	frei				
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):						
5302 10	Hanf, roh oder geröstet	B:	frei				
5302 90	anderer	B:	frei				

Anlage 1 zur LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch — Teil I, Abschnitt I, Landwirtschaftliche Waren, A. Zölle

Zucker		0 < 5				5 < 15				15 < 30				30 < 50			50 < 85		≥ 85
Stärke		0 < 5	5 < 32	32 < 45	≥ 45	0 < 5	0 < 32	32 < 45	≥ 45	0 < 5	0 < 32	32 < 45	≥ 45	0 < 5	5 < 32	≥ 32	0 < 5	≥ 5	*)
Milch- fett	Milch- eiweiß- gehalt																		
0 < 1,5	0 < 2,5		501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517
	2,5 < 6	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535
	6 < 18	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553
	18 < 30	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	
	30 < 60	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	
	≥ 60	588	589	590		591	592	593		594	595			596	597				
1,5 < 6	0 < 2,5	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615
	2,5 < 6	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633
	6 < 18	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651
	18 < 30	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	
	30 < 60	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	
	≥ 60	686	687	688		689	690	691		692	693			694	695				
6 < 12	0 < 18	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713
	≥ 18	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	
12 < 18	0 < 18	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748
	≥ 18	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	
18 < 26)	766	767	767	767	768	768	768	768	768	768	768	768	768	768	768	768	768	
26 < 45	*)	769	770	770	770	771	772	772	772	771	772	772	772	773	773	773	773	773	
45 < 65)	774	775	775	775	776	777	777	777	776	777	777		776	777		776	777	
65 < 85	*)	778	778	778		779	779			779	779			779	779				
≥ 85)	780	780			780	780			780									

1646 der Beilagen

485

1646 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

485 von 1166

Anlage 2 zur LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch — Teil I, Abschnitt I, Landwirtschaftliche Waren, A. Zölle

Zucker		0 < 5							5 < 60							≥ 60		
Stärke		0 < 14	14 < 32	32 < 45	45 < 65	65 < 80	80 < 85	≥ 85	0 < 14	14 < 32	32 < 45	45 < 65	65 < 80	80 < 85	≥ 85	0 < 14	14 < 32	≥ 32
Milchfett	Milchweiß- gehalt																	
0 < 1,5	0 < 2,5	001	004	006	008	010	012	014	002	005	007	009	011	013	014	003	005	007
	2,5 < 6	015	018	020	022	024	026	028	016	019	021	023	025	027	028	017	019	021
	6 < 18	029	032	034	036	038	040	042	030	033	035	037	039	041	042	031	033	035
	18 < 30	043	046	048	050	052	054		044	047	049	051	053			045	047	
	30 < 60	055	058	060	062	064			056	059	061	063	065			057		
	≥ 60	066	068	070					067	069	071							
1,5 < 5	0 < 2,5	072	075	077	079	081	083	085	073	076	078	080	082	084	085	074	076	078
	2,5 < 6	086	089	091	093	095	097	099	087	090	092	094	096	098	099	088	090	092
	6 < 18	100	103	105	107	109	111	113	101	104	106	108	110	112	113	102	104	106
	18 < 30	114	117	119	121	123	125		115	118	120	122	124			116	118	
	30 < 60	126	129	131	133	135			127	130	132	134				128		
	≥ 60	136	138	140					137	139	141							
≥ 5	0 < 18	142	145	147	149	151	153	155	143	146	148	150	152	154	155	144	146	148
	≥ 18	156	159	161	163	165			157	160	162	164	166			158	160	

Bemerkungen zu den Listen Nummern 1 und 2:

Zucker = Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker

Stärke = Stärkegehalt (nach der modifizierten polarimetrischen Ewers-Methode)

< = mit einem Gehalt an von oder mehr, aber weniger als Gewichtsprozent

≥ = mit einem Gehalt an von Gewichtsprozent oder mehr

*) = Gehalt ist unbeachtlich

1646 der Beilagen

487

Anlage 3 zur LISTE XXXII – ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL I – MEISTBEGÜNSTIGUNGSTARIF

ABSCHNITT I – LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN

A. Zölle

Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz	Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz
001	183	156	050	3619	3076
002	677	575	051	3355	2852
003	1061	902	052	3931	3341
004	375	319	053	3333	2833
005	822	699	054	3147	2675
006	384	326	055	5688	4835
007	627	533	056	5895	5011
008	754	641	057	4339	3688
009	1025	871	058	5880	4998
010	1124	955	059	5486	4663
011	1279	1087	060	5889	5006
012	1027	873	061	5489	4666
013	1318	1120	062	5484	4661
014	1292	1098	063	4689	3986
015	703	598	064	4458	3789
016	1197	1017	065	4186	3558
017	1582	1345	066	7920	6732
018	896	762	067	8053	6845
019	1343	1142	068	8112	6895
020	904	768	069	7487	6364
021	1148	976	070	7163	6089
022	1275	1084	071	6922	5884
023	1545	1313	072	1185	1007
024	1645	1398	073	1679	1427
025	1800	1530	074	2063	1754
026	1548	1316	075	1377	1170
027	1839	1563	076	1824	1550
028	1735	1475	077	1386	1178
029	1782	1515	078	1629	1385
030	2276	1935	079	1756	1493
031	2552	2169	080	2027	1723
032	1974	1678	081	2126	1807
033	2421	2058	082	2281	1939
034	1983	1686	083	2029	1725
035	2227	1893	084	2320	1972
036	2354	2001	085	2216	1884
037	2624	2230	086	1705	1449
038	2724	2315	087	2199	1869
039	2477	2105	088	2545	2163
040	2626	2232	089	1898	1613
041	2405	2044	090	2345	1993
042	2201	1871	091	1906	1620
043	3047	2590	092	2150	1828
044	3541	3010	093	2277	1935
045	3586	3048	094	2547	2165
046	3239	2753	095	2647	2250
047	3686	3133	096	2764	2349
048	3248	2761	097	2550	2168
049	3491	2967			

488

1646 der Beilagen

Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz	Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz
098	2786	2368	156	4303	3658
099	2671	2270	157	4797	4077
100	2226	1892	158	4198	3568
101	2720	2312	159	4495	3821
102	2677	2275	160	4789	4071
103	2418	2055	161	4504	3828
104	2865	2435	162	4747	4035
105	2427	2063	163	4875	4144
106	2671	2270	164	4658	3959
107	2798	2378	165	4328	3679
108	2749	2337	166	3822	3249
109	3168	2693	501	413	351
110	2797	2377	502	625	531
111	3070	2610	503	826	702
112	2530	2151	504	154	131
113	2415	2053	505	523	445
114	3528	2999	506	734	624
115	4022	3419	507	936	796
116	3702	3147	508	275	234
117	3720	3162	509	688	585
118	4113	3496	510	899	764
119	3729	3170	511	1053	895
120	3973	3377	512	494	420
121	4100	3485	513	907	771
122	3781	3214	514	1061	902
123	3937	3346	515	878	746
124	3715	3158	516	1090	927
125	3126	2657	517	1043	887
126	6169	5244	518	521	443
127	6120	5202	519	934	794
128	4565	3880	520	1145	973
129	6362	5408	521	1347	1145
130	5812	4940	522	675	574
131	6370	5415	523	1044	887
132	5714	4857	524	1255	1067
133	5444	4627	525	1457	1238
134	4914	4177	526	795	676
135	4516	3839	527	1209	1028
136	8401	7141	528	1420	1207
137	8473	7202	529	1574	1338
138	8536	7256	530	1015	863
139	7812	6640	531	1428	1214
140	7297	6202	532	1582	1345
141	7090	6027	533	1399	1189
142	3038	2582	534	1611	1369
143	3532	3002	535	1564	1329
144	3735	3175	536	1600	1360
145	3230	2746	537	2013	1711
146	3656	3108	538	2224	1890
147	3239	2753	539	2426	2062
148	3483	2961	540	1753	1490
149	3610	3069	541	2123	1805
150	3771	3205	542	2334	1984
151	3922	3334	543	2536	2156
152	3966	3371	544	1874	1593
153	3882	3300	545	2287	1944
154	3306	2810	546	2499	2124
155	3052	2594	547	2653	2255

1646 der Beilagen

489

Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz	Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz
548	2094	1780	606	1277	1085
549	2507	2131	607	1690	1437
550	2661	2262	608	1901	1616
551	2478	2106	609	2055	1747
552	2580	2193	610	1496	1272
553	2030	1726	611	1909	1623
554	2864	2434	612	2063	1754
555	3278	2786	613	1880	1598
556	3489	2966	614	2070	1760
557	3691	3137	615	1021	868
558	3018	2565	616	1002	852
559	3387	2879	617	1415	1203
560	3599	3059	618	1627	1383
561	3801	3231	619	1828	1554
562	3139	2668	620	1156	983
563	3552	3019	621	1525	1296
564	3764	3199	622	1736	1476
565	3550	3018	623	1938	1647
566	3359	2855	624	1277	1085
567	3743	3182	625	1690	1437
568	3328	2829	626	1901	1616
569	3666	3116	627	2055	1747
570	3247	2760	628	1496	1272
571	5506	4680	629	1909	1623
572	5919	5031	630	2063	1754
573	6130	5211	631	1880	1598
574	5457	4638	632	2037	1731
575	5659	4810	633	1990	1692
576	6029	5125	634	2044	1737
577	5996	5097	635	2457	2088
578	4876	4145	636	2668	2268
579	5780	4913	637	2870	2440
580	6014	5112	638	2197	1867
581	5223	4440	639	2567	2182
582	4397	3737	640	2778	2361
583	6000	5100	641	2980	2533
584	5318	4520	642	2318	1970
585	4349	3697	643	2731	2321
586	4900	4165	644	2943	2502
587	4468	3798	645	3097	2632
588	7738	6577	646	2538	2157
589	7965	6770	647	2951	2508
590	7484	6361	648	2849	2422
591	7891	6707	649	2922	2484
592	8032	6827	650	2704	2298
593	7010	5959	651	2255	1917
594	8012	6810	652	3346	2844
595	7710	6554	653	3759	3195
596	7468	6348	654	3970	3375
597	7021	5968	655	4172	3546
598	1002	852	656	3499	2974
599	1415	1203	657	3869	3289
600	1627	1383	658	4080	3468
601	1828	1554	659	4282	3640
602	1156	983	660	3620	3077
603	1525	1296	661	4033	3428
604	1736	1476	662	4133	3513
605	1938	1647			

490

1646 der Beilagen

Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz	Code	Ausgangszollsatz	Gebundener Zollsatz
663	3775	3209	722	4176	3550
664	3840	3264	723	4589	3901
665	4175	3549	724	4434	3769
666	3711	3154	725	4067	3457
667	3891	3307	726	4395	3736
668	3629	3085	727	4281	3639
669	5987	5089	728	3938	3347
670	6400	5440	729	4105	3489
671	6500	5525	730	3836	3261
672	5418	4605	731	3006	2555
673	6141	5220	732	3419	2906
674	6510	5534	733	3631	3086
675	6022	5119	734	3832	3257
676	5094	4330	735	3160	2686
677	6261	5322	736	3529	3000
678	6233	5298	737	3740	3179
679	5349	4547	738	3942	3351
680	4715	4008	739	3281	2789
681	6258	5319	740	3694	3140
682	5481	4659	741	3905	3319
683	4566	3881	742	4026	3422
684	5024	4270	743	3500	2975
685	4685	3982	744	3845	3268
686	8219	6986	745	3886	3303
687	8277	7035	746	3764	3199
688	7536	6406	747	3803	3233
689	8373	7117	748	3600	3060
690	8406	7145	749	4159	3535
691	7181	6104	750	4572	3886
692	8196	6967	751	4784	4066
693	7928	6739	752	4986	4238
694	7491	6367	753	4313	3666
695	7239	6153	754	4682	3980
696	2004	1703	755	4894	4160
697	2417	2054	756	4866	4136
698	2629	2235	757	4434	3769
699	2830	2406	758	4847	4120
700	2158	1834	759	4826	4102
701	2527	2148	760	4386	3728
702	2738	2327	761	4653	3955
703	2940	2499	762	4655	3957
704	2279	1937	763	4237	3601
705	2692	2288	764	4796	4077
706	2903	2468	765	4356	3703
707	3057	2598	766	4509	3833
708	2498	2123	767	4615	3923
709	2911	2474	768	4619	3926
710	2999	2549	769	5511	4684
711	2871	2440	770	5924	5035
712	2918	2480	771	5786	4918
713	2981	2534	772	6093	5179
714	3901	3316	773	6005	5104
715	4314	3667	774	7715	6558
716	4526	3847	775	7956	6763
717	4728	4019	776	7935	6745
718	4055	3447	777	7960	6766
719	4424	3760	778	9920	8432
720	4636	3941	779	10030	8526
721	4656	3958	780	12024	10220

LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL I — MEISTBEGÜNSTIGUNGSTARIF

ABSCHNITT I — LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN

B. Zollkontingente

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
------------------	------------------------	--	---	---------------------------------------	---	--

Zutritt im Rahmen der in der Liste XXXII — Österreich, Teil I, Abschnitt I — B angeführten Kontingente unterliegt den in den einschlägigen österreichischen Vorschriften festgelegten Bedingungen.

Kapitel 1

Rinder, lebend: reinrassige Zuchttiere	0102 0102 10	237 Stück 2100,00/Stück	237 Stück 2100,00/Stück	1995—2000		
Andere: andere: mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger	0102 90 0102 90 B 0102 90 B1 0102 90 B2	73 Stück 2100,00/Stück 126,00/Stück	73 Stück 2100,00/Stück 126,00/Stück	1995—2000		
Schweine, lebend: reinrassige Zuchttiere: mit einem Stückgewicht von 130 kg oder weniger mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg	0103 0103 10 0103 10 A 0103 10 B	33 Stück 230,00/Stück 55,00/Stück	33 Stück 230,00/Stück 55,00/Stück	1995—2000		

1646 der Beilagen

491

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
------------------	------------------------	--	---	--	---	--

Kapitel 2

Bemerkung 1: für ein Jahreskontingent von 600 t.

Bemerkung 2: für ein Jahreskontingent von 67 t zu Beginn des Durchführungszeitraumes und von 400 t am Ende des Durchführungszeitraumes.

Bemerkung 3: Hinweis zu den Unternummern 0201 20 B1, 0201 30 B1, aus 0201 20 B, aus 0201 30 B: Zutritt im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten Bedingungen.

Bemerkung 4: Hinweis zu den Unternummern aus 0201 20 B, aus 0201 30 B, aus 0203 29 B, aus 0207 41 A und aus 0207 41 B: Unter der Bedingung, daß für den Fall der Nichtausnutzung des Kontingentes zu diesem Zollsatz der angewendete Zollsatz auf eine Höhe verringert wird, bei der das Kontingent ausgenutzt wird.

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	0201	400 t 20,0%	400 t 20,0%	1995—2000		
andere Stücke, mit Knochen:	0201 20					
andere:	aus 0201 20 B					
erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks; Hochrippen) mit einem Stückgewicht von 6 kg oder mehr, aber nicht mehr als 10 kg (siehe Bemerkungen 3 und 4)	0201 20 B1					
erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks; Lungenbraten ohne Fett und ohne Seitenmuskel), in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 1,8 kg oder mehr; Beiried und Rostbraten, mit einem Stückgewicht von 4 kg oder mehr, aber nicht mehr als 9 kg, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	0201 30 B1					

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks), mit Knochen, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	aus 0201 20 B	8,5% + 2959,00	8,5% + 2959,00	1995—2000		Bemerkung 1
Erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks; Hochrippen), mit einem Stückgewicht von 6 kg oder mehr, aber nicht mehr als 10 kg, mit Knochen, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	aus 0201 20 B	8,5% + 2959,00	8,5% + 2959,00	1995—2000		Bemerkung 2
Erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks; Lungenbraten ohne Fett und ohne Seitenmuskel), in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder mehr, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	aus 0201 30 B	8,5% + 2959,00	8,5% + 2959,00	1995—2000		Bemerkung 1
Erstklassiges Rindfleisch (portionierte Steaks; Beiried und Rostbraten), mit einem Stückgewicht von 4 kg oder mehr, aber nicht mehr als 9 kg; Tafelspitz, mit einem Stückgewicht von 2 kg oder mehr, aber nicht mehr als 3 kg, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	aus 0201 30 B	8,5% + 2959,00	8,5% + 2959,00	1995—2000		Bemerkung 2

1646 der Beilagen

493

494

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Erstklassiges Rindfleisch (Lungenbraten ohne Fett und Seitenmuskel), in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 1,8 kg oder mehr, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (siehe Bemerkungen 3 und 4)	aus 0201 30 B	17 t 8,5% + 2959,00	100 t 8,5% + 2959,00	1995—2000		
Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, zur Herstellung von Waren der Nummer 1601	aus 0202 30	0 t 8,5% + 3727,30	1670 t 8,5% + 3727,30	1995—2000		
Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper	0203 11	0 t 994,50	5054 t 994,50	1995—2000		
Fleisch von Schweinen, anderes als Lungenbraten, gefroren (siehe Bemerkung 4)	aus 0203 29 B	155 t 1611,00	930 t 1611,00	1995—2000		
Fleisch von Schweinen, Lungenbraten, gefroren (siehe Bemerkung 4)	aus 0203 29 B	12 t 1611,00	70 t 1611,00	1995—2000		
Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	0205 00 B	34 t 443,00	200 t 443,00	1995—2000		
Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	0206					

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
von Rindern, frisch oder gekühlt	0206 10	0 t 696,30	206 t 696,30	1995—2000		
von Rindern, gefroren:	0206 20					
Lebern	0206 22	696,30	696,30			
sonstige	0206 29	696,30	696,30			
Von Schweinen, frisch oder gekühlt	0206 30	0 t 585,00	412 t 585,00	1995—2000		
von Schweinen, gefroren:	0206 40					
Lebern	0206 41	585,00	585,00			
Zungen von Rindern, gefroren	0206 21	17 t 706,00	100 t 706,00	1995—2000		
Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Schweinen, sonstige als Lebern, gefroren	0206 49	34 t 585,00	200 t 585,00	1995—2000		
Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (ausgenommen Lebern), gefroren, von Hühnern (siehe Bemerkung 4):	0207 41	167 t	1000 t	1995—2000		
ohne Knochen	aus 0207 41 A	1120,00	1120,00			
mit Knochen	aus 0207 41 B	672,00	672,00			
Fleisch sowie Innereien und genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	0210					

1646 der Beilagen

495

496

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Fleisch von Schweinen: Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen Bauchfleisch (durchwachsender Speck) und Stücke davon sonstige	0210 10	0 t	57 t	1995—2000		
	0210 11	14,5% + 2804,60	14,5% + 2804,60			
	0210 12	14,5% + 1442,00	14,5% + 1442,00			
	0210 19	14,5% + 2804,60	14,5% + 2804,60			
Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: Fleisch von Rindern anderes, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: von sonstigen Tieren: sonstiges	0210	0 t	958 t	1995—2000		
	0210 20	14,5% + 3384,70	14,5% + 3384,70			
	0210 90					
	0210 90 C 0210 90 C2	7,7% + 1787,20	7,7% + 1787,20			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 4						
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: zur Herstellung von Tierfutter anders	0402					
	0402 10					
	aus 0402 10	279 t	1581,00	465 t	1581,00	1995—2000
	aus 0402 10	66 t		110 t		1995—2000
Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao: Joghurt: ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao, anderes als aus Kuhmilch	0403					
	0403 10 aus 0403 10 A	37 t		37 t		1995—2000
		15,0% min 330,00		15,0% min 330,00		

1646 der Beilagen

497

498

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, aus Kuhmilch	0404					
	aus 0404 10	199 t 15,0% min 330,00	199 t 15,0% min 330,00	1995—2000		
Andere, aus Kuhmilch	aus 0404 90	58 t 15,0% min 330,00	58 t 15,0% min 330,00	1995—2000		
Butter und andere von Milch stammende Fette und Öle: mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtsprozent oder weniger	0405					
	0405 00 A	1051 t 3030,30	1752 t 3030,30	1995—2000		
Mit einem Fettgehalt von mehr als 85 Gewichtsprozent	0405 00 B	15 t 3697,00	25 t 3697,00	1995—2000		
Käse und Topfen: Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig: aus Kuhmilch:	0406					
	0406 30					
	0406 30 A	99 t	99 t	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
mit einem Fettgehalt von 36 Gewichtsprozent oder weniger: in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthal- ten sonstige mit einem Fettgehalt von mehr als 36 Gewichtspro- zent: in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthal- ten sonstige	0406 30 A1					
	0406 30 A1a					
	0406 30 A1b	23,0% + 200,00	23,0% + 200,00			
	0406 30 A2	23,0%	23,0%			
	0406 30 A2a					
	0406 30 A2b	23,0% + 200,00 23,0%	23,0% + 200,00 23,0%			
Anderer Käse: aus Kuhmilch: in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthal- ten: sonstige	0406 90					
	0406 90 A					
	0406 90 A1					
Anderer: sonstige	0406 90 A1f	13 t 23,0% + 200,00	13 t 23,0% + 200,00	1995—2000		
	0406 90 A2 0406 90 A2f	426 t 23,0%	426 t 23,0%	1995—2000		
Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasser- dampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: Eigelb: getrocknet:	0408					
	0408 10					
	0408 11					

500

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg		Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg		Durchfüh- rungszeit- raum/ von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
anderes: sonstiges	0408 11 B 0408 11 B2	130 t	2200,00	130 t	2200,00	1995—2000		
Sonstiges: anderes	0408 19 0408 19 B	619 t	1200,00	619 t	1200,00	1995—2000		
Anderer: getrocknet: anderer: sonstiger: anderer	0408 90 0408 91 0408 91 B 0408 91 B2 0408 91 B2b	58 t	280,00	58 t	280,00	1995—2000		
Sonstiger: anderer	0408 99 0408 99 B	235 t	960,00	235 t	960,00	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 7						
Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	0701					
andere:	0701 90	16456 t	16456 t	1995—2000		
vom 1. April bis 25. Juni:	0701 90 A					
Frühkartoffeln:	0701 90 A1					
vom 1. April bis 20. Juni:	0701 90 A1a		21,00		21,00	
vom 21. Juni bis 25. Juni:	0701 90 A1b		0,00		0,00	
sonstige	0701 90 A2		21,00		21,00	
vom 26. Juni bis 7. Juli:	0701 90 B					
Frühkartoffeln	0701 90 B1		24,00		24,00	
sonstige	0701 90 B2		21,00		21,00	
vom 8. Juli bis 15. August:	0701 90 C					
Frühkartoffeln	0701 90 C1		30,00		30,00	
sonstige	0701 90 C2		21,00		21,00	
vom 16. August bis 31. März:	0701 90 D					
Frühkartoffeln	0701 90 D1		12,00		12,00	
sonstige	0701 90 D2		21,00		21,00	
Tomaten, frisch oder gekühlt:	0702	7513 t	7513 t	1995—2000		
vom 1. Juni bis 15. Juli:	0702 00 B					
vom 1. Juli bis 15. Juli:	0702 00 B2		21,00		21,00	
vom 16. Juli bis 31. Juli:	0702 00 C		21,00		21,00	
vom 1. August bis 14. August:	0702 00 D					
vom 15. August bis 30. September:	0702 00 E		30,00		30,00	
vom 1. Oktober bis 31. Oktober:	0702 00 F		80,00		80,00	
vom 1. Oktober bis 8. Oktober:	0702 00 F1					
			20,00		20,00	

502

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Poree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:	0703					
Speisezwiebeln und Schalotten:	0703 10	657 t	657 t	1995—2000		
vom 16. März bis 30. Juni:	0703 10 A					
vom 16. März bis 21. Juni	0703 10 A1		28,00			
vom 1. Juli bis 31. Juli:	0703 10 B					
vom 11. Juli bis 31. Juli	0703 10 B2		70,00			
vom 1. August bis 30. September	0703 10 C					
		70,00				
vom 1. Oktober bis 31. Jänner	0703 10 D		70,00			
vom 1. Februar bis Ende Februar	0703 10 E		70,00			
		70,00				
vom 1. März bis 15. März	0703 10 F		28,00			
Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt:	0704					
Blumenkohl (Karfiol) und Brokkoli:	0704 10					
Blumenkohl (Karfiol):	0704 10 A	1198 t	1198 t	1995—2000		
vom 1. Juni bis 15. Juni	0704 10 A3		40,00			
vom 16. Juni bis 31. Oktober	0704 10 A4		80,00			
vom 1. November bis 30. November	0704 10 A5		30,00			
vom 1. Dezember bis 15. Dezember	0704 10 A6		35,00			
Brokkoli:	0704 10 B	344 t	344 t	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
vom 1. Februar bis 15. Juni:	0704 10 B1					
vom 1. Februar bis 15. März	0704 10 B1a	35,00	35,00			
vom 16. Juni bis 31. Juli:	0704 10 B2					
vom 16. Juli bis 31. Juli	0704 10 B2b	35,00	35,00			
vom 1. August bis 31. Dezember	0704 10 B3	35,00	35,00			
vom 1. Jänner bis 31. Jänner	0704 10 B4	35,00	35,00			
Rosenkohl (Kohlsprossen): vom 1. August bis Ende Februar	0704 20 0704 20 B	123 t 50,00	123 t 50,00	1995—2000		
Andere: Oberkohlrabi: vom 16. Dezember bis 31. Mai	0704 90 0704 90 A 0704 90 A1	1480 t 0,00	1480 t 0,00	1995—2000		
vom 1. Juni bis 15. Juni	0704 90 A2	20,00	20,00			
vom 16. Juni bis 15. November	0704 90 A3	80,00	80,00			
vom 16. November bis 15. Dezember	0704 90 A4	40,00	40,00			
Kraut: vom 1. März bis 15. Juni:	0704 90 B 0704 90 B1	189 t	189 t	1995—2000		
vom 1. März bis 26. April	0704 90 B1a	35,00	35,00			
vom 21. Mai bis 15. Juni	0704 90 B1c	35,00	35,00			
vom 16. Juni bis 15. Juli	0704 90 B2	35,00	35,00			
vom 16. Juli bis 31. Jänner	0704 90 B3	35,00	35,00			
vom 1. Februar bis Ende Februar	0704 90 B4	35,00	35,00			
Andere: vom 1. Februar bis 15. Juni:	0704 90 C 0704 90 C1	220 t	220 t	1995—2000		

1646 der Beilagen

503

504

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchfüh- rungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Chinakohl (<i>brassica chinensis</i> und <i>brassica pekinensis</i>): vom 1. Februar bis 31. März	0704 90 C1a					
anderer Kohl:	0704 90 C1b					
vom 1. Februar bis 15. März	0704 90 C1a1 0704 90 C1b1	35,00	35,00			
vom 16. Juni bis 31. Juli:	0704 90 C2					
anderer Kohl:	0704 90 C2b					
vom 16. Juli bis 31. Juli	0704 90 C2b2	35,00	35,00			
vom 1. August bis 31. Dezember	0704 90 C3	35,00	35,00			
vom 1. Jänner bis 31. Jänner	0704 90 C4	35,00	35,00			
Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endivien- salate (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt:	0705					
Salate:	0705 10					
Hauptelsalat (Kopfsalat):	0705 11	2944 t	2944 t	1995—2000		
vom 1. Dezember bis 31. Dezember	0705 11 A	49,00	49,00			
vom 1. Jänner bis 31. März	0705 11 B	28,00	28,00			
vom 1. April bis 30. April	0705 11 C	40,00	40,00			
vom 1. Mai bis 31. Oktober	0705 11 D	150,00	150,00			
vom 1. November bis 30. November	0705 11 E	20,00	20,00			
Zichorien- und Endivien- salate:	0705 20					
sonstige:	0705 29					
Endivien- salat:	0705 29 A	3141 t	3141 t	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
vom 1. August bis 31. August	0705 29 A2		20,00			
vom 1. September bis 31. Dezember	0705 29 A3		80,00			
vom 1. Jänner bis 15. Jänner	0705 29 A4		40,00			
Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	0706					
Karotten und Weiße Rüben:	0706 10					
Karotten:	0706 10 A	517 t	517 t	1995—2000		
vom 1. März bis 31. Mai:	0706 10 A1					
vom 1. März bis 22. Mai	0706 10 A1a		49,00			
vom 23. Mai bis 31. Mai	0706 10 A1b		49,00			
vom 1. Juni bis 15. Juli:	0706 10 A2					
vom 1. Juli bis 15. Juli	0706 10 A2b		49,00			
vom 16. Juli bis 31. Jänner	0706 10 A3		49,00			
vom 1. Februar bis Ende Februar	0706 10 A4		49,00			
Andere:	0706 90					
Knollensellerie:	0706 90 B	62 t	62 t	1995—2000		
vom 1. März bis 31. Juli:	0706 90 B1					
vom 1. März bis 31. März	0706 90 B1a		35,00			
vom 1. August bis 30. September	0706 90 B2		35,00			
vom 1. Oktober bis 31. Jänner	0706 90 B3		35,00			
vom 1. Februar bis Ende Februar	0706 90 B4		35,00			

1646 der Beilagen

505

506

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Rettich sowie Radieschen: vom 16. November bis 15. März	0706 90 C 0706 90 C1	1022 t	1022 t	1995—2000		
vom 16. März bis 15. April	0706 90 C2	0,00	0,00			
vom 16. April bis 15. Oktober	0706 90 C3	25,00	25,00			
vom 16. Oktober bis 15. November	0706 90 C4	50,00	50,00			
		25,00	25,00			
Gurken, frisch oder gekühlt: vom 1. Oktober bis 15. Mai	0707 0707 00 A	18707 t	18707 t	1995—2000		
vom 16. Mai bis 30. Juni	0707 00 B	0,00	0,00			
vom 1. Juli bis 31. August	0707 00 C	80,00	80,00			
vom 1. September bis 30. September	0707 00 D	150,00	150,00			
		40,00	40,00			
Hülsenfrüchte, auch ausge- löst, frisch oder gekühlt: Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): vom 16. Mai bis 31. Mai	0708 0708 10 0708 10 D	28 t	28 t	1995—2000		
vom 1. Juni bis 15. Juni	0708 10 E	35,00	35,00			
vom 16. Juni bis 31. August	0708 10 F	35,00	35,00			
vom 1. September bis 30. September	0708 10 G	150,00	150,00			
		20,00	20,00			
Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>): nicht ausgelöst: vom 1. Juni bis 15. Juli	0708 20 0708 20 A 0708 20 A4	362 t	362 t	1995—2000		
vom 16. Juli bis 31. Juli	0708 20 A5	28,00	28,00			
vom 1. August bis 30. September	0708 20 A6	28,00	28,00			
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	0708 20 A7	150,00	150,00			
		42,00	42,00			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	0709					
Früchte der Gattung Cap- sicum oder der Gattung Pimenta:	0709 60					
Früchte der Gattung Cap- sicum:	0709 60 A					
Süßer Paprika:	0709 60 A1	9896 t	9896 t	1995—2000		
vom 1. November bis 15. Juni	0709 60 A1a					
		0,00	0,00			
vom 16. Juni bis 31. Juli	0709 60 A1b	60,00	60,00			
vom 1. August bis 30. September	0709 60 A1c	130,00	130,00			
vom 1. Oktober bis 31. Oktober	0709 60 A1d	40,00	40,00			
Andere:	0709 90					
Zuckermais	0709 90 C	30 t	30 t	1995—2000		

1646 der Beilagen

507

508

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 8						
Weintrauben, frisch oder getrocknet:	0806					
frisch:	0806 10					
Tafeltrauben:	0806 10 A	19863 t	19863 t	1995—2000		
in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:	0806 10 A1					
vom 21. August bis 30. September	0806 10 A1b		30,00			
vom 1. Oktober bis 10. Oktober	0806 10 A1c		105,00			
Sonstige:	0806 10 A2	2583 t	2583 t	1995—2000		
vom 11. Oktober bis 20. August	0806 10 A2a		0,00			
vom 21. August bis 10. Oktober	0806 10 A2b		40,00			
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	0808					
Äpfel:	0808 10					
vom 1. April bis 15. Juli:	0808 10 A					
Granny Smith aus der Ernte des laufenden Jahres, vom 1. Juni bis 15. Juli	0808 10 A1	3229 t	3229 t	1995—2000		
			375,00			
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	0808					
Äpfel:	0808 10	7435 t	7435 t	1995—2000		
vom 1. April bis 15. Juli:	0808 10 A					
sonstige	0808 10 A2		0,00			
vom 16. Juli bis 15. September	0808 10 B		40,00			
vom 16. September bis Ende Februar	0808 10 C		110,00			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
vom 1. März bis 31. März	0808 10 D	40,00	40,00			
Birnen und Quitten:	0808 20					
Birnen:	0808 20 A	4013 t	4013 t	1995—2000		
feines Tafelobst:	0808 20 A1					
vom 1. August bis	0808 20 A1d					
15. August		35,00	35,00			
vom 16. August bis	0808 20 A1e					
31. Oktober		50,00	50,00			
vom 1. November bis	0808 20 A1f					
30. November		56,00	56,00			
vom 1. Dezember bis	0808 20 A1g					
31. Dezember		56,00	56,00			
Mostbirnen:	0808 20 A2					
vom 1. August bis	0808 20 A2b					
30. November		0,00	0,00			
vom 1. Dezember bis	0808 20 A2c					
31. Dezember		20,00	20,00			
sonstige:	0808 20 A3					
vom 1. August bis	0808 20 A3d					
15. August		21,00	21,00			
vom 16. August bis	0808 20 A3e					
31. Oktober		50,00	50,00			
vom 1. November bis	0808 20 A3f					
30. November		35,00	35,00			
vom 1. Dezember bis	0808 20 A3g					
31. Dezember		35,00	35,00			
Marillen, Kirschen (ein- schließlich Weichseln), Pfir- siche (einschließlich Nektari- nen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:	0809					
Marillen:	0809 10	6657 t	6657 t	1995—2000		

1646 der Beilagen

509

510

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
vom 1. Juni bis 30. Juni:	0809 10 B					
vom 21. Juni bis 30. Juni	0809 10 B2	35,00	35,00			
vom 1. Juli bis 15. Juli	0809 10 C	70,00	70,00			
vom 16. Juli bis 31. Juli	0809 10 D	70,00	70,00			
vom 1. August bis 15. August	0809 10 E	90,00	90,00			
vom 16. August bis 31. August:	0809 10 F					
vom 16. August bis 20. August	0809 10 F1	20,00	20,00			
Kirschen (einschließlich Weichseln):	0809 20					
Weichseln:	0809 20 A	97 t	97 t	1995—2000		
vom 16. August bis 15. Juli:	0809 20 A1					
vom 16. August bis 31. August	0809 20 A1a	0,00	0,00			
vom 16. Juni bis 15. Juli	0809 20 A1c	0,00	0,00			
vom 16. Juli bis 15. August	0809 20 A2	70,00	70,00			
Andere:	0809 20 B	792 t	792 t	1995—2000		
vom 26. Mai bis 15. Juni	0809 20 B3	35,00	35,00			
vom 16. Juni bis 15. Juli	0809 20 B4	56,00	56,00			
vom 16. Juli bis 31. Juli	0809 20 B5	30,00	30,00			
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnoten):	0809 30					
vom 16. Juli bis 15. September:	0809 30 C	11941 t	11941 t	1995—2000		
Pfirsiche	0809 30 C1	42,00	42,00			
andere	0809 30 C2	42,00	42,00			
vom 16. September bis 30. September:	0809 30 D					
Pfirsiche	0809 30 D1	40,00	40,00			
andere	0809 30 D2	40,00	40,00			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingenzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingenzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüngliche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:	0809 40					
Pflaumen und Zwetschken:	0809 40 A	232 t	232 t	1995—2000		
vom 1. Juni bis 31. Juli:	0809 40 A2					
vom 16. Juli bis 31. Juli	0809 40 A2b	28,00	28,00			
vom 1. August bis	0809 40 A3	28,00	28,00			
31. August						
vom 1. September bis	0809 40 A4	25,00	25,00			
15. September						
vom 16. September bis	0809 40 A5	35,00	35,00			
15. Oktober						
vom 16. Oktober bis	0809 40 A6	20,00	20,00			
31. Oktober						
Andere Früchte, frisch:	0810					
Erdbeeren:	0810 10	849 t	849 t	1995—2000		
vom 1. Mai bis 31. Mai:	0810 10 B	70,00	70,00			
vom 16. Mai bis 31. Mai	0810 10 B2	90,00	90,00			
vom 1. Juni bis 15. Juni	0810 10 C	105,00	105,00			
vom 16. Juni bis 15. Juli	0810 10 D					
Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Sta- chelbeeren:	0810 30					
andere	0810 30 B	53 t	53 t	1995—2000		

512

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n)	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 10						
Weizen und Mengkorn: andere: sonstige, ausgenommen Saatgut	1001 1001 90 aus 1001 90 B	148 t 277,00	148 t 277,00	1995—2000		
Roggen: anderer, ausgenommen Saatgut	1002 aus 1002 00 B	78 t 298,00	78 t 298,00	1995—2000		
Gerste: andere, ausgenommen Saatgut	1003 aus 1003 00 B	19140 t 204,00	19140 t 204,00	1995—2000		
Hafer: anderer, ausgenommen Saatgut	1004 aus 1004 00 B	5385 t 90,00	5385 t 90,00	1995—2000		
Mais: Saatmais anderer: Mahlmais anderer	1005 1005 10 1005 90 1005 90 B 1005 90 C	743 t 2578 t 2240 t	743 t 2578 t 2240 t	1995—2000 1995—2000 1995—2000		
Reis: gebrochener Reis: Ausschließlich zur Herstellung von Waren der Unter- nummer 1901 10	1006 aus 1006 40	1000 t 0,00	1000 t 0,00	1995—2000		
Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide: Hirse	1008 1008 20	1315 t 10,00	1315 t 10,00	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 11						
Mehl aus Weizen oder Mengkorn: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger andere	1101 1101 00 A 1101 00 B	239 t 44,0% min 200,00 38,0% min 170,00	239 t 44,0% min 200,00 38,0% min 170,00	1995—2000		
Grütze, Gries und Pellets aus Getreide: Grütze und Gries: aus Weizen: andere: sonstige	1103 1103 10 1103 11 1103 11 B 1103 11 B2	 45 t 38,0% min 170,00	 45 t 38,0% min 170,00	1995—2000		
Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: aus Gerste: andere	1104 1104 10 1104 11 1104 11 B	 25 t 38,0% min 170,00	 25 t 38,0% min 170,00	1995—2000		
Aus Hafer: Haferflocken: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	1104 12 1104 12 A 1104 12 A1	753 t 37,0% min 240,00	753 t 37,0% min 240,00	1995—2000		

1646 der Beilagen

513

514

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Sonstige	1104 12 A2	402 t 32,0% min 210,00	402 t 32,0% min 210,00	1995—2000		
Aus sonstigem Getreide: aus anderem Getreide: sonstige	1104 19 1104 19 B 1104 19 B2	20 t 38,0% min 170,00	20 t 38,0% min 170,00	1995—2000		
Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): aus sonstigem Getreide: aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: sonstige	1104 20 1104 29 1104 29 A 1104 29 A2	 377 t 38,0% min 170,00	 377 t 38,0% min 170,00	 1995—2000		
Andere: sonstige	1104 29 C 1104 29 C2	260 t 38,0% min 170,00	260 t 38,0% min 170,00	1995—2000		

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 12						
Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparglette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets: Luzernemehl und Luzerne- pellets	1214 1214 10	16948 t 150,00	16948 t 150,00	1995—2000		
Andere: Grünmaispflanzen	1214 90 1214 90 B	28 t 0,00	28 t 0,00	1995—2000		
Andere: Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	1214 90 C 1214 90 C1	1035 t 0,00	1035 t 0,00	1995—2000		
Sonstige	1214 90 C2	2686 t 0,00	2686 t 0,00	1995—2000		

516

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Kapitel 15						
Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:	1502					
andere:	1502 00 D					
für technische Zwecke	1502 00 D1	226 t	210,00	226 t	210,00	1995—2000

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 16						
Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste, Trüffelberwürste: andere, ausgenommen Rohwürste, gereift, nicht gekocht, für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1601 00 A2	0 t 17,0% + 2374,00	1393 t 17,0% + 2374,00	1995—2000		
Rohwürste, gereift, nicht gekocht, für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	aus 1601 00 B	0 t 17,0% + 2374,00	73 t 17,0% + 2374,00	1995—2000		
Fleisch, Innereien und anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Schweinen: Schinken und Stücke davon Schultern und Stücke davon Schweinespeck und Schweinefett	1602 1602 40 1602 41 1602 42 0209 00 A	0 t 17,0% + 2436,60 17,0% + 2436,60 257,50	386 t 17,0% + 2436,60 17,0% + 2436,60 257,50	1995—2000		
Fleisch, Innereien und anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: sonstige, von Schweinen, einschließlich Mischungen von Rindern	1602 1602 49 1602 50	0 t 17,0% + 2436,60 17,0% + 3384,70	266 t 17,0% + 2436,60 17,0% + 3384,70	1995—2000		

518

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 19						
Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	1902					
gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:	1902 20					
Mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:	1902 20 A					
mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeine Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend	1902 20 A1	153 t	153 t	1995—2000		
		35,0% min 470,00	35,0% min 470,00			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 20						
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit einem Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: Traubensaft (einschließlich Traubenmost): andere	2009	16 t	16 t	1995—2000		
	2009 60					
	2009 60 B	25,0% min 175,00	25,0% min 175,00			

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
Kapitel 21						
Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homoge- nisierte Nahrungsmittelzu- bereitungen: zusammengesetzte homoge- nisierte Nahrungsmittelzu- bereitungen: Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend	2104					
	2104 20	37 t	37 t	1995—2000		
	2104 20 A	33,0% min 480,00	33,0% min 480,00			

520

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 22						
Bier, aus Malz hergestellt, in Fässern	aus 2203 00	6200 hl 90,00	6200 hl 90,00	1995—2000		
Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:	2204					
anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:	2204 20	60000 hl	60000 hl	1995—2000		
in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:	2204 21					
anderer Wein:	2204 21 A					
mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18%Vol. oder weniger:	2204 21 A1					
in Flaschen	2204 21 A1a		630,00			
anders	2204 21 A1b		840,00			
mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18%Vol.	2204 21 A2					
andere	2204 21 B		1050,00			
sonstige:	2204 29		1050,00			
anderer Wein:	2204 29 A					
mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18%Vol. oder weniger:	2204 29 A1					

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeit- raum von/bis	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Bestimmungen und Bedingun- gen
in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Litern anders: in Fässern in Flaschen anders mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18%Vol. andere	2204 29 A1a 2204 29 A1b 2204 29 A1b1 2204 29 A1b2 2204 29 A1b3 2204 29 A2 2204 29 B	300,00 315,00 630,00 840,00 1050,00 1050,00	300,00 315,00 630,00 840,00 1050,00 1050,00			
Wermutwein und anderer Wein aus frischen Wein- trauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromati- siert: andere: anderer, mit einem Alko- holgehalt in Volumenteilen von 18%Vol. oder weniger: in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Litern	2205 2205 90 2205 90 B 2205 90 B1	1815 t 300,00	1815 t 300,00	1995—2000		

522

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung	Tarif Nr(n)/UNr(n).	Anfängliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Schließliche Kontingentmenge und Kontingentzollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Durchführungszeitraum von/bis	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Bestimmungen und Bedingungen
Kapitel 23						
Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	2302	2485 t	2485 t	1995—2000		
von Mais:	2302 10					
andere	2302 10 B	13,0%	13,0%			
von Reis:	2302 20					
andere	2302 20 B	13,0%	13,0%			
von Weizen:	2302 30					
andere	2302 30 B	13,0%	13,0%			
von anderem Getreide:	2302 40					
andere	2302 40 B	13,0%	13,0%			
Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:	2309	5200 t	5200 t	1995—2000		
Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	2309 10					
Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:	2309 10 A					
sonstige	2309 10 A2	15,0%	15,0%			
andere:	2309 10 B					
sonstige	2309 10 B2	15,0%	15,0%			
andere:	2309 90					
sonstige:	2309 90 B					
Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:	2309 90 B1					
andere	2309 90 B1b	15,0%	15,0%			
sonstige:	2309 90 B2					
andere	2309 90 B2b	15,0%	15,0%			

LISTE XXXII – ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL I – MEISTBEGÜNSTIGUNGSTARIF

ABSCHNITT II – ANDERE WAREN

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 3:					
0301	Fische, lebend:				
0301 10	Zierfische:				
0301 10 A	Süßwasserfische:				
0301 10 A1	mit einer Länge von 20 cm oder weniger	U 0,0%	0,0%		
0301 10 A2	sonstige	B 12,0%	10,0%		
0301 10 B	andere	B 0,0%	0,0%		
0301 90	andere lebende Fische:				
0301 91	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gaird- neri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabo- nita</i> , <i>Salmo gilae</i>):				
0301 91 A	mit einer Länge von 20 cm oder weniger	U 1500,00	1200,00		

- ¹⁾ Tropische Erzeugnisse.
- ²⁾ Übereinkommen über die Zollharmonisierung für Chemikalien (Abbauzeitraum fünf Jahre).
- ³⁾ Übereinkommen über die Zollharmonisierung für Chemikalien (Abbauzeitraum zehn Jahre).
- ⁴⁾ Übereinkommen über die Zollharmonisierung für Chemikalien (Abbauzeitraum fünfzehn Jahre).
- ⁵⁾ Beseitigung der Zollsätze für Chemikalien (sofort).
- ⁶⁾ Erzeugnisse aus Stahl (Abbauzeitraum zehn Jahre).
- ⁷⁾ Papier und Pappe (Abbauzeitraum zehn Jahre).
- ⁸⁾ Landwirtschaftliche Geräte.
- ⁹⁾ Medizinische Geräte.
- ¹⁰⁾ Wissenschaftliche Geräte.
- ¹¹⁾ Baumaschinen.
- ¹²⁾ Spielzeug (Abbauzeitraum zehn Jahre).

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0301 91 B	andere	B 25,0%	18,0%		
0301 92	Aale (<i>Anguilla</i> spp.):				
0301 92 A	mit einer Länge von 20 cm oder weniger	U 0,0%	0,0%		
0301 92 B	andere	U 20,0%	10,0%		
0301 93	Karpfen:				
0301 93 A	mit einer Länge von 20 cm oder weniger	U 0,0%	0,0%		
0301 93 B	andere	U 25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00		
0301 99	sonstige:				
0301 99 A	Süßwasserfische:				
0301 99 A1	mit einer Länge von 20 cm oder weniger:				
0301 99 A1a	Lachsfische (<i>Salmonidae</i>), ausgenommen solche der Unternummer 0301 91	U 1500,00	1200,00		
0301 99 A1b	andere	U 0,0%	0,0%		
0301 99 A2	sonstige:				
0301 99 A2a	Lachsfische (<i>Salmonidae</i>), ausgenommen solche der Unternummer 0301 91	B 25,0%	18,0%		
0301 99 A2b	andere	U 20,0%	18,0%		
0301 99 B	andere	B 0,0%	0,0%		
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:				
0302 10	Lachsfische (<i>Salmonidae</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0302 11	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>)	B 25,0%	18,0%		

526

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0302 12	Pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantische Lachse (<i>Salmo salar</i>) und Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	B 25,0%	18,0%		
0302 19	sonstige	B 25,0%	18,0%		
0302 20	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0302 21	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 22	Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 23	Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	B 0,0%	0,0%		
0302 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
0302 30	Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito [<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>], ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0302 31	weiße Thunfische oder langflossige Thunfische (<i>Thunnus alalunga</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 32	gelbflossige Thunfische (<i>Thunnus albacares</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 33	Skipjack oder Streifenbauch-Bonito	B 0,0%	0,0%		
0302 39	sonstige	B 0,0%	0,0%		
0302 40	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0302 50	Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch	B 0,0%	0,0%		
0302 60	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0302 61	Sardinen und Pilcharde (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (Brislinge, <i>Sprattus sprattus</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 62	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 63	Köhler oder Blaufische (<i>Pollachius virens</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 64	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	B 0,0%	0,0%		
0302 65	Haie	B 0,0%	0,0%		
0302 66	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	U 20,0%	10,0%		
0302 69	sonstige:				
0302 69 A	Karpfen	U 25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00		
0302 69 B	andere Süßwasserfische	U 20,0%	12,8%		
0302 69 C	andere Seefische	B 0,0%	0,0%		
0302 70	Lebern, Rogen und Milch:				
0302 70 A	von Süßwasserfischen:				
0302 70 A1	von Lachsfischen (<i>Salmonidae</i>)	B 25,0%	10,0%		
0302 70 A2	von Karpfen	U 25,0% min 1200,00	10,0%		
0302 70 A3	sonstige	U 20,0%	10,0%		
0302 70 B	andere	B 0,0%	0,0%		
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:				

1646 der Beilagen

527

528

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0303 10	Pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus</i> spp.), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch	B	25,0%	15,0%	
0303 20	andere Lachsfische (<i>Salmonidae</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0303 21	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i>)	B	25,0%	18,0%	
0303 22	Atlantische Lachse (<i>Salmo salar</i>) und Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	B	25,0%	18,0%	
0303 29	sonstige	B	25,0%	18,0%	
0303 30	Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0303 31	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 32	Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 33	Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	B	0,0%	0,0%	
0303 39	sonstige	B	0,0%	0,0%	
0303 40	Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito [<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>], ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0303 41	weißer Thunfisch oder langflossiger Thunfisch (<i>Thunnus alalunga</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 42	gelbflossiger Thunfisch (<i>Thunnus albacares</i>)	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0303 43	Skipjack oder Streifenbauch-Bonito	B	0,0%	0,0%	
0303 49	sonstige	B	0,0%	0,0%	
0303 50	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch	B	0,0%	0,0%	
0303 60	Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch	B	0,0%	0,0%	
0303 70	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:				
0303 71	Sardinen und Pilcharde (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinen (Sardinella spp.), Sprotten (Brislinge, <i>Sprattus sprattus</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 72	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 73	Köhler oder Blaufische (<i>Pollachius virens</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 74	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 75	Haie	B	0,0%	0,0%	
0303 76	Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	U	20,0%	10,0%	
0303 77	Seebarsche (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	B	0,0%	0,0%	
0303 78	Seehechte oder Hechtdorsche (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.) ..	B	0,0%	0,0%	
0303 79	sonstige:				
0303 79 A	Karpfen	U	25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00	
0303 79 B	andere Süßwasserfische	U	20,0%	12,8%	
0303 79 C	Seefische	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

529

530

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0303 80	Lebern, Rogen und Milch:				
0303 80 A	von Süßwasserfischen:				
0303 80 A1	von Lachsfischen (Salmonidae)	B 25,0%	10,0%		
0303 80 A2	von Karpfen	U 25,0% min 1200,00	10,0%		
0303 80 A3	sonstige	U 20,0%	10,0%		
0303 80 B	andere	B 0,0%	0,0%		
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:				
0304 10	frisch oder gekühlt:				
0304 10 A	von Lachsfischen (Salmonidae)	B 25,0%	18,0%		
0304 10 B	von Karpfen	U 25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00		
0304 10 C	von anderen Süßwasserfischen	U 20,0%	12,8%		
0304 10 D	von Seefischen	B 0,0%	0,0%		
0304 20	gefrorene Fischfilets:				
0304 20 A	von Lachsfischen (Salmonidae)	B 25,0%	18,0%		
0304 20 B	von Karpfen	U 25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00		
0304 20 C	von anderen Süßwasserfischen	U 20,0%	12,8%		
0304 20 D	von Seefischen	B 0,0%	0,0%		
0304 90	andere:				
0304 90 A	von Lachsfischen (Salmonidae)	B 25,0%	18,0%		
0304 90 B	von Karpfen	U 25,0% min 1200,00	25,0% min 1200,00		
0304 90 C	von anderen Süßwasserfischen	U 20,0%	12,8%		
0304 90 D	von Seefischen	B 0,0%	0,0%		
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den mensch- lichen Genuß geeignet:				
0305 10	Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuß geeignet	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0305 20	Lebern, Rogen und Milch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake:				
0305 20 A	nur getrocknet	B	0,0%	0,0%	
0305 20 B	geräuchert:				
0305 20 B1	von Pazifischen Lachsen (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantischen Lachsen (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachsen (<i>Hucho hucho</i>), nicht luftdicht verschlossen	B	11,0%	10,0%	
0305 20 B2	von Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), nicht luftdicht verschlossen	B	11,0%	10,0%	
0305 20 B3	sonstige	U	250,00	10,0%	
0305 20 C	andere:				
0305 20 C1	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B	25,0%	10,0%	
0305 20 C2	sonstige	U	10,0%	10,0%	
0305 30	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert:				
0305 30 A	nur getrocknet	B	0,0%	0,0%	
0305 30 B	andere:				
0305 30 B1	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten:				
0305 30 B1a	von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), gesalzen, nicht luftdicht verschlossen	B	0,0%	0,0%	
0305 30 B1b	andere	B	25,0%	20,0%	
0305 30 B2	sonstige:				
0305 30 B2a	von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), gesalzen, nicht luftdicht verschlossen	B	0,0%	0,0%	
0305 30 B2b	andere	U	10,0%	10,0%	

532

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0305 40	geräucherte Fische, einschließlich Fischfilets:				
0305 41	Pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantische Lachse (<i>Salmo</i> salar) und Donaulachse (<i>Hucho</i> hucho):				
0305 41 A	nicht luftdicht verschlossen	B 11,0%	11,0%		
0305 41 B	andere	U 250,00	13,0%		
0305 42	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea</i> pallasii):				
0305 42 A	Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz), in luftdicht verschlossenen Umschließungen	B 120,00	120,00		
0305 42 B	andere	U 250,00	10,0%		
0305 49	sonstige:				
0305 49 A	Aale (<i>Anguilla</i> spp.), nicht luftdicht verschlossen	B 11,0%	10,0%		
0305 49 B	andere	U 250,00	16,0%		
0305 50	getrocknete Fische, auch gesalzen, nicht geräuchert:				
0305 51	Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus</i> morhua, <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macro-</i> cephalus):				
0305 51 A	nur getrocknet	B 0,0%	0,0%		
0305 51 B	andere:				
0305 51 B1	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B 25,0%	13,0%		
0305 51 B2	sonstige	U 10,0%	13,0%		
0305 59	sonstige:				
0305 59 A	nur getrocknet	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0305 59 B	andere:				
0305 59 B1	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B 25,0%	13,0%		
0305 59 B2	sonstige	U 10,0%	13,0%		
0305 60	Fische, gesalzen, nicht getrocknet oder geräuchert und Fische in Salzlake:				
0305 61	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>):				
0305 61 A	Schneideheringe	B 0,0%	0,0%		
0305 61 B	andere:				
0305 61 B1	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten:				
0305 61 B1a	gesalzen, nicht luftdicht verschlos- sen	B 0,0%	0,0%		
0305 61 B1b	andere	B 25,0%	15,8%		
0305 61 B2	sonstige:				
0305 61 B2a	gesalzen, nicht luftdicht verschlos- sen	B 0,0%	0,0%		
0305 61 B2b	andere	U 10,0%	10,0%		
0305 62	Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macro- cephalus</i>):				
0305 62 A	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B 25,0%	15,8%		
0305 62 B	andere	U 10,0%	10,0%		
0305 63	Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.):				
0305 63 A	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B 25,0%	15,8%		
0305 63 B	andere	U 10,0%	10,0%		
0305 69	sonstige:				
0305 69 A	in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten ..	B 25,0%	15,8%		

1646 der Beilagen

533

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
0305 69 B 0306	andere Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuß geeignet:	U 10,0%	10,0%		
0306 10	gefroren:				
0306 11	Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	U 20,0%	16,0%		
0306 12	Hummer (Homarus spp.)	U 20,0%	10,0%		
0306 13	Garnelen	B 15,0%	10,0%		
0306 14	Krabben	U 20,0%	10,0%		
0306 19	sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuß geeignet	U 20,0%	10,0%		
0306 20	nicht gefroren:				
0306 21	Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.):				
0306 21 A	in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake	B 20,0%	16,0%		
0306 21 B	andere	U 20,0%	16,0%		
0306 22	Hummer (Homarus spp.):				
0306 22 A	in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake	B 20,0%	16,0%		
0306 22 B	andere	U 20,0%	16,0%		

534

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0306 23	Garnelen:				
0306 23 A	in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake	B U	20,0% 15,0%	10,0% 10,0%	
0306 23 B	andere				
0306 24	Krabben:				
0306 24 A	in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake	B U	20,0% 20,0%	10,0% 10,0%	
0306 24 B	andere				
0306 29	sonstige, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus Krebstieren, für den menschlichen Genuß geeignet:				
0306 29 A	in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake	B U	20,0% 20,0%	10,0% 10,0%	
0306 29 B	andere				
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salz- lake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salz- lake; Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den mens- lichen Genuß geeignet:				
0307 10	Austern	U	20,0%	10,0%	
0307 20	Kammuscheln, Pilgermuscheln, ein- schließlich Aequipecten, der Gattun- gen Pecten, Chlamys oder Placo- pecten:				

536

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
0307 21	lebend, frisch oder gekühlt	U	20,0%		
0307 29	sonstige	U	20,0%	8,0%	
0307 30	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.):				
0307 31	lebend, frisch oder gekühlt	U	20,0%	10,0%	
0307 39	sonstige	U	20,0%	10,0%	
0307 40	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Ros-</i> <i>sia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loli-</i> <i>go</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepio-</i> <i>teuthis</i> spp.):				
0307 41	lebend, frisch oder gekühlt	U	20,0%	8,0%	
0307 49	sonstige	U	20,0%	8,0%	
0307 50	Kraken (<i>Octopus</i> spp.):				
0307 51	lebend, frisch oder gekühlt	U	20,0%	8,0%	
0307 59	sonstige	U	20,0%	8,0%	
0307 60	Schnecken, ausgenommen Meeres- schnecken	U	20,0%	0,0%	
0307 90	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets aus anderen wirbellosen Wassertieren als Krebstieren, für den menschlichen Genuß geeignet:				
0307 91	lebend, frisch oder gekühlt	B	0,0%	0,0%	
0307 99	sonstige	U	20,0%	10,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 16:					
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:				
1604 10	Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:				
1604 11	Lachse:				
1604 11 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 11 A1	nur in Öl	B 15,0%		5,5%	
1604 11 A2	sonstige:				
1604 11 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00		110,00	
1604 11 A2b	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B 90,00		90,00	
1604 11 A2c	andere	B 430,00		430,00	
1604 11 B	anders:				
1604 11 B1	paniert und gefroren	B 530,00		500,00	
1604 11 B2	sonstiges	B 530,00		500,00	
1604 12	Heringfische:				
1604 12 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 12 A1	nur in Öl	B 15,0%		15,0%	
1604 12 A2	sonstige:				
1604 12 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00		110,00	
1604 12 A2b	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B 90,00		90,00	
1604 12 A2c	Bratheringe	B 360,00		360,00	
1604 12 A2d	andere	B 430,00		430,00	

538

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
1604 12 B	anders:				
1604 12 B1	paniert und gefroren	B	530,00	500,00	
1604 12 B2	gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B	500,00	500,00	
1604 12 B3	sonstige	B	530,00	500,00	
1604 13	Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge:				
1604 13 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 13 A1	nur in Öl	B	15,0%	15,0%	
1604 13 A2	sonstige:				
1604 13 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B	110,00	110,00	
1604 13 A2b	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B	90,00	90,00	
1604 13 A2c	andere	B	430,00	430,00	
1604 13 B	anders:				
1604 13 B1	paniert und gefroren	B	530,00	500,00	
1604 13 B2	gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B	500,00	500,00	
1604 13 B3	sonstige	B	530,00	500,00	
1604 14	Thunfische, Skipjack oder Streifen- bauch-Bonito und Bonito (sarda spp.):				
1604 14 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 14 A1	nur in Öl	B	15,0%	15,0%	
1604 14 A2	sonstige:				
1604 14 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B	110,00	110,00	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
1604 14 A2b	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B 90,00	90,00		
1604 14 A2c	andere	B 430,00	430,00		
1604 14 B	anders:				
1604 14 B1	paniert und gefroren	B 530,00	500,00		
1604 14 B2	gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B 500,00	500,00		
1604 14 B3	sonstige	B 530,00	500,00		
1604 15	Makrelen:				
1604 15 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 15 A1	nur in Öl	B 15,0%	15,0%		
1604 15 A2	sonstige:				
1604 15 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00	110,00		
1604 15 A2b	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B 90,00	90,00		
1604 15 A2c	andere	B 430,00	430,00		
1604 15 B	anders:				
1604 15 B1	paniert und gefroren	B 530,00	500,00		
1604 15 B2	gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B 500,00	500,00		
1604 15 B3	sonstige	B 530,00	500,00		
1604 16	Sardellen:				
1604 16 A	in luftdicht verschlossenen Umschließungen:				
1604 16 A1	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00	110,00		
1604 16 A2	gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	B 90,00	90,00		
1604 16 A3	sonstige	B 430,00	430,00		

1646 der Beilagen

539

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
1604 16 B	anders:				
1604 16 B1	paniert und gefroren	B 530,00	500,00		
1604 16 B2	gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B 500,00	500,00		
1604 16 B3	sonstige	B 530,00	500,00		
1604 19	sonstige:				
1604 19 A	in luftdicht verschlossenen Um- schließungen:				
1604 19 A1	nur in Öl	B 15,0%	15,0%		
1604 19 A2	sonstige:				
1604 19 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder ande- ren, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00	110,00		
1604 19 A2b	gekocht oder geräuchert, im eige- nen Saft	B 90,00	90,00		
1604 19 A2c	Aale, in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 4,50 kg oder mehr	B 250,00	250,00		
1604 19 A2d	sonstige	B 430,00	430,00		
1604 19 B	anders:				
1604 19 B1	Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen	B 275,00	260,00		
1604 19 B2	paniert und gefroren	B 530,00	500,00		
1604 19 B3	Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B 500,00	500,00		
1604 19 B4	sonstige	B 530,00	500,00		
1604 20	Fische, anders zubereitet oder halt- bar gemacht:				
1604 20 A	in luftdicht verschlossenen Um- schließungen:				
1604 20 A1	Fische (ausgenommen Sardellen und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	B 15,0%	15,0%		

540

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
1604 20 A2	sonstige:				
1604 20 A2a	gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder ande- ren, nicht gelierenden Aufgüssen ...	B 110,00	110,00		
1604 20 A2b	gekocht oder geräuchert, im eige- nen Saft	B 90,00	90,00		
1604 20 A2c	Bratheringe	B 360,00	360,00		
1604 20 A2d	Aale, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt von 4,50 kg oder mehr	B 250,00	250,00		
1604 20 A2e	andere	B 430,00	430,00		
1604 20 B	andere:				
1604 20 B1	Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen	B 275,00	260,00		
1604 20 B2	paniert und gefroren	B 530,00	500,00		
1604 20 B3	Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert	B 500,00	500,00		
1604 20 B4	sonstige	B 530,00	500,00		
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz:				
1604 30 A	Kaviar	B 18,0%	18,0%		
1604 30 B	Kaviarersatz	B 1000,00	1000,00		
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:				
1605 10	Krabben	B 20,0%	12,8%		
1605 20	Garnelen	B 20,0%	12,8%		
1605 30	Hummer	B 20,0%	12,8%		
1605 40	sonstige Krebstiere	B 20,0%	12,8%		
1605 90	andere	B 20,0%	12,8%		

542

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 25:					
2501 00	Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antibackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser	B	0,0%	0,0%	
2502 00	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet	B	0,0%	0,0%	
2503	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel:				
2503 10	Schwefel, roh oder nicht raffiniert	B	0,0%	0,0%	
2503 90	anderer	B	0,0%	0,0%	
2504	Natürlicher Graphit:				
2504 10	Pulver oder Flocken	B	2,0%	1,4%	
2504 90	anderer	B	2,0%	1,4%	
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:				
2505 10	Silikatsande und Quarzsande	B	0,0%	0,0%	
2505 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:				
2506 10	Quarz	B	3,0%	2,0%	
2506 20	Quarzite:				
2506 21	roh oder grob behauen	B	3,0%	2,0%	
2506 29	sonstige	B	3,0%	2,0%	
2507 00	Kaolin und andere kaolinische Tone, auch gebrannt	B	2,50	1,30	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2508	Andere Tone (ausgenommen expan- dierte Tone der Nummer 6806), Andalusit, Cyanit und Sillimanit, auch kalziniert; Mullit; Schamotte und Dinaserden:				
2508 10	Bentonit	B 5,0%	2,5%		
2508 20	Bleicherden und Walkerde	B 0,0%	0,0%		
2508 30	feuerfester Ton	B 0,0%	0,0%		
2508 40	andere Tone	B 0,0%	0,0%		
2508 50	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	B 0,0%	0,0%		
2508 60	Müllit	B 0,0%	0,0%		
2508 70	Schamotte und Dinaserden	B 0,0%	0,0%		
2509 00	Kreide	B 3,20	1,60		
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphos- phate und Phosphatkreiden:				
2510 10	nicht gemahlen	B 0,0%	0,0%		
2510 20	gemahlen	B 5,0%	2,5%		
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, aus- genommen Bariumoxid der Num- mer 2816:				
2511 10	natürliches Bariumsulfat (Baryt)	B 0,0%	0,0%		
2511 20	natürliches Bariumcarbonat (Witherit)	B 0,0%	0,0%		
2512 00	Kieselsaure Fossilienmehle (zB Kie- selgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsaure Erden, auch kalziniert, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

543

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt:				
2513 10	Bimsstein:				
2513 11	roh oder in unregelmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)	B	0,0%		
2513 19	sonstiger	B	0,0%		
2513 20	Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel:				
2513 21	roh oder in unregelmäßigen Stücken	B	0,0%		
2513 29	sonstige	B	4,0%		
2514 00	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt	B	2,5%		
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, alle diese auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:				
2515 10	Marmor und Travertin:				
2515 11	roh oder grob behauen	B	0,0%		

544

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2515 12	durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich qua- dratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt	B 4,0%	2,0%		
2515 20	Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster	B 4,0%	2,0%		
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadra- tischen) Blöcken oder Platten ledig- lich zerteilt:				
2516 10	Granit:				
2516 11	roh oder grob behauen	B 0,0%	0,0%		
2516 12	durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich qua- dratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:				
2516 12 A	mit einer Stärke von mehr als 25 cm	B 4,5%	2,3%		
2516 12 B	andere	B 4,5%	3,0%		
2516 20	Sandstein:				
2516 21	roh oder grob behauen	B 0,0%	0,0%		
2516 22	durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich qua- dratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:				
2516 22 A	mit einer Stärke von mehr als 25 cm	B 4,0%	2,0%		
2516 22 B	andere	B 4,0%	2,7%		

1646 der Beilagen

545

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2516 90 2516 90 A	andere Werk- und Hausteine: andere Werk- und Hausteine aus- genommen Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blö- cken oder Platten, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger, lediglich zerteilt	B 4,0%	2,0%		
2516 90 B 2517	andere	B 4,0%	2,7%		
2517 10	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnli- chen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Nummer genannten Stoffen als Zusatz; Teer- makadam; Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt: Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt ...	B 0,0%	0,0%		

546

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2517 20	Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der vorstehenden Unternummer 2517 10 genannten Stoffen als Zusatz	B 0,0%	0,0%		
2517 30	Teermakadam	B 0,0%	0,0%		
2517 40	Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt:				
2517 41	aus Marmor	B 4,0%	2,0%		
2517 49	sonstige	B 4,0%	2,0%		
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Dolomitstampfmasse:				
2518 10	Dolomit, nicht gebrannt oder gesintert	B 3,0%	2,0%		
2518 20	Dolomit, gebrannt oder gesintert ...	B 5,5%	2,0%		
2518 30	Dolomitstampfmasse	B 6,0%	4,0%		
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); Schmelzmagnesia; Sintermagnesia, auch mit kleinen Mengen anderer Oxide, die vor der Sinterung zugesetzt wurden; anderes Magnesiumoxid, auch rein:				
2519 10	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	B 0,0%	0,0%		
2519 90	andere:				
2519 90 A	kaustischer Magnesit	B 4,0%	2,7%		

1646 der Beilagen

547

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2519 90 B 2520	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2520 10	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbinde- beschleunigern oder Abbindeverzö- gerern versetzt:	B 3,0%	2,0%		
2520 20	Gipsstein (Rohgips); Anhydrit	B 6,0%	3,0%		
2521 00	gebrannter Gips	B	3,0%		
2522	Hüttenkalkstein; Kalksteine und andere kalkhaltige Steine, wie sie zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden	B 0,0%	0,0%		
2522 10	Gebrannter Kalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenom- men Calciumoxid und Calciumhydroxid der Num- mer 2825:	B 6,0%	3,0%		
2522 20	ungelöschter Kalk	B 6,0%	4,0%		
2522 30	gelöschter Kalk	B 3,0%	2,0%		
2523	hydraulischer Kalk	B	2,0%		
2523 10	Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenze- ment und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:	B 5,0%	3,0%		
2523 20	Zementklinker	B 2,5%	2,0%		
2523 21	Portlandzement: Weißzement, auch künstlich gefärbt	B 5,00	3,30		
2523 29	sonstiger	B 0,0%	0,0%		
2523 30	Tonerdezement	B 2,0%	2,0%		
2523 90	andere hydraulische Zemente	B 0,0%	0,0%		
2524 00	Asbest	B	0,0%		

548

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2525	Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:				
2525 10	Glimmer, roh oder zu unregelmäßigen Plättchen oder Scheiben gespalten	B	0,0%	0,0%	
2525 20	Glimmerpulver	B	0,0%	0,0%	
2525 30	Glimmerabfall	B	0,0%	0,0%	
2526	Natürlicher Speckstein (Steatit), auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Talk:				
2526 10	nicht gebrochen, nicht pulverisiert ..	B	0,0%	0,0%	
2526 20	gebrochen oder pulverisiert	B	0,0%	0,0%	
2527 00	Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith	B	0,0%	0,0%	
2528	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wässrigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtsprozent H ₂ BO ₃ , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz:				
2528 10	natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch kalziniert)	B	0,0%	0,0%	
2528 90	andere:				
2528 90 A	Rohborsäure	B	7,0%	3,5%	
2528 90 B	sonstige	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

549

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2529	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Flußspat:				
2529 10	Feldspat	B	3,0%		2,0%
2529 20	Flußspat:				
2529 21	mit einem Calciumfluoridgehalt von				
2529 22	mit einem Calciumfluoridgehalt von	B	0,0%		0,0%
2529 22	mit einem Calciumfluoridgehalt von	B	0,0%		0,0%
2529 30	Leuzit; Nephelin und Nephelin- Syenit	B	3,0%		2,0%
2530	Mineralische Stoffe, anderweitig				
2530 10	weder genannt noch inbegriffen: Vermiculit, Perlit und Chlorite,	B	0,0%		0,0%
2530 20	nicht expandiert	B	0,0%		0,0%
2530 30	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	B	0,0%		0,0%
2530 30	Farberden	B	3,0%		2,0%
2530 40	natürlicher Eisenglimmer	B	3,0%		2,0%
2530 90	andere	B	0,0%		0,0%

550

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 26:					
2601	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrän- de:				
2601 10	Eisenerze und deren Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrän- de:				
2601 11	nicht agglomeriert	B	0,0%	0,0%	
2601 12	agglomeriert	B	0,0%	0,0%	
2601 20	Schwefelkiesabbrände	B	0,0%	0,0%	
2602 00	Manganerze und deren Konzentra- te, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz	B	0,0%	0,0%	
2603 00	Kupfererze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2604 00	Nickelerze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2605 00	Cobalterze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2606 00	Aluminiumerze und deren Konzen- trate	B	0,0%	0,0%	
2607 00	Bleierze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2608 00	Zinkerze und deren Konzentrate ..	B	0,0%	0,0%	
2609 00	Zinnerze und deren Konzentrate ..	B	0,0%	0,0%	
2610 00	Chromerze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2611 00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2612	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate:				
2612 10	Uranerze und deren Konzentrate ..	B	0,0%	0,0%	
2612 20	Thoriumerze und deren Konzentra- te	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

551

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2613	Molybdänerze und deren Konzentrate:				
2613 10	geröstet	B	0,0%	0,0%	
2613 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2614 00	Titanerze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2615	Nioberze, Tantalzerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate:				
2615 10	Zirkonerze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2615 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2616	Edelmetallerze und deren Konzentrate:				
2616 10	Silbererze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2616 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2617	Andere Erze und deren Konzentrate:				
2617 10	Antimonerze und deren Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2617 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2618 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) von der Eisen- oder Stahlerzeugung	B	0,0%	0,0%	
2619 00	Schlacke (ausgenommen granulierte Schlacke), Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- oder Stahlerzeugung	B	0,0%	0,0%	
2620	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten:				
2620 10	hauptsächlich Zink enthaltend:				
2620 11	Hartzink	B	0,0%	0,0%	
2620 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	

552

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2620 20	hauptsächlich Blei enthaltend	B 0,0%	0,0%		
2620 30	hauptsächlich Kupfer enthaltend ...	B 0,0%	0,0%		
2620 40	hauptsächlich Aluminium enthal- tend	B 0,0%	0,0%		
2620 50	hauptsächlich Vanadium enthaltend	B 0,0%	0,0%		
2620 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2621 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche (Kelp) .	B 0,0%	0,0%		

554

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 27:					
2701	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle:				
2701 10	Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:				
2701 11	Anthrazit	B 0,0%	0,0%		
2701 12	bituminöse Steinkohle	B 0,0%	0,0%		
2701 19	sonstige Steinkohle	B 0,0%	0,0%		
2701 20	Briketts und ähnliche feste Brenn- stoffe, aus Steinkohle	B 0,0%	0,0%		
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, aus- genommen Gagat (Jet):				
2702 10	Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	B 0,0%	0,0%		
2702 20	agglomerierte Braunkohle	B 0,0%	0,0%		
2703 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	B 4,0%	2,0%		
2704 00	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retorten- kohle	B 0,0%	0,0%		
2705 00	Steinkohlengas, Wassergas, Genera- torgas und ähnliche Gase, aus- genommen Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	B 0,0%	0,0%		
2706 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineraltee- re, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonsti- tuierte Teere	B 3,0%	2,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2707	Öle und andere Destillationserzeugnisse des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, bei denen die aromatischen gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen:				
2707 10	Benzol	B 4,0%	2,7%		
2707 20	Toluol	B 4,0%	2,7%		
2707 30	Xylol	B 4,0%	2,7%		
2707 40	Naphthalin	B 3,0%	2,0%		
2707 50	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C 65 Gewichtsprozent oder mehr (einschließlich der Destillationsverluste) übergehen	B 0,0%	0,0%		
2707 60	Phenole	B 0,0%	0,0%		
2707 90	andere:				
2707 91	Kreosotöle	B 0,0%	0,0%		
2707 99	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2708	Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:				
2708 10	Pech	B 4,0%	2,0%		
2708 20	Pechkoks	B 0,0%	0,0%		
2709 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh	B 4,90	0,0%		

1646 der Beilagen

555

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:				
2710 00 A	Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine	U	31,50	21,00	
2710 00 B	Testbenzine, mit einem Flammpunkt im Apparat nach Abel-Pensky von 21° C oder darüber	U	31,50	21,00	
2710 00 C	Petroleum	B	14,00	9,30	
2710 00 D	Gasöle	U	18,00	12,00	
2710 00 E	Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung	B	5,00	3,30	
2710 00 F	Spindelöle und Schmieröle	B	17,00	11,30	
2710 00 G	zubereitete Schmiermittel	B	10,0%	6,6%	
2710 00 H	Weißöle (Vaselinöl, Paraffinöl)	B	6,0%	4,0%	
2710 00 I	Transformatoröle	B	10,0%	6,6%	
2710 00 K	andere	B	25,00	16,70	
2711	Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:				
2711 10	verflüssigt:				
2711 11	Erdgas	B	3,0%	1,5%	
2711 12	Propan	B	4,0%	2,7%	
2711 13	Butane	B	4,0%	2,7%	
2711 14	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	B	4,0%	2,7%	
2711 19	sonstige	B	4,0%	2,7%	

556

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2711 20	im gasförmigen Zustand:				
2711 21	Erdgas	B 3,0%	1,5%		
2711 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt:				
2712 10	Vaselin	B 5,5%	3,7%		
2712 20	Paraffin mit einem Ölgehalt von weniger als 0,75 Gewichtsprozent ..	B 19,60	13,10		
2712 90	andere	B 2,0%	2,0%		
2713	Petrolkoks, Erdölbitumen und ande- re Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:				
2713 10	Petrolkoks:				
2713 11	nicht kalziniert	B 4,0%	2,0%		
2713 12	kalziniert	B 4,0%	2,0%		
2713 20	Erdölbitumen	B 3,0%	1,5%		
2713 90	andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Minera- lien	B 3,0%	2,0%		
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:				
2714 10	bituminöse Schiefer und Sande	B 0,0%	0,0%		
2714 90	andere	B 0,0%	0,0%		

558

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2715 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Erdölbitumen, Mine- ralteer oder Mineralteerpech (zB Asphaltmastix oder Verschnittbitu- men)	B	6,0%		
2716 00	Elektrische Energie	B	0,0%	4,0%	0,0%

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	----------------------------------	--------------------------------

Kapitel 28:

Anmerkung: Soweit pharmazeutische Produkte betroffen sind, wird auf Anlage II hingewiesen.

2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod:				
2801 10	Chlor	B	50,00	5,5% max 50,00 ³⁾	
2801 20	Iod	B	0,0%	0,0%	
2801 30	Fluor; Brom	B	0,0%	0,0%	
2802 00	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloidaler Schwefel	B	0,0%	0,0%	
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen des Kohlenstoffs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen) ...	B	0,0%	0,0%	
2804	Wasserstoff, Edalgase und andere Nichtmetalle:				
2804 10	Wasserstoff	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2804 20	Edalgase:				
2804 21	Argon	B	7,0%	5,5% ²⁾	
2804 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2804 30	Stickstoff	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2804 40	Sauerstoff	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2804 50	Bor; Tellur	B	0,0%	0,0%	
2804 60	Silicium:				
2804 61	mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr	B	0,0%	0,0%	
2804 69	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2804 70	Phosphor	B	0,0%	0,0%	
2804 80	Arsen	B	0,0%	0,0%	
2804 90	Selen	B	0,0%	0,0%	
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:				

1646 der Beilagen

559

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2805 10	Alkalimetalle:				
2805 11	Natrium	B 0,0%	0,0%		
2805 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2805 20	Erdalkalimetalle:				
2805 21	Calcium	B 0,0%	0,0%		
2805 22	Strontium und Barium	B 0,0%	0,0%		
2805 30	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert ..	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2805 40	Quecksilber	B 0,0%	0,0%		
2806	Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure); Chloroschwefelsäure:				
2806 10	Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure)	B 11,20	5,5% max 11,20 ³⁾		
2806 20	Chloroschwefelsäure	B 0,0%	0,0%		
2807 00	Schwefelsäure; Oleum	B 7,30	5,5% max 7,30 ²⁾		
2808 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2809	Diphosphorpentaoxid (Phosphorsäureanhydrid); Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:				
2809 10	Diphosphorpentaoxid (Phosphorsäureanhydrid)	B 0,0%	0,0%		
2809 20	Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:				
2809 20 A	Phosphorsäure, flüssig	B 17,20	5,5% max 17,20 ²⁾		
2809 20 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2810 00	Boroxide; Borsäuren	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:				
2811 10	andere anorganische Säuren:				
2811 11	Fluorwasserstoff (Flußsäure)	B 0,0%	0,0%		

560

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2811 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2811 20	andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:				
2811 21	Kohlenstoffdioxid	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2811 22	Siliciumdioxid	B 4,0%	4,0%		
2811 23	Schwefeldioxid	B 39,20	5,5% max 39,20 ³⁾		
2811 29	sonstige:				
2811 29 A	Stickoxydul	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2811 29 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2812	Halogenide oder Halogenidoxide der Nichtmetalle:				
2812 10	Chloride und Chloridoxide	B 0,0%	0,0%		
2812 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:				
2813 10	Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2813 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist):				
2814 10	Ammoniak, wasserfrei	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2814 20	Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist)	B 11,0%	5,5% ³⁾		
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid:				
2815 10	Natriumhydroxid (Ätznatron):				
2815 11	fest	B 70,00	5,5% max 70,00 ³⁾		
2815 12	in wässriger Lösung (Natronlauge)	B 40,00	5,5% max 40,00 ³⁾		
2815 20	Kaliumhydroxid (Ätzkali):				
2815 20 A	fest	B 0,0%	0,0%		
2815 20 B	in wässriger Lösung	B 8,0%	5,5% ²⁾		

1646 der Beilagen

561

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2815 30 2816	Natrium- oder Kaliumperoxid Hydroxid und Peroxid des Magnesiums; Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums oder des Bariums:	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2816 10	Hydroxid und Peroxid, des Magnesiums	B	0,0%	0,0%	
2816 20	Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums	B	0,0%	0,0%	
2816 30	Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Bariums	B	0,0%	0,0%	
2817 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	B	7,0%	5,5% ²⁾	
2818	Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:				
2818 10	künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:				
2818 10 A	Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5 Gewichtsprozent Al ₂ O ₃	B	1,0%	1,0%	
2818 10 B	anderer	B	6,0%	5,5% ²⁾	
2818 20	Aluminiumoxid, ausgenommen künstlicher Korund	B	0,0%	0,0%	
2818 30	Aluminiumhydroxid	B	0,0%	0,0%	
2819	Chromoxide und Chromhydroxide:				
2819 10	Chromtrioxid	B	0,0%	0,0%	
2819 90	andere:				
2819 90 A	Chromoxidgrün	B	10,0%	5,5% ²⁾	
2819 90 B	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2820	Manganoxide:				
2820 10	Mangandioxid	B	4,0%	4,0%	

562

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2820 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2821	Eisenoxide und Eisenhydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Fe ₂ O ₃ :				
2821 10	Eisenoxide und Eisenhydroxide	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2821 20	Farberden	B	75,60	5,5% max 75,60 ³⁾	
2822 00	Cobaltoxide und Cobalhydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	B	0,0%	0,0%	
2823 00	Titanoxide	B	6,0%	5,5% ²⁾	
2824	Bleioxide; Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige:				
2824 10	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	B	15,0%	5,5% ³⁾	
2824 20	Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige	B	15,0%	5,5% ³⁾	
2824 90	andere	B	15,0%	5,5% ³⁾	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle:				
2825 10	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze	B	0,0%	0,0%	
2825 20	Lithiumoxid und Lithiumhydroxid	B	0,0%	0,0%	
2825 30	Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide	B	0,0%	0,0%	
2825 40	Nickeloxide und Nickelhydroxide	B	0,0%	0,0%	
2825 50	Kupferoxide und Kupferhydroxide	B	0,0%	0,0%	
2825 60	Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

563

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2825 70	Molybdänoxide und Molybdän- hydroxide	B 0,0%	0,0%		
2825 80	Antimonoxide	B 0,0%	0,0%		
2825 90	andere:				
2825 90 A	Zinnoxide und Zinnhydroxide	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2825 90 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroalu- minate und andere komplexe Fluor- salze:				
2826 10	Fluoride:				
2826 11	des Ammoniums oder des Natriums:				
2826 11 A	des Natriums	B 8,0% min 59,50	5,5% ²⁾		
2826 11 B	des Ammoniums	B 0,0%	0,0%		
2826 12	des Aluminiums	B 0,0%	0,0%		
2826 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2826 20	Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2826 30	Natriumhexafluoroaluminat (syn- thetischer Kryolith)	B 0,0%	0,0%		
2826 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2827	Chloride, Chloridoxide und Chlor- idhydroxide; Bromide und Bromid- oxide; Iodide und Iodidoxide:				
2827 10	Ammoniumchlorid	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2827 20	Calciumchlorid	B 2,0%	2,0%		
2827 30	andere Chloride:				
2827 31	des Magnesiums	B 0,0%	0,0%		
2827 32	des Aluminiums	B 0,0%	0,0%		
2827 33	des Eisens	B 6,0%	4,0%		
2827 34	des Cobalts	B 0,0%	0,0%		
2827 35	des Nickels	B 0,0%	0,0%		
2827 36	des Zinks	B 3,0% + 35,30	5,5% ²⁾		
2827 37	des Zinns	B 8,0%	5,5% ²⁾		

564

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2827 38	des Bariums	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2827 39	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2827 40	Chloridoxide und Chloridhydroxi- de:				
2827 41	des Kupfers	B 0,0%	0,0%		
2827 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2827 50	Bromide und Bromidoxide:				
2827 51	Bromide des Natriums oder des Kaliums	B 0,0%	0,0%		
2827 59	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2827 60	Iodide und Iodioxide	B 0,0%	0,0%		
2828	Hypochlorite; handelsübliches Cal- ciumhypochlorit; Chlorite; Hypo- bromite:				
2828 10	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite ...	B 14,10	5,5% ²⁾		
2828 90	andere:				
2828 90 A	Natrium- und Kaliumhypochlorit ...	B 14,10	5,5% ²⁾		
2828 90 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Peri- odate:				
2829 10	Chlorate:				
2829 11	des Natriums	B 0,0%	0,0%		
2829 19	sonstige	B 6,0%	5,5% ²⁾		
2829 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2830	Sulfide, Polysulfide:				
2830 10	Natriumsulfide	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2830 20	Zinksulfid	B 6,0%	5,5% ²⁾		
2830 30	Cadmiumsulfid	B 0,0%	0,0%		
2830 90	andere:				
2830 90 A	Antimonsulfide	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2830 90 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		

566

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2831	Dithionite und Sulfoxylate:				
2831 10	des Natriums	B	0,0%	0,0%	
2831 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2832	Sulfite; Thiosulfate:				
2832 10	Natriumsulfite	B	9,0% min 28,00	5,5% ²⁾	
2832 20	andere Sulfite	B	6,0%	5,5% ²⁾	
2832 30	Thiosulfate	B	0,0%	0,0%	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):				
2833 10	Natriumsulfate:				
2833 11	Dinatriumsulfat	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2833 20	andere Sulfate:				
2833 21	des Magnesiums	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 22	des Aluminiums	B	24,0%	5,5% ³⁾	
2833 23	des Chroms	B	1,0%	1,0%	
2833 24	des Nickels	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 25	des Kupfers	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 26	des Zinks	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 27	des Bariums	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2833 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2833 30	Alaune	B	0,0%	0,0%	
2833 40	Peroxosulfate (Persulfate)	B	0,0%	0,0%	
2834	Nitrite; Nitrate:				
2834 10	Nitrite:				
2834 10 A	Natriumnitrit	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2834 10 B	andere	B	0,0%	0,0%	
2834 20	Nitrate:				
2834 21	des Kaliums	B	5,0%	5,0%	
2834 22	des Bismuts	B	0,0%	0,0%	
2834 29	sonstige:				
2834 29 A	Bleinitrat	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2834 29 B	andere	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phos- phate und Polyphosphate:				
2835 10	Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	B 0,0%	0,0%		
2835 20	Phosphate:				
2835 21	Triammoniumphosphat	B 0,0%	0,0%		
2835 22	Mono- und Dinatriumphosphate ...	B 46,00	5,5% max 46,00 ²⁾		
2835 23	Trinatriumphosphat	B 46,00	5,5% max 46,00 ²⁾		
2835 24	Kaliumphosphat	B 0,0%	0,0%		
2835 25	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	B 0,0%	0,0%		
2835 26	andere Calciumphosphate	B 0,0%	0,0%		
2835 29	sonstige:				
2835 29 A	Natriumpyro- und -metaphosphate	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2835 29 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2835 30	Polyphosphate:				
2835 31	Natriumtriphosphat (Natriumtripo- lyphosphat)	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2835 39	sonstige:				
2835 39 A	Natriumhexametaphosphat	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2835 39 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Per- carbonate); handelsübliches Ammo- niumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend:				
2836 10	handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate ..	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2836 20	Dinatriumcarbonat (Soda):				
2836 20 A	kalziniert	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2836 20 B	kristallisiert	B 8,40	5,5% max 8,40 ²⁾		
2836 30	Natriumhydrogencarbonat (Natri- umbicarbonat)	B 26,50	5,5% max 26,50 ²⁾		

1646 der Beilagen

567

568

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2836 40	Kaliumcarbonate	B	3,0%	3,0%	
2836 50	Calciumcarbonat	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2836 60	Bariumcarbonat	B	0,0%	0,0%	
2836 70	Bleicarbonat	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2836 90	andere:				
2836 91	Lithiumcarbonate	B	0,0%	0,0%	
2836 92	Strontiumcarbonat	B	0,0%	0,0%	
2836 93	Bismutcarbonat	B	0,0%	0,0%	
2836 99	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komple- xe Cyanide:				
2837 10	Cyanide, Cyanidoxide:				
2837 11	des Natriums	B	8,0%	5,5% ²⁾	
2837 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2837 20	komplexe Cyanide	B	0,0%	0,0%	
2838 00	Fulminate, Cyanate und Thiocya- nate (Rhodanide)	B	0,0%	0,0%	
2839	Silicate; handelsübliche Alkalimetall- silicate:				
2839 10	des Natriums:				
2839 11	Natriummetasilicate	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2839 19	sonstige	B	6,0%	5,5% ²⁾	
2839 20	des Kaliums	B	6,5%	5,5% ²⁾	
2839 90	andere	B	6,5%	5,5% ²⁾	
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate):				
2840 10	Dinatriumtetraborat (raffiniertes Borax):				
2840 11	wasserfrei	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2840 19	sonstiges	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2840 20	andere Borate	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2840 30	Peroxoborate (Perborate)	B	9,0%	5,5% ²⁾	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2841 10	Aluminate	B 0,0%	0,0%		
2841 20	Chromate des Zinks oder des Bleis	B 9,5%	5,5% ²⁾		
2841 30	Natriumdichromat	B 0,0%	0,0%		
2841 40	Kaliumdichromat	B 0,0%	0,0%		
2841 50	andere Chromate und Dichromate; Peroxo-chromate	B 11,0%	5,5% ³⁾		
2841 60	Manganite, Manganate und Per- manganate	B 0,0%	0,0%		
2841 70	Molybdate:				
2841 70 A	Ammoniummolybdat	B 0,0%	0,0%		
2841 70 B	andere	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2841 80	Wolframate (Tungstate)	B 0,0%	0,0%		
2841 90	andere:				
2841 90 A	Antimonate und Natriumstannat	B 8,5%	5,5% ²⁾		
2841 90 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder der Peroxosäuren, ausgenommen Azide:				
2842 10	Doppel- oder Komplexsilicate	B 0,0%	0,0%		
2842 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2843	Kolloidale Edelmetalle; anorgani- sche oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitu- tion; Amalgame der Edelmetalle:				
2843 10	kolloidale Edelmetalle	B 0,0%	0,0%		
2843 20	Silberverbindungen:				
2843 21	Silbernitrat	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2843 29	sonstige	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2843 30	Goldverbindungen	B 7,0%	5,0%		
2843 90	andere Verbindungen; Amalgame:				
2843 90 A	Edelmetallamalgame	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2843 90 B	Platinverbindungen	B 7,0%	4,7%		

1646 der Beilagen

569

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2843 90 C 2844	sonstige Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließ- lich spaltbare oder brütbare chemi- sche Elemente und Isotope), und deren Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeug- nisse enthalten:	B	0,0%		
2844 10	natürliches Uran und seine Verbin- dungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder natürliche Uranverbindungen enthalten	B	0,0%		
2844 20	an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cer- mets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angerei- chertes Uran, Plutonium oder Ver- bindungen dieser Stoffe enthalten ..	B	0,0%		
2844 30	an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cer- mets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abge- reichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Stoffe enthal- ten	B	9,0%	5,5% ²⁾	

570

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2844 40	radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Unternummern 2844 10, 2844 20 und 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermetts), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände	B 0,0%	0,0%		
2844 50	ausgebrauchte (bestrahlte) Brennelemente von Kernreaktoren	B 0,0%	0,0%		
2845	Isotope, ausgenommen solche der Nummer 2844; anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:				
2845 10	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)	B 0,0%	0,0%		
2845 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums oder des Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle:				
2846 10	Cerverbindungen:				
2846 10 A	Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat	B 0,0%	0,0%		
2846 10 B	sonstige	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2846 90	andere	B 9,0%	5,5% ²⁾		
2847 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff in feste Form gebracht	B 94,40	5,5% max 94,40 ²⁾		
2848	Phosphide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Ferrophosphor:				

1646 der Belagen

571

572

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2848 10	des Kupfers (Phosphorkupfer), mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent	B	0,0%	0,0%	
2848 90	der anderen Metalle oder der Nichtmetalle	B	0,0%	0,0%	
2849	Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:				
2849 10	des Calciums	B	23,0%	5,5% ³⁾	
2849 20	des Siliciums	B	4,40	5,5% max 4,40 ²⁾	
2849 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind	B	0,0%	0,0%	
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und Wasser ähnlicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich solcher, der die Edelgase entzogen wurden); Preßluft; Amalgame, ausgenommen Amalgame der Edelmetalle	B	8,0%	5,5% ²⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Ver-handlungs-rechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	------------------------------------	--------------------------------

Kapitel 29:

Anmerkung: Soweit pharmazeutische Produkte betroffen sind, wird auf Anlage II hingewiesen.

2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe:				
2901 10	gesättigte:				
2901 10 A	Butan	B	5,0%	0,0% ²⁾	
2901 10 B	andere	B	0,0%	0,0%	
2901 20	ungesättigte:				
2901 21	Ethylen	B	0,0%	0,0%	
2901 22	Propen (Propylen)	B	0,0%	0,0%	
2901 23	Buten (Butylen) und dessen Isomere	B	0,0%	0,0%	
2901 24	Buta-1,3-dien und Isopren	B	0,0%	0,0%	
2901 29	sonstige:				
2901 29 A	Acetylen	B	9,0%	0,0% ²⁾	
2901 29 B	andere	B	0,0%	0,0%	
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe:				
2902 10	Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:				
2902 11	Cyclohexan	B	0,0%	0,0%	
2902 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2902 20	Benzol	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 30	Toluol	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 40	Xylole:				
2902 41	o-Xylol	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 42	m-Xylol	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 43	p-Xylol	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 44	Xylol-Isomerengemische	B	6,0%	0,0% ²⁾	
2902 50	Styrol	B	0,0%	0,0%	
2902 60	Ethylbenzol	B	0,0%	0,0%	
2902 70	Cumol	B	0,0%	0,0%	
2902 90	andere	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

573

574

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:				
2903 10	gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:				
2903 11	Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 12	Dichlormethan (Methylenchlorid) ..	B 5,0%	5,0%		
2903 13	Chloroform (Trichlormethan)	B 5,0%	5,0%		
2903 14	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 15	1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 16	1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane	B 0,0%	0,0%		
2903 19	sonstige:				
2903 19 A	Trichlorethan, Tetrachlorethan	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 19 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2903 20	ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:				
2903 21	Vinylchlorid (Chlorethylen)	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 22	Trichlorethylen	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 23	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 29	sonstige	B 15,0%	5,5% ³⁾		
2903 30	Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe	B 0,0%	0,0%		
2903 40	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, die zwei oder mehr verschiedene Halogene enthalten	B 5,0%	5,0%		
2903 50	Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2903 51	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2903 59	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2903 60	Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:				
2903 61	Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	B 5,0%	5,0%		
2903 62	Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis[-p-chlorphenyl] ethan)	B 12,0%	5,5% ³⁾		
2903 69	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2904	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:				
2904 10	Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ethylester	B 0,0%	0,0%		
2904 20	Derivate, die nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthalten:				
2904 20 A	Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)	B 44,10	5,5% max 44,10 ²⁾		
2904 20 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2904 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2905	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2905 10	einwertige gesättigte Alkohole:				
2905 11	Methanol (Methylalkohol)	U 15,0%	5,5% ³⁾		
2905 12	Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	B 3,5%	3,5%		
2905 13	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	B 3,5%	3,5%		
2905 14	sonstige Butanole	B 3,5%	3,5%		
2905 15	Pentanol (Amylalkohol) und dessen Isomere	B 6,0%	5,5% ²⁾		

1646 der Beilagen

575

576

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2905 16	Octanol (Octylalkohol) und dessen Isomere	B	0,0%	0,0%	
2905 17	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadekan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadekan-1-ol (Stearylalkohol) ...	B	0,0%	0,0%	
2905 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2905 20	einwertige ungesättigte Alkohole:				
2905 21	Allylalkohol	B	0,0%	0,0%	
2905 22	acyclische Terpenalkohole	B	0,0%	0,0%	
2905 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2905 30	zweiwertige Alkohole (Dirole):				
2905 31	Ethylenglykol (Ethandiol)	B	0,0%	0,0%	
2905 32	Propylenglykol (Propan-1,2-diol) ...	B	0,0%	0,0%	
2905 39	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2905 40	andere mehrwertige Alkohole:				
2905 41	2-Ethyl-2-hydroxymethyl-propan- 1,3-diol (Trimethylolpropan)	B	0,0%	0,0%	
2905 42	Pentaerythrit	B	0,0%	0,0%	
2905 49	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2905 50	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, der acyclischen Alkohole	B	0,0%	0,0%	
2906	Cyclische Alkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2906 10	cyclanische, cyclenische oder cyclo- terpenische Alkohole:				
2906 11	Menthol	B	0,0%	0,0%	
2906 12	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethylcyclohexanole	B	0,0%	0,0%	
2906 13	Sterine und Inosite	B	0,0%	0,0%	
2906 14	Terpineole	B	0,0%	0,0%	
2906 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2906 20	aromatische Alkohole:				
2906 21	Benzylalkohol	B	0,0%	0,0%	
2906 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2907	Phenole; Phenolalkohole:				
2907 10	einwertige Phenole:				
2907 11	Phenol (Hydroxybenzol) und des- sen Salze.....	B	0,0%	0,0%	
2907 12	Kresole und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 13	Octylphenol, Nonylphenol und deren Isomere; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 14	Xylenole und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 15	Naphthole und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2907 20	mehrwertige Phenole:				
2907 21	Resorcin und dessen Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 22	Hydrochinon und dessen Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 23	4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und dessen Salze	B	0,0%	0,0%	
2907 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2907 30	Phenolalkohole	B	0,0%	0,0%	
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:				
2908 10	Derivate, die nur Halogene enthal- ten, und deren Salze	B	7,0%	5,5% ²⁾	
2908 20	Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ester ...	B	0,0%	0,0%	
2908 90	andere:				
2908 90 A	Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit, Ekrasit)	B	44,10	5,5% max 44,10 ²⁾	
2908 90 B	andere	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere. Abgaben und Belastungen
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution) und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2909 10	acyclische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2909 11	Diethylether	B	560,00	5,5% max 560,00 ³⁾	
2909 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2909 20	cyclanische, cyclenische oder cyclo- terpenische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B	0,0%	0,0%	
2909 30	aromatische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B	0,0%	0,0%	
2909 40	Etheralkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2909 41	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	B	0,0%	0,0%	
2909 42	Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	B	0,0%	0,0%	
2909 43	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	B	0,0%	0,0%	
2909 44	andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	B	0,0%	0,0%	
2909 49	sonstige	B	0,0%	0,0%	

578

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2909 50	Etherphenole, Etheralkoholphenole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B	0,0%	0,0%	
2909 60	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B	0,0%	0,0%	
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether, mit dreigliedrigem Ring, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2910 10	Oxiran (Ethylenoxid)	B	0,0%	0,0%	
2910 20	Methyloxiran (Propylenoxid)	B	0,0%	0,0%	
2910 30	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	B	0,0%	0,0%	
2910 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2911 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2911 00 A	Acetale	B	7,0%	5,5% ²⁾	
2911 00 B	andere	B	0,0%	0,0%	
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:				
2912 10	acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:				
2912 11	Methanal (Formaldehyd)	B	47,60	5,5% max 47,60 ³⁾	
2912 12	Ethanal (Acetaldehyd)	B	0,0%	0,0%	
2912 13	Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	B	0,0%	0,0%	
2912 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

579

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2912 20	cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:				
2912 21	Benzaldehyd	B 0,0%	0,0%		
2912 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2912 30	Aldehydalkohole	B 0,0%	0,0%		
2912 40	Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff- funktionen:				
2912 41	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxy- benzaldehyd)	B 0,0%	0,0%		
2912 42	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxy- benzaldehyd)	B 0,0%	0,0%		
2912 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2912 50	cyclische Polymere der Aldehyde ..	B 0,0%	0,0%		
2912 60	Paraformaldehyd	B 0,0%	0,0%		
2913 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nummer 2912	B 0,0%	0,0%		
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2914 10	acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:				
2914 11	Aceton	B 7,0%	5,5% ²⁾		
2914 12	Butanon (Methylethylketon)	B 5,0%	5,0%		
2914 13	4-Methylpentan-2-on (Methyliso- butylketon)	B 5,0%	5,0%		
2914 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2914 20	cyclanische, cyclenische oder cyclo- terpenische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:				
2914 21	Campher	B 0,0%	0,0%		

580

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2914 22	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	B 0,0%	0,0%		
2914 23	Jonone und Methyljonone	B 0,0%	0,0%		
2914 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2914 30	aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen	B 0,0%	0,0%		
2914 40	Ketonalkohole und Ketonaldehyde:				
2914 41	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	B 0,0%	0,0%		
2914 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2914 50	Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen	B 0,0%	0,0%		
2914 60	Chinone:				
2914 61	Anthrachinon	B 0,0%	0,0%		
2914 69	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2914 70	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B 0,0%	0,0%		
2915	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2915 10	Ameisensäure, deren Salze und Ester:				
2915 11	Ameisensäure	B 0,0%	0,0%		
2915 12	Salze der Ameisensäure	B 0,0%	0,0%		
2915 13	Ester der Ameisensäure	B 0,0%	0,0%		
2915 20	Essigsäure und deren Salze; Essigsäureanhydrid:				
2915 21	Essigsäure	B 211,00	5,5% max 211,00 ³⁾		
2915 22	Natriumacetat	B 0,0%	0,0%		
2915 23	Cobaltacetate	B 0,0%	0,0%		
2915 24	Essigsäureanhydrid	B 215,60	5,5% max 215,60 ³⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2915 29	sonstige:				
2915 29 A	Bleiacetate, Calciumacetat ausgenommen holzessigsaurer Kalk (Graukalk)	B 8,0%	5,5% ²⁾		
2915 29 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2915 30	Ester der Essigsäure:				
2915 31	Ethylacetat	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2915 32	Vinylacetat	B 0,0%	0,0%		
2915 33	n-Butylacetat	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2915 34	Isobutylacetat	B 0,0%	0,0%		
2915 35	2-Ethoxyethylacetat	B 0,0%	0,0%		
2915 39	sonstige:				
2915 39 A	Methylacetat	B 10,0%	5,5% ²⁾		
2915 39 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2915 40	Mono-, Di- oder Trichloressigsäuren, deren Salze und Ester	B 0,0%	0,0%		
2915 50	Propionsäure, deren Salze und Ester	B 0,0%	0,0%		
2915 60	Buttersäuren und Valeriansäuren, deren Salze und Ester	B 0,0%	0,0%		
2915 70	Palmitinsäure und Stearinsäure, deren Salze und Ester	B 17,60	5,5% max 17,60 ²⁾		
2915 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2916	Ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren und cyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2916 10	ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:				

582

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2916 11	Acrylsäure und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2916 12	Ester der Acrylsäure	B	0,0%	0,0%	
2916 13	Methacrylsäure und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2916 14	Ester der Methacrylsäure	B	0,0%	0,0%	
2916 15	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, deren Salze und Ester	B	17,60	6,5% max 17,60 ²⁾	
2916 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2916 20	cyclanische, cyclenische oder cyclo- terpenische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate	B	0,0%	0,0%	
2916 30	aromatische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:				
2916 31	Benzoessäure, deren Salze und Ester	B	15,0%	6,5% ³⁾	
2916 32	Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	B	0,0%	0,0%	
2916 33	Phenylelessigsäure, deren Salze und Ester	B	0,0%	0,0%	
2916 39	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2917	Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2917 10	acyclische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:				
2917 11	Oxalsäure, deren Salze und Ester .	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 12	Adipinsäure, deren Salze und Ester:				
2917 12 A	Adipinsäure	B	8,0%	6,5% ²⁾	

1646 der Beilagen

583

584

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2917 12 B	Salze und Ester der Adipinsäure ...	U	18,0%	6,5% ³⁾	
2917 13	Azelainsäure und Sebacinsäure, deren Salze und Ester	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 14	Maleinsäureanhydrid	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 19	sonstige	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 20	cyclanische, cyclenische oder cyclo- terpenische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 30	aromatische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	U			
2917 31	Dibutylorthophthalate	U	18,0%	6,5% ³⁾	
2917 32	Diäthylorthophthalate	U	18,0%	6,5% ³⁾	
2917 33	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	U	18,0%	6,5% ³⁾	
2917 34	andere Ester der Orthophthalsäure	U	18,0%	6,5% ³⁾	
2917 35	Phthalsäureanhydrid	B	19,2%	6,5% ³⁾	
2917 36	Terephthalsäure und deren Salze ..	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 37	Dimethylterephthalat	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2917 39	sonstige:				
2917 39 A	Orthophthalsäure	B	19,2%	6,5% ³⁾	
2917 39 B	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2918 10	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:				
2918 11	Milchsäure, deren Salze und Ester	B 6,0%	6,0%		
2918 12	Weinsäure	B 3,5%	3,5%		
2918 13	Salze und Ester der Weinsäure	B 9,0%	6,5% ²⁾		
2918 14	Citronensäure	B 14,00	6,5% max 14,00 ²⁾		
2918 15	Salze und Ester der Citronensäure	B 0,0%	0,0%		
2918 16	Gluconsäure, deren Salze und Ester	B 6,0%	6,0%		
2918 17	Phenylglykolsäure (Mandelsäure), deren Salze und Ester	B 0,0%	0,0%		
2918 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2918 20	Carbonsäuren mit Phenolfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:				
2918 21	Salicylsäure und deren Salze	B 5,5%	5,5%		
2918 22	o-Acetylsalicylsäure, deren Salze und Ester	B 0,0%	0,0%		
2918 23	sonstige Ester der Salicylsäure und deren Salze	B 7,0%	6,5% ²⁾		
2918 29	sonstige	B 8,0%	6,5% ²⁾		
2918 30	Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate	B 0,0%	0,0%		
2918 90	andere	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

585

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2919 00	Ester der Phosphorsäuren, deren Salze und Lactophosphate; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B 0,0%	0,0%		
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
2920 10	Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	B 0,0%	0,0%		
2920 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion:				
2921 10	acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:				
2921 11	Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 12	Diethylamin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2921 20	acyclische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:				
2921 21	Ethylendiamin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 22	Hexamethylendiamin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2921 30	cyclanische, cyclenische oder cyclo-terpenische Mono- oder Polyamine und deren Derivate; deren Salze ...	B 0,0%	0,0%		
2921 40	aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:				
2921 41	Anilin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		

586

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2921 42	Anilinderivate und deren Salze:				
2921 42 A	Tetryl (2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin, Tetranitromethylanilin) ...	B 44,10	6,5% max 44,10 ²⁾		
2921 42 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2921 43	Toluidine und deren Derivate; deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 44	Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 45	1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und deren Derivate; deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2921 50	aromatische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:				
2921 51	o-, m- und p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und deren Derivate; deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2921 59	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2922	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen:				
2922 10	Aminoalkohole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:				
2922 11	Monoethanolamin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		
2922 12	Diethanolamin und dessen Salze ...	B 0,0%	0,0%		
2922 13	Triethanolamin und dessen Salze ..	B 0,0%	0,0%		
2922 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		

588

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2922 20	Aminonaphthole und andere Aminophenole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:				
2922 21	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und deren Salze	B	0,0%		
2922 22	Anisidine, Dianisidine und Phenetidine und deren Salze	B	0,0%		
2922 29	sonstige	B	0,0%		
2922 30	Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze	B	0,0%		
2922 40	Aminosäuren und deren Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:				
2922 41	Lysin und dessen Ester; deren Salze	B	0,0%		
2922 42	Glutaminsäure und deren Salze	B	0,0%		
2922 49	sonstige	B	0,0%		
2922 50	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen	B	0,0%		
2923	Quaternäre Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide; Lecithine und andere Phosphoramino-lipoide:				
2923 10	Cholin und dessen Salze	B	0,0%		
2923 20	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	B	0,0%		
2923 90	andere	B	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:				
2924 10	acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2924 20	cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:				
2924 21	Ureine und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2924 29	sonstige:				
2924 29 A	Paraacetaminophenylethylether (Phenacetin, Acetphenetidin)	B	7,0%	6,5% ²⁾	
2924 29 B	andere	B	0,0%	0,0%	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:				
2925 10	Imide und deren Derivate; deren Salze:				
2925 11	Saccharin und dessen Salze	B	6,0%	6,0%	
2925 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2925 20	Imine und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion:				
2926 10	Acrylnitril	B	0,0%	0,0%	
2926 20	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid) ..	B	0,0%	0,0%	
2926 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2927 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	B	0,0%	0,0%	
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

589

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2929	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:				
2929 10	Isocyanate	B 0,0%	0,0%		
2929 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2930	Organische Schwefelverbindungen:				
2930 10	Dithiocarbonate (Xanthate, Xanthogenate)	B 0,0%	0,0%		
2930 20	Thiocarbamate und Dithiocarbamate	B 0,0%	0,0%		
2930 30	Thiurammono-, di- oder tetrasulfide	B 0,0%	0,0%		
2930 40	Methionin	B 0,0%	0,0%		
2930 90	andere:				
2930 90 A	D,L-hydroxy-Analog von D,L-Methionin	B 8,0%	0,0% ⁵⁾		
2930 90 B	sonstige	B 8,0%	6,5% ²⁾		
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	B 0,0%	0,0%		
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Sauerstoffheteroatomen:				
2932 10	Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Furanring in der Struktur:				
2932 11	Tetrahydrofuran	B 0,0%	0,0%		
2932 12	2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)	B 0,0%	0,0%		
2932 13	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	B 0,0%	0,0%		
2932 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2932 20	Lactone:				
2932 21	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	B 0,0%	0,0%		
2932 29	sonstige Lactone	B 0,0%	0,0%		

590

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2932 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:				
2933 10	Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyrazolring in der Struktur:				
2933 11	Phenazon (Antipyrin) und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2933 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2933 20	Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:				
2933 21	Hydantoin und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2933 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2933 30	Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyridinring in der Struktur:				
2933 31	Pyridin und dessen Salze	B	0,0%	0,0%	
2933 39	sonstige	B	0,0%	0,0%	
2933 40	Verbindungen mit einem Chinolin- oder Isochinolinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert	B	0,0%	0,0%	
2933 50	Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:				
2933 51	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze ..	B	0,0%	0,0%	
2933 59	sonstige	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
2933 60	Verbindungen mit nicht kondensier- tem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:				
2933 61	Melamin	B 0,0%	0,0%		
2933 69	sonstige:				
2933 69 A	Hexogen (Trimethyltrinitramin, RDX, Cyclonite, Hexahydro-1,3,5- trinitros-triazin)	B 44,10	6,5% max 44,10 ²⁾		
2933 69 B	andere	B 0,0%	0,0%		
2933 70	Lactame:				
2933 71	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolac- tam)	B 0,0%	0,0%		
2933 79	sonstige Lactame	B 0,0%	0,0%		
2933 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2934	Andere heterocyclische Verbindun- gen:				
2934 10	Verbindungen mit nicht kondensier- tem (auch hydriertem) Thiazolring in der Struktur	B 0,0%	0,0%		
2934 20	Verbindungen mit einem Benzothia- zolringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert	B 0,0%	0,0%		
2934 30	Verbindungen mit einem Phenothia- zinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert	B 0,0%	0,0%		
2934 90	andere	B 0,0%	0,0%		
2935 00	Sulfonamide:				
2935 00 A	Chlorsulfonamide	B 8,0%	6,5% ²⁾		
2935 00 B	andere	B 0,0%	0,0%		

592

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2936	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschließlich natürliche Konzentrate), sowie deren hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:				
2936 10	Provitamine, ungemischt	B	0,0%	0,0%	
2936 20	Vitamine und deren Derivate, ungemischt:				
2936 21	Vitamine A und deren Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 22	Vitamin B ₁ und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 23	Vitamin B ₂ und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 24	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und deren Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 25	Vitamin B ₆ und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 26	Vitamin B ₁₂ und dessen Derivate ..	B	0,0%	0,0%	
2936 27	Vitamin C und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 28	Vitamin E und dessen Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 29	sonstige Vitamine und deren Derivate	B	0,0%	0,0%	
2936 90	andere, einschließlich natürliche Konzentrate	B	0,0%	0,0%	
2937	Hormone, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:				
2937 10	Hormone des Hypophysenvorderlappens oder ähnliche Hormone, und deren Derivate	B	8,0%	6,5% ²⁾	

1646 der Beilagen

593

594

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2937 20	Hormone der Nebennierenrinde und deren Derivate:				
2937 21	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	B 0,0%	0,0%		
2937 22	Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde	B 0,0%	0,0%		
2937 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2937 90	andere Hormone und deren Derivate, andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:				
2937 91	Insulin und dessen Salze	B 147,00	6,5% ²⁾		
2937 92	Oestrogene und Gestagene	B 0,0%	0,0%		
2937 99	sonstige	B 8,0%	6,5% ²⁾		
2938	Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:				
2938 10	Rutosid (Rutin) und dessen Derivate	B 0,0%	0,0%		
2938 90	andere:				
2938 90 A	Digitalisglycoside	B 7,0%	6,5% ²⁾		
2938 90 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2939	Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:				
2939 10	Opium-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze	B 0,0%	0,0%		
2939 20	China-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze:				
2939 21	Chinin und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		
2939 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
2939 30	Coffein und dessen Salze	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
2939 40	Ephedrine und deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2939 50	Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2939 60	Mutterkorn-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2939 70	Nicotin und dessen Salze	B	0,0%	0,0%	
2939 90	andere	B	0,0%	0,0%	
2940 00	Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether und Zuckerester und deren Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 2937, 2938 oder 2939:				
2940 00 A	Galactose	B	66,50	6,5% max 66,50 ²⁾	
2940 00 B	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
2941	Antibiotika:				
2941 10	Penicilline und deren Derivate mit Penicillansäurestruktur; deren Salze	B	9,0%	6,5% ²⁾	
2941 20	Streptomycine und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2941 30	Tetracycline und deren Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2941 40	Chloramphenicol und dessen Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2941 50	Erythromycin und dessen Derivate; deren Salze	B	0,0%	0,0%	
2941 90	andere	B	9,0%	6,5% ²⁾	
2942 00	Andere organische Verbindungen ..	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

595

596

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
-------------------	------------------	---	---	---	--------------------------------------

Kapitel 30:

Anmerkung: Soweit pharmazeutische Produkte betroffen sind, wird auf Anlage II hingewiesen.

3001	Drüsen und andere Organe für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organo-therapeutische Zwecke; Heparin und dessen Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
3001 10	Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch in Pulverform	B	7,0%	0,0% ²⁾	
3001 20	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten	B	6,0%	0,0% ²⁾	
3001 90	andere	B	5,0%	0,0% ²⁾	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:				
3002 10	Antisera und andere Blutfraktionen	B	7,5%	0,0% ²⁾	
3002 20	Vaccine für die Humanmedizin	B	7,0%	0,0% ²⁾	
3002 30	Vaccine für die Veterinärmedizin:				
3002 31	Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche	B	7,0%	0,0% ²⁾	
3002 39	sonstige	B	7,0%	0,0% ²⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3002 90 3003	andere Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nummer 3002, 3005 oder 3006) aus zwei oder mehr Bestandteilen, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3003 10	Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend	B 7,5%	0,0% ²⁾		
3003 20	andere Antibiotika enthaltend	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3003 30	Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:				
3003 31	Insulin enthaltend	B 6,0%	0,0% ²⁾		
3003 39	sonstige	B 6,0%	0,0% ²⁾		
3003 40	Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend.....				
3003 90 3004	andere Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nummer 3002, 3005 oder 3006) aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke, dosiert oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	B 6,0%	0,0% ²⁾ 0,0% ²⁾		

598

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3004 10	Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend	B 8,0%	0,0% ²⁾		
3004 20	andere Antibiotika enthaltend	B 8,0%	0,0% ²⁾		
3004 30	Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:				
3004 31	Insulin enthaltend	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3004 32	Hormone der Nebennierenrinde enthaltend	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3004 39	sonstige	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3004 40	Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3004 50	andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Nummer 2936 enthaltend	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3004 90	andere	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren (zB Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke:				
3005 10	Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschichte	B 10,0% min 1225,00	0,0% ²⁾		
3005 90	andere:				
3005 90 A	Gipsbinden	B 8,0%	0,0% ²⁾		
3005 90 B	andere	B 10,0% min 1225,00	0,0% ²⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3006	Pharmazeutische Waren, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapi- tel:				
3006 10	steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für Zellgewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden ver- wendet werden; sterile Laminaria- stifte und sterile Laminariatampons; sterile resorbierbare blutstillende Mittel für die Chirurgie oder die Zahnheilkunde	B 9,0%	0,0% ²⁾		
3006 20	Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren	B 7,0%	0,0% ²⁾		
3006 30	Röntgenkontrastmittel; diagnosti- sche Reagenzien, zur Anwendung am Patienten bestimmt	B 8,0%	0,0% ²⁾		
3006 40	Zahnzemente und andere Zahnfüll- stoffe; Knochenaufbauzemente	B 8,0%	0,0% ²⁾		
3006 50	Taschen, Kasten und andere Behäl- nisse mit Ausstattung für die Erste Hilfe	B 10,0%	0,0% ²⁾		
3006 60	empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden ..	B 7,0%	0,0% ²⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 31:					
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen:				
3101 00 A	tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt	B 0,0%	0,0%		
3101 00 B	andere	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:				
3102 10	Harnstoff, auch in wässriger Lösung	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3102 20	Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:				
3102 21	Ammoniumsulfat	B 24,80	6,5% ³⁾		
3102 29	sonstige	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3102 30	Ammoniumnitrat, auch in wässriger Lösung	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3102 40	Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3102 50	Natriumnitrat	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3102 60	Doppelsalze und Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3102 70	Calciumcyanamid	B 2,0%	2,0%		

600

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3102 80	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat, in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	B	13,0%	6,5% ³⁾	
3102 90	andere, einschließlich Mischungen, die in den vorstehenden Unternummern nicht genannt sind	B	13,0%	6,5% ³⁾	
3103	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:				
3103 10	Superphosphate	B	0,0%	0,0%	
3103 20	Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)	B	0,0%	0,0%	
3103 90	andere	B	7,0%	3,5%	
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:				
3104 10	Carnallit, Sylvinit und andere rohe natürliche Kalisalze	B	0,0%	0,0%	
3104 20	Kaliumchlorid	B	0,0%	0,0%	
3104 30	Kaliumsulfat	B	0,0%	0,0%	
3104 90	andere	B	0,0%	0,0%	
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:				
3105 10	Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	B	13,0%	6,5% ³⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3105 20	mineralische oder chemische Dün- gemittel, welche die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3105 30	Diammoniumhydrogenorthophos- phat (Diammoniumphosphat)	B 0,0%	0,0%		
3105 40	Ammoniumdihydrogenorthophos- phat (Monoammoniumphosphat), auch gemischt mit Diammoniumhy- drogenorthophosphat (Diammoni- umphosphat)	B 0,0%	0,0%		
3105 50	andere mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei dün- genden Elemente Stickstoff und Phosphor enthalten:				
3105 51	Nitrate und Phosphate enthaltend .	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3105 59	sonstige	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3105 60	mineralische oder chemische Dün- gemittel, welche die zwei düngen- den Elemente Phosphor und Kalium enthalten	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3105 90	andere	B 13,0%	6,5% ³⁾		

602

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 32:					
3201	Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:				
3201 10	Quebrachoauszug	B	0,0%	0,0%	
3201 20	Mimosaauszug	B	0,0%	0,0%	
3201 30	Eichen- oder Kastanienauszug	B	0,0%	0,0%	
3201 90	andere	B	0,0%	0,0%	
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoff- zubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; enzymati- sche Zubereitungen zum Vorger- ben:				
3202 10	synthetische organische Gerbstoffe	B	16,0%	6,5% ³⁾	
3202 90	andere	B	16,0%	6,5% ³⁾	
3203 00	Färbemittel pflanzlichen oder tieri- schen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tie- rische Schwärzen), auch von che- misch eindeutig bestimmter Konsti- tution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	B	0,0%	0,0% ¹⁾	

1646 der Beilagen

603

604

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3204	Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:				
3204 10	synthetische organische Färbemittel und Zubereitungen auf deren Grundlage im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:				
3204 11	Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%		
3204 12	Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf deren Grundlage; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%		
3204 13	basische Farbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%		
3204 14	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%		
3204 15	Küpfenfarbstoffe (einschließlich solcher, die unmittelbar als Pigmente verwendet werden können) und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3204 16	Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%	0,0%	
3204 17	Pigmente und Zubereitungen auf deren Grundlage	B	0,0%	0,0%	
3204 19	sonstige, einschließlich Mischungen von zwei oder mehr der in den Unternummern 3204 11 bis 3204 19 erfaßten Färbemittel	B	0,0%	0,0%	
3204 20	synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel verwendet werden	B	0,0%	0,0%	
3204 90	andere	B	5,0%	5,0%	
3205 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	B	1,5%	1,5%	
3206	Andere Färbemittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Nummer 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:				
3206 10	Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid	B	10,0%	6,5% ²⁾	
3206 20	Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen	B	11,0%	6,5% ³⁾	
3206 30	Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	B	0,0%	0,0%	
3206 40	andere Färbemittel und andere Zubereitungen:				

1646 der Beilagen

605

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3206 41	Ultramarin und Zubereitungen auf dessen Grundlage	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3206 42	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3206 43	Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyaniden und Ferricyaniden)	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3206 49	sonstige	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3206 50	anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden	B 6,0%	6,0%		
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, wie sie für die Keramik-, Email- oder Glasindustrie verwendet werden; Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:				
3207 10	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3207 20	Schmelzglasuren, Engoben und ähnliche Zubereitungen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3207 30	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3207 40	Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	B 8,0%	5,9%		

606

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3208	Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in nichtwässrigen Medien dispergiert oder gelöst; Lösungen, im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:				
3208 10	auf der Grundlage von Polyester	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3208 20	auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3208 90	andere	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3209	Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in wässrigen Medien dispergiert oder gelöst:				
3209 10	auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3209 90	andere	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben und Wasserfarben); zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie bei der Endausrüstung von Leder verwendet werden	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3211 00	Zubereitete Sikkative	B 9,0%	6,5% ²⁾		

1646 der Beilagen

607

608

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, wie sie bei der Herstellung von Anstrichfarben (einschließlich Lackfarben) verwendet werden; Prägefolien; Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf:				
3212 10	Prägefolien	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3212 90	andere	B 11,0% min 532,00	6,5% ³⁾		
3213	Farben für Kunstmaler, für Plakattmaler, für Farbtönungen, für den Unterricht, für die Unterhaltung u. dgl., in Tabletten, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Formen oder Packungen:				
3213 10	Farben in Zusammenstellungen	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3213 90	andere	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3214	Glaserkitt, Pfropfkitt, Harzzement, Dichtungsmassen und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte; nichtfeuerfeste Verputzzubereitungen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken u. dgl.:				
3214 10	Kitte und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3214 90	andere	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3215	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder fest:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3215 10	Druckfarben:				
3215 11	schwarze	B 10,0% min 565,00			
3215 19	sonstige	B 10,0% min 790,00			
3215 90	andere	B 9,5%			

610

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 33:					
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoho- lischer Lösungen) auf der Grund- lage eines oder mehrerer dieser Stoffe, wie sie als Rohstoffe in der Industrie verwendet werden:				
3302 10	wie sie in der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie verwendet wer- den	B 8,0%		0,0% ⁵⁾	
3302 90	andere	B 7,0%		0,0% ⁵⁾	
3303 00	Parfüms und Toilettewässer:				
3303 00 A	ethylalkoholhaltig	B 10,0% max 8568,00		0,0% ⁵⁾	
3303 00 B	andere	B 6244,00		0,0% ⁵⁾	
3304	Zubereitete Schönheits- und Haut- pflegemittel (ausgenommen Arznei- waren), einschließlich Sonnen- schutz- oder Sonnenbräunungszube- reitungen; Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege:				
3304 10	Schönheitsmittel für die Lippen	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3304 20	Schönheitsmittel für die Augen	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3304 30	Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3304 90	andere:				
3304 91	Puder, auch gepreßt	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3304 99	sonstige	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3305	Zubereitungen für die Haarbehand- lung:				
3305 10	Haarwaschmittel (Shampoos)	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3305 20	Dauerwellenpräparate und Zuberei- tungen zum dauerhaften Glätten des Haares	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	
3305 30	Haarlacke	B 6000,00		0,0% ⁵⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3305 90 3306	andere Zubereitungen für Mund- oder Zahnhygiene, einschließlich Haftpasten und Haftpulver für Zahnprothesen:	B 6000,00	0,0% ⁵⁾		
3306 10	Zahnreinigungsmittel	B 10,0%	0,0% ⁵⁾		
3306 90 3307	andere Zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel), Körper-Desodorierungsmittel, Badezubereitungen, Enthaarungsmittel und andere Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch parfümiert oder mit desinfizierenden Eigenschaften:	B 3000,00	0,0% ⁵⁾		
3307 10	zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel)	B 6000,00	6,5% ³⁾		
3307 20	Körper-Desodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel	B 6000,00	6,5% ³⁾		
3307 30	parfümierte Badesalze und andere Badezubereitungen	B 6000,00	6,5% ³⁾		
3307 40	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich der Riechstoffzubereitungen zur Verwendung bei religiösen Handlungen:				
3307 41	Riechstoffzubereitungen, zum Abbrennen (zB Agarbatti)	B 6000,00	6,5% ³⁾		
3307 49	sonstige	B 6000,00	6,5% ³⁾		
3307 90	andere	B 6000,00	6,5% ³⁾		

1646 der Beilagen

611

612

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 34:					
3401	Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.), auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:				
3401 10	Seifen sowie als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.); Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:				
3401 11	für Toilettezwecke (einschließlich Erzeugnisse mit medikamentösen Stoffen)	B	9,5%	0,0% ⁵⁾	
3401 19	sonstige	B	9,5%	0,0% ⁵⁾	
3401 20	Seifen in anderen Formen	B	9,0%	0,0% ⁵⁾	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, andere als solche der Nummer 3401:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3402 10	organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
3402 11	anionenaktive	B 8,0%	0,0% ⁵⁾		
3402 12	kationenaktive	B 5,0%	0,0% ⁵⁾		
3402 13	ioneninaktive (nichtionogene)	B 5,0%	0,0% ⁵⁾		
3402 19	sonstige	B 5,0%	0,0% ⁵⁾		
3402 20	Zubereitungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf	B 9,0%	0,0% ⁵⁾		
3402 90	andere	B 9,0%	0,0% ⁵⁾		
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidölzubereitungen, Zubereitungen zum Lösen von Bolzen und Schrauben, Rostschutz- oder Korrosionsschutzzubereitungen und Trennmittel, alle diese auf der Grundlage von schmierenden Stoffen) und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten:				
3403 10	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend:				
3403 11	Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3403 19	sonstige	B 7,0%	6,5% ²⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3403 90	andere:				
3403 91	Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3403 99	sonstige	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:				
3404 10	aus chemisch modifiziertem Mon- tanwachs	B 0,0%	0,0%		
3404 20	aus Polyethylenglykol	B 0,0%	0,0%		
3404 90	andere	B 2,0%	0,0% ⁵⁾		
3405	Poliermittel und Cremes, für Schu- he, Möbel, Fußböden, Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubere- itungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoffen, Zellkunst- stoffen und Zellkautschuk, mit solchen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), aus- genommen Wachse der Num- mer 3404:				
3405 10	Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für Schuhe oder Leder	B 522,00	0,0% ⁵⁾		
3405 20	Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für die Pflege von Holzmöbeln, Holzfußböden oder anderen Holzarbeiten	B 522,00	0,0% ⁵⁾		
3405 30	Poliermittel und ähnliche Zuberei- tungen, für Karosserien, ausgenom- men Metallpoliermittel	B 9,0%	0,0% ⁵⁾		

614

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3405 40	Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere Scheuerzubereitungen	B 9,0%	0,0% ⁵⁾		
3405 90	andere	B 9,0%	0,0% ⁵⁾		
3406 00	Kerzen, Lichte und ähnliche Waren	B 24,0%	0,0% ⁵⁾		
3407 00	Modelliermassen, auch in Aufma- chungen als Kinderspielzeug; Zube- reitungen, wie sie als „Dental- wachse“ oder „Dentalabdruckmas- sen“ verwendet werden, als Waren- zusammenstellungen, in Packungen für den Kleinverkauf oder in Tafeln, Hufeisen, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Dentalzubereitun- gen auf der Grundlage von gebranntem Gips	B 8,0%	0,0% ⁵⁾		

616

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 35:					
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinver- kauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten:				
3506 10	zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinver- kauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten	B	13,0%	6,5% ³⁾	
3506 90	andere:				
3506 91	Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (ein- schließlich Kunstharzen)	B	12,0%	6,5% ³⁾	
3506 99	sonstige	B	12,0%	6,5% ³⁾	
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
3507 10	Lab und Konzentrate davon	B	0,0%	0,0%	
3507 90	andere:				
3507 90 A	zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3507 90 A1	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	B 30,0% min 280,00	30,0% min 280,00		
3507 90 A2	sonstige	B 30,0% min 280,00	6,5% *)		
3507 90 B	andere	B 5,0%	5,0%		

618

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 36:					
3601 00	Schießpulver	B 1,5%	1,5%		
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver	B 170,00	6,5% ²⁾		
3603 00	Züandschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Züander; elektrische Sprengzüander:				
3603 00 A	Sprengschnüre	B 0,0%	0,0%		
3603 00 B	elektrische Sprengzüander	B 24,0%	6,5% ³⁾		
3603 00 C	andere	B 8,5%	6,5% ²⁾		
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Hagelraketen, Nebelsignalkörper und andere pyrotechnische Waren:				
3604 10	Feuerwerkskörper	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3604 90	andere	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3605 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Nummer 3604	U 700,00	6,5% ²⁾		
3606	Cereisen und andere Zündmetalllegierungen, in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:				
3606 10	flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen, wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzüander verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3606 90	andere	B 9,0%	6,5% ²⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 37:					
3701	Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:				
3701 10	für Röntgenaufnahmen	B 0,0%	0,0%		
3701 20	Sofortbild-Planfilme:				
3701 20 A	aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen	B 0,0%	0,0%		
3701 20 B	andere	B 200,00	6,5% ²⁾		
3701 30	andere Platten und Planfilme, bei denen irgendeine Seite mehr als 255 mm beträgt	B 0,0%	0,0%		
3701 90	andere:				
3701 91	für Farbaufnahmen (mehrfärbig)	B 0,0%	0,0%		
3701 99	sonstige	B 0,0%	0,0%		
3702	Photographische Filme, in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; Sofortbildpakungen in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet:				
3702 10	für Röntgenaufnahmen	B 0,0%	0,0%		
3702 20	Sofortbild-Rollfilme:				
3702 20 A	aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen	B 0,0%	0,0%		
3702 20 B	andere	B 200,00	6,5% ²⁾		
3702 30	andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:				

1646 der Beilagen

619

620

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3702 31	für Farbaufnahmen (mehrfärbig)	B	0,0%	0,0%	
3702 32	sonstige, mit Silberhalogenid-Emul- sion	B	0,0%	0,0%	
3702 39	sonstige	B	0,0%	0,0%	
3702 40	andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von mehr als 105 mm:				
3702 41	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für Farbaufnahmen (mehrfärbig)	B	0,0%	0,0%	
3702 42	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, nicht für Farbaufnahmen	B	0,0%	0,0%	
3702 43	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	B	0,0%	0,0%	
3702 44	mit einer Breite von mehr als 105 mm bis einschließlich 610 mm	B	0,0%	0,0%	
3702 50	andere Filme für Farbaufnahmen (mehrfärbig):				
3702 51	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	B	0,0%	0,0%	
3702 52	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	B	0,0%	0,0%	
3702 53	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3702 54	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, nicht für Diapositive	B	0,0%		
3702 55	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	B	0,0%		
3702 56	mit einer Breite von mehr als 35 mm	B	0,0%		
3702 90	andere:				
3702 91	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	B	0,0%		
3702 92	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	B	0,0%		
3702 93	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger	B	0,0%		
3702 94	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	B	0,0%		
3702 95	mit einer Breite von mehr als 35 mm	B	0,0%		
3703	Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:				
3703 10	in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	B	350,00		
3703 20	andere, für Farbaufnahmen (mehr- färbig)	B	0,0%		
3703 90	andere	B	350,00		

1646 der Beilagen

621

622

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3704 00	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt	B · 0,0%	0,0%		
3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:				
3705 10	für Offsetreproduktionen	B 0,0%	0,0%		
3705 20	Mikrofilme	B 0,0%	0,0%		
3705 90	andere	B 0,0%	0,0%		
3706	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnungen oder nur mit Tonaufzeichnungen:				
3706 10	mit einer Breite von 35 mm oder mehr	B 280,00	6,5% ²⁾		
3706 90	andere	B 280,00	6,5% ²⁾		
3707	Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke (ausgenommen Lacke, Leime, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse für photographische Zwecke, dosiert oder für den Kleinverkauf gebrauchsfertig aufgemacht:				
3707 10	sensibilisierende Emulsionen	B 6,0%	6,0%		
3707 90	andere:				
3707 90 A	chemische Zubereitungen für die Entwicklung von Filmen und Papieren für Farbaufnahmen	B 4,0%	4,0%		
3707 90 B	andere	B 6,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
----------------	------------------	---	--	----------------------------------	--------------------------------

Kapitel 38:

Anmerkung: Soweit pharmazeutische Produkte betroffen sind, wird auf Anlage II hingewiesen.

3801	Künstlicher Graphit; kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halberzeugnissen:				
3801 10	künstlicher Graphit	B	3,0%	3,0%	
3801 20	kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit	B	0,0%	0,0%	
3801 30	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten zum Auskleiden von Öfen	B	6,0%	6,0%	
3801 90	andere	B	7,0%	6,5% ²⁾	
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierische Schwärze, einschließlich ausgebrauchte Tierkohle:				
3802 10	Aktivkohle	B	9,0%	6,5% ¹⁾²⁾	
3802 90	andere	B	3,5%	3,5%	
3803 00	Tallöl, auch raffiniert:				
3803 00 A	Tallöl, roh	B	93,00	6,5% ³⁾	
3803 00 B	anderes	B	93,00	6,5% ³⁾	
3804 00	Ablaugen von der Herstellung von Halbstoff aus Holz, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, aber ausgenommen Tallöl der Nummer 3803	B	8,0%	6,5% ²⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl sowie andere terpenhaltige Öle aus der Destilla- tion oder einer anderen Behandlung von Nadelhölzern; rohes Dipenten; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, das als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthält:				
3805 10	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	B 280,00	6,5% ³⁾		
3805 20	Pine-Oil	B 0,0%	0,0%		
3805 90	andere	B 280,00	6,5% ³⁾		
3806	Kolophonium und Harzsäuren sowie deren Derivate; Harzgeist und Harzöle; Schmelzharze:				
3806 10	Kolophonium	B 117,60	6,5% ³⁾		
3806 20	Salze des Kolophoniums oder der Harzsäuren	B 119,00	6,5% ²⁾		
3806 30	Harzester	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3806 90	andere	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3807 00	Holzteer; Holzteeröle; Holzkreo- sot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Braucherpech und ähnliche Zuberei- tungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech:				
3807 00 A	Braucherpech und ähnliche Zuberei- tungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	B 175,00	6,5% ³⁾		
3807 00 B	andere	B 2,0%	2,0%		

624

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3808	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie als Zubereitungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger:				
3808 10	Insekticide	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3808 20	Fungicide	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3808 30	Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3808 40	Desinfektionsmittel	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3808 90	andere	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
3809 90	andere:				
3809 91	wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:				
3809 91 A	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:				

626

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3809 91 A1	Hilfsmittel:				
3809 91 A1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:				
3809 91 A1a1	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	U 13,0%	6,5% ³⁾		
3809 91 A1a2	sonstige	U 13,0%	6,5% ³⁾		
3809 91 A1b	andere:				
3809 91 A1b1	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 91 A1b2	sonstige	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 91 A2	sonstige	U 20,0%	6,5% ³⁾		
3809 91 B	andere:				
3809 91 B1	Hilfsmittel:				
3809 91 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3809 91 B1b	andere	B 6,0%	6,0%		
3809 91 B2	sonstige	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3809 92	wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:				
3809 92 A	Stärke oder Stärkeerzeugnisse ent- haltend:				
3809 92 A1	Hilfsmittel:				
3809 92 A1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3809 92 A1a1	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3809 92 A1a2	sonstige	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3809 92 A1b	andere:				
3809 92 A1b1	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 92 A1b2	sonstige	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 92 A2	sonstige	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3809 92 B	andere:				
3809 92 B1	Hilfsmittel:				
3809 92 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3809 92 B1b	andere	B 6,0%	6,0%		
3809 92 B2	sonstige	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3809 93	wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:				
3809 93 A	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:				
3809 93 A1	Hilfsmittel:				
3809 93 A1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:				
3809 93 A1a1	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3809 93 A1a2	sonstige	B 13,0%	6,5% ³⁾		

1646 der Beilagen

627

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3809 93 A1b 3809 93 A1b1	andere: mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 93 A1b2	sonstige	U 10,0%	6,5% ²⁾		
3809 93 A2	sonstige	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3809 93 B	andere:				
3809 93 B1	Hilfsmittel:				
3809 93 B1a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3809 93 B1b	andere	B 6,0%	6,0%		
3809 93 B2	sonstige	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metal- len; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen, wie sie als Füll- oder Überzugs- masse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendet werden:				
3810 10	Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3810 90	andere	B 8,0%	6,5% ²⁾		

628

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidationsmittel, Antigums, Viskositätsverbesserer, Korrosionsschutzadditives und andere zubereitete Additives, alle diese für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe wie Benzin) oder für andere, zum selben Zweck wie Mineralöl verwendete Flüssigkeiten:				
3811 10	zubereitete Antiklopfmittel:				
3811 11	auf der Grundlage von Bleiverbindungen	B 0,0%	0,0%		
3811 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
3811 20	Additives für Schmieröle:				
3811 21	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	B 0,0%	0,0%		
3811 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
3811 90	andere	B 0,0%	0,0%		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:				
3812 10	zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	B 0,0%	0,0%		
3812 20	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	B 6,0%	6,0%		

1646 der Beilagen

629

630

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3812 30	zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	B	5,0%		
3813 00	Zubereitungen und Füllungen für Feuerlöschgeräte; gefüllte Feuerlöschgranaten und -bomben	B	9,0%	6,5% ²⁾	
3814 00	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Farb- oder Lackentfernungsmittel	B	10,0%	6,5% ²⁾	
3815	Reaktionsstarter, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
3815 10	Katalysatoren auf Trägern:				
3815 11	mit Nickel oder Nickelverbindungen als aktivem Stoff	B	6,0%	6,0%	
3815 12	mit Edelmetall oder Edelmetallverbindungen als aktivem Stoff	B	6,0%	6,0%	
3815 19	sonstige	B	6,0%	6,0%	
3815 90	andere	B	6,0%	6,0%	
3816 00	Feuerfeste Zemente, Mörtel, Betone und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Waren der Nummer 3801	B	6,0%	6,0%	
3817	Alkylbenzolgemische und Alkyl-naphthalingemische, ausgenommen solche der Nummer 2707 oder 2902:				
3817 10	Alkylbenzolgemische	B	0,0%	0,0%	
3817 20	Alkyl-naphthalingemische	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert	B 6,0%	6,0%		
3819 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3820 00	Zubereitete Frostschutzmittel und zubereitete Enteisungsflüssigkeiten	B 7,0%	6,5% ²⁾		
3821 00	Zubereitete Nährsubstrate für die Züchtung von Mikroorganismen	B 0,0%	0,0%		
3822 00	Zusammengesetzte Reagenzien für Diagnostik oder Laboratorien, ausgenommen solche der Nummer 3002 oder 3006	B 5,0%	0,0% ²⁾		
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3823 10	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:				
3823 10 A	auf der Grundlage von Stärke und Dextrin	U 20,0% + 1167,00	6,5% ¹⁾		
3823 10 B	auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten	B 175,00	6,5% ³⁾		
3823 10 C	andere:				
3823 10 C1	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend	B 16,0%	6,5% ³⁾		
3823 10 C2	sonstige	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3823 20	Naphthensäuren, deren wasserunlösliche Salze und deren Ester	B 1,5%	1,5%		
3823 30	nicht agglomerierte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3823 40	zubereitete Additives für Zemente, Mörtel oder Betone	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3823 50	nicht feuerfeste Mörtel und Betone	B 6,0%	6,0%		
3823 90	andere:				
3823 90 A	Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:				
3823 90 A1	mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr:				
3823 90 A1a	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind:				
3823 90 A1a1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3823 90 A1a2	sonstige	U 15,0%	6,5% ³⁾		

632

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3823 90 A1b	andere:				
3823 90 A1b1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3823 90 A1b2	sonstige	U 15,0%	6,5% ³⁾		
3823 90 A2	sonstige:				
3823 90 A2a	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3823 90 A2b	andere	U 15,0%	6,5% ³⁾		
3823 90 B	andere	B 6,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 39:					
Anmerkung: Soweit pharmazeutische Produkte betroffen sind, wird auf Anlage II hingewiesen.					
3901	Polymere von Ethylen, in Rohfor- men:				
3901 10	Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3901 20	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3901 30	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3901 90	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3902	Polymere von Propylen oder ande- ren Olefinen, in Rohformen:				
3902 10	Polypropylen	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3902 20	Polyisobutylen	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3902 30	Propylencopolymere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3902 90	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3903	Polymere von Styrol, in Rohfor- men:				
3903 10	Polystyrol:				
3903 11	expandierbar	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3903 19	sonstiges	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3903 20	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3903 30	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copoly- mere (ABS)	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3903 90	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3904	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefi- nen, in Rohformen:				
3904 10	Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt	B	18,0%	6,5% ³⁾	

634

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3904 20	anderes Polyvinylchlorid:				
3904 21	nicht weichgemacht	B	18,0%	6,5% ³⁾	
3904 22	weichgemacht	B	18,0%	6,5% ³⁾	
3904 30	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	B	18,0%	6,5% ³⁾	
3904 40	andere Vinylchlorid-Copolymere ...	B	18,0%	6,5% ³⁾	
3904 50	Vinylidenchloridpolymere	B	10,0% min 504,00	6,5% ³⁾	
3904 60	fluorierte Polymere:				
3904 61	Polytetrafluorethylen	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3904 69	sonstige	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3904 90	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3905	Polymere von Vinylacetat oder von anderen Vinylestern, in Rohformen; andere Vinylpolymere, in Rohformen:				
3905 10	Polymere von Vinylacetat:				
3905 11	in wässriger Dispersion	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3905 19	sonstige	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3905 20	Polyvinylalkohole, auch mit unhydrolysierten Acetatgruppen	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3905 90	andere	U	0,0%	6,5% ²⁾	
3906	Acrylpolymere, in Rohformen:				
3906 10	Polymethylmethacrylat	B	10,0% min 504,00	6,5% ³⁾	
3906 90	andere	B	10,0% min 504,00	6,5% ³⁾	
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Rohformen; Polycarbonate, Alkydharze, Polyallyl-ester und andere Polyester, in Rohformen:				
3907 10	Polyacetale	B	0,0%	0,0%	
3907 20	andere Polyether	B	0,0%	0,0%	
3907 30	Epoxidharze	B	2,0%	2,0%	
3907 40	Polycarbonate	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

635

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3907 50	Alkydharze	B 10,0% min 504,00	6,5% ³⁾		
3907 60	Polyethylterephthalat	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3907 90	andere Polyester:				
3907 91	ungesättigte	B 8,5%	6,5% ²⁾		
3907 99	sonstige	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3908	Polyamide, in Rohformen:				
3908 10	Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	B 0,0%	0,0%		
3908 90	andere	B 0,0%	0,0%		
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Rohformen:				
3909 10	Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	B 180,00	6,5% ⁴⁾		
3909 20	Melaminharze	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3909 30	andere Aminoharze	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3909 40	Phenolharze	B 11,0%	6,5% ³⁾		
3909 50	Polyurethane	B 0,0%	0,0%		
3910 00	Silicone, in Rohformen	B 0,0%	0,0%		
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:				
3911 10	Petroleumharze, Cumaronharze, Inden- oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	U 0,0%	6,5% ²⁾		
3911 90	andere	B 0,0%	0,0%		
3912	Cellulose und deren chemische Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:				

636

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3912 10	Celluloseacetate:				
3912 11	nicht weichgemacht	B 5,0%	5,0%		
3912 12	weichgemacht	B 5,0%	5,0%		
3912 20	Cellulosenitrate (einschließlich Colloidium)	B 0,0%	0,0%		
3912 30	Celluloseether:				
3912 31	Carboxymethylcellulose und deren Salze	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3912 39	sonstige	B 18,6%	6,5% ³⁾		
3912 90	andere	B 0,0%	0,0%		
3913	Natürliche Polymere (zB Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate des Naturkautschuks), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:				
3913 10	Alginsäure, deren Salze und Ester .	B 0,0%	0,0%		
3913 90	andere:				
3913 90 A	gehärtete Eiweißstoffe oder chemische Derivate des Naturkautschuks	B 6,0%	6,0%		
3913 90 B	sonstige	B 6,0%	6,0%		
3914 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nummern 3901 bis 3913, in Rohformen	U 0,0%	6,5% ²⁾		
3915	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Kunststoffen:				
3915 10	aus Polymeren von Ethylen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3915 20	aus Polymeren von Styrol	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3915 30	aus Polymeren von Vinylchlorid	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3915 90	aus anderen Kunststoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		

1646 der Beilagen

637

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
3916	Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht anders bearbeitet, aus Kunststoffen:				
3916 10	aus Polymeren von Ethylen	B 21,2%	6,5% ³⁾		
3916 20	aus Polymeren von Vinylchlorid	B 21,2%	6,5% ³⁾		
3916 90	aus anderen Kunststoffen	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3917	Rohre und Schläuche sowie Fittings dafür (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen), aus Kunststoffen:				
3917 10	Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärtetem Eiweißstoff oder aus Cellulosekunststoffen	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3917 20	nicht biegsame Rohre und Schläuche:				
3917 21	aus Polymeren von Ethylen	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3917 22	aus Polymeren von Propylen	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3917 23	aus Polymeren von Vinylchlorid	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3917 29	aus sonstigen Kunststoffen	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3917 30	andere Rohre und Schläuche:				
3917 31	biegsame Rohre und Schläuche, mit einem Minimalberstdruck von 27,6 MPa	B 21,0%	6,5% ³⁾		
3917 32	sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, ohne Fittings	B 21,0%	6,5% ³⁾		
3917 33	sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, mit Fittings	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3917 39	sonstige	B 21,0%	6,5% ³⁾		

638

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3917 40 3918	Fittings Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:	B 10,0%	6,5% ³⁾		
3918 10	aus Polymeren von Vinylchlorid	B 24,0%	6,5% ³⁾		
3918 90 3919	aus anderen Kunststoffen Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:	B 24,0%	6,5% ³⁾		
3919 10	in Rollen, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3919 90 3920	andere Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt, geschichtet, unterlegt noch mit anderen Stoffen verbunden:	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3920 10	aus Polymeren von Ethylen	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3920 20	aus Polymeren von Propylen	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3920 30	aus Polymeren von Styrol	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3920 40	aus Polymeren von Vinylchlorid:				
3920 41	nicht biegsam	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3920 42	biegsam	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3920 50	aus Acrylpolymeren:				
3920 51	aus Polymethylmethacrylat	B 0,0%	0,0%		
3920 59 3920 60	sonstige aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Polyallylestern oder anderen Polyesterern:	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

639

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3920 61	aus Polycarbonaten	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 62	aus Polyethylenterephthalat	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 63	aus ungesättigten Polyestern	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 69	aus sonstigen Polyestern	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 70	aus Cellulose oder deren chemischen Derivaten:				
3920 71	aus regenerierter Cellulose	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 72	aus Vulkanfiber	B 9,0%	6,0% ²⁾		
3920 73	aus Celluloseacetat	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 79	aus sonstigen Cellulosederivaten	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 90	aus anderen Kunststoffen:				
3920 91	aus Polyvinylbutyral	B 20,0%	6,5% ³⁾		
3920 92	aus Polyamiden	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 93	aus Aminoharzen	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 94	aus Phenolharzen	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3920 99	aus sonstigen Kunststoffen	B 16,0%	6,5% ³⁾		
3921	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, aus Kunststoffen:				
3921 10	aus Zellkunststoffen:				
3921 11	aus Polymeren von Styrol	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3921 12	aus Polymeren von Vinylchlorid	B 22,0%	6,5% ³⁾		
3921 13	aus Polyurethanen	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3921 14	aus regenerierter Cellulose	B 9,0%	6,5% ²⁾		
3921 19	aus sonstigen Kunststoffen	B 21,0%	6,5% ³⁾		
3921 90	andere	B 17,0%	6,5% ³⁾		
3922	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettmscheln, -sitze, -deckel, -spülkästen und ähnliche sanitäre Waren, aus Kunststoffen:				
3922 10	Badewannen, Duschen und Waschbecken	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3922 20	Klosettsitze und -deckel	B 10,0%	6,5% ²⁾		

640

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3922 90 3923	andere Waren für den Transport oder die Verpackung von Erzeugnissen, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3923 10	Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3923 20	Säcke, Beutel und Taschen (einschließlich Tüten):				
3923 21	aus Polymeren von Ethylen	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3923 29	aus sonstigen Kunststoffen	B 13,0%	6,5% ³⁾		
3923 30	Flaschen, Korbflaschen, Flakons und ähnliche Waren	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3923 40	Spulen, Hülsen und ähnliche Materialträger	B 8,0%	6,5% ²⁾		
3923 50	Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3923 90 3924	andere Tisch-, Küchen- und andere Haushaltswaren sowie Toiletteartikel, aus Kunststoffen:	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3924 10	Tisch- und Küchenwaren	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3924 90 3925	andere Baubedarf aus Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3925 10	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3925 20	Türen, Fenster und deren Rahmen sowie Türschwellen	B 10,0%	6,5% ²⁾		

1646 der Beilagen

641

642

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
3925 30	Fensterläden, Rolläden, Jalousien und ähnliche Waren sowie Teile				
	davon	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3925 90	andere	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nummern 3901 bis 3914:				
3926 10	Büro- oder Schulartikel	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3926 20	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe)	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3926 30	Beschläge für Möbel, Karosserien oder ähnliche Waren	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3926 40	Statuetten und andere Ziergegenstände	B 10,0%	6,5% ²⁾		
3926 90	andere	B 10,0%	6,5% ²⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 40:					
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:				
4001 10	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
4001 20	Naturkautschuk in anderen Formen:				
4001 21	geräucherte Blätter (smoked sheets)	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
4001 22	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
4001 29	sonstige	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
4001 30	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:				
4002 10	Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):				
4002 11	Latex	B	0,0%	0,0%	
4002 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
4002 20	Butadien-Kautschuk (BR)	B	0,0%	0,0%	
4002 30	Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4002 31	Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR)	B 0,0%	0,0%		
4002 39	sonstige	B 0,0%	0,0%		
4002 40	Chloropren-(Chlorbutadien-)Kautschuk (CR):				
4002 41	Latex	B 0,0%	0,0%		
4002 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
4002 50	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):				
4002 51	Latex	B 0,0%	0,0%		
4002 59	sonstige	B 0,0%	0,0%		
4002 60	Isopren-Kautschuk (IR)	B 0,0%	0,0%		
4002 70	Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	B 0,0%	0,0%		
4002 80	Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001	B 0,0%	0,0%		
4002 90	andere:				
4002 91	Latex	B 0,0%	0,0%		
4002 99	sonstige	B 0,0%	0,0%		
4003 00	Regenerierter Kautschuk in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	B 5,0%	3,0%		
4004 00	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Weichkautschuk, sowie Pulver und Granalien daraus	B 0,0%	0,0%		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:				
4005 10	mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	B 6,0%	3,0% ¹⁾		

644

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B.	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4005 20	Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4005 90	andere:				
4005 91	Platten, Blätter und Streifen	B 6,5%	3,2% ¹⁾		
4005 99	sonstige	B 6,0%	3,0% ¹⁾		
4006	Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe); aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:				
4006 10	„Camel back“ (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4006 90	andere	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk:				
4007 00 A	mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr	B 5,0%	3,0% ¹⁾		
4007 00 B	andere	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:				
4008 10	aus Zellkautschuk:				
4008 11	Platten, Blätter und Streifen	B 7,0%	4,0% ¹⁾		
4008 19	sonstige	B 7,0%	4,0% ¹⁾		
4008 20	nicht aus Zellkautschuk:				
4008 21	Platten, Blätter und Streifen	B 7,0%	4,0% ¹⁾		
4008 29	sonstige	B 7,0%	4,0% ¹⁾		
4009	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):				

1646 der Beilagen

645

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4009 10	nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings	B	7,0%	4,0% ¹⁾	
4009 20	nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings	B	7,0%	4,0% ¹⁾	
4009 30	nur mit textilen Spinnstoffen ver- stärkt oder verbunden, ohne Fit- tings	B	7,0%	4,0% ¹⁾	
4009 40	mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings	B	7,0%	4,0% ¹⁾	
4009 50	mit Fittings	B	7,0%	4,0% ¹⁾	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:				
4010 10	Keilriemen	B	8,0%	7,0%	
4010 90	andere:				
4010 91	mit einer Breite von mehr als 20 cm	B	9,0%	7,0%	
4010 99	sonstige	B	9,0%	7,0% ¹⁾	
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:				
4011 10	wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraft- wagen und Rennautos) verwendet werden	B	20,0%	10,0% ¹⁾	
4011 20	wie sie für Autobusse und Lastkraft- wagen verwendet werden	B	20,0%	10,0% ¹⁾	
4011 30	wie sie für Luftfahrzeuge verwendet werden	B	20,0%	10,0%	
4011 40	wie sie für Motorräder verwendet werden	B	20,0%	10,0% ¹⁾	
4011 50	wie sie für Fahrräder verwendet werden	B	20,0%	10,0% ¹⁾	

646

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4011 90	andere:				
4011 91	mit stollenförmigem, winkelförmigem, V-förmigem oder ähnlichem Profil	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4011 99	sonstige	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk:				
4012 10	runderneuerte Reifen	B 20,0%	12,8%		
4012 20	gebrauchte Luftreifen	B 20,0%	12,8%		
4012 90	andere:				
4012 90 A	auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder	B 20,0%	12,8%		
4012 90 B	andere	B 9,0%	6,0%		
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:				
4013 10	wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennautos), Autobusse oder Lastkraftwagen verwendet werden	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4013 20	wie sie für Fahrräder verwendet werden	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4013 90	andere	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4014	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:				
4014 10	Präservative	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4014 90	andere	B 7,0%	3,5% ¹⁾		

1646 der Beilagen

647

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4015	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weich- kautschuk:				
4015 10	Handschuhe:				
4015 11	für chirurgische Zwecke	B	7,0%	2,4% ¹⁾ , ¹⁰⁾	
4015 19	sonstige	B	7,0%	3,5% ¹⁾	
4015 90	andere	B	7,0%	3,5% ¹⁾	
4016	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:				
4016 10	aus Zellkautschuk	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 90	andere:				
4016 91	Bodenbeläge und Fußmatten	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 92	Radiergummi	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 93	Dichtungen:				
4016 93 A	nicht mit sichtbarer Metallarmie- rung	B	9,0% max 441,00	4,5% max 441,00 ¹⁾	
4016 93 B	sonstige	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 94	Boots- oder Dockfender, auch auf- blasbar	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 95	sonstige aufblasbare Waren	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4016 99	sonstige	B	9,0%	4,5% ¹⁾	
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk .	B	6,5%	3,2% ¹⁾	

648

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 41:					
4104	Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:				
4104 10	Leder in ganzen Häuten von Rindern (einschließlich Kälbern), mit einer Fläche von 28 Quadrat- fuß (2,6 m ²) oder weniger pro Stück	B	6,0%		
4104 20	anderes Leder von Rindern (ein- schließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, gegerbt oder nachgegerbt, nicht weiter zugerich- tet, auch gespalten:				
4104 21	Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), pflanzlich vorgegerbt	B	4,0%		
4104 22	Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), anders vorgegerbt	B	4,0%		
4104 29	sonstiges	B	6,0%		
4104 30	anderes Leder von Rindern (ein- schließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, als Pergament- leder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet:				
4104 31	Volleder und Narbenspaltleder	B	6,0%		
4104 39	sonstiges	B	6,0%		
4105	Schafleder oder Lammleder, ent- haart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4105 10	gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:				
4105 11	pflanzlich vorgegerbt	B	0,0%	0,0%	
4105 12	anders vorgegerbt	B	0,0%	0,0%	
4105 19	sonstiges	B	0,0%	0,0%	
4105 20	als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet	B	3,5%	3,5%	
4106	Ziegenleder oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:				
4106 10	gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:				
4106 11	pflanzlich vorgegerbt	B	0,0%	0,0%	
4106 12	anders vorgegerbt	B	0,0%	0,0%	
4106 19	anderes	B	0,0%	0,0%	
4106 20	als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet	B	4,0%	3,5%	
4107	Leder von anderen Tieren, ohne Haare, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:				
4107 10	von Schweinen	B	4,0%	2,7%	
4107 20	von Kriechtieren:				
4107 21	pflanzlich vorgegerbt	B	0,0%	0,0%	
4107 29	sonstiges	B	0,0%	0,0%	
4107 90	von anderen Tieren	B	2,0%	2,0%	
4108 00	Sämischleder (Chamoisleder), einschließlich Neusämischleder	B	4,0%	2,9%	
4109 00	Lackleder (Patentleder) und Patentlederimitation; metallisiertes Leder	B	3,0%	2,9%	

650

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4110 00	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder (rekonsti- tuiertes Leder), nicht zur Herstel- lung von Lederwaren geeignet; Lederspäne, Lederpulver und Leder- mehl	B 0,0%	0,0%		
4111 00	Kunstleder (rekonstituiertes Leder), auf der Grundlage von nicht zerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	B 10,0%	6,6%		

652

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 42:					
4201 00	Sattler- und Riemerwaren für Tiere (einschließlich Zügel, Zaumzeug, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken u. dgl.), aus Stoffen aller Art	B	6,0%	4,3%	
4202	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:				
4202 10	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4202 11	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	B 17,0%	11,0%		
4202 12	mit einer Außenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen	B 17,0%	11,0%		
4202 19	sonstige	B 12,0%	7,9%		
4202 20	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:				
4202 21	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	B 17,0%	11,0%		
4202 22	mit einer Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	B 17,0%	11,0%		
4202 29	sonstige	B 17,0%	11,0%		
4202 30	Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:				
4202 31	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	B 17,0%	11,0%		
4202 32	mit einer Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	B 17,0%	11,0%		
4202 39	sonstige	B 17,0%	11,0%		
4202 90	andere:				
4202 91	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	B 17,0%	11,0%		
4202 92	mit einer Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	B 17,0%	11,0%		
4202 99	sonstige	B 17,0%	11,0%		

1646 der Beilagen

653

654

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):				
4203 10	Bekleidung	B 12,0%	7,9%		
4203 20	Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):				
4203 21	Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	B 12,0%	7,9%		
4203 29	sonstige	B 12,0%	7,9%		
4203 30	Gürtel aller Art und Schulterriemen	B 12,0%	7,9%		
4203 40	anderes Bekleidungszubehör	B 12,0%	7,9%		
4204 00	Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), wie sie in Maschinen, mechanischen Apparaten oder für andere technische Zwecke verwendet werden:				
4204 00 A	Treibriemen	B 7,0%	4,7%		
4204 00 B	andere	B 7,0%	4,7%		
4205 00	Anderes Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)	B 6,0%	4,0%		
4206	Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar), Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:				
4206 10	Darmsaiten	B 6,0%	4,0%		
4206 90	andere	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 43:					
4302	Pelzfelle (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste), gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt (ohne Zufügung anderer Stoffe), ausgenommen solche der Nummer 4303:				
4302 10	Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:				
4302 11	von Nerzen	B 4,0%	2,0%		
4302 12	von Kaninchen oder Hasen	B 4,0%	2,0%		
4302 13	von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern	B 4,0%	2,0%		
4302 19	sonstige	B 4,0%	2,0%		
4302 20	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste, nicht zusammengesetzt	B 4,0%	2,0%		
4302 30	Pelzfelle, ganz, sowie Teile, Abfälle oder Überreste, alle diese zusammengesetzt	B 6,0%	4,0%		
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:				
4303 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör	B 24,0%	12,0%		
4303 90	andere	B 24,0%	12,0%		
4304 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:				
4304 00 A	unverarbeitet	B 4,0%	4,0%		
4304 00 B	verarbeitet	B 10,0%	6,6%		

1646 der Beilagen

655

656

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 44:					
4401	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:				
4401 10	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen	B	0,0%	0,0%	
4401 20	Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:				
4401 21	von Nadelbäumen	B	0,0%	0,0%	
4401 22	von anderen Bäumen	B	0,0%	0,0%	
4401 30	Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert	B	0,0%	0,0%	
4402 00	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert.....	B	7,0%	3,5%	
4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:				
4403 10	mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt:				
4403 10 A	Leitungsmaste	B	3,0%	1,5%	
4403 10 B	andere:				
4403 10 B1	von tropischen Bäumen	B	0,0%	0,0%	¹⁾
4403 10 B2	sonstige	B	0,0%	0,0%	
4403 20	anderes, von Nadelbäumen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4403 20 A	mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes)	B 2,50	2,50		
4403 20 B	anderes:				
4403 20 B1	von tropischen Nadelbäumen	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 20 B2	sonstige	B 0,0%	0,0%		
4403 30	anderes, von folgenden tropischen Bäumen:				
4403 31	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 32	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan .	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 33	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 34	Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 35	Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 90	anderes:				
4403 91	Eichen (Quercus spp.):				
4403 91 A	von tropischen Eichen	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4403 91 B	andere	B 0,0%	0,0%		
4403 92	Buchen (Fagus spp.):				
4403 92 A	Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes)	B 2,50	1,70		
4403 92 B	anderes	B 0,0%	0,0%		
4403 99	sonstige:				
4403 99 A	von anderen tropischen Laubbäu- men	B 0,0%	0,0% ¹⁾		

1646 der Beilagen

657

658

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4403 99 B 4404	andere Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen u. dgl. geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder u. dgl.:	B	0,0%	0,0%	
4404 10	von Nadelbäumen:				
4404 10 A	Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	B	0,0%	0,0%	
4404 10 B	andere	B	0,5%	0,0%	
4404 20	andere:				
4404 20 A	Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	B	0,0%	0,0%	
4404 20 B	andere	B	1,0%	0,0%	
4405 00	Holzwolle; Holzmehl	B	4,0%	2,9%	
4406	Bahnschwellen aus Holz:				
4406 10	nicht imprägniert	B	0,0%	0,0%	
4406 90	andere	B	3,0%	2,0%	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerzspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4407 10	von Nadelbäumen:				
4407 10 A	gehobelt, geschliffen oder keilver- zinkt verleimt	B 5,0%	3,7%		
4407 10 B	anders	B 3,0%	3,0%		
4407 20	von folgenden tropischen Bäumen:				
4407 21	Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Sera- ya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4407 22	Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4407 23	Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
4407 90	anderes:				
4407 91	von Eichen (Quercus spp.):				
4407 91 A	gehobelt, geschliffen oder keilver- zinkt verleimt	B 5,0%	3,7%		
4407 91 B	anders	B 0,0%	0,0%		
4407 92	von Buchen (Fagus spp.):				
4407 92 A	gehobelt, geschliffen oder keilver- zinkt verleimt	B 5,0%	3,7%		
4407 92 B	anders	B 3,0%	3,0%		
4407 99	sonstige:				
4407 99 A	gehobelt, geschliffen oder keilver- zinkt verleimt	B 5,0%	2,5% ¹⁾		
4407 99 B	anders	B 0,0%	0,0% ¹⁾		

1646 der Beilagen

659

660

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4408	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:				
4408 10	von Nadelbäumen	B 6,0%	4,4%		
4408 20	von folgenden tropischen Bäumen: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)	B 12,0%	6,0% ¹⁾		
4408 90	von anderen Bäumen:				
4408 90 A	von Pappeln, Weiden, Erlen, Linden oder Buchen	B 8,0%	5,3%		
4408 90 B	andere	B 12,0%	7,9%		
4409	Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefедert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgесhrägt, gefräst, profiliert, abgerundet u. dgl.), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt:				
4409 10	von Nadelbäumen	B 7,0%	4,7%		
4409 20	von anderen Bäumen	B 6,0%	3,0% ¹⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:				
4410 10	aus Holz	B 13,0%	8,5%		
4410 90	aus anderen holzigen Stoffen	B 13,0%	8,5%		
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert:				
4411 10	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/ccm:				
4411 11	weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen	B 15,0%	9,7%		
4411 19	sonstige	B 15,0%	9,7%		
4411 20	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/ccm, aber nicht mehr als 0,8 g/ccm:				
4411 21	weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen	B 15,0%	9,7%		
4411 29	sonstige	B 15,0%	9,7%		
4411 30	Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/ccm, aber nicht mehr als 0,5 g/ccm:				
4411 31	weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen	B 15,0%	9,7%		
4411 39	sonstige	B 15,0%	9,7%		
4411 90	andere:				
4411 91	weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen	B 15,0%	9,7%		
4411 99	sonstige	B 15,0%	9,7%		

662

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:				
4412 10	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:				
4412 11	mit zumindest einer Außenschichte aus folgenden tropischen Hölzern: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)	B 18,0%	11,6% ¹⁾		
4412 12	andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht	B 18,0%	11,6% ¹⁾		
4412 19	sonstige	B 18,0%	11,6%		
4412 20	andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht:				
4412 21	mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten	B 18,0%	11,6%		
4412 29	sonstige	B 18,0%	11,6%		
4412 90	andere:				
4412 91	mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten	B 18,0%	11,6%		
4412 99	sonstige	B 18,0%	11,6%		
4413 00	Verdichtetes Holz, in Blöcken, Platten, Streifen oder Profilen	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4414 00	Holzrahmen für Gemälde, Photographien, Spiegel oder ähnliche Waren	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4415	Kisten, Schachteln, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Paletten aller Art u. dgl. Lademittel, aus Holz:				
4415 10	Kisten, Schachteln, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	B 6,0%	5,4%		
4415 20	Paletten aller Art u. dgl. Lademittel	B 6,0%	5,4%		
4416 00	Fässer, Bottiche, Kübel und andere Binderwaren sowie Teile davon (einschließlich Faßdauben), aus Holz	B 7,0%	4,7%		
4417 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele, Werkzeuggriffe sowie Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	B 7,0%	4,7%		
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Zellholzplatten, zusammengesetzte Parkettplatten sowie gesägte und gespaltene Schindeln, aus Holz:				
4418 10	Fenster, Fenstertüren, Fensterstöcke und deren Rahmen	B 6,5%	4,4%		
4418 20	Türen, Türstöcke, Türrahmen und Türschweller	B 13,0%	6,5% ¹⁾		
4418 30	Parkettplatten	B 10,0%	5,0% ¹⁾		

1646 der Beilagen

663

664

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4418 40	Verschaltungen für Betonkonstruk- tionen	B 9,0%	6,0%		
4418 50	gesägte und gespaltene Schindeln ..	B 6,0%	4,0% ¹⁾		
4418 90	andere	B 9,0%	6,0%		
4419 00	Tisch- und Küchenwaren, aus Holz	B 6,0%	3,0% ¹⁾		
4420	Holzmarketerien und Holzintarsi- en; Kassetten und Schatullen, aus Holz, für Schmuck- und Juwelier- waren, Messerschmiedwaren und ähnliche Waren; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Einrichtungsgegenstände aus Holz, soweit sie nicht in das Kapitel 94 fallen:				
4420 10	Statuetten und andere Ziergegen- stände, aus Holz	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4420 90	andere:				
4420 90 A	Holzmarketerien und Holzintarsi- en	B 10,0%	5,0% ¹⁾		
4420 90 B	andere	B 10,0%	5,0% ¹⁾		
4421	Andere Waren aus Holz:				
4421 10	Kleiderbügel	B 7,0%	3,5% ¹⁾		
4421 90	andere	B 6,0%	5,0% ¹⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 45:					
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform:				
4501 10	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	B 0,0%	0,0%		
4501 90	andere	B 3,0%	2,0%		
4502 00	Naturkork, entrindet, grob zwei- oder vierseitig zugeschnitten oder in Form rechteckiger (einschließlich quadratischer) Blöcke, Tafeln, Platten oder Streifen (einschließlich scharfkantige Rohlinge zur Herstellung von Korken oder Stöpseln) ...	B 3,0%	3,0%		
4503	Waren aus Naturkork:				
4503 10	Korken oder Stöpsel	B 147,00	98,00		
4503 90	andere	B 147,00	98,00		
4504	Preßkork (auch mit Bindemitteln hergestellt) und Waren aus Preßkork:				
4504 10	Blöcke, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in jeder Form; Vollzylinder, einschließlich Scheiben	B 8,0%	5,8%		
4504 90	andere	B 8,0%	5,8%		

666

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 46:					
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (zB Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):				
4601 10	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden	B 3,5%	2,3% ¹⁾		
4601 20	Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:				
4601 20 A	aus Geflechten und ähnlichen Waren aus Flechtstoffen der Unter- nummer 4601 10	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4601 20 B	andere	B 5,0%	3,3% ¹⁾		
4601 90	andere:				
4601 91	aus pflanzlichen Stoffen:				
4601 91 A	aus Geflechten und ähnlichen Waren aus Flechtstoffen der Unter- nummer 4601 10	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4601 91 B	andere	B 5,0%	3,3% ¹⁾		
4601 99	sonstige:				
4601 99 A	aus Geflechten und ähnlichen Waren aus Flechtstoffen der Unter- nummer 4601 10	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4601 99 B	andere	B 5,0%	3,3% ¹⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4602	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:				
4602 10	aus pflanzlichen Stoffen	B 20,0%	10,0% ¹⁾		
4602 90	andere	B 20,0%	10,0% ¹⁾		

1646 der Beilagen

667

668

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 47:					
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff)	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4702 00	Chemiezellstoff	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4703	Halbstoffe aus Holz, im Natron- oder Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:				
	nicht gebleicht:				
4703 10	aus Nadelhölzern	B 4,0%	0,0% ⁷⁾		
4703 11	sonstige	B 4,0%	0,0% ⁷⁾		
4703 19	halbgebleicht oder gebleicht:				
4703 20	aus Nadelhölzern	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4703 21	sonstige	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4703 29	Halbstoffe aus Holz, im Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:				
4704	nicht gebleicht:				
4704 10	aus Nadelhölzern	B 3,0%	0,0% ⁷⁾		
4704 11	sonstige	B 3,0%	0,0% ⁷⁾		
4704 19	halbgebleicht oder gebleicht:				
4704 20	aus Nadelhölzern	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4704 21	sonstige	B 3,5%	0,0% ⁷⁾		
4704 29	Halbstoffe aus Holz, halbchemisch hergestellt	B 3,0%	0,0% ⁷⁾		
4705 00	Halbstoffe aus anderem cellulosehaltigem Fasermaterial:				
4706	aus Baumwoll-Linters	B 0,0%	0,0% ⁷⁾		
4706 10	andere:				
4706 90	mechanisch hergestellt	B 0,0%	0,0% ⁷⁾		
4706 91	chemisch hergestellt	B 0,0%	0,0% ⁷⁾		
4706 92	halbchemisch hergestellt	B 0,0%	0,0% ⁷⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4707 4707 10	Abfälle von Papier oder Pappe: von ungebleichtem Kraftpapier oder ungebleichter Kraftpappe oder Wellpapier oder Wellpappe	B 0,0%	0,0% 7)		
4707 20	von anderen Papieren oder Pappen, überwiegend aus gebleichten, chemisch hergestellten Halbstoffen, nicht in der Masse gefärbt	B 0,0%	0,0% 7)		
4707 30	von Papieren oder Pappen, überwiegend aus mechanisch hergestellten Halbstoffen (zB Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Druckerzeugnisse)	B 0,0%	0,0% 7)		
4707 90	andere, einschließlich unsortierte Abfälle	B 0,0%	0,0% 7)		

670

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 48:					
4801 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	B	7,5%	0,0% 7)	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Nummer 4801 oder 4803; handgeschöpfte Papiere und Pappen:				
4802 10	handgeschöpfte Papiere und Pappen	B	0,0%	0,0% 7)	
4802 20	Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden	B	14,0%	0,0% 7)	
4802 30	Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren	B	14,0%	0,0% 7)	
4802 40	Papiere zur Herstellung von Tapeten	B	14,0%	0,0% 7)	
4802 50	andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern:				
4802 51	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	B	14,0%	0,0% 7)	
4802 52	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr bis einschließlich 150 g	B	14,0%	0,0% 7)	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4802 53	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	B	14,0%	0,0% 7)	
4802 60	andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern	B	14,0%	0,0% 7)	
4803 00	Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, auch gekreppt, plissiert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen	B	14,0%	0,0% 7)	
4804	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803:				
4804 10	Kraftliner:				
4804 11	nicht gebleicht	B	12,0%	0,0% 7)	
4804 19	sonstige	B	14,0%	0,0% 7)	
4804 20	Kraftsackpapier:				
4804 21	nicht gebleicht	B	12,0%	0,0% 7)	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4804 29	sonstige	B 14,0%	0,0% 7)		
4804 30	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4804 31	nicht gebleicht	B 12,0%	0,0% 7)		
4804 39	sonstige	B 14,0%	0,0% 7)		
4804 40	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g:				
4804 41	nicht gebleicht	B 12,0%	0,0% 7)		
4804 42	gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern	B 14,0%	0,0% 7)		
4804 49	sonstige	B 14,0%	0,0% 7)		
4804 50	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:				
4804 51	nicht gebleicht	B 12,0%	0,0% 7)		
4804 52	gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern	B 14,0%	0,0% 7)		
4804 59	sonstige	B 14,0%	0,0% 7)		
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:				
4805 10	Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting)	B 14,0%	0,0% 7)		

672

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4805 20	mehrlagige Papiere und Pappen:				
4805 21	jede Lage gebleicht	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 22	mit nur einer gebleichten äußeren Lage	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 23	mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden äußeren Lagen gebleicht sind	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 29	sonstige	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 30	Sulfit-Packpapier	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 40	Filterpapiere und Filterpappen	B	4,0%	0,0% 7)	
4805 50	Filzpapiere und Filzpappen	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 60	andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 70	andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g	B	14,0%	0,0% 7)	
4805 80	andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr	B	14,0%	0,0% 7)	
4806	Pflanzliches Pergament, fettdicke Papiere, Pauspapiere, Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:				
4806 10	pflanzliches Pergament	B	4,0%	0,0% 7)	
4806 20	fettdicke Papiere	B	7,0%	0,0% 7)	
4806 30	Pauspapiere	B	7,0%	0,0% 7)	
4806 40	Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere	B	7,0%	0,0% 7)	

674

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4807	Papiere und Pappen, aus flachen Bogen aus Papier oder Pappe zusammengeklebt, jedoch weder auf der Oberfläche gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:				
4807 10	Papiere und Pappen, mit innerer Schichte aus Bitumen, Teer oder Asphalt	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4807 90	andere:				
4807 91	Strohpapiere und Strohpappen, auch mit anderem Papier als Strohpapier überzogen	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4807 99	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebten flachen Deck- schichten), gekreppt, plissiert, geprägt oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803 oder 4818:				
4808 10	Wellpapiere und -pappen, auch perforiert	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4808 20	Kraftsackpapiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perfo- riert	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4808 30	andere Kraftpapiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perfo- riert	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4808 90	andere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4809	Kohlepapiere, selbstdurchschreibende Papiere und andere Vervielfältigungs- oder Umdruckpapiere (einschließlich gestrichenes oder getränktes Papier für Vervielfältigungsmatrizen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen:				
4809 10	Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere	B 7,0%	0,0% 7)		
4809 20	Selbstdurchschreibepapiere	B 7,0%	0,0% 7)		
4809 90	andere	B 7,0%	0,0% 7)		
4810	Papiere und Pappen, auf einer oder beiden Seiten mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, jedoch mit keiner anderen Beschichtung, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:				
4810 10	Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, die keine mechanisch gewonnenen Fasern oder höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern enthalten:				

1646 der Beilagen

675

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4810 11	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 12	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 20	Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere gra- phische Zwecke verwendet werden, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaserm- enge) mechanisch gewonnenen Fasern:				
4810 21	leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier)	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 29	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 30	Kraftpapiere und Kraftpappen, andere als solche, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere gra- phische Zwecke verwendet werden:				
4810 31	gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaserm- enge) chemisch gewonnenen Holz- fasern und einem Quadratmeterge- wicht von 150 g oder weniger	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 32	gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaserm- enge) chemisch gewonnenen Holz- fasern und einem Quadratmeterge- wicht von mehr als 150 g	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 39	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 90	andere Papiere und Pappen:				
4810 91	mehrlagige	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4810 99	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		

676

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, gestrichen, imprägniert, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803, 4809, 4810 oder 4818:				
4811 10	Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert	B 10,0%	0,0% 7)		
4811 20	Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschichte versehen:				
4811 21	selbstklebende	B 14,0%	0,0% 7)		
4811 29	sonstige	B 14,0%	0,0% 7)		
4811 30	Papiere und Pappen, mit Kunststoffen (ausgenommen Klebstoffen) gestrichen, imprägniert oder überzogen:				
4811 31	gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	B 10,0%	0,0% 7)		
4811 39	sonstige	B 10,0%	0,0% 7)		
4811 40	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin gestrichen, imprägniert oder überzogen	B 14,0%	0,0% 7)		
4811 90	andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern	B 11,0%	0,0% 7)		
4812 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse	B 9,0%	0,0% 7)		
4813	Zigarettenpapiere, auch auf Größen zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:				
4813 10	in Form von Heftchen oder Hülsen	B 7,0%	0,0% 7)		

1646 der Beilagen

677

678

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4813 20	in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	B	7,0%	0,0% ⁷⁾	
4813 90	andere	B	7,0%	0,0% ⁷⁾	
4814	Papiertapeten und ähnliche Wand- beläge aus Papier; Buntglaspapier: „Ingrain“-Papiere (Rauhfaserpa- piere)	B	10,0%	0,0% ⁷⁾	
4814 10					
4814 20	Papiertapeten und ähnliche Wand- beläge aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgebrauchten Kunst- stoffschichte, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist	B	24,4%	0,0% ⁷⁾	
4814 30	Papiertapeten und ähnliche Wand- beläge aus Papier, auf der Schau- seite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegte oder gewebte) überzogen ..	B	5,0%	0,0% ⁷⁾	
4814 90	andere	B	9,0%	0,0% ⁷⁾	
4815 00	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch zugeschnitten	B	10,0%	0,0% ⁷⁾	
4816	Kohlepapiere, Selbstdurchschreib- papiere und andere Vervielfälti- gungs- und Umdruckpapiere, aus- genommen solche der Num- mer 4809, einschließlich Vervielfäl- tigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln:				
4816 10	Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfäl- tigungspapiere	B	7,0%	0,0% ⁷⁾	
4816 20	Selbstdurchschreibepapiere	B	7,0%	0,0% ⁷⁾	
4816 30	Vervielfältigungsmatrizen	B	10,0%	0,0% ⁷⁾	
4816 90	andere	B	7,0%	0,0% ⁷⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten:				
4817 10	Briefumschläge	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4817 20	Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten ..	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4817 30	Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818	Toilettepapiere, Taschentücher, Reinigungstücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln, Tampons, Betttücher und ähnliche Haushalts-, Hygiene- oder Krankenhauswaren, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papiermasse, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:				
4818 10	Toilettepapiere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818 20	Taschentücher, Reinigungstücher und Handtücher	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818 30	Tischtücher und Servietten	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818 40	hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen sowie ähnliche Hygienewaren	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818 50	Bekleidung und Bekleidungszubehör	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4818 90	andere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
4819	Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Papier- und Pappewaren, wie sie in Büros, Geschäften u. dgl. verwendet werden:				
4819 10	Schachteln, aus Wellpapier oder Wellpappe	B	14,0%	0,0% 7)	
4819 20	Faltschachteln aus nichtgewellten Papieren oder Pappen	B	14,0%	0,0% 7)	
4819 30	Säcke und Beutel, mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	B	14,0%	0,0% 7)	
4819 40	andere Säcke und Beutel (ausgenommen Schallplattenhüllen), einschließlich Spitztüten	B	14,0%	0,0% 7)	
4819 50	andere Umschließungen für Verpackungszwecke, einschließlich Schallplattenhüllen	B	14,0%	0,0% 7)	
4819 60	Papier- und Pappewaren, wie sie in Büros, Geschäften u. dgl. verwendet werden	B	14,0%	0,0% 7)	
4820	Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren, Hefte, Löschunterlagen, Ordner (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Schnellhefter, Aktenmappen, Geschäftsformulare, Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder				

680

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4820 (Fortsetzung)	Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:				
4820 10	Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4820 20	Hefte	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4820 30	Ordner, Einbände, Schnellhefter und Aktenmappen, ausgenommen Buchhüllen	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4820 40	Geschäftsformulare und Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4820 50	Alben für Muster oder für Sammlungen	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4820 90	andere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4821	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:				
4821 10	bedruckt	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4821 90	andere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4822	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe (auch perforiert oder gehärtet):				
4822 10	von der Art wie sie zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendet werden	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		
4822 90	andere	B 14,0%	0,0% ⁷⁾		

1646 der Beilagen

681

682

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten; andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:				
4823 10	Papiere, gummiert oder mit Klebeschichte versehen, in Streifen oder Rollen:				
4823 11	selbstklebend	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 19	sonstige	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 20	Filterpapiere und Filterpappen	B 9,0%	0,0% ?)		
4823 30	Karten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 40	Diagrammpapiere für Registrierapparate, in Rollen, Bogen oder Scheiben	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 50	andere Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:				
4823 51	bedruckt, geprägt oder perforiert ..	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 59	sonstige	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 60	Tablette, Teller, Schüsseln, Servierplatten, Tassen, Becher u. dgl., aus Papier oder Pappe	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 70	formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papiermasse	B 14,0%	0,0% ?)		
4823 90	andere	B 14,0%	0,0% ?)		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 49:					
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen:				
4901 10	in losen Bogen, auch gefalzt	B	0,0%	0,0% 7)	
4901 90	andere:				
4901 91	Wörterbücher und Lexika, auch in Form von Teilheften	B	0,0%	0,0% 7)	
4901 99	sonstige	B	0,0%	0,0% 7)	
4902	Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung:				
4902 10	mindestens viermal wöchentlich erscheinend	B	0,0%	0,0% 7)	
4902 90	andere	B	0,0%	0,0% 7)	
4903 00	Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher, für Kinder	B	19,0%	0,0% 7)	
4904 00	Musikalien (Noten), gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert	B	0,0%	0,0% 7)	
4905	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:				
4905 10	Globen	B	0,0%	0,0% 7)	
4905 90	andere:				
4905 91	in Form von Büchern oder Bro- schüren	B	0,0%	0,0% 7)	
4905 99	sonstige	B	0,0%	0,0% 7)	
4906 00	Originalpläne und Originalzeich- nungen für architektonische, techni- sche, industrielle, gewerbliche, topo- graphische oder ähnliche Zwecke,				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
4906 00 (Fortsetzung)	mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photographische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durchschriften der vorstehend genannten Waren ..	B	0,0%	0,0% 7)	
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken u. dgl., nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere	B	0,0%	0,0% 7)	
4908	Abziehbilder aller Art:	B			
4908 10	Abziehbilder, verglasbar	B	8,0%	0,0% 7)	
4908 90	andere	B	8,0%	0,0% 7)	
4909 00	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen	B	12,0%	0,0% 7)	
4910 00	Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender	B	6,0%	0,0% 7)	
4911	Andere Drucke, einschließlich Bildrucke und Photographien:				
4911 10	Werbedrucke, Handelskataloge u. dgl.	B	6,0%	0,0% 7)	
4911 90	andere:				
4911 91	Bilder, Zeichnungen und Photographien	B	7,5%	0,0% 7)	
4911 99	sonstige	B	7,5%	0,0% 7)	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 50:					
5004 00	Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Kleinver- kauf	B	1,5%		
5005 00	Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Kleinver- kauf	B	2,0%		
5006 00	Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Messinahaar	B	15,0%		
5007	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:				
5007 10	Gewebe aus Bourreteseide	B	20,0%		
5007 20	andere Gewebe, 85 Gewichtspro- zent oder mehr Seide oder Abfälle von Seide, ausgenommen Bourrette- seide, enthaltend	B	20,0%		
5007 90	andere Gewebe	B	20,0%		

686

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 51:					
5104 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	B	2,0%		
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempt oder gekämmt (ein- schließlich gekämmte Wolle in loser Form):				
5105 10	gekrempte Wolle	B	0,0%		0,0%
5105 20	gekämmte Wolle:				
5105 21	gekämmte Wolle in loser Form	B	4,0%		2,7%
5105 29	andere	B	0,0%		0,0%
5105 30	feine Tierhaare, gekrempt oder gekämmt	B	0,0%		0,0%
5105 40	grobe Tierhaare, gekrempt oder gekämmt	B	0,0%		0,0%
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinver- kauf:				
5106 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend:				
5106 10 A	in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	B	15,0%		9,7%
5106 10 B	andere	B	7,0%		4,7%
5106 20	weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend:				
5106 20 A	in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	B	15,0%		9,7%
5106 20 B	andere	B	7,0%		4,7%
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinver- kauf:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5107 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend:				
5107 10 A	in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	B 15,0%	9,7%		
5107 10 B	andere	B 7,0%	4,7%		
5107 20	weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend:				
5107 20 A	in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	B 15,0%	9,7%		
5107 20 B	andere	B 7,0%	4,7%		
5108	Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufma- chungen für den Kleinverkauf:				
5108 10	Streichgarne	B 0,0%	0,0%		
5108 20	Kammgarne	B 0,0%	0,0%		
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tier- haaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5109 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthal- tend	B 15,0%	9,7%		
5109 90	andere	B 15,0%	9,7%		
5110 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar (einschließlich Garne aus umsponnenem Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Kleinver- kauf	B 7,0%	4,7%		
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				

1646 der Beilagen

687

688

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5111 10	85.Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthal- tend:				
5111 11	mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5111 19	sonstige	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5111 20	andere, überwiegend oder aus- schließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5111 30	andere, überwiegend oder aus- schließlich mit synthetischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt ..	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5111 90	andere	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
5112 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthal- tend:				
5112 11	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5112 19	sonstige	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5112 20	andere, überwiegend oder aus- schließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5112 30	andere, überwiegend oder aus- schließlich mit synthetischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt ..	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5112 90	andere	B 14,0% + 900,00	9,1% + 585,00		
5113 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	B 18,0%	11,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 52:					
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Kleinver- kauf:				
5204 10	nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5204 11	85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend	B 13,0%		8,5%	
5204 19	sonstige	B 13,0%		8,5%	
5204 20	in Aufmachungen für den Kleinver- kauf	B 15,0%		9,7%	
5205	Garne aus Baumwolle (ausgenom- men Nähgarne), 85 Gewichtspro- zent oder mehr Baumwolle enthal- tend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5205 10	ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:				
5205 11	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)	B 10,0%		6,6%	
5205 12	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)	B 10,0%		6,6%	
5205 13	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)	B 10,0%		6,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5205 14	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)	B 10,0%	6,6%		
5205 15	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)	B 9,0%	6,0%		
5205 20	ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:				
5205 21	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)	B 10,0%	6,6%		
5205 22	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)	B 10,0%	6,6%		
5205 23	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)	B 10,0%	6,6%		
5205 24	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)	B 10,0%	6,6%		
5205 25	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)	B 9,0%	6,0%		
5205 30	gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:				

690

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5205 31	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 32	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 33	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 34	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 35	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B	12,0%	7,9%	
5205 40	gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:				
5205 41	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	

1646 der Beilagen

691

692

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5205 42	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 43	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 44	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5205 45	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B	12,0%	7,9%	
5206	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5206 10	ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:				
5206 11	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)	B	10,0%	6,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5206 12	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)	B	10,0%	6,6%	
5206 13	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)	B	10,0%	6,6%	
5206 14	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)	B	10,0%	6,6%	
5206 15	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)	B	9,0%	6,0%	
5206 20	ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:				
5206 21	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)	B	10,0%	6,6%	
5206 22	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)	B	10,0%	6,6%	
5206 23	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)	B	10,0%	6,6%	

1646 der Beilagen

693

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5206 24	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)	B 10,0%	6,6%		
5206 25	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)	B 9,0%	6,0%		
5206 30	gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:				
5206 31	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)	B 13,0%	8,5%		
5206 32	mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)	B 13,0%	8,5%		
5206 33	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)	B 13,0%	8,5%		
5206 34	mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B 13,0%	8,5%		

694

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5206 35	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn) gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	B	12,0%	7,9%	
5206 40					
5206 41	mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5206 42					
5206 43	mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5206 44					
5206 45	mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)	B	13,0%	8,5%	
5207		B	12,0%	7,9%	
	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				

1646 der Beilagen

695

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5207 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend	B 15,0%	9,7%		
5207 90	andere	B 15,0%	9,7%		
5208	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:				
5208 10	roh:				
5208 11	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	B 23,0%	14,6%		
5208 12	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	B 23,0%	14,6%		
5208 13	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5208 19	andere Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5208 20	gebleicht:				
5208 21	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	B 23,0%	14,6%		
5208 22	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	B 23,0%	14,6%		
5208 23	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5208 29	andere Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5208 30	gefärbt:				
5208 31	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	B 23,0%	14,6%		

696

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5208 32	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	B	23,0%	14,6%	
5208 33	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5208 39	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5208 40	bunt gewebt:				
5208 41	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	B	23,0%	14,6%	
5208 42	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	B	23,0%	14,6%	
5208 43	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5208 49	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5208 50	bedruckt:				
5208 51	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	B	23,0%	14,6%	
5208 52	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	B	23,0%	14,6%	
5208 53	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5208 59	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5209	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:				
5209 10	roh:				
5209 11	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	

1646 der Beilagen

697

698

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5209 12	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5209 19	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5209 20	gebleicht:				
5209 21	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5209 22	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5209 29	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5209 30	gefärbt:				
5209 31	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5209 32	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5209 39	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5209 40	bunt gewebt:				
5209 41	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5209 42	Denim	B	23,0%	14,6%	
5209 43	andere Gewebe in 3- oder 4- bindigem (einschließlich gleichseiti- gem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5209 49	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5209 50	bedruckt:				
5209 51	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5209 52	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5209 59	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5210	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle ent- haltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmeter- gewicht von 200 g oder weniger:				
5210 10	roh:				
5210 11	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5210 12	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5210 19	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5210 20	gebleicht:				
5210 21	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5210 22	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5210 29	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5210 30	gefärbt:				
5210 31	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5210 32	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5210 39	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5210 40	bunt gewebt:				
5210 41	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5210 42	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5210 49	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5210 50	bedruckt:				
5210 51	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5210 52	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5210 59	andere Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5211	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:				
5211 10	roh:				
5211 11	in Leinwandbindung	B	23,0%	14,6%	
5211 12	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%	14,6%	

1646 der Beilagen

699

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5211 19	andere Gewebe	B	23,0%		
5211 20	gebleicht:				
5211 21	in Leinwandbindung	B	23,0%		
5211 22	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%		
5211 29	andere Gewebe	B	23,0%		
5211 30	gefärbt:				
5211 31	in Leinwandbindung	B	23,0%		
5211 32	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%		
5211 39	andere Gewebe	B	23,0%		
5211 40	bunt gewebt:				
5211 41	in Leinwandbindung	B	23,0%		
5211 42	Denim	B	23,0%		
5211 43	andere Gewebe in 3- oder 4- bindigem (einschließlich gleichseiti- gem) Körper	B	23,0%		
5211 49	andere Gewebe	B	23,0%		
5211 50	bedruckt:				
5211 51	in Leinwandbindung	B	23,0%		
5211 52	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B	23,0%		
5211 59	andere Gewebe	B	23,0%		
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle:				
5212 10	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:				
5212 11	roh	B	23,0%		
5212 12	gebleicht	B	23,0%		
5212 13	gefärbt	B	23,0%		
5212 14	bunt gewebt	B	23,0%		
5212 15	bedruckt	B	23,0%		
5212 20	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:				

700

1646 der Beilagen

1646 der Beilagen

701

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5212 21	roh	B 23,0%	14,6%		
5212 22	gebleicht	B 23,0%	14,6%		
5212 23	gefärbt	B 23,0%	14,6%		
5212 24	bunt gewebt	B 23,0%	14,6%		
5212 25	bedruckt	B 23,0%	14,6%		

702

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 53:					
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):				
5303 10	Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5303 90	andere	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5304	Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):				
5304 10	Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5304 90	andere	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305	Kokosfasern, Abacafasern (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):				
5305 10	Kokosfasern:				
5305 11	roh	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305 19	anders:				
5305 19 A	auf Unterlagen	B	8,0%	4,0% ¹⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5305 19 B	anders	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305 20	Abacafasern:				
5305 21	roh	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305 29	anders	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305 90	andere:				
5305 91	roh	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5305 99	anders	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5306	Leinengarne (Garne aus Flachs):				
5306 10	ungezwirnt	B	7,0%	4,7%	
5306 20	gezwirnt	B	12,0%	7,9%	
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Num- mer 5303:				
5307 10	ungezwirnt	B	10,0%	6,6% ¹⁾	
5307 20	gezwirnt	B	10,0%	6,6% ¹⁾	
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:				
5308 10	Kokosgarne	B	0,0%	0,0% ¹⁾	
5308 20	Hanfgarne	B	7,0%	4,7%	
5308 30	Papiergarne	B	0,0%	0,0%	
5308 90	andere	B	8,0%	5,3% ¹⁾	
5309	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs):				
5309 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Flachs enthaltend:				
5309 11	roh oder gebleicht	B	30,0%	18,6%	
5309 19	anders	B	30,0%	18,6%	
5309 20	weniger als 85 Gewichtsprozent Flachs enthaltend:				
5309 21	roh oder gebleicht	B	30,0%	18,6%	
5309 29	anders	B	30,0%	18,6%	
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Num- mer 5303:				

1646 der Beilagen

703

704

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5310 10	roh	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5310 90	anders	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papier- garnen	B 20,0%	12,8% ¹⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 54:					
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5401 10	aus synthetischen Filamenten:				
5401 10 A	in Aufmachungen mit einem Gewicht von 85 g oder weniger	B 15,0%		9,7%	
5401 10 B	anders	B 5,0%		5,0%	
5401 20	aus künstlichen Filamenten:				
5401 20 A	in Aufmachungen mit einem Gewicht von 85 g oder weniger	B 15,0%		9,7%	
5401 20 B	anders	B 7,0%		5,0%	
5402	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex:				
5402 10	hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden	B 0,0%		0,0%	
5402 20	hochfeste Garne aus Polyester	B 0,0%		0,0%	
5402 30	texturierte Garne:				
5402 31	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von 50 tex oder weniger je Einfachgarn:				
5402 31 A	roh	B 0,0%		0,0%	
5402 31 B	anders	B 4,0%		4,0%	
5402 32	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von mehr als 50 tex je Einfachgarn:				
5402 32 A	roh	B 0,0%		0,0%	
5402 32 B	anders	B 4,0%		4,0%	

706

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5402 33	aus Polyester:				
5402 33 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 33 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 39	sonstige:				
5402 39 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 39 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 40	andere Garne, ungezwirnt, unge- dreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:				
5402 41	aus Nylon oder anderen Polyami- den:				
5402 41 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 41 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 42	aus Polyester, teilverstreckt:				
5402 42 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 42 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 43	aus anderen Polyestern:				
5402 43 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 43 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 49	sonstige:				
5402 49 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 49 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 50	andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:				
5402 51	aus Nylon oder anderen Polyami- den:				
5402 51 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 51 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 52	aus Polyester:				
5402 52 A	roh	B	0,0%	0,0%	
5402 52 B	anders	B	4,0%	4,0%	
5402 59	sonstige:				
5402 59 A	roh	B	0,0%	0,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5402 59 B	anders	B 4,0%	4,0%		
5402 60	andere Garne, gezwirnt:				
5402 61	aus Nylon oder anderen Polyamiden:				
5402 61 A	roh	B 0,0%	0,0%		
5402 61 B	anders	B 4,0%	4,0%		
5402 62	aus Polyester:				
5402 62 A	roh	B 0,0%	0,0%		
5402 62 B	anders	B 4,0%	4,0%		
5402 69	sonstige:				
5402 69 A	roh	B 0,0%	0,0%		
5402 69 B	anders	B 4,0%	4,0%		
5403	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 Dezitex:				
5403 10	hochfeste Garne aus Viskose	B 6,0%	4,0%		
5403 20	texturierte Garne:				
5403 20 A	aus Viskose	B 7,0%	4,7%		
5403 20 B	andere	B 0,0%	0,0%		
5403 30	andere Garne, ungezwirnt:				
5403 31	aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	B 7,0%	4,7%		
5403 32	aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	B 7,0%	4,7%		
5403 33	aus Zelluloseacetat:				
5403 33 A	gefärbt	B 4,0%	4,0%		
5403 33 B	anders	B 0,0%	0,0%		
5403 39	sonstige:				
5403 39 A	gefärbt	B 4,0%	4,0%		

1646 der Beilagen

707

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5403 39 B	anders	B	0,0%		
5403 40	andere Garne, gezwirnt:				
5403 41	aus Viskose	B	7,0%		
5403 42	aus Zelluloseacetat:				
5403 42 A	gefärbt	B	4,0%		
5403 42 B	anders	B	0,0%		
5403 49	sonstige:				
5403 49 A	gefärbt	B	4,0%		
5403 49 B	anders	B	0,0%		
5404	Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen u. dgl. (zB Kunststroh), aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:				
5404 10	Monofile	B	0,0%		
5404 90	andere	B	0,0%		
5405 00	Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen u. dgl. (zB Kunststroh), aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger				
5406	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5406 10	aus synthetischen Filamenten	B	15,0%		
5406 20	aus künstlichen Filamenten	B	15,0%		

708

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:				
5407 10	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 20	Gewebe aus Streifen u.dgl.	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 30	Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 40	andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:				
5407 41	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 42	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 43	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 44	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 50	andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr texturierte Polyesterfilamente enthaltend:				
5407 51	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 52	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 53	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 54	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 60	andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend:				
5407 60 A	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 60 B	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 60 C	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 60 D	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		

1646 der Beilagen

709

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5407 70	andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:				
5407 71	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 72	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 73	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 74	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 80	andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:				
5407 81	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 82	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 83	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 84	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 90	andere Gewebe:				
5407 91	roh oder gebleicht	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 92	gefärbt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 93	bunt gewebt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5407 94	bedruckt	B 23,0% min 7000,00	14,6% min 4443,50		
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5405:				
5408 10	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		
5408 20	andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder weniger künstliche Filamente, Streifen u. dgl. enthaltend:				
5408 21	roh oder gebleicht	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		

710

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling U/B für 100 kg	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5408 22	gefärbt:				
5408 22 A	Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfarbig, in einfacher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung)	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 1523,50		
5408 22 B	andere	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2666,10		
5408 23	bunt gewebt	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		
5408 24	bedruckt	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		
5408 30	andere Gewebe:				
5408 31	roh oder gebleicht	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		
5408 32	gefärbt:				
5408 32 A	Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfarbig, in einfacher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung)	B 23,0% min 2400,00	14,6% min 1523,50		
5408 32 B	andere	B 23,0% min 4200,00	14,6% min 2666,10		
5408 33	bunt gewebt	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		
5408 34	bedruckt	B 23,0% min 4400,00	14,6% min 2793,00		

712

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 55:					
5501	Spinnkabel aus synthetischen Filamenten:				
5501 10	aus Nylon oder anderen Polyamiden	B 0,0%	0,0%		
5501 20	aus Polyester	B 0,0%	0,0%		
5501 30	aus Polyacryl oder Modacryl	B 0,0%	0,0%		
5501 90	andere	B 0,0%	0,0%		
5502 00	Spinnkabel aus künstlichen Filamenten	B 12,0%	7,9%		
5503	Synthetische Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:				
5503 10	aus Nylon oder anderen Polyamiden	B 0,0%	0,0%		
5503 20	aus Polyester	B 0,0%	0,0%		
5503 30	aus Polyacryl oder Modacryl	B 0,0%	0,0%		
5503 40	aus Polypropylen	B 0,0%	0,0%		
5503 90	andere	B 0,0%	0,0%		
5504	Künstliche Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:				
5504 10	aus Viskose	B 12,0%	7,9%		
5504 90	andere	B 6,0%	4,0%		
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):				
5505 10	aus synthetischen Chemiefasern:				
5505 10 A	aus Polyester	B 0,0%	0,0%		
5505 10 B	aus Polypropylen	B 0,0%	0,0%		
5505 10 C	andere	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5505 20 5506	aus künstlichen Chemiefasern Synthetische Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:	B	6,0%	4,0%	
5506 10	aus Nylon oder anderen Polyami- den	B	0,0%	0,0%	
5506 20	aus Polyester	B	0,0%	0,0%	
5506 30	aus Polyacryl oder Modacryl	B	0,0%	0,0%	
5506 90	andere	B	0,0%	0,0%	
5507 00	Künstliche Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	B	12,0%	7,9%	
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, auch in Aufmachungen für den Kleinver- kauf:				
5508 10	aus synthetischen Stapelfasern:				
5508 10 A	in Aufmachungen mit einem Gewicht von 125 g oder weniger ..	B	15,0%	9,7%	
5508 10 B	anders	U	8,5%	5,6%	
5508 20	aus künstlichen Stapelfasern	B	13,0%	8,5%	
5509	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5509 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon oder andere Polyamidstapel- fasern enthaltend:				
5509 11	ungezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 12	gezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 20	85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:				
5509 21	ungezwirnt	U	8,5%	5,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5509 22	gezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 30	85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl oder Modacrylstapelfa- sern enthaltend:				
5509 31	ungezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 32	gezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 40	andere Garne, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:				
5509 41	ungezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 42	gezwirnt	U	8,5%	5,6%	
5509 50	andere Garne aus Polyesterstapelfa- sern:				
5509 51	überwiegend oder ausschließlich mit künstlichen Stapelfasern gemischt ..	U	8,5%	5,6%	
5509 52	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	U	8,5%	5,6%	
5509 53	überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	U	8,5%	5,6%	
5509 59	sonstige	U	8,5%	5,6%	
5509 60	andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern:				
5509 61	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	U	8,5%	5,6%	
5509 62	überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	U	8,5%	5,6%	
5509 69	sonstige	U	8,5%	5,6%	
5509 90	andere Garne:				
5509 91	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	U	8,5%	5,6%	

714

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5509 92	überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	U	8,5%	5,6%	
5509 99	sonstige	U	8,5%	5,6%	
5510	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinver- kauf:				
5510 10	85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapelfasern enthaltend:				
5510 11	ungezwirnt	B	12,0%	7,9%	
5510 12	gezwirnt	B	14,0%	9,1%	
5510 20	andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	B	13,0%	8,5%	
5510 30	andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	B	13,0%	8,5%	
5510 90	andere Garne	B	13,0%	8,5%	
5511	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
5511 10	aus synthetischen Stapelfasern, 85 Gewichtsprozent oder mehr sol- che Fasern enthaltend	B	15,0%	9,7%	
5511 20	aus synthetischen Stapelfasern, weniger als 85 Gewichtsprozent solche Fasern enthaltend	B	15,0%	9,7%	
5511 30	aus künstlichen Stapelfasern	B	10,0%	6,6%	
5512	Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern ent- haltend:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5512 10	85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:				
5512 11	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5512 19	anders	B	23,0%	14,6%	
5512 20	85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl oder Modacrylstapelfa- sern enthaltend:				
5512 21	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5512 29	anders	B	23,0%	14,6%	
5512 90	andere:				
5512 91	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5512 99	anders	B	23,0%	14,6%	
5513	Gewebe, weniger als 85 Gewichts- prozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:				
5513 10	roh oder gebleicht:				
5513 11	aus Polyesterstapelfasern, in Lein- wandbindung	B	23,0%	14,6%	
5513 12	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichsei- tigem) Körper	B	23,0%	14,6%	
5513 13	andere Gewebe aus Polyesterstapel- fasern.....	B	23,0%	14,6%	
5513 19	sonstige Gewebe	B	23,0%	14,6%	
5513 20	gefärbt:				
5513 21	aus Polyesterstapelfasern, in Lein- wandbindung	B	23,0%	14,6%	
5513 22	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichsei- tigem) Körper	B	23,0%	14,6%	

716

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5513 23	andere Gewebe aus Polyesterstapel- fasern.....	B 23,0%	14,6%		
5513 29	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5513 30	bunt gewebt:				
5513 31	aus Polyesterstapelfasern, in Lein- wandbindung	B 23,0%	14,6%		
5513 32	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichsei- tigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5513 33	andere Gewebe aus Polyesterstapel- fasern.....	B 23,0%	14,6%		
5513 39	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5513 40	bedruckt:				
5513 41	aus Polyesterstapelfasern, in Lein- wandbindung	B 23,0%	14,6%		
5513 42	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichsei- tigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5513 43	andere Gewebe aus Polyesterstapel- fasern.....	B 23,0%	14,6%		
5513 49	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5514	Gewebe, weniger als 85 Gewichts- prozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:				
5514 10	roh oder gebleicht:				
5514 11	aus Polyesterstapelfasern, in Lein- wandbindung	B 23,0%	14,6%		
5514 12	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichsei- tigem) Körper	B 23,0%	14,6%		

718

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5514 13	andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	B 23,0%	14,6%		
5514 19	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5514 20	gefärbt:				
5514 21	aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	B 23,0%	14,6%		
5514 22	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5514 23	andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	B 23,0%	14,6%		
5514 29	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5514 30	bunt gewebt:				
5514 31	aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	B 23,0%	14,6%		
5514 32	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5514 33	andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	B 23,0%	14,6%		
5514 39	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5514 40	bedruckt:				
5514 41	aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	B 23,0%	14,6%		
5514 42	aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	B 23,0%	14,6%		
5514 43	andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	B 23,0%	14,6%		
5514 49	sonstige Gewebe	B 23,0%	14,6%		
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern:				
5515 10	aus Polyesterstapelfasern:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5515 11	überwiegend oder ausschließlich mit Viskosestapelfasern gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 12	überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 13	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 19	sonstige	B 23,0%	14,6%		
5515 20	aus Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern:	B			
5515 21	überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 22	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 29	sonstige	B 23,0%	14,6%		
5515 90	andere Gewebe:	B			
5515 91	überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 92	überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	B 23,0%	14,6%		
5515 99	sonstige	B 23,0%	14,6%		
5516	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:	B			
5516 10	85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapelfasern enthaltend:				
5516 11	roh oder gebleicht	B 23,0%	14,6%		
5516 12	gefärbt	B 23,0%	14,6%		
5516 13	bunt gewebt	B 23,0%	14,6%		

1646 der Beilagen

719

720

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5516 14	bedruckt	B	23,0%	14,6%	
5516 20	weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Fila- menten gemischt:				
5516 21	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5516 22	gefärbt	B	23,0%	14,6%	
5516 23	bunt gewebt	B	23,0%	14,6%	
5516 24	bedruckt	B	23,0%	14,6%	
5516 30	weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:				
5516 31	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5516 32	gefärbt	B	23,0%	14,6%	
5516 33	bunt gewebt	B	23,0%	14,6%	
5516 34	bedruckt	B	23,0%	14,6%	
5516 40	weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:				
5516 41	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5516 42	gefärbt	B	23,0%	14,6%	
5516 43	bunt gewebt	B	23,0%	14,6%	
5516 44	bedruckt	B	23,0%	14,6%	
5516 90	andere:				
5516 91	roh oder gebleicht	B	23,0%	14,6%	
5516 92	gefärbt	B	23,0%	14,6%	
5516 93	bunt gewebt	B	23,0%	14,6%	
5516 94	bedruckt	B	23,0%	14,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 56:					
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstoffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:				
5601 10	hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder sowie ähnliche hygienische Waren, aus Watte	B 18,0%	11,6%		
5601 20	Watte; andere Waren aus Watte:				
5601 21	aus Baumwolle	B 18,0%	10,9%		
5601 22	aus Chemiefasern	B 18,0%	11,6%		
5601 29	sonstige	B 18,0%	10,9%		
5601 30	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	B 0,0%	0,0%		
5602	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:				
5602 10	Nadelfilze und im Nähwirkverfahren hergestellte Flächenerzeugnisse	B 20,0%	12,8%		
5602 20	andere Filze, nicht imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:				
5602 21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 20,0%	12,8%		
5602 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 20,0%	12,8%		
5602 90	andere	B 20,0%	12,8%		
5603 00	Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet ..	B 22,0%	14,0%		
5604	Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen u. dgl. der Nummer 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:				

722

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5604 10	Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen	B	6,0%	4,0%	
5604 20	hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, imprägniert oder bestrichen	B	5,0%	4,0%	
5604 90	andere	B	5,0%	4,0%	
5605 00	Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen u. dgl. der Nummer 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen:				
5605 00 A	Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	B	10,0%	6,6%	
5605 00 B	andere	B	0,0%	0,0%	
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen u. dgl. der Nummer 5404 und 5405 (andere als jene der Nummer 5605 und andere als Garne aus umsponnenem Roßhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. „Chainette“-Garne)	B	20,0%	12,8%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:				
5607 10	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303	B 22,0%	14,0% ¹⁾		
5607 20	aus Sisal oder anderen textilen Fasern von Agaven:				
5607 21	Binde- und Pressengarne	B 22,0%	14,0% ¹⁾		
5607 29	sonstige	B 22,0%	14,0% ¹⁾		
5607 30	aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern	B 22,0%	14,0% ¹⁾		
5607 40	aus Polyethylen oder Polypropylen:				
5607 41	Binde- und Pressengarne	B 22,0%	14,0%		
5607 49	sonstige	B 22,0%	14,0%		
5607 50	aus anderen synthetischen Chemie- fasern	B 22,0%	14,0%		
5607 90	andere	B 22,0%	14,0%		
5608	Geknüpftete Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektio- nierte Netze aus Spinnstoffen:				
5608 10	aus Chemiefasern:				
5608 11	konfektionierte Fischernetze	B 22,0%	14,0%		
5608 19	sonstige	B 27,0%	16,9%		
5608 90	andere	B 22,0%	14,0%		
5609 00	Waren aus Garnen sowie aus Streifen u. dgl., der Nummer 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	B 22,0%	13,9%		

724

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 57:					
5701	Teppiche aus Spinnstoffen, ge- knüpft, auch konfektioniert:				
5701 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 20,0% max 120,00 für 1 m ²	10,0% max 60,00 für 1 m ²		
5701 90	aus anderen Spinnstoffen	B 20,0% max 120,00 für 1 m ²	10,0% max 60,00 für 1 m ² ¹⁾		
5702	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch kon- fektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:				
5702 10	Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	B 25,0%	15,7%		
5702 20	Bodenbeläge aus Kokosfasern	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5702 30	andere, mit Flor, nicht konfektio- niert:				
5702 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
5702 32	aus Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5702 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5702 40	andere, mit Flor, konfektioniert:				
5702 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
5702 42	aus Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5702 49	aus sonstigen Spinnstoffen:				
5702 49 A	aus Seide oder Abfallseide	B 15,0%	9,7% ¹⁾		
5702 49 B	andere	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5702 50	andere, ohne Flor, nicht konfektio- niert:				
5702 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
5702 52	aus Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5702 59	aus sonstigen Spinnstoffen	B 25,0%	15,8%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5702 90	andere, ohne Flor, konfektioniert:				
5702 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
5702 92	aus Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5702 99	aus sonstigen Spinnstoffen:				
5702 99 A	aus Seide oder Abfallseide	B 15,0%	9,7%		
5702 99 B	andere	B 25,0%	15,8%		
5703	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet, auch konfektioniert:				
5703 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
5703 20	aus Nylon oder anderen Polyamiden	B 25,0%	15,8%		
5703 30	aus anderen Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5703 90	aus anderen Spinnstoffen	B 25,0%	15,8%		
5704	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder / getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:				
5704 10	Fliesen, mit einer Fläche von höchstens 0,3 m ²	B 20,0%	12,8%		
5704 90	andere	B 20,0%	12,8%		
5705 00	Andere Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	B 25,0%	12,5% ¹⁾		

1646 der Beilagen

725

726

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 58:					
5801	Gewebte Samte und Plüschse sowie Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummer 5802 oder 5806:				
5801 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	20,0%		
5801 20	aus Baumwolle:				
5801 21	Schußsamte und Schußplüschse, nicht aufgeschnitten	B	23,0%		
5801 22	gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüschse, aufgeschnitten	B	20,0%		
5801 23	sonstige Schußsamte und Schußplü- schse	B	20,0%		
5801 24	Kettsamte und Kettplüschse, nicht aufgeschnitten	B	20,0%		
5801 25	Kettsamte und Kettplüschse, aufge- schnitten	B	20,0%		
5801 26	Chenillegewebe	B	20,0%		
5801 30	aus Chemiefasern:				
5801 31	Schußsamte und Schußplüschse, nicht aufgeschnitten	B	23,0%		
5801 32	gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüschse, aufgeschnitten	B	20,0%		
5801 33	sonstige Schußsamte und Schußplü- schse	B	20,0%		
5801 34	Kettsamte und Kettplüschse, nicht aufgeschnitten	B	20,0%		
5801 35	Kettsamte und Kettplüschse, aufge- schnitten	B	20,0%		
5801 36	Chenillegewebe	B	20,0%		
5801 90	aus anderen Spinnstoffen	B	20,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 5703:				
5802 10	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:				
5802 11	roh	B 23,0%	14,6%		
5802 19	sonstige	B 23,0%	14,6%		
5802 20	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	B 20,0%	12,8%		
5802 30	getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen	B 20,0%	12,8%		
5803	Drehergewebe (Gaze), ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806:				
5803 10	aus Baumwolle	B 18,0%	11,6%		
5803 90	aus anderen Spinnstoffen	B 23,0%	14,6%		
5804	Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, ausgenommen gewebte, gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse; Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:				
5804 10	Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse	B 25,0%	15,8%		
5804 20	Spitzen, maschinell hergestellt:				
5804 21	aus Chemiefasern	B 25,0%	15,8%		
5804 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 25,0%	15,8%		
5804 30	Spitzen, mit der Hand hergestellt ..	B 25,0%	15,8%		

728

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5805 00	Handgewebte Tapisserien von der Art der Gobelins, flandrischen Gobelins, Aubusson, Beauvais u. dgl. sowie Tapisserien als Nadelarbeit (zB Petit-Point- oder Kreuzsticharbeiten), auch konfektioniert .	B	25,0%		
5806	Gewebe Bänder, ausgenommen Waren der Nummer 5807; schußlose Bänder, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern:				
5806 10	gewebte Bänder aus Samten, Plüschchen, Schlingengeweben nach Art der Frottiergewebe und aus Chenillegeweben	B	25,0%		
5806 20	andere gewebte Bänder, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend:				
5806 20 A	Elastomergarne enthaltend	B	25,0%		
5806 20 B	Kautschukfäden enthaltend	B	22,0%		
5806 30	andere gewebte Bänder:				
5806 31	aus Baumwolle	B	25,0%		
5806 32	aus Chemiefasern	B	25,0%		
5806 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B	25,0%		
5806 40	schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern	B	25,0%		
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder Zuschnitte, nicht bestickt:				
5807 10	gewebte	B	22,0%		
5807 90	andere	B	22,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren als Meterware, nicht bestickt, nicht gewirkt oder gestrickt; Quasten, Pompons und ähnliche Waren:				
5808 10	Geflechte als Meterware	B 20,0%	12,5%		
5808 90	andere	B 20,0%	12,5%		
5809 00	Gewebe aus Metallfäden, Metallgarnen (Metallgespinsten) oder metallisierten Garnen der Nummer 5605, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	B 15,0%	9,7%		
5810	Stückereien als Meterware, Streifen oder Motive:				
5810 10	Stückereien ohne sichtbaren Stickgrund	B 22,0%	14,0%		
5810 90	andere:				
5810 91	aus Baumwolle	B 22,0%	14,0%		
5810 92	aus Chemiefasern	B 22,0%	14,0%		
5810 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 22,0%	14,0%		
5811 00	Textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit wattierendem Material durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, ausgenommen Stückereien der Nummer 5810	B 23,0%	14,6%		

730

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 59:					
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonaugen u. dgl. verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe, wie sie für die Hutmacherei verwendet werden:				
5901 10	Gewebe mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonaugen u. dgl. verwendet werden	B	12,0%	7,9%	
5901 90	andere	B	12,0%	7,9%	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:				
5902 10	aus Nylon oder anderen Polyamiden	B	23,0%	14,6%	
5902 20	aus Polyester	B	23,0%	14,6%	
5902 90	andere	B	23,0%	14,6%	
5903	Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nummer 5902):				
5903 10	mit Polyvinylchlorid	B	25,0%	15,8%	
5903 20	mit Polyurethan	B	25,0%	15,8%	
5903 90	andere	B	25,0%	15,8%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten:				
5904 10	Linoleum	B 10,0%	6,6%		
5904 90	andere:				
5904 91	mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoffen	B 10,0%	6,6%		
5904 92	mit sonstiger Spinnstoffunterlage ...	B 10,0%	6,6%		
5905 00	Textile Wandbeläge	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
5906	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nummer 5902:				
5906 10	Klebebänder mit einer Breite von 20 cm oder weniger	B 11,0%	7,2%		
5906 90	andere:				
5906 91	gewirkt oder gestrickt	B 22,0%	14,0%		
5906 99	sonstige	B 11,0%	8,0%		
5907 00	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe u.dgl.	B 24,0%	14,6%		
5908 00	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen u. dgl.; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch imprägniert	B 25,0%	15,8%		
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör, aus anderen Stoffen	B 25,0%	15,8%		

1646 der Beilagen

731

732

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
5910 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	B	22,0%	13,6%	
5911	Textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke, wie sie in der Anmerkung 7 zu diesem Kapitel angeführt sind:				
5911 10	Gewebe, Filze und mit Filz unterlegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie als Kratzenstoffe (Kratzentücher) verwendet werden und ähnliche Erzeugnisse für andere technische Zwecke	B	0,0%	0,0%	
5911 20	Siebtücher (Müllergaze), auch konfektioniert	B	4900,00	9,8%	
5911 30	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, wie sie auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen (zB für die Herstellung von Halbstoff oder Asbestzement) verwendet werden:				
5911 31	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	B	18,0%	11,6%	
5911 32	mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	B	18,0%	11,6%	
5911 40	Filtertücher, wie sie zum Pressen von Öl oder für ähnliche technische Zwecke verwendet werden, auch aus Menschenhaaren	B	22,0%	14,0%	
5911 90	andere	B	18,0%	11,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 60:					
6001	Samte, Plüsch einschließlich Hochflorerzeugnisse und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt:				
6001 10	Hochflorerzeugnisse	B 24,0%	15,2%		
6001 20	Schlingenerzeugnisse:				
6001 21	aus Baumwolle	B 22,0%	14,0%		
6001 22	aus Chemiefasern	B 24,0%	15,2%		
6001 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 19,0%	12,2%		
6001 90	andere:				
6001 91	aus Baumwolle	B 22,0%	14,0%		
6001 92	aus Chemiefasern	B 24,0%	15,2%		
6001 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 19,0%	12,2%		
6002	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse:				
6002 10	mit einer Breite von 30 cm oder weniger, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	B 23,0%	14,6%		
6002 20	andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger	B 23,0%	14,6%		
6002 30	mit einer Breite von mehr als 30 cm, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	B 24,0%	15,2%		
6002 40	andere, kettengewirkt (einschließlich Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine):				
6002 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..	B 19,0%	12,2%		
6002 42	aus Baumwolle	B 22,0%	14,0%		
6002 43	aus Chemiefasern	B 24,0%	15,2%		
6002 49	sonstige	B 23,0%	14,6%		

734

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6002 90	andere:				
6002 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	19,0%		
6002 92	aus Baumwolle	B	22,0%		
6002 93	aus Chemiefasern	B	24,0%		
6002 99	sonstige	B	23,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 61:					
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103:				
6101 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6101 20	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6101 30	aus Chemiefasern	B 27,0%	16,9%		
6101 90	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6101 90 A	aus groben Tierhaaren	B 25,0%	15,8%		
6101 90 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104:				
6102 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6102 20	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6102 30	aus Chemiefasern	B 27,0%	16,9%		
6102 90	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6102 90 A	aus groben Tierhaaren	B 25,0%	15,8%		
6102 90 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6103	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6103 10	Anzüge:				
6103 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6103 12	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6103 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 28,0%	17,5%		
6103 20	Ensembles:				
6103 21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6103 22	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6103 23	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6103 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6103 30	Sakkos (Blazer):				
6103 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6103 32	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6103 33	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6103 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6103 40	lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen:				
6103 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6103 42	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6103 43	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6103 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6104	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:				
6104 10	Kostüme:				
6104 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6104 12	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6104 13	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6104 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		

736

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6104 20	Ensembles:				
6104 21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6104 22	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6104 23	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6104 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6104 30	Jacken und Sakkos (Blazer):				
6104 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6104 32	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6104 33	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6104 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6104 40	Kleider:				
6104 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6104 42	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6104 43	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6104 44	aus künstlichen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6104 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6104 50	Röcke und Hosenröcke:				
6104 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6104 52	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6104 53	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6104 59	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6104 60	lange Hosen, Latzhosen, Kniebund- hosen u. dgl. und kurze Hosen:				
6104 61	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6104 62	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6104 63	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6104 69	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6105	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:				
6105 10	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6105 20	aus Chemiefasern	B	28,0%	17,5%	
6105 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	

1646 der Beilagen

737

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6106	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:				
6106 10	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6106 20	aus Chemiefasern:				
6106 20 A	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6106 20 B	andere	B	30,0%	18,6%	
6106 90	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6106 90 A	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6106 90 B	andere	B	25,0%	15,8%	
6107	Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:				
6107 10	Unterhosen:				
6107 11	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6107 12	aus Chemiefasern	B	28,0%	17,5%	
6107 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	
6107 20	Nachthemden und Pyjamas:				
6107 21	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6107 22	aus Chemiefasern	B	28,0%	17,5%	
6107 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	
6107 90	andere:				
6107 91	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6107 92	aus Chemiefasern	B	27,0%	16,9%	
6107 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B	25,0%	15,8%	
6108	Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Négligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:				
6108 10	Unterkleider und Unterröcke:				
6108 11	aus Chemiefasern	B	28,0%	17,5%	

738

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6108 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 28,0%	17,5%		
6108 20	Unterhosen:				
6108 21	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6108 22	aus Chemiefasern	B 28,0%	17,5%		
6108 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 28,0%	17,5%		
6108 30	Nachthemden und Pyjamas:				
6108 31	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6108 32	aus Chemiefasern	B 28,0%	17,5%		
6108 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B 28,0%	17,5%		
6108 90	andere:				
6108 91	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6108 92	aus Chemiefasern	B 27,0%	16,9%		
6108 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 25,0%	15,8%		
6109	T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:				
6109 10	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6109 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 28,0%	17,5%		
6110	Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:				
6110 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6110 20	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6110 30	aus Chemiefasern	B 27,0%	16,9%		
6110 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6111	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:				
6111 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 25,0%	15,8%		
6111 20	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6111 30	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6111 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6112	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6112 10	Trainingsanzüge:				
6112 11	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6112 12	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6112 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6112 20	Schianzüge	B	27,0%	16,9%	
6112 30	Badebekleidung für Männer oder Knaben:				
6112 31	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6112 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	
6112 40	Badebekleidung für Frauen oder Mädchen:				
6112 41	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6112 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	
6113 00	Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Num- mer 5903, 5906 oder 5907	B	25,0%	15,8%	
6114	Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:				
6114 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6114 20	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6114 30	aus Chemiefasern	B	27,0%	16,9%	
6114 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B	30,0%	18,6%	
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Knie- strümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe und Fußbe- kleidung ohne zusätzlich angebrach- ten Sohlen, gewirkt oder gestrickt:				
6115 10	Strumpfhosen:				
6115 11	aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von weniger als 67 Dezitex je Einfachgarn	B	28,0%	17,5%	

740

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6115 12	aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von 67 Dezitex oder mehr je Einfachgarn	B	28,0%	17,5%	
6115 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	17,5%	
6115 20	Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe), mit einem Titer je Einfachgarn von weniger als 67 Dezitex	B	29,0%	18,0%	
6115 90	andere:				
6115 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	29,0%	18,0%	
6115 92	aus Baumwolle	B	26,0%	16,3%	
6115 93	aus synthetischen Spinnstoffen	B	29,0%	18,0%	
6115 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B	29,0%	18,0%	
6116	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt:				
6116 10	Handschuhe, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen	B	25,0%	15,8%	
6116 90	andere:				
6116 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B	25,0%	15,8%	
6116 92	aus Baumwolle	B	25,0%	15,8%	
6116 93	aus synthetischen Spinnstoffen	B	25,0%	15,8%	
6116 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B	25,0%	15,8%	
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:				
6117 10	Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	B	27,0%	16,9%	
6117 20	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten	B	27,0%	16,9%	
6117 80	anderes Bekleidungszubehör	B	27,0%	16,9%	
6117 90	Teile	B	27,0%	16,9%	

1646 der Beilagen

741

742

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 62:					
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:				
6201 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:				
6201 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6201 12	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6201 13	aus Chemiefasern:				
6201 13 A	aus synthetischen Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6201 13 B	aus künstlichen Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6201 13 C	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6201 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6201 90	andere:				
6201 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6201 92	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6201 93	aus Chemiefasern:				
6201 93 A	aus synthetischen Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6201 93 B	aus künstlichen Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6201 93 C	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6201 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:				
6202 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:				
6202 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6202 12	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6202 13	aus Chemiefasern:				
6202 13 A	aus synthetischen Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6202 13 B	aus künstlichen Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6202 13 C	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6202 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6202 90	andere:				
6202 91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6202 92	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6202 93	aus Chemiefasern:				
6202 93 A	aus synthetischen Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6202 93 B	aus künstlichen Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6202 93 C	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6202 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6203	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:				
6203 10	Anzüge:				
6203 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6203 12	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6203 12 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 12 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6203 19	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6203 19 A	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6203 19 B	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6203 19 B1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 19 B2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6203 19 C	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6203 20	Ensembles:				
6203 21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6203 22	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		

1646 der Beilagen

743

744

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6203 23	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6203 23 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 23 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6203 29	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6203 29 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6203 29 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 29 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6203 29 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6203 30	Sakkos (Blazer):				
6203 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6203 32	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6203 33	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6203 33 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 33 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6203 39	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6203 39 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6203 39 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 39 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6203 39 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6203 40	lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen:				
6203 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6203 42	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6203 43	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6203 43 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 43 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6203 49	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6203 49 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6203 49 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6203 49 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6203 49 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6204	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen u. dgl. und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:				
6204 10	Kostüme:				
6204 11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 12	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 13	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 13 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 13 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 19	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6204 19 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 19 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 19 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 19 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6204 20	Ensembles:				
6204 21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 22	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 23	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 23 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 23 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 29	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6204 29 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 29 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 29 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 29 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6204 30	Jacken und Sakkos (Blazer):				
6204 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 32	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 33	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 33 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		

1646 der Beilagen

745

746

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6204 33 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 39	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6204 39 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 39 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 39 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 39 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6204 40	Kleider:				
6204 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 42	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 43	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 43 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 43 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 44	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 44 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 44 B	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6204 50	Röcke und Hosenröcke:				
6204 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 52	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 53	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 53 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 53 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 59	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6204 59 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 59 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 59 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 59 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6204 60	lange Hosen, Latzhosen, Kniebund- hosen u. dgl. und kurze Hosen:				
6204 61	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6204 62	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6204 63	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6204 63 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6204 63 B	aus Filamenten	U 37,0% min 11000,00	22,4% min 6659,50		
6204 69	aus sonstigen Spinnstoffen:				
6204 69 A	aus künstlichen Spinnstoffen:				
6204 69 A1	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6204 69 A2	aus Filamenten	U 37,0% min 16500,00	22,4% min 9999,00		
6204 69 B	aus anderen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6205	Hemden für Männer oder Knaben:				
6205 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 30,0%	18,6%		
6205 20	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6205 30	aus Chemiefasern	U 37,0%	22,4%		
6205 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 33,0% min 18900,00	20,3% min 11626,40		
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:				
6206 10	aus Seide oder Abfallseide	B 33,0% min 18900,00	20,3% min 11626,40		
6206 20	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6206 30	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6206 40	aus Chemiefasern	U 37,0% min 14000,00	22,4% min 8475,70		
6206 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6207	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:				
6207 10	Unterhosen:				
6207 11	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6207 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6207 20	Nachthemden und Pyjamas:				
6207 21	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6207 22	aus Chemiefasern	U 37,0%	22,4%		
6207 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6207 90	andere:				
6207 91	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6207 92	aus Chemiefasern	U 37,0%	22,4%		

748

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6207 99 6208	aus sonstigen Spinnstoffen Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterho- sen, Nachthemden, Pyjamas, Négli- gés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:	B	30,0%	18,6%	
6208 10	Unterkleider und Unterröcke:				
6208 11	aus Chemiefasern	U	37,0%	22,4%	
6208 19	aus sonstigen Spinnstoffen	U	35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00	
6208 20	Nachthemden und Pyjamas:				
6208 21	aus Baumwolle	U	35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00	
6208 22	aus Chemiefasern	U	37,0%	22,4%	
6208 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B	32,0%	19,7%	
6208 90	andere:				
6208 91	aus Baumwolle	U	35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00	
6208 92	aus Chemiefasern	U	37,0%	22,4%	
6208 99 6209	aus sonstigen Spinnstoffen	B	32,0%	19,7%	
	Bekleidung und Bekleidungszuge- hör, für Kleinkinder:				
6209 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U	28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00	
6209 20	aus Baumwolle	U	35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00	
6209 30	aus synthetischen Spinnstoffen	U	37,0%	22,4%	
6209 90 6210	aus sonstigen Spinnstoffen	B	32,0%	19,7%	
	Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:				
6210 10	aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603	U	28,0%	17,5%	
6210 20	andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6201 11 bis 6201 19 genannt ist	U	34,0%	20,8%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6210 30	andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6202 11 bis 6202 19 genannt ist	U 34,0%	20,8%		
6210 40	andere Bekleidung für Männer oder Knaben	U 34,0%	20,8%		
6210 50	andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen	U 34,0%	20,8%		
6211	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:				
6211 10	Badebekleidung:				
6211 11	für Männer oder Knaben	U 37,0%	22,4%		
6211 12	für Frauen oder Mädchen	U 37,0%	22,4%		
6211 20	Schianzüge:				
6211 20 A	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6211 20 B	aus anderen Spinnstoffen:				
6211 20 B1	aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6211 20 B2	sonstige	U 37,0% min 14000,00	22,4% min 8475,70		
6211 30	andere Bekleidung für Männer oder Knaben:				
6211 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 11000,00	17,5% min 6875,00		
6211 32	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6211 33	aus Chemiefasern:				
6211 33 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		
6211 33 B	aus Filamenten	U 37,0% min 14000,00	22,4% min 8475,70		
6211 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6211 40	andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:				
6211 41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	U 28,0% min 15000,00	17,5% min 9375,00		
6211 42	aus Baumwolle	U 35,0% min 8400,00	21,3% min 5112,00		
6211 43	aus Chemiefasern:				
6211 43 A	aus Stapelfasern	U 37,0%	22,4%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6211 43 B	aus Filamenten	U 37,0% min 14000,00	22,4% min 8475,70		
6211 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B 32,0%	19,7%		
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Sockenhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt:				
6212 10	Büstenhalter	U 36,0%	21,3%		
6212 20	Hüftgürtel und Miederhosen	U 30,0%	18,3%		
6212 30	Korseletts	U 36,0%	21,3%		
6212 90	andere	B 31,0%	18,8%		
6213	Taschentücher:				
6213 10	aus Seide oder Abfallseide	B 27,0%	16,9%		
6213 20	aus Baumwolle	B 27,0%	16,9%		
6213 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6214	Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier u. dgl.:				
6214 10	aus Seide oder Abfallseide	B 39,0%	23,5%		
6214 20	aus Wolle oder feinen Tierhaaren .	B 27,0%	16,9%		
6214 30	aus synthetischen Spinnstoffen	B 39,0%	23,5%		
6214 40	aus künstlichen Spinnstoffen	B 39,0%	23,5%		
6214 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 37,0%	22,4%		
6215	Krawatten, Schleifen und Schalkra- watten:				
6215 10	aus Seide oder Abfallseide	B 33,0% min 70,00 je Dutzend	19,7% min 43,10 je Dutzend		
6215 20	aus Chemiefasern	B 33,0% min 70,00 je Dutzend	19,7% min 43,10 je Dutzend		
6215 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,2%		
6216 00	Handschuhe	B 25,0%	15,8%		

750

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör; Teile von Beklei- dung oder von Bekleidungs- zubehör, andere als solche der Num- mer 6212:				
6217 10	Bekleidungs- zubehör	B 25,0%	15,8%		
6217 90	Teile	B 32,0%	19,7%		

752

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 63:					
6301	Decken:				
6301 10	Decken mit elektrischer Heizvor- richtung.....	B 23,0%	14,6%		
6301 20	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	B 23,0%	14,6%		
6301 30	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	B 23,0%	14,6%		
6301 40	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Spinnstoffen	B 23,0%	14,6%		
6301 90	andere Decken	B 23,0%	14,6%		
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchen- wäsche:				
6302 10	Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt	B 28,0%	17,5%		
6302 20	andere Bettwäsche, bedruckt:				
6302 21	aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6302 22	aus Chemiefasern	B 30,0%	18,6%		
6302 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6302 30	andere Bettwäsche:				
6302 31	aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6302 32	aus Chemiefasern	B 30,0%	18,6%		
6302 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6302 40	Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt	B 28,0%	17,5%		
6302 50	andere Tischwäsche:				
6302 51	aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6302 52	aus Flachs (Leinen)	B 30,0%	18,6%		
6302 53	aus Chemiefasern	B 30,0%	18,6%		
6302 59	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6302 60	Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche, aus gewebten oder gewirkten Frottiererzeugnissen, aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6302 90	andere:				
6302 91	aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6302 92	aus Flachs (Leinen)	B 30,0%	18,6%		
6302 93	aus Chemiefasern	B 30,0%	18,6%		
6302 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrol- los; Fenster- und Bettbehänge:				
6303 10	gewirkt oder gestrickt:				
6303 11	aus Baumwolle	B 28,0%	17,5%		
6303 12	aus synthetischen Spinnstoffen	B 27,0%	16,9%		
6303 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6303 90	andere:				
6303 91	aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6303 92	aus synthetischen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6303 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6304	Andere Waren für die Innenaus- stattung, ausgenommen solche der Nummer 9404:				
6304 10	Bettüberwürfe:				
6304 11	gewirkt oder gestrickt	B 27,0%	16,9%		
6304 19	sonstige	B 30,0%	18,6%		
6304 90	andere:				
6304 91	gewirkt oder gestrickt	B 27,0%	16,9%		
6304 92	nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle	B 30,0%	18,6%		
6304 93	nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		
6304 99	nicht gewirkt oder gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen	B 30,0%	18,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6305	Säcke und Beutel, für Verpackungs- zwecke:				
6305 10	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303	B	28,0%	14,0% ¹⁾	
6305 20	aus Baumwolle	B	28,0%	17,5%	
6305 30	aus Chemiefasern:				
6305 31	aus Streifen u. dgl., aus Polyethylen oder Polypropylen	B	28,0%	17,5%	
6305 39	sonstige	B	28,0%	17,5%	
6305 90	aus sonstigen Spinnstoffen	B	28,0%	14,0% ¹⁾	
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahr- zeuge, Markisen, Zelte und Cam- pingausrüstung:				
6306 10	Planen und Markisen:				
6306 11	aus Baumwolle	B	27,0%	16,9%	
6306 12	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 19	aus sonstigen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 20	Zelte:				
6306 21	aus Baumwolle	B	27,0%	16,9%	
6306 22	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 29	aus sonstigen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 30	Segel:				
6306 31	aus synthetischen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 39	aus sonstigen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 40	Luftmatratzen:				
6306 41	aus Baumwolle	B	27,0%	16,9%	
6306 49	aus sonstigen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	
6306 90	andere:				
6306 91	aus Baumwolle	B	27,0%	16,9%	
6306 99	aus sonstigen Spinnstoffen	B	27,0%	16,9%	

754

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6307	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke:				
6307 10	Scheuertücher, Putztücher, Geschirrspüllappen, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	B 28,0%	17,5%		
6307 20	Schwimmwesten und Rettungsgürtel	B 28,0%	17,5%		
6307 90	andere:				
6307 90 A	Schnittmuster	B 15,0% max 80,00 für 1 Stück	9,7%		
6307 90 B	andere	B 28,0%	17,5%		
6308 00	Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf ..	B 25,0%	15,8%		
6309 00	Altwaren	B 10,0%	6,6%		
6310	Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen:				
6310 10	sortiert	B 0,0%	0,0%		
6310 90	anders	B 0,0%	0,0%		

756

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 64:					
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, bei denen weder der Oberteil mit der Laufsohle noch der Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Dübeln oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:				
6401 10	Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:				
6401 10 A	aus Kautschuk	B 28,0%	17,5%		
6401 10 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6401 90	andere Schuhe:				
6401 91	das Knie bedeckend:				
6401 91 A	aus Kautschuk	B 28,0%	17,5%		
6401 91 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6401 92	den Knöchel, aber nicht das Knie bedeckend:				
6401 92 A	aus Kautschuk	B 28,0%	17,5%		
6401 92 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6401 99	sonstige:				
6401 99 A	aus Kautschuk	B 28,0%	17,5%		
6401 99 B	andere	B 30,0%	18,6%		
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen:				
6402 10	Sportschuhe:				
6402 11	Schischuhe	B 30,0%	18,6%		
6402 19	sonstige	B 30,0%	18,6%		
6402 20	Schuhe, mit einem Oberteil aus Bändern oder Riemen, die mit der Sohle durch Zapfen verbunden sind	B 30,0%	18,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6402 30	andere Schuhe mit einem Metall- schutz in der Vorderkappe	B 30,0%	18,6%		
6402 90	andere Schuhe:				
6402 91	den Knöchel bedeckend	B 30,0%	18,6%		
6402 99	sonstige	B 30,0%	18,6%		
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kau- tschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:				
6403 10	Sportschuhe:				
6403 11	Schischuhe	B 25,0%	12,0%		
6403 19	sonstige	B 25,0%	12,0%		
6403 20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und einem Oberteil aus Lederriem- en, die den Rist und die große Zehe umspannen	B 25,0%	15,8%		
6403 30	Schuhe mit einer Brandsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	B 25,0%	15,8%		
6403 40	andere Schuhe mit einem Metall- schutz in der Vorderkappe	B 25,0%	15,8%		
6403 50	andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:				
6403 51	den Knöchel bedeckend	B 25,0%	15,8%		
6403 59	sonstige	B 25,0%	15,8%		
6403 90	andere Schuhe:				
6403 91	den Knöchel bedeckend	B 25,0%	15,8%		
6403 99	sonstige	B 25,0%	15,8%		
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kau- tschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Spinnstoffen:				

1646 der Beilagen

757

758

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6404 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen:				
6404 11	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingschuhe u. dgl.:				
6404 11 A	mit Laufsohlen aus Kautschuk	B 27,0%	17,0%		
6404 11 B	andere	B 29,0%	18,0%		
6404 19	sonstige:				
6404 19 A	mit Laufsohlen aus Kautschuk	B 27,0%	17,0%		
6404 19 B	andere	B 29,0%	18,0%		
6404 20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)	B 29,0%	18,0%		
6405	Andere Schuhe:				
6405 10	mit Oberteilen aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)	B 7,0%	4,7%		
6405 20	mit Oberteilen aus Spinnstoffen	B 7,0%	4,7%		
6405 90	andere	B 25,0%	15,8%		
6406	Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon:				
6406 10	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Versteifungen	B 7,0%	4,7%		
6406 20	Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoffen	B 6,0%	4,0%		
6406 90	andere:				
6406 91	aus Holz	B 7,0%	4,7%		
6406 99	aus sonstigen Stoffen	B 7,0%	4,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 65:					
6501 00	Hutstumpen, ohne Kopfform oder Randstellung, aus Filz; Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten), aus Filz:				
6501 00 A	aus Haarfilz	B 8,0%	5,3%		
6501 00 B	andere	B 10,0%	6,6%		
6502 00	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform oder Randstellung, weder gefüttert noch ausgerüstet	B 0,0%	0,0%		
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet:				
6503 00 A	aus Haarfilz oder Wollfilz	B 10,0%	7,0%		
6503 00 B	andere	B 10,0%	6,6%		
6504 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbinden von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet	B 20,0%	10,0%		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet:				
6505 10	Haarnetze	B 12,0%	7,9%		

7/60

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6505 90	andere:				
6505 90 A	gewirkt oder gestrickt	B 15,0%	9,7%		
6505 90 B	andere	B 13,0%	8,5%		
6506	Andere Kopfbedeckungen, auch gefüttert oder ausgerüstet:				
6506 10	Schutzhelme	B 27,0%	16,5%		
6506 90	andere:				
6506 91	aus Kautschuk oder Kunststoffen ..	B 20,0%	12,8%		
6506 92	aus Pelzfellen	B 27,0%	16,5%		
6506 99	aus sonstigen Stoffen	B 27,0%	16,5%		
6507 00	Bänder für die Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle, Rah- men, Kappenschirme und Kinnbän- der, für Kopfbedeckungen	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 66:					
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme):				
6601 10	Gartenschirme und ähnliche Schirme	B 27,0%		16,9%	
6601 90	andere:				
6601 91	zusammenschiebbare Taschen- schirme	B 28,00 für 1 Stück		18,70 für 1 Stück	
6601 99	sonstige	B 38,00 für 1 Stück		25,30 für 1 Stück	
6602 00	Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvor- richtung, Peitschen, Reitgerten u.dgl.	B 7,0%		4,7%	
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602:				
6603 10	Griffe und Knäufe	B 6,0%		4,0%	
6603 20	Schirmgestelle, auch auf Schirmstök- ken montiert	B 10,0%		6,6%	
6603 90	andere	B 10,0%		6,6%	

762

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 67:					
6701 00	Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus (aus- genommen Waren der Num- mer 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele)	B	8,0%	5,3%	
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früch- ten:				
6702 10	aus Kunststoffen	B	27,0%	16,9%	
6702 90	aus anderen Stoffen	B	27,0%	16,9%	
6703 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, dünner gemacht, gebleicht oder in anderer Weise bearbeitet; Wolle, Tierhaare oder andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet .	B	0,0%	0,0%	
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnli- che Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, ander- weitig weder genannt noch inbe- griffen:				
6704 10	aus synthetischen Spinnstoffen:				
6704 11	vollständige Perücken	B	8,0%	5,3%	
6704 19	sonstige	B	8,0%	5,3%	
6704 20	aus Menschenhaaren	B	8,0%	5,3%	
6704 90	aus anderen Stoffen	B	8,0%	5,3%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 68:					
6801 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Natursteinen (ausgenommen Schiefer)	B	6,0%	4,0%	
6802	Bausteine (Werk- oder Hausteine), ausgenommen Schiefer, bearbeitet, und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 6801; Mosaiksteine u. dgl. aus Natursteinen, einschließlich Schiefer, auch auf Unterlagen; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Natursteinen (einschließlich Schiefer):				
6802 10	Fliesen, Würfel und ähnliche Waren, auch rechteckig (einschließlich quadratisch), deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl	B	13,0%	6,5%	
6802 20	andere Bausteine (Werk- oder Hausteine) und Waren daraus, nur geschnitten oder gesägt, mit planer oder gleichmäßiger Oberfläche:				
6802 21	Marmor, Travertin und Alabaster ..	B	14,0%	9,1%	
6802 22	andere Kalksteine	B	14,0%	9,1%	
6802 23	Granit	B	12,0%	7,6%	
6802 29	andere Steine	B	12,0%	7,6%	
6802 90	andere:				
6802 91	Marmor, Travertin und Alabaster ..	B	14,0%	9,1%	
6802 92	andere Kalksteine	B	14,0%	9,1%	

764

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6802 93	Granit	B	12,0%	7,9%	
6802 99	andere Steine	B	12,0%	7,9%	
6803 00	Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	B	3,0%	3,0%	
6804	Mühlsteine, Schleifsteine u. dgl., ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten oder Schneiden, Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:				
6804 10	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	B	8,0%	5,0%	
6804 20	andere Steine, ausgenommen Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch:				
6804 21	aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten	B	6,0%	4,0%	
6804 22	aus anderen agglomerierten Schleifmitteln oder keramischen Stoffen ..	B	6,0%	4,0%	
6804 23	aus Natursteinen	B	8,0%	5,0%	
6804 30	Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch	B	7,5%	5,0%	
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoff-erzeugnissen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6805 10	lediglich auf einer Unterlage aus gewebten Spinnstoffzeugnissen	B 7,0%	4,7%		
6805 20	lediglich auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	B 7,0%	4,7%		
6805 30	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen.....	B 7,0%	4,7%		
6806	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumslagge und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus wärme-, kälte- und schallisolierenden oder schalldämmenden mineralischen Stoffen, ausgenommen solche der Nummer 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69:				
6806 10	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (einschließlich Mischungen untereinander), lose, in Platten oder Rollen ..	B 4,0%	2,7%		
6806 20	expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumslagge und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse (einschließlich Mischungen untereinander)	B 5,0%	3,3%		
6806 90	andere	B 5,0%	3,3%		
6807	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (zB Erdölpech, Kohlenteepech):				
6807 10	in Rollen	B 7,0%	4,7%		
6807 90	andere	B 7,0%	4,7%		

1646 der Beilagen

765

766

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6808 00	Tafeln, Platten, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, Holzteilchen, Sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert	B 5,0%	3,3%		
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:				
6809 10	Tafeln, Platten und ähnliche Waren, nicht verziert:				
6809 11	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	B 6,0%	4,0%		
6809 19	sonstige	B 6,0%	4,0%		
6809 90	andere Waren	B 6,0%	4,0%		
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:				
6810 10	Fliesen, Platten, Ziegel und ähnliche Waren:				
6810 11	Baublöcke und Mauerziegel	B 7,0%	4,7%		
6810 19	sonstige	B 8,0%	5,3%		
6810 20	Rohre	B 8,0%	5,3%		
6810 90	andere Waren:				
6810 91	vorgefertigte Elemente für Bauzwecke	B 8,0%	5,3%		
6810 99	sonstige	B 8,0%	5,3%		
6811	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement u. dgl.:				
6811 10	Wellplatten	B 10,0%	6,6%		
6811 20	andere Platten, Tafeln, Fliesen und ähnliche Waren	B 10,0%	6,6%		
6811 30	Rohre und Rohrfittings	B 10,0%	6,6%		
6811 90	andere Waren	B 10,0%	6,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6812	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (zB Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nummer 6811 oder 6813:				
6812 10	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	B	11,0%	7,2%	
6812 20	Garne	B	11,0%	7,2%	
6812 30	Seile und Schnüre, auch geflochten	B	11,0%	7,2%	
6812 40	gewebte oder gewirkte Erzeugnisse	B	11,0%	7,2%	
6812 50	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	B	11,0%	7,2%	
6812 60	Papier, Pappe und Filz	B	11,0%	7,2%	
6812 70	Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern, in Platten oder Rollen	B	11,0%	7,2%	
6812 90	andere	B	11,0%	7,2%	
6813	Reibungsbeläge und Waren daraus (zB Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen u. dgl., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:				

1646 der Beilagen

767

768

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
6813 10	Bremsbeläge und Bremsklötze	B 11,0%	7,2%		
6813 90	andere	B 11,0%	7,2%		
6814	Glimmer, bearbeitet und Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen: Tafeln, Platten und Streifen, aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage	B 6,0%	4,0%		
6814 10	Tafeln, Platten und Streifen, aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage	B 6,0%	4,0%		
6814 90	andere	B 0,0%	0,0%		
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
6815 10	Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für die Elektrotechnik	B 7,0%	4,7%		
6815 20	Waren aus Torf	B 7,0%	4,7%		
6815 90	andere Waren:				
6815 91	Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	B 7,0%	4,7%		
6815 99	sonstige	B 7,0%	4,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 69:					
6901 00	Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselurem Fossilienmehl (zB Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde) oder ähnlichen kieselurem Erden	B	6,0%	4,0%	
6902	Feuerfeste Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauelemente oder Bauteile, ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden:				
6902 10	mehr als 50 Gewichtsprozent der Elemente Mg, Ca oder Cr, ausgedrückt als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , (einzeln oder zusammen) enthaltend	B	6,0%	4,0%	
6902 20	mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde (Al ₂ O ₃), Kieselsäure (SiO ₂) oder eine Mischung oder Verbindung dieser Stoffe enthaltend	B	4,0%	2,7%	
6902 90	andere	B	2,0%	2,0%	
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (zB Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe), ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden:				

770

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6903 10	mehr als 50 Gewichtsprozent Gra- phit oder Kohlenstoff in anderer Form, sowie Mischungen dieser Stoffe enthaltend	B 49,00	10,0%		
6903 20	mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde (Al ₂ O ₃) oder eine Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO ₂) enthaltend	B 5,0%	5,0%		
6903 90	andere	B 5,0%	5,0%		
6904	Keramische Mauerziegel, Boden- blöcke, Träger- oder Deckensteine u. dgl.:				
6904 10	Mauerziegel	B 4,5%	3,0%		
6904 90	andere	B 4,5%	3,0%		
6905	Keramische Dachziegel, Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauverzierungen sowie ähnliche Baukeramiken:				
6905 10	Dachziegel	B 4,0%	2,7%		
6905 90	andere	B 5,0%	3,3%		
6906 00	Keramische Rohre, Kanalrohre, Rinnsteine und Rohrfittings	B 7,0%	4,7%		
6907	Unglasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; unglasierte kerami- sche Mosaiksteine u. dgl., auch auf Unterlagen:				
6907 10	Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	B 5,0%	5,0%		
6907 90	andere	B 6,0%	5,8%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Ver-handlungs-rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6908	Glasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; glasierte keramische Mosaiksteine u. dgl., auch auf Unterlagen:				
6908 10	Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann .	B 6,0%	6,0%		
6908 90	andere	B 8,0%	6,4%		
6909	Keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder andere technische Zwecke; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, wie sie in der Landwirtschaft verwendet werden; keramische Töpfe, Krüge und ähnliche Behälter, wie sie für Transport- oder Verpackungszwecke verwendet werden:				
6909 10	Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke:				
6909 11	aus Porzellan	B 1,0%	1,0%		
6909 19	sonstige	B 6,0%	4,0%		
6909 90	andere	B 6,0%	4,0%		
6910	Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettschalen, Klosettspülkästen, Urinale und ähnliche sanitäre Installationsgegenstände:				
6910 10	aus Porzellan	B 6,0%	6,0%		
6910 90	andere	B 8,0%	7,0%		

1646 der Beilagen

771

772

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
6911	Tisch-, Küchen- oder andere Haus- haltwaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus Porzellan				
6911 10	Tisch- und Küchenwaren	B 11,0% max 300,00	11,0% max 300,00		
6911 90	andere	B 11,0% max 300,00	11,0% max 300,00		
6912 00	Keramische Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus- genommen solche aus Porzellan	B 27,5%	17,2%		
6913	Figuren und andere keramische Ziergegenstände				
6913 10	aus Porzellan	B 9,0%	6,5%		
6913 90	andere	B 11,0%	7,2%		
6914	Andere keramische Waren				
6914 10	aus Porzellan	B 10,0%	6,6%		
6914 90	andere	B 10,0%	6,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 70:					
7001 00	Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse	B 0,0%	0,0%		
7002	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nummer 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:				
7002 10	Kugeln	B 5,0%	3,7%		
7002 20	Stangen oder Stäbe	B 0,0%	0,0%		
7002 30	Rohre:				
7002 31	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid	B 0,0%	0,0%		
7002 32	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als 0,000.005 pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0° C bis 300° C	B 0,0%	0,0%		
7002 39	sonstige	B 0,0%	0,0%		
7003	Glas, gegossen oder gewalzt, in Form von Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:				
7003 10	Platten oder Tafeln, nicht armiert:				
7003 11	in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte	B 70,00	46,70		
		für 100 kg Rohgewicht	für 100 kg Rohgewicht		
7003 19	sonstige	B 20,0%	12,8%		
7003 20	Platten oder Tafeln, armiert	B 20,0%	12,8%		
7003 30	Profile	B 9,0%	6,0%		

774

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7004	Glas, gezogen oder geblasen, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:				
7004 10	Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte	B 77,00 für 100 kg Rohgewicht	51,30 für 100 kg Rohgewicht		
7004 90	anderes Glas	B 8,5%	5,6%		
7005	Floatglas, sowie auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:				
7005 10	Glas, nicht armiert, mit absorbierender oder reflektierender Schichte ...	B 7,0% min 49,00	4,7% min 32,90		
7005 20	anderes Glas, nicht armiert:				
7005 21	in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder nur geschliffen	B 7,0% min 49,00	4,7% min 32,90		
7005 29	sonstige	B 7,0% min 49,00	4,7% min 32,90		
7005 30	Glas, armiert	B 7,0% min 49,00	4,7% min 32,90		
7006 00	Glas der Nummer 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	B 9,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7007	Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):				
7007 10	gehärtetes (getempertes) Sicherheitsglas:				
7007 11	in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet	B 8,0%	5,3%		
7007 19	sonstige	B 8,0%	5,3%		
7007 20	mehrschichtiges Sicherheitsglas (Verbundglas):				
7007 21	in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet	B 300,00 für 100 kg Rohgewicht	200,00 für 100 kg Rohgewicht		
7007 29	sonstige	B 300,00 für 100 kg Rohgewicht	200,00 für 100 kg Rohgewicht		
7008 00	Mehrschichtisolierverglasungen	B 9,0%	6,0%		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:				
7009 10	Rückspiegel für Fahrzeuge	B 9,0%	6,0%		
7009 90	andere:				
7009 91	nicht gerahmt	B 9,0%	6,0%		
7009 92	gerahmt	B 9,0%	6,0%		
7010	Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:				
7010 10	Ampullen	B 12,0%	7,9%		

1646 der Beilagen

775

776

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7010 90	andere:				
7010 90 A	Korbflaschen	B 6,0%	6,0%		
7010 90 B	andere	B 27,0%	16,9%		
7011	Offene Glaskolben und offene Glasrohre, Glasteile davon, nicht ausgerüstet, für elektrische Lam- pen, Kathodenstrahlröhren u. dgl.:				
7011 10	für elektrische Beleuchtung	B 6,0%	5,0%		
7011 20	für Kathodenstrahlröhren	B 6,0%	5,0%		
7011 90	andere	B 6,0%	5,0%		
7012 00	Glaskolben für Vakuumisolerfla- schen und für andere Behälter mit Vakuumisolierung	B 8,0%	8,0%		
7013	Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nummer 7010 oder 7018):				
7013 10	aus Glaskeramik	B 30,0%	18,6%		
7013 20	Trinkgläser, ausgenommen solche aus Glaskeramik:				
7013 21	aus Bleikristall	B 30,0%	18,6%		
7013 29	sonstige	B 30,0%	18,6%		
7013 30	Glaswaren, wie sie bei Tisch (aus- genommen Trinkgläser) oder in der Küche verwendet werden, ausge- nommen solche aus Glaskeramik:				
7013 31	aus Bleikristall	B 30,0%	18,6%		
7013 32	aus Glas, mit einem linearen Aus- dehnungskoeffizienten von nicht mehr als 0,000.005 pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0° C bis 300° C	B 6,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7013 39	sonstige	B 30,0%	18,6%		
7013 90	andere Glaswaren:				
7013 91	aus Bleikristall	B 30,0%	18,6%		
7013 99	sonstige	B 30,0%	18,6%		
7014 00	Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nummer 7015), nicht optisch bearbeitet	B 20,0%	12,8%		
7015	Uhrgläser und ähnliche Gläser, Gläser für nichtkorrigierende oder korrigierende Brillen, gewölbt, gebogen oder ähnlich bearbeitet, jedoch nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelseg- mente, aus Glas, für die Erzeugung solcher Gläser:				
7015 10	Gläser für korrigierende Brillen	B 6,0%	4,0%		
7015 90	andere	B 7,0%	4,7%		
7016	Bodenplatten, Bausteine, Dachzie- gel, Fliesen und andere Waren aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch armiert, wie sie für Bau- oder Konstruktionszwecke verwendet werden; Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaik- oder ähnliche Zierzwecke; Kunstverglä- sungen u. dgl.; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder ähnlichen Formen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7016 10	Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaik- oder ähnliche Zierzwecke	B 9,0%	9,0%		
7016 90	andere	B 6,0%	4,0%		
7017	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder pharma- zeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen:				
7017 10	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdi- oxid	B 7,0%	4,7%		
7017 20	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als 0,000.005 pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0° C bis 300° C	B 7,0%	4,7%		
7017 90	andere	B 7,0%	4,7%		
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmuck- steinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas, sowie Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothe- sen; Zier- und Phantasiegegenstän- de aus lampengeblasenem (gespon- nenem) Glas, ausgenommen Phan- tasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:				
7018 10	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmuck- steinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas	B 10,0%	7,0%		

778

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7018 20	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weni- ger	B 10,0%	6,6%		
7018 90	andere	B 7,0%	7,0%		
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (zB Garne oder Gewebe):				
7019 10	Vorgarne (Lunten), Glasseidensträn- ge (Rovings), Garne und Stapelfa- sern	B 3,0%	3,0%		
7019 20	Gewebe, einschließlich Bänder	B 9,0%	7,0%		
7019 30	Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nichtgewebte Waren:				
7019 31	Matten	B 0,0%	0,0%		
7019 32	Vliese	B 0,0%	0,0%		
7019 39	sonstige	B 10,0%	6,6%		
7019 90	andere	B 9,0%	7,0%		
7020 00	Andere Waren aus Glas	B 10,0%	6,6%		

780

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 71:					
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:				
7101 10	echte Perlen	B	0,0%		
7101 20	Zuchtperlen:				
7101 21	roh	B	0,0%		
7101 22	bearbeitet	B	0,0%		
7102	Diamanten, auch bearbeitet, weder gefaßt noch montiert:				
7102 10	nicht sortiert	B	0,0%		
7102 20	Industriediamanten:				
7102 21	roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen	B	0,0%		
7102 29	sonstige	B	0,0%		
7102 30	andere Diamanten:				
7102 31	roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen	B	0,0%		
7102 39	sonstige	B	0,0%		
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7103 10	roh oder nur gesägt oder grob bearbeitet	B	0,0%		
7103 90	anders bearbeitet:				
7103 91	Rubine, Saphire und Smaragde	B	0,0%		
7103 99	sonstige	B	0,0%		
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte syntheti- sche oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichte- rung der Versendung vorüberge- hend aufgereiht:				
7104 10	piezoelektrische Quarze	B	3,0%	2,5%	
7104 20	andere, roh, nur gesägt oder grob bearbeitet	B	0,0%	0,0%	
7104 90	andere	B	3,0%	2,0%	
7105	Staub und Pulver, von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen:				
7105 10	von Diamanten	B	0,0%	0,0%	
7105 90	andere	B	0,0%	0,0%	
7106	Silber (auch vergoldet oder plati- niert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:				
7106 10	Pulver	B	5,0%	3,3%	
7106 90	andere:				
7106 91	nicht bearbeitet	B	0,0%	0,0%	
7106 92	Halbzeug	B	5,0%	3,3%	
7107 00	Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug	B	6,0%	4,0%	

782

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7108	Gold (auch plattiert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:				
7108 10	nicht für Münzzwecke:				
7108 11	Pulver	B 5,0%	3,3%		
7108 12	andere unbearbeitete Formen	B 0,0%	0,0%		
7108 13	Halbzeug	B 5,0%	3,3%		
7108 20	für Münzzwecke	B 0,0%	0,0%		
7109 00	Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug	B 6,0%	4,0%		
7110	Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:				
7110 10	Platin:				
7110 11	nicht bearbeitet oder in Form von Pulver	B 0,0%	0,0%		
7110 19	andere	B 5,0%	3,3%		
7110 20	Palladium:				
7110 21	nicht bearbeitet oder in Form von Pulver	B 0,0%	0,0%		
7110 29	andere	B 5,0%	3,3%		
7110 30	Rhodium:				
7110 31	nicht bearbeitet oder in Form von Pulver	B 0,0%	0,0%		
7110 39	andere	B 5,0%	3,3%		
7110 40	Iridium, Osmium und Ruthenium:				
7110 41	nicht bearbeitet oder in Form von Pulver	B 0,0%	0,0%		
7110 49	andere	B 5,0%	3,3%		
7111 00	Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:				
7112 10	von Gold, einschließlich mit Gold plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten	B 0,0%	0,0%		
7112 20	von Platin, einschließlich mit Platin plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten	B 0,0%	0,0%		
7112 90	andere	B 0,0%	0,0%		
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:				
7113 10	aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:				
7113 11	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen:				
7113 11 A	mit Diamanten, Perlen, Smaragden oder Korunden; Halbwaren	B 6,0%	4,0%		
7113 11 B	andere	B 10,0%	6,6%		
7113 19	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:				
7113 19 A	mit Diamanten, Perlen, Smaragden oder Korunden; Halbwaren	B 5,0%	3,3%		
7113 19 B	andere	B 9,0%	6,0%		
7113 20	aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert	B 9,0%	6,0%		
7114	Gold- und Silberschmiedearbeiten und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:				

1646 der Beilagen

783

784

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7114 10	aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:				
7114 11	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen	B 10,0%	6,6%		
7114 19	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen	B 6,0%	4,0%		
7114 20	aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert	B 10,0%	6,6%		
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:				
7115 10	Katalysatoren in Form von Drahtgeweben oder Gittern, aus Platin ..	B 6,0%	4,0%		
7115 90	andere	B 4,0%	4,0%		
7116	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:				
7116 10	aus echten Perlen oder Zuchtperlen:				
7116 10 A	nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder andere Zutaten	B 0,0%	0,0%		
7116 10 B	anders	B 10,0%	5,0%		
7116 20	aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:				
7116 20 A	nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder andere Zutaten	B 0,0%	0,0%		
7116 20 B	anders	B 6,0%	4,0%		
7117	Phantasieschmuck:				
7117 10	aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7117 11	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	B 9,0%	6,0%		
7117 19	sonstige	B 10,0%	6,6%		
7117 90	andere	B 10,0%	6,6%		
7118	Münzen:				
7118 10	Münzen (ausgenommen Goldmün- zen), die keine gesetzlichen Zah- lungsmittel sind	B 0,0%	0,0%		
7118 90	andere	B 0,0%	0,0%		

786

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 72:					
7201	Roheisen und Spiegeleisen in Mas- seln, Blöcken oder anderen Rohfor- men:				
7201 10	nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von 0,5 Gewichtsprozent oder weniger	B	0,0%		
7201 20	nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 0,5 Gewichtsprozent	B	2,0%		
7201 30	legiertes Roheisen	B	2,0%		
7201 40	Spiegeleisen	B	0,0%		
7202	Ferrolegerungen:				
7202 10	Ferromangan:				
7202 11	mit einem Gehalt von mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff	B	0,0%		
7202 19	sonstige	B	0,0%		
7202 20	Ferrosilicium:				
7202 21	mit einem Gehalt von mehr als 55 Gewichtsprozent Silicium	B	0,0%		
7202 29	sonstige	B	2,0%		
7202 30	Ferrosiliciummangan	B	0,0%		
7202 40	Ferrochrom:				
7202 41	mit einem Gehalt von mehr als 4 Gewichtsprozent Kohlenstoff	B	0,0%		
7202 49	sonstige	B	0,0%		
7202 50	Ferrosiliciumchrom	B	0,0%		
7202 60	Ferronickel	B	0,0%		
7202 70	Ferromolybdän	B	0,0%		
7202 80	Ferrowolfram und Ferrosilicium- wolfram	B	0,0%		
7202 90	andere:				
7202 91	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	B	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7202 92	Ferrovandium	B 4,0%	4,0%		
7202 93	Ferroniob	B 0,0%	0,0%		
7202 99	sonstige:				
7202 99 A	Ferrophosphor mit einem Phosphor- gehalt von mehr als 3 Gewichtspro- zent, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent	B 4,0%	3,0%		
7202 99 B	sonstige	B 0,0%	0,0%		
7203	Durch direkte Reduktion von Eisen- erz gewonnene Eisenerzeugnisse und andere Eisenschwammerzeug- nisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:				
7203 10	durch direkte Reduktion von Eisen- erz gewonnene Eisenerzeugnisse	B 0,0%	0,0%		
7203 90	andere	B 2,0%	2,0%		
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:				
7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen	B 0,0%	0,0%		
7204 20	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:				
7204 21	aus rostfreiem Stahl	B 0,0%	0,0%		
7204 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzintem Eisen oder Stahl	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

787

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7204 40	andere Abfälle und Schrott:				
7204 41	Drehspäne, Hobelspäne, Schleif- späne, Sägestaub, Feilspäne, Schneid- und Stanzabfälle, auch paketierte	B 0,0%	0,0%		
7204 49	sonstige	B 0,0%	0,0%		
7204 50	Abfallblöcke	B 0,0%	0,0%		
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:				
7205 10	Körner	B 4,0%	2,7%		
7205 20	Pulver:				
7205 21	aus legiertem Stahl	B 4,0%	2,7%		
7205 29	sonstiges	B 4,0%	2,7%		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nummer 7203):				
7206 10	Rohblöcke (Ingots)	B 4,0%	0,0% ⁶⁾		
7206 90	andere	B 4,0%	2,7%		
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7207 10	mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:				
7207 11	mit rechteckigem (einschließlich quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als der zweifachen Stärke:				
7207 11 A	geschmiedet	B 4,0%	0,0% ⁶⁾		
7207 11 B	anderes	B 5,0%	0,0% ⁶⁾		
7207 12	andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:				
7207 12 A	geschmiedet	B 4,0%	0,0% ⁶⁾		
7207 12 B	anderes	B 5,0%	0,0% ⁶⁾		

788

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7207 19	sonstige:				
7207 19 A	geschmiedet einschließlich Schmiede- halbzeug	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7207 19 B	anderes	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7207 20	mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff:				
7207 20 A	geschmiedet einschließlich Schmiede- halbzeug	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7207 20 B	anderes	B 6,0%	0,0% ^{e)}		
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:				
7208 10	in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Min- deststreckgrenze von 355 MPa:				
7208 11	mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 12	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm .	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 13	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 14	mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 20	andere, in Rollen, nur warmge- walzt:				
7208 21	mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7208 22	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 23	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm ...	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 24	mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7208 30	nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgren- ze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:				
7208 31	auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster	B 4,0%	0,0% ^{e)}		
7208 32	sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 33	sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 34	sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 35	sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B 9,5%	0,0% ^{e)}		
7208 40	andere, nicht in Rollen, nur warm- gewalzt:				

790

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7208 41	auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster	B 4,0%	0,0% ^{e)}		
7208 42	sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 43	sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 44	sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7208 45	sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B 9,5%	0,0% ^{e)}		
7208 90	andere:				
7208 90 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7208 90 B	andere:				
7208 90 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7208 90 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:				
7209 10	in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreck- grenze von 355 MPa:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7209 11	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7209 12	mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 13	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm ...	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7209 14	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 20	andere, in Rollen, nur kaltgewalzt:				
7209 21	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7209 22	mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 23	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm ...	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7209 24	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7209 30	nicht in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:				
7209 31	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7209 32	mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 33	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm ...	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7209 34	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 40	andere, nicht in Rollen, nur kaltgewalzt:				

792

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7209 41	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7209 42	mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm	B	11,0%	0,0% ^{e)}	
7209 43	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm ...	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7209 44	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7209 90	andere:				
7209 90 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7209 90 B	andere:				
7209 90 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7209 90 B2	sonstige	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:				
7210 10	verzinkt:				
7210 11	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:				
7210 11 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7210 11 B	andere:				
7210 11 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7210 11 B2	sonstige	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7210 12	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:				
7210 12 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7210 12 B	andere:				

1646 der Beilagen

793

794

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7210 12 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 12 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 20	verbleit, einschließlich Mattbleche:				
7210 20 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 20 B	andere:				
7210 20 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 20 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 30	elektrolytisch verzinkt:				
7210 31	aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:				
7210 31 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 11,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 31 B	andere:				
7210 31 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 31 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 39	sonstige:				
7210 39 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 11,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 39 B	andere:				
7210 39 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7210 39 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁶⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7210 40	anders verzinkt:				
7210 41	gewellt:				
7210 41 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 11,0%	0,0% ^{e)}		
7210 41 B	andere:				
7210 41 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 41 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7210 49	sonstige:				
7210 49 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 11,0%	0,0% ^{e)}		
7210 49 B	andere:				
7210 49 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 49 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7210 50	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen:				
7210 50 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7210 50 B	andere:				
7210 50 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 50 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7210 60	mit Aluminium überzogen:				
7210 60 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7210 60 B	andere:				
7210 60 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 60 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7210 70	mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7210 70 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7210 70 B	andere:				
7210 70 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 70 B2	sonstige	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7210 90	andere:				
7210 90 A	versilbert, vergoldet, platinert oder emailiert	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7210 90 B	andere:				
7210 90 B1	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7210 90 B2	sonstige:				
7210 90 B2a	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7210 90 B2b	anders	B 14,0%	0,0% ^{e)}		
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch über- zogen:				
7211 10	nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreck- grenze von 355 MPa:				
7211 11	auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Ober- flächenmuster	B 4,0%	0,0% ^{e)}		

796

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7211 12	sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7211 19	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7211 20	andere, nur warmgewalzt:				
7211 21	auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster	B 4,0%	0,0% ^{e)}		
7211 22	sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7211 29	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7211 30	nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:				
7211 30 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7211 30 B	andere	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7211 40	andere, nur kaltgewalzt:				
7211 41	mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:				
7211 41 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7211 41 B	andere:				
7211 41 B1	in Rollen, zur Herstellung von Weißband.....	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7211 41 B2	sonstige	B 12,0%	0,0% ^{e)}		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7211 49	sonstige:				
7211 49 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7211 49 B	andere	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7211 90	andere:				
7211 90 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7211 90 A1	nur oberflächenbearbeitet	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7211 90 A2	sonstige	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7211 90 B	andere	B	12,0%	0,0% ^{e)}	
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:				
7212 10	verzinkt:				
7212 10 A	Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7212 10 B	andere:				
7212 10 B1	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 10 B1a	nur oberflächenbearbeitet	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7212 10 B1b	anders	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7212 10 B2	sonstige	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7212 20	elektrolytisch verzinkt:				
7212 21	aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:				
7212 21 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 21 A1	nur oberflächenbearbeitet	B	11,0%	0,0% ^{e)}	

798

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7212 21 A2	sonstige	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 21 B	andere	B	12,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 29	sonstige:				
7212 29 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 29 A1	nur oberflächenbearbeitet	B	11,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 29 A2	sonstige	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 29 B	andere	B	12,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 30	anders verzinkt:				
7212 30 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 30 A1	nur oberflächenbearbeitet	B	11,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 30 A2	sonstige	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 30 B	andere	B	12,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 40	mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:				
7212 40 A	Weißblech und -band, nur lackiert	B	5,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 40 B	andere:				
7212 40 B1	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 40 B1a	nur oberflächenbearbeitet	B	10,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 40 B1b	anders	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 40 B2	sonstige	B	12,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 50	anders überzogen:				
7212 50 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 50 A1	versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert	B	7,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 50 A2	sonstige:				
7212 50 A2a	nur oberflächenbearbeitet	B	10,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 50 A2b	anders	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	
7212 50 B	andere	B	12,0%	0,0% ⁶⁾	

800

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7212 60	plattiert:				
7212 60 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7212 60 A1	nur oberflächenbearbeitet	B 8,0%	0,0% ⁶⁾		
7212 60 A2	sonstige	B 14,0%	0,0% ⁶⁾		
7212 60 B	andere:				
7212 60 B1	nur plattiert:				
7212 60 B1a	warmgewalzt	B 6,0%	0,0% ⁶⁾		
7212 60 B1b	kaltgewalzt	B 12,0%	0,0% ⁶⁾		
7212 60 B2	sonstige	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7213 10	mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7213 20	aus Automatenstahl	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7213 30	andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:				
7213 31	mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durchmesser von weniger als 14 mm	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7213 39	sonstige	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7213 40	andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtspro- zent Kohlenstoff:				
7213 41	mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durchmesser von weniger als 14 mm	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7213 49	sonstige	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7213 50	andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7214	Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmie- det, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:				
7214 10	geschmiedet	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7214 20	mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen, oder nach dem Walzen verwunden	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7214 30	aus Automatenstahl	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7214 40	andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7214 50	andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtspro- zent Kohlenstoff	B	10,0%	0,0% ^{e)}	
7214 60	andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7215	Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7215 10	aus Automatenstahl, nur kalt her- gestellt oder kalt fertiggestellt	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7215 20	andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff	B	9,0%	0,0% ^{e)}	

802

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7215 30	andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7215 40	andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7215 90	andere:				
7215 90 A	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B	6,0%	0,0% ^{e)}	
7215 90 B	andere	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7216 10	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 20	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:				
7216 21	L-Profile	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 22	T-Profile	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 30	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:				
7216 31	U-Profile	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 32	I-Profile	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 33	H-Profile	B	9,0%	0,0% ^{e)}	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7216 40	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 50	andere Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 60	Profile, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7216 90	andere:				
7216 90 A	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7216 90 B	andere	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7217 10	mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:				
7217 11	nicht überzogen, auch poliert	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 12	verzinkt	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 13	mit anderen unedlen Metallen überzogen	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 19	sonstige	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 20	mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff:				
7217 21	nicht überzogen, auch poliert	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 22	verzinkt	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 23	mit anderen unedlen Metallen überzogen	B	14,0%	0,0% ^{e)}	
7217 29	sonstige	B	14,0%	0,0% ^{e)}	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7217 30	mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff:				
7217 31	nicht überzogen, auch poliert	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7217 32	verzinkt	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7217 33	mit anderen unedlen Metallen über- zogen	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7217 39	sonstige	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7218	Rostfreier Stahl in Form von Roh- blöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfrei- em Stahl:				
7218 10	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen.....	B	3,0%	0,0% ^{e)}	
7218 90	andere:				
7218 90 A	geschmiedet einschließlich Schmie- dehalbzeug	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7218 90 B	anders	B	4,0%	0,0% ^{e)}	
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rost- freiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:				
7219 10	nur warmgewalzt, in Rollen:				
7219 11	mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7219 12	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm .	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7219 13	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm ...	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7219 14	mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7219 20	nur warmgewalzt, nicht in Rollen:				
7219 21	mit einer Stärke von mehr als 10 mm	B	8,0%	0,0% ^{e)}	

804

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7219 22	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7219 23	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm ...	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7219 24	mit einer Stärke von weniger als 3 mm	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7219 30	nur kaltgewalzt:				
7219 31	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7219 32	mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm ...	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7219 33	mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7219 34	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm ...	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7219 35	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7219 90	andere:				
7219 90 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7219 90 B	andere:				
7219 90 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7219 90 B2	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:				
7220 10	nur warmgewalzt:				
7220 11	mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7220 12	mit einer Stärke von weniger als 4,75 mm	B 8,0%	0,0% ^{e)}		

806

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7220 20	nur kaltgewalzt:				
7220 20 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7220 20 B	andere	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7220 90	andere:				
7220 90 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7220 90 A1	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7220 90 A2	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7220 90 B	andere:				
7220 90 B1	warmgewalzt, nur plattiert	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7220 90 B2	sonstige	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7221 00	Walzdraht aus rostfreiem Stahl	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7222	Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl:				
7222 10	Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7222 20	Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7222 30	andere Stangen und Stäbe:				
7222 30 A	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7222 30 B	andere	B 8,5%	0,0% ^{e)}		
7222 40	Profile:				
7222 40 A	nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nur plattiert	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7222 40 B	andere	B 8,5%	0,0% ^{e)}		
7223 00	Draht aus rostfreiem Stahl	B 9,0%	0,0% ^{e)}		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B.	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7224	Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:				
7224 10	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen.....	B 3,0%	0,0% ^{e)}		
7224 90	andere:				
7224 90 A	geschmiedet einschließlich Schmiede- halbzeug	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7224 90 B	anders	B 4,0%	0,0% ^{e)}		
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:				
7225 10	aus Silicium-Elektro-Stahl	B 6,0%	0,0% ^{e)}		
7225 20	aus Schnellarbeitsstahl:				
7225 20 A	nur warmgewalzt	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7225 20 B	nur kaltgewalzt	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7225 20 C	andere:				
7225 20 C1	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7225 20 C2	sonstige:				
7225 20 C2a	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7225 20 C2b	anders	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7225 30	andere, nur warmgewalzt, in Rol- len	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7225 40	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7225 50	andere, nur kaltgewalzt	B 10,0%	0,0% ^{e)}		

808

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7225 90	andere:				
7225 90 A	quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7225 90 B	andere:				
7225 90 B1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7225 90 B2	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:				
7226 10	aus Silicium-Elektro-Stahl:				
7226 10 A	nur warmgewalzt	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7226 10 B	anders:				
7226 10 B1	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 6,0%	0,0% ^{e)}		
7226 10 B2	sonstige	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20	aus Schnellarbeitsstahl:				
7226 20 A	nur warmgewalzt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 B	nur kaltgewalzt:				
7226 20 B1	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 B2	sonstige	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 C	andere:				
7226 20 C1	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7226 20 C1a	nur oberflächenbearbeitet, ein- schließlich plattiert	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 C1b	andere	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 C2	sonstige:				
7226 20 C2a	warmgewalzt, nur plattiert	B 6,0%	0,0% ^{e)}		
7226 20 C2b	andere	B 9,0%	0,0% ^{e)}		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7226 90	andere:				
7226 91	nur warmgewalzt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7226 92	nur kaltgewalzt:				
7226 92 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7226 92 B	andere	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7226 99	sonstige:				
7226 99 A	mit einer Breite von mehr als 500 mm:				
7226 99 A1	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7226 99 A2	sonstige	B 10,0%	0,0% ^{e)}		
7226 99 B	andere:				
7226 99 B1	warmgewalzt, nur plattiert	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7226 99 B2	sonstige	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl:				
7227 10	aus Schnellarbeitsstahl	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7227 20	aus Silicium-Mangan-Stahl	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7227 90	andere	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7228	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:				
7228 10	Stangen und Stäbe aus Schnellarbeitsstahl:				
7228 10 A	nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7228 10 B	andere:				
7228 10 B1	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B 5,0%	0,0% ^{e)}		
7228 10 B2	sonstige	B 8,0%	0,0% ^{e)}		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7228 20	Stangen und Stäbe aus Silicium- Mangan-Stahl:				
7228 20 A	nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 20 B	andere:				
7228 20 B1	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7228 20 B2	sonstige	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 30	andere Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 40	andere Stangen und Stäbe, nur geschmiedet	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 50	andere Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertige- stellt	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 60	andere Stangen und Stäbe:				
7228 60 A	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7228 60 B	sonstige	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7228 70	Profile:				
7228 70 A	nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 70 B	andere:				
7228 70 B1	warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert ..	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7228 70 B2	sonstige	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7228 80	Hohlbohrstangen und -stäbe:				
7228 80 A	aus legiertem Stahl	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7228 80 B	aus nicht legiertem Stahl	B	8,0%	0,0% ^{e)}	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl:				
7229 10	aus Schnellarbeitsstahl	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7229 20	aus Silicium-Mangan-Stahl	B	9,0%	0,0% ^{e)}	
7229 90	anderer	B	9,0%	0,0% ^{e)}	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 73:					
7301	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl:				
7301 10	Spundwandeisen	B 5,0%	0,0% ⁶⁾		
7301 20	Profile	B 8,0%	0,0% ⁶⁾		
7302	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spürplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:				
7302 10	Schienen:				
7302 10 A	Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	B 9,0%	0,0% ⁶⁾		
7302 10 B	andere	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7302 20	Bahnschwellen	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7302 30	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	B 10,0%	6,6%		
7302 40	Laschen und Unterlagsplatten:				
7302 40 A	gewalzt	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		
7302 40 B	andere	B 8,0%	0,0% ⁶⁾		
7302 90	andere:				
7302 90 A	Leitschienen	B 10,0%	0,0% ⁶⁾		

812

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7302 90 B	andere	B	7,0%	0,0% ^{e)}	
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Guß- eisen	B	9,0%	6,0%	
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl:				
7304 10	Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet wer- den	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 20	Futterrohre, Steigrohre und Bohrges- tänge, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 30	andere, mit kreisförmigem Quer- schnitt, aus Eisen oder nicht legier- tem Stahl:				
7304 31	kaltgezogen oder kaltgewalzt	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 39	sonstige	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 40	andere, mit kreisförmigem Quer- schnitt, aus rostfreiem Stahl:				
7304 41	kaltgezogen oder kaltgewalzt	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 49	sonstige	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 50	andere, mit kreisförmigem Quer- schnitt, aus anderem legierten Stahl:				
7304 51	kaltgezogen oder kaltgewalzt	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 59	sonstige	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7304 90	andere	B	5,0%	0,0% ^{e)}	
7305	Andere Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und, Belastungen
7305 10	Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden:				
7305 11	mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweißt	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 12	anders längsgeschweißt	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 19	sonstige	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 20	Futterrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 30	andere, geschweißt:				
7305 31	längsgeschweißt	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 39	sonstige	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7305 90	andere	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:				
7306 10	Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306 20	Futterrohre und Steigrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306 30	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306 40	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl	B 12,0%	0,0% ^{e)}		

814

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7306 50	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306 60	andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7306 90	andere	B 12,0%	0,0% ^{e)}		
7307	Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl:				
7307 10	Gußfittings:				
7307 11	aus nicht schmiedbarem Gußeisen .	B 9,0%	6,0%		
7307 19	sonstige	B 9,0%	6,0%		
7307 20	andere, aus rostfreiem Stahl:				
7307 21	Flansche	B 9,0%	6,0%		
7307 22	Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde:				
7307 22 A	Muffen (Verbindungsstücke)	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7307 22 B	andere	B 9,0%	6,0%		
7307 23	Stumpfschweißfittings	B 9,0%	6,0%		
7307 29	sonstige	B 9,0%	6,0%		
7307 90	andere:				
7307 91	Flansche	B 9,0%	6,0%		
7307 92	Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde:				
7307 92 A	Muffen (Verbindungsstücke)	B 9,0%	0,0% ^{e)}		
7307 92 B	andere	B 9,0%	6,0%		
7307 93	Stumpfschweißfittings	B 9,0%	6,0%		
7307 99	sonstige	B 9,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7308	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nummer 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Röhre u. dgl., aus Eisen oder Stahl:				
7308 10	Brücken und Brückenteile	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7308 20	Türme und Gittermaste	B 8,0%	5,3%		
7308 30	Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, sowie Türschwellen	B 8,0%	5,3%		
7308 40	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	B 8,0%	5,3%		
7308 90	andere	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7309 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	B 7,0%	4,7%		

816

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7310	Tanks, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger; auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung:				
7310 10	mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	B	8,0%	5,3%	
7310 20	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:				
7310 21	Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden ...	B	8,0%	5,3%	
7310 29	sonstige	B	8,0%	5,3%	
7311 00	Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl	B	8,0%	5,3%	
7312	Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:				
7312 10	Litzen, Seile und Kabel	B	17,0%	0,0% ⁶⁾	
7312 90	andere	B	17,0%	0,0% ⁶⁾	
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose mit- einander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwen- det werden, aus Eisen oder Stahl ..	B	14,0%	0,0% ⁶⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:				
7314 10	Gewebe:				
7314 11	aus rostfreiem Stahl	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 19	sonstige	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 20	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 qcm oder mehr	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 30	andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 40	andere Gitter und Geflechte:				
7314 41	verzinkt	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 42	mit Kunststoff überzogen	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 49	sonstige	B 8,0%	0,0% ^{e)}		
7314 50	Streckbleche	B 7,0%	0,0% ^{e)}		
7315	Ketten und deren Teile, aus Eisen oder Stahl:				
7315 10	Gelenkketten und deren Teile:				
7315 11	Rollenketten	B 8,0%	5,3%		
7315 12	sonstige Ketten	B 8,0%	5,3%		
7315 19	Teile	B 8,0%	5,3%		
7315 20	Gleitschutzketten	B 8,0%	5,3%		
7315 80	andere Ketten:				
7315 81	Stegketten	B 8,0%	5,3%		
7315 82	andere Ketten mit geschweißten Gliedern	B 8,0%	5,3%		
7315 89	sonstige	B 8,0%	5,3%		
7315 90	andere Teile	B 8,0%	5,3%		

818

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7316 00	Schiffsanker und Draggen sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl ..	B	0,0%		
7317 00	Nägeln, Stifte, Reißnägeln, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer	B	7,0%	0,0% ⁶⁾	
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federring-scheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl:				
	mit Gewinde:				
7318 10	Schwellenschrauben	B	14,0%	7,0%	
7318 11	andere Holzschrauben	B	14,0%	7,0%	
7318 12	Schraubhaken und Ringschrauben ..	B	14,0%	7,0%	
7318 13	gewindeformende Schrauben	B	14,0%	7,0%	
7318 14	andere Schrauben und Bolzen, auch mit zugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben	B	14,0%	7,0%	
7318 15	Muttern	B	14,0%	7,0%	
7318 16	sonstige	B	14,0%	7,0%	
7318 17	ohne Gewinde:				
7318 18	Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben	B	14,0%	7,0%	
7318 19	andere Unterlegscheiben	B	14,0%	7,0%	
7318 20	Nieten	B	14,0%	7,0%	
7318 21	Splinte und Keile	B	14,0%	7,0%	
7318 22	sonstige	B	14,0%	7,0%	
7318 23					
7318 24					
7318 25					
7318 26					
7318 27					
7318 28					
7318 29					

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Erzeugnisse, für den Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln aus Eisen oder Stahl, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
7319 10	Näh-, Stopf- und Sticknadeln	B 7,0%	4,7%		
7319 20	Sicherheitsnadeln	B 7,0%	4,7%		
7319 30	Stecknadeln und ähnliche Nadeln	B 7,0%	4,7%		
7319 90	andere	B 15,0%	7,5%		
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:				
7320 10	Blattfedern und Federblätter dafür	B 7,0%	4,7%		
7320 20	Schraubenfedern	B 7,0%	4,7%		
7320 90	andere	B 7,0%	4,7%		
7321	Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:				
7321 10	Kochgeräte und Warmhalteplatten:				
7321 11	für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		
7321 12	für flüssige Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		
7321 13	für feste Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		

820

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7321 80	andere Geräte:				
7321 81	für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		
7321 82	für flüssige Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		
7321 83	für feste Brennstoffe	B 8,0%	5,3%		
7321 90	Teile	B 8,0%	5,3%		
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Warm- lufsterzeuger und -verteiler (ein- schließlich solcher, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:				
7322 10	Heizkörper und Teile davon:				
7322 11	aus Gußeisen	B 133,00	88,70		
7322 19	sonstige	B 10,0%	6,6%		
7322 90	andere	B 10,0%	6,6%		
7323	Tisch-, Küchen- oder andere Haus- haltswaren und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahl- wolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren u. dgl., aus Eisen oder Stahl:				
7323 10	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähn- liche Waren, zum Scheuern, Polie- ren u. dgl.	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7323 90	andere:				
7323 91	aus Gußeisen, nicht emailliert	B	8,0%	5,3%	
7323 92	aus Gußeisen, emailliert	B	8,0%	5,3%	
7323 93	aus rostfreiem Stahl	B	9,0%	6,0%	
7323 94	aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, emailliert	B	9,0%	6,0%	
7323 99	sonstige	B	9,0%	6,0%	
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilette- artikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:				
7324 10	Abwaschbecken und Waschbecken, aus rostfreiem Stahl	B	9,0%	6,0%	
7324 20	Badewannen:				
7324 21	aus Gußeisen, auch emailliert	B	7,0%	4,7%	
7324 29	sonstige	B	10,0%	6,6%	
7324 90	andere, einschließlich Teile	B	9,0%	6,0%	
7325	Andere Gußwaren aus Eisen oder Stahl:				
7325 10	aus nicht schmiedbarem Gußeisen .	B	12,0%	7,9%	
7325 90	andere:				
7325 91	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkör- per	B	12,0%	7,9%	
7325 99	sonstige	B	12,0%	7,9%	
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: freiformgeschmiedet oder gesenkge- schmiedet, aber nicht weiter bear- beitet:				
7326 10	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkör- per	B	7,0%	4,7%	
7326 19	sonstige	B	7,0%	4,7%	
7326 20	Waren aus Eisen- oder Stahldraht .	B	10,0%	6,6%	
7326 90	andere	B	10,0%	6,6%	

1646 der Beilagen

821

822

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 74:					
7401	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):				
7401 10	Kupfermatten	B 0,0%	0,0%		
7401 20	Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	B 0,0%	0,0%		
7402 00	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination	B 0,0%	0,0%		
7403	Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet:				
7403 10	Kupfer, raffiniert:				
7403 11	Kathoden und Kathodenabschnitte	B 0,0%	0,0%		
7403 12	Drahtbarren	B 0,0%	0,0%		
7403 13	Knüppel	B 0,0%	0,0%		
7403 19	sonstiges	B 0,0%	0,0%		
7403 20	Kupferlegierungen:				
7403 21	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	B 0,0%	0,0%		
7403 22	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	B 0,0%	0,0%		
7403 23	Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	B 0,0%	0,0%		
7403 29	sonstige Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Nummer 7405)	B 0,0%	0,0%		
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	B 0,0%	0,0%		
7405 00	Kupferlegierungen	B 1,0%	0,7%		
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer:				
7406 10	Pulver ohne lamellenförmige Struktur	B 8,0%	4,7%		
7406 20	Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter	B 8,0%	5,3%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7407	Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer:				
7407 10	aus raffiniertem Kupfer	B	5,0%	4,4%	
7407 20	aus Kupferlegierungen:				
7407 21	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	B	5,0%	4,4%	
7407 22	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	B	5,0%	4,4%	
7407 29	sonstige	B	5,0%	4,4%	
7408	Draht aus Kupfer:				
7408 10	aus raffiniertem Kupfer:				
7408 11	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	B	5,0%	4,4%	
7408 19	sonstige	B	5,0%	4,4%	
7408 20	aus Kupferlegierungen:				
7408 21	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	B	5,0%	4,4%	
7408 22	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	B	5,0%	4,4%	
7408 29	sonstige	B	5,0%	4,4%	
7409	Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm:				
7409 10	aus raffiniertem Kupfer:				
7409 11	in Rollen	B	5,0%	4,4%	
7409 19	sonstige	B	5,0%	4,4%	
7409 20	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):				
7409 21	in Rollen	B	5,0%	4,4%	
7409 29	sonstige	B	5,0%	4,4%	

1646 der Beilagen

823

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7409 30	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):				
7409 31	in Rollen	B	5,0%	4,4%	
7409 39	sonstige	B	5,0%	4,4%	
7409 40	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel- Zink-Legierungen (Neusilber)	B	5,0%	4,4%	
7409 90	aus anderen Kupferlegierungen	B	5,0%	4,4%	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:				
7410 10	nicht unterlegt:				
7410 11	aus raffiniertem Kupfer	B	6,0%	4,8%	
7410 12	aus Kupferlegierungen	B	6,0%	4,8%	
7410 20	unterlegt:				
7410 21	aus raffiniertem Kupfer	B	7,0%	4,8%	
7410 22	aus Kupferlegierungen	B	7,0%	4,8%	
7411	Rohre aus Kupfer:				
7411 10	aus raffiniertem Kupfer	B	7,0%	4,7%	
7411 20	aus Kupferlegierungen:				
7411 21	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing)	B	7,0%	4,7%	
7411 22	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel- Zink-Legierungen (Neusilber)	B	7,0%	4,7%	
7411 29	sonstige	B	7,0%	4,7%	
7412	Rohrfittings (zB Kupplungen, Knie- stücke und Muffen) aus Kupfer:				
7412 10	aus raffiniertem Kupfer	B	8,0%	5,3%	
7412 20	aus Kupferlegierungen	B	8,0%	5,3%	

824

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	B 8,0%	5,3%		
7414	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer:				
7414 10	endlose Gewebe für Maschinen	B 7,0%	4,7%		
7414 90	andere	B 8,0%	5,3%		
7415	Nägel, Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder solche aus Eisen oder Stahl mit Köpfen aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Keile, Splinte, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:				
7415 10	Nägel und Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern und ähnliche Waren	B 6,0%	4,5%		
7415 20	andere Waren, ohne Gewinde:				
7415 21	Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben)	B 7,0%	4,7%		
7415 29	sonstige	B 7,0%	4,7%		
7415 30	andere Waren, mit Gewinde:				
7415 31	Holzschrauben	B 7,0%	4,7%		
7415 32	andere Schrauben; Bolzen und Muttern	B 7,0%	4,7%		
7415 39	sonstige	B 7,0%	4,7%		
7416 00	Federn aus Kupfer	B 6,0%	4,5%		

1646 der Beilagen

825

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7417 00	Koch- und andere Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer	B 14,0%	9,1%		
7418	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren u. dgl., aus Kupfer; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Kupfer:				
7418 10	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren u. dgl.	B 12,0%	7,9%		
7418 20	Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon	B 12,0%	7,9%		
7419	Andere Waren aus Kupfer:				
7419 10	Ketten und Teile davon	B 9,0%	6,0%		
7419 90	andere Waren:				
7419 91	gegossen, gepreßt, freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber nicht weiter bearbeitet	B 8,0%	5,3%		
7419 99	sonstige	B 9,5%	6,3%		

826

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 75:					
7501	Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:				
7501 10	Nickelmatten	B	0,0%	0,0%	
7501 20	Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	B	0,0%	0,0%	
7502	Nickel, unverarbeitet:				
7502 10	Nickel, nicht legiert	B	0,0%	0,0%	
7502 20	Nickellegierungen	B	0,0%	0,0%	
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	B	0,0%	0,0%	
7504 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	B	6,0%	3,3%	
7505	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel:				
7505 10	Stangen, Stäbe und Profile:				
7505 11	aus nicht legiertem Nickel	B	7,0%	4,7%	
7505 12	aus Nickellegierungen	B	7,0%	4,7%	
7505 20	Draht:				
7505 21	aus nicht legiertem Nickel	B	7,0%	4,7%	
7505 22	aus Nickellegierungen	B	7,0%	4,7%	
7506	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:				
7506 10	aus nicht legiertem Nickel	B	6,0%	4,0%	
7506 20	aus Nickellegierungen	B	6,0%	4,0%	
7507	Rohre und Rohrfittings (zB Kuppelungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel:				
7507 10	Rohre:				
7507 11	aus nicht legiertem Nickel	B	6,0%	4,0%	
7507 12	aus Nickellegierungen	B	6,0%	4,0%	
7507 20	Rohrfittings	B	6,0%	4,0%	
7508 00	Andere Waren aus Nickel	B	8,0%	5,3%	

828

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 76:					
7601	Aluminium, unverarbeitet:				
7601 10	Aluminium, nicht legiert	B 140,00	6,0%		
7601 20	Aluminiumlegierungen	B 140,00	6,0%		
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Alumi- nium	B 49,00	0,0%		
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium:				
7603 10	Pulver ohne lamellenförmige Struk- tur	B 8,0%	5,3%		
7603 20	Pulver mit lamellenförmiger Struk- tur; Flitter	B 8,0%	5,3%		
7604	Stangen, Stäbe und Profile, aus Aluminium:				
7604 10	aus nicht legiertem Aluminium	B 11,0%	10,0%		
7604 20	aus Aluminiumlegierungen:				
7604 21	Hohlprofile	B 15,0%	10,0%		
7604 29	sonstige	B 11,0%	10,0%		
7605	Draht aus Aluminium:				
7605 10	aus nicht legiertem Aluminium:				
7605 11	mit einer größten Querschnittsab- messung von mehr als 7 mm	B 11,0%	10,0%		
7605 19	sonstige	B 11,0%	10,0%		
7605 20	aus Aluminiumlegierungen:				
7605 21	mit einer größten Querschnittsab- messung von mehr als 7 mm	B 11,0%	10,0%		
7605 29	sonstige	B 11,0%	10,0%		
7606	Platten, Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm;				
7606 10	rechteckig (einschließlich quadra- tisch):				
7606 11	aus nicht legiertem Aluminium:				
7606 11 A	nur gewalzt	B 11,0%	10,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7606 11 B	andere	B 15,0%	10,0%		
7606 12	aus Aluminiumlegierungen:				
7606 12 A	nur gewalzt	B 11,0%	10,0%		
7606 12 B	andere	B 15,0%	10,0%		
7606 90	andere:				
7606 91	aus nicht legiertem Aluminium	B 15,0%	10,0%		
7606 92	aus Aluminiumlegierungen	B 15,0%	10,0%		
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:				
7607 10	nicht unterlegt:				
7607 11	nur gewalzt:				
7607 11 A	mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm	B 7,0%	7,0%		
7607 11 B	andere	B 11,0%	10,0%		
7607 19	sonstige	B 11,0%	10,0%		
7607 20	unterlegt	B 11,0%	10,0%		
7608	Rohre aus Aluminium:				
7608 10	aus nicht legiertem Aluminium	B 15,0%	10,0%		
7608 20	aus Aluminiumlegierungen	B 15,0%	10,0%		
7609 00	Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Aluminium	B 8,0%	7,0%		
7610	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nummer 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschweller, Geländer, Säulen, Pfei-				

1646 der Beilagen

829

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
7610 (Fortsetzung)	ler), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre u. dgl.:				
7610 10	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Stöcke sowie Türschwelle	B 9,0%	6,0%		
7610 90	andere	B 9,0%	6,0%		
7611 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung.	B 9,0%	6,0%		
7612	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschließlich der Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung:				
7612 10	Tuben	B 9,0%	6,0%		
7612 90	andere	B 9,0%	6,0%		
7613 00	Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium ..	B 9,0%	6,0%		

830

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:				
7614 10	mit Stahlseele	B 8,0%	6,0%		
7614 90	andere	B 8,0%	6,0%		
7615	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren u. dgl., aus Aluminium; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Aluminium:				
7615 10	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren u. dgl.	B 11,0%	7,2%		
7615 20	Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon	B 11,0%	7,2%		
7616	Andere Waren aus Aluminium:				
7616 10	Nägel, Stifte, zugespitzte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Keile, Splinte, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	B 8,0%	6,0%		
7616 90	andere	B 8,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 78:					
7801	Blei, unverarbeitet:				
7801 10	raffiniertes Blei	B	4,0%		2,7%
7801 90	anderes:				
7801 91	Antimon als gewichtsmäßig vor- herrschendes anderes Element ent- haltend	B	4,0%		2,7%
7801 99	sonstige	B	4,0%		2,7%
7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	B	0,0%		0,0%
7803 00	Stangen, Stäbe, Profile und Drähte, aus Blei	B	6,0%		5,5%
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:				
7804 10	Platten, Bleche, Bänder und Folien:				
7804 11	Bleche, Bänder und Folien, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	B	8,0%		5,5%
7804 19	sonstige	B	7,0%		5,5%
7804 20	Pulver und Flitter	B	8,0%		5,1%
7805 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupp- lungen, Kniestücke und Muffen), aus Blei	B	7,0%		6,4%
7806 00	Andere Waren aus Blei	B	8,0%		5,5%

832

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 79:					
7901	Zink, unverarbeitet:				
7901 10	Zink, nicht legiert:				
7901 11	mit einem Gehalt von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr an Zink	B	2,0%	2,0%	
7901 12	mit einem Gehalt von weniger als 99,99 Gewichtsprozent an Zink	B	2,0%	2,0%	
7901 20	Zinklegierungen	B	2,0%	2,0%	
7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	B	0,0%	0,0%	
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:				
7903 10	Zinkstaub	B	8,0%	5,3%	
7903 90	andere	B	8,0%	5,3%	
7904 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zink	B	6,0%	5,5%	
7905 00	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	B	7,0%	5,5%	
7906 00	Rohre und Rohrfitings (zB Kupp- lungen, Kniestücke und Muffen), aus Zink	B	7,0%	5,5%	
7907	Andere Waren aus Zink:				
7907 10	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfen- ster und andere geformte Waren zu Bauzwecken	B	7,0%	5,0%	
7907 90	andere Waren	B	8,0%	5,3%	

834

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 80:					
8001	Zinn, unverarbeitet:				
8001 10	Zinn, nicht legiert	B 0,0%	0,0%		
8001 20	Zinnlegierungen	B 1,0%	0,7%		
8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	B 0,0%	0,0%		
8003 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn	B 5,0%	3,3%		
8004 00	Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm	B 5,0%	3,3%		
8005	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:				
8005 10	Folien und dünne Bänder	B 7,0%	4,7%		
8005 20	Pulver und Flitter	B 8,0%	5,3%		
8006 00	Rohre und Rohrfitings (zB Kupp- lungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn	B 5,0%	3,5%		
8007 00	Andere Waren aus Zinn	B 8,0%	5,3%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 81:					
8101	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8101 10	Pulver	B 0,0%	0,0%		
8101 90	andere:				
8101 91	Tungsten, unverarbeitet, einschließ- lich der nur durch Sintern her- gestellten Stangen und Stäbe; Abfälle und Schrott	B 0,0%	0,0%		
8101 92	Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien	B 7,0%	6,0%		
8101 93	Draht:				
8101 93 A	mit einer größten Querschnittsab- messung von weniger als 0,26 mm	B 7,0% max 252,00	6,0% max 252,00		
8101 93 B	anderer	B 7,0%	6,0%		
8101 99	sonstige	B 7,0%	7,0%		
8102	Molybdän und Waren daraus, ein- schließlich Abfälle und Schrott:				
8102 10	Pulver	B 5,0%	4,0%		
8102 90	andere:				
8102 91	Molybdän, unverarbeitet, einschließ- lich der nur durch Sintern her- gestellten Stangen und Stäbe; Abfälle und Schrott	B 0,0%	0,0%		
8102 92	Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien	B 7,0%	5,5%		
8102 93	Draht	B 7,0%	5,5%		
8102 99	sonstige	B 7,0%	7,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8103 10	Tantal, unverarbeitet, einschließlich der nur durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Abfälle und Schrott; Pulver	B	0,0%	0,0%	
8103 90	andere	B	0,0%	0,0%	
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8104 10	Magnesium, unverarbeitet:				
8104 11	mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent ..	B	0,0%	0,0%	
8104 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
8104 20	Abfälle und Schrott	B	0,0%	0,0%	
8104 30	Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	B	3,0%	3,0%	
8104 90	andere	B	5,0%	4,0%	
8105	Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8105 10	Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B	0,0%	0,0%	
8105 90	andere	B	0,0%	0,0%	
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	B	0,0%	0,0%	
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8107 10	Cadmium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B	4,0%	3,0%	
8107 90	andere	B	4,0%	4,0%	

836

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8108	Titan und Waren daraus, einschließ- lich Abfälle und Schrott:				
8108 10	Titan, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B 0,0%	0,0%		
8108 90	andere	B 0,0%	0,0%		
8109	Zirkonium und Waren daraus, ein- schließlich Abfälle und Schrott:				
8109 10	Zirkonium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B 0,0%	0,0%		
8109 90	andere	B 0,0%	0,0%		
8110 00	Antimon und Waren daraus, ein- schließlich Abfälle und Schrott	B 2,0%	2,0%		
8111 00	Mangan und Waren daraus, ein- schließlich Abfälle und Schrott	B 0,0%	0,0%		
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rheni- um und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:				
8112 10	Beryllium:				
8112 11	unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B 0,0%	0,0%		
8112 19	sonstige	B 0,0%	0,0%		
8112 20	Chrom	B 0,0%	0,0%		
8112 30	Germanium	B 0,0%	0,0%		
8112 40	Vanadium	B 0,0%	0,0%		
8112 90	andere:				
8112 91	unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	B 0,0%	0,0%		
8112 99	sonstige	B 0,0%	0,0%		
8113 00	Cermets (Metallkeramiken) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

837

838

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 82:					
8201	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitz- hauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerk- zeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerk- zeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:				
8201 10	Spaten und Schaufeln	B 14,0%	9,1%		
8201 20	Gabeln	B 12,0%	7,9%		
8201 30	Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Rechen und Schaber	B 14,0%	9,1%		
8201 40	Äxte, Beile, Haumesser und ähn- liche Hauwerkzeuge	B 12,0%	7,9%		
8201 50	Gartenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	B 8,0%	5,3%		
8201 60	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren, mit zwei Händen zu betätigen	B 12,0%	7,9%		
8201 90	andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft	B 11,0%	7,2%		
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nichtgezahnte Sägeblätter):				
8202 10	Handsägen	B 9,0%	6,0%		
8202 20	Bandsägeblätter	B 6,0%	4,0%		
8202 30	Kreissägeblätter (einschließlich Fräs- sägeblätter):				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8202 31	mit arbeitendem Teil aus Stahl	B	9,0%	6,0%	
8202 32	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	B	11,0%	7,2%	
8202 40	Sägeketten	B	10,0%	6,6%	
8202 90	andere Sägeblätter:				
8202 91	Langsägeblätter für die Metallbear- beitung	B	9,0%	6,0%	
8202 99	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8203	Feilen, Raspeln, Beißzangen und andere Zangen (einschließlich Schneidzangen), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohr- schneider, Bolzenschneider, Loch- eisen, Lochzangen und ähnliche Handwerkzeuge:				
8203 10	Feilen, Raspeln und ähnliche Werk- zeuge	B	17,0%	10,4%	
8203 20	Beißzangen und andere Zangen (einschließlich Schneidzangen), Pin- zetten und ähnliche Werkzeuge	B	17,0%	11,0%	
8203 30	Scheren zum Schneiden von Metal- len und ähnliche Werkzeuge	B	12,0%	7,9%	
8203 40	Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnli- che Werkzeuge	B	15,0%	9,7%	
8204	Schraubenschlüssel und Spann- schlüssel (einschließlich Drehmo- mentschlüssel), zum Handge- brauch; auswechselbare Steckschlüs- seleinsätze, auch mit Griff:				
8204 10	Schraubenschlüssel und Spann- schlüssel, zum Handgebrauch:				
8204 11	mit nicht verstellbarer Spannweite .	B	22,0%	13,3%	

1646 der Beilagen

839

840

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8204 12	mit verstellbarer Spannweite	B 22,0%	13,3%		
8204 20	auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	B 22,0%	13,3%		
8205	Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glasschneidediamanten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und ähnliche Lampen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren, ausgenommen Zubehör für oder Teile von Werkzeugmaschinen; Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb:				
8205 10	Bohrwerkzeuge und Gewindegewindebohrwerkzeuge	B 19,0%	11,8%		
8205 20	Hämmer, einschließlich Vorschlag-hämmer	B 14,0%	9,1%		
8205 30	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche Schneidwerkzeuge für die Holzbearbeitung	B 16,0%	10,3%		
8205 40	Schraubenzieher	B 19,0%	11,8%		
8205 50	andere Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glasschneidediamanten):				
8205 51	für den Haushalt	B 14,0%	9,1%		
8205 59	sonstige	B 19,0%	11,8%		
8205 60	Lötlampen und ähnliche Lampen ...	B 20,0%	12,3%		
8205 70	Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren	B 19,0%	11,8%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8205 80	Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb	B 6,0%	4,0%		
8205 90	Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern	B 19,0%	11,8%		
8206 00	Werkzeuge aus mindestens zwei der Nummern 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf aufgemacht	B 19,0%	11,8%		
8207	Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nichtmechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen (zB zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindschneiden oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge:				
8207 10	Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge:				
8207 11	mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)	B 22,0%	13,3%		
8207 12	mit arbeitendem Teil aus sonstigen Stoffen	B 22,0%	13,3%		
8207 20	Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen	B 22,0%	13,3%		
8207 30	Werkzeuge zum Treiben, Stanzen oder Lochen	B 22,0%	13,3%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8207 40	Werkzeuge zum Gewindeschneiden oder Gewindebohren	B 19,0%	11,8%		
8207 50	Werkzeuge zum Bohren, andere als solche zum Gesteinsbohren	B 21,0%	13,1%		
8207 60	Werkzeuge zum Räumen oder Ausweiten	B 16,0%	10,3%		
8207 70	Werkzeuge zum Fräsen	B 16,0%	10,3%		
8207 80	Werkzeuge zum Drehen	B 19,0%	11,8%		
8207 90	andere austauschbare Werkzeuge	B 21,0%	13,1%		
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte:				
8208 10	für die Metallbearbeitung	B 7,0%	4,7%		
8208 20	für die Holzbearbeitung	B 7,0%	4,7%		
8208 30	für Küchenmaschinen oder für Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	B 7,0%	4,7%		
8208 40	für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für die Forstwirtschaft	B 7,0%	4,7%		
8208 90	andere	B 7,0%	4,7%		
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen u. dgl., für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)	B 8,0%	5,3%		
8210 00	Handbetriebene mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, die zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken verwendet werden	B 10,0%	6,6%		
8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärt-				

842

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8211 (Fortsetzung)	nermesser), und Klingen dafür, ausgenommen Messer der Nummer 8208:				
8211 10	in Zusammenstellungen	B	23,0%	14,6%	
8211 90	andere:				
8211 91	Tischmesser mit feststehender Klinge	B	23,0%	14,6%	
8211 92	andere Messer mit feststehender Klinge	B	12,0%	10,0%	
8211 93	Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschließlich klappbare Gärtnermesser	B	9,0%	9,0%	
8211 94	Klingen	B	14,0%	9,1%	
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):				
8212 10	Rasiermesser und Rasierapparate ...	B	4,0%	3,5%	
8212 20	Rasierklingen für Sicherheitsrasierapparate, einschließlich Klingenrohlinge im Band	B	6,0%	4,0%	
8212 90	andere Teile	B	4,0%	3,5%	
8213 00	Scheren (einschließlich Schneiderscheren und ähnliche Scheren) und Scherenblätter	B	7,0%	5,5%	
8214	Andere Messerschmiedwaren (zB Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:				

1646 der Beilagen

843

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8214 10	Papiermesser, Brieföffner, Radier- messer, Bleistiftspitzer und Bleistift- spitzerklingen	B 4,0%	4,0%		
8214 20	Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellun- gen solcher Waren	B 7,0%	4,7%		
8214 90	andere	B 6,0%	4,0%		
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zucker- zangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte:				
8215 10	in Zusammenstellungen, die minde- stens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Gegenstand ent- halten	B 17,0%	11,0%		
8215 20	andere Zusammenstellungen	B 17,0%	11,0%		
8215 90	andere:				
8215 91	versilbert, vergoldet oder plattiniert	B 17,0%	11,0%		
8215 99	sonstige	B 17,0%	11,0%		

844

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 83:					
8301	Vorhängeschlösser und andere Schlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:				
8301 10	Vorhängeschlösser	B 10,0%	6,6%		
8301 20	Schlösser wie sie für Motorfahrzeuge verwendet werden	B 6,0%	4,0%		
8301 30	Schlösser wie sie für Möbel verwendet werden	B 10,0%	6,6%		
8301 40	andere Schlösser; Sicherheitsriegel	B 10,0%	6,6%		
8301 50	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern	B 8,0%	5,3%		
8301 60	Teile	B 10,0%	6,6%		
8301 70	Schlüssel, gesondert zur Abfertigung gestellt	B 10,0%	6,6%		
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Kassetten u. dgl.; Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrollen oder Laufräder, mit Befestigungsvorrichtungen aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:				
8302 10	Scharniere	B 10,0%	6,6%		
8302 20	Laufrollen oder Laufräder	B 10,0%	6,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8302 30	andere Beschläge und ähnliche Waren, für Motorfahrzeuge geeig- net	B 10,0%	6,6%		
8302 40	andere Beschläge und ähnliche Waren:				
8302 41	Baubeschläge und ähnliche Waren für Gebäude	B 10,0%	6,6%		
8302 42	andere, für Möbel geeignet	B 10,0%	6,6%		
8302 49	sonstige	B 10,0%	6,6%		
8302 50	Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren	B 10,0%	6,6%		
8302 60	automatische Türschließer	B 10,0%	6,6%		
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskas- setten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	B 8,0%	5,3%		
8304 00	Sortierkästen, Karteikästen, Ablege- kästen, Manuskriptständer, Schreib- zeugablagen, Stempelständer und ähnliche Büro- oder Schreibtischaus- stattungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Num- mer 9403	B 8,0%	5,3%		
8305	Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter, Briefklemmen, Heftecken, Büroklammern, Kartei- reiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (zB für Büros, Tapezie- rer, Verpackungszwecke), aus uned- len Metallen:				
8305 10	Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter	B 15,0%	9,7%		

846

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8305 20	Heftklammern in Stapelform	B	8,0%	5,3%	
8305 90	andere, einschließlich Teile	B	15,0%	9,7%	
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnli- ches, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:				
8306 10	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	B	8,0%	4,0%	
8306 20	Statuetten und andere Ziergegen- stände:				
8306 21	versilbert, vergoldet oder platiert	B	8,0%	4,0%	
8306 29	sonstige	B	8,0%	4,0%	
8306 30	Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnliche Waren; Spiegel	B	8,0%	5,3%	
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Fittings:				
8307 10	aus Eisen oder Stahl	B	8,0%	5,3%	
8307 90	aus anderen unedlen Metallen	B	8,0%	5,3%	
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Schließen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähn- liche Waren, aus unedlen Metallen, wie sie zur Fertigung oder Aus- rüstung von Bekleidung, Schuhen, Planen, Handtaschen, Reiseartikel oder anderen Waren verwendet werden; Hohnieten und Spaltnie- ten, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter (Pailletten), aus unedlen Metallen:				

1646 der Beilagen

847

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8308 10	Klammern, Haken und Ösen	B 661,50	441,00		
8308 20	Hohlrieten und Spaltrieten	B 8,0%	5,3%		
8308 90	andere, einschließlich Teile	B 8,0%	5,3%		
8309	Stöpsel (einschließlich Kronenver- schlüsse, Schraubkappen und Aus- gießstöpsel), Flaschenkapseln, Spun- de mit Schraubgewinde, Spundble- che, Plomben und anderes Verpak- kungszubehör, aus unedlen Metallen:				
8309 10	Kronenverschlüsse	B 8,0%	5,3%		
8309 90	andere	B 8,0%	5,3%		
8310 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder, Adressschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buch- staben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Nummer 9405	B 8,0%	5,3%		
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Lötten, Schweißen oder Auf- tragen von Metallen oder Metall- carbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:				
8311 10	überzogene Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschwei- ßen	B 8,0%	5,3%		

848

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8311 20	gefüllte Drähte aus unedlen Metal- len, für das Lichtbogenschweißen .. überzogene Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder Autogen-Schweißen andere, einschließlich Teile	B 8,0%	5,3%		
8311 30		B 6,0%	4,0%		
8311 90		B 8,0%	5,3%		

850

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 84:					
8401	Kernreaktoren; Brennstoffelemente, nicht bestrahlt, für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:				
8401 10	Kernreaktoren	B 7,0%	6,0%		
8401 20	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung, und Teile davon	B 7,0%	4,7%		
8401 30	Brennstoffelemente, nicht bestrahlt	B 7,0%	4,7%		
8401 40	Teile von Kernreaktoren	B 7,0%	4,7%		
8402	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Nieder- druckdampf erzeugen können; Kes- sel für die Erzeugung von über- hitztem Wasser:				
8402 10	Dampfkessel:				
8402 11	Wasserrohrkessel, mit einer Dampf- leistung von mehr als 45 t/h	B 7,0%	4,7%		
8402 12	Wasserrohrkessel, mit einer Dampf- leistung von 45 t/h oder weniger ..	B 7,0%	4,7%		
8402 19	sonstige Dampfkessel, einschließlich Hybridkessel	B 7,0%	4,7%		
8402 20	Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser	B 6,0%	4,0%		
8402 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8403	Zentralheizungskessel, ausgenom- men solche der Nummer 8402:				
8403 10	Zentralheizungskessel	B 10,0%	6,6%		
8403 90	Teile	B 10,0%	6,6%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8404	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403 (zB Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser, Abgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:				
8404 10	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403	B 10,0%	6,6%		
8404 20	Kondensatoren für Dampfmaschinen	B 7,0%	4,7%		
8404 90	Teile	B 8,0%	5,3%		
8405	Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern:				
8405 10	Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern	B 6,0%	4,0%		
8405 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8406	Dampfturbinen:				
8406 10	Turbinen:				
8406 11	für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	B 5,0%	3,5%		
8406 19	sonstige	B 5,0%	3,5%		
8406 90	Teile	B 5,0%	3,5%		
8407	Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:				
8407 10	Motoren für Luftfahrzeuge	B 4,0%	3,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8407 20	Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen:				
8407 21	Außenbordmotoren	B	1200,00	800,00	
8407 29	sonstige	B	6,0%	5,0%	
8407 30	Hubkolbenmotoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapi- tels 87 verwendet werden:				
8407 31	mit einem Hubraum von 50 ccm oder weniger	B	10,0%	6,6%	
8407 32	mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis einschließlich 250 ccm .	B	10,0%	6,6%	
8407 33	mit einem Hubraum von mehr als 250 ccm bis einschließlich 1000 ccm	B	10,0%	6,6%	
8407 34	mit einem Hubraum von mehr als 1000 ccm	B	10,0%	6,6%	
8407 90	andere Motoren	B	9,0%	6,0%	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):				
8408 10	Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	B	6,0%	4,0%	
8408 20	Motoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden	B	10,0%	6,6%	
8408 90	andere Motoren	B	10,0%	6,6%	
8409	Teile, ausschließlich oder hauptsäch- lich für Kolbenverbrennungsmoto- ren der Nummer 8407 oder 8408 geeignet:				
8409 10	für Motoren für Luftfahrzeuge	B	6,0%	4,0%	

852

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8409 90	andere:				
8409 91	ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung geeignet	B	6,0%	4,0%	
8409 99	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8410	Wasserturbinen und Wasserräder, sowie deren Regler:				
8410 10	Wasserturbinen und Wasserräder:				
8410 11	mit einer Leistung von 1000 kW oder weniger	B	7,0%	4,7%	
8410 12	mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis einschließlich 10.000 kW	B	7,0%	4,7%	
8410 13	mit einer Leistung von mehr als 10.000 kW	B	7,0%	4,7%	
8410 90	Teile, einschließlich Regler	B	7,0%	4,7%	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Pro- pellertriebwerke und andere Gastur- binen:				
8411 10	Turbo-Strahltriebwerke:				
8411 11	mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	B	6,0%	4,0%	
8411 12	mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN.....	B	6,0%	4,0%	
8411 20	Turbo-Propellertriebwerke:				
8411 21	mit einer Leistung von 1100 kW oder weniger	B	6,0%	4,0%	
8411 22	mit einer Leistung von mehr als 1100 kW.....	B	6,0%	4,0%	
8411 80	andere Gasturbinen:				
8411 81	mit einer Leistung von 5000 kW oder weniger	B	6,0%	4,1%	

1646 der Beilagen

853

854

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8411 82	mit einer Leistung von mehr als 5000 kW.....	B	6,0%	4,1%	
8411 90	Teile:				
8411 91	für Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke	B	6,0%	4,0%	
8411 99	sonstige	B	6,0%	4,1%	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschi- nen:				
8412 10	Strahltriebwerke, ausgenommen Turbo-Strahltriebwerke	B	6,0%	4,0%	
8412 20	hydraulische Motoren und Kraft- maschinen:				
8412 21	mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)	B	7,0%	4,7%	
8412 29	sonstige	B	7,0%	5,0%	
8412 30	pneumatische Motoren und Kraft- maschinen:				
8412 31	mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)	B	6,0%	5,0%	
8412 39	sonstige	B	6,0%	5,0%	
8412 80	andere	B	5,0%	5,0%	
8412 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8413	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebwerke für Flüssigkeiten:				
8413 10	Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer und Pumpen, zur Aufnahme solcher gebaut:				
8413 11	Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, wie sie bei Tankstellen oder in Garagen ver- wendet werden	B	7,0%	4,7%	
8413 19	sonstige	B	8,0%	5,3%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8413 20	Handpumpen, ausgenommen solche der Unternummer 8413 11 oder 8413 19	B	8,0%	5,3%	
8413 30	Treibstoff-, Schmiermittel- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	B	7,0%	4,7%	
8413 40	Betonpumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 50	andere stoßweise arbeitende Verdrängerpumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 60	andere rotierende Verdrängerpumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 70	andere Zentrifugalpumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 80	andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:				
8413 81	Pumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 82	Hebewerke für Flüssigkeiten	B	6,0%	4,0%	
8413 90	Teile:				
8413 91	für Pumpen	B	8,0%	5,3%	
8413 92	für Hebewerke für Flüssigkeiten ...	B	6,0%	4,0%	
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:				
8414 10	Vakuumpumpen	B	7,0%	4,7%	
8414 20	Luftpumpen für Hand- oder Fußbetrieb	B	7,0%	4,7%	
8414 30	Kompressoren, wie sie bei Kälteerzeugungsmaschinen verwendet werden	B	6,0%	4,0%	
8414 40	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestellen montiert	B	7,0%	4,7%	

1646 der Beilagen

855

856

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8414 50 8414 51	Ventilatoren: Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	B 9,0%	6,0%		
8414 59	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8414 60	Abluft- oder Umluftabzugshauben mit einer größten waagrechten Seitenlänge von 120 cm oder weni- ger	B 9,0%	6,0%		
8414 80	andere	B 9,0%	6,0%		
8414 90	Teile	B 7,0%	4,7%		
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeits- gehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtig- keitsgrad nicht gesondert einstellbar ist:				
8415 10	Kompaktgeräte für den Fenster- oder Wandeinbau	B 5,0%	3,3%		
8415 80	andere:				
8415 81	mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufes	B 5,0%	4,0%		
8415 82	sonstige, mit Kälteerzeugungsvor- richtung	B 5,0%	4,0%		
8415 83	ohne Kälteerzeugungsvorrichtung ..	B 5,0%	4,0%		
8415 90	Teile	B 5,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten, festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich deren mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen:				
8416 10	Brenner für flüssigen Brennstoff	B 7,0%	4,7%		
8416 20	andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner (Mischbrenner)	B 7,0%	4,7%		
8416 30	automatische Feuerungen, einschließlich deren mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen	B 7,0%	4,7%		
8416 90	Teile	B 7,0%	4,7%		
8417	Nichtelektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:				
8417 10	Öfen zum Rösten, Schmelzen oder für andere Wärmebehandlung von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	B 7,0%	4,7%		
8417 20	Backöfen	B 7,0%	4,7%		
8417 80	andere	B 7,0%	4,7%		
8417 90	Teile	B 7,0%	4,7%		
8418	Kühlschränke, Tiefkühlschränke und andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, auch elektrische; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Nummer 8415:				

1646 der Beilagen

857

858

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8418 10	kombinierte Kühl- und Tiefkühl- schränke, mit getrennten Außentü- ren	B 7,0%	4,7%		
8418 20	Haushaltskühlschränke:				
8418 21	Kompressorkühlschränke	B 7,0%	4,7%		
8418 22	elektrische Absorptionskühlschrän- ke	B 5,0%	3,3%		
8418 29	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8418 30	Tiefkühltruhen mit einem Raum- inhalt von 800 l oder weniger	B 7,0%	4,7%		
8418 40	Tiefkühlschränke mit einem Raum- inhalt von 900 l oder weniger	B 7,0%	4,7%		
8418 50	andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühl- möbel	B 7,0%	4,7%		
8418 60	andere Maschinen, Apparate, Gerä- te und Einrichtungen zur Kälte- erzeugung; Wärmepumpen:				
8418 61	Kompressor-Kälteerzeugungsvor- richtungen, mit einem Kondensator in Form eines Wärmeaustauschers (Kompressionswärmepumpen)	B 7,0%	4,7%		
8418 69	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8418 90	Teile:				
8418 91	Möbel, zum Einbau von Kühl- oder Tiefkühlvorrichtungen gebaut	B 7,0%	4,7%		
8418 99	sonstige	B 7,0%	4,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:				
8419 10	nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:				
8419 11	Gasdurchlauferhitzer	B	9,0%	6,0%	
8419 19	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8419 20	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	B	6,0%	0,0% ⁹⁾	
8419 30	Trockner:				
8419 31	für landwirtschaftliche Erzeugnisse	B	6,0%	4,0%	
8419 32	für Holz, Papiermasse, Papier oder Pappe	B	6,0%	4,0%	
8419 39	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8419 40	Destillier- oder Rektifizierapparate und -vorrichtungen	B	6,0%	4,0%	
8419 50	Wärmeaustauscher	B	6,0%	4,0%	
8419 60	Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen	B	6,0%	4,0%	
8419 80	andere Apparate und Vorrichtungen:				

1646 der Beilagen

859

860

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8419 81	für die Zubereitung von heißen Getränken oder zum Kochen oder Erwärmen von Speisen	B 6,0%	4,0%		
8419 89	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8419 90	Teile:				
8419 90 A	Teile für Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, der Unternummer 8419 20	B 6,0%	0,0% ⁹⁾		
8419 90 B	andere	B 6,0%	4,0%		
8420	Kalander und Walzwerke, ausge- nommen solche für Metall oder Glas, und Walzen für diese Maschi- nen:				
8420 10	Kalander und Walzwerke	B 7,0%	4,7%		
8420 90	Teile:				
8420 91	Walzen	B 8,0%	5,3%		
8420 99	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifu- galtrockner, Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:				
8421 10	Zentrifugen, einschließlich Zentrifu- galtrockner:				
8421 11	Milchseparatoren	B 2,0%	2,0%		
8421 12	Wäscheschleudern	B 6,0%	4,0%		
8421 19	sonstige	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
8421 20	Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten:				
8421 21	zum Filtern oder Reinigen von Wasser	B 6,0%	4,0%		
8421 22	zum Filtern oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser .	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8421 23	Ölfilter und Treibstofffilter, für Kolbenverbrennungsmotoren	B	6,0%	4,0%	
8421 29	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8421 30	Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen:				
8421 31	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	B	6,0%	4,0%	
8421 39	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8421 90	Teile:				
8421 91	von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrocknern	B	6,0%	4,0%	
8421 99	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:				
8422 10	Geschirrspülmaschinen:				
8422 11	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	B	5,0%	3,5%	
8422 19	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8422 20	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern	B	5,0%	3,3%	

1646 der Beilagen

861

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8422 30	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	B 5,0%	3,3%		
8422 40	Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren	B 5,0%	3,3%		
8422 90	Teile	B 5,0%	3,3%		
8423	Wiegevorrichtungen, einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:				
8423 10	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	B 8,0%	5,3%		
8423 20	Waagen zum kontinuierlichen Wiegen von Waren auf Fördereinrichtungen	B 12,0%	7,9%		
8423 30	Abfüllwaagen, Absackwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	B 7,0%	4,7%		
8423 80	andere Wiegevorrichtungen:				
8423 81	für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	B 12,0%	7,9%		
8423 82	für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis einschließlich 5000 kg	B 12,0%	7,9%		
8423 89	sonstige	B 12,0%	7,9%		
8423 90	Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Wiegevorrichtungen:				

862

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8423 90 A	Gewichte für Waagen aller Art	B 6,0%	4,0%		
8423 90 B	Teile von Wiegevorrichtungen	B 11,0%	7,2%		
8424	Mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Ver- sprühen oder Zerstäuben von Flüs- sigkeiten oder Pulver; Feuerlösch- geräte, auch mit Füllung; Spritz- pistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- apparate u. dgl.:				
8424 10	Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung	B 6,0%	4,0%		
8424 20	Spritzpistolen und ähnliche Appara- te	B 6,0%	4,0%		
8424 30	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- apparate u. dgl.	B 6,0%	4,0%		
8424 80	andere Apparate:				
8424 81	für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	B 6,0%	4,0%		
8424 89	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8424 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:				
8425 10	Flaschenzüge:				
8425 11	mit Elektromotor	B 6,0%	4,0%		
8425 19	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8425 20	Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwin- den, ihrer Beschaffenheit nach für den Untertagebau bestimmt	B 6,0%	4,0%		
8425 30	andere Zugwinden; Spille:				
8425 31	mit Elektromotor	B 6,0%	4,0%		
8425 39	sonstige	B 6,0%	4,0%		

1646 der Beilagen

863

864

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8425 40	Hubwinden:				
8425 41	ortsfeste Hebebühnen, wie sie in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendet werden	B 6,0%	4,0%		
8425 42	andere Hubwinden, hydraulisch betrieben	B 6,0%	4,0%		
8425 49	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8426	Derrickkrane, Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und andere Krane, einschließlich Kabelkrane; Hubportale, Portalhubkarren und Krankarren:				
8426 10	Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, Hubportale und Portalhubkarren:				
8426 11	Laufkrane	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 12	fahrbare Hubportale mit luftbereiften Rädern und Portalhubkarren ...	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 19	sonstige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 20	Turmdrehkrane	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 30	Portaldrehkrane	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 40	andere, selbstfahrend:				
8426 41	mit luftbereiften Rädern	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 49	sonstige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 90	andere:				
8426 91	für die Montage auf Straßenfahrzeuge gebaut	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8426 99	sonstige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8427	Gabelstapler; andere Werkskarren mit Hebevorrichtung:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8427 10	selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren, mit Elektromotorantrieb:				
8427 10 A	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 3500 kg	B 0,0%	0,0%		
8427 10 B	andere	B 8,0%	5,3%		
8427 20	andere selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren:				
8427 20 A	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 3500 kg	B 0,0%	0,0%		
8427 20 B	andere	B 8,0%	5,3%		
8427 90	andere	B 6,0%	4,0%		
8428	Andere Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern (zB Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):				
8428 10	Personen- und Lastenaufzüge	B 10,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 20	pneumatische Stetigförderer	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 30	andere Stetigförderer für Waren aller Art:				
8428 31	ihrer Beschaffenheit nach für Untertagarbeiten bestimmt	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 32	sonstige, mit Förderbechern	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 33	sonstige, mit Förderband	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 39	sonstige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 40	Rolltreppen und Rollsteige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8428 50	Wagenstoßer, Schiebebühnen zum Umsetzen von Lokomotiven und Waggons, Kippvorrichtungen für Waggons und Förderwagen (Hunte) und ähnliche Vorrichtungen für Wagenumläufe	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		

1646 der Beilagen

865

1646 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

865 von 1166

866

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8428 60	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8428 90	andere Maschinen und Geräte	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Gra- der, Schürfkübelwagen, Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Stopf- und Verdichtmaschinen und Straßenwalzen:				
8429 10	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):				
8429 11	mit Raupenfahrwerk	B	5,0%	3,3%	
8429 19	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8429 20	Grader	B	5,0%	3,3%	
8429 30	Schürfkübelwagen	B	5,0%	3,3%	
8429 40	Stopf- und Bodenverdichtmaschinen und Straßenwalzen	B	5,0%	3,3%	
8429 50	Bagger und Schürf- und andere Schaufellader:				
8429 51	Frontschaufellader	B	5,0%	3,3%	
8429 52	Maschinen mit rundum drehbarem Aufbau	B	5,0%	3,3%	
8429 59	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8430	Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schnee- räumer:				
8430 10	Rammen und Pfahlzieher	B	5,0%	3,3%	
8430 20	Schneeräumer	B	5,0%	0,0% ¹¹⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8430 30	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:				
8430 31	selbstfahrend	B 5,0%	0,0% ¹¹⁾		
8430 39	sonstige	B 5,0%	0,0% ¹¹⁾		
8430 40	andere Bohr- oder Tiefbohrmaschinen:				
8430 41	selbstfahrend	B 5,0%	3,3%		
8430 49	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8430 50	andere Maschinen und Geräte, selbstfahrend	B 5,0%	3,3%		
8430 60	andere Maschinen und Geräte, nicht selbstfahrend:				
8430 61	Stopf- und Bodenverdichtmaschinen	B 5,0%	3,3%		
8430 62	Schürfmaschinen (Schälschraper)	B 5,0%	3,3%		
8430 69	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8431	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Geräte der Nummern 8425 bis 8430 geeignet:				
8431 10	für Maschinen oder Geräte der Nummer 8425	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8431 20	für Maschinen oder Geräte der Nummer 8427	B 6,0%	4,0%		
8431 30	für Maschinen oder Geräte der Nummer 8428:				
8431 31	für Personenaufzüge, Lastenaufzüge oder Rolltreppen	B 8,0%	0,0% ¹¹⁾		
8431 39	sonstige	B 6,0%	0,0% ¹¹⁾		
8431 40	für Maschinen oder Geräte der Nummer 8426, 8429 oder 8430:				
8431 41	Eimer, Becher, Kübel, Löffel, Schaufeln, Greifer und Zangen	B 5,0%	0,0% ¹¹⁾		

1646 der Beilagen

867

868

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8431 42	Schilder für Planiermaschinen	B	5,0%	0,0% ¹¹⁾	
8431 43	Teile für Bohr- oder Tiefbohrma- schinen der Unternummer 8430 41 oder 8430 49	B	5,0%	0,0% ¹¹⁾	
8431 49	sonstige	B	5,5%	0,0% ¹¹⁾	
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Garten- bau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestel- len des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:				
8432 10	Pflüge	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 20	Eggen, Kultivatoren, Jäter, Hack- maschinen und Hauen:				
8432 21	Scheibeneggen	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 29	sonstige	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 30	Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 40	Düngerstreuer und Düngerverteiler	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8432 90	Teile	B	6,0%	0,0% ⁸⁾	
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermit- telpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirt- schaftlichen Erzeugnissen, aus- genommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8433 10	Rasenmäher:				
8433 11	mit Motor und waagrecht rotierender Schneidvorrichtung	B 4,0%	2,7%		
8433 19	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8433 20	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für den Anbau an Traktoren	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 30	andere Heuerntemaschinen und -geräte	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 40	Stroh- und Futtermittelpressen, einschließlich der Aufnahmepressen (Pick-up-Pressen)	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 50	andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten; Dreschmaschinen:				
8433 51	Mähdrescher	B 4,0%	0,0% ^{s)}		
8433 52	sonstige Dreschmaschinen	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 53	Erntemaschinen und -geräte für Wurzeln oder Knollen	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 59	sonstige	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 60	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8433 90	Teile	B 5,0%	0,0% ^{s)}		
8434	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft:				
8434 10	Melkmaschinen	B 4,0%	0,0% ^{s)}		
8434 20	andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft	B 6,0%	0,0% ^{s)}		
8434 90	Teile	B 4,0%	0,0% ^{s)}		

1646 der Beilagen

869

870

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8435	Pressen, Mühlen, Quetschen und ähnliche Maschinen und Apparate zur Herstellung von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Geträn- ken:				
8435 10	Maschinen und Apparate	B 6,0%	4,0%		
8435 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8436	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Garten- bau, die Forstwirtschaft, die Geflü- gel- oder Bienenhaltung, einschließ- lich Keimapparate mit mechani- schen oder wärmetechnischen Vor- richtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügel- zucht:				
8436 10	Maschinen und Apparate für die Futterbereitung	B 6,0%	4,0%		
8436 20	Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:				
8436 21	Brut- und Aufzuchtapparate	B 6,0%	4,0%		
8436 29	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8436 80	andere Maschinen und Apparate ...	B 6,0%	4,0%		
8436 90	Teile:				
8436 91	für Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich für Brut- und Aufzuchtapparate	B 6,0%	4,0%		
8436 99	sonstige	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8437	Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft:				
8437 10	Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	B 6,0%	4,0%		
8437 80	andere Maschinen und Apparate ...	B 6,0%	4,0%		
8437 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8438	Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, für die industrielle oder gewerbliche Aufbereitung oder Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, aus- genommen Maschinen und Appara- te für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:				
8438 10	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Backwaren oder Teigwaren	B 6,0%	4,0%		
8438 20	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	B 6,0%	4,0%		
8438 30	Maschinen und Apparate für die Zuckerherstellung	B 6,0%	4,0%		
8438 40	Brauereimaschinen und -apparate ..	B 6,0%	4,0%		

1646 der Beilagen

871

872

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8438 50	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Fleisch oder Geflü- gel	B 6,0%	4,0%		
8438 60	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Früchten oder Gemüsen	B 6,0%	4,0%		
8438 80	andere Maschinen und Apparate ...	B 6,0%	4,0%		
8438 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8439	Maschinen und Apparate zur Her- stellung von Halbstoffen aus zellu- losehaltigem Fasermaterial, oder zur Herstellung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe:				
8439 10	Maschinen und Apparate zur Her- stellung von Halbstoffen aus zellu- losehaltigem Fasermaterial	B 6,0%	4,0%		
8439 20	Maschinen und Apparate zur Her- stellung von Papier oder Pappe	B 6,0%	4,0%		
8439 30	Maschinen und Apparate zur Fertig- stellung von Papier oder Pappe	B 6,0%	4,0%		
8439 90	Teile:				
8439 91	für Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial	B 6,0%	4,0%		
8439 99	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8440	Buchbindereimaschinen und -appa- rate, einschließlich Fadenheftma- schinen:				
8440 10	Maschinen und Apparate	B 6,0%	4,0%		
8440 90	Teile	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8441	Andere Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art:				
8441 10	Schneidmaschinen	B 6,0%	4,0%		
8441 20	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	B 6,0%	4,0%		
8441 30	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen Umschließungen, anders als durch Formpressen	B 6,0%	4,0%		
8441 40	Maschinen und Apparate zum Formpressen von Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe	B 6,0%	4,0%		
8441 80	andere Maschinen und Apparate ...	B 6,0%	4,0%		
8441 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Nummern 8456 bis 8465) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen, oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Formzylindern oder anderen Druckformen; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für graphische Zwecke vorgerichtet (zB geschliffen, gekörnt oder poliert):				
8442 10	Photosetzmaschinen	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

873

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8442 20	andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrich- tung	B	0,0%		
8442 30	andere Maschinen, Apparate und Geräte	B	0,0%		
8442 40	Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte ..	B	0,0%		
8442 50	Buchdrucklettern, Klischees, Druck- platten, Formzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für graphi- sche Zwecke vorgerichtet (zB geschliffen, gekörnt oder poliert) ...	B	4,0%	3,0%	
8443	Druckmaschinen; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen:				
8443 10	Offsetdruckmaschinen:				
8443 11	Rollenoffsetmaschinen	B	3,0%	2,0%	
8443 12	Bogenoffsetmaschinen, für ein Papierformat von 22 cm x 36 cm oder weniger (Büro-Offsetmaschi- nen)	B	0,0%	0,0%	
8443 19	sonstige	B	3,0%	2,0%	
8443 20	Hochdruckmaschinen, ausgenom- men Flexodruckmaschinen:				
8443 21	Rollenbuchdruckmaschinen	B	6,0%	4,0%	
8443 29	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8443 30	Flexodruckmaschinen	B	6,0%	4,0%	
8443 40	Tiefdruckmaschinen	B	5,5%	3,7%	
8443 50	andere Druckmaschinen	B	3,0%	2,0%	
8443 60	Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen	B	6,0%	4,0%	
8443 90	Teile	B	6,0%	4,0%	

874

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8444 00	Düsen-spinnmaschinen und Maschi- nen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von Chemiefasern .	B	6,0%	4,0%	
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen sowie andere Maschi- nen zur Herstellung von Spinnstoff- garnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußpulmaschi- nen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen und Maschinen zur Vorbereitung von Spinnstoffgarnen für die Verwendung auf Maschinen der Nummer 8446 oder 8447:				
8445 10	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:				
8445 11	Karden (Krempeln)	B	5,0%	3,3%	
8445 12	Kämmmaschinen	B	6,0%	4,0%	
8445 13	Vorspinnmaschinen	B	6,0%	4,0%	
8445 19	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8445 20	Spinnmaschinen	B	5,0%	3,3%	
8445 30	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen	B	5,0%	3,3%	
8445 40	Maschinen zum Spulen (einschließ- lich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln	B	6,0%	4,0%	
8445 90	andere	B	6,0%	4,0%	
8446	Webmaschinen (Webstühle):				
8446 10	für Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	B	5,0%	3,3%	

876

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8446 20	für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit Schußeintragung durch Webschützen:				
8446 21	motorbetriebene	B 5,0%	3,3%		
8446 29	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8446 30	für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit schützenloser Schußeintragung	B 5,0%	3,3%		
8447	Maschinen zur Herstellung von Wirk- oder Strickwaren, Nähgewirken, Gimpfen, Tüllen, Spitzen, Stikereien, Posamentierwaren, Flechtwaren oder Netzwaren sowie Tufingmaschinen:				
8447 10	Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:				
8447 11	mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	B 7,0%	4,7%		
8447 12	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	B 7,0%	4,7%		
8447 20	Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Maschinen zur Herstellung von Nähgewirken	B 7,0%	4,7%		
8447 90	andere	B 0,0%	0,0%		
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 (zB Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8448 (Fortsetzung)	Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 geeignet (zB Spindeln und Spindelflügel, Kratzengarnituren, Kämmen, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Schäfte und Litzen, Nadeln und Platinen):				
8448 10	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447:				
8448 11	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartenreduziervorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	B	5,0%	3,3%	
8448 19	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8448 20	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8444 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate	B	0,0%	0,0%	
8448 30	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8445 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:				
8448 31	Kratzengarnituren	B	5,0%	3,3%	
8448 32	für Maschinen zur Aufbereitung von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	B	5,0%	3,3%	
8448 33	Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	B	0,0%	0,0%	
8448 39	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8448 40	Teile und Zubehör für Webmaschinen (Webstühle) oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:				
8448 41	Webschützen	B	4,0%	3,0%	
8448 42	Kämme (Riete), Litzen und Schäfte	B	5,0%	3,3%	

1646 der Beilagen

877

878

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8448 49	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8448 50	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8447 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:				
8448 51	Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	B	0,0%	0,0%	
8448 59	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8449 00	Maschinen und Apparate zur Her- stellung oder Fertigbehandlung von Filz oder Vliesstoffen (als Meter- ware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zur Her- stellung von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	B	6,0%	4,0%	
8450	Wäschewaschmaschinen für den Haushalt oder für Wäschereien, einschließlich kombinierte Wäsche- wasch- und Trockenmaschinen:				
8450 10	Maschinen mit einem Fassungsver- mögen von 10 kg Trockenwäsche oder weniger:				
8450 11	Vollautomaten	B	8,0%	5,3%	
8450 12	andere, mit eingebauter Wäsche- schleuder	B	8,0%	5,3%	
8450 19	sonstige	B	8,0%	5,3%	
8450 20	Maschinen mit einem Fassungsver- mögen von mehr als 10 kg Trok- kenwäsche	B	2,0%	2,0%	
8450 90	Teile	B	8,0%	5,3%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Nummer 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, textilen Flächenerzeugnissen oder konfektionierten Spinnstoffwaren sowie Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum; Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:				
8451 10	Maschinen für die chemische Reinigung	B	0,0%	0,0%	
8451 20	Trockenmaschinen und -apparate:				
8451 21	mit einem Fassungsvermögen von 10 kg Trockenwäsche oder weniger	B	6,0%	4,0%	
8451 29	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8451 30	Bügelmaschinen und Bügelpressen (einschließlich Fixierpressen)	B	4,0%	3,5%	
8451 40	Wasch-, Bleich- oder Färbemaschinen und -apparate	B	6,0%	4,0%	
8451 50	Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	B	6,0%	4,0%	

1646 der Beilagen

879

880

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8451 80	andere Maschinen und Apparate ...	B	6,0%	4,0%	
8451 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8452	Nähmaschinen, ausgenommen Fadenheftmaschinen der Num- mer 8440; Möbel, Sockel und Dek- kel, für Nähmaschinen besonders vorgeordnet; Nähmaschinennadeln:				
8452 10	Haushaltsnähmaschinen	B	24,0%	12,0%	
8452 20	andere Nähmaschinen:				
8452 21	Automaten	B	14,0%	9,1%	
8452 29	sonstige	B	14,0%	9,1%	
8452 30	Nähmaschinennadeln	B	0,0%	0,0%	
8452 40	Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen und Teile davon ...	B	10,0%	6,6%	
8452 90	andere Teile für Nähmaschinen	B	0,0%	0,0%	
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zur Herstellung oder Reparatur von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähma- schinen:				
8453 10	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	B	5,0%	3,3%	
8453 20	Maschinen und Apparate zur Her- stellung oder Reparatur von Schu- hen	B	5,0%	3,3%	
8453 80	andere Maschinen und Apparate ...	B	5,0%	3,3%	
8453 90	Teile	B	5,0%	3,3%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8454	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln u. dgl.) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden:				
8454 10	Konverter	B 5,0%	3,3%		
8454 20	Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln u. dgl.) und Gießpfannen	B 5,0%	3,3%		
8454 30	Gießmaschinen	B 5,0%	3,3%		
8454 90	Teile	B 5,0%	3,3%		
8455	Metallwalzwerke und Walzen hierfür:				
8455 10	Röhrenwalzwerke	B 6,0%	4,0%		
8455 20	andere Walzwerke:				
8455 21	zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen	B 6,0%	4,0%		
8455 22	zum Kaltwalzen	B 6,0%	4,0%		
8455 30	Walzen für Walzwerke	B 8,0%	5,3%		
8455 90	andere Teile	B 6,0%	4,0%		
8456	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:				
8456 10	mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl arbeitend	B 7,0%	4,7%		
8456 20	mit Ultraschall arbeitend	B 7,0%	4,7%		
8456 30	mit Elektroerosion arbeitend	B 7,0%	4,7%		

882

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8456 90 8457	andere Bearbeitungszentren, Mehrwegema- schinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen:	B	7,0%	4,7%	
8457 10	Bearbeitungszentren	B	9,0%	6,0%	
8457 20	Mehrwegemaschinen	B	9,0%	6,0%	
8457 30	Transfermaschinen	B	9,0%	6,0%	
8458	Drehmaschinen für die spanabhe- bende Bearbeitung von Metallen:				
8458 10	Horizontaldrehmaschinen:				
8458 11	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8458 19	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8458 90	andere Drehmaschinen:				
8458 91	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8458 99	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8459	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Aus- bohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenom- men Drehmaschinen der Num- mer 8458:				
8459 10	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	B	9,0%	6,0%	
8459 20	andere Bohrmaschinen:				
8459 21	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8459 29	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8459 30	andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:				
8459 31	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8459 39	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8459 40	andere Ausbohrmaschinen	B	9,0%	6,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8459 50	Konsolfräsmaschinen:				
8459 51	numerisch gesteuert	B 9,0%	6,0%		
8459 59	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8459 60	andere Fräsmaschinen:				
8459 61	numerisch gesteuert	B 9,0%	6,0%		
8459 69	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8459 70	andere Gewindeschneid- oder Gewindebohrmaschinen	B 9,0%	6,0%		
8460	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honon, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, aus- genommen Maschinen zur Herstel- lung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:				
8460 10	Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:				
8460 11	numerisch gesteuert	B 9,0%	6,0%		
8460 19	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8460 20	andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:				
8460 21	numerisch gesteuert	B 9,0%	6,0%		
8460 29	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8460 30	Schärfmaschinen:				
8460 31	numerisch gesteuert	B 9,0%	5,8%		
8460 39	sonstige	B 9,0%	5,6%		
8460 40	Hon- oder Läppmaschinen	B 9,0%	6,0%		

1646 der Beilagen

883

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8460 90 8461	andere	B 9,0%	6,0%		
	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbe- arbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werk- zeugmaschinen für die spanabhe- bende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), ander- weitig weder genannt noch inbe- griffen:	B	9,0%	6,0%	
8461 10	Hobelmaschinen	B	9,0%	6,0%	
8461 20	Waagrecht- oder Senkrechtstoßma- schinen	B	9,0%	5,8%	
8461 30	Räummaschinen	B	9,0%	5,8%	
8461 40	Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnun- gen	B	9,0%	6,0%	
8461 50	Säge- oder Trennmaschinen	B	9,0%	5,6%	
8461 90	andere	B	9,0%	6,0%	
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesensschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bear- beitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Loch- stanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:				

884

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8462 10	Freiformschmiede- oder Gesenk- schmiedemaschinen (einschließlich derartiger Pressen) und Schmiede- hämmer	B	9,0%	6,0%	
8462 20	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):				
8462 21	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8462 29	sonstige	B	9,0%	5,8%	
8462 30	Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinier- te Scheren und Lochstanzmaschi- nen:				
8462 31	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8462 39	sonstige	B	9,0%	5,8%	
8462 40	Lochstanzmaschinen und Ausklink- maschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:				
8462 41	numerisch gesteuert	B	9,0%	6,0%	
8462 49	sonstige	B	9,0%	5,8%	
8462 90	andere:				
8462 91	hydraulische Pressen	B	9,0%	6,0%	
8462 99	sonstige	B	9,0%	6,0%	
8463	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbei- tung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):				
8463 10	Ziehmaschinen (Ziehbänke) für Stangen, Rohre, Profile, Drähte u. dgl.	B	9,0%	6,0%	
8463 20	Gewindewalzmaschinen	B	9,0%	6,0%	

1646 der Beilagen

885

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8463 30	Maschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Draht	B	9,0%	6,0%	
8463 90	andere	B	9,0%	6,0%	
8464	Werkzeugmaschinen für die Bear- beitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder für die Kaltbearbeitung von Glas:				
8464 10	Sägemaschinen	B	6,0%	4,0%	
8464 20	Schleif- oder Poliermaschinen	B	6,0%	4,0%	
8464 90	andere	B	6,0%	4,0%	
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen oder andersartigem Zusam- menfügen) für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:				
8465 10	Maschinen, die ohne Werkzeug- wechsel verschiedenartige Bearbei- tungsvorgänge ausführen können ...	B	9,0%	6,0%	
8465 90	andere:				
8465 91	Sägemaschinen	B	9,0%	6,0%	
8465 92	Hobel-, Fräs- oder Kehlmaschinen	B	9,0%	6,0%	
8465 93	Schleif- oder Poliermaschinen	B	9,0%	6,0%	
8465 94	Maschinen zum Biegen oder Zusammenfügen	B	9,0%	6,0%	
8465 95	Bohr- oder Stemmaschinen	B	9,0%	6,0%	
8465 96	Spalt-, Hack- oder Schälmaschinen	B	9,0%	6,0%	
8465 99	sonstige	B	9,0%	6,0%	

886

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8466	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art:				
8466 10	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	B 6,0%	4,0%		
8466 20	Werkstückhalter	B 6,0%	4,0%		
8466 30	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	B 6,0%	4,0%		
8466 90	andere:				
8466 91	für Maschinen der Nummer 8464 .	B 6,0%	4,0%		
8466 92	für Maschinen der Nummer 8465 .	B 6,0%	4,0%		
8466 93	für Maschinen der Nummern 8456 bis 8461	B 6,0%	4,0%		
8466 94	für Maschinen der Nummer 8462 oder 8463	B 6,0%	4,0%		
8467	Handwerkzeuge mit Preßluftantrieb oder eingebautem nichtelektrischem Motor:				
8467 10	mit Preßluftantrieb:				
8467 11	Rotationsmaschinen (einschließlich kombinierte Rotations-Schlagmaschinen)	B 5,0%	3,3%		
8467 19	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8467 80	andere Handwerkzeuge:				
8467 81	Kettensägen	B 5,0%	3,3%		
8467 89	sonstige	B 5,0%	3,3%		

888

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8467 90	Teile:				
8467 91	von Kettensägen	B	5,0%	3,3%	
8467 92	von Preßluft-Handwerkzeugen	B	5,0%	3,3%	
8467 99	sonstige	B	5,0%	3,3%	
8468	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen, auch zum Brennschneiden geeignet, ausgenommen solche der Nummer 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:				
8468 10	Handbrenner	B	7,0%	4,7%	
8468 20	andere mit Gas arbeitende Maschinen und Apparate	B	7,0%	4,7%	
8468 80	andere Maschinen und Apparate ...	B	7,0%	4,7%	
8468 90	Teile	B	7,0%	4,7%	
8469	Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:				
8469 10	automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen	B	4,0%	3,5%	
8469 20	andere Schreibmaschinen, elektrisch:				
8469 21	mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer u. dgl.)	B	4,0%	3,5%	
8469 29	sonstige	B	4,0%	3,5%	
8469 30	andere Schreibmaschinen, nichtelektrisch:				
8469 31	mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer u. dgl.)	B	8,0%	5,3%	
8469 39	sonstige	B	8,0%	5,3%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8470	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung:				
8470 10	elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer außerhalb liegenden Stromquelle arbeiten können	B 4,0% max 1000,00	2,0% max 1000,00		
8470 20	andere elektronische Rechenmaschinen:				
8470 21	mit Druckwerk	B 4,0% max 1000,00	2,0% max 1000,00		
8470 29	sonstige	B 4,0% max 1000,00	2,0% max 1000,00		
8470 30	andere Rechenmaschinen	B 4,0% max 1000,00	3,0% max 1000,00		
8470 40	Buchungsmaschinen	B 4,0% max 700,00	3,0% max 700,00		
8470 50	Registrierkassen	B 1500,00	1000,00		
8470 90	andere	B 0,0%	0,0%		
8471	Automatische Datenverarbeitungs- maschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Ver- arbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
8471 10	Analog-Maschinen oder Hybrid- Maschinen	B 0,0%	0,0%		
8471 20	Digital-Maschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Ein- und eine Ausgabeeinheit, letztere auch kombiniert, enthalten	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

889

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8471 90 8471 91	andere: Digital-Zentraleinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit einer oder zwei der folgenden Arten von Einheiten in einem Gehäuse vereint: Speicherein- heit, Eingabeeinheit, Ausgabeein- heit	B	0,0%		
8471 92	Ein- oder Ausgabeeinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit Speichereinheiten in einem Gehäuse vereint	B	0,0%		
8471 93	Speichereinheiten allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt	B	0,0%		
8471 99	sonstige	B	0,0%		
8472	Andere Büromaschinen und Büro- apparate (zB Hektographen, Matri- zenvervielfältiger, Adressiermaschi- nen, automatische Banknotenausga- bemaschinen, Geldsortier-, Geld- zähl- oder Geldverpackungs- maschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Loch- oder Heftapparate):				
8472 10	Vervielfältigungsmaschinen	B	7,0%		
8472 20	Adressiermaschinen und Adressier- plättchenprägemaschinen	B	0,0%		

890

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8472 30	Maschinen zum Sortieren, Falten, Kuvertieren, Banderolieren, Öffnen, Verschließen oder Versiegeln von Briefsendungen, Briefmarkenaufkle- bemaschinen und Briefmarkenent- werter	B	0,0%		
8472 90	andere	B	3,0%	0,0%	
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen u. dgl.), aus- schließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:				
8473 10	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8469	B	5,0%	3,3%	
8473 20	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8470:				
8473 21	für elektronische Rechenmaschinen der Unternummer 8470 10, 8470 21 oder 8470 29	B	5,0%	4,6%	
8473 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
8473 30	Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471 ...	B	0,0%	0,0%	
8473 40	Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8472 ...	B	3,0%	3,0%	
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen				

1646 der Beilagen

891

892

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8474 (Fortsetzung)	Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand:				
8474 10	Sortier-, Sieb-, Trenn- oder Wasch- maschinen und -apparate	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 20	Brech- oder Mahlmachines und -apparate	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 30	Misch- oder Knetmaschinen und -apparate:				
8474 31	Beton- oder Mörtelmischer	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 32	Maschinen zum Mischen von mine- ralischen Stoffen mit Bitumen	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 39	sonstige	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 80	andere Maschinen und Apparate ...	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8474 90	Teile	B	6,0%	0,0% ¹¹⁾	
8475	Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronen- röhren oder Photoblitzlichtlampen; Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren:				
8475 10	Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronen- röhren oder Photoblitzlichtlampen	B	4,0%	3,0%	
8475 20	Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren	B	6,0%	4,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8475 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8476	Warenverkaufsautomaten (zB Briefmarken-, Zigaretten-, Nahrungsmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselmaschinen:				
8476 10	Warenverkaufsautomaten, einschließlich Geldwechselmaschinen:				
8476 11	mit Heiz- oder Kühlvorrichtung	B	6,0%	4,0%	
8476 19	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8476 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8477	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
8477 10	Spritzgußmaschinen	B	7,0%	4,7%	
8477 20	Extruder	B	7,0%	4,7%	
8477 30	Blasformmaschinen	B	7,0%	4,7%	
8477 40	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	B	7,0%	4,7%	
8477 50	andere Maschinen und Apparate zum Formen:				
8477 51	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	B	7,0%	4,7%	
8477 59	sonstige	B	7,0%	4,7%	
8477 80	andere Maschinen und Apparate	B	7,0%	4,7%	
8477 90	Teile	B	7,0%	4,7%	
8478	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung oder Verarbeitung von Tabak, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				

1646 der Beilagen

893

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8478 10	Maschinen und Apparate	B	7,0%	4,7%	
8478 90	Teile	B	7,0%	4,7%	
8479	Maschinen, Apparate und mechani- sche Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
8479 10	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau oder ähnliche Arbeiten	B	7,0%	0,0% ¹¹⁾	
8479 20	Maschinen, Apparate und Geräte für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder fet- ten Ölen	B	7,0%	4,7%	
8479 30	Pressen für die Herstellung von Spanplatten oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen sowie andere Maschinen und Appa- rate für die Behandlung von Holz oder Kork	B	7,0%	4,7%	
8479 40	Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln	B	7,0%	4,7%	
8479 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte:				
8479 81	für die Behandlung von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschi- nen für elektrotechnische Zwecke .	B	7,0%	4,7%	
8479 82	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Homoge- nisieren, Emulgieren oder Rühren .	B	7,0%	4,7%	

894

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8479 89	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8479 90	Teile	B 7,0%	4,7%		
8480	Gießerei-Formkästen; Modellplat- ten; Gießerei-Modelle; Formen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln u. dgl.), Metall- carbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:				
8480 10	Gießerei-Formkästen	B 5,0%	3,3%		
8480 20	Modellplatten	B 5,0%	3,3%		
8480 30	Gießerei-Modelle	B 8,0%	5,3%		
8480 40	Formen für Metalle oder Metallcar- bide:				
8480 41	Spritzguß- und Druckgußformen ...	B 5,0%	3,3%		
8480 49	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8480 50	Formen für Glas	B 5,0%	3,3%		
8480 60	Formen für mineralische Stoffe	B 5,0%	3,3%		
8480 70	Formen für Kautschuk oder Kunst- stoffe:				
8480 71	Spritzguß- und Druckgußformen ...	B 5,0%	3,3%		
8480 79	sonstige	B 5,0%	3,3%		
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ven- tile:				
8481 10	Druckreduzierventile	B 11,0%	7,2%		
8481 20	Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung:				
8481 20 A	aus Eisen oder Stahl	B 12,0% max 560,00	7,9% max 368,70		
8481 20 B	andere	B 12,0%	7,9%		

1646 der Beilagen

895

896

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8481 30	Rückschlagventile und -klappen:				
8481 30 A	aus Eisen oder Stahl	B 12,0% max 560,00	7,9% max 368,70		
8481 30 B	andere	B 12,0%	7,9%		
8481 40	Sicherheits- oder Überdruckventile:				
8481 40 A	aus Eisen oder Stahl	B 12,0% max 560,00	7,9% max 368,70		
8481 40 B	andere	B 12,0%	7,9%		
8481 80	andere Armaturen und ähnliche Apparate:				
8481 80 A	aus Eisen oder Stahl	B 12,0% max 560,00	7,9% max 368,70		
8481 80 B	andere	B 12,0%	7,9%		
8481 90	Teile	B 11,0%	7,2%		
8482	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadel- lager):				
8482 10	Kugellager:				
8482 10 A	mit einem Außendurchmesser von mehr als 1100 mm	B 0,0%	0,0%		
8482 10 B	andere	B 12,0%	7,9%		
8482 20	Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit Kegelrollensatz	B 12,0%	7,9%		
8482 30	Tonnenlager	B 10,0%	6,6%		
8482 40	Nadellager	B 12,0%	7,9%		
8482 50	Zylinderrollenlager	B 12,0%	7,9%		
8482 80	andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen Wälzkörpern	B 12,0%	7,9%		
8482 90	Teile:				
8482 91	Kugeln, Rollen, Tonnen und Nadeln	B 0,0%	0,0%		
8482 99	sonstige	B 12,0%	7,9%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälzlager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke):				
8483 10	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln	B 7,0%	4,7%		
8483 20	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	B 7,0%	5,1%		
8483 30	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen	B 6,0%	5,1%		
8483 40	Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln	B 7,0%	4,7%		
8483 50	Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge	B 7,0%	4,7%		
8483 60	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke)	B 7,0%	4,7%		

1646 der Beilagen

897

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8483 90 8484	Teile Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stoffli- cher Beschaffenheit, in Beuteln, Säckchen oder ähnlichen Umschlie- ßungen:	B 7,0%	5,1%		
8484 10	metalloplastische Dichtungen	B 6,0%	4,0%		
8484 90	andere	B 6,0%	4,0%		
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausge- nommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, Isolierteilen, Wicklungen, Kontakten oder ande- ren wesentlichen Merkmalen elek- trotechnischer Waren:				
8485 10	Schiffsschrauben und deren Flügel	B 6,0%	4,0%		
8485 90	andere	B 6,0%	4,0%		

898

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 85:					
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate):				
8501 10	Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	B	22,0%	13,5%	
8501 20	Allstrommotoren (Universalmotoren), mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	B	22,0%	13,5%	
8501 30	andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:				
8501 31	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	B	21,0%	13,0%	
8501 32	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW	B	19,0%	12,0%	
8501 33	mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 375 kW ..	B	12,0%	7,9%	
8501 34	mit einer Leistung von mehr als 375 kW	B	5,0%	3,5%	
8501 40	andere Einphasen-Wechselstrommotoren	B	22,0%	13,5%	
8501 50	andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:				
8501 51	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	B	22,0%	13,5%	
8501 52	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW	B	19,0%	12,0%	
8501 53	mit einer Leistung von mehr als 75 kW	B	9,0%	6,0%	
8501 60	Wechselstromgeneratoren:				
8501 61	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	B	19,0%	12,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8501 62	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA	B	16,0%	10,4%	
8501 63	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis einschließlich 750 kVA	B	5,0%	3,5%	
8501 64	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	B	5,0%	3,5%	
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:				
8502 10	Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren):				
8502 11	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	B	20,0%	12,5%	
8502 12	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA	B	8,0%	5,3%	
8502 13	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA	B	9,0%	6,0%	
8502 20	Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung	B	10,0%	6,6%	
8502 30	andere Stromerzeugungsaggregate	B	10,0%	6,6%	
8502 40	rotierende Umformer	B	15,0%	9,7%	
8503 00	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer 8501 oder 8502 geeignet	B	15,0%	9,7%	
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische ruhende Umformer (zB Gleichrichter) sowie Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:				
8504 10	Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren	B	8,0%	5,3%	

900

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8504 20	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:				
8504 21	mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	B	6,0%	4,5%	
8504 22	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis einschließlich 10.000 kVA	B	5,0%	4,5%	
8504 23	mit einer Leistung von mehr als 10.000 kVA	B	5,0%	4,5%	
8504 30	andere Transformatoren:				
8504 31	mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	B	8,0%	5,3%	
8504 32	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis einschließlich 16 kVA ...	B	8,0%	5,3%	
8504 33	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis einschließlich 500 kVA	B	6,0%	4,6%	
8504 34	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	B	6,0%	4,6%	
8504 40	ruhende Umformer	B	7,0%	4,6%	
8504 50	andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	B	8,0%	5,3%	
8504 90	Teile	B	7,0%	4,6%	
8505	Elektromagnete; Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden; elektromagnetische oder permanentmagnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:				

1646 der Beilagen

901

902

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8505 10	Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisie- rung zu Permanentmagneten zu werden:				
8505 11	aus Metall	B 8,0%	5,3%		
8505 19	sonstige	B 8,0%	5,3%		
8505 20	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	B 6,0%	4,0%		
8505 30	elektromagnetische Hebeköpfe	B 6,0%	4,0%		
8505 90	andere, einschließlich Teile	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:				
8506 10	mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:				
8506 11	Mangandioxid-Elemente und -Batterien	B 24,0%	13,0%		
8506 12	Quecksilberoxid-Elemente und -Batterien	B 24,0%	13,0%		
8506 13	Silberoxid-Elemente und -Batterien	B 24,0%	13,0%		
8506 19	sonstige	B 24,0%	13,0%		
8506 20	mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von mehr als 300 ccm	B 24,0%	13,0%		
8506 90	Teile	B 24,0%	13,0%		
8507	Elektrische Akkumulatoren, ein- schließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:				
8507 10	Bleiakkumulatoren, wie sie zum Starten von Kolbenverbrennungs- motoren verwendet werden:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8507 10 A	im Stückgewicht von mehr als 200 kg	B	315,00	210,00	
8507 10 B	andere	B	630,00	420,00	
8507 20	andere Bleiakumulatoren	B	315,00	210,00	
8507 30	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ...	B	8,0%	5,3%	
8507 40	Nickel-Eisen-Akkumulatoren	B	8,0%	5,3%	
8507 80	andere Akkumulatoren	B	8,0%	5,3%	
8507 90	Teile	B	9,0%	6,0%	
8508	Elektromechanische Handwerkzeu- ge mit eingebautem Elektromotor:				
8508 10	Bohrmaschinen aller Art	B	15,0%	9,7%	
8508 20	Säge- oder Trennmaschinen	B	15,0%	9,7%	
8508 80	andere Werkzeuge	B	15,0%	9,7%	
8508 90	Teile	B	15,0%	9,7%	
8509	Elektromechanische Haushaltsgerä- te mit eingebautem Elektromotor:				
8509 10	Staubsauger	B	10,0%	6,6%	
8509 20	Fußbodenpoliergeräte	B	10,0%	6,6%	
8509 30	Geräte zum Zerkleinern von Küchenabfällen	B	9,0%	6,0%	
8509 40	Geräte zum Zerkleinern oder Mischen von Nahrungsmitteln; Frucht- und Gemüseensaft	B	9,0%	6,0%	
8509 80	andere Geräte	B	9,0%	6,0%	
8509 90	Teile	B	10,0%	6,6%	
8510	Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebau- tem Elektromotor:				
8510 10	Rasierapparate	B	6,0%	4,0%	
8510 20	Haarschneide- und Schermaschinen	B	4,0%	3,5%	
8510 90	Teile	B	5,0%	3,5%	

1646 der Beilagen

903

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8511	Elektrische Zünd- und Startvorrichtungen, wie sie für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung verwendet werden (zB Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und Anlasser); Lichtmaschinen (zB Dynamos und Wechselstromgeneratoren) und Lade- oder Rückstromschalter, wie sie zusammen mit solchen Motoren verwendet werden:				
8511 10	Zündkerzen	B 0,0%	0,0%		
8511 20	Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	B 77,00	51,30		
8511 30	Verteiler; Zündspulen	B 8,0%	5,3%		
8511 40	Anlasser und Anlasser-Lichtmaschinen	B 8,0%	5,3%		
8511 50	andere Lichtmaschinen	B 8,0%	5,3%		
8511 80	andere Vorrichtungen	B 6,0%	4,0%		
8511 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nummer 8539), Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben, wie sie für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendet werden:				
8512 10	Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte, wie sie für Fahrräder verwendet werden	B 17,0%	8,5%		

904

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8512 20	andere Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte	B 17,0%	8,5%		
8512 30	akustische Signalgeräte	B 17,0%	8,5%		
8512 40	Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben	B 17,0%	8,5%		
8512 90	Teile	B 17,0%	8,5%		
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Energiequelle (zB mit Primärelementen, Akkumu- latoren oder Dynamos), ausgenom- men Beleuchtungsgeräte der Num- mer 8512:				
8513 10	Leuchten	B 5,0%	5,0%		
8513 90	Teile	B 5,0%	5,0%		
8514	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließ- lich Öfen zur thermischen Behand- lung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Wider- stand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoff- fen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:				
8514 10	Öfen mit Beheizung durch elektri- sche Heizwiderstände	B 6,0%	4,0%		
8514 20	Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand	B 6,0%	4,0%		
8514 30	andere Öfen	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8514 40	andere Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand	B	6,0%	4,0%	
8514 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8515	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elek- trisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plas- mastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden:				
8515 10	Maschinen und Apparate zum Löten:				
8515 11	LötKolben und Lötpistolen	B	7,0%	4,7%	
8515 19	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8515 20	Maschinen und Apparate zum Widerstandsschweißen von Metal- len:				
8515 21	voll- oder halbautomatisch arbei- tend	B	6,0%	4,0%	
8515 29	sonstige	B	6,0%	4,0%	
8515 30	Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahl- schweißen von Metallen:				
8515 31	voll- oder halbautomatisch arbei- tend	B	6,0%	4,0%	

906

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8515 39	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8515 80	andere Maschinen und Apparate ...	B 6,0%	4,0%		
8515 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8516	Elektrische Wasserdurchlauferhit- zer, Warmwasserspeicher und Tauchsieder; elektrische Apparate für die Raumheizung, die Boden- beheizung oder für ähnliche Ver- wendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (zB Haartrockner, Dauerwellenapparate und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermi- sche Apparate, wie sie im Haushalt verwendet werden; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Nummer 8545:				
8516 10	elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasserspeicher und Tauchsie- der	B 9,0%	6,0%		
8516 20	elektrische Apparate für die Raum- heizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungszwecke:				
8516 21	Speicherheizgeräte	B 7,0%	4,7%		
8516 29	sonstige	B 10,0%	6,6%		
8516 30	elektrothermische Apparate für die Haarpflege oder zum Händetrock- nen:				
8516 31	Haartrockner	B 11,0%	7,2%		
8516 32	andere Apparate für die Haarpflege	B 11,0%	7,2%		
8516 33	Apparate zum Händetrocknen	B 11,0%	7,2%		
8516 40	elektrische Bügeleisen	B 11,0%	7,2%		

908

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8516 50	Mikrowellenherde	B 9,0%	6,0%		
8516 60	andere Herde und Öfen; Kocher, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgerä- te	B 11,5%	7,6%		
8516 70	andere elektrothermische Apparate:				
8516 71	Kaffee- oder Teemaschinen	B 11,0%	7,2%		
8516 72	Brotröster (Toaster)	B 11,0%	7,2%		
8516 79	sonstige	B 10,0%	6,6%		
8516 80	elektrische Heizwiderstände	B 7,0%	4,7%		
8516 90	Teile	B 11,0%	7,2%		
8517	Elektrische Apparate für die Draht- telephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:				
8517 10	Telephonapparate	B 7,0%	5,4%		
8517 20	Fernschreiber	B 735,00	490,00		
8517 30	Vermittlungseinrichtungen für die Telephonie oder Telegraphie	B 6,0%	5,4%		
8517 40	andere Apparate, für Trägerfre- quenzsysteme	B 6,0%	4,0%		
8517 80	andere Apparate:				
8517 81	für die Telephonie	B 6,0%	5,4%		
8517 82	für die Telegraphie	B 5,0%	5,0%		
8517 90	Teile:				
8517 90 A	für Fernschreiber	B 735,00	490,00		
8517 90 B	andere	B 7,0%	5,4%		
8518	Mikrophone und Haltevorrichtun- gen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrofon-Hörer-Kombinati- onen; elektrische Tonfrequenzver- stärker; elektrische Tonverstärker- geräte und -anlagen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8518 10	Mikrophone und Haltevorrichtun- gen dafür	B 6,0%	4,0%		
8518 20	Lautsprecher, auch in Gehäusen:				
8518 21	Einzellautsprecher in Gehäusen	B 6,0%	4,5%		
8518 22	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse	B 6,0%	4,5%		
8518 29	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8518 30	Kopfhörer, Ohrhörer und Mikro- phon-Hörer-Kombinationen	B 9,0%	6,0%		
8518 40	elektrische Tonfrequenzverstärker	B 5,0%	4,5%		
8518 50	elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen	B 5,0%	4,5%		
8518 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8519	Plattenspieler, Kassettenabspielgerä- te und andere Tonwiedergabegerä- te, ohne eingebaute Tonaufnahme- vorrichtung:				
8519 10	Plattenspieler mit Verstärker für Münz- oder Spielmarkeneinwurf ...	B 14,0%	9,1%		
8519 20	andere Plattenspieler mit Verstär- ker:				
8519 21	ohne Lautsprecher	B 14,0%	9,1%		
8519 29	sonstige	B 14,0%	9,1%		
8519 30	Plattenspieler ohne Verstärker:				
8519 31	mit automatischem Plattenwechsler	B 14,0%	9,1%		
8519 39	sonstige	B 14,0%	9,1%		
8519 40	Diktat-Wiedergabegeräte	B 20,0%	12,8%		
8519 90	andere Tonwiedergabegeräte:				
8519 91	Kassettenabspielgeräte	B 20,0%	12,8%		
8519 99	sonstige	B 20,0%	12,8%		
8520	Magnetbandgeräte und andere Ton- aufnahmegeräte, auch mit eingebau- ter Tonwiedergabevorrichtung:				

1646 der Beilagen

909

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8520 10	Diktiergeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle	B 20,0%	12,8%		
8520 20	Telephonanrufbeantworter	B 20,0%	12,8%		
8520 30	andere Magnetbandgeräte mit ein- gebauter Tonwiedergabevorrich- tung:				
8520 31	Kassettenrecorder	B 20,0%	12,8%		
8520 39	sonstige	B 20,0%	12,8%		
8520 90	andere	B 20,0%	12,6%		
8521	Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wieder- gabe, auch mit eingebautem Video- signalempfangsteil (Tuner):				
8521 10	Magnetbandgeräte:				
8521 10 A	im Stückgewicht von 40 kg oder weniger	B 17,0%	14,0%		
8521 10 B	andere	B 10,0%	10,0%		
8521 90	andere	B 10,0%	10,0%		
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521:				
8522 10	Tonabnehmer für Rillentonträger:				
8522 10 A	Nadeln; Saphire und Diamanten, auf Nadelträger montiert	B 0,0%	0,0%		
8522 10 B	andere	B 10,0%	6,6%		
8522 90	andere	B 10,0%	6,6%		
8523	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgerich- tet, ohne Aufzeichnungen, aus- genommen Waren des Kapitels 37:				
8523 10	Magnetbänder:				
8523 11	mit einer Breite von 4 mm oder weniger	B 5,0%	3,5%		

910

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8523 12	mit einer Breite von mehr als 4 mm bis einschließlich 6,5 mm	B 5,0%	3,5%		
8523 13	mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	B 5,0%	3,5%		
8523 20	Magnetplatten	B 5,0%	3,5%		
8523 90	andere	B 5,0%	3,5%		
8524	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:				
8524 10	Schallplatten, ausgenommen Compact-Discs	B 8,0%	5,3%		
8524 20	Magnetbänder:				
8524 21	mit einer Breite von 4 mm oder weniger:				
8524 21 A	für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521	B 5,0%	3,5%		
8524 21 B	andere	B 5,0%	3,5%		
8524 22	mit einer Breite von mehr als 4 mm bis einschließlich 6,5 mm:				
8524 22 A	für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521	B 5,0%	3,5%		
8524 22 B	andere	B 5,0%	3,5%		
8524 23	mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:				
8524 23 A	für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521	B 5,0%	3,5%		
8524 23 B	andere	B 5,0%	3,5%		
8524 90	andere	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8525	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernseh- kameras:				
8525 10	Sendegeräte	B	6,0%	4,0%	
8525 20	Sendegeräte mit eingebautem Emp- fangsgerät	B	6,0%	4,8%	
8525 30	Fernsehkameras	B	7,0%	4,9%	
8526	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:				
8526 10	Radargeräte	B	7,0%	4,7%	
8526 90	andere:				
8526 91	Funknavigationsgeräte	B	7,0%	4,7%	
8526 92	Funkfernsteuergeräte	B	8,0%	5,3%	
8527	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:				
8527 10	Rundfunkempfangsgeräte, die unab- hängig von einer außerhalb liegen- den Stromquelle arbeiten können, einschließlich solcher, die auch für den Funktelephonie- oder Funktele- graphieempfang geeignet sind:				
8527 11	mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert:				

912

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8527 11 A	die sowohl mit einer außerhalb liegenden Stromquelle als auch einer nicht außerhalb liegenden arbeiten können	U	38,0%	23,0%	
8527 11 B	nur zum Betrieb mit einer nicht außerhalb liegenden Stromquelle ...	U	38,0%	23,0%	
8527 19	sonstige	U	38,0%	19,0%	
8527 20	Rundfunkempfangsgeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden, einschließlich solcher, die auch für den Funktelefonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:				
8527 21	mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	U	38,0%	23,0%	
8527 29	sonstige	U	38,0%	23,0%	
8527 30	andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich solcher, die auch für den Funktelefonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:				
8527 31	mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	U	38,0%	23,0%	
8527 32	nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, aber mit einer Uhr kombiniert	U	38,0%	23,0%	
8527 39	sonstige	U	38,0%	23,0%	
8527 90	andere Geräte	U	38,0%	23,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließ- lich Videomonitoren und Videopro- jektoren), auch in einem gemein- samen Gehäuse mit einem Rund- funkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonauf- zeichnung oder -wiedergabe kombi- niert:				
8528 10	für mehrfarbiges Bild:				
8528 10 A	mit einer Bildschirmdiagonale unter 20 Zoll (50,80 cm)	B	27,5%		21,3%
8528 10 B	andere	B	35,0%		21,3%
8528 20	für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild	B	35,0%		21,3%
8529	Teile, ausschließlich oder hauptsäch- lich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:				
8529 10	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwen- dung mit diesen Waren geeignet sind	B	7,0%		5,0%
8529 90	andere:				
8529 90 A	für Geräte der Nummern 8527 und 8528	B	35,0%		21,1%
8529 90 B	andere	B	7,0%		5,2%
8530	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- oder Steuer- geräte, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze (ausgenommen sol- che der Nummer 8608):				

914

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8530 10	Geräte für Schienen- und ähnliche Wege	B	7,0%	4,7%	
8530 80	andere Geräte	B	7,0%	4,7%	
8530 90	Teile	B	7,0%	4,7%	
8531	Akustische oder visuelle elektrische Signalgeräte (zB Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder), ausgenommen solche der Nummer 8512 oder 8530:				
8531 10	Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	B	6,0%	4,0%	
8531 20	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED).....	B	6,0%	4,0%	
8531 80	andere Geräte	B	6,0%	4,0%	
8531 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8532	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:				
8532 10	Festkondensatoren für Stromnetze mit 50/60 Hz mit einer Blindleistung von 0,5 kVAr oder mehr (Leistungskondensatoren)	B	8,0%	5,3%	
8532 20	andere Festkondensatoren:				
8532 21	Tantalkondensatoren	B	8,0%	5,3%	
8532 22	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	B	8,0%	5,3%	
8532 23	Keramikkondensatoren, einschichtig	B	8,0%	5,3%	
8532 24	Keramikkondensatoren, mehrschichtig	B	8,0%	5,3%	
8532 25	Papier- oder Kunststoffkondensatoren	B	8,0%	5,3%	

1646 der Beilagen

915

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8532 29	sonstige	B 8,0%	5,3%		
8532 30	Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren	B 7,0%	5,0%		
8532 90	Teile	B 8,0%	5,3%		
8533	Elektrische Widerstände (ein- schließlich Rheostate und Potentio- meter), ausgenommen Heizwider- stände:				
8533 10	Festwiderstände aus Kohlenstoff, agglomeriert oder in Schichtbau- weise	B 7,0%	4,7%		
8533 20	andere Festwiderstände:				
8533 21	für eine Nennlast von 20 W oder weniger.....	B 7,0%	4,7%		
8533 29	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8533 30	Draht-Stellwiderstände, einschließ- lich Rheostate und Potentiometer:				
8533 31	für eine Nennlast von 20 W oder weniger.....	B 7,0%	4,7%		
8533 39	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8533 40	andere Stellwiderstände, einschließ- lich Rheostate und Potentiometer ..	B 7,0%	4,7%		
8533 90	Teile	B 6,0%	4,0%		
8534 00	Gedruckte Schaltungen	B 24,0%	12,0%		
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Ver- binden oder Anschließen von elek- trischen Stromkreisen (zB Schalter, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer, Spannungs- stoßausgleicher, Stecker, Verbind- ungsdosen), für eine Spannung von mehr als 1000 V:				

916

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8535 10	Sicherungen	B	22,0%	13,0%	
8535 20	automatische Schutzschalter:				
8535 21	für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	B	12,0%	7,9%	
8535 29	sonstige	B	12,0%	7,9%	
8535 30	Trennschalter sowie Ein- und Aus- schalter	B	10,0%	6,6%	
8535 40	Blitzschutzgeräte, Spannungsbe- grenzer und Spannungstoßausglei- cher	B	20,0%	12,3%	
8535 90	andere	B	16,0%	10,3%	
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Ver- binden oder Anschließen von elek- trischen Stromkreisen (zB Schalter, Relais, Sicherungen, Spannungs- stoßausgleicher, Stecker, Steckdo- sen, Lampenfassungen und Verbin- dungsdosen), für eine Spannung von 1000 V oder weniger:				
8536 10	Sicherungen	B	24,0%	12,0%	
8536 20	automatische Schutzschalter	B	24,0%	12,0%	
8536 30	andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	B	24,0%	12,0%	
8536 40	Relais:				
8536 41	für eine Spannung von 60 V oder weniger.....	B	24,0%	12,0%	
8536 49	sonstige	B	24,0%	12,0%	
8536 50	andere Schalter	B	24,0%	12,0%	
8536 60	Lampenfassungen, Stecker und Steckvorrichtungen:				
8536 61	Lampenfassungen	B	24,0%	12,0%	
8536 69	sonstige	B	24,0%	12,0%	

930

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8703 21	mit einem Hubraum von 1000 ccm oder weniger:				
8703 21 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 21 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 22	mit einem Hubraum von mehr als 1000 ccm, aber nicht mehr als 1500 ccm:				
8703 22 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 22 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 23	mit einem Hubraum von mehr als 1500 ccm, aber nicht mehr als 3000 ccm:				
8703 23 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 23 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 24	mit einem Hubraum von mehr als 3000 ccm:				
8703 24 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 24 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 30	andere Fahrzeuge mit Kolbenver- brennungsmotoren mit Kompressi- onszündung (Diesel- oder Halbdie- selmotoren):				
8703 31	mit einem Hubraum von 1500 ccm oder weniger:				
8703 31 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 31 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 32	mit einem Hubraum von mehr als 1500 ccm, aber nicht mehr als 2500 ccm:				
8703 32 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 32 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 33	mit einem Hubraum von mehr als 2500 ccm:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8703 33 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 33 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 90	andere:				
8703 90 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 90 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8704	Kraftfahrzeuge für die Warenbeför- derung:				
8704 10	Muldenkipper zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut:				
8704 10 A	neue	B 10,0%	0,0% ¹¹⁾		
8704 10 B	andere	B 14,0%	0,0% ¹¹⁾		
8704 20	andere mit Kolbenverbrennungsmo- toren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):				
8704 21	mit einem höchstzulässigen Gesamt- gewicht von 5 t oder weniger:				
8704 21 A	neue	B 13,0%	12,8%		
8704 21 B	andere	B 18,0%	12,8%		
8704 22	mit einem höchstzulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 5 t, aber nicht mehr als 20 t:				
8704 22 A	neue	B 12,0%	12,0%		
8704 22 B	andere	B 17,0%	12,0%		
8704 23	mit einem höchstzulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 20 t:				
8704 23 A	neue	B 10,0%	10,0%		
8704 23 B	andere	B 14,0%	10,0%		
8704 30	andere, mit Kolbenverbrennungsmo- toren mit Funkenzündung:				
8704 31	mit einem höchstzulässigen Gesamt- gewicht von 5 t oder weniger:				
8704 31 A	neue	B 13,0%	12,8%		
8704 31 B	andere	B 18,0%	12,8%		

1646 der Beilagen

931

920

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8540 20	Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkerrohren; andere Photokathodenrohren	B 0,0%	0,0%		
8540 30	andere Kathodenstrahlrohren	B 0,0%	0,0%		
8540 40	Höchstfrequenzrohren (zB Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldrohren und Carcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Rohren:				
8540 41	Magnetronen	B 5,60 für 1 Stück	3,70 für 1 Stück		
8540 42	Klystronen	B 5,60 für 1 Stück	3,70 für 1 Stück		
8540 49	sonstige	B 5,60 für 1 Stück	3,70 für 1 Stück		
8540 80	andere Rohren:				
8540 81	Empfänger- oder Verstärkerrohren	B 5,60 für 1 Stück	3,70 für 1 Stück		
8540 89	sonstige	B 5,60 für 1 Stück	3,70 für 1 Stück		
8540 90	Teile:				
8540 91	von Kathodenstrahlrohren	B 0,0%	0,0%		
8540 99	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefasste (montierte) piezoelektrische Kristalle:				
8541 10	Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8541 20	Transistoren, ausgenommen Photo- transistoren:				
8541 21	mit einer Verlustleistung von weni- ger als 1 W	B	0,0%	0,0%	
8541 29	sonstige	B	0,0%	0,0%	
8541 30	Thyristoren, Diacs und Triacs, aus- genommen lichtempfindliche Ele- mente	B	0,0%	0,0%	
8541 40	lichtempfindliche Halbleiterelemen- te, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusam- mengebaut oder in Tafeln aufge- macht); Leuchtdioden	B	1,0%	1,0%	
8541 50	andere Halbleiterelemente	B	0,0%	0,0%	
8541 60	gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle	B	6,0%	5,8%	
8541 90	Teile	B	0,0%	0,0%	
8542	Elektronische integrierte Schaltun- gen und zusammengesetzte elektro- nische Mikroschaltungen:				
8542 10	monolithische integrierte Schaltun- gen:				
8542 11	digitale	B	0,0%	0,0%	
8542 19	sonstige	B	0,0%	0,0%	
8542 20	hybride integrierte Schaltungen	B	0,0%	0,0%	
8542 80	andere	B	0,0%	0,0%	
8542 90	Teile	B	0,0%	0,0%	
8543	Elektrische Maschinen und Appara- te mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
8543 10	Teilchenbeschleuniger	B	9,0%	6,0%	
8543 20	Signalgeneratoren	B	9,0%	6,0%	

1646 der Beilagen

921

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8543 30	Maschinen und Apparate für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	B 9,0%	6,0%		
8543 80	andere Maschinen und Apparate:				
8543 80 A	Maschinen und Apparate zur elek- trischen Reizung von Nerven (T.E.N.S.)	B 9,0%	0,0% *)		
8543 80 B	andere	B 9,0%	6,0%		
8543 90	Teile	B 9,0%	6,0%		
8544	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (ein- schließlich Koaxialkabel) und ande- re isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstük- ken versehen:				
8544 10	Draht für Wicklungen:				
8544 11	aus Kupfer	B 8,0%	5,3%		
8544 19	sonstige	B 8,0%	5,3%		
8544 20	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	B 9,0%	6,0%		
8544 30	Zündkabelsätze und andere Kabel- sätze, wie sie für Fahrzeuge ver- wendet werden	B 9,0%	6,0%		
8544 40	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:				
8544 41	mit Anschlußstücken	B 9,0%	6,0%		
8544 49	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8544 50	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis einschließlich 1000 V:				

922

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8544 51	mit Anschlußstücken	B 9,0%	6,0%		
8544 59	sonstige	B 9,0%	6,0%		
8544 60	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1000 V	B 9,0%	6,0%		
8544 70	Lichtleitkabel	B 6,0% max 686,00	5,5% max 686,00		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, wie sie für elektrotechnische Zwecke verwendet werden:				
8545 10	Kohleelektroden:				
8545 11	wie sie für Öfen verwendet werden	B 6,0%	5,0%		
8545 19	sonstige	B 14,0%	9,1%		
8545 20	Kohlebürsten	B 8,0%	5,3%		
8545 90	andere	B 8,0%	5,3%		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:				
8546 10	aus Glas	B 6,0%	4,5%		
8546 20	aus keramischen Stoffen	B 11,0%	7,2%		
8546 90	andere	B 6,0%	5,5%		
8547	Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:				
8547 10	Isolierteile aus keramischen Stoffen	B 7,0%	7,0%		

1646 der Beilagen

923

924

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8547 20	Isolierteile aus Kunststoffen	B	9,0%	6,0%	
8547 90	andere	B	4,0%	4,0%	
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	B	10,0%	6,6%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 86:					
8601	Lokomotiven aller Art, die die Antriebsenergie aus dem Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren beziehen:				
8601 10	mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie	B 7,0%	4,7%		
8601 20	mit aus elektrischen Akkumulatoren bezogener Antriebsenergie	B 7,0%	4,7%		
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:				
8602 10	dieselelektrische Lokomotiven	B 7,0%	4,7%		
8602 90	andere	B 7,0%	4,7%		
8603	Eisenbahn- oder Straßenbahntriebwagen, ausgenommen solche der Nummer 8604:				
8603 10	mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie	B 7,0%	4,7%		
8603 90	andere	B 7,0%	4,7%		
8604 00	Eisenbahn- und -Straßenbahninstandhaltungsfahrzeuge oder Servicefahrzeuge, auch mit eigenem Antrieb (zB Werkstattwagen, Kranwagen, Gleisstopfwagen, Gleisrichtmaschinen, Prüfwagen, Gleisinspektionswagen, Draisinen)	B 7,0%	4,7%		
8605 00	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Personenbeförderung, ohne eigenen Antrieb; Gepäckwagen, Postwagen und andere Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für Spezialzwecke, ohne eigenen Antrieb (ausgenommen solche der Nummer 8604)	B 7,0%	4,7%		

926

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8606	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Güterbeförderung, ohne eigenen Antrieb:				
8606 10	Kesselwagen u. dgl.	B 7,0%	4,7%		
8606 20	Wagen mit Wärmeisolierung und Kühlwagen, andere als solche der Unternummer 8606 10	B 7,0%	4,7%		
8606 30	Selbstentladewagen, ausgenommen solcher der Unternummer 8606 10 oder 8606 20	B 7,0%	4,7%		
8606 90	andere:				
8606 91	gedeckte und geschlossene	B 7,0%	4,7%		
8606 92	offene, mit nicht abnehmbaren, mehr als 60 cm hohen Wänden	B 7,0%	4,7%		
8606 99	sonstige	B 7,0%	4,7%		
8607	Teile von Schienenfahrzeugen:				
8607 10	Drehgestelle, Bissel-Schwenkgestel- le, Achsen und Räder, Teile davon:				
8607 11	Triebdrehgestelle und Bissel-Trieb- schwenkgestelle	B 6,0%	4,0%		
8607 12	andere Drehgestelle und Bissel- Schwenkgestelle	B 6,0%	4,0%		
8607 19	sonstige, einschließlich Teile	B 6,0%	4,0%		
8607 20	Bremsen und Teile davon:				
8607 21	Druckluftbremsen und Teile davon	B 6,0%	4,0%		
8607 29	sonstige	B 6,0%	4,0%		
8607 30	Zughaken und andere Kupplungs- vorrichtungen sowie Puffer, Teile davon	B 6,0%	4,0%		
8607 90	andere:				
8607 91	von Lokomotiven	B 7,0%	5,0%		
8607 99	sonstige	B 7,0%	5,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschließlich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile dieser Waren	B 7,0%	4,7%		
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für den Transport von Flüssigkeiten, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	B 7,0%	4,7%		

928

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 87:					
8701	Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709:				
8701 10	Einachstraktoren:				
8701 10 A	neue	B 20,0%		12,2%	
8701 10 B	andere	B 28,0%		12,2%	
8701 20	Zugmaschinen für Sattelanhänger:				
8701 20 A	neue	B 20,0%		16,0%	
8701 20 B	andere	B 28,0%		16,0%	
8701 30	Raupenzugmaschinen:				
8701 30 A	neue:				
8701 30 A1	mit einem höchstzulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 5000 kg	B 4,0%		0,0% ¹¹⁾	
8701 30 A2	sonstige	B 12,0%		0,0% ¹¹⁾	
8701 30 B	andere	B 14,0%		0,0% ¹¹⁾	
8701 90	andere:				
8701 90 A	neue:				
8701 90 A1	Straßenzugmaschinen	B 27,0%		13,5%	
8701 90 A2	andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3700 kg	B 9,0%		0,0% ^{a)}	
8701 90 A3	andere Traktoren (ausgenommen Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von 3700 kg oder weniger	B 30,0%		0,0% ^{a)}	
8701 90 B	andere	B 32,0%		15,0%	
8702	Kraftfahrzeuge für die Beförderung von 10 oder mehr Personen, ein- schließlich des Fahrzeuglenkers:				
8702 10	mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8702 10 A	mit einem Hubraum von mehr als 2 500 ccm :				
8702 10 A1	neue	B 1029,00	16,0%		
8702 10 A2	andere	B 1029,00	16,0%		
8702 10 B	mit einem Hubraum von 2 500 ccm oder weniger:				
8702 10 B1	neue	B 1440,00	10,0%		
8702 10 B2	andere	B 1440,00	10,0%		
8702 90	andere:				
8702 90 A	mit einem Hubraum von mehr als 2 800 ccm :				
8702 90 A1	neue	B 1029,00	16,0%		
8702 90 A2	andere	B 1029,00	16,0%		
8702 90 B	mit einem Hubraum von 2 800 ccm oder weniger:				
8702 90 B1	neue	B 1440,00	10,0%		
8702 90 B2	andere	B 1440,00	10,0%		
8703	Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:				
8703 10	Fahrzeuge, besonders für das Fahren auf Schnee gebaut; Fahrzeuge, besonders für die Beförderung von Personen auf Golfplätzen gebaut und ähnliche Fahrzeuge:				
8703 10 A	neue	B 29,0%	24,0%		
8703 10 B	andere	B 41,0%	24,0%		
8703 20	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:				

1646 der Beilagen

929

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8536 90	andere Geräte	B 24,0%	12,0%		
8537	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Num- mer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, ein- schließlich solcher auch mit Instru- menten oder Apparaten des Kapi- tels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517:				
8537 10	für eine Spannung von 1000 V oder weniger:				
8537 10 A	mit einem Stückgewicht von 100 kg oder mehr	B 6,0%	4,0%		
8537 10 B	andere	B 22,0%	13,0%		
8537 20	für eine Spannung von mehr als 1000 V	B 7,0%	4,7%		
8538	Teile, ausschließlich oder hauptsäch- lich für Geräte der Nummer 8535, 8536 oder 8537 geeignet:				
8538 10	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Nummer 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet	B 22,0%	13,0%		
8538 90	andere	B 22,0%	13,0%		
8539	Elektrische Glühlampen, Entla- dungslampen und -röhren, ein- schließlich innenverspiegelte Schein- werferlampen und Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogen- lampen:				

918

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8539 10	innenverspiegelte Scheinwerferlam- pen	B	17,0%	11,0%	
8539 20	andere Glühlampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren:				
8539 21	Wolframhalogenlampen und -röh- ren	B	1150,00	766,70	
8539 22	andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V	B	1150,00	766,70	
8539 29	sonstige	B	1150,00	766,70	
8539 30	Entladungslampen und -röhren, aus- genommen Ultraviolettlampen und -röhren:				
8539 31	Leuchtstofflampen und -röhren, mit Glühkathode	B	700,00	466,70	
8539 39	sonstige	B	700,00	466,70	
8539 40	Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen	B	980,00	653,40	
8539 90	Teile	B	6,0%	4,0%	
8540	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksil- berdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren):				
8540 10	Kathodenstrahl-Fernsehbildröhren, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitoren:				
8540 11	für mehrfarbiges Bild	U	25,0%	15,8%	
8540 12	für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild	U	0,0%	9,0%	

1646 der Beilagen

919

932

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8704 32	mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:				
8704 32 A	neue	B 12,0%	12,0%		
8704 32 B	andere	B 17,0%	12,0%		
8704 90	andere:				
8704 90 A	neue	B 13,0%	10,0%		
8704 90 B	andere	B 18,0%	10,0%		
8705	Spezialkraftfahrzeuge, andere als solche, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen oder Waren gebaut sind (zB Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Werkstattwagen und Röntgenwagen):				
8705 10	Kranwagen:				
8705 10 A	neue	B 7,0%	4,7%		
8705 10 B	andere	B 10,0%	4,7%		
8705 20	Tiefbohrfahrzeuge mit Derrickkran:				
8705 20 A	neue	B 7,0%	4,7%		
8705 20 B	andere	B 10,0%	4,7%		
8705 30	Feuerlöschwagen:				
8705 30 A	neue	B 7,0%	4,7%		
8705 30 B	andere	B 10,0%	4,7%		
8705 40	Betonmischwagen:				
8705 40 A	neue	B 7,0%	4,7%		
8705 40 B	andere	B 10,0%	4,7%		
8705 90	andere:				
8705 90 A	neue	B 7,0%	4,7%		
8705 90 B	andere	B 10,0%	4,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8706 00	Fahrgestelle (Chassis) mit Motor, für Kraftfahrzeuge der Num- mern 8701 bis 8705:				
8706 00 A	neue	B 10,0%	10,0%		
8706 00 B	andere	B 14,0%	10,0%		
8707	Karosserien (einschließlich Führer- häuser) für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705:				
8707 10	für Fahrzeuge der Nummer 8703 ..	B 9,0%	6,0%		
8707 90	andere	B 10,0%	6,6%		
8708	Teile und Zubehör, für Kraftfahr- zeuge der Nummern 8701 bis 8705:				
8708 10	Stoßstangen und Teile davon	B 7,0%	5,0%		
8708 20	andere Teile und Zubehör für Karosserien (einschließlich Führer- häuser):				
8708 21	Sicherheitsgurte	B 7,0%	5,0%		
8708 29	sonstige	B 7,0%	5,0%		
8708 30	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:				
8708 31	montierte Bremsbeläge	B 7,0%	5,0%		
8708 39	sonstige	B 7,0%	5,0%		
8708 40	Schaltgetriebe	B 4,0%	4,0%		
8708 50	Antriebsachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertra- gungsvorrichtungen ausgerüstet	B 7,0%	5,0%		
8708 60	Achsen, andere als Antriebsachsen, und Teile davon	B 7,0%	5,0%		
8708 70	Räder sowie Teile und Zubehör davon:				
8708 70 A	bereifte Räder	B 20,0%	12,8%		
8708 70 B	andere	B 4,0%	4,0%		
8708 80	Stoßdämpfer	B 7,0%	5,0%		

1646 der Beilagen

933

934

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
8708 90	andere Teile und anderes Zubehör:				
8708 91	Kühler	B 6,0%	5,0%		
8708 92	Auspufftöpfe und Auspuffrohre	B 7,0%	5,0%		
8708 93	Kupplungen und Teile davon	B 18,0%	11,6%		
8708 94	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgehäuse	B 4,0%	4,0%		
8708 99	sonstige	B 7,0%	5,0%		
8709	Werkswagen, mit eigenem Antrieb, ohne Hebe- oder Arbeitsvorrichtungen, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Befördern von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugwagen, wie sie auf Bahnsteigen verwendet werden; Teile davon:				
8709 10	Karren:				
8709 11	elektrische	B 8,0%	5,3%		
8709 19	sonstige	B 8,0%	5,3%		
8709 90	Teile	B 8,0%	5,3%		
8710 00	Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, auch bewaffnet; Teile davon	B 8,0%	5,3%		
8711	Motorräder (einschließlich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:				
8711 10	mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 50 ccm oder weniger	B 29,0%	14,5%		
8711 20	mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 250 ccm	B 29,0%	14,5%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8711 30	mit Hubkolbenverbrennungsmoto- ren mit einem Hubraum von mehr als 250 ccm, aber nicht mehr als 500 ccm	B	800,00	533,40	
8711 40	mit Hubkolbenverbrennungsmoto- ren mit einem Hubraum von mehr als 500 ccm, aber nicht mehr als 800 ccm	B	800,00	533,40	
8711 50	mit Hubkolbenverbrennungsmoto- ren mit einem Hubraum von mehr als 800 ccm	B	800,00	533,40	
8711 90	andere	B	7,0%	6,4%	
8712 00	Zweirädrige Fahrräder und andere Fahrräder (einschließlich Lieferdrei- räder), nicht motorisiert	U	34,0%	17,0%	
8713	Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderem mechanischen Antrieb:				
8713 10	ohne mechanischen Antrieb	B	5,0%	0,0% ⁹⁾	
8713 90	andere	B	4,0%	0,0% ⁹⁾	
8714	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nummern 8711 bis 8713:				
8714 10	von Motorrädern (einschließlich Motorfahrrädern):				
8714 11	Sättel	B	14,0%	9,1%	
8714 19	sonstige	B	13,0%	8,5%	
8714 20	von Fahrstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Kör- perbehinderte	B	9,0%	0,0% ⁹⁾	
8714 90	andere:				
8714 91	Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	B	16,0%	10,4%	

1646 der Beilagen

935

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8714 92	Felgen und Speichen	B	15,0%	9,7%	
8714 93	Radnaben, andere als Freilaufnaben mit Rücktrittbremse; Freilaufketten- räder	B	15,0%	9,7%	
8714 94	Bremsen, einschließlich Freilaufna- ben mit Rücktrittbremse sowie Teile davon	B	17,0%	11,0%	
8714 95	Sättel	B	17,0%	11,0%	
8714 96	Pedale und Trekkurbelantriebe sowie Teile davon	B	15,0%	9,7%	
8714 99	sonstige	B	15,0%	9,7%	
8715 00	Kinderwagen und Teile davon	B	7,0%	4,7%	
8716	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechani- schen Antrieb; Teile davon:				
8716 10	Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke	B	11,0%	7,2%	
8716 20	Selbstlade- oder Selbstentladeanhän- ger und -sattelanhänger für land- wirtschaftliche Zwecke	B	11,0%	7,2%	
8716 30	andere Anhänger und Sattelanhän- ger für die Beförderung von Waren:				
8716 31	Tankanhänger und Tanksattelanhän- ger	B	11,0%	7,2%	
8716 39	sonstige	B	11,0%	7,2%	
8716 40	andere Anhänger und Sattelanhän- ger	B	11,0%	7,2%	
8716 80	andere Fahrzeuge	B	7,0%	4,7%	
8716 90	Teile:				
8716 90 A	bereifte Räder und bereifte Felgen	B	20,0%	10,0%	
8716 90 B	andere	B	6,0%	4,0%	

936

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 88:					
8801	Ballons und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter und andere Luftfahrzeuge ohne eigenen Antrieb:				
8801 10	Segelflugzeuge und Hängegleiter ...	B	0,0%	0,0%	
8801 90	andere	B	7,0%	6,0%	
8802	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart:				
8802 10	Hubschrauber:				
8802 11	mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	B	0,0%	0,0%	
8802 12	mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	B	0,0%	0,0%	
8802 20	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	B	0,0%	0,0%	
8802 30	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis einschließlich 15 000 kg	B	0,0%	0,0%	
8802 40	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	B	0,0%	0,0%	
8802 50	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart	B	0,0%	0,0%	
8803	Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802:				
8803 10	Propeller und Rotoren sowie Teile davon.....	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

937

938

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8803 20	Fahrgestelle und Teile davon	B	0,0%		
8803 30	andere Teile von Flugzeugen und Hubschraubern	B	0,0%		
8803 90	andere	B	0,0%		
8804 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme) und rotierende Fall- schirme; Teile und Zubehör davon	B	13,0%		
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeu- ge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vor- richtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren:				
8805 10	Startvorrichtungen für Luftfahrzeu- ge und Teile davon; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen sowie Teile davon	B	6,0%		
8805 20	Flugsimulatoren und Teile davon ..	B	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 89:					
8901	Passagierschiffe, Ausflugsschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Last- kähne und ähnliche Schiffe für die Beförderung von Personen oder Waren:				
8901 10	Passagierschiffe, Ausflugsschiffe und ähnliche Schiffe, hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut; Fährschiffe aller Art	B	6,0%	4,0%	
8901 20	Tankschiffe	B	6,0%	4,0%	
8901 30	Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unternummer 8901 20	B	6,0%	4,0%	
8901 90	andere Schiffe für die Beförderung von Waren und andere Schiffe für die gleichzeitige Beförderung von Personen und Waren	B	6,0%	4,0%	
8902 00	Fischereischiffe; schwimmende Fabriken und andere Schiffe, für die Verarbeitung oder Konservie- rung von Fischereierzeugnissen	B	7,0%	4,7%	
8903	Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; Ruderboote und Kanus:				
8903 10	aufblasbare Boote	B	7,0%	4,7%	
8903 90	andere:				
8903 91	Segelboote, auch mit Hilfsmotor ...	B	7,0%	4,7%	
8903 92	Motorboote, ausgenommen Außen- bordmotorboote	B	7,0%	4,7%	
8903 99	sonstige	B	7,0%	4,7%	
8904 00	Schlepper und Schubschiffe	B	6,0%	4,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
8905	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahrei- genschaft im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen:				
8905 10	Schwimmbagger	B 6,0%	4,0%		
8905 20	schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplatt- formen	B 0,0%	0,0%		
8905 90	andere	B 6,0%	4,0%		
8906 00	Andere Schiffe, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote	B 7,0%	4,7%		
8907	Andere schwimmende Konstrukti- onen (zB Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Landungsbrücken, Bojen und Baken):				
8907 10	aufblasbare Flöße	B 5,0%	3,5%		
8907 90	andere	B 5,0%	3,5%		
8908 00	Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum Abwracken ..	B 0,0%	0,0%		

940

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 90:					
9001	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:				
9001 10	optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel	B 0,0%	0,0%		
9001 20	Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen	B 4,0%	1,4% ¹⁰⁾		
9001 30	Kontaktlinsen	B 4,0%	1,4% ¹⁰⁾		
9001 40	Brillengläser aus Glas	B 686,00	240,10 ¹⁰⁾		
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen ...	B 8,0%	2,8% ¹⁰⁾		
9001 90	andere	B 4,0%	1,4% ¹⁰⁾		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:				
9002 10	Objektive:				
9002 11	für Kameras, Projektoren oder für photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	U 10,0%	8,0%		
9002 19	sonstige	U 10,0%	8,0%		
9002 20	Filter	B 6,0%	6,0%		
9002 90	andere	B 6,0%	6,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9003	Fassungen für Brillen, Schutzbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon:				
9003 10	Fassungen:				
9003 11	aus Kunststoffen	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9003 19	aus anderen Stoffen	B	9,0%	3,1% ¹⁰⁾	
9003 90	Teile	B	9,0%	3,1% ¹⁰⁾	
9004	Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrektur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke:				
9004 10	Sonnenbrillen	B	20,0%	7,0% ¹⁰⁾	
9004 90	andere	B	20,0%	7,0% ¹⁰⁾	
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomi- sche Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astron- omische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instru- mente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:				
9005 10	binokulare Ferngläser	B	14,0%	9,1%	
9005 80	andere Instrumente:				
9005 80 A	astronomische Fernrohre	B	0,0%	0,0%	
9005 80 B	andere	B	15,0%	9,7%	
9005 90	Teile und Zubehör (einschließlich Gestelle)	B	15,0%	9,7%	
9006	Photographische (andere als kine- matographische) Aufnahmeappara- te; photographische Blitzlichtgerä- te und Photoblitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Num- mer 8539:				

942

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9006 10	Aufnahmeapparate, wie sie für die Herstellung von Druckplatten oder Druckzylindern verwendet werden	B 3,0%	3,0%		
9006 20	Aufnahmeapparate, wie sie für die Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendet werden	B 2205,00	1470,00		
9006 30	Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luftbildphotographie oder für die medizinische oder chirurgische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut	B 3150,00	2100,00		
9006 40	Sofortbildkameras	B 3150,00	2100,00		
9006 50	andere Aufnahmeapparate:				
9006 51	Spiegelreflexkameras für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm oder weniger	B 2,0%	2,0%		
9006 52	andere, für Rollfilme mit einer Breite von weniger als 35 mm	B 2,0%	2,0%		
9006 53	andere, für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm	B 2,0%	2,0%		
9006 59	sonstige	B 2,0%	2,0%		
9006 60	photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen:				
9006 61	Elektronenblitzgeräte	U 5,0%	4,0%		
9006 62	Blitzlichtlampen, Blitzwürfel u. dgl.	B 1400,00	933,40		
9006 69	sonstige	U 5,0%	4,0%		
9006 90	Teile und Zubehör:				
9006 91	für photographische Aufnahmeapparate	B 5,0%	5,0%		

1646 der Beilagen

943

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9006 99	sonstige	B	5,0%	4,0%	
9007	Kinematographische Aufnahmeap- parate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:				
9007 10	Aufnahmeapparate:				
9007 11	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Dop- pel-8 mm-Filme	B	3000,00	2000,00	
9007 19	sonstige	B	6,0%	4,0%	
9007 20	Projektoren:				
9007 21	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	B	8,0%	5,3%	
9007 29	sonstige	B	980,00	653,40	
9007 90	Teile und Zubehör:				
9007 91	für Aufnahmeapparate	B	9,0%	6,0%	
9007 92	für Projektoren	B	8,0%	5,3%	
9008	Stehbildprojektoren; photographi- sche (andere als kinematographi- sche) Vergrößerungs- und Verklei- nerungsapparate:				
9008 10	Projektoren für Diapositive	B	0,0%	0,0%	
9008 20	Lesegeräte für Mikrofilm, Mikro- fiche oder andere Mikroträger, auch für die Herstellung von Kopien geeignet	B	0,0%	0,0%	
9008 30	andere Stehbildprojektoren	B	0,0%	0,0%	
9008 40	photographische (andere als kine- matographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	B	4,0%	4,0%	
9008 90	Teile und Zubehör	B	2,0%	2,0%	

944

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9009	Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren sowie Thermokopiergeräte:				
9009 10	elektrostatische Photokopiergeräte:				
9009 11	mit direkter Wiedergabe des Originalbildes arbeitend (direktes Verfahren)	B 2100,00	1400,00		
9009 12	mit Wiedergabe des Originalbildes über einen Zwischenträger arbeitend (indirektes Verfahren)	B 2100,00	1400,00		
9009 20	andere Photokopiergeräte:				
9009 21	mit optischem System	B 2100,00	1400,00		
9009 22	für das Kontaktverfahren	B 6,0%	4,0%		
9009 30	Thermokopiergeräte	B 5,0%	3,3%		
9009 90	Teile und Zubehör	B 2100,00	1400,00		
9010	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme und Projektionswände:				
9010 10	Apparate und Ausrüstungen für die selbsttätige Entwicklung von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Apparate und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photographischem Papier in Rollen herstellen	B 0,0%	0,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9010 20	andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinemato- graphische Laboratorien; Negativ- betrachter	B	0,0%		
9010 30	Projektionsschirme und Projektions- wände	B	6,0%	4,0%	
9010 90	Teile und Zubehör:				
9010 90 A	für Apparate und Ausrüstungen der Unternummer 9010 10 oder 9010 20	B	0,0%	0,0%	
9010 90 B	andere	B	6,0%	4,0%	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solche für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikro- projektion:				
9011 10	Stereomikroskope	B	7,0%	7,0%	
9011 20	andere Mikroskope, für die Mikro- photographie, Mikrokinematogra- phie oder Mikroprojektion	B	7,0%	7,0%	
9011 80	andere Mikroskope	B	7,0%	7,0%	
9011 90	Teile und Zubehör	B	7,0%	7,0%	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktographen:				
9012 10	andere als optische Mikroskope; Diffraktographen	B	0,0%	0,0%	
9012 90	Teile und Zubehör	B	0,0%	0,0%	
9013	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderwei- tig weder genannt noch inbegriffen:				

946

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9013 10	Zielfernrohre für Waffen; Perisko- pe; Fernrohre als Teile für Maschi- nen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt	B 6,0%	5,0%		
9013 20	Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laser- dioden	B 6,0%	5,0%		
9013 80	andere Geräte, Apparate und Instru- mente	B 6,0%	5,0%		
9013 90	Teile und Zubehör	B 6,0%	5,0%		
9014	Kompasse, einschließlich Navigati- onskompass; andere Navigations- instrumente und -apparate:				
9014 10	Kompasse, einschließlich Navigati- onskompass	B 6,0%	4,0%		
9014 20	Instrumente und Apparate für die Luft- oder Weltraumnavigation (ausgenommen Kompass)	B 6,0%	4,0%		
9014 80	andere Instrumente und Apparate .	B 6,0%	4,0%		
9014 90	Teile und Zubehör	B 6,0%	4,0%		
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Pho- togrammetrie, Hydrographie, Ozea- nographie, Hydrologie, Meteorolo- gie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:				
9015 10	Entfernungsmesser	B 6,0%	5,0%		
9015 20	Theodolite und Tachymeter	B 6,0%	5,0%		
9015 30	Nivellierinstrumente	B 6,0%	5,0%		
9015 40	Instrumente und Geräte für die Photogrammetrie	B 0,0%	0,0%		

1646 der Beilagen

947

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9015 80	andere Instrumente, Apparate und Geräte	B 6,0%	5,0%		
9015 90	Teile und Zubehör	B 6,0%	4,0%		
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger, auch mit Gewichten	B 7,0%	5,0%		
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Rechenin- strumente (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reiß- zeuge, Rechenschieber und Rechen- scheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikro- meter und Schiebelehren und ande- re Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:				
9017 10	Zeichentische und Zeichenmaschi- nen, auch automatische	B 6,0%	4,0%		
9017 20	andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente	B 25,0%	12,5%		
9017 30	Mikrometer, Schiebelehren und andere Lehren	B 8,0%	5,3%		
9017 80	andere Instrumente	B 23,0%	11,5%		
9017 90	Teile und Zubehör	B 9,0%	6,0%		
9018	Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärme- dizinische Verwendung, einschließ- lich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate sowie Apparate zur Prüfung des Sehver- mögens:				

948

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9018 10	Elektro-Diagnoseapparate (einschließlich der Apparate zur funktionellen Prüfung oder zur Kontrolle der physiologischen Parameter):				
9018 11	Elektrokardiographen	B 7,0%	0,0% *)		
9018 19	sonstige	B 6,0%	0,0% *)		
9018 20	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	B 6,0%	0,0% *)		
9018 30	Injektionsspritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen u. dgl.:				
9018 31	Spritzen, auch mit Nadeln	B 4,0%	0,0% *)		
9018 32	Hohlnadeln aus Metall und chirurgische Nähnadeln	B 4,0%	0,0% *)		
9018 39	sonstige	B 4,0%	0,0% *)		
9018 40	andere Instrumente, Apparate und Geräte für zahnmedizinische Zwecke:				
9018 41	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderer zahnmedizinischer Ausrüstung auf einem gemeinsamen Sockel	B 4,0%	0,0% *)		
9018 49	sonstige	B 4,0%	0,0% *)		
9018 50	andere Instrumente, Apparate und Geräte für die Augenheilkunde	B 5,0%	0,0% *)		
9018 90	andere Instrumente, Apparate und Geräte	B 5,0%	0,0% *)		
9019	Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9019 (Fortsetzung)	und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie:				
9019 10	Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für die Psychotechnik	B	6,0%	0,0% *)	
9019 20	Apparate und Geräte für Ozon- therapie, Sauerstofftherapie, Aero- soltherapie und künstliche Beat- mung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie	B	6,0%	0,0% *)	
9020 00	Andere Atmungsgeräte und Gas- masken, ausgenommen Schutzmas- ken, die weder mechanische Teile noch auswechselbare Filter aufwei- sen	B	6,0%	4,0%	
9021	Orthopädische Apparate und Vor- richtungen, einschließlich Krücken, medizinisch-chirurgische Gürtel und Bänder; Schienen und andere Vor- richtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen; künstliche Kör- perteile; Schwerhörigengeräte und andere Apparate und Vorrichtun- gen, die zur Behebung von Funk- tionsschäden oder Gebrechen in der Hand oder am Körper getragen oder in diesen eingepflanzt werden:				
9021 10	künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für die Orthopädie oder Behandlung von Knochenbrüchen:				

950

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9021 11	künstliche Gelenke	B 5,0%	0,0% *)		
9021 19	sonstige	B 5,0%	0,0% *)		
9021 20	künstliche Zähne und Zahnprothesen:				
9021 21	künstliche Zähne	B 6,0%	0,0% *)		
9021 29	sonstige	B 6,0%	0,0% *)		
9021 30	andere künstliche Körperteile	B 5,0%	0,0% *)		
9021 40	Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	B 5,0%	0,0% *)		
9021 50	Herzschrumpfmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	B 5,0%	0,0% *)		
9021 90	andere	B 4,0%	0,0% *)		
9022	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel u. dgl., für die Untersuchung und Behandlung:				
9022 10	Röntgenapparate, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Apparate für die Röntgenphotographie oder die Strahlentherapie:				

952

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9022 11	für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke	B 5,0%	0,0% ⁹⁾		
9022 19	für andere Zwecke	B 5,0%	0,0% ⁹⁾		
9022 20	Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie:				
9022 21	für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke	B 5,0%	0,0% ⁹⁾		
9022 29	für andere Zwecke	B 5,0%	1,7% ¹⁰⁾		
9022 30	Röntgenröhren	B 0,0%	0,0%		
9022 90	andere, einschließlich Teile und Zubehör	B 5,0%	1,7% ¹⁰⁾		
9023 00	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zB in Schulen oder Ausstellungen), für andere Zwecke nicht verwendbar	B 5,0%	1,7% ¹⁰⁾		
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (zB Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen):				
9024 10	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9024 80	andere Maschinen, Apparate und Geräte	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9024 90 9025	Teile und Zubehör Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registrier- vorrichtung, auch miteinander kombiniert:	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9025 10	Thermometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:				
9025 11	mit Flüssigkeitsfüllung, direkt ablesbar:				
9025 11 A	Fieberthermometer	B	6,0%	0,0% ⁹⁾	
9025 11 B	andere	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9025 19	sonstige	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9025 20	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9025 80	andere Instrumente	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9025 90	Teile und Zubehör	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9026	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032:				
9026 10	zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß oder Standhöhe von Flüssigkeiten	B	8,0%	2,8% ¹⁰⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9026 20	zum Messen oder Kontrollieren des Druckes	B 9,0%	3,1% ¹⁰⁾		
9026 80	andere Instrumente oder Apparate	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9026 90	Teile und Zubehör	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung u. dgl.; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:				
9027 10	Gas- oder Rauchanalysenapparate .	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
9027 20	Chromatographen und Elektrophoreseinstrumente	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9027 30	Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾	* * * * ¹⁰⁾	
9027 40	Belichtungsmesser	B 9,0%	3,1% ¹⁰⁾		
9027 50	andere Instrumente und Apparate, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9027 80	andere Instrumente und Apparate .	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9027 90	Mikrotome; Teile und Zubehör	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		

954

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9028	Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese Geräte:				
9028 10	Gaszähler	B 5,0%	1,7% ¹⁰⁾		
9028 20	Flüssigkeitszähler	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9028 30	Elektrizitätszähler	B 18,0%	6,3% ¹⁰⁾		
9028 90	Teile und Zubehör	B 4,0%	1,4% ¹⁰⁾		
9029	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler u. dgl.); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope:				
9029 10	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler u. dgl.	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9029 20	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9029 90	Teile und Zubehör	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
9030	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:				
9030 10	Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		

1646 der Beilagen

955

956

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9030 20	Kathodenstrahlzilloskope und Kathodenstrahlzillographen	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 30	andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes oder der Leistung, ohne Registriervorrichtung:				
9030 31	Multimeter	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 39	sonstige	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 40	andere Instrumente und Apparate, besonders für die Fernmeldetechnik gebaut (zB Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 80	andere Instrumente und Apparate:				
9030 81	mit Registriervorrichtung	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 89	sonstige	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9030 90	Teile und Zubehör	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:				
9031 10	Maschinen zum Auswuchten mechanischer Teile	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9031 20	Prüfstände	B	7,0%	2,4% ¹⁰⁾	
9031 30	Profilprojektoren	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9031 40	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9031 80	andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	
9031 90	Teile und Zubehör	B	6,0%	2,1% ¹⁰⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kon- trollieren:				
9032 10	Thermostate	B 9,0%	3,1% ¹⁰⁾		
9032 20	Druckregel- und -kontrollapparate	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
9032 80	andere Instrumente, Apparate und Geräte:				
9032 81	hydraulische oder pneumatische	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9032 89	sonstige	B 6,0%	2,1% ¹⁰⁾		
9032 90	Teile und Zubehör	B 7,0%	2,4% ¹⁰⁾		
9033 00	Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten und Instrumen- ten des Kapitels 90, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	B 7,0%	4,7%		

958

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 91:					
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit einem Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung:				
9101 10	Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:				
9101 11	nur mit mechanischer Anzeige	B	4,0%	4,0%	
9101 12	nur mit opto-elektronischer Anzeige	B	4,0%	4,0%	
9101 19	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9101 20	andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:				
9101 21	mit Automatikaufzug	B	4,0%	4,0%	
9101 29	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9101 90	andere Uhren:				
9101 91	mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb	B	4,0%	4,0%	
9101 99	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen solche der Nummer 9101:				
9102 10	Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:				
9102 11	nur mit mechanischer Anzeige	B	4,0%	4,0%	
9102 12	nur mit opto-elektronischer Anzeige	B	5,0%	5,0%	
9102 19	sonstige	B	4,0%	4,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9102 20	andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:				
9102 21	mit Automatikaufzug	B	4,0%	4,0%	
9102 29	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9102 90	andere Uhren:				
9102 91	mit Batterie- oder Akkumulatorbe- trieb	B	4,0%	4,0%	
9102 99	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9103	Uhren mit Kleinuhrwerk, ausge- nommen solche der Num- mern 9101, 9102 und 9104:				
9103 10	mit Batterie- oder Akkumulatorbe- trieb	B	3,0%	3,0%	
9103 90	andere	B	3,0%	3,0%	
9104 00	Armaturenbrettuhrer und ähnliche Uhren für Land-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuge	U	5,0%	4,5%	
9105	Andere Uhren mit anderen als Kleinuhrwerken:				
9105 10	Wecker:				
9105 11	mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb	B	8,0%	6,0%	
9105 19	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9105 20	Wanduhren:				
9105 21	mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb	B	4,0%	4,0%	
9105 29	sonstige	B	8,0%	5,3%	
9105 90	andere:				
9105 91	mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb	B	4,0%	4,0%	
9105 99	sonstige	B	6,0%	5,0%	

1646 der Beilagen

959

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (zB Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren):				
9106 10	Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren	B	5,0%	5,0%	
9106 20	Parkuhren	B	5,0%	5,0%	
9106 90	andere	B	5,0%	5,0%	
9107 00	Zeitschalter und andere Zeitauslö- ser, mit Uhrwerk oder Synchron- motor	B	6,0%	5,0%	
9108	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengebaut:				
9108 10	mit Batterie- oder Akkumulatorbe- trieb:				
9108 11	nur mit mechanischer Anzeige oder einer Einrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	B	4,0%	4,0%	
9108 12	nur mit opto-elektronischer Anzei- ge	B	4,0%	4,0%	
9108 19	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9108 20	mit Automatikaufzug	B	4,0%	4,0%	
9108 90	andere:				
9108 91	mit einer größten Abmessung von 33,8 mm oder weniger	B	4,0%	4,0%	
9108 99	sonstige	B	4,0%	4,0%	
9109	Andere Uhrwerke, vollständig und zusammengebaut:				
9109 10	mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb:				
9109 11	für Wecker	B	7,0%	5,0%	
9109 19	sonstige	B	7,0%	5,0%	
9109 90	andere	B	7,0%	5,0%	

960

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9110	Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren:				
9110 10	Kleinuhrwerke:				
9110 11	vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze)	B	0,0%	0,0%	
9110 12	nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke	B	0,0%	0,0%	
9110 19	Rohwerke von Uhren	B	0,0%	0,0%	
9110 90	andere	B	5,0%	4,0%	
9111	Gehäuse für Uhren der Nummer 9101 oder 9102, und Teile davon:				
9111 10	Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung	B	5,0%	3,5%	
9111 20	Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	B	0,0%	0,0%	
9111 80	andere Gehäuse	B	0,0%	0,0%	
9111 90	Teile	B	0,0%	0,0%	
9112	Gehäuse für andere Uhren und ähnliche Gehäuse für andere Waren dieses Kapitels; Teile davon:				
9112 10	Metallgehäuse	B	4,0%	4,0%	
9112 80	andere Gehäuse	B	8,0%	5,3%	
9112 90	Teile	B	4,0%	4,0%	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:				
9113 10	aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung	B	9,0%	6,0%	
9113 20	aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	B	10,0%	6,6%	

1646 der Beilagen

961

962

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9113 90	andere	B	12,0%	7,9%	
9114	Andere Uhrenteile:				
9114 10	Federn, einschließlich Unruhfedern	B	2,0%	2,0%	
9114 20	Lagersteine	B	2,0%	2,0%	
9114 30	Zifferblätter	B	2,0%	2,0%	
9114 40	Platinen und Brücken	B	2,0%	2,0%	
9114 90	andere	B	2,0%	2,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 92:					
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:				
9201 10	Pianos	B 500,00	333,40		
9201 20	Flügel	B 500,00	333,40		
9201 90	andere	B 0,0%	0,0%		
9202	Andere Saiteninstrumente (zB Gitarren, Geigen und Harfen):				
9202 10	Streichinstrumente	B 7,0%	4,7%		
9202 90	andere	B 12,0%	7,9%		
9203 00	Pfeifenorgeln mit Klaviatur; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen	B 7,0%	4,7%		
9204	Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas:				
9204 10	Akkordeons und ähnliche Instrumente	B 3,0%	3,0%		
9204 20	Mundharmonikas	B 5,0%	5,0%		
9205	Andere Blasinstrumente (zB Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):				
9205 10	Blechblasinstrumente	B 12,0%	7,9%		
9205 90	andere	B 12,0%	7,9%		
9206 00	Schlaginstrumente (zB Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Rumbakugeln)	B 5,0%	4,5%		
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (zB Orgeln, Gitarren und Akkordeons):				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9207 10	Tastensinstrumente, ausgenommen				
9207 90	Akkordeons	B	5,0%	4,5%	
9208	andere	B	5,0%	4,5%	
	Spieldosen, Orchestrinen, Drehorgeln, mechanische singende Vögel; singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfasst; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signälhörner und andere Mundblasinstrumente für Signalzwecke:				
9208 10	Spieldosen	B	10,0%	6,6%	
9208 90	andere	B	10,0%	6,6%	
9209	Teile (zB Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (zB Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Instrumente) von Musikinstrumenten; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art:				
9209 10	Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen	B	6,0%	4,0%	
9209 20	Mechaniken für Spieldosen	B	0,0%	0,0%	
9209 30	Saiten für Musikinstrumente	B	3,0%	3,0%	
9209 90	andere:				
9209 91	Teile und Zubehör von Klavieren	B	0,0%	0,0%	
9209 92	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9202	B	5,0%	3,5%	
9209 93	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9203	B	4,0%	3,5%	
9209 94	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9207	B	5,0%	3,5%	
9209 99	sonstige	B	3,0%	3,0%	

964

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 93:					
9301 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307	B	7,0%	3,5%	
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304	B	7,0%	4,7%	
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (zB Sportgewehre und Sportflinten, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Viehschlachtapparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen):				
9303 10	Vorderlader	B	6,0%	4,5%	
9303 20	andere Sportschrot- und Jagdschrotgewehre, einschließlich der kombinierten Gewehre mit mindestens einem glatten Lauf	B	10,0%	6,6%	
9303 30	andere Sport- und Jagdgewehre	B	7,0%	4,7%	
9303 90	andere	B	6,0%	4,0%	
9304 00	Andere Waffen (zB Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307	B	6,0%	4,5%	
9305	Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304:				
9305 10	von Revolvern oder Pistolen	B	0,0%	0,0%	

1646 der Beilagen

965

966

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9305 20	von Kugel- oder Schrotgewehren der Nummer 9303:				
9305 21	glatte Läufe	B 0,0%	0,0%		
9305 29	sonstige	B 0,0%	0,0%		
9305 90	andere	B 0,0%	0,0%		
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, ein- schließlich Schrot und Patronen- pfropfen:				
9306 10	Patronen und Teile davon für Bolzensetzwerkzeuge oder ähnliche Werkzeuge oder für Viehschlacht- apparate	B 7,0%	4,7%		
9306 20	Schrotpatronen und Teile davon; Geschosse für Luftdruckwaffen:				
9306 21	Patronen	B 6,0%	4,0%		
9306 29	andere	B 6,0%	4,0%		
9306 30	andere Patronen und Teile davon	B 6,0%	4,0%		
9306 90	andere	B 7,0%	4,7%		
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren	B 7,0%	4,7%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 94:					
9401	Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nummer 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:				
9401 10	Sitze, wie sie in Luftfahrzeugen verwendet werden	B 25,0%	14,7%		
9401 20	Sitze, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden	B 25,0%	15,3%		
9401 30	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	B 25,0%	15,3%		
9401 40	Sitzmöbel, die in Betten umgewandelt werden können, ausgenommen Gartenmöbel oder Campingeinrichtungen	B 27,0%	16,3%		
9401 50	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen.	B 25,0%	12,5% ¹⁾		
9401 60	andere Sitzmöbel, mit Holzgestell:				
9401 61	gepolstert	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9401 69	sonstige	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9401 70	andere Sitzmöbel, mit Metallgestell:				
9401 71	gepolstert	B 25,0%	15,3%		
9401 79	sonstige	B 25,0%	15,3%		
9401 80	andere Sitzmöbel	B 25,0%	15,3%		
9401 90	Teile	B 7,0%	4,7% ¹⁾		
9402	Medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Möbel (zB Operationstische, Untersuchungstische und Spitalsbetten mit mechanischen Vorrichtungen, zahnärztliche Behandlungstühle); Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle, die sowohl				

1646 der Beilagen

967

968

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9402 (Fortsetzung)	Schwenk- als auch Kipp- und Hebevorrichtungen besitzen; Teile dieser Waren:				
9402 10	zahnärztliche Behandlungsstühle, Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle; Teile davon	B 5,0%	0,0% ²⁾		
9402 90	andere	B 6,0%	0,0% ²⁾		
9403	Andere Möbel und Teile davon:				
9403 10	Metallmöbel, wie sie in Büros verwendet werden	B 14,0%	9,1%		
9403 20	andere Metallmöbel	B 14,0%	9,1%		
9403 30	Hölmöbel, wie sie in Büros verwendet werden	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9403 40	Hölmöbel, wie sie in Küchen verwendet werden	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9403 50	Hölmöbel, wie sie in Schlafräumen verwendet werden	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9403 60	andere Hölmöbel	B 27,0%	13,5% ¹⁾		
9403 70	Kunststoffmöbel	B 14,0%	9,1%		
9403 80	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:				
9403 80 A	aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen	B 8,0%	5,3% ¹⁾		
9403 80 B	andere	B 14,0%	9,1% ¹⁾		
9403 90	Teile	B 23,0%	11,5% ¹⁾		
9404	Betteinsätze; Bettwaren und ähnliche Waren (zB Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster, Sitzkissen), mit Federkernen oder gepolstert oder mit Füllungen aus Stoffen aller Art, einschließlich Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Ver-handlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9404 10	Betteinsätze	B	7,0%	5,0%	
9404 20	Matratzen:				
9404 21	aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	B	7,0%	4,7%	
9404 29	aus anderen Stoffen	B	7,0%	5,0%	
9404 30	Schlafsäcke	B	8,0%	5,3%	
9404 90	andere	B	8,0%	5,3%	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u. dgl., mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:				
9405 10	Luster und andere elektrische Decken- oder Wandleuchten, ausgenommen solche für öffentliche Plätze oder Verkehrswege:				
9405 10 A	Scheinwerfer	B	6,0%	5,0%	
9405 10 B	andere	B	10,0%	9,0%	
9405 20	elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachtkästchen- oder Stehleuchten .	B	10,0%	6,6%	
9405 30	Beleuchtungssätze, wie sie auf Weihnachtsbäumen verwendet werden	B	13,0%	8,5%	
9405 40	andere elektrische Beleuchtungskörper:				
9405 40 A	Scheinwerfer	B	6,0%	6,0%	
9405 40 B	andere	B	10,0%	6,6%	
9405 50	nichtelektrische Beleuchtungskörper	B	10,0%	6,6%	

970

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9405 60	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u. dgl.	B	10,0%		
9405 90	Teile:				
9405 91	aus Glas	B	18,0%	11,6%	
9405 92	aus Kunststoffen	B	10,0%	6,6%	
9405 99	sonstige	B	10,0%	6,6%	
9406 00	Vorgefertigte Gebäude	B	9,0%	6,0%	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 95:					
9501 00	Spielfahrzeuge zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (zB Dreiräder, Roller oder Tretautos); Puppenwagen	B 10,0%	0,0% ¹²⁾		
9502	Puppen, die ausschließlich menschliche Wesen darstellen:				
9502 10	Puppen, auch bekleidet	B 10,0%	6,6%		
9502 90	Teile und Zubehör:				
9502 91	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	B 8,0%	0,0% ¹²⁾		
9502 99	sonstige	B 8,0%	0,0% ¹²⁾		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:				
9503 10	elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	B 10,0%	0,0% ¹²⁾		
9503 20	maßstabsgetreu verkleinerte Modelle, in Bausätzen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unternummer 9503 10	B 15,0%	0,0% ¹²⁾		
9503 30	andere Bausätze und Baukasten-spielzeuge:				
9503 30 A	aus Kunststoffen	B 15,0%	9,7%		
9503 30 B	andere	B 15,0%	0,0% ¹²⁾		
9503 40	Tiere und Darstellungen nicht-menschlicher Geschöpfe, zum Spielen:				
9503 41	Füllmaterial enthaltend	B 12,0%	7,9%		
9503 49	sonstige	B 13,0%	0,0% ¹²⁾		

1646 der Beilagen

971

972

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9503 50	Musikspielzeug (Instrumente oder Apparate)	B	19,0%	0,0% ¹²⁾	
9503 60	Puzzles:				
9503 60 A	aus Holz	B	15,0%	0,0% ¹²⁾	
9503 60 B	andere	B	15,0%	9,7%	
9503 70	anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder auf Verkaufskartons u. dgl. aufgemacht	B	15,0%	9,7%	
9503 80	anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:				
9503 80 A	aus Kunststoffen	B	15,0%	9,7%	
9503 80 B	andere	B	15,0%	0,0% ¹²⁾	
9503 90	andere:				
9503 90 A	Spielzeugwaffen	B	15,0%	0,0% ¹²⁾	
9503 90 B	andere:				
9503 90 B1	aus Kunststoffen	B	15,0%	9,7%	
9503 90 B2	Miniaturmodelle, im Kokillengußverfahren hergestellt, aus Metall	B	15,0%	9,7%	
9503 90 B3	andere	B	15,0%	0,0% ¹²⁾	
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch oder anders betriebene Spiele, Kegeltische, Billards, Spezialtische für Spielkasinos, sowie automatische Kegelbahnen und Bowlingbahnen:				
9504 10	Videospiele, für die Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät:				
9504 10 A	Teile und Zubehör	B	6,0%	0,0% ¹²⁾	
9504 10 B	andere	B	12,0%	0,0% ¹²⁾	
9504 20	Billardtische und deren Zubehör	B	6,0%	0,0% ¹²⁾	

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9504 30	andere Spiele, die durch Geld- oder Spielmarkeneinwurf in Gang gesetzt werden, ausgenommen Kegelbahnen und Bowlingbahnen	B	12,0%	0,0% ¹²⁾	
9504 40	Spielkarten	B	14,0%	9,1%	
9504 90	andere	B	9,0%	0,0% ¹²⁾	
9505	Fest-, Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel: Weihnachtsartikel:				
9505 10	aus Glas	B	13,0%	0,0% ¹²⁾	
9505 10 A	andere	B	13,0%	8,5%	
9505 10 B	andere	B	7,0%	4,7%	
9505 90	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:				
9506	Schi und andere Ausrüstungsgegenstände zum Schifahren, für den Wintersport:				
9506 10	Schi	B	7,0%	4,7%	
9506 11	Schibindungen	B	11,0%	7,2%	
9506 12	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9506 19	Wasserschi, Surfbretter, Segelbretter und andere Ausrüstungsgegenstände für den Wassersport:				
9506 20	Segelbretter	B	7,0%	4,7%	
9506 21	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9506 29					

1646 der Beilagen

973

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9506 30	Golfschläger und andere Ausrüstungsgegenstände für den Golfsport:				
9506 31	Golfschläger, vollständig	B	9,0%	6,0%	
9506 32	Golfbälle	B	7,0%	4,7%	
9506 39	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9506 40	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis	B	12,0%	7,9%	
9506 50	Tennisschläger, Federballschläger oder ähnliche Schläger, auch nicht bespannt:				
9506 51	Tennisschläger, auch nicht bespannt	B	7,0%	5,0%	
9506 59	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9506 60	Bälle, andere als Golfbälle und Tischtennisbälle:				
9506 61	Tennisbälle	B	0,0%	0,0%	
9506 62	aufblasbare Bälle	B	7,0%	4,7%	
9506 69	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9506 70	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen	B	8,0%	5,3%	
9506 90	andere:				
9506 91	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik und Athletik	B	8,0%	5,3%	
9506 99	sonstige	B	8,0%	5,3%	
9507	Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nummer 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:				

974

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9507 10	Angelruten	B 12,0%	7,9%		
9507 20	Angelhaken, auch mit Vorfach	B 945,00	630,00		
9507 30	Angelrollen	B 12,0%	7,9%		
9507 90	andere	B 12,0%	7,9%		
9508 00	Ringelspiele, Luftschaukeln, Schieß- buden und andere Anlagen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks; Zirkusse, Tierschauen und Wander- bühnen	B 4,0%	3,0%		

976

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 96:					
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweih, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bear- beitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch For- men erhaltene Waren):				
9601 10	bearbeitetes Elfenbein und Waren aus Elfenbein	B 7,0%	4,7% ¹⁾		
9601 90	andere:				
9601 90 A	Platten, Blätter, Streifen und Rohre, aus Schildpatt	B 0,0%	0,0% ¹⁾		
9601 90 B	andere	B 7,0%	4,7% ¹⁾		
9602 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachsen, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen, Modellier- massen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; bearbeitete, nichtgehärtete Gelatine (ausgenommen Gelatine der Num- mer 3503) und Waren aus nicht- gehärteter Gelatine	B 7,0%	4,7%		
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (ein- schließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahr- zeugen darstellen), mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehr- er zum Handgebrauch, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe und ähn-				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9603 (Fortsetzung)	liche Waren zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren; Farbtupfer und Farbroller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:				
9603 10	Besen und Bürsten, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, zusammengebunden, auch mit Griffen oder Stielen	B 5,0%	4,0%		
9603 20	Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernpinsel und andere Bürsten und Pinsel zur Körperpflege, einschließlich solcher, die Teile von Apparaten darstellen:				
9603 21	Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten	B 13,0%	8,5%		
9603 29	sonstige	B 13,0%	8,5%		
9603 30	Bürsten und Pinsel für Kunstmaler, zum Schreiben, und ähnliche Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	B 13,0%	8,5%		
9603 40	Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von Anstrichfarben, Malerfarben, Lacken oder ähnlichen Erzeugnissen (ausgenommen solche der Unternummer 9603 30); Farbtupfer und Farbroller	B 13,0%	8,5%		
9603 50	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen	B 13,0%	8,5%		
9603 90	andere	B 12,0%	7,9%		
9604 00	Handsiebe	B 7,0%	4,7%		

978

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9605 00	Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Kör- perpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern	B 7,0%	5,0%		
9606	Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnapp- verschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopfrohlänge:				
9606 10	Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, sowie Teile davon	B 7,0%	5,0%		
9606 20	Knöpfe:				
9606 21	aus Kunststoffen, nicht mit Spinn- stofferzeugnissen überzogen	B 9,0%	6,0%		
9606 22	aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstofferzeugnissen überzogen ..	B 7,0%	5,0%		
9606 29	sonstige	B 9,0%	6,0%		
9606 30	Knopfformen und andere Teile von Knöpfen; Knopfrohlänge	B 9,0%	6,0%		
9607	Reißverschlüsse und Teile davon:				
9607 10	Reißverschlüsse:				
9607 11	mit Häkchen (Zähnen) aus unedlen Metallen	B 14,0%	9,1%		
9607 19	sonstige	B 14,0%	9,1%		
9607 20	Teile	B 14,0%	9,1%		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Mar- kierstifte, mit Filzspitze oder ander- er poröser Spitze; Füllfedern und andere Füllhalter; Durchschreib- stifte; Füllstifte (Dreh- und Druck- stifte); Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Halter; Teile (ein-				

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
9608 (Fortsetzung)	schließlich Schutzkappen und Klipse) für die vorstehend genannten Waren, ausgenommen jene der Nummer 9609:				
9608 10	Kugelschreiber	B 28,0%	14,6%		
9608 20	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	B 28,0%	14,6%		
9608 30	Füllfedern und andere Füllhalter:				
9608 31	zum Zeichnen mit Tusche	B 23,0%	14,6%		
9608 39	sonstige	B 23,0%	14,6%		
9608 40	Füllstifte (Dreh- und Druckstifte) ..	B 12,0%	7,9%		
9608 50	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unternummern.....	B 26,0%	14,6%		
9608 60	Ersatzminen für Kugelschreiber, mit Kugel und Tintenbehälter	B 12,0%	7,9%		
9608 90	andere:				
9608 91	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	B 5,0%	3,5%		
9608 99	sonstige	B 12,0%	7,9%		
9609	Bleistifte (ausgenommen solche der Nummer 9608), Minen, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:				
9609 10	Bleistifte, deren Minen in einem festen Schutzmantel eingeschlossen sind:				
9609 10 A	Bleistifte für ein Jahreskontingent von 12 t. Das Kontingentjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres	B 1176,00	784,00		
9609 10 B	andere	B 15,0%	9,7%		

1646 der Beilagen

979

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9609 20	Minen für Bleistifte oder Füllstifte	B 15,0%	9,7%		
9609 90	andere	B 14,0%	9,1%		
9610 00	Schiefertafeln und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	B 6,0%	4,0%		
9611 00	Datum-, Siegel- oder Nummern- stempel und ähnliche Waren (ein- schließlich Vorrichtungen zum Drucken oder Prägen von Etiket- ten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel zum Hand- gebrauch und Handdruckereien, die solche Stempel enthalten	B 10,0%	6,6%		
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln:				
9612 10	Farbbänder	B 14,0%	9,1%		
9612 20	Stempelkissen	B 7,0%	4,7%		
9613	Feuerzeuge und Anzünder (aus- genommen solche der Num- mer 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, aus- genommen Feuersteine und Dochte:				
9613 10	Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nicht nachfüllbar	B 25,0%	15,8%		
9613 20	Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nachfüllbar	B 25,0%	15,8%		
9613 30	Tischfeuerzeuge	B 25,0%	15,8%		
9613 80	andere Feuerzeuge und Anzünder .	B 25,0%	15,8%		
9613 90	Teile	B 25,0%	15,8%		

980

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9614	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe) und Zigarren- oder Zigaretzenspitze, sowie Teile davon:				
9614 10	Pfeifenrohformen aus Holz oder Wurzelholz	B	0,0%	0,0%	
9614 20	Pfeifen und Pfeifenköpfe	B	10,0%	6,6%	
9614 90	andere	B	9,0%	6,0%	
9615	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen solche der Nummer 8516, sowie Teile davon:				
9615 10	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren:				
9615 11	aus Hartkautschuk oder Kunststoffen	B	7,0%	4,7%	
9615 19	sonstige	B	7,0%	4,7%	
9615 90	andere	B	10,0%	6,6%	
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe dafür; Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilette zubereitungen:				
9616 10	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe dafür	B	8,0%	5,3%	
9616 20	Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilette zubereitungen	B	7,0%	4,7%	

982

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüng- liche Ver- handlungs- rechte	Andere Abgaben und Belastungen
9617 00	Vakuumisolierflaschen und andere Behälter mit Vakuumisolierung, mit Gehäuse; Teile davon, ausgenom- men Glaskolben	B 9,0%	8,0%		
9618 00	Schneiderpuppen und andere Modellfiguren; automatisch oder anders sich bewegende Figuren und Ausstellungsstücke, für Schau- fenster	B 6,0%	4,0%		

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg U/B	Gebundener Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	Ursprüngliche Verhandlungsrechte	Andere Abgaben und Belastungen
Kapitel 97:					
9701	Gemälde, Zeichnungen und Bilder, vollständig mit der Hand ausgeführt, ausgenommen Zeichnungen der Nummer 4906 und andere handbemalte oder handverzierte gewerbliche Waren; Kollagen und ähnliche Bildwerke:				
9701 10	Gemälde, Zeichnungen und Bilder	B 0,0%	0,0%		
9701 90	andere	B 8,0%	4,0%		
9702 00	Originalstiche, Originalschnitte und Originalithographien	B 0,0%	0,0%		
9703 00	Originalwerke der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	B 0,0%	0,0%		
9704 00	Brief- oder Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Ersttagsbriefe, mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe (Ganzsachen) u. dgl., entwertet oder, falls nicht entwertet, im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen	B 0,0%	0,0%		
9705 00	Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert	B 0,0%	0,0%		
9706 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	B 0,0%	0,0%		

984

1646 der Beilagen

Anlage I zur LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Nummern und Unternummern, bei denen für bestimmte Waren GATT-Zugeständnisse unter besonderen Bedingungen gewährt werden.

Die Anwendung dieser Zollsätze unterliegt den von den zuständigen nationalen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0101	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei
0102	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei
0103	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei
0104	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei
0207 22	Truthühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren *) Bemerkung: Dieser Vertragssatz kommt nur auf nicht subventionierte Einfuhren, die den Schwellenpreis nicht unter- schreiten, zur Anwendung.	150,— *)
0207 42	Truthühner, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachtfall, gefroren *) Bemerkung: Dieser Vertragssatz kommt nur auf nicht subventionierte Einfuhren, die den Schwellenpreis nicht unter- schreiten, zur Anwendung.	150,— *)
0409	Natürlicher Honig gegen eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgestellte Bestätigung über die Verarbei- tung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	200,—
0602 99 A	Forstpflanzen Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Produktion.	frei
0701 10	Saatkartoffeln Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
0712 90 D	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei

1646 der Beilagen

985

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0804 20 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Kaffee-Ersatz, Fruchtgelees oder Konfitüren	frei
1001	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1002	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1003	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1004	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1005 10	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1006 40	Gebrochener Reis zur Herstellung von Bier der Num- mer 2203 00	frei
1209 11	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1209 19 C	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1209 21 C	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1209 22 C	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1209 23 C	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	
1209 24 C	Samen zur Aussaat	frei
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	

986

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1209 25 C	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 26 C	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 29 C	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 30 C	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 91 C	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 99 C1	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1209 99 C3	Samen zur Aussaat Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei
1507 10 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1507 90 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1508 10 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1508 90 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1509 10 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1509 90 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1510 00 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1511 10 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1511 90 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1512 11 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1512 19 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1512 21 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1512 29 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1513 11 B	Kokosöl (Kopraöl), flüssig, zur Verarbeitung zu Margarine	21,—
1513 19 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1513 21 B	Babassuöl zur Verarbeitung zu Margarine	frei

1646 der Beilagen

987

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1513 21 B	Palmkernöl, flüssig, zur Verarbeitung zu Margarine	21,—
1513 29 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1514 10 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1514 90 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 19 A	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 19 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 21 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 29 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 30 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 40 A	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 40 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 50 B	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 90 A2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 90 A3b	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1515 90 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1516 10 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1516 20 B2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1516 20 B3	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1516 20 B4b	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1516 20 C2	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1517 90 B1	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
1517 90 B3	Waren zur Verarbeitung zu Margarine	frei
2710 00	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung durch Destillation oder Raffination Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	15%
3501 10	Kasein zur Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz oder ähnlichem Lagenholz ..	28,—
3803 00	Tallöl zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 3808	frei
3803 00	Tallöl zur Verarbeitung zu Kaltasphalt, für ein Jahreskontingent von 100 Tonnen Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.	frei
5007	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Stickerien	15%
8407	Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Bedingungen ermäßigt oder erlassen werden. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundes- minister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	

988

1646 der Beilagen

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8408	Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Bedingungen ermäßigt oder erlassen werden. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	
8409	Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Bedingungen ermäßigt oder erlassen werden. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	
8703	Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Bedingungen ermäßigt oder erlassen werden. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	
8708	Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Bedingungen ermäßigt oder erlassen werden. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	

1646 der Beilagen

989

Anlage II zur LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Für alle pharmazeutischen Erzeugnisse, wie sie im GATT-Dokument L/7430 und seinen Anhängen definiert sind, werden die Zölle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des entsprechenden Diskussionsprotokolls und den darin festgelegten Verfahren beseitigt.

Anlage III zur LISTE XXXII — ÖSTERREICH

enthält die vom Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen erfaßten Waren.

Die Zölle für diese Positionen werden beseitigt.

Die endgültige Aufnahme dieser Konzessionen in die Liste XXXII — Österreich wird, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung der nationalen Tarifsprache erfolgen.

HS Code aus	Warenbezeichnung
3917 21	Nicht biegsame Rohre und Schläuche, aus Polymeren von Ethylen, mit Fittings
3917 22	Nicht biegsame Rohre und Schläuche, aus Polymeren von Propylen, mit Fittings
3917 23	Nicht biegsame Rohre und Schläuche, aus Polymeren von Vinylchlorid, mit Fittings
3917 29	Nicht biegsame Rohre und Schläuche, aus sonstigen Kunststoffen, mit Fittings
3917 31	Biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, mit einem Minimalberstdruck von 27,6 MPa, mit Fittings
3917 33	Biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, mit Fittings
3917 39	Biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, verstärkt oder mit anderen Stoffen verbunden, mit Fittings
3917 40	Fittings für Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen
3926 90	Andere Waren aus Kunststoffen
4008 29	Profile, auf Größen zugeschnitten, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht aus Zellkautschuk
4009 50	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Fittings, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen geeignet
4011 30	Luftreifen aus Kautschuk, neu
4012 10	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert
4012 20	Luftreifen aus Kautschuk, gebraucht
4016 10	Andere Waren aus vulkanisiertem Zellkautschuk
4016 93	Dichtungen aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht aus Zellkautschuk
4016 99	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht aus Zellkautschuk
4017 00	Rohre und Schläuche, aus Hartkautschuk, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
4504 90	Dichtungen aus Preßkork
4823 90	Dichtungen aus Papier oder Pappe
6812 90	Andere Waren aus Asbest
6813 10	Bremsbeläge und Bremsklötze, nicht montiert, aus Reibungsbelägen auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen
6813 90	Andere Waren, nicht montiert, für Kupplungen und dergleichen, aus Reibungsbelägen auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen
7007 21	Windschutzscheiben aus mehrschichtigem Sicherheitsglas (Verbundglas)

990

1646 der Beilagen

HS Code aus	Warenbezeichnung
7304 31	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder nicht legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 39	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder nicht legiertem Stahl, anders als kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 41	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 49	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl, anders als kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 51	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl als rostfreiem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 59	Rohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl als rostfreiem Stahl, anders als kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7304 90	Rohre, nahtlos, mit nicht kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7306 30	Rohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7306 40	Rohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7306 50	Rohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl als rostfreiem Stahl, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7306 60	Rohre, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder Stahl, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7312 10	Litzen, Seile und Kabel, aus Eisen oder Stahl, mit Fittings, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7312 90	Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, mit Fittings, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7322 90	Warmlüfterzeuger und -verteiler, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Teile davon
7324 10	Abwaschbecken und Waschbecken, aus rostfreiem Stahl
7324 90	Andere Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel, aus Eisen oder Stahl
7326 20	Waren aus Eisen- oder Stahldraht
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, mit Fittings, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7608 10	Rohre aus nicht legiertem Aluminium, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
7608 20	Rohre aus Aluminiumlegierungen, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
8108 90	Rohre aus Titan, mit Fittings, für Gas- und Flüssigkeitsleitungen geeignet
8302 10	Scharniere aus unedlen Metallen
8302 20	Laufrollen oder Laufräder, mit Befestigungsvorrichtungen aus unedlen Metallen
8302 42	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel geeignet

1646 der Beilagen

991

HS Code aus	Warenbezeichnung
8302 49	Sonstige Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen
8302 60	Automatische Türschließer aus unedlen Metallen
8307 10	Schläuche aus Eisen oder Stahl, mit Fittings
8307 90	Schläuche aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder Stahl, mit Fittings
8407 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung, für Luftfahrzeuge
8408 90	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Luftfahrzeuge
8409 10	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge der Unternummer 8407 10 oder 8408 90 geeignet
8411 11	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger
8411 12	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN
8411 21	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger
8411 22	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW
8411 81	Andere Gasturbinen als Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke, mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger
8411 82	Andere Gasturbinen als Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW
8411 91	Teile für Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke
8411 99	Teile für andere Gasturbinen als Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke
8412 10	Strahltriebwerke, ausgenommen Turbo-Strahltriebwerke
8412 21	Hydraulische Motoren und Kraftmaschinen, mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)
8412 29	Hydraulische Motoren und Kraftmaschinen, mit nicht geradliniger Arbeitsweise
8412 31	Pneumatische Motoren und Kraftmaschinen, mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)
8412 39	Pneumatische Motoren und Kraftmaschinen, mit nicht geradliniger Arbeitsweise
8412 80	Andere nichtelektrische Motoren und Kraftmaschinen als Strahltriebwerke oder hydraulische oder pneumatische Motoren und Kraftmaschinen
8412 90	Teile für Strahltriebwerke oder hydraulische, pneumatische oder andere nicht elektrische Motoren und Kraftmaschinen
8413 19	Pumpen für Flüssigkeiten, mit Flüssigkeitszähler oder -messer oder zur Aufnahme solcher gebaut
8413 20	Handpumpen für Flüssigkeiten, weder mit Flüssigkeitszähler oder -messer ausgestattet noch zur Aufnahme solcher gebaut
8413 30	Treibstoff-, Schmiermittel- oder Kühlmittelpumpen, für Kolbenverbrennungsmotoren
8413 50	Andere stoßweise arbeitende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten als solche der Unternummer 8413 19, 8413 20 oder 8413 30
8413 60	Andere rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten als solche der Unternummer 8413 19, 8413 20 oder 8413 30
8413 70	Andere Zentrifugalpumpen für Flüssigkeiten als solche der Unternummer 8413 19, 8413 20 oder 8413 30

HS Code aus	Warenbezeichnung
8413 81	Andere Pumpen für Flüssigkeiten als solche der Unternummer 8413 19, 8413 20, 8413 30, 8413 50, 8413 60 oder 8413 70
8413 91	Teile für Pumpen für Flüssigkeiten
8414 10	Vakuumpumpen
8414 20	Luftpumpen für Hand- oder Fußbetrieb
8414 30	Luft- oder andere Gaskompressoren, wie sie bei Kälteerzeugungsmaschinen verwendet werden
8414 51	Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
8414 59	Sonstige Ventilatoren als solche der Unternummer 8414 51
8414 80	Andere Luftpumpen, Luft- oder Gaskompressoren
8414 90	Teile für Luft- und Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren
8415 81	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist, mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufes
8415 82	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist, mit Kälteerzeugungsvorrichtung aber ohne Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufes
8415 83	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist, ohne Kälteerzeugungsvorrichtung
8415 90	Teile für Klimageräte der Unternummer 8415 81, 8415 82 oder 8415 83
8418 10	Kombinierte Kühl- und Tiefkühlchränke, mit getrennten Außentüren
8418 30	Tiefkühltruhen mit einem Rauminhalt von 800 l oder weniger
8418 40	Tiefkühlchränke mit einem Rauminhalt von 900 l oder weniger
8418 61	Kompressor-Kälteerzeugungsvorrichtungen, mit einem Kondensator in Form eines Wärmeaustauschers (Kompressionswärmepumpen)
8418 69	Andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung als Haushaltskühlchränke oder Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung der Unternummer 8418 10, 8418 30, 8418 40 oder 8418 61
8419 50	Wärmeaustauscher
8419 81	Apparate für die Zubereitung von heißen Getränken oder zum Kochen oder Erwärmen von Speisen
8419 90	Teile für Wärmeaustauscher der Unternummer 8419 50
8421 19	Zentrifugen
8421 21	Apparate zum Filtern oder Reinigen von Wasser
8421 23	Ölfilter und Treibstofffilter, für Kolbenverbrennungsmotoren
8421 29	Apparate zum Filtern oder Reinigen von anderen Flüssigkeiten als von Wasser oder Getränken, ausgenommen solche der Unternummer 8421 23
8421 31	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren

1646 der Beilagen

993

HS Code aus	Warenbezeichnung
8421 39	Andere Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen als Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren
8424 10	Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung
8425 11	Flaschenzüge mit Elektromotor
8425 19	Flaschenzüge mit anderem Antrieb als mit Elektromotor
8425 31	Andere Zugwinden und Spille, mit Elektromotor
8425 39	Andere Zugwinden und Spille, mit anderem Antrieb als Elektromotor
8425 42	Hubwinden, hydraulisch betrieben
8425 49	Andere Hubwinden als hydraulisch betriebene
8426 99	Andere Krane
8428 10	Personen- und Lastenaufzüge
8428 20	Pneumatische Stetigförderer
8428 33	Stetigförderer für Waren aller Art, mit Förderband
8428 39	Andere Stetigförderer für Waren aller Art als solche mit Förderband
8428 90	Andere Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern
8471 10	Analog-Maschinen oder Hybrid-Maschinen
8471 20	Digital-Maschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Ein- und Ausgabereinheit, letztere auch kombiniert, enthalten
8471 91	Digital-Zentraleinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit einer oder zwei der folgenden Arten von Einheiten in einem Gehäuse vereint: Speichereinheit, Eingabeeinheit, Ausgabereinheit
8471 92	Ein- und Ausgabereinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit Speichereinheiten in einem Gehäuse vereint
8471 93	Speichereinheiten allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt
8479 89	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, im Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen: Anlasser für Motoren, nicht elektrisch; Vorrichtungen zum Einstellen der Flugzeugpropeller, nicht elektrisch; Servovorrichtungen, nicht elektrisch; Scheibenwischer, nicht elektrisch; hydropneumatische Energiespeicher; pneumatische Anlasser für Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellerwerke und andere Gasturbinen; Toilette-Einheiten, ausschließlich für Luftfahrzeuge bestimmt; mechanische Vorrichtungen für die Schubumkehr; Luftbefeuchter und Luftentfeuchter
8479 90	Teile für Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, wie sie unter der Unternummer 8479 89 angeführt sind
8483 10	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln
8483 30	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen
8483 40	Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln
8483 50	Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge
8483 60	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke)

HS Code aus	Warenbezeichnung
8483 90	Teile für Waren der Unternummer 8483 10, 8483 30, 8483 40, 8483 50 oder 8483 60
8484 10	Metalloplastische Dichtungen
8484 90	Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Säckchen oder ähnlichen Umschließungen
8501 20	Allstrommotoren (Universalmotoren), mit einer Leistung von mehr als 735 W bis einschließlich 150 kW
8501 31	Gleichstrommotoren, mit einer Leistung von mehr als 735 W bis einschließlich 750 W; Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 750 W oder weniger
8501 32	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW
8501 33	Andere Gleichstrommotoren als solche der Unternummer 8501 20, mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 150 kW; Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 375 kW
8501 34	Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 375 kW
8501 40	Andere Einphasen-Wechselstrommotoren als solche der Unternummer 8501 20, mit einer Leistung von mehr als 735 W bis einschließlich 150 kW
8501 51	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren als solche der Unternummer 8501 20, mit einer Leistung von mehr als 735 W bis einschließlich 750 W
8501 52	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren als solche der Unternummer 8501 20, mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW
8501 53	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren als solche der Unternummer 8501 20, mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 150 kW
8501 61	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger
8501 62	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA
8501 63	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis einschließlich 750 kVA
8502 11	Stromerzeugungsaggregate, mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung, mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger
8502 12	Stromerzeugungsaggregate, mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung, mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA
8502 13	Stromerzeugungsaggregate, mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung, mit einer Leistung von mehr als 375 kVA
8502 20	Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung
8502 30	Andere Stromerzeugungsaggregate
8502 40	Rotierende Umformer
8504 10	Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren
8504 31	Andere Transformatoren als solche mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger
8504 32	Andere Transformatoren als solche mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis einschließlich 16 kVA
8504 33	Andere Transformatoren als solche mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis einschließlich 500 kVA
8504 40	Ruhende Umformer

1646 der Beilagen

995

HS Code aus	Warenbezeichnung
8504 50	Andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen als Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren
8507 10	Bleiakkumulatoren, wie sie zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendet werden
8507 20	Andere Bleiakkumulatoren
8507 30	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
8507 40	Nickel-Eisen-Akkumulatoren
8507 80	Andere Akkumulatoren
8507 90	Teile für Akkumulatoren
8511 10	Zündkerzen
8511 20	Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler
8511 30	Verteiler; Zündspulen
8511 40	Anlasser und Anlasser-Lichtmaschinen
8511 50	Andere Lichtmaschinen, wie sie zusammen mit Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung verwendet werden
8511 80	Andere elektrische Zünd- und Startvorrichtungen, wie sie für oder zusammen mit Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung verwendet werden, sowie Lade- und Rückstromschalter, wie sie zusammen mit solchen Motoren verwendet werden
8516 80	Elektrische Heizwiderstände nur ausgerüstet mit einfachen Trägern aus Isolierstoffen und elektrischen Anschlußstücken, zur Verhinderung von Vereisung oder zur Enteisung
8518 10	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür
8518 21	Einzellautsprecher in Gehäusen
8518 22	Zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse
8518 29	Lautsprecher, nicht in Gehäusen eingebaut
8518 30	Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen
8518 40	Elektrische Tonfrequenzverstärker
8518 50	Elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen
8520 90	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, ohne eingebaute Tonwiedergabevorrichtung
8521 10	Videomagnetbandgeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner)
8522 90	Teile und Zubehör für Geräte der Unternummer 8521 10
8525 10	Sendegeräte für Funktelephonie oder Funktelegraphie, ohne eingebautes Empfangsgerät
8525 20	Sendegeräte für Funktelephonie oder Funktelegraphie, mit eingebautem Empfangsgerät
8526 10	Radargeräte
8526 91	Funknavigationsgeräte
8526 92	Funkfernsteuergeräte
8527 90	Empfangsgeräte für Funktelephonie oder Funktelegraphie, ausgenommen für Rundfunk

HS Code aus	Warenbezeichnung
8529 10	Antennen und Antennenreflektoren aller Art, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8527 geeignet
8529 90	Baugruppen und Teile von Baugruppen für Geräte der Nummer 8526, bestehend aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen, sofern sie speziell für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge bestimmt sind
8531 10	Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
8531 20	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)
8531 80	Anderere akustische oder visuelle elektrische Signalgeräte als solche der Unternummer 8531 10 oder 8531 20
8539 10	Innenverspiegelte Scheinwerferlampen
8543 80	Flugschreiber, elektrische Synchros und Umsetzer; Entfroster und Klarsichtgeräte, mit elektrischen Heizwiderständen, für Luftfahrzeuge
8343 90	Baugruppen und Teile von Baugruppen für Flugschreiber, bestehend aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen
8544 30	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze, wie sie für Luftfahrzeuge verwendet werden
8801 10	Segelflugzeuge und Hängegleiter
8801 90	Ballons und Luftschiffe; andere Luftfahrzeuge ohne eigenen Antrieb als Segelflugzeuge und Hängegleiter
8802 11	Hubschrauber mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12	Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
8802 20	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 30	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg bis einschließlich 15 000 kg
8802 40	Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg
8803 10	Propeller und Rotoren sowie Teile davon
8803 20	Fahrgestelle und Teile davon
8803 30	Anderere Teile von Flugzeugen oder Hubschraubern als solche der Unternummer 8803 10 oder 8803 20
8803 90	Anderere Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802
8805 20	Flugsimulatoren und Teile davon
9001 90	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas
9002 90	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente als Objektive oder Filter, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas
9014 10	Kompasser, einschließlich Navigationskompasser
9014 20	Instrumente und Apparate für die Luftraumnavigation (ausgenommen Kompasser)
9014 90	Teile und Zubehör für Kompasser, einschließlich Navigationskompasser, sowie für Instrumente und Apparate für die Luftraumnavigation (ausgenommen Kompasser)
9020 00	Atmungsgeräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken die weder mechanische Teile noch auswechselbare Filter aufweisen, ausgenommen deren Teile
9025 11	Thermometer und Pyrometer, mit Flüssigkeitsfüllung, direkt ablesbar, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert

HS Code aus	Warenbezeichnung
9025 19	Andere Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert
9025 20	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert
9025 80	Andere elektrische oder elektronische Instrumente der Nummer 9025
9025 90	Teile und Zubehör für Instrumente der Unternummer 9025 11, 9025 19, 9025 20 oder 9025 80
9026 10	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß oder Standhöhe von Flüssigkeiten
9026 20	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen
9026 80	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren veränderlicher Größen von Flüssigkeiten oder Gasen als solche der Unternummer 9026 10 oder 9026 20
9026 90	Teile von Instrumenten und Apparaten der Unternummer 9026 10, 9026 20 oder 9026 80
9029 10	Tourenzähler, elektrisch oder elektronisch
9029 20	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser
9029 90	Teile und Zubehör für Tourenzähler, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser
9030 10	Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen
9030 20	Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahlzillographen
9030 31	Multimeter zum Messen oder Kontrollieren der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes oder der Leistung, ohne Registriervorrichtung
9030 39	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes oder der Leistung, ohne Registriervorrichtung, als solche der Unternummer 9030 10, 9030 20 oder 9030 31
9030 40	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, besonders für die Fernmeldetechnik gebaut, als solche der Unternummer 9030 10, 9030 20, 9030 31 oder 9030 39
9030 81	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, mit Registriervorrichtung, als solche der Unternummer 9030 10, 9030 20 oder 9030 40
9030 89	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ohne Registriervorrichtung, als solche der Unternummer 9030 10, 9030 20, 9030 31 oder 9030 40
9030 90	Teile und Zubehör für Instrumente und Apparate der Unternummer 9030 10, 9030 20, 9030 31, 9030 39, 9030 40, 9030 81 oder 9030 89
9031 80	Andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren als solche der Nummer 9030
9031 90	Teile und Zubehör für Instrumente und Apparate der Unternummer 9031 80
9032 10	Thermostate
9032 20	Druckregel- und -kontrollapparate
9032 81	Hydraulische oder pneumatische Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren

998

1646 der Beilagen

HS Code aus	Warenbezeichnung
9032 89	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren
9032 90	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren der Nummer 9032
9104 00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren für Luftfahrzeuge
9109 19	Uhrwerke mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, vollständig oder zusammengebaut, mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb, andere als solche für Wecker
9109 90	Uhrwerke mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, vollständig oder zusammengebaut, ohne Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb, andere als solche für Wecker
9401 10	Sitze ausgenommen solche mit einem Überzug aus Leder
9403 20	Andere Metallmöbel, ausgenommen Sitze
9403 70	Kunststoffmöbel, ausgenommen Sitze
9405 10	Decken- oder Wandleuchten, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen
9405 60	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen
9405 92	Teile aus Kunststoffen für Waren der Unternummer 9405 10 oder 9405 60
9405 99	Teile aus unedlen Metallen für Waren der Unternummer 9405 10 oder 9405 60

1646 der Beilagen

999

LISTE XXXII – ÖSTERREICH**Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch****TEIL II – PRÄFERENZTARIF****Fällt leer aus****LISTE XXXII – ÖSTERREICH****Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch****TEIL III – NICHTTARIFLICHE ZUGESTÄNDNISSE****Fällt leer aus****LISTE XXXII – ÖSTERREICH****Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch****TEIL IV -- LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN: VERPFLICHTUNGEN
ZUR BESCHRÄNKUNG VON SUBVENTIONEN
(Artikel 3 des Übereinkommens über Landwirtschaft)****ABSCHNITT I – INTERNE STÜTZUNGEN:
Gesamt-AMS – Verpflichtungen**

GESAMTES AUSGANGS-AMS in Millionen öS	Jährliche und endgültige gebundene Verpflichtungen 1995–2000 in Millionen öS	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
29 196	1995: 28 223 1996: 27 250 1997: 26 276 1998: 25 303 1999: 24 330 2000: 23 357	Tabelle 4 ¹³⁾ Hilfstabelle 4 ¹³⁾ Tabelle 6 ¹³⁾ Hilfstabelle 6 ¹³⁾ Anlage zu Hilfstabelle 6 ¹³⁾ Daten für Hilfstabelle 6 ¹³⁾ Hilfstabelle 7 ¹³⁾ Hilfstabelle 8 ¹³⁾ Hilfstabelle 10 ¹³⁾

1000

1646 der Beilagen

LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL IV — LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN: VERPFLICHTUNGEN ZUR BESCHRÄNKUNG VON SUBVENTIONEN

(Artikel 3 des Übereinkommens über Landwirtschaft)

ABSCHNITT II — EXPORTSUBVENTIONEN

Budgetäre Ausgaben und Mengen — Verpflichtungen zum Abbau

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechststelligen HS-Ebene	Ausgangshöhe der Budgetausgaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgaben- verpflichtungen 1995—2000 in Millionen öS	Ausgangsmenge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Weizen und Weizenmehl 1001 10, 1001 90, 1101 00, 1103 11, aus 1103 19, 1103 21, aus 1104 19, aus 1104 29, aus 1104 30, aus 1107 10, aus 1107 20, 1108 11, 1109 00 und Verarbeitungsprodukte aus diesen Grundstoffen	1 945	Wirtschaftsjahr	1995: 1 828 1996: 1 712 1997: 1 595 1998: 1 478 1999: 1 362 2000: 1 245	578 720	Wirtschaftsjahr	1995: 558 465 1996: 538 210 1997: 517 954 1998: 497 699 1999: 477 444 2000: 457 189	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Jahresbericht des Getreidewirtschaftsfonds, Jahre 1985/86—1989/90

¹⁴⁾ Dokumente AGST/AUT

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangshöhe der Budgetausgaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgabenverpflichtungen 1995–2000 in Millionen öS	Ausgangsmenge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Grobgetreide 1002 00, 1003 00, 1004 00, 1005 10, 1005 90, 1007 00, 1008 10, 1008 20, 1008 90, 1102 10, 1102 20, 1102 90, 1103 12, 1103 13, aus 1103 19, 1103 29, 1104 11, 1104 12, aus 1104 19, 1104 21, 1104 22, 1104 23, aus 1104 29, aus 1104 30, aus 1107 10, aus 1107 20, 1108 12, aus 1108 19 und Verarbeitungsprodukte aus diesen Grundstoffen	1 176	Wirtschaftsjahr	1995: 1 511 1996: 1 359 1997: 1 208 1998: 1 056 1999: 904 2000: 752	444 624	Wirtschaftsjahr	1995: 536 786 1996: 499 680 1997: 462 573 1998: 425 466 1999: 388 360 2000: 351 253	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Jahresbericht des Getreidewirtschaftsfonds, Jahre 1985/86–1991/92

Das Wirtschaftsjahr für Weizen und Weizenmehl und Grobgetreide, ausgenommen Mais, erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni; für Mais läuft das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September.

Butter und Butteröl aus 0405 00 und Verarbeitungsprodukte aus diesen Grundstoffen	167	Finanzjahr	1995: 157 1996: 147 1997: 137 1998: 127 1999: 117 2000: 107	3 403	Finanzjahr	1995: 3 284 1996: 3 165 1997: 3 045 1998: 2 926 1999: 2 807 2000: 2 688	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Außenhandelsstatistik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
--	-----	------------	--	-------	------------	--	---

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangshöhe der Budgetausgaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgabenverpflichtungen 1995–2000 in Millionen öS	Ausgangsmenge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Magermilchpulver aus 0402 10 und Verarbeitungsprodukte aus diesem Grundstoff	436	Finanzjahr	1995: 414 1996: 387 1997: 360 1998: 333 1999: 306 2000: 278	12 989	Finanzjahr	1995: 14 519 1996: 13 667 1997: 12 815 1998: 11 963 1999: 11 112 2000: 10 261	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Außenhandelsstatistik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Käse aus 0406 10 aus 0406 20 aus 0406 30 aus 0406 40 aus 0406 90 und Verarbeitungsprodukte aus diesen Grundstoffen	1 678	Finanzjahr	1995: 1 577 1996: 1 476 1997: 1 375 1998: 1 275 1999: 1 174 2000: 1 073	36 399	Finanzjahr	1995: 35 125 1996: 33 851 1997: 32 577 1998: 31 303 1999: 30 029 2000: 28 755	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Außenhandelsstatistik (ÖSTAT)
Andere Milchprodukte aus 0401–0406 und Verarbeitungsprodukte aus diesen Grundstoffen	483	Finanzjahr	1995: 454 1996: 425 1997: 396 1998: 367 1999: 338 2000: 309	15 511	Finanzjahr	1995: 14 968 1996: 14 425 1997: 13 882 1998: 13 339 1999: 12 796 2000: 12 253	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Außenhandelsstatistik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Finanzjahr: vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1002

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangs- höhe der Budgetaus- gaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgaben- verpflichtungen 1995—2000 in Millionen öS	Ausgangs- menge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Rindfleisch	1 889	Kalenderjahr	1995: 2 161 1996: 1 970 1997: 1 780 1998: 1 590 1999: 1 399 2000: 1 209	80 864	Kalenderjahr	1995: 90 054 1996: 84 820 1997: 79 586 1998: 74 356 1999: 69 117 2000: 63 882	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Budget des Bundes und der Länder; Jahresbericht der Vieh- und Fleisch- kommission, Jah- re 1986—1992
0102 10							
0102 90							
0201 10							
0201 20							
0201 30							
0202 10							
0202 (20)							
0202 30							
0202 10							
0206 20							
0210 20							
aus 0210 90							
aus 1601 00							
aus 1602 10							
aus 1602 20							
aus 1602 49							
1602 50							
aus 1602 90							
aus 1902 20							
aus 2104 20							

1646 der Beilagen

1003

1004

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangs- höhe der Budgetaus- gaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgaben- verpflichtungen 1995—2000 in Millionen öS	Ausgangs- menge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Schweinefleisch	47,918	Kalenderjahr	1995: 45,042 1996: 42,168 1997: 39,293 1998: 36,418 1999: 33,543 2000: 30,667	3 339	Kalenderjahr	1995: 3 222 1996: 3 105 1997: 2 988 1998: 2 871 1999: 2 754 2000: 2 637	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Budget des Bundes und der Länder; Jahresbericht der Vieh- und Fleisch- kommission, Jah- re 1986—1990
0103 10							
0103 90							
0203 (10)							
0203 (20)							
0206 30							
0206 (40)							
aus 0209 00							
0210 (10)							
aus 0210 90							
aus 1601 00							
aus 1602 10							
aus 1602 20							
1602 (40)							
aus 1602 90							
aus 1902 20							
aus 2104 20							
Schaffleisch	1,751	Kalenderjahr	1995: 1,646 1996: 1,541 1997: 1,436 1998: 1,331 1999: 1,226 2000: 1,121	162	Kalenderjahr	1995: 156 1996: 150 1997: 144 1998: 138 1999: 132 2000: 128	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Budget des Bundes und der Länder; Jahresbericht der Vieh- und Fleisch- kommission, Jah- re 1986—1990
aus 0104 10							
0204 (20)							
0204 (40)							
aus 0206 80							
aus 0206 90							

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangshöhe der Budgetausgaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgabenverpflichtungen 1995–2000 in Millionen öS	Ausgangsmenge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Pferde, lebend 0101 (10)	6,375	Kalenderjahr	1995: 5,992 1996: 5,610 1997: 5,227 1998: 4,845 1999: 4,462 2000: 4,080	(Stück) 3 068	Kalenderjahr	(Stück) 1995: 2 961 1996: 2 854 1997: 2 747 1998: 2 640 1999: 2 533 2000: 2 424	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Budget des Bundes und der Länder; Jahresbericht der Vieh- und Fleischkommission, Jahre 1986–1990
Wein aus 2204 21 aus 2204 29	19,10	Kalenderjahr	1995: 18,48 1996: 17,23 1997: 16,00 1998: 14,72 1999: 13,47 2000: 12,22	61 961	Kalenderjahr	(in Hektoliter) 1995: 96 012 1996: 86 599 1997: 77 187 1998: 67 774 1999: 58 362 2000: 48 949	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Außenhandelsstatistik (ÖSTAT: Jahre 1986–1992)
Früchte aus 0808 10	5,27	Kalenderjahr	1995: 8,89 1996: 7,79 1997: 6,68 1998: 5,57 1999: 4,47 2000: 3,37	2 076	Kalenderjahr	1995: 5 440 1996: 4 680 1997: 3 920 1998: 3 160 1999: 2 400 2000: 1 638	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Bundesbudget; Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

1646 der Beilagen

1005

1006

1646 der Beilagen

Warenbezeichnung und Tarif Nrn./UNrn. auf der sechsstelligen HS-Ebene	Ausgangshöhe der Budgetausgaben in Millionen öS	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige Ausgaben- verpflichtungen 1995—2000 in Millionen öS	Ausgangsmenge in Tonnen	Kalender-/anderes Jahr herangezogen	Jährliche und endgültige mengenmäßige Verpflichtung in Tonnen	Relevante Hilfstabellen und Quellenangaben
Gemüse aus 0704 90 aus 0706 90	6,73	Kalenderjahr	1995: 6,32 1996: 5,92 1997: 5,51 1998: 5,11 1999: 4,71 2000: 4,30	7 612	Kalenderjahr	1995: 7 345 1996: 7 079 1997: 6 813 1998: 6 546 1999: 6 280 2000: 6 013	Hilfstabelle 11 ¹⁴⁾ Quellenangabe: Budgetausgaben des Landes Steiermark

Kalenderjahr: vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

LISTE XXXII – ÖSTERREICH

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL IV – LANDWIRTSCHAFTLICHE WAREN: VERPFLICHTUNGEN ZUR BESCHRÄNKUNG VON SUBVENTIONEN

(Artikel 3 des Übereinkommens über Landwirtschaft)

ABSCHNITT II – EXPORTSUBVENTIONEN

Verpflichtungen zum Abbau von Exportsubventionen

Fällt leer aus

ALLGEMEINES ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

ÖSTERREICH

Liste spezifischer Bindungen (Verpflichtungsliste)

GATS/SC/7

(authentisch nur in englischer Sprache)

In dieser Liste bedeutet „aus“ in Verbindung mit einer CPC-Nummer, daß die genannte Dienstleistung nur einen Teil der von der betreffenden CPC-Nummer erfaßten Aktivitäten darstellt

Dienstleistungserbringungsarten:

- 1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
Für alle in dieser Liste angeführten Sektoren	<p>Liegenschaften</p> <p>3) keine</p> <p>Auslandsinvestitionen</p> <p>3) keine</p>	<p>Liegenschaften</p> <p>3) Für Erwerb, Kauf, Miete oder Pacht von Liegenschaften durch ausländische natürliche und juristische Personen ist eine Bewilligung der zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Gesichtspunkte erforderlich.</p> <p>Auslandsinvestitionen</p> <p>3) Zweigniederlassungen ausländischer AGs und GmbHs unterliegen der Bewilligungspflicht durch das für den jeweiligen Geschäftszweig zuständige Bundesministerium; die Bewilligung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.</p>	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Anwesenheit natürlicher Personen</p> <p>4) Keine Bindung mit Ausnahme von Maßnahmen hinsichtlich Einreise, vorübergehenden Aufenthaltes und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit *) natürlicher Personen der unten genannten Gruppen ohne Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wobei alle übrigen österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, vorübergehenden Aufenthaltes und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin gelten:</p> <p>(i) Einreise, vorübergehender Aufenthalt und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit natürlicher Personen unten genannter Gruppen als innerbetrieblich entsandte **), vorausgesetzt der Dienstleistungserbringer ist eine juristische</p>	<p>Anwesenheit natürlicher Personen</p> <p>4) Keine Bindung mit Ausnahme von Maßnahmen betreffend die in der Marktzutrittsspalte genannten Gruppen natürlicher Personen.</p> <p>Dienstleistungserbringer sind im Falle der Dienstleistungserbringung innerhalb Österreichs zur Einhaltung der österreichischen Arbeitsvorschriften (Arbeitszeitregelungen, Bestimmungen betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), Sozialversicherungsvorschriften sowie der gesetzlich, kollektivvertraglich oder behördlich festgesetzten Mindestlöhne verpflichtet.</p>	

*) Die genaue Dauer des „vorübergehenden Aufenthaltes“ und die Voraussetzung für die „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ sind in den einschlägigen österreichischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt.

**) Ein „innerbetrieblich entsandter“ ist eine natürliche Person, die für eine im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds niedergelassene juristische Person (mit Ausnahme gemeinnütziger Vereinigungen) tätig ist und im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung im Wege geschäftlicher Anwesenheit zeitlich beschränkt in das österreichische Hoheitsgebiet entsandt wird; die betreffenden juristischen Personen müssen ihren Hauptsitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds außerhalb Österreichs haben, und die Entsendung muß zu einer Niederlassung (Vertretungsbüro, Zweigstelle, Tochterunternehmen) dieser juristischen Person erfolgen, welche im österreichischen Hoheitsgebiet gleichartige Dienstleistungen tatsächlich erbringt.

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Person und die betreffenden natürlichen Personen sind seit zumindest einem Jahr vor der Einreise dessen Arbeitnehmer oder Teilhaber:</p> <p>a) Personen in leitender Stellung innerhalb einer juristischen Person, deren Hauptaufgabe die Leitung der Niederlassung ist und die unmittelbar dem Vorstand oder der Hauptversammlung des Unternehmens oder einem gleichwertigen Organ unterstehen und außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Niederlassung oder eine Abteilung oder Untereinheit der Niederlassung leiten; — die Tätigkeit anderer aufsichtsführender gehobener oder leitender Angestellter überwachen und beaufsichtigen; — die Befugnis haben, Personal einzustellen und zu entlassen bzw. Einstellung, Entlassung oder andere Personalangelegenheiten zu veranlassen. <p>b) Personen mit Tätigkeit innerhalb einer juristischen Person und außergewöhnlichen, für die Dienstleistung, Forschungseinrichtungen, Techniken oder Geschäftsführung der Niederlassung wesentlichen Kenntnissen. Die Beurteilung solcher Kenntnisse erfolgt unter Bedachtnahme nicht nur auf mit der Niederlassung zusammenhängende Kenntnisse, sondern auch auf die Höhe des Ausbildungsstandes</p>		

1010

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>in einer Arbeits- oder Gewerbstätigkeit, die besondere technische Kenntnisse voraussetzt, einschließlich der Zugehörigkeit zu einem zugelassenen Beruf.</p> <p>(ii) Einreise, vorübergehender Aufenthalt und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit natürlicher Personen folgender Gruppen:</p> <p>a) Personen ohne Wohnsitz in Österreich, die als Vertreter eines Dienstleistungserbringers Einreise und zeitlich beschränkten Aufenthalt zur Anbahnung des Verkaufs von Dienstleistungen oder zum Abschluß von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen für diesen Dienstleistungserbringer anstreben, wobei diese Vertreter keine unmittelbaren Verkäufe an die Allgemeinheit tätigen oder selbst Dienstleistungen erbringen.</p> <p>b) Personen in leitender Stellung wie oben unter (i) (a) innerhalb einer juristischen Person, die für die Errichtung einer Niederlassung eines Dienstleistungserbringers aus einem Mitglied in Österreich verantwortlich sind, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Vertreter keine unmittelbaren Verkäufe tätigen oder Dienstleistungen erbringen und — der Dienstleistungserbringer seinen Hauptsitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds außerhalb Österreichs 		

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>hat und über kein Vertretungsbüro, Zweigstelle oder Tochterunternehmen in Österreich verfügt.</p> <p>Verpflichtungen hinsichtlich der Freizügigkeit des Personals gelten nicht, wenn deren Ziel oder Auswirkung die Störung oder sonstige Beeinflussung von Arbeitskämpfen oder Tarifpartnerverhandlungen ist.</p>	<p>Ansässigkeitserfordernis</p> <p>4) Geschäftsführer von Zweigstellen und juristische Personen müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben; gewerberechtliche Geschäftsführer juristischer Personen oder Zweigstellen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.</p> <p>Beihilfen und Steuerbegünstigungen</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung</p> <p>1) 3) 4) Die Behandlung, die Tochterunternehmen von Unternehmen aus Drittstaaten, welche gemäß dem Recht eines EWR-Mitgliedsstaates errichtet würden und die ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Mitgliedsstaat haben, gewährt wird, muß nicht auf Zweigstellen oder Vertretungen von Unternehmen aus Drittstaaten, die in einem EWR-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, ausgedehnt werden.</p>	

1012

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Tochterunternehmen von Unternehmen aus Drittstaaten, welche gemäß dem Recht eines EWR-Mitgliedsstaates errichtet wurden und die lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat haben, ohne daß nachgewiesen werden kann, daß sie mit der Wirtschaft eines EWR-Mitgliedsstaates in dauerhafter und tatsächlicher Verbindung stehen, kann eine weniger günstige Behandlung gewährt werden.</p>	

1646 der Beilagen

1013

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
II. SEKTORENBEZOGENE VERPFLICHTUNGEN			
1. GESCHAFTSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Freie Berufe			
a) Rechtsberatung über Heimatstaatsrecht und internationales Recht, ausgenommen EWR/EG-Recht (aus 861)	1) keine 2) keine 3) keine Bindung 4) keine Bindung außer der folgenden: Rechtsberater können sich auf Ersuchen eines Klienten zeitlich beschränkt zur Erbringung einer genau umgrenzten Dienstleistung in Österreich aufhalten	1) Ausländische Rechtsberater müssen Mitglieder ihrer nationalen Rechtsanwaltskammer sein; ihr Berufstitel hat einen Hinweis auf den Zulassungsort ihres Heimatstaates zu enthalten 2) keine 3) keine Bindung 4) keine Bindung außer den Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; siehe Eintragung unter 1)	
b)/c) Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Steuerberatung (862, 863)	1) keine 2) keine 3) Der Gesellschafteranteil nach ausländischem Recht befugter Wirtschaftstreuhänder am Vermögen und am Ergebnis österreichischer juristischer Personen darf 25% nicht übersteigen; dies gilt nur für Nicht-Mitglieder der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder	1) keine Vertretung gegenüber zuständigen Behörden; keine Wirtschaftsprüfungstätigkeiten, wie sie in einschlägigen österreichischen Gesetzen (Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesen usw.) vorgesehen sind 2) keine 3) keine	

1014

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>d) Architekturdienstleistungen (8671)</p>	<p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; zusätzlich zu den horizontalen Verpflichtungen können sich Wirtschaftstreuhänder auf Ersuchen eines Klienten zeitlich beschränkt für die Erbringung einer genau umgrenzten Dienstleistung in Österreich aufhalten; in der Regel müssen Wirtschaftstreuhänder jedoch ihren beruflichen Hauptsitz (Niederlassung) in Österreich haben</p> <p>1) keine</p> <p>2) keine</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich</p>	<p>4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; siehe Eintragung unter 1)</p> <p>1) keine für reine Planungsdienstleistungen; für die Einreichung von Plänen bei den zuständigen Behörden ist die Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Erbringer von Planungsdienstleistungen erforderlich</p> <p>2) keine</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; siehe Eintragung unter 1)</p>	
<p>e) technische Dienstleistungen (8672)</p>	<p>1) keine</p> <p>2) keine</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich</p>	<p>1) keine für reine Planungsdienstleistungen; für die Einreichung von Plänen bei den zuständigen Behörden ist die Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Erbringer von Planungsdienstleistungen erforderlich</p> <p>2) keine</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; siehe Eintragung unter 1)</p>	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) integrierte technische Dienstleistungen (8673)	1) keine 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine für reine Planungsdienstleistungen; für die Einreichung von Plänen bei den zuständigen Behörden ist die Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Erbringer von Planungsdienstleistungen erforderlich 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; Siehe Eintragung unter 1)	
g) Stadt- und Landschaftsplanung (8674)	1) keine 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine für reine Planungsdienstleistungen; für die Einreichung von Plänen bei den zuständigen Behörden ist die Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Erbringer von Planungsdienstleistungen erforderlich 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten; siehe Eintragung unter 1)	
h) medizinische und zahnärztliche Dienstleistungen (9312)	1) keine Bindung *) 2) keine 3) 4) keine Bindung	1) keine Bindung *) 2) keine 3) 4) keine Bindung	

1016

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) tierärztliche Dienstleistungen (932)	1) keine Bindung *) 2) keine 3) 4) keine Bindung	1) keine Bindung *) 2) keine 3) 4) keine Bindung	
j) Dienstleistungen von: — Hebammen — Krankenschwestern — Physiotherapeuten — Ergotherapeuten — Logopäden — Diätassistenten und ernährungsmedizinischen Beratern (aus 93191) — Psychologen und Psychotherapeuten	1) keine Bindung *) 2) keine 3) Zugang nur für natürliche Personen 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; natürliche Personen aus einem WTO-Mitglied können sich unter der Voraussetzung dreijähriger Berufserfahrung in Österreich niederlassen 1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten 1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
k) sonstige: — Innenarchitektur (aus 87907)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
B. Datenverarbeitungs- und verwandte Dienstleistungen			
a) Beratung für den Anschluß von Datenverarbeitungsanlagen (8410)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Programmentwicklung (842)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
c) Datenverarbeitung (843)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
d) Datenbanken (844)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
e) sonstige (845, 8491)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
C. Forschung und Entwicklung			
a) naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung (851)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
b) sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (852)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
c) fachübergreifende Forschung und Entwicklung (853)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1018

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Immobiliendienstleistungen			
a) hinsichtlich im Eigentum stehender oder gemieteter und gepachteter Immobilien (8210)	1) keine Bindung 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (8220)	1) keine Bindung 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
E. Miete und Pacht ohne Bedienungspersonal			
a) von Schiffen (83103)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
b) von Luftfahrzeugen (83104)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
c) von sonstigen Verkehrsmitteln (83101, 83102, 83105)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
d) von sonstigen Maschinen und Geräten (518, 83106—83109)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1646 der Beilagen

1019

1020

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. sonstige Geschäftsdienstleistungen			
a) Werbung (871)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
b) Markt- und Meinungsforschung (864)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
c) Unternehmensberatung (865)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
d) der Unternehmensberatung verwandte Dienstleistungen (866)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
e) technische Prüfung und Untersuchung (8676)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
f) g) h) Beratung hinsichtlich Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei und Bergbau	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	

Dienstleistungserbringungsarten:

- 1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Auftragsfertigung (884, 885; ausgenommen: 88412, 88442)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (873)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
m) wissenschaftliche und technische Beratung hinsichtlich technischer Dienstleistungen (8675)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
n) Wartung und Reparatur von Geräten (663, 8861—8866; ausgenommen: Schiffe, Luftfahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel, Feuerwaffen und Schießbedarf)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
o) Gebäudereinigung (874)	1) Keine Bindung *) 2) 3) keine 4) Keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) Keine Bindung *) 2) 3) keine 4) Keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
p) Foto- und Filmdienstleistungen (875)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
q) Verpackungsdienstleistungen (876)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
r) Druck- und Verlagsdienstleistungen (88442)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
s) Veranstaltungsdienstleistungen: — Organisation von Ausstellungen (aus 87909)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
t) sonstige: — Übersetzungs- und Dolmetschdienste (87905)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
— Inkassoinstitute (87902)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN			
B. Botendienste (aus 7512; nur Sonderzustellungen)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1022

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Fernmeldedienstleistungen			
Die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldenetzen sowie die Erbringung von Sprachtelefonie-, Telegraphie und Telexdienstleistungen sind als öffentliches Monopol ausgenommen.			
<p>Mehrwertdienste einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> — elektronischer Post — Sprachspeicherdienst — direkter Informations- und Daten(bank)abfrage — Datenverarbeitung — elektronischen Datenaustausches — Code- und Protokollumsetzung — paket- und leitungsvermittelnden Datenservices 	<p>1) 2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	<p>1) 2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	
mobiler Funkdienst über Satelliten	<p>1) keine Bindung</p> <p>2) keine</p> <p>3) 4) keine Bindung</p>	<p>1) keine Bindung</p> <p>2) keine</p> <p>3) 4) keine Bindung</p>	
3. BAU- UND VERWANDTE PLANUNGSDIENSTLEISTUNG			
A. Hochbau (512)	<p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich</p>	<p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten</p>	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Tiefbau (513)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
C. Bauinstallation, Montage (514, 516)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
D. Ausbaugewerbe (517)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
E. sonstige: — Bauvorbereitung am Bau- platz und einschlägige Baugewerbe (511, 515)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	

4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN

(ausgenommen pyrotechnische Waren, entzündliche Gegenstände und Explosivstoffe, Feuerwaffen, Schießbedarf und Kriegsgerät, Tabak und Tabakwaren, Arzneimittel, medizinische und chirurgische Geräte, Giftstoffe, bestimmte medizinische Stoffe und Gegenstände für den medizinischen Gebrauch)

A. Kommissionäre (612)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
B. Großhandel (622)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1024

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Einzelhandel (631, 632, 6111, 6113, 6121)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
D. Franchising (8929)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
5. AUSBILDUNGS- UND ERZIEHUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
A./B. Kindergärten, Pflichtschulen, Höhere Schulen (921, 922)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
D. Erwachsenenbildung (9240, ausgenommen Erwachsenenbildung durch Hörfunk und Fernsehen)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
6. UMWELTDIENSTLEISTUNGEN			
A. Abwasserentsorgung (9401)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
B. Abfallentsorgung (9402)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

Dienstleistungserbringungsarten:

- 1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen (9403)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
D. sonstige:			
<ul style="list-style-type: none"> – Abgasreinigung (9404) – Lärmschutz (9405) – Natur- und Landschaftsschutz (9406) – sonstige Umweltschutzdienstleistungen (9409) 	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	

7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN *)

*) Anders als auf Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen finden auf die in einem EWR-Mitgliedsstaat direkt niedergelassenen Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, außer in bestimmten beschränkten Fällen, nicht die auf EWR-Ebene harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung, die es solchen Tochtergesellschaften ermöglichen, von den Erleichterungen bei der Begründung neuer Niederlassungen und der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im gesamten EWR zu profitieren. Somit wird solchen Zweigniederlassungen eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet eines EWR-Mitgliedsstaates unter gleichwertigen Bedingungen wie jenen, die für inländische Finanzdienstleistungsunternehmen dieses EWR-Mitgliedsstaates gelten, erteilt, und es kann von ihnen verlangt werden, eine Reihe von spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, wie etwa, im Fall von Bank- und Wertpapierdienstleistungen, eine gesonderte Kapitalausstattung und andere Solvabilitätsanforderungen sowie die Verpflichtung betreffend Berichte über und Veröffentlichungen von Rechnungslegungen oder wie etwa, im Fall von Versicherungsdienstleistungen, spezifische Verpflichtungen zur Garantie- und Depotstellung, eine gesonderte Kapitalausstattung oder die Belegenheit von Vermögenswerten zur Bedeckung technischer Verbindlichkeiten und mindestens eines Drittels der Solvabilitätsspanne in Österreich. Die aus dieser Verpflichtungsliste ersichtlichen Beschränkungen können nur im Zusammenhang mit der direkten Begründung einer geschäftlichen Anwesenheit (Niederlassung) von einem EWR-Drittstaat aus oder mit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung von einem EWR-Drittstaat aus angewendet werden; somit kann Österreich diese Beschränkungen, einschließlich jener betreffend die Niederlassung, auf Tochtergesellschaften von Drittstaatsunternehmen, die in einem anderen EWR-Staat niedergelassen sind, nicht anwenden, außer wenn diese Beschränkungen dem österreichischen Gesetz entsprechend auch auf Gesellschaften oder Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedsstaaten angewendet werden können.

Dienstleistungserbringungsarten:

- 1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------	-----------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Diese Verpflichtungsliste steht der Anwendung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht entgegen, mit Maßgabe der in Punkt 2. (a) des Finanzdienstleistungsanhanges spezifizierten Bedingungen, wie etwa auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen, nichtdiskriminierende Vorschriften betreffend die Organisation der Wertpapiermärkte und Handelsregeln betreffend den Handel mit Wertpapieren.

Die Marktzulassung für neue Finanzdienstleistungen oder -produkte kann von dem Bestehen und der Einhaltung der Bestimmungen einer Aufsichtsgesetzgebung abhängig gemacht werden, die darauf gerichtet ist, die in Punkt 2. (a) des Finanzdienstleistungsanhanges dargestellten Ziele zu erreichen.

Die den Regeln im EWR entsprechende Behandlung von Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten, die in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, kann verweigert werden, wenn österreichischen Finanzdienstleistungserbringern in diesem Drittstaat eine weniger günstige Behandlung zuteil wird als Finanzdienstleistungserbringern eines anderen EWR-Mitgliedsstaates.

Versicherung und versicherungsbezogene Dienstleistungen, wie im „Anhang über Finanzdienstleistungen“ [Paragrafen 5. (a) (i)–5. (a) (iv)] definiert

Die Konzessionserteilung an ausländische Versicherer (Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) unterliegt der Bedingung, daß das andere Land seinerseits österreichischen Versicherern Wettbewerbsmöglichkeiten, tatsächlichen Marktzutritt und Inländerbehandlung bietet, die den von Österreich gebotenen gleichwertig sind (Reziprozität).

Jedoch wird das Erfordernis der Gegenseitigkeit während des im „Zweiten Anhang über Finanzdienstleistung“ und „im Beschluß über Finanzdienstleistungen“ genannten Zeitraumes gegenüber WTO-Mitgliedern nicht angewendet werden.

Verpflichtungen im Hinblick auf Versicherung und versicherungsbezogene Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit dem „Anhang über Finanzdienstleistungen“ und der „Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen“ eingegangen, mit den folgenden Beschränkungen für den Marktzutritt und die Inländerbehandlung.

1) 2) nur die in Punkt B.3 und 4 der „Vereinbarung“ bezeichneten Transaktionen sind gedeckt. Werbetätigkeit und Vermittlung für einen nicht niedergelassenen Versicherer (mit Ausnahme von Rückversicherung und Retrozession) sind verboten.

1) 2) eine erhöhte Prämiensteuer fällt für Versicherungsverträge (ausgenommen Rückversicherungs- und Retrozessionsverträge) mit nicht niedergelassenen Versicherern an; die erhöhte Prämiensteuer wird auf den Abschluß eines Vertrages durch einen in Österreich wohnhaften

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

1028

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>Das Bankgeschäft und andere Finanzdienstleistungen, wie im „Anhang über Finanzdienstleistungen“ [Paragraph 5. (a) (v)—5. (a) (xvi)] definiert</p>	<p>Die Pflicht-Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeuge darf nur mit niedergelassenen Versicherern abgeschlossen werden.</p> <p>3) Österreich schreibt generell und nicht diskriminierend für in Österreich inkorporierte Versicherungsunternehmen eine bestimmte Rechtsform vor (Aktiengesellschaft; Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit); ausländische Versicherer, die in Österreich eine Zweigniederlassung errichten, müssen in ihrem Sitzstaat eine vergleichbare Rechtsform aufweisen.</p> <p>Repräsentanzen und Agenturen von Versicherern dürfen keine Versicherungsverträge abschließen.</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	<p>Versicherungsnehmer mit einem nicht niedergelassenen Versicherer, entweder direkt bei der Niederlassung des Dienstleistungserbringers außerhalb Österreichs oder im Korrespondenzweg, angewendet.</p> <p>3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p> <p>Die Vorstandsmitglieder einer Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherers müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.</p>	

1646 der Beilagen

Die Konzessionserteilung an Zweigstellen oder Tochterkreditinstitute ausländischer Kreditinstitute unterliegt der Bedingung, daß das andere Land seinerseits österreichischen Banken Wettbewerbsmöglichkeiten, tatsächlichen Marktzutritt und Inländerbehandlung bietet, die den von Österreich gebotenen gleichwertig sind (Reziprozität).

Darüber hinaus kann die Konzession versagt werden, wenn die geplanten Bankgeschäfte nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen.

Jedoch wird das Erfordernis der Gegenseitigkeit und das Erfordernis der Prüfung des volkswirtschaftlichen Interesses während des im „Zweiten Anhang über Finanzdienstleistungen“ und im „Beschuß über Finanzdienstleistungen“ genannten Zeitraumes gegenüber WTO-Mitgliedern nicht angewendet werden.

Dienstleistungserbringungsarten:

- 1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
------------------	-----------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------

Verpflichtungen im Hinblick auf Bankgeschäfte und andere Finanzdienstleistungen werden in Übereinstimmung mit dem „Anhang über Finanzdienstleistungen“ und der „Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen“ eingegangen, mit den folgenden Beschränkungen für den Marktzutritt und die Inländerbehandlung, wobei die meisten Eintragungen auf den folgenden Seiten keine Beschränkungen darstellen, sondern lediglich der Transparenz dienen.

Monopole oder ausschließliche Rechte, wie sie in Punkt B.1 der „Vereinbarung“ erwähnt sind:

Das Schuldenmanagement des Bundes, die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme des Bundes für Ausführungsgeschäfte, die Erledigung des Zahlungsverkehrs für den Bund sowie die Verteilung von Bundes-subsventionsgeldern ist Spezialbanken oder speziellen Rechtsträgern vorbehalten.

1) keine
nur die in Punkt B.3 der Vereinbarung bezeichneten Transaktionen sind gedeckt.

2) keine

3) Die Gründung und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind erforderlich.

Die Konzessionserteilung an Zweigstellen oder Tochterkreditinstitute von ausländischen Kreditinstituten kann von einer Prüfung, ob sie dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht, abhängig gemacht werden.

Nur Mitglieder der Wiener Börse können den Handel mit an der Wiener Börse notierten Wertpapieren betreiben. Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Ansuchen an die Wiener

1) keine

2) keine

3) keine

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Börse und die Konzession zum Betrieb gewisser Bankgeschäfte erforderlich (§ 15 Abs. 1 Börsengesetz).</p> <p>Für den Valuten- und Devisenhandel ist gemäß dem österreichischen Fremdwährungsrecht die Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank und gemäß der Gewerbeordnung (§ 243 e) die Bewilligung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich.</p> <p>Die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalbriefen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes oder des Hypothekbankgesetzes betrieben werden (Pfandbriefgesetz, Hypothekbankgesetz und § 1 Abs. 1 Z 9 Bankwesengesetz).</p> <p>Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds kann nur im Rahmen des Investmentfondsgesetzes betrieben werden (Investmentfondsgesetz und § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz).</p> <p>Als Depotbanken für Investmentfonds (§ 23 Abs. 1 Investmentfondsgesetz) können nur jene Banken fungieren, die auch zur Ausübung des Depotgeschäftes berechtigt sind (§ 1 Abs. 1 Z 5 Bankwesengesetz).</p> <p>Das Pensionskassengeschäft kann nur von Aktiengesellschaften, die ausschließlich für diesen Zweck gegründet wurden, betrieben werden (§ 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Pensionskassengesetz).</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	<p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	

1030

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>8. GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN UND SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Krankenanstalten (9311)</p> <p>B. sonstige Gesundheitsdienstleistungen durch örtliche Gesundheitseinrichtungen wie Kurhotels und Heilbäder (93193)</p>	<p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) keine</p> <p>3) Beschränkung der Bettenzahl; die Bewilligung ist an eine Bedarfsprüfung gemäß dem innerstaatlichen Krankenanstaltenplan gebunden; bei der Bewilligung von Krankenanstalten wird im Einzelfall auf die Bevölkerungsdichte, schon bestehende Einrichtungen, die örtlichen Gegebenheiten, die Verkehrsanbindung sowie die Entfernung zu anderen Krankenanstalten abgestellt.</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p> <p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	<p>Zumindest ein Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes muß seinen Wohnsitz in Österreich haben und gute Kenntnisse der deutschen Sprache aufweisen (§ 5 Abs. 1, § 10 und § 11 Bankwesengesetz).</p> <p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) keine</p> <p>§) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p> <p>1) keine Bindung *)</p> <p>2) 3) keine</p> <p>4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten</p>	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung 2) Inanspruchnahme im Ausland 3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung) 4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Soziale Dienste (933)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten; Niederlassung erforderlich	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer den in Teil I und in der Marktzutrittsspalte erwähnten	
9. FREMDENVERKEHRS- UND REISEDIENTST- LEISTUNGEN			
A. Hotels, Restaurants ein- schließlich Catering (641— 643)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
B. Reisebüros und Reiseveranstalter (7471)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
C. Fremdenführer (7472)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
10. FREIZEIT, KULTUR, SPORT (ausgenommen audio- visuelle Dienstleistungen)			
A. Unterhaltungsdienstleistungen einschließlich Theater, Musikgruppen und Zirkus (9619)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1032

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Nachrichtenagenturen (962)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
C. Büchereien, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (963)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
D. Sport und sonstige Freizeitdienstleistungen, ausgenommen Schischulen, Schi- und Bergführer, Glücksspiel und Wettbüros (964)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehr			
a)/b) Personen- und Güterbeförderung (7211, 7212)	1) 2) keine 3) zur Führung der österreichischen Flagge ist die Errichtung eines eingetragenen Unternehmens erforderlich; Erfordernisse der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes bzw. Sitzes und des Eigentums laut Seeschiffahrtsgesetz 1981 (zB: der österreichische Eigentumsanteil muß 75% übersteigen); Ausnahmen vom Staatsbürgerschaftserfordernis bei Vorliegen besonderen volkswirtschaftlichen Interesses möglich 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) keine 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

1646 der Beilagen

1033

1034

1646 der Beilagen

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Luftverkehrsdienstleistungen gemäß Definitionen im Luftverkehrsanhang			
— Reparatur und Wartung von Luftfahrzeugen	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
— Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 3) für den Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen von Mutterluftfahrtunternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme: keine Bindung 2) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
— computergesteuerte Buchungssysteme (CRS)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 3) hinsichtlich der Verpflichtung von Mutterluftfahrtunternehmen oder teilnehmenden Luftfahrtunternehmen in bezug auf ein computergesteuertes Buchungssystem, das von einem Luftfahrtunternehmen eines oder mehrerer Drittstaaten kontrolliert wird: keine Bindung 2) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
D. Weltraumverkehr (733)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
F. Straßenverkehr			
a) Wartung und Reparatur von Straßenbeförderungsmitteln (6112, 8867)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

Dienstleistungserbringungsarten:

1) grenzüberschreitende Erbringung

2) Inanspruchnahme im Ausland

3) geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung)

4) Anwesenheit natürlicher Personen

Sektor/Subsektor	Beschränkungen des Marktzutrittes	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
H. Verkehrshilfsdienstleistungen			
b) Lagerhaltung (742)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
c) Spedition (748)	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN			
— Friseure (97021)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
— Schönheitspflege, Hand- und Fußpflege (97022)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	
— sonstige Schönheitspflegeleistungen (9702)	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	1) keine Bindung *) 2) 3) keine 4) keine Bindung außer der in Teil I erwähnten	

ALLGEMEINES ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL

ÖSTERREICH

Endgültige Liste der Art. II (MFN)-Ausnahmen

GATS/EL/7

(authentisch nur in englischer Sprache)

Sektor/Subsektor	Beschreibung der Maßnahme und ihrer Unvereinbarkeit mit Art. II	Länder, gegenüber welchen die Maßnahme angewendet wird	Beabsichtigte Dauer	Rechtfertigung der Ausnahme
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Straßenverkehr (Personen und Güter)	Die Erlaubnis, unter der Voraussetzung gegenseitigen Marktzutrittes Verkehrsdienstleistungen durch außerhalb Österreichs zugelassene Fahrzeuge zu erbringen, um Transporte von Gütern und/oder Personen in, nach, von Österreich oder im Transit durch Österreich durchzuführen, üblicherweise auf Grund bilateraler Abkommen.	Alle Länder, mit denen bilaterale Straßenverkehrsabkommen oder andere Vereinbarungen bezüglich Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden (gegenwärtig rund 40 Länder).	Unbestimmt; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen	Bedachtnahme auf die regionale Besonderheit der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und den Schutz des Straßennetzes, der Gesundheit und der Umwelt
	Die Mehrwertsteuerbefreiung ist beschränkt auf von ausländischen Unternehmen betriebenen Personenfernverkehr mit in Ländern der Spalte (3) zugelassenen Kraftfahrzeugen	Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Polen, Schweiz, Nachfolgestaaten der UdSSR (ausgenommen baltische Staaten, Aserbaidshan, Georgien, Moldawien, Usbekistan), Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn	Unbestimmt	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs
	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen auf Grund von Abkommen auf in Ländern der Spalte (3) zugelassene Fahrzeuge beschränkt	Australien, Bulgarien, Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Kambodscha, Kuba, Malta, Marokko, Rumänien, Schweiz, Nachfolgestaaten der UdSSR (ausgenommen baltische Staaten, Aserbaidshan, Georgien, Moldawien, Usbekistan), Tschechische Republik, Slowakische Republik	Unbestimmt	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs und/oder des internationalen Straßengüterverkehrs

Sektor/Subsektor	Beschreibung der Maßnahme und ihrer Unvereinbarkeit mit Art. II	Länder, gegenüber welchen die Maßnahme angewendet wird	Beabsichtigte Dauer	Rechtfertigung der Ausnahme
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Binnenschifffahrt (Personen und Güter)	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen auf in den Ländern der Spalte (3) zugelassene Fahrzeuge beschränkt	Polen, Ungarn	Unbestimmt	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs und/oder des internationalen Straßengüterverkehrs
	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen auf Grund tatsächlicher Gegenseitigkeit auf in den Ländern der Spalte (3) zugelassene Fahrzeuge beschränkt	Bulgarien, Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, USA	Unbestimmt	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs und/oder des internationalen Straßengüterverkehrs
	Bestimmte Verkehrsrechte sind Schiffen der in Spalte (3) angeführten Länder vorbehalten (Staatsbürgerschaftserfordernisse für den Eigner) Anerkennung von Urkunden und Bescheinigungen von Ländern der Spalte (3)	Bulgarien, Ungarn, Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Nachfolgestaaten der UdSSR, Niederlande, BRD	Unbestimmt; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen	Historische Entwicklung; besondere regionale Aspekte
Audiovisuelle Dienstleistungen	Gewährung unbeschränkter Inländerbehandlung für audiovisuelle Werke gemäß bi- oder plurilateralen Koproduktionsabkommen	Mitgliedsstaaten des Europarates und Unterzeichnerstaaten der Europäischen Kulturkonvention des Europarates; alle Länder, mit denen die kulturelle Zusammenarbeit erstrebenswert erscheint	Unbestimmt; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen	Förderung kultureller Bindungen und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes
Audiovisuelle Dienstleistungen	Bevorzugte Behandlung audiovisueller Werke europäischen Ursprungs hinsichtlich des Zuganges zur Sendezeit	Europäische Länder	Unbestimmt; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen	Förderung kultureller Bindungen und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes

1038

1646 der Beilagen

Sektor/Subsektor	Beschreibung der Maßnahme und ihrer Unvereinbarkeit mit Art. II	Länder, gegenüber welchen die Maßnahme angewendet wird	Beabsichtigte Dauer	Rechtfertigung der Ausnahme
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Audiovisuelle Dienstleistungen	Gewährung der Vorteile auf Grund von Unterstützungsprogrammen wie MEDIA und EURIMAGES für audiovisuelle Werke und an Anbieter audiovisueller Werke europäischen Ursprungs	Europäische Länder	Unbestimmt; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen	Förderung kultureller Bindungen und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes
Alle Sektoren	Ausnahme vom Sichtvermerkserfordernis für die Einreise und den Aufenthalt und sonstige Maßnahmen auf Grund von bi- oder multilateralen Vereinbarungen zwischen Österreich und der Schweiz mit dem Ziel der Freizügigkeit für sämtliche Gruppen natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen	Schweiz	Unbestimmt	Regelung der Einreise nach Österreich durch Maßnahmen auf Grund althergebrachter Bindungen und möglicher weitergehender Liberalisierung zwischen Österreich und der Schweiz
Computergesteuerte Buchungssysteme sowie Vertrieb und Verkauf von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmung des Art. 7 der EG-Verordnung 2299/89 in der geltenden Fassung (EG-VO 3089/93), wonach die Verpflichtungen von Systemverkäufern von computergesteuerten Buchungssystemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht gelten, wenn im Ursprungsland des Mutterluftfahrtunternehmens oder des Systemverkäufers keine der Verordnung vergleichbare Behandlung gewährt wird	Alle Länder in denen ein Systemverkäufer oder ein Mutterluftfahrtunternehmen von computergesteuerten Buchungssystemen seinen Sitz hat	Unbestimmt	Die Rechtfertigung der Ausnahme ergibt sich aus dem Mangel an multilateral vereinbarten Regeln für den Betrieb computergesteuerter Buchungssysteme

Sektor/Subsektor	Beschreibung der Maßnahme und ihrer Unvereinbarkeit mit Art. II	Länder, gegenüber welchen die Maßnahme angewendet wird	Beabsichtigte Dauer	Rechtfertigung der Ausnahme
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Konzessionserteilung für Zweigstellen oder Tochterunternehmen ausländischer Erbringer von Finanzdienstleistungen	Ausnahme vom Erfordernis der Prüfung des volkswirtschaftlichen Interesses, gebunden in der österreichischen Verpflichtungsliste *), für Länder der Spalte (3)	Die Liste der Länder ist Gegenstand weiterer Erwägungen	Unbestimmt	Gegenseitigkeit; von Ländern, die nicht in der Spalte (3) genannt sind, wird angenommen, daß ihr Angebot betreffend Wettbewerbsmöglichkeiten und tatsächlichen Marktzutritt für österreichische Dienstleistungserbringer nicht jenem Österreichs entspricht

*) Diese Maßnahme wird während der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten der WTO nicht angewendet.

1646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

ABKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION (WTO-ABKOMMEN)

mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation

ERLÄUTERUNGEN



DRUCK DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

1646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Erläuterungen zum

WTO-ABKOMMEN

**SAMT SCHLUSSAKTE, ANHÄNGEN, BESCHLÜSSEN UND ERKLÄRUNGEN
DER MINISTER SOWIE ÖSTERREICHISCHEN KONZESSIONSLISTEN BETREFFEND
LANDWIRTSCHAFTLICHE UND NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE UND
ÖSTERREICHISCHE VERPFLICHTUNGSLISTEN BETREFFEND DIENSTLEISTUNGEN**

1042

1646 der Beilagen

VORBLATT

Problemstellung:

Nach langwierigen Verhandlungen konnte zwischen allen wichtigen Handelsnationen Einvernehmen über die Schaffung der WTO (Welthandelsorganisation) erzielt werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß das Abkommen am 1. Jänner 1995 in Kraft tritt. Österreich sollte im Gleichklang mit seinen wichtigsten Handelspartnern mit Datum des Inkrafttretens Mitglied der WTO sein, da sonst die Gefahr schwerer wirtschaftlicher Nachteile für Österreich (Verlust der Meistbegünstigung bei Handelspartnern, mit denen keine Freihandelsvereinbarungen bestehen) sowie von Schwierigkeiten beim EU-Beitritt besteht.

Problemlösung:

Abschluß des innerstaatlichen Ratifikationsverfahrens vor dem 1. Jänner 1995, damit Österreich von Anfang an alle Rechte eines WTO-Mitglieds hat und gerade in der wichtigen Anlaufphase in den verschiedenen WTO-Gremien Sitz und Stimme hat.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Es muß mit zusätzlichen Kosten auf Grund eines voraussichtlich höheren Mitgliedsbeitrags gegenüber dem bisherigen GATT-Mitgliedsbeitrag, auf Grund eines wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) und des Entgangs von Zolleinnahmen durch die umfangreichen Zollsenkungen gerechnet werden. Konkrete Angaben über die Höhe der Kosten sind nicht möglich.

EU-Konformität:

Die EU hat mehrfach ihr Interesse an einem raschen Inkrafttreten des WTO-Abkommens bekundet. Das WTO-Abkommen ist auch von den Mitgliedsstaaten der EU zu ratifizieren. Im Falle eines EU-Beitritts darf Österreich keine von der EU abweichenden multilateralen Handelsverpflichtungen haben, da dies mit der Gemeinsamen Handelspolitik unvereinbar wäre.

Erläuterungen

INHALT

Allgemeiner Teil

- Entstehungsgeschichte des WTO-Abkommens
- Ziele der GATT-UR
- Aufbau des WTO-Abkommens
- Institutioneller Rahmen des WTO-Abkommens
- Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte
- Rechtliche Gesichtspunkte
- Finanzielle Auswirkungen des WTO-Abkommens
- Marrakesch-Erklärung
 - englisches Original
 - Übersetzung
- Beschluß über Annahme des und Beitritt zum WTO-Abkommen
 - englisches Original
 - Übersetzung
- Beschluß über Handel und Umwelt
 - englisches Original
 - Übersetzung

Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen

Vereinbarung über Artikel XXIV

Vereinbarung über Artikel XXV

Vereinbarung über Artikel XXVIII

Marrakesch-Protokoll

Übereinkommen Landwirtschaft

Beschluß über mögliche negative Auswirkungen des Reformprogramms auf Entwicklungsländer

- englisches Original
- Übersetzung

Übereinkommen sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen

Übereinkommen Textilien und Bekleidung

Beschluß über Notifizierung der ersten Einbeziehung gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung

- englisches Original
- Übersetzung

Übereinkommen technische Handelshemmnisse

Beschluß über einen Vereinbarungsvorschlag für ein WTO-ISO-Normeninformationssystem

- englisches Original
- Übersetzung

Beschluß zur Überprüfung der Mitteilungen des ISO/IEC-Informationszentrums

- englisches Original
- Übersetzung

Erläuterungen zu den Beschlüssen

Übereinkommen handelsbezogene Investitionsmaßnahmen

Übereinkommen Artikel VI (Antidumping)

Beschluß über Umgebungsbekämpfung

- englisches Original
- Übersetzung

Beschluß zur Überprüfung des Artikel 17 Absatz 6

- englisches Original
- Übersetzung

Beschluß über Streitbeilegung gemäß dem Übereinkommen

- englisches Original
- Übersetzung

Besonderer Teil

- Schlußakte
- WTO-Abkommen
- Beschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - englisches Original
 - Übersetzung
- Erklärung über den Beitrag der WTO für eine kohärentere Gestaltung der Weltwirtschaftspolitik
 - englisches Original
 - Übersetzung
- Beschluß über Notifizierungsverfahren
 - englisches Original
 - Übersetzung
- Erklärung über die Beziehungen zwischen der WTO und dem internationalen Währungsfonds
 - englisches Original
 - Übersetzung
- GATT 1994
- Vereinbarung zu Artikel II Absatz 1 lit. b
- Vereinbarung zu Artikel XVII

1044

1646 der Beilagen

Übereinkommen Artikel VII (Zollwert)	Beschluß über bestimmte Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des GATS
Beschluß betreffend Fälle, in denen die Zollbehörden Zweifel an der Richtigkeit des Wertes haben	— englisches Original
— englisches Original	— Übersetzung
— Übersetzung	Beschluß über den Handel mit Dienstleistungen und die Umwelt
Beschluß betreffend Mindestwerte	— englisches Original
— englisches Original	— Übersetzung
— Übersetzung	Beschluß über Dienstleistungen freier Berufe
Übereinkommen Kontrolle vor dem Versand	— englisches Original
Übereinkommen Ursprungsregeln	— Übersetzung
Übereinkommen Lizenzverfahren	Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen
Übereinkommen Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen	— englisches Original
Übereinkommen Schutzmaßnahmen	— Übersetzung
Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)	Abkommen über TRIPS
Beschluß über institutionelle Regelungen für das GATS	Vereinbarung Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung
— englisches Original	
— Übersetzung	Handelspolitischer Prüfungsmechanismus

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Entstehungsgeschichte des WTO-Abkommens

Das seit 1. Jänner 1948 provisorisch angewandte Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und seine späteren Nebenabkommen bilden die einzige bindende Ordnung für den Welthandel. Der Originaltext des GATT 1947 wurde am 30. Oktober 1947 im Ratssaal des „Palais des Nations“ in Genf unterzeichnet.

Das GATT 1947 überwand den Bilateralismus und Protektionismus der Vorkriegszeit, der mitsamt den ökonomischen Auswirkungen den Ausbruch und die Folgen des Zweiten Weltkrieges mitverursacht hatte.

Gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank bildete das GATT 1947 jenes Netz internationaler Organisationen, die durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu erhöhter wirtschaftlicher Effizienz und optimalen Einsatz der Ressourcen führen sollte. Dabei ging man davon aus, daß diese Ziele am Besten durch multilaterale Handelsverhandlungen zu erzielen wären. Die geplante Einrichtung der ITO (Internationale Handelsorganisation), die den rechtlichen und institutionellen Rahmen des GATT hätte darstellen sollen, konnte damals nicht realisiert werden, was zur Folge hatte, daß das GATT 1947 hauptsächlich auf dem Konsens der Vertragsparteien basierte.

In sieben Handelsverhandlungsrunden wurde das Hauptziel des GATT, nämlich der Abbau des Zollschatzes und anderer handelsbeschränkender Maßnahmen, weitestgehend erreicht. Weiters gelang es, verschiedene Nebenabkommen abzuschließen. Auch die Entwicklungsländer wurden zusehends in dieses Weltwirtschaftssystem integriert.

Trotz dieser unzweifelhaften Erfolge verlor das GATT nach dem Abschluß der Tokyo-Runde an regulatoriver Kraft. Die Gründe dafür waren teilweise externer Natur, aber auch in den immanenten Schwächen des GATT 1947 zu suchen.

Die Uruguay-Runde wurde daher am 20. September 1986 in Punta del Este mit dem ehrgeizigen Ziel gestartet, nicht nur bisher nicht oder nur ungenügend umfaßte Bereiche (Landwirtschaft, Textilien, Dienstleistungen usw.) in das Regelungsnetz miteinzubeziehen, sondern das GATT auch institutionell zu stärken.

2. Ziele der GATT-Uruguay-Runde und des WTO-Abkommens

Das Ziel der Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde bestand in der Anpassung des multilateralen Handelssystems an die seit der „Tokyo-Runde“ geänderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaftstätigkeiten machte es notwendig, daß das weitgehend auf den industriellen und gewerblichen Warenhandel beschränkte multilaterale Regelwerk des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auf andere Bereiche des Handels ausgedehnt wird.

Zusätzlich war beabsichtigt, das System des GATT, das von den Vertragsparteien nur provisorisch angewendet wird, völkerrechtlich und institutionell stärker zu verankern.

Die allgemeinen Zielsetzungen des WTO-Abkommens, seiner in den Anhängen genannten Abkommen, Vereinbarungen und seines Prüfungsmechanismus können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Steigerung des Lebensstandards,
- Sicherstellung der Vollbeschäftigung,
- Erhöhung der Realeinkommen und der Nachfrage,
- Ausdehnung der Produktion und des Handels von/mit Waren und Dienstleistungen,
- Optimale Nutzung der Ressourcen unter Bedachtnahme auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung,
- Stärkung der Rolle der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder im internationalen Handel, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die erwähnten Ziele sollen durch Senkung der Zölle, den Abbau von anderen Handelsbarrieren und diskriminierenden Praktiken im internationalen Handel sowie die Schaffung eines integrierten multilateralen Handelssystems einschließlich strafbarer Streitschlichtungsregelungen für den Warenhandel, Dienstleistungshandel und den Schutz handelsbezogener Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erreicht werden.

3. Aufbau der Schlußakte und des WTO-Abkommens und wichtigste Neuerungen

Die Schlußakte ist das offizielle Abschlußprotokoll der Ergebnisse der Uruguay-Runde. Die Texte der Verhandlungsergebnisse sind der Schlußakte angeschlossen. Durch die Unterzeichnung der Schlußakte verpflichteten sich die Vertreter der Staaten, die an den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde teilgenommen haben,

- das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) ihren jeweils zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen, um die Genehmigung dieses Abkommens zu erlangen;
- die Erklärungen und Beschlüsse der Minister anzunehmen.

Zwar in Punkt 1 der Schlußakte erwähnt, aber entsprechend dem Wunsch sämtlicher Verhand-

lungspartner nicht von der Annahme erfaßt, ist die Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen.

Die Struktur des WTO-Abkommens ist so gestaltet, daß sämtliche Rechte und Pflichten auf multilateraler Basis von allen Vertragsparteien nur zur Gänze, „im Paket“ angenommen werden können. Sie ist daher folgendermaßen aufgebaut:

Das WTO-Abkommen bildet das Hauptabkommen, dem sämtliche anderen multilateralen Handelsabkommen (Multilateral Trade Agreements), die von sämtlichen Mitgliedern anzunehmen sind, in Anhängen angeschlossen sind, die einen integrierenden Bestandteil des WTO-Abkommens bilden.

Dieses Hauptabkommen enthält die grundlegenden institutionellen Regelungen sowie allgemeine Bestimmungen, die auf die Rechte und Pflichten aus allen Ab- und Übereinkommen der Anhänge anzuwenden sind.

Anhang I enthält die materiellen, substantiellen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im internationalen Handelsverkehr und ist weiter in die drei Bereiche Handel mit Waren (Anhang 1 A, ua. GATT 1994), Handel mit Dienstleistungen (Anhang 1 B, GATS) und handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Anhang 1 C, TRIPS-Abkommen) untergliedert. Zum Anhang 1 A gehört auch das Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, dem die Konzessionslisten aller Verhandlungsteilnehmer anzuschließen sind. Die österreichischen Konzessionen für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Waren wird dem Parlament vorgelegt.

Anhang 2 enthält die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (das Streitbeilegungsverfahren) (Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes—„Dispute Settlement Understanding“ oder „DSU“) und Anhang 3 den Handelspolitischen Prüfungsmechanismus („Trade Policy Review Mechanism“ oder „TPRM“).

Schließlich sind in einem Anhang 4 die sogenannten „Plurilateralen“ Handelsübereinkommen (Plurilateral Trade Agreements) angeführt. Diese sind — im Gegensatz zu den Multilateralen Handelsübereinkommen der vorhergehenden Anhänge — nicht für alle Mitglieder, sondern nur für jene verbindlich, die sie angenommen haben.

Neben dem WTO-Abkommen und den Ab- und Übereinkommen in seinen Anhängen zählen auch eine Reihe von Beschlüssen der Minister (Ministerial Decisions) zu den Verhandlungsergebnissen der Uruguay-Runde. Diese bilden gemäß Punkt 1 der Schlußakte (Final Act) einen integrierenden Bestandteil derselben, sind jedoch nicht Bestandteil

des WTO-Abkommens und wurden daher auch getrennt von diesem in einem anderen völkerrechtlichen Verfahren von der Ministerkonferenz in Marrakesch angenommen. Zum Großteil beziehen sie sich aber auf einzelne Abkommen, Übereinkommen oder Bestimmungen des WTO-Abkommens und stehen somit in einem untrennbaren Zusammenhang mit diesen.

Einige dieser Ministerbeschlüsse sind gesetzess- bzw. sogar verfassungsändernd und bedürfen daher wie das WTO-Abkommen der parlamentarischen Genehmigung des Nationalrates. Dazu wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu den rechtlichen Gesichtspunkten sowie im Besonderen Teil hingewiesen. In letzterem sind die Entscheidungen zumeist im Rahmen der Abkommen und Übereinkommen, auf die sie sich beziehen und die sie ergänzen, behandelt.

Die französisch- und spanischsprachige Textfassung des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von den anderen Mitgliedern jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen werden wegen ihres großen Umfangs dem Nationalrat nicht vorgelegt, im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird jedoch Gelegenheit zur Einsichtnahme in diese Texte geboten.

4. Institutioneller Rahmen des Abkommens

Die Organstruktur der WTO übernimmt wichtige Institutionen des GATT 1947 und der Übereinkommen der Tokyo-Runde und gibt ihnen eine ausdrückliche rechtliche Verankerung und eine klare hierarchische Gliederung. Oberstes und zentrales politisches Organ ist die **Ministerkonferenz (Ministerial Conference)**, die der Versammlung der VERTRAGSPARTEIEN entspricht. Sie tritt mindestens ein Mal alle zwei Jahre zu einer Tagung zusammen.

Dem bisherigen Konzept der Aufgabenteilung zwischen VERTRAGSPARTEIEN und GATT-Rat entsprechend werden die Aufgaben der Ministerkonferenz zwischen deren Tagungen von einem Organ ständiger Vertreter, dem **Allgemeinen Rat (General Council)** wahrgenommen. Dieser kann daher — ebenso wie die Ministerkonferenz — Entscheidungen in allen im WTO-Abkommen und in sämtlichen Multilateralen Handelsabkommen geregelten Bereichen treffen. Aus der obersten Entscheidungsgewalt der Ministerkonferenz läßt sich jedoch ableiten, daß diese sich einzelne Entscheidungen selbst vorbehalten kann, soweit diese nicht bereits ausdrücklich dem Allgemeinen Rat zugeordnet sind.

Eine derart ausdrückliche Zuordnung findet sich insbesondere für die Bereiche der Streitbeilegung und des Handelspolitischen Prüfungsmechanismus. Der Allgemeine Rat ist nämlich auch mit der

Ausübung der Funktionen des **Streitbeilegungsorgans (Dispute Settlement Body—DSB)** und des **Handelspolitischen Prüfungsorgans (Trade Policy Review Body—TPRB)** betraut.

Als neue Organe werden dem Allgemeinen Rat — entsprechend den drei in den Anhängen zum WTO-Abkommen geregelten Bereichen der Handelspolitik — drei Räte untergeordnet, denen die wesentlichen Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben für den jeweiligen Bereich zukommen. Es sind dies der **Rat für den Handel mit Waren (Council for Trade in Goods)**, der **Rat für den Handel mit Dienstleistungen (Council for Trade in Services)** und der **Rat für TRIPS (Council for TRIPS)**. Diese Räte können bei Bedarf nachgeordnete Organe (subsidiary bodies) einrichten.

Dem Rat für den Handel mit Waren sind weiters eine Reihe von **Organen** untergeordnet, die nach **einzelnen Übereinkommen** des Anhangs 1 A eingerichtet sind und besondere Aufgaben nach diesen Abkommen und Übereinkommen wahrzunehmen haben (zB Komitee für Landwirtschaft oder Textilaufsichtsorgan). Zu einem Teil handelt es sich dabei um die Übernahme von Einrichtungen, die bereits in den entsprechenden Abkommen der Tokyo-Runde vorgesehen waren, in das System der WTO (zB Komitee für Antidumpingpraktiken oder Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen).

Nach dem allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sowie nach einer Reihe von Beschlüssen und Erklärungen der Minister (Ministerial Decisions und Declarations) wird die Einrichtung bestimmter nachgeordneter Organe durch den Rat für den Handel mit Dienstleistungen ausdrücklich vorgesehen.

Von den zumeist als „Komitees“ bezeichneten Unterorganen des Rates für den Handel mit Waren ist eine andere Gruppe von Komitees zu unterscheiden, die unmittelbar der Ministerkonferenz bzw. dem Allgemeinen Rat unterstellt sind. Es handelt sich zunächst um drei Organe, die gemäß dem WTO-Abkommen jedenfalls einzurichten sind, nämlich das aus dem System des GATT 1947 übernommene **Komitee für Handel und Entwicklung (Committee on Trade and Development)**, sowie die Komitees für **Zahlungsbilanzbeschränkungen (Committee on Balance-of-Payments Restrictions)** und für **Budget, Finanzen und Verwaltung (Committee on Budget, Finance and Administration)**. Bei Bedarf können weitere derartige Komitees eingerichtet werden. In einem eigenen Beschluß der Minister wurde in diesem Zusammenhang festgelegt, daß auf diese Weise ein Komitee für Handel und Umwelt (Committee on Trade and Environment) eingerichtet wird.

Während die dargestellten Organe die Verwaltung, Überwachung und Kontrolle nach den

Multilateralen Handelsübereinkommen wahrzunehmen haben, können die entsprechenden Aufgaben nach den Plurilateralen Handelsübereinkommen eigenen, in diesen Übereinkommen vorgesehenen Organen zu.

Die Geschäftsführung für sämtliche Organe im Rahmen des WTO-Systems obliegt dem **Sekretariat (Secretariat)** der WTO unter der Leitung des **Generaldirektors (Director-General)**. Diese Einrichtungen werden aus dem bestehenden GATT-System übernommen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Artikel XVI Absatz 2. WTO-Abkommen) ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Sekretariat des GATT 1947 soweit möglich zum Sekretariat der WTO werden soll und der Generaldirektor und das Sekretariat des GATT 1947 bis zur Bestellung eines neuen Generaldirektors seine Funktionen auch im Rahmen der WTO weiter ausüben solle.

5. Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte

a) Politische Gesichtspunkte einschließlich integrationspolitische Gesichtspunkte

Für die Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben, werden die mit diesem Abkommen einzugehenden Verpflichtungen erst durch einen entsprechenden Beschluß der vereinbarten Implementierungskonferenz völkerrechtlich wirksam. Diese Konferenz wird nicht nur den Zeitpunkt, sondern auch die Modalitäten von deren Inkrafttreten festlegen.

Es muß gewährleistet sein, daß Österreich gleichzeitig mit seinen Haupthandelspartnern Mitglied der WTO sein wird und zwar zu dem Zeitpunkt, der für das Inkrafttreten der WTO im Rahmen der Implementierungskonferenz festgelegt werden wird.

Das WTO-Abkommen ist ein vom GATT, das nunmehr als „GATT 1947“ bezeichnet wird, verschiedener selbständiger völkerrechtlicher Vertrag. Beide sind daher rechtlich voneinander unabhängig und werden voraussichtlich — zumindest zum Teil — unterschiedliche Kreise von Vertragsparteien haben. Daraus ergibt sich, daß ein Staat oder anderes Völkerrechtssubjekt, das nur Mitglied eines der beiden Abkommen ist, ausschließlich Rechte und Pflichten gegenüber den Parteien dieses Abkommens geltend machen kann, nicht jedoch auch gegenüber Parteien des anderen. Andererseits sind gegenüber einem solchen Staat oder anderem Völkerrechtssubjekt auch nur die Parteien, die dem selben Abkommen angehören, berechtigt und verpflichtet.

Da nicht alle Vertragsparteien des bisherigen Abkommens, also des GATT 1947, sofort Mitglieder der WTO sein werden, werden beide Abkommen eine Zeit lang nebeneinander bestehen bleiben. Dabei beabsichtigen die wichtigsten

Verhandlungspartner der Uruguay-Runde, ua. auch die EU und die USA, gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens aus dem GATT 1947 auszutreten, so daß ihre Verpflichtungen im Bereich des internationalen Handelsverkehrs sich ausschließlich aus den neuen Regelungen ergeben.

Nimmt Österreich das WTO-Abkommen erst zu einem späteren Datum als jenem des festgesetzten Inkrafttretens an, so bleibt es bis zu dieser Annahme lediglich Vertragspartei des GATT 1947 und kann Rechte und Pflichten ausschließlich aus diesem Abkommen und gegenüber dessen Vertragsparteien geltend machen. Im Hinblick auf die erwähnte Absicht bedeutender nichtpräferentieller Handelspartner, wie etwa den USA, sofort Mitglied der WTO zu werden und gleichzeitig aus dem GATT 1947 auszutreten, könnte dies **schwerwiegende Nachteile für Österreich** nach sich ziehen, da diese Handelspartner ihm gegenüber die handelspolitischen Vorteile aus dem WTO-Abkommen und seinen Anhängen nicht anwenden müßten und ihm insbesondere in keinem vom WTO-Abkommen erfaßten Bereich zur Meistbegünstigung verpflichtet wären. Österreich könnte somit unter diesen Voraussetzungen durch völkerrechtlich zulässige **handelsbeschränkende Maßnahmen wichtiger Handelspartner** in seinen **Exportmöglichkeiten auf das Schwerste beeinträchtigt** werden. Eine Mitgliedschaft Österreichs in der WTO von Anbeginn an ist auch deshalb wünschenswert, damit Österreich sofort an dem neuen Arbeitsprogramm der WTO (zB Handel und Umwelt, Handel und international anerkannte Arbeitsnormen) voll mitwirken kann.

Durch den Beitritt Österreichs zur EU wird die Handelspolitik der EU — wie sie im Rahmen der WTO zur Anwendung gelangen wird — zu übernehmen sein. Da es nicht nur zweckmäßig sondern erforderlich ist, das Funktionieren der allgemeinen Handelspolitik weiterhin zu gewährleisten, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Österreich zum Zeitpunkt des Beitrittes zur EU auch bereits seine Mitgliedschaft zur WTO erklärt haben wird.

Die Frage einer — zumindest vorübergehenden — gleichzeitigen Mitgliedschaft im GATT 1947 wird noch gesondert zu prüfen sein. Bei dieser Entscheidung sollte in erster Linie das Verhalten der Haupthandelspartner, insbesondere der EU, maßgebend sein. Zu bedenken ist jedoch, daß einerseits bei einer Mitgliedschaft in beiden Abkommen sämtliche Vorteile im Güterhandelsbereich auf Basis der Meistbegünstigung aus dem WTO-Abkommen und seinen Anhängen auch an Vertragsparteien des GATT 1947 weitergegeben werden müßten, die nicht Mitglieder der WTO sind, und andererseits im Fall des Austritts aus dem GATT 1947 die Vertragsparteien nur dieses

Abkommens Österreich gegenüber keine Verpflichtungen aus diesem mehr hätten.

b) Wirtschaftliche Auswirkungen

Durch die im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde erzielten Ergebnisse ist nach OECD-Schätzungen bis zum Jahr 2002 mit einem Wohlfahrtsgewinn von 270 Milliarden US-Dollar zu rechnen. Auf die EFTA-Länder würden dabei 38 Milliarden US-Dollar (entspricht 6% des BIP) entfallen. In einer Schätzung des GATT-Sekretariats wird von einer Zunahme des Welthandels um 12% bis zum Jahr 2005 gesprochen. Als stark exportorientiertes Land wird Österreich davon unmittelbar profitieren.

In den Verhandlungen über den **Marktzutritt für industriell gewerbliche Waren** konnten weitgehende Zollsenkungen sowie Vereinbarungen über Zollfreiheit bzw. Zollharmonisierung erreicht werden.

Durch das Meistbegünstigungsprinzip profitiert Österreich von allen Zollsenkungen, die sich andere GATT-Staaten wechselseitig eingeräumt haben. Die USA (Exporte 1993 15,4 Milliarden Schilling) bieten eine durchschnittliche Zollsenkung von rund 50% an, bei Japan (Exporte 1993 7,17 Milliarden Schilling) beträgt das Angebot 60%, bei der EU (Exporte 1993 297,2 Milliarden Schilling) rund 37%. Bei der EU gelten allerdings für einen Großteil der österreichischen Exporte die Bestimmungen des EWR-Vertrages und der Freihandelsabkommen, wodurch die Bestimmungen des GATT überlagert werden.

Durch bilaterale Verhandlungen mit einer Reihe von Ländern konnten zusätzlich Verbesserungen des Marktzutritts für österreichische Exporte erreicht werden, so durch Konzessionen Japans bei Schuhen und Lederwaren (Export 1993 mehr als 12,6 Millionen Schilling) und der USA bei Möbelbeschlägen (Exportwert 1993 366,5 Millionen Schilling):

Grundsätzlich reduziert jede Zollsenkung, die an den inländischen Konsumenten weitergegeben wird, den Preis importierter Waren und wirkt so dämpfend auf das inländische Preisniveau. Österreichische Unternehmen haben dadurch verbesserte Ausfuhrmöglichkeiten, da der Schutzeffekt auf den Exportmärkten verringert wird.

Durch das **Übereinkommen über die Landwirtschaft** wird auch der Agrarbereich marktwirtschaftlichen Verhältnissen angenähert. Die österreichische Landwirtschaft kommt dadurch in erhöhten Anpassungsdruck, der jedoch durch eine Übergangsperiode sowie Ausnahmen von der Reduktionsverpflichtung für Stützungsmaßnahmen (zB Stützungen für Forschung, Marketing und Werbung, Strukturanpassung, Umweltprogramme) gemildert wird.

Mit dem **Abkommen über Textilien und Bekleidung** wird der Textil- und Bekleidungssektor in das GATT 1994 überführt. Das seit 1973 bestehende Multifaserabkommen und die derzeit zulässigen mengenmäßigen Beschränkungen laufen aus.

Das österreichische Textil- und Bekleidungsimportregime ist im internationalen Vergleich relativ liberal, so daß das vereinbarte Integrations- und Liberalisierungsausmaß für Österreich keine größeren Probleme erwarten läßt. An positiven Auswirkungen sind der verbesserte Textilmusterschutz durch das TRIPS-Abkommen, zumindest kleine Marktzutrittsverbesserungen in den Hauptexportländern sowie Preisvorteile für den inländischen Konsumenten zu nennen.

Das nun vorliegende **Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS)** ist für Österreich, das seit kurzem mehr Auslandsinvestitionen tätigt als empfängt (österreichische Direktinvestitionen im Ausland 1992/1993 36,9 Milliarden Schilling, ausländische Direktinvestitionen in Österreich 1992/1993 21,5 Milliarden Schilling) von zunehmendem Interesse.

Von den Verbesserungen, die sich aus dem **Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS)** ergeben werden (Präventivwirkung sowie Erleichterung der Durchsetzung von Rechten durch Schaffung von Straftatbeständen), werden exportorientierte Unternehmen der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Textil-, Nahrungsmittel-, Maschinen- und Softwareindustrie profitieren.

Der ständig steigenden Bedeutung des Dienstleistungssektors sowohl für die nationalen Volkswirtschaften als auch für den internationalen Handel wurde durch das **Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)** Rechnung getragen.

National sind im Dienstleistungssektor bereits mehr als 50% der Arbeitskräfte beschäftigt, der internationale Handel mit Dienstleistungen wächst wesentlich stärker als der Handel mit Waren.

Nach Schätzungen des GATT-Sekretariats exportierte Österreich im Jahre 1992 Dienstleistungen im Wert von 30 Milliarden US-Dollar, dem standen Importe im Wert von 19,8 Milliarden US-Dollar gegenüber. Unter den Dienstleistungsexporturen lag Österreich 1992 an zehnter Stelle, unter den Warenexporturen belegte es Rang 22.

Die von Bundesminister Dr. Schüssel in Marrakesch am 14. April 1994 anlässlich der Tagung des Handelsverhandlungskomitees (TNC) auf Ministeriebene abgegebene Erklärung liegt den Erläuterungen in der englischen Originalfassung bei.

6. Rechtliche Gesichtspunkte

Gesetz- und verfassungsändernde Bestimmungen:

Das Abkommen mit seinen Anhängen 1 bis 3 ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter.

Folgende Bestimmungen sind überdies verfassungsändernd und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 und 2 B-VG:

Artikel IV Absatz 1 zweiter und dritter Satz, Absatz 2 zweiter Satz, Absatz 3 erster Satz, Absatz 5 fünfter Satz; Artikel IX Absatz 2, Absatz 3 erster Satz und lit. i, Absatz 4 erster und letzter Satz; Artikel X Absatz 4, Absatz 5 letzter Satz, Absatz 8, Absatz 9; Artikel XII Absatz 2 des WTO-Abkommens;

Artikel XXVII, Artikel XXVIII Absatz 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Absatz 5 des GATT 1994;

Punkt 4 erster und letzter Satz und Punkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994;

Artikel 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

Artikel 11 Absatz 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Artikel 2 Absatz 12, Artikel 5 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 8 vierter Satz, Artikel 13 Absatz 1 letzter Halbsatz sowie Artikel 14 Absatz 1 und Anhang 2 Absatz 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

Artikel 4 Absatz 1 lit. ii und Artikel 16 Absatz 1 dritter Satz des Übereinkommens zur Durchführung des Artikel VI des GATT 1994;

Artikel 4 Absatz 10, Artikel 7 Absatz 9 und 10, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;

Artikel X Absatz 2 und 3, Artikel XXI Absatz 1 lit. a, Artikel XXI Absatz 3 lit. a und b, Absatz 4 lit. a und b, Artikel XXI Absatz 5, Artikel XXIII Absatz 2 und Absatz 3 dritter Satz, Artikel XXIII Absatz 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

der Zweite Anhang über Finanzdienstleistungen und Punkt 3 des Anhanges über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

Artikel 68 zweiter Satz des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren;

Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 7 letzter Satz, Artikel 8 Absatz 9, Anlage 4 Punkt 3 Satz 3 und 4, Artikel 16 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3, Artikel 17 Absatz 14 Satz 1, Artikel 21 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, Artikel 22 Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 4, 5 und 6, Absatz 9 Satz 2 und 3, Artikel 25 Absatz 3 zweiter Satz und Artikel 25 Absatz 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

Da das Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz der Zustimmung des Bundesrates.

Daneben sind auch folgende Ministerbeschlüsse gesetzändernd und bedürfen daher ebenfalls der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG:

1. die Schlußakte;
2. der Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;
3. Finanzdienstleistungen;
4. der Beschluß über Verhandlungen über Seetransportdienstleistungen; sowie
5. der Beschluß über Fernmeldegrunddienste.

Diese Ministerbeschlüsse enthalten überdies verfassungsändernde Bestimmungen, so daß sie auch der Genehmigung des Nationalrates im Verfahren nach Artikel 50 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 B-VG bedürfen. Da die Schlußakte unter Punkt 1 sowie die Beschlüsse unter den Punkten 2 und 6 eine Übertragung von Hoheitsrechten der Länder erfordern, ist überdies Artikel 44 Absatz 2 B-VG anzuwenden.

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Beschlüsse regeln auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, so daß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG erforderlich ist.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Verfassungsbestimmungen der genannten Ministerbeschlüsse:

Punkt 3 der Schlußakte;

Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;

Punkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen;

Punkt 5 und 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen;

Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste.

Die näheren Ausführungen zum verfassungsändernden Charakter dieser Bestimmungen finden sich im Besonderen Teil.

Die Schlußakte regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, so daß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz erforderlich ist.

Weite Teile des Abkommens und seiner Anhänge sind unmittelbar anwendbar. Überdies wird das Abkommen im Zusammenhang mit bestehenden sowie noch zu erlassenden flankierenden gesetzlichen Regelungen einer Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich sein. Daher ist eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG betreffend die Erlassung von Erfüllungsgesetzen nicht erforderlich.

Anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Vertrages sollte der Nationalrat gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG beschließen, daß die französisch- und spanischsprachige Textfassung des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen dadurch kundgemacht werden, daß im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten wird.

Weiters konnten die Minister in Marrakesch noch Einvernehmen über nachstehende Beschlüsse und Deklarationen erreichen:

- Marrakesch-Erklärung vom 15. April 1994 (Beschlüsse vom 14. April 1994)
- Annahme des und Beitritt zum Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation
- Handel und Umwelt
- Organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation
- Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation.

Die Deklaration und die zwei erstgenannten Beschlüsse sind in Österreich nicht gesetzändernd. In der Marrakesch-Erklärung vom 15. April 1994 verbürgen sich die Minister, mit sofortiger Wirkung auch bis zum Inkrafttreten der WTO keine Handelsmaßnahmen zu treffen, die die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde oder ihrer Durchführung aushöhlen oder nachteilig beeinflussen würden. Weiters verpflichten sich die Minister bestrebt zu sein, alle zur Ratifizierung des WTO-Abkommens erforderlichen Schritte zu vollenden, damit es am 1. Jänner 1995 oder sobald wie möglich danach in Kraft treten kann. Der Text dieser Beschlüsse und der Marrakesch-Erklärung ist im Anschluß an den Allgemeinen Teil der Erläuterungen im englischen

Original und in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

Die Beschlüsse über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation sind in Österreich gesetzändernd. Durch den Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WTO ein Vorbereitungskomitee eingesetzt. Dieses Vorbereitungskomitee bekommt ua. die Aufgabe übertragen, die organisatorischen Änderungen, finanziellen Erfordernisse und Arbeitsbedingungen des Personals, die im Zusammenhang mit der Errichtung der WTO notwendig sind, zu prüfen, Empfehlungen vorzubereiten und, soweit erforderlich, Beschlüsse für die notwendigen Anpassungen zu fassen. Die Arbeiten des Vorbereitungskomitees, die in beiden oben erwähnten Beschlüssen näher geregelt werden, können daher Auswirkungen auf finanzielle Verpflichtungen Österreichs haben. Im Hinblick auf die Erfordernis der doppelten gesetzlichen Bedingtheit von finanziellen Verpflichtungen, die nicht nur durch einen Ansatz im Bundesfinanzgesetz, sondern auch inhaltlich in einem anderen Bundesgesetz gedeckt sein müssen, sind diese Beschlüsse gesetzändernd.

Neben der Vorbereitung der organisatorischen und finanziellen Anpassungen, die für den Übergang vom GATT 1947 zur WTO erforderlich sind, gehören auch institutionelle und rechtliche Angelegenheiten, wie zB Fragen des Amtssitzabkommens, Ausarbeitung von Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, zu den Aufgaben des Vorbereitungskomitees. Das Vorbereitungskomitee wird auch die Implementierungskonferenz vorbereiten und einberufen.

7. Finanzielle Auswirkungen des WTO-Abkommens:

a) Beitrag zum WTO-Haushalt (direktrechtliche Verpflichtungen)

Unmittelbare budgetäre Auswirkungen ergeben sich durch die Leistung des Mitgliedsbeitrags an die WTO. Dieser Mitgliedsbeitrag wird für das GATT 1947 auf Basis der Außenhandelsstatistik der WTO-Mitgliedsstaaten der letzten drei verfügbaren Jahre gerechnet. Für das Jahr 1994 wird Österreich Beitragszahlungen von rund 1,3 Millionen Schweizer Franken an das GATT 1947 entrichten müssen. Dies entspricht einem Anteil von 1,44% der gesamten Mitgliedsbeiträge. Im Abkommen zur Errichtung der WTO ist unter Artikel VII Punkt 2 festgehalten, daß die Finanzregelungen tunlichst nach den Regelungen des GATT 1947 auszurichten sind. Wegen des erweiterten Aufgabenkreises der WTO gegenüber dem

GATT muß für die WTO mit einem wesentlich höheren Budget und damit auch mit einem höheren Beitrag Österreichs gerechnet werden.

b) Budgetäre Auswirkungen (Einnahmengang, Einsparungen)

Durch die umfangreichen Zollsenkungen muß mit einem Einnahmengang gerechnet werden, der aber teilweise durch die zu erwartende Erhöhung des Welthandels aufgewogen wird.

Einsparungen sind beispielsweise auf Grund verstärkter Subventionsdisziplinen zu erwarten.

c) Personal und Sachaufwand

Das WTO-Abkommen sieht im Vergleich zum „GATT 47“ für einige Bereiche neue Rahmenbedingungen vor, die im einzelnen zu finanziellen Mehraufwendungen führen werden.

Die Durchführung des WTO-Übereinkommens wird eine Fülle von zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem wesentlich weiter geregelten Streitbeilegungsverfahren wie auch insbesondere in den neu geregelten Bereichen, zB Dienstleistungen, sanitären und phytosanitären Abkommen und TRIPS, erfordern. So werden beispielsweise neue Organe geschaffen, in denen eine Vertretung Österreichs erforderlich ist, und zusätzliche, umfangreiche Notifikations-, Auskunfts- und Konsultationsverpflichtungen eingeführt. Um eine effiziente Wahrnehmung der

Interessen der österreichischen Wirtschaft zu gewährleisten, werden in den zuständigen Verwaltungsdienststellen ausreichende budgetäre und personelle Vorkehrungen zu treffen sein.

Weiters wird mit einem Sachaufwand zur Einholung einschlägiger Expertengutachten, Stellungnahmen von Universitätsinstituten, usw. für die oben genannten Bereiche zu rechnen sein. Derzeit kann nicht genau beziffert werden, wie hoch der jährliche Aufwand sein wird.

Dies gilt auch im Falle eines Beitritts Österreichs zur EU, weil auch dann eine entsprechende Vertretung der spezifisch österreichischen handelspolitischen Interessen im Rahmen der zuständigen EU- und WTO-Gremien notwendig sein wird, und bestimmte Rechte und Pflichten weiterhin von den EU-Mitgliedstaaten selbst wahrzunehmen sein werden, die auch als solche Mitglieder der WTO sein werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine vollständige Quantifizierung der budgetären Auswirkungen des WTO-Abkommens zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zum einen werden die Mitgliedsbeiträge auf Basis des Außenhandelsvolumen festgesetzt und zum anderen müssen hinsichtlich der Umsetzung von Teilbereichen des WTO-Abkommens erst die organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.

(Übersetzung)

MARRAKESH DECLARATION OF 15 APRIL 1994

Ministers,

Representing the 124 Governments and the European Communities participating in the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, on the occasion of the final session of the Trade Negotiations Committee at Ministerial level held at Marrakesh, Morocco from 12 to 15 April 1994,

Recalling the Ministerial Declaration adopted at Punta del Este, Uruguay on 20 September 1986 to launch the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations,

Recalling the progress achieved at the Ministerial meetings held at Montreal, Canada and Brussels, Belgium in December of 1988 and 1990 respectively,

Noting that the negotiations were substantially concluded on 15 December 1993,

Determined to build upon the success of the Uruguay Round through the participation of their economies in the world trading system, based upon open, market-oriented policies and the commitments set out in the Uruguay Round Agreements and Decisions,

MARRAKESCH-ERKLÄRUNG VOM 15. April 1994

Die Minister,

als Vertreter von 124 Regierungen und der Europäischen Gemeinschaften, die an den Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde teilgenommen haben, haben anlässlich der Abschlußtagung des Handelsverhandlungskomitees auf Ministerebene vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch, Marokko;

im Bewußtsein der Ministererklärung vom 20. September 1986 in Punta del Este, Uruguay, die Uruguay-Runde Multilateraler Handelsverhandlungen einzuleiten;

im Bewußtsein des erzielten Fortschritts bei den Ministertagungen in Montreal, Kanada, und Brüssel, Belgien, im Dezember 1988 bzw. 1989;

in Kenntnis, daß die Verhandlungen materiell am 15. Dezember 1993 abgeschlossen wurden;

entschlossen, auf den Erfolg der Uruguay-Runde durch die Teilnahme ihrer Wirtschaften am Welthandelssystem zu bauen, das sich auf offene, marktorientierte Politiken sowie auf die in den Abkommen und Beschlüssen enthaltenen Verpflichtungen stützt;

1052

1646 der Beilagen

Have today adopted the following

haben folgende

DECLARATION:**ERKLÄRUNG**

1. Ministers salute the historic achievement represented by the conclusion of the Round, which they believe will strengthen the world economy and lead to more trade, investment, employment and income growth throughout the world. In particular, they welcome:

- the stronger and clearer legal framework they have adopted for the conduct of international trade, including a more effective and reliable dispute settlement mechanism,
- the global reduction by 40 per cent of tariffs and wider market-opening agreements on goods, and the increased predictability and security represented by a major expansion in the scope of tariff commitments, and
- the establishment of a multilateral framework of disciplines for trade in services and for the protection of trade-related intellectual property rights, as well as the reinforced multilateral trade provisions in agriculture and in textiles and clothing.

2. Ministers affirm that the establishment of the World Trade Organization (WTO) ushers in a new era of global economic cooperation, reflecting the widespread desire to operate in a fairer and more open multilateral trading system for the benefit and welfare of their peoples. Ministers express their determination to resist protectionist pressures of all kinds. They believe that the trade liberalization and strengthened rules achieved in the Uruguay Round will lead to a progressively more open world trading environment. Ministers undertake, with immediate effect and until the entry into force of the WTO, not to take any trade measures that would undermine or adversely affect the results of the Uruguay Round negotiations or their implementation.

3. Ministers confirm their resolution to strive for greater global coherence of policies in the fields of trade, money and finance, including cooperation between the WTO, the IMF and the World Bank for that purpose.

angenommen:

1. Die Minister begrüßen die historische Errungenschaft des Abschlusses der Uruguay-Runde, die ihrer Meinung nach die Weltwirtschaft stärken wird, und überall zu mehr Handel, Investitionen, Beschäftigung und Einkommenszuwachs führt. Insbesondere begrüßen sie:

- den stärkeren und klareren rechtlichen Rahmen, den sie für die Abwicklung des internationalen Handels angenommen haben, einschließlich eines effizienteren und verlässlicheren Streitbeilegungsverfahrens,
- die globale Senkung der Zölle um 40 Prozent und die Abkommen für eine breitere Marktöffnung für Waren; die erhöhte Voraussagbarkeit und Sicherheit durch eine größere Ausweitung des Umfangs der Zollbindungen, und
- die Erstellung eines multilateralen Rahmens von Disziplinen für den Handel mit Dienstleistungen und für den Schutz von handelsbezogenen Rechten des geistigen Eigentums, wie auch multilaterale Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren sowie mit Textilien und Bekleidung.

2. Die Minister bekräftigen, daß die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) eine neue Ära der globalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit einleitet, die den weitverbreiteten Wunsch enthält, in einem gerechteren und offeneren multilateralen Handelssystem zum Nutzen und Wohlergehen ihrer Bevölkerung zu handeln. Die Minister bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, dem protektionistischen Druck aller Art zu widerstehen. Sie sind der Meinung, daß die Handelsliberalisierung und die in der Uruguay-Runde erzielten verstärkten Regelungen fortschreitend zu einem offeneren Welthandelsumfeld führen werden. Die Minister verbürgen sich, mit sofortiger Wirkung und bis zum Inkrafttreten des WTO-Abkommens keine Handelsmaßnahmen zu treffen, die die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde oder ihrer Durchführung aushöhlen oder nachteilig beeinflussen würden.

3. Die Minister bestätigen ihre Entschlossenheit, sich um eine größere globale Kohärenz der Politik auf den Gebieten des Handels, der Währungs- und Finanzangelegenheiten zu bemühen, einschließlich einer zweckdienlichen Zusammenarbeit zwischen der WTO, dem IMF und der Weltbank.

4. Ministers welcome the fact that participation in the Uruguay Round was considerably wider than in any previous multilateral trade negotiation and, in particular, that developing countries played a notably active role in it. This has marked a historic step towards a more balanced and integrated global trade partnership. Ministers note that during the period these negotiations were underway significant measures of economic reform and autonomous trade liberalization were implemented in many developing countries and formerly centrally planned economies.
5. Ministers recall that the results of the negotiations embody provisions conferring differential and more favourable treatment for developing economies, including special attention to the particular situation of least-developed countries. Ministers recognize the importance of the implementation of these provisions for the least-developed countries and declare their intention to continue to assist and facilitate the expansion of their trade and investment opportunities. They agree to keep under regular review by the Ministerial Conference and the appropriate organs of the WTO the impact of the results of the Round on the least-developed countries as well as on the net-food importing developing countries, with a view to fostering positive measures to enable them to achieve their development objectives. Ministers recognize the need for strengthening the capability of the GATT and the WTO to provide increased technical assistance in their areas of competence, and in particular to substantially expand its provision to the least-developed countries.
6. Ministers declare that their signature of the "Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations" and their adoption of associated Ministerial Decisions initiates the transition from the GATT to the WTO. They have in particular established a Preparatory Committee to lay the ground for the entry into force of the WTO Agreement and commit themselves to seek to complete all steps necessary to ratify the WTO Agreement so that it can enter into force by 1 January 1995 or as early as possible thereafter. Ministers have furthermore adopted a Decision on Trade and Environment.
4. Die Minister begrüßen die Tatsache, daß die Teilnahme an der Uruguay-Runde beträchtlich umfangreicher war als in irgendeiner früheren multilateralen Handelsverhandlung, und im besonderen haben Entwicklungsländer eine bemerkenswert aktive Rolle in ihr gespielt. Dies bedeutet einen historischen Schritt zu einer ausgewogeneren und integrierten globalen Partnerschaft. Die Minister nehmen zur Kenntnis, daß im Verlaufe dieser Verhandlungen bedeutsame Maßnahmen einer wirtschaftlichen Reform und autonomer Handelsliberalisierung in vielen Entwicklungsländern und Ländern mit ehemals zentraler Planwirtschaft getroffen wurden.
5. Die Minister erinnern daran, daß die Verhandlungsergebnisse Bestimmungen enthalten, die differenzierte und günstigere Behandlung den Entwicklungsländern zuteil werden lassen, einschließlich besondere Aufmerksamkeit der speziellen Situation der am wenigsten entwickelten Länder. Die Minister anerkennen die Bedeutung der Durchführung dieser Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten Länder und erklären ihre Absicht, die Unterstützung fortzusetzen und die Ausweitung ihrer Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu erleichtern. Sie stimmen überein, die Auswirkungen der Ergebnisse der Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf die Netto-Nahrungsmittel einführenden Entwicklungsländer regelmäßig durch die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der WTO zu überprüfen, um positive Maßnahmen zu begünstigen, die sie in die Lage versetzen würde, ihre Entwicklungsziele zu erreichen. Die Minister anerkennen die Notwendigkeit, zur Stärkung der Tätigkeit des GATT und der WTO erhöhten technischen Beistand in ihren Zuständigkeitsbereichen zu gewähren und insbesondere ihre Vorkehrung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder wesentlich auszuweiten.
6. Die Minister erklären, daß ihre Unterschrift der „Schlußakte über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde“ und ihre Annahme der damit verbundenen Beschlüsse der Minister den Übergang vom GATT zur WTO einleitet. Sie haben insbesondere ein Vorbereitungscommittee eingesetzt, um den Grundstein für das Inkrafttreten des WTO-Abkommens zu legen; sie verpflichten sich, bestrebt zu sein, alle zur Ratifizierung des WTO-Abkommens erforderlichen Schritte zu vollenden, damit es am 1. Jänner 1995 oder sobald wie möglich danach in Kraft treten kann. Die Minister haben weiters einen Beschluß über Handel und Umwelt gefaßt.

7. Ministers express their sincere gratitude to His Majesty King Hassan II for his personal contribution to the success of this Ministerial Meeting, and to his Government and the people of Morocco for their warm hospitality and the excellent organization they have provided. The fact that this final Ministerial Meeting of the Uruguay Round has been held at Marrakesh is an additional manifestation of Morocco's commitment to an open world trading system and to its fullest integration to the global economy.
8. With the adoption and signature of the Final Act and the opening for acceptance of the WTO Agreement, Ministers declare the work of the Trade Negotiations Committee to be complete and the Uruguay Round formally concluded.

ACCEPTANCE OF AND ACCESSION TO THE AGREEMENT ESTABLISHING THE WORLD TRADE ORGANIZATION

Decision of 14 April 1994

Ministers,

Noting that Articles XI and XIV of the Agreement Establishing the World Trade Organization (hereinafter referred to as "WTO Agreement") provide that only contracting parties to the GATT 1947 as of the entry into force of the WTO Agreement for which schedules of concessions and commitments are annexed to GATT 1994 and for which schedules of specific commitments are annexed to the General Agreement on Trade in Services (hereinafter referred to as "GATS") may accept the WTO Agreement;

Noting further that paragraph 5 of the Final Act Embodiment the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations (hereinafter referred to as "Final Act" and "Uruguay Round" respectively) provides that the schedules of participants which are not contracting parties to GATT 1947 as of the date of the Final Act are not definitive and shall be subsequently completed for the purpose of their accession to GATT 1947 and their acceptance of the WTO Agreement;

Having regard to paragraph 1 of the Decision on Measures in Favour of Least-Developed Countries which provides that the least-developed countries shall be given an additional time of one year from 15 April 1994 to submit their schedules as required in Article XI of the WTO Agreement;

Recognizing that certain participants in the Uruguay Round which had applied GATT 1947 on a *de facto* basis and became contracting parties under Article XXVI:5(c) of the GATT 1947 were

7. Die Minister bringen ihre aufrichtige Dankbarkeit Seiner Majestät König Hassan II. für seinen persönlichen Beitrag zum Erfolg dieser Ministertagung zum Ausdruck, sowie seiner Regierung und der Bevölkerung. Die Tatsache, daß diese Schluß-Ministertagung der Uruguay-Runde in Marrakesch abgehalten worden ist, bedeutet eine zusätzliche Manifestation der Verpflichtung Marokkos für ein offenes Welthandelssystem und für seine gänzliche Integrierung in die Weltwirtschaft.
8. Mit der Annahme und Unterzeichnung der Schlußakte und der Auflegung des WTO-Abkommens zur Annahme erklären die Minister die Arbeit des Handelsverhandlungskomitees für abgeschlossen und die Uruguay-Runde formell für beendet.

(Übersetzung)

ANNAHME DES UND BEITRITT ZUM ABKOMMEN ÜBER DIE ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION

Beschluß vom 14. April 1994

Die Minister,

in Kenntnis, daß nach Artikel XI und XIV des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO-Abkommen“ genannt) nur Vertragsparteien des GATT 1947, für welche Listen von Zugeständnissen und Verpflichtungen dem GATT 1994 und Listen von spezifischen Bindungen dem Allgemeinen Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (im folgenden „GATS“ genannt) beigefügt sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens das WTO-Abkommen annehmen können;

in weiterer Kenntnis, daß nach Absatz 5 der Schlußakte über die Ergebnisse Multilateraler Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (im folgenden „Schlußakte“ bzw. „Uruguay-Runde“ genannt) die Listen von Teilnehmern, die keine Vertragsparteien des GATT 1947 sind, zum Zeitpunkt der Schlußakte nicht endgültig sind, jedoch in der Folge zum Zwecke ihres Beitritts zum GATT 1947 und ihrer Annahme des WTO-Abkommens abgeschlossen werden;

im Hinblick auf Absatz 1 des Beschlusses über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, wonach eine zusätzliche Zeitspanne von einem Jahr ab 15. April 1994 zur Vorlage ihrer Listen nach Artikel XI des WTO-Abkommens eingeräumt wird;

in der Erkenntnis, daß bestimmte Teilnehmer an der Uruguay-Runde, die das GATT 1947 auf *de facto*-Basis angewendet hatten und Vertragsparteien nach Artikel XXVI Absatz 5 lit. c des

not in a position to submit schedules to GATT 1994 and the GATS;

Recognizing further that some States or separate customs territories which were not participants in the Uruguay Round may become contracting parties to GATT 1947 before the entry into force of the WTO Agreement and that States or customs territories should be given the opportunity to negotiate schedules to GATT 1994 and the GATS so as to enable them to accept the WTO Agreement;

Taking into account that some States or separate customs territories which cannot complete the process of accession to GATT 1947 before the entry into force of the WTO Agreement or which do not intend to become contracting parties to GATT 1947 may wish to initiate the process of their accession to the WTO before the entry into force of the WTO Agreement;

Recognizing that the WTO Agreement does not distinguish in any way between WTO Members which accepted that Agreement in accordance with its Articles XI and XIV and WTO Members which acceded to it in accordance with its Article XII and wishing to ensure that the procedures for accession of the States and separate customs territories which have not become contracting parties to the GATT 1947 as of the date of entry into force of the WTO Agreement are such as to avoid any unnecessary disadvantage or delay for these States and separate customs territories;

Decide that:

1. (a) Any Signatory of the Final Act
 - to which paragraph 5 of the Final Act applies, or
 - to which paragraph 1 of the Decision on Measures in Favour of Least-Developed Countries applies, or
 - which became a contracting party under Article XXVI:5(c) of the GATT 1947 before 15 April 1994 and was not in a position to establish a schedule to GATT 1994 and the GATS for inclusion in the Final Act, and
 - any State or separate customs territory
 - which becomes a contracting party to the GATT 1947 between 15 April 1994 and the date of entry into force of the WTO Agreement
- may submit to the Preparatory Committee for its examination and approval a schedule of concessions and commit-

GATT 1947 wurden, nicht in der Lage waren, Listen zum GATT 1994 und zum GATS vorzulegen;

in der weiteren Erkenntnis, daß einige Staaten oder gesonderte Zollgebiete, die keine Teilnehmer an der Uruguay-Runde waren, vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens Vertragsparteien zum GATT 1947 werden können; und, daß Staaten oder gesonderten Zollgebieten die Möglichkeit gegeben werden sollte, Listen zum GATT 1994 und zum GATS zu verhandeln, um sie in die Lage zu versetzen, das WTO-Abkommen anzunehmen;

unter Berücksichtigung, daß einige Staaten oder gesonderte Zollgebiete, die das Beitrittsverfahren zum GATT 1947 vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens nicht abschließen können, oder die nicht die Absicht haben, Vertragsparteien des GATT 1947 zu werden, ihr Beitrittsverfahren zur WTO vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens einleiten können;

in der Erkenntnis, daß das WTO-Abkommen in keiner Weise zwischen WTO-Mitgliedern unterscheidet, die dieses Abkommen nach seinen Artikeln XI und XIV angenommen haben und WTO-Mitgliedern, die ihm nach seinem Artikel XII beigetreten sind und die die Sicherstellung wünschen, daß die Verfahren für den Beitritt von Staaten und gesonderten Zollgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens keine Vertragsparteien zum GATT 1947 geworden sind, so beschaffen sind, um jeden unnötigen Nachteil oder Verzögerung für diese Staaten und gesonderten Zollgebiete zu vermeiden;

beschließen, daß:

1. a) jeder Unterzeichner der Schlußakte
 - auf welchen Absatz 5 der Schlußakte Anwendung findet, oder
 - auf welchen Absatz 1 des Beschlusses über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Anwendung findet, oder
 - der eine Vertragspartei nach Artikel XXVI Absatz 5 lit. c des GATT 1947 vor dem 15. April 1994 geworden ist und nicht in der Lage war, eine Liste zum GATT 1994 und GATS zur Einbeziehung in die Schlußakte zu erstellen, sowie
 - jeder Staat oder jedes gesonderte Zollgebiet
 - der/das eine Vertragspartei zum GATT 1947 zwischen 15. April 1994 und dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens geworden ist,
- kann dem Vorbereitungscommittee eine Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen zum GATT 1994 und eine Liste

- ments to GATT 1994 and a schedule of specific commitments to the GATS.
- (b) The WTO Agreement shall be open for acceptance in accordance with Article XIV of that Agreement by contracting parties to GATT 1947 the schedules of which have been so submitted and approved before the entry into force of the WTO Agreement.
- (c) The provisions of subparagraphs (a) and (b) of this paragraph shall be without prejudice to the right of the least-developed countries to submit their schedules within one year from 15 April 1994.
2. (a) Any State or separate customs territory may request the Preparatory Committee to propose for approval by the Ministerial Conference of the WTO the terms of its accession to the WTO Agreement in accordance with Article XII of that Agreement. If such a request is made by a State or separate customs territory which is in the process of acceding to GATT 1947, the Preparatory Committee shall, to the extent practicable, examine the request jointly with the Working Party established by the CONTRACTING PARTIES to GATT 1947 to examine the accession of that State or separate customs territory.
- (b) The Preparatory Committee shall submit to the Ministerial Conference a report on its examination of the request. The report may include a protocol of accession, including a schedule of concessions and commitments to GATT 1994 and a schedule of specific commitments for the GATS, for approval by the Ministerial Conference. The report of the Preparatory Committee shall be taken into account by the Ministerial Conference in its consideration of any application by the State or separate customs territory concerned to accede to the WTO Agreement.
- von spezifischen Bindungen zum GATS zu seiner Prüfung vorlegen.
- b) Das WTO-Abkommen steht zur Annahme nach Artikel XIV dieses Abkommens durch die Vertragsparteien des GATT 1947 offen, deren Listen vorgelegt und vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens genehmigt worden sind.
- c) Die Bestimmungen der lit. a und b dieses Absatzes gelten ungeachtet des Rechts der am wenigsten entwickelten Länder, ihre Listen innerhalb eines Jahres ab 15. April 1994 vorzulegen.
2. a) Jeder Staat oder gesondertes Zollgebiet kann das Vorbereitungskomitee ersuchen, der Ministerkonferenz der WTO die Beitrittsbedingungen nach Artikel XII dieses Abkommens zur Genehmigung vorzuschlagen. Wenn ein solches Ersuchen von einem Staat oder gesonderten Zollgebiet gestellt wird, der/das sich im Zuge des Beitritts zum GATT 1947 befindet, wird das Vorbereitungskomitee soweit möglich das Ersuchen gemeinsam mit der Arbeitsgruppe prüfen, die von den VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 zur Prüfung des Beitritts jenes Staates oder gesonderten Zollgebiets eingesetzt worden ist.
- b) Das Vorbereitungskomitee legt der Ministerkonferenz einen Bericht über das Prüfungsersuchen vor. Der Bericht kann ein Beitrittsprotokoll, einschließlich einer Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen zum GATT 1994 und einer Liste von spezifischen Bindungen für das GATS, zur Genehmigung durch die Ministerkonferenz umfassen. Der Bericht des Vorbereitungskomitees wird von der Ministerkonferenz bei seiner Prüfung jedes Beitrittsantrags zum WTO-Abkommen des betreffenden Staates oder gesonderten Zollgebiets berücksichtigt.

(Übersetzung)

TRADE AND ENVIRONMENT

Decision of 14 April 1994

Ministers, meeting on the occasion of signing the Final Act embodying the results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations at Marrakesh on 15 April 1994,

Recalling the preamble of the Agreement establishing the World Trade Organization (WTO), which states that member's "relations in

HANDEL UND UMWELT

Beschluß vom 14. April 1994

Die Minister, anlässlich der Unterzeichnung der Schlussakte über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde in Marrakesch am 15. April 1994;

in Erinnerung an die Präambel des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), die feststellt, daß die Mitglieder „ihre

the field of trade and economic endeavour should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring full employment and a large and steadily growing volume of real income and effective demand, and expanding the production of and trade in goods and services, while allowing for the optimal use of the world's resources in accordance with the objective of sustainable development, seeking both to protect and preserve the environment and to enhance the means for doing so in a manner consistent with their respective needs and concerns at different levels of economic development,"

Noting:

- the Rio Declaration on Environment and Development, Agenda 21, and its follow-up in GATT, as reflected in the statement of the Chairman of the Council of Representatives to the CONTRACTING PARTIES at their 48th Session in December 1992, as well as the work of the Group on Environmental Measures and International Trade, the Committee on Trade and Development, and the Council of Representatives;
- the work programme envisaged in the Decision on Trade in Services and the Environment; and
- the relevant provisions of the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights,

Considering that there should not be, nor need be, any policy contradiction between upholding and safeguarding an open, non-discriminatory and equitable multilateral trading system on the one hand, and acting for the protection of the environment, and the promotion of sustainable development on the other,

Desiring to coordinate the policies in the field of trade and environment, and this without exceeding the competence of the multilateral trading system, which is limited to trade policies and those trade-related aspects of environmental policies which may result in significant trade effects for its members,

Decide:

- to direct the first meeting of the General Council of the WTO to establish a Committee on Trade and Environment open to all members of the WTO to report to the first biennial meeting of the Ministerial Conference after the entry into force of the WTO when the work and terms of reference of the Committee will be reviewed, in the light of recommendations of the Committee,

Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards, auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, auf ein hohes und ständig steigendes Niveau des Realeinkommens und der wirksamen Nachfrage sowie auf die Steigerung der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen gerichtet sein sollen, gleichzeitig aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer dauerhaften Entwicklung gestatten sollen, die den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und zu diesem Zweck den verstärkten Einsatz von Mitteln umfaßt, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Bestrebungen vereinbar sind“,

in Kenntnis:

- der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung, Agenda 21, und ihrer Weiterverfolgung im GATT, wie sie in der Feststellung des Vorsitzenden des Rates der Vertreter der VERTRAGSPARTEIEN bei ihrer 48. Tagung im Dezember 1992 enthalten ist, und der Arbeit der Gruppe über Umweltmaßnahmen und internationalen Handel, des Komitees für Handel und Entwicklung, und des Rates der Vertreter;
- des im Beschluß über den Handel mit Dienstleistungen und Entwicklung beabsichtigten Arbeitsprogramms; und
- der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

in der Erwägung, daß weder ein Widerspruch bestehen soll, noch notwendig ist, zwischen der Aufrechterhaltung und der Wahrung eines offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystems einerseits und Maßnahmen zum Schutze der Umwelt und der Förderung einer dauerhaften Entwicklung andererseits;

in dem Wunsch, die Politik auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt zu koordinieren, und dies ohne Überschreitung der Zuständigkeit des multilateralen Handelssystems, das auf die Handelspolitik und jene handelsbezogenen Aspekte der Umweltpolitik, die bedeutende Auswirkungen auf den Handel der Mitglieder zur Folge haben können, beschränkt ist;

beschließen:

- die erste Tagung des Allgemeinen Rates der WTO zu beauftragen, ein allen Mitgliedern der WTO offen stehendes Komitee für Handel und Umwelt einzusetzen, das der ersten Zweijahrestagung der Ministerkonferenz nach dem Inkrafttreten der WTO berichtet, wenn die Arbeiten und das Mandat des Komitees im Lichte der Empfehlungen des Komitees überprüft werden;

1058

1646 der Beilagen

- that the TNC Decision of 15 December 1993 which reads, in part, as follows:
 - „(a) to identify the relationship between trade measures and environmental measures, in order to promote sustainable development;
 - (b) to make appropriate recommendations on whether any modifications of the provisions of the multilateral trading system are required, compatible with the open, equitable and non-discriminatory nature of the system, as regards, in particular:
 - the need for rules to enhance positive interaction between trade and environmental measures, for the promotion of sustainable development, with special consideration to the needs of developing countries, in particular those of the least developed among them; and
 - the avoidance of protectionist trade measures, and the adherence to effective multilateral disciplines to ensure responsiveness of the multilateral trading system to environmental objectives set forth in Agenda 21 and the Rio Declaration, in particular Principle 12; and
 - surveillance of trade measures used for environmental purposes, of trade-related aspects of environmental measures which have significant trade effects, and of effective implementation of the multilateral disciplines governing those measures;”
- constitutes, along with the preamular language above, the terms of reference of the Committee on Trade and Environment,
 - that, within these terms of reference, and with the aim of making international trade and environmental policies mutually supportive, the Committee will initially address the following matters, in relation to which any relevant issue may be raised:
 - the relationship between the provisions of the multilateral trading system and trade measures for environmental purposes, including those pursuant to multilateral environmental agreement;
 - the relationship between environmental policies relevant to trade and environmental measures with significant trade effects and the provisions of the multilateral trading system;

- daß der Beschluß des Handelsverhandlungskomitees (TNC) vom 15. Dezember 1993, welches auszugsweise wie folgt lautet:
 - „a) das Verhältnis zwischen Handelsmaßnahmen und Umweltmaßnahmen zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung festzustellen;
 - b) angemessene Empfehlungen zu erstatten, ob Änderungen der Bestimmungen des multilateralen Handelssystems erforderlich sind, die mit dem offenen, gerechten und nichtdiskriminierenden System vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf:
 - die Notwendigkeit für Regeln zwecks Steigerung der positiven Wechselwirkungen zwischen Handels- und Umweltmaßnahmen, für die Förderung einer dauerhaften Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, im besonderen der am wenigsten entwickelten unter ihnen; und
 - die Vermeidung protektionistischer Maßnahmen, und die Befolgung wirksamer multilateraler Disziplinen, um die Bereitschaft zur Verantwortung des multilateralen Handelssystems gegenüber Umweltzielsetzungen wie sie in der Agenda 21 und in der Rio-Deklaration, insbesondere im Grundsatz 12 festgelegt ist, sicherzustellen; und
 - die Überwachung der für Umweltzwecke verwendeten Handelsmaßnahmen, handelsbezogener Aspekte von Umweltmaßnahmen mit bedeutenden Auswirkungen auf den Handel, und einer wirksamen Durchführung der die multilateralen Disziplinen bestimmenden Maßnahmen;“
- und entsprechend dem Wortlaut der Präambel das Mandat für das Komitee für Handel und Entwicklung darstellt;
 - daß, im Rahmen dieses Mandats und in der Absicht, daß sich internationaler Handel und Umweltpolitik gegenseitig unterstützen, das Komitee zunächst folgende Angelegenheiten behandelt, wobei jede einschlägige Frage zur Sprache gebracht werden kann:
 - das Verhältnis zwischen Bestimmungen des multilateralen Handelssystems und Handelsmaßnahmen für Umweltzwecke, einschließlich solcher gemäß multilateraler Umweltübereinkommen;
 - das Verhältnis zwischen Umweltpolitik, die Handels- und Umweltmaßnahmen mit bedeutenden Handelsauswirkungen betrifft, und den Bestimmungen des multilateralen Handelssystems;

- the relationship between the provisions of the multilateral trading system and:
 - (a) charges and taxes for environmental purposes,
 - (b) requirements for environmental purposes relating to products, including standards and technical regulations, packaging, labelling and recycling;
- the provisions of the multilateral trading system with respect to the transparency of trade measures used for environmental purposes and environmental measures and requirements which have significant trade effects;
- the relationship between the dispute settlement mechanisms in the multilateral trading system and those found in multilateral environmental agreements;
- the effect of environmental measures on market access, especially in relation to developing countries, in particular to the least developed among them, and environmental benefits of removing trade restrictions and distortions;
- the issue of exports of domestically prohibited goods,
- that the Committee on Trade and Environment will consider the work programme envisaged in the Decision on Trade in Services and the Environment and the relevant provisions of the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights as an integral part of its work, within the above terms of reference,
- that, pending the first meeting of the General Council of the WTO, the work of the Committee on Trade and Environment should be carried out by a Sub-Committee of the Preparatory Committee of the World Trade Organization (PCWTO), open to all members of the PCWTO,
- to invite the Sub-Committee of the Preparatory Committee, and the Committee on Trade and Environment when it is established, to provide input to the relevant bodies in respect of appropriate arrangements for relations with inter-governmental and non-governmental organizations referred to in Article V of the WTO.
- das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des multilateralen Handelssystems und:
 - a) Steuern und sonstigen Abgaben für Umweltzwecke,
 - b) Erfordernissen für Umweltzwecke in bezug auf Waren, einschließlich Normen und technische Vorschriften, Verpackung, Etikettierung und Recycling;
- die Bestimmungen des multilateralen Handelssystems im Hinblick auf die Transparenz der für Umweltzwecke getroffenen Maßnahmen und Umweltmaßnahmen und Erfordernisse mit bedeutenden Auswirkungen auf den Handel;
- das Verhältnis zwischen Streitbelegungsverfahren des multilateralen Handelssystems und jener der multilateralen Umweltübereinkommen;
- die Auswirkung von Umweltmaßnahmen auf den Marktzutritt, insbesondere in bezug auf Entwicklungsländer, vor allem auf die am wenigsten entwickelten unter ihnen, und Vorteile für die Umwelt durch Beseitigung von Handelshemmnissen und Handelsverzerrungen;
- die Frage von Ausfuhren von auf dem heimischen Markt verbotenen Waren;
- daß das Komitee für Handel und Umwelt das im Beschluß über den Handel mit Dienstleistungen und die Umwelt vorgesehene Arbeitsprogramm und die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums als integrierender Bestandteil seiner Arbeit im Rahmen seines Mandats prüft;
- daß vorbehaltlich der ersten Tagung des Allgemeinen Rates der WTO die Tätigkeit des Komitees für Handel und Umwelt durch eine Untergruppe des Vorbereitungskomitees der Welthandelsorganisation (PCWTO) durchgeführt wird, die allen Mitgliedern der PCWTO offen steht;
- die Untergruppe des Vorbereitungskomitees und das Komitee für Handel und Umwelt nach seiner Einsetzung einzuladen, einen Beitrag zu den einschlägigen Organen im Hinblick auf geeignete Vorkehrungen für die Beziehungen mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gemäß Artikel V der WTO zur Verfügung zu stellen.

II. BESONDERER TEIL

SCHLUSSAKTE ÜBER DIE ERGEBNISSE DER MULTILATERALEN HANDELSVERHANDLUNGEN DER URUGUAY-RUNDE

In der Schlußakte wird noch einmal der Wunsch bekräftigt, daß das WTO-Abkommen von allen Teilnehmern an den Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde angenommen wird und möglichst bereits am 1. Jänner 1995 oder ehestmöglich danach in Kraft tritt. Zahlreiche Minister haben sich anlässlich der Ministertagung in Marrakesch für ein Inkrafttreten des WTO-Abkommens zum 1. Jänner 1995 ausgesprochen. In der Schlußakte wird noch einmal darauf hingewiesen, daß spätestens gegen Ende des Jahres 1994 eine Tagung vorgesehen ist, um über die internationale Durchführung der Ergebnisse, einschließlich den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, zu beschließen.

Es wird auch noch einmal bekräftigt, daß das WTO-Abkommen als Ganzes zur Annahme aufliegt.

Die Schlußakte selbst ist gesetz- und sogar verfassungsändernd. Punkt 3 der Schlußakte sieht vor, daß im Zuge einer Implementierungskonferenz spätestens vor Ende des Jahres 1994 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation beschlossen wird. Dabei handelt es sich um Übertragung hoheitlicher Entscheidungsbefugnisse an ein zwischenstaatliches Organ, mit welchen auch in die Rechte und Pflichten der Länder eingegriffen werden kann. Diese Zuständigkeit kann in Artikel 9 Absatz 2 B-VG keine Deckung finden. Die Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen. Die Erklärungen und Beschlüsse der Minister sind, sofern sie nicht gesetzändernd sind, den Erläuterungen im englischen Original und in deutscher Übersetzung angeschlossen.

Die bereits erwähnte Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen ist in Österreich weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend, es handelt sich vielmehr um die Festlegung von Rahmenbedingungen, die bei der Erstellung der Verpflichtungslisten für Finanzdienstleistungen einzelner Mitglieder, nämlich der OECD-Staaten einschließlich Österreichs, berücksichtigt wurden. Diese Vereinbarung entfaltet – gemäß der übereinstimmenden Auffassung aller Verhandlungspartner – keine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den Konzessionslisten, die das Ergebnis des Verhandlungsprozesses darstellen.

Im Gegensatz zu sämtlichen anderen Texten der Schlußakte (WTO-Abkommen samt Anhängen, Ministerbeschlüsse und -erklärungen) war diese Vereinbarung auch nicht Gegenstand der völker-

rechtlichen Annahme. Man konnte sich nicht einmal darauf einigen, im Text der Schlußakte ausdrücklich festzulegen, daß die Verhandlungspartner diesen Text zur Kenntnis nehmen. Der Text dieser Vereinbarung ist den Erläuterungen über Dienstleistungen im englischen Original und in deutscher Übersetzung angeschlossen.

ZUM ABKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION (AGREEMENT ON THE ESTABLISHMENT OF THE WTO) – WTO-ABKOMMEN

Allgemeines

Das WTO-Abkommen ist das Hauptabkommen im Rahmen der Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde und bildet den institutionellen Rahmen für die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedern. Es schafft zusammen mit den weiteren Multilateralen Handelsabkommen (Multilateral Trade Agreements) in seinen Anhängen gegenüber der derzeitigen Rechtslage ein wesentlich umfassenderes und wesentlich strafferer Regelungssystem für die wichtigsten Bereiche des internationalen Handels.

Das derzeitige System nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem GATT (GATT 1947), ist durch folgende Grundzüge charakterisiert:

- Geltung nur für den Bereich des Handels mit Waren; zwischenstaatlicher Charakter mit wenigen institutionellen Bestimmungen: als organisatorische Einrichtungen sind nur die gemeinsam handelnden VERTRAGSPARTEIEN (CONTRACTING PARTIES) im Sinne einer „Generalversammlung“ sowie ein Generalsekretär vorgesehen;
- nur in sehr groben Grundzügen geregeltes Streitbeilegungsverfahren;
- lediglich provisorische Anwendung zwischen den VERTRAGSPARTEIEN.

Die weitere Entwicklung führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Herausbildung neuer Organisationsstrukturen und zur Verhandlung von zusätzlichen Übereinkommen zur Auslegung einzelner Bestimmungen des GATT 1947 sowie zur Regelung neuer Bereiche des Handels mit Waren.

1960 wurde ein GATT-Rat (GATT-Council) eingerichtet, der Vertretern aller Vertragsparteien offenstand und die laufenden Verwaltungsgeschäfte zwischen den Versammlungen der VERTRAGSPARTEIEN führte. Dieser traf eine Reihe wichtiger Entscheidungen. Überdies entwickelte sich das GATT-Sekretariat zu einer zentralen Verwaltungs- und Dokumentationseinrichtung und stellte die notwendige Infrastruktur für die Verhandlungs- und Beratungstätigkeit zur Verfü-

gung. Schließlich wurde zur Überwachung der 1965 in das GATT 1947 eingefügten Bestimmungen über Entwicklungsländer ein eigener Ausschuss für Handel und Entwicklung (Committee on Trade and Development) geschaffen.

Eine wesentliche Ausweitung der Rechte und Pflichten im Bereich des Warenverkehrs ergab sich aus den multilateralen Übereinkommen der Tokyo-Runde. In diesen wurde weiters das Streitbeilegungsverfahren etwas eingehender geregelt. Schließlich wurde das Sekretariat ausdrücklich rechtlich verankert, und es wurden weitere Organe im Rahmen der Vollziehung einzelner Übereinkommen geschaffen (zB das Komitee für Antidumpingpraktiken gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI — Antidumpingkodex).

Den Übereinkommen im Rahmen der Tokyo-Runde sind jedoch nicht sämtliche Vertragsparteien des GATT 1947 beigetreten. Daraus ergeben sich sehr unterschiedliche Mitgliederkreise im Vergleich dieser Übereinkommen untereinander und gegenüber dem GATT 1947.

Bedeutende Autoren (vgl. zB Köck — Fischer, Internationale Organisationen, Prugg Verlag Eisenstadt, zweite Auflage, 1986, mit weiteren Literaturhinweisen) vertreten die Auffassung, daß das GATT bereits in seiner derzeitigen organisatorischen Struktur sämtliche Merkmale einer internationalen Organisation aufweist.

Das WTO-Abkommen mit seinen Anhängen bringt folgende wesentliche Neuerungen:

- Schaffung einer neuen Internationalen Organisation, der WTO, mit eigener Rechtspersönlichkeit und klaren Organstrukturen;
- Ausweitung des Regelungsbereiches auf nun insgesamt drei Hauptgebiete des internationalen Handels: neben dem Handel mit Waren werden auch der Handel mit Dienstleistungen und die handelsbezogenen Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) einer Regelung unterworfen;
- wesentlich verbesserte Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und Kontrolle durch eingehend und straff geregeltes Streitbeilegungsverfahren und einen handelspolitischen Prüfungsmechanismus;
- eine rechtstechnische Struktur der Abkommen, die sicherstellt, daß sämtliche Rechte und Pflichten auf multilateraler Basis von allen Vertragspartnern zur Gänze „im Paket“ angenommen werden müssen.

Verfassungsbestimmungen im WTO-Abkommen

Das WTO-Abkommen enthält die folgenden Verfassungsbestimmungen:

Artikel IV Absatz 1 zweiter und dritter Satz, Absatz 2 zweiter Satz, Absatz 3 erster Satz, Absatz 5 fünfter Satz; Artikel IX Absatz 2,

Absatz 3 erster Satz und lit. i, Absatz 4 erster und letzter Satz; Artikel X Absatz 4, Absatz 5 letzter Satz, Absatz 8, Absatz 9; Artikel XII Absatz 2: Gemäß diesen Bestimmungen kommen zwischenstaatlichen Organen hoheitliche Entscheidungsbefugnisse zu, mit welchen sie in manchen Bereichen auch in die Rechte und Pflichten der Länder eingreifen können. Diese Zuständigkeiten können in Artikel 9 Absatz 2 B-VG keine Deckung finden. In gleicher Weise können auch Beschlüsse eines zwischenstaatlichen Organes zur Entbindung von Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Abkommen bzw. einem multilateralen Handelsabkommen, die materiell eine Vertragsänderung darstellen, die hoheitlichen Befugnisse der Länder berühren. Die genannten Bestimmungen sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zur Präambel:

Hervorzuheben ist, daß auch Aspekte des Umweltschutzes erwähnt werden. Dies entspricht der Weiterführung des bei der UNCED-Tagung 1992 in Rio de Janeiro begonnenen Prozesses der Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Handel und Umwelt. Eine stärkere Einbeziehung derartiger Fragen im Rahmen der Uruguay-Runde scheiterte am Widerstand der Entwicklungsländer. Es wurde jedoch bereits bei der Tagung in Marrakesch eine Ministererklärung beschlossen, die ua. die Einsetzung eines eigenen Komitees zur Behandlung des Verhältnisses zwischen Handel und Umwelt im Rahmen der WTO vorbereiten soll.

Zu Artikel I:

Durch diese Bestimmung wird die WTO als Internationale Organisation eingerichtet.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung legt das Verhältnis des WTO-Abkommens zu den Abkommen und Übereinkommen in den Anhängen fest und trifft dabei die grundlegende Unterscheidung zwischen den Multilateralen Handelsabkommen in den Anhängen 1 bis 3 und den Plurilateralen Handelsabkommen in Anhang 4.

In Absatz 4 wird im Hinblick auf Anhang 1 A eine rechtliche Unterscheidung zwischen „GATT 1947“ und „GATT 1994“ getroffen. Dadurch wird klar hervorgehoben, daß es sich um zwei verschiedene und voneinander klar getrennte völkerrechtliche Vertragsinstrumente mit einem unterschiedlichen Kreis von Vertragsparteien handelt. Trotz dieser völkerrechtlichen Unterscheidung darf nicht übersehen werden, daß nach dem Willen der Vertragsparteien letztlich das GATT 1947 samt den in seinem Rahmen beschlossenen Rechtsinstrumenten, dem Großteil seiner

1062

1646 der Beilagen

institutionellen Strukturen und Verfahrenspraktiken letztlich vollständig in das als Nachfolgeabkommen anzusehende WTO-Abkommen einschließlich des GATT 1994 integriert werden soll. Ziel ist es, daß alle Verhandlungspartner der UR schließlich WTO-Mitglieder werden, so daß das GATT 1947 nur noch eine bestimmte Zeit lang neben dem WTO-Abkommen besteht.

Gegenüber dieser klaren rechtlichen Unterscheidung sind die Unterschiede zwischen den beiden Abkommen in funktioneller und inhaltlicher Hinsicht von etwas geringerer Bedeutung. Während das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, bisher nur „GATT“ und nun „GATT 1947“ genannt, samt seiner sekundärrechtlichen Fortbildung, das zentrale Abkommen im Bereich des internationalen Handels bildete und sowohl die wesentlichen materiellen Bestimmungen als auch den — wenn auch bescheidenen — institutionellen Rahmen für die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien enthielt, ist das neue „GATT 1994“ nur mehr ein Bestandteil eines viel umfassenderen Vertragswerkes im Rahmen des WTO-Abkommens. Es ist in diesem Zusammenhang lediglich eines — wenn auch ein sehr wichtiges — von mehreren Übereinkommen über den Handel mit Waren.

Zu Artikel III:

Zu den Aufgaben der WTO zählt nicht nur die Verwaltung des bestehenden, sondern auch die Bereitstellung eines Verhandlungsforums zur Schaffung neuen Rechts. Die WTO stellt ganz allgemein das Forum für die Abwicklung der Handelsbeziehungen ihrer Mitglieder dar. Da ihr somit eine zentrale Rolle in der internationalen Handelspolitik zukommt, ist im Interesse einer verstärkten Abstimmung der internationalen Wirtschaftspolitik eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vorgesehen.

Zu den Artikeln IV und VI:

In diesen Bestimmungen ist die Organstruktur der WTO eingehend geregelt. Diese wurde bereits im Allgemeinen Teil dargestellt.

Artikel IV, Absatz 1 bis 7 sowie Artikel VI Absatz 2 sind verfassungsändernd, weil sie Beschlußkompetenzen, die auch die Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, auf zwischenstaatliche Organe übertragen, eine solche Übertragung von Hoheitsrechten der Länder aber durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht gedeckt ist.

Zu Artikel V:

Aus dem schon erwähnten Grund der besseren Abstimmung der internationalen Wirtschaftspolitik wird eine Zusammenarbeit der WTO mit anderen zwischenstaatlichen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen vorgesehen.

Zu Artikel VII:

Diese Bestimmung enthält die grundlegenden Regelungen über Budget und Finanzen der WTO. Die zentrale Entscheidungsgewalt über den jeweiligen jährlichen Kostenvoranschlag und über die sonstigen Regelungen im Finanzbereich, einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge, kommt dem Allgemeinen Rat zu.

Zu Artikel VIII:

In dieser Bestimmung wird die Rechtspersönlichkeit der WTO ausdrücklich verankert. Sowohl der WTO als auch ihren Vertretern sowie den Vertretern aller Mitglieder sind die erforderlichen völkerrechtlichen Privilegien und Immunitäten einzuräumen.

Zu Artikel IX:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen Artikel XXV des GATT 1947.

Absatz 1 enthält Bestimmungen über das Stimmrecht in den Organen der WTO und die allgemeine Regel über die erforderliche Abstimmungsmehrheit. Demnach soll in jedem Fall — entsprechend der bisherigen GATT-Praxis — eine Entscheidung im Konsensweg angestrebt werden. Kommt ein Konsens nicht zustande, so kommt es zu einer Abstimmung, bei der, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich ist. Schon in den nächsten Absätzen und im folgenden Artikel X über Vertragsänderungen finden sich Bestimmungen, die wesentlich strengere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit einer authentischen Auslegung durch die obersten WTO-Organe. Eine solche Auslegung darf jedoch keinesfalls zu einer Umgehung der Änderungsbestimmungen des Artikels X führen.

In den Absätzen 3 und 4 ist — ebenso wie in Artikel XXV des GATT 1947 — die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen (Waivers) für einzelne Mitglieder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorgesehen. Die erforderlichen Mehrheiten werden dabei gegenüber der bisherigen Bestimmung deutlich erhöht. Für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Verpflichtung, die für einen Übergangszeitraum gilt oder einem Zeitraum für eine stufenweise Durchführung unterliegt und die das Mitglied im Rahmen des maßgeblichen Zeitraums nicht erfüllt hat, ist sogar Konsens aller Mitglieder erforderlich.

Für jede Ausnahmegenehmigung ist nun ein bestimmtes Enddatum vorzusehen. Weiters ist eine jährliche Überprüfung vorgeschrieben.

Zu Artikel X:

Diese Bestimmung über Vertragsänderungen (Amendments) entspricht Artikel XXX des GATT, sieht aber neu gestaltete und für einzelne

Gruppen von Bestimmungen äußerst aufwendige Entscheidungsverfahren vor.

Einzelne Regelungen des WTO-Abkommens, des GATT 1994, des GATS und des Abkommens über TRIPS, insbesondere jene über die Meistbegünstigung, sowie sämtliche Regelungen des in Annex 2 enthaltenen DSU können nur bei Annahme der Änderung durch sämtliche Mitglieder geändert werden.

Im übrigen ist für Änderungen von Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß dem WTO-Abkommen und den Multilateralen Handelsabkommen des Anhangs 1 ein aufwendigeres Verfahren vorgesehen als für die Änderung anderer Bestimmungen. Für die Änderung des Anhangs 3 über den Handelspolitischen Prüfungsmechanismus genügt ein einfacher Beschluß der Ministerkonferenz.

Schließlich enthalten die Absätze 9 und 10 Sonderbestimmungen über die Änderung der Liste und der Bestimmungen der Plurilateralen Handelsübereinkommen. Die Aufnahme neuer Plurilateraler Übereinkommen in den Anhang 4 unterliegt besonders strengen Anforderungen, da viele Verhandlungspartner die Unterscheidung zwischen multi- und plurilateral aufgeben und sämtliche Handelsab- und -übereinkommen in die multilaterale Disziplin einbeziehen wollen.

Zu den Artikeln XI und XII:

Artikel XI regelt den Status eines Gründungsmitgliedes (original Member) der WTO. Für diese Kategorie von Mitgliedern erübrigt sich ein formelles Beitrittsverfahren (Accession) gemäß Artikel XII samt Beitrittsbeschluß des zuständigen WTO-Organs. Im Zusammenhang mit den drei Voraussetzungen für diesen Mitgliedsstatus, nämlich

- VERTRAGSPARTEI des GATT 1947;
- Annahme des WTO-Abkommens und der Multilateralen Handelsabkommen in den Anhängen 1 bis 3 und
- Anschluß aller Verpflichtungslisten zum GATT 1994 und zum GATS sind im Rahmen anderer Dokumente der Uruguay-Runde (insbesondere des Beschlusses über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder) gewisse Erleichterungen vorgesehen. Dies betrifft in erster Linie die Entwicklungsländer.

Gemäß Artikel XII Absatz 2 ist die Entscheidung über einen Beitritt von Staaten oder gesonderten Zollgebieten, die keine Gründungsmitglieder sind, von der Ministerkonferenz bzw. vom Allgemeinen Rat mit Zweidrittelmehrheit aller WTO-Mitglieder zu treffen.

Zu Artikel XIII:

Diese Bestimmung über Nichtanwendung (Non-Application) entspricht Artikel XXXV des GATT 1947. Das Instrument der Nichtanwendung zwischen zwei Staaten wird beibehalten,

unterliegt aber einer vorherigen Notifikationspflicht. Zwischen zwei Mitgliedern, die VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 waren, darf jedoch nur eine bereits bestehende Nichtanwendung weiter aufrechterhalten werden. Zur Auslegung der Bestimmung über die Nichtanwendung des GATT 1994 wurde zusätzlich im Rahmen der Uruguay-Runde eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die im Rahmen der Entscheidung des GATT Rates am ... übernommen wurde.

Zu Artikel XIV:

Für das Inkrafttreten des WTO-Abkommens einschließlich der Anhänge 1 bis 3 ist durch einen Beschluß der Implementierungskonferenz ein besonderes Datum festzulegen. Den Gründungsmitgliedern wird dabei eine Annahmefrist bis zwei Jahre nach diesem Datum eingeräumt.

Zu beachten ist jedoch, daß gemäß Absatz 2 ein Mitglied sämtliche Fristen auch bei einer späteren Annahme so einzuhalten hat als ob es bereits mit dem ursprünglichen Inkrafttretensdatum Mitglied geworden wäre und daß bis zur Annahme noch keine Verpflichtungen der anderen Mitglieder im Verhältnis zum betroffenen Völkerrechtssubjekt bestehen, da gemäß Artikel II Absatz 1 die Regelungen des WTO-Abkommens nur zwischen den Mitgliedern anzuwenden sind.

Zu Artikel XV:

Entsprechend dem „Paketcharakter“ sämtlicher Multilateraler Handelsabkommen kann auch ein Rücktritt nur für das WTO-Abkommen und die Abkommen der Anhänge 1 bis 3 in ihrer Gesamtheit erklärt werden. Gesonderte Rücktrittsmöglichkeiten bestehen nur für die Plurilateralen Handelsübereinkommen.

Zu Artikel XVI:

Die Absatz 1 und 2 dienen dem reibungslosen Übergang vom System des GATT 1947 zu jenem der WTO und sollen die Kontinuität bei der Durchführung der Regelungen für den internationalen Handel gewährleisten.

Wie bereits ausgeführt wurde eine Reihe von Bestimmungen des GATT 1947 in leicht modifizierter Form und mit ausgedehntem Geltungsbereich in das WTO-Abkommen übernommen. Da diese Bestimmungen des GATT 1947 im Anhang 1 A aber in ihrer bisherigen Form auch Bestandteil des GATT 1994 sind, mußte eine Kollisionsregelung für mögliche Widersprüche zwischen derartigen Bestimmungen des WTO-Abkommens und des GATT 1994 geschaffen werden. Absatz 3 sieht für diesen Fall vor, daß die Regelungen des WTO-Abkommens vorgehen.

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Diese Klarstellung hinsichtlich gesonderter Zollgebiete (separate customs territories), die Mitglieder der WTO sind, wurde auf Grund eines ausdrücklichen Wunsches Hongkongs aufgenommen.

(Übersetzung)

DECISION ON MEASURES IN FAVOUR OF LEAST-DEVELOPED COUNTRIES

Ministers,

Recognizing the plight of the least-developed countries and the need to ensure their effective participation in the world trading system, and to take further measures to improve their trading opportunities;

Recognizing the specific needs of the least-developed countries in the area of market access where continued preferential access remains an essential means for improving their trading opportunities;

Reaffirming their commitment to implement fully the provisions concerning the least-developed countries contained in paragraphs 2 (d), 6 and 8 of the Decision of 28 November 1979 on Differential and More Favourable Treatment, Reciprocity and Fuller Participation of Developing Countries;

Having regard to the commitment of the participants as set out in Section B (vii) of Part I of the Punta del Este Ministerial Declaration;

1. **Decide** that, if not already provided for in the instruments negotiated in the course of the Uruguay Round, notwithstanding their acceptance of these instruments, the least-developed countries, and for so long as they remain in that category, while complying with the general rules set out in the aforesaid instruments, will only be required to undertake commitments and concessions to the extent consistent with their individual development, financial and trade needs, or their administrative and institutional capabilities. The least-developed countries shall be given additional time of one year from 15 April 1994 to submit their schedules as required in Article XI of the Agreement Establishing the World Trade Organization.
2. **Agree** that:
 - (i) Expeditious implementation of all special and differential measures taken in favour of least-developed countries including those taken within the context of the Uruguay Round shall be ensured through, *inter alia*, regular reviews.
 - (ii) To the extent possible, MFN concessions on tariff and non-tariff measures agreed in the Uruguay Round on products of export interest to the least-developed countries may be implemented autono-

BESCHLUSS ÜBER MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER

Die Minister,

in der Erkenntnis der Notlage der am wenigsten entwickelten Länder und der Notwendigkeit ihrer erfolgreichen Teilnahme am Welthandelssystem und zur Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Handelsmöglichkeiten;

in der Erkenntnis der besonderen Erfordernisse der am wenigsten entwickelten Länder beim Marktzutritt, wobei zur Verbesserung ihrer Handelsmöglichkeiten weiterhin der begünstigte Marktzutritt ein wichtiges Mittel darstellt;

in der Bestätigung ihrer Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der die am wenigsten entwickelten Länder betreffenden Bestimmungen der Absätze 2 lit. d, 6 und 8 des am 28. November 1979 getroffenen Beschlusses über differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer;

im Hinblick auf die im Abschnitt B, vii) des Teils I der Ministererklärung von Punta del Este beschriebenen Verpflichtung der Teilnehmer;

1. **beschließen**, daß die am wenigsten entwickelten Länder bei einem Verbleib in dieser Kategorie bei gleichzeitiger Einhaltung der in den vorgenannten Dokumenten beschriebenen allgemeinen Regeln nur in dem Maße Verpflichtungen und Zugeständnisse eingehen müssen, wie sie mit ihrer eigenen Entwicklung, den Finanz- und Handelsbedürfnissen sowie ihren verwaltungstechnischen und institutionellen Fähigkeiten vereinbar sind, sofern dies noch nicht in den während der Uruguay-Runde ausgehandelten Instrumenten vorgesehen ist und ungeachtet der Annahme dieser Instrumente. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird eine zusätzliche Frist von einem Jahr vom 15. April 1994 an zur Vorlage ihrer Listen gemäß Artikel XI des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation eingeräumt.
2. **vereinbaren**:
 - i) daß eine zügige Umsetzung aller zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder getroffenen besonderen und differenzierten Maßnahmen, einschließlich der im Rahmen der Uruguay-Runde getroffenen Maßnahmen, unter anderem durch regelmäßige Überprüfungen, sichergestellt wird.
 - ii) Soweit möglich können die in der Uruguay-Runde vereinbarten Meistbegünstigungszugeständnisse bei zoll- und nichttariflichen Maßnahmen für Waren von Ausfuhrinteresse für die am wenig-

mously, in advance and without staging. Consideration shall be given to further improve GSP and other schemes for products of particular export interest to least-developed countries.

- (iii) The rules set out in the various agreements and instruments and the transitional provisions in the Uruguay Round should be applied in a flexible and supportive manner for the least-developed countries. To this effect, sympathetic consideration shall be given to specific and motivated concerns raised by the least-developed countries in the appropriate Councils and Committees.
 - (iv) In the application of import relief measures and other measures referred to in paragraph 3(c) of Article XXXVII of GATT 1947 and the corresponding provision of GATT 1994, special consideration shall be given to the export interests of least-developed countries.
 - (v) Least-developed countries shall be accorded substantially increased technical assistance in the development, strengthening and diversification of their production and export bases including those of services, as well as in trade promotion, to enable them to maximize the benefits from liberalized access to markets.
3. Agree to keep under review the specific needs of the least-developed countries and to continue to seek the adoption of positive measures which facilitate the expansion of trading opportunities in favour of these countries.

sten entwickelten Länder autonom, im voraus und ohne Stufen vollzogen werden. Eine weitere Verbesserung des Allgemeinen Präferenzsystems und anderer Programme für Waren von besonderem Ausfuhrinteresse für die am wenigsten entwickelten Länder wird erwogen.

- iii) Die in den verschiedenen Abkommen und Instrumenten sowie in den Übergangsbestimmungen der Uruguay-Runde beschriebenen Regeln sollen für die am wenigsten entwickelten Länder in einer flexiblen und unterstützenden Weise Anwendung finden. Dementsprechend wird den besonderen von den am wenigsten entwickelten Ländern angesprochenen Belangen in den zuständigen Räten und Komitees wohlwollende Beachtung geschenkt.
 - iv) Bei der Anwendung von Einfuhrerleichterungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen gemäß Artikel XXXVII Absatz 3 lit. c des GATT 1947 und der entsprechenden Bestimmung des GATT 1994 wird den Ausfuhrinteressen der am wenigsten entwickelten Länder besondere Beachtung geschenkt.
 - v) Zur Entwicklung, Stärkung und Diversifizierung ihrer Erzeugung und Ausfuhrgrundlagen, einschließlich der Dienstleistungen sowie zur Handelsförderung, wird den am wenigsten entwickelten Ländern ein erheblich größeres Maß an technischer Hilfe gewährt, um für sie den größten Nutzen aus dem liberalisierten Marktzutritt zu ermöglichen.
3. vereinbaren, daß die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einer ständigen Überprüfung unterzogen werden, und weiterhin der Versuch der Annahme von Maßnahmen zur Erleichterung der Ausweitung von Handelsmöglichkeiten zugunsten dieser Länder unternommen wird.

(Übersetzung)

DECLARATION ON THE CONTRIBUTION OF THE WORLD TRADE ORGANIZATION TO ACHIEVING GREATER COHERENCE IN GLOBAL ECONOMIC POLICYMAKING

1. Ministers recognize that the globalization of the world economy has led to ever-growing interactions between the economic policies pursued by individual countries, including interactions between the structural, macro-economic, trade, financial and development aspects of economic policymaking. The task

ERKLÄRUNG ZUM BEITRAG DER WELTHANDELSORGANISATION FÜR EINE KOHÄRENTERE GESTALTUNG DER WELTWIRTSCHAFTSPOLITIK

1. Die Minister anerkennen, daß die Globalisierung der Weltwirtschaft immer engere Wechselwirkungen zwischen den Wirtschaftspolitiken der einzelnen Länder zur Folge hat. Hierin eingeschlossen sind Wechselwirkungen zwischen den strukturellen, makroökonomischen, handelspolitischen, finanziellen und

of achieving harmony between these policies falls primarily on governments at the national level, but their coherence internationally is an important and valuable element in increasing the effectiveness of these policies at national level. The Agreements reached in the Uruguay Round show that all the participating governments recognize the contribution that liberal trading policies can make to the healthy growth and development of their own economies and of the world economy as a whole.

2. Successful cooperation in each area of economic policy contributes to progress in other areas. Greater exchange rate stability, based on more orderly underlying economic and financial conditions, should contribute towards the expansion of trade, sustainable growth and development, and the correction of external imbalances. There is also a need for an adequate and timely flow of concessional and non-concessional financial and real investment resources to developing countries and for further efforts to address debt problems, to help ensure economic growth and development. Trade liberalization forms an increasingly important component in the success of the adjustment programmes that many countries are undertaking, often involving significant transitional social costs. In this connection, Ministers note the role of the World Bank and the IMF in supporting adjustment to trade liberalization, including support to net food-importing developing countries facing short-term costs arising from agricultural trade reforms.
3. The positive outcome of the Uruguay Round is a major contribution towards more coherent and complementary international economic policies. The results of the Uruguay Round ensure an expansion of market access to the benefit of all countries, as well as a framework of strengthened multilateral disciplines for trade. They also guarantee that trade policy will be conducted in a more transparent manner and which greater awareness of the benefits for domestic competitiveness of an open trading environment. The strengthened multilateral trading system emerging from the Uruguay Round has the capacity to provide an improved

entwicklungspolitischen Aspekten der Gestaltung der Wirtschaftspolitik. Die Aufgabe, einen Einklang dieser Politiken zu erzielen, obliegt hauptsächlich den nationalen Regierungen. Jedoch ist ihre Kohärenz auf internationaler Ebene ein wichtiges und wertvolles Element für eine größere Wirksamkeit der Politiken auf nationaler Ebene. Die während der Uruguay-Runde erzielten Übereinkommen zeigen, daß alle teilnehmenden Regierungen den möglichen Beitrag liberaler Handelspolitiken zu einem gesunden Wachstum und zur Entwicklung der eigenen Volkswirtschaften und der Weltwirtschaft als Ganzes anerkennen.

2. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik führt in anderen Bereichen zum Fortschritt. Eine größere Wechselkursstabilität, die auf geordneteren grundlegenden wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen beruht, sollte zur Ausweitung des Handels, zu anhaltendem Wachstum und Entwicklung sowie zur Beseitigung von außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten führen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer angemessenen und rechtzeitigen Bereitstellung von begünstigten und nichtbegünstigten und echten Investitionsmitteln an die Entwicklungsländer und weiterer Bemühungen zur Behandlung des Schuldenproblems, um Wirtschaftswachstum und Entwicklung zu sichern. Handelsliberalisierung stellt einen immer wichtigeren Teil für den Erfolg der von vielen Ländern durchgeführten Anpassungsprogramme dar, die oft mit erheblichen vorübergehenden sozialen Kosten verbunden sind. In diesem Zusammenhang weisen die Minister auf die Rolle der Weltbank und des IMF hin bei der Unterstützung des Anpassungsprozesses an die Handelsliberalisierung, einschließlich der Unterstützung für die Entwicklungsländer, die auf Grund ihrer Netto-Nahrungsmittelninfuhren als Folge von Handelsreformen in der Landwirtschaft, mit kurzfristigen Kosten konfrontiert sind.
3. Das positive Ergebnis der Uruguay-Runde stellt einen wichtigen Beitrag für das Erreichen von kohärenteren und sich ergänzenden Wirtschaftspolitiken dar. Durch die Ergebnisse der Uruguay-Runde wird eine Ausweitung des Marktzutritts zum Nutzen aller Länder sowie ein Rahmen wirksamerer multilateraler Disziplinen für den Handel sichergestellt. Darüber hinaus wird gewährleistet, daß die Handelspolitik in transparenterer Art und Weise durchgeführt wird und im stärkeren Bewußtsein der Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit im Inland bei offenen Handelsbedingungen. Das aus der Uruguay-Runde hervorgegangene gestärkte multilate-

forum for liberalization, to contribute to more effective surveillance, and to ensure strict observance of multilaterally agreed rules and disciplines. These improvements mean that trade policy can in the future play a more substantial role in ensuring the coherence of global economic policymaking.

4. **Ministers recognize**, however, that difficulties the origins of which lie outside the trade field cannot be redressed through measures taken in the trade field alone. This underscores the importance of efforts to improve other elements of global economic policymaking to complement the effective implementation of the results achieved in the Uruguay Round.

5. The interlinkages between the different aspects of economic policy require that the international institutions with responsibilities in each of these areas follow consistent and mutually supportive policies. The World Trade Organization should therefore pursue and develop cooperation with the international organizations responsible for monetary and financial matters, while respecting the mandate, the confidentiality requirements and the necessary autonomy in decision-making procedures of each institution, and avoiding the imposition on governments of cross-conditionality or additional conditions. Ministers further invite the Director-General of the WTO to review with the Managing Director of the International Monetary Fund and the President of the World Bank, the implications of the WTO's responsibilities for its cooperation with the Bretton Woods institutions, as well as the forms such cooperation might take, with a view to achieving greater coherence in global economic policymaking.

rale Handelssystem kann als ein verbessertes Forum zur Liberalisierung dienen, einen Beitrag zur wirkungsvolleren Überwachung leisten und die genaue Befolgung der im multilateralen Rahmen vereinbarten Regeln und Disziplinen sicherstellen. Auf Grund dieser Verbesserungen kann die Handelspolitik künftig eine wichtigere Rolle bei der Sicherstellung der Kohärenz in der Gestaltung von Weltwirtschaftspolitik spielen.

4. **Die Minister anerkennen** jedoch, daß Abhilfe für Probleme, deren Ursprung außerhalb des Handels liegt, nicht allein durch handelspolitische Maßnahmen möglich ist. Hiedurch wird die Bedeutung der Bemühungen zur Verbesserung anderer Elemente der Gestaltung der Weltwirtschaftspolitik zur Ergänzung der wirksamen Durchführung der in der Uruguay-Runde erreichten Ergebnisse unterstrichen.

5. Auf Grund der Verflechtungen zwischen den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftspolitik ist ein Verfolgen konsequenter und gegenseitig unterstützender Politiken durch die internationalen Institutionen mit den Zuständigkeiten in den jeweiligen Bereichen erforderlich. Daher sollte die Welthandelsorganisation eine Zusammenarbeit mit den für monetäre und finanzielle Angelegenheiten zuständigen internationalen Organisationen verfolgen und entwickeln, während sie gleichzeitig das Mandat, die Vertraulichkeitsanforderungen und die notwendige Selbständigkeit der Entscheidungsprozesse der jeweiligen Institutionen berücksichtigt und auf Querbedingtheiten und zusätzliche Bedingungen für die Regierungen verzichtet. Darüber hinaus laden die Minister den Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO) ein, gemeinsam mit dem Generaldirektor (Managing Director) des Internationalen Währungsfonds und dem Präsidenten der Weltbank die Auswirkungen der Zuständigkeiten der WTO auf ihre Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen sowie jedwede Form dieser Zusammenarbeit zu überprüfen, mit der Absicht, eine größere Kohärenz in der Gestaltung der Weltwirtschaftspolitik zu erreichen.

(Übersetzung)

DECISION ON NOTIFICATION PROCEDURES

Ministers decide to recommend adoption by the Ministerial Conference of the decision on improvement and review of notification procedures set out below.

BESCHLUSS ÜBER NOTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Die Minister beschließen, der Ministerkonferenz die Annahme des Beschlusses zur Verbesserung und Überprüfung der nachstehend beschriebenen Notifizierungsverfahren zu empfehlen.

1068

1646 der Beilagen

Members.

Desiring to improve the operation of notification procedures under the Agreement Establishing the World Trade Organization (hereinafter referred to as the "WTO Agreement"), and thereby to contribute to the transparency of Members trade policies and to the effectiveness of surveillance arrangements established to that end;

Recalling obligations under the WTO Agreement to publish and notify, including obligations assumed under the terms of specific protocols of accession, waivers, and other agreements entered into by Members;

Agree as follows:

I. General obligation to notify

Members affirm their commitment to obligations under the Multilateral Trade Agreements and, where applicable, the Plurilateral Trade Agreements, regarding publication and notification.

Members recall their undertakings set out in the Understanding Regarding Notification, Consultation, Dispute Settlement and Surveillance adopted on 28 November 1979 (BISD 26S/210). With regard to their undertaking therein to notify, to the maximum extent possible, their adoption of trade measures affecting the operation of GATT 1994, such notification itself being without prejudice to views on the consistency of measures with or their relevance to rights and obligations under the Multilateral Trade Agreements and, where applicable, the Plurilateral Trade Agreements, Members agree to be guided, as appropriate, by the annexed list of measures. Members therefore agree that the introduction or modification of such measures is subject to the notification requirements of the 1979 Understanding.

II. Central registry of notifications

A central registry of notifications shall be established under the responsibility of the Secretariat. While Members will continue to follow existing notification procedures, the Secretariat shall ensure that the central registry records such elements of the information provided on the measure by the Member concerned as its purpose, its trade coverage, and the requirement under which it has been notified. The central registry shall cross-reference its records of notifications by Member and obligation.

Die Mitglieder;

In dem Wunsch, eine Verbesserung der Arbeitsweise der Notifizierungsverfahren gemäß dem Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO-Abkommen“ genannt) zu erreichen und somit zur Transparenz der Handelspolitik der Mitglieder und Effizienz der zu diesem Zweck eingerichteten Überwachungsverfahren beizutragen;

im Bewußtsein der Verpflichtungen zur Bekanntmachung und Notifizierung nach dem WTO-Abkommen, einschließlich der Verpflichtungen nach den Bestimmungen bestimmter Beitrittsprotokolle, Ausnahmegenehmigungen sowie anderer von den Mitgliedern getroffenen Vereinbarungen;

kommen wie folgt **überein**:

I. Allgemeine Notifizierungspflicht

Die Mitglieder bekräftigen ihre Verpflichtung zur Bekanntmachung und Notifizierung nach den Multilateralen Handelsabkommen und gegebenenfalls den Plurilateralen Handelsübereinkommen.

Die Mitglieder erinnern an ihre Verpflichtungen, die in der am 28. November 1979 (BISD 26S/210) angenommenen Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung *) beschrieben sind. Bezüglich der hierin enthaltenen Verpflichtung zur bestmöglichen Notifizierung der Annahme von Handelsmaßnahmen, die sich auf die Durchführung des GATT 1994 auswirken, wobei diese Notifikation als solche die Standpunkte bezüglich der Vereinbarkeit oder des Zusammenhangs dieser Maßnahmen mit den Rechten und Pflichten aus den Multilateralen Handelsabkommen sowie gegebenenfalls aus den Plurilateralen Handelsübereinkommen in keiner Weise präjudiziert, vereinbaren die Mitglieder, sich in angemessener Weise von der beigefügten Maßnahmenliste leiten zu lassen. Daher vereinbaren die Mitglieder, daß die Einführung und Änderung dieser Maßnahmen den in der Vereinbarung aus dem Jahre 1979 enthaltenen Notifizierungserfordernissen unterliegt.

II. Zentrales Notifikationsregister

Die Erstellung eines zentralen Notifikationsregisters liegt in der Zuständigkeit des Sekretariats. Während die Mitglieder weiterhin nach den bestehenden Notifizierungsverfahren vorgehen, stellt das Sekretariat sicher, daß die vom betreffenden Mitglied zur Verfügung gestellten Informationen über die Maßnahme bezüglich des Zwecks, des Handelsumfangs und des entsprechenden Notifizierungserfordernisses in das Zentralregister aufgenommen werden. Das Zentralregister wird in seinen Aufzeichnungen der Notifika-

*) In Österreich im BGBl. Nr. 237/1981 publiziert.

The central registry shall inform each Member annually of the regular notification obligations to which that Member will be expected to respond in the course of the following year.

The central registry shall draw the attention of individual Members to regular notification requirements which remain unfulfilled.

Information in the central registry regarding individual notifications shall be made available on request to any Member entitled to receive the notification concerned.

III. Review of notification obligations and procedures

The Council for Trade in Goods will undertake a review of notification obligations and procedures under the Agreements in Annex 1 A of the WTO Agreement. The review will be carried out by a working group, membership in which will be open to all Members. The group will be established immediately after the date of entry into force of the WTO Agreement.

The terms of reference of the working group will be:

- to undertake a thorough review of all existing notification obligations of Members established under the Agreements in Annex 1 A of the WTO Agreement, with a view to simplifying, standardizing and consolidating these obligations to the greatest extent practicable, as well as to improving compliance with these obligations, bearing in mind the overall objective of improving the transparency of the trade policies of Members and the effectiveness of surveillance arrangements established to this end, and also bearing in mind the possible need of some developing country Members for assistance in meeting their notification obligations;
- to make recommendations to the Council for Trade in Goods not later than two years after the entry into force of the WTO Agreement.

tionen Querverweise nach Mitglied und Verpflichtung enthalten.

Das Zentralregister informiert jedes Mitglied jährlich über die ordnungsgemäßen Notifizierungsverpflichtungen, auf die das Mitglied im Verlauf des folgenden Jahres reagieren soll.

Das Zentralregister macht die einzelnen Mitglieder auf die ordnungsgemäßen Notifizierungsverpflichtungen aufmerksam, die sie bisher nicht erfüllt haben.

Die im Zentralregister vorhandenen Informationen über einzelne Notifikationen werden über Ersuchen jedem Mitglied zur Verfügung gestellt, das berechtigt ist, die betreffende Notifikation zu erhalten.

III. Überprüfung der Notifizierungsverpflichtungen und Notifizierungsverfahren

Der Rat für den Handel mit Waren wird eine Überprüfung der Notifizierungsverpflichtungen und -verfahren gemäß den Abkommen/Übereinkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens vornehmen. Die Überprüfung erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, der alle Mitglieder angehören können. Die Einsetzung der Arbeitsgruppe erfolgt unmittelbar nach dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens.

Die Arbeitsgruppe hat folgenden Auftrag:

- die Durchführung einer eingehenden Überprüfung aller für die Mitglieder bestehenden Notifizierungsverpflichtungen gemäß den Abkommen/Übereinkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens soweit durchführbar, im Hinblick auf eine Vereinfachung, Standardisierung und Bereinigung der Verpflichtungen sowie auf eine Verbesserung der Einhaltung der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Gesamtzielsetzung offenerer Handelspolitiken der Mitglieder und der Effizienz der zu diesem Zweck eingerichteten Überwachungsverfahren und ebenfalls unter Berücksichtigung der allfälligen Notwendigkeit, Entwicklungsland-Mitgliedern bei der Erfüllung der Notifizierungsverpflichtungen Unterstützung zukommen zu lassen;
- die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Rat für den Handel mit Waren vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens.

1070

1646 der Beilagen

ANNEX

INDICATIVE LIST ¹⁾ OF NOTIFIABLE MEASURES

Tariffs (including range and scope of bindings, GSP provisions, rates applied to members of free-trade areas/customs unions, other preferences)

Tariff quotas and surcharges

Quantitative restrictions, including voluntary export restraints and orderly marketing arrangements affecting imports

Other non-tariff measures such as licensing and mixing requirements; variable levies

Customs valuation

Rules of origin

Government procurement

Technical barriers

Safeguard actions

Anti-dumping actions

Countervailing actions

Export taxes

Export subsidies, tax exemptions and concessionary export financing

Free-trade zones, including in-bond manufacturing

Export restrictions, including voluntary export restraints and orderly marketing arrangements

Other government assistance, including subsidies, tax exemptions

Role of state-trading enterprises

Foreign exchange controls related to imports and exports

Government-mandated countertrade

Any other measure covered by the Multilateral Trade Agreements in Annex 1 A to the WTO Agreement

¹⁾ This list does not alter existing notification requirements in the Multilateral Trade Agreements in Annex 1 A to the WTO Agreement or, where applicable, the Plurilateral Trade Agreements in Annex 4 of the WTO Agreement.

ANHANG

LISTE NOTIFIZIERUNGSPFLICHTIGER MASSNAHMEN ¹⁾

Zölle (einschließlich Höhe und Umfang der Bindungen, Bestimmungen des Allgemeinen Präferenzsystems, Anwendungszölle für Mitglieder von Freihandelszonen/Zollunionen, andere Präferenzen)

Zollkontingente und Zusatzabgaben

Mengenmäßige Beschränkungen, einschließlich freiwillige Ausfuhrbeschränkungen und Absatzmarktabsprachen, die Einfuhren beeinflussen

Sonstige nichttarifliche Maßnahmen wie Lizenzierungs- und Mischungserfordernisse; bewegliche Abgaben

Zollwert

Ursprungsregeln

Öffentliches Beschaffungswesen

Technische Handelshemmnisse

Schutzmaßnahmen

Antidumpingmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Ausfuhrsteuern

Ausfuhrsubventionen, Steuerbefreiungen und begünstigte Ausfuhrfinanzierung

Zollfreizonen, einschließlich Herstellung unter Zollverschluß

Ausfuhrbeschränkungen, einschließlich freiwillige Ausfuhrbeschränkungen und Absatzmarktabsprachen

Sonstige staatliche Unterstützung, einschließlich Subventionen, Steuerbefreiungen

Rolle der staatlichen Handelsunternehmen

Ein- und ausfuhrbezogene Devisenkontrolle

Gegengeschäfte im staatlichen Auftrag

Alle sonstigen durch die Multilateralen Handelsabkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens erfaßten Maßnahmen

¹⁾ Diese Liste stellt keine Änderung der bestehenden Notifizierungserfordernisse der Multilateralen Handelsabkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens oder gegebenenfalls der Plurilateralen Handelsübereinkommen im Anhang 4 des WTO-Abkommens dar.

(Übersetzung)

**DECLARATION ON THE RELATIONSHIP
OF THE WORLD TRADE ORGANIZATION
WITH THE INTERNATIONAL MONETARY
FUND**

Ministers,

Noting the close relationship between the CONTRACTING PARTIES to the GATT 1947 and the International Monetary Fund, and the provisions of the GATT 1947 governing that relationship, in particular Article XV of the GATT 1947;

Recognizing the desire of participants to base the relationship of the World Trade Organization with the International Monetary Fund, with regard to the areas covered by the Multilateral Trade Agreements in Annex 1A of the WTO Agreement, on the provisions that have governed the relationship of the CONTRACTING PARTIES to the GATT 1947 with the International Monetary Fund;

Hereby **reaffirm** that, unless otherwise provided for in the Final Act, the relationship of the WTO with the International Monetary Fund, with regard to the areas covered by the Multilateral Trade Agreements in Annex 1 A of the WTO Agreement, will be based on the provisions that have governed the relationship of the CONTRACTING PARTIES to the GATT 1947 with the International Monetary Fund.

ANHANG 1

ANHANG 1 A: MULTILATERALE ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT WAREN

Der Handel mit Waren war einer der traditionellen Bereiche des „GATT 1947“. Die entsprechenden Bestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des „GATT 1994“.

Mehrere Bestimmungen in Übereinkommen dieses Anhanges (Artikel 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen und Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse) enthalten etwa folgende Formulierung: „Streitfälle zwischen den Mitgliedern betreffend das Funktionieren des Übereinkommens fallen unter die Bestimmungen des Artikel XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung“ und verweisen somit auch in bezug auf Rechtsbereiche, die neben Kompetenzen des Bundes auch Kompetenzen der Länder einschließen können, auf Artikel XXIII des

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE BEZIEHUNGEN
ZWISCHEN DER WELTHANDELS-
ORGANISATION UND DEM
INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS**

Die Minister,

in Kenntnis der engen Beziehungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 und dem Internationalen Währungsfonds sowie der diese Beziehung regelnden Bestimmungen des GATT 1947, insbesondere des Artikels XV des GATT 1947;

in Anerkennung des Wunsches der Teilnehmer, die Beziehungen zwischen der Welthandelsorganisation und dem Internationalen Währungsfonds in bezug auf die von den Multilateralen Handelsabkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens auf die Bereiche, die die Beziehungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 mit dem Internationalen Währungsfonds geregelt haben, zu stützen;

kommen hiermit **überein**, sofern die Schlußakte nichts Gegenteiliges vorsieht, die Beziehungen zwischen der WTO und dem Internationalen Währungsfonds in bezug auf die von den Multilateralen Handelsabkommen im Anhang 1 A des WTO-Abkommens erfaßten Bereiche auf die Bestimmungen zu stützen, die die Beziehungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 mit dem Internationalen Währungsfonds geregelt haben.

GATT 1994. Im Hinblick darauf, daß Absatz 2 dieser Bestimmung (der seinerseits durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG gedeckt ist) zur Fassung rechtsgestaltender Beschlüsse ermächtigt, finden die gegenständlichen — auch eine Anwendung im Bereich von Landeskompetenzen ermöglichenden — Verweisungen in Artikel 9 Absatz 2 B-VG keine Deckung und sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen. Im übrigen ist auch die in diesen Bestimmungen verwiesene Vereinbarung über die Streitbeilegung in einigen ihrer Teile verfassungsändernd. Auch aus diesem Grund sind diese Verweisungsbestimmungen im Verfassungsrang zu genehmigen.

ALLGEMEINES

ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN 1994

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 (kurz „GATT 1994“) setzt sich zusammen aus:

- a) dem „GATT 1947“,
- b) all jenen Rechtsinstrumenten, die unter dem „GATT 1947“ vor Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft getreten sind,

- c) einer Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen,
- d) dem Protokoll von Marrakesch.

Inhaltlich ist das GATT 1947 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 in seiner durch nachfolgende Rechtsinstrumente berichtigten, geänderten und ergänzten Fassung („as rectified, amended or modified by the terms of legal instruments before the date of entry into force of the WTO Agreement“ – vgl. Anhang 1 A Punkt 1 (a) zum WTO-Abkommen). Dazu kommt eine Reihe von weiteren Rechtsinstrumenten, die das GATT 1947 vor Inkrafttreten des WTO-Abkommens ergänzen. Es sind dies Beitrittsprotokolle, die bisherigen Verpflichtungslisten der Vertragsparteien sowie zahlreiche Beschlüssen („decisions“) der Vertragsparteien, die in Punkt 1 (b) des Anhangs 1 A zum WTO-Abkommen aufgezählt sind, insbesondere die dort genannten Ausnahmegenehmigungen (Waivers). All die genannten Vorschriften bilden zugleich den wesentlichen inhaltlichen Kern des GATT 1994. Dieses wird darüber hinaus ergänzt durch Vereinbarungen zur Interpretation einzelner Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, die im Rahmen der Uruguay-Runde beschlossen wurden, sowie durch das Protokoll von Marrakesch samt den angeschlossenen neuen Verpflichtungslisten.

Artikel XXVII des GATT ermächtigt Mitglieder unter gewissen Voraussetzungen zu einer jederzeitigen Änderung oder Zurücknahme von Bindungen in Listen und damit zu einer Änderung des Abkommens, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegt. Diese Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXVII Absatz 1, 3 lit. a und b, 4 Satz 3 und 4, 5 ermächtigt die Mitglieder zur Änderung oder Zurücknahme von Bindungen und damit zu einer Änderung des Abkommens, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegt. Diese Bestimmungen sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ARTIKELS II ABSATZ 1 LIT. B DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeiner Teil

Dem Wesen nach ist diese Vereinbarung die Legalinterpretation des Absatzes 1 b des bestehenden Artikel II des GATT 1947 durch das GATT 1994. Der Artikel II des GATT konkretisiert im wesentlichen das in Artikel I festgelegte Prinzip der multilateralen, allgemeinen Meistbegünstigung durch Aufnahme der gebundenen Zollsätze in Konzessionslisten, die entsprechend

dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung für alle Vertragsparteien gelten.

Die nunmehrige Auslegung des Artikel II Absatz 1 b bestimmt, daß in diesen Zollkonzessionslisten neben den Vertragszollsätzen auch die sonstigen zur Anwendung gelangenden anderen Abgaben und Belastungen (other duties and charges; zB Stempelgebühren beim Import, Zuschläge zum Zoll, sonstige Bearbeitungsbeiträge) betragsmäßig anzuführen sind. Obwohl die Übereinkunft bedauerlicherweise keine Definition für „other duties and charges“ anbietet, ist in Artikel II Absatz 2 festgelegt, daß Steuern, Ausgleichszölle und Antidumpingzölle sowie Gebühren für erbrachte Dienstleistungen weiterhin von der Bindungsverpflichtung ausgenommen sind.

Die Auslegung des Artikel II b bezweckt eine bessere Transparenz und Sicherheit bei der Anwendung von bestehenden Zollzuschlägen und Abgaben. Voraussetzung ist jedoch, daß diese „other duties and charges“ bereits bei der erstmaligen Bindung des Vertragszollsatzes effektiv waren.

Da Österreich bei der Transponierung des österreichischen Zollarifens und der GATT-Liste XXXIII in das Harmonisierte System bereits alle damals vorhandenen Zollzuschläge in einheitlichen Zollsätzen zusammengefaßt hat, ist davon auszugehen, daß aus der Neuinterpretation des Artikel II b für Österreich keine Probleme erwachsen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Absatz 1 führt als Grund für die Auslegung des Artikel II 1 b die Gewährleistung größerer Transparenz an und normiert, daß jegliche „andere Abgabe oder Belastung“ bei der jeweiligen gebundenen Zollposition der Konzessionslisten des GATT 1994 angeführt werden muß. Die Aufnahme in die Verpflichtungsliste ändert jedoch nichts am rechtlichen Charakter der Abgabe.

Als Stichtag für die Bindung der „anderen Abgabe oder Belastung“ nach Artikel II b des GATT 1994 wird im zweiten Absatz (15. April 1994 Unterzeichnung der WTO-Abkommen) festgelegt. Dieses Datum ersetzt gemäß Absatz 8 dieser Übereinkunft die Entscheidung des GATT-Rates vom 26. März 1980. Darüber hinaus soll auch der Zeitpunkt der Bindung der bezughabenden Zollposition weiterhin in der Spalte 6 der Konzessionsliste aufgenommen bleiben, da dieses Datum für jede Neuverhandlung der Konzession relevant bleibt.

Im vierten Absatz wird bestimmt, daß die Abgabe nicht höher sein darf als sie es zum Zeitpunkt der erstmaligen Bindung der Zollposition war. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der WTO bzw. nach Hinterlegung der entspre-

chenden Liste zum „GATT 1994“ wird jedes Mitglied legitimiert, das Bestehen einer „sonstigen Abgabe oder Belastung“ anzufechten, falls Zweifel am Bestand oder an der Höhe der Abgabe zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Einführung bestehen.

Absatz 5 besagt allgemein, daß das Recht zur Anfechtung allen Mitgliedern auch dann zusteht, wenn eine sonstige Unvereinbarkeit mit den Rechten und Pflichten aus dem GATT 1994 einer Aufnahme in die Konzessionsliste entgegensteht.

Die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII über Konsultationen und den Schutz von Konzessionen sowie das Streitbeilegungsverfahren sind nach Absatz 6 ebenfalls für die Fälle dieser Vereinbarung anwendbar.

Absatz 7 bestimmt schließlich, daß irrtümlich nicht oder zu niedrig aufgenommene Abgaben nur innerhalb von sechs Monaten nach der Hinterlegung der entsprechenden Liste oder sechs Monate nach Inkrafttreten der WTO hinzugefügt oder korrigiert werden dürfen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG VON ARTIKEL XVII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeines

Artikel XVII regelt den staatlichen Handel unter Beachtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der kommerziellen Verhaltensweise sowie der Notifikations- und Informationspflicht.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Die bestehenden Regelungen werden dahingehend modifiziert, daß mit Schaffung der WTO den Notifikations- und Informationspflichten nunmehr an den Rat für den Handel mit Waren, der als eines der drei neuen Organe des „Allgemeinen Rates“ geschaffen wird, nachgekommen werden muß. Diesem wird eine „Arbeitsgruppe“ unterstellt, dem die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder obliegt. Eine Mitgliedschaft in dieser AG steht allen Mitgliedern offen. In diesem Zusammenhang hat jedes Mitglied die Möglichkeit, eine Gegen-Notifikation an den Rat für den Handel mit Waren zu richten, sofern es Grund zur Annahme hat, daß ein anderes Mitglied seine Notifikationspflicht nicht angemessen erfüllt hat. Dieser Sachverhalt wird in der Folge von einer Arbeitsgruppe überprüft werden.

Ferner werden zur Verbesserung der Transparenz der Aktivitäten der Mitglieder Form und Inhalt der oben zitierten Verpflichtungen konkretisiert.

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZAHLUNGSBILANZBESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeines

Die Vereinbarung dient der näheren Erläuterung bereits bestehender GATT-Bestimmungen, die Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen betreffen.

Zeitpläne für den Abbau von Einfuhrbeschränkungen sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. Bei der Wahl von Maßnahmen sind solche heranzuziehen, die die den Handel am wenigsten beeinträchtigende Wirkung haben, wobei preisbezogenen Maßnahmen der Vorzug gegenüber Mengenbeschränkungen zu geben ist. Ziel der Bewirtschaftung muß die Steuerung der allgemeinen Höhe der Einfuhren sein, wobei unentbehrliche Waren ausgenommen werden können. Für eine Ware sollte jedoch nur eine Art von beschränkenden Einfuhrmaßnahmen angewendet werden. Bei der Vollziehung darf ein nicht-automatisches Bewilligungsverfahren nur angewendet werden, wenn dies unvermeidlich ist.

In der Vereinbarung sind Konsultationen vorgeschrieben, die im Rahmen des Komitees für Zahlungsbilanzbeschränkungen durchzuführen sind. Für die am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer, und in bestimmten Fällen für Entwicklungsländer-Mitglieder, ist ein vereinfachtes Konsultationsverfahren vorgesehen.

Weiters enthält die Vereinbarung eine Notifikationsverpflichtung gegenüber dem Allgemeinen Rat sowie Vorschriften betreffend die Notifikationen der Mitglieder und die Berichte des Komitees.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Die Vereinbarung erläutert die Artikel XII („Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz“) und XVIII („Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung“) Abschnitt B des GATT 1994 sowie die Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz, BGBl. Nr. 237/1981.

Eine Änderung der Rechte und Pflichten der Mitglieder ist nicht beabsichtigt.

Absatz 1 bekräftigt die Verpflichtung der Mitglieder, Zeitpläne für die Beseitigung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen öffentlich bekanntzumachen. Unterbleibt die Verlautbarung, so ist dies zu rechtfertigen.

Absatz 2 bekräftigt die Verpflichtung der Mitglieder, vorzugsweise den Handel am wenigsten beeinträchtigende Maßnahmen zu ergreifen. Dies sind sogenannte preisbezogene Maßnahmen, zB Einfuhr-Zusatzabgaben, Einfuhrdepot-Erforder-

1074

1646 der Beilagen

nisse oder gleichwertige Handelsmaßnahmen mit Auswirkung auf den Preis.

Gemäß Absatz 3 ist die Anwendung von Einfuhrbeschränkungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung vorgegebener Verfahrensbestimmungen sind Ausnahmen zulässig. Für ein und dieselbe Ware sollte nur eine Art von beschränkenden Einfuhrmaßnahmen angewendet werden.

Gemäß Absatz 4 sind nur Maßnahmen zur Steuerung der allgemeinen Höhe der Einfuhren und nur im notwendigen Ausmaß zulässig. Die Vollziehung hat auf transparente Weise zu erfolgen. Für bestimmte unentbehrliche Waren (zB solche, die der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienen sowie Investitionsgüter oder Betriebsmittel) kann die Anwendung der Maßnahmen ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bei der Vollziehung von mengenmäßigen Beschränkungen sind nicht-automatische Bewilligungsverfahren zu vermeiden bzw. fortschreitend aufzuheben.

Gemäß Absatz 5 führt das Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen (Komitee) Konsultationen zur Überprüfung aller Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen durch. Im Komitee können alle Mitglieder mitarbeiten. Für Konsultationen sind die festgelegten Verfahrensbestimmungen (BISD, 18. Ergänzung, Seiten 48 bis 53) heranzuziehen.

Gemäß Absatz 6 muß ein Mitglied, das neue Beschränkungen anwendet oder bestehende verschärft, innerhalb von vier Monaten ab Anwendung mit dem Komitee in Konsultationen eintreten. Geht die Initiative zu Konsultationen nicht vom Mitglied aus, so lädt der Vorsitzende des Komitees zu Konsultationen ein. Zu prüfen sind ua. die Einführung neuer Arten von Maßnahmen sowie die Verschärfung bestehender Maßnahmen oder die Erweiterung des betroffenen Warenkreises.

Gemäß Absatz 7 prüft das Komitee regelmäßig wiederkehrend alle Beschränkungen. Die Zeiteinteilung für die Prüfungen kann unter bestimmten Bedingungen geändert werden.

Gemäß Absatz 8 ist für die am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer ein vereinfachtes Konsultationsverfahren vorgesehen, ebenso für Entwicklungsland-Mitglieder, wenn sie Liberalisierungsbemühungen in Abstimmung mit dem Komitee verfolgen oder wenn die handelspolitische Prüfung für dasselbe Kalenderjahr anberaumt ist.

Gemäß Absatz 9 sind Einführung oder Änderungen von beschränkenden Einfuhrmaßnahmen oder die Änderung des Zeitplanes für deren Beseitigung dem Allgemeinen Rat detailliert zu notifizieren. Zur Prüfung durch die Mitglieder wird dem WTO-Sekretariat jährlich eine konsoli-

dierte Notifikation, die alle relevanten Sachverhalte enthält, zur Verfügung gestellt.

Gemäß Absatz 10 prüft das Komitee die Notifikationen auf Antrag eines Mitglieds. Zu prüfen sind bestimmte Kernpunkte einer Notifikation und die Frage der Notwendigkeit der Durchführung von Konsultationen. Dem Komitee können im voraus Fragen zur Prüfung unterbreitet werden; das Recht, im Laufe von Konsultationen Klarstellung zu suchen geht dadurch nicht verloren.

Gemäß Absatz 11 ist vom konsultierenden Mitglied ein Basisdokument für die Konsultationen vorzubereiten. Dieses enthält relevante Informationen, insbesondere betreffend die Zahlungsbilanzlage, eine Beschreibung der angewendeten Beschränkungen, gesetzte Liberalisierungsschritte, einen Plan zur Lockerung und Beseitigung verbleibender Beschränkungen.

Gemäß Absatz 12 erarbeitet das WTO-Sekretariat zur Erleichterung der Konsultationen im Komitee ein Hintergrunddokument. Auf Verlangen unterstützt das WTO-Sekretariat Entwicklungsland-Mitglieder bei der Erstellung von Dokumenten für Konsultationen.

Gemäß Absatz 13 berichtet das Komitee dem Allgemeinen Rat über seine Konsultationen. Der Bericht soll begründete Schlußfolgerungen und Empfehlungsvorschläge enthalten. Rechte und Verpflichtungen von Mitgliedern sind im Lichte von Empfehlungen des Allgemeinen Rates zu beurteilen. Liegen keine Vorschläge für Empfehlungen des Allgemeinen Rates vor, so soll der Bericht des Komitees die im Komitee geäußerten Meinungen festhalten. Im Falle vereinfachter Konsultationen sind im Bericht die Hauptpunkte der Erörterung zusammenzufassen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ARTIKELS XXIV DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeines

Artikel XXIV des GATT 1947 regelt die Ausnahmen von der allgemeinen Meistbegünstigung, insbesondere die Grundsätze für die Anerkennung von Zollunionen und Freihandelszonen.

Diese Regelungen bringen die durchaus positive Grundhaltung des GATT zu regionalen wirtschaftlichen Integrationsräumen zum Ausdruck, die ihrer Rechtsnatur nach jedoch eine Durchbrechung des tragenden GATT-Prinzips der allgemeinen Meistbegünstigung darstellen. Da die handelsschaffenden Effekte der Bildung von Zollunionen und Freihandelsräumen im Außenverhältnis auch Verzerrungen der Handelsströme bzw. Umlenkungseffekte bewirken können, wurden bereits durch das GATT 1947 genaue Verfahrensvorschriften für die Anerkennung geschaffen.

Die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensvorschriften zur Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung von Zollunionen und Freihandelszonen waren immer wieder Anlaß zu Kritik, insbesondere durch Japan, die einzige führende Handelsgroßmacht, die nicht in ein Präferenzabkommen eingebunden ist. Japan ist mit seinem Versuch, den Artikel XXIV zu straffen, naturgemäß sowohl mit der EU, als auch mit den EFTA-Staaten in Konflikt geraten. Die EU, selbst eine Staatengemeinschaft und Zollunion, hat nicht nur mit einer Reihe von Staaten Freihandelsabkommen geschlossen, sondern unterhält auch mit den Lomé-Staaten präferentielle Beziehungen.

Diese Interessensgegensätze zwischen der EU und Japan haben dazu geführt, daß die Auslegung des Artikel XXIV des GATT 1994 keine wesentlich neuen Akzente gesetzt hat. Auch die EU ist mit Ihrer Forderung nach Durchsetzung der GATT-Regeln in Bundesstaaten — mit Blickrichtung auf die USA — nicht voll durchgedrungen.

Im Hinblick auf die nach einem Beitritt zur EU zu führenden Verhandlungen über die Anpassungen von bestehenden GATT-Bindungen wird insbesondere der Auslegung des Artikel XXIV Absatz 6 zentrale Bedeutung zukommen. Die Verhandlungen über die Anpassung von Konzessionen sind allerdings erst nach dem Beitritt zu führen, und zwar bereits durch die EU-Kommission selbst.

Österreich hat bekanntlich bei der Erstellung seiner Angebotslisten für die Uruguay-Runde darauf geachtet, daß es zu keinen großen Abweichungen von den EU-Angeboten kam.

Zu einzelnen Bestimmungen:

In der Präambel der Vereinbarung wird die Bedeutung von Zollunionen und Freihandelszonen für die Ausweitung des Welthandels hervorgehoben und die Vorteile der Zollunionen herausgestrichen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Benachteiligung außenstehender Handelspartner vermieden werden soll. Schließlich wird die Überzeugung ausgedrückt, daß sowohl bei der Überprüfung von nach Artikel XXIV bereits notifizierten Abkommen als auch bei der Beurteilung neuer und erweiterter Abkommen die Rolle des Rates für den Handel mit Waren gestärkt werden sollte. Die Notwendigkeit, die Verpflichtungen nach Artikel XXIV Absatz 12 einer allgemein akzeptablen Auslegung zuzuführen, wurde ebenfalls anerkannt.

Im Absatz 1 der Vereinbarung wird die Prüfung nach den Kriterien der Absätze 5, 6, 7 und 8 des Artikel XXIV gesondert hervorgehoben.

Absatz 2 befaßt sich mit der Bewertung der Zölle und Abgaben nach Artikel XXIV Absatz 5 lit. a, die im Fall einer Zollunion zu keiner höheren

Gesamtbelastung der übrigen — außenstehenden — Mitglieder führen dürfen. Diese Bewertung ist grundsätzlich auf eine Gesamtbewertung der gewogenen Zollsätze zu stützen. Dabei soll das WTO-Sekretariat das Mittel aus den zur Verfügung gestellten Einfuhrstatistiken errechnen und dabei nach der Methode vorgehen, die für die Bewertung der Angebote während der Uruguay-Runde verwendet wurde. Grundsätzlich ist bei der Bewertung von den angewandten Zöllen auszugehen, allerdings können in die Gesamtbewertung zusätzlich noch andere Kriterien hinzugezogen werden, insbesondere wenn eine Quantifizierung der tatsächlichen Belastung schwierig ist.

Absatz 3 besagt, daß die „angemessene Zeitspanne“ zur Prüfung den Zeitraum der letzten zehn Jahre nicht überschreiten soll. Wenn ein Mitgliedsstaat einen längeren Zeitraum für nötig erachtet, so hat er diese Ansicht gegenüber dem Rat für den Handel mit Waren zu begründen.

Die folgenden drei Absätze behandeln das Verfahren zur Erhöhung von bereits gebundenen Zollsätzen:

Hinsichtlich des Verfahrens zur Rücknahme oder Anpassung von Zollzugeständnissen ist der Artikel XXVIII des GATT 1994 und dessen Auslegung im vorliegenden Abkommen heranzuziehen. Generell sollen die Verhandlungen im guten Glauben eingeleitet werden und darauf abzielen, gegenseitig zufriedenstellende Übereinkünfte zu erzielen. Zollzugeständnisse sollen vor allem bei der gleichen Zolllinie erreicht werden, aber auch Zollanpassungen in anderen Bereichen können angeboten werden. Falls innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt werden kann, ist die Zollunion dennoch berechtigt, Zugeständnisse abzuändern oder zurückzunehmen. Das betroffene Mitglied kann dann nach Artikel XXVIII ebenfalls einseitig gleichwertige Konzessionen zurücknehmen. Auch nach GATT 1994 besteht für GATT-Mitglieder selbst dann keine Verpflichtung zum Ausgleich gegenüber den Teilnehmern der Zollunion, wenn aus der Bildung einer Zollunion Nutzen gezogen werden.

Die Absätze 7 bis 11 befassen sich näher mit der Prüfung von Zollunionen und Freihandelszonen.

Alle Notifikationen nach Artikel XXIV Absatz 7 lit. a werden durch eine Arbeitsgruppe geprüft, die dem Rat für den Handel mit Waren berichtet. Der Rat kann ihm geeignet erscheinende Empfehlungen aussprechen. Die Arbeitsgruppe wird sinngemäß bei der Prüfung von vorläufigen Vereinbarungen tätig. Dabei besteht auch die Pflicht, allfällige Änderungen der Vereinbarung dem Rat zu notifizieren.

Gemäß Absatz 11 besteht für Zollunionen und Freihandelszonen weiterhin die Berichtspflicht, wie dies bereits das GATT 1947 vorgesehen hatte. Die

1076

1646 der Beilagen

Änderungen der Abkommen sollen laufend berichtet werden.

Absatz 12 legt fest, daß zur Streitbeilegung die Verfahren nach Artikel XXII und XXIII GATT 1994 sowie das Streitbeilegungsverfahren herangezogen werden können.

Zu Artikel XXIV Absatz 12 erläutert Absatz 13 der Vereinbarung, daß jedes Mitglied die Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen des GATT 1994 durch regionale und lokale Behörden trägt.

Absatz 14 läßt die Anrufung von Artikel XXII und XXIII des GATT 1994 sowie des Streitbeilegungsverfahrens bei Verstößen regionaler Behörden zu. Das Mitglied wird weiters verpflichtet, die Einhaltung der Entscheidung des Schlichtungsorgans durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmungen über Ausgleich und Aussetzung von Konzessionen finden dann Anwendung, wenn diese Einhaltung nicht durchgesetzt werden kann.

Absatz 15 enthält eine abschließende „Good will-Klausel“ mit einem Konsultationsangebot.

VEREINBARUNG BETREFFEND AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN VON VERPFLICHTUNGEN NACH DEM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSAB- KOMMEN 1994

Allgemeines

Artikel XXV regelt, daß bei Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ einzelne Mitglieder von Verpflichtungen des WTO-Abkommens oder eines Multilateralen Übereinkommens ausgenommen werden können.

Die Ausnahmegenehmigungen, die von den VERTRAGSPARTEIEN beschlossen und im Zuge des Verhandlungsabschlusses bestätigt wurden, werden ebenso wie das GATT 1947 in der geltenden Fassung vom GATT 1994 umfaßt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Durch diese Vereinbarung werden die Kriterien des Verfahrens für Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen einheitlich festgelegt und durch Artikel IX WTO zu einer Grundregel dieser Vereinbarung.

Zur Zeit des Inkrafttretens der WTO in Kraft befindliche Ausnahmegenehmigungen werden spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der WTO außer Geltung gesetzt, sofern sie nicht gemäß dem Verfahren der Vereinbarung und des Artikel IX WTO verlängert werden.

Die Prüfung des dem Ansuchen zugrundeliegenden Sachverhaltes erfolgt durch die Ministerkonferenz, sofern es sich um ein Ansuchen

handelt, das die WTO betrifft. Bei Ansuchen, die ein Multilaterales Übereinkommen betreffen, erfolgt die Prüfung entweder durch den Rat für den Handel mit Waren, den Rat für Dienstleistungen oder den Rat für TRIPS. Die erforderlichen Mehrheiten werden dabei gegenüber der bisherigen Bestimmung deutlich erhöht.

In allen Fällen steht eine Begutachtungsfrist von 90 Tagen zur Verfügung.

Voraussetzung für eine positive Entscheidung durch die Ministerkonferenz ist der Konsens, sofern dieser nicht erzielt werden kann, werden Beschlüsse — auch des Allgemeinen Rates — mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen befaßt, sofern im vorliegenden Abkommen oder einschlägigen multilateralen Handelsabkommen nichts anderes vorgesehen ist.

Sollte ein Mitglied der Auffassung sein, daß ihm eine auf Grund der vom GATT 1994 umfaßten Übereinkommen zustehende Begünstigung auf Grund der Verhaltensweise eines anderen Mitgliedes bzw. eines bestimmten Sachverhaltes nicht gewährt wird, sind die Bestimmungen des Artikel XXIII GATT 1994 ergänzt auf das Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG VON ARTIKEL XXVIII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN 1994

Allgemeines

Artikel XXVIII regelt die Verfahren, die bei der Kündigung von GATT-Vertragszöllen einzuhalten sind. Die bestehenden Bestimmungen von Artikel XXVIII bleiben vollinhaltlich aufrecht, durch diese Vereinbarung sollen die Rechte der von der Kündigung eines GATT-Vertragszolls betroffenen Vertragsparteien ausgeweitet werden, um eine Verschlechterung des allgemeinen Niveaus der Zugeständnisse zu vermeiden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

- Ein Verhandlungsrecht bei den zu kündigenden Positionen hat nicht nur das Mitglied, das über ein ursprüngliches Verhandlungsrecht verfügt oder Hauptlieferant ist, sondern auch jenes Mitglied mit dem höchsten Anteil der Ausfuhren bei dieser Position.
- Für die Festlegung der Mitglieder mit einem Hauptlieferinteresse oder wesentlichen Lieferinteresse wird nur mehr der Handel herangezogen, der auf Meistbegünstigungsbasis erfolgte. Der Handel, der unter präferentiellen Regelungen, insbesondere Freihandelsvereinbarungen, erfolgte, wird nicht berücksichtigt.
- Bei Zollzugeständnissen für neue Waren, für die noch keine Statistiken über den Handel während der letzten drei Jahre vorliegen, sind bei der Feststellung von Hauptlieferin-

teressen bzw. wesentlichen Lieferinteressen und bei der Berechnung der Ausgleichszugeständnisse zusätzliche Kriterien heranzuziehen, wie die Investitionen und Erzeugungskapazität in dem Exportland und Schätzungen über zukünftige Entwicklungen des Handels mit diesem Produkt.

- Wenn ein unbeschränktes Zollzugeständnis in ein Zollkontingent umgewandelt werden soll, ist bei der Festsetzung der Höhe des Kontingents nicht nur das Handelsvolumen der letzten drei Jahre heranzuziehen, die Möglichkeiten des zukünftigen Wachstums müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Durch diese Bestimmungen werden die Rechte kleiner Staaten, die bisher wegen der geringen Exportmengen nur selten Verhandlungs- bzw. Konsultationsrechte haben, gestärkt.

PROTOKOLL VON MARRAKESCH ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN 1994

Ein für den Welthandel mit Waren sehr bedeutender Bestandteil der Schlußakte der Uruguay-Runde (wie auch der sieben bisherigen Welthandelsrunden) ist das Protokoll, dem die Konzessionslisten der Verhandlungsteilnehmer anzuschließen sind. Diese Listen (für Österreich die Liste XXXII) werden für das jeweilige Mitglied mit dem Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens wirksam. Neben seiner Funktion als rechtlicher Mantel für die nationalen Konzessionslisten enthält das Protokoll auch Bestimmungen über die Durchführung der in der Uruguay-Runde vereinbarten Zollsenkungen. Diese sind grundsätzlich in fünf gleichen Stufen vorzunehmen, deren erste mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens und deren letzte vier Jahre später in Wirksamkeit zu setzen ist. Sonderregelungen, wie sie für sektorielle Maßnahmen vorgesehen sind (etwa pharmazeutische Produkte, Papier und Pappe, Stahl), sind in den Listen besonders anzuführen. Dies gilt auch für den Agrarsektor, für den grundsätzlich ein Abbaurhythmus von sechs Jahren vorgesehen ist. Bruchteile von Zollsätzen sind auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

Die Durchführung der in den Listen enthaltenen Konzessionen und Verpflichtungen unterliegt der multilateralen Überprüfung durch die Mitglieder der WTO. Zollkonzessionen können — nach vorhergehender Notifikation und allfälligen Konsultationen — bei einzelnen Waren solange suspendiert werden, als deren Hauptlieferanten ihre Konzessionslisten dem Protokoll von Marrakesch noch nicht angeschlossen haben. Dem Zeitpunkt dieses Protokolls (15. April 1994) kommt entscheidende Bedeutung für die Auslegung einiger Bestimmungen des Artikel II des GATT 1994 (maßgebende Zeitpunkte für die

Anwendung von anderen Abgaben und Belastungen sowie für die Auswirkungen von Änderungen der Währungsparitäten) zu. Für fünf Mitglieder (Ägypten, Nicaragua, Peru, Südafrika und Uruguay) ist eine Sonderbestimmung vorgesehen, die ansonsten erforderliche Kündigungsverhandlungen entbehrlich macht.

Punkt 4 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994 ermächtigt Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen, Zugeständnisse in den dem Protokoll angeschlossenen Listen ganz oder teilweise während eines gewissen Zeitraumes zurückzuhalten oder zurückzunehmen. Die dadurch bewirkten Änderungen des Protokolls unterliegen nicht der Genehmigung des Nationalrates. Die genannten Bestimmungen werden daher als verfassungsändernd zu genehmigen sein.

Punkt 6 enthält eine Verweisung auf eine Bestimmung, die verfassungsändernd zu genehmigen ist. Sie ist daher ebenfalls verfassungsändernd zu genehmigen.

Die Konzessionslisten können in englischer, französischer oder spanischer Sprache als authentisch erklärt werden. Für Österreich ist dies die englische Sprache.

Die Liste XXXII mit den österreichischen Konzessionen, die dem Marrakesch-Protokoll angeschlossen ist, umfaßt nachstehende Teile:

Teil I: Zollzugeständnisse:

Abschnitt I: Landwirtschaftliche Waren
Abschnitt II: Nichtlandwirtschaftliche Waren

Teil II: Präferenztarif

Teil III: Nichttarifliche Zugeständnisse

Teil IV: Verpflichtungen betreffend den Abbau der internen Stützungen und der Exportsubventionen für Agrarprodukte

Bei landwirtschaftlichen Waren entsprechend der Definition im Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft muß jeder Zollsatz in der Liste XXXII um mindestens 15%, im Durchschnitt 36% gesenkt werden, sowie alle Zolllinien in der Liste XXXII am Ende des Durchführungszeitraums gebunden werden. Für Waren, die tarifiziert wurden (siehe dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen über die Landwirtschaft), sind die Tarifäquivalente die Ausgangszölle, die für die Senkung heranzuziehen sind. Die österreichischen Angebote am Agrarsektor wurden in einer innerösterreichischen Arbeitsgruppe, an der Vertreter der zuständigen Ministerien und der Interessenvertretungen teilnahmen, akkordiert. Durch überdurchschnittliche Zollsenkungen für tropische Produkte und einige andere Positionen, bei denen geringes Schutzinteresse Österreichs besteht, konnte bei besonders sensiblen Produkten, insbesondere des Fleisch-, Milch- und Getreidesektors sowie des landwirtschaftlichen Verarbeitungssektors unter Einhaltung der Vor-

gabe einer durchschnittlichen Zollsenkung von 36% eine geringere Zollsenkung vorgesehen werden. Bei den Produkten des Tabak- und Alkoholmonopols erfolgte keine Tarifizierung, da Staatshandelsunternehmen vom GATT anerkannte Einrichtungen sind. Bei diesen Positionen wurde der Ausgangszoll nur um 15% gesenkt.

Für tarifizierte landwirtschaftliche Waren müssen neben der Zollreduktion GATT-Zollkontingente zur Aufrechterhaltung des Marktzutritts vorgesehen werden. Die diesbezüglichen österreichischen Konzessionen sind ebenfalls im Teil I Abschnitt I B der Liste XXXII enthalten. In diese Liste wurden die derzeit bestehenden Zollkontingente, zB für Rindfleisch der UNrn. 0201 20 und 0201 30, für bestimmte Futtermittel der UNr. 2309 aufgenommen.

Die Verpflichtungen betreffend den Abbau der internen Stützungen stellen das Gesamte Aggregierte Stützungsmaß (AMS) zahlenmäßig dar und geben das Ausmaß der jährlichen Reduktion an. Die Exportsubventionen sind nach Produkten und Produktgruppen gegliedert und sehen die Reduktionsverpflichtungen der Mengen und der budgetären Ausgaben in jährlichen Schritten über einen Zeitraum von sechs Jahren vor. Die Grundlagen für die Berechnung der internen Stützungen und der Exportsubventionen für Agrarprodukte unterlagen strengen Kriterien (siehe dazu Erläuterungen zum Übereinkommen über die Landwirtschaft).

Für nichtlandwirtschaftliche Waren konnte gegenüber dem ursprünglichen Verhandlungsziel, das in Montreal mit 33% vereinbart wurde, im Verlauf der Verhandlungen Einvernehmen über weitere Zollsensungen erreicht werden, insbesondere durch Vereinbarungen über die Zollfreiheit bzw. Zollharmonisierung für bestimmte Sektoren.

Zwischen den Verhandlungspartnern bestand Einvernehmen, daß bei jedem Sektor alle wichtigen Export- und Importländer teilnehmen sollen. Österreich hat nach innerstaatlicher Akkordierung der zuständigen Ministerien und Interessenvertretungen in seine Angebotsliste (Teil I, Abschnitt II) Vereinbarungen über Zollfreiheit bzw. Zollharmonisierung für nachstehende Sektoren aufgenommen:

- Pharmazeutische Produkte
- Chemische Produkte
- landwirtschaftliche Geräte mit Ausnahme von Rasenmähern
- medizinische und wissenschaftliche Geräte
- Baumaschinen mit einigen Ausnahmen
- Papier und Papp
- Stahl
- Spielzeug

Die durchschnittliche handelsgewogene Zollsensung in den österreichischen Konzessionslisten

unter Einbeziehung aller sektoralen Vereinbarungen entspricht dem Montrealziel. Bei der Entscheidung über die Teilnahme an einzelnen sektoralen Vereinbarungen und bei der Erstellung der Senkungsangebote bei anderen Positionen wurde auch die Vorgangsweise der EU berücksichtigt; insbesondere wurde eine Unterschreitung der EU-Außenzölle nach Möglichkeit vermieden.

Österreich hat mit einer Reihe von Ländern (insbesondere mit den USA, Japan, Kanada, Korea, Brasilien, Neuseeland) bilaterale Marktzutrittsverhandlungen geführt und dabei zusätzliche Verbesserungen der Marktzutrittsbedingungen für österreichische Exporte erreicht. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang sind die Konzessionen Japans bei Schuhen und Lederwaren und die Konzession der USA bei Möbelbeschlägen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT

Allgemeiner Teil

Der seit den achtziger Jahren andauernde Wettlauf im Bereich der Subventionierung der Landwirtschaft hat zu starken Verzerrungen auf den Weltagrarmärkten geführt und das Zurückgreifen auf protektionistische Maßnahmen verstärkt.

Angesichts dieser Entwicklungen haben die Vertragsparteien in Punta del Este anlässlich der Einleitung der 8. multilateralen Handelsverhandlungsrunde im Rahmen des GATT in einer Erklärung beschlossen, eine Grundlage für einen Reformprozeß des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten zu schaffen und bei der Halbzeitprüfung der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde, die im April 1989 stattgefunden hat, das Ziel dieser Reform festgelegt. Das Ziel besteht darin, ein faires und marktorientiertes landwirtschaftliches Handelssystem zu schaffen und einen Reformprozeß durch Verhandlungen über Verpflichtungen betreffend die Stützungen und den Außenschutz und durch verstärkte und durchführungswirksamere GATT-Regeln und -Vorschriften einzuleiten.

Das Übereinkommen über die Landwirtschaft beinhaltet solche GATT-Regeln und -Vorschriften betreffend die Verpflichtung zur Senkung der inländischen Stützungen und der Ausfuhrsubventionen sowie zur Verbesserung des Marktzutrittes innerhalb des Durchführungszeitraumes von sechs Jahren ab Inkrafttreten des GATT 1994. Das Übereinkommen über die Landwirtschaft sieht aber auch vor, daß die im Rahmen des Reformprogramms vorzunehmenden Verpflichtungen von den Vertragsparteien unter Bedachtnahme auf nicht handelsbezogene Belange, einschließlich der Nahrungsmittelsicherheit und dem Erfordernis, die Umwelt zu schützen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die besondere und

differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer Bestandteil des Übereinkommens über die Landwirtschaft bildet, umzusetzen sind.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zur Präambel:

In der Präambel werden die Ziele des Übereinkommens über die Landwirtschaft dargelegt. Demnach soll das Übereinkommen eine Grundlage zur Einleitung eines Reformprogramms für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Verhandlungen der Erklärung von Punta del Este geschaffen werden. Das im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarte langfristige Ziel besteht darin, ein faires und marktorientiertes landwirtschaftliches Handelssystem zu schaffen, und einen Reformprozeß durch Verhandlungen über Verpflichtungen betreffend Stützung und Schutz und durch verstärkte und durchführungswirksame GATT-Regeln und Vorschriften einzuleiten. Dieses Ziel soll durch eine wesentliche schrittweise Senkung landwirtschaftlicher Stützungen und Schutzmaßnahmen innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes erreicht werden und entsprechende bindende Verpflichtungen in den Bereichen Marktzutritt, Inlandsstützungen und Ausfuhrwettbewerb, wie sie im Übereinkommen über die Landwirtschaft normiert sind, eingegangen werden. Somit soll eine Korrektur herbeigeführt sowie Beschränkungen und Verzerrungen auf den Weltmärkten vermieden werden. Die Verpflichtungen im Rahmen des Agrarreformprogramms sind von allen Mitgliedern auf angemessene Art und Weise vorzunehmen. Dabei ist auf nichthandelsbezogene Faktoren sowie auf eine besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer Bedacht zu nehmen, wobei auch mögliche negative Auswirkungen der Durchführung des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern zu berücksichtigen sind.

Teil I

Zu Artikel 1:

Im Artikel 1 werden alle grundlegenden Begriffe des Übereinkommens über die Landwirtschaft definiert. Hiebei handelt es sich um folgende Begriffe: das aggregierte Stützungsmaß (Abkürzung: AMS), das landwirtschaftliche Grundprodukt, die Budgetausgaben, das äquivalente Stützungsmaß, die Ausfuhrsubventionen, der Durchführungszeitraum, die Marktzutrittszugeständnisse, das gesamte aggregierte Stützungsmaß (Abkürzung: Gesamt-AMS) und schließlich das Jahr (Kalender-, Finanz- oder Wirtschaftsjahr).

Zu Artikel 2:

Im Artikel 2 wird der Warenkreis definiert, auf welchen das Übereinkommen über die Landwirtschaft Anwendung findet. Es handelt sich hiebei um jenen Warenkreis, der im Anhang 1 zum Übereinkommen über die Landwirtschaft angeführt ist.

Teil II

Zu Artikel 3:

Gemäß Artikel 3 werden die Verpflichtungen zur Senkung der inländischen Stützungen (das Senkungsausmaß beträgt 20% und ist innerhalb des Durchführungszeitraumes von sechs Jahren ab Inkrafttreten des GATT 1994 zu reduzieren) und der Ausfuhrsubventionen (das Senkungsausmaß beträgt hinsichtlich der exportierten Menge 21% und der Budgetausgaben 36% und ist innerhalb des Durchführungszeitraumes von sechs Jahren ab Inkrafttreten des GATT 1994 zu erreichen), wie sie im Teil IV der Listen jedes Mitgliedes angeführt wurden, Bestandteil des GATT 1994. Des weiteren normiert der Artikel 3, daß ein Mitglied keine inländischen Stützungen zugunsten heimischer Erzeuger gewähren darf, die über den im Abschnitt 1 des Teils IV seiner Liste genannten jährlichen Stützungsbeträge hinausgehen. Hinsichtlich der Exportsubventionen und exportierten Mengen wird normiert, daß vorbehaltlich der Absätze 2 lit. b (sogenannte Flexibilitätsklausel) und 4 (Ausnahmebestimmungen für Entwicklungsländer) des Artikel 9 ein Mitglied keine Exportsubventionen gewähren darf oder Mengen exportieren darf, die über die jährlichen Budgetausgaben und Mengen, wie sie im Abschnitt 2 des Teils IV seiner Liste für landwirtschaftliche Waren angeführt sind, hinausgehen. Darüber hinaus dürfen keine neuen Exportsubventionen für Waren, die nicht im Abschnitt 2 des Teils IV in den Listen angeführt sind, eingeführt werden.

Teil III

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel betrifft die Zugeständnisse im Bereich des Marktzutrittes. Sie betreffen Senkungen (im Durchschnitt um 36%, jedoch mindestens um 15%) von Zöllen und Bindungen derselben. Hinsichtlich weiterer Konzessionen wird im Artikel 4 auf die Listen verwiesen. Diese weiteren Konzessionen, die in den Listen der Mitglieder aufscheinen, betreffen die Einräumung von Zollkontingenten zur Aufrechterhaltung des laufenden Marktzutrittes bzw. zur Eröffnung eines Mindestmarktzutrittes für Waren, die Gegenstand der Umwandlung der nichttarifischen Maßnahmen in Zölle waren. Im Artikel 4 wird weiters ausdrücklich normiert, daß die Mitglieder nichttarifische Maßnahmen, die in Zölle umgewandelt wurden, nicht wieder anwenden oder einführen.

1080

1646 der Beilagen

Nichttarifarisches Maßnahmen können lediglich auf Grund von Artikel 5, der die Schutzklausel normiert und auf Grund von Anhang 5, der in bestimmten Fällen eine Ausnahme vom Prinzip der Umwandlung aller nichttarifarischen Maßnahmen in Zölle vorsieht, aufrechterhalten bleiben.

Zu Artikel 5:

Dieser normiert eine preis- und mengenbezogene spezielle Schutzklausel für Produkte, für welche die nichttarifarischen Maßnahmen in Zölle umgewandelt wurden. Der Artikel normiert auch die Mengen- und Preisniveaus, die die Schutzklausel auslösen und die Einhebung eines Zusatzzolles rechtfertigen.

Die Bestimmungen über die Schutzklausel gelten für die Dauer des Durchführungszeitraumes, das heißt sechs Jahre ab Beginn des Inkrafttretens des GATT 1994.

Teil IV

Zu Artikel 6:

Im Artikel 6 wird normiert, daß die Reduktionsverpflichtungen betreffend die inländischen Stützungen, wie sie im Teil IV der Liste eines jeden Mitglieds angeführt sind, auf die preisbezogenen bzw. handelsbezogenen Stützungen bezogen sind. Im Teil IV der Liste Österreichs wurde der Gesamtwert der preis- bzw. handelsbezogenen inländischen Stützungen, die im Durchschnitt in den Jahren 1986 bis 1988 gewährt und mittels aggregierten Stützungsmaß quantifiziert wurden, angeführt. Weiters wurden die jährlichen Senkungsschritte, die zu einer 20prozentigen linearen Reduktion dieser inländischen Stützungen innerhalb des Durchführungszeitraumes von sechs Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens führen, angeführt.

Darüber hinaus werden im Artikel 6 nachstehende inländische Stützungen von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen: Staatliche Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern, produktionseinschränkende Direktzahlungen, wenn sie sich beziehen auf: Eine im voraus fixierte Fläche und Ertragshöhe oder 85% oder weniger des in der Basisperiode 1986—1988 bestehenden Produktionsniveaus oder im tierischen Bereich eine im voraus fixierte Stückzahl an Vieh und Maßnahmen, die den Kriterien, die im Anhang 2 zum Übereinkommen über die Landwirtschaft aufgelistet sind, entsprechen. Weiters sind von der Senkungsverpflichtung Maßnahmen ausgeschlossen, welche als nicht handelsverzerrend eingestuft werden. Als solche Maßnahmen gelten jene internen Stützungsmaßnahmen, die neben den im Anhang 2 zum Übereinkommen über die Landwirtschaft folgenden Kriterien entsprechen: Die eingesetzten Mittel müssen aus Steuermitteln und

über die öffentliche Verwaltung zur Verfügung stehen; sie dürfen keine Konsumententransfers beinhalten und sie dürfen keinen direkten preisstützenden Effekt für landwirtschaftliche Erzeuger bewirken. Weiters sind produktspezifische inländische Stützungsmaßnahmen von Senkungsverpflichtungen ausgenommen, wenn ihre Höhe 5% des Gesamtwertes der Produktion des betroffenen landwirtschaftlichen Produktes nicht übersteigt oder nichtproduktspezifische inländische Stützungen von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen, wenn ihre Höhe 5% des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Produktion eines Mitgliedes nicht übersteigt.

Zu Artikel 7:

Dieser normiert die Disziplinen betreffend die inländischen Stützungen. Demnach werden die Mitglieder verpflichtet, nur jene inländischen Stützungen, die den Kriterien des Anhangs 2 zum Übereinkommen über die Landwirtschaft entsprechen, in Konformität mit diesem Anhang aufrecht zu erhalten. Alle inländischen Stützungen, die nicht den Kriterien des obzitierten Anhangs 2 entsprechen, müssen in die Berechnung bzw. Darstellung des laufenden Gesamt-AMS aufgenommen werden. Hinsichtlich inländischer Stützungen, für welche gemäß Teil IV der Liste eines Mitgliedes keine Verpflichtung zur Senkung des Gesamt-AMS eingegangen wurde, darf die Höhe dieser Stützung das im Artikel 6, Absatz 4 genannte de minimis-Niveau nicht überschreiten.

Teil V

Zu Artikel 8:

In diesem Artikel verpflichtet sich jedes Mitglied, keine Ausfuhrsubventionen zu gewähren, die nicht im Einklang mit dem Übereinkommen über die Landwirtschaft und mit den Verpflichtungen, die in der Liste dieses Mitgliedes im einzelnen angeführt sind, zu gewähren. Das bedeutet, daß für Produkte, die in der Liste eines Mitgliedes nicht genannt sind, Ausfuhrsubventionen nicht zulässig sind.

Zu Artikel 9:

In diesem Artikel werden zunächst alle Ausfuhrsubventionen, die den Senkungsverpflichtungen unterliegen, taxativ aufgezählt. Des weiteren wird normiert, daß mit Ausnahme der in Artikel 9, Absatz 2 lit. b vorgesehenen Flexibilitätsklausel, die in den Listen eines jeden Mitgliedes waren- oder warengruppenweise angeführten jährlichen Senkungsschritte bezüglich Mengen und Budgetausgaben Plafonds darstellen. Die sogenannte Flexibilitätsklausel bedeutet, daß die in den Listen eines jeden Mitgliedes vorgesehenen Höchstgrenzen bezüglich der jährlich zu exportierenden Mengen oder der jährlich für Exporte aufzuwendenden

Budgetmittel überschritten werden können. Diese Flexibilitätsmöglichkeiten können vom 2. bis zum 5. Jahr des Durchführungszeitraumes unter strengen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Für Entwicklungslandmitglieder normiert der Artikel 9 Ausnahmemöglichkeiten.

Zu Artikel 10:

In diesem Artikel werden Vorkehrungen getroffen, damit Umgehungen der Verpflichtungen im Bereich der Ausfuhrsubventionen verhindert werden. Die Ausfuhrsubventionen, die nicht im Artikel 9 Absatz 1 taxativ aufgezählt sind, dürfen nicht derart angewandt werden, daß die Verpflichtungen im Bereich der Ausfuhrsubventionen umgangen werden. Auch nichtkommerzielle Transaktionen dürfen nicht zur Umgehung solcher Verpflichtungen benützt werden. Weiters werden jene Mitglieder, die behaupten, eine über das Senkungsverpflichtungsausmaß hinausgehende Menge nicht subventioniert zu haben, verpflichtet, nachzuweisen, daß für die betroffene Ausfuhrmenge keine Ausfuhrsubvention gewährt wurde. Dieser Artikel enthält ebenfalls eine Verpflichtung für Mitglieder, international abgestimmte Vorschriften in bezug auf Exportkredite, Exportkreditgarantien und Versicherungsprogramme zu erarbeiten und bei Vorliegen solcher Vorschriften, Exportkredite, Exportkreditgarantien oder Versicherungsprogramme auf der Grundlage dieser Vorschriften bereitzustellen. Hinsichtlich der internationalen Nahrungsmittelhilfe werden in diesem Artikel ebenfalls die Bedingungen für eine solche angeführt.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 normiert, daß die pro Einheit gewährte Subvention eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffes die pro Einheit gewährte Ausfuhrsubvention, die bei der Ausfuhr des Rohstoffes selbst bezahlt würde, nicht überschreiten darf.

Teil VI

Zu Artikel 12:

Dieser betrifft Vorschriften über Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen. Demnach können Maßnahmen bezüglich Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen nur in Konformität mit Absatz 2 lit. a des Artikel XI des GATT 1994 eingeführt werden, wobei Bedacht auf die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Nahrungsmittelversorgung des einführenden Mitglieders zu nehmen ist. Des weiteren müssen solche Maßnahmen zeitgerecht dem Komitee für Landwirtschaft bekanntgegeben werden.

Teil VII

Zu Artikel 13:

Dieser normiert, daß ungeachtet der Bestimmungen des GATT 1994 und des Übereinkommens über die Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen die inländischen Stützungsmaßnahmen und Ausfuhrsubventionen im Rahmen des GATT für die Dauer von neun Jahren ab Inkrafttreten des GATT 1994 nicht angefochten werden können, unter der Voraussetzung, daß bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Demnach sind inländische Stützungen, die tatsächlich den Bestimmungen des Anhangs 2 dieses Übereinkommens entsprechen, nicht anfechtbar; weiters sind nicht anfechtbar: inländische Stützungen, die den Bestimmungen des Artikel 6 dieses Übereinkommens entsprechen, einschließlich Direktzahlungen, die den Vorschriften des Absatzes 5 des obgenannten Artikels entsprechen und die inländischen Stützungen mit geringen Werten (de minimis-Niveaus), wie es im Absatz 2 des Artikel 6 definiert ist. Dies unter der Voraussetzung, daß die jeweils obgenannten warenbezogenen Stützungen das warenbezogene Stützniveau des Vermarktungsjahres 1992 nicht überschreiten. Die Ausfuhrsubventionen müssen den Bestimmungen des Teils V dieses Übereinkommens, so wie sie in der Liste eines jeden Mitglieders aufscheinen, entsprechen.

Teil VIII

Zu Artikel 14:

Gemäß diesem Artikel kommen die Vertragsparteien überein, dem Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen Wirksamkeit zu verleihen bzw. Folge zu leisten.

Teil IX

Zu Artikel 15:

Dieser Artikel sieht eine besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsland-Mitglieder in bezug auf Zugeständnisse und Verpflichtungen, wie sie in den Listen dieser Mitglieder enthalten sind, vor. Des weiteren haben die Entwicklungsländer die Möglichkeit, Senkungsverpflichtungen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zu erfüllen. Die am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsland-Mitgliedern sind von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen.

Teil X

Zu Artikel 16:

Dieser verpflichtet die entwickelten Mitgliedsländer, dem in Marrakesch getroffenen Beschluß der Minister über Maßnahmen bezüglich möglicher negativer Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf

Entwicklungsländer mit Einfuhren nachzukommen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dem Komitee für Landwirtschaft obliegt es dabei, in geeigneter Weise die Befolgung des Artikel 16 zu überwachen.

Teil XI

Zu Artikel 17:

Mit Artikel 17 wird das Komitee für Landwirtschaft errichtet.

Zu Artikel 18:

Dieser normiert die Überprüfung der Durchführung von Verpflichtungen. Demnach obliegt die Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung der im Rahmen des Reformprogramms der Uruguay-Runde ausgehandelten Verpflichtungen dem Komitee für Landwirtschaft. Die Überprüfung soll in noch vom WTO-Sekretariat festzulegenden Angelegenheiten und zeitlichen Intervallen mittels Notifikationen der Vertragsparteien sowie auf der Grundlage einer noch vom WTO-Sekretariat festzulegenden Dokumentation erfolgen. Auf jeden Fall muß jede neue inländische Stützungsmaßnahme oder Abänderung der inländischen Stützung, für welche eine Ausnahme gefordert wird, binnen kürzester Zeit notifiziert werden. Des weiteren sollen jährlich Konsultationen im Rahmen des Komitees für Landwirtschaft stattfinden.

Zu Artikel 19:

In diesem Artikel wird normiert, daß die Bestimmungen des Artikel XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung für die Konsultationen und Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens zur Anwendung kommen.

Teil XII

Zu Artikel 20:

Dieser betrifft Bestimmungen zur Fortsetzung des Reformprozesses. Demnach verpflichten sich die Mitglieder, Verhandlungen zur Fortführung des Reformprozesses ein Jahr vor dem Ende des Durchführungszeitraumes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse und die Auswirkungen des Reformprozesses auf den Welthandel mit agrarischen Produkten sowie unter Bedachtnahme auf nicht handelsbezogene Anliegen, einzuleiten.

Teil XIII:

Zu Artikel 21:

Demnach finden die Bestimmungen des GATT 1994 und anderer multilateraler Handelsabkommen und Übereinkommen des Anhangs 1 A zum WTO-Übereinkommen unter dem Vorbehalt

der Bestimmungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft Anwendung. Des weiteren wird normiert, daß die Anhänge zum Übereinkommen über die Landwirtschaft Bestandteil dieses Übereinkommens sind.

Zu den Anhängen:

Zu Anhang 1:

Dieser enthält die Produkte, auf welche das Übereinkommen über die Landwirtschaft Anwendung findet.

Zu Anhang 2:

Dieser beinhaltet die Kriterien für die Ausnahme von Senkungsverpflichtungen im Bereich der inländischen Stützungen. Es handelt sich hierbei um inländische Stützungsmaßnahmen, welche als nicht handelsverzerrend eingestuft werden und folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Die eingesetzten Mittel müssen aus Steuermitteln über die öffentliche Verwaltung zur Verfügung stehen; sie dürfen keine Konsumententransfers beinhalten und
- b) sie dürfen keinen direkten preisstützenden Effekt für landwirtschaftliche Erzeuger bewirken.

Des weiteren müssen diese inländischen Stützungen Kriterien und Bedingungen (wie im Anhang 2 angeführt sind) den nachstehenden Programmen entsprechen:

Staatliche Dienstleistungsprogramme, darunter allgemeine Dienstleistungen, öffentliche Lagerhaltung zum Zwecke der Nahrungsmittelsicherheit, inländische Nahrungsmittelhilfe, Direktzahlungen an Erzeuger, entkoppelte Einkommensstützungen, Finanzierungsbeteiligung der öffentlichen Hand an Programmen zur Einkommenssicherung und einem Sicherheitsnetz für Einkommen, Zahlungen für Hilfsmaßnahmen bei Naturereignissen, strukturelle Anpassungshilfen in Form von Pensionsprogrammen für Erzeuger, strukturelle Anpassungshilfen durch Programme zur Stilllegung von Ressourcen, strukturelle Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse, Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen, Zahlungen im Rahmen regionaler Hilfsprogramme.

Zu Anhang 3:

Dieser beinhaltet die Angaben zur Berechnung des aggregierten Stützungsmaßes (AMS) für inländische Stützungen. Demnach ist für jedes landwirtschaftliche Grundprodukt, für welches Marktpreisstützungen, nicht von der Senkungsverpflichtung ausgenommene Direktzahlungen oder andere Subventionen gewährt werden, ein aggregiertes Stützungsmaß zu errechnen. Das produktspezifische aggregierte Stützungsmaß soll für die Basisperiode 1986—1989 errechnet werden. Das

aggregierte Stützungsmaß besteht aus Marktpreisstützungen, aus nicht von der Reduktionsverpflichtung ausgenommenen Direktzahlungen und andere Subventionen. Die Marktpreisstützungen für die Basisperiode 1986—1988 sind Stützungen, durch die die Differenz zwischen einem verwalteten Inlandspreis und einem niedrigeren festen ausländischen Referenzpreis aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der Konsumenten abgedeckt werden. Für Österreich entspricht der jeweilige feste ausländische Referenzpreis dem von der OECD in den Länderberichten für die Ermittlung der Erzeugersubventionsäquivalente (PSE) verwendeten Referenzpreis. Der Inlandspreis ist der jeweilige Erzeugerpreis (Durchschnitt 1986—1988). Weiters sind im AMS Direktzahlungen, die nicht von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen sind, zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind an Hand hiefür im Basiszeitraum 1986/1988 aufgewendeter Budgetausgaben zu bemessen. Spezifische vom Erzeuger bezahlte landwirtschaftliche Abschöpfungen oder Gebühren sind vom AMS abzuziehen. Zu vermerken wäre, daß in die Berechnung des AMS Stützungen, die auf nationaler und regionaler Ebene gewährt werden, berücksichtigt werden:

Zu Anhang 4:

Dieser beinhaltet die Angaben zur Berechnung des äquivalenten Stützungsmaßes. Das äquivalente Stützungsmaß wird für alle landwirtschaftlichen Grundprodukte errechnet, für welche eine Marktpreisstützung zwar besteht, diese aber nicht nach den Kriterien zur Berechnung des AMS ermittelt werden kann. Das äquivalente Stützungsmaß ist ebenfalls produktweise zu ermitteln; gemäß Anhang 4 sind die äquivalenten Marktpreisstützungsmaße unter Heranziehung des angewendeten amtlich geregelten Preises und der zum Erhalt dieses Preises berechtigten Produktionsmenge, oder wo dies nicht praktikabel ist, auf der Grundlage von budgetären Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Erzeugerpreises aufgewendet wurden, zu ermitteln.

Zu Anhang 5:

Anhang 5 sieht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Umwandlung der nichttari-

farischen Maßnahmen in Zölle (Tarifikation), die im Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen ist, vor. In zwei Fällen kann die Ausnahme zur Tarifikation in Anspruch genommen werden. Zum einen können Waren nicht tarifiziert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Einfuhren der bezeichneten Waren betragen weniger als 3% des Inlandsverbrauches der Basisperiode 1986—1988; für die Exporte dieser Produkte dürfen in der Basisperiode 1986—1988 keine Subventionen gewährt worden sein; darüber hinaus müssen effektive Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion dieser landwirtschaftlichen Rohstoffe gesetzt worden sein. Für die in Rede stehenden Produkte ist ein Mindestmarktzutritt in der Höhe von 4% des in der Basisperiode 1986—1988 registrierten Inlandsverbrauches im ersten Jahr des Durchführungszeitraums zu eröffnen. In jedem weiteren Jahr des Durchführungszeitraums ist der Mindestmarktzutritt um 0,8% des Inlandsverbrauches, der in der Basisperiode 1986—1988 bestanden hat, zu erweitern.

Eine Ausnahme zur Tarifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann auch in Anspruch genommen werden, wenn es sich hierbei um ein landwirtschaftliches Grundprodukt handelt, das das Hauptprodukt in der traditionellen Ernährung eines Entwicklungsland-Mitglieds darstellt.

Anhang 5 beinhaltet ebenfalls Bestimmungen über die Neuverhandlung der im Anhang 5 normierten Ausnahmebestimmung.

Zur Beilage zum Anhang 5:

Dieser beinhaltet Richtlinien für die Berechnung von Tarifäquivalenten. Demnach wird das Tarifäquivalent auf der Grundlage der tatsächlichen Differenz zwischen den in den Jahren 1986/1988 registrierten durchschnittlichen Inlandspreisen und den durchschnittlichen ausländischen Preisen errechnet. In der Beilage zum Anhang 5 werden auch die inländischen und ausländischen Preise definiert und es wird normiert, auf welcher Ebene der Nomenklatur des „Harmonisierten Zolltarifsystems“ das Tarifäquivalent errechnet werden kann, und wie vorzugehen ist, um Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

(Übersetzung)

**DECISION ON MEASURES CONCERNING
THE POSSIBLE NEGATIVE EFFECTS OF
THE REFORM PROGRAMME ON LEAST-
DEVELOPED AND NET FOOD-IMPORTING
DEVELOPING COUNTRIES**

1. **Ministers recognize** that the progressive implementation of the results of the Uruguay Round as a whole will generate increasing opportunities for trade expansion and economic growth to the benefit of all participants.
2. **Ministers recognize** that during the reform programme leading to greater liberalization of trade in agriculture least-developed and net food-importing developing countries may experience negative effects in terms of the availability of adequate supplies of basic foodstuffs from external sources on reasonable terms and conditions, including short-term difficulties in financing normal levels of commercial imports of basic foodstuffs.
3. **Ministers accordingly agree** to establish appropriate mechanisms to ensure that the implementation of the results of the Uruguay Round on trade in agriculture does not adversely affect the availability of food aid at a level which is sufficient to continue to provide assistance in meeting the food needs of developing countries, especially least-developed and net food-importing developing countries. To this end **Ministers agree:**
 - (i) to review the level of food aid established periodically by the Committee on Food Aid under the Food Aid Convention 1986 and to initiate negotiations in the appropriate forum to establish a level of food aid commitments sufficient to meet the legitimate needs of developing countries during the reform programme;
 - (ii) to adopt guidelines to ensure that an increasing proportion of basic foodstuffs is provided to least-developed and net food-importing developing countries in

**BESCHLUSS ÜBER MASSNAHMEN ÜBER
DIE MÖGLICHEN NEGATIVEN
AUSWIRKUNGEN DES
REFORMPROGRAMMS AUF DIE AM
WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER
UND AUF ENTWICKLUNGSLÄNDER MIT
NETTO-NAHRUNGSMITTELEINFUHREN**

1. **Die Minister anerkennen**, daß die fortschreitende Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde als Ganzes mehr Möglichkeiten zur Handelsausweitung und zum Wirtschaftswachstum zugunsten aller Teilnehmer zur Folge hat.
2. **Die Minister anerkennen**, daß bei der Durchführung des Reformprogramms, das eine größere Handelsliberalisierung in der Landwirtschaft zur Folge hat, für die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmiteleinimporten negative Folgen bezüglich der Verfügbarkeit einer angemessenen Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aus ausländischen Versorgungsquellen zu angemessenen Bedingungen, einschließlich kurzfristiger Probleme bei der Finanzierung normaler Mengen kommerzieller Grundnahrungsmiteleinimporten, entstehen können.
3. **Die Minister vereinbaren** dementsprechend, daß durch die Einrichtung angemessener Mechanismen sichergestellt wird, daß die Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmittelhilfe in ausreichender Menge hat, um weiterhin Unterstützung bei der Deckung des Nahrungsmittelbedarfes der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmiteleinimporten, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck **vereinbaren die Minister:**
 - i) die Höhe der regelmäßig vom Nahrungsmittelhilfe-Komitee, das durch das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1986 eingesetzt wurde, zu überprüfen, und in Verhandlungen im zuständigen Organ einzutreten, um das Ausmaß der Nahrungsmittelhilfeszusagen festzulegen, das zur Deckung der berechtigten Bedürfnisse der Entwicklungsländer während der Dauer des Reformprogramms ausreichend ist;
 - ii) die Annahme von Richtlinien zur Sicherstellung, daß ein zunehmender Anteil an Grundnahrungsmitteln den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwick-

fully grant form and/or on appropriate concessional terms in line with Article IV of the Food Aid Convention 1986;

- (iii) to give full consideration in the context of their aid programmes to requests for the provision of technical and financial assistance to least-developed and net food-importing developing countries to improve their agricultural productivity and infrastructure.
4. **Ministers further agree** to ensure that any agreement relating to agricultural export credits makes appropriate provision for differential treatment in favour of least-developed and net food-importing developing countries.
5. **Ministers recognize** that as a result of the Uruguay Round certain developing countries may experience short-term difficulties in financing normal levels of commercial imports and that these countries may be eligible to draw on the resources of international financial institutions under existing facilities, or such facilities as may be established, in the context of adjustment programmes, in order to address such financing difficulties. In this regard Ministers take note of paragraph 37 of the report of the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to GATT 1947 on his consultations with the Managing Director of the International Monetary Fund and the President of the World Bank (MTN.GNG/NG14/W/35).
6. The provisions of this Decision will be subject to regular review by the Ministerial Conference, and the follow-up to this Decision shall be monitored, as appropriate, by the Committee on Agriculture.

lungsländern mit Netto-Nahrungsmitteln einführen als voller Zuschuß und/oder zu angemessenen begünstigten Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel IV des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens zur Verfügung gestellt wird;

- iii) im Rahmen der Hilfsprogramme die Ersuchen der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmitteln einführen um technische und finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität und Infrastruktur voll zu berücksichtigen.
4. **Die Minister vereinbaren** darüber hinaus, daß in jedem Abkommen zu landwirtschaftlichen Ausfuhrkrediten angemessene Vorsorge zur differenzierten Behandlung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmitteln einführen getroffen wird.
5. **Die Minister anerkennen**, daß als Ergebnis der Uruguay-Runde für bestimmte Entwicklungsländer kurzfristige Probleme bei der Finanzierung der normalen Mengen an kommerziellen Einführen entstehen können und daß diese Länder zur Bewältigung der Finanzierungsprobleme zur Inanspruchnahme von Geldmitteln von den internationalen Finanzinstitutionen gemäß den bestehenden Möglichkeiten oder den im Zusammenhang mit den Anpassungsprogrammen noch zu schaffenden Möglichkeiten berechtigt sind. In dieser Hinsicht nehmen die Minister Absatz 37 des Berichts des Generaldirektors an die VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 über seine Konsultationen mit dem Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds und dem Präsidenten der Weltbank zur Kenntnis (MTN.GNG/NG14/W/35).
6. Die Bestimmungen dieses Beschlusses unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch die Ministerkonferenz, und der Folgebeschluß wird entsprechend vom Komitee für Landwirtschaft überwacht.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SANITÄRE UND PHYTOSANITÄRE MASSNAHMEN

Allgemeines

1. Das Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen ist ein gesetzergänzender Staatsvertrag. Es bedarf daher der Behandlung gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Punkt 2 des Annex B bindet den innerstaatlichen Gesetzgeber (und zwar sowohl den Bundesgesetzgeber wie auch allenfalls den Landesgesetzgeber) hinsichtlich der Festlegung von Inkrafttretensbestimmungen bestimmter Rechtsvorschriften. Diese Bindung des innerstaatlichen Gesetzgebers ist als verfassungsändernd zu genehmigen. Es hat nicht politischen Charakter und ist einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich. Da sich auch keine Derogationsprobleme ergeben, kann das Übereinkommen generell in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden.
2. Das Übereinkommen bezieht sich auf alle sanitären und phytosanitären Maßnahmen (Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen), die den internationalen Handel direkt oder indirekt beeinflussen können, somit vor allem auf tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vieh- und Fleischverkehr sowie auf lebensmittelrechtliche Maßnahmen zur Hintanhaltung von schädlichen Nahrungsmittelzusätzen und bedenklichen Rückständen von Tierarzneimitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln usw., weiters auf Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen.
3. Das Übereinkommen regelt im wesentlichen folgendes:
Die Mitglieder dürfen alle sanitären und phytosanitären Maßnahmen setzen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich und mit der Zielsetzung des Übereinkommens vereinbar sind (dh. keine willkürliche oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen).
Weiters muß sich jede sanitäre und phytosanitäre Maßnahme auf wissenschaftliche Grundsätze bzw. generell auf vorhandene wissenschaftliche Daten und Unterlagen stützen können.
Im Interesse der Harmonisierung solcher Maßnahmen sollen Mitglieder diese in Übereinstimmung mit internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen setzen, sofern solche vorhanden sind. Mitgliedsstaaten dürfen aber auch Maßnahmen anwenden, die einen höheren Schutz als die internatio-

nalen Standards gewährleisten, sofern es dafür eine wissenschaftliche Rechtfertigung gibt oder sofern dies auf Grund einer erfolgten Risikobewertung im Einzelfall erforderlich ist. Bei der Festlegung des Schutzniveaus, das einem Mitgliedstaat angemessen erscheint, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen auf seinem Territorium zu schützen, sollen Mitgliedstaaten auch das Ziel im Auge haben, negative Auswirkungen auf den Handel zu minimieren.

Ein Mitglied soll auch andersartige sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates als seine eigenen akzeptieren, sofern dieser andere (ausführende) Mitgliedstaat nachweist, daß auch durch diese (andersartigen) Maßnahmen das angemessene Schutzniveau des Einfuhrstaates erreicht wird.

Zur Handhabung und Fortentwicklung des Übereinkommens wird ein Komitee für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen eingerichtet (SPS-Komitee), das im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung und Normierung solcher Maßnahmen engen Kontakt mit allen einschlägigen internationalen Organisationen halten soll.

4. Finanzielle Auswirkungen:

In Ergänzung zu den bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Hinweise auf die finanziellen Auswirkungen wird sich mit Inkrafttreten des Übereinkommens insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 7 des Übereinkommens enthaltenen beträchtlich erweiterten Publikations- und Notifizierungspflichten, die vorgesehene Einrichtung einer Auskunftsstelle, das Erfordernis zur Führung umfangreicher wissenschaftlicher Dokumentationen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Schiedsgerichtsverfahren sowie die Verpflichtung zur entsprechenden Mitarbeit im Komitee für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen ein personeller Mehraufwand ergeben.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Dieser umschreibt den Anwendungsbereich (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil) und verweist auf die in Anhang A dieses Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 2:

Dieser beschreibt die bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten grundlegenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien. Es wird auch festgehalten, daß sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen, die diesem Übereinkommen entsprechen, mit der allgemeinen Ausnahme des

Artikels XX lit. b des GATT 1994 (bzw. GATT 1947) in Einklang stehen. Das gegenständliche Übereinkommen kann somit auch als eine Art Durchführungsbestimmung oder ausführliche Interpretation zu Artikel XX lit. b des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angesehen werden, der festlegt, daß keine Bestimmung des GATT so ausgelegt werden darf, daß sie ein Mitglied daran hindern würde, Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder zum Pflanzenschutz zu beschließen oder durchzuführen, vorausgesetzt, daß derartige Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die sich als eine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichartigen Verhältnissen oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels erweisen würde.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung stellt die auf dem Gebiet der sanitären und phytosanitären Maßnahmen bestehenden internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen als anzustrebende Richtschnur für solche Maßnahmen in den Vordergrund. Gemeint sind damit insbesondere die Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit von der internationalen Codex Alimentarius Commission, im Bereich der Tiergesundheit vom Internationalen Tierseuchenamt in Paris (OIE), und im Bereich der Pflanzengesundheit im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention entwickelt worden sind, allenfalls auch Normen, Richtlinien und Empfehlungen anderer einschlägiger tätiger internationaler Organisationen. Von besonderer Bedeutung ist, daß ein Mitglied auch Maßnahmen beschließen oder beibehalten kann, die einen höheren sanitären und phytosanitären Schutz erzielen (als durch die internationalen Standards gewährleistet wird), sofern diese Maßnahme wissenschaftlich gerechtfertigt werden kann oder das Ergebnis einer angemessenen Risikobewertung im Sinne des Artikels 5 darstellt. Grundsätzlich sind daher auch alle anderen angemessenen sanitären und phytosanitären Maßnahmen mit diesem Übereinkommen vereinbar.

Zu Artikel 4:

Der hier festgehaltene Grundsatz der Äquivalenz bedeutet, daß ein ausführendes Mitglied auch andere sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen anwenden darf als das einführende Mitglied, sofern das ausführende Mitglied objektiv darlegen kann, daß seine Maßnahmen mit denen des einführenden Mitgliedes gleichwertig sind und das einführende Mitglied Gelegenheit zu entsprechenden Inspektionen oder Überprüfungen erhält.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung enthält nähere Kriterien für die Mitglieder zur Bewertung der Risiken für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie zur Festlegung eines angemessenen sanitären oder phytosanitären Schutzniveaus. Dabei sind — sofern vorhanden — Risikobewertungstechniken einschlägiger internationaler Organisationen zu berücksichtigen und willkürliche oder ungerechtfertigte Unterschiede bei diesem Schutz für verschiedene Anwendungsfälle zu vermeiden, wenn diese Unterschiede zu einer Diskriminierung oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

Sofern vorhandenes wissenschaftliches Material ungenügend ist, kann ein Mitgliedstaat vorübergehend auch auf der Basis verfügbarer einschlägiger sonstiger Informationen die notwendigen Maßnahmen treffen. Wenn ein Mitglied der Auffassung ist, eine bestimmte sanitäre oder phytosanitäre Maßnahme behindere seine Ausfuhren, kann er eine entsprechende Erklärung der Einfuhrstaaten über die Gründe für diese Maßnahmen verlangen.

Zu Artikel 6:

Mitglieder sollen sicherstellen, daß ihre sanitären und phytosanitären Maßnahmen an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten des Gebietes (der Gebiete), aus dem eine Ware stammt und für das die Ware bestimmt ist, angepaßt sind.

Behauptet ein ausführendes Mitglied, daß Gebiete innerhalb seines Territoriums schädlings- oder krankheitsfrei sind, oder geringen Schädlings- oder Krankheitsbefall aufweisen, so hat es diesen Umstand objektiv zu beweisen bzw. dem einführenden Mitglied entsprechende Kontrollen und Inspektionen zu gewähren.

Zu Artikel 7:

Im Interesse der notwendigen Transparenz der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden sanitären und phytosanitären Vorschriften und Maßnahmen werden die bereits bestehenden Publikations- und Notifikationspflichten weiter ausgebaut, diese werden in Anhang B näher ausgeführt. Zu diesem Zweck soll jedes Mitglied eine Auskunftsstelle einrichten, die für die Beantwortung einschlägiger Anfragen und für die Übermittlung aller auf Grund dieses Übereinkommens notwendigen Informationen und Unterlagen zuständig ist.

Für sanitäre und phytosanitäre Vorschriften nicht innerhalb bereits bestehender internationaler Normen, Empfehlungen und Richtlinien wird ein besonderes Notifikationsverfahren im Wege des WTO-Sekretariates eingeführt, das über das bereits

1088

1646 der Beilagen

bisher bestehende GATT-Informationsverfahren beträchtlich hinausgeht.

Zu Artikel 8:

Hier wird festgelegt, daß Mitglieder bei ihren Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren gemäß den in Anhang C festgelegten Regelungen vorzugehen haben, wobei insbesondere folgende Grundsätze zu beachten sind:

- keine Diskriminierung eingeführter Waren durch ungebührliche Verzögerungen,
- zügige Abwicklung jeglicher Kontroll-, Überprüfungs- und Zulassungsverfahren und Pflicht zur vollständigen Information eines Antragstellers über einzelne Verfahrensschritte,
- Beschränkung auf notwendige Information, die für das Verfahren angemessenen bzw. erforderlichen Informationen,
- Gewährleistung der Vertraulichkeit für eingeführte Waren in gleicher Weise wie für inländische Waren,
- Einhebung von tatsächlichen Kosten der Dienstleistung (Gebühr),
- Möglichkeit eines angemessenen Beschwerde- bzw. Rechtsschutzverfahrens.

Diese Grundsätze entsprechen den österreichischen Verfahrensvorschriften.

Zu den Artikeln 9 und 10:

Diese Bestimmungen sehen eine besondere Rücksichtnahme der Entwicklungsland-Mitglieder vor, sei es durch Gewährung von technischer Wirtschaftshilfe oder durch Beratung bei notwendigen Investitionen oder bei der Etablierung geeigneter Vorschriften zur Erreichung eines angemessenen sanitären und phytosanitären Schutzniveaus. Bei der Vorbereitung und Anwendung bestimmter sanitärer oder phytosanitärer Vorschriften und Maßnahmen können in begründeten Einzelfällen und unter Mitwirkung des Komitees für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen auf Verlangen begrenzte vorübergehende Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Übereinkommens gewährt werden.

Zu Artikel 11:

Bei einem Streitfall finden die diesbezüglichen GATT-Bestimmungen (Artikel XXII und XXIII des GATT 1994) bzw. die im Rahmen der Uruguay-Runde entwickelten Bestimmungen der „Vereinbarung über Streitbeilegung“ Anwendung. Sofern dabei wissenschaftliche oder technische Fragen zu klären sind, müssen dem Untersuchungsausschuß nach Konsultation der Streitparteien geeignete Experten oder ein Expertengremium beigezogen oder der Ratschlag einschlägiger internationaler Organisationen eingeholt werden.

Zu Artikel 12:

Zur besseren Administrierung und Durchführung des Übereinkommens wird ein eigenes Konsultationsforum, das Komitee für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS-Komitee) eingerichtet.

Das SPS-Komitee faßt seine Beschlüsse durch Konsens und hat vor allem folgende Aufgaben:

- Verbindungsdienst zu allen internationalen einschlägig tätigen Organisationen, insbesondere zur Codex Alimentarius Commission, zum Internationalen Tierseuchenamt und zum Sekretariat der internationalen Pflanzenschutzkonvention.
- Erstellung eines Registers jener internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen auf dem sanitären und phytosanitären Sektor, die von größerer Auswirkung auf den internationalen Handel sind, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser internationalen Standards zu ermutigen.
- Wenn ein Mitglied eine internationale Norm, Richtlinie oder Empfehlung nicht anwendet, soll es auch dem SPS-Komitee gegenüber eine entsprechende Erklärung bzw. Begründung abgeben. Das Komitee kann die Angelegenheit auf Initiative eines Mitglieds auf fachlicher Ebene in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen weiter verfolgen.
- Drei Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens — später je nach Notwendigkeit — überprüft das SPS-Komitee das Funktionieren dieses Übereinkommens und schlägt der WTO allenfalls angezeigte Änderungen des Vertragstextes vor.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel verpflichtet die Mitglieder, positive Schritte zur Durchführung des Übereinkommens zu setzen und auf geeignete Art sicherzustellen, daß auch nichtstaatliche Körperschaften auf ihren Territorien den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen.

Zu Artikel 14:

Diese Schlußbestimmung sieht für die am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer die Möglichkeit vor, um einen fünfjährigen Aufschub der Anwendung von die Einfuhr betreffenden sanitären und phytosanitären Maßnahmen anzusuchen.

Andere Entwicklungsländer können in bestimmten Fällen um einen zweijährigen Aufschub ansuchen, insbesondere wenn die Anwendung der Maßnahmen auf Grund mangelnden technischen Fachwissens, technische Infrastruktur oder Ressourcen unmöglich ist.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER TEXTILIEN UND BEKLEIDUNG

Allgemeines

Gemäß dem Mandat der Ministererklärung von Punta del Este strebt dieses Übereinkommen die fortschreitende und abschließend volle Integration des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 an. Das Übereinkommen soll an die Stelle des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien (Multifaserabkommen), BGBl. Nr. 623/1974 in der geltenden Fassung, treten, das für den sensiblen Bereich des Textilhandels — abweichend von den allgemeinen GATT-Regeln — ein zunächst zeitlich beschränktes Sonderregime geschaffen hat, das seit 1978 wiederholt verlängert wurde.

Die Rückführung des Textilhandels in die allgemeine GATT-Disziplin bildete denn auch eine der wichtigsten Forderungen der Entwicklungsländer in den Verhandlungen der Uruguay-Runde. Insbesondere die großen Industriestaaten waren aber nur bereit, ihre Märkte im Rahmen einer Übergangsregelung voll zu öffnen, so daß sich das Verhandlungsergebnis als eine Kompromißlösung zwischen gegensätzlichen Interessen darstellt.

Die wesentlichen Inhalte dieses Übereinkommens sind:

- Die volle Integration des Textilsektors in das GATT 1994 wird erst am Ende eines 10jährigen Übergangszeitraums erreicht sein. Eine Verlängerung des Übereinkommens (und damit der Übergangszeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die mit Inkrafttreten des Abkommens über die Welthandelsorganisation bestehenden Beschränkungen, ob auf Grundlage des Multifaserabkommens oder nicht, bleiben aufrecht; sie sind aber fortschreitend abzubauen, wobei die wirklich sensiblen Textilwaren praktisch erst nach zehn Jahren dem GATT unterstellt werden müssen.
- Während des Übergangszeitraums können auch neue Beschränkungen unter Anrufung des besonderen Schutzmechanismus des Übereinkommens eingeführt werden. Die Voraussetzungen für neue Beschränkungen entsprechen im wesentlichen jenen des Multifaserabkommens.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Die Präambel erinnert an das Mandat der Ministererklärung von Punta del Este, die den Verhandlern eine Übereinkunft zum Ziel gesetzt hat, die den Textil- und Bekleidungssektor schließlich in das GATT zu integrieren erlaubt; gestärkte GATT-Regeln und eine verbesserte GATT-Disziplin sollen hierfür die Grundlage bilden. Ferner ruft die Präambel den Beschluß

des Handelsverhandlungskomitees vom April 1989 in Erinnerung, wonach die Einbeziehung des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 mit Abschluß der Uruguay-Runde ihren Anfang nehmen und fortlaufend verstärkt werden soll. Schließlich wird auf die Vereinbarung einer besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten Mitgliedsländer Bezug genommen.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 hält fest, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens während eines Übergangszeitraums bis zur vollen Integration des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 von den Mitgliedern anzuwenden sind.

(Absatz 2) Die Mitglieder kommen überein, daß die Importländer bei der Festlegung der Marktzutrittsmöglichkeiten für weniger bedeutende bzw. neu auftretende Lieferländer kommerziell sinnvolle Zuwachsraten anwenden.

(Absätze 3 und 4) Besondere Berücksichtigung finden soll auch die Lage jener Mitglieder, die den Protokollen über die Verlängerung des Multifaserabkommens (MFA) nicht beigetreten sind, sowie die Interessen der baumwollerzeugenden Lieferländer.

Absatz 5 verpflichtet die Mitglieder, zur Anpassung ihrer Industrie und für verstärkten Wettbewerb auf ihren Märkten zu sorgen.

Zu Artikel 2:

(Absätze 1 bis 5) Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen nach dem MFA oder anderer gemäß den Artikel 7 oder 8 des MFA notifizierte Maßnahmen sind innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dem nach Artikel 8 dieses Übereinkommens zu errichtenden Textilaufsichtsorgan (Textiles Monitoring Body — TMB) im Detail zu notifizieren, das hierüber die Mitgliedstaaten informiert. All diese Beschränkungen sollen, soweit sie zwischen Vertragsparteien des GATT 1947 bestehen, künftig von den Bestimmungen dieses Übereinkommens geleitet werden.

Mengenmäßige Beschränkungen, die nicht innerhalb von 60 Tagen notifiziert werden, treten außer Kraft. Neue Beschränkungen sollen nur mehr nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens bzw. des GATT 1994 möglich sein.

Einseitige Maßnahmen gemäß Artikel 3 des MFA — Österreich hat keine derartigen Maßnahmen getroffen und sie kommen in der Praxis selten vor — können bis längstens 12 Monate aufrechterhalten werden, wenn sie vom Überwachungsorgan (TSB) nach dem MFA einer

1090

1646 der Beilagen

Überprüfung unterzogen worden sind bzw. nach Prüfung durch das TMB.

Die Absätze 6 bis 11 legen die Modalitäten der fortschreitenden Integration des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT 1994 fest.

Bereits mit Inkrafttreten des WTO-Abkommens hat jedes Mitglied mindestens 16% des Gesamtvolumens seiner Textil- und Bekleidungsimporte im Jahr 1990 (nach HS-Tariflinien oder nach Kategorien) in das GATT 1994 zu integrieren, dh. für diese Waren sollen künftighin die allgemeinen Bestimmungen des GATT 1994 und nicht die besondere Übergangsregelung dieses Übereinkommens zur Anwendung kommen. Die solcherart in das GATT 1994 zu integrierenden Waren sollen Kammzüge und Garne, Gewebe, konfektionierte Textilwaren und Bekleidung umfassen und sind gemäß dem Ministerbeschluß vom 15. April 1994 bis 1. Oktober 1994 dem GATT-Sekretariat zu notifizieren, soweit das Mitglied überhaupt Beschränkungen aufrechterhält. Desgleichen haben Mitglieder, die sich das Recht auf Anwendung des besonderen Schutzmechanismus nach Artikel 6 Absatz 1 vorbehalten haben, die dem GATT 1994 zu unterwerfenden Warengruppen dem TMB innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens anzuzeigen.

Die verbleibenden, noch nicht integrierten Waren sind in nachstehenden 3 Stufen in das GATT 1994 einzugliedern:

Nach drei Jahren mindestens weitere 17% des Gesamtvolumens der Importe 1990 des Mitglieds und nach sieben Jahren weitere 18%. Nach Ablauf von zehn Jahren soll der gesamte Textil- und Bekleidungssektor den Regeln des GATT 1994 unterworfen und alle Beschränkungen nach diesem Übereinkommen aufgehoben sein.

Die entsprechenden Integrationsprogramme sind dem TMB 12 Monate im voraus zu notifizieren.

Mitglieder, die keine Beschränkungen anwenden und ihren Verzicht auf die Anrufung des besonderen Schutzmechanismus nach Artikel 6 Absatz 1 notifiziert haben, geben damit zu verstehen, daß sie ihren Textil- und Bekleidungssektor in das GATT 1994 integriert haben.

Die Absätze 12 bis 16 und 18 stellen Regeln über die jährliche Ausweitung der beschränkten Importmengen auf. Ausgehend von den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß den bilateralen Übereinkommen nach dem MFA oder anderer nach dem MFA notifizierter Maßnahmen sind die Beschränkungen (Quoten) während der ersten drei Jahre (1. Stufe) jährlich um die bisher angewandte Wachstumsrate, multipliziert mit einem Faktor von 1,16, anzuheben. In der zweiten Stufe (4.—7. Jahr) sind die Wachstumsraten der 1. Stufe um den Faktor 1,25 zu erhöhen, in der 3. Stufe

(8.—10. Jahr) erhöhen sich die Wachstumsraten der 2. Stufe um den Faktor 1,27. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 c soll die Textil- und Bekleidungsindustrie zehn Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Welthandelsorganisation (World Trade Organization — WTO) voll in das GATT 1994 integriert und alle Beschränkungen nach diesem Übereinkommen abgeschafft sein.

Die Flexibilitätsbestimmungen hinsichtlich der unter Beschränkung stehenden Waren (Möglichkeit der Übertragung von Mengen in eine andere Warengruppe oder in das folgende Quotenjahr, Vorgriff auf das folgende Quotenjahr) bleiben gemäß den bilateralen Abkommen nach dem MFA⁹ aufrecht, doch sollen mengenmäßige Beschränkungen hinsichtlich der kumulierten Anwendung von Übertragungen und Vorgriff künftig entfallen.

(Absatz 17) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen administrativen Vorkehrungen sind Gegenstand von Vereinbarungen der Mitgliedstaaten.

Ein verbesserter Marktzugang soll jenen Lieferländern gewährt werden, deren Quoten höchstens 1,2% der gesamten beschränkten Importmengen eines Mitgliedstaats mit Stand vom 31. Dezember 1991 erreichen. Dies soll durch Vorziehung einer Stufe von Zuwachsraten oder durch vereinbarte gleichwertige Verbesserungen erreicht werden.

Die Absätze 19 und 20 nehmen Bezug auf Fälle der Anwendung der generellen Schutzklausel nach Artikel XIX GATT 1994 durch Importländer hinsichtlich Erzeugnissen, die während des vorangehenden Jahres in das GATT integriert wurden. Wendet das Importland mengenmäßige Beschränkungen an, kann das Exportland, das im vorangehenden Jahr einer Beschränkung unterlag, die Einräumung einer Länderquote verlangen, die sich üblicherweise an den Liefermengen der letzten drei repräsentativen Jahre bemißt.

(Absatz 21) Über Ersuchen eines Mitglieds hat das TMB jede Angelegenheit betreffend die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu Artikel 3:

Die Formulierung dieses Artikels spiegelt das Bemühen der Verhandler wider, den Mitgliedern die Beibehaltung bestehender Beschränkungen für Textil- und Bekleidungswaren während des Übergangszeitraums auch dann zu ermöglichen, wenn sie außerhalb des MFA und entgegen den GATT-Bestimmungen verfügt wurden, sei es, daß die Mitglieder dem MFA nicht beigetreten sind oder sich anderer als MFA- oder GATT-konformer Restriktionen bedient haben.

Demnach sind innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens bestehende

Beschränkungen für Textil- und Bekleidungswaren, die nicht nach dem MFA verfügt wurden und von den Bestimmungen des Artikel 2 erfaßt sind, ohne Rücksicht auf ihre GATT-Konformität dem TMB zu notifizieren.

Gemäß Absatz 2 sind bestehende Beschränkungen, soweit sie sich nicht durch eine Bestimmung des GATT 1994 rechtfertigen lassen,

— innerhalb eines Jahres mit dem GATT 1994 in Einklang zu bringen oder
— gemäß einem Programm, das dem TMB innerhalb von sechs Monaten vorzulegen ist, schrittweise während der 10jährigen Übergangszeit vollständig abzubauen.

Mitglieder sollen dem TMB auch Mitteilungen zukommen lassen, die an andere WTO-Organen ergingen hinsichtlich neuer Beschränkungen oder Änderungen bestehender Beschränkungen für Textil- und Bekleidungswaren, die nach den Bestimmungen des GATT 1994 getroffen würden.

Jedem Mitglied steht es frei, dem TMB Darstellungen aus seiner Sicht hinsichtlich der Berechtigung von Beschränkungen gemäß dem GATT 1994 oder hinsichtlich nicht notifizierter Beschränkungen zu übermitteln.

Zu Artikel 4:

(Absatz 1) Beschränkungen, auf die im Artikel 2 Bezug genommen wird (auf Grundlage des MFA verfügt) oder die gemäß Artikel 6 angewandt werden (auf Grund des besonderen Schutzmechanismus für die Übergangszeit), sollen von den Exportländern verwaltet werden. Die Importländer sind nicht verpflichtet, die die jeweiligen Beschränkungen übersteigenden Liefermengen aufzunehmen.

(Absätze 2 und 3) Durch Änderungen im Verwaltungsbrauch, in den Regeln und Verfahren sowie der Kategorisierung von Textil- und Bekleidungswaren soll das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zwischen den Mitgliedern nicht gestört oder die volle Ausnützung der Marktzutrittsmöglichkeiten behindert werden. Dieses Gleichgewicht soll auch gewahrt bleiben, wenn eine Ware, die nur einen Teil der Beschränkung bildet, voll in das GATT integriert wird.

Gemäß Absatz 4 ist für den Fall der Einführung solcher Änderungen ein detaillierter Informations- und Konsultationsmechanismus vorgesehen. Können sich Mitglieder nicht einigen, kann die Angelegenheit vor das TMB gebracht werden.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt die Verpflichtungen der Mitglieder zur Bekämpfung von Umgehungen dieses Übereinkommens bzw. der Textilhandelsregime der Mitglieder durch Umlandungen, Umleitungen, falsche Deklaration des Ursprungs-

landes bzw. -ortes und Fälschung öffentlicher Urkunden (Absatz 1). Die Mitglieder sollten für die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen bzw. Verwaltungsverfahren Sorge tragen, um Maßnahmen gegen solche Umgehungshandlungen setzen zu können. Sie kommen überein, daß sie im Rahmen ihrer nationalen Gesetze und Verfahren umfassend zusammenarbeiten werden, um die aus den Umgehungshandlungen entstehenden Probleme in den Griff zu bekommen.

(Absatz 2) Ist ein Mitglied der Meinung, daß dieses Übereinkommen durch die dargestellten Handlungen umgangen wird und keine oder unzulängliche Maßnahmen von einem anderen Mitglied dagegen getroffen werden, können unverzüglich Konsultationen verlangt bzw. die Angelegenheit dem TMB vorgelegt werden.

(Absatz 3) Die Mitglieder kommen überein, Umgehungspraktiken auf ihrem Staatsgebiet zu verhindern und Untersuchungen hierüber sowie gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen dagegen im Rahmen ihrer inländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Sie stimmen einer umfassenden Zusammenarbeit zu, die — jeweils in Übereinstimmung mit den inländischen Rechtsvorschriften und Verfahren — Untersuchungen von Umgehungspraktiken und den Austausch von Dokumenten und sonstiger Information umfassen soll; über Ersuchen soll auch der Besuch von Betriebsanlagen ermöglicht werden.

(Absatz 6) Können falsche Erklärungen hinsichtlich des Faseranteils, der Mengen und der Beschreibung oder Klassifizierung von Waren zum Zweck der Umgehung dieses Abkommens nachgewiesen werden, so sollten angemessene Maßnahmen gegen die betroffenen Exporteure oder Importeure gesetzt werden. Ist ein Mitglied der Meinung, daß ein anderes Mitglied keine oder nur unzureichende Maßnahmen gegen solche Umgehungshandlungen setzt, kann es Konsultationen verlangen bzw. die Angelegenheit an das TMB herantragen.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel hält fest, daß ein besonderer Schutzmechanismus während der 10jährigen Übergangszeit dieses Übereinkommens zugunsten der Importländer bestehen soll. Die Voraussetzungen für die Anrufung des besonderen Schutzmechanismus (Übergangsschutzklausel) sind weitgehend identisch mit jenen, die für Beschränkungen nach dem Multifaserabkommen erforderlich sind (Absätze 2 bis 5). Desgleichen lehnen sich auch die Konsultations- und Informationsvorschriften zum Großteil an jene des MFA an (Absätze 7 bis 11).

(Absatz 1) Der besondere Schutzmechanismus dieses Artikels kommt auf die im Anhang zu diesem Übereinkommen angeführten Textil- und

1092

1646 der Beilagen

Bekleidungszeugnisse zur Anwendung mit Ausnahme jener Waren, die bereits nach dem Verfahren des Artikel 2 in das GATT 1994 integriert wurden. Mitglieder, die keine Beschränkungen (auf Grundlage des GATT) gemäß Artikel 2 aufrecht halten, haben dem TMB innerhalb von 60 Tagen anzuzeigen, ob sie das Recht auf Anwendung des besonderen Schutzmechanismus in Anspruch nehmen oder nicht. Dieses Recht soll so spärlich wie möglich im Einklang mit den Zielen des Integrationsprozesses in Anspruch genommen werden.

(Absatz 2) Eine Schutzmaßnahme setzt eine formelle Feststellung durch ein Mitglied voraus, daß ein bestimmtes Textil- oder Bekleidungszeugnis in solch erhöhten Mengen in sein Gebiet eingeführt wird, daß dadurch eine ernsthafte Schädigung oder konkret drohende Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges erfolgt, der ähnliche oder unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse herstellt. Für die Schädigung bzw. drohende Schädigung müssen nachweislich die erhöhten Importmengen und nicht andere Umstände, wie technologische Veränderungen oder Änderungen in Verbrauchergewohnheiten, ursächlich sein.

(Absatz 3) Bei Feststellung der Schädigung bzw. der konkret drohenden Schädigung sollen die Auswirkungen dieser Importe auf den Zustand des einzelnen Wirtschaftszweiges untersucht werden, wie er aus Veränderungen von einschlägigen Wirtschaftsindikatoren wie Ausstoß, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Lagerbestand, Marktanteil, Exporte, Löhne, Beschäftigung, inländische Preise, Gewinne und Investitionen sich darstellt; keiner dieser Indikatoren kann allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren notwendigerweise eine entscheidende Richtschnur bilden.

(Absatz 4) Jede Schutzmaßnahme nach diesem Artikel soll sich nur gegen die Importe eines Mitglieds bzw. von Mitgliedern richten, auf die die ernsthafte Schädigung oder konkret drohende Schädigung zurückgeführt wird. Grundlage für eine solche Entscheidung bilden ein tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender steiler und erheblicher Anstieg der Einfuhren von einem Mitglied oder einzelnen Mitgliedern, ein Vergleich mit den Einfuhren aus anderen Quellen, der Marktanteil sowie die inländischen und Importpreise auf vergleichbarer Handelsstufe. Eine solche Schutzmaßnahme darf nicht gegen Erzeugnisse von Mitgliedern angewandt werden, die bereits Beschränkungen nach diesem Übereinkommen unterliegen.

(Absatz 6) Bei Anwendung der Übergangsschutzklausel sollen die Interessen bestimmter Exportländer in besonderer Weise Berücksichtigung finden:

- Den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern soll eine wesentlich günstigere Behandlung zuteil werden;
- Mitglieder, deren Textil- und Bekleidungs-gesamtexporte im Verhältnis zu den Gesamtexporten anderer Mitglieder gering sind und auf die nur ein geringer Anteil an den Gesamtimporten der Ware im Importland entfällt;
- die Wolle erzeugenden Entwicklungsländer hinsichtlich Wollerzeugnissen (Verarbeitungsprodukte);
- die Verarbeitung und anschließende Wiedereinfuhr von Textil- und Bekleidungswaren (Veredlungsverkehr) soll zugunsten von Mitgliedern gefördert werden, für die die Verarbeitung und der anschließende Reexport von Textilien einen wesentlichen Teil der gesamten Textil- und Bekleidungs-ausfuhren darstellt.

(Absatz 7) Mitglieder, die eine Schutzmaßnahme gegen Exporte eines anderen Mitglieds ergreifen wollen, haben dieses um Konsultationen zu ersuchen und zwar unter Übermittlung sachdienlicher Mitteilungen über Tatsachen betreffend die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Umstände, die die Grundlage für die Feststellung einer ernsthafte Schädigung bzw. konkret drohender Schädigung und die Anrufung der Schutzmaßnahme bilden. Weiters ist ein Vorschlag über die Höhe der Beschränkung zu unterbreiten. Alle diese Daten sind auch an den Vorsitzenden des TMB zu übermitteln. Die Mitglieder sollen auf die Konsultationsersuchen umgehend eingehen; Konsultationen sollten üblicherweise innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen werden.

(Absätze 8 und 9) Besteht Einverständnis, daß eine Beschränkung berechtigt ist, so soll deren Höhe nicht niedriger festgesetzt werden als die Höhe der tatsächlichen Ausfuhren bzw. Einfuhren in der Zeitspanne zwischen dem 14. bis einschließlich 3. Monat vor Zustellung des Konsultationsersuchens. Einzelheiten der einvernehmlich festgelegten Beschränkungsmaßnahme sind dem TMB bekanntzugeben, das eine Feststellung treffen soll, ob das Übereinkommen in Einklang mit diesem Artikel steht.

(Absatz 10) Wurde jedoch innerhalb der 60 Tage keine Einigung zwischen den Mitgliedern erzielt, so kann das ersuchende Mitglied die Beschränkung während der folgenden 30 Tage anwenden und gleichzeitig die Angelegenheit an das TMB verweisen. Jedem betroffenen Mitglied steht es frei, die Angelegenheit schon vor Ablauf der 60-Tage-Frist vor das TMB zu bringen. Dieses wird umgehend eine Untersuchung der Angelegenheit anstellen und geeignete Empfehlungen innerhalb von 30 Tagen an die Mitglieder richten.

(Absatz 11) In außergewöhnlichen und kritischen Umständen, wo eine Verzögerung einen schwer behebbareren Schaden verursachen würde, kann eine Maßnahme gemäß Absatz 10 vorläufig unter der Bedingung getroffen werden, daß das Konsultationsersuchen und die Benachrichtigung des TMB innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Verfügung der Maßnahme erfolgen. Kann zwischen den betroffenen Mitgliedern kein Einvernehmen erzielt werden, soll das TMB die Angelegenheit umgehend untersuchen und innerhalb von 30 Tagen geeignete Empfehlungen erlassen.

(Absatz 12) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel können entweder bis zu drei Jahren ohne Verlängerung aufrechterhalten werden oder bis die Ware in das GATT 1994 integriert wird, welcher Zeitpunkt immer früher eintritt.

(Absätze 13 und 14) Sollte die Beschränkungsmaßnahme länger als ein Jahr in Kraft bleiben, ist eine jährliche Wachstumsrate der beschränkten Mengen von mindestens 6% vorzusehen, es sei denn, eine Abweichung kann gegenüber dem TMB anderweitig begründet werden. Detaillierte Flexibilitätsbestimmungen regeln das Ausmaß eines Vorgriffs oder eines Übertrags in das folgende Jahr sowie eines Übertrags auf eine andere Warengruppe.

(Absatz 15) Wird eine Schutzmaßnahme nach diesem Artikel auf ein Textilerzeugnis angewandt, das bereits früher einer Beschränkung nach dem MFA während des Zwölf-Monate-Zeitraums vor Inkrafttreten des WTO-Abkommens oder gemäß den Bestimmungen der Artikel 2 oder 6 unterlag, so soll die Höhe der neuen Beschränkung nicht niedriger festgesetzt werden als die tatsächlichen Importe (oder Exporte des Lieferlandes) während der vorangehenden 12 Monate (berechnet nach Absatz 8), außer die neue Beschränkung tritt innerhalb eines Jahres

- a) vom Zeitpunkt der Notifikation (der vorzeitigen Aufhebung einer früheren Beschränkung) gemäß Artikel 2 Absatz 15 oder
 - b) vom Zeitpunkt der Aufhebung einer nach diesem Artikel oder dem MFA verfügten früheren Beschränkung
- in Kraft, in welchem Fall sich die Mindesthöhe der neuen Beschränkung entweder
- nach der Höhe der Beschränkung während der letzten 12 Monate des früheren Beschränkungszeitraums oder
 - nach den tatsächlichen Importen (oder Exporten des Lieferlandes)
- bemißt, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(Absatz 16) Beschließt ein Mitglied, daß keine Beschränkung gemäß Artikel 2 aufrecht hält, Beschränkungen nach diesem Artikel durchzuführen, so soll es den feststehenden Unterteilungen des Zolltarifs und den auf Handelsbräuchen beruhenden

Mengeneinheiten Rechnung tragen und eine übermäßige Kategorisierung vermeiden.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel erinnert die Mitglieder unter Hinweis auf die von ihnen in der Uruguay-Runde übernommenen besonderen Verpflichtungen (hinsichtlich Zolllenkungen, Abbau nichttariflicher Hemmnisse), daß sie die Ergebnisse der Uruguay-Runde innerstaatlich so umzusetzen haben; daß

- a) ein verbesserter Marktzugang für Textil- und Bekleidungserzeugnisse erreicht wird,
- b) faire und gerechte Bedingungen im Textil- und Bekleidungshandel, in Bereichen wie Dumping und Antidumpingbestimmungen und -verfahren, Subventionen und Ausgleichszölle sowie Schutz der Rechte des geistigen Eigentums herrschen und
- c) eine Diskriminierung von Textil- und Bekleidungsimporten durch allgemeine handelspolitische Maßnahmen vermieden werden.

(Absatz 2) Über die zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde erforderlichen Maßnahmen mit Bezug auf die Durchführung dieses Abkommens sollen die Mitglieder dem TMB zumindest in Form einer zusammenfassenden Darstellung Mitteilung machen. Jedem Mitglied steht es frei, Gegendarstellungen abzugeben.

(Absatz 3) Ist ein Mitglied der Ansicht, daß ein anderes Mitglied den Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde nicht nachgekommen ist und das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten nach diesem Übereinkommen gestört ist, so kann es die Angelegenheit vor das einschlägige WTO-Organ bringen und das TMB hierüber informieren.

Zu Artikel 8:

Durch diesen Artikel wird das Textilaufsichtsorgan (Textiles Monitoring Body — TMB) errichtet, damit dieser

- die Durchführung dieses Übereinkommens überwacht,
- alle Maßnahmen überprüft, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, sowie
- die Handlungen vornimmt, die dieses Übereinkommen im einzelnen dem TMB überträgt.

Das TMB besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Diese werden von Mitgliedern ernannt, die der Rat für den Handel mit Waren bestimmt, und üben ihr Amt weisungsfrei aus.

(Absatz 2) Das TMB legt sich seine eigene Geschäftsordnung zu. Es besteht jedoch Einvernehmen, daß für einen Konsens innerhalb des TMB nicht die Zustimmung oder Mitwirkung von

1094

1646 der Beilagen

Mitgliedern erforderlich ist, die von Mitgliedern ernannt wurden, die an einer vom TMB zu überprüfenden Streitfrage beteiligt sind.

(Absatz 3) Das TMB ist ein ständiges Organ und soll nach Bedarf zusammentreten. Es stützt sich in seiner Tätigkeit auf Mitteilungen und Auskünfte, die von den Mitgliedern nach den einschlägigen Artikeln dieses Übereinkommens bereitgestellt werden, ergänzt durch zusätzliche Auskünfte oder notwendige Einzelheiten, die das TMB anfordern für nötig hält, sowie auf Mitteilungen an und Berichte von anderen WTO-Organen.

(Absatz 5) Kann in den bilateralen Konsultationen gemäß diesem Übereinkommen keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, soll das TMB über Ersuchen einer Partei Empfehlungen an die betroffenen Mitglieder richten.

(Absatz 6) Über Ersuchen eines Mitgliedstaates überprüft das TMB umgehend jede besondere Angelegenheit, die dieser als nachteilig für seine Interessen ansieht und wo Konsultationen zu keiner zufriedenstellenden Lösung geführt haben. Das TMB kann hierzu ihm geeignet erscheinende Bemerkungen machen.

(Absatz 8) Wann immer das TMB aufgefordert ist, Empfehlungen oder Feststellungen zu treffen, soll dies nach Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen geschehen.

(Absatz 9) Die Mitglieder sollen bestrebt sein, die Empfehlungen des TMB zur Gänze anzunehmen, das die Durchführung der Empfehlungen überwacht.

(Absatz 10) Wenn ein Mitglied sich nicht befähigt sieht, den Empfehlungen des TMB zu folgen, wird er dem TMB die Gründe innerhalb eines Monats darlegen. Nach Abwägung dieser Gründe soll das TMB weitere Empfehlungen

geben. Bleibt die Angelegenheit weiterhin ungelöst, kann jede Partei sie vor das Streitbeilegungsorgan bringen.

(Absatz 11) Vor dem Ende jeder Stufe des Integrationsprozesses ist eine größere Prüfung der Durchführung dieses Übereinkommens durch den Rat für den Handel mit Waren vorzunehmen, dem hierzu ein umfassender Bericht des TMB übermittelt werden soll, vornehmlich unter Berücksichtigung von Fragen betreffend den Integrationsprozeß, die Übergangsschutzklausel sowie die Anwendung der GATT-Regeln und Disziplinen, wie sie in den Artikeln 2, 3, 6 und 7 dargelegt werden.

(Absatz 12) Der Rat für den Handel mit Waren soll im Lichte seiner Prüfung im Konsens die ihm angemessen erscheinenden Entscheidungen treffen, um sicherzustellen, daß das in diesem Übereinkommen verankerte Gleichgewicht von Rechten und Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Für die Lösung von Streitfällen, die sich hinsichtlich Fragen ergeben können, auf die in Artikel 7 Bezug genommen wird, kann das Streitbeilegungsorgan eine Änderung zu Artikel 2 Absatz 14 für die nachfolgende Stufe hinsichtlich eines Mitglieds genehmigen, das seine Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel wiederholt, daß dieses Übereinkommen und alle darauf beruhenden Beschränkungen mit dem ersten Tag des 121. Monats nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens enden, zu welchem Datum der Textil- und Bekleidungssektor in das GATT 1994 integriert sein soll. Es soll keine Verlängerung dieses Übereinkommens geben.

(Übersetzung)

**DECISION ON NOTIFICATION OF FIRST
INTEGRATION UNDER ARTICLE 2.6 OF
THE AGREEMENT ON TEXTILES AND
CLOTHING**

Ministers agree that the participants maintaining restrictions falling under paragraph 1 of Article 2 of the Agreement on Textiles and Clothing shall notify full details of the actions to be taken pursuant to paragraph 6 of Article 2 of that Agreement to the GATT Secretariat not later than 1 October 1994. The GATT Secretariat shall promptly circulate these notifications to the other participants for information. These notifications will be made available to the Textiles Monitoring Body, when established, for the purposes of paragraph 21 of Article 2 of the Agreement on Textiles and Clothing.

**BESCHLUSS ÜBER NOTIFIZIERUNG DER
ERSTEN EINBEZIEHUNG GEMÄSS
ARTIKEL 2 ABSATZ 6 DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER
TEXTILIEN UND BEKLEIDUNG**

Die Minister vereinbaren, daß Teilnehmer, die Beschränkungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung aufrechterhalten, dem GATT-Sekretariat bis spätestens 1. Oktober 1994 ausführliche Angaben zu den gemäß Artikel 2 Absatz 6 dieses Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen notifizieren. Das GATT-Sekretariat verteilt Notifikationen unverzüglich an die Teilnehmer zu Informationszwecken. Die Notifikationen werden dem Textilaufsichtsorgan (TMB) nach dessen Einsetzung im Rahmen des Artikels 2 Absatz 21 des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung zur Verfügung gestellt.

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER TECHNISCHE
HANDELSHEMMNISSE**

Allgemeines

Das Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse stellt die revidierte Fassung des gleichnamigen Übereinkommens von 1979 (BGBl 325/1980) dar. Nachstehende Bestimmungen dieses Übereinkommens sind verfassungsändernd zu beschließen:

Artikel 2 Absatz 12 und Artikel 5 Absatz 9:

Diese Bestimmungen binden den innerstaatlichen Gesetzgeber (und zwar sowohl den Bundesgesetzgeber wie auch allenfalls den Landesgesetzgeber) hinsichtlich der Festlegung von Inkrafttretensbestimmungen bestimmter Rechtsvorschriften. Diese Bindung des innerstaatlichen Gesetzgebers ist als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel 12 Absatz 8 vierter Satz:

Die Gewährung von Ausnahmen durch das Komitee für technische Handelshemmnisse stellt eine Änderung des Übereinkommens dar. Da durch die darin enthaltene Ermächtigung zur Vertragsänderung in manchen Bereichen auch in die Rechte und Pflichten der Länder eingegriffen werden kann, findet diese Bestimmung keine Dekkung in Artikel 9 Absatz 2 B-VG. Diese Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel 13 Absatz 1 letzter Halbsatz:

Gemäß dieser Bestimmung können dem Komitee für technische Handelshemmnisse weitere Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Da

diese Bestimmung nicht näher determiniert ist und insbesondere offenläßt, welche Aufgaben dem Komitee übertragen werden können und wie weit etwaige Befugnisse des Komitees in diesem Zusammenhang gehen können, ist die Bestimmung im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 1 B-VG als verfassungsändernd zu genehmigen.

Anhang 2 Absatz 3 letzter Satz:

Mit dieser Bestimmung werden Organe der Verwaltung weisungsfrei gestellt. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 20 Absatz 1 B-VG, wonach Organe der Verwaltung, soweit verfassungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich sind.

Zum Zweck und Inhalt des Übereinkommens über Technische Handelshemmnisse im allgemeinen:

In allen Staaten werden technische Vorschriften und Normen von verschiedenen staatlichen, halbstaatlichen und privaten Stellen erlassen. Diese dienen keinen handelspolitischen Zwecken, sondern beispielsweise der Vereinheitlichung der Produktion, dem Schutz der Konsumenten, der Einhaltung von Sicherheitsbedingungen, Umweltschutz und anderen mehr. Durch das Bestehen unterschiedlicher technischer Vorschriften und Normen, insbesondere wenn diese zu sehr auf die heimischen Produktionsverhältnisse des Importlandes abgestellt sind, können ungebührliche Beeinträchtigungen des internationalen Handelsverkehrs entstehen.

Handelshemmende Auswirkungen können aber auch durch Verfahren zur Konformitätsbewertung

von Waren mit technischen Vorschriften oder Normen (Prüfungsverfahren) dadurch bewirkt werden, daß für importierte Waren bei solchen Verfahren ungünstigere Bedingungen bestehen als für heimische Erzeugnisse.

Das Übereinkommen unterscheidet zwischen technischen Vorschriften und Normen, die zusammen mit anderen im Übereinkommen verwendeten Begriffen in Anhang 1 definiert sind. Die Definitionen werden in Erläuterungen, die in den Text eingearbeitet wurden, näher begründet. Der im Übereinkommen von 1979 enthaltene Begriff „technische Spezifikationen“ wurde im revidierten Übereinkommen nicht beibehalten. Bei „technischen Vorschriften“ handelt es sich um ein Dokument, das Merkmale einer Ware oder ihre dazugehörigen Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen, die zwingend einzuhalten sind. Eine „Norm“ ist hingegen ein von einer anerkannten Stelle (Normenorganisation) zugelassenes Dokument, das Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Waren oder zugehörige Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. In beiden Fällen fallen darunter unter anderem auch Terminologie und Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse. Durch das „Verfahren zur Feststellung der Konformität“ wird nachgewiesen, daß die entsprechenden Erfordernisse bezüglich technischer Vorschriften oder Normen erfüllt sind.

Das Übereinkommen verfolgt ua. das Ziel, eine Harmonisierung der technischen Vorschriften und Normen herbeizuführen und die handelshemmenden Auswirkungen unterschiedlicher Normen und Prüfungsverfahren hintanzuhalten. Zugleich soll eine größtmögliche Transparenz hinsichtlich bestehender und geplanter Normen und Prüfungsverfahren erreicht werden.

Durch das gegenständliche Übereinkommen werden Verhaltensregeln aufgestellt, welche die Erreichung dieser Ziele ermöglichen sollen, ohne in technische Fragen, die mit der Erlassung von technischen Normen zusammenhängen, einzugreifen. Die Zuständigkeit und der Aufgabenkreis der bestehenden Normenorganisationen werden nicht beeinträchtigt. Das Übereinkommen enthält vielmehr Bestimmungen, die eine Zusammenarbeit der Mitglieder in den internationalen Normenorganisationen verstärken soll.

Im Bereich des Prüfungswesens ist sicherzustellen, daß Prüfungssysteme bzw. der Nachweis der Konformität mit technischen Vorschriften und Normen keine unnötigen Handelshemmnisse für den zwischenstaatlichen Handelsverkehr darstellen. Ausländische Lieferanten dürfen keinen ungünstigeren Prüfungsbedingungen unterworfen werden als sie

für Lieferer gleichartiger Erzeugnisse heimischen Ursprungs bestehen.

Die wichtigsten im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze sind folgende:

- Anwendung bestehender oder vor der Vollendung stehender internationaler Normen als Grundlage für nationale technische Vorschriften und Normen in weitestmöglichem Ausmaß;
- Publikations-, Notifikations- und Konsultationspflicht vor Erlassung neuer Normen;
- soweit möglich, Anerkennung von Prüfungsverfahren und Garantien seitens ausländischer Stellen;
- die Anwendung der jeweils am wenigsten handelsbeschränkenden Vorgangsweise bei technischen Vorschriften.

Das Übereinkommen umfaßt alle Erzeugnisse des industriellen, gewerblichen und des Landwirtschaftsbereiches mit Ausnahme der durch das neue Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen erfaßten Waren. Es enthält eine Anzahl von zwingenden Bestimmungen, und zwar insbesondere in jenen Abschnitten, deren Ziele die Verhinderung der Errichtung von Handelshemmnissen darstellen und in bezug auf die Gleichbehandlung eingeführter Waren mit gleichartigen Waren heimischen Ursprungs. Solche zwingenden Bestimmungen sind an die Behörden der Zentralregierungen der Mitgliedsländer gerichtet. Die Mitglieder haben sicherzustellen, daß lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften einhalten. Hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen haben die Mitglieder sicherzustellen, daß ihre zentralen Normenbehörden einen als Anhang 3 des Übereinkommens neu vereinbarten „Kodex des guten Verhaltens“ annehmen und einhalten. Dessen materielle Bestimmungen orientieren sich an den Verpflichtungen hinsichtlich technischer Vorschriften, während die formellen Bestimmungen eine verbesserte Transparenz und Koordination der Tätigkeit der im Gebiet des jeweiligen Mitglieds vorhandenen Normenorganisationen zum Gegenstand hat.

Das Übereinkommen enthält weiters Bestimmungen, durch die bei seiner Anwendung die Berücksichtigung anderer berechtigter Zielsetzungen, wie nationale Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt gewährleistet werden kann. Von der verpflichtenden Anwendung internationaler Normen kann abgesehen werden, wenn diese wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Gegebenheiten oder grundlegender technologischer Probleme unwirksam oder ungeeignet sind.

In einem eigenen ausführlichen Abschnitt sind Bestimmungen über differenzierende und günstigere Behandlung der Entwicklungsländer enthalten. Dadurch werden Vorkehrungen getroffen, diesen Ländern auf dem Gebiet des Normenwesens, das in technischer Hinsicht naturgemäß besondere Anforderungen stellt, die benötigte technische Hilfestellung zu bieten sowie zeitlich begrenzte Ausnahmen zu gewähren.

Für Streitfälle ist kein eigenes Verfahren mehr vorgesehen, sondern kann das Streitbeilegungsverfahren der WTO in Anspruch genommen werden. Danach ist zuerst ein bilaterales Konsultationsverfahren vorgesehen. Wenn im Zuge solcher Konsultationen keine befriedigende Lösung gefunden werden kann, kann die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Panel) verlangt werden. Dieser kann eine technische Sachverständigengruppe einsetzen, welche nach dem in Anhang 2 festgelegten Verfahren vorzugehen hat.

Das Übereinkommen sieht die Errichtung eines Komitees für technische Handelshemmnisse vor, das aus den Vertretern der Mitglieder besteht. Dieses Komitee soll jährlich zumindest einmal, bei Bedarf aber auch öfter, zusammentreten. Außerdem sieht das Übereinkommen vor, daß jedes Mitglied eine oder mehrere Auskunftsstellen errichtet, die in stande sind, alle sinnvollen Anfragen bezüglich bestehender oder vorgeschlagener Normen und Prüfungsverfahren zu beantworten. Für die Wahrnehmung aller dieser Aufgaben wurden bereits nach dem Übereinkommen von 1979 die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Die wesentlichen Neuerungen des revidierten Übereinkommens über technische Handelshemmnisse lassen sich, soweit nicht bereits angeführt, wie folgt zusammenfassen: Durch die erweiterte Definition von technischen Vorschriften und Normen sind nunmehr auch Verfahren und Erzeugungsmethoden sowie Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften ua. vom Anwendungsbereich des Übereinkommens erfaßt. Die insbesondere in Artikel 2 enthaltenen Verpflichtungen werden materiell und prozedural verstärkt, etwa durch die Verpflichtung technische Vorschriften aufzugeben, wenn ihre Ziele in weniger handelsbeschränkender Weise erreicht werden können oder daß ein Mitglied eine Rechtfertigung für technische Vorschriften verlangen kann, die eine bedeutende Auswirkung auf seinen Handel haben könnte. Ausnahmen müssen nunmehr notwendig sein, um die demonstrativ angeführten „berechtigten Zielsetzungen“ zu erfüllen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Risiken einer Nichterfüllung. Die Mitglieder haben die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 2 des Übereinkommens durch lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen in verstärktem Maße zu gewährleisten und auch dafür zu sorgen, daß ihre

Normenorganisationen den neuen Verhaltenskodex über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen annehmen und einhalten. Durch die Integration des Übereinkommens in das WTO-Abkommen ergeben sich Veränderungen insbesondere hinsichtlich der Streitbeilegung sowie der Schlußbestimmungen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 umschreibt den Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens. Alle Waren, sowohl industrielle als auch landwirtschaftliche Produkte, fallen unter die Bestimmungen des Übereinkommens. Ausgenommen sind sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen, wie sie in Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen beschrieben sind.

Artikel 2 bis 4 regeln die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften sowie von Normen durch Stellen der Zentralregierung, lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen. Hinsichtlich von technischen Vorschriften gilt die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von aus dem Gebiet eines Mitglieds eingeführten Waren mit gleichartigen Waren inländischen Ursprungs oder mit Ursprung in einem Drittland. Technische Vorschriften und Normen dürfen nicht in der Absicht erstellt werden, Hindernisse für den internationalen Handel zu schaffen. Technische Vorschriften dürfen nicht handelsbeschränkender sein als notwendig, um bestimmte berechnete Zielsetzungen zu erfüllen unter Berücksichtigung der Risiken einer Nichterfüllung, für deren Feststellung ua. die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, verwandte Erzeugungstechnologie oder der beabsichtigte Endverbrauch in Frage kommen. Als berechnete Zielsetzungen gelten ua. Erfordernisse nationaler Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder der Umwelt. Technische Vorschriften dürfen nicht beibehalten werden, wenn ihre Zielsetzungen in weniger handelsbeschränkender Weise erreicht werden können.

Nach Möglichkeit sollen bestehende internationale Normen die Grundlage für die entsprechenden nationalen Vorschriften und Normen bilden, es sei denn, daß die internationalen Normen ungeeignet oder unwirksam sind, zB wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Gegebenheiten oder grundlegender technologischer Probleme. Wenn die Ausarbeitung, Annahme oder Anwendung einer technischen Vorschrift bedeutende Auswirkungen auf den Handel eines anderen Mitglieds haben könnte, ist auf dessen Verlangen die Rechtfertigung dafür zu erläutern. Steht die Rechtfertigung dafür zu erläutern. Steht die technische Vorschrift in Übereinstimmung mit den

1098

1646 der Beilagen

entsprechenden internationalen Normen, so besteht die nicht widerlegbare Vermutung, daß sie kein Hindernis für den internationalen Handel darstellt.

Die Absicht, neue technische Vorschriften zu erlassen bzw. von bestehenden einschlägigen internationalen Normen wesentlich abzuweichen, ist zu einem angemessenen frühen Zeitpunkt bekanntzugeben. Anderen Mitgliedern ist ausreichend Zeit für Stellungnahmen einzuräumen. Auf Ersuchen sind Konsultationen abzuhalten. In Fällen, in denen dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit oder des Umweltschutzes auftreten oder aufzutreten drohen, kann die Informations- und Konsultationspflicht auch im nachhinein erfüllt werden. Die Mitglieder treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, damit auch die lokalen Regierungsstellen und nichtstaatlichen Stellen die Bestimmungen des Artikel 2 einhalten.

Die Mitglieder haben sicherzustellen, daß ihre zentralen Normenbehörden dem in Anhang 3 des Übereinkommens enthaltenen „Kodex des guten Verhaltens über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ annehmen und einhalten, während hinsichtlich der Einhaltung des Kodex durch lokale, staatliche und nichtstaatliche Normenorganisationen nur „verfügbare zielführende Maßnahmen“ zu treffen sind. Der Verhaltenskodex weist teilweise analoge Bestimmungen zu den Regelungen für technische Vorschriften auf, regelt jedoch darüber hinaus die Tätigkeit von Normenorganisationen.

Artikel 5, 6, 7 und 8 regeln die Überprüfung der Konformität von Waren mit technischen Vorschriften und Normen durch die zentralen Behörden, lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen. Inländische und ausländische Waren müssen unter gleichen Bedingungen zu Überprüfungen zugelassen werden. Wo ein positiver Nachweis hinsichtlich der Konformität verlangt wird, gelten hinsichtlich der Grundlagen des Prüfungsverfahrens dieselben Grundsätze wie hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gemäß Artikel 2. Nach Möglichkeit sind die Ergebnisse von Konformitätsbewertungen in anderen Mitgliedsländern anzuerkennen. Verhandlungen zum Abschluß von Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsverfahren (Verfahren zur Konformitätsbewertung) werden angeregt. Die Mitglieder treffen die ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen, damit auch Stellen lokaler Regierungen und nichtstaatliche Stellen die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 einhalten.

Artikel 9 sieht vor, daß die Mitglieder nach Möglichkeit internationale Systeme zur Feststellung der Übereinstimmung ausarbeiten bzw. sich

an solchen beteiligen. Dabei sind die Verpflichtungen aus Artikel 5 und 6 einzuhalten.

Artikel 10 verpflichtet jedes Mitglied eine Auskunftsstelle zu unterhalten, die in der Lage ist, alle Anfragen von interessierten Parteien anderer Mitglieder aus dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens zu beantworten sowie die entsprechenden Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11 verpflichtet jedes Mitglied, andere Mitglieder, insbesondere Entwicklungsländer, bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und Normen in technischer Hinsicht zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen zu unterstützen.

Artikel 12 ermöglicht eine differenzierte und günstigere Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder. Durch technische Vorschriften, Normen und Prüfungsverfahren sollen keine unnötigen Hemmnisse für die Ausfuhr aus Entwicklungsländern geschaffen werden. Entwicklungsland-Mitglieder sind nicht verpflichtet, internationale Normen anzunehmen, wenn diese nicht mit ihren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen vereinbar sind. Auf Ersuchen kann das Komitee für technische Handelshemmnisse zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gewähren.

Artikel 13 bestimmt, daß ein Komitee für technische Handelshemmnisse errichtet wird, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, über die Durchführung des Übereinkommens oder die Förderung seiner Ziele zu beraten und um die im Übereinkommen vorgesehenen oder sonstige Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 14 regelt die Streitbeilegung und verweist dabei auf das Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der WTO. Der dort vorgesehene Untersuchungsausschuß (Panel) kann eine technische Sachverständigengruppe einsetzen. Das Verfahren für technische Sachverständigengruppen ist im Anhang 2 festgelegt.

Artikel 15 enthält Schlußbestimmungen, die besagen, daß jedes Mitglied unverzüglich nach dem das WTO-Abkommen für dieses Mitglied in Kraft getreten ist, das Komitee über alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens informieren wird. Jede spätere Änderung dieser Maßnahmen ist dem Komitee mitzuteilen.

Das Komitee hat jährlich die Durchführung und die Auswirkungen dieses Übereinkommens zu überprüfen. Zusätzlich hat das Komitee spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens und am Ende jeder nachfolgenden Dreijahresperiode die Durchführung und Wirksamkeit des Übereinkommens zu überprüfen, einschließlich der Bestimmungen über die Transparenz. Sofern

dies zur Sicherstellung des gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteils und des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Mitglieder erforderlich ist, kann das Komitee Anpassungen der Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen empfehlen und, falls zweckmäßig, dem Rat für den Handel mit Waren Änderungen des Textes des Übereinkommens vorschlagen.

Das Übereinkommen enthält drei Anhänge, welche integrierender Bestandteil des Übereinkommens sind.

Anhang 1 enthält Definitionen der einzelnen Begriffe für die Zwecke des Übereinkommens samt Erläuterungen.

Anhang 2 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der technischen Sachverständigengruppen, die in einem Streitverfahren gemäß Artikel 14.2 eingesetzt werden können.

Anhang 3 enthält einen Kodex des guten Verhaltens für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, der durch jede Normenorganisation, die im Gebiet eines Mitglieds der WTO tätig ist, angenommen werden soll. Dies ist dem ISO/IEC-Informationszentrum in Genf zu notifizieren. Die materiellen Bestimmungen orientieren sich an den Verpflichtungen von Mitgliedern für technische Vorschriften. Weitere Bestimmungen betreffen die Harmonisierung von Normen auf möglichst breiter Grundlage. Alle sechs Monate hat die Normenorganisation ein Arbeitsprogramm zu veröffentlichen, in welchem die laufend ausgearbeiteten und bereits angenommenen Normen sowie Hinweise auf die als Grundlage dienenden internationalen Normen angegeben sind. Eine Mitgliedschaft bei ISONET soll angestrebt werden.

Da es sich um die Revision eines bestehenden Übereinkommens handelt, ist kein zusätzlicher Verwaltungs- oder Sachaufwand erforderlich.

(Übersetzung)

DECISION ON PROPOSED UNDERSTANDING ON WTO-ISO STANDARDS INFORMATION SYSTEM

Ministers decide to recommend that the Secretariat of the World Trade Organization reach an understanding with the International Organization for Standardization ("ISO") to establish an information system under which:

1. ISONET members shall transmit to the ISO/IEC Information Centre in Geneva the notifications referred to in paragraphs C and J of the Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards in Annex 3 to the Agreement on Technical Barriers to Trade, in the manner indicated there;
2. the following (alpha)numeric classification systems shall be used in the work programmes referred to in paragraph J:
 - (a) a **standards classification system** which would allow standardizing bodies to give for each standard mentioned in the work programme an (alpha)numeric indication of the subject matter;
 - (b) a **stage code system** which would allow standardizing bodies to give for each standard mentioned in the work programme an (alpha)numeric indication of the stage of development of the standard; for this purpose, at least five stages of

BESCHLUSS ÜBER EINEN VEREINBARUNGSVORSCHLAG FÜR EIN WTO-ISO-NORMENINFORMATIONSSY- STEM

Die Minister beschließen zu empfehlen, daß das Sekretariat der Welthandelsorganisation mit dem Internationalen Normenausschuß („ISO“) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Informationssystems erzielt, in dem:

1. die ISONET-Mitglieder dem ISO/IEC Informationszentrum in Genf die in den Absätzen C und J des Kodex des guten Verhaltens beschriebenen Notifizierungen zur Vorbereitung, Annahme und Anwendung der Normen gemäß Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in der dort angegebenen Weise übermitteln;
2. das folgende (alpha)numerische Klassifikationssystem in den im Absatz J beschriebenen Arbeitsprogrammen benutzt wird:
 - a) ein **Normenklassifikationssystem**, das den Normungsorganen eine (alpha)numerische Angabe des Gegenstandes für jede im Arbeitsprogramm beschriebene Norm ermöglicht;
 - b) ein **Stufenkodierungssystem**, das den Normungsorganen eine (alpha)numerische Angabe der Entwicklungsstufe der Norm für jede im Arbeitsprogramm beschriebene Norm ermöglicht; zu diesem Zweck erfolgt eine

development should be distinguished: (1) the stage at which the decision to develop a standard has been taken, but technical work has not yet begun; (2) the stage at which technical work has begun, but the period for the submission of comments has not yet started; (3) the stage at which the period for the submission of comments has started, but has not yet been completed; (4) the stage at which the period for the submission of comments has been completed, but the standard has not yet been adopted; and (5) the stage at which the standard has been adopted;

- (c) **an identification system** covering all international standards which would allow standardizing bodies to give for each standard mentioned in the work programme an (alpha)numeric indication of the international standard(s) used as a basis;
3. the ISO/IEC Information Centre shall promptly convey to the Secretariat copies of any notifications referred to in paragraph C of the Code of Good Practice;
 4. the ISO/IEC Information Centre shall regularly publish the information received in the notifications made to it under paragraphs C and J of the Code of Good Practice; this publication, for which a reasonable fee may be charged, shall be available to ISONET members and through the Secretariat to the Members of the WTO.

Unterscheidung von mindestens fünf Entwicklungsstufen: 1. die Phase, in der die Entscheidung zur Entwicklung der Norm getroffen, die technische Arbeit jedoch noch nicht begonnen worden ist; 2. die Phase, in der die technische Arbeit bereits begonnen worden ist, aber die Frist zur Vorlage von Stellungnahmen noch nicht begonnen hat; 3. die Phase, in der die Frist zur Vorlage von Stellungnahmen begonnen hat, aber noch nicht abgelaufen ist; 4. die Phase, in der die Frist zur Vorlage von Stellungnahmen abgelaufen ist, die Norm jedoch noch nicht angenommen worden ist; und 5. der Zeitpunkt der Normenannahme.

- c) **ein Kennzeichnungssystem** für alle internationalen Normen, das den Normungsorganen eine (alpha)numerische Angabe der als Grundlage dienenden internationalen Norm(en) für jede im Arbeitsprogramm beschriebene Norm ermöglicht;
3. das ISO/IEC-Informationszentrum dem Sekretariat umgehend Kopien aller im Absatz C des Kodex des guten Verhaltens beschriebenen Notifizierungen übermittelt;
 4. das ISO/IEC-Informationszentrum regelmäßig die von ihm in den Notifizierungen gemäß Absätzen C und J des Kodex des guten Verhaltens erhaltenen Informationen bekanntmacht; die Bekanntmachung, für die eine angemessene Gebühr erhoben werden kann, steht ISO-Mitgliedern und durch das Sekretariat den WTO-Mitgliedern zur Verfügung.

(Übersetzung)

DECISION ON REVIEW OF THE ISO/IEC INFORMATION CENTRE PUBLICATION

Ministers decide that in conformity with paragraph 1 of Article 13 of the Agreement on Technical Barriers to Trade in Annex 1A of the Agreement Establishing the World Trade Organization, the Committee on Technical Barriers to Trade established thereunder shall, without prejudice to provisions on consultation and dispute settlement, at least once a year review the publication provided by the ISO/IEC Information Centre on information received according to the Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards in Annex 3 of the Agreement, for the purpose of

BESCHLUSS ZUR ÜBERPRÜFUNG DER MITTEILUNGEN DES ISO/IEC-INFORMATIONSZENTRUMS

Die Minister beschließen, daß in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens über technische Handelshemmnisse im Anhang 1A des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation das demgemäß eingesetzte Komitee für technische Handelshemmnisse mindestens einmal jährlich, unbeschadet der Bestimmungen über Konsultationen und Streitbeilegung, eine Überprüfung der von dem ISO/IEC-Informationszentrum bereitgestellten Informationen vornimmt, die von ihm gemäß dem Kodex des guten Verhaltens für die Vorbereitung, Annahme und Anwendung der Normen im

affording Members opportunity of discussing any matters relating to the operation of that Code.

In order to facilitate this discussion, the Secretariat shall provide a list by Member of all standardizing bodies that have accepted the Code, as well as a list of those standardizing bodies that have accepted or withdrawn from the Code since the previous review.

The Secretariat shall also distribute promptly to the Members copies of the notifications it receives from the ISO/IEC Information Centre.

Anhang 3 des Übereinkommens erhalten wurden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zur Erörterung aller sich auf die Arbeitsweise des Kodex beziehenden Angelegenheiten zu gewähren.

Zur Erleichterung dieser Erörterung stellt das Sekretariat eine nach Mitgliedern unterteilte Liste aller Normungsorgane, die den Kodex angenommen haben, sowie eine Liste aller Normungsorgane, die den Kodex angenommen haben und seit der letzten Überprüfung zurückgetreten sind, zur Verfügung.

Das Sekretariat verteilt an die Mitglieder umgehend Kopien der vom ISO/IEC-Informationszentrum erhaltenen Notifikationen.

Erläuterungen zu den Beschlüssen

Beschluß über einen Vereinbarungsvorschlag für ein WTO-ISO-Normeninformationssystem

Auf Grund dieses ministeriellen Beschlusses soll das Sekretariat der WTO mit der internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) eine Übereinkunft über die Errichtung eines Informationssystems treffen, im Rahmen dessen die Mitglieder von ISONET die in Paragraph C und J des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, der in Anhang 3 zum Übereinkommen für technische Handelshemmnisse enthalten ist, erwähnten Notifikationen dem ISO/IEC Informationszentrum in Genf übermitteln sollen. Weiters soll in dem vorgesehenen Arbeitsprogramm ein Normenklassifikationssystem Verwendung finden, das den Normenorganisationen eine (alpha)numerische Bezeichnung jedes Gegenstandes erlaubt, weiter ein Phasencodesystem, das eine (alpha)numerische Erfassung des Entwicklungsstands der Norm ermöglicht, wobei wenigstens 5 Stadien unterschieden werden sollen, und ein Identifikationssystem, das alle internationalen Normen erfaßt, wodurch die Normenorganisation jeder im Arbeitsprogramm erwähnten Norm einen (alpha)numerischen Hinweis auf den (die) als Grundlage verwendeten internationalen Standard(s) geben kann.

Die vom ISO/IEC Informationszentrum auf Grund des Verhaltenskodex erhaltenen Notifikationen sind dem WTO-Sekretariat in Kopie zu übermitteln, welches die Information den Mitgliedern der WTO zugänglich zu machen hat.

Auf diese Weise soll die Anwendung des Verhaltenskodex (siehe dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen über technische Handelshemmnisse) in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation für Standardisierung wirksamer und transparenter gemacht werden.

Beschluß zur Überprüfung der Mitteilung des ISO/IEC Informationszentrums

In dieser ministeriellen Entschliebung wird dem im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse eingerichteten Ausschuß die Aufgabe übertragen, wenigstens einmal jährlich die Veröffentlichung der auf Grund des Verhaltenskodex über Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen in Anhang 3 des Übereinkommens erhaltenen Informationen zu prüfen. Das WTO-Sekretariat hat zu diesem Zweck aktuelle Informationen vorzubereiten.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE INVESTITIONSMASNAHMEN

Allgemeines

Das Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen hat zum Ziel, durch geeignete Regelungen handelsbeschränkende und handelsverzerrende Auswirkungen von Investitionsmaßnahmen zu verhindern. Es regelt somit einen Sektor, der im internationalen Handel immer mehr an Bedeutung gewinnt und neben den Dienstleistungen und den handelsbezogenen Aspekten von Rechten an geistigem Eigentum zu den sogenannten neuen Bereichen im WTO-Abkommen zählt. Auch für Österreich, das in zunehmendem Maße Auslandsinvestitionen tätigt, ist die Liberalisierung von handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen von Interesse. Es ist jedoch zu betonen, daß das vorliegende Übereinkommen weit hinter den ursprünglichen Vorstellungen zurückbleibt, und nur als ein erster Schritt eines längerfristigen Rechtsbildungsprozesses anzusehen ist.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 über den Anwendungsbereich bestimmt, daß das Übereinkommen nur auf den internationalen Handel mit Waren Anwendung

1102

1646 der Beilagen

findet und somit den Handel mit Dienstleistungen nicht berührt.

Artikel 2 enthält ein generelles Verbot von handelspolitischen Maßnahmen, die Investitionen derart beeinflussen, daß sie einen Verstoß gegen das im Artikel III des GATT 1994 enthaltene Gebot der Inländergleichbehandlung oder gegen das im Artikel XI des GATT 1994 enthaltene Verbot mengenmäßiger Beschränkungen darstellen. Eine Liste im Anhang zum Übereinkommen enthält eine demonstrative Aufzählung von unzulässigen Maßnahmen: So stellen Bestimmungen, die ein Unternehmen zur Verwendung von heimischen Vorprodukten verpflichten, sowie Vorschriften, die die Einfuhrmöglichkeiten eines Unternehmens auf die Menge oder den Wert der heimischen Produkte, die das Unternehmen exportiert, beschränken einen Verstoß gegen Artikel III Absatz 4 des GATT 1994 dar. Weiters führt die Liste Import- und Exportbeschränkungen sowie Beschränkungen des Zugangs zu Devisen als Verstoß gegen Artikel XI Absatz 1 des GATT 1994 an.

Gemäß Artikel 3 sind die im GATT 1994 enthaltenen Ausnahmen auch auf dieses Übereinkommen anzuwenden.

Artikel 4 erlaubt Entwicklungsland-Mitgliedern im Einklang mit den relevanten Bestimmungen des GATT 1994 temporäre Abweichungen von den Verpflichtungen aus Artikel 2.

Artikel 5 enthält eine Verpflichtung zur Notifikation aller handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen, die nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens im Einklang stehen. Diese Maßnahmen sind in weiterer Folge binnen zwei Jahren abzubauen. Für diesen Zeitraum gelten Übergangsbestimmungen. Für Entwicklungsländer bzw. am wenigsten entwickelte Länder gelten Fristen von fünf bzw. sieben Jahren, die auf Ersuchen verlängert werden können.

Artikel 6 bekräftigt die Verpflichtung der Mitglieder zur Wahrung der Transparenz gemäß Artikel X des GATT 1994. Sie sind zur Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen verpflichtet, sofern die Bekanntgabe nicht gegen das öffentliche Interesse wäre oder legitime Handelsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Gemäß Artikel 7 ist ein Komitee für handelsbezogene Investitionsmaßnahmen einzurichten, das seine Aufgaben vom Rat für den Handel mit Waren übertragen bekommt. Es soll als Konsultationsforum dienen und die Durchführung dieses Übereinkommens überwachen.

Nach Artikel 8 findet das integrierte Streitbeilegungssystem der WTO auch auf das Überein-

kommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen Anwendung.

Artikel 9 sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit des Übereinkommens durch den Rat für den Handel mit Waren spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der WTO vor. Der Rat kann der Ministerkonferenz allfällige Änderungen der Bestimmungen vorschlagen, sowie Überlegungen hinsichtlich einer Ergänzung des Übereinkommens durch Bestimmungen über Investitions- und Wettbewerbspolitik anstellen.

Im Anhang zum Übereinkommen ist eine erläuternde Liste zu TRIMs angeschlossen.

ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VI DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Allgemeines

Das Übereinkommen beruht im wesentlichen auf den selben Grundsätzen wie das im Rahmen der Tokyo-Runde abgeschlossene Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (auch „Antidumpingkodex“, in der Folge kurz „Kodex“ genannt), BGBl. Nr. 327/1980 (RV 239 BlgNR. XV. GP). Im Interesse einer verbesserten internationalen Handelsdisziplin und insbesondere der Vermeidung von unilateralen Sanktionsmaßnahmen einzelner Staaten wurden sowohl die Bestimmungen über die zu prüfenden materiellen Voraussetzungen als auch das Verfahren bei Antidumping-Untersuchungen wesentlich eingehender geregelt. Weiters wurde eine Reihe von Vorschriften im Interesse einer besseren Transparenz eingeführt.

Antidumpingzölle werden in vielen Fällen dadurch umgangen, daß bei Waren, die leicht aus ihren Teilen zusammengebaut werden können, nur Teile importiert werden und die Zusammensetzung bereits im Einfuhrstaat erfolgt. Im Antidumpingrecht der EU ist daher eine Bestimmung zur Verhinderung derartiger Umgehungen enthalten. Diese wurde von einem Schiedsgericht im Rahmen des GATT in einem von Japan eingeleiteten Verfahren als nicht GATT-konform beurteilt. Die EU akzeptierte diesen Schiedsspruch nur unter der Bedingung, daß das Problem im Zuge der Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde einer befriedigenden Lösung zugeführt wird. Ursprünglich sollte — auch auf Wunsch der USA — eine entsprechende Regelung in den Text des Multilateralen Übereinkommens selbst aufgenommen werden. Darüber konnte jedoch in den Verhandlungen keine Einigung erzielt werden. Man beschränkte sich daher auf einen Ministerbeschuß (DECISION ON ANTI-CIRCUMVENTION), diese Angelegenheit dem durch das Übereinkommen eingerichteten Komitee zur Ausarbeitung

einer Lösung zu übertragen. Die EU wendet die entsprechende Bestimmung derzeit nicht an.

Da die Regelungen des Übereinkommens keiner weiteren gesetzlichen Durchführung mehr bedürfen, kann das bisherige Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985 in der geltenden Fassung, das den Anforderungen des neuen Übereinkommens nicht mehr entspricht, auf Bestimmungen über die zuständigen Behörden und die Art der vorgeschriebenen Kundmachungen beschränkt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

In **Artikel 2** über die Feststellung des Dumpings, der in seinem wesentlichen Inhalt Artikel 2 des Kodex entspricht, finden sich in Absatz 2 sehr kasuistische Regelungen über die Faktoren, die bei der Bestimmung des Normalwertes zu beachten, und die Berechnungsmethoden, die dabei anzuwenden sind.

Absatz 4.1 enthält nun genaue Bestimmungen über eine Währungsumrechnung. Dabei soll den Exporteuren eine Mindestfrist von 60 Tagen zur Anpassung der Ausführpreise eingeräumt werden.

Weiters werden in Absatz 4.2 zwei grundsätzliche Modelle zur Berechnung der Dumpingspanne zur Wahl gestellt, wobei zwischen diesen nach dem Prinzip eines richtigen Vergleichs entschieden werden muß. Dieser kann entweder in der Gegenüberstellung eines gewogenen durchschnittlichen normalen Wertes und eines gewogenen Preisdurchschnitts aller vergleichbaren Ausführgeschäfte oder in einer Gegenüberstellung zwischen einem normalen, auf einer gewogenen durchschnittlichen Grundlage errechneten Wert und Preisen von einzelnen Ausführgeschäften durchgeführt werden.

Innerstaatlich wird die Berechnungsmethode in einer Verordnung festzulegen sein.

Bei der Feststellung der Schädigung gemäß **Artikel 3**, der im wesentlichen Artikel 3 des Kodex entspricht, wird nun in Absatz 3 der Fall berücksichtigt, daß Einfuhren aus mehreren Ländern gleichzeitig Antidumpinguntersuchungen unterliegen. Unter diesen Umständen dürfen die Auswirkungen solcher Einfuhren nur dann zusammenfassend beurteilt werden, wenn weder die Dumpingspanne noch der Umfang der Einfuhren — bezogen auf jedes einzelne Land — gering oder unbeachtlich sind, und die zusammenfassende Beurteilung aus wirtschaftlichen Gründen angemessen ist.

Weiters wird in Absatz 5 wesentlich stärker als nach der geltenden Rechtslage betont, daß zwischen dem festgestellten Dumping und der festgestellten Schädigung ein kausaler Zusammenhang bestehen muß.

In Absatz 7 werden eingehende Kriterien für die Beurteilung festgelegt, ob eine materielle Schädigung droht. Grundsatz ist, daß das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, klar vorauszuweisen sein und unmittelbar bevorstehen muß.

Artikel 4, der den Begriff „inländischer Wirtschaftszweig“ (domestic industry) definiert, entspricht Artikel 4 des Kodex. Absatz 1 ii) ist als verfassungsändernd zu genehmigen, da sie die Teilung des Staatsgebietes unter außergewöhnlichen Umständen in zwei oder mehrere Märkte vorsieht. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 B-VG, wonach das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet.

Neu ist eine Fußnote zu dieser Bestimmung (Fußnote 11), in der näher definiert wird, unter welchen Voraussetzungen Erzeuger als mit den Exporteuren oder Importeuren als „geschäftlich verbunden“ anzusehen sind. Dies ist bei ein- oder wechselseitigen Kontrollmöglichkeiten der Fall, wenn die kontrollierende Person gesetzlich oder betrieblich in der Lage ist, Zwang auszuüben oder Weisungen zu erteilen.

Viele Neuerungen bringt **Artikel 5** über die Einleitung des Verfahrens und die anschließende Prüfung gegenüber der entsprechenden Bestimmung des Kodex.

In Absatz 2 werden nun genaue Anforderungen an den Inhalt eines Antrages auf Einleitung einer Untersuchung gestellt.

Da eine Antidumping-Untersuchung stets im Interesse eines betroffenen Wirtschaftszweiges durchgeführt wird, muß feststehen, daß dieser den Antrag zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens auch unterstützt. Absatz 4 stellt daher klar, daß auch diese Frage von den Behörden zu prüfen ist, und schreibt Mindestvoraussetzungen vor, bei deren Erfüllung von der erforderlichen Unterstützung ausgegangen werden kann. Die unterstützenden Erzeuger müssen über einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Erzeugung der gleichartigen vom inländischen Wirtschaftszweig erzeugten Ware verfügen.

In Absatz 8 werden Mindestanforderungen hinsichtlich Dumpingspanne und Schädigung festgelegt. Werden diese nicht erfüllt, so ist das Verfahren unverzüglich einzustellen. In diesem Sinn wird die Dumpingspanne als geringfügig betrachtet, wenn sie unter zwei Prozent des Ausführpreises beträgt. Der Umfang der Dumping-einfuhren wird üblicherweise als geringfügig eingestuft, wenn der Umfang der Dumping-einfuhren aus einem bestimmten Land unter drei Prozent der Einfuhren einer gleichartigen Ware in das einführende Mitglied beträgt, wobei jedoch auch geringere Anteile einzelner Länder dann zu

1104

1646 der Beilagen

berücksichtigen sind, wenn aus mehreren Ländern zusammen mehr als sieben Prozent eingeführt werden.

In Absatz 10 wird — unter Beibehaltung der Regelfrist von einem Jahr — eine absolute Höchstfrist für die Untersuchungen von 18 Monaten festgelegt.

Artikel 6 über die Beweise (evidence) ist viel stärker als die entsprechende Bestimmung des Kodex vom Grundsatz der Transparenz und des Parteiengehörs geprägt.

Dies kommt bereits in Absatz 1 deutlich zum Ausdruck, in dem das Einholen von Auskünften und Beweismitteln von den interessierten Parteien näher geregelt wird. Exporteure und ausländische Erzeuger sind mittels eines Fragebogens zu befragen, für dessen Beantwortung eine Mindestfrist von 30 Tagen eingeräumt werden muß.

Beweismittel, die nicht vertraulich zu behandeln sind, sind unverzüglich allen anderen betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der Text des Antrages auf Einleitung der Untersuchung jedenfalls allen bekannten Exporteuren und den Regierungen der ausführenden Mitglieder und auf Ersuchen auch anderen betroffenen Parteien zugänglich zu machen.

Absatz 3 enthält neue Bestimmungen über mündliche Informationen. Diese müssen in Schriftform nachgereicht werden, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

Absatz 7 muß — im Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 5 des Kodex — nicht als verfassungsändernd beschlossen werden. Derartige Untersuchungen österreichischer Behörden im Ausland und ausländischer Behörden im Inland sind nunmehr durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG gedeckt.

Auch in dieser Bestimmung wurde der Grundsatz verstärkter Transparenz festgelegt, indem alle Untersuchungsergebnisse — unter Wahrung der Vertraulichkeit — allen untersuchten Unternehmen zugänglich zu machen sind. Detaillierte Regelungen über das Vorgehen bei Untersuchungen im Ausland sind in einem neuen Anhang I enthalten.

Absatz 8 trifft Regelungen für den Fall, daß eine interessierte Partei die Mitarbeit im Verfahren verweigert. Die Behörde hat unter solchen Umständen ihre Feststellungen auf Grund der verfügbaren Tatsachen zu treffen. Anhang II trifft Regelungen über die „besten verfügbaren Angaben“ in diesem Fall.

Absatz 10 sieht für den Fall, daß es undurchführbar ist, für jeden bekannten Exporteur oder betroffenen Erzeuger eine individuelle Dumpingspanne zu ermitteln, ein vereinfachtes Verfahren vor. In diesem kann die Untersuchung auf eine bestimmte Anzahl von interessierten Parteien oder Warenmustern nach statistisch gültigen Auswahl-

kriterien beschränkt werden. Dabei soll möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen vorgegangen und für ursprünglich nicht ausgewählte Exporteure oder Erzeuger, die entsprechende Nachweise vorlegen, trotzdem eine individuelle Dumpingspanne festgesetzt werden, sofern dies die Behörde nicht übermäßig belastet.

Im Absatz 11 wird der Begriff der „interessierten Parteien“ näher definiert. Die ausdrücklich aufgezählten Gruppen von Hauptbetroffenen stellen dabei keine erschöpfende Liste dar.

Neu ist auch die im Absatz 12 festgelegte Möglichkeit für gewerbliche Verbraucher und Konsumentenorganisationen, für das Verfahren wesentliche Auskünfte zu erteilen. Gemäß dem letzten Satz von Absatz 11 können diese darüber hinaus als interessierte Parteien stärker in das Verfahren eingebunden werden.

In **Artikel 7** über vorläufige Maßnahmen (Provisional Measures), der Artikel 10 des Kodex entspricht, werden nun in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anwendung solcher Maßnahmen genauer geregelt.

In Absatz 3 wird das Datum festgelegt, an dem vorläufige Maßnahmen frühestens angewendet werden dürfen. Dieses liegt 60 Tage nach Einleitung der Untersuchung.

Gemäß einer neuen Regelung in Absatz 4 wird eine längere als die übliche Dauer von vier bzw. sechs Monaten von vorläufigen Maßnahmen zugelassen, wenn die Behörden die Möglichkeit einer Anwendung von Antidumpingzöllen prüfen, die niedriger sind als die Dumpingspanne.

In **Artikel 8** über Verpflichtungen bezüglich der Preise (Price Undertakings), der Artikel 7 des Kodex entspricht, wird in Absatz 1 letzter Satz festgelegt, daß es wünschenswert ist, daß die Preiserhöhung niedriger als die Dumpingspanne ist.

Gemäß Absatz 2 dürfen Preisverpflichtungen erst verlangt oder angenommen werden, nachdem eine bejahende vorläufige Feststellung eines Dumpings und einer daraus verursachten Schädigung getroffen wurde.

In Absatz 3 zweiter Satz ist im Interesse der Transparenz festgelegt, daß im Fall der Nichtannahme einer Preisverpflichtung dem Exporteur die Gründe hierfür bekanntgegeben werden müssen. Nach Möglichkeit muß ihm auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

In **Artikel 9** über die Festsetzung und Erhebung von Antidumpingzöllen, der Artikel 8 des Kodex entspricht, sind in Absatz 3 wesentlich verfeinerte Regelungen über die Rückzahlung von zu hoch erhobenen Zöllen festgelegt.

Sonderregelungen für die Festlegung von Antidumpingzöllen für Exporteure und Erzeuger, die in

einer eingeschränkten Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 10 nicht einbezogen wurden, trifft Absatz 4. Dabei dürfen bestimmte Durchschnittsätze nicht überstiegen werden.

In Artikel 10 über die Rückwirkung (retroactivity), der Artikel 11 des Kodex entspricht, sind in Absatz 6 klarer gegliederte und formulierte Bestimmungen über das „sporadische“ Dumping enthalten.

In Absatz 7 wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen zur Sicherung der Einhebung rückwirkender Antidumpingzölle zu ergreifen.

Absatz 8 begrenzt den zeitlichen Anwendungsbereich rückwirkender Zölle auf Waren, die frühestens am Tag der Einleitung der Untersuchung zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Artikel 11 faßt Regelungen aus den Artikeln 7 und 9 des Kodex zusammen und regelt die Geltungsdauer von Antidumpingzöllen und Preisverpflichtungen wesentlich straffer als bisher. Weiters sind besondere Überprüfungen (Review) vorgesehen.

Absatz 3 beschränkt die Dauer von Antidumpingzöllen grundsätzlich auf fünf Jahre. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine Überprüfung der Zölle vor Ablauf dieser Frist eingeleitet wurde.

Artikel 12 enthält weitgehend neue Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung und Erklärung der Feststellung.

Absatz 1 schreibt eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens gegenüber allen bekannten interessierten Parteien vor.

In einem eigenen Unterabsatz 1.1 wird der Inhalt einer solchen Bekanntmachung sehr eingehend geregelt.

Absatz 2 bestimmt, daß Verpflichtungen zur öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Fällen bestehen:

- endgültige oder vorläufige Feststellung, bejahend oder verneinend;
- Übernahme oder Erlöschen einer Preisverpflichtung und
- Aufhebung eines endgültigen Antidumpingzolls.

Die weiteren Unterabsätze dieser Bestimmung enthalten detaillierte inhaltliche Anforderungen an diese Bekanntmachungen.

In allen Fällen von Bekanntmachungen können die wesentlichen Erklärungen auch in einem gesonderten Bericht (separate report) enthalten sein.

Schließlich sieht Absatz 3 vor, daß die Regelungen über Bekanntmachungen auch auf Über-

prüfungen und auf Entscheidungen über die rückwirkende Festsetzung von Zöllen anzuwenden sind.

Artikel 13 enthält eine gegenüber dem Kodex neue Bestimmung über eine gerichtliche Überprüfung (Judicial Review) und verpflichtet die Mitglieder, unabhängige gerichtsformige Instanzen zur Überprüfung von Entscheidungen in Antidumpingverfahren einzurichten. Da es fraglich ist, ob die eingeschränkte Prüfungskompetenz der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dem Erfordernis einer „prompt review“ in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entspricht, werden nach österreichischem Recht die unabhängigen Verwaltungsenate in den Ländern mit dieser Aufgabe zu betrauen sein.

Artikel 16 enthält die institutionellen Bestimmungen. Seine ersten vier Absätze entsprechen Artikel 14 des Kodex.

Ebenso wie nach diesem wird für die wesentlichen Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben nach dem Übereinkommen ein Komitee für Antidumpingpraktiken (Committee on Antidumping Practices) eingerichtet.

Absatz 1 dritter Satz muß als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Die Bestimmung sieht vor, daß dem Komitee für Antidumpingpraktiken zusätzlich zu den ihm auf Grund des Übereinkommens zukommenden Aufgaben weitere Aufgaben durch die Mitglieder übertragen werden können. Auch diese Bestimmung ist nicht näher dahingehend determiniert, welche Aufgaben dem Komitee zusätzlich übertragen werden können und wie weit die Befugnisse des Komitees in diesem Zusammenhang gehen können. Diese Bestimmung ist daher im Hinblick auf Artikel 18 B-VG als verfassungsändernd zu genehmigen. Da dem Komitee nur staatliche Hoheitsrechte übertragen werden können, die innerstaatlich in die Kompetenz des Bundes fallen, ist diese Übertragung durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG gedeckt.

Gemäß Absatz 5 müssen dem Komitee die Behörden, die zur Einleitung und Durchführung einer Untersuchung zuständig sind, sowie die maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert werden.

Artikel 17 über Konsultationen und Streitbeilegung entspricht im wesentlichen Artikel 15 des Kodex mit den im Hinblick auf das neue Streitbeilegungsverfahren notwendigen Ergänzungen.

Absatz 6 (ii) enthält Regeln über die Auslegung des Übereinkommens im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens. Demnach ist bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten eine Übereinstimmung der von den Behörden gesetzten Maßnahme mit dem Übereinkommen dann anzunehmen, wenn sie sich auf eine der zulässigen Auslegungen stützt. Diese

1106

1646 der Beilagen

Bestimmung war in den Verhandlungen lange umstritten. Vor allem Entwicklungsländer befürchteten, daß die gewählte Formulierung unilaterales Vorgehen begünstigen könnte.

Als Kompromiß wurde in die Texte der Schlußakte ein Ministerbeschluß (DECISION ON REVIEW OF ARTICLE 17.6 OF THE AGREEMENT ON IMPLEMENTATION OF ARTICLE VI OF GATT 1994) aufgenommen, nach dem diese Bestimmung nach drei Jahren überprüft werden soll. Der Text dieses Beschlusses im englischen Original und in deutscher Übersetzung ist den Erläuterungen angeschlossen.

DECISION ON ANTI-CIRCUMVENTION

Ministers,

Noting that while the problem of circumvention of anti-dumping duty measures formed part of the negotiations which preceded the Agreement on Implementation of Article VI of GATT 1994, negotiators were unable to agree on specific text,

Mindful of the desirability of the applicability of uniform rules in this area as soon as possible,

Decide to refer this matter to the Committee on Anti-Dumping Practices established under that Agreement for resolution.

DECISION ON REVIEW OF ARTICLE 17.6 OF THE AGREEMENT ON IMPLEMENTATION OF ARTICLE VI OF THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE 1994

Ministers decide as follows:

The standard of review in paragraph 6 of Article 17 of the Agreement on Implementation of Article VI of GATT 1994 shall be reviewed after a period of three years with a view to considering the question of whether it is capable of general application.

Artikel 18 enthält — ebenso wie Artikel 16 des Kodex — eine Reihe verschiedener Schlußbestimmungen.

Absatz 3 enthält Übergangsbestimmungen. Die Regelungen des neuen Übereinkommens sind nur auf Verfahren anzuwenden, die frühestens am Tag seines Inkrafttretens eingeleitet wurden, wobei der Tag der Antragstellung maßgeblich ist. Überdies wird festgelegt, daß auch bestehende Antidumpingmaßnahmen einem Überprüfungsverfahren zu unterworfen sind.

(Übersetzung)

BESCHLUSS ÜBER UMGEHUNGSBEKÄMPFUNG

Die Minister,

in Kenntnis, daß das Problem der Umgehung von Antidumpingzollmaßnahmen Teil der dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 vorangegangenen Verhandlungen war, die Verhandler sich jedoch auf keinen bestimmten Text einigen konnten;

im Bewußtsein, daß es wünschenswert wäre, einheitliche Regeln so bald wie möglich anzuwenden;

beschließen diese Angelegenheit an das gemäß diesem Übereinkommen eingesetzte Komitee für Antidumpingpraktiken zur Beschlussfassung zu überweisen.

(Übersetzung)

BESCHLUSS ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ARTIKELS 17 ABSATZ 6 DES ÜBEREINKOMMENS ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VI DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994

Die Minister beschließen folgendes:

Das im Artikel 17 Absatz 6 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 enthaltene Überprüfungsverfahren wird nach Ablauf von drei Jahren im Hinblick auf die Frage der möglichen allgemeinen Anwendung einer Überprüfung unterzogen.

1646 der Beilagen

1107

(Übersetzung)

**DECLARATION ON DISPUTE
SETTLEMENT PURSUANT TO THE
AGREEMENT ON IMPLEMENTATION OF
ARTICLE VI OF THE GENERAL
AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE
1994 OR PART V
OF THE AGREEMENT ON SUBSIDIES
AND COUNTERVAILING MEASURES**

Ministers recognize, with respect to dispute settlement pursuant to the Agreement on Implementation of Article VI of GATT 1994 or Part V of the Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, the need for the consistent resolution of disputes arising from anti-dumping and countervailing duty measures.

**BESCHLUSS ÜBER STREITBEILEGUNG
GEMÄSS DEM ÜBEREINKOMMEN ZUR
DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VI DES
ALLGEMEINEN ZOLL- UND
HANDELSABKOMMENS 1994 ODER TEIL V
DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER
SUBVENTIONEN UND
AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

Die Minister erkennen die Notwendigkeit einer übereinstimmenden Lösung für Streitfälle aus Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in bezug auf die Streitbeilegung gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 oder des Teils V des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

**ÜBEREINKOMMEN ZUR
DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VII
DES ALLGEMEINEN
ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994**

Zum Übereinkommen:

Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Kodex) weist gegenüber dem im BGBl. Nr. 31/1981 enthaltenen Staatsvertrag in der gleichen Angelegenheit lediglich formale Änderungen, wie die Verwendung der Begriffe GATT 1994 und Mitglieder (anstelle von Vertragsparteien), auf. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine getrennte Annahme auch dieses Übereinkommens nicht mehr möglich ist, da es Teil des WTO-Abkommens der Uruguay-Runde ist.

Zu den Beschlüssen:

Der Ministerbeschluß betreffend Fälle, in denen die Zollverwaltungen Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der Werterklärung haben, trägt den vielfach von Entwicklungsländern vorgetragenen Bedenken über die Anwendbarkeit des Zollwert-Kodex bei Fehldeklarationen Rechnung. Die darin vorgesehene Vorgangsweise entspricht

den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Abgabenverfahrensrechtes. Auch wird festgehalten, daß die gegenseitige einvernehmliche Unterstützung der Mitglieder bei der Anwendung des Übereinkommens dessen Sinn entspricht.

Ein weiterer Ministerbeschluß bezieht sich auf die den Entwicklungsländern einzuräumenden Rechte, bei der Annahme des Zollwert-Kodex (nunmehr — wie ausgeführt — im Rahmen der Annahme der gesamten Schlußakte der Uruguay-Runde) Vorbehalte in bezug auf die Anwendung von Mindestzollwerten einzulegen. Das GATT-Zollwertkomitee wird derartigen Anträgen eine wohlwollende Behandlung zukommen lassen. Ebenso wird den Entwicklungsländern in der Frage der Bewertung von Einfuhren durch Alleinvertreter und -konzessionäre entgegengekommen.

Die österreichische Zollverwaltung ist durch beide Ministerbeschlüsse lediglich indirekt angesprochen. Eine entsprechende Beschlüßfassung durch das GATT-Zollwertkomitee ist als sicher anzunehmen. Beide Beschlüsse werden sodann als Auslegungshilfe zum Zollwert-Kodex angewendet werden. Der Text dieser Beschlüsse im englischen Original und in deutscher Übersetzung ist den Erläuterungen angeschlossen.

(Übersetzung)

**DECISION REGARDING CASES WHERE
CUSTOMS ADMINISTRATIONS HAVE
REASONS TO DOUBT THE TRUTH OR
ACCURACY OF THE DECLARED VALUE**

Ministers invite the Committee on Customs Valuation established under the Agreement on Implementation of Article VII of GATT 1994 to take the following decision:

The Committee on Customs Valuation,

Reaffirming that the transaction value is the primary basis of valuation under the Agreement on Implementation of Article VII of GATT 1994 (hereinafter referred to as the "Agreement");

Recognizing that the customs administration may have to address cases where it has reason to doubt the truth or accuracy of the particulars or of documents produced by traders in support of a declared value;

Emphasizing that in so doing the customs administration should not prejudice the legitimate commercial interests of traders;

Taking into account Article 17 of the Agreement, paragraph 6 of Annex III to the Agreement, and the relevant decisions of the Technical Committee on Customs Valuation;

Decides as follows:

1. When a declaration has been presented and where the customs administration has reason to doubt the truth or accuracy of the particulars or of documents produced in support of this declaration, the customs administration may ask the importer to provide further explanation, including documents or other evidence, that the declared value represents the total amount actually paid or payable for the imported goods, adjusted in accordance with the provisions of Article 8. If, after receiving further information, or in the absence of a response, the customs administration still has reasonable doubts about the truth or accuracy of the declared value, it may, bearing in mind the provisions of Article 11, be deemed that the customs value of the imported goods cannot be determined under the provisions of Article 1. Before taking a final decision, the customs administration shall communicate to the importer, in writing if requested, its grounds for doubting the truth or accuracy of the particulars or documents produced and the importer shall be given a reasonable opportunity to respond. When a final decision

**BESCHLUSS BETREFFEND FÄLLE, IN
DENEN DIE ZOLLBEHÖRDEN
BEGRÜNDETE ZWEIFEL AN DER
RICHTIGKEIT UND GENAUIGKEIT DES
ERKLÄRTEN WERTES HABEN**

Die Minister laden das Komitee für den Zollwert ein, welches nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 eingesetzt wurde, den folgenden Beschluß zu fassen:

Das Komitee für den Zollwert,

bekräftigt, daß der Transaktionswert die erste Bewertungsgrundlage im Sinne des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 (im folgenden „Abkommen“ genannt) ist;

in der Erkenntnis, daß die Zollverwaltung mit Fällen befaßt werden könnte, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der von den Händlern vorgelegten Angaben oder Dokumente zum Nachweis eines von ihnen erklärten Wertes bestehen;

stellen mit Nachdruck fest, daß durch diesen Schritt die Zollverwaltung die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Händler nicht benachteiligen soll;

unter Berücksichtigung des Artikels 17 des Übereinkommens, des Absatzes 6 des Anhangs III des Übereinkommens und der einschlägigen Beschlüsse des Technischen Komitees für den Zollwert;

beschließt wie folgt:

1. Wenn eine Erklärung abgegeben wurde und die Zollverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der Angaben oder Dokumente hat, welche zum Nachweis dieser Erklärung vorgelegt wurden, kann die Zollverwaltung den Importeur ersuchen, weitere Erläuterungen abzugeben, einschließlich Dokumente und anderer Beweismittel, daß der erklärte Wert den tatsächlichen vollständigen bezahlten oder zu zahlenden Betrag der eingeführten Ware darstellt, berichtet gemäß den Bestimmungen des Artikels 8. Wenn nach Erhalt weiterer Informationen oder in Ermangelung einer Antwort die Zollverwaltung noch immer begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit des erklärten Wertes hat, kann sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 11 annehmen, daß der Zollwert der eingeführten Waren nicht gemäß Artikel 1 ermittelt werden kann. Die Zollverwaltung wird vor einer endgültigen Entscheidung dem Importeur auf Antrag die Gründe schriftlich mitteilen, welche zum Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der vorgelegten Angaben oder Dokumente geführt haben

is made, the customs administration shall communicate to the importer in writing its decision and the grounds therefor.

2. It is entirely appropriate in applying the Agreement for one Member to assist another Member on mutually agreed terms.

und der Importeur wird eine angemessene Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung wird der Importeur von der Zollverwaltung über die Entscheidung und die entsprechende Begründung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

2. Es ist durchaus angemessen, wenn ein Mitglied bei der Durchführung des Übereinkommens einem anderen Mitglied im beidseitigen Einvernehmen Beistand leistet.

(Übersetzung)

**DECISION ON TEXTS RELATING TO
MINIMUM VALUES AND IMPORTS BY
SOLE AGENTS, SOLE DISTRIBUTORS AND
SOLE CONCESSIONAIRES**

Ministers decide to refer the following texts to the Committee on Customs Valuation established under the Agreement on Implementation of Article VII of GATT 1994, for adoption.

I.

Where a developing country makes a reservation to retain officially established minimum values within the terms of paragraph 2 of Annex III and shows good cause, the Committee shall give the request for the reservation sympathetic consideration.

Where a reservation is consented to, the terms and conditions referred to in paragraph 2 of Annex III shall take full account of the development, financial and trade needs of the developing country concerned.

II.

1. A number of developing countries have a concern that problems may exist in the valuation of imports by sole agents, sole distributors and sole concessionaires. Under paragraph 1 of Article 20, developing country Members have a period of delay of up to five years prior to the application of the Agreement. In this context, developing country Members availing themselves of this provision could use the period to conduct appropriate studies and to take such other actions as are necessary to facilitate application.
2. In consideration of this, the Committee recommends that the Customs Co-operation Council assist developing country Members, in accordance with the provisions of Annex II, to formulate and conduct studies in areas identified as being of potential concern, including those relating to importations by sole agents, sole distributors and sole concessionaires.

**BESCHLUSS ÜBER TEXTE BETREFFEND
MINDESTWERTE UND EINFUHREN
DURCH ALLEINVERTRETER UND
ALLEINKONZESSIONÄRE**

Die Minister beschließen, die folgenden Texte an das Komitee für Zollwert, welches unter dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 gegründet wurde, zur Annahme zu überweisen.

I.

Falls sich ein Entwicklungsland vorbehält, den amtlich festgelegten Mindestwert im Sinne des Anhangs III Absatz 2 beizubehalten und wichtige Gründe dafür vorbringt, wird das Komitee den Antrag wohlwollend prüfen.

Falls einem Vorbehalt zugestimmt wird, werden die Bestimmungen und Bedingungen nach Anhang III Absatz 2 die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse des betreffenden Entwicklungslandes voll berücksichtigt.

II.

1. Viele Entwicklungsländer sind besorgt, daß Probleme bei der Bewertung der Einfuhren von Alleinvertretern und Alleinkonzessionären auftreten könnten. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 können Entwicklungsland-Mitglieder die Anwendung des Abkommens bis zu fünf Jahren aufschieben. In diesem Zusammenhang könnten Entwicklungsland-Mitglieder, die von dieser Bestimmung Gebrauch machen, diese Zeitspanne nützen, um angemessene Untersuchungen anzustellen und andere Maßnahmen treffen, welche die Anwendung erleichtern.
2. Das Komitee empfiehlt unter diesen Umständen, daß der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens den Entwicklungsland-Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Anhangs II bei der Ausarbeitung und Durchführung von Studien auf möglichen Problembereichen beisteht, einschließlich der Bereiche betreffend Einfuhren durch Alleinvertreter und Alleinkonzessionäre.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER KONTROLLE VOR DEM VERSAND

Allgemeines

Das Übereinkommen soll sicherstellen, daß die von privaten Firmen im Auftrag von Entwicklungsländern normalerweise auf dem Territorium des Exportstaates vorgenommene Überprüfung, ob die Lieferung in quantitativer, qualitativer und preislicher Hinsicht mit der Bestellung übereinstimmt, nicht zu unnötigen Verzögerungen, ungleicher Behandlungen und damit Störungen des internationalen Handelsverkehrs führt.

Der Überprüfung sollen auch Entwicklungshilfeleistungen (ohne direkten Zahlungsverkehr zwischen Sende- und Empfängerland) unterliegen; auch hier soll Überfakturierung vermieden werden. Das internationale Rahmenabkommen legt Rechte und Pflichten sowohl für das beauftragende als auch für das exportierende WTO-Mitglied fest, wobei die Grundsätze und Verpflichtungen des GATT 1994 inklusive seines Streitbeilegungsverfahrens zur Anwendung zu kommen haben.

Potentiell ist 1% des österreichischen Außenhandels vor allem mit Entwicklungsländern Afrikas, Lateinamerikas und Asiens von diesem Prüfungsverfahren betroffen. Wenngleich dies vom Volumen her relativ gering erscheint, ist die Bedeutung für die betroffenen Firmen sehr groß. Da sich nur eine relativ geringe Anzahl österreichischer Exporteure auf die genannten schwierigen Exportmärkte Afrikas wagt und auch große asiatische Entwicklungsländer wie Malaysia und Indonesien von diesem System Gebrauch machen, war die österreichische Verhandlungsdelegation in Genf von Anfang aktiv, um eine zufriedenstellende internationale Lösung in der Uruguay-Runde zu erreichen. Es sollte sowohl der Willkür von Prüfungsfirmen als auch kurzfristige Änderungen durch den beauftragenden Staat hintangehalten werden; wobei die einzelne Exportfirma auch gegenüber den international tätigen Prüfungsfirmen und deren Möglichkeiten, zB weltweiter Vergleich von Preisen durch Informationssammlung und Zugriff auf Datenbanken, geschützt werden soll. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß der Besteller in Entwicklungsländern tatsächlich die von ihm bestellte Ware geliefert erhält. Da die Zollverwaltungen in den meisten Entwicklungsländern in technischer und personeller Hinsicht mit einer ordnungsgemäßen Überprüfung der Importware überfordert sind und darüber hinaus eine allfällige Zurückweisung an der Grenze des Entwicklungslandes für den Exporteur unverhältnismäßige Kosten schaffen würde, greifen Entwicklungsländer auf die Dienstleistung von international tätigen Prüfeinrichtungen (Überprüfungsfirmen) zurück.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 — Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Absatz 1 legt fest, daß alle Kontrolltätigkeiten auf dem Gebiet eines Mitgliedes vom Übereinkommen erfaßt sind, gleich ob sie auf vertraglicher Basis oder auf Mandatsbasis abgewickelt werden.

Absatz 2 definiert ein „Benutzermitglied“ und stellt klar, daß die Beauftragung in Form von Vertrag oder Mandat direkt durch eine Regierung oder durch eine der Regierung zuzurechnende Institution erfolgen kann.

Absatz 3 definiert, daß sich der Prüfungsprozess auf die auszuliefernden Güter hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Quantität, ihres Preises einschließlich des zugrunde gelegten Wechselkurses und der vereinbarten Finanzregelungen sowie der zolltarifarischen Einreihung der Waren bezieht.

Absatz 4 definiert eine Stelle für die Kontrolle vor dem Versand als eine Stelle, die von einem Mitglied mit der Kontrolle vor dem Versand beauftragt wird. In einer Fußnote wird klargestellt, daß kein Mitglied aus diesem Übereinkommen verpflichtet sein kann, staatliche Organe eines anderen Staates zur Vornahme von Überprüfungen auf seinem staatlichen Territorium zuzulassen. Damit ist eindeutig, daß solche Überprüfungen im Auftrag einer ausländischen Regierung nur von privaten Firmen, nicht jedoch von Staatsorganen, durchgeführt werden dürfen.

Artikel 2 — Verpflichtungen der Benutzermitglieder

Dieser Artikel regelt die Verpflichtungen, die eine Regierung treffen, die eine Prüfeinrichtung mit der Vornahme der Überprüfung vor Abfertigung betraut. Da es sich bei diesem Übereinkommen um ein zwischenstaatliches Übereinkommen handelt, haben sich die Verpflichtungen an die beauftragende Regierung zu richten, die ihrerseits Sorge zu tragen hat, daß die mit der Überprüfung betraute Einrichtung bei der Durchführung und in ihrer inneren Organisation die im Übereinkommen grundgelegten Prinzipien und Verfahrensregeln einhält. Eine direkte Verpflichtung der Prüfeinrichtungen ist wegen des zwischenstaatlichen Charakters des Übereinkommens nicht möglich.

Absatz 1 legt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung fest, postuliert die Zugrundelegung objektiver Kriterien und hält die Kontrollstellen an, sicherzustellen, daß die in ihrem Auftrag tätigen Kontrollorgane bei den Prüfungshandlungen nicht unterschiedlich handeln, dh. gleiche Maßstäbe anlegen.

Absatz 2 verweist ausdrücklich auf den in Artikel III Absatz 4 des GATT 1994 niedergelegten Grundsatz der Inländergleichbehandlung der

hinsichtlich aller Gesetze, Regeln und Vorschriften, zur Anwendung zu kommen hat.

Absatz 3 bestimmt als Ort der Kontrolle sowie Ort der Herausgabe eines Schlußberichtes oder eines Ablehnungsbescheides normalerweise das Zollgebiet, aus dem die Waren ausgeführt werden, außer die beiden Beteiligten einigen sich darauf, daß der Ort der Herstellung auf Grund der Natur des zu prüfenden Produktes der geeigneter ist. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Prüffirmen, in Österreich eine Niederlassung zu unterhalten.

Absatz 4 legt fest, daß bei Kontrollen hinsichtlich Menge und Qualität in erster Linie die vom Verkäufer und Käufer im Kaufvertrag beschriebenen Normen zur Anwendung zu kommen haben. Nur wenn diese fehlen, ist auf die einschlägigen internationalen Normen zurückzugreifen. Eine internationale Norm ist eine von einer Regierungsstelle oder Nichtregierungsstelle erarbeitete Norm, wenn die Mitgliedschaft zu dieser Einrichtung allen Mitgliedern der WTO offensteht und deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Normung anerkannt ist.

Absatz 5 betont den Grundsatz der Transparenz bei der Durchführung von Kontrollen vor dem Versand.

Absatz 6 regelt die Informationspflicht der Versandkontrollstellen, die dem Exporteur bei Kontaktnahme eine Liste mit allen für ihn notwendigen Auskünfte zu übergeben haben. Darüber hinaus ist die Versandkontrollstelle verpflichtet, die tatsächlichen Auskünfte auf Anfrage hin zur Verfügung zu stellen. Diese Auskunft hat Hinweise auf die die Kontrolle vor dem Versand betreffenden Gesetze und Verordnungen des Benutzermitglieds zu umfassen und unter anderem Verfahren und Kriterien für die Kontrolle sowie Kriterien für die Preis- und Wechselkursüberprüfung, eine Aufzählung der Rechte des Exporteurs gegenüber den Versandkontrollstellen und Hinweise auf das gemäß Absatz 21 vorgesehene Beschwerdeverfahren.

Zusätzliche Verfahrenserfordernisse oder Änderungen der geltenden Verfahren dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Exporteur zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Kontrolle davon informiert wird. In Dringlichkeitsfällen gemäß Artikel XX und XXI des GATT 1994 dürfen jedoch zusätzliche Erfordernisse oder Änderungen auch vor Information des Exporteurs angewendet werden. Die von der Versandkontrollstelle gewährte Hilfe entbindet den Exporteur nicht von der Verpflichtung, die Einfuhrbestimmungen des Benutzermitglieds einzuhalten.

Gemäß **Absatz 7** haben Benutzermitglieder sicherzustellen, daß der Exporteur die im Absatz 6 genannten Auskünfte auf geeignete Art

und Weise erhält und daß die Versandkontrollämter auch als Auskunftsstellen für die genannten Auskünfte dienen.

Absatz 8 verpflichtet Benutzermitglieder, alle relevanten Gesetze und Verordnungen rasch und derart zu veröffentlichen, daß andere Regierungen und Handelstreibende sich damit vertraut machen können.

Schutz von vertraulichen Geschäftsmitteilungen:

Die **Absätze 9 bis 13** zielen auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen ab. Erfasst davon sind Auskünfte, die noch nicht veröffentlicht bzw. Dritten nicht allgemein zugänglich sind oder nicht auf sonstige Art bereits in der Öffentlichkeit sind. Die Benutzermitglieder haben sicherzustellen, daß die Versandkontrollstellen diese Grundsätze einhalten.

Absatz 10 verpflichtet die Benutzermitglieder, auf Anfrage hin anderen Mitgliedern mitzuteilen, welche Maßnahmen sie gesetzt haben, damit die Versandkontrollstellen den oben genannten Verpflichtungen nachkommen. Diese Auskunftspflicht geht jedoch nicht soweit, daß dadurch vertrauliche Mitteilungen über das Prüfverfahren preisgegeben werden müßten, die seine Wirksamkeit mindern oder die legitimen wirtschaftlichen Interessen von öffentlichen oder privaten Unternehmen verletzen würden.

Absatz 11 legt fest, daß die Versandkontrollstellen die ihnen zugängliche vertrauliche Information nicht mit Dritten, mit Ausnahme der sie beauftragenden Regierung, teilen dürfen. Dieser ausnahmsweise Informationsfluß ist aber auf die normalerweise für Akkreditive oder andere Zahlungsmodalitäten, für Zwecke des Zolls, der Einfuhrlizenzverfahren oder der Währungskontrolle notwendigen Informationen zu beschränken.

Absatz 12 regelt ausdrücklich, daß gewisse Mitteilungen vom Exporteur **nicht** verlangt werden dürfen. Diese sind:

- Herstellungsdaten betreffend patentierte, lizenzierte oder geheimgehaltene Verfahren oder Verfahren, für welche ein Patent angemeldet ist;
- unveröffentlichte technische Daten mit Ausnahme derer, die notwendig sind, um die Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen zu untermauern;
- interne Preise einschließlich Herstellungskosten;
- Gewinnspannen;
- Vertragsbedingungen zwischen dem Exporteur und seinen Lieferanten, außer es ist der Versandkontrollstelle nicht möglich, ohne diese Information die geforderte Kontrolle vorzunehmen.

Gemäß **Absatz 13** steht es dem Exporteur jedoch frei, die genannten Mitteilungen freiwillig zur Verfügung zu stellen, wenn dies seine Argumentation stärkt.

Absatz 14 hält fest, daß eine Versandkontrollstelle nicht an Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt sein darf, für die vertrauliche Informationen, die einer Versandkontrollstelle im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, von Vorteil wären.

Verzögerungen durch die Notwendigkeit der Vornahme einer Prüfung:

Diese wichtige Quelle von Konflikten oder auch wirtschaftlichen Nachteilen regeln die Absätze 15 bis 19.

Absatz 15 hält fest, daß nicht nur unnötige Verzögerungen zu vermeiden sind, sondern sich die Versandkontrollstelle an vereinbarte Kontrolltermine halten muß, außer beide Seiten einigen sich auf einen neuen Termin oder die Kontrolle wird durch den Exporteur oder durch höhere Gewalt verhindert.

Gemäß **Absatz 16** haben die Benutzermitglieder sicherzustellen, daß eine Versandkontrollstelle binnen fünf Tagen nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen entweder einen Schlußbericht über die Feststellungen oder eine genaue schriftliche Erläuterung der Gründe für den Ablehnungsbescheid zur Verfügung stellt. Dem Exporteur ist die Möglichkeit einzuräumen, seine Ansichten auch schriftlich darzulegen, um möglichst bald einen Termin für eine neuerliche Kontrolle vereinbaren zu können.

Absatz 17 räumt dem Exporteur die Möglichkeit einer vorläufigen Prüfung des Preises, des Wechselkurses auf der Basis des Vertrages zwischen Exporteur und Importeur, einer Pro-forma-Rechnung oder einem Antrag auf Einfuhrbewilligung, ein. Mit diesem Instrument sollen sowohl Verzögerungen vermieden als auch dem Exporteur die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Basis einer vorläufigen Prüfung den Produktionsprozeß zu beginnen oder fortzusetzen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Produkt eine Individualanfertigung nach den Spezifikationen des Käufers ist, so daß das Endprodukt nur für den Besteller, nicht jedoch für einen Dritten von Interesse, dh. verkaufbar, ist.

Stimmt das Endprodukt mit den Spezifikationen überein, hat das Benutzermitglied sicherzustellen, daß der der vorläufigen Prüfung zugrunde gelegte Preis oder Wechselkurs auch tatsächlich anerkannt wird. Die Informationspflicht der Versandkontrollstelle hinsichtlich eines positiven oder negativen Ausgangs ist der in Absatz 16 dargestellten nachgebildet.

Gemäß **Absatz 18** sind Versandkontrollstellen, um Verzögerungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, angehalten, ihren Prüfbericht so rasch als möglich dem Exporteur oder dem von ihm bestellten Vertreter zu übermitteln.

Gemäß **Absatz 19** sind Schreibfehler so rasch als möglich zu beheben.

Absatz 20 — Preisprüfung

Da es Hauptziel der Kontrolle vor dem Versand ist, sowohl Über- als auch Unterfakturierung oder Betrug zu vermeiden, sind die in diesem Absatz niedergelegten Richtlinien das Kernstück des Übereinkommens.

Versandkontrollstellen dürfen den zwischen Exporteur und Importeur vertraglich festgelegten Preis nur dann zurückweisen, wenn das Prüfungsverfahren, das zur Feststellung des unbefriedigenden Preises geführt hat, die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Der Vergleichspreis für die Überprüfung hat der Ausführpreis von gleichen oder gleichartigen Waren aus dem selben Ausfuhrland etwa zur selben Zeit und unter vergleichbaren Wettbewerbs- und Verkaufsbedingungen in Übereinstimmungen mit gängigen Geschäftspraktiken netto anwendbarer Standardpreisnachlässe zu sein. Bei diesem Vergleich sind die zutreffenden wirtschaftlichen Bedingungen des Einfuhrlandes bzw. desjenigen Landes, das für Preisvergleichszwecke herangezogen wird, zu berücksichtigen. Die Versandkontrollstelle darf nicht willkürlich den niedrigsten Preis zugrunde legen, der irgendeinem anderen Land angeboten wird. In jedem Stadium des Verfahrens ist dem Exporteur die Möglichkeit einzuräumen, seine Preisgestaltung zu erklären.
- Bei der Überprüfung des Preises hat die Versandkontrollstelle die speziellen Bedingungen des Vertrages sowie allgemein anwendbare Anpassungsfaktoren, die sich auf das Geschäft beziehen, zu berücksichtigen.

Solche Faktoren sind unter anderem: der Umfang des Geschäftes, die Lieferbedingungen und Lieferfristen, spezielle Qualitäts- oder Designanforderungen, spezielle Verschiffungs- oder Verpackungsvorschriften, die Größe des Auftrages, jahreszeitlich bedingte Einflüsse, Lizenzen oder Gebühren für Rechte an geistigem Eigentum sowie Dienstleistungen, die zwar Teil des Vertrages, jedoch üblicherweise nicht gesondert ausgewiesen sind. Unter letzteren versteht man beispielweise Beratungsdienste und Planungsleistungen im Vertragsabschlußstadium, damit verbundene Reisekosten und Materialaufwand oder auch technische Unterstützung in der Anfangsphase. Anzusetzen ist auch die Entwicklung der

Geschäftsbeziehung zwischen Exporteur und Importeur, so daß es sowohl zulässig erscheint, mit der Dauer der Geschäftsbeziehung niedrigere Preise als am Beginn zu verrechnen als auch niedrigere Einstiegspreise zur Markterschließung, die sich im Laufe der Zeit erhöhen können, zu berechnen.

Die Überprüfung der Beförderungskosten hat sich nur auf den vertraglich vereinbarten Preis und auf die vertraglich gewählte Beförderungsart im Ausfuhrland zu beschränken. Es zählt daher nicht zu den Aufgaben von Versandkontrollstellen, eine andere als im Vertrag niedergelegte Transportart vorzuschlagen.

Ausdrücklich ausgeschlossen als Vergleichsbasis für den Verkaufspreis sind:

- der Verkaufspreis für im Einfuhrland produzierte Güter;
- der Ausfuhrpreis eines anderen Ausfuhrlandes;
- die Erzeugungskosten;
- willkürliche oder fiktive Preise oder Werte.

Beschwerdeverfahren:

Absatz 21 — Berufungsverfahren

Um eine Regelung von allenfalls auftretenden Konflikten bereits auf der Ebene des Exporteurs und der Versandkontrollstelle zu bewältigen, sind Versandkontrollstellen angehalten, ein Verfahren einzurichten, in dem zumindest ein Beamter der Versandkontrollstelle als Anlaufstelle für Beschwerden der Exporteure dient. Ein ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzter Bediensteter der Versandkontrollstelle hat während der üblichen Geschäftszeiten dem Exporteur zur Verfügung zu stehen. Der Exporteur ist berechtigt, in Schriftform die relevanten Fakten des betroffenen Geschäftes, seine Beschwerde sowie eine mögliche Lösung darzulegen. Der Bedienstete sollte nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen das Vorbringen wohlwollend prüfen und so rasch wie möglich entscheiden.

Absatz 22 — Derogation (De-minimis-Regel)

Das Benutzermitglied hat Sendungen, die unter einem von ihm festzusetzenden Mindestwert liegen, von der Überprüfung im Interesse der Einfachheit und der Kostenersparnis auszunehmen.

Teillieferungen sind von dieser Ausnahme nicht umfaßt.

Tendenziell sinkt der Mindestwert, er liegt, obgleich länderweise verschieden, bei etwa 5 000 US-Dollar.

Artikel 3 — Verpflichtungen der Ausfuhrmitglieder

Dieser Artikel normiert als Verpflichtung der Ausfuhrmitglieder, ihre die Überprüfung betreffen-

den Gesetze und Verordnungen ebenfalls nicht-diskriminierend anzuwenden, die Transparenz durch Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen zu wahren und den Benutzermitgliedern auf ihr Verlangen hin technische Hilfe zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen zu gewähren.

Artikel 4 — Unabhängiges Überprüfungsverfahren

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Exporteur und einer Versandkontrollstelle nicht nach dem oben dargestellten internen Berufungsverfahren der Versandkontrollstelle geregelt werden, sind die Interessenvertretung der Exporteure und die der Versandkontrollstellen aufgefordert, ein unabhängiges Verfahren zur Konfliktregelung aufzubauen. Diese den Interessensvertretungen übertragene Aufgabe unterstreicht, daß es sich bei Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitfällen zwischen Exporteuren und Versandkontrollstellen um solche privatrechtlicher Natur handelt. Diese sind nicht mit grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und/oder Interpretation des Abkommens zwischen den WTO-Mitgliedern zu verwechseln. Für letzteren Fall sehen die Artikel 7 bzw. Artikel 8 dieses Abkommens die Inanspruchnahme des allgemeinen GATT-Konsultations- bzw. Streitbeilegungsverfahrens in der Fassung der Uruguay-Runde vor.

Das privatrechtliche Streitbeilegungsverfahren soll von einer von den Interessensvertretungen der Exporteure und der Versandkontrollstellen getragenen unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Diese Stelle mit Sitz in London hat eine in drei Kategorien unterteilte Expertenliste zu erstellen, in die Repräsentanten der Interessenvertreter der Versandkontrollstellen und der Exporteure aufzunehmen sind. Ergänzend zu den beiden eben genannten Kategorien hat auch die unabhängige Stelle selbst „unabhängige Handelsexperten“ in die dritte Kategorie zu nominieren, die im Falle der Errichtung eines aus drei Personen bestehenden Untersuchungsausschusses den Vorsitz zu führen haben. Bei der Erstellung der Liste ist darauf zu achten, daß durch ihre geographische Verteilung ein rasches Zusammentreten aller Experten möglich ist.

Die Liste selbst ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens aufzustellen, jährlich zu erneuern und muß öffentlich zugänglich sein. Sie ist dem WTO-Sekretariat zu notifizieren, das sie den Mitgliedern zur Kenntnis bringen wird.

Die unabhängige Stelle ist auf Ansuchen eines Exporteurs oder einer Versandkontrollstelle verpflichtet, auf der Basis der oben genannten Liste einen Untersuchungsausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, je eines aus jeder der drei Kategorien, zu nominieren. Bei deren Auswahl ist darauf zu

achten, daß unnötige Kosten und Verzögerungen vermieden werden. Der unabhängige Experte, der auch ex officio den Vorsitz führt, kann nicht abgelehnt werden. Es liegt in seinem Ermessen, die zur Streitbeilegung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er zu entscheiden, ob ein persönliches Zusammentreffen der Mitglieder des Ausschusses notwendig und zweckmäßig ist. Der Ort des allfälligen Zusammentreffens ist unter Bedachtnahme auf den Ort der Kontrolle vor dem Versand unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten festzulegen. Wenn die Streitparteien übereinstimmen, kann auch nur ein unabhängiger Experte von der dritten Kategorie der Liste gewählt werden.

Ziel dieses Verfahrens ist es, zu überprüfen, ob die beiden Parteien die in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen eingehalten haben. Die Entscheidung hat binnen acht Arbeitstagen — außer man einigt sich auf einen längeren Zeitraum — zu erfolgen.

Der einzeln tätige unabhängige Handelsexperte oder der dreiköpfige Ausschuß hat in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens seine Kosten auf die Parteien aufzuteilen. Entscheidungen des Ausschusses oder des unabhängigen Handelsexperten sind für beide Streitparteien bindend.

Artikel 5 — Notifikationen

Die Mitglieder der WTO sind verpflichtet, deren Sekretariat Kopien aller relevanten Gesetze und Regelungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der WTO Geltung hatten oder die nach deren Inkraftsetzung Gesetzeskraft erlangen, zu übermitteln, damit diese ihre Mitglieder informieren kann. Vor der Publizierung der einschlägigen Bestimmungen dürfen diese nicht angewendet werden.

Artikel 6 — Überprüfung

Die Ministerkonferenz der WTO ist aufgerufen, am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens und in der Folge jedes dritte Jahr die Bestimmungen, deren Durchführung und die Funktionsweise des Übereinkommens im Lichte der gewonnenen Erfahrung zu überprüfen. Die Ministerkonferenz ist befugt, im Lichte dieser Überprüfung Abänderungen des Übereinkommens zu beschließen. Auf die allgemeinen Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren des GATT 1994 in Artikel 7 und 8 wurde bereits oben hingewiesen.

Artikel 9 — Schlußbestimmungen

Die Mitglieder der WTO sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens zu ergreifen und haben sicherzustellen, daß die entsprechenden Gesetze und Vorschriften mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht in Widerspruch stehen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER URSPRUNGSREGELN

Allgemeines

Dieses Übereinkommen stellt einen wesentlichen Schritt zur Harmonisierung der Ursprungsregeln auf internationaler Ebene dar. Als Ursprungsregeln definiert das Übereinkommen alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine administrative Vorschriften, die zur Ermittlung des Ursprungslandes von Waren dienen; dies allerdings nur, sofern sie für nichtpräferentielle Zwecke angewendet werden. (Über Ursprungsregeln für präferentielle Zwecke wurde eine „Gemeinsame Erklärung“ verabschiedet, die später behandelt wird.) Als handelspolitische Instrumente nichtpräferenzeller Natur werden etwa die Gewährung der Meistbegünstigung nach allen in Betracht kommenden Bestimmungen des GATT 1994, Antidumping- und Ausgleichszölle, Schutzmaßnahmen, Ursprungs-kennzeichnungserfordernisse, diskriminierende mengenmäßige Beschränkungen und Zollkontingente, öffentliches Beschaffungswesen und Handelsstatistik verstanden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Inhaltliches Kernstück des Übereinkommens ist das Arbeitsprogramm für die Harmonisierung der Ursprungsregeln, bei dessen Verwirklichung die WTO mit dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Brüsseler Zollrat, Customs Co-operation Council — CCC) gemeinsam vorgehen wird. Die Grundsätze für dieses Arbeitsprogramm, dessen Ziel die Erarbeitung detaillierter Ursprungsregeln für Waren ist, sind die gleichmäßige Anwendung der Regeln für alle oben genannten Zwecke, ihre Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit, die Vermeidung von handelsstörenden Auswirkungen, die Konsistenz und Kohärenz der Regeln sowie ihre positive Formulierung.

In organisatorischer Hinsicht wird neben einem in der WTO eingesetzten „Komitee für Ursprungsregeln“ im CCC ein „Technisches Komitee für Ursprungsregeln“ für die Durchführung des Arbeitsprogramms errichtet — eine Konstruktion, die sich auf dem Zollwertsektor für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen bereits bewährt hat.

Aufgabe des Technischen Komitees wird es zunächst sein, möglichst detaillierte Ursprungsregeln für Waren auszuarbeiten, die zur Gänze in einem einzigen Land erzeugt wurden, sowie geringfügige Be- oder Verarbeitungsvorgänge festzulegen, die keine Ursprungs begründung bewirken. Für den weiten Bereich der Verarbeitungsprodukte soll jenes Land als Ursprungsland angesehen werden, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Dieses Basiskriterium wird nach dem Wechsel der tarifarischen

Einreihung nach der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (Ausgangsmaterialien, die keine Ursprungszeugnisse sind, müssen in eine andere HS-Nummer einzureihen sein als das fertige Erzeugnis) definiert, wobei Regeln für einzelne Waren oder Warenspektoren auszuarbeiten sind. Wenn die ausschließliche Heranziehung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems für die Beurteilung der wesentlichen Be- oder Verarbeitung nicht ausreicht, wird das Technische Komitee auch zusätzliche Kriterien heranziehen, wie das Prozentsatzkriterium oder das Erfordernis bestimmter Be- oder Verarbeitungsvorgänge, und zwar entweder ergänzend oder ausschließlich.

Das Technische Komitee kann zu seinen Tagungen Vertreter von Organisationen des internationalen Handels mit beratender Funktion zuziehen. Es wird auch nach der Erfüllung des Arbeitsprogramms bestehen bleiben und für alle Fragen technischer Natur, die mit den Ursprungsregeln und mit ihrer Vollziehung zusammenhängen, zuständig sein.

Das Arbeitsprogramm, mit dessen Durchführung so rasch als möglich nach dem Inkrafttreten der WTO zu beginnen sein wird, soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Für die Vorgehensweise der Mitglieder während dieser Übergangsperiode, aber auch für die anschließende Zeit sind konkrete Regeln („Disziplinen“) vorgegeben, die unter anderem allgemeine Zugänglichkeit und Gestaltung vorschreiben. Hinsichtlich der präferentiellen Ursprungsregeln können die Mitglieder allerdings weiterhin autonom vorgehen, da das Arbeitsprogramm und damit die Zielsetzung der Harmonisierung die präferentiellen Ursprungsregeln nicht einschließt.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER EINFUHLIZENZVERFAHREN

Allgemeines

Das Übereinkommen entspricht im wesentlichen dem gleichnamigen Übereinkommen aus der Tokyo-Runde, das auch als „Einfuhrlicenzkodex“ (in der Folge kurz „Kodex“) bezeichnet wird.

Es ist im Bundesgesetzblatt unter BGBl. Nr. 330/1980 verlaublich (RV Nr. 243-BlgNR XV. GP).

Die wesentlichen Ziele des neuen Übereinkommens entsprechen jenen des Kodex. Einige Neuerungen ergeben sich durch straffere Verfahrensbestimmungen, insbesondere genauere Regelungen über Fristen, und verstärkte Berücksichtigung des Gedankens der Transparenz, der vor allem in umfassenden Notifikationspflichten seinen Ausdruck findet. Eine Anpassung des Außenhandelsgesetzes 1994 ist nicht erforderlich, da dieses auf internationale Verpflichtungen Österreichs

verweist und keine davon abweichenden Regelungen vorschreibt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

In der Präambel wird der schon erwähnte Grundsatz der Transparenz besonders hervorgehoben. Weiters wird als zusätzliches Prinzip genannt, daß die nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahren nicht belastender als für die Verwaltung der betreffenden Maßnahmen notwendig sein sollen.

Artikel 1, der die allgemeinen Bestimmungen enthält und Artikel 1 des Kodex entspricht, enthält in Absatz 4 genaue Veröffentlichungserfordernisse über die Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Einfuhrbewilligung. Die entsprechenden Veröffentlichungen sollen nach Möglichkeit mindestens 21 Tage vor Inkrafttreten der Maßnahme erfolgen.

Genauere Vorschriften über die Fristen für die Einbringung von Lizenzanträgen enthält auch Absatz 6. Überdies wird die Zahl der Behörden, an die sich ein Antragsteller wenden muß — unbeschadet der allgemeinen Regelung, daß dies nach Möglichkeit überhaupt nur eine Behörde sein sollte —, auf höchstens drei beschränkt.

Artikel 3 über nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren entspricht im wesentlichen Artikel 3 des Kodex.

In Absatz 2 wird der Grundsatz aus der Präambel wiederholt, daß nichtautomatische Lizenzverfahren verwaltungsmäßig nicht belastender sein dürfen als für die Verwaltung der entsprechenden Maßnahme unbedingt notwendig.

Absatz 3 legt besondere Veröffentlichungserfordernisse über die Grundlagen für die Erteilung und Verteilung der Bewilligung im Fall von Lizenzverfahren fest, die nicht der Verwaltung von mengenmäßigen Beschränkungen dienen.

Ebenso müssen gemäß Absatz 4 Informationen über die Möglichkeit von Ausnahmen oder Abweichungen von Bewilligungsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Absatz 5 lit. b bestimmt, daß alle Veröffentlichungen in einer Weise erfolgen müssen, daß die betroffenen Regierungen und der Handel rechtzeitig davon Kenntnis bekommen. Lit. d und lit. f legen nun für bestimmte Verfahrensschritte genaue Fristen fest.

Artikel 4, der Artikel 4 Absatz 1 des Kodex entspricht, sieht wie dieser als Einrichtung zur Verwaltung und Überwachung des Übereinkommens ein Komitee vor.

Artikel 5 sieht im Interesse der Transparenz zahlreiche Notifikationspflichten gegenüber dem Komitee vor.

Gemäß Absatz 1 müssen sowohl die Einführung neuer als auch die Änderung bestehender Einfuhrlizenzverfahren innerhalb von 60 Tagen nach ihrer innerstaatlichen Bekanntmachung notifiziert werden.

Absatz 2 enthält die inhaltlichen Erfordernisse solcher Notifikationen. Es muß unter anderem eine Kontaktstelle für Auskünfte über die Bewilligungsvoraussetzungen angegeben werden.

Gemäß Absatz 4 müssen dem Komitee die innerstaatlichen Veröffentlichungen, die die Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 4 enthalten, notifiziert werden.

Sofern ein Mitglied seinen Notifikationsverpflichtungen nicht nachkommt, kann gemäß Absatz 5 auch ein anderes Mitglied die erforderliche Notifikation vornehmen.

Artikel 6 über Konsultationen und Streitbeilegung entspricht Artikel 4 Absatz 2 des Kodex mit den im Hinblick auf das neue Streitbeilegungsverfahren notwendigen Anpassungen.

Artikel 7 über die Überprüfung baut auf der Bestimmung des Artikel 5 Absatz 5 des Kodex auf und trifft für das Prüfungsverfahren wesentlich eingehendere Regelungen.

Gemäß Absatz 2 hat das Sekretariat zu diesem Zweck — hauptsächlich auf Grund der eingelangten Notifikationen und der Antworten im Rahmen eines Fragebogens über Einfuhrlicenzverfahren — einen Bericht an das Komitee zu erstatten.

Absatz 3 verpflichtet die Mitglieder zur möglichst raschen und vollständigen Beantwortung des genannten Fragebogens. Innerhalb eines Prüfungszeitraums hat das Komitee dem Rat für den Handel mit Waren über die Entwicklungen während des Prüfungszeitraums zu berichten.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SUBVENTIONEN UND AUSGLEICHSMASSENNAHMEN

Allgemeines

Der im Rahmen der Uruguay-Runde beschlossene Text des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Überarbeitung und Ausweitung des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT, das in der Tokyo-Runde beschlossen wurde und auch „Subventionskodex“ (in der Folge kurz „Kodex“) genannt wird. Es ist unter BGBl. Nr. 327/1980 im Bundesgesetzblatt verlaubar (RV 238 B1gNR XV. GP).

Bei dem neuen Übereinkommen wurden die Bestimmungen über Subventionen wesentlich ausgeweitet und präzisiert (Teile I bis IV des Übereinkommens).

Es wird eine klare Unterteilung der Subventionen in drei Kategorien vorgenommen, nämlich

in verbotene (prohibited), anfechtbare (actionable) und nichtanfechtbare (non actionable) Subventionen. Dieser Dreiteilung entspricht ein abgestuftes Instrumentarium von Streitbeilegungs- und Abhilfemaßnahmen.

Die verbotenen und die nichtanfechtbaren Subventionen werden genau definiert. Beihilfen, die demnach nicht in eine dieser beiden Gruppen fallen, sind anfechtbar, dh. nicht rechtmäßig, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf die Interessen anderer Mitglieder verursachen, so daß gegen sie auf Ersuchen eines solchen Mitgliedes Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Neu eingeführt wird in diesem Zusammenhang weiters das Konzept der Besonderheit (specificity). Verboten oder anfechtbar sind nämlich jedenfalls nur Subventionen, die spezifisch sind, dh. daß sie ausdrücklich oder in ihren Wirkungen nur bestimmten Unternehmen oder Unternehmensgruppen zugute kommen.

Durch dieses neue Konzept wird eine wesentliche Lücke im Kodex beseitigt. In diesem wurde zwischen — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen im Grundstoffbereich — verbotenen Ausfuhrsubventionen und anderen Subventionen unterschieden, die zwar nicht verboten sind, bei denen aber nachteilige Auswirkungen auf den normalen Wettbewerb zu vermeiden waren.

Während der Begriff der Ausfuhrsubvention schon bisher ausreichend bestimmt war und kaum zu unterschiedlichen Auslegungen führte, wurde die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine andere Subvention nachteilige Auswirkungen auf den normalen Wettbewerb und schädigende Wirkungen auf einen anderen Vertragsstaat hat, in den dazu bisher durchgeführten Streitbeilegungsverfahren in sehr unterschiedlicher Weise interpretiert. Daher konnte eine größere Zahl derartiger Verfahren gar nicht abgeschlossen werden.

Es bestand somit von Beginn der Verhandlungen der Uruguay-Runde an grundsätzlich Einvernehmen über die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Kodex. Im Verlauf der Verhandlungen stellte sich insbesondere eine präzise Abgrenzung zwischen anfechtbaren und nichtanfechtbaren Subventionen als sehr schwierig heraus.

Wie schon nach dem Kodex besteht in Übereinstimmung mit Artikel VI des GATT 1994 weiterhin die Möglichkeit, den nachteiligen Auswirkungen von Subventionen auf die Wirtschaft eines anderen Mitgliedes auch durch die Erhebung von Ausgleichszöllen entgegenzuwirken. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Teil V. Solche Ausgleichszölle sind nur im Fall von verbotenen oder anfechtbaren Subventionen zulässig. Eine Untersuchung zur Festsetzung der Zölle darf dabei neben einem Konsultations- und Streitbeile-

ungsverfahren gemäß Artikel 4 oder 7 durchgeführt werden. Es darf jedoch letztlich nur eine Form der Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, also entweder Gegenmaßnahmen im Sinne von Artikel 4 bzw. 7 oder ein Ausgleichszoll.

Die Verpflichtung zur Notifikation von Subventionen, die bereits durch Artikel XVI des GATT und durch den Kodex gegeben ist, wird bekräftigt und genauer definiert. Die Notifikationen jedes Mitglieds müssen bis spätestens 30. Juni vorliegen; es wird genau festgelegt, welche Maßnahmen zu notifizieren sind und welche Informationen zu jeder einzelnen Maßnahme zu geben sind. Diese Bestimmungen bedeuten eine wesentliche Ausweitung der bestehenden Verpflichtung.

Die Ausarbeitung und rechtzeitige Fertigstellung dieser Notifikationen wird eine intensive Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen in Österreich erfordern und einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten.

Bisher wurde innerstaatlich die Durchführung von Ausgleichszollverfahren durch das Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985 in der geltenden Fassung geregelt. Da die Regelungen des nunmehr vorliegenden Übereinkommens keiner weiteren gesetzlichen Durchführung mehr bedürfen, und die Regelungen über Ausgleichszölle im Antidumpinggesetz 1984 den Anforderungen des neuen Übereinkommens nicht mehr entsprechen, sind die Regelungen auf die Bestimmung der zuständigen Behörden und die Art der vorgeschriebenen Kundmachungen zu beschränken.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Teil I enthält allgemeine Begriffsbestimmungen von Subventionen im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 1 bestimmt, daß jede Zuführung von finanziellen Mitteln, sei es durch direkte oder potentielle Zahlungen (zB Kreditgarantien) oder durch Verzicht auf Einnahmen oder jede andere Form der Stützung der Einnahmen, durch die ein Vorteil geschaffen wird, als Subvention im Sinne dieses Übereinkommens anzusehen ist.

Artikel 2 definiert die Kriterien, nach denen eine Subvention als spezifisch anzusehen ist. Es wird insbesondere betont, daß Subventionen, die nach von den zuständigen Behörden festzulegenden objektiven Kriterien für alle, die diese Kriterien erfüllen, allgemein zugänglich sind, nicht spezifisch sind. In begründeten Zweifelsfällen sind weitere Kriterien heranzuziehen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Subvention spezifisch ist oder nicht.

Subventionen, die auf Unternehmen in einer bestimmten Region begrenzt sind, sind spezifisch. Eine allgemein angewandte Steuererleichterung ist

jedoch im Sinne dieses Übereinkommens nicht spezifisch (Artikel 2 Absatz 2)

Teil II betrifft verbotene Subventionen.

Gemäß **Artikel 3** sind dies zum einen — wie bisher — Ausfuhrsubventionen, also solche, deren Gewährung von einer Ausfuhrleistung abhängig gemacht wird („contingent upon export performance“), und zum anderen Subventionen, deren Gewährung von der bevorzugten Verwendung inländischer Waren abhängt („contingent upon the use of domestic over imported goods“).

Anhang I bestimmt den Begriff der Ausfuhrsubvention näher durch eine Liste von Beispielen. Ausnahmen vom Verbot dieser Subventionen bestehen im Rahmen der Sonderregelungen im Übereinkommen über Landwirtschaft sowie für bestimmte, in einem Anhang VII aufgezählte Entwicklungsländer. Für andere Entwicklungsländer und für Staaten im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft bestehen befristete Ausnahmen. Vom Verbot von Subventionen zur bevorzugten Verwendung inländischer Waren sind überhaupt nur befristete Ausnahmen zulässig.

Artikel 4 regelt die Abhilfemaßnahmen (remedies) gegen verbotene Subventionen. Demnach hat ein Mitglied, das die Gewährung einer derartigen verbotenen Subvention durch ein anderes Mitglied vermutet, zuerst bilaterale Konsultationen zu verlangen. Ist es bei diesen Konsultationen nicht möglich, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, so ist das Streitbeilegungsorgan zu befragen. Das Streitbeilegungsverfahren ist beschleunigt durchzuführen; die Fristen sind auf die Hälfte verkürzt.

Stellt sich heraus, daß die gewährte Subvention verboten ist, so ist sie, sofern es nicht zu einer anderweitigen einvernehmlichen Lösung kommt, unverzüglich zurückzunehmen. Offen gelassen wurde dabei die Frage, ob die Rücknahme mit sofortiger Wirkung oder rückwirkend zu erfolgen hat, wobei in diesem Fall alle bereits gewährten finanziellen Zuwendungen zurückzuerstatten wären. Vor allem die EU trat dafür ein, einen Ausdruck zu wählen, der beide Möglichkeiten einschließt. Dies wird im englischen Text durch das Verb „to withdraw“ und im französischen durch das Verb „retirer“ wiedergegeben. Es wird insbesondere von der Art der Subvention einschließlich des Umfangs der bereits gewährten Leistungen abhängen, welche Auslegungsmöglichkeit im Einzelfall gewählt wird. Der Entscheidungspraxis in den Streitbeilegungsverfahren wird hier eine besondere Bedeutung zukommen.

Wird der Empfehlung des Streitbeilegungsorgans innerhalb der maßgeblichen Frist nicht gefolgt, so kann das Mitglied, das das Verfahren eingeleitet hat, um die Genehmigung von Gegenmaßnahmen ansuchen. Diese müssen unter Berücksichtigung

1118

1646 der Beilagen

der Tatsache, daß es sich um eine verbotene Subvention handelt, verhältnismäßig sein.

Artikel 4 Absatz 10, Artikel 7 Absatz 9 und 10, Artikel 8 Absatz 5 sehen die Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein System der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit vor. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, daß die durch Beschlüsse des Streitbeilegungsorgans erzeugten Bindungswirkungen auch Rechte und Pflichten der Länder betreffen können, ist für die Übertragung solcher Hoheitsbefugnisse an ein internationales Schiedsgericht eine Deckung in Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht zu finden. Diese Bestimmungen sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Teil III bezieht sich auf anfechtbare Subventionen.

Artikel 5 enthält eine Verpflichtung der Mitglieder, keine Subventionen zu gewähren, die nachteilige Auswirkungen („adverse effects“) auf ein anderes Mitglied haben. Als solche nachteiligen Auswirkungen werden angesehen:

- eine Schädigung (injury) eines inländischen Wirtschaftszweiges im betroffenen Mitglied;
- die Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen, die dem anderen Mitglied unmittelbar oder mittelbar aus dem GATT 1994 erwachsen oder
- eine ernsthafte Schädigung der Interessen des betroffenen Mitglied.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf bestimmte Stützungsmaßnahmen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über Landwirtschaft.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 8 Absatz 3 des Kodex.

Artikel 6 des neuen Übereinkommens definiert darüber hinaus genau, unter welchen Voraussetzungen jedenfalls von einer ernsthaften Schädigung („serious prejudice“) auszugehen ist. Die dort genannten Kriterien sind gemäß Artikel 31 vorerst provisorisch für fünf Jahre anzuwenden und sind vor Ablauf dieser Frist einer Überprüfung durch das Komitee zu unterziehen.

Artikel 7 sieht ein ähnliches Streitbeilegungsverfahren vor wie Artikel 4. Dieses ist jedoch nicht beschleunigt durchzuführen, sondern es gelten die normalen Fristen des DSU. Für den Fall, daß im Verfahren nachteilige Auswirkungen der Subvention im Sinne der Artikel 5 und 6 auf ein anderes Mitglied festgestellt werden, ist in erster Linie nur die Beseitigung dieser Auswirkungen aufzuerlegen. Gegenmaßnahmen für den Fall, daß die Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren nicht rechtzeitig befolgt wird, müssen im Verhältnis zu Art und Ausmaß der nachteiligen Wirkungen der Subvention angemessen sein. Dies läßt nur gelindere Maßnahmen zu als gegen verbotene Subventionen.

Teil IV befaßt sich mit nichtanfechtbaren Subventionen.

Gemäß **Artikel 8** sind dies einerseits Subventionen, die nach der Definition von Artikel 2 nicht spezifisch sind, und andererseits spezifische Subventionen, die bestimmte, in Artikel 8 Absatz 2 sehr detailliert festgelegte Kriterien erfüllen. Es handelt sich dabei etwa um Subventionen zur Förderung der Forschung, regionale Beihilfen nach bestimmten Kriterien und Beihilfen zur Anpassung an neue Umweltstandards.

Jedes Programm, das unter die Bestimmungen von Absatz 2 fällt, muß notifiziert werden.

Unabhängig von ihrer grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit können auch solche Subventionen Gegenstand von Konsultationen sein, wenn ein anderes Mitglied der Auffassung ist, daß sie ernsthafte nachteilige Auswirkungen („serious adverse effects“) auf einen inländischen Wirtschaftszweig in diesem Mitglied haben. Das entsprechende Verfahren ist in **Artikel 9** über Konsultationen und genehmigte Abhilfemaßnahmen („authorized remedies“) geregelt.

Führen die Konsultationen innerhalb von 60 Tagen zu keiner einvernehmlichen Lösung, so kann das Komitee befaßt werden. Da die Subvention keine rechtswidrige Maßnahme darstellt, hat man in diesem Fall ein „politisches“ Organ und nicht das zur Prüfung von Rechtsfragen vorgesehene Streitbeilegungsorgan zur Konfliktbereinigung eingesetzt. Auch im Fall von nichtanfechtbaren Subventionen kann jedoch das Mitglied, das diese gewährt, vom Komitee zu Änderungen des Subventionsprogramms verpflichtet werden, wenn schwere nachteilige Auswirkungen auf ein anderes Mitglied festgestellt werden. Überdies kann das von den Auswirkungen der Subvention betroffene Mitglied vom Komitee sogar zu angemessenen Gegenmaßnahmen ermächtigt werden, wenn die geforderte Änderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird.

Grenzfälle, die in Fußnote 35 behandelt werden, stellen Subventionen dar, bei denen nicht von vornherein feststeht, ob sie spezifisch sind oder nicht, oder die nicht gemäß Artikel 8 Absatz 2 notifiziert wurden. Im ersten Fall darf eine Untersuchung zur Klärung der Besonderheit (specificity) durchgeführt werden. Erst deren Ergebnis entscheidet, ob die Subvention anfechtbar ist oder nicht. Bei nicht gehörig notifizierten Subventionsprogrammen dürfen sowohl ein Verfahren gemäß Artikel 7 als auch eine Untersuchung gemäß Teil V durchgeführt werden. Diese Verfahren sind jedoch sofort einzustellen und die Subvention ist als nicht anfechtbar zu behandeln, wenn ihre Übereinstimmung mit den Kriterien von Artikel 8 Absatz 2 festgestellt wird.

Auch die Bestimmungen dieses Teils IV sind gemäß Artikel 31 für fünf Jahre nur provisorisch anzuwenden und vor Ablauf dieser Frist einer Überprüfung durch das Komitee zu unterziehen.

Teil V des Abkommens, der die Regelungen über Ausgleichszölle enthält, entspricht Teil 1 des Kodex. Im Interesse einer verstärkten Handelsdisziplin und insbesondere zur Vermeidung unilateraler Maßnahmen durch einzelne Staaten wurden sowohl die inhaltlichen Voraussetzungen als auch das Verfahren für die Verhängung von Ausgleichszöllen wesentlich eingehender geregelt. Der in sämtlichen Übereinkommen der Uruguay-Runde besonders betonte Grundgedanke der Transparenz kommt in vielen neuen Regelungen zum Ausdruck. Im Interesse aller am Verfahren Beteiligten wurden Vorschriften über verbesserte Informations- und Stellungnahmerechte im Sinne eines weitreichenden „Parteiengehör“ und genauere Regelungen über Verfahrensfristen aufgenommen.

Man war bestrebt, das Verfahren so weit wie möglich jenem für die Verhängung von Antidumpingzöllen anzugleichen. In vielen Fällen bestanden jedoch die Verhandlungspartner auf unterschiedlichen Regelungen, weil sie dies wegen des unterschiedlichen wirtschaftlichen Hintergrundes der beiden Rechtsinstrumente für gerechtfertigt hielten. Die erzielte Harmonisierung blieb daher hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

In einer eigenen Ministererklärung (DECLARATION ON DISPUTE SETTLEMENT PURSUANT TO THE AGREEMENT ON IMPLEMENTATION OF ARTICLE VI OF THE GATT 1994 OR PART V OF THE AGREEMENT ON SUBSIDIES AND COUNTERVAILING MEASURES) wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß in Streitbeilegungsverfahren konsistente Lösungen in Antidumping- und Ausgleichszollangelegenheiten gefunden werden.

In der Folge wird nur auf einige Bestimmungen besonders eingegangen und im übrigen auf die Ausführungen zum Übereinkommen über die Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 hingewiesen.

Artikel 12 Absatz 6, der Artikel 2 Absatz 8 des Kodex entspricht, muß nun nicht mehr als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Das Tätigwerden österreichischer Organe im Ausland und ausländischer Organe im Inland ist nämlich durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG gedeckt.

Absatz 9 definiert den Begriff „interessierte Parteien“ in ähnlicher Weise wie Artikel 6 Absatz 11 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994. Die Aufzählung ist ebenfalls nicht erschöpfend.

Absatz 10 regelt — ebenso wie Artikel 6 Absatz 12 des Übereinkommens zur Durchfüh-

rung des Artikels VI des GATT 1994 — die Einbeziehung von gewerblichen Verbrauchern und Konsumentenorganisationen.

Artikel 14 enthält neue Regelungen über die Berechnung der Höhe der Subvention, ausgedrückt durch den Vorteil für den Empfänger. Eine entsprechende Berechnungsmethode muß in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sein. Sie muß transparent sein und ausreichend erklärt werden. Die näheren Regelungen für Österreich werden durch Verordnung festzulegen sein.

Artikel 15 über die Feststellung der Schädigung, der in seinem Kern Artikel 6 des Kodex entspricht, trifft in Absatz 3 eine neue Regelung für den Fall, daß Waren aus mehreren Ländern gleichzeitig Ausgleichsuntersuchungen unterliegen. Eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen ist — ähnlich wie im Antidumpingverfahren — nur dann zulässig, wenn im Hinblick auf jeden Einfuhrstaat sowohl die Subventionshöhe als auch das Einfuhrvolumen nicht bloß geringfügig sind und die Untersuchung der Gesamtauswirkungen im Hinblick auf die Wettbewerbssituation angemessen ist.

Artikel 16 über die Definition des inländischen Wirtschaftszweiges, der Artikel 6 Absatz 5 bis 9 des Kodex entspricht. Diese Bestimmung ist als verfassungsändernd zu genehmigen, da sie die Teilung des Staatsgebietes unter außergewöhnlichen Umständen in zwei oder mehrere Märkte vorsieht. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 B-VG, wonach das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet.

Artikel 17 über vorläufige Maßnahmen, der Artikel 5 Absatz 1 bis 4 des Kodex entspricht, enthält eine neue Regelung in Absatz 3 über das früheste zulässige Datum der Anwendung solcher Maßnahmen. Dieses liegt — wie im Antidumpingverfahren — 60 Tage nach Einleitung der Untersuchung.

In Artikel 19 über die Festsetzung und Erhebung von Ausgleichszöllen, der im wesentlichen Artikel 4 des Kodex entspricht, wird im letzten Satz von Absatz 2 noch einmal betont, daß möglichst die Vorbringen sämtlicher interessierter Parteien, einschließlich der gewerblichen Verbraucher und der Konsumentenorganisationen, berücksichtigt werden sollen.

Durch den letzten Satz des Absatz 3 wird Exporteuren, die nicht in die Untersuchung einbezogen waren, das Recht auf eine beschleunigte Überprüfung mit dem Ziel einer unverzüglichen Festsetzung eines individuellen Ausgleichszolles eingeräumt.

Artikel 21, der Artikel 4 Absatz 9 des Kodex weiterentwickelt, regelt die Dauer von Ausgleichs-

zöllen und enthält neue Regelungen über Überprüfungen („reviews“) dieser Maßnahmen.

Absatz 2 räumt den interessierten Parteien das Recht ein, eine Überprüfung zu verlangen. In dieser soll geprüft werden, ob der Ausgleichszoll weiterhin notwendig ist, um die Subventionierung auszugleichen, und ob die Gefahr einer Schädigung besteht, wenn der Zoll aufgehoben oder abgeändert wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der Zoll unverzüglich aufzuheben.

Absatz 3 bestimmt, daß ein Ausgleichszoll grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre aufrechterhalten werden darf, es sei denn, daß vor diesem Datum ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird, in dem sich die Notwendigkeit der weiteren Beibehaltung des Zolls herausstellt.

Absatz 5 stellt klar, daß die Bestimmungen über Dauer und Überprüfung in gleicher Weise für freiwillige Verpflichtungen gemäß Artikel 18 gelten.

Artikel 22 enthält sehr detaillierte Bekanntmachungspflichten.

Vor allem die Absätze 2 und 4 bis 7 enthalten neue Regelungen gegenüber dem Kodex.

Solche Bekanntmachungen sind jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

- Einleitung einer Untersuchung;
- vorläufige Feststellung;
- Beendigung oder Aussetzung eines Verfahrens durch Festlegung eines Ausgleichszolls oder Annahme einer Verpflichtung;
- Überprüfung (review) und
- Entscheidung über eine Rückwirkung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sehr detailliert festgelegt.

Artikel 23 enthält — wie die neuen Regelungen für das Antidumpingverfahren — die Bestimmung, daß Staaten, die in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Verfahren zur Festlegung von Ausgleichszöllen vorsehen, unabhängige gerichtsformige Behörden zur Überprüfung der entsprechenden Entscheidungen einrichten müssen. Im Hinblick auf den Ausdruck „prompt review“ werden als Überprüfungsbehörden nach österreichischem Recht auch in diesem Fall die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern vorzusehen sein.

Teil VI des Übereinkommens enthält in seinem **Artikel 24** die institutionellen Bestimmungen. Ebenso wie schon im Kodex wird zur Verwaltung und Überwachung der Übereinkommensbestimmungen ein Komitee (Committee on Subsidies and Countervailing Measures) eingesetzt. Neu ist eine ständige Expertengruppe (Permanent Group of Experts), die insbesondere auf Antrag einer Sondergruppe (panel) in einem Verfahren gemäß Artikel 4 ein bindendes Gutachten zu der Frage

abgeben kann, ob eine verbotene Subvention vorliegt oder nicht.

Artikel 24 Absatz 1 dritter Satz sieht vor, daß dem Komitee für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche zu den ihm auf Grund des Übereinkommens zukommenden Aufgaben, weitere Aufgaben durch die Mitglieder übertragen werden können. Da diese Bestimmung nicht näher determiniert ist und insbesondere offenläßt, welche Aufgaben dem Komitee übertragen werden können und wie weit etwaige Befugnisse des Komitees in diesem Zusammenhang gehen können, ist die Bestimmung im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 1 B-VG als verfassungsändernd zu genehmigen.

Teil VII regelt Bekanntmachungen (notifications) und die Überwachung (surveillance).

Artikel 25 enthält sehr detaillierte Notifikationspflichten, die sämtliche spezifischen Subventionen und die wesentlichen Informationen über Ausgleichszölle und die dafür vorgesehenen Verfahren betreffen.

Zu den Subventionen sind sehr detaillierte Informationen bekanntzugeben. Ein Mitglied, das der Auffassung ist, daß ein anderes seinen Notifikationspflichten hinsichtlich einer bestimmten Subvention nicht nachgekommen ist, kann das Komitee befragen und diesem die entsprechende Subvention selbst zur Kenntnis bringen, wenn sie vom Mitglied, das sie gewährt, trotz Aufforderung nicht notifiziert wird.

Artikel 26 betrifft die Überwachung der Notifikationen durch das Komitee. Eine entsprechende Überprüfung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Alle drei Jahre ist eine außerordentliche Tagung (special session) zum Zweck einer gründlichen Prüfung sämtlicher notifizierter Subventionen abzuhalten.

Der in **Teil VIII** enthaltene **Artikel 27** enthält Sonderbestimmungen für Entwicklungsland-Mitglieder. Diesen werden insbesondere im Hinblick auf verbotene und anfechtbare Subventionen Ausnahmebestimmungen und großzügige Übergangsbestimmungen gewährt.

Teil IX enthält Übergangsbestimmungen für andere Mitglieder.

Gemäß **Artikel 28** müssen alle bestehenden Subventionsprogramme, die mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar sind, dem Komitee innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens notifiziert und spätestens drei Jahre nach diesem Datum mit diesen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Bis dahin sind sie nicht als verbotene Subventionen zu behandeln.

Großzügigere Übergangsbestimmungen enthält **Artikel 29** für Mitglieder im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft hinsichtlich jener Sub-

ventionsprogramme, die für diese Umgestaltung notwendig sind.

Teil X mit **Artikel 30** bestimmt, daß auf Streitbeilegungsverfahren Artikel XXII und XXIII des GATT 1994 im Zusammenhang mit dem DSU anzuwenden sind, sofern das Übereinkommen selbst nichts anderes ausdrücklich vorsieht. In diesem Zusammenhang ist auf die sehr ausführlichen Sonderregelungen insbesondere der Artikel 4 und 7 hinzuweisen.

Teil XI enthält verschiedenartige Schlußbestimmungen. **Artikel 31** regelt die schon erwähnte vorläufige Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 und Teil IV.

Artikel 32 bestimmt unter anderem, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur auf Untersuchungen und Überprüfungen anzuwenden sind, die frühestens am Tag des Inkrafttretens des WTO-Abkommens eingeleitet wurden, wobei der Tag des Antrages maßgeblich ist (Absatz 3).

Weiters ist in Absatz 7 vorgesehen, daß das Komitee eine jährliche Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vornehmen und darüber dem Rat für den Handel mit Waren berichten soll.

Das Übereinkommen enthält sieben Anhänge, die gemäß Absatz 8 einen integrierenden Bestandteil davon bilden.

Annex I enthält die schon erwähnten Beispiele von Ausfuhrsubventionen.

Annex II enthält ergänzend dazu Richtlinien für die Berücksichtigung von bestimmten steuerlichen Maßnahmen bei Betriebsmitteln, die im Erzeugungsvorgang verbraucht werden.

Annex III setzt Richtlinien für die Feststellung von ersatzweisen Steuerrückvergütungssystemen als Ausfuhrsubventionen fest.

Annex IV betrifft die Berechnung der gesamten wertmäßigen Subventionierung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 a.

Annex V regelt Verfahren zur Entwicklung von Informationen über das Vorliegen einer ernsthaften Schädigung.

Annex VI enthält Regelungen für Untersuchungen an Ort und Stelle, die jenen in Annex I des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 entsprechen.

Annex VII zählt jene Entwicklungsland-Mitglieder auf, die verbotene Subventionen weiterhin gewähren dürfen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SCHUTZMASSNAHMEN

Allgemeines

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX GATT wurde immer heftiger kritisiert, da zum einen Schutzmaßnahmen nicht mehr zeitlich begrenzt waren, sondern auf Dauer in Kraft belassen wurden; zum anderen die Kriterien — insbesondere die Bestimmung der zugefügten oder drohenden Schädigung für inländische Erzeuger — unklar waren, so daß es immer wieder zu Konflikten kam.

Im Verhandlungsprozeß gab es weiters eine heftige Auseinandersetzung, ob Schutzmaßnahmen nur gegenüber demjenigen Exportland anwendbar sein sollten, aus dem die schädigenden bzw. zu schädigen drohende Importe kommen (selektive Anwendung) oder unabhängig von der „Schadensquelle“ gegenüber allen Staaten (erga omnes). Da Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT jedoch im Unterschied zu Antisubventions- oder Antidumpingmaßnahmen von einem lauterem Wettbewerb ausgehen, so daß Schutzmaßnahmen von Regierungen getroffen werden, weil eine Industrie sich dem internationalen Wettbewerb nicht mehr ungeschützt stellen kann, entspricht die Anwendung gegenüber **allen** Staaten dem Zweck der Schutzmaßnahme, nämlich der Erleichterung der Strukturpassung zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit. Die im vorliegenden Übereinkommen getroffene Lösung geht grundsätzlich von einer Anwendung gegenüber allen Staaten aus (Artikel 2 Absatz 2), sieht jedoch die Möglichkeit der Kontingentdifferenzierung („quota modulation“) vor (Artikel 5 Absatz 2 lit. b).

Auf Grund der oben erwähnten Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels XIX des GATT und seiner mangelnden Effizienz wurden von den Vertragsparteien immer mehr nicht-tarifarische Schutzmaßnahmen, sogenannte „Grauzonen-Maßnahmen“ (Selbstbeschränkungsabkommen uä.) angewendet. In bilateralen Verhandlungen konnten insbesondere größere Staaten ihre wirtschaftliche Stärke in konkrete Verhandlungserfolge umsetzen.

Die Einigung auf das vorliegende Abkommen erfolgte unter dem Verständnis, daß im Gegenzug für die Straffung des Artikels XIX des GATT alle bestehenden Grauzonen-Maßnahmen auslaufen müssen, keine neuen mehr ergriffen werden dürfen (Artikel 11) und insbesondere auf einseitige (unilaterale) Maßnahmen unter Mißachtung der in diesem Abkommen niedergelegten Verfahrensschritte nicht mehr zurückgegriffen werden darf. Genaue Regelungen über die zeitliche Begrenzung von Schutzmaßnahmen und die Zulässigkeit ihrer Wiederholbarkeit nach einem zeitlich befristeten Aussetzen (Artikel 7) sollen sicherstellen, daß der Zweck der Maßnahme, nämlich die strukturelle

Anpassung des nicht mehr wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweiges, erreicht wird. Zur Erleichterung der Erreichung dieses Zieles ist während der ersten drei Jahre der Ergreifung von Artikel-XIX-Schutzmaßnahmen die Aussetzung von im wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen (Artikel 8 Absatz 3) untersagt.

Die in Artikel 11 festgelegten Fristen und Verfahren zum Auslaufen bestehender Schutzmaßnahmen, inklusive der Möglichkeit, eine einzige notifizierte und von beiden Seiten akzeptierte Schutzmaßnahme bis längstens 31. Dezember 1999 in Kraft zu lassen, sollen sicherstellen, daß das neue Abkommen tatsächlich umgesetzt wird.

In der Präambel des Übereinkommens wird unterstrichen, daß die Wiedererrichtung der multilateralen Kontrolle über Schutzmaßnahmen und das Auslaufen von gleichwertigen Maßnahmen, die der multilateralen Kontrolle stets entzogen waren, das Ziel dieses Übereinkommens ist. Die Wichtigkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen, die Notwendigkeit, den Wettbewerb in den internationalen Märkten zu fördern und nicht zu behindern, sowie das Gesamtziel der Stärkung des internationalen Handelssystems werden anerkannt.

Vertragstechnisch werden die Bestimmungen des Artikel XIX des GATT 1994 präzisiert bzw. ergänzt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 stellt klar, daß das Übereinkommen Regeln für die Anwendung der Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels XIX des GATT 1994 aufstellt.

Artikel 2 — Bedingungen

Gemäß Artikel 2 dürfen Schutzmaßnahmen nur dann ergriffen werden, wenn das in diesem Übereinkommen festgelegte Verfahren eingehalten wird. Weiters ist in diesem Verfahren zu beweisen, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen — gemessen absolut oder im Vergleich zur inländischen Erzeugung — und unter derartigen Bedingungen in das Gebiet des Mitgliedes importiert wird, daß dadurch einen inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, eine ernsthafte Schädigung zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.

In der Fußnote zu Artikel 2 wird auf die spezielle Situation einer Zollunion eingegangen, die wegen der weltweiten Zunahme von unterschiedlich tiefen Integrationsformen von besonderer Bedeutung ist. Wird eine Schutzmaßnahme für die Gesamtheit einer Zollunion ergriffen, so müssen die genannten Bedingungen in der

gesamten Union erfüllt sein. Wird die Schutzmaßnahme nur im Interesse eines Mitgliedstaates der Zollunion ergriffen, so müssen diese Bedingungen in diesem vorliegen. Die Maßnahme ist auf diesen Mitgliedstaat zu beschränken. Ausdrücklich angemerkt wird, daß das Verhältnis zwischen Artikel XIX und Artikel XXIV Absatz 8 GATT 1994, der eine Zollunion bzw. ein Freihandelsabkommen definiert, unberührt bleibt.

Neu ist die Klarstellung in Absatz 2, daß Schutzmaßnahmen unabhängig vom Importland anzuwenden sind. Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit Artikel 5 (2 a) zu lesen, in dem die oben erwähnte Kontingentdifferenzierung unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist.

Weiters wird im Vergleich zu Artikel XIX Absatz 1 lit. a des GATT 1994 nicht mehr auf „inländische Erzeuger“ sondern auf einen „inländischen Wirtschaftszweig“ abgestellt. Dadurch soll vermieden werden, daß Maßnahmen nur im Interesse weniger Unternehmen oder gar nur eines Unternehmens zur Anwendung kommen. Präzisiert wird ferner, daß die Zunahme der Importe absolut oder im Vergleich an der inländischen Erzeugung zu messen ist.

Artikel 3 — Untersuchung

Artikel 3 sowie der folgende Artikel 4 (Feststellung einer ernsthaften Schädigung oder ihre Drohung) tragen den in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Schwierigkeiten durch die Nichteinhaltung von Verfahrensregeln oder Unklarheiten bei der Interpretation von wesentlichen Begriffen, Rechnung.

Absatz 1 stellt klar, daß bei der Untersuchung ein bereits im Vorhinein festgelegtes und im Sinne von Artikel X des GATT 1994 veröffentlichtes Verfahren einzuhalten ist.

Dabei müssen folgende Elemente erfüllt sein:

1. eine angemessene öffentliche Mitteilung an alle interessierten Parteien,
2. Durchführung öffentlicher Anhörungen oder eines anderen Verfahrens, das Importeuren und Exporteuren sowie interessierten Dritten die Möglichkeit gibt, ihre Beweise und Rechtsansichten — inklusive der Möglichkeit der Stellungnahme zu den Äußerungen der Gegenparteien — darzulegen. Hierzu zählt unter anderem auch die Möglichkeit der Darstellung, ob die Anwendung einer Schutzmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

Auf Basis dieses Verfahrens hat die für die Durchführung zuständige Behörde einen Bericht, der ihre Rechtsstellungen und begründete Schlussfolgerungen in sachlicher und rechtlicher Sicht enthält, zu veröffentlichen.

Absatz 2 garantiert die vertrauliche Behandlung von Informationen und weist gleichzeitig auf die Möglichkeit von nicht-vertraulichen Zusammenfassungen von vertraulichen Informationen für den Verfahrensgebrauch hin. Wenn eine solche Zusammenfassung nicht möglich ist, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe darzulegen. Ist die zuständige Behörde von der Notwendigkeit der vertraulichen Behandlung nicht überzeugt, und weigert sich die sich darauf berufende Partei dennoch, die Informationen offenzulegen, so steht es der Behörde frei, diese Informationen nicht zu beachten, außer deren Richtigkeit kann durch andere Quellen bewiesen werden.

Damit geht Artikel 2 über die Bestimmungen des Artikels XIX Absatz 2 des GATT 1994 hinaus, der im wesentlichen eine so frühzeitig wie mögliche schriftliche Mitteilung im voraus forderte, ohne ein detailliertes Verfahren vorzuschreiben.

Artikel 4 — Feststellung der ernsthaften Schädigung oder der drohenden ernsthaften Schädigung

Eine „ernsthafte Schädigung“ liegt nur dann vor, wenn eine bedeutsame, den gesamten inländischen Wirtschaftszweig betreffende Beeinträchtigung vorliegt. Damit soll in Präzisierung von Artikel XIX Absatz 1 lit. a des GATT 1994 klargestellt werden, daß die Beeinträchtigung nur von Teilen eines Wirtschaftszweiges oder etwa nur eines Unternehmens nicht genügen.

Die „drohende ernsthafte Schädigung“ ihrerseits muß im Sinne der in Artikel 2 aufgeführten konstitutiven Elemente klar bevorstehen. Die Feststellung des Bestehens einer solchen ernsthaften Bedrohung muß auf Tatsachen und nicht etwa nur auf unerwiesenen Behauptungen, Mutmaßungen oder vagen Möglichkeiten beruhen.

„Inländischer Wirtschaftszweig“ seinerseits bedeutet, daß die Gesamtheit der Erzeuger der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedes gemeint ist. Alternativ können auch diejenigen Hersteller herangezogen werden, deren gemeinsame Produktion von gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren einen erheblichen Anteil der gesamten inländischen Erzeugung eben dieser Ware ausmacht.

Absatz 2 beinhaltet weitere Anleitungen für die zuständige Behörde zur Feststellung von ernsthafter Schädigung oder drohender ernsthafter Schädigung. Heranzuziehen sind alle objektiven und meßbaren Faktoren, die eine Auswirkung auf die betroffenen Wirtschaftszweige haben. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Ausmaß der Zunahme der Einfuhren in absoluten und relativen Zahlen, deren absolute Höhe; der Marktanteil der erhöhten Einfuhren; Veränderungen der Verkaufsmenge, Produktion, Produktivität; Kapazitätsauslastung; Gewinne und Verluste sowie

die Beschäftigungslage. Dies bedeutet, daß sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Faktoren, angewandt auf die konkret betroffenen Wirtschaftszweige, in Betracht zu ziehen sind.

Absatz 2 lit. b stellt klar, daß alle aufgezählten Kriterien nur dann von Bedeutung sind, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Einfuhrzunahme der betroffenen Ware und der ernsthaften Schädigung oder der drohenden ernsthaften Schädigung zu beweisen ist. Sind gleichzeitig mit den erhöhten Einfuhren auch andere Faktoren für die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges verantwortlich, so darf die Schädigung nicht den erhöhten Einfuhren zugeschrieben werden. Mit dieser Bestimmung wird insbesondere klargestellt, daß Schutzmaßnahmen gemäß Artikel XIX des GATT 1994 im Falle des lautereren Wettbewerbs (dh. es liegt weder Dumping noch verbotene Subventionierung vor) zur Anwendung kommen. Sind andere Faktoren für die erhöhte Einfuhr mitverantwortlich, zB ein technologischer Vorsprung des oder der ausländischen Hersteller, so ist der Freiheit des Warenverkehrs vor der Verhängung von Schutzmaßnahmen der Vorzug zu geben. Dies entspricht dem GATT-Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs sowie dem darauf aufbauenden Grundsatz, daß diejenigen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, die den freien Warenverkehr am wenigsten beeinträchtigen.

Mit all diesen Kriterien, deren Erfüllung die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 lit. c einer genauen Analyse zu unterziehen und ihr Zutreffen in einem zu veröffentlichen Bericht aufzuzeigen hat, betritt das Abkommen im Vergleich zum ursprünglichen Artikel XIX des GATT 1994 Neuland. Es setzt einen wesentlichen Schritt in Richtung Verrechtlichung und damit Nachprüfbarkeit unter öffentlicher und letztlich multilateraler Kontrolle.

Artikel 5 — Anwendung von Schutzmaßnahmen

Absatz 1 stellt eingangs nochmals die Grundbedingungen für die Zulässigkeit der Ergreifung von Schutzmaßnahmen klar:

1. Die Maßnahmen müssen „notwendig“ (erforderlich) sein, dh. im GATT-rechtlichen Sinn, daß keine anderen ebenso wirksamen Instrumente zur Verfügung stehen.
2. Die Maßnahmen können sowohl vorbeugend (zur Verhinderung von ernsthafter Schädigung) als auch kurativ (zu deren Abhilfe) ergriffen werden.
3. Die Maßnahmen haben der Strukturanpassung zu dienen. Dieser letzte Punkt ist wiederum im Lichte des Grundgedankens des Artikels XIX GATT 1994 zu sehen, der — wie erwähnt — von lauterem Wettbewerb ausgeht. Dies bedeutet, daß die Bedrohung oder die Schädigung eines Wirtschaftszweiges durch Faktoren ausgelöst wird, die im

Wirtschaftszweig selbst zu suchen und nicht importiert sind. Die Behebung der der Schädigung zugrundeliegenden Ursachen ist nur durch Strukturanpassung möglich.

Weiters wird klargestellt, daß es nicht das Ziel von Schutzmaßnahmen ist, den Handelsverkehr als solchen zu beschränken, sondern dem betroffenen Wirtschaftszweig einen zeitlich begrenzten Schutz zur Durchführung der Strukturanpassung zu gewähren. Daher wird der Zweig zwar gegen den bedrohlichen Anstieg der Einfuhren geschützt; bei der Ergreifung von mengenmäßigen Beschränkungen ist die Höhe der Einfuhren jedoch auf dem Durchschnittsniveau der letzten drei repräsentativen Jahre, für die Statistiken vorliegen, zu halten, außer es wird eindeutig nachgewiesen, daß ein anderes Niveau zur Schadensvermeidung oder -behebung notwendig ist. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die geeignetste Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele — und darunter ist die den Handelsverkehr und die Handelsströme am wenigsten beeinträchtigende zu verstehen — zu wählen.

Absatz 2 regelt das Verfahren, das bei der Verteilung von Kontingenten zur Anwendung zu kommen hat. Zum einen sollte das die Kontingentierung zur Anwendung bringende Mitglied das Einverständnis hinsichtlich der Zuteilung der Anteile mit allen anderen Mitgliedern, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung der betreffenden Waren haben, suchen. Sollte dies billigerweise nicht machbar sein, so muß dieses Mitglied den anderen Mitgliedern mit einem wesentlichen Interesse an der Lieferung der Ware Zuteilungen innerhalb des Kontingentes geben, wobei entweder die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der Ware während eines repräsentativen Zeitraums unter Berücksichtigung besonderer Faktoren, die den Handel mit dieser Ware beeinflussen oder beeinflusst haben, in Betracht zu ziehen sind.

Absatz 2 lit. b führt das letztlich als Kompromiß zwischen den Anhängern der allgemeinen Anwendung von Schutzmaßnahmen (dh. unabhängig von der Quelle der Marktstörung bzw. der Störung eines Wirtschaftszweiges) und denen der selektiven Anwendung (vor allem die EU) das Prinzip der „Kontingentdifferenzierung“, unter bestimmten Bedingungen ein.

Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Denkrichtungen hat nicht nur die Arbeiten der Verhandlungsgruppe über die Schutzklausel in der Uruguay-Runde lange blockiert, sondern war auch der Stolperstein für den Abschluß eines Schutzmaßnahmenabkommens in der Tokio-Runde. Der Konflikt basiert auf der nun bereits mehrfach angesprochenen Grundphilosophie der Artikel-XIX-Maßnahmen, die trotz des Vorliegens eines lauterer Wettbewerbs zum Schutze eines betroffe-

nen Wirtschaftszweiges ergriffen werden können. Aus eben diesem Grunde argumentieren die Anhänger der allgemeinen Anwendung der Schutzklausel, daß kein Lieferant, der einen besonders hohen Importanteil erzielt, für seine wie auch immer zustande gekommene Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit „bestraft“ werden dürfe. Die Anhänger der selektiven Anwendung von Schutzmaßnahmen argumentieren jedoch genau umgekehrt, daß die allgemeine Verhängung von Schutzmaßnahmen jene Lieferanten unnotwendigerweise benachteilige, die nicht individuell für den Importanstieg oder für dessen Drohung verantwortlich sind.

Die speziellen Bedingungen zur Anwendung des Prinzips der Kontingentdifferenzierung sind:

- a) Ausreichende vorhergehende Konsultationen im Komitee für Schutzmaßnahmen mit denjenigen Mitgliedern, die ein wesentliches Lieferinteresse haben, wobei diesen alle relevanten Informationen (Beweismaterial für die ernsthafte Schädigung, genaue Beschreibung des betroffenen Produktes oder der vorgeschlagenen Maßnahme, vorgeschlagenes Datum des Inkrafttretens, voraussichtliche Dauer, Abbauplan für die zunehmende Liberalisierung) beinhalten muß (Artikel 12 Absätze 2 und 3).
- b) Ziel der Konsultationen hat auch die Beibehaltung des im wesentlichen gleichen Niveaus von Zugeständnissen unter dem GATT 1994 zu sein, wobei allenfalls eine Einigung über einen Ausgleich von Zugeständnissen zu erzielen ist (Artikel 8 Absatz 1).
- c) Dem Komitee für Schutzmaßnahmen muß klar aufgezeigt werden, daß die Einfuhren aus bestimmten Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu den Gesamteinfuhren innerhalb der repräsentativen Referenzperiode in unverhältnismäßigem Ausmaß angestiegen sind, sowie, daß die Gründe für die Abweichung von der oben unter Absatz 2 lit. a beschriebenen Kontingentaufteilung gerechtfertigt sind. Die Bedingungen einer solchen Abweichung haben für alle Lieferanten der betreffenden Ware gleich zu sein.
- d) Das Verfahren der Kontingentdifferenzierung ist auf vier Jahre beschränkt.
- e) Kontingentdifferenzierung ist nur bei tatsächlich erlittener ernsthafte Schädigung, nicht jedoch bei drohender ernsthafte Schädigung, zulässig.

Mit diesen besonderen Auflagen sowie der besonderen Rolle der multilateralen Überwachung in Form des Komitees für Schutzmaßnahmen soll der Ausnahmecharakter der Kontingentdifferenzierung unterstrichen und der Grundsatz der allgemeinen Anwendung (erga omnes) beibehalten werden.

Artikel 6 — Vorläufige Schutzmaßnahmen

Ebenso wie die oben dargestellte Kontingentdifferenzierung ist die vorläufige Anwendung von Schutzmaßnahmen in Fällen besonderer Dringlichkeit an besondere Bedingungen geknüpft. Zum einen sind das Verfahren gemäß den Artikeln 2 bis 7 und die Notifikations- und Konsultationsverpflichtungen des Artikels 12 einzuhalten. Dies heißt, daß eine Verhängung von vorläufigen Schutzmaßnahmen nur erlaubt ist, wenn ohne deren Anwendung eine nur schwer gut zu machende Schädigung aufträte sowie der Zusammenhang zwischen Importanstieg und drohender Schädigung bzw. Schädigung klar nachgewiesen werden kann. Im Unterschied zu allgemeinen Schutzmaßnahmen dürfen vorläufige nur in der Form von Zollerhöhungen, nicht jedoch von mengenmäßigen Beschränkungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1, ergriffen werden. Sie sind mit 200 Tagen begrenzt, wobei dieser Zeitraum im Falle einer nachfolgenden Verhängung von regulären Schutzmaßnahmen in die Dauer einer solchen oder auch deren Verlängerung miteinzurechnen ist. Zu unrecht bezahlte erhöhte Zollabgaben sind zurückzuzahlen, wenn nach Durchführung des Verfahrens keine Einführung einer regulären Schutzmaßnahme erfolgt.

Die Einschränkung der vorläufigen Schutzmaßnahme auf Zollerhöhungen, die Rückzahlungspflicht von geleisteten Zollabgaben bei Nichteinführung einer regulären Schutzmaßnahme und ihre Beschränkung auf 200 Tage sind wesentliche Neuerungen dieses Abkommens.

Artikel 7 — Dauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

Absatz 1 legt fest, daß Schutzmaßnahmen nur für die Zeit, die für die Vermeidung oder zur Abhilfe bei einer ernsthaften Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung notwendig ist, ergriffen werden dürfen. Dieser Zeitraum ist grundsätzlich mit vier Jahren begrenzt.

Absatz 2 läßt unter Einhaltung des dargestellten Verfahrens sowie der Ausgleichs-, Notifikations- und Konsultationsverpflichtungen notwendige Verlängerungen von Schutzmaßnahmen dann zu, wenn nicht nur die Notwendigkeit ihres Weiterbestehens zur Vermeidung einer ernsthaften Schädigung oder zur Abhilfe nachgewiesen wird, sondern auch der Anpassungsprozeß des Wirtschaftszweiges. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Schutzmaßnahmen nicht zu protektionistischen Zwecken, die letztlich der Strukturversteinerung dienen, mißbraucht, sondern zur tatsächlichen Beseitigung von Strukturschwächen genutzt werden.

Absatz 3 führt eine absolute Obergrenze von acht Jahren für vorläufige und reguläre Schutzmaßnahmen sowie deren Verlängerung ein.

Absatz 4 trägt wiederum dem Gedanken der Strukturanpassung insofern Rechnung, als vorgesehen ist, daß bei Schutzmaßnahmen, die länger als ein Jahr dauern, eine fortschreitende Liberalisierung in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anwendung vorzusehen ist. Dadurch soll der sich im Restrukturierungs- und Anpassungsprozeß befindliche Wirtschaftszweig schrittweise und kontinuierlich wieder an die normale (ungeschützte) Wettbewerbssituation herangeführt werden.

Übersteigt die Dauer der Anwendung einer Schutzmaßnahme drei Jahre, so ist spätestens zur Hälfte ihrer Anwendung eine Überprüfung ihrer Notwendigkeit durchzuführen, wobei das anwendende Mitglied als Ergebnis dieser Überprüfung die Maßnahme zurückziehen oder die Liberalisierungsgeschwindigkeit erhöhen soll, so dies angemessen ist.

Ausdrücklich klargestellt wird, daß im Falle einer Verlängerung einer regulären Schutzmaßnahme diese nicht einschränkender sein darf, als sie am Ende des Anfangszeitraums, dh. unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Liberalisierung, war und daß auch im Verlängerungsfall die Liberalisierung fortzusetzen ist.

Absatz 5 verhindert, daß Schutzmaßnahmen in Kettenform ergriffen werden, und dadurch das im Absatz 3 mit acht Jahren festgelegte Limit für eine durchgehende Anwendung einer Schutzmaßnahme unterlaufen wird.

Für eine Ware, die bereits früher Gegenstand einer Schutzmaßnahme war, darf für den Zeitraum der Dauer der ursprünglichen Schutzmaßnahme keine neue eingeführt werden. Die schutzmaßnahmefreie Zeit muß dabei zumindest zwei Jahre betragen.

Zwei Beispiele zur Verdeutlichung:

1. Wurden im Hinblick auf eine Ware Schutzmaßnahmen von einer sechsjährigen Dauer ergriffen, so darf während sechs Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens keine neue Schutzmaßnahme für das gleiche Produkt ergriffen werden.
2. War für eine Ware eine mit einem Jahr begrenzte Schutzmaßnahme ergriffen worden, so darf eine neuerliche Schutzmaßnahme erst nach einer zweijährigen Atempause bei Erfüllen aller Bedingungen ergriffen werden.

Artikel 9 Absatz 2 erleichtert für Entwicklungsländer die neuerliche Anwendung von Schutzmaßnahmen, indem die Zeit der ursprünglichen Anwendung einer Schutzmaßnahme halbiert, der zweijährige Mindestwartezeitraum jedoch beibehalten wird.

Hinsichtlich Schutzmaßnahmen, die nach Artikel XIX des GATT 1947 vor Inkrafttreten des

WTO-Abkommens eingeleitet wurden und noch in Kraft sind, sieht Artikel 10 des Abkommens eine Sonderregelung vor.

Absatz 6 ermöglicht eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 5 für Schutzmaßnahmen, die mit maximal 180 Tagen begrenzt sind, und zwar unter den Voraussetzungen, daß wenigstens ein Jahr seit der Ergreifung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr dieses Erzeugnisses verstrichen ist und kumulativ, daß eine solche Schutzmaßnahme nicht mehr als zweimal innerhalb der letzten fünf Jahre, die der Ergreifung der Schutzmaßnahme unmittelbar vorausgehen, zur Anwendung gekommen ist. Diese Sonderregelung trägt besonders sensiblen Produkten Rechnung und wurde vor allem deshalb in das Abkommen aufgenommen, weil nach Ablauf der Übergangsfrist von zehn Jahren auch landwirtschaftliche Produkte den normalen Regeln des GATT 1994 unterliegen werden und gerade bei diesen Produkten kurzfristige Schutzmaßnahmen eine besondere Rolle spielen könnten.

Während der Übergangsfrist kommen die im Übereinkommen über Textilien und Bekleidung (Artikel 6) sowie die im Übereinkommen über Landwirtschaft (Artikel 5) vorgesehenen Sonder-schutzklauseln zur Anwendung.

Artikel 8 — Umfang der Zugeständnisse und anderer Verpflichtungen

Absatz 1 ist Ausdruck des Grundprinzips des GATT, daß einmal eingegangene Verpflichtungen trotz der Ergreifung von Schutzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit beibehalten werden sollen. Da Schutzmaßnahmen im Falle des lautereren Wettbewerbs ergriffen werden, besteht auch keine Veranlassung, ein anderes Mitglied für sein Verhalten zu bestrafen, dh. in seinen Rechten zu beschneiden. Daher muß ein Mitglied, das die Ergreifung von Schutzmaßnahmen oder ihre Ausdehnung vorschlägt, in Konsultationen mit anderen Mitgliedern danach trachten, daß eine im wesentlichen gleiche Höhe von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen, wie sie im GATT 1994 eingegangen wurden, beibehalten werden. Um dies zu erreichen, können sich die Mitglieder auf geeignete Ausgleichsmaßnahmen betreffend die negativen Auswirkungen auf ihren Handel einigen.

Absatz 2 sieht für diese vorhergehenden Konsultationen mit Mitgliedern, die ein wesentliches Exportinteresse haben (Artikel 12 Absatz 3) einen Zeitraum von 30 Tagen vor. Sollte eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, so steht es den von der Maßnahme betroffenen exportierenden Mitgliedern frei, nicht später als 90 Tage, nachdem die Schutzmaßnahmen zur Anwendung gekommen sind, im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen aus

dem GATT 1994 gegenüber demjenigen Mitglied, das die Schutzmaßnahmen ergreift, auszusetzen, außer der Rat für den Handel mit Waren billigt diese Vorgangsweise nicht. Die obgenannte Frist von 90 Tagen beginnt 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung durch den Rat für den Handel mit Waren über eine Aussetzung zu laufen.

Absatz 3 sieht in Abweichung von den beiden vorhergehenden Absätzen vor, daß während der ersten drei Jahre der Anwendung der Schutzmaßnahme, die wegen eines absoluten Anstieges der Einfuhren und in Übereinstimmung mit dem Verfahren dieses Übereinkommens ergriffen wird, das Recht der Aussetzung von Zugeständnissen nicht ausgeübt werden darf. Diese Regelung ist neu und soll als Anreiz für Mitglieder dienen, zulässige Schutzmaßnahmen nach dem GATT 1994 und nicht Grauzonenmaßnahmen zu ergreifen.

Diese Bestimmung will sicherstellen, daß ein Mitglied der WTO, das sich dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen unterwerfen will und die darin vorgesehenen Verfahren zu Vorschriften einhält, nicht durch die Verpflichtung der Kompensierung von Nachteilen, die durch die Ergreifung der Schutzmaßnahme entstehen oder entstehen könnten, abgeschreckt wird, das Verfahren einzuhalten. Eben dies war in der Vergangenheit der Fall, und die Vertragsparteien griffen verstärkt zu einseitigen Maßnahmen oder zu den im Artikel 11 dieses Übereinkommens beschriebenen Grauzonenmaßnahmen. Der Verzicht auf diese Grauzonenmaßnahmen und die eben dargestellte Flexibilität bei der Ausgleichsverpflichtung sowie die Flexibilität des Artikels 7 Absatz 6 waren wesentliche Elemente bei der Einigung über das Übereinkommen.

Artikel 9 — Entwicklungsland-Mitglieder

Absatz 1 räumt in Anerkennung der Sonderbehandlung der Entwicklungsländer diesen einen Mindestimportanteil von individuell 3% oder kollektiv 9% ein, wenn in letzterem Fall jedes Entwicklungsland für sich unter der Drei-Prozent-Marke bleibt. In diesen Fällen dürfen gegenüber Importen aus Entwicklungsländern keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Dieser Bestimmung wird sowohl im Zusammenhang mit dem Industrialisierungsprozeß der Entwicklungsländer, als auch nach Ablauf der Übergangszeiträume für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Textilien und Bekleidung, eine besondere Rolle zukommen.

Artikel 10 — Bereits bestehende Artikel-XIX-Maßnahmen

Um sicherzustellen, daß alle Schutzmaßnahmen mittelfristig dem neuen Übereinkommen unterstellt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Schutz-

maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1947, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens in Kraft sind, spätestens acht Jahre nach ihrer erstmaligen Anwendung oder fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens außer Kraft zu setzen, wobei jeweils der spätere der beiden Zeitpunkte zur Anwendung kommt.

Geht man von einer Inkraftsetzung des WTO-Abkommens im Jahre 1995 aus, so ist dadurch sichergestellt, daß spätestens bis zum Jahre 2002 die Regeln und Disziplinen des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen gelten.

Artikel 11 — Verbot und Beseitigung von bestimmten Maßnahmen

Absatz 1 lit. a bestätigt nochmals die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Ergreifung von Schutzmaßnahmen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, womit in erster Linie die Ergreifung von einseitigen Maßnahmen unter Verletzung der vorgesehenen Verfahrensvorschriften gemeint ist.

Absatz 1 lit. b weitet dieses Verbot insofern aus, als er das Anstreben, die Einführung oder die Beibehaltung von freiwilligen Exportbeschränkungen, Absatzmarktabsprachen oder „ähnlichen export- oder importseitigen Maßnahmen“ verbietet. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Importkontingente, die in Übereinstimmung mit dem GATT 1994 oder diesem Übereinkommen, in gegenseitigem Einverständnis der beiden Mitglieder, vom exportierenden Mitglied verwaltet werden. Fußnote 4 nennt Beispiele für „ähnliche Maßnahmen“, wie Ausfuhrschränkungsmaßnahmen, Überwachungssysteme betreffend Einfuhrpreise oder Ausfuhrpreise, Ausfuhr- oder Einfuhrüberwachung, zwingende Einfuhrkartelle und nichtautomatische Ausfuhr- oder Einfuhrlicenzierungssysteme, die einen Schutz bieten. Erfasst von diesen Verboten sind nicht nur Maßnahmen, die von einem Mitglied getroffen werden, sondern auch solche, die auf Abkommen, Übereinkünften oder Absprachen von zwei oder mehr Mitgliedern beruhen. In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Artikels 11 sind all diese Maßnahmen, die mit Inkrafttreten des WTO-Abkommens angewandt werden, gemäß einem Zeitplan, der binnen 180 Tagen nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens dem Komitee über Schutzmaßnahmen zu unterbreiten ist, zu beseitigen.

Die Übergangszeit für alle Maßnahmen beträgt vier Jahre ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens mit Ausnahme einer einzigen, genau spezifizierten Maßnahme pro importierendem Mitglied. Die Dauer dieser Sonderausnahme ist mit 31. Dezember 1999 begrenzt.

An diese Spezialausnahme werden die besonderen Anforderungen der einvernehmlichen Festlegung zwischen den betroffenen Mitgliedern, ihre

Notifizierung an das Komitee für Schutzmaßnahmen und deren Überprüfung und Annahme durch das Komitee binnen 90 Tagen ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens geknüpft. Solche Ausnahmen sind in einem Anhang zum Übereinkommen anzuführen. Bisher haben nur die EU und Japan eine solche Maßnahme betreffend Personenkraftwagen, Geländefahrzeuge, leichte kommerzielle Fahrzeuge und leichte LKW bis zu 5 t sowie all diese Fahrzeuge in Teilen gemeldet.

Absatz 3 führt die neue Verpflichtung für Mitglieder ein, Maßnahmen, die nicht durch Regierungsbehörden, sondern durch öffentliche und private Unternehmen ergriffen werden, und die denen in Absatz 1 gleichwertig sind, weder zu ermutigen, noch zu unterstützen. Um die Effizienz dieser Bestimmung zu steigern, ist in Artikel 12 Absatz 9 vorgesehen, daß jedes Mitglied dem Komitee für Schutzmaßnahmen solche Maßnahmen, die nicht von Regierungsstellen in einem anderen Mitglied ergriffen werden, notifizieren kann. Gemeint sind damit Abkommen zwischen Unternehmen, Berufsvereinigungen, Interessensvertretungen usw.

Absatz 1 lit. c des Artikels 11 stellt klar, daß dieses Übereinkommen nicht anwendbar ist auf Maßnahmen, die unter dem GATT 1994, jedoch außerhalb des Artikel XIX, anderer in Anhang 1 A aufgezählter multilateraler Handelsabkommen oder beruhend auf Protokollen, Übereinkommen und Abkommen im Rahmen des GATT 1994, getroffen werden.

Artikel 12 — Notifikationen und Konsultationen

Dieser Artikel sieht ein zweistufiges Verfahren, nämlich das der Notifikation, gefolgt von dem der Konsultation, zwecks Vorhersehbarkeit und Streitvermeidung vor. Sobald ein Mitglied eine Untersuchung im Hinblick auf eine ernsthafte oder drohende Schädigung sowie die zugrundeliegenden Gründe beginnt, ist es gemäß Absatz 1 verpflichtet, dies dem Komitee für Schutzmaßnahmen zu notifizieren. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der Feststellung betreffend eine ernsthafte oder drohende Schädigung, hervorgerufen durch erhöhte Einfuhren sowie betreffend die Entscheidung, Schutzmaßnahmen anzuwenden oder zu verlängern.

Absatz 2 umschreibt den Umfang der Notifikation an das Komitee für Schutzmaßnahmen. Mitglieder haben dem Komitee alle einschlägigen Informationen zu übermitteln, die folgendes umfassen:

Beweise für die ernsthafte Schädigung oder drohende Schädigung, hervorgerufen durch gesteigerte Einfuhren; eine genaue Beschreibung der betroffenen Ware, sowie die vorgeschlagene Maßnahme, das vorgeschlagene Datum ihrer Einführung, ihre voraussichtliche Dauer und einen

Zeitplan für ihren schrittweisen Abbau. Handelt es sich um die Verlängerung einer Maßnahme, so ist der Nachweis zu führen, daß der betroffene Wirtschaftszweig sich im Anpassungsprozeß befindet. Sowohl der Rat für den Handel mit Waren als auch das Komitee für Schutzmaßnahmen können Zusatzinformationen verlangen, die sie für notwendig erachten.

Die bereits oben bei Artikel 5 Absatz 2 lit. b beschriebene Verpflichtung zu vorhergehenden Konsultationen im Hinblick auf eine Ausgleichsverpflichtung, wird in Absatz 3 festgelegt.

Absatz 4 stellt klar, daß die Pflicht zur Notifikation vor Inkraftsetzen von Maßnahmen besteht. Konsultationen beginnen sofort nach Inkraftsetzung. Dies gilt auch für vorläufige Schutzmaßnahmen nach Artikel 6.

Gemäß Absatz 5 sind zur Wahrung des Grundprinzips des GATT, nämlich der Transparenz sämtlicher Ergebnisse von Überprüfungen nach Artikel 7 Absatz 4, Einigungen über Kompensationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 sowie vorgeschlagene Aufhebungen von Eingeständnissen oder anderen Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sofort dem Rat für den Handel mit Waren zu notifizieren.

Da diese Transparenzverpflichtung nicht nur für das konkrete Verfahren, sondern allgemein gilt, sind gemäß Absatz 6 alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Schutzmaßnahmen betreffen, sowie deren allfällige Änderungen, dem Komitee für Schutzmaßnahmen zu notifizieren.

Dies gilt gemäß **Absatz 7** binnen 60 Tagen auch für Schutzmaßnahmen, die bereits vor dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens angewandt wurden.

Absatz 8 sieht die Möglichkeit vor, daß ein Mitglied dem Komitee für Schutzmaßnahmen alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und andere Maßnahmen, die von diesem Übereinkommen erfaßt sind und vom anderen Mitglied nicht im Sinne dieses Übereinkommens notifiziert wurden, seinerseits notifizieren kann („cross-notification“). Dadurch soll einerseits die Wirksamkeit des Übereinkommens erhöht, andererseits die Vorhersehbarkeit in den Handelsbeziehungen gesichert werden.

Absatz 9 sieht die gleiche Möglichkeit für Maßnahmen, die nicht von Regierungsstellen ergriffen werden (Artikel 11 Absatz 3), vor.

In prozeduraler Hinsicht ist gemäß Absatz 10 die Notifikation an den Rat für den Handel mit Waren im Wege des Komitees für Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Absatz 11 enthält die übliche Sicherheitsklausel, die vor der Offenlegung vertraulicher Informatio-

nen, deren Geheimhaltung im öffentlichen oder privaten Interesse liegt, schützt.

Artikel 13 — Überwachung

Ein Komitee für Schutzmaßnahmen, das für alle Mitglieder offen ist, wird unter dem Rat für den Handel mit Waren eingerichtet.

Die Rolle des Komitees ist trotz Unterordnung unter den Rat für den Handel mit Waren, die sich in einer Berichtspflicht ausdrückt, durchaus aktiv zu verstehen, kann es doch auf Veranlassung eines betroffenen Mitgliedes

- über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften dieses Übereinkommens befinden,
- Mitglieder bei Konsultationen unterstützen,
- bereits vor Inkrafttreten der WTO bestehende (Artikel 10) sowie vorläufige Schutzmaßnahmen überprüfen sowie über deren Auslaufen wachen,
- im Falle der Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen über deren grundsätzliche Entsprechung mit dem Übereinkommen befinden,
- Notifikationen nicht nur erhalten, sondern auch überprüfen sowie
- jede andere Funktion unter dem Übereinkommen übernehmen, die ihm der Rat für den Handel mit Waren überträgt.

Im Zuge dieser Überwachungsfunktion hat das Komitee neben den weitgehenden Berichtspflichten an den Rat für den Handel mit Waren das Recht, diesem Verbesserungsvorschläge zur Durchführung des Übereinkommens zu unterbreiten. Die erwähnte Überwachungsfunktion wird vom Sekretariat durch einen jährlichen Tatsachenbericht, basierend auf die Notifikationen und anderer verlässlicher Informationen, unterstützt.

Artikel 14 — Streitbeilegung

Der im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarte Streitbeilegungsmechanismus sowie die Artikel XXII und XXIII des GATT 1994 sind hinsichtlich der Konsultationen und des Streitbeilegungsverfahrens auch auf dieses Übereinkommen anwendbar.

ANHANG 1 B:

ALLGEMEINES ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN (GATS)

Allgemeines

Mit der Einbeziehung des Dienstleistungshandels in das multilaterale Handelssystem wurde in der GATT-Uruguay-Runde (UR) neues Terrain betreten. Der Grund für die Aufnahme der Dienstleistungen bzw. des Dienstleistungshandels als Verhandlungsgegenstand der UR liegt in der wachsenden Bedeutung, die dem Dienstleistungs-

sektor für das nationale Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung sowie für die globale Entwicklung und den internationalen Handel zukommt.

In den achtziger Jahren waren die Dienstleistungen, insbesondere Banken-, Versicherungs-, Transport- und Fernmeldedienstleistungen, der wachstumsstärkste Bereich des Welthandels. 1992 erbrachten die Dienstleistungen ein weltweites Handelsvolumen von 960 Milliarden US-Dollar.

Das Mandat laut Ministererklärung von Punta del Este an die Verhandler im Dienstleistungsbereich lautete:

„Entwicklung eines multilateralen Rahmens von Prinzipien und Regeln, mit dem Ziel der Ausweitung und progressiven weiteren Liberalisierung des Dienstleistungshandels unter transparenten Bedingungen, als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner“.

Das Ergebnis der Verhandlungen im Bereich der Dienstleistungen bildet das „Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)“. Das Abkommen ruht auf drei Pfeilern:

1. dem Rahmenabkommen, das die grundlegenden Verpflichtungen enthält, die auf alle WTO-Mitglieder Anwendung finden werden;
2. diversen Anhängen, in welchen den besonderen Gegebenheiten in einzelnen Dienstleistungssektoren Rechnung getragen wird;
3. den nationalen Listen spezifischer Bindungen (Verpflichtungslisten), welche für jene Sektoren, die darin genannt sind, die Bindungen (Verpflichtungen) der Mitglieder hinsichtlich des Marktzutritts und der Inländerbehandlung enthalten. Die in den Listen eingetragenen Beschränkungen werden in Zukunft Gegenstand eines fortschreitenden Liberalisierungsprozesses sein.

Die Verhandlungen im Dienstleistungsbereich gestalteten sich von Anfang an schwierig. Starke nationale Interessensgegensätze wirkten sich zeitweilig äußerst hemmend auf den Verhandlungsfortschritt aus. In einigen wichtigen Sektoren bzw. Gebieten finden unmittelbar nach Unterzeichnung der WTO weitere Verhandlungen statt. Sie betreffen den Umfang der Liberalisierungsverpflichtungen für die Fernmeldegrunddienste, den Seeverkehr und die Freizügigkeit natürlicher Personen. Für diese Verhandlungen sind bereits mit Abschluß der UR konkrete Mandate und ein zeitlicher und organisatorischer Rahmen in Form von Beschlüssen, die mit der Unterzeichnung der Schlußakte angenommen wurden, festgelegt worden. Eine Sonderstellung nehmen die Finanzdienstleistungen ein. In diesem Bereich können bis sechs Monate nach Inkrafttreten der WTO Verpflichtungen modifiziert oder zurückgenommen werden, da es nicht möglich war, mit Abschluß der UR ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Andererseits galt es, technische Schwierigkeiten zu überwinden, da die aus dem GATT bekannten und erprobten Konzepte betreffend den Warenhandel nicht ohne weiteres auf den Handel mit Dienstleistungen übertragbar waren. Während beim Warenhandel die Maßnahmen an der Grenze, wie Zölle und mengenmäßige Beschränkungen, im Vordergrund stehen, wird der Handel mit Dienstleistungen durch eine Vielzahl von sektorspezifischen, oft nicht diskriminierenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, welche den kontrollierten Zugang zu einzelnen Berufen oder Dienstleistungsbranchen regeln, erschwert. Dieser Umstand wird vom GATS anerkannt, indem es bestimmt, daß derartige Regelungen dem freien Dienstleistungshandel nicht widersprechen, wenn bestimmte Grundvoraussetzungen, die im Artikel VI des Abkommens genannt werden, erfüllt sind.

Die grundlegenden Disziplinen und Regeln, welche zukünftig auf den Dienstleistungshandel im Rahmen der WTO Anwendung finden werden, sind jenen des GATT nachempfunden.

Die Meistbegünstigungsbestimmung legt fest, daß die WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern hinsichtlich aller den Dienstleistungsbereich betreffenden Maßnahmen die gleich günstige Behandlung gewähren müssen, die sie irgend einem anderen Land einräumen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur für jene Maßnahmen, die in entsprechenden nationalen Ausnahmelisten eingetragen sind.

Ferner gilt grundsätzlich, daß ausländische Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer im Hinblick auf sämtliche Maßnahmen den Dienstleistungsbereich betreffend inländischen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gleichzustellen sind (Diskriminierungsverbot). Es wird anerkannt, daß formale Gleichbehandlung zwischen Inländern und Ausländern de facto zu einer Diskriminierung führen bzw. formale Ungleichbehandlung sehr wohl mit dem Prinzip der Gleichbehandlung in Einklang stehen kann. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Maßnahme als diskriminierend einzustufen ist oder nicht, ist, ob sich durch die Anwendung der Maßnahme die Wettbewerbsmöglichkeiten für ausländische Anbieter im Vergleich zu inländischen Anbietern verschlechtern. Auch eine Durchbrechung der Inländerbehandlung durch die Eintragung von Beschränkungen in die jeweiligen nationalen Verpflichtungslisten ist zulässig.

Freier Marktzutritt im Sinne des GATS wird dann angenommen, wenn keine Beschränkungen qualitativer oder quantitativer Art (zB Bedarfsprüfungen, Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform der Niederlassung) bestehen. Für die Aufrechterhaltung derartiger Beschränkungen ist ebenfalls eine Eintragung in die entsprechenden nationalen Verpflichtungslisten erforderlich.

Von den GATS-Disziplinen ist von vornherein kein Dienstleistungssektor ausgenommen. Für einige Bereiche wurden jedoch Sonderregelungen in Form von Anhängen getroffen, die teilweise auf eine eingeschränkte Anwendbarkeit des GATS hinauslaufen. Dies trifft beispielsweise auf den Sektor Luftverkehr zu. Für andere Bereiche, die nicht von Sonderregelungen erfaßt sind, sieht das GATS hinsichtlich der Anwendbarkeit der wesentlichen Bestimmungen des Abkommens individuelle Gestaltungsmöglichkeiten vor. So kann das Diskriminierungsverbot und die Verpflichtung des Marktzutrittes für bestimmte Sektoren dadurch umgangen werden, daß der betreffende Sektor nicht in die nationale Verpflichtungsliste aufgenommen wird. Alternativ dazu besteht ferner die Möglichkeit, den Sektor in die Liste aufzunehmen und gleichzeitig Einschränkungen des Diskriminierungsverbotes und/oder des Marktzutrittes in der Liste vorzusehen. Die Verpflichtung der unbedingten Meistbegünstigung kann durch die Anmeldung entsprechender Ausnahmen relativiert werden. Dazu ist festzuhalten, daß die Anmeldung von Ausnahmen von der Meistbegünstigung, außer es handelt sich um Sektoren, für die Sonderregelungen bestehen, nur bis zum 15. Dezember 1993 möglich war. Nach Inkrafttreten der WTO ist für derartige Ausnahmen die Zustimmung von 3/4 der WTO-Mitglieder erforderlich.

Durch die Schaffung der WTO wurde ein erster Schritt bzw. die Basis für die künftige Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen gesetzt. Das GATS in der vorliegenden Form bildet den Rahmen und gleichzeitig den Ausgangspunkt für weitere multilaterale Marktöffnungen im Dienstleistungsbereich. Erstmals in der Geschichte des internationalen Handels gibt es klare Zuständigkeiten und durchsetzbare Regeln für den Handel mit Dienstleistungen sowie institutionelle Vorkehrungen, die es erlauben, allenfalls auftretende Probleme auf multilateraler Ebene rechtlich verbindlich zu lösen.

Folgende Bestimmungen des Abkommens sind verfassungsändernd:

Artikel X Absatz 2 und 3:

Absatz 2 dieser Bestimmung räumt Mitgliedern die Möglichkeit ein, in Listen festgelegte spezifische Bindungen zu ändern oder zurückzunehmen. Da diese Listen einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, stellt diese Zuständigkeit eine Änderung des Abkommens dar, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegt. Diese Bestimmung und die entsprechende Aufhebungsbestimmung in Absatz 3 sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXI Absatz 1 lit. a:

Diese Bestimmung räumt Mitgliedern die Möglichkeit der Änderung oder Zurücknahme

von Bindungen in den Listen ein. Da diese Listen einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ermöglicht diese Zuständigkeit eine Änderung des Abkommens, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegt. Diese Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXI Absatz 3 lit. a und b, Absatz 4 lit. a und b:

Diese Bestimmungen sehen die Unterwerfung von Streitigkeiten betreffend die Listenänderung unter ein System der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit vor. Da es gerade im Bereich der Dienstleistungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß Österreich Listenänderungen in Bereichen vornimmt, die nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder fallen, und solche Änderungen in weiterer Folge nach Maßgabe der gegenständlichen Bestimmung einer schiedsgerichtlichen Überprüfung unterliegen können, ist für die Übertragung solcher Hoheitsbefugnisse an ein internationales Schiedsgericht eine Deckung in Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht zu finden. Diese Bestimmungen sind daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXI Absatz 5:

Diese Bestimmung überträgt dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen die Befugnis zur Festlegung des Verfahrens zur Listenänderung. Da diese Verfahren auch die Zuständigkeiten der Länder berühren, bietet Artikel 9 Absatz 2 B-VG keine hinreichende Deckung. Diese Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXIII Absatz 2 und Absatz 3 dritter Satz:

Diese Bestimmungen erweitern den Anwendungsbereich einer Bestimmung, welche als verfassungsändernd zu genehmigen ist. Schon aus diesem Grund sind sie als Verfassungsbestimmungen zu genehmigen. Artikel XXIII Absatz 2 ermächtigt überdies das Streitbeilegungsorgan, die Aussetzung spezifischer Bindungen zwischen den Mitgliedern zu verfügen. Da dadurch auch Rechte und Pflichten der Länder betroffen sein könnten, ist diese Bestimmung auch im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 2 B-VG als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel XXIII Absatz 3 zweiter Satz:

Auch diese Bestimmung sieht für Mitglieder die Möglichkeit vor, nach einem entsprechenden Beschluß des Streitbeilegungsorgans im Zuge der Herstellung eines Ausgleiches Maßnahmen zu ändern oder zurückzunehmen. Da auch derartige Beschlüsse hoheitliche Befugnisse der Länder berühren können, die in weiterer Folge eine Änderung des Abkommens nach sich ziehen können, die nicht der Genehmigung des National-

rates unterliegt, ist diese Bestimmung als verfassungsändernd zu genehmigen.

Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen:

Gemäß diesem Anhang kommt den Mitgliedern die Befugnis zu, spezifische Bindungen betreffend Finanzdienstleistungen auch nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens abzuändern oder zurückzunehmen. Da diese Listenänderungen eine Ergänzung bzw. eine einseitige Änderung des Abkommens durch einen Vertragspartner darstellen, welche nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegen, ist dieser Anhang schon als verfassungsändernd zu genehmigen.

Punkt 3 des Anhangs über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen:

Auch diese Bestimmung räumt einem Mitglied die Möglichkeit ein, Bindungen einseitig zu verbessern, zu ändern oder zurückzunehmen. Dies stellt eine Änderung des Abkommens dar, welche nicht der Genehmigung durch den Nationalrat unterliegt und auch durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG (arg.: „zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe“) nicht gedeckt ist. Diese Bestimmung ist daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

Daneben enthalten folgende Ministerbeschlüsse, die sich auf das Abkommen beziehen, verfassungsändernde Bestimmungen:

- Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen
- Beschluß über Finanzdienstleistungen
- Beschluß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen
- Beschluß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste

Im einzelnen wird zu diesen Beschlüssen ausgeführt:

Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen:

Dieser Beschluß ist von gesetzänderndem Charakter, wobei Punkt 4 eine verfassungsändernde Bestimmung enthält. Darin wird bestimmt, daß das Ergebnis künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des Inkrafttretens ohne weiteres in die dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen als Anhänge beigefügten Listen aufgenommen wird. Da nicht sichergestellt ist, daß für solche Vertragsänderungen in jedem Fall eine Genehmigung durch den Nationalrat in Betracht kommt, ist Punkt 4 als verfassungsändernd zu genehmigen.

Beschluß über Finanzdienstleistungen:

Dieser Beschluß hat gesetzändernden Charakter, wobei Punkt 1 eine verfassungsändernde Bestimmung

enthält. Den Mitgliedern kommt die Kompetenz zu, Bindungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen einseitig zu verbessern, abzuändern, zurückzunehmen oder nicht anzuwenden. Die dadurch bewirkte Änderung des Abkommens unterliegt nicht der Genehmigung durch den Nationalrat, weshalb diese Bestimmung als verfassungsändernd zu genehmigen ist.

Beschluß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen:

Dieser Beschluß hat gesetzändernden Charakter, wobei Punkt 5 zweiter Satz und Punkt 6 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten. Punkt 5 zweiter Satz eröffnet den Mitgliedern die Möglichkeit, Bindungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen auf dem Sektor der Seeverkehrsdienstleistungen zu verbessern, abzuändern oder zurückzunehmen. Die dadurch bewirkte Änderung des Abkommens unterliegt nicht der Genehmigung durch den Nationalrat, weshalb diese Bestimmung als verfassungsändernd zu genehmigen ist. In Punkt 6 wird bestimmt, daß das Ergebnis künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des Inkrafttretens ohne weiteres in die dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen als Anhänge beigefügten Listen aufgenommen wird. Da nicht sichergestellt ist, daß für solche Vertragsänderungen in jedem Fall eine Genehmigung durch den Nationalrat in Betracht kommt, ist Punkt 6 als verfassungsändernd zu genehmigen.

Beschluß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste:

Dieser Beschluß ist von gesetzänderndem Charakter, wobei Punkt 6 eine verfassungsändernde Bestimmung enthält. Darin wird bestimmt, daß das Ergebnis künftiger Verhandlungen über Bindungen einschließlich des Datums des Inkrafttretens ohne weiteres in die dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen als Anhänge beigefügten Listen aufgenommen wird. Da nicht sichergestellt ist, daß für solche Vertragsänderungen in jedem Fall eine Genehmigung durch den Nationalrat in Betracht kommt, ist Punkt 6 als verfassungsändernd zu genehmigen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens:

Zur Präambel:

Die Präambel enthält die allgemeinen Zielsetzungen des GATS.

1132

1646 der Beilagen

Zu Teil I: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**Zu Artikel I: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Artikel I bestimmt den Anwendungsbereich des GATS bzw. was unter dem Begriff „Handel mit Dienstleistungen“ zu subsumieren ist. Der Handel mit Dienstleistungen umfaßt den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, den Konsum bzw. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Ausland, die Anwesenheit (Niederlassung) von ausländischen Dienstleistungserbringern sowie die Anwesenheit von ausländischen natürlichen Personen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung.

Der Begriff „Dienstleistungen“ selbst wird nicht definiert. Zusätzlich wird bestimmt, daß sämtliche Maßnahmen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden im selbständigen und übertragenen Wirkungsbereich, die den Handel mit Dienstleistungen berühren, vom GATS erfaßt sind.

Dienstleistungen, die durch die öffentliche Hand erbracht werden, sind grundsätzlich vom GATS ausgenommen.

Weitere Begriffsbestimmungen sind in Artikel XXVIII des Abkommens enthalten. Diese Bestimmung definiert die im Artikel I verwendeten Begriffe.

Zu Teil II: Allgemeine Verpflichtungen und Disziplinen**Zu Artikel II: Meistbegünstigung**

Die Bestimmung über die Meistbegünstigung ist eine der Schlüsselbestimmungen des GATS. Sie verpflichtet die Mitglieder, Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen anderer Mitglieder hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen nicht ungünstiger zu behandeln als solche aus irgend einem anderen Land. Es wird allerdings anerkannt, daß die Meistbegünstigung nicht in allen Fällen opportun ist. Bis zum 15. Dezember 1993 konnten Ausnahmen vom Prinzip der Meistbegünstigung geltend gemacht werden. Die Bedingungen (Überprüfung nach fünf Jahren, grundsätzliche zeitliche Beschränkung auf zehn Jahre) für die Ausnahmen sind in einem eigenen Anhang festgelegt. Für Ausnahmen von der Meistbegünstigung nach dem Inkrafttreten der WTO kommt Artikel IX Absatz 3 (Ausnahmegenehmigung) des WTO-Abkommens zur Anwendung. Für einzelne Sektoren wie Luftverkehr, Fernmeldegrunddienste, Seeverkehr, Finanzdienstleistungen und Vorteile, die für Grenzregionen gewährt werden, gibt es Sonderregelungen.

Bezüglich der Anwendbarkeit des Abkommens, insbesondere der Bestimmung über die Meistbegünstigung, auf Integrationsabkommen wird auf die Erläuterungen zu Artikel V und V^{bis} verwiesen.

Zu Artikel III und III bis: Transparenz; Offenlegung vertraulicher Informationen

Die Bestimmung über die Transparenz beinhaltet die Verpflichtung zur Veröffentlichung von dienstleistungsrelevanten Gesetzen und Regelungen sowie eine Informationspflicht an den „Rat für den Handel mit Dienstleistungen“. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, eine Informationsstelle für etwaige Anfragen einzurichten. Vertrauliche Informationen müssen nicht veröffentlicht werden.

Zu Artikel IV: Stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer

Die stärkere Teilnahme von Entwicklungsländern am weltweiten Dienstleistungshandel soll durch zu verhandelnde einschlägige Verpflichtungen der Mitglieder über den verbesserten Zugang zu Technologien, Vertriebskanälen und Informationssystemen sowie durch Marktzutrittsverpflichtungen in Bereichen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, erreicht werden. Die Industrieländer haben eigene Kontaktstellen, die den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, einzurichten. Diese Kontaktstellen sind gemäß Artikel XXV auch Dienstleistungserbringern aus Reformstaaten zugänglich.

Zu Artikel V und V^{bis}: wirtschaftliche Integration; Vereinbarungen über die Integration der Arbeitsmärkte

Das Gegenstück zum Artikel XXIV des GATT stellt im GATS der Artikel V dar. Abkommen (Vereinbarungen) zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels sind dann vom GATS — insbesondere der Meistbegünstigung — ausgenommen, wenn deren inhaltlicher Geltungsbereich den Dienstleistungshandel umfassend abdeckt und die Abkommen mittelfristig den Abbau annähernd sämtlicher Diskriminierungen und das Verbot neuer Diskriminierungen vorsehen.

Absatz 4 bestimmt, daß durch Integrationsabkommen der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten derartiger Abkommen erleichtert werden sollte, wobei aber gegenüber Drittstaaten das ursprüngliche Liberalisierungsniveau bei einzelnen Dienstleistungssektoren oder Subsektoren nicht unterritten werden sollte.

Gemäß Absatz 7 sind Integrationsabkommen sowie jede Erweiterung und Abänderung der Abkommen an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu notifizieren. Vom Rat für den Handel mit Dienstleistungen oder einer eigens von diesem eingerichteten Arbeitsgruppe werden neue Abkommen sowie Anpassungen und Erweiterungen bestehender Abkommen einer Prüfung unterzogen.

Bei der Beurteilung, ob ein derartiges Abkommen die Bedingungen des Ausnahmetatbestandes

erfüllt, wird auch auf das Verhältnis des Abkommens zu einem umfassenderen Prozeß der wirtschaftlichen Integration oder der Handelsliberalisierung abgestellt. Dieser Aspekt ist für Österreich im Hinblick auf den Europäischen Integrationsprozeß und die allfällige Ausweitung der bestehenden Freihandelsabkommen (im Falle eines EG-Beitrittes der Europaabkommen) mit den zentral- und osteuropäischen Ländern auf den Dienstleistungshandel von besonderer Bedeutung.

Gemäß Artikel V^{bis} sind ferner Vereinbarungen, die Maßnahmen zur Integration der Arbeitsmärkte vorsehen, von der Meistbegünstigung ausgenommen (Beispiel: nord. Arbeitsmarkt).

Zu Artikel VI: Innerstaatliche Regelungen

Im Dienstleistungsbereich spielen innerstaatliche Regelungen und Maßnahmen eine weitaus größere Rolle als Maßnahmen an der Grenze. Artikel VI sieht vor, daß die innerstaatlichen Regelungen angemessen, objektiv und unparteiisch anzuwenden sind. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sollen auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers nachprüfbar sein, und geeignete Rechtsmittel sollen zur Verfügung stehen.

Befähigungsvoraussetzungen, technische Normen sowie Bewilligungsverfahren für die Dienstleistungserbringung sollen, obwohl die Entwicklung von einschlägigen Disziplinen erst in Zukunft erfolgen wird, so gestaltet sein, daß dadurch Verpflichtungen in den nationalen Listen nicht zunichte gemacht oder geschwächt werden. Bei der Beurteilung, ob bestimmte Maßnahmen, Erfordernisse oder Verfahren geeignet sind, die nationalen Verpflichtungen zu unterlaufen, wird auf die berechtigten Erwartungen des betroffenen Mitglieds sowie Kriterien wie Objektivität, Transparenz, Notwendigkeit und das Ausmaß der handelsbeschränkenden Wirkung abgestellt.

Bezüglich der Bereiche bzw. Sektoren, für die Verpflichtungen in den nationalen Listen eingegangen wurden, ist ferner für entsprechende Verfahren zur Verifizierung von Befähigungen vorzusehen.

Zu Artikel VII: Anerkennung

Die Anerkennung von Befähigungen, Diplomen und Qualifikationen soll über entsprechende Instrumente (zB Anerkennungsvereinbarungen, Harmonisierung) gefördert werden. Auch die autonome Anerkennung durch die Mitglieder ist möglich.

Interessierten Mitgliedern soll, um Diskriminierungen zu vermeiden, der Beitritt zu oder die Neuverhandlung von derartigen Instrumenten ermöglicht werden.

Für bestehende Anerkennungsinstrumente sowie die Verhandlung von neuen besteht eine Notifika-

tionspflicht an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen.

Zu Artikel VIII: Monopole und alleinige Erbringung von Dienstleistungen

Die Mitglieder haben sicherzustellen, daß Dienstleistungsmonopole und Träger von exklusiven Rechten ihre Stellung nicht mißbrauchen bzw. in einer Weise handeln, die mit Artikel II oder den nationalen Verpflichtungen unvereinbar ist. Die Gewährung neuer Monopolrechte ist dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen mitzuteilen.

Zu Artikel IX: Geschäftspraktiken

Restriktive Geschäftspraktiken, die den Handel mit Dienstleistungen behindern, können von den Mitgliedern im Wege von Konsultationen erörtert werden.

Zu Artikel X: Notstandsmaßnahmen

Über die Einführung einer nichtdiskriminierenden Schutzklauselbestimmung sollen multilaterale Verhandlungen geführt werden, deren Ergebnisse spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der WTO wirksam werden sollen. Während der Zeit der Verhandlungen kommt anstatt der dreijährigen Stillhaltezeit für die Rücknahme von Verpflichtungen (siehe Artikel XXI) eine einjährige Stillhaltefrist zur Anwendung.

Zu Artikel XI und XII: Zahlungen und Transfers; Beschränkungen zum Schutze der Zahlungsbilanz

Transfers und Zahlungen sollen, sofern sie im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen im Bereich der spezifischen, nationalen Verpflichtungen stehen, grundsätzlich unbeschränkt ermöglicht werden.

Beschränkungen des Dienstleistungshandels auf Grund von Zahlungsbilanzschwierigkeiten sind unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen zulässig.

Zu Artikel XIII: Öffentliches Beschaffungswesen

Die wesentlichen Bestimmungen des GATS (Meistbegünstigung, Inländerbehandlung und Marktzutritt) finden auf die Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern keine Anwendung.

Zu Artikel XIV und XIV^{bis}: Allgemeine Ausnahmen; Ausnahmen aus Sicherheitsgründen

Die Bestimmungen über die allgemeinen Ausnahmen und die Ausnahmen aus Sicherheitsgründen sind den GATT-Artikeln XX und XXI nachgebildet. Die Maßnahmen dürfen nicht ungerechtfertigt diskriminieren, keine versteckte Beschränkung des Dienstleistungshandels darstellen und müssen zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig sein.

1134

1646 der Beilagen

Auf die Erläuterungen zum „Beschluss über den Handel mit Dienstleistungen und die Umwelt“ wird verwiesen.

Die allgemeine Ausnahmebestimmung enthält ferner eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel XVII und II betreffend solche Maßnahmen, welche die gerechte und effektive direkte Besteuerung sowie die Einhebung von direkten Steuern zum Gegenstand haben, und betreffend Maßnahmen auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zu Artikel XV: Subventionen

Disziplinen betreffend die handelsverzerrende Wirkung von Subventionen im Dienstleistungsbe- reich sollen in Zukunft in einem multilateralen Verhandlungsprozeß entwickelt werden. Derzeit sind Transparenz- und Konsultationsverpflichtungen einzuhalten.

Zu Teil III: Spezifische Bindungen

Zu Artikel XVI: Marktzutritt

Die länderspezifischen Bindungen (Verpflichtungen) bezüglich Marktzutritt in den nationalen Verpflichtungslisten werden auf Meistbegünstigungsbasis eingegangen. Bei Nichtvorliegen von im Absatz 2 abschließend aufgezählten Beschränkungen wird freier Marktzutritt im Sinne des GATS angenommen. Es handelt sich hierbei um quantitative und qualitative Beschränkungsmaßnahmen wie beispielsweise Kontingente, Bedarfsprüfungen, Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform der Niederlassung oder Beteiligungsbeschränkungen für ausländisches Kapital. Durch entsprechende Eintragung von Beschränkungen in der nationalen Verpflichtungsliste ist es möglich, Maßnahmen, die dem freien Marktzutritt widersprechen, weiterhin aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel XVII: Inländerbehandlung

Die Verpflichtung betreffend Inländerbehandlung besagt, daß ausländische Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer hinsichtlich aller den Dienstleistungshandel betreffenden Maßnahmen inländischen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gleichzustellen sind, sofern in den nationalen Verpflichtungslisten nicht entsprechende Einschränkungen eingetragen sind.

Es wird anerkannt, daß die formale Gleichbehandlung zwischen Inländern und Ausländern de facto zu einer Diskriminierung führen kann und daß andererseits formale Ungleichbehandlung sehr wohl mit dem Prinzip der Gleichbehandlung in Einklang stehen kann. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Maßnahme als diskriminierend einzustufen ist oder nicht, ist, ob durch die Anwendung der Maßnahme die Wettbewerbsmög-

lichkeiten für ausländische Anbieter im Vergleich zu inländischen Anbietern verschlechtert werden.

Zu Artikel XVIII: Zusätzliche Bindungen

Im Rahmen des Artikel XVIII wird die Möglichkeit eingeräumt, auch Bindungen in Form von Zugeständnissen hinsichtlich solcher Maßnahmen einzugehen, die von Artikel XVI u. XVII nicht erfaßt sind.

Zu Teil IV: Fortschreitende Liberalisierung

Zu Artikel XIX: Verhandlungen über spezifische Bindungen

Artikel XIX bildet die Grundlage für die weitere Liberalisierung des Dienstleistungshandels nach Inkrafttreten der WTO.

Zu Artikel XX: Listen der spezifischen Bindungen

Artikel XX enthält die grundsätzlichen technischen Vorgaben für die Erstellung der nationalen Bindungslisten (Verpflichtungslisten) und bestimmt, daß die Listen einen integrierenden Bestandteil des GATS bilden.

Zu Artikel XXI: Änderung der Listen

In den nationalen Listen enthaltene Verpflichtungen können frühestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten gekündigt oder geändert werden. Bei der Kündigung oder Änderung sind entsprechende Verfahren einzuhalten und Kompensationen anzubieten. Im Falle eines nationalen Notstandes kann, wegen des Fehlens einer Schutzklausel (siehe Artikel X), innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der WTO eine Kündigung von Verpflichtungen ein Jahr nach Inkrafttreten der Verpflichtung erfolgen.

Zu Teil V: Institutionelle Bestimmungen

Zu Artikel XXII: Konsultationen

Als erster Schritt zur Konfliktverhütung sind bilaterale Konsultationen vorgesehen, wobei die Regeln des DSU Anwendung finden.

Falls in den bilateralen Konsultationen keine befriedigende Lösung der Angelegenheit erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit der Anrufung des Rates für den Handel mit Dienstleistungen oder des Streitbeilegungsorgans.

Streitfälle im Zusammenhang mit der Doppelbesteuerung sollen grundsätzlich in den in internationalen Abkommen vorgesehenen Gremien gelöst werden.

Zu Artikel XXIII: Streitbeilegung und Durchführung:

Ist ein Mitglied der Auffassung, daß ein Verstoß gegen Verpflichtungen des Abkommens vorliegt, so

steht diesem prinzipiell der Streitbeilegungsmechanismus des DSU zur Verfügung.

Gemäß Absatz 2 kann das Streitbeilegungsorgan unter bestimmten Bedingungen ein Mitglied ermächtigen, Verpflichtungen gegenüber anderen Mitgliedern auszusetzen, wobei Artikel 22 des DSU zur Anwendung gelangt.

Absatz 3 regelt den Fall der „non violation“. Wird vom Streitbeilegungsorgan festgestellt, daß ein berechtigterweise zu erwartender Vorteil auf Grund einer spezifischen Verpflichtung durch Maßnahmen, die mit dem Abkommen in Einklang stehen, vereitelt wird, so ist das betroffene Mitglied berechtigt, unter Einhaltung von Absatz 2 des Artikels XXI, entsprechende Anpassungen in seiner Verpflichtungsliste vorzunehmen. Die Anpassung kann auch in einer Änderung oder Rücknahme der beanstandeten Maßnahme bestehen. Wird zwischen den Mitgliedern keine Einigung über die Anpassung erzielt, so gelangt Artikel 22 des DSU zur Anwendung.

Weitere Klarstellungen betreffend Konsultationen und Streitschlichtung sind im „Anhang über Finanzdienstleistungen“, im „Anhang über Luftverkehrsdienstleistungen“ sowie im „Beschluß über bestimmte Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des GATS“ enthalten.

Zu Artikel XXIV: Rat für den Handel mit Dienstleistungen

Dem Allgemeinen Rat der WTO ist unter anderem ein Rat für den Handel mit Dienstleistungen untergeordnet. Er ist für die Durchführung des GATS zuständig und kann Unterorgane einrichten.

Weitere Klarstellungen über die Institutionen des GATS sind im „Beschluß über institutionelle Regelungen für das GATS“ enthalten.

Zu Artikel XXV: Technische Zusammenarbeit

Diese Bestimmung enthält Vorkehrungen über die technische Hilfeleistung an Entwicklungsländer.

Zu Artikel XXVI: Beziehung zu anderen internationalen Organisationen

Der Allgemeine Rat wird mit internationalen Organisationen, die sich mit Dienstleistungen befassen, entsprechende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen. Artikel V des WTO-Abkommens, der Vorkehrungen über die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsstellen trifft, gilt auch für den Dienstleistungsbereich.

Zu Teil VI: Schlußbestimmungen

Zu Artikel XXVII: Zurücknahme von Handelsvorteilen

Die sich aus dem GATS ergebenden Vorteile können von einem Mitglied gegenüber Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern ausgesetzt

werden, wenn der Ursprung der Dienstleistungen oder des Dienstleistungserbringers außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der WTO liegt. Prinzipiell gilt dies auch für Dienstleistung oder Dienstleistungserbringer, die ihren Ursprung in einem Staatsgebiet haben, gegenüber welchem das GATS von diesem Mitglied nicht angewendet wird; allerdings ist diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel XIII des WTO-Abkommens zu interpretieren.

Für den Seeverkehr bestehen Sonderregelungen.

Zu Artikel XXVIII: Begriffsbestimmungen

Artikel XXVIII enthält die einschlägigen Begriffsbestimmungen des GATS.

Zu Artikel XXIX: Anhänge

Artikel XXIX bestimmt, daß die Anhänge einen integrierenden Bestandteil des GATS bilden.

Zu den Anhängen und Beschlüssen sowie zur Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen:

Sämtliche Beschlüsse und die „Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen“ sind, anders als die Anhänge zum GATS, nicht Bestandteile des Anhangs 1 B zum WTO-Abkommen. Der Zweck der Beschlüsse über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, Seeverkehrsdienstleistungen und die Freizügigkeit natürlicher Personen besteht primär darin, den Teilnehmerstaaten an der UR noch vor Inkrafttreten der WTO ein Verhandlungsforum für Nachverhandlung zu bieten.

Zum Anhang zu Art.-II-Ausnahmen:

Siehe Erläuterungen zu Artikel II.

Zum Anhang über die Freizügigkeit natürlicher Personen, die Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens erbringen:

Dieser Anhang bestimmt den Personenkreis, für den im Rahmen der Teile III und IV des GATS einschlägige Verpflichtungen hinsichtlich der Freizügigkeit von Personen auszuverhandeln sind.

Der Personenkreis umfaßt selbständige Dienstleistungserbringer und Beschäftigte von Dienstleistungserbringern. Die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder bezüglich der Freizügigkeit von Dienstleistungserbringern und deren Beschäftigten sind aus den nationalen Verpflichtungslisten ersichtlich. Überdies gilt auch für den Bereich der Freizügigkeit von natürlichen Personen die Meistbegünstigungsverpflichtung des Abkommens (vergleiche Erläuterungen zu Artikel II).

Im Anhang wird ausdrücklich festgehalten, daß das GATS auf Maßnahmen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Erwerb der Staatsbürgerschaft, die dauernde Wohnsitznahme und eine auf Dauer ausgelegte Erwerbstätigkeit keine Anwen-

dung findet. Im Rahmen des GATS eingegangene Verpflichtungen beziehen sich nur auf den vorübergehenden Aufenthalt von Personen zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen.

Zusätzlich wird im Anhang ausdrücklich bestimmt, daß Maßnahmen, welche die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt regeln sowie solche, die zum Schutz der Unverletzlichkeit der Grenzen und der ordnungsgemäßen Einreise ergriffen werden, zulässig sind, sofern dadurch die spezifischen Verpflichtungen nicht unterlaufen werden.

Zum Anhang über Luftverkehrsdienstleistungen:

Auf Grund dieses Anhangs sind sogenannte Verkehrsrechte und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des GATS — einschließlich der Streitbeilegung — ausgenommen. Das GATS findet ausschließlich auf die im Anhang genannten Dienstleistungen Anwendung.

Zum Anhang über Finanzdienstleistungen:

Der Anhang über Finanzdienstleistungen (Banken, Wertpapiere und Versicherungen) enthält Sonderregelungen für diesen Bereich. Den Mitgliedern wird eingeräumt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen („prudential measures“) zum Schutz der Investoren, Sparer und Versicherungsnehmer sowie zur Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems zu ergreifen.

Außerdem ist im Anhang definiert, welche Finanzdienstleistungen vom Abkommen erfaßt sind sowie was unter dem Begriff „Dienstleistungen, die durch die öffentliche Hand erbracht werden“, im Finanzdienstleistungsbereich zu verstehen ist.

Zum zweiten Anhang über Finanzdienstleistungen:

Dieser Anhang bestimmt, daß im Finanzdienstleistungsbereich innerhalb von 60 Tagen, vier Monate nach Inkrafttreten der WTO, Verpflichtungen ganz oder teilweise zurückgenommen oder geändert werden können bzw. daß Ausnahmen von der Meistbegünstigung angemeldet werden können, ohne daß dabei das Verfahren gemäß Artikel IX Absatz 3 (Ausnahmegenehmigung) des WTO-Abkommens bzw. des Artikels XXI des GATS eingehalten werden muß.

Der zweite Anhang über Finanzdienstleistungen ist in Verbindung mit dem „Beschuß über Finanzdienstleistungen“, welche den Anhang präzisiert, zu lesen. Dieser Beschuß bestimmt zusätzlich zum zweiten Anhang über Finanzdienstleistungen, daß die Verpflichtungen im Finanzdienstleistungsbereich, sofern solche eingegangen wurden, zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie das WTO-Abkommen, und daß für solche Verpflichtungen die Meistbegünstigung zu gelten hat. Überdies enthält der Beschuß eine Festlegung

hinsichtlich der Nichtanwendung des Erfordernisses der Gegenseitigkeit während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten der WTO.

Die Nachverhandlungen im Finanzdienstleistungsbereich nach dem Inkrafttreten der WTO werden vom Komitee für den Handel mit Finanzdienstleistungen überwacht, das vier Monate nach Inkrafttreten des GATS einen Bericht an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu erstatten hat.

Zum Anhang über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen:

Dieser Anhang ist in Verbindung mit dem „Beschuß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen“ zu lesen. Der Beschuß enthält das Mandat für die Verhandlungen über die Liberalisierung des Seeverkehrs. Zu diesem Zweck wird eine eigene Verhandlungsgruppe für Seeverkehrsdienstleistungen eingerichtet, die spätestens bis zum Juni 1996 einen Abschlußbericht vorzulegen haben wird. Die aus den Verhandlungen resultierenden Verpflichtungen sollen in die nationalen Verpflichtungslisten Eingang finden.

Gemäß dem „Beschuß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen“ werden bis zum Abschluß der Verhandlungen die Meistbegünstigungsverpflichtung und der „Anhang zu Artikel-II-Ausnahmen“ suspendiert. Ferner können mit Ende der Verhandlungen in den nationalen Listen eingetragene Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzutrittes und der Inländerbehandlung einseitig und ohne Kompensation zurückgenommen oder geändert werden.

Zum Anhang über Fernmeldewesen:

Der Anhang über Fernmeldewesen bestimmt, daß ausländischen Dienstleistungserbringern der Zugang und die Nutzung von nationalen Fernmeldenetzen und -dienstleistungen in nichtdiskriminierender Weise gewährt werden muß. Allfällige innerstaatliche Bedingungen für die Nutzung und den Zugang zu öffentlichen Netzen und Dienstleistungen müssen bestimmte, im Anhang genannte Kriterien erfüllen.

Zum Anhang über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste:

Dieser Anhang ist in Verbindung mit dem „Beschuß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste“ zu lesen. Der Beschuß enthält das Mandat für die Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels mit Fernmeldegrunddiensten. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Verhandlungsgruppe für Fernmeldegrunddienste eingerichtet, die spätestens bis zum 30. April 1996 einen Bericht vorzulegen haben wird. Die aus den Verhandlungen resultierenden Verpflichtungen sollen Eingang in die nationalen Verpflichtungslisten finden.

Der Anhang selbst bestimmt, daß die Meistbegünstigungsverpflichtung und der „Anhang zu Art.-II-Ausnahmen“ für den Bereich der Fernmeldegrunddienste grundsätzlich erst nach Inkraftsetzung allfälliger Verhandlungsergebnisse bzw. zum Zeitpunkt des Abschlußberichtes der „Verhandlungsgruppe für Fernmeldegrunddienste“ in Kraft treten.

Zum Beschluß über institutionelle Regelungen für das GATS:

Die Ministerbeschluß enthält eine Empfehlung an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen, anlässlich seiner ersten Tagung eine Entscheidung hinsichtlich seiner Unterorgane zu treffen, wobei in der Empfehlung der Minister an den Rat die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten möglicher Unterorgane festgehalten sind. Anlässlich seiner ersten Tagung wird der Rat als ersten konkreten institutionellen Schritt ein Komitee für den Handel mit Finanzdienstleistungen einzurichten haben.

Zum Beschluß über bestimmte Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des GATS:

Der Ministerbeschluß enthält eine Empfehlung an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen, anlässlich seiner ersten Tagung eine grundsätzliche Entscheidung über die organisatorischen Vorkehrungen im Hinblick auf die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen zu treffen.

Zum Beschluß über den Handel mit Dienstleistungen und die Umwelt:

Die Ministerbeschluß enthält die Empfehlung an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen, anlässlich seiner ersten Tagung das Komitee über Handel und Umwelt mit der Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen dem Dienstleistungshandel und der Umwelt, einschließlich der nachhaltigen Entwicklung, zu betrauen.

Ein Bericht des Komitees soll anlässlich der ersten Ministerkonferenz nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens vorgelegt werden.

Zum Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen:

Siehe auch Erläuterungen zum „Anhang über die Freizügigkeit natürlicher Personen, die Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens erbringen“.

Der Ministerbeschluß enthält ein Mandat zur Fortführung der Liberalisierungsverhandlungen im Bereich der Freizügigkeit natürlicher Personen. Für die Verhandlungen wurde eine Verhandlungsgruppe für die Freizügigkeit von natürlichen Personen errichtet, die periodisch an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu berichten haben wird. Die Verhandlungen sollen sechs Monate nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens abgeschlossen werden, und die daraus resultierenden Verpflichtungen

sollen Eingang in die nationalen Verpflichtungslisten finden.

Zum Beschluß über Finanzdienstleistungen:

Siehe Erläuterungen zum „zweiten Anhang über Finanzdienstleistungen“.

Zum Beschluß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen:

Siehe Erläuterungen zum „Anhang über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen“.

Zum Beschluß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste:

Siehe Erläuterungen zum „Anhang über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste“.

Zum Beschluß über Dienstleistungen freier Berufe:

Siehe auch Erläuterungen zu Artikel VI. Der Ministerbeschluß enthält eine Empfehlung an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen; anlässlich seiner ersten Tagung eine Arbeitsgruppe für Dienstleistungen freier Berufe einzurichten.

Das Mandat der Arbeitsgruppe besteht in der Entwicklung multilateraler Disziplinen für Befähigungen (Qualifikationen), technische Normen und Bewilligungsvoraussetzungen für den Bereich der freien Berufe. Als prioritärer Sektor wird das Wirtschaftstreuhandwesen genannt.

Zur Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen:

Die „Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen“, in der Folge „Vereinbarung“ genannt, welche in Verbindung mit dem „Anhang über Finanzdienstleistungen“ zu lesen ist, erlaubt es den Mitgliedern, in diesem Bereich Verpflichtungen betreffend den Marktzutritt und die Inländerbehandlung alternativ zu der im Teil III des Abkommens vorgesehenen Vorgangsweise (Technik) einzugehen. Österreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Finanzdienstleistungsteil der österreichischen Verpflichtungsliste wird auf die Vereinbarung verwiesen. Die Vereinbarung hat selbst keine völkerrechtliche Verbindlichkeit.

Die Vereinbarung enthält für den Finanzdienstleistungsbereich Vorschläge für mögliche Verpflichtungen hinsichtlich „standstill“, der Monopolrechte, der Beschaffung von Finanzdienstleistungen durch öffentliche Stellen, des grenzüberschreitenden Handels, der Niederlassung, der Informationsverarbeitung und des Informationstransfers, der Freizügigkeit natürlicher Personen sowie hinsichtlich der Inländerbehandlung (Diskriminierungsverbot). Zusätzlich beinhaltet die Vereinbarung eine Bemühensverpflichtung zur Beseitigung von an sich nichtdiskriminierenden Maßnahmen, die aber dennoch geeignet sind, ausländische Erbringer von Finanzdienstleistungen zu benachteiligen.

Die Verpflichtungen, wie sie in der Vereinbarung vorgesehen sind, stellen Maximalverpflichtungen dar, die durch entsprechende Eintragungen in der nationalen Verpflichtungsliste eingeschränkt werden können.

Die Beschlüsse sowie die Vereinbarungen sind, soweit sie nicht gesetzändernd oder gesetzergänzend sind, den Erläuterungen zum Abkommen im englischen Original und in deutscher Übersetzung angeschlossen.

Zur Österreichischen Liste Spezifischer Bindungen bzw. Verpflichtungen (Verpflichtungsliste):

Das GATS kennt zwei Arten von Bindungen bzw. Verpflichtungen:

1. allgemeine Verpflichtungen, von denen einige für sämtliche Dienstleistungssektoren gelten (zB die Meistbegünstigung), andere hingegen nur für Sektoren, für die in den nationalen Listen Bindungen eingegangen werden (zB Zahlungen und Transfers), und
2. spezifische Bindungen hinsichtlich einzelner Dienstleistungssektoren, die bestimmte Zusicherungen an die WTO-Mitglieder darstellen und die als Ergebnis der bilateralen Marktzutrittsverhandlungen ihren Niederschlag in den nationalen Verpflichtungslisten finden.

Die nationalen Verpflichtungslisten enthalten folgende Informationen:

1. Informationen über Beschränkungen des Marktzutrittes, die von den Mitgliedern allenfalls aufrechterhalten werden (Artikel XVI).
2. Informationen über Beschränkungen der Inländerbehandlung, die von den Mitgliedern allenfalls aufrechterhalten werden (Artikel XVII).
3. Informationen über allfällige zusätzliche Verpflichtungen bzw. Bindungen hinsichtlich Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen berühren, aber weder in den Anwendungsbereich des Artikels XVI noch des Artikels XVII fallen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Ausländer werden vier verschiedene Arten („modes“) unterschieden. Maßgeblich für die Unterscheidung ist die Form der territorialen Anwesenheit des Dienstleistungserbringers bzw. des Dienstleistungskonsumenten zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung:

Dienstleistungserbringungsart 1 (mode 1): Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung:

Der ausländische Erbringer der Dienstleistung hält sich nicht im Empfangsstaat der Dienstleistung auf. Beispiel: Übermittlung von Plänen oder Programmen per Post oder Telefax.

Dienstleistungserbringungsart 2 (mode 2): Inanspruchnahme (Konsum) der Dienstleistung im Ausland:

Der ausländische Erbringer der Dienstleistung hält sich nicht im Empfangsstaat der Dienstleistung auf; die Dienstleistung wird entweder direkt an den Konsumenten oder an der Ware, die sich im Besitz des Konsumenten befindet, im Ausland erbracht. Beispiel: Tourismus; Reparatur von Geräten im Ausland.

Dienstleistungserbringungsart 3 (mode 3): Geschäftliche Anwesenheit (Niederlassung):

Der ausländische Erbringer der Dienstleistung ist im Empfangsstaat in Form einer juristischen Person, Zweigstelle oder Repräsentanz niedergelassen bzw. anwesend. Beispiel: Gründung eines Tochterunternehmens durch ausländische Dienstleistungserbringer im Empfangsstaat der Dienstleistung. Der Begriff der juristischen Person ist im Abkommen weiter gefaßt als in der österreichischen Rechtssprache und umfaßt ua. auch Einzelunternehmen, Genossenschaften und Personengesellschaften.

Dienstleistungserbringungsart 4 (mode 4): Anwesenheit natürlicher Personen:

Der ausländische Dienstleistungserbringer bzw. dessen Arbeitnehmer halten sich im Empfangsstaat der Dienstleistung als natürliche Personen auf. Beispiel: Zeitlich beschränkter Aufenthalt von „innerbetrieblich Entsandten“ zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im Empfangsstaat.

Die Bedingungen des Marktzutrittes und der Inländerbehandlung sind in der Verpflichtungsliste für die einzelnen Sektoren getrennt nach den Dienstleistungserbringungsarten angeführt.

Alle möglichen Formen von Marktzutrittsbeschränkungen sind in Artikel XVI des Abkommens abschließend aufgezählt. Sollte keine der in Artikel XVI angeführten Beschränkungen auf den Sektor zutreffen, so wird freier Marktzutritt im Sinne des GATS angenommen.

Für die Inländerbehandlung enthält das GATS keine abschließende Aufzählung der möglichen Beschränkungen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob innerstaatliche Maßnahmen bestehen, die zwischen ausländischen und inländischen Dienstleistungserbringern oder Dienstleistungen diskriminieren.

Zu den Eintragungen in der österreichischen Liste und deren Bedeutung:

keine: Der Begriff „keine“ in Verbindung mit der Dienstleistungserbringungsart, ausgedrückt durch die Ziffern 1, 2, 3, 4, besagt, daß voller Marktzutritt bzw. volle Inländerbehandlung besteht.

keine Bindung: Der Begriff „keine Bindung“ in Verbindung mit der Dienstleistungserbringungsart, ausgedrückt durch die Ziffern 1, 2, 3, 4, besagt, daß Maßnahmen aufrechterhalten oder neu eingeführt werden können, die mit dem Grundsatz des freien Marktzutrittes oder der vollen Inländerbehandlung unvereinbar sind.

keine Bindung *: Der Begriff „keine Bindung *“ in Verbindung mit der Dienstleistungserbringungsart 1 besagt, daß eine Verpflichtung technisch nicht möglich ist; für die Dienstleistungserbringung ist die Anwesenheit einer natürlichen Person erforderlich.

Beschränkungen des freien Marktzutrittes und der vollen Inländerbehandlung sind sektorweise oder horizontal für die jeweilige Dienstleistungserbringungsart in der Verpflichtungsliste beschrieben.

Die österreichische Verpflichtungsliste ist in zwei Teile gegliedert. Der horizontale Teil (Teil I) enthält Beschränkungen, die für alle Dienstleistungssektoren gelten. Im sektorbezogenen Teil (Teil II) sind hingegen die ausschließlich für die in diesem Teil genannten Sektoren wirksamen Marktzutritts- und Inländerbehandlungsbedingungen bzw. Beschränkungen, falls solche bestehen, sektorenweise eingetragen. Bei der Dienstleistungserbringungsart 4 (Anwesenheit natürlicher Personen) wird in Teil II auf den Teil I verwiesen. Dies bedeutet, daß in Teil II jene Verpflichtungen zum Tragen kommen, die in Teil I erwähnt sind.

Bei der Beschreibung der Dienstleistungssektoren bzw. -aktivitäten wird in der Regel auf die „Services Sectoral Classification List“ des GATT-Sekretariats, MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991, und die „UN-Provisional Central Product Classification (CPC)“, Statistical Papers Series M No. 77, 1991, Bezug genommen bzw. verwiesen. Die beiden Dokumente liegen nur in englischer Sprache vor und sind der Regierungsvorlage nicht angeschlossen. Sie liegen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Einsichtnahme auf. Die „Services Sectoral Classification List“ des GATT-Sekretariats enthält folgende Sektoren, die wiederum in Subsektoren untergliedert werden:

Geschäftsdienstleistungen, Kommunikationsdienstleistungen, Bau- und verwandte Planungsdienstleistungen, Vertriebsdienstleistungen, Ausbildungs- und Erziehungsdienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen, Fremdenverkehrs- und Reisedienstleistungen, Freizeit-, Kultur- und Sportdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen, sonstige Dienstleistungen.

Die derzeit vorliegende Klassifikationsliste bildet einen Anhaltspunkt für die vom Abkommen erfaßten Dienstleistungen; sie wird laufend an die Erfordernisse des Abkommens angepaßt werden.

„Aus“ in Verbindung mit einer CPC-Nummer bedeutet, daß nur ein Teil der unter der betreffenden CPC-Nummer genannten Aktivitäten von der österreichischen Verpflichtungsliste erfaßt ist.

Die österreichische Verpflichtungsliste enthält in Teil I folgende sektorenübergreifende bzw. horizontale Beschränkungen, gültig für alle in Teil II genannten Dienstleistungssektoren:

1. Der Liegenschaftserwerb einschließlich Pacht und Miete durch Ausländer unterliegt der Bewilligungspflicht durch die Länder.
2. Die Errichtung von Zweigstellen ausländischer Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedarf einer Bewilligung durch das zuständige Bundesministerium.
3. Die Anwesenheit (Freizügigkeit) natürlicher Personen wird in der österreichischen Verpflichtungsliste auf leitende Angestellte, Spezialisten, Personen, die Dienstleistungsgeschäfte anbahnen, und Personen, die für die Errichtung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in Österreich verantwortlich sind, eingeschränkt. Leitende Angestellte und Spezialisten müssen innerbetrieblich entsandt sein, dh. der ausländische Dienstleistungserbringer muß in Österreich in Form eines Vertretungsbüros, einer Zweigstelle oder eines Tochterunternehmens niedergelassen sein.

Alle übrigen Regelungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit bleiben von der österreichischen Bindung unberührt.

Überdies können sich natürliche Personen, die Dienstleistungen im Rahmen des GATS erbringen, in Österreich nur zeitlich beschränkt aufhalten.

Für die Erbringung einer Dienstleistung durch ausländische Dienstleistungserbringer im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, außer die Dienstleistung kann ohne die Anwesenheit ausländischer natürlicher Personen in Österreich erbracht werden (vergleiche Dienstleistungserbringungsart 1), wurde in der österreichischen Verpflichtungsliste grundsätzlich keine Bindung eingegangen.

Die derzeitige im § 51 GewO 1994 enthaltene Regelung für gewerbliche Dienstleistungen im typischen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr kann im wesentlichen aufrechterhalten werden. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Erfordernis der Gegensei-

tigkeit kommt allerdings nicht mehr zum Tragen, da es mit dem Prinzip der Meistbegünstigung nicht vereinbar ist.

4. Geschäftsführer und gewerberechtliche Geschäftsführer von ausländischen Niederlassungen in Österreich müssen in Österreich ihren Wohnsitz haben.
5. Bei der Gewährung von Beihilfen an ausländische natürliche Personen geht Österreich keine Bindung ein.
6. Die EWR-Behandlung wird in Österreich nur Tochterunternehmen aus Drittstaaten verbindlich gewährt, die in einem EWR-Mitgliedsstaat rechtmäßig niedergelassen sind, sofern sie in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung zur Wirtschaft eines EWR-Mitgliedsstaates stehen.

Der Wert der in Teil II (sektorbezogene Verpflichtungen) eingegangenen Bindungen hängt einerseits von den im Teil I angeführten Beschränkungen und andererseits von den sektorbezogenen Eintragungen bei den einzelnen Dienstleistungserbringungsarten in diesem Teil selbst ab.

Die in Teil II enthaltenen sektorbezogenen Beschränkungen entsprechen grundsätzlich der bestehenden österreichischen Gesetzeslage. Nur teilweise wurde im Teil II liberaler gebunden, als es der bestehenden österreichischen Gesetzeslage entspricht. Dies trifft beispielsweise auf Dienstleistungsaktivitäten, die von Wirtschaftstreuhändern und Ziviltechnikern ausgeübt werden, und die Vermietung von Luftfahrzeugen zu. Die Liberalisierung für die beiden genannten Berufsgruppen und die Vermietung von Luftfahrzeugen besteht darin, daß die Berufsausübung nicht mehr von der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden kann.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit für die gewerbliche Berufsausübung durch Ausländer, wie es in der österreichischen Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, festgelegt ist, kommt nicht mehr zum Tragen. Das GATS ist ein multilateraler Staatsvertrag, der ua. auf dem Prinzip der unbedingten Meistbegünstigung beruht. Die Prüfung der Gegenseitigkeit, wie in der österreichischen Gewerbeordnung vorgesehen, wäre mit diesem Prinzip unvereinbar; auch andere Mitglieder mit ähnlichen gesetzlichen Regelungen wie Österreich haben dies zur Kenntnis genommen und werden die Prüfung der Gegenseitigkeit gegenüber Mitgliedern der WTO nicht mehr zur Anwendung bringen.

Bei den Finanzdienstleistungen wird während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit und der Prüfung des volkswirtschaftlichen Interesses verzichtet, wobei nach

Ablauf der sechs Monate dieses Zugeständnis in Abhängigkeit von den Verhandlungen in diesem Bereich zurückgenommen werden kann.

Außerdem wurde bei den Finanzdienstleistungen von der Möglichkeit der Übernahme von Verpflichtungen gemäß der „Vereinbarung über Verpflichtungen auf dem Sektor der Finanzdienstleistungen“ Gebrauch gemacht. In den Fällen, in denen die Vereinbarung Verpflichtungen vorsieht, die über das von Österreich beabsichtigte Liberalisierungsniveau hinausgehen, wird dies durch entsprechende Derogationen in der Verpflichtungsliste zum Ausdruck gebracht.

Der Umfang der in Teil II der österreichischen Verpflichtungsliste enthaltenen Sektoren bzw. Subsektoren entspricht jenem der Verpflichtungslisten anderer vergleichbarer WTO-Mitglieder. Einige sensible Sektoren wie beispielsweise die Überlassung von Arbeitskräften oder Straßenverkehrsdienstleistungen wurden nicht in die österreichische Verpflichtungsliste aufgenommen.

Zur österreichischen Art.-II-Ausnahmeliste:

Die österreichische Art.-II-Ausnahmeliste enthält jene Maßnahmen, die von der unbedingten Meistbegünstigungsverpflichtung des GATS ausgenommen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Ausnahmen:

- Maßnahmen hinsichtlich des Marktzutrittes ausländischer Erbringer von Straßenverkehrsdienstleistungen.
- Maßnahmen hinsichtlich der Besteuerung (Kraftfahrzeugsteuer, Mehrwertsteuer) von ausländischen Erbringern von Straßenverkehrsdienstleistungen.
- Maßnahmen hinsichtlich des Marktzutrittes von ausländischen Erbringern von Binnenschiffahrtsdienstleistungen.
- Maßnahmen hinsichtlich der Inländerbehandlung, der Förderung und anderer Vorteile sowie des Zuganges zur Fernsehsendezeit für ausländische Erbringer audiovisueller Dienstleistungen bzw. ausländische audiovisuelle Werke.
- Maßnahmen hinsichtlich der Freizügigkeit zugunsten schweizerischer Staatsbürger.
- Maßnahmen hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen im Luftverkehr.
- Prüfung des volkswirtschaftlichen Interesses bei der Konzessionserteilung für Tochterunternehmen und Zweigstellen ausländischer Erbringer von Finanzdienstleistungen. Auf diese Maßnahme wird während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten der WTO verzichtet, dh. die Ausnahme kommt für diese Zeit nicht zum Tragen.

(Übersetzung)

DECISION ON INSTITUTIONAL ARRANGEMENTS FOR THE GENERAL AGREEMENT ON TRADE IN SERVICES

Ministers decide to recommend that the Council for Trade in Services at its first meeting adopt the decision on subsidiary bodies set out below.

The Council for Trade in Services,

Acting pursuant to Article XXIV with a view to facilitating the operation and furthering the objectives of the General Agreement on Trade in Services,

Decides as follows:

1. Any subsidiary bodies that the Council may establish shall report to the Council annually or more often as necessary. Each such body shall establish its own rules of procedure, and may set up its own subsidiary bodies as appropriate.
2. Any sectoral committee shall carry out responsibilities as assigned to it by the Council, and shall afford Members the opportunity to consult on any matters relating to trade in services in the sector concerned and the operation of the sectoral annex to which it may pertain. Such responsibilities shall include:
 - (a) to keep under continuous review and surveillance the application of the Agreement with respect to the sector concerned;
 - (b) to formulate proposals or recommendations for consideration by the Council in connection with any matter relating to trade in the sector concerned;
 - (c) if there is an annex pertaining to the sector, to consider proposals for amendment of that sectoral annex, and to make appropriate recommendations to the Council;
 - (d) to provide a forum for technical discussions, to conduct studies on measures of Members and to conduct examinations of any other technical matters affecting trade in services in the sector concerned;
 - (e) to provide technical assistance to developing country Members and developing countries negotiating accession to the Agreement Establishing the World Trade Organization in respect of the application of obligations or other matters affecting trade in services in the sector concerned; and

BESCHLUSS ÜBER INSTITUTIONELLE REGELUNGEN FÜR DAS ALLGEMEINE ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

Die Minister beschließen, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu empfehlen, bei seiner ersten Tagung den folgenden Beschluß über Unterorgane zu fassen.

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen,

in Übereinstimmung mit Artikel XXIV im Hinblick auf die Erleichterung der Wirksamkeit des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen und die Förderung seiner Zielsetzungen,

beschließt folgendes:

1. Alle vom Rat gegebenenfalls eingesetzten Unterorgane berichten dem Rat jährlich oder erforderlichenfalls auch häufiger. Jedes dieser Organe wird seine eigenen Verfahrensregeln festsetzen und nach Bedarf seine eigenen Unterorgane einsetzen.
2. Die sektoralen Komitees führen die ihnen vom Rat zugewiesenen Aufgaben durch und bieten den Mitgliedern die Möglichkeit, alle Fragen, die den Handel mit Dienstleistungen auf dem betreffenden Gebiet und die Wirksamkeit des zugehörigen sektoralen Anhangs betreffen, zu beraten. Diese Aufgaben umfassen:
 - a) die Anwendung des Abkommens im betreffenden Sektor ständig zu überprüfen und zu überwachen;
 - b) Vorschläge oder Empfehlungen im Zusammenhang mit allen Fragen in dem betreffenden Sektor zur Prüfung durch den Rat auszuarbeiten;
 - c) Vorschläge für eine Änderung des den Sektor betreffenden Anhangs zu prüfen und dem Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen, falls ein solcher Anhang vorhanden ist;
 - d) ein Forum für technische Erörterungen zu bieten, Studien über Maßnahmen der Mitglieder durchzuführen und alle sonstigen technischen Fragen bezüglich des Handels mit Dienstleistungen in dem betreffenden Sektor zu prüfen;
 - e) Entwicklungsland-Mitgliedern und Entwicklungsländern, die über einen Beitritt zum Abkommen zur Errichtung der WTO verhandeln, in bezug auf die Anwendung von Verpflichtungen oder sonstige Fragen bezüglich des Handels mit Dienstleistungen in dem betreffenden Sektor technische Hilfe zu leisten; und

1142

1646 der Beilagen

(f) to cooperate with any other subsidiary bodies established under the General Agreement on Trade in Services or any international organizations active in any sector concerned.

3. There is hereby established a Committee on Trade in Financial Services which will have the responsibilities listed in paragraph 2.

DECISION ON CERTAIN DISPUTE SETTLEMENT PROCEDURES FOR THE GENERAL AGREEMENT ON TRADE IN SERVICES

Ministers decide to recommend that the Council for Trade in Services at its first meeting adopt the decision set out below.

The Council for Trade in Services,

Taking into account the specific nature of the obligations and specific commitments of the Agreement, and of trade in services, with respect to dispute settlement under Articles XXII and XXIII,

Decides as follows:

1. A roster of panelists shall be established to assist in the selection of panelists.

2. To this end, Members may suggest names of individuals possessing the qualifications referred to in paragraph 3 for inclusion on the roster, and shall provide a curriculum vitae of their qualifications including, if applicable, indication of sector-specific expertise.

3. Panels shall be composed of well-qualified governmental and/or non-governmental individuals who have experience in issues related to the General Agreement on Trade in Services and/or trade in services, including associated regulatory matters. Panelists shall serve in their individual capacities and not as representatives of any government or organization.

4. Panels for disputes regarding sectoral matters shall have the necessary expertise relevant to the specific services sectors which the dispute concerns.

f) mit anderen auf Grund dieses Abkommens eingesetzten Unterorganen oder in einem der betreffenden Sektoren tätigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

3. Hiemit wird ein Komitee für den Handel mit Finanzdienstleistungen eingesetzt, das die im Absatz 2 angeführten Aufgaben hat.

(Übersetzung)

BESCHLUSS ÜBER BESTIMMTE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

Die Minister beschließen zu empfehlen, daß der Rat für den Handel mit Dienstleistungen bei seiner ersten Tagung den nachstehenden Beschluß annimmt.

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen,

unter Berücksichtigung der spezifischen Art der Verpflichtungen und der spezifischen Bindungen des Abkommens und des Handels mit Dienstleistungen in bezug auf Streitbeilegung nach den Artikeln XXII und XXIII,

beschließt folgendes:

1. Zur Erleichterung der Auswahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird ein Verzeichnis der Mitglieder des Untersuchungsausschusses angelegt.

2. Zu diesem Zweck können die Mitglieder die Namen natürlicher Personen vorschlagen, die die im Absatz 3 genannten Qualifikationen besitzen und in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen; sie legen weiters einen Lebenslauf mit Angaben über deren Qualifikationen und gegebenenfalls auch deren spezifische Fachkenntnisse auf dem Sektor vor.

3. Die Untersuchungsausschüsse setzen sich aus hochqualifizierten Personen, die Regierungsämter bekleiden und/oder anderen Personen, die Erfahrungen in Fragen bezüglich des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen und/oder den Handel mit Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Ausführungsangelegenheiten besitzen, zusammen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben als Privatpersonen zu handeln, nicht aber als Vertreter von Regierungen oder Organisationen.

4. Die Untersuchungsausschüsse für Streitfälle über sektorale Fragen müssen das erforderliche Fachwissen in den betreffenden spezifischen Dienstleistungssektoren besitzen.

1646 der Beilagen

1143

5. The Secretariat shall maintain the roster and shall develop procedures for its administration in consultation with the Chairman of the Council.

5. Das Sekretariat führt das Verzeichnis und entwickelt Verfahren für dessen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates.

(Übersetzung)

DECISION ON TRADE IN SERVICES AND THE ENVIRONMENT

Ministers decide to recommend that the Council for Trade in Services at its first meeting adopt the decision set out below.

The Council for Trade in Services,

Acknowledging that measures necessary to protect the environment may conflict with the provisions of the Agreement; and

Noting that since measures necessary to protect the environment typically have as their objective the protection of human, animal or plant life or health, it is not clear that there is a need to provide for more than is contained in paragraph (b) of Article XIV;

Decides as follows:

1. In order to determine whether any modification of Article XIV of the Agreement is required to take account of such measures, to request the Committee on Trade and Environment to examine and report, with recommendations if any, on the relationship between services trade and the environment including the issue of sustainable development. The Committee shall also examine the relevance of inter-governmental agreements on the environment and their relationship to the Agreement.
2. The Committee shall report the results of its work to the first biennial meeting of the Ministerial Conference after the entry into force of the Agreement Establishing the World Trade Organization.

BESCHLUSS ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN UND DIE UMWELT

Die Minister beschließen, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu empfehlen, bei seiner ersten Tagung den folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen,

in Anerkennung, daß für den Umweltschutz erforderliche Maßnahmen mit den Bestimmungen des Abkommens im Widerspruch stehen können; und

in Kenntnis, daß die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen ihrer Bestimmung nach den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zum Ziel haben und es daher nicht feststeht, ob weitergehende Maßnahmen als die im Artikel XIV lit. b angeführten vorzusehen sind;

beschließt folgendes:

1. Um zu bestimmen, ob zur Berücksichtigung dieser Maßnahmen eine Änderung des Artikels XIV des Abkommens erforderlich ist, das Komitee für Handel und Umwelt zu ersuchen, die Beziehungen zwischen dem Handel mit Dienstleistungen und der Umwelt einschließlich der Frage einer nachhaltigen Entwicklung zu prüfen, darüber zu berichten sowie gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen. Das Komitee prüft ferner die Bedeutung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Umwelt und deren Beziehung zum Abkommen.
2. Das Komitee berichtet an die erste zweijährliche Ministerkonferenz nach Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der WTO über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(Übersetzung)

DECISION ON PROFESSIONAL SERVICES

Ministers decide to recommend that the Council for Trade in Services at its first meeting adopt the decision set out below.

The Council for Trade in Services,

BESCHLUSS ÜBER DIENSTLEISTUNGEN FREIER BERUFE

Die Minister beschließen, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu empfehlen, bei seiner ersten Tagung den folgenden Beschluß zu fassen.

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen,

1144

1646 der Beilagen

Recognizing the impact of regulatory measures relating to professional qualifications, technical standards and licensing on the expansion of trade in professional services;

Desiring to establish multilateral disciplines with a view to ensuring that, when specific commitments are undertaken, such regulatory measures do not constitute unnecessary barriers to the supply of professional services;

Decides as follows:

1. The work programme foreseen in paragraph 4 of Article VI on Domestic Regulation should be put into effect immediately. To this end, a Working Party on Professional Services shall be established to examine and report, with recommendations, on the disciplines necessary to ensure that measures relating to qualification requirements and procedures, technical standards and licensing requirements in the field of professional services do not constitute unnecessary barriers to trade.
2. As a matter of priority, the Working Party shall make recommendations for the elaboration of multilateral disciplines in the accountancy sector, so as to give operational effect to specific commitments. In making these recommendations, the Working Party shall concentrate on:
 - (a) developing multilateral disciplines relating to market access so as to ensure that domestic regulatory requirements are:
 - (i) based on objective and transparent criteria, such as competence and the ability to supply the service; (ii) not more burdensome than necessary to ensure the quality of the service, thereby facilitating the effective liberalization of accountancy services;
 - (b) the use of international standards and, in doing so, it shall encourage the cooperation with the relevant international organizations as defined under paragraph 5 (b) of Article VI, so as to give full effect to paragraph 5 of Article VII;
 - (c) facilitating the effective application of paragraph 6 of Article VI of the Agreement by establishing guidelines for the recognition of qualifications.

In elaborating these disciplines, the Working Party shall take account of the importance of the governmental and non-governmental bodies regulating professional services.

in Kenntnis der Auswirkungen von Regelungen für die Qualifikationen und technisches Fachwissen sowie die Zulassung zur Berufsausübung auf die Ausweitung des Handels mit Dienstleistungen freier Berufe;

in dem Wunsch, multilaterale Disziplinen einzuführen, um zu gewährleisten, daß bei Übernahme spezifischer Bindungen solche Regelungen keine unnötigen Hemmnisse für die Erbringung von Dienstleistungen freier Berufe darstellen;

beschließt folgendes:

1. Das in Artikel IV Absatz 4 über innerstaatliche Regelungen vorgesehene Arbeitsprogramm sollte unverzüglich umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe für Dienstleistungen freier Berufe eingesetzt, die die Disziplinen prüft, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Maßnahmen bezüglich Qualifikationsvoraussetzungen und -verfahren, technischer Normen und Zulassungsbedingungen auf dem Gebiet der Dienstleistungen freier Berufe keine unnötigen Hemmnisse für den Handel darstellen; die Arbeitsgruppe erstattet darüber Bericht und spricht Empfehlungen aus.
2. Die Arbeitsgruppe gibt vorrangig Empfehlungen für die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen im Sektor des Wirtschaftstreuhandwesens, so daß spezifische Bindungen wirksam werden können. Im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen konzentriert sich die Arbeitsgruppe auf folgende Punkte:
 - a) Entwicklung multilateraler Disziplinen bezüglich Marktzutrittes, um sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Regelungen i) auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen, wie zB Kompetenz und die Fähigkeit, die Leistung zu erbringen, und ii) nicht belastender sind, als notwendig ist, um die Qualität der Leistung sicherzustellen, und damit die tatsächliche Liberalisierung der Dienstleistungen im Bereich des Wirtschaftstreuhandwesens zu erleichtern;
 - b) Anwendung internationaler Normen; dabei soll die Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen im Sinne des Artikels VI Absatz 5 lit. b fördern, um Artikel VII Absatz 5 voll zur Geltung zu bringen;
 - c) Erleichterung der effektiven Anwendung des Artikels VI Absatz 6 des Abkommens durch Erstellung von Richtlinien für die Anerkennung von Qualifikationen.

Bei der Ausarbeitung dieser Disziplinen berücksichtigt die Arbeitsgruppe die Bedeutung der staatlichen und sonstigen Organe zur Regulierung der Dienstleistungen freier Berufe.

(Übersetzung)

UNDERSTANDING ON COMMITMENTS IN FINANCIAL SERVICES

Participants in the Uruguay Round have been enabled to take on specific commitments with respect to financial services under the General Agreement on Trade in Services (hereinafter referred to as the "Agreement") on the basis of an alternative approach to that covered by the provisions of Part III of the Agreement. It was agreed that this approach could be applied subject to the following understanding:

- (i) it does not conflict with the provisions of the Agreement;
- (ii) it does not prejudice the right of any Member to schedule its specific commitments in accordance with the approach under Part III of the Agreement;
- (iii) resulting specific commitments shall apply on a most-favoured-nation basis;
- (iv) no presumption has been created as to the degree of liberalization to which a Member is committing itself under the Agreement.

Interested Members, on the basis of negotiations, and subject to conditions and qualifications where specified, have inscribed in their schedule specific commitments conforming to the approach set out below.

A. Standstill

Any conditions, limitations and qualifications to the commitments noted below shall be limited to existing non-conforming measures.

B. Market Access

Monopoly Rights

1. In addition to Article VIII of the Agreement, the following shall apply:
Each Member shall list in its schedule pertaining to financial services existing monopoly rights and shall endeavour to eliminate them or reduce their scope. Notwithstanding subparagraph 1 (b) of the Annex on Financial Services, this paragraph applies to the activities referred to in subparagraph 1 (b) (iii) of the Annex.

VEREINBARUNG ÜBER VERPFLICHTUNGEN AUF DEM SEKTOR DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Den Teilnehmern der Uruguay-Runde ist die Möglichkeit eingeräumt worden, spezifische Bindungen bezüglich Finanzdienstleistungen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im folgenden „Abkommen“ genannt) als Alternative zu den in Teil III des Abkommens vorgesehenen Regelungen zu übernehmen. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß diese Vorgangsweise vorbehaltlich der nachstehenden Vereinbarung angewendet werden kann:

- i) sie steht nicht im Widerspruch zu den Abkommensbestimmungen;
- ii) sie präjudiziert nicht das Recht eines Mitglieds, seine spezifischen Bindungen nach der im Teil III des Abkommens vorgesehenen Vorgangsweise in seine Liste aufzunehmen;
- iii) die sich ergebenden spezifischen Bindungen gelten auf Grundlage der Meistbegünstigung (MFN);
- iv) es wird keine Vorgabe hinsichtlich des Grades der Liberalisierung gegeben, zu dem sich ein Mitglied nach dem Abkommen verpflichtet.

Interessierte Mitglieder haben auf Grund von Verhandlungen und vorbehaltlich der gegebenenfalls im einzelnen angeführten Bedingungen und Vorbehalte spezifische Bindungen gemäß der nachstehenden Vorgangsweise in ihre Listen aufgenommen.

A. Stillehalteregelung

Alle Bedingungen, Beschränkungen und Vorbehalte in bezug auf die nachstehenden Bindungen sind auf bestehende, mit dieser Regelung nicht zu vereinbarende Maßnahmen beschränkt.

B. Marktzutritt

Monopolrechte

1. Zusätzlich zu Artikel VIII des Abkommens gilt folgendes:
Jedes Mitglied führt in seiner Liste bezüglich der Finanzdienstleistungen bestehende Monopolrechte an und bemüht sich, diese abzuschaffen oder ihren Geltungsbereich einzuschränken. Ungeachtet des Absatzes 1 lit. b des Anhangs über Finanzdienstleistungen gilt dieser Absatz für die in Absatz 1 lit. b iii) des Anhangs genannten Tätigkeiten.

1146

1646 der Beilagen

Financial Services purchased by Public Entities

2. Notwithstanding Article XIII of the Agreement, each Member shall ensure that financial service suppliers of any other Member established in its territory are accorded most-favoured-nation treatment and national treatment as regards the purchase or acquisition of financial services by public entities of the Member in its territory.

Cross-border Trade

3. Each member shall permit non-resident suppliers of financial services to supply, as a principal, through an intermediary or as an intermediary, and under terms and conditions that accord national treatment, the following services:

(a) insurance of risks relating to:

- (i) maritime shipping and commercial aviation and space launching and freight (including satellites), with such insurance to cover any or all of the following: the goods being transported, the vehicle transporting the goods and any liability arising therefrom; and

(ii) goods in international transit;

- (b) reinsurance and retrocession and the services auxiliary to insurance as referred to in subparagraph 5 (a) (iv) of the Annex;
- (c) provision and transfer of financial information and financial data processing as referred to in subparagraph 5 (a) (xv) of the Annex and advisory and other auxiliary services, excluding intermediation, relating to banking and other financial services as referred to in subparagraph 5 (a) (xvi) of the Annex.

4. Each Member shall permit its residents to purchase in the territory of any other Member the financial services indicated in:

- (a) subparagraph 3 (a);
- (b) subparagraph 3 (b); and
- (c) subparagraphs 5 (a) (v) to (xvi) of the Annex.

Commercial Presence

5. Each Member shall grant financial service suppliers of any other Member the right to establish or expand within its territory, including through the acquisition of existing enterprises, a commercial presence.

Finanzdienstleistungen, die von öffentlichen Stellen erworben werden

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels XIII des Abkommens stellt jedes Mitglied sicher, daß den Erbringern von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds, die in seinem Gebiet niedergelassen sind, Meistbegünstigung und Inländerbehandlung hinsichtlich des Kaufs oder des Erwerbs von Finanzdienstleistungen durch öffentliche Stellen des Mitglieds in seinem Gebiet gewährt werden.

Grenzüberschreitender Handel

3. Jedes Mitglied gestattet nichtansässigen Erbringern von Finanzdienstleistungen, als Eigenhändler, durch einen Vermittler oder als Vermittler und unter Bedingungen, die Inländerbehandlung gewähren, folgende Leistungen zu erbringen:

a) Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit

- i) Seeverkehr, Luftverkehr, Raumpfad und Frachtbeförderung zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einen der folgenden Bereiche oder alle diese Bereiche abdeckt: die beförderten Waren, das Beförderungsmittel und die gesamte damit verbundene Haftung, und

ii) Waren im internationalen Transitverkehr;

- b) Rückversicherung und Retrozession und die Versicherungsnebenleistungen gemäß Absatz 5 lit. a iv) des Anhangs;

- c) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Absatz 5 lit. a xv) des Anhangs sowie Beratungs- und andere Nebenleistungen, ausschließlich Vermittlungsdienste, in bezug auf Bank- und andere Finanzdienstleistungen gemäß Absatz 5 lit. a xvi) des Anhangs.

4. Jedes Mitglied gestattet seinen Gebietsansässigen, im Hoheitsgebiet anderer Mitglieder die in den nachstehenden Absätzen angeführten Finanzdienstleistungen zu erwerben:

- a) Absatz 3 lit. a;
- b) Absatz 3 lit. b; und
- c) Absatz 5 lit. a v) bis xvi) des Anhangs.

Geschäftliche Anwesenheit

5. Jedes Mitglied gewährt den Erbringern von Finanzdienstleistungen anderer Mitglieder das Recht, in seinem Hoheitsgebiet eine geschäftliche Anwesenheit zu begründen oder zu erweitern, und zwar auch durch den Erwerb bestehender Unternehmen.

1646 der Beilagen

1147

6. A Member may impose terms, conditions and procedures for authorization of the establishment and expansion of a commercial presence in so far as they do not circumvent the Member's obligation under paragraph 5 and they are consistent with the other obligations of the Agreement.

New Financial Services

7. A Member shall permit financial service suppliers of any other Member established in its territory to offer in its territory any new financial service.

Transfers of Information and Processing of Information

8. No Member shall take measures that prevent transfers of information or the processing of financial information, including transfers of data by electronic means, or that, subject to importation rules consistent with international agreements, prevent transfers of equipment, where such transfers of information, processing of financial information or transfers of equipment are necessary for the conduct of the ordinary business of a financial service supplier. Nothing in this paragraph restricts the right of a Member to protect personal data, personal privacy and the confidentiality of individual records and accounts so long as such right is not used to circumvent the provisions of the Agreement.

Temporary Entry of Personnel

9. (a) Each Member shall permit temporary entry into its territory of the following personnel of a financial service supplier of any other Member that is establishing or has established a commercial presence in the territory of the Member:
- (i) senior managerial personnel possessing proprietary information essential to the establishment, control and operation of the services of the financial service supplier; and
 - (ii) specialists in the operation of the financial service supplier.

6. Ein Mitglied kann für die Erlaubnis, eine geschäftliche Anwesenheit zu begründen oder zu erweitern, Bedingungen und Zulassungsverfahren festlegen, soweit diese nicht die Verpflichtung des Mitglieds gemäß Absatz 5 umgehen und soweit sie mit den sonstigen in diesem Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Neue Finanzdienstleistungen

7. Ein Mitglied gestattet den Erbringern von Finanzdienstleistungen anderer Mitglieder, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, in seinem Hoheitsgebiet alle neuen Finanzdienstleistungen anzubieten.

Übermittlung und Verarbeitung von Informationen

8. Kein Mitglied trifft Maßnahmen, die die Übermittlung von Informationen oder die Verarbeitung von Finanzinformationen, einschließlich der elektronischen Datenübermittlung, verhindern, oder die – vorbehaltlich der mit internationalen Abkommen vereinbarten Einfuhrregelungen – die Übermittlung von Geräten verhindern, wenn diese Übermittlung von Informationen, die Verarbeitung finanzieller Informationen oder die Übermittlung von Geräten für die Abwicklung der ordentlichen Geschäftstätigkeit eines Erbringers von Finanzdienstleistungen erforderlich sind. Dieser Absatz beschränkt nicht das Recht eines Mitglieds, personenbezogene Daten, die persönliche Privatsphäre und die Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Geschäftsbücher zu schützen, soweit dieses Recht nicht dazu ausgeübt wird, die Bestimmungen dieses Abkommens zu umgehen.

Vorübergehende Einreise von Personal

9. a) Jedes Mitglied gestattet die vorübergehende Einreise des nachstehend angeführten Personals eines Erbringers von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds, der in dem Gebiet des Mitglieds eine geschäftlicher Anwesenheit begründet oder begründet hat, in sein Gebiet:
- i) leitendes Personal, das eigentumsrechtlich geschützte Informationen besitzt, die für die Errichtung, die Kontrolle und die Abwicklung der Tätigkeiten des Erbringers von Finanzdienstleistungen von wesentlicher Bedeutung sind, und
 - ii) Fachkräfte für die Abwicklung des Betriebs des Erbringers von Finanzdienstleistungen.

(b) Each Member shall permit, subject to the availability of qualified personnel in its territory, temporary entry into its territory of the following personnel associated with a commercial presence of a financial service supplier of any other Member:

(i) specialists in computer services, telecommunication services and accounts of the financial service supplier; and

(ii) actuarial and legal specialists.

b) Jedes Mitglied gestattet nach Maßgabe der Verfügbarkeit qualifizierten Personals auf seinem Gebiet die vorübergehende Einreise des nachstehend angeführten Personals, das mit der Begründung einer geschäftlichen Anwesenheit eines Erbringers von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds befaßt ist:

i) Fachkräfte für Computerdienstleistungen, für den Fernmeldeverkehr und das Rechnungswesen des Erbringers von Finanzdienstleistungen; und

ii) versicherungsmathematische und juristische Fachkräfte.

Non-discriminatory Measures

10. Each Member shall endeavour to remove or to limit any significant adverse effects on financial service suppliers of any other Member of:

(a) non-discriminatory measures that prevent financial service suppliers from offering in the Member's territory, in the form determined by the Member, all the financial services permitted by the Member;

(b) non-discriminatory measures that limit the expansion of the activities of financial service suppliers into the entire territory of the Member;

(c) measures of a Member, when such a Member applies the same measures to the supply of both banking and securities services, and a financial service supplier of any other Member concentrates its activities in the provision of securities services; and

(d) other measures that, although respecting the provisions of the Agreement, affect adversely the ability of financial service suppliers of any other Member to operate, compete or enter the Member's market;

provided that any action taken under this paragraph would not unfairly discriminate against financial service suppliers of the Member taking such action.

11. With respect to the non-discriminatory measures referred to in subparagraphs 10 (a) and (b), a Member shall endeavour not to limit or restrict the present degree of market opportunities nor

Nichtdiskriminierende Maßnahmen

10. Jedes Mitglied bemüht sich um die Beseitigung oder Begrenzung bedeutender nachteiliger Auswirkungen der nachstehenden Maßnahmen auf die Erbringer von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds:

a) Nichtdiskriminierende Maßnahmen, die die Erbringer von Finanzdienstleistungen daran hindern, in dem Gebiet des Mitglieds und in der von diesem bestimmten Form alle von dem Mitglied zugelassenen Finanzdienstleistungen anzubieten;

b) nichtdiskriminierende Maßnahmen, die die Ausweitung der Tätigkeiten von Erbringern von Finanzdienstleistungen über das gesamte Gebiet des Mitglieds beschränken;

c) Maßnahmen eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dieselben Maßnahmen auf die Erbringung sowohl von Bank- als auch von Wertpapierdienstleistungen anwendet und ein Erbringer von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds seine Tätigkeit auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen konzentriert; und

d) andere Maßnahmen, die diesem Abkommen zwar nicht zuwiderlaufen, die aber die Fähigkeit von Erbringern von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds beeinträchtigen, sich auf dem Markt des Mitglieds zu betätigen, wettbewerbsfähig zu sein oder dort Fuß zu fassen.

Dies gilt mit der Maßgabe, daß auf Grund dieses Absatzes getroffene Maßnahmen die Erbringer von Finanzdienstleistungen des Mitglieds, das diese Maßnahmen trifft, nicht ungerecht diskriminieren.

11. Bezüglich der nichtdiskriminierenden Maßnahmen nach Absatz 10 lit. a und b bemüht sich ein Mitglied, den derzeitigen Umfang der Betätigungsmöglichkeiten und Handelsvorteile, in deren Genuß die Erbringer von

the benefits already enjoyed by financial service suppliers of all other Members as a class in the territory of the Member, provided that this commitment does not result in unfair discrimination against financial service suppliers of the Member applying such measures.

C. National Treatment

1. Under terms and conditions that accord national treatment, each Member shall grant to financial service suppliers of any other Member established in its territory access to payment and clearing systems operated by public entities, and to official funding and refinancing facilities available in the normal course of ordinary business. This paragraph is not intended to confer access to the Member's lender of last resort facilities.
2. When membership or participation in, or access to, any self-regulatory body, securities or futures exchange or market, clearing agency, or any other organization or association, is required by a Member in order for financial service suppliers of any other Member to supply financial services on an equal basis with financial service suppliers of the Member, or when the Member provides directly or indirectly such entities, privileges or advantages in supplying financial services, the Member shall ensure that such entities accord national treatment to financial service suppliers of any other Member resident in the territory of the Member.

D. Definitions

For the purposes of this approach:

1. A non-resident supplier of financial services is a financial service supplier of a Member which supplies a financial service into the territory of another Member from an establishment located in the territory of another Member, regardless of whether such a financial service supplier has or has not a commercial presence in the territory of the Member in which the financial service is supplied.

Finanzdienstleistungen aller übrigen Mitglieder als Gesamtheit in dem Hoheitsgebiet des Mitglieds kommen, nicht zu begrenzen oder einzuschränken, vorausgesetzt, daß diese Verpflichtung nicht zu einer ungerechten Diskriminierung der Erbringer von Finanzdienstleistungen des Mitglieds führt, das diese Maßnahmen anwendet.

C. Inländerbehandlung

1. Unter den für die Inländerbehandlung geltenden Bedingungen gewährt jedes Mitglied den Erbringern von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds mit Niederlassungen in seinem Gebiet Zugang zu den von staatlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen und zu den offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die im Rahmen des üblichen Ablaufs der ordentlichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Absatz soll keinen Zugang zu den Zentralbankfazilitäten des Mitglieds verschaffen.
2. Wenn die Mitgliedschaft oder Beteiligung bei einer Selbstverwaltungskörperschaft, einer Wertpapier- oder Terminbörse oder einem solchen Markt, einer Clearingstelle oder einer sonstigen Organisation oder Vereinigung oder der Zugang zu diesen Einrichtungen von einem Mitglied gefordert wird, um es den Erbringern von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds zu ermöglichen, Finanzdienstleistungen gleichberechtigt mit den Erbringern von Finanzdienstleistungen des Mitglieds zu erbringen, oder wenn das Mitglied unmittelbar oder mittelbar solchen Einrichtungen Vorrechte oder Vorteile bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einräumt, muß das Mitglied sicherstellen, daß diese Einrichtungen den Erbringern von Finanzdienstleistungen eines anderen Mitglieds, die in dem Gebiet des Mitglieds ansässig sind, Inländerbehandlung gewähren.

D. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regelung gilt folgendes:

1. Ein nichtansässiger Erbringer von Finanzdienstleistungen ist ein Erbringer von Finanzdienstleistungen eines Mitglieds, der eine Finanzdienstleistung im Gebiet eines anderen Mitglieds von einer im Gebiet eines anderen Mitglieds gelegenen Niederlassung aus erbringt, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Erbringer von Finanzdienstleistungen eine geschäftliche Anwesenheit in dem Gebiet des Mitglieds hat, in dem die Finanzdienstleistung bereitgestellt wird.

1150

1646 der Beilagen

2. "Commercial presence" means an enterprise within a Member's territory for the supply of financial services and includes wholly-or partly-owned subsidiaries, joint ventures, partnerships, sole proprietorships, franchising operations, branches, agencies, representative offices or other organizations.
 3. A new financial service is a service of a financial nature, including services related to existing and new products or the manner in which a product is delivered, that is not supplied by any financial service supplier in the territory of a particular Member but which is supplied in the territory of another Member.
2. „Geschäftliche Anwesenheit“ bedeutet ein Unternehmen im Gebiet eines Mitglieds für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und umfaßt ganz oder teilweise im Eigentum des Erbringers stehende Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Franchise-Unternehmen, Zweigstellen, Agenturen, Vertretungen und sonstige Einrichtungen.
 3. Eine neue Finanzdienstleistung ist eine Leistung finanzieller Art, einschließlich Leistungen im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Produkten oder mit der Art des Vertriebs des Produktes, die von keinem Erbringer von Finanzdienstleistungen in dem Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitglieds erbracht wird, die aber in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds erbracht wird.

ANHANG 1 C

ABKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Allgemeines

Durch die mißbräuchliche Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums und durch mangelnde Möglichkeiten in vielen Staaten, den Schutz dieser Rechte durchzusetzen, entstehen große wirtschaftliche Schäden. Zahlreiche Vertragsparteien des GATT drängten daher darauf, daß in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde auch ein Vertragswerk geschaffen wird, daß einerseits in allen Mitgliedsstaaten ein gewisses Mindestniveau an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sichert, andererseits auch allgemein anerkannte Rahmenbedingungen für die Durchsetzung der bestehenden Rechte. Durch das jetzt vorliegende Abkommen werden die Anwendbarkeit der Grundprinzipien des GATT 1994 und der einschlägigen internationalen Übereinkommen im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum verankert.

Das Abkommen ist in sieben Teile gegliedert:

Teil I enthält allgemeine Bestimmungen, wie zB die Abgrenzung der Verpflichtungen, die Beziehung dieses Abkommen zu anderen, bereits bestehenden internationalen Übereinkommen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, und Verpflichtungen zur Einhaltung gewisser Grundprinzipien, wie die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung.

Teil II legt die Mindestschutzstandards für verschiedene Bereiche, bei denen ein Schutz der Rechte vorgesehen ist, fest.

Teil III regelt die Durchsetzung des Schutzes dieser Rechte. Bei den Verhandlungen über diesen Teil konnte Einvernehmen hergestellt werden, daß zwar ein gewisses einheitliches Schutzniveau in allen Mitgliedsstaaten erreicht werden muß, daß aber die Bestimmungen genügend flexibel sein sollten, um sich den teilweise sehr unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen anzupassen.

Teil IV regelt den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Rechte des geistigen Eigentums.

Teil V befaßt sich mit Streitverhütung und Streitbeilegung.

Teil VI enthält Übergangsvereinbarungen.

Teil VII enthält die institutionellen Regelungen und die Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden erst ein Jahr nach Inkrafttreten der WTO anwendbar.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1: Wesen und Umfang der Pflichten

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des Abkommens in Kraft zu setzen, wobei das Verfahren zur Umsetzung von den Mitgliedern frei gewählt werden kann. Nationale Rechte können einen weiteren Schutz vorsehen, allerdings nur soweit er nicht den Bestimmungen des Abkommens zuwiderläuft. Unter geistigen Eigentumsrechten werden alle in Teil II Abschnitt 1 bis 7 aufgezählten Schutzrechte verstanden.

Die Inländerbehandlung ist zu gewährleisten.

Artikel 2: Übereinkünfte über geistiges Eigentum

Sämtliche Verpflichtungen, die aus den bestehenden multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bestehen, bleiben weiterhin verbindlich.

Artikel 3: Inländerbehandlung

Kein Mitgliedstaat gewährt Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates weniger Rechte als den eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 4: Meistbegünstigung

Die den Angehörigen eines Mitgliedslandes eingeräumten Rechte müssen im selben Ausmaß auch Angehörigen eines anderen Mitgliedslandes offenstehen. Ausnahmen von diesem Prinzip sind nur in sehr beschränktem Umfang zulässig.

Artikel 5: Multilaterale Vereinbarungen über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung des Schutzes

Artikel 3 und 4 werden auf solche Verfahren nicht angewendet, die in von der WIPO verwalteten multilateralen Verträgen über den Erwerb und die Aufrechterhaltung geistiger Eigentumsrechte vorgesehen sind.

Artikel 6: Erschöpfung

Im Falle der Streitbeilegung wird vorbehaltlich der Bestimmungen über Gleichbehandlung und Meistbegünstigung das Problem der Erschöpfung geistiger Eigentumsrechte von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 7: Zielsetzungen

Schutz und Durchsetzbarkeit geistiger Eigentumsrechte haben zur Förderung von Innovation, Technologietransfer und der wechselseitigen Vorteile von Erzeugern und Anwendern beizutragen.

Den sozialen und wirtschaftlichen Aspekten, wie auch einer Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten ist dabei Rechnung zu tragen.

Artikel 8: Grundsätze

Im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens können Mitgliedstaaten Richtlinien zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung erlassen sowie zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung.

TEIL II Artikel 9 bis 14 wurden vom BMJ bearbeitet.

ABSCHNITT 2: MARKEN**Artikel 15: Gegenstand des Schutzes**

Der Artikel enthält Bestimmungen über die Arten schützbarer Zeichen sowie die Voraussetzungen für eine Markenregistrierung. Der Gebrauch der Marke im Anmeldezeitpunkt ist nicht zwingend vorgeschrieben. Beim Gebrauchszwang ist eine mindestens dreijährige Schonfrist einzuräumen. Ein Widerspruchsverfahren kann vorgesehen werden.

Artikel 16: Rechte aus der Marke

Das Recht des Markeninhabers ist ein Ausschluß- bzw. Ausschließlichkeitsrecht, wobei Prioritätsrechte gewahrt bleiben müssen. Bei der Beurteilung, ob eine Marke als berühmt anzusehen ist, sind die Verkehrsauffassung einschließlich der durch Werbung erzielten Bekanntheit der Marke zu berücksichtigen.

Ist eine Schädigung des Inhabers einer berühmten Marke zu befürchten, dann erfaßt das Ausschlußrecht auch Marken, die für nicht-ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragen sind.

Artikel 17: Ausnahmen

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Markeninhabers und Dritter kann jeder Mitgliedstaat den Schutzzumfang einer Marke zB durch Zulassung des fairen Gebrauchs beschreibender Bestandteile beschränken.

Artikel 18: Schutzdauer

Die Untergrenze für die Schutzdauer einer Marke wird mit jeweils sieben Jahren festgesetzt. Erneuerungen können unbegrenzt erfolgen.

Artikel 19: Erfordernis der Benutzung

Ist der Gebrauch einer Marke zur Aufrechterhaltung ihres Bestandes erforderlich, so steht dem Markeninhaber eine mindestens dreijährige Schonfrist zu. Eine Marke wird nicht gelöscht, wenn der Inhaber deren Nichtgebrauch rechtfertigen kann.

Der Gebrauch der Marke kann auch, mit Zustimmung des Inhabers, durch Dritte erfolgen.

Artikel 20: Sonstige Erfordernisse

Der Gebrauch der Marke darf nicht durch ungerechtfertigte zusätzliche Erfordernisse erschwert werden.

Artikel 21: Lizenzen und rechtsgeschäftliche Übertragungen

Jeder Mitgliedstaat kann Vorschriften über die Einräumung von Lizenzen und die Übertragung von Marken erlassen. Zwangslizenzen sind allerdings nicht zulässig.

1152

1646 der Beilagen

Eine Marke kann mit oder ohne zugehöriges Unternehmen übertragen werden.

ABSCHNITT 3: GEOGRAPHISCHE ANGABEN

Artikel 22: Schutz geographischer Angaben

Unter geographischen Angaben werden solche Angaben verstanden, die eine Ware als aus dem Gebiet, einer Region oder eines Ortes eines Mitgliedstaates herrührend kennzeichnen, wobei damit ein besonderer Ruf, eine besondere Qualität oder andere aus dem geographischen Ursprung herrührende Besonderheiten verbunden sind.

Jeder Mitgliedstaat hat zum Schutz dieser Angaben entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Artikel 23: Zusätzlicher Schutz für geographische Angaben für Weine und Spirituosen

Der Gebrauch geographischer Angaben für Weine und Spirituosen aus einem anderen als dem angegebenen Gebiet ist selbst dann nicht zulässig, wenn die wahre Herkunft auch angegeben ist oder Bezeichnungen wie „in der Art von ...“, „vom Typ ...“, „im Stile von ...“ usw. Die Registrierung derartiger Bezeichnungen als Marke ist entweder von Amts wegen oder auf Antrag Dritter zurückzuweisen bzw. für ungültig zu erklären. Um den Schutz geographischer Angaben für Weine zu erleichtern wird der Rat für handelsrelevante geistige Eigentumsrechte Verhandlungen zur Errichtung eines multilateralen Systems der Mitteilung und Registrierung geographischer Angaben für Weine aufnehmen.

Artikel 24: Internationale Verhandlungen; Ausnahmen

Die Mitgliedstaaten kommen überein, in Verhandlungen über die Anhebung des Schutzes individueller geographischer Angaben einzutreten. Darüber hinaus enthält Artikel 24 bereits Grundaussagen, wie der Schutz geographischer Angaben zu verstehen bzw. umzusetzen ist. Die Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 3 werden laufend vom Rat für handelsrelevante Eigentumsrechte zu überprüfen sein, wobei eine erste Prüfung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung der WTO zu erfolgen hat.

ABSCHNITT 4: GEWERBLICHE MUSTER

Artikel 25: Schutzvoraussetzungen

Neuen oder ursprünglichen Mustern ist Schutz zu gewähren. Muster, die technisch oder funktional bedingt sind, können vom Schutz ausgeschlossen werden.

Textilen Mustern werden Sonderbedingungen eingeräumt. Diese Verpflichtung können die

Mitgliedstaaten im Wege eines eigenen Geschmacksmustergesetzes oder des Urheberrechts erfüllen.

Artikel 26: Schutz

Der Musterschutz gewährt seinem Inhaber ein Ausschlußrecht gegenüber Dritten. Mitgliedstaaten können allerdings dieses Ausschlußrecht unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen einschränken. Die Schutzdauer hat mindestens zehn Jahre zu betragen.

ABSCHNITT 5: PATENTE

Artikel 27: Patentierbare Gegenstände

Grundsätzlich sind Patente für Erfindungen auf dem gesamten Gebiet der Technik (Gegenstände oder Verfahren), die neu sind, über entsprechende Erfindungshöhe verfügen und industriell anwendbar sind, zu erteilen.

Patentschutz kann ausgeschlossen werden für Erfindungen, deren wirtschaftliche Verwertung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Moral zu verhindern ist, oder um menschliches oder tierisches Leben, Pflanzen oder die Gesundheit zu schützen oder um ernsthafte Schäden für die Umwelt hintanzuhalten. Daß die Verwertung durch nationale Rechtsvorschriften verboten ist, rechtfertigt die Schutzverweigerung allerdings nicht. Neben der Aufzählung weiterer möglicher Erfindungen, die vom Patentschutz ausgeschlossen werden, enthält dieser Artikel den Auftrag an die Mitgliedstaaten, Sortenschutz durch Patente oder eigenständige Rechtsinstrumente zu gewähren.

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der WTO sind diese Vorschriften zu überprüfen.

Artikel 28: Rechte aus dem Patent

Neben der Beschreibung der Möglichkeiten zur Verwertung des Patentrechtes wird auch das Recht zur Übertragung, der Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsfolge sowie das Recht zur Lizenzierung ausdrücklich angeführt.

Artikel 29: Bedingungen für Patentanmelder

Der Anmelder hat die Erfindung so vollständig und deutlich zu offenbaren, daß danach die Ausführung durch einen Fachmann möglich ist. Das nationale Recht kann auch vorschreiben, daß der Erfinder die ihm bekannte bestmögliche Ausführungsart anzugeben hat sowie allfällige bereits bestehende entsprechende ausländische Anmeldungen oder Erteilungen.

Artikel 30: Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Patentinhabers und Dritter kann das ausschließliche Recht des Patentinhabers beschränkt werden, vorausgesetzt, daß die übliche Verwertung des Patents hiedurch nicht unverhältnismäßig behindert wird.

Artikel 31: Sonstige Benützung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers

Wo das nationale Recht den Gebrauch des Patentes zB durch die Regierung oder durch von der Regierung hiezu ermächtigte Dritte vorsieht, sind gewisse Grundsätze einzuhalten wie Abwägung individueller wesentlicher Gesichtspunkte.

Weitere Voraussetzungen sind ua. ergebnisloser Versuch zur Erlangung einer Lizenz, Notstand, umgehende Information des Patentinhabers, inhaltliche und zeitliche Begrenzung des Gebrauches auf den Notfall, nicht ausschließlicher Gebrauch, grundsätzliche Nichtübertragbarkeit.

Artikel 32: Widerruf/Verfall

Gegen jede Entscheidung, die den Widerruf oder die Nichtigerklärung eines Patentes enthält, ist ein Rechtsmittel vorzusehen.

Artikel 33: Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Patentes beträgt 20 Jahre ab Einreichungstag.

Artikel 34: Verfahrenspatente; Beweislast

Im Verletzungsstreit betreffend ein Verfahrenspatent hat der Belange zu beweisen, daß das von ihm verwendete Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Produktes verschieden von dem patentgeschützten ist.

Dieser Artikel enthält auch die gesetzliche Vermutung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Produkte als gemäß einem patentierten Verfahren hergestellt angesehen werden.

Beim Beweis des Gegenteils muß die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 6: LAYOUT — DESIGNS (TOPOGRAPHIEN) INTEGRIERTER SCHALTKREISE**Artikel 35: Verhältnis zum IPIK-Vertrag**

Die Mitgliedstaaten gewähren Schutz für Topographien gemäß dem Vertrag über den Schutz integrierter Schaltkreise.

Artikel 36: Schutzzumfang

Jede Art des Inverkehrbringens geschützter integrierter Schaltkreise, auch als Bestandteil anderer Produkte, ist ungesetzlich.

Artikel 37: Handlungen, die keiner Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen

Artikel 36 ist auf gutgläubige Benützer geschützter Topographien nicht anwendbar. Wenn dem Benützer bekannt wird, daß er in bestehende Rechte eingreift, hat er für die Weiterbenützung entsprechende Zahlungen an den Schutzrechtsinhaber zu leisten.

Die Bestimmungen des Artikel 31 gelten sinngemäß auch für Topographien.

Artikel 38: Schutzdauer

Die Schutzdauer beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Darüber hinaus kann der Ablauf nach 15 Jahren ab der Schaffung der Topographie vorgesehen werden.

ABSCHNITT 7: DER SCHUTZ NICHT OFFENGELEGTER INFORMATIONEN**Artikel 39:**

Die Mitgliedstaaten haben, als eine weitere Maßnahme gegen unlauteren Wettbewerb, nunmehr auch den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Besondere Maßnahmen zur Geheimhaltung sind dort vorzusehen, wo medizinisch-pharmazeutische oder landwirtschaftlich-chemische Produkte staatlichen Zulassungsverfahren unterliegen.

ABSCHNITT 8: BEKÄMPFUNG WETTBEWERBSWIDRIGER PRAKTIKEN IN VERTRAGLICHEN LIZENZEN**Artikel 40:**

Die Mitglieder können geeignete Maßnahmen treffen, um die Bedingungen bei der Lizenzvergabe so zu gestalten, daß sie keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.

Wenn der Verdacht grenzüberschreitender Verstöße besteht, können Konsultationen zwischen den betroffenen Mitgliedern abgehalten werden.

Die Artikel 41 bis 43 wurden vom BMJ bearbeitet.

Artikel 44: Gerichtliche Anordnungen

Im Falle der Verletzung geistiger Eigentumsrechte haben die Gerichte die Befugnis zur Erlassung einstweiliger Verfügungen.

Im Falle der Benützung ohne Zustimmung des Eigentümers gemäß Teil II kann die Zulässigkeit

1154

1646 der Beilagen

von Rechtsmitteln auf die Entscheidungen bezüglich der Höhe der Entschädigungszahlung beschränkt werden.

Artikel 45: Schadenersatz

Dem in seinen Rechten Verletzten steht auch Schadenersatz, einschließlich des Ersatzes der Verfahrens- und Vertretungskosten, gegebenenfalls auch des entgangenen Gewinns, zu.

Artikel 46: Sonstige Abhilfemaßnahmen

Die Gerichte haben das Recht, in Verletzungsfällen die Beseitigung und Vernichtung von Waren wie auch die Beseitigung dafür verwendeter Werkzeuge und Hilfsmittel anzuordnen. Eine Interessensabwägung hat in jedem Fall stattzufinden. Im Falle der Markenpiraterie wird eine bloße Entfernung der widerrechtlich angebrachten Marken als grundsätzlich nicht ausreichend erachtet, um danach die Waren in den geschäftlichen Verkehr überzuführen.

Artikel 47: Recht auf Auskunft

Die Gerichte können, wenn es die Ernsthaftigkeit der Verletzungshandlung erforderlich macht, vom Verletzer Auskunft über dritte Personen, die an den Verletzungshandlungen beteiligt sind, verlangen.

Artikel 48: Entschädigung des Antragsgegners

Wenn ein Eingriff in gewerbliche Schutzrechte fälschlich behauptet wurde und dem Belangten dadurch Schäden entstanden sind, so hat das Gericht den Antragsteller zu einer Entschädigungsleistung an den Belangten zu verurteilen.

Amtshaftung bzw. Organhaftpflicht können nicht geltend gemacht werden, wenn die gesetzten Maßnahmen gutgläubig erfolgten.

Artikel 49: Verwaltungsrechtliche Verfahren

Auch für Verwaltungsverfahren gelten die Grundsätze des Teils III Abschnitt 2.

ABSCHNITT 9: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN

Artikel 50:

Die Gerichte haben das Recht, alle Vorkehrungen zu veranlassen, um eine Verletzung geistiger Eigentumsrechte zu unterbinden.

Das Recht des Antragstellers muß hiezu ausreichend nachgewiesen sein, es kann auch eine Sicherheitsleistung vom Antragsteller verlangt werden, um mißbräuchliche Anträge zu verhindern.

Bei Gefahr in Verzug können alle Maßnahmen auch ohne Anhörung des Belangten ergriffen

werden, doch ist dieser spätestens nach Durchführung dieser Maßnahmen zu verständigen. Über Antrag des Belangten können die verhängten Maßnahmen aufgehoben werden, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist in der Sache selbst entschieden wird.

Die im § 50 enthaltenen Grundsätze gelten für Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

ABSCHNITT 10: BESONDERE ERFORDERNISSE IM HINBLICK AUF MASSNAHMEN AN DEN GRENZEN

Artikel 51: Aussetzung der Freigabe durch die Zollbehörden

Wenn bei der Einfuhr von Waren der begründete Verdacht besteht, daß es sich hiebei um Fälle von Marken- oder Produktpiraterie handelt, sind über Antrag diese Waren an der Grenze zurückzubehalten.

Dies gilt sinngemäß auch für die Ausfuhr von derartigen Waren.

Artikel 52: Antrag

Der Antragsteller hat die beabsichtigte Einfuhr von nachgeahmten Waren entsprechend glaubhaft zu machen und diese Waren auch so hinreichend zu beschreiben, daß sie von den Zollbehörden erkannt werden können. Der Antragsteller ist darüber zu unterrichten, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Artikel 53: Kautio oder entsprechende Sicherheitsleistung

Wenn vom Antragsteller Sicherheiten verlangt werden, dürfen sie jedoch nicht den Zugang zu den im Abschnitt 4 vorgesehenen Rechten verhindern.

Wird über einen Antrag gemäß Abschnitt 4 nicht innerhalb der im Artikel 55 vorgesehenen Frist ordnungsgemäß entschieden, kann der Belangte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Einfuhr und gegen Stellung einer Sicherheit die Freigabe seiner Waren verlangen.

Artikel 54: Mitteilung der Aussetzung

Sowohl der Importeur wie auch der Antragsteller sind umgehend von der Aufschiebung der Abfertigung zu unterrichten.

Artikel 55: Dauer der Aussetzung

Wird innerhalb einer Frist von höchstens zehn Werktagen ab Verständigung des Antragstellers kein ordentliches Verfahren eingeleitet oder werden die vorläufigen Maßnahmen seitens der zuständigen Stellen nicht verlängert, haben die Zollbehörden die zurückgehaltenen Waren freizugeben, sofern die sonstigen Vorschriften erfüllt

sind. Diese Frist kann erforderlichenfalls verlängert werden.

Wenn ein ordentliches Verfahren eingeleitet wurde, sind auf Antrag des Belangten die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Artikels 50 Z 6 anzuwenden.

Artikel 56: Entschädigung des Importeurs und des Eigentümers der Waren

Im Falle der fälschlichen Zurückhaltung der Waren hat der Antragsteller allen Geschädigten einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

Artikel 57: Recht auf Besichtigung und Auskunft

Sowohl dem Rechtsinhaber wie auch dem Importeur ist ausreichend Gelegenheit zu geben, die zurückgehaltenen Waren untersuchen zu lassen, um die jeweiligen Ansprüche genau zu formulieren.

Artikel 58: Vorgehen von Amts wegen

Wo offizielle Stellen bei Vorliegen glaubhafter Beweise für eine Verletzung geistiger Eigentumsrechte von Amts wegen einzuschreiten haben, können sie jederzeit vom Rechtsinhaber alle erforderlichen Auskünfte einholen.

Alle Beteiligten sind umgehend von der Aufhebung zu informieren.

Artikel 59: Abhilfemaßnahmen

Unbeschadet sonstiger, dem Antragsteller und dem Belangten zustehenden Rechte haben die zuständigen Stellen das Recht, die Vernichtung oder Herausgabe der nachgeahmten Waren in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 46 anzuordnen.

Artikel 60: Einfuhren von geringen Mengen

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die im Abschnitt 4 enthaltenen Bestimmungen auf geringe Warenmengen, die nicht gewerbsmäßig von Reisenden in ihrem Reisegepäck mitgeführt werden oder auf geringfügige Warensendungen anzuwenden.

ABSCHNITT 11: STRAFVERFAHREN

Artikel 61:

Bei vorsätzlicher, gewerbsmäßiger Marken- oder Produktpiraterie sind in den nationalen Rechten sowohl Geld- als auch Haftstrafen vorzusehen, um eine entsprechende abschreckende Wirkung zu erzielen. Als weitere geeignete Maßnahmen werden die Beschlagnahme, der Verfall und die Zerstörung der nachgeahmten Waren sowie der zur Herstellung verwendeten Werkzeuge angesehen.

Strafverfahren können auch bei anderen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte vorgesehen werden, wenn die Verletzungshandlungen vorsätzlich erfolgten.

TEIL IV: ERWERB UND AUFRECHTERHALTUNG VON RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM UND DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE VERFAHREN „INTER PARTES“

Artikel 62:

Die Mitgliedstaaten können, in Übereinstimmung mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, bestimmte Verfahren und Formvorschriften für den Erwerb und die Aufrechterhaltung geistiger Eigentumsrechte vorsehen. Sie haben sich dabei an den Bestimmungen des Artikels 41 Z 2 und 3 zu orientieren. Wo der Rechtserwerb eine Erteilung oder Registrierung voraussetzt, ist sicherzustellen, daß das Erteilungs- bzw. Registrierungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist beendet ist, damit die Schutzdauer nicht ungerechtfertigt verkürzt wird.

Artikel 4 der PVÜ ist auch auf Dienstleistungsmarken anzuwenden.

TEIL V: STREITVERHÜTUNG UND -BEILEGUNG

Artikel 63: Transparenz

Zur Streitverhütung legt Artikel 63 den Mitgliedern des Abkommens die Verpflichtung auf, Vorschriften auf dem Gebiet der geistigen Eigentumsrechte, die Gegenstand dieses Abkommens sind, sowie zwischenstaatliche Abkommen auf diesem Gebiet zu veröffentlichen (Absatz 1) und an den Rat für handelsbezogene geistige Eigentumsrechte (Rat für TRIPS) zu notifizieren (Absatz 2), um dessen Kontrolle der Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen.

Zur Entlastung der Mitglieder von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Notifikation tritt jedoch der Rat für TRIPS in Konsultationen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) betreffend die Errichtung eines gemeinsamen Registers der jeweiligen zu notifizierenden Rechtsvorschriften der Mitglieder ein. Eine solche Vorgangsweise ist vom Rat für TRIPS auch hinsichtlich der Notifikationen nach Artikel 6 der PVÜ zu erwägen.

Auf schriftliches Ersuchen eines Mitglieds des Abkommens hat jedes andere Mitglied Auskünfte über bestehende Rechtsvorschriften oder entsprechende Abkommen zu geben (Absatz 3).

Diese Verpflichtung besteht jedoch dann nicht (Absatz 4), wenn vertrauliche Informationen zu offenbaren wären, welche die Rechtsdurchsetzung behinderten, dem öffentlichen Interesse entgegen-

stünden oder gerechtfertigte Geschäftsinteressen von einzelnen öffentlichen oder privaten Unternehmen gefährdeten.

Artikel 64: Streitbeilegung

Betreffend Streitbeilegung wird auf die Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII GATT 1994, ergänzt durch die Vereinbarung über Streitbeilegung, verwiesen, die auch auf Konsultationen und Streitbeilegungen nach diesem Abkommen angewendet werden.

Das verbesserte Streitbeilegungssystem der WTO (World Trade Organization) ist ein Meilenstein zur Bewahrung des multilateralen Handelssystems.

Die WTO stellt den institutionellen Rahmen des GATT dar und macht es von einer de facto zu einer de iure internationalen Organisation. Zu den Aufgaben der WTO zählen neben der Durchsetzung, Verwaltung, Durchführung und Förderung der Ziele und Aufgaben der Abkommen, insbesondere die Streitregelung.

Als Streitregelungsorgan dient der Allgemeine Rat, der neben der Ministerkonferenz, die zumindest einmal in zwei Jahren zusammentritt, zur regelmäßigen Überwachung der Implementierung des Abkommens eingerichtet ist.

Durch dieses integrierte, einheitliche Streitbeilegungsverfahren für alle Bereiche, also auch für handelsbezogene geistige Eigentumsrechte, soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Verhinderung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit des für die Lösung des Konflikts berechtigten Gremiums gewährleistet werden.

(Vgl. allgemeine Erläuterungen zur Streitbeilegung bzw. Vereinbarung über Streitbeilegung.)

TEIL VI: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 65: Übergangsbestimmungen

Vor Ablauf einer allgemeinen Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens ist kein Mitglied zur Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens verpflichtet (Absatz 1).

Für Entwicklungsländer wird diese Frist um weitere vier Jahre verlängert, ausgenommen die Anwendung der Artikel 3, 4 und 5 des Teils I (Absatz 2).

Diese Fristverlängerung kann auch von osteuropäischen Nachfolgestaaten in Anspruch genommen werden (Absatz 3).

Insoweit Entwicklungsländer durch dieses Abkommen verpflichtet werden, den Patentschutz auf Gegenstände auszudehnen, die auf ihrem Staatsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß Absatz 2 nicht patentierbar gewesen sind, können diese Mitglieder die Anwendung der

Bestimmungen betreffend Patente im Abschnitt 5 des Teils II dieses Abkommens um zusätzliche fünf Jahre verzögern (Absatz 4).

Während einer in Anspruch genommenen Übergangsperiode sind Änderungen in der Rechtslage und Praxis eines Mitgliedes nur in Übereinstimmung mit dem Stand der Bestimmungen in diesem Abkommen durchzuführen.

Artikel 66: Am wenigsten entwickelte Länder als Mitgliedstaaten

Für am wenigsten entwickelte Länder werden die in Artikel 65 festgelegten Übergangsfristen auf einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt, der auf gehörig begründeten Antrag des betroffenen Mitgliedes vom Rat verlängert werden kann.

Artikel 67: Technische Zusammenarbeit

Um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern, haben die Mitglieder eine technische und finanzielle Zusammenarbeit, einschließlich der Hilfe bei der Vorbereitung der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und dessen Durchsetzung sowie die Ausbildung des Personals, zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bzw. am wenigsten entwickelten Ländern vereinbart.

TEIL VII: INSTITUTIONELLE REGELUNGEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68: Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum

Der Rat für handelsrelevante geistige Eigentumsrechte hat die Aufgabe, die Wirksamkeit dieses Abkommens sowie die Übereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit einzelnen Bestimmungen zu überwachen und soll auch eine Anlaufstelle für die Mitgliedstaaten bei auftretenden handelsrelevanten Fragen des geistigen Eigentums sein. Auch die Aufnahme von Konsultationen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist vorgesehen. Der zweite Satz von Artikel 68 sieht vor, daß dem Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zusätzliche zu den ihm auf Grund des Abkommens zukommenden Aufgaben weitere Aufgaben durch die Mitglieder übertragen werden können. Da diese Bestimmung nicht näher determiniert, um welche Aufgaben es sich dabei handelt und wie weit die dem Rat zu übertragenden Befugnisse reichen können, ist diese Bestimmung als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel 69: Internationale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten stimmen überein, zur Unterbindung des Handels mit nachgeahmten Waren in umfassender Weise zusammenzuarbeiten.

Artikel 70: Schutz bestehender Gegenstände

Diesem Abkommen kommt keine Rückwirkung zu. Für bereits bestehende urheberrechtlich zu beurteilende Werke ist ausschließlich die Berner Übereinkunft maßgeblich. Außerdem können die Mitgliedstaaten Übergangsbestimmungen erlassen. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens anhängige Registrierungsverfahren sind die Bestimmungen des Abkommens hinsichtlich erweiterter Schutzmöglichkeiten anzuwenden. Für jene Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die Errichtung der WTO noch keinen Patentschutz für pharmazeutische oder landwirtschaftlich-chemische Produkte kennt, werden Sondervorschriften erlassen.

Artikel 71: Überprüfung und Änderungen

Der Rat für handelsrelevante geistige Eigentumsrechte hat die Umsetzung dieses Abkommens nach Ablauf der in Artikel 65 Z 2 genannten Übergangsfrist regelmäßig zu überprüfen.

Änderungen, die eine Anhebung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in Einklang mit bestehenden, anderen multilateralen Abkommen bedeuten und von allen WTO-Mitgliedern anerkannt werden, sind im Rahmen der Ministerkonferenz zu behandeln.

Artikel 72: Vorbehalte

Ohne Zustimmung aller Mitgliedstaaten sind Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen nicht zulässig.

Artikel 73: Ausnahmen aus Sicherheitsgründen

Keine Bestimmung des Abkommens ist so auszulegen, daß sie grundlegenden nationalen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft oder einen Mitgliedstaat daran hindert, seine Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu erfüllen.

ANHANG 2**VEREINBARUNG ÜBER REGELN UND VERFAHREN ZUR STREITBEILEGUNG****Allgemeines**

Der als Anhang 2 zum WTO-Abkommen eingeführte neue **Streitbeilegungsmechanismus** (Understanding on Rules and Procedures Governing The Settlement of Disputes, kurz DSU genannt) ist als Multilaterales Handelsübereinkommen im Sinne von Artikel I Absatz 2 des WTO-Abkommens für alle Mitglieder verbindlich. Er wird gemäß Artikel III Absatz 3 des WTO-Abkommens von der WTO verwaltet und ist institutionell in die WTO eingebunden, indem

gemäß Artikel IV Absatz 3 des WTO-Abkommens der Allgemeine Rat auch als Streitbeilegungsorgan (Dispute Settlement Body, DSB) fungiert.

Zur systematischen Einordnung des DSU im Rahmen der WTO wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil, insbesondere zum Aufbau des Abkommens und zum institutionellen Rahmen, hingewiesen.

Das Streitbeilegungsverfahren der WTO zeichnet sich durch eine **wesentliche Verrechtlichung, Straffung und Vereinheitlichung** im Vergleich zu den bisherigen Streitbeilegungsverfahren unter dem GATT 1947 und den Übereinkommen der Tokyo-Runde aus.

Das **bisherige Streitschlichtungssystem** im GATT-Bereich basierte auf den Bestimmungen der Artikel XXII und XXIII des GATT 1947, die in der Praxis durch gewohnheitsrechtliche Rechtsfortbildung sowie durch Beschlüsse der VERTRAGSPARTEIEN weiterentwickelt wurden. Dazu kamen in der Tokyo-Runde formal unabhängige Streitbeilegungsbestimmungen in einzelnen Übereinkommen. Diese enthalten zwar zum Teil bereits detaillierte Regelungen, können aber die durch den unterschiedlichen Teilnehmerkreis und die Befassung verschiedener Organe die im System dieser Verträge vorgegebene Mehrgeleisigkeit und Zersplitterung nicht überwinden.

Primär waren politische Organe — wie die VERTRAGSPARTEIEN unter dem GATT 1947 — für die institutionalisierte kollektive Überwachung und die Herbeiführung eines Interessensausgleichs zuständig. Parallel zu den schrittweisen Bemühungen zur Überwindung der institutionellen Schwächen des GATT 1947 entwickelte sich das GATT-spezifische Streitbeilegungsverfahren. Es umfaßt neben Konsultations- und Vermittlungsverfahren insbesondere das „Panel-Verfahren“, ein aus der Praxis des GATT entstandenes Verfahren eigener Art, bei dem Untersuchungsausschüsse (panels) zur Ermittlung der Tatsachen- und Rechtslage eingesetzt werden, sowie alternativ dazu das Schiedsverfahren.

Sukzessive Verbesserungen des Verfahrens fanden durch den im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde für deren Dauer verabschiedeten Beschluß (Improvements to the GATT Dispute Settlement Rules and Procedures, L/6489 vom 12. April 1989) zur Stärkung und Straffung des Streitbeilegungsverfahrens ihren vorläufigen Höhepunkt. Sie enthalten die Verankerung des Rechts auf ein Panel, so daß das Panel-Verfahren zum obligatorischen Streitbeilegungsverfahren wird, die Straffung des Panel-Verfahrens durch Fristen sowie den Ausbau der Überprüfung der Durchführung von Empfehlungen eines Panels.

Für Streitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten der WTO anhängig gemacht wurden, wird das

bisherige Verfahren (einschließlich des Beschlusses vom 12. April 1989) weiterhin zur Anwendung kommen (vgl. Artikel 3 Absatz 11 des DSU).

Der **neue integrierte Streitbeilegungsmechanismus** der WTO baut auf den Erfahrungen mit dem bestehenden System auf und verstärkt dessen Konzeption wesentlich: zB durch eine — wegen des Konsenserfordernisses für eine gegenteilige Entscheidung — nahezu garantierte Annahme von Empfehlungen und Entschlüssen eines Untersuchungsausschusses (panel) oder des neu eingerichteten Berufungsorgans (Appellate Body, AB) und eine weitere wesentliche Verstärkung der Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen.

Auch weiterhin werden **mehrere Verfahrenstypen** für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt, die teilweise gleichzeitig oder alternativ und teilweise nacheinander angewendet werden können. Im Zentrum steht das **Panel-Verfahren**, in dem die wesentlichen Verfahrensschritte vor einem Untersuchungsausschuss (panel) durchgeführt werden. Dieses Verfahren kann jetzt überdies in einem Verfahren vor dem als „zweite Instanz“ neu eingeführten **Berufungsorgan (AB)** münden.

Daneben stehen den Parteien aber auch besondere **Konsultationsverfahren**, wie Gute Dienste (good offices), Streitschlichtung (conciliation) und Vermittlung (mediation); sowie **Schiedsverfahren** zur Verfügung. Zu beachten ist dabei, daß Schiedsverfahren nicht nur als selbständige Verfahren eine Alternative zum Panel-Verfahren darstellen, sondern daß solche Verfahren für einzelne Verfahrensschritte (zB Überprüfung der Angemessenheit von Gegenmaßnahmen) einen integrierenden Bestandteil des Panel-Verfahrens selbst bilden.

Die Bedeutung des neuen Streitbeilegungsverfahrens für Österreich als stark außenhandelsabhängigen Kleinstaat ist sehr hoch einzuschätzen. Die damit verbundene wesentliche Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO wird einen verstärkten Anreiz zu abkommenskonformem Verhalten für alle WTO-Mitglieder bieten. Ohne ein derart gestärktes rechtsförmiges Verfahren wäre ein Überhandnehmen unilateraler Maßnahmen zu befürchten, das im Hinblick auf das ungünstige Kräfteverhältnis im internationalen Handel, das Wirtschaftsgrößenverhältnis im internationalen Handel, das Wirtschaftsgroßenverhältnis im internationalen Handel, das Wirtschaftsgroßenverhältnis im internationalen Handel, das Wirtschaftsgroßenverhältnis im internationalen Handel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der österreichischen Wirtschaftsinteressen führen könnte.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 regelt den Anwendungsbereich. Darin wird das DSU grundsätzlich für alle Streitigkeiten im Rahmen der WTO für anwendbar erklärt. Dies bezieht sich insbesondere auf das WTO-Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen der Anhänge 1 und 2 zu diesem Abkommen. Nicht

erfaßt ist der Handelspolitische Prüfungsmechanismus (TPRM). Die erfaßten Abkommen sind in einer **Anlage 1** noch einmal ausdrücklich aufgezählt.

Durch diese sehr umfassende Anwendung des DSU ergibt sich eine bedeutende **Vereinheitlichung** des Streitbeilegungsmechanismus in **organisatorischer** wie in **verfahrensrechtlicher Hinsicht**.

Ausnahmen von diesem Grundsatz der Einheitlichkeit des Streitbeilegungsverfahrens stellen die in einer **Anlage 2** enthaltenen Bestimmungen einzelner Abkommen und Übereinkommen aus den Anhängen 1 A bis 1 C zum WTO-Abkommen dar, die besondere oder zusätzliche Streitbeilegungsregelungen enthalten. Diesen ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 der **Vorrang** vor den allgemeinen Regelungen des DSU einzuräumen.

In **Anlage 1** sind überdies die Plurilateralen Handelsübereinkommen berücksichtigt. Betreffend dieser ist von jenen Mitgliedern der WTO, die sie angenommen haben, eine gesonderte Entscheidung über die Anwendbarkeit des DSU zu treffen. Entsprechende Querverweise sind im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement) bereits enthalten.

Schließlich ist in Absatz 2 sichergestellt, daß zum ersten Mal auch ein einheitlicher Streitbeilegungsmechanismus für Fälle zur Verfügung steht, die den Anwendungsbereich zweier oder mehrerer Übereinkommen im Rahmen der WTO betreffen. Dies wird durch die horizontale Anwendung des DSU, mit dem ein einheitliches Verfahren und einheitliche Organe für alle diese Bereiche eingerichtet werden, ermöglicht.

Aus **Artikel 2** ergibt sich, daß zwar **formell** weiterhin ein **politisches Organ**, nämlich der Allgemeine Rat als Streitbeilegungsorgan (DSB) **Herr des Streitbeilegungsverfahrens** bleibt. Aus zahlreichen anderen Bestimmungen geht jedoch der Charakter eines **rechtlichen Verfahrens** sehr deutlich hervor. Hinzuweisen ist hier etwa auf das Recht auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, die fast garantierte Annahme der Berichte der Untersuchungsausschüsse und des Berufungsorgans durch das DSB, der gerichtshofähnliche Charakter und die auf Rechtsfragen eingeschränkte Überprüfungscompetenz des Berufungsorgans sowie auf die Genehmigung von Gegenmaßnahmen im Fall, in dem den Empfehlungen oder Entschlüssen in den angenommenen Berichten nicht in angemessener Frist gefolgt wird.

Artikel 2 Absatz 1 ist verfassungsändernd zu genehmigen, da mit dieser Bestimmung einem zwischenstaatlichen Streitbeilegungsorgan hoheitliche Befugnisse übertragen werden, die zumindest zum Teil auch Befugnisse der Länder betreffen

können. Da dies von der Ermächtigung des Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht umfaßt ist, ist diese Bestimmung daher als verfassungsändernd zu genehmigen.

In **Artikel 3** kommt die starke Verrechtlichung des Verfahrens zum Ausdruck, indem der **Primat des Rechts** klar betont wird.

In Absatz 2 ist festgelegt, daß das Streitbeilegungssystem der WTO zur Erhaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den erfaßten Abkommen durch die Klärung der Bestimmungen dieser Abkommen in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des Völkerrechts dient. Insofern stellt dieses System ein wesentliches Element zur Erzielung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem dar.

Obwohl — entsprechend der bisherigen Praxis — eine einvernehmliche Konfliktlösung in jedem Fall bevorzugt wird, ist das Ziel des Verfahrens ein **normenkonformes Ergebnis** und nicht ein bloßer Interessensausgleich. Selbst die einvernehmliche Lösung muß aber jedenfalls mit den erfaßten Abkommen vereinbar sein.

Absatz 7 enthält eine „Hierarchie“ der anzustrebenden Verfahrensergebnisse. Diese sieht folgendermaßen aus:

- der Vorzug ist, wie schon erwähnt, einer abkommenskonformen einvernehmlichen Lösung (mutually acceptable solution) zu geben;
- in zweiter Linie soll es Ziel des Verfahrens sein, daß eine Maßnahme, die mit einem erfaßten Abkommen unvereinbar ist, zurückgezogen wird (vgl. auch Artikel 22 Absatz 1 DSU). Einen Sonderfall stellen nur die „Nichtverletzungsverfahren“ (vgl. die Ausführungen zu Artikel 26) dar, bei denen das Verfahren keinen ausschließlich rechtlichen Charakter hat, da es dabei nicht um ein rechtsverletzendes Verhalten eines Mitgliedes geht.
- nur sofern die Beseitigung der abkommenswidrigen Maßnahme nicht möglich ist, kann ein Ausgleich (compensation) gesucht werden (Artikel 22 DSU), und
- als letzte Möglichkeit steht die vom DSB ermächtigte Aussetzung der Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen unter den erfaßten Abkommen (suspension of concessions or other obligations) auf diskriminierender Grundlage gegenüber dem anderen Mitglied zur Verfügung (vgl. Artikel 22 DSU).

Gemäß dieser Bestimmung haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen vorbehaltlich der Genehmigung des Streitbeilegungsorgans auszusetzen. Auch in diesem Fall geht die Befugnis des Streitbeilegungsorgans über die Ermächtigung

des Artikel 9 Absatz 2 B-VG hinaus. Die auf Grund einer solchen Genehmigung vorgenommene einseitige Änderung vertraglicher Verpflichtungen durch ein Mitglied unterliegt nicht der parlamentarischen Genehmigung des Nationalrates. Diese Bestimmung wird daher als verfassungsändernd zu genehmigen sein.

Artikel 4 enthält weiterhin den Grundsatz, daß im Falle eines Konflikts als erster Schritt Konsultationen zwischen den betroffenen Mitgliedern aufzunehmen sind und regelt das dabei einzuhaltende Verfahren.

Artikel 5 betrifft die schon erwähnten besonderen Konsultationsverfahren der Guten Dienste, der Streitschlichtung und der Vermittlung, die von den Parteien auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können.

Artikel 6 behandelt die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (panels) und die dabei maßgeblichen Fristen.

Artikel 7 regelt das Mandat dieser Untersuchungsausschüsse und **Artikel 8** deren Zusammensetzung einschließlich der Anforderungen an die Mitglieder hinsichtlich Qualifikation und Unabhängigkeit.

Artikel 8 Absatz 9, Anlage 4 Punkt 3 Satz 3 und 4 sind verfassungsändernd zu genehmigen. Mit diesen Bestimmungen werden Organe der Verwaltung von Weisungen der vorgesetzten Organe des Bundes und der Länder freigestellt. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 20 Absatz 1 B-VG, wonach Organe der Verwaltung, soweit verfassungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich sind.

Artikel 9 trifft besondere Verfahrensregeln für den Fall mehrerer Beschwerdeführer und **Artikel 10** für Nebenbeteiligte, das sind Mitglieder mit einem wesentlichen Interesse an der Angelegenheit.

Artikel 11 umschreibt die Funktion der Untersuchungsausschüsse. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung haben sie zwar gegenüber dem DSB nur unterstützende Aufgaben, da die Annahme ihrer Berichte aber — wie erwähnt — nahezu garantiert ist, kommt ihnen in der Praxis auf Grund ihrer umfassenden Kompetenz sowohl zur Tatsachenfeststellung als auch zur rechtlichen Beurteilung die zentrale Rolle im Verfahren zu.

Artikel 12 regelt das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß, wobei auf die im Regelfall anzuwendenden Arbeitsverfahren (working procedures) gemäß Anlage 3 verwiesen wird. Wesentlich dabei sind **straffe Fristvorgaben** für sämtliche Verfahrensschritte sowie ein weitreichendes **Parteiengehör**.

Um ihren umfassenden Aufgaben im Bereich der Tatsachen- und Rechtsfeststellung entsprechend nachkommen zu können, sichert **Artikel 13** den Untersuchungsausschüssen ein weitreichendes Auskunftsrecht.

Artikel 14 legt die grundsätzliche Vertraulichkeit des Verfahrens fest.

Artikel 15 sieht ein Stadium der Zwischenprüfung (interim review stage) vor, in dem der Untersuchungsausschuß den Parteien erste Berichte über seine Feststellungen vorzulegen hat, zu denen diese dann Stellung nehmen können. Dabei werden vorerst die Tatsachenfeststellungen (Sachverhalt und Beweisführung) zur Stellungnahme vorgelegt, danach ein Berichtsentwurf, der auch die rechtliche Würdigung und die Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses enthält.

Artikel 16 regelt die schon mehrmals erwähnte Annahme der Berichte der Untersuchungsausschüsse durch das DSB. Eine Verweigerung der Annahme ist nur bei Konsens möglich.

Artikel 17 betrifft das neue **Berufungsverfahren (appellate Review)**. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

- es wird erstmals ein **Instanzenzug** eingerichtet;
- zu diesem Zweck wird ein **Ständiges Berufsorgan** eingesetzt;
- es ist ein **gerichtshofähnliches Organ**;
- seine Prüfungscompetenz ist auf **Rechtsfragen** beschränkt und
- die Annahme seiner Berichte, die **endgültig verbindlich** sind, durch das DSB, ist in gleicher Weise **garantiert**, wie jene der Berichte der Untersuchungsausschüsse.

Artikel 18 über „Verbindungen zum Untersuchungsausschuß oder Berufsorgan“ regelt unter anderem die Vertraulichkeit von Stellungnahmen an diese Organe.

Artikel 19 über Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und des Berufsorgans betont die Notwendigkeit eines normenkonformen Ergebnisses des Streitbeilegungsverfahrens. Bei einer Maßnahme, die als mit einem Übereinkommen unvereinbar beurteilt worden ist, soll demnach deren Anpassung an die maßgeblichen Regelungen empfohlen werden.

Artikel 20 enthält einen **klaren Zeitrahmen** für die Gesamtverfahrensdauer, welcher durch die in Anlage 3 für einzelne Verfahrensschritte vorgesehenen Zeitvorgaben ergänzt wird. Dadurch soll das Verfahren wesentlich **gestrafft** und einer Verfahrenverschleppung vorgebeugt werden.

Artikel 21 stellt eine wichtige Bestimmung im Sinne der Stärkung der multilateralen Handelsdisziplin dar. Jede Entscheidung in einem Streitbeilegungsverfahren wäre nämlich ohne Wirkung,

wenn ihre Befolgung nicht durchgesetzt werden könnte. In Absatz 1 wird demgemäß die Bedeutung der unverzüglichen Erfüllung der Empfehlungen und Entschlüsse des DSB zur Sicherstellung einer wirksamen Lösung von Streitigkeiten hervorgehoben. Gemäß Absatz 3 hat eine solche Erfüllung durch das Mitglied, an das die Empfehlung oder Entschlüsselung gerichtet ist, zumindest innerhalb eines angemessenen Zeitraums („reasonable period of time“) zu erfolgen. Dieser ist mangels anderweitiger Einigung der Streitparteien durch ein Schiedsgericht zu bestimmen. Die laufende Überwachung der Durchführung der Empfehlungen und Entscheidungen obliegt gemäß Absatz 6 dem DSB.

Artikel 22 regelt die rechtlichen Konsequenzen im Fall, daß den Empfehlungen oder Entschlüssen des DSB nicht innerhalb des angemessenen Zeitraums gemäß Artikel 21 nachgekommen wird.

Absatz 1 stellt zunächst klar, daß die in einem solchen Fall zulässigen Ausgleichs- oder Gegenmaßnahmen die volle Erfüllung einer Empfehlung zur Anpassung einer rechtswidrigen Maßnahme an die maßgeblichen Bestimmungen eines oder mehrerer erfaßter Abkommen nicht ersetzen können. Sie sind daher gemäß Absatz 8 auch nur temporär bis zu einem entsprechenden abkommenskonformen Verhalten zulässig.

Sofern der rechtswidrige Zustand nicht innerhalb des „angemessenen Zeitraums“ (siehe Artikel 21) beseitigt wurde, können vor einer Entscheidung über Gegenmaßnahmen auf Antrag der beschwerdeführenden Partei gemäß Absatz 2 zunächst Verhandlungen über Ausgleichsmaßnahmen, durchgeführt werden. Sofern in diesen innerhalb von 20 Tagen kein beiderseits annehmbarer Ausgleich erzielt werden kann, besteht ein nahezu garantiertes Recht der beschwerdeführenden Partei, durch das DSB eine Ermächtigung zu Gegenmaßnahmen zu erhalten. Ein entsprechender Antrag kann nämlich gemäß Absatz 6 vom DSB nur mit Konsens zurückgewiesen werden.

Gemäß Absatz 2 letzter Satz ist unter einer solchen Gegenmaßnahme die Aussetzung der Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aus erfaßten Abkommen zu verstehen.

Absatz 3 ermöglicht dabei erstmals die Ermächtigung zu Gegenmaßnahmen in einem anderen Sektor als jenem, dem der Streitgegenstand angehört, sofern im selben Sektor kein Ausgleich erzielt werden kann. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei Nichterfüllung einer Entscheidung in einem Streitbeilegungsverfahren das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten im Rahmen des WTO-Abkommens in jedem Fall aufrechterhalten werden kann.

Gemäß Absatz 4 sollen die zu genehmigenden Gegenmaßnahmen dem Ausmaß der durch die Nichtbefolgung der Empfehlungen oder Entschlüssen bzw. durch die Nichtherstellung des rechtskonformen Zustands erlittenen Einbußen entsprechen.

Wird entweder die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen oder die Einhaltung der Grundsätze für die Ermächtigung zu Maßnahmen in einem anderen Sektor von der betroffenen Partei in Zweifel gezogen, so ist die Angelegenheit gemäß Absatz 6 in einem Schiedsverfahren zu regeln. Das Schiedsverfahren ist dabei gemäß Absatz 7 auf die Überprüfung der Auswirkungen der Gegenmaßnahmen und sofern behauptet wird, daß sektorübergreifende Gegenmaßnahmen nicht gemäß Absatz 3 festgesetzt wurden, auf die Überprüfung der korrekten Anwendung dieser Bestimmung beschränkt. Nicht seiner Entscheidungsgewalt unterliegt dagegen eine Beurteilung der Art der auszusetzenden Zugeständnisse oder Verpflichtungen. Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig verbindlich.

Absatz 9 bestimmt, daß auch **Maßnahmen von regionalen oder lokalen Regierungsstellen** (zB Bundesländern) oder **Behörden im Gebiet eines Mitgliedes** Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens unter dem DSU bilden können. Davon sind insbesondere Maßnahmen der **Länder** betroffen, zB die Gewährung von verbotenen Subventionen im Sinne des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen im Dienstleistungsbereich, die nicht mit dem GATS vereinbar sind. Hinsichtlich solcher Maßnahmen sind die WTO-Mitglieder verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen („reasonable measures available to it“) zu ergreifen, um die Einhaltung des rechtskonformen Zustandes sicherzustellen. Andernfalls finden die Bestimmungen über Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen auf dieses Mitglied Anwendung. Dies bedeutet, daß auch für die Einhaltung von Verpflichtungen aus den erfaßten Abkommen, die in die Kompetenz der Länder fallen, auf internationaler Ebene nur der Bund zur Verantwortung gezogen werden kann. Ein **direktes Durchgriffsrecht der WTO-Organen** gegenüber den Ländern besteht somit **nicht**.

Artikel 16 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3, Artikel 17 Absatz 14 Satz 1, Artikel 21 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, Artikel 22 Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 4, 5 und 6, Absatz 9 Satz 2 und 3 sind verfassungsändernd zu genehmigen.

Diese Bestimmungen übertragen einem zwischenstaatlichen Streitbeilegungsorgan Entscheidungsbefugnisse, die auch Länderkompetenzen betreffen können. Da Artikel 9 Absatz 2 B-VG hierfür keine rechtliche Deckung bietet, sind diese

Bestimmungen als verfassungsändernd zu genehmigen.

Im Sinne der Stärkung des multilateralen Systems bestimmt **Artikel 23**, daß die WTO-Mitglieder zur Feststellung der Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit Bestimmungen der erfaßten Abkommen oder der sonstigen Beeinträchtigung von darin garantierten Rechten jedenfalls den im DSU vorgesehenen Verfahren zu folgen haben.

Artikel 24 enthält besondere Verfahrensvorschriften für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsland-Mitglieder (LDCs).

Artikel 25 sieht als Alternative zum Panel-Verfahren ein Schiedsverfahren vor. Dafür sind eine entsprechende Einigung der betroffenen Streitparteien sowie ein klar umschriebener Streitgegenstand Voraussetzung.

Im Artikel 25 Absatz 3 zweiter Satz verpflichten sich die Mitglieder, sich als Parteien eines etwaigen Schiedsverfahrens dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Auch hierin könnte eine Verpflichtung liegen, die durch Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht gedeckt ist, so daß diese Bestimmung als verfassungsändernd zu genehmigen ist. Artikel 25 Absatz 4 enthält eine Verweisung auf eine Bestimmung, die als verfassungsändernd zu genehmigen ist, und erweitert damit deren Anwendungsbereich. Sie ist daher ebenfalls als verfassungsändernd zu genehmigen.

Artikel 26 sieht ein Verfahren für sogenannte „**Nichtverletzungsbeschwerden**“ („non-violation complaints“) im Sinne von Artikel XXIII Absatz 1 lit. b und c des GATT 1994 vor. In diesen Fällen besteht keine Pflicht zur Rücknahme einer Maßnahme, die Vorteile eines anderen Mitgliedes zunichte macht oder schmälert oder die Erreichung von Zielsetzungen eines erfaßten Abkommens behindert. In Anwendungsfällen des Artikel XXIII Absatz 1 lit. b des GATT 1994 beziehen sich Empfehlungen daher nur darauf, daß eine beiderseits zufriedenstellende Anpassung anzustreben ist.

In einem, auf Wunsch einer Partei anschließend durchzuführenden Schiedsverfahren, in dem das Ausmaß der erlittenen Einbußen bestimmt wird, können Empfehlungen ergehen, auf welchen Wegen eine solche Anpassung herbeigeführt werden könnte; diese sind jedoch für die Parteien nicht bindend.

Bei Anwendungsfällen des Artikel XXIII Artikel 1 lit. c des GATT 1994 ist das Verfahren gemäß dem DSU nur bis zur Verteilung des Berichts des Unterausschusses an die Mitglieder der WTO anzuwenden.

Für die Annahme, Überwachung und Implementierung der Empfehlungen und Entschlüssen werden jedoch die Regeln und Verfahren einer

Entscheidung von 1989 (BISD 365/61-67) angewendet.

In Artikel 27 wird schließlich die unterstützende Funktion des Sekretariats in allen Streitbeilegungsverfahren festgelegt.

Ein Ministerbeschluß (Ministerial Decision on the Application and Review of the Understanding on Rules and Procedures governing the Settlement of Disputes) sieht vor, daß die Bestimmungen des DSU vier Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens einer generellen Überprüfung und Bewertung durch die Ministerkonferenz unterzogen werden sollen. Diese hat dann über die Weiteranwendung, Modifizierung oder Außerkraftsetzung der Regelungen des DSU zu entscheiden.

ANHANG 3

HANDELPOLITISCHER PRÜFUNGSMECHANISMUS (TRADE POLICY REVIEW MECHANISM)

Allgemeines

Der handelspolitische Prüfungsmechanismus wurde bereits 1988 mit Beschluß der Ministerkonferenz von Montreal anlässlich des Midterm Review der Uruguay-Runde vorläufig zur weiteren Verbesserung der Überwachungsfunktion des GATT eingerichtet und durch den nunmehr vorliegenden Anhang 3 in den Text der Schlußakte aufgenommen.

In diesem Rahmen haben die vier größten Handelspartner (USA, EU, Japan und Kanada) alle zwei Jahre, die nächsten 16 führenden Nationen (darunter Österreich bis zum EU-Beitritt) alle vier Jahre und die übrigen Mitglieder alle sechs Jahre einen Bericht über ihre Handelspolitik zu erstellen, der gemeinsam mit Beiträgen des Sekretariats die Grundlage der Diskussionen bildet. Für die am wenigsten entwickelten Länder kann auch eine längere Periode vorgesehen werden. Österreich ist bereits 1990 das erste Mal geprüft worden. Dazu war ein umfangreicher Beitrag der Bundesregierung erstellt worden, der sorgfältige Vorarbeiten der zuständigen Bundesministerien erforderte. Neben ständigen Kontakten und Besuchen von Beamten des GATT-Sekretariats waren auch diverse Stellen, die nicht dem Bundesbereich angehören, wie die Interessensvertretungen oder das WIFO einzubinden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Im Teil A werden die Ziele des handelspolitischen Prüfungsmechanismus angeführt:

Die Prüfung soll zur besseren Beachtung der Regeln und Disziplinen der multilateralen bzw.

plurilateralen Abkommen beitragen, und durch größere Transparenz zu einem besseren Verständnis der Handelspolitik und -praxis sowie zu einem reibungsärmeren Ablauf des Welthandels führen. Obwohl der Einfluß der Wirtschaftspolitik und der Praxis des geprüften Landes auf das multilaterale Handelssystem sehr wohl im Vordergrund der Prüfung steht, ist es nicht Ziel der Überprüfung, bestimmte Verpflichtungen des Abkommens durchzusetzen oder der Streitbeilegung zu dienen.

Die Überprüfung soll von den wirtschaftspolitischen Bedürfnissen des geprüften Mitgliedes ausgehen und das gesamte außenwirtschaftliche Umfeld ausleuchten.

In Anerkennung der Bedeutung für das multilaterale Handelssystem ist der Teil B ein programmatischer Aufruf an alle Mitglieder zur freiwilligen Offenlegung der politischen Entscheidungsstrukturen bei handelspolitischen Vorgängen.

Der Teil C ist prozeduralen Fragen gewidmet.

Die handelspolitischen Prüfungen werden durch das handelspolitische Prüfungsorgan (Trade Policy Review Body — TPRB) vorgenommen. Die Häufigkeit der Prüfung richtet sich nach dem Anteil am Welthandel.

Bei Zusammenschlüssen mehrerer Staaten zu einer Organisation mit gemeinsamer Außenwirtschaftspolitik wird auch der weiter bestehende Einfluß einzelner Staaten geprüft. Wenn Änderungen der Wirtschaftspolitik eines Mitgliedes andere Mitglieder entscheidend beeinflussen, kann das Überprüfungsorgan nach Kontaktnahme mit dem entsprechenden Mitglied eine vorzeitige Prüfung verlangen.

Die Prüfung orientiert sich an den in Teil A angeführten Zielen.

Das Überprüfungsorgan legt dazu einen allgemein gültigen Plan für die Prüfung vor und erstellt in Zusammenarbeit mit den zu prüfenden Mitgliedern Detailpläne für jedes Jahr.

Nach Kontaktnahme mit dem zu prüfenden Land werden vom Vorsitzenden des Überprüfungsorgans Berichterstatter ernannt, die die Diskussionen im TPRB einleiten.

Der TPRB stützt sich bei seiner Arbeit auf einen umfassenden Bericht, der durch das geprüfte Mitglied erstellt wird, und auf einen ergänzenden Bericht des Sekretariats. Diese beiden Berichte und das Protokoll der Prüfungssitzung des TPRB werden kurz nachher veröffentlicht und der Ministerkonferenz zur Kenntnis gebracht.

Teil D beschäftigt sich mit der Form der Länderberichte.

In Teil E wird zur Erleichterung der beteiligten Verwaltungen bestimmt, daß beim Zusammentreffen von Konsultationen nach den Zahlungsbilanz-

bestimmungen des GATT 1994 und des GATS eine Verschiebung des handelspolitischen Prüfungsmechanismus um längstens 12 Monate zulässig ist.

Gemäß Teil F wird der TPRB fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung der WTO der Ministerkonferenz eine Bilanz über das Funktionieren des handelspolitischen Prüfungsmechanismus vorlegen. Weitere Berichte sind nach

Bedarf oder über Wunsch der Ministerkonferenz vorzulegen.

Teil G bestimmt, daß ein jährlicher Bericht über die Entwicklungen des Welthandels, die geeignet sind, das Welthandelssystem zu beeinflussen, ebenfalls durch den TPRB zu erstellen ist. Dieser Bericht wird durch den Jahresbericht des Generaldirektors über die wesentlichen Aktivitäten der WTO abgerundet.

(Beilage zu den Erläuterungen)

**REDE VON BUNDESMINISTER
DR. SCHÜSSEL ANLÄSSLICH DER
MINISTERTAGUNG IN MARRAKESCH**

Mr. Chairman, Ladies and Gentlemen.

First of all I would like to thank His Majesty the King for offering Marrakesh as the site of the concluding and culminating event of the Uruguay-Round. The perfect organization of this meeting in the splendid historical city of Marrakesh and the hospitality of the Moroccan people form a perfect setting for this conference of truly global significance.

We are about to sign the Final Act of the most ambitious round of multilateral trade negotiations ever conducted. Let me stress that Austria attributes the highest significance to the results achieved, which will be beneficial for all participating countries in terms of improved trade opportunities, stimulation of growth and the creation of new jobs.

In our view there are four major accomplishments which we can be proud of.

First, we have succeeded in substantially liberalising market access and in strengthening the legal framework. Thus we will be able to operate under conditions of higher effectiveness. The open and non-discriminatory multilateral trading system is more transparent, predictable and effective and will lead us to avoid unilateralism. The enhanced confidence in it should enable us to fully implement the commitments we are going to sign tomorrow.

We welcome the inclusion of the standstill commitment in the Marrakesh declaration.

Second, we have finally completed the original concept of the founding fathers of the GATT by creating the World Trade Organization at a time where the prospects for its worldwide acceptance are better than ever before.

Third, important sectors which until now have remained outside the scope of GATT have finally been brought under multilateral discipline. This is the case for services, TRIMS and TRIPS. Austria,

one of the most important providers of services in the world, attributes particular importance to the General Agreement on Trade in Services. The initial package of liberalisation commitments attached to it constitutes an important first step in this area which will lead to further measures of liberalisation.

Fourth, agriculture will be progressively brought under the ambit of the multilateral WTO-rules. The liberalisation in this sensitive sector will have far-reaching repercussions on the world food markets and significantly reduce existing distortions and price disparities.

We also welcome the reintegration of the textile and clothing sector into the GATT.

Turning now to the new work-programme ahead of us. I should like to refer to three main areas:

- enhanced integration of developing countries
- the interrelationship between environment and trade and
- the question of social standards and international trade.

We welcome the sustained efforts by many developing countries to liberalise trade. A number of them have emerged during the last years as major trading partners, many others will do so in the years to come. It is particularly encouraging that many of them have recently joined the GATT and others submitted application for membership. They will find in the WTO an institution which will facilitate their full integration in an open, non-discriminatory and equitable multilateral trading system. I trust that this will help them in achieving sustainable growth and development.

As we all know, environmental degradation does not stop at national borders. Therefore, the dialogue on trade and environment has to be conducted at an international level. Austria fully endorses the balanced work-programme for the Committee on Trade and Environment. We believe that it will enable the WTO to elaborate international solutions for reconciling liberal international trade with the goals of environmental protection. Coordination, cooperation and compatibility of economic development and

1164

1646 der Beilagen

environmental objectives are far advanced in a number of countries including my own. We are fully convinced that adequate environmental policies are a prerequisite for worldwide sustainable development.

Mr. Chairman.

In our view trade and economic policy cannot be considered without regard to the social context. Therefore we believe that the WTO should not hesitate to look into such questions as child exploitation, forced labour or the denial to workers of free speech or free association and their interrelationship with trade. In the view of my government this interrelationship should be closely looked at by the WTO in cooperation with ILO and other organizations. In doing so, special attention should be paid to possible abuses of social concerns for protectionist purposes. Such

abuses should be strictly avoided. Practical solutions which facilitate the realisation of both goals, namely free trade and social justice, will benefit mankind as a whole. Such solutions will have to pay special attention to the needs of developing countries.

In concluding, I would like to thank you, Mr. Chairman, for the guidance which you and your predecessors offered to us in the difficult years of negotiations.

I would also like to pay tribute to the former Director General Mr. Arthur Dunkel. In particular, I would like to highlight the outstanding performance of our Director General, Mr. Peter Sutherland, who gavelled down the final phase of the negotiations in a most exemplary manner.

Thank you.

1646 der Beilagen

1165

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des WTO-Abkommens gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG zu beschließen, daß die authentische französisch- und spanischsprachige Textfassung des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen dadurch kundgemacht werden, daß im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten wird.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Absatz 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage sowie der authentischen englischsprachigen Textfassung Abstand genommen. Die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

1646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

**ABKOMMEN
ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION
(WTO-ABKOMMEN)**

mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation



DRUCK DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI